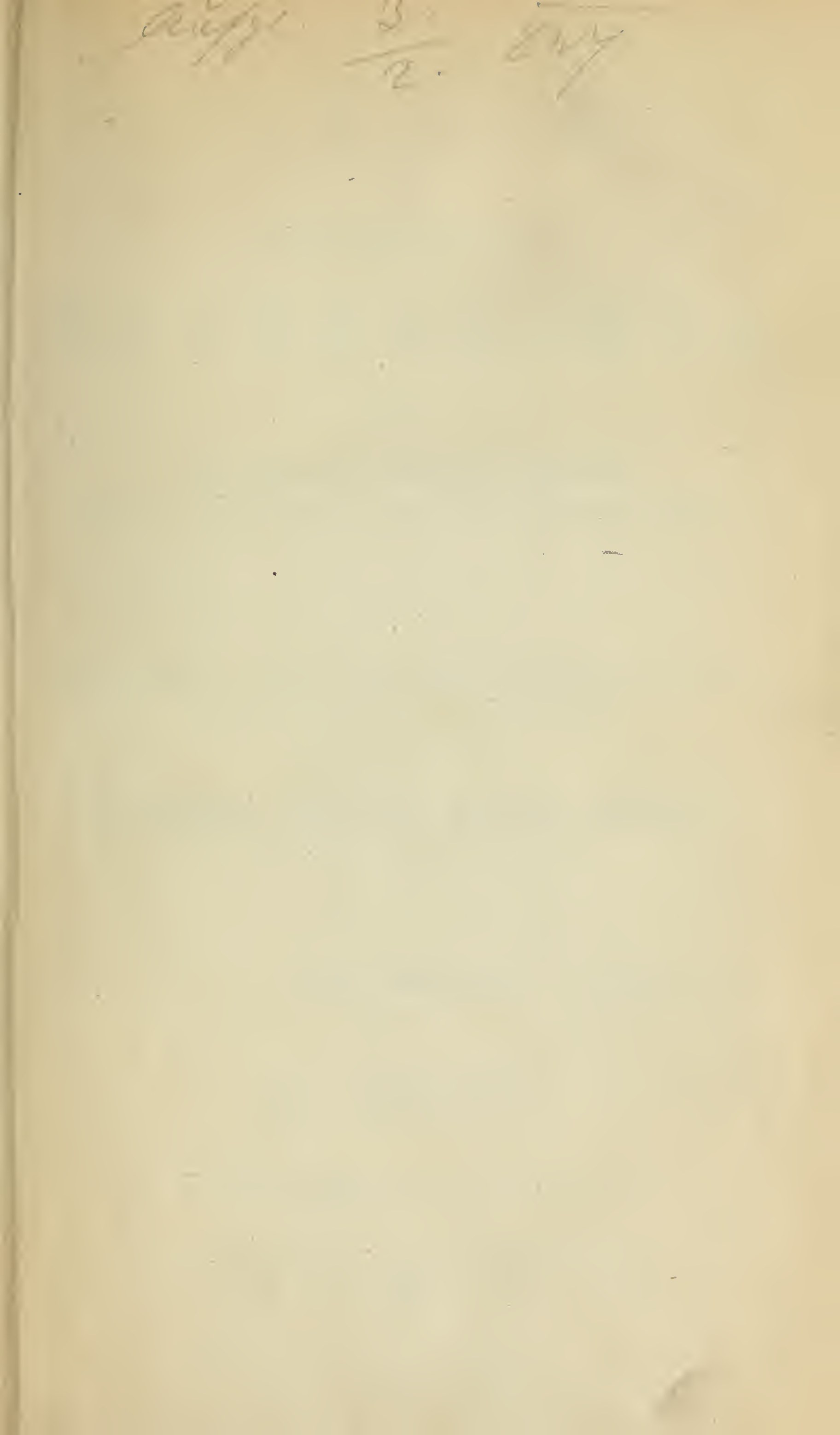


issenschaft.
641
3 1761 06577232 9



Lehrbuch

des

Königlich-Sächsischen

Privatrechts.

Von

Dr. Christian Gottlieb Haubold,

ehemal. K. S. Oberhofgerichtsrathe u. ordentl. Prof. d. vaterländischen Rechts ꝛc.

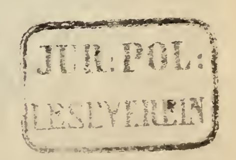
Nach der zweiten, von **Dr. Karl Friedrich Günther**, Ordinarius der Juristenfacultät ꝛc., besorgten Ausgabe

herausgegeben von

Dr. Philipp Heinrich Friedrich Hänsel,

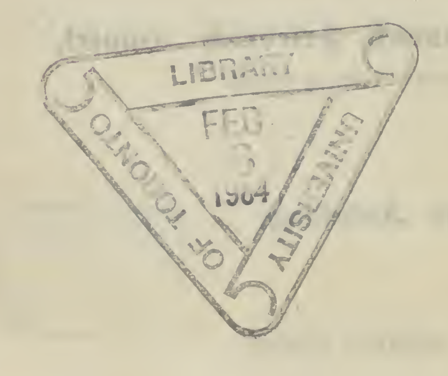
Stadtgerichts-Rathe zu Leipzig.

Erste Abtheilung.



Dritte vermehrte Auflage.

Leipzig,
in der Hahn'schen Verlags-Buchhandlung.
1847.


LIBRARY
FEB
3
1964
UNIVERSITY
OF TORONTO

Vorrede zur dritten Ausgabe.

Seit geraumer Zeit fehlte die zweite Ausgabe des Haubold'schen Lehrbuchs des sächsischen Privatrechts gänzlich, und die Verlagshandlung sah sich genöthigt, um den dringenden Anforderungen des juristischen Publicums zu entsprechen, eine neue Auflage eines Buchs zu veranstalten, das im In- und Auslande die verdiente Anerkennung gefunden hat. Der frühere Herausgeber, Herr Domherr und Ordinarius, jetzt auch Präsident des Spruchcollegiums zu Leipzig, D. Günther, war durch die mit seiner Stellung verbundene Masse von Arbeiten verhindert, der Besorgung dieser Ausgabe sich zu unterziehen, und so ward dem Unterzeichneten der Auftrag, dieses Geschäft über sich zu nehmen.

Indem der Unterzeichnete diesen Auftrag übernahm, mußte sein Augenmerk vornehmlich darauf gerichtet sein, das, was durch die neuere Gesetzgebung Sachsens entweder neu eingeführt, oder

in dem bereits Bestehenden verändert worden ist, gehörigen Orts einzuschalten. Dessen ist nun, wie jeder Sachkenner ohne weiteres einräumen wird, nicht wenig; der Herausgeber hat allen Fleiß und alle ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel aufgeboten, um wenigstens nichts einigermaßen Bedeutendes zu übersehen. Nächstdem hat er aber auch geglaubt, die Praxis berücksichtigen zu müssen, insofern durch diese die Gesetzgebung ergänzt, erläutert, hin und wieder auch verändert worden ist. Zu diesem Zweck hat derselbe vorzüglich die Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, ingleichen das Juristische Wochenblatt benutzt, ein Paar Werke, welche großes Verdienst um die sächsische Rechtspflege sich erworben haben, deren Gebrauch aber ohne Zweifel erleichtert wird, wenn man den reichen Inhalt derselben mit einer Darstellung des Systems in gehörige Verbindung setzt. Freilich ist dadurch diese dritte Ausgabe des Haubold'schen Werks zu einem Umfang angewachsen, der leicht das alterum tantum der ersten Ausgabe überschreiten kann. Allein der Herausgeber hat über das Bedenken um so mehr sich hinwegsetzen zu müssen geglaubt, als das Buch schon in seiner zweiten Ausgabe zu umfangsreich geworden war, als daß es ferner als Lehrbuch hätte zweckmäßig benutzt werden können. Durch Hinweglassung solcher Abschnitte, welche auf Gegenstände sich beziehen, die durch die neuere Gesetzgebung gänzlich beseitiget worden sind, wie namentlich die Lehre von der Geschlechtsvormundschaft, hätte allerdings an Raum etwas erspart werden können. Indeß achtete es der Herausgeber für Pflicht, das, was der verewigte Verfasser für das sächsische Recht geleistet hat, der Nachwelt zu erhalten, wäre es auch

nur, um zu erkennen, in welchem Geiste der Verewigte die Darstellung des sächsischen Rechts aufgefaßt und ausgeführt hat. Zudem sind in den Abschnitten des Werks, welche jetzt ihre unmittelbare Bedeutung für die Anwendung verloren haben, eine Menge schätzbarer geschichtlicher Notizen enthalten, die jedem, der das Studium des sächsischen Rechts mit Ernst ergreift, willkommen sein und bleiben müssen.

Die Trennung des Werks in zwei Abtheilungen, von denen jetzt die erste erscheint, ist veranlaßt worden durch die Rücksicht auf eine Veränderung des bestehenden Rechts, welche, obwohl nahe bevorstehend, doch noch nicht in Wirklichkeit getreten ist. Die Lehre vom Wechselrecht, welche der Verfasser in den zweiten Theil seines Werks verwiesen hatte, wird durch die während des letzten Landtags berathene und von den Ständen, wiewohl mit manchen Modificationen, genehmigte Wechselordnung in vielen Punkten eine veränderte Gestalt erhalten. Dieß konnte und durfte nicht ignorirt werden, wenn gleich das Gesetz selbst noch nicht veröffentlicht worden ist. Und je wichtiger gerade dieser Theil des sächsischen Rechts ist, desto weniger erschien es zweckmäßig, die bisherige Darstellung beizubehalten und das, was durch das neue Gesetz verändert worden ist, in Nachträgen zu jener Darstellung zu liefern. Daher ward das Ende des ersten Theils als ein passender Punkt zum Abbrechen benutzt, um in der folgenden Abtheilung, welche den zweiten Theil des Werkes enthält, das Wechselrecht in der Gestalt vorzutragen, welche demselben durch die neuere Gesetzgebung zu Theil geworden ist.

Der Herausgeber dieser neuen Auflage ist sich zwar bewußt, bei der Ausarbeitung allen Fleiß aufgewendet zu haben, rechnet aber gleichwohl auf eine nachsichtige Beurtheilung dessen, was von ihm geleistet worden ist.

D. Philipp Heinr. Friedr. Hänsel.

Vorrede

des Herausgebers der zweiten Auflage.

Der nächste und wesentlichste Zweck bei einer neuen Bearbeitung von Haubold's trefflichem Lehrbuche des sächsischen Privatrechts konnte der Natur der Sache nach kein anderer sein, als dasselbe in allen Theilen des Systems von dem Punkte, auf welchem die Gesetzgebung beim Erscheinen der ersten Ausgabe stand, bis auf denjenigen fortzuführen, den sie gegenwärtig erreicht hat. Es war des Herausgebers eifrigstes Bestreben bei seiner Arbeit, den Forderungen, die in dieser Hinsicht an ihn gemacht werden konnten, so vollständig als er es vermochte, zu entsprechen, und sehr bedauert er, daß es ihm unmöglich gewesen ist, die beiden Mandate, das eine, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betreffend (GS. St. **14**. Num. **26**. S. **103**.), das andere, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltend (GS. St. **14**. Num. **27**. S. **112**.), beide vom **4**. Juni **1829**., gleich bei den mannigfaltigen Materien, auf welche sie sich beziehen, in den Text selbst zu

verarbeiten. Allein es war, als sie bekannt gemacht wurden, bereits der zwei und dreißigste Bogen gedruckt, und es blieb also nichts übrig, als ihren Inhalt auszugsweise in einen Anhang aufzunehmen.

Selten nur ist die Geschichte der Gesetze berührt worden, und die wenigen hierauf bezüglichen Zusätze verdankt der Herausgeber fast einzig den Bemerkungen, welche er in den ihm mitgetheilten Papieren des verewigten Verfassers aufgezeichnet fand. Auch sonst vielfach sind ihm diese ebengedachten Sammlungen von ausgezeichnetem Nutzen gewesen, namentlich bei Nachtragung theils der neuern, seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe dieses Buches bis zum Jahre 1823. ergangenen gesetzlichen Verfügungen, theils der, dieser Periode angehörigen Litteratur, in welcher letztern Hinsicht er jedoch, beiläufig gesagt, Vollständigkeit am wenigsten für nothwendig erachtete. — Nächstdem hat er hin und wieder vorkommende kleine Lücken und Mängel zu ergänzen und zu berichtigen versucht, einige Male durch größere Einschaltungen (z. B. über die Lehre von den kaufmännischen Anweisungen §. 436^{b}.—436^{e}., über die Rechtsverhältnisse der Buchhändler und Buchdrucker §. 416^{b}. u. a. m.), in der Regel aber nur durch kürzere Nachträge und Abänderungen, wovon fast jede Paragraphe Belege liefert. Besonders ist bei vielen Stellen, wo der Autor keinen Rechtssatz ausgesprochen, sondern blos den Gegenstand desselben im Allgemeinen, mit oder ohne Hinweisung auf Gesetze und Schriftsteller, namhaft gemacht hatte, das Fehlende hinzugesetzt, wenigstens eine Meinung über die Sache geäußert worden. Ein Mehreres zu geben, wäre zwar leicht genug, aber wohl kaum zweckmäßig gewesen. Denn dann würde die Eigenthümlichkeit des Werks als Lehrbuch verloren gegangen sein und sich in die eines Handbuchs verwandelt haben.

Daß der Herausgeber sich erlaubt hat, nicht selten den Haubold'schen Text zu ändern, könnte vielleicht von Diesem und Jenem getadelt werden. Allein der Verfasser selbst hatte, wie ein unter den schon erwähnten Sammlungen befindliches, zur

Grundlage einer zweiten Ausgabe bestimmtes Exemplar des Lehrbuchs beweist, bisweilen die Umschmelzung ganzer Paragraphen nothwendig gefunden (z. B. 245. 370. 493. u. a. m.), der häufigen Abänderungen einzelner Stellen nicht zu gedenken. So hielt sich also auch der Herausgeber für berechtigt, ja für verpflichtet, wo überhaupt Abänderung nöthig schien, in gleicher Maaße zu verfahren. Er that es um so unbedenklicher, da er sich nicht verhehlen konnte, daß es den Gebrauch des Buchs für den Leser unendlich erschweren müßte, wenn z. B. der Text der ersten Ausgabe wörtlich, oder doch nur unter Aufnahme der vom Verfasser selbst herrührenden Verbesserungen wiedergegeben, etwanige Vermehrungen und Berichtigungen aber in die Anmerkungen und Zusätze verwiesen werden sollten, — noch abgesehen davon, daß durch ein solches Verfahren die Bogenzahl vermehrt und somit der Preis des Buchs bedeutend vertheuert worden sein würde.

Eine hoffentlich nicht überflüssige Zugabe ist die Vergleichung des Hauptwerks der Consultationum Constitutionum Saxonicarum mit der Ausgabe des Petrus Friderus Mindanus, welche aus des Herrn Handelsgerichtsactuarius Hänsel zu Leipzig sachreichen Bemerkungen und Excursen über das in dem Königreiche Sachsen gültige Civilrecht u. s. w. (Leipzig 1828.) entlehnt ist.

Daß das Verzeichniß der Druckfehler und Verbesserungen wohl schwerlich Alles enthält, was es eigentlich enthalten sollte, möge darinnen einige Entschuldigung finden, daß der Herausgeber während des Drucks der letzten Bogen, also gerade in der Zeit, wo die nochmalige Durchsicht des Ganzen hätte stattfinden sollen, sich durch das Zusammentreffen mehrerer Umstände in die Unmöglichkeit versetzt sah, auf jene Wiederdurchsicht so viel Zeit zu verwenden, als erforderlich gewesen wäre, um Alles aufzufinden, was einer berichtigenden Bemerkung bedurfte Hoffentlich wird jedoch nichts Bedeutendes übersehen worden sein.

Leipzig, im August 1829.

Vorrede
des Verfassers.

Das gegenwärtige Lehrbuch verdankt seine Entstehung zunächst den öffentlichen Vorlesungen über das sächsische Privatrecht, welche ich seit länger als fünf und zwanzig Jahren, anfangs nach der bereits im J. 1795. von mir besorgten dritten Ausgabe des Schottischen Compendiums, nachdem aber dieses sich vergriffen hatte, nach eigenen Sätzen auf der hiesigen Universität gehalten habe. Statt einer neuen Ausgabe des erstern, zu deren Veranstaltung die Verlagshandlung mich wiederholt aufgefordert hatte, schien es mir bei dem mangelhaften Plane desselben, über welchen ich schon in der Vorrede zur dritten Auflage geklagt hatte, bei den seitdem eingetretenen ungemein wichtigen Veränderungen in der vaterländischen Gesetzgebung, bei der großen Zahl der in diesem Zeitraume hinzugekommenen neuen Gesetze, bei den strengern Forderungen, welche man an die wissenschaftliche Behandlung jeder Art des positiven Rechts jetzt zu machen gewohnt ist, und bei den bedeutenden Fortschritten, welche insonderheit das Studium des deutschen Rechts in unsrer Zeit gemacht

hat, zweckmäßiger zu sein, ein neues, den gegenwärtigen Bedürfnissen angemesseneres Lehrbuch auszuarbeiten. Ob und inwiefern es mir gelungen sei, das vorgesetzte Ziel zu erreichen, darüber möge das Urtheil des größern Publicums entscheiden, welches bereits eine vor mehrern Jahren mitgetheilte vorläufige Probe*) nicht ungünstig aufgenommen hat.

Zunächst war es mir um eine genauere Absonderung des rein-privatrechtlichen Stoffes von dem vielen öffentlichen Rechte, welches man in die Bearbeitungen dieses Theils unsers Particularrechtes bisher aufgenommen hatte, zu thun. Freilich giebt es Lehren, wie z. B. von dem Umfange der Rechtsfähigkeit im Staate (Th. **I.** Buch **I.** Abth. **III.** Abschn. **I.**), von Rechtsverhältnissen, welche mit der Regalität ihrer Gegenstände in Verbindung stehen (Th. **I.** Buch **II.** Abth. **II.**), und mehrere auf die im zweiten Theile abgehandelten Rechte der verschiedenen Stände sich beziehende, wobei es schwierig ist, die Gränze so scharf zu ziehen, als es die Idee der Wissenschaft eigentlich erfordert. Allein sie haben doch alle irgend einen Berührungspunkt mit dem Privatrechte gemein, und ich hoffe, diesen durch die Darstellung so ausgehoben zu haben, daß mich der Vorwurf der Aufnahme ganz fremdartiger Lehren weniger, als meine Vorgänger, treffen dürfte. Am sorgfältigsten habe ich mich der Einmischung polizeirechtlicher Institute enthalten, deren nur zu viele im Schottischen Lehrbuche vorkommen. Was die Anordnung selbst anlangt, so bin ich dabei größtentheils dem Plane gefolgt, welchen mein vieljähriger Freund und sehr verdienter College, Herr Oberhofgerichtsrath und Professor Weiße in dem seiner trefflichen „Einleitung in das gemeine deutsche Privatrecht" (Leipzig **1817. 8.**) von S. **83.** an beigefügten „Tabellarischen Grundrisse des deutschen Privatrechts" vorgezeichnet hat. Nach seinem

*) Abriß des Eherechts; in den Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Königs von Sachsen, herausgegeben von Carl Sal. Zachariä, B. II. (Leipz. 1807. 8.) Num. IX. S. 102 bis 131.

Vorgange habe ich vorzüglich die Trennung desjenigen Theiles, welcher allgemeine Grundsätze ohne Rücksicht auf besondere Stände vorträgt, von einem zweiten, welcher die Rechte der einzelnen Stände zusammenstellt, dem Ganzen zum Grunde gelegt, und unter jedem die einzelnen Lehren bis auf wenige, zum Theil durch den Stoff selbst gebotene Ausnahmen, nach derselben Ordnung abgehandelt, welche jener Grundriß andeutet. Auch in der Einleitung habe ich an mehrern Orten (durch die Abkürzung W.) auf die ausführlichern Belehrungen verwiesen, welche die Einleitung meines verehrten Freundes enthält, und hierdurch Raum und Zeit für die vollständigere Entwickelung der Eigenthümlichkeiten unsers Privatrechts gewonnen, um welche es mir doch zunächst zu thun sein mußte Und so glaube ich zugleich den zwar nur localen, aber gewiß nicht unbedeutenden Zweck erreicht zu haben, daß die Vorträge über das sächsische Particularrecht von nun an genauer und gleichsam sichtbarer an die über das gemeine deutsche Privatrecht, so wie sie auf der hiesigen Universität gehalten werden, sich anschließen, und beide ein den vaterländischen Studirenden unentbehrliches Ganzes bilden, wodurch, unter Voraussetzung der Bekanntschaft mit dem römischen Rechte, der Unterricht im Privatrechte, ohne Vermischung der Quellen, recht eigentlich vollendet wird. In der Behandlung der einzelnen Lehren bin ich so viel, als möglich, den Grundsätzen treu geblieben, welche ich §. 4. der Einleitung selbst aufgestellt habe. So unerläßlich die daselbst angedeuteten Forderungen bei der Bearbeitung jedes deutschen Particularrechtes sein dürften, so schwierig ist es gerade in Hinsicht auf das sächsische Recht, ihnen Genüge zu leisten. Nicht der Mangel, sondern die Fülle der Materialien ist es, welche hier den Bearbeiter in Verlegenheit setzt; und wenn, wie einer der ersten Germanisten unsrer Zeit in der §. 3. Note a. der Einleitung angeführten Stelle sehr richtig bemerkt hat, das sächsische Privatrecht vor andern mit den wichtigsten deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters rückwärts in unmittelbarem Zusammenhange steht, so durchläuft

seine fortschreitende Ausbildung eine Reihe mehrerer an eigentlicher Legislation höchst fruchtbarer Jahrhunderte der neuern Zeit, wovon jedoch ein verhältnißmäßig nur geringer Theil von der vorherrschenden Grundlage des gemeinrechtlichen Stoffes sich ganz entfernt, oder neben diesem neue Institute eingeführt, der bei weitem größere Theil hingegen das Gemeinrechtliche nur unter mehr oder weniger Modificationen in sich aufgenommen und gleichsam verjüngt hat. Eine der wichtigsten Aufgaben mußte daher nach meiner Ueberzeugung die überall, wo es irgend der Stoff gestattete, anzustellende Vergleichung mit dem gemeinen Rechte sein, und ich schmeichle mir, daß das gegenwärtige Lehrbuch wenigstens in dieser Hinsicht seinen nächsten Vorgänger übertreffen soll. Eine andere, nicht minder wichtige Aufgabe war die Ableitung der aufzunehmenden Resultate aus ihren Quellen. Diese mußte, da der größere Theil der letztern in Landesgesetzen besteht, zu Nachforschungen in einem fast noch völlig unbearbeiteten und seiner Natur nach auch den Meisten verschlossenen Gebiete der vaterländischen Geschichte führen — ich meine die Geschichte der einzelnen Gesetze, wozu die großentheils in den Landtags-Acten enthaltenen Gesetz-Entwürfe, die Erinnerungen der Landstände bei denselben, und die Gutachten der Landescollegien und Dikasterien die vorzüglichsten Materialien liefern. Was in dieser Hinsicht von mir — freilich, wie es die Idee eines Lehrbuches nur gestattete, durch bloße Andeutungen — geleistet sei, davon giebt das zweite (jetzt erste) Register (welchem das dritte [jetzt zweite] in Beziehung auf die Constitutionen v. J. 1572., als die Basis unsrer Gesetzgebung, verwandt ist) Rechenschaft. Das Studium der allgemeiner zugänglichen Landtags-Acten, das ausgezeichnete Wohlwollen einiger Gönner, welche durch ihren Geschäftskreis dem freiern Gebrauche dieser Hülfsmittel nahe gestellt sind, meine eigenen mehrjährigen Dikasterial-Verhältnisse, und der Zufall, welcher mir durch Auctionen zu dem Besitze einiger der erwähnten Materialien verholfen hat, machten es mir möglich, meinem Buche von dieser Seite her einen Vorzug zu geben

welcher zwar, wie ich mich gern bescheide, nicht eben für die Mehrzahl derer, die es gebrauchen werden, von unmittelbarem Nutzen sein dürfte, aber den Wenigen, welche Gelegenheit finden, jene Materialien zu vergleichen, desto willkommner sein wird. Möchte ich so glücklich sein, auch für die Fortsetzung meiner Beschäftigungen mit dem vaterländischen Privatrechte, welche mir mein seit nunmehro vier und zwanzig Jahren bekleidetes Lehramt zur Pflicht macht, gerade in dieser Beziehung von den ehrwürdigen Geschäftsmännern meines Vaterlandes, denen in ihrer Lage eine genauere und vollständigere Kenntniß jener Hülfsmittel beiwohnt, von Zeit zu Zeit unterstützt zu werden! Was für die Litteratur unsers Rechts bis zur neuesten Zeit Erhebliches geleistet ist, theilt das Lehrbuch ziemlich vollständig, und, wie ich in meinen andern Schriften mir zum Gesetze gemacht habe, mit möglichster Genauigkeit mit. Die sogenannten Zusätze unter den einzelnen Paragraphen endlich enthalten theils jene Beiträge zur Geschichte der vaterländischen Gesetzgebung, theils Andeutungen, deren weitere Ausführung in der Regel dem mündlichen Vortrage vorbehalten bleibt, indem das Ganze auch der Form nach auf nichts weiter, als auf den Titel eines Lehrbuches, Anspruch macht.

Und so möge denn dieses Buch manchem meiner ehemaligen Zuhörer zur Erinnerung an die Zeit, in welcher der Grund dazu gelegt ward, denjenigen aber, welche in Zukunft, so lange mir die Vorsehung zu diesem wichtigsten Theile meiner Berufsgeschäfte noch Kräfte schenkt, meine Vorlesungen über vaterländisches Privatrecht besuchen werden, zur Erleichterung beim gründlichen Studium desselben gereichen; möge es endlich vom größern Publicum mit derselben Nachsicht aufgenommen werden, welche andern Arbeiten des Verfassers zu Theil geworden ist!

Leipzig, in der Ostermesse 1820.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Theil.

Allgemeines Königlich Sächsisches Privatrecht.

(Ohne Rücksicht auf besondere Stände.)

Buch I.

Personenrecht.

Seite

Lehrbuch

des

Königl. Sächsischen Privatrechts.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Begriff des Königlich-Sächsischen Privatrechts.

§. 1.

Jeder deutsche Staat hat sein eigenthümliches (particuläres) Privatrecht, welches, nach seiner ursprünglichen Bestimmung nur innerhalb der Gränzen des erstern gültig, dem gemeinen Privatrechte entgegengesetzt wird, und bald mit Ausschließung des letztern (wie in den Oestreichischen und Preußischen Staaten), bald neben demselben zur Anwendung kommt. Es zerfällt bekanntlich wieder in provinzielles und locales Recht, je nachdem es über das ganze Land, oder doch über eine oder mehrere Provinzen desselben sich verbreitet, oder auf einzelne Städte und Ortschaften sich beschränkt. (W. §. 5.)

§. 2.

Zu denjenigen particulären Privatrechten, welche neben dem gemeinen Rechte bestehen, gehört auch das im Königreiche Sachsen zur Anwendung kommende, welches, insofern es nicht blos local ist, unter der Benennung des Königlich-Sächsischen Privatrechts den Stoff einer besondern Wissenschaft bildet. Die Gränzen desselben sind durch den gewöhnlichen Begriff des Privatrechts (W. §. 1—3.), durch den Gegensatz des gemeinen Rechts und durch die Ausschließung blos localer Rechtsquellen hinlänglich bestimmt.

Unterschied zwischen dem Königlich-Sächsischen und dem gesammten im Königreiche Sachsen geltenden Privatrechte.

§. 3.

Das Königlich = Sächsische Privatrecht eignet sich theils wegen der größern Vollständigkeit seiner Quellen, theils wegen seines unmittelbaren Zusammenhanges mit den wichtigsten deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters (§. 7.) mehr, als irgend ein anderes deutsches Particularrecht, zu einer abgesonderten wissenschaftlichen Bearbeitung [a]).

a) Carl Friedr. Eichhorn über das geschichtliche Studium des deutschen Rechts; in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. I. Num. VII. S. 126. f. Note 1.

§. 4.

Soll eine solche Bearbeitung zweckmäßig sein, so müssen 1) die in den sehr zahlreichen Quellen zerstreuten Materialien möglichst auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt, 2) diese aber in einer natürlichen Ordnung zusammengestellt, 3) aus ihren Quellen abgeleitet, 4) mit dem gemeinen Rechte, wo es der Stoff gestattet, verglichen und 5) aus der Geschichte der Gesetzgebung erläutert werden. Bei den litterarischen Nachweisungen, welche mit diesen Aufgaben zu verbinden sind, bedarf es um so mehr einer sorgfältigen Auswahl, je mehr die Litteratur unsers Privatrechts die der übrigen deutschen Particularrechte an Reichhaltigkeit übertrifft.

Zweites Kapitel.

Von den Quellen des Königl.=Sächsischen Privatrechts.

§. 5.

Die Kenntniß der Quellen, aus welchen das heutige Königlich-Sächsische Privatrecht geschöpft wird, hängt wesentlich eines Theils mit der Geschichte desselben, andern Theils mit den Regeln zusammen, wodurch das Verhältniß jener unter sich und gegen die übrigen neben ihnen in Sachsen geltenden Rechtsquellen bestimmt wird. Daher die drei Abschnitte, aus welchen das gegenwärtige Kapitel besteht.

A. Geschichte des Königlich-Sächsischen Privatrechts.

a) Eigene Schriften: *Io. Gryphiandri* Comm. de Weichbildis Saxonicis. Argent. 1666. 4. *Chph. Schreiter* Diss. de origine iuris Saxonici communis et Electoralis. Lips. 1710. 4. und in *Christ. Henr. Glieb. Koechy* Thesauro iuris Saxonici T. I. Sect. I. p. 3—24. Christ. Hanack Vorbereitung zur Sächsischen Rechtsgelahrtheit. Wittenberg 1765. 8. *Aug. Corn. Stockmann* Historiae iuris Saxonici Spec. I. Lips. 1786. 4. — Beiträge zur deutschen und insbesondere sächsischen Rechtsgeschichte verspricht eine Schrift von D. H. Th. Schletter, von welcher aber nur erst ein Heft (Lpz. 1843.) erschienen ist.

b) Schriften über die Geschichte des deutschen Rechts, vorzüglich: *Christ. Glob. Biener* Commentarii de origine et progressu legum iuriumque Germanicorum. P. I. P. II. Vol. I. II. Lips. 1787—95. 8. Carl Friedr. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. II. III., dritte Ausgabe, Göttingen 1821. Th. IV. ebend. 1823., vierte Ausgabe: 1834—36. — Von einer neuen Ausgabe ist der erste Theil erschienen 1844.

c) Materialien in kritischen Werken über die Sächsische Geschichte und über einzelne Gegenstände derselben: *Io. Glob. Horn* Henricus Illustris (Frf. et Lips. 1726. 4.) c. 5. p. 128—170. Ebendess. Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren (Leipz. 1733. 4.) Abth. VI. VII. S. 221—289. Abth. IX. S. 346—418. Christ. Schöttgen Geschichte Markgraf Conrads des Gr. (Dresd. u. Leipz. 1745. 8.) Buch II. Cap. 9—19. S. 151—263. *Io. Ge. Leber. Wilke* Ticemannus, s. Vita Theodorici Marchionis (Lips. 1754. 4.) Lib. VI. c. 4. p. 226—233. Joh. Dan. Ritter Aelteste Meißnische Geschichte §. 116. S. 365—385. Christ. Ernst Weiße Geschichte der Chursächsischen Staaten B. I. S. 81—85. S. 133—137. S. 295—302. B. II. S. 164—179. S. 275—278. S. 372—381. B. III. S. 186—200. S. 292—312. B. IV. S. 150—182. S. 339—368. Ebendess. Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen B. I. S. 180—201. S. 305—322. B. II. S. 58—61. B. III. S. 2. S. 101—104. S. 109—111. S. 113 f. und Joh. Chph. Adelung Directorium, oder Chronologisches Verzeichniß der Quellen der Südsächsischen Geschichte (Meißen 1802. 4.) Einleitung S. XX—LVIII.

a) Mittelalter bis zur Ausbildung der Territorial-Gesetzgebung.

§. 6.

Die ältesten Gesetzbücher der deutschen Völker enthalten zwar mehrere Spuren solcher Rechtsideen, aus welchen der privatrechtliche Zustand auch unter den frühern Bewohnern der heutigen Königlich-Sächsischen Länder sich entwickelt hat[a]). Da jedoch diese Gegenden, größtentheils von Sorben-Wenden bewohnt, mit Ausnahme Thüringens, erst im zehnten Jahrhunderte in deutsche Provinzen verwandelt worden sind, zu dieser Zeit aber das Ansehen jener Gesetze, selbst unter den Völkerstämmen, unter welchen sie ursprünglich zunächst ge-

golten hatten, fast ganz untergegangen war: so kann die particuläre Rechtsgeschichte, insofern sie auf Gewißheit Anspruch macht, von keinem frühern Zeitpunkte ausgehen, als von demjenigen, in welchen die Abfassung der nachher zu nennenden Rechtsbücher fällt. Indessen ist außer Zweifel, daß gerade die einflußreichsten Institute, nämlich das Lehns-System, die Städte und die erblichen Stände, bereits im Anfange des erwähnten Zeitpunktes auch in den Gegenden, wovon hier die Rede ist, als ausgebildet erscheinen. (W. §. 10.)

a) Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhange die Leges Anglo-Saxonicae, die Lex Saxonum und die Lex Angliorum et Werinorum (*Io. Car. Henr. Dreyer* Lib. sing. de vsu genuino iuris Anglo-Saxonici in explicando iure Cimbrico et Saxonico. Kil. 1747. 4. E. Spangenberg Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Halle 1822. n. 3.); ungeachtet die Sachsen, für welche namentlich die Lex Saxonum bestimmt gewesen ist, in ganz andern Gegenden gewohnt haben, mithin ihre Gesetzgebung unmittelbar eben so wenig hieher, als ihre Geschichte in die der heutigen Sächsischen Staaten, gehört. Man s. Christ. Ernst Weiße: In wiefern gehört die Geschichte der alten Sachsen in die Geschichte der heutigen Sächsischen Staaten? in Dessen Museum für die Sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde B. II. St. I. Num. IX. S. 205—217.

§. 7.

Von den seit dem dreizehnten Jahrhunderte gangbaren Rechtsbüchern des Mittelalters gehört hieher vor allen der Sachsenspiegel (W. §. 19.) mit seinen Glossen, welche in dem sogenannten Richtsteige Landrechts und Lehnrechts zu einer besondern Sammlung verarbeitet sind. (W. §. 20.) Mit ihm stehen das Magdeburgische Weichbildrecht mit seinen Glossen — schon wegen des großen Ansehens des Schöppenstuhls zu Magdeburg eines der berühmtesten Stadtrechte — (W. §. 25.); ferner eine doppelte Umarbeitung: die Görlitzer Handschrift des Lehnrechts (W. §. 23.) und das Schlesische Landrecht[a]), oder der sogenannte Vermehrte Sachsenspiegel (W. §. 24.); endlich die verschiedenen Sammlungen Magdeburgischer[b]) und anderer alten Schöppenurthel (W. §. 25.) in Verbindung. Ueber alle diese Quellen giebt das deutsche Privatrecht nähere Auskunft; doch hat in Hinsicht auf fortdauernde unmittelbare Gültigkeit keine derselben gleichen Werth mit dem Sachsenspiegel[c]).

a) E. Th. Gaupp Das Schlesische Landrecht, od. eig. Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356., an sich und in seinem Verhältnisse zum Sachsenspiegel dargestellt. (Beigefügt sind I. einige Nachträge zu der Schrift über das alte Magdeburgische und Hallische Recht; II. ein Verzeichniß von 24 Handschriften mit deutschen Rechtsquellen des Mittelalters.) Leipz. 1828. Spangenberg a. a. O. n. 1. 2. 6.

b) Ueber eine im Archive des Raths zu Dresden befindliche handschriftliche Sammlung von Rechtssprüchen der Magdeburger Schöppen s. *C. A. Gottschalk* Analecta Cod. Dresd. quo ius Magdeburg. ac Scabin. sentent. med. aevo latae continentur. Dresdae 1824.

c) Man sehe Const. 12. 37. und 53. P. II. und Const. 1. 17. P. III. Const. ined. 19. 20. 27. 28. 41. 42. Vgl. *Io. Ad. Glieb. Kind* Pr. de Speculi Saxonici vsu et auctoritate. Lips. 1783. 4. und Ebendess. Quaestt. forens. T. I. c. 64. ed. I. oder T. III. c. 1. ed. II. Die erstere Abhandl. steht auch in *Christ. Henr. Glieb. Koechy* Thesauro iuris Sax. T. I. Sect. I. p. 132—135.; ingleichen in den von D. E. F. Vogel zu Leipzig 1836. herausgegebenen opusculis des Verfassers. Ueber die Ausgaben des Sachsenspiegels vgl. Curtius Handb. des in Sachsen gültigen Civilrechts, I. Th. §. 13. und die das. angef. Schriften. Was das Weichbild anlangt, so ist dasselbe in vielen Stellen der Consultationen als Quelle des gültigen Rechts angeführt, vgl. I. 1. 2. a. f. (vgl. §. 16. Zus. 4.); 2. 25., 3. 3. n. 11.; 4. 7. n. 28.; 5. 9. Resol. Scab. 113. n. 7.; 119.; II. 1. n. 6.; 2. 12.; 3. 8.; 4. 59; 5. 7.

Entstehen einheimischer Schöppenstühle zu Dohna im dreizehnten Jahrhunderte, zu Zwickau (bald wieder eingegangen) und zu Leipzig. Früheste Spur des letztern in einer Urkunde vom Jahr 1325. bei *Horn* im Henricus Illustris p. 374. Man vergl. *Car. Glob. Roessig* Epist. Observationum ius feudale Saxonicum illustrantium (Lips. 1791.) Spec. I. (Analecta quaedam de Scabinatu Dohnensi ad illustrandam iuris feudalis Saxonici historiam.) Desgleichen: Weiße Geschichte der Chursächs. Staaten B. I. S. 137. B. II. S. 171. und Ebendess. Pr. Illustris Scabinatus Lipsiensis Origines. Lips. 1817. 4. und die vorangeführte Schrift von *Gottschalk*.

§. 8.

Das in den erwähnten Rechtsbüchern enthaltene Recht wird, weil das Ansehen desselben nicht auf die heutigen Sächsischen Provinzen sich beschränkt, sondern auch außerhalb derselben über einen großen Theil des nördlichen Deutschlands sich erstreckt[a]), gewöhnlich das gemeine Sachsenrecht[b]) genannt, in der Sprache der Gesetze aber unter den landüblichen Sächsischen Rechten verstanden.

a) Daher die bekannte, ehedem auch in staatsrechtlicher Hinsicht wichtige Eintheilung in Lande des Sächsischen und Fränkischen Rechts, über welche verglichen werden kann *Mich. Henr. Gribner* Diss. de terris iuris Saxonici. Viteb. 1711. 4. und in Dessen Opuscc. iuris publici T. II. p. 137—189. und Hect. Wilh. von Günderrode Abh. von der Eintheilung des deutschen Reichs in Franken und Sachsen, in Dessen Sämmtlichen Werken Th. II.

S. 55—71. Maurenbrecher Deutsches Privatr. §. 37. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 395. Birnbaum im N. Archiv des Criminalrechts XII. n. 14. S. 394. ff.

b) *Io. Gfr. Krausii* Pr. quo indagatur, quid nomine iuris Saxonici communis veniat, quod in decidendis caussis legibus atque praeceptis iuris Romani praeferendum sit? Viteb. 1722. 4.

1. Besonderes Interesse der Sächsischen Regenten für die Aufrechthaltung des gemeinen Sachsenrechts und Ursachen desselben: *Car. Guil. Gaertner* Pr. de praesidio ac tutamine iuri Saxonico praestito. Lips. 1727. 4. und in *Koechy* Thesauro iuris Saxonici T. I. Sect. I. p. 263—270. *Aug. Frid. Schott* Diss. de vera caussa, cur hodie adhuc in Saxonia ius repraesentationis in successione collateralium ab intestato exsulet, contra communem opinionem. Lips. 1768. 4. *Christ. Rau* Diss. Elector Saxoniae iuris Saxonici defensor. Lips. 1785. 4. und bey *Koechy* l. l. T. I. Sect. I. p. 271—293.

2. Andere Bedeutung des Ausdruckes: gemeines Sachsenrecht, inwiefern darunter das insonderheit zwischen den Königlich- und Herzoglich-Sächsischen Provinzen gemeine Particularrecht verstanden wird. Man s. Joh. Christ. Hellbach Summarische Einleitung in das Sachsen-Gothaische Privat- und Polizeyrecht c. 2. §. 2—8. in dem Archive für die theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit herausg. von Theod. Hagemann und Christ. Aug. Günther Th. V. S. 133—136.

3. Unterschied des Sächsischen und Schwäbischen (Fränkischen) Rechts nach I. P. S. Lib. I. art. 19. — Vergl. Weiske Grundsätze des deutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel mit Berücksichtigung und Vergleichung des Schwabenspiegels und Sächsischen Weichbildes. Leipz. 1826.

§. 9.

Zur Aufzeichnung dieser Rechtsbücher gab, wenn auch nicht zunächst, doch neben andern mitwirkenden Umständen, die Verbreitung des Römischen Rechts nach Deutschland Veranlassung. Bereits gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts werden Spuren derselben in unsern Gegenden gefunden[a]), und späterhin haben dieselben Gründe, welche von andern Ländern gelten, z. B. die Errichtung der Universität Leipzig im J. 1409.[b]), den Gebrauch sowohl dieses, als des kanonischen Rechts[c]), auch in Sachsen befördert. (W. §. 15. 16.)

a) In einer Urkunde v. J. 1181. in *Io. Burc. Mencken* Scriptoribus rerum Saxonicarum T. I. p. 770. Man vergl. Christ. Schöttgen Geschichte Conrads des Großen (Dresd. und Leipz. 1745. 8.) c. 9. §. 8. f. S. 161—164. Heinr. Christ. Freyh. von Senckenberg Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauche des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts in den nachherigen Reichsgesetzen und Gewohnheiten (Frankf. a. M. 1759. 8.) c. 2. §. 8. S. 48. f. und Weiße Geschichte der Chursächsischen Staaten B. II. S. 176.

b) Die Stiftungs-Urkunde Papst Alexanders V. vom 9. Sept. 1409. (bei Horn a. a. O. Num. 138. S. 748—750.) zählt ausdrücklich utrumque ius, canoni-

cum et ciuile, unter die Facultäts-Wissenschaften, welche auf der neuen Universität gelehrt werden sollen. Gleichwohl werden in der Urkunde hinter Joh. Gottlob Horn Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren Num. 140. S. 752. f. unter den ersten juristischen Mitgliedern der Universität blos Doctoren des kanonischen Rechts genannt.

c) *Car. Ferdin. Hommel* Diss. de aduentu iuris canonici in Germaniam. Lips. 1773. 4. *Car. Aug. Tittmann* Diss. I. de caussis auctoritatis iuris canonici in iure criminali Germanico. Lips. 1798. 4.

§. 10.

Aus derselben Zeit schreiben sich auch die ersten Beispiele von Localrechten her, welche die vaterländische Rechtsgeschichte aufzuweisen hat[a]). Sie beruhen nicht blos jetzt, sondern auch einen bedeutenden Theil des folgenden Zeitraumes hindurch auf wirklicher Autonomie, welche im Mittelalter alle Arten von Corporationen, vorzüglich aber die Städte, genossen. Hingegen die Territorial-Gesetzgebung war damals noch in einem sehr unvollkommenen Zustande und beschränkte sich fast nur auf Privilegien, welche die Landesherren einzelnen Städten und geistlichen Stiftungen ertheilten[b]); — eine Folge theils des Umstandes, daß die Landeshoheit noch nicht völlig ausgebildet war, theils des vorherrschenden Lehnssystems. (W. §. 14.)

a) Weiße Geschichte der Chursächsischen Staaten B. I. S. 136. f. und S. 297. f. Als Beispiele dienen die „Gesetz, Wilköre und Gewohnheiten" der Stadt Dresden, welche schon in einer Urkunde Heinrichs des Erlauchten von 1285. (im Cod. dipl. hinter *Horn* Henricus Illustris Num. 62.) erwähnt werden, und das Freyberger Stadtrecht vom J. 1294., wovon der Original-Codex noch vorhanden ist. (Adelung Directorium ad a. 1294. S. 140.) Ueber den Zusammenhang der ältern Stadtrechte mit den Rechtsbüchern des Mittelalters vgl. man *Frid. Henr. Mylii*, Resp. *Henr. Gfr. Bauer*, Diss. de iure consuetudinario vniuersali Germaniae medii aeui in Speculis Saxonico et Sueuico, eiusque cognoscendi ratione (Lips. 1756. 4.) c. 2. sect. 2. in *Kocchy* Thes. iur. Sax. T. I. Sect. I. p. 80—89. und Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. II. §. 284. (S. 252—258. der 2. Ausg.)

b) Weiße a. a. O. B. I. S. 130. f. Eines der ältesten Privilegien dieser Art ist die Urkunde Otto's des Reichen für die Stadt Leipzig vom J. 1182. in *Zach. Schneider* Chronico Lipsiensi p. 88. sq. Die zum Theil selbst in privatrechtlicher Hinsicht sehr merkwürdigen Verordnungen Heinrichs des Erlauchten findet man beisammen in dem oben angeführten Codex diplomaticus Num. 1. 10. 13. 21. 23. 31. 32. 36 48. 62.

b) Neuere Zeit seit der Ausbildung der Territorial-Gesetzgebung.

§. 11.

Früher, als in andern deutschen Staaten, entwickelte sich in den Ländern der Sächsischen Fürsten diejenige bürgerliche Ordnung[a]), welche im übrigen Deutschlande größtentheils erst durch den ewigen Landfrieden und durch das neuerrichtete Reichskammergericht (1495.) herbeigeführt wurde, und wozu schon vorher durch die allmälige Vollendung der Landeshoheit, durch den zunehmenden Flor der Städte, durch die damit verbundene Erschütterung des Lehnssystemes und durch die Wiederherstellung der Wissenschaften der Grund gelegt worden war. (W. §. 26.)

a) Weiße Geschichte der Chursächsischen Staaten B. II. S. 377. f.

§. 12.

So ward es möglich, daß bereits vor der bekanntlich im Jahre 1485. zwischen dem Churfürsten Ernst und dem Herzog Albert verabredeten Ländertheilung, seit welcher das Haus Sachsen zwei Linien, die Chur- oder jetzt Königliche, und die Herzogliche bildet, folgende wichtige Landesgesetze zu Stande kamen, welche hauptsächlich auf Verbesserungen des Gerichtswesens und der Polizey abzweckten, und zum Theil noch im Gebrauche sind: 1) die Landessatzung Churf. Friedrichs des Sanftmüthigen d. d. Leipzig am Freitage in der Osterwoche 1428.[a]); 2) Ebendesselben Landessatzung v. J. 1434.[b]); 3) Herzog Wilhelms III. Landesordnung v. J. 1446.[c]), und 4) die Landesordnung vom 14. April 1482.[d]).

a) Im Magazine der Sächsischen Geschichte herausgegeben v. Joh. Christ. Hasche Th. IV. S. 371—376.

b) In den Dresdner Gelehrten Anzeigen 1800. St. XLVI. f. S. 361—374.

c) In Joh. Joach. Müller Reichstagstheater unter Maximilian I. Vorstell. III. c. 27. §. 2. S. 86. ff. Man vergl. Weiße Abhandl. von der Ausübung der höchsten Staatsgewalt über die Kirche unter der Regierung des Herzogs zu Sachsen Wilhelm III. auf dem Landtage zu Weißensee 1446. in Dessen Museum für die Sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde B. II. St. I. S. 239—251. und Dessen Geschichte der Chursächsischen Staaten B. II. S. 372—378.

d) Im Cod. Aug. T. I. S. 1—12. Man vergl. Weiße Geschichte der Churf. St. B. II. S. 378. f.

Merkwürdig sind auch für die Ausbildung der vaterländischen Rechtsverfassung in diesem Zeitraume Churf. Friedrichs des Streitbaren „Freyheit der Mannschaft in dem Lande zu Sachsen" d. d. Wittenberg 1423. „am Sonnabend nach Unser Frauen Tag, den man nennet Visitation"; abgedruckt in den Beilagen zu Carl Glob. Günther Ueber das Privilegium de non appellando des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Num. 2. S. 89—91. und das im Texte dieser Abhandlung S. 20. erwähnte Mandat desselben Regenten und seines Bruders Sigismund, Donnerstag nach Martini 1432. „daß ihre Unterthanen forthin, so oft sie Rechtsbelehrungen, Urtheil und Sentenzen bedürftig, dieselben von den Doctoren, verständigen und ehrbaren Bürgern zu Leipzig oder andern Verständigen in ihren Landen, und nicht mehr zu Magdeburg, holen sollten."

§. 13.

Noch kurz vor der Abtheilung beider Linien geschah durch die nach den neuesten Untersuchungen[a]) bereits im J. 1483. erfolgte erste Gründung des Oberhofgerichts zu Leipzig, welches zwar bei der Theilung im J. 1485. aufgehoben, jedoch schon 1488. an die Stelle der seitdem zu Dresden und Eckardsberga für den Albertinischen Landestheil errichteten beiden Hofgerichte wieder eingesetzt wurde, ein bedeutender Schritt zur Verbesserung der Rechtspflege, und die bei Gelegenheit seiner Erneuerung im J. 1488. gemachte älteste Oberhofgerichts-Ordnung[b]) ist nicht blos als eines der frühsten Denkmäler deutscher Territorial-Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung und über das gerichtliche Verfahren, sondern auch um deswillen sehr merkwürdig, weil in derselben die Sächsischen, und, wo diese nicht ausreichen, die gemeinen Rechte ausdrücklich als Rechtsquellen anerkannt werden[c]).

a) *Christ. Glob. Biener* Diss. Originum iuris publici et feudalis Saxonici Spec. de iurisdictione clientelari (Lips. 1797. 4.) c. 2. p. 28—40. Weiße Geschichte der Chursächsischen Staaten B. II. S. 379—381. und B. III. S. 306—309. Man vergl. *Io. Ad. Glieb. Kind* Diss. de origine et fatis Curiae Prouincialis Supremae in Saxonia. Lips. 1773. 4. Carl Sal. Zachariä Abh. von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig; in Weiße Museum für die Sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde B. I. St. II. S. 1—31. Christ. Gfr. Kretschmann Geschichte des Churfürstlich-Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig von seiner Entstehung 1483. an bis zum Ausgange des XVIII. Jahrhunderts. Leipz. 1804. 8. Beschränkung des Wirkungskreises dieses Gerichts durch Mand. v. 13. März 1822. Ges. Samml. n. 17. §. 5—8.; dessen gänzliche Aufhebung durch Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835. §. 28. (GS. n. 19.)

b) Abgedruckt in den Beilagen zu Günther Ueber das Privilegium de non appellando u. s. w. S. 96—108. und bei Kretschmann a. a. O. S. 27—39.

c) „Es sollenn auch alle Sachenn vor dem gerichte nach Sechßigischenn Rechtenn, wo das rechtlich vnd bestendigk außgedruckt, vorsprochenn werden, wo es aber vnausgedrucket tunkel adder vnvornemlich ist, Sal es erföllunge und Dewtunge nach gemeynenn rechten nehmenn." (Bei Günther a. a. O. S. 105.) Aehnliche Bestimmungen sind auch in die zweite Oberhofgerichts-Ordnung v. 1493. (in Christ. Schöttgen und Ge. Chph. Kreysig Diplomatischer Nachlese der Historie von Obersachsen Th. I. S. 30. und bei Kretschmann a. a. O. S. 54.), in die dritte v. 1529. (in Friedr. Glob. Leonhardi Geschichte und Beschreibung der Stadt Leipzig S. 441. und bei Kretschmann a. a. O. S. 82. f.) und in die neueste von 1548. (C. A. I. 1284.) eingeflossen.

§. 14.

Nach der Ländertheilung erweiterte sich der Umfang der Territorial-Gesetzgebung dergestalt, daß die Zahl der in den Codex Augusteus aufgenommenen Gesetze bis zur Publication der Constitutionen v. J. 1572. auf sieben und neunzig sich beläuft, wovon jedoch allein zwei und funfzig in die frühere Regierungszeit des Churfürst August fallen. Ein allgemeineres Interesse haben hierunter die Landesordnungen von den Jahren 1543. (C. A. I. 13—24.), 1550. (ib. 27—38.) und 1555. (ib. 43—74.)[a]), ungeachtet sie im Ganzen mehr Polizeygegenstände, als eigentliches Privatrecht, betreffen.

a) Ueber die Landesordnung von 1555. s. man Weiße Geschichte der Chursächsischen Staaten B. IV. S. 160. f.

§. 15.

In denselben Zeitraum fällt auch die Abfassung vieler städtischer Statuten[a]), welche noch immer, wie im vorigen Zeitabschnitte (§. 10.), wenigstens im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts, auf Autonomie sich gründen[b]). Denn seit dem Ende desselben finden sich schon hin und wieder einzelne Beispiele der landesherrlichen Bestätigung.

a) Verzeichnisse stehen in Christ. Glieb. Riccius Zuverlässigem Entwurfe von Stadtgesetzen Buch I. Hauptst. XV. S. 271—292., wozu Joh. Carl Heinr. Dreyer Zusätze und Verbesserungen (in Aug. Friedr. Schott Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten Th. I. S. 1—13.) geliefert hat; dann in *Io. Henr. Christ. de Selchow* Specimen Bibliothecae iuris Germanici prouincialis ac statutarii c. 2. p. 189—288. in Benj. Gfr. Weinart Versuch einer Litteratur der Sächsischen Geschichte und Staatskunde Th. I. und für die frühere Zeit bis zum Ende des funfzehnten Jahrhunderts im Register zu Adelung Directorium v. Statuten.

b) Weiße Geschichte der Churſächſiſchen Staaten B. II. S. 176.
Von den Statuten einzelner adlicher Geſchlechter, welche ſchon in dieſem Zeitraume keine ungewöhnliche Erſcheinung ſind, unten §. 35.

§. 16.

Mit den Conſtitutionen Churfürſt Auguſts v. J. 1572. (C. A. I. 73—138.)[a]) beginnt eine neue Periode der Sächſiſchen Territorial-Geſetzgebung; nicht blos wegen ihrer eigenthümlichen Wichtigkeit für Privat-, Lehn- und Criminalrecht, ſondern auch wegen ihres Zuſammenhanges mit dem Römiſchen Rechte, deſſen Anſehen durch die darin vorkommenden häufigen Beziehungen auf daſſelbe[b]), und durch die Gewohnheit ihrer Ausleger, ſie aus dieſem Rechte zu erklären und zu ergänzen, vorzüglich befeſtigt iſt[c]); wie denn auch wirklich der Hauptzweck ihrer Abfaſſung war, daß das Verhältniß der fremden Rechte zu den einheimiſchen in mehrern Punkten näher beſtimmt, und der bisherigen Ungewißheit abgeholfen werden ſollte. Außer den edirten Conſtitutionen, von deren vier Theilen blos der zweite und dritte hierher gehören, giebt es auch mehrere unedirte[d]), unter welchen die ſogenannten ſonderlichen als publicirte Geſetze, die übrigen aber wenigſtens zum Theil als Gewohnheitsrechte gelten[e]).

a) *Christ.* **Schmiedel**, Praes. *Car. Ferd.* **Hommel**, Diss. Elector Augustus, Saxoniae legislator. Lips. 1765. 4. und in **Hommel** Opuscc. T. I. p. 357—442. (Wahrer Verfaſſer iſt Joh. Heinr. Mücke.) Joh. Friedr. Klotzſch Geſchichte des Freybergiſchen Stadtrechts; in Aug. Friedr. Schott Sammlungen zu den deutſchen Land- und Stadtrechten Th. III. S. 57—65. Ebendeſſ. Verſuch einer Lebensgeſchichte D. Georg Cracaus; in der Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte Th. VIII. S. 55—68. Ferd. Aug. Meißner Bemerkungen über die Geſchichte der Sächſiſchen Conſtitutionen; in Chriſt. Ernſt Weiße Neuem Muſeum für die Sächſiſche Geſchichte B. IV. Heft I. N. 7. S. 123—143. Weiße Geſchichte der Churſächſiſchen Staaten B. IV. S. 155—159. *C. F. C.* **Wenk** ad histor. constitutionum Augusti symbolae. Lips. 1825. 1826.

b) Z. B. Const. 15. und 26. P. II.

c) *Mich. Henr.* **Griebner** Diss. de iure incerto ex dubia legum, quibus vtimur, auctoritate oriundo §. 14. not. *l.* in Opuscc. iuris publ. T. IV. Sect. III. p. 112.

d) *Car. Glob.* **Günther** Comm. de origine et auctoritate Constitutionum Saxonicarum d. a. 1572. quae ineditae vulgo vocantur. (Ratisb.) 1776. 8. und in *Christ. Henr. Glieb.* **Koechy** Thesauro iuris Saxonici T. I. Sect. I. p. 294—323. Man vergl. des Verfaſſers Vorrede zu ſeinem Handbuche

einiger der wichtigsten Chursächsischen Gesetze von allgemeinerm Inhalte S. V—XIII.

e) *Hommel* Rhaps. Obs. 455.

1. Veranlassung der Constitutionen: Torgauische Landtagsacten v. J. 1565. Num. 11. (Gravamenschrift) Rubr. Widerwertige Vrteil inn Schöpstuelen; und Num. 26. (Erklerung auff die Lanndgebrechenn) Rubr. Widerwertige Vrteil. Rescr. an die Juristen-Facultät zu Leipzig v. 7. Jan. 1566. Vergl. Meißner a. a. O. S. 124. f.

2. Grundlagen: 1) Wittenbergische Bedenken in fünf Theilen, zusammengetragen von D. Michael Teubern. 2) Neun Bedenken der Leipziger Rechtsgelehrten. 3) Beantwortungen der vom Hofe den Leipziger und Wittenbergischen Rechtsgelehrten vorgelegten Fragen.

3. Deliberationen darüber auf drei 1571. und 1572. zu Leipzig und zu Meissen gehaltenen Zusammenkünften.

4. Abdruck der unter Num. 2. bemerkten Grundlagen und des Resultates der in Leipzig gehaltenen Prädeliberationen in den sogenannten Consultationibus Constitutionum Saxonicarum, welche aus drei Theilen bestehen, wovon jeder einen besondern, und der zweite wieder in jeder der drei bisher bekannt gewordenen Ausgaben einen andern Titel hat. Nämlich: erster Theil: Illustres, aureae, sollemnes, diuque exoptatae quaestionum variarum apud iuris vtriusque interpretes controuersarum Decisiones et Discussiones, a. 1572. per Dnn. *Schneidewinum*, *Wesenbecium*, *Thomingium* et alios exhibitae. Frf. ad M. 1599. f. Zweiter Theil: 1) Variarum iuris controuersi quaestionum — quotidie occurrentium Resolutiones et Decisiones etc. Mogunt. 1600. f. 2) Liber secundus continens quaestionum iuris controuersarum — Resolutiones et Decisiones etc. Vrsell. 1601. f. 3) (zugleich in einer andern Ordnung) Tomus secundus, continens quaestionum iuris controuersarum — Resolutiones et Decisiones. Frf. ad M. 1608. f. Dritter Theil: Tomus tertius, continens illustres, aureas, sollemnes, diuque exoptatas quaestionum variarum apud vtriusque iuris interpretes controuersarum Decisiones et Discussiones — auctoribus *Schneidewino* etc. Frf. ad M. 1608. f. Eine neue, bequemer eingerichtete Ausgabe des ganzen Werkes führt folgenden Titel: Consultationum Saxonicarum, a celeberrimis Vitebergensis et Lipsiensis Scabinatuum Adsessoribus iussu Electoris Augusti decisarum Libri V. Editio II. — studio *Petri Frideri Mindani*. Frf. ad M. 1616. f. (Vergl. [Hänsel] Bemerkungen und Excurse über das in dem Königreiche Sachsen gültige Civilrecht [Leipzig 1828.] §. 21. 22. S. 4. u. ff.). Jene Abdrücke unterscheiden sich durch die Stellung der Materien wieder von den Handschriften ähnlichen Inhalts, unter welchen einige sogar der Ordnung der im Drucke erschienenen Constitutionen angepaßt und mit neuern Zusätzen vermehrt sind. Eine der merkwürdigsten besitzt die hiesige Universitätsbibliothek unter dem Titel Ἀπόδειξις, seu Examen Constitutionum Augusti Electoris, (continens) „1. Grund und rechtliche Ursachen der Churfürstl. Sächsischen Constitutionen und Ordnung, so wegen etzlicher fürnehmen Rechtsfälle in den Abdruck ao. 72. ausgegangen, welche aus der Juristen-Facultäten Leipzig und Wittenberg Bedenken (deren Haupt-Originalia bey dem Herrn Michael Teubern, Doctorn ꝛc. sind, davon Abschrift Sr. Churfürstl. Gn. überschickt worden) zusammengezogen. 2. Desgleichen andere Fälle, deren sich die obgedachten bei-

den Facultäten mit Rath und Bedenken der Churfürstl. Sächs. Hofräthe ao. 1572. zu Meißen mit einander verglichen, welche aus bedenklichen Ursachen in Druck nicht ausgangen. 3. Letzlichen wie die Differentiae iuris ciuilis et Saxonici revidirt sind." Vergl. Meißner a. a. O. S. 139—143. *Car. Aug. Gottschalk* Analecta iuris Saxonici c. 1. *Schletter* Diss. symbolae ad dogmatum iuris histor. e seculo XVI. allat. L. 1839.

5. Revision des ältern Entwurfs durch D. Ge. Cracau: Meißner a. a. O. S. 131. f.

6. Vollziehung der Constitutionen am 21. April 1572. und Bekanntmachung durch handschriftliche Zufertigung an die Hofgerichte, Juristen-Facultäten und Schöppenstühle durch Befehl vom 28. desselben Monates. Eine mit Churfürst Augusts eigenhändiger Unterschrift versehene Handschrift dieser Art, welche ehedem der Stadtrath zu Wittenberg besessen und vor einiger Zeit an das Geheime Consilium eingesendet hat, ist von Günther in der angef. Comm. de origine et auctoritate Constitutionum Saxonicarum, quae ineditae vocantur, Sect. I. c. 2. §. 5. (in *Koechy* Thesauro iur. Sax. T. I. Sect. I. p. 303. sq.) beschrieben. Auch ist der merkwürdige Publicationsbefehl vom 28. April 1572. ebendas. Sect. II. c. 1. §. 5. (bei *Koechy* l. l. p. 318.) abgedruckt.

7. Spätere allgemeine Bekanntmachung durch den Druck: Meißner a. a. O. S. 134. — Zwei verschiedene zu Dresden 1572. 4. erschienene Ausgaben. — Neueste Ausgabe in des Verf. Handbuche Chursächsischer Gesetze S. 1—164.

8. Unterschied der handschriftlichen und gedruckten Exemplarien.

9. Ursprung und Zahl der unedirten Constitutionen. — Erster vollständiger Abdruck derselben in des Verf. ang. Handbuche S. 125—164. Neun derselben, die nach der Ueberschrift „in gemeiner Zusammenkunft zu Meißen durch beide Facultäten zu Wittenberg und Leipzig mit Zuthun der Hofräthe geschlossen und von Churf. August den Schöppenstühlen in Schriften mit Sr. Churf. Gnaden Hand unterschrieben zugeschickt worden", gelten in foro. Was die übrigen 34 anlangt, so scheinen sie, der Aufschrift zufolge, nicht, wie die vorigen, den Schöppenstühlen zugeschickt worden zu sein, denn es heißt: „daß die Schöppenstühle und Facultäten diese Fälle für sich behalten sollen."

10. Spätere Schicksale. — Berichte der Juristen-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg v. J. 1605. (der Leipziger äußerst fehlerhaft abgedruckt in *Putonei* (Joh. Christ. Meinig) Enunciatis et Consiliis iuris St. XXIII. S. 565—591.)

11. Gültigkeit außerhalb dem Königreiche Sachsen; z. B. im Sachsen-Gothaischen: Sachsen-Gothaisches Erl. Patent die Gültigkeit der Chursächs. Constitutionen in den hiesigen Landen betr. v. 23. Sept. 1785. — Man vergl. Joh. Friedr. v. Koppenfels Nachricht von der Verfassung der Gesetze in den Sächsisch-Ernestinischen Landen; in Heinr. Glieb. Franke Neuen Beyträgen zu den Geschichten, Staats-, Lehn- und Privat-Rechten des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen B. I. (Altenb. 1767. 8.) S. 146—163. *Henr. Aug. de Gersdorf* Diss. de vi et auctoritate Constitutionum Augusti Ducis Electoris Saxoniae in foro Magni Ducatus Saxo-Vimariensis. Ien. 1816. 8. Martin Jahrb. über Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen 1. 26. In der Oberlausitz sollen die Constitutionen mit Ausnahme des 4. Theils derselben Geltung erlangt haben, obschon der Traditionsreceß vom 20./30. May 1635. darüber nichts besagt; vgl. Meißner Litteratur des Oberlaus. P.-R. (Zittau und L.)

1800. Th. I. §. 89. *Hommel* in der Note a. angeführten Diss. §. 29. in fin. In der Praxis wird diese allerdings nicht näher begründete Angabe befolgt.

§. 17.

Die spätern Landesgesetze sind so wenig, als jene frühern, nach einem zusammenhängenden Plane, sondern nur nach und nach, so wie diese oder jene zufällige Veranlassung sie nöthig oder rathsam machte, und, gleich den Constitutionen, unter beständiger Rücksicht auf das gemeine Recht, welches sie bald erläutern, bald ergänzen[a]), überhaupt aber mit möglichster Schonung der bestehenden Rechts-Verfassung entworfen worden. Auch sind sehr häufig über den nämlichen Gegenstand mehrere zu verschiedenen Zeiten abgefaßte Gesetze vorhanden, wovon die ältern durch die neuern bald genauer bestimmt, bald abgeändert oder aufgehoben, bald wiederholt und von neuem eingeschärft werden. Viele sind mit Zuziehung der Landstände[b]), oder nach vorher vernommenem Gutachten der Landescollegien und Dikasterien gegeben und gewöhnlich das gereifte Resultat mehrseitiger Berathschlagungen. In der neuern Zeit hat man auch wohl bisweilen auf die Gesetze benachbarter Staaten Rücksicht genommen[c]).

a) Const. 45. P. II. will ausdrücklich die Sächsischen Rechte so viel als möglich aus dem gemeinen erklärt wissen. Ein Beispiel, wie ungern unsere Gesetzgeber vom gemeinen Rechte sich entfernt haben, findet man in Const. 16. P. II.

b) Erledigung der Landesgebrechen v. J. 1661. Tit. Justizsachen §. 49. (C. A. I. 227.) Man vergl. Carl Hausmann Beyträge zur Kenntnis der Chursächsischen Landesversammlungen Th. I. S. 108. f. und Weiße Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen B. I. S. 223.

c) Vorzüglich auf das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten; z. B. bei dem Rescr. die Legitimation unehelicher Kinder durch landesherrliche Rescr. betr. v. 8. Jan. 1796. (II. C. C. A. I. 513.) vergl. mit dem ang. Landrechte Th. II. Tit. II. §. 601—607.

1. Versuch einer Umarbeitung der Landesgesetze zu einem zusammenhängenden Gesetzbuche unter der Regierung des Churfürst Friedrich Christian: Rescr. v. 15. Dec. 1763. Vergl. Landtagsacten v. J. 1763. Num. 42. und v. J. 1766. Num. 63. Vgl. *C. F. Günther* Pr. 1. et 2. Brevis enarratio de iis, quae medio saeculo XVIII. in Saxonia de iure universo harum terrarum in formam codicis redigendo acta sunt. L. 1842. 43.

2. Die 1791. errichtete Gesetz-Commission ist durch ein Rescr. v. 4. Sept. 1819. wieder aufgehoben und dagegen die Einrichtung getroffen worden, daß solche Gesetze, welche nur einzelne Gegenstände betreffen, in der Regel bei den obern Landesbehörden, für welche diese gehören, entworfen, und durch den Geheimen Rath zur königlichen Genehmigung vorgetragen, zur Abfassung oder

Prüfung ganzer Gesetzbücher oder anderer weitläuftiger Gesetze aber (welche auf demselben Wege zur endlichen königlichen Sanction gelangen) jedesmal besondere Veranstaltungen und nach Befinden Commissionen angeordnet werden sollen.

§. 18.

Von einzelnen das Privatrecht zunächst oder doch zum Theil betreffenden Gesetzen, welche nach den Constitutionen bis zur neuesten Zeit erschienen sind, zeichnen sich durch größere Allgemeinheit folgende aus: 1) Das Torgauische Ausschreiben Churf. Augusts v. 8. Mai 1583. (C. A. I. 137—162.)

§. 19.

2) Die ältere Proceßordnung v. J. 1622. (C. A. I. 1067—1122.)[a]), insofern sie durch die erläuterte (§. 22.) nicht abgeändert oder aufgehoben ist. Sie besteht aus zwei und funfzig Titeln und enthält auch andere, als processualische Rechtssätze.

a) *Hommel* Rhaps. Obs. 709. und des Verf. Pr. Legis iudiciariae vtriusque, qua Saxonia Regia vtitur, origines (Lips. 1809. 4.) p. 3—13.

1. Grundlage: Entwurf der Appellationsgerichtsordnung, von Hartm. Pistoris um das Jahr 1586. oder 1587. verfertigt: Weiße Geschichte der Chursächsischen Staaten B. IV. S. 340 und 375—377., des Verf. ang. Pr. p. 3—11. Vgl. Schletter in der §. 5. Note a. angef. Schrift.

2. Verhandlungen auf den Landtagen zu Torgau von 1605. und 1622.

3. Länder, wo die ältere Proceßordnung mit Ausschluß der erläuterten gilt. S. Kori Theorie des Sächs. bürg. Processes (Jena 1822.) S. 9.

§. 20.

3) Die Erledigung der Landesgebrechen v. J. 1661. (C. A. I. 195—284.)[a]), welche a) Consistorial-, b) Justiz- und c) Cammer- und Rentsachen betrifft.

a) *Aug. Corn. Stockmann* Pr. Elector Ioannes Georgius II. Saxoniae et Lusatiae legislator (Lips. 1789. 4.) p. 13—18. und in *Koechy* Thesauro iuris Saxonici T. I. Sect. I. p. 254—257. Weiße Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen B. I. S. 220. f.

Verhandlungen auf den Landesversammlungen 1653. 1657. und 1661.

§. 21.

4) Die ältern Decisionen von demselben Jahre (C. A. I. 293—340.)[a]), an der Zahl ein und neunzig, welche als Erläuterung und Fortsetzung der Constitutionen zu betrachten sind.

a) *Stockmann* Pr. laud. p. 18—23. und in *Koechy* Thesauro iuris Saxonici T. I. Sect. I. p. 257—260. *Gottschalk* Analect. iuris Saxonici c. 2. Weiße a. a. O. B. I. S. 221—223.

1. Erste Anregung von Seiten der Landstände auf dem Ausschußtage v. J. 1653. hauptsächlich veranlaßt durch die Verschiedenheit der Meinungen Bened. Carpzovs und Sigism. Finckelthausens. Jene waren im Schöppenstuhle zu Leipzig, diese in der Juristen-Facultät daselbst vorherrschend. Vergl. *Io. Strauch* Index quaestionum practicarum, in quarum decisionibus dissentiunt Iurisconsulti Saxonici; an Dessen Dissertationibus ad ius Iustinianeum priuatum. (Ien. 1718. 4.)

2. Die Dikasterien senden auf Befehl des Hofes v. 3. April 1657. die ihnen vorgekommenen zweifelhaften Fälle mittelst gutachtlicher Berichte ein. (Der Bericht der Wittenberger Dikasterien ist v. 30. Nov. 1657., der des Schöppenstuhls zu Leipzig v. 8. Jan. 1658. und der der Juristen-Facultät daselbst vom 13. Febr. desselben Jahres.)

3. Zusammenkunft einer aus drei Hofräthen und sechs ständischen Abgeordneten bestehenden Deputation, welche unter dem Vorsitze des Appellationsgerichts-Präsidentens, Heinrich Hildebrands von Einsiedel, 1660. zu Dresden über die vorgelegten Rechtsfragen sich vereinigt.

4. Gewöhnliches Uebergewicht der Carpzovischen Meinungen.

5. Abfassung des ersten Entwurfs durch D. Nicolaus Pfretzschner und D. Burkard Berlich.

6. Erinnerungen der Ritterschaft und Städte v. 29. Dec. 1660. (in den Landtagsacten v. 1660. Num. 25. und 27.) und der Universitäten v. 11. Febr. 1661. (ebendas. Num. 69.)

§. 22.

5) Die Erläuterung und Verbesserung der bisherigen Proceß- und Gerichtsordnung v. J. 1724. oder die sogenannte Erläuterte Proceßordnung (C. A. I. 2381—2510.)[a]. Sie bezieht sich auf die einzelnen Titel der ältern Proceßordnung, und enthält überdieß einen Anhang von den summarischen Proceßgattungen, schränkt sich aber so wenig, als die ältere, auf Bestimmung des eigentlichen processualischen Verfahrens ein, obschon die Vereinfachung und Abkürzung des letztern ihr Hauptzweck ist.

a) *Hommel* Rhaps. Obs. 709. *Gottschalk* Analecta iuris Sax. c. 3. p. 43—45. und p. 71. Des Verf. ang. Pr. p. 14—23. Weiße a. a. O. B. II. S. 33—37. Schletter a. a. O. S. 19. ff.

1. Klagen über die zunehmende Menge der Processe nach Publication der Proceßordnung, auf dem Landtage zu Torgau vom J. 1628.

2. Verhandlungen auf dem Landtage v. J. 1687. als erste Veranlassung der E. P. O.

3. Vorarbeiten in den innerhalb der Jahre 1689. und 1697. von den Leipziger und Wittenbergischen Dikasterien, von den Hofgerichten und besonders von dem Appellationsgerichte eingesendeten Bedenken über zweifelhafte Rechtsfragen.

4. Ausarbeitung des Entwurfs zu einer „engern Gerichtsordnung, sonderlich bey summarischen und Executiv- auch Concurs-Processen" nach 1695. erwähnt in der Landtagsproposition v. 29. Aug. 1699.

5. Niedersetzung einer Commission zur Abfassung einer neuen Proceßordnung d. 20. Jun. 1699. Sie bestand aus Jac. Born, Ernst Abraham von Osterhausen, Joh. Heinr. Berger und D. Septimius Florens Rivinus.

6. Commissarischer Vorbericht, nebst dem (größtentheils von Berger) abgefaßten Entwurfe der neuen Proceßordnung, den Ständen mitgetheilt bei der Landtagsproposition v. 29. Aug. 1699. Der Entwurf steht wörtlich in der ältern Ausg. v. *Berger* Electis Disceptationum forensium (Lips. 1706. 4.); in die neue von *Th. Hayme* besorgte Ausgabe ist dagegen unverständiger Weise blos der Text der E. P. O. von 1724. aufgenommen.

7. Erinnerungen der verschiedenen Classen der Stände, sämmtlich v. J. 1699. und in den Landtagsacten d. J. Die ausführlichsten sind rubricirt: „Was bey der, der neuen Proceßordnung halber, an dem anno 1699. ausgeschriebenen Landtage niedergesetzten Deputation angemerkt worden." Mehrere dieser Bemerkungen sind auch in *Berger* Electis Disceptationum forensium aufgenommen.

8. Ernennung einer anderweiten Commission im Jahre 1708. Ihr Bericht vom 6. März 1711. enthält Vorschläge zur gänzlichen Reform der bisherigen Justizverfassung, begleitet mit Proben einer durchaus neuen Proceßordnung.

9. Seit dem 22. März 1718. nimmt Mich. Heinr. Griebner an den commissarischen Arbeiten Theil, und vollendet den in der Folge wirklich angenommenen Entwurf im J. 1721.

10. Erinnerungen der Dikasterien (z. B. der Juristen-Facultät zu Leipzig v. 30. Aug. und 30. Sept. 1721.) und der Landstände (v. 10. und 28. April 1722.) bei dem neuesten Entwurfe.

11. Spätere Schicksale nach der Publication.— Bereits im J. 1728. wurden den Landständen „Resolutiones über einige bey der E. P. O. vorgekommene zweifelhafte Fälle" im Entwurfe vorgelegt, welche im J. 1731. als „Mandat, die Entscheidung der zweifelhaften Fälle bey der E. P. O. betr." vermehrt und umgearbeitet aufs neue in Berathschlagung gezogen wurden. Der Grund dazu war theils durch die ständischen Erinnerungen vom 11. März 1726. und v. 31. März, 15. April und 17. Mai 1728. theils durch die in den Jahren 1727. und 1728. erstatteten Berichte der Dikasterien gelegt worden. Nachdem die Landstände den 6. October 1731. auch über jenen neuern Entwurf ihr Gutachten eröffnet hatten, erhielt im Jahre 1735. eine Commission unter andern Auftrag, aus beiden Proceßordnungen eine sogenannte combinirte zu entwerfen, welche auch im J. 1749. den Landständen zur Prüfung mitgetheilt wurde. Diese kam aber erst auf dem Landtage v. J. 1766. völlig zu Stande (Landtagsacten v. J. 1766. Num. 92.). In der Folge gab man den Plan einer combinirten Proceßordnung ganz auf, und genehmigte vermöge Rescr. v. 13. Dec. 1780. die von der Landesregierung vorgeschlagene Abfassung einer neuen (von der Titelreihe der beiden ältern unabhängigen) Gerichtsordnung, welche vorzüglich der verstorbene Hofrath Georg Samuel Creutziger übernahm. Nach verschiedenen in den Jahren 1796. und 1802. veranstalteten Umarbeitungen des ersten im J. 1789. vollendeten Versuchs erschien im Drucke der „Entwurf zu einer neuen Gerichtsordnung für die Chursächsischen Lande" (Dresden 1803. 8.), mit dessen

genauerer Prüfung die Landescollegien und Dikasterien sich seitdem beschäftigt haben. Ein anderer Entwurf, der sich übrigens an die Titelfolge der E. P. O. anschloß, ward im Jahre 1830. den damals versammelten Ständen vorgelegt. Er findet sich in den Landtagsacten B. II. S. 835—947.

§. 23.

6) Die (vierzig) neuen Decisionen v. J. 1746. (C. A. I. 349—362.)[a]), wovon die meisten das Privatrecht betreffen.

a) *Gottschalk* Analecta iuris Saxonici c. 3. Weiße a. a. O. B. II. S. 185.

1. Veranlassungen auf den Landtägen von 1681. und 1687.

2. Materialien in den §. 22. Num. 3. erwähnten Bedenken.

3. Erster (von Berger ausgearbeiteter) Entwurf zu fünf und funfzig neuen Decisionen v. J. 1699. — Ständische Erinnerungen v. 1. März 1700. (L. T. A. d. J. ad Num. 51.)

4. Anderweite Materialien in den bei dem Appellationsgerichte 1712. angelegten Verzeichnissen zweifelhafter Rechtsfragen, bei *Gottschalk* l. l. p. 65—69.

5. Neuerer Entwurf v. J. 1728. an welchem wieder Griebner den größten Antheil hatte. — Erinnerungen der Universitäten v. 20. Mai 1728. (in den Landtagsacten vom J. 1728. ad Num. 85.) und der Landstände v. 26. Juli 1734. (in den L. T. A. d. J. Num. 32.)

6. Abänderungen, welche die Landesregierung mittelst Berichts v. 17. Jan. 1737. in Vorschlag gebracht, und das Geheime Consilium in einem Rescr. v. 23. März desselben Jahres zum Theil genehmigt hat.

§. 24.a

7) Die Resolutionen über (dreizehn) verschiedene zeither vorgekommene zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus v. 27. Januar 1786. (II. C. C. A. I. 291—296.)[a]).

a) Sie ergingen aus dem Geheimen Consilium schon am 30. Dec. 1785. an die Landesregierung, das Appellationsgericht und den Kirchenrath, welcher letztere sie unter dem im §. angegebenen Datum den ihm untergeordneten Behörden publicirte. Man vergl. *Gottschalk* Analecta iuris Saxonici p. 315. sq. und Carl Glieb. Weber Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts Th. I. Abth. I. (Leipz. 1818. 8.) §. 11. S. 74.

1. Erste Veranlassung durch die Rescripte an das Oberconsistorium zu Dresden v. 24. Sept. 1777. und an das Consistorium zu Leipzig v. 8. Oct. desselben Jahres.

2. Grundlage in den Berichten des Leipziger Consistoriums vom 23. Jan. 1778., 13. Jan. 1779., 8. Jan. 1781. und 16. Jan. 1782. und des Wittenbergischen vom 18. Jan. 1783.; desgleichen in dem Communicate der Landesregierung v. 17. Nov. 1783., dem Recommunicate des Appellationsgerichtes v. 10. Sept. 1785., dem Berichte der erstern v. 26. Oct. desselben Jahres, und dem Gutachten des Kirchenrathes. Vergl. *Chph. Frid. Wolle* Diss. Quae-

stiones ex vario iure. Lips. 1780. 4. *Eiusd.* Diss. Obseruationes iuris ecclesiastici. ib. 1784. 4. und *Mart. Glieb. Pauli* Pr. Insidiae vitae structae an iusta sint diuortii caussa? Viteb. 1782. 4.

§. 24.b

8) Das Mandat zur Entscheidung einiger (vier) zweifelhaften Rechtsfragen v. 30. März 1822. (G. S. 1822. St. 19. Num. 34. S. 355. f.)

Frühere Entwürfe zu neuen Decisionen, wovon der eine 11, der andere 17 dergleichen enthält. Aus dem letztern, auf welchen sich die Communicate der Landesregierung und des Appellationsgerichts v. 7. Dec. 1799. und v. 5. März 1804. beziehen, sind die beiden ersten Decisionen des publicirten Gesetzes entlehnt; und wegen der vierten (des letztern) ist den Dikasterien Bericht durch Rescr. v. 4. Mai 1821. abgefordert, dieser aber von der Juristen-Facultät erstattet worden am 4. Juni 1821.

§. 25.

Neben den Landesgesetzen hat seit den Constitutionen und hin und wieder mit Rücksicht auf dieselben bis ungefähr gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts das Statutarrecht der Städte sich fortgebildet; nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Zeitraume größtentheils von neuen Bearbeitungen älterer Statuten die Rede ist, und daß man öfter, als vorher, sich bemüht hat, für dieselben die landesherrliche Bestätigung zu erhalten [a]).

a) Man vergl. die §. 15. Note a aufgeführten Verzeichnisse mit Ausnahme des Adelungischen, und unten §. 34.

§. 26.

Die im Jahre 1806. erfolgte Stiftung des Rheinischen Bundes, welchem Sachsen in dem Posener Friedensschlusse v. 11. Dec. desselben Jahres beitrat, und die durch jene herbeigeführte Auflösung der deutschen Reichsverbindung hatten auf den Zustand des Privatrechts und auf die dahin gehörige Gesetzgebung in Sachsen bei weitem nicht den Einfluß, wie in mehrern andern deutschen Staaten; und selbst die Reichsgesetze, so weit sie privatrechtliche Gegenstände betreffen, blieben in ihrem bisherigen Ansehen, wie von Seiten der Sächsischen Regierung bei einer merkwürdigen Veranlassung ausdrücklich anerkannt

worden ist[a]). Am wenigsten fand der Code Napoléon im Königreiche Sachsen Eingang. (W. §. 30.)

a) Gen. die Creirung der öffentlichen Notarien betr. v. 6. Juni 1807. §. 6., wo der Notariats-Ordnung K. Maximilians I. v. J. 1512. fortdauernde Gültigkeit beigelegt wird. Vgl. §. 39. not. b.

§. 27.

Desto größer ist der Einfluß, welchen 1) die seit dem Jahre 1813. eingetretenen politischen Ereignisse auch auf die privatrechtliche Verfassung des Königreichs gehabt haben. Das während der Abwesenheit des Königs eingesetzte fremde Gouvernement traf nämlich verschiedene neue Einrichtungen, wodurch bedeutende Veränderungen auch in dieser Hinsicht herbeigeführt wurden[a]), unter denen besonders die Aufhebung der statutarischen und der auf Gewohnheiten beruhenden Erbrechte, der Gerade und des Heergeräthes[b]), ingleichen des inländischen Abschosses[c]), die Ausdehnung gewisser auf die Erbfolge sich beziehender Sächsischer Constitutionen auf die Lausitzischen Provinzen[d]), und die Einführung des Rechtes, in die Stelle hypothekarischer Gläubiger einzutreten[e]), sich auszeichnen; und der zu Wien am 18. Mai 1815. abgeschlossene Friede mit seinen nächsten Folgen schmälerte den Wirkungskreis der Sächsischen Gesetzgebung in eben dem Verhältnisse, in welchem er die Gränzen des Staates verengte[ee]). Nach der Rückkehr in seine Staaten hat der König ausdrücklich sich vorbehalten, jene Abänderungen zu prüfen, und, befundenen Umständen nach, über deren Beibehaltung oder Wiederaufhebung sich zu entschließen[f]). Auch ist mit dieser Prüfung bereits ein Anfang gemacht worden[g]), dessen Resultat jedoch zur Zeit erst über einen der oben ausgehobenen Gegenstände definitiv entschieden hat[h]). Von nicht minder bedeutendem Einfluß auf die Gesetzgebung des Königreichs Sachsens war aber auch 2) die in dem Jahre 1831. eingetretene Veränderung der Verfassung des Königreichs, in Folge deren dasselbe zu einer constitutionellen Monarchie unter Einführung von Ständen erhoben ward[i]), denen namentlich in Beziehung auf Gesetzgebung eine weit bedeutendere Einwirkung eingeräumt ist, als den ehemaligen Landständen zustand[k]). Nach dieser Veränderung, welche auch bedeutende Veränderungen in der Verwaltung herbei-

führte[l]), ist nicht nur das Band, welches die Kreislande mit dem dem Königreiche verbliebenen Theil der Ober-Lausitz vereinigte, enger geknüpft worden[m]), sondern es sind auch seitdem mehrere Gesetze ergangen, welche wesentliche Veränderungen für das Privatrecht eingeführt haben[n]).

a) Die in jener Zeit erlassenen Vorschriften, welche gewöhnlich Patente genannt sind, findet man vollständig in dem „General-Gouvernements-Blatte für Sachsen" B. I—IV. Leipzig und Dresden 1813—15. 4. (Ueberhaupt 121 Numern.) Auch sind sie enthalten in der „ersten, zweiten und dritten Sammlung der für das Königr. Sachsen publ. Generalgouvernements-Verfügungen nebst andern in dem Gouv.-Bl. erschienenen Bekanntmachungen und Verordnungen, auch mehrern gemeinnützigen Aufsätzen und Nachrichten" (Dresden 1824.) von Moosdorf.

b) Patent v. 24. Mai 1814. im ang. General-Gouvernem.-Bl. 1814. Num. 56. (unter den Patenten Num. 107.)

c) Patent v. 24. Mai 1814. ebend. (unter den Patenten Num. 109.)

d) Patent v. 17. Aug. 1814. ebend. Num. 72. (unter den Patenten Num. 120.)

e) Verordnung v. 10. Jan. 1815. in dem Gen.-Gouv.-Bl. für Sachsen 1815. Num. 98.

ee) Abgedruckt in dem Gouv.-Bl. v. 1815. B. IV. S. 319. und in der Moosdorf'schen Sammlung III. S. 131.

f) Patent v. 7. Juni 1815. C. A. C. III. 1. S. 18.

g) Rescr. an die Landesregierung die von dem fremden Gouvernement erlassenen Gesetze betr. v. 29. Mai 1816. C. A. C. III. 1. S. 297.

h) Nämlich über die Aufhebung des inländischen Abschosses: Verordn. die unter der fremden Landes-Administration wegen des Abschosses innerhalb Landes und der Hülfsgelder ergangenen Verfügungen betr. v. 30. Aug. 1819. (G. S. 1819. St. 14. Num. 27. S. 192.)

i) Verfass.-Urkunde v. 4. Sept. 1831. Landt.-Acten v. 1831. B. IV. S. 2333. Gesetz-Samml. n. 61. S. 241. Auf die Rechtspflege insbesondere beziehen sich §. 45—55. Den Entwurf der Verf.-Urkunde, welcher während des Landtages v. 1830—31. den Ständen vorgelegt ward, s. in den Landt.-Acten von 1830. B. III. S. 1379. Ueber die diesfallsigen Verhandlungen vgl. ebend. S. 1274. n. 167. 189. IV. n. 210. S. 1759. n. 211. S. 1912. die Erinnerungen der Stände enthaltend; n. 219. S. 2235. das darauf ertheilte Decret, ferner n. 223. S. 2977. anderweites Decret n. 224. S. 2301. Vorstellung der Prälaten, Grafen und Herren, so wie der Universität Leipzig n. 225. S. 2305. n. 236. S. 2328.

k) Verf.-Urk. §. 85—95. Ohne Zustimmung der in zwei Kammern vereinigten Stände (§. 61. ff.) kann kein Gesetz erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden. Nur in dringenden Fällen kann die Regierung Verordnungen erlassen, die indeß keine Abänderung der Verfassung aussprechen dürfen und bei dem nächsten Landtag den Ständen vorgelegt werden müssen. Die Ausführung der Bundestagsbeschlüsse kann die Regierung ohne Concurrenz der Stände verfügen. Die Stände können Vorschläge zu neuen Gesetzen oder zu Abänderung bereits bestehender Gesetze anbringen; eigentliche Gesetzentwürfe gehen aber nur von der Regierung aus, welche übrigens berechtigt ist, einen solchen Entwurf

zurückzunehmen und einen von den Ständen verworfenen Entwurf bei einem folgenden Landtag oder in veränderter Maaße auch während desselben Landtags wiederum an die Ständeversammlung zu bringen.

l) Verordn. v. 7. Nov. 1831. die Einrichtung der Ministerial-Departemente betr. GS. n. 70.

m) Vgl. Landtagsabschied v. 4. Sept. 1841. GS. n. 61. S. 237. Verf.-Urkunde §. 61. Urkunde, die durch Anordnung der Verfassung des Königr. Sachsen auf die Ober-Lausitz bedingte Modification der Particular-Verfass. dieser Provinz v. 17. Novbr. 1834. GS. n. 91. Verordn. v. 24. Januar 1835. GS. n. 13., nach welcher die Kreislande und Ober-Lausitz nicht mehr als Inland und Ausland einander gegenüberstehen.

n) Solche Gesetze allgemeinen Inhalts sind: die Gesetze sub A. B. C. v. 28. Jan. 1835. GS. n. 17. 18. 19.; Ges. sub D. v. 30. eiusd. GS. n. 20. nebst der darauf Bezug habenden Verordnung v. 28. Mai 1835. GS. n. 36. Diese Gesetze beziehen sich zwar hauptsächlich auf Bezeichnung der Gränzen zwischen Justiz und Verwaltung, auf Gerichtsverfassung, Instanzenzug und Gerichtsstände, enthalten aber nebenbei noch manche andere Bestimmungen. Ferner sind hier zu erwähnen das Executionsgesetz v. 28. Febr. 1838. GS. n. 27., das Criminalgesetzb. v. 29. März 1838., die im J. 1840. erschienenen, die Veränderung des Münzfußes betr. Gesetze, so wie das Ges. v. 6. Nov. 1843. die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr. GS. n. 63., welches in mehrere privatrechtliche Verhältnisse bedeutend eingreift; endlich die in neuerer Zeit erschienenen Decisionen vom 19. Febr. 1838. GS. n. 25.; 3. Nov. 1840. GS. n. 98. und insbesondere über bestrittene Puncte des Wechselrechts v. 18. Juli 1840. GS. n. 59.

B. Systematische Zusammenstellung der Quellen des heutigen Königl. Sächsischen Privatrechts.

a) Geschriebenes Recht.

§. 28.

I. Landesgesetze. Diesen Namen verdienen, was die vor 1831. erlassenen Anordnungen der Regierung betrifft, eigentlich nur solche allgemeine Vorschriften, zu deren Beobachtung die Unterthanen vermöge einer vom Landesherrn geschehenen Willenserklärung rechtlich verpflichtet sind; sie mögen übrigens zunächst das Verhalten der Obrigkeiten betreffen, oder zugleich den Handlungen der Unterthanen selbst zur Richtschnur dienen[a]); jedoch können auch die allein an die Landescollegien und Dikasterien erlassenen Befehle, wenn sie zur Befolgung in allen ähnlichen Fällen bestimmt oder sonst geeignet sind, hierunter mit begriffen werden[b]). Hingegen die an besondere Behörden in einzelnen Fällen erlassenen Verfügungen haben diese Eigenschaft nicht,

insofern nicht die Entscheidung auf einem allgemeinen Grundsatze beruht; eine Voraussetzung, unter welcher man nach dem Gerichtsbrauche bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten sich selbst auf die im **Codex Augusteus** enthaltenen speciellen Rescripte beruft[c]), ungeachtet an sich die Aufnahme in diese Sammlung noch keinen Beweis der allgemeinen Gültigkeit abgiebt[d]). Nach Einführung der neuen Verfassung gelten nur die mit Zustimmung der Stände durch die Regierung publicirten Vorschriften als Gesetze[e]).

a) Denselben Unterschied macht das Gen. v. 13. Juli 1796. das Verfahren bei der Publication der Mandate und Generalien betr. §. 3. (II. C. C. A. I. 9.) Wegen der Sache selbst vergl. man Carl Sal. Zachariä: Inwiefern können die im ersten und andern Theile des Codicis Augustei enthaltenen Vorschriften theils überhaupt, theils noch jetzt als Gesetze betrachtet, theils in allen Erbländern des Churfürsten von Sachsen angewendet werden? §. 1. in Dessen Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churf. v. Sachsen B. I. S. 104—8. und *Kind* T. II. quaest. 5. p. 33. ed. II.

b) Zachariä a. a. O. B. I. S. 115. Note *).

c) Zachariä a. a. O. B. I. S. 105. f.

d) Von gleichen Grundsätzen geht aus das Rescr. des Oberconsistoriums v. 7. Nov. 1808. die Zwangtrauungen betreffend. Aller Zweifel ist durch die Bekanntmachung, die in den Codicem Augusteum aufgenommenen Decisiv-Rescripte betreffend v. 9. Mai 1827. (GS. 1827. St. 11. Num. 19. S. 99.) gehoben. Es sollen nämlich dergleichen Decisiv-Rescripte blos die Autorität von Praeiudiciis und nur dann, wenn sie in die Gesetzsammlung aufgenommen worden, gesetzliche Kraft haben.

e) Verfass.-Urk. §. 86. 87. vgl. Note k. zu dem vorigen §.

Privilegien und Dispensationen werden in der Regel nur vom Landesherrn durch die verfassungsmäßig dazu berufenen Collegien ertheilt. Es haben aber auch zum Theil Vasallen dieses Recht hergebracht, wo jedoch, wenn ein solches Privilegium mit einem Verbietungsrechte verbunden ist und deshalb Streitigkeiten entstehen, dafern nicht ein diesfallsiges Befugniß des Vasallen vom Landesherrn anerkannt ist, vor Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses Bericht an die höchste Behörde erstattet werden muß. S. Befehl v. 18. Jan. 1798. II. C. C. A. I. p. 523. Vgl. Weiße Lehrbuch des Königl. Sächsischen Staatsrechts Th. II. §. 126. S. 12. Durch die Verfassungs-Urkunde ist in dieser Beziehung nichts geändert worden, nur daß Moratorien von der Regierung nicht ertheilt werden sollen. Verf.-Urk. §. 54. Dagegen ist dem König das Recht zuständig, in strafrechtlichen Fällen sogenannte constitutiones speciales, welche Strafmilderung, Begnadigung oder Abolition aussprechen, zu erlassen. Verf.-Urk. §. 52. Außerdem steht der Regierung das Recht zu, die Urheber neuer gemeinnütziger Erfindungen mit einem Privilegium zum Schutz gegen andere Producenten zu versehen; vgl. V. v. 31. Juli 1843. GS. n. 32. Die ehemals häufig vorkommenden Bücherprivilegien (vgl. §. 416.) sind durch ein neues Gesetz über litterarisches und künstlerisches Eigenthum unnöthig geworden. Eben so

sind durch spätere Gesetze Privilegien in Bezug auf Steuerfreiheit, vgl. Verf.=Urk. §. 39. Ges. die Einführung eines neuen Grundsteuersystems betr. v. 9. Sept. 1843. (GS. n. 53.) §. 1. 4. 8., und Gerichtsstand, Verf.=Urk. §. 55. Ges. sub e v. 28. Jan. 1835. §. 1. auf immer beseitigt worden.

§. 29.

Von den Benennungen der Landesgesetze [a]) erinnern einige an ihre Form; namentlich die allemal gedruckten Ausschreiben und Patente, die gewöhnlich gedruckten Generalien, und die nur schriftlich ausgefertigten Rescripte; andere an ihre Entstehung; insonderheit die Erledigungen der Landesgebrechen, Decrete, Landtags= und Ausschußtags=Abschiede; und noch andere an ihren Inhalt, wohin die Decisionen und die mehreren mit den Gegenständen, welche sie betreffen, durch den Namen in Verbindung gesetzten Ordnungen, z. B. die Landes=, Polizei=, Kirchen=, Ehe=, Vormundschafts= und Proceß=Ordnung, gehören. Am gangbarsten ist unter den neuern Gesetzen der Name der Mandate, welche allemal gedruckt ausgegeben, jedoch nicht in Rescriptform (wie die Ausschreiben und Generalien) erlassen werden, und wovon die vor der seit dem J. 1818. eingeführten officiellen Gesetz=Sammlung (§. 32.) erschienenen mit einem eigenen Titelblatte, worauf ihr Gegenstand angegeben ist, versehen sind. Weniger gebräuchlich sind die Benennungen: Constitutionen (meist Anwendungen des gemeinen Rechts betreffend), Regulative (welche durch Rescripte publicirt werden, selbst aber ohne Eingang und Datum, und gewöhnlich in Paragraphen abgetheilt sind) und Edicte, mit welcher letztern blos Münz= und ähnliche Gesetze bezeichnet zu werden pflegen. Diese Benennungen haben in der neuesten Zeit aufgehört, und man unterscheidet, was die von der Regierung ausgehenden Normen betrifft, nur noch zwischen Gesetzen und Verordnungen, von denen erstere die mit Zustimmung der Stände gefaßten unter dem Namen des Königs bekannt gemachten Beschlüsse, letztere hingegen die übrigen von den verschiedenen Ministerien ausgegangenen Vorschriften, insbesondere solche, welche aus dem Aufsichts= und Verwaltungsrechte herfließen, bedeuten [b]).

a) Carl Heinr. von Römer Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen Th. II. S. 355—57.

Die Benennung: Generalien ist seit dem Anfange der officiellen Gesetzsammlung (§. 32.) meistens mit dem Namen: Verordnung, unter Hinzufügung der Behörde, welche sie erlassen hat (gewöhnlich der Landesregierung), vertauscht worden.

b) Mand. v. 21. Apr. 1831. GS. n. 19. Verfass.-Urk. §. 86—88. Bekanntmachung werden diejenigen Verfügungen der Regierung genannt, durch welche Bundestagsbeschlüsse, Conventionen mit andern Staaten, Bestätigung von Corporationen und Gesellschaften und deren Statuten, insbesondere der Leihhaus- und Sparkassen-Anstalten, dem Publicum mitgetheilt werden.

§. 30.

In Beziehung auf die Publication der Gesetze gab ein eigenes Generale die allgemeine Vorschrift [a]), daß von jedem derselben ein Exemplar mit der darauf gebrachten Registratur von der erfolgten Affixion an Gerichtsstelle angeschlagen, und nicht eher, als nach drei Monaten, unter Bemerkung des Tages der Refixion, wieder abgenommen, von sämmtlichen Mandaten und Generalien aber in jedem Gerichte eine Sammlung in chronologischer Ordnung angelegt werden soll. Diese Einrichtung ist jedoch durch ein späteres Gesetz [b]) dahin modificirt, daß das öffentliche Anschlagen der Gesetze, wenn es nicht in einzelnen Fällen besonders angeordnet wird, unterbleiben und an die Stelle der von den Gerichtsbehörden fortzusetzenden Sammlungen die §. 32. beschriebene officielle treten soll. In Ansehung derjenigen Gesetze, welche zugleich Anweisungen für die Unterthanen enthalten, ist in dem früheren Generale ein auch in dem neuern Mandate bestätigtes besonderes Verfahren vorgeschrieben [c]), welches darauf abzweckt, daß dergleichen Gesetze zur genauern Kenntniß der sämmtlichen Unterthanen gelangen. Nach einer neuern Bestimmung ist ein Gesetz oder eine Verordnung nach Ablaufung von dem 15. Tage nach dem Tage der letzten Zusendung des Blattes der Gesetzsammlung, in welcher das Gesetz oder die Verordnung abgedruckt ist, als publicirt in dem ganzen Lande anzusehen, obschon sie auch schon früher Jeden bindet, der mit dem Gesetze oder der Verordnung nach deren Publication sich bekannt gemacht hat [d]).

a) Ang. Gen. v. 13. Juli 1796. §. 2. und 7. (II. C. C. A. I. 9. u. 11. f.)

b) Mandat die Bekanntmachung und Sammlung der Ges. betr. v. 9. März 1818. in der GS. für das Königr. Sachsen 1818. Num. I. vgl. Gouv.-Verordn. v. 22. Jun. 1814. Gouv.-Bl. n. 62. in der Samml. v. Moosdorf III. S. 283.

c) Ang. Gen. §. 3—6. (II. C. C. A. I. 9—11.)

In dem Mandate wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 11. Jan. und 12. Aug. 1819., vom 4. Sept. 1822. §. 4. (GS. 1822. Num. 48. St. 27. S. 396.) sind als Personen, welche in Beziehung auf die Kenntniß rechtlicher Vorschriften als unerfahren anzusehen, bezeichnet: Bauern, Handwerker, Tagelöhner und Frauenzimmer.

d) Ges. v. 6. Sept. 1834. nebst Verordn. v. dems. Tage, GS. n. 53. 54., wieder abgedruckt im Eingang des Gesetz- und Verordn.-Blattes v. J. 1835. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Gesetze und Verordnungen, in denen noch ein besonderer Modus der Publication vorgeschrieben ist. Ausnahme gilt blos dann, wenn in dem Gesetz oder der Verordnung ein anderer Zeitpunct vorgeschrieben ist, mit welchem dasselbe oder dieselbe in Wirksamkeit treten soll.

§. 31.

Der Wirkungskreis der Landesgesetze erstreckt sich über alle Provinzen, aus welchen gegenwärtig das Königreich Sachsen besteht. Nur in Ansehung des Sächsischen Antheils der Ober-Lausitz leidet dieser Grundsatz noch so viele Modificationen, daß die Rechtsverfassung der gedachten Provinz selbst in wissenschaftlicher Hinsicht von der des übrigen Landes gänzlich getrennt werden muß [a]), ungeachtet neuerlich, wiewohl unter gewissen Einschränkungen, nicht nur die alterbländischen Proceßgesetze daselbst eingeführt worden sind [b]), sondern auch die officielle Gesetzsammlung (§. 32.) seit dem 2. April 1821. zugleich für die Ober-Lausitz Gültigkeit erhalten hat [c]). Seit dem Jahre 1834. erstreckt sich indeß die gesetzgebende Gewalt, wie sie der Verf.-Urkunde gemäß ausgeübt wird, auch auf diesen Theil des Königreichs [d]). Die sogenannten Circularien, welche blos für einzelne Kreise des Königreichs bestimmt sind, gehören schon dem Begriffe nach nicht zu den Landesgesetzen [e]).

a) Daher ist vom gegenwärtigen Lehrbuche das Ober-Lausitzische Recht ausgeschlossen. Eine Sammlung der für die Ober-Lausitz seit dem Jahre 1319. bis zu dem Jahre 1797. erlassenen gesetzlichen Verordnungen enthält das sogenannte Collectionswerk, wovon zu Budissin 1770. der erste Theil erschien. Das Ganze besteht aus 4 Theilen; vgl. Meißner Materialien zur O.-L. Rechts- und Geschichtskunde. Lauban 1774. 1. St. n. 3. Außerdem enthält der Codex Augusteus (§. 32. n. 3.), so wie dessen erste und zweite Fortsetzung in einem dritten Theile die für die Lausitz erlassenen Gesetze und Verordnungen.

b) Mand. die Einführung der alterbl. Proceßgesetze s. w. d. a. in der O.-L. betr. vom 13. März 1821. (GS. 1821. St. 5. Num. 9. S. 37—40.) Vgl. Verordn. v. 14. und 28. März 1835. GS. n. 34. 36. Andere ursprünglich für die Erblande gegebene und später auch auf die O.-L. übergegangene Gesetze sind Ges. v. 23. 25. Januar 1836. GS. n. 5. 6.

c) Mand. die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der O.-L. betr. v. 12. März 1821. §. VI. (GS. 1821. St. 4. Num. 8. S. 23.)
d) Vgl. §. 27. Note m.
e) Vgl. §. 38. Note b.

§. 32.

Je größer unter den oben (§. 17.) angedeuteten Umständen die Zahl und Mannigfaltigkeit unserer vaterländischen Gesetze ist, desto nöthiger sind Sammlungen und Repertorien derselben. Zu den erstern gehören in privatrechtlicher Hinsicht theils die allgemeinen, theils einige specielle. Auch erscheint seit dem 9. März 1818. eine fortlaufende officielle Sammlung unter dem Titel „Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen" [a]), seit welchem Tage die neuen Landesgesetze und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften nicht mehr, wie bisher, einzeln in besondern Abdrücken bekannt gemacht werden.

a) Nach dem Ges. v. 6. Sept. 1834. GS. n. 53. ist der Titel dieser Sammlung: Gesetz- und Verordnungsblatt.

a) Allgemeine Sammlungen.

1. Ordnungen Hertzog Ernsten, Hertzog Albrechten, Hertzog Moritzen und Hertzogen Augusten, Chur- und Fürsten zu Sachsen ꝛc. so ihre Chur und Fürstliche Gnade in sachen Polizey, Visitation, Hoffgerichte vnd ander nothwendige Articul belangende — verordnet vnd auffgerichtet. (Mit einer Vorrede im Namen des Churf. August d. d. Dresden, den 6. März 1573.) 1) Dresd. 1573. 4. 2) ebendas. 1576. 4. auch unter der Jahrzahl 1583. 4. 3) ebendas. 1590. 4. 4) ebendas. 1609. 4.

2. Corpus nouum Saxonicum, oder Sämtliche Chur- und Fürstlich-Sächsische Ordnungen und Mandata u. s. w. 1) Dresd. 1660. f. 2) vermehrt unter dem Titel: Corpus iuris Saxonici samt einem Anhange. Dresd. 1673. f.

3. Codex Augusteus, oder Neuvermehrtes Corpus iuris Saxonici, herausgegeben von Joh. Christ. Lünig. Th. I—III. Leipz. 1724. f. (Plan dieser Sammlung: Erster Band: Th. I. Generalverordnungen, so unterschiedliche Materien, Collegia und Expeditiones zugleich betreffen. Th. II. Specialverordnungen, so absonderliche Materien, Collegia und Expeditiones betreffen: Buch I. Von geistlichen und Consistorialsachen. Buch II. Von Justiz- und Polizeisachen. Buch III. Von Kriegssachen. Zweiter Band: Buch IV. Von Kammer- und Rent-, Berg-, Jagd-, Forst-, Holz-, Fischerei-, Mühlen-, Weinbergs-, ingleichen Münz-, Post-, Geleits-, Landstraßen-, Salzlicent-, auch Landaccis- und Fleischpfennigsteuer-Sachen. Buch V. Von Steuersachen. Buch VI. Von der Generalconsumtionsaccise. Buch VII. Von Commerziensachen. Th. III. Von den Landesconstitutionen und Verordnungen der beiden Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz. — Unter den einzelnen Abschnitten sind die Gesetze chronologisch geordnet.) — Fortgesetzter Codex Augusteus u.

s. w. (herausgeg. v. Rud. Christ. von Bennigsen) Th. I—III. ebendas. 1772. f. — Zweite Fortsetzung des Codicis Augustei. Th. I—III. ebendas. 1805. 1806. f. (bis zum J. 1800.) — Dritte Fortsetzung des Codicis Augustei. Abth. I. II. Dresden 1824. 4. (bis zum 9. März 1818. mit Nachtragung einiger ältern Gesetze, aber mit Ausschluß der in den Jahren 1813—15. erschienenen Generalgouvernementsverordnungen.)

4. Handbuch der Chursächsischen Gesetze. Band I. (Peinliches Recht.) B. II. Abth. I. II. (Polizeirecht.) B. III. (Bürgerliches Recht.) B. IV. (Lehn- und Wechselrecht.) B. V. (Geistliches Recht.) B. VI. (Kriegsrecht.) B. VII. (Proceßordnung.) B. VIII. Abth. I. II. (Staatsrecht.) B. IX. (Supplemente zu B. I. II.) B. X. (Supplemente zu B. III—VI.) B. XI. (Supplemente zu B. VII. VIII.) Zeitz 1804—8. 8. — Hauptregister zu allen acht Theilen und drei Supplementbänden, ebendas. 1808. 8. (bis zum J. 1806.)

5. Schaffrath Codex Saxonicus od. Sammlung der gesammten practisch gültigen sächsischen Gesetze von 1255—1840. nebst alphabetischem Repertorium. Leipz. 1842. 2 Bde.

b) Specielle Sammlungen.

1. Corpus iuris ecclesiastici Saxonici. 1) Dresd. 1735. 4. 2) Unter dem Titel: Neuvermehrtes und vollständiges Corpus rc., ebend. 1773. 4. — Fortsetzung ebend. 1784. 4.

2. Codex legum militarium Saxonicus, herausgeg. v. Joh. Benj. Hoffmann. Dresd. 1763. f.

3. Codex Augusteus systematicus venatorio-forestalis, oder Jagd- und Forstrecht nach Chursächsischen Gesetzen in systematischer Ordnung entworfen. Leipz. 1792. 8.

4. Handbuch einiger der wichtigsten Chursächsischen Gesetze von allgemeinerm Inhalte, herausgeg. vom Verfasser. Leipz. 1800. 8.

5. Handbuch der sächsischen Proceßgesetze, von Freiesleben. Leipz. 1834. 2 Bde.

§. 33.

An Repertorien besitzen wir:

1. Thom. Hayme Digesta iuris Saxonici, oder Vollständiger Auszug der Sächsischen Rechte. Leipz. 1734. 8.

2. Joh. Tob. Richter Digesta iuris Saxonici, oder Vollständiger Auszug der neuesten Sächsischen Rechte, wie solche in dem fortgesetzten Codice Augusteo enthalten sind. Leipz. 1774. 8.

3. Carl Ferd. Hommel Chronologisches Register über den ganzen Augusteischen Codex und dessen Fortsetzung. Leipz. 1778. 8. — Th. II. (bis zum J. 1800. fortges. v. Carl Aug. Blöde) ebend. 1806. 8. Ein ähnliches Werk von Merbeth unter dem Titel: Chronologische Darstellung der in dem C. A. u. der GS. enthaltenen Gesetze, welche bis zu dem J. 1832. erschienen sind, ist zu Leipz. 1834. herausgekommen.

4. Joh. Nicol. Schwarz Wörterbuch über die Chursächsischen, auch Ober- und Nieder-Lausitzischen Gesetze bis zum Jahre 1792. Th. I—V. Dresden 1792—94. 4.

5. Zu der seit 1818. erscheinenden Gesetzsammlung: Chronologisch-alphabetisch-systematisches Repertorium von K. A. Engelhardt. Dresden 1824. und drei Fortsetzungen zu demselben, welche bis zu dem J. 1838. sich erstrecken; die letztere besorgt von Krell.

6. Jässing Promtuarium der älteren und neueren sächsischen Gesetze, insoweit erstere noch von practischem Nutzen sind oder besonderes historisches Interesse gewähren rc. Dresden 1840.

7. W. Th. Richter Alphabetisches Repertorium zur Gesetzs. des Königr. Sachsen. Leipz. 1839. 2 Bde. Von diesem Werke, zu welchem im J. 1841. ein Supplementband erschienen ist, wird eine neue Ausgabe bereitet.

§. 34.

II. Local-Statuten, hauptsächlich Stadtrechte, welche, insofern sie als gesetzliche gelten sollen, vom Landesherrn bestätigt sein müssen [a]). An einer vollständigen Sammlung fehlt es zwar noch immer; einzelne Beiträge aber enthalten die unten bemerkten [b]) und einige andere historische Werke. Besonders merkwürdig sind die Statuten der Städte Dresden [c]), Leipzig [d]) und Freiberg [e]). Seltner finden sich Beispiele von Dörfern, welche eigene Statuten besitzen [f]). (W. §. 32.)

a) *Casp. Henr. Horn* Diss. de confirmatione statutorum municipalium per superiorem. Viteb. 1694. 4. *Lüd. Mencken* Diss. de statutorum non confirmatorum effectu. Lips. 1697. 4. und in Dessen Selectis Dissertatt. iuridicis num. 14. p. 479—510. *Chph. Henr. de Berger* Decisio 10. Riccius Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen Buch II. Hauptst. IV. S. 357—82. Andr. Jos. Schnaubert: Können landsässige Städte Statuten ohne landesherrliche Concession und Confirmation machen oder nicht? in Dessen Beiträgen zum deutschen Staats- und Kirchenrechte, Th. I. S. 61—69. Vgl. unten §. 409. b.

b) Adpendix Statutorum (von Gerade und Heergeräthe); in Gfr. Barth Ausführlichem Berichte von der Gerade (Leipz. 1721. 4.) Th. II. S. 303—72. Gfr. Aug. Hoffmann Statuta localia, oder Beschreibung der Gerade und des Heergeräthes in Ober- und Niedersachsen (Frankf. und Leipz. 1733. 4.) Th. II. Carl Friedr. Walch Vermischte Beiträge zu dem deutschen Rechte. Th. I—VIII. Jena 1771—93. 8. Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, herausg. v. Aug. Friedr. Schott. Th. I—III. Lpz. 1772—75. 4.

c) Vom 3. Apr. 1659., bestätigt den 1. März 1660. und gedruckt unter dem Titel: „Der Churfürstl. Sächsischen Residenz-Stadt Dresden Statuta und Stadtrecht.“ Dresden 1) 1660. 4. 2) 1728. 4. 3) 1785. 4. 4) 1799. 4.

d) „Der Stadt Leipzig Statuta oder Willkühr, wie solche jährlich bey Aufführung des neuen Rathes öffentlich der Bürgerschaft pflegen vorgelesen und publicirt zu werden“; in „Der Stadt Leipzig Ordnungen, wie auch Privilegien und Statuten“ (Leipz. 1701. 4.) S. 291—99. Nach einer in Schneider Chronicon Lipsiense S. 247. vorkommenden Nachricht sind diese Statuten (welche

ebendaselbst S. 241—47. in ihrer ältern Form abgedruckt sind) zu verschiedenen Zeiten angeordnet, aber 1593. und 1608. wiederholt und erneuert worden. Man vgl. Tob. Heydenreich Leipziger Chronik S. 202. Die ältere 1544. gedruckte Sammlung Leipziger Ordnungen enthält blos Polizei-Vorschriften.

e) „Statuta der Stadt Freyberg v. J. 1676. mit Anmerkungen und Beweis-Urkunden; herausgegeben von Joh. Chph. Friedr. Gerlach. Freyberg 1803. 4. Man vgl. die äußerst lehrreiche „Geschichte des Freybergischen Stadtrechts von Joh. Friedr. Klotzsch"; in Schott Sammlungen Th. III. S. 1—140. und „Das ächte Freyberger Stadtrecht nach dem Original-Codex abgedruckt und mit einer alten Copie verglichen"; ebendas. S. 141—304.

f) Beispiele von Dorf-Statuten kommen vor in *Ge. Beyer* Diss. de incommodis quibusdam concursus creditorum in foro Saxonico. §. 32. sq. in Dessen Dissertatt. p. 141. sq. Barth Adpend. Statutor. an Dessen Ausführl. Berichte von der Gerade S. 309. Hoffmann Statutis local. Th. II. S. 182. und Hasche Magazin der Sächsischen Geschichte. Th. II. S. 130—41.

§. 35.

III. Mehrere alte adliche Geschlechter in Sachsen, unter andern die Familien von Brandenstein, von Bünau, von Ende (diese in Verbindung mit dem von Wolfersdorfischen Geschlechte), von Gersdorf, von Heynitz, von Nostitz, Pflugk, von Schönberg und von Watzdorff, sind im Besitze eigener Familien-Verträge oder Geschlechts-Statuten[a]), welche gewöhnlich die Lehnsverhältnisse, die Ehen, die Vormundschaften, das Leibgedinge, die Geschlechts-Versammlungen und das Seniorat in der Familie zu Gegenständen haben, der landesherrlichen Bestätigung aber nur insofern bedürfen, als sie etwas gegen die Landesgesetze oder gegen das gemeine Recht verordnen[b]). Einige derselben sind im Drucke herausgegeben[c]). (W. §. 32.)

a) *Ad. Frid. Aug. a Watzdorff* Diss. de statutis et iudiciis gentilitiis nobilium mediatorum in Germania, speciatim in Saxonia. Lips 1774. 4.

b) *a Watzdorff* l. l. §. 8. p. 12—14.

c) So die von Bünauischen, Weißenfels 1708. Merseb. 1729. u. ebendas. 1749. f., die Pflugkischen v. J. 1608. im Anhange der ang. Dissertation p. 75—94. und die von Watzdorffischen ebendaselbst p. 37—74. Man vgl. *Pet. Mülleri* Diss. Breuis commentatio ad singularia illustrium Bünauiorum statuta. Ien. 1688. 4.

§. 36.

IV. Die dem Bauernstande eigenen Quellen, insonderheit Gemeinde-Ordnungen[a]), Dorfrügen[b]) und Verträge der Dorfgemeinden oder einzelner Mitglieder derselben

mit ihren Guts- und Gerichtsherrn, nebst den darauf gegründeten Erb-, Gränz-, Flur-, Zins- und Lager-Büchern, Amts- und Heberegistern [c]). (W. §. 32.)

a) Mehrere derselben stehen in Joh. Glob. Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Th. I. S. 582—600. S. 680—88. S. 715—18. S. 242—267. S. 491—97. S. 515—17. S. 648. f. und Th. IV. S. 828—40. Vor einiger Zeit sind die Dorfgemeinden zur Errichtung solcher Ordnungen selbst durch ausgesetzte Preise von der Sächsischen Regierung aufgemuntert worden: Preisaufgaben zur Aufmunterung des Nahrungsstandes auf die Jahre 1800 bis 1805. §. 39.

b) Z. B. die Rügen des Dorfes Plauen bei Dresden, woraus ein Auszug steht in Hoffmann Statutis localibus Th. II. S. 382.

c) Ueber die Beweiskraft dieser Urkunden s. man *Matth. Berlich* P. II. Dec. 282—84. *Ern. Gfr. Christ. Klügel* Diss. Quo processus genere ex libro censuali agendum sit? Viteb. 1768. 4. und *Kind* T. III. qu. 42. ed. I. oder T. III. qu. 11. ed. II. Kritz Rechtsfälle I. n. 25. Die Frage über Beweiskraft der Erbregister, namentlich für den Executivproceß, kam auf dem Landtage v. 1830. zur Sprache; vgl. Landt.-Acten I. n. 69. S. 466. 524. Die Regierung ließ es damals bei den von den Dikasterien bisher befolgten Grundsätzen (vgl. S. 524. ff. ebendas.) bewenden. Eine hieher gehörige Bestimmung s. in dem Ges. v. 3. Nov. 1840. (GS. n. 98.) n. 3.

b) Ungeschriebenes Recht.

§. 37.

I. Gewohnheitsrechte. Insofern hierunter nicht die in den Rechtsbüchern des Mittelalters aufgezeichneten noch geltenden (§. 8.), sondern solche Gewohnheitsrechte verstanden werden, welche erst in späterer Zeit sich gebildet haben, oder wenigstens nicht, wie jene, in den Landesgesetzen selbst anerkannt sind, erfordert der Sächsische Gerichtsgebrauch zu deren Begründung unter andern den Ablauf der Verjährungszeit von wenigstens 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen [a]) und die Nachweisung von wenigstens drei während dieses Zeitraumes vorgekommenen Fällen, in denen der behaupteten Observanz nachgegangen worden ist [b]), und wenn sie von derogirender Art sind, gerichtliche Handlungen [c]). (W. §. 33—35.)

a) *Lud. Fachsii* Lib. I. Differentiarum iuris ciuilis et Saxonici c. 12. p. m. 52. sq. *Bened. Carpzouii* Iurisprud. forens. P. II. Const. 3. Def. 21. *Io. Henr. de Berger* Lib. I. Oeconomiae iuris tit. I. §. 19. T. I. p. 15. der n. A. Man vgl. *Diet. Herm. Kemmerich* Lib. de probatione consuetudinis et obseruantiae Sect. II. §. 12. not. 9. p. m. 80.

b) Bekanntm. des O.=App.=Gerichts v. 6. Sept. 1836. (GS. n. 65.) §. 1.; die übrigen Erfordernisse, welche man zu Begründung eines Gewohnheits=Rechts für nöthig erachtet, sind hiermit nicht in Wegfall gekommen.

c) *Kind* T. I. qu. 38. beider Ausgaben. Davon weicht aber die angezogene Bekanntmachung des Ober=Appellations=Gerichts ab.

§. 38.

II. Gerichtsgebrauch. Der Gerichtsgebrauch selbst, als das Resultat einer gleichförmigen Anwendung der bestehenden Rechtsquellen bei gerichtlichen Entscheidungen, hat auch in Sachsen die Eigenschaft, daß er die Lücken der positiven Gesetzgebung wenigstens provisorisch ausfüllt, insofern er auf Gründen einer richtigen Auslegung und Analogie beruht [a]). Hingegen den willkürlichen Observanzen der Rechtscollegien und Dikasterien ist durch eine ausdrückliche Vorschrift [b]) aller Werth abgesprochen. (W. §. 17.)

a) Appellationsgerichtsordnung v. J. 1605. Tit. von dem Präsidenten und der Beisitzer Amte. (C. A. I. 1227.) Befehl v. 24. Sept. 1777. (II. C. C. A. I. 347.) Man vgl. *Kind* Praef. Tomi I. Quaestionum forens. ed. II. Anderer Meinung ist *Griebner* Diss. de obseruantiis Collegiorum iuridicorum; ad §. 49. Resol. Grau. d. a. 1661. Viteb. 1713. 4. und in Opusc. T. IV. Sect. II. p. 42—92.

b) Erled. der Landesgebrechen vom J. 1661. Tit. Justizsachen §. 49. (C. A. I. 227.) Das seit dem Jahr 1835. bestehende Ober=Appellations=Gericht hat das Befugniß Rechtssätze, welche es seinen Entscheidungen zu Grunde legt, in das Gesetz= und Verordnungsblatt aufnehmen zu lassen; doch ist dazu Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Dergleichen Bekanntmachungen sind nicht als eigentliche Gesetze od. Verordnungen anzusehen; woraus unter andern folgt, daß die bekanntgemachten Grundsätze auch auf Fälle angewendet werden können, welche vor der Bekanntmachung sich ereignet haben. Jur. Wochenbl. V. 5. In gleicher Weise können Erlasse der den Departements=Ministerien untergeordneten Verwaltungsbehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerialbehörde in das Ges.= u. Verordn.=Bl. aufgenommen werden. Ges. v. 6. Sept. 1834. und die dazu gehörige Verordnung, GS. n. 53. 54.

C. Verhältniß der verschiedenen im Königreiche Sachsen geltenden Quellen des Privatrechts gegen einander.

§. 39.

Neben den bisher beschriebenen und in einem gewissen Sinne dem Sächsischen Rechte eigenthümlichen Quellen (§. 2.) gelten für privatrechtliche Verhältnisse, wiewohl mit mehr oder weniger durch

jene herbeigeführten Modificationen, auch die sämmtlichen Normen des gemeinen Privatrechts; also: die Römisch-Justinianeischen (§. 9. 16.) und die kanonischen Rechtsbücher (§. 9.)[a]), ingleichen die deutschen Reichsgesetze (§. 26.)[b]), welchen allen die Eigenschaft subsidiarischer Quellen unter der in den Sächsischen Gesetzen gewöhnlichen Benennung des gemeinen, auch der gemeinen beschriebenen Rechte[c]) zukommt.

a) Luthers Eifer gegen das päpstliche Recht, welches er im Jahr 1520. den Flammen übergab (s. *Casp. Ziegler* Diss. de origine et incrementis iuris canonici §. 64.) blieb ohne Wirkung: *Iusti Henn. Boehmer* Lib. I. Iuris Ecclesiastici Protestantium tit. 2. §. 60—69. Selbst die Universitäts-Ordnung v. 1580. (C. A. I. 734.) bestätigt den Gebrauch des kanonischen Rechts. Einen vorzüglichen Vertheidiger seines Ansehens bei den protestantischen Gerichten erhielt es in der Folge an Bened. Carpzov, dessen Iurisprudentia Consistorialis, gleich seinen andern Schriften, großen Einfluß auf die Ausbildung des Sächsischen Gerichtsgebrauchs gehabt hat.

b) Appellationsgerichtsordnung v. J. 1605. Tit. Was für Recht u. s. w. (C. A. I. 1235.) In der neuern Zeit sind die Reichsschlüsse gewöhnlich durch eigene landesherrliche Mandate in Sachsen besonders publicirt, oder auch von neuem eingeschärft worden, z. B. die kaiserlichen Patente wegen Abstellung der bei den Handwerkern eingeschlichenen Mißbräuche v. 16. Aug. 1731. und vom 23. Apr. 1772., durch Mandate v. 19. Oct. 1731. (C. C. A. I. 578.), v. 10. Nov. 1764. (ib. 891.) u. v. 18. Sept. 1772. (II. C. C. A. I. 671.) vgl. §. 26. In der Bundesacte d. d. Wien 8. Juni 1815. und der Schlußacte des Wiener Congresses (Klüber Quellen-Samml. zu dem öffentl. Recht des D. Bundes n. III. u. IV.) wird die fortwährende Gültigkeit der von den ehemaligen Reichsgerichten beobachteten Normen, so weit selbige auf die dermaligen Verhältnisse noch Anwendung leiden, anerkannt; vgl. Klüber öffentl. Recht des D. Bundes §. 55.

c) Oberhofgerichtsordnung v. J. 1488. §. Es sollen auch alle Sachen u. s. w. bei Günther a. a. O. S. 105. Appellationsgerichtsordnung vom Jahre 1605. a. a. O.

Die ehemalige Stelle der deutschen Reichsgesetze nehmen für die Zukunft ein die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. und die Schlüsse des deutschen Bundes, in soweit sie privatrechtliche Gegenstände betreffen. (W. §. 32.) Sie gelten in den einzelnen Bundesstaaten als eine durch Vertrag der Bundesglieder festgesetzte Rechtsnorm; Bundesacte art. 6. 8. 10. Klüber öffentl. Recht des D. Bundes §. 214. 215. 225. 263. In Sachsen werden sie von der Regierung publicirt, ohne daß es dazu der Zustimmung der Stände bedarf; Verfass.-Urk. §. 89.

§. 40.

Das Verhältniß dieser sämmtlichen Rechtsquellen gegen einander[a]) ist theils durch die oben (§. 13. und 39.) erwähnten Gesetze[b]), theils durch den Gerichtsgebrauch dergestalt be-

stimmt, daß 1) die Gewohnheitsrechte und Statuten als locale Rechtsnormen, so weit ihnen nicht in bestimmten Fällen die Gültigkeit ausdrücklich abgesprochen ist [c]), 2) die Landesgesetze, 3) das in den §. 7. genannten Rechtsbüchern des Mittelalters enthaltene gemeine Sachsenrecht (§. 8.), 4) die Reichsgesetze, 5) das kanonische und 6) das Römische Recht, letztere drei als aushülfliche Quellen (§. 39.), alle aber unter Berücksichtigung des mit ihnen zusammenhängenden Gerichtsgebrauches (§. 38.), zur Anwendung kommen [d]).

a) *Casp. Henr.* **Horn** Diss. de praerogatiua morum Germaniae in concursu cum legibus receptis. Viteb. 1702. 4. *Mich. Henr.* **Griebner** Diss. de iure incerto ex dubia legum, quibus vtimur, auctoritate oriundo. ib. 1715. 4. und in Oessen Opusc. T. IV. Sect. III. p. 92—124. *Ferd. Aug.* **Hommel** Diss. de proedria legum Iustinianearum prae iure patrio antiquo in foris Germanorum. Lips. 1739. 4. *Io. Gfr.* **Bauer** Pr. de iure Germanico tam veteri, quam nouo, ante ius Romanum et canonicum attendendo. ib. 1742. 4. und in Oessen Opusc. T. I. p. 192—95.

b) Welchen noch beigefügt werden kann die Fundations-Urkunde für den Schöppenstuhl zu Leipzig v. 6. Nov. 1574. in Joh. Christ. Lünig Reichsarchiv P. Spec. Cont. II. von Sachsen, Num. 188. S. 779.

c) Außer dem neuesten §. 27. angeführten Aufhebungsgesetze liefern Beispiele dieser Art Const. 12. P. III., das Rescr. v. 30. Aug. 1741. die Entscheidung der Erbschaftsfälle in linea collaterali nach der Const. 18. p. III. bei der Stadt Dippoldiswalda betr. (C. C. A. I. 323.) und das Mand. die Publication einer Tax-Ordnung wegen der Gerichts-, Advocaten- und Notariats-Gebühren betr. v. 12. Sept. 1812. (III. C. C. A. I. 339.)

d) Die Analogie Ober-Lausitzischer Gesetze ist zur Interpretation oder Ergänzung erbländischer Rechtsvorschriften nicht geeignet. Decret an den Geh. Rath, die Consensertheilungen auf Allodialgrundstücke betreffend vom 17. Febr. 1827. (GS. 1827. St. 5. Num. 10. S. 77.)

§. 41.

In Hinsicht auf die Collision, welche durch die Verschiedenheit des Ortes, wo eine Person sich aufhält, von dem Orte, wo ihre Güter sich befinden, entsteht, wenn an beiden Orten verschiedene Rechtsnormen gelten (ein Fall, welcher vorzüglich bei statutarischen Rechten eintreten kann), macht die nur zum Theil auf ein ausdrückliches Gesetz [a]) gegründete Theorie, welche in Sachsen befolgt wird [b]), einen Unterschied zwischen Statuten, welche Grundstücke betreffen, und andern. Jene kommen ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand des Besitzers überall zur Anwendung [c]); diese nur unter

der Voraussetzung, daß derjenige, welcher für seine Person, oder wegen seines Mobiliar-Vermögens darnach beurtheilt werden soll, der Gerichtsbarkeit des Stadtrathes als Bürger, oder wenigstens als Einwohner und Schutzverwandter (also nicht blos als **forensis**) persönlich unterworfen ist. Doch sind auch Eximirte statutenfähig, wenn sie das Bürgerrecht erlangt[d]), oder ein ausdrückliches Privilegium für sich haben. (W. §. 41.)

a) Dec. 54. v. J. 1661. (C. A. I. 322.) Als Norm der Entscheidung für Successionsfälle, wie die Decis. in dem Rubrum sich ankündigt, hat dieselbe in neuerer Zeit alle Bedeutung verloren; Gouv.-Patent v. 24. Mai 1814. (Gouv.-Bl. v. 1814. St. 56. n. 107. bei Moosdorf II. 107. S. 262.) Erbges. v. 31. Jan. 1829. (GS. n. 8.) §. 141., obschon letzteres §. 131. 132. das in der Decis. angenommene Princip im Allgemeinen befolgt. Jeden Falls dient die Decis. zum Beleg dafür, daß man in Sachsen den Satz: in Beziehung auf Immobilien prävaliren die leges rei sitae, im Allgemeinen als richtig anerkannt habe; ein Satz, der auch auf die Bestimmung d. Vorm.-Ordn. I. 8. eingewirkt zu haben scheint. — Eine Collision inländischer gesetzlicher Normen wird heutzutage schwerlich mehr vorkommen, doch bleibt sie gedenkbar zwischen den ältern für die Ober-Lausitz gegebenen Verordnungen und den in den Kreislanden gültigen. In Ansehung der Collision sächsischer Landesgesetze entscheiden entweder Staatsverträge oder Principien des Völkerrechts. Staatsverträge, welche hieher gehören, sind mit Preußen und Sachsen-Altenburg abgeschlossen worden; vgl. Verordn. v. 21. Nov. 1839. GS. n. 93., Verordn. v. 26. Juni 1840. GS. n. 52. Beide Verträge stimmen im Wesentlichen überein; sie sind übrigens um deswillen von allgemeinerer Wichtigkeit, weil man daraus die völkerrechtlichen Principien erkennen kann, welche die contrahirenden Staaten als gültig anerkannt haben. Was diese Principien anlangt, so vgl. darüber die in Curtius' Handb. des in Sachsen gültigen Civilrechts I. §. 49. a. angef. Schriftsteller. Außer dem oben erwähnten auf Immobilien sich beziehenden Satz sind noch folgende ziemlich allgemein angenommene Sätze auch von der sächsischen Gesetzgebung anerkannt: 1) Die Gesetze des Staats sind von einem Angehörigen des Staats in der Regel auch dann zu beachten, wenn derselbe sich außerhalb des Staats aufhält; Crim.-Gesetzb. v. 30. März 1838. §. 2., Curatel-Ges. v. 10. Nov. 1828. (GS. n. 41.) §. 39. Etwas Anderes scheint in dem Mand. v. 21. Apr. 1724. wegen des Aufborgens junger Leute (C. A. I. c. 2085. u. als Beil. der E. P. O. n. 26.) §. 5. ausgesprochen zu werden; doch ist ausdrücklich der Fall ausgenommen, wenn der Inländer in fraudem legis in das Ausland sich begeben hat. Dagegen scheint der obige Satz zu Grunde zu liegen dem Mand. v. 1. Aug. 1811. (C. A. C. III. 1. S. 256.) §. 7. b. in dem Fall, wenn der, mit welchem das Geschäft verhandelt wird, nicht Ausländer ist. 2) Die Regel: locus regit actum, gilt, wenn von Beurtheilung der Formalien einer Handlung die Rede ist, Cur.-Ges. §. 39. Rescr. v. 12. März 1812. C. A. C. III. 2. S. 612. 3) Insbesondere äußern die Gesetze, welche den status der Person afficiren, auch extra territorium ihre Gültigkeit; vgl. jedoch Curtius a. a. O. §. 49. d. not. a. Das angef. Mand. v. 1724. erkennt dies §. 5. in Ansehung der Ausländer an; vgl. auch Curatel-

Ges. §. 39. u. den §. 52. Zus. 4. Convent. mit Preußen in Ansehung der Volljährigkeitserklärung, vgl. Declar. v. 3. März 1822. GS. n. 15.

b) *Io. Balth. a Wernher* P. III. Obs. 17. und P. IX. Obs. 114. *Car. Ferd. Hommel* Rhaps. Obs. 154. num. 4. u. Obs. 409. *Car. Gfr. de Winckler* ad *Bergeri* Oeconom. iuris Lib. I. tit. 1. §. 28. not. 3. b. T. I. p. 36. d. n. A. *Frid. Guil. Tittmann* Diss. de competentia legum externarum et domesticarum in definiendis potissimum iuribus coniugum. Hal. 1822. 8.

c) Ang. Dec. 54.

d) *Aug. Frid. Sigism. Green* Pr. de successione in bona mobilia Schriftsassii, vel alius exemti, secundum statuta domicilii, in quo iura ciuitatis adquisiuit. Lips. 1795. 4. Vgl. unten §. 412. c.

Drittes Kapitel.

Von den Hülfsmitteln beim Studium des Königlich-Sächsischen Privatrechts.

§. 42.

Eigenthümliche Hülfsmittel, deren das Studium unseres Privatrechts, wenn es gründlich betrieben werden soll, bedarf, sind im Allgemeinen 1) die Landesgeschichte [a]), auch in Beziehung auf die Cultur [b]); 2) die Kenntniß der gegenwärtigen Staats- und Justiz-, auch Polizei-Verfassung [c]) und 3) die Geschichte des Privatrechts selbst [d]), welche nicht blos aus den oben (§. 6—38.) beschriebenen Rechtsquellen, sondern, was das Mittelalter betrifft, auch aus den gleichzeitigen Geschichtschreibern [e]), ganz vorzüglich aber aus dem großen Vorrathe von Urkunden über Rechtsgeschäfte, welchen wir aus dieser Zeit besitzen [f]), geschöpft werden muß.

a) Joh. Dan. Ritter Aelteste Meißnische Geschichte. Leipz. 1780. 8. — Chph. Glob. Heinrich Sächs. Geschichte. Th. I. II. ebend. 1780—82. 8. Ebendess. Handbuch der Sächsischen Geschichte. Th. I. II. (beendigt von Carl Heinr. Ludw. Pölitz.) Leipz. 1810—12. 8. — Chr. Ernst Weiße Geschichte der Chursächsischen Staaten. Th. I—IV. ebendas. 1802—6. 8. Ebendess. Neueste Geschichte des Königreichs Sachsen seit dem Prager Frieden bis auf unsere Zeiten. Th. I—III. ebendas. 1808—12. 8. Pölitz Handbuch der Geschichte des Königreichs Sachsen. (Auch als Th. I. des Werkes: „Geschichte, Statistik und Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen", Th. I—III.) Leipz. 1810. 8. C. W. Böttiger Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen.

Hamb. 1830. 2 Bde. Von Wichtigkeit ist auch Joh. Christ. Hasche Diplomatische Geschichte von Dresden, von seiner Entstehung bis auf unsere Tage. Th. I—V. Dresden 1816—20. 8.

b) Ein Anfang ist gemacht in Carl Glob. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Th. I—III. Görlitz 1799—1802. 8.

c) Christ. Glob. Wabst Historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz. Leipz. 1732. f. — Tableau historique de l'Electorat de Saxe par *Iean Ge. Canzler.* T. I. Dresde et Leipz. 1786. 4. — Carl Heinr. von Römer Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. Th. I. II. Halle 1787. 88. Th. III. Wittenberg 1792. Th. IV. fortgesetzt von Carl Glob. Rößig. Leipz. 1804. 8. — Friedr. Glob. Leonhardi Erdbeschreibung der Churfürstlich- und Herzoglich-Sächsischen Lande. 1) Leipzig 1788. 8. 2) Th. I. II. ebend. 1790. 8. 3) Th. I—IV. ebend. 1802—6. 8. — Dankegott Imm. Merkel Erdbeschreibung von Chur-Sachsen und den jetzt dazu gehörenden Ländern. 1) Th. I—IV. Leipz. 1796—98. 8. Th. V. VI. bearbeitet von Carl Aug. Engelhardt, auch unter dem besondern Titel „Erdbeschreibung der Ober- und Nieder-Lausitz"; Dresden-Friedrichsst. und Leipz. 1800. 8. 2) aber nur von den zwei ersten Theilen, und noch von Merkel. Leipz. 1798. 8. 3) von Engelhardt allein bearbeitet: Th. I—VIII. Dresd.-Friedrichsst. und Leipz. 1804—11. Th. IX. (Erdbeschreibung der Ober-Lausitz) Leipz. 1818. 8. — Pölitz Handbuch der Statistik und Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen. (Auch als Th. II. und III. des Note a. angeführten Werkes.) Leipz. 1810. 8. Ein Hauptwerk, auf welches auch in mehrern Lehren des Privatrechts verwiesen wird, das aber freilich seit dem Jahre 1831. seine practische Bedeutsamkeit größtentheils verloren hat, ist: Christ. Ernst Weiße Lehrbuch des Königlich-Sächsischen Staatsrechts. Bd. 1. Leipz. 1824. Bd. 2. ebend. 1827. 8. — Ueber das S. Staatsrecht der neuern Zeit vgl. Milhauser Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Leipzig 1839. Ueber Polizeiverfassung: Handbuch des Polizeirechts mit besonderer Berücksichtigung der im Königreiche Sachsen geltenden Polizeigesetze, von Carl v. Salza und Lichtenau. 2 Thle. Leipz. 1825. 8.

d) Man vgl. die oben S. 5. f. unter A. a)—c) angeführten Schriften.

e) Sammlungen: *Io. Burc. Mencken* Scriptores rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum. T. I—III. Lips. 1728—30. f. und *Christ. Schoettgen* et *Ge. Chph. Kreysig* Diplomataria et Scriptores rerum Germanicarum et Saxonicarum. T. I—III. Altenb. 1753—58. f. Den Gebrauch derselben erleichtert Adelung's mehrmals ang. Directorium, oder Chronologisches Verzeichniß der Quellen der Südsächsischen Geschichte. Meißen 1802. 4.

f) Die historischen Werke und Sammlungen von Horn, Schöttgen, Kreysig, Wilke, Klotzsch, Arndt, Hasche u. A. enthalten einen reichen Schatz von Urkunden dieser Art, über welche wir auch ein chronologisches, jedoch nur bis zum J. 1741. gehendes und in mancher Hinsicht mangelhaftes Verzeichniß besitzen: *Schöttgen* Inventarium diplomaticum historiae Saxoniae superioris. Hal. 1747. f. Der Anfang eines vollständigern ist in folgendem Werke gemacht: Directorium diplomaticum, oder chronologisch geordnete Auszüge von sämmtlichen über die Geschichte Obersachsens vorhandenen Urkunden, von dem Jahre 704. bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Bd. I. Heft I—IV.

Altenburg 1820—21. 4., Bd. II. Heft I—IV. Rudolst. 1822—25. 4. (Von Aug. Schultes.)

§. 43.

Für die Auslegung der Landesgesetze aber sind von besonderer Wichtigkeit: 1) die ältern, aufgehobenen Gesetze; 2) die Gesetz-Entwürfe; 3) die Erinnerungen der Landstände bei denselben [a]); 4) die Gutachten der Landescollegien und Dikasterien wegen neuer Gesetze; und 5) die Gesetze benachbarter Staaten, insofern man bei Abfassung der Sächsischen darauf Rücksicht genommen hat. (§. 17.)

a) Daher der große Nutzen der Landtags-Acten beim Studium unseres Privatrechts, auf welchen bereits Hanack in der Vorbereitung zur Sächsischen Rechtsgelahrtheit S. 59. und S. 523. aufmerksam gemacht hat. Diese Quelle der Auslegung ist für den mit dem J. 1831. beschlossenen Landtag und für die seitdem abgehaltenen Landtage mehr zugänglich geworden, als früher. Die Verhandlungen auf dem Landtage vom Jahre 1830/31. sind gedruckt, in 4 Bänden, Dresden 1830. 31. erschienen. Vgl. das Decret in den Landt.-Acten v. 1831. Bd. III. n. 175. S. 1502. n. 183. S. 1640. n. 188. S. 1684. Verf.-Urk. §. 136. Für die folgenden Landtage dienen zur Kenntniß der Statt gehabten Verhandlungen theils die gedruckten Landtags-Acten, theils die Mittheilungen aus den Verhandlungen der Ständeversammlungen, welche während jedes Landtags mit der Leipziger Zeitung herausgegeben werden.

Viertes Kapitel.

Litteratur des Königlich-Sächsischen Privatrechts.

A. Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung des Königlich-Sächsischen Prvatrechts.

Erici Mauritii Introductio ad Praxin forensem §. 21. in *Eiusd.* Dissertatt. et Opuscc. p. 367—78.

§. 44.

Von einer wissenschaftlichen Bearbeitung unseres particulären Privatrechts kann, wenn man nicht die Rechtsbücher des Mittelalters (§. 7.) für die ersten Versuche dieser Art gelten lassen will, wozu sie schon ihrer Form wegen wenig geeignet sind [a]), vor dem Anfange der Cultur der fremden Rechte kaum die Rede sein. Einer der ersten

Schritte bestand im wiederholten Zusammenstellen der Abweichungen, welche das Particularrecht vom gemeinen unterscheiden [b]); dann gab die Ausarbeitung und Auslegung der Landesgesetze, insonderheit der Constitutionen (§. 16.), mannigfaltige Veranlassung zur weitern Ausbildung des vaterländischen Rechtsstoffes, wenngleich diese Ausbildung anfänglich mehr ein polemisches, als dogmatisches Ansehen hatte. Auf die Schultern seiner fleißigen Vorgänger, besonders eines Moller und Berlich, trat Carpzov, der Vater der Sächsischen Praxis, und verwebte mit großer Geschicklichkeit die Materialien des fremden Rechts mit den einheimischen zu einem Ganzen, dem er den Namen der **Iurisprudentia forensis Romano-Saxonica** gab, welchem aber der Plan der Constitutionen noch zur Grundlage diente. Ein künstlicheres System arbeitete Berger in seiner Oekonomie (§. 47.) aus, welches bei den übrigen glänzenden Verdiensten seines Urhebers um vaterländische Gesetzgebung und Praxis bald solchen Beifall erhielt, daß man beinahe Carpzovs darüber vergaß. Die ganze Justizverfassung, und insonderheit der Einfluß der Dikasterien auf die Rechtspflege, beförderte in einem höhern Grade, als in andern deutschen Staaten, das Interesse für das Studium des particulären Rechts.

a) Ihren Gebrauch erleichtert ein Werk, welches zu seiner Zeit großes Ansehen genoß, nämlich: Theodor von Bocksdorf Register oder Remissorium über das Sächsische Recht, verfertigt 1449. und zuerst mit dem Weichbilde s. l. et a. f. (vielleicht zu Basel), nachher mit dem Weichbilde und Lehnrechte zu Augsburg 1482., 1495. u. 1499., auch einige Male im sechzehnten Jahrhunderte, namentlich Leipz. 1588., jedesmal in f. gedruckt. Man vgl. Joh. Carl Heinr. Dreyer Beiträge zur Litteratur und Geschichte des deutschen Rechts S. 122. Note 4. Einen andern Versuch, dem Sachsenspiegel eine systematische Form zu geben, machte Melch. Kling unter dem Titel: „Das ganze Sächsische Landrecht mit Text und Glosse in eine Ordnung gebracht.“ 1) Leipzig 1572. f. 2) ebendas. 1577. f. 3) Frf. a. M. 1600. f. Vgl. auch die §. 8. Zus. 3. erwähnte Schrift von Weiske.

b) Die ältern und neuern Schriften dieser Art sind verzeichnet §. 48.

§. 45.

Immer war aber in diesen frühern Arbeiten das Römische Recht der vorherrschende Stoff. Die mehr isolirte Behandlung des Sächsischen Rechts und die Ableitung desselben aus den ihm eigenthümlichen Quellen konnten nicht eher festen Fuß gewinnen, als nachdem das

deutsche Privatrecht überhaupt in den Kreis der juristischen Wissenschaften, insonderheit der akademischen, aufgenommen war. Und doch war seit der Ankündigung der ersten Vorlesungen über deutsches Privatrecht von Ge. Beyer (1707.) eine Reihe von ein und siebenzig Jahren verflossen, ehe nach einer verunglückten Nachahmung der Beyerischen **Delineatio iuris Germanici**[a]) das erste nach einem besseren Plane eingerichtete Lehrbuch über das Sächsische Privatrecht von Schott (§. 47.) erschien, seit dessen Vollendung ununterbrochen akademische Vorträge über diesen Theil der Rechtswissenschaft auf den vaterländischen Universitäten gehalten worden sind. Auch in der Darstellung des Zusammenhanges zwischen dem gemeinen und Sächsischen Rechte hat das Curtiussische Werk (§. 47.) entschiedene Vorzüge vor ähnlichen ältern. Insonderheit aber hat die gründliche Bearbeitung einzelner Gegenstände und Lehren theils in kleinern Abhandlungen, theils in größern praktischen Werken, worunter die von Kind (§. 49.) und Gottschalk (§. 49. f.) sich zugleich durch interessante historische Forschungen auszeichnen, ungemein zur Vervollkommnung unseres Studiums beigetragen; und schon um deswillen, geschweige denn aus andern Ursachen, ist zu bedauern, daß eine eigene demselben gewidmete Zeitschrift von Zachariä (§. 50.) so bald nach ihrem Entstehen wieder eingegangen ist.

a) Nämlich die **Introductio in ius Electorale atque commune Saxonicum** v. J. 1718. (s. unten §. 47.)

B. Systematische Uebersicht der allgemeinen Litteratur des Königlich-Sächsischen Privatrechts.

§. 46.

I. Erläuterungsschriften über einzelne Quellen.

a) Ueber den Sachsenspiegel.

1. Christ. Ulr. Grupen Deutsche Alterthümer zur Erläuterung des Sächsischen, auch Schwäbischen Land- und Lehnrechts. Hannover und Lüneburg 1746. 4.

2. Heinr. Chph. Meckbach Anmerkungen über den Sachsenspiegel. Jena 1764. 4. und mit umgedrucktem Titel: Commentar über den Sachsenspiegel. Weimar 1789. 4.

3. Ulr. Fried. Kopp Gemälde des Sachsenrechts, in dessen Bildern und Schriften der Vorzeit. (Th. I. II. Mannheim 1819—21. 8.) Th. I. Num. 2. S. 43—164. und Th. II. Num. 1. S. 1—34.

4. Spangenberg in der §. 5. not. a. angef. Schrift.

b) Ueber Landesgesetze.

aa) Ueber die Constitutionen v. J. 1572.

1. *Dan. Molleri* Comm. in Ordinationes et Constitutiones Augusti Electoris Saxoniae. Lips. 1) 1599. f. 2) 1610. f. 3) 1612. f.

2. *Matthi. Berlichii* Conclusiones practicabiles secundum ordinem Constitutionum Augusti Electoris Sax. discussae. P. I—V. Lips. 1) 1615—19. 4. 2) 1628. f. und mehrmals; unter andern Lips. 1670. f.

3. *Bened. Carpzouii* Iurisprudentia forensis Romano-Saxonica secundum ordinem Constitutionum D. Augusti Elect. Sax. exhibens Definitiones iudiciales succinctas etc. 1) Frf. ad M. 1638. f. 2) ib. 1644. f. 3) ib. 1650. f. 4) verm. und verb. Lips. 1663. f. und mehrmals; am neuesten cura *Andr. Mylii.* Lips. 1721. f. Dazu gehören *Goswini ab Esbach* Notae et Additiones ad *Bened. Carpzouii* Iurisprudentiam forensem. 1) Frf. 1673. 4. 2) verm. ib. 1703. f.

bb) Ueber die ältere Proceßordnung v. J. 1622.

1. *Io. Philippi* Considerationes iuridicae in nouam Ordinationem Processus iudicialis Saxonici. 1) Hal. 1674. 4. 2) Lips. 1686. 4.

2. *Casp. Ziegleri* Commentarius ad Ordinationem Processus Saxonicam. 1) Lips. 1693. 4. 2) ib. 1710. 4.

3. *Lud. Günth. Martini* Commentarius forensis in Ioannis Georgii I. Ordinationem Processus iudiciarii. 1) Dresd. 1676. 4. 2) Goslar. 1694. f. 3) T. I. II. Dresd. 1696. f. 4) T. I. II. ib. 1710. f.

4. *Q. Septim. Flor. Riuini* Enunciata iuris ad Ordinationem Processus iud. Sax. Elect. collecta et edita a filio *Io. Flor. Riuino.* 1) Lips. 1705. 4. 2) Hildburgh. et Meining. 1749. 4.

5. *Io. Henr. de Berger* Electa Disceptationum forensium secundum seriem Ordinationis Processus iud. Elect. Sax. concinnata, cum Supplementorum P. I. et II. 1) Lips. 1706—9. 4. 2) cum access. *Thom. Haymii.* ib. 1738—41. 4.

6. Mich. Heinr. Griebner Discurs zur Erläuterung der Churfürstl. Sächsischen alten und verbesserten Proceßordnung. 1) Herausgeg. von Joh. Ehrenf. Zschackwitz. Halle 1739. 8. 2) Mit Zusätzen und Verbesserungen von Christ. Wilh. Küstner. Leipz. 1780. 8.

cc) Ueber die ältern Decisionen v. J. 1661.

Io. Philippi Obseruationes iuris practicae ex Decisionibus Electoralibus Saxonicis. 1) Lips. 1670. 4. 2) ib. 1694. 4.

dd) Ueber die erläuterte Proceßordnung v. J. 1724.

Griebner Discurs u. s. w. M. s. bb. 6.

ee) Ueber die neuern Decisionen v. J. 1746.

Die Churfürstlich-Sächsischen Decisionen v. J. 1746. nebst umständlichen zu Erkennung deren wahren Sinnes und Einflusses in rechtliche Entscheidungen nöthigen Erläuterungen, von Heinr. Gfr. Bauer. Th. I. II. Leipz. 1794—98. 8. (vorher in der Form einzelner Programme seit 1769. erschienen.)

ff) Ueber die Resolutionen über zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus v. J. 1786.

Car. Aug. Gottschalk Analecta iuris Saxonici ciuilis et ecclesiastici (Lips. 1804. 8.) p. 317—90.

§. 47.

II. Systeme und Lehrbücher.

a) In Verbindung mit dem gemeinen Rechte.

1. *Conr. Lagi* Compendium iuris ciuilis et Saxonici. Edidit *Ioach. Gregorius (von Prietzen)*. Magdeb. 1597. 4.

2. *Bened. Carpzouii* Iurisprudentia forensis Romano-Saxonica etc. (§. 46. I. b. aa. 3.)

3. *Io. Henr. de Berger* Oeconomia iuris ad vsum hodiernum adcommodati. Lips. 1) 1712. 4. 2) 1719. 4. 3) 1728. 4. 4) 1734. 4. 5) 1741. 4. 6) cura *Io. Aug. Bachii* 1755. 4. 7) cura *Car. Gfr. de Winckler* 1771. 4. 8) cura *Auctoris* T. I. 1801. 4.

4. *Lüderi Menckenii* Systema iuris ciuilis secundum Pandectas; edidit *Christ. Schön.* Lips. 1754. 4. Entstanden aus Tabellen unter dem Titel: Tractatio Pandectarum synoptica (Lips. 1697. f.), welche zu zwei Compendien mit folgenden Titeln umgearbeitet wurden: 1) Theoriae et Praxeos Pandectarum Partes II. Lips. 1715. 8. und 2) Synopsis Theoriae et Praxeos Pandectarum. Lips. 1724. 8.

5. Joh. Gfr. Schaumburg Einleitung zum Sächsischen Rechte. Th. I—IV. 1) Leipzig 1728—30. 8. 2) Dresden und Leipzig 1743. 8. 3) vermehrt und fortgesetzt von Rud. Christ. von Bennigsen. ebend. 1768. 8. 4) ebend. 1781. 8.

6. Joh. Chph. Regner Kurze Vorstellung der in Chursachsen üblichen Rechte. Leipzig 1780. 8.

7. Joh. Nic. Schwarz System des in Chursachsen geltenden Privatrechts. Th. I. II. Dresd. 1795. 96. 8. (Unvollendet.)

8. Gust. Alex. Bielitz Anleitung zur Kenntniß der sämmtlichen in Chur-Sachsen geltenden bürgerlichen Privatrechte, in einer Reihe von Briefen; zunächst für die Lectüre der gebildeten Stände bestimmt. Th. I—III. Leipzig 1796. 8.

9. Carl Friedr. **Curtius** Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts. 1) Th. I. II. Leipz. 1797—99. 8. 2) verm. von Steph. Carl **Richter**. Th. I. II. ebend. 1807. 8. Th. III. unter dem Titel: „Handbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Civilrechts" (von **Richter**) ebend. in dems. Jahre. 8. Zweite (sehr vermehrte und verbesserte) Ausgabe des dritten Theils. Lpz. 1825. (Bearbeitet von P. H. F. **Hänsel**.) Th. IV. Abth. I. II. (von Dr. Fried. **Hänel**.) Leipz. 1819. 20.

10. (Carl Aug. **Tittmann**) Unterricht über die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner Chursachsens. Ein Lehrbuch für die gebildeten Stände. Leipzig 1800. 8.

11. Carl Heinr. **Pinther** Allgemeines Landrecht für das Königreich Sachsen, aus den daselbst geltenden und in dem Landrecht angegebenen Quellen geschöpft. Th. I. Band I. Dresden 1807. 8.

12. Bemerkungen und Excurse über das im Königreiche Sachsen gültige Civilrecht nach Anleitung von Curtius' Handbuch zusammengestellt. Leipzig 1828. 8. (Verfasser ist: P. H. F. **Hänsel**.) 3 Bde.

b) Außerhalb jener Verbindung.

1. Introductio in ius Electorale atque commune Saxonicum, a viro horum iurium peritissimo conscripta, nunc publici iuris facta a *C. G. A. v. Z.* (*Zech.*) Chemnit. 1718. 4.

2. *Car. Rud. Graefe* Ius patrium ciuile. (Lips. 1763. 8. Der Anfang eines Lehrbuchs des deutschen und Sächsischen Privatrechts, wovon blos zehn Bogen abgedruckt sind.)

3. *Aug. Frid. Schott* Institutiones iuris Saxonici Electoralis priuati. Lips. 1) 1778. 8. 2) 1785. 8. 3) cura *Auctoris*. 1795. 8.

§. 48.

III. Vergleichende Schriften.

1. *Sebast. Stelbagii* Epitomes siue Summae vniuersae doctrinae iustitiae legalis Pars prima, praecipuis ac vsitatis suo quolibet loco iunctis Differentiis et Antinomiis iuris ciu. et Saxonici. (Budiss.) 1568. 8.

2. Reuisio Differentiarum iuris ciuilis et Saxonici per vtramque Iuridicam Facultatem, Lipsiensem et Vitebergensem, d. a. 1571. in den Consultationibus Constitutionum Saxonicarum T. II. p. 199—216. und im Auszuge von *Friderus* p. 719—28.

3. *Chph. Zobel* Differentiae iuris ciuilis et Saxonici, quibus *Lud. Fachsii* et *Bened. Reinhardi* Differentiae — admixtae sunt, cum Scabinorum Lipsiensium sententiis variis. 1) Lips. 1598. 4. 2) ib. 1610. 4.

4. *Wolfg. Ad. Lauterbach* Diss. Differentiae iuris communis et Saxonici Electoralis. Tubing. 1659. 4. und in **Deffen** Dissertatt. Vol. II. Num. 64.

5. *Augustini a Leyser* Diss. I. II. Collatio prisci iuris Saxonici cum iure Romano et moribus hodiernis. Vit. 1709—11. 4. und in **Deffen** Meditatt. ad D. Vol. XII. p. 365—478.

6. *Io. Chph. Nehring* Ius Saxonicum discrepans, h. e. Differentiae iuris Saxonici Electoralis et communis, aliorumque iurium particularium, secundum ordinem Constitutionum Electoralium Saxonicarum. Goth. 1724. 4.

§. 49.

IV. Sammlungen praktischer, meistens durch Rechtsfälle erläuterter oder veranlaßter Bemerkungen.

a) Aeltere vor Carpzov.

1. *Henn. Goden* Consilia. 1) Vit. 1541. f. 2) ib. 1545. f. 3) Budiss. 1563. f. und mehrmals, am neuesten Vit. 1609. f.

2. *Hier. Schurffii* Consiliorum Centur. I—III. 1) Frf. ad M. 1545—53. f. 2) ib. 1575. f. und mehrmals, am neuesten Frf. 1617. f.

3. *Matth. Wesembecii* Tractatuum et Responsorum, quae vulgo Consilia iuris adpellantur, Pars I. II. 1) Basil. 1577—79. f. 2) ib. 1584. f. 3) Frf. 1601. 4. P. III—VII. Vit. 1591—1624. f. P. I—VII. ib. 1611—1630. f.

4. *Iac. Thomingii* Decisiones Saxonicae. 1) Lips. 1579. 4. 2) ib. 1596. 4.

5. *Eiusd.* Responsa iuridica. Frf. 1608. f.

6. *Hartm. Pistoris* Quaestionum iuris tam Romani, quam Saxonici Libri IV. 1) Lips. 1579—84. 4. 2) ib. 1599. 1600. 4. 3) ib. 1613. 4. und in Opp. 1) Lips. 1621. f. 2) ib. 1629. f. 3) ib. et Frf. 1679. f.

7. *Eiusd.* Obseruationum singularium Liber. Frf. 1658. 4. und in Opp.

8. *Modestini Pistoris* Consilia siue Responsa. T. I. II. 1) Lips. 1586—88. f. 2) ib. 1596. f.

9. *Eiusd.* Illustrium Quaestionum iuris tum communis, tum Saxonici Pars I—IV. 1) Lips. 1599. 1600. 4. 2) ib. 1612. 4.

10. *Dan. Molleri* Semestrium Libri V. 1) Lips. 1594. 4. 2) ib. 1611. 4. 3) ib. 1631. 4.

11. *Andr. Rauchbari* Quaestionum insignium, ad iuris communis, Saxonici etc. declarationem pertinentium, quarum pleraeque ex *Mich. Teuberi* Aduersariis excerptae sunt, Pars I. II. 1) Frf. 1599—1604. 4. 2) Vit. 1605. 4. 3) ib. 1612. 4. und mehrmals.

12. *Pet. Heigii* Quaestionum iuris ciuilis et Saxonici Pars I. II. 1) Vit. 1601. 4. 2) ib. 1606—9. 4. und mehrmals; am neuesten Colon. 1711. 4.

13. *Virgilii Pingizer* Illustrium Quaestionum Saxonicarum Decades VI. 1) Lips. 1601. 4. 2) ib. 1607. 4.

14. *Matth. Coleri* Decisiones Germaniae. Pars I. 1) Lips. 1603. 4. 2) ib. 1606. 4. Pars II. Frf. 1610. 4. Pars I. II. Lips. 1614. 15. 4., am neuesten ib. 1631. 4.

15. *Eiusd.* Consilia. Lips. 1612. f.

16. *Matth. Berlichii* Decisionum Pars I. 1) Lips. 1625. 4. 2) ib. 1638. 4. 3) ib. 1656. 4. Pars II. ib. 1638. 4. Pars III. ib. 1668. 4. — Pars I—III. Frf. 1685. 4. und (unter dem Titel: Decisiones aureae) am neuesten Lips. 1699. 4.

17. *Sigism. Finckelthausii* Obseruationes practicae. 1) Lips. 1636. 4. 2) ib. 1662. 4. 3) ib. 1680. 4.

b) Neuere seit Carpzov.

1. *Bened. Carpzouii* Responsorum iuris Libri VI. 1) Lips. 1642. f. 2) ib. 1658. f. und mehrmals, am neuesten unter dem Titel: Responsa iuris Electoralia. Lips. 1709. f.

2. *Eiusd.* Decisionum Saxonicarum Pars I—III. 1) Lips. 1646—54. 4. 2) Hanou. et Lips. 1652—57. 4. 3) ib. 1660. f. und mehrmals, am neuesten unter dem Titel: Opus Decisionum illustrium Saxonicarum. Lips. 1729. f.

3. *Ge. Frantzkii* Variarum Resolutionum Libri II. 1) Goth. 1648. 4. 2) Ien. 1656. 4. — Liber III. (welcher jedoch nicht hierher gehört) Goth. 1655. 4.

4. *Chph. Phil. Richter* 1) Centuria variarum iuris decisionum in duas Partes diuisa. T. I. II. Ien. 1663. f. 2) Variae iuris Decisiones. P. I—III. ib. 1670. f. 3) Decisiones iuris variae in tres Partes diuisae. Frf. et Lips. 1689. f.

5. *Eiusd.* Consiliorum iuris Vol. I. II. 1) Ien. 1665. f. 2) ib. 1673—86. f.

6. *Q. Septim. Flor. Riuini* Enunciata iuris etc. S. §. 46. I. b. bb. 4.

7. *Io. Henr. de Berger* Electa processus exequutiui, possessorii, prouocatorii et matrimonialis. 1) Lips. 1705. 4. 2) ib. 1729. 4. 3) ib. 1745. 4. — Supplementa ad Electa processus exsequutiui etc. Lips. 1706. 4. und in der dritten Ausg. der Electorum processus exequutiui etc.

8. *Eiusd.* Electa Disceptationum forensium etc. cum Supplementis. S. §. 46. I. b. bb. 5.

9. *Eiusd.* Responsa ex omni iure. T. I. II. Lips. 1708. f.

10. *Eiusd.* Philocalia fori, seu Miscellanea iuris forensis. Lips. 1713. 4.

11. Decisiones Summi Prouocationum Senatus Elect. Sax. e schedis paternis collectae et — illustratae a *Chph. Henr. de Berger.* Dresd. et Lips. 1720. 4.

12. *Io. Henr. de Berger* Consilia iuris. Lips. 1731. f.

13. *Io. Balth. a Wernher* Selectae Obseruationes forenses. 1) Pars I—X. c. Supplem. Vit. 1710—22. 4. 2) T. I—III. Ien. et Lips. 1756. f. (Die zwei ersten Abtheilungen des dritten Tomi der zweiten Ausgabe enthalten die Enunciata fori hodierni, welche vorher Vit. 1725. 4. besonders erschienen waren.)

14. *Casp. Henr. Hornii* Consultationum, Responsorum ac Sententiarum Liber vnus, in XVI Classes distributus. Dresd. et Lips. 1711. f.

15. *Augustini a Leyser* Meditationes ad Pandectas. Vol. I—XI. 1) Lips. et Guelpherb. 1717—48. 4. 2) ib. et Brunsu. 1772. 4. — *Glob. Aug. Ienichen* Indices generales etc. 1) ib. 1748. 4. 2) ib. 1772. 4. — Volumen XII. cura *Lud. Iul. Frid. Hoepfner.* Giess. 1774. 4. — Volumen XIII. ib. 1780. 4.

16. *Tob. Barthii* Dissensuum in Praxi, praeprimis iure Saxonico, occurrentium Centuria I—X. Dresd. 1724. 25. 8.

17. *Car. Ferd. Hommel* Rhapsodia quaestionum in foro obuenientium, neque tamen legibus decisarum. 1) Collectio I—VII. Lips. 1765. 66. 4. 2) Byruthi 1766. 8. 3) auct. Vol. I—V. ib. 1769—79. 4. 4) Vol. I—VII. ib. 1782—87. 4.

18. *Ge. Steph. Wiesand* Obseruationum iuris Romani et Saxonici Spec. I—XII. Vit. 1775—80. 4. und in Opusc. p. 1—188.

19. *Eiusd.* Disceptationum iuris Spec. I—VI. Vit. 1792—1801. 4.

20. *Io. Ad. Glieb. Kind* Quaestiones forenses, obseruationibus ac praesertim decisionibus Sax. Supremi Prouocationum Tribunalis collustratae. T. I—IV. 1) Lips. 1792—1802. 8. 2) auct. et emend. ib. 1807. 8.

21. *Henr. Gfr. Bauer* Responsa ad quaestiones ex iure vario. Vol. I. II. Lips. 1801. 8. (Entstanden aus akademischen von 1791—1809. erschienenen Programmen, welche überhaupt 180 Responsa iuris enthalten.)

22. Leonh. Glieb. Stiehler Praktisches Handbuch für Richter und Advocaten, oder Darstellung streitiger Rechtsfragen und deren Beantwortung, nach den Entscheidungen der Churfürstlich-Sächsischen Landescollegien. Leipzig 1797. 8.

23. *Christ. Chph. Hartung* Diss. Obseruationes forenses decisionibus Elect. Sax. Supremi Prouocationum Tribunalis collustratae. Helmst. 1804. 4.

24. *Car. Sal. Zachariae* Liber quaestionum. Viteb. 1805. 8.

25. *Christ. Glob. Biener* Quaestiones I—LXXXVI. Lips. 1807—1828. 4.

26. *Eiusd.* Interpretationum et Responsorum praesertim ex iure Saxonico Sylloge. I—XXXVI. Lips. 1819—28. 4. Beide, die quaestiones und interpretationes, in dessen Opusc. T. II. Lips. 1830.

27. *Car. Aug. Gottschalk* Selecta Disceptationum forensium Capita. Additae sunt Decisiones Sax. Supremi Prouocationum Tribunalis. 1) T. I—III. Dresd. 1816—23. 2) Tom. I. 1826. II. 1828. 8. III. 1830.

28. Erörterungen pract. Rechtsfragen aus dem gem. und sächsischen Civilrecht von F. A. von Langenn und A. S. Kori. Dresden und Leipz. 1829. ff. 2. Ausg. 1836. ff.

29. F. L. Kritz Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben. 1. Bd. Leipz. 1833. 2. Bd. 1839. 3. Bd. 1841. 4. Bd. 1843. 5. Bd. 1845.

30. A. K. H. von Hartitzsch Entscheidungen practischer Rechtssätze. Leipz. 1840.

31. L. F. O. Schwarz und W. Th. Heyne Untersuchung practisch wichtiger Materien. Dresden und Leipz. 1841.

32. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle in actenmäßigen Darstellungen aus dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Der erste Jahrg. erschien zu Leipz. 1841.; der fünfte hat mit dem Jahre 1845. begonnen.

§. 50.

V. Sammlungen kleinerer Schriften und Aufsätze, in welchen einzelne in das Königlich-Sächsische Privatrecht ausschließend oder doch vorzüglich einschlagende Gegenstände bearbeitet sind.

a) Sammlungen, welche die Schriften mehrerer Verfasser enthalten.

1. Kleine Bibliothek des Sächsischen Rechts. Th. I. (Leipz. 1795. 8. Hiervon sind blos 5 Bogen gedruckt. Herausgeber war Renat. Ghelf. Löbel.)

2. *Christ. Henr. Glieb. Koechy* Thesaurus iuris Saxonici. T. I. Sect. I. Lips. 1796. 4.

3. Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, herausgegeben von Carl Sal. Zachariä. Th. I. II. Leipz. 1806. 1807. 8.

4. Mittheilungen aus dem Gebiete der Rechtskunde. Heft 1. 2. Schneeberg 1835. Heft 3—5. Leipz. 1837.

5. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen, herausgegeben von dem Voigtländischen Juristen-Verein. 3 Bde. Leipz. 1838—40. Neue Folge, in 4 Bdn., für die Jahre 1841. 42. 43.; der 4. Bd. hat mit dem Jahre 1844. begonnen.

b) Sammlungen von Abhandlungen Eines Verfassers.

1. *Bened. Carpzouii* Disputationes historico-politico-iuridicae. 1) Lips. 1651. 4. 2) ib. 1666. f. 3) ib. 1710. f.

2. *Iac. Bornii* Selectae Dissertationes, maxime ad forum Saxonicum adcommodatae. Lips. 1705. 4.

3. *Lüd. Menckenii* Dissertationes selectae ex iure civili, feudali, canonico et Saxonico. Lips. 1705. 4.

4. *Io. Henr. de Berger* Dissertationes iuris selectae. Lips. 1707. 4.

5. *Mich. Henr. Griebner* Selectorum Opusculorum iuris publici T. I—IV. acc. Opusculorum iuris priuati Tomus vnus. Hal. 1722. 4.

6. *Ge. Beyeri* Dissertationes et Opuscula de selectis iuris publici et priuati argumentis conscripta. Lips. 1723. 4.

7. *Io. Frid. Wernheri* Disquisitionum iuridicarum in variis disputationibus etc. propositarum Collectio I. II. Vit. 1730. 4. Collectio III. Frf. et Lips. 1731. 4.

8. *Gfr. Barthii* Dissertationes iuridicae. Lips. et Gorlit. 1733. 4.

9. *Io. Flor. Riuini* Programmata ex vario iure. Lips. 1735. 4.

10. *Abr. Kaestneri* Programmata XXV iunctim edita. Lips. 1736. 4.

11. *Aug. Frid. Schott* Opuscula iuridica. Lips. 1770. 8.

12. *Ge. Steph. Wiesand* Opuscula. Lips. 1782. 8.

13. *Car. Frid. Walchii* Opuscula iuris Romani ac Germanici. T. I—III. Hal. 1785—93. 4.

14. *Io. Gfr. Baueri* Opusculorum T. I. II. cura *Henr. Gfr. Baueri* Lips. 1787. 4.

15. *Car. Gfr. de Winckler* Opuscula minora cura *Gfr. Lud. Winckleri.* Vol. I. et II. P. I. II. Dresd. et Lips. 1792—97. 8.

16. *Car. Aug. Gottschalk* Analecta iuris Saxonici civilis et ecclesiastici. Lips. 1804. 8.

17. *I. A. Th. Kind* Opuscula academica, ed. *E. F. Vogel.* Lips. 1836.

18. Beiträge zu Erörterung practischer Rechtsmaterien mit Berücksichtigung des S. R., von D. G. L. Funke. Chemnitz 1830.

19. K. A. Weiske Archiv für practische Rechtskunde mit vorzüglicher Rücksicht auf Sächsisches Recht. 3 Bde. Zwickau 1833. ff.

Erster Theil.

Allgemeines Königlich-Sächsisches Privatrecht.

(Ohne Rücksicht auf besondere Stände.)

Erstes Buch.

Personenrecht.

Erste Abtheilung.

Personenrecht, welches den natürlichen Zustand betrifft.

§. 51.

I. Alle Grundsätze des gemeinen Rechts von den Rechten der Ungeborenen, von der Dauer der Schwangerschaft[a]), von lebendiger und lebensfähiger Geburt[b]) und von dem Beweise der erstern kommen auch in Sachsen zur Anwendung. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Vermuthung für die Fortdauer des einmal bewiesenen Lebens, dagegen die im gemeinen Rechte begründete Präsumtion der Aufeinanderfolge des Todes mehrerer Personen, die zusammen umgekommen sind, in Gemäßheit eines neuern Sächsischen Gesetzes[c]), wenigstens in Bezug auf die Erbfolge nicht statt hat. Vielmehr muß in diesem Falle derjenige, welcher den frühern Tod der einen oder der andern Person behauptet, diese Behauptung beweisen; außerdem wird angenommen, daß Alle zu gleicher Zeit gestorben sind.

a) Rescr. v. 27. Febr. 1635. (C. A. II. 1033.)

b) Schwarze und Heyne Untersuchung pract. wichtiger Materien, Anh. n. II.

c) Mandat die Grundsätze der gesetzlichen Allodial-Erbfolge und mehrere Bestimmungen über einige damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse enthaltend, v. 31. Jan. 1829. §. 9. 10. (GS. St. 5. n. 8. S. 39.), wo übrigens nicht blos von eigentlichen „commorientibus", d. h. solchen, qui eodem casu pereunt, die Rede ist.

1. Die Zeichen der lebendigen Geburt, wie sie nach dem Sächsischen Landrechte Lib. I. art. 33., dem Lehnrechte c. 20. und Magdeb. Weichbilde art. 26. bestimmt sind (vgl. *Car. Frid. Walch* Diss. de herede infante §. 4—9. in Opuscc. T. II. p. 141—46.), namentlich das sogenannte Beschreien der Wände, erfordert die heutige Praxis ebenfalls nicht, sondern folgt dem Röm. Rechte, nach welchem jedes wirkliche Lebenszeichen hinreicht, um zu beweisen, daß ein Kind lebendig geboren sei. L. 3. C. de posth. heredib. Curtius Th. I. §. 54. Note c.

2. Rescr. v. 26. Jun. 1703. (C. A. I. 1037.)

§. 52.

II. Hingegen der Anfang der Volljährigkeit gehört unter die vorzüglichern Eigenheiten des Sächsischen Rechts, indem er nach Ablauf des ein und zwanzigsten Jahres bei beiden Geschlechtern eintritt[a]). Deswegen ist auch zur Mündigsprechung ein früherer Termin, nämlich ein Alter von achtzehn Jahren, ohne Unterschied des Geschlechts, hinreichend[b]).

a) I. P. S. Lib. I. art 42. „Uber ein und zwenzig iar so ist der man zu sinen tagen komen." Vormundschaftsordn. v. J. 1782. Cap. III. §. 1. und Cap. XIX. §. 2. (II. C. C. A. I. 389. und 421.)

b) Vorm.-Ordn. Cap. XIX. §. 3. (II. C. C. A. I. 421.)

1. Ueber den Ursprung der Sächsischen Volljährigkeit. Vgl. *Christ. Hanaccii* Diss. de pubertate Saxonica. Vit. 1738. 4.

2. Ueber die Ausdrücke: „zu seinen Tagen kommen" und „zu seinen Jahren kommen" vgl. *Christ. Glieb. Riccii* Spicilegium iuris Germanici ad *Io. Rud. Engauii* Elementa iuris Germ. p. 63.

3. Ausnahmen bei Testamenten (14 Jahr, was aber nicht von Erbverträgen gilt — Vorm.-Ordn. Cap. XIII. §. 15. II. C. C. A. I. 409.), Eiden (18 Jahr, und in Ehe- und Schwängerungssachen 16 Jahr — E. P. O. ad tit. XVIII. §. 4.), Wechseln (25 Jahr, mit Ausnahme der Kaufleute, — Mand. wider das Aufborgen junger Leute vom 21. Apr. 1724. §. 1. f. C. A. II. 2086. Erläut. Mand. v. 18. März 1727. C. C. A. II. 1129.) und Vormundschaften (25 Jahr selbst bei mündig gesprochenen Personen — Vorm.-Ordn. Cap. VIII. §. 1. II. C. C. A. I. 397.).

4. Vermöge einer Uebereinkunft zwischen der sächsischen und preußischen Regierung soll eine von der Behörde des Landes, in welchem ein Minderjähriger seinen Wohnsitz hat (wo die Hauptvormundschaft anhängig ist), ertheilte venia aetatis in beiden Landestheilen die Rechte der Volljährigkeit verschaffen. Declaration, die von des Königs von Sachsen Majestät mit dem Königl. Preußi-

schen Hofe wegen der wechselseitigen Anerkennung der Volljährigkeitserklärungen getroffene Uebereinkunft betr. vom 3. März 1822. (GS. v. J. 1822. St. 9. Num. 15. S. 185—86.)

§. 53.

III. Nicht weniger merkwürdig sind die gesetzlichen Bestimmungen theils über den Beweis [a]), theils über die Vermuthung des Todes solcher Abwesenden, deren Leben und Aufenthalt unbekannt ist [b]). Erstere gestatten, besonders wenn vom Beweise des im Kriege u. s. w. erfolgten Todes des einen Ehegatten zum Behuf anderweiter Verehelichung des andern die Rede ist, den Beweis nicht nur durch Einen Zeugen, sondern sogar durch bloße eidliche Bestärkung. Letztere betreffen theils die Gründe, auf welchen die Präsumtion des Todes beruht, theils das hierbei zu beobachtende gerichtliche Verfahren.

a) Rescript vom 26. Juni 1703. (C. A. I. 1037.) Rescr. v. 12. Juni 1815. (III. C. C. A. I. 182.)

b) Mand. die Edictalcitationen in Civilsachen außerhalb des Concursus creditorum betr. v. 13. Nov. 1779. (II. C. C. A. I. 367—72.) Mand. die Verkürzung der Curae absentium und deren Vermögensadministration betr. von demselben Datum (ib. 371—74.). Vgl. *Ge. Steph. Wiesand* Diss. de cura bonorum absentis. Vit. 1782. 4. — *Aug. Frid. Schott* Diss. de citatione edictali in hereditatis absentium ob mortem praesumtam petitione, iure Sax. El. praescripta. Lips. 1791. 4. und deutsch übersetzt von Joh. Sam. Göbel unter dem Titel: „Abhandlung von der öffentlichen Vorladung in Verlassenschaftssachen der Abwesenden nach Chursächsischen Rechten." Wittenb. 1793. 8. — *Eiusd.* Pr. I. de hereditate absentium ob mortem praesumtam iure Sax. El. rite adquirenda. Lips. 1792. 4. (Unvollendet.) — *Christ. Glob. Biener* Systema processus iudiciarii T. II. §. 285—89. ed. II. *Car. Aug. Brehm* Pr. Dispunctionum iuris varii Spec. II. Lips. 1810. 4. Carl Aug. Haase Ueber Edictalladungen und Edictalproceß außerhalb des Concurses mit Hinsicht auf particuläres, vorzüglich Sächsisches und Preußisches Recht (Leipz. 1817. 8.), Abth. II. Cap. X. S. 101—50.

1. Früherer Gerichtsbrauch: *Carpzouii* P. III. Const. 15. Def. 57. *Ferd. Aug. Hommel* Diss. Septuagenarius absens factus quando mortuus praesumatur? Lips. 1751. 4. *Car. Ferd. Hommel* Rhaps. Obs. 107. *Io. Ad. Glieb. Kind* Diss. de successione in bona absentium (Lips. 1776. 4.) §. 10.

2. Verhandlungen, welche beiden obigen Gesetzen vorangegangen sind: Landtagsacten v. J. 1766. Num. 130. unter J. Berichte der Juristen-Facultät zu Leipzig v. 10. Oct. 1770. und 30. Mai 1771.; des Schöppenstuhls daselbst v. 25. Juni 1772.; der Juristen-Facultät zu Wittenberg v. 14. Aug. 1771.; des Hofgerichts und Schöppenstuhls daselbst von demselben Datum; der Landesregierung vom 26. März 1773. und des Appellationsgerichts vom 8. Juli 1773. Rescr. v. 4. Aug. 1773. Communicate der Landesregierung v. 22. April 1774. und 13. März 1775. Recommunicat des Appellationsgerichts vom 25. Mai 1776. Vgl. *Kind* T. I. qu. 65. p. 427. sq. ed. II. Anderweite Verhandlungen

über Verkürzung der Cura absentium fanden auf dem Landtage v. 1830. statt; vgl. das Decret an die Landstände in den Landtags-Acten I. Bd. n. II. S. 31., welches auf eine bei dem Landt. v. 1824. übergebene ständische Schrift erlassen wurde. Die ständische Schrift v. 3. Febr. 1830. ging auf eine nähere Prüfung der von der Regierung mitgetheilten Vorschläge nicht ein, sondern empfahl diesen Punkt bei der Bearbeitung des Gesetzes über Civilrecht und Civilproceß.

§. 54.

Abwesende können nämlich für todt erklärt werden, 1) wenn binnen zwanzig Jahren keine Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalte eingegangen ist; oder 2) wenn sie inmittelst das siebenzigste Jahr ihres Alters erfüllt haben[a]); 3) Militairpersonen und überhaupt Alle, die dem Lager und der Armee in die Feldzüge von 1812. und 1813. haben folgen müssen, aus denselben aber nicht zurückgekehrt sind, dafern von ihrem Leben und Aufenthalte nach Beendigung des Feldzugs von 1813. eine Nachricht, wie sie das Mandat vom 13. Nov. 1779. erfordert, nicht eingelangt ist[b]). Der Zeitpunkt, von welchem an diese unter 3) genannten Personen, zumal in Bezug auf den Eintritt der Intestaterbfolge, für todt geachtet werden, ist der 22. Sept. 1826.[c]). In allen Fällen muß jedoch der Todeserklärung eine gesetzmäßig erlassene Edictalcitation[d]), welche zu dem Ende präclusiv ist, und ein rechtliches Verfahren[e]) vorangehen. Die Präsumtion des Todes selbst wird übrigens auch in den Fällen unter 1) und 2) durch den richterlichen Ausspruch, welcher jene Erklärung enthält, nicht erst begründet, sondern nur anerkannt[f]).

a) Ang. Mand. wegen der Curae absentium. (II. C. C. A. I. 327. f.)

b) Patent wegen der aus den Feldzügen von 1812. und 13. nicht zurückgekehrten Militairpersonen v. 9. Sept. 1826. (GS. v. J. 1826. St. 21. Num. 35. S. 219.) Verordn. v. 2. Apr. 1835. (GS. n. 38.) §. 17.

c) Mand. die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge u. s. w. betr. v. 31. Jan. 1829. §. 27. (GS. St. 5. Num. 8. S. 42.)

d) Ang. Mand. wegen der Edictalcitationen §. 1. n. 3. litt. b. §. 2. und 3. (II. C. C. A. I. 370. f.) Erläut. Rescr. v. 12. Sept. 1785. (III. C. C. A. I. 193.), v. 21. Sept. 1786. (II. C. C. A. I. 491.) vgl. mit dem Communicate der Landesregierung v. 9. Juni 1787. Erläut. Rescr. v. 6. März 1790. (ib. 501.) Vgl. Ges. v. 27. Oct. 1834. (GS. n. 67.) §. 3. Nur dann fällt die Nothwendigkeit der Edictalcitation weg, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Abwesende das 90. Jahr seines Alters erfüllt habe; §. 118. des not. c. angef. Gesetzes. *Gottschalk* Diss. III. 35.

e) Ang. Mand. wegen der Edictalcit. §. 4. (II. C. C. A. I. 371. f.)

f) Befehl v. 16. Juni 1790. (II. C C. A. I. 503.) vgl. mit dem ang. Communicate der Landesregierung v. 9. Juni 1787.

1. Fünfjährige Frist zum Besten derjenigen, welche bei Publication des Mandats wegen der Curae absentium bereits über funfzehn Jahre sich abwesend befunden haben, oder nach bereits zurückgelegtem fünf und sechzigsten Jahre ihres Alters sich entfernen: ang. Mand. wegen der Curae absentium. (II. C. C. A. I. 374.) Erläut. Rescr. an den Schöppenstuhl zu Leipz. v. 21. Oct. 1780. (ib. 379.) und an den Stadtrath daselbst von demselben Datum; an *Schott* Diss. de citatione edictali in hereditatis absentium petitione p. 75. sq.

2. Zulassung der präcludirten Interessenten, welche innerhalb Jahresfrist, von der Publication des Urthels an gerechnet, sich melden: ang. Mand. wegen der Edictalcitat. §. 4. (II. C. C. A. I. 372.) Vgl. *Gottschalk* Disceptt. forens. T. II. c. 3. v. Hartitzsch Entsch. n. CXXV.

3. Nach *Biener* Systema processus iudiciarii Tom. II. §. 288. ed. II. §. 279. ed. IV. erhält der nach Jahresfrist zurückkehrende Abwesende die Güter, die er im Momente seines präsumtiven Todes besaß und die den Erben zugesprochen worden, nicht zurück, sondern nur diejenigen, die ihm nach jenem Zeitpunkte angefallen sind.

Zweite Abtheilung.

Personenrecht in Beziehung auf häusliche Verhältnisse.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe.

Ioach. a Beust Tr. de iure connubiorum. Zuerst unter dem Titel: Tr. de sponsalibus et matrimoniis, ad praxin forensem adcommodatus. 1) Vit. 1586. 4. 2) ib. 1588. 4. Nachher unter dem obigen Titel: 1) Lips. 1591. 4. 2) ib. 1597. 4. 3) ib. 1618. 4.

Bened. Carpzouii Lib. II. Iurisprudentiae ecclesiasticae seu consistorialis [Libri III. 1) Lips. 1649. f. 2) Hanou. 1652. 4. 3) Lips. 1665. f. und mehrmals; am neuesten ib. 1721. f.] tit. 1—14., womit zu verbinden sind *Andr. Beyeri* Additiones ad *Bened. Carpzouii* Iurisprudentiam ecclesiasticam (Dresd. et Lips. 1718. f.) p. 95—145.

Io. Henr. de Berger Electa processus matrimonialis cum Supplementis; mit den Electis processus exsequutiui etc. S. §. 49. b. Num. 7.

Sal. Deyling Institutiones prudentiae pastoralis. [1) Lips. 1735. 8. 2) ib. 1736. 8. 3) c. n. *Christ. Guil. Küstneri.* ib. 1768. 8.] P. III. c. 6. 7. p. 518—628. ed. III.

Glieb. Schlegel Anleitung zum protestantischen Kirchenrechte im Königreiche Sachsen (Leipz. 1812. 8.), Abschn. IV. §. 182—246. S. 390—529.

A. C. H. v. Hartitzsch Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts. (Leipzig 1828. 2. Ausg. 1836.)

Desselben Das in dem Königreiche Sachsen geltende Eherecht. Dresden 1836.

Die unter andern auch dem Eherechte bestimmte vierte Abtheilung des zweiten Theiles von Carl Glieb. Weber's systematischer Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts (Th. I. Abth. I. Leipz. 1818. Abth. 2. ib. 1819. Th. II. Abth. I. ib. 1825. Abth. 2. ib. 1828.) ist in dem 3. Theil der ersten Ausgabe §. 122—32. Leipz. 1829. erschienen.

Erstes Kapitel.

Von Schließung der Ehe.

§. 55.

Die wichtigsten Gesetze sind: 1) Die Kirchenordnung v. 1. Jan. 1580. im Abschnitte von Ehesachen (C. A. I. 536—43.); 2) die Eheordnung vom 10. Aug. 1624. (ib. 1019—30.)[a]; 3) das Regulativ wegen des Aufgebotes und der Trauung vom 15. Jan. 1808. (III. C. C. A. I. 164.); 4) Mandat das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Ehegelöbnisse betreffend vom 20. Sept. 1826. (GS. v. J. 1826. St. 21. Num. 34. S. 217. ff.); 5) Mandat die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend vom 10. Oct. 1826. (ib. St. 23. Num. 39. S. 231.); 6) Mandat die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit betreffend vom 19. Febr. 1827. §. 37—51. (GS. von 1827. St. 3. Num. 6. S. 21 ff.) In allen wird die Ehe als kirchliche Angelegenheit behandelt. Daher gehören auch Ehesachen, d. h. solche, welche das Eingehen oder die Aufhebung der Ehe betreffen, ausschließungsweise zur Competenz der geistlichen Gerichtsbarkeit[b]).

a) *Abr. Kaestner* Adnotationes in Ioannis Georgii I. Ordinationem matrimonialem. Lips. 1743. 4.

b) Erled. der Landesgebr. v. J. 1609. Rubr. von Consistorialsachen §. 7. (C. A. I. 171.), vergl. v. J. 1661. Tit. von Consistorialsachen §. 7. (ib. 200.). — Dieß hat seit dem Gesetz sub C. v. 28. Jan. 1835. §. 52. Verordn. v. 28. März 1835. §. 33—36. (GS. n. 19. 36.) aufgehört, noch ehe die Consistorien selbst, bis auf das zu Dresden bestehende Landesconsistorium, das Fürstlich und Gräflich Schönburgische Gesammtconsistorium zu Glauchau und die katholischen Consist.

zu Dresden und Budissin aufgehoben wurden; vgl. Verordn. v. 10. Apr. 1835. GS. n. 36. Verordn. die Errichtung von Kreisdirect. betr. v. 6. ei. GS. n. 41. Erl. des Schönb. Recesses v. 9. Oct. 1835. Mand. v. 19. Febr. 1827. GS. n. 6. Ges. sub C. §. 62. 63. In Folge dieser Bestimmungen sind Ehesachen in erster Instanz vor dem Bezirksappellationsgericht, in dessen Bezirk der Ehemann sich aufhält, Ges. sub C. §. 55. vgl. Zeitsch. I. 33. S. 552. zu verhandeln, wobei aber zwei Geistliche protestantischer Confession, wenn beide Theile derselben Confession zugethan sind, in dem Fall aber, wenn einer der Ehegatten sich zur katholischen Kirche bekennt, auch zwei katholische Geistliche cum voto decisivo concurriren. (Ueber die von letztern verweigerte Concurrenz vgl. Verordn. v. 7. Nov. 1835. GS. n. 110.) — Ausnahme von diesen Bestimmungen gilt 1) wenn beide Theile katholischer Confession sind, in welchem Falle die Sache zur Cognition des katholischen Consistoriums gehört, Ges. sub C. §. 55. 62.; 2) in Ansehung des in den Schönburgischen Receßherrschaften bestehenden Ehegerichts Erläut. Receß Abschn. I. §. 13., Verordn. v. 2. Jan. 1836. §. 4. (GS. n. 4.); 3) für die Ober-Lausitz, für welche die Unterbehörden auch competent in Ehesachen geblieben sind; Ges. sub C. §. 53. 61. Uebrigens hat sich in Ehescheidungsfällen das Institut des Sühneversuchs durch Geistliche erhalten. Vgl. §. 67.

1. Merkwürdig für die Geschichte der Gesetzgebung in Ehesachen sind: Mart. Luther von Ehesachen. Wittenb. 1540. 4. und in Dessen Schriften; und die „Matrimonialia" in zwei Abtheilungen (von Ehegelöbnissen und von Ehescheidungen), zwischen dem ersten und zweiten Theile der Wittenbergischen Bedenken f. 1—25. im ersten Bande der Consultationum Constitutionum Saxonicarum nach der Originalausgabe, und als Liber II. in der Friderischen p. 289—318.

2. Verschiedene Ansichten des Einflusses, welchen das kanonische Recht auf das protestantische, besonders auf das Sächsische Eherecht gehabt hat, findet man in *Io. Sam. Stryk*, Resp. *Io. Phil. Odelem*, Diss. de reliquiis sacramenti in caussis matrimonialibus. Hal. 1704. 4. *Mich. Henr. Griebner* Diss. de his, quae ex iure Protestantium matrimoniali ad reliquias sacramenti perperam referuntur. Viteb. 1715. 4. und *Iust. Henn. Boehmer* Lib. IV. Iuris ecclesiastici Protestantium tit. 1. §. 1—100.

3. Gemischte Ehen. Vgl. §. 108.

§. 56.

I. Auf die Form der Ehegelöbnisse bezieht sich der wichtige Unterschied zwischen öffentlichen und heimlichen, welcher einzig im Particularrecht seinen Grund hat[a]). Nur öffentliche Ehegelöbnisse sind gültig; hierzu wird aber die Einwilligung der Aeltern, und, wenn diese nicht am Leben sind, die Gegenwart zweier Zeugen erfordert[b]).

a) *Griebner* l. l. §. 19. *Car. Aug. Schlockwerder* Diss. de vera sponsaliorum publicorum ex legibus praecipue Saxonicis Electoralibus indole. Vit. 1793. 4. Schlegel Anleitung zum protestantischen Kirchenrechte. Abschn. IV. §. 204. S. 430. f.

b) Kirchenordnung, Tit. von Ehegelöbnissen (C. A. I. 537.), Eheordnung c. I. (ib. 1020.) Vgl. §. 59.

§. 57.

Die älterliche Einwilligung in die Ehen der Kinder ist von beiden Aeltern, und in deren Ermangelung von den Großältern zu verstehen [a]). Sie kann nur aus erheblichen Gründen [b]) verweigert und außerdem vom geistlichen Richter ergänzt werden [c]). Jedoch haben die Gesetze jene Gründe selbst nicht näher bestimmt. Ehegelöbnisse, welche wider der Aeltern Willen geschehen sind, werden weder durch den Beischlaf, noch durch die priesterliche Trauung gültig [d]). Nur dann, wenn ein Sohn ein unbescholtenes Frauenzimmer unter Versprechung der Ehe beschläft und seine Aeltern diesen Umgang kennen, dennoch aber weder eine Warnung an das Mädchen oder deren Aeltern und Verwandte ergehen lassen, noch ausdrücklich erklären, daß sie in die Ehe nicht willigen würden, auch außerdem keine wichtigen Ursachen für die Verweigerung der Einwilligung anzuführen vermögen, wird ihr nachmaliger Widerspruch nicht beachtet [e]).

a) Kirchenordn. u. Eheordn. an den ang. Orten. Regul. v. 15. Jan. 1808. §. 7. 8. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 44. (GS. v. J. 1827. S. 22.) Man vgl. vorzüglich Joh. Glob. Hennig Ueber die Rechte und Befugnisse der Aeltern bei den Verheirathungen ihrer Kinder. Wittenb. u. Zerbst 1797. 8. und Schlegel a. a. O. §. 204—7. S. 430—36. v. Weber Kirchenrecht III. S. 1118. ff.

b) Hennig a. a. O. §. 68—75. S. 465—600. Ueber die frühere Abschließung heimlicher Sponsalien als Ursache, warum die Aeltern ihre Einwilligung zum spätern Ehegelöbnisse unter denselben Personen verweigern können, s. *Carpzov* Lib. II. Iurisprud. ecclesiast. Def. 57., das Gutachten des Leipziger Consistoriums v. J. 1691. Num. 3. bei *Berger* Supplem. ad Electa processus matrimonialis p. 413. sqq., den Entwurf neuer Decisionen v. J. 1669. Num. 10. *Christ. Guil. Küstner* ad *Sal. Deylingii* Institutiones prudentiae pastoralis p. 538. und *Kind* T. I. qu. 82. ed. I. oder T. IV. qu. 6. ed. II.

c) Eheordn. a. a. O. Hennig a. a. O. §. 76. S. 601—12. Nach neuerm Recht von dem competenten Bezirks-Appellations-Gericht. Verordn. v. 31. März 1835. (GS. n. 40.) §. 3.

d) Dec. 31. v. J. 1746. (C. C. A. I. 359.) Vgl. *Io. Gfr. Bauer* Diss. de concubitu, matrimonii perfectione ante copulam sacerdotalem, §. 18. sq. in Opusc. T. I. p. 13. sq. und *Gottschalk* Analecta iuris Sax. c. 3. p. 73. Ueber das den Aeltern zustehende Recht der Enterbung vgl. §. 341. a.

e) Zabeltitzer Mand. oder vielmehr Rescr. v. 16. Nov. 1648. (C. A. I. 1033.) Dec. cit. 31. Vgl. *Küstner* l. l. p. 536. sq. *Io. Chph. Gebh. Grebel* Diss. ad Mand. El. Sax. quod Zabeltitiense nominatur. Vit. 1789. 4.

1. Ist außer der Einwilligung der Aeltern auch ihr Vorwissen (welches die nachherige Genehmigung ausschließen würde) erforderlich? Das Vorwis-

sen erwähnen die Kirchenordn. und Eheordn. an d. a. O. Hingegen das Regulativ v. 15. Jan. 1808. sagt nichts davon, und die Dec. 31. v. J. 1746. legt ausdrücklich der nachherigen Genehmigung für einen gewissen Fall gleiche Wirkung mit der vorhergehenden Einwilligung bei. Hiervon hängt die Beantwortung einer andern Frage ab: ob nämlich die Kinder, der nachfolgenden älterlichen Genehmigung ungeachtet, von einem ohne Vorwissen der Aeltern eingegangenen Ehegelöbnisse zurücktreten können? über welche nachzusehen sind das ang. Gutachten des Leipziger Consistoriums Num. 11. bei *Berger* l. l. p. 510. sq. und der ang. Entwurf neuer Decisionen Num. 14.

2. Hat der Vater erwiesenermaßen Frau und Kinder böslich verlassen, oder ist er auch rechtmäßig abwesend, jedoch die Unmöglichkeit, seine Erklärung zu erlangen, gerichtlich bescheinigt, so genügt resp. der Mutter oder Großmutter Einwilligung. Sind auch diese todt oder abwesend, so haben die Pfarrer vor dem Aufgebote bei den Consistorien anzufragen. Regulativ v. 15. Jan. 1808. §. 9. (III. C. C. A. I. 164.)

3. Die Einwilligung des Curatoris status solcher Aeltern oder Großältern, welche in Gemüthszerrüttung verfallen sind, ist nicht nöthig: Resol. Consist. 4. v. J. 1786. (II. C. C. A. I. 293.) ang. Regul. §. 10. Vgl. *Chph. Frid. Wolle* Diss. Quaestiones ex vario iure (Lips. 1780. 4.) c. 3. und *Gottschalk* l. l. p. 340. sqq.

4. Auch nicht die Einwilligung der Vormünder: Vormundschaftsordnung v. J. 1782. Cap. XIII. §. 11. (II. C. C. A. I. 408.) ang. Regul. §. 12. Vgl. *Küstner* l. l. p. 541.

5. Die älterliche Einwilligung ist auch bei jeder folgenden Verheirathung nöthig, wenn schon die Verlobten nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen: ang. Regul. §. 11. Daß dieß vorher controvers gewesen sei, erhellt aus dem ang. Entwurfe Num. 13. und aus dem obigen Consistorial-Gutachten Num. 10. bei *Berger* l. l. p. 509. vgl. mit *Kind* T. II. qu. 71. ed. I. oder T. IV. qu. 8. ed. II. v. Weber Kirchenrecht Th. III. S. 1113. v. Hartitzsch Entscheidungen n. CCCCIX.

§. 58.

Die Gegenwart zweier Zeugen wird nicht blos um des Beweises willen, sondern zugleich wegen der Form erfordert [a]).

a) Kirchenordn. a. a. O. (C. A. I. 538.) Vgl. *Küstner* l. l. p. 528. Schlegel a. a. O. §. 209. S. 438. f.

1. Ob Zeugen nöthig sind, wenn nur des einen Theils Aeltern am Leben sich befinden? Der bejahenden Meinung sind *Küstner* l. l. p. 533. *Wiesand* Disceptatt. iuris Sp. III. (Vit. 1792. 4.) n. 1. und die Wittenbergischen Collegien, wiewohl mit Ausnahme des Falles, wenn von Rechten der Brautkinder die Rede ist: Zachariä Annalen B. II. S. 132.; der verneinenden, außer dem Entw. neuer Decisionen v. J. 1699. Num. 12. und dem Gutachten des Leipz. Consistoriums Num. 9. bei *Berger* l. l. p. 505. sq. letzterer selbst Lib. I. Oecon. iur. tit. 3. th. 4. T. I. p. 106. sq. der n. A. und *Kind* T. II. qu. 70. ed. I. oder T. IV. qu. 7. ed. II.

2. Ob Abwesende durch Briefe sich verloben können? dürfte nach dem im §. aufgestellten Grundsatze wohl zu verneinen sein, wenn schon der ang. Entw.

neuer Decisionen v. J. 1699. Num. 15. in Verbindung mit dem erwähnten Gutachten Num. 12. bei *Berger* l. l. p. 511. sq. für die bejahende Meinung sich erklärt hat. Vgl. *Küstner* l. l. p. 530. sq. Wenigstens müßte ein Brief, in dem der Consens erklärt wird, von zwei Zeugen unterschrieben, oder, noch sicherer, die Einwilligung vor zwei Zeugen erklärt und dieß von einem Notar bezeugt werden. *Wernher* P. III. Obs. 2. *Hommel* epit. iuris sacri p. 260. Curtius Handb. Th. I. §. 97. N. d. Vgl. jedoch *Berger* Oecon. iuris ex edit. *Winkleri* L. I. Tit. III. th. VI. n. 11.

3. Ob die gleichzeitige Gegenwart der Zeugen nöthig sei? vgl. Zeitschrift I. S. 185. n. 12.

§. 59.

Nur öffentliche Ehegelöbnisse geben nach der ältern Gesetzgebung ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen [a]); daher auch nur über diese, nicht über heimliche, die Eidesdelation stattfindet [b]). Wenn auf Vollziehung eines gültigen Eheversprechens rechtskräftig erkannt worden war und der widersprechende Theil dieselbe beharrlich verweigerte, auch die indessen gegen ihn zu vollstreckenden Strafprächepte nichts fruchteten: so ward in einem anderweiten Urthel auf Trennung des Eheversprechens und Bestrafung des schuldigen Theils erkannt, und zugleich dem unschuldigen Theile der beim weltlichen Richter zu suchende Ersatz des Schadens (jedoch nicht des durch Entziehung der Erbfolge [c]) erlittenen) ausdrücklich vorbehalten. Hingegen ward die früher für statthaft anerkannte äußerste Maaßregel der Zwangstrauung in neuerer Zeit reprobirt [d]). Nach dem neuesten Recht kann aber selbst aus einem öffentlichen Ehegelöbniß auf Vollziehung der Ehe nicht geklagt werden; vielmehr findet aus demselben nur ein Anspruch auf Ersatz des positiven Schadens gegen den oder die statt, welche die Vollziehung der Ehe verweigern [e]). Ist zugleich eine Schwängerung vorgefallen, so kommt der Geschwächten überdieß das Recht zu, den Namen des Schwängerers, gleich seiner geschiedenen Frau, zu führen; das Kind aber wird so angesehen, als ob es durch eine nachfolgende Ehe legitimirt worden wäre [f]).

a) *Berger* Electa processus matrimonialis §. 23—29. p. 295—305. *Augustini a Leyser* Meditatt. ad D. Spec. 293.

b) Dec. 32. v. J. 1746. (C. A. I. 359.) Vgl. Bericht des Wittenb. Consistoriums v. 10. Mai 1689. Num. 4. bei *Berger* Elect. Disceptatt. forens. p. 515. sq. ed. I. oder p. 441. sq. ed. II. Also ist der Gebrauch dieses Beweismittels selbst gegen die Ehe erlaubt, woran die ältern Rechtsgelehrten zweifelten; z. B. *Carpzov* Lib. III. Iurisprud. eccles. Def. 44. *Gfr. Barth* Diss. de iura-

mento iudiciali contra matrimonium non admittendo, pro defensione hypotheseos Carpzovianae. Lips. 1712. 4. und in Dessen Dissertt. iurid. num. 14. p. 705—42. *Berger* Lib. IV. Oecon. iur. tit. 25. th. 5. p. 833. der neuen Ausgabe.

c) Mand. die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge u. s. w. betreffend, v. 31. Jan. 1829. §. 93. 94. (GS. St. 5. Num. 8. S. 53.)

d) Rescr. v. 27. Oct. 1808. C. A. C. III. 1. S. 177. worin die ältern Verordn. v. 10. Apr. 1607. (C. A. I. 1011.) v. 9. Jan. 1628. (ib. 1031.), und v. 15. Jan. 1634. (ib.) für unanwendbar erklärt werden.

e) Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835. §. 52. 53. Verordn. v. 31. März 1838. Für den Fall der Nichterfüllung kann eine Conventionalstrafe bedungen und eingeklagt werden. Zeitschr. I. X. S. 137. Jur. Wochenbl. III. 71. v. Hartitzsch n. CXXXVI. Die Erörterung über dergleichen Ansprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

f) Decis. 49. v. J. 1661. Angez. Rescr. v. 27. Oct. 1808. zu welchem der in Zachariä Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen B. II. S. 133—42. erzählte Fall Veranlassung gegeben hat. Vgl. *Wiesand* Pr. de repudio ob metum mali matrimonii. Vit. 1778. 4. und in Opuscc. p. 243—50. *Ern. Gfr. Christ. Klügel* Diss. de fide sponsalitia (Vit. 1782. 4.) p. 19. vgl. Crim.-Gesetzb. v. 1838. art. 307. Erbges. §. 14. S. auch unten §. 308.

1. Die Eidesdelation über öffentliche Sponsalien wird nach dem Gerichtsbrauche nicht blos in Ermangelung anderer Beweismittel, wie es im Gesetze heißt, sondern selbst wenn dergleichen außerdem vorhanden sind, zugelassen: *Küstner* l. l. p. 529. sq.

2. Ueber ein heimliches Ehegelöbniß kann dem verneinenden Theile nicht einmal in dem Falle der Eid angetragen werden, wenn er des Beischlafs geständig ist: ang. Dec. 32. (Gegen *Berger* Lib. IV. Oecon. iur. tit. 25. th. 5. not. 16. p. 837. sq.)

§. 60.

In Collisionsfällen behauptet nach der richtigern, auch dem Geiste der Sächsischen Gesetzgebung [a]) angemessenen Meinung das frühere gültige Ehegelöbniß den Vorzug vor jedem spätern; es müßte denn das letztere nach vorhergegangenem öffentlichen Aufgebote durch die Trauung vollzogen worden sein und der früher Verlobte seine Ansprüche bei Zeiten geltend zu machen unterlassen haben [b]).

a) Eheordn. c. 1. §. Wenn sich Jemand. (C. A. I. 1021.)

b) *Carpzov* Lib. II. Iurisp. eccles. Def. 66. *Berger* Supplem. ad Electa proc. matrim. p. 419. *Boehmer* Lib. IV. Iuris ecclesiastici Protestantium tit. 1. §. 68. Carl Friedr. Curtius Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts Th. I. §. 101. S. 102. f. der 2. Ausg., S. 127. der 3. Ausg.

1. Mißverständnisse in dieser Lehre, besonders bei *Carpzov* Lib. II. Iurisprud. eccles. Def. 69. u. 70. Sie haben ihren Grund theils überhaupt in der Beibehaltung der kanonischen Grundsätze von sponsalibus de praesenti, theils

darin, daß man nach Luthers Beispiel letztere mit unbedingten Ehegelöbnissen verwechselte.

2. Bestrafung derer, die gleichzeitig mit mehrern Personen sich verloben, vgl. Curtius a. a. O. not. a. Verordn. v. 31. März 1835. (GS. n. 40.) §. 2. Das Crim.-Gesetzb. erwähnt davon nichts; vgl. aber Verordn. v. 30. März 1838. sub II. f. Zeitschr. N. F. I. S. 278. 1. S. 288. 19.

§. 61.

Die Trennung der Ehegelöbnisse im weitern Sinne[a]), worunter also auch ihre Nichtigkeitserklärung zu verstehen ist, konnte nach älterem Recht in keinem Falle, nicht einmal in dem des gegenseitigen Einverständnisses, anders als unter der Auctorität der Consistorien geschehen[b]), welchen nach einer Observanz die Mahlschätze beider Verlobten ohne Ausnahme anheim fielen[c]). Durch das neuere Recht haben diese Bestimmungen ihre Anwendbarkeit fast ganz verloren[d]).

a) Schlegel Anleit. z. protest. Kirchenr. Abschn. IV. §. 211—16. S. 442—56.

b) Synodaldecret vom Jahre 1673. §. 36. (C. A. I. 832.) Vgl. *Küstner* l. l. p. 572. Vgl. oben §. 55.

c) Rescr. v. 9. Jan. 1704. (C. A. I. 1037.) Oberconsist. Ausschreiben v. 13. Sept. 1751. Vgl. *Io. Balth. a Wernher* Obseruatt. forens. T. III. P. I. Obs. 14. J. S. Göbel Ursprung, Geschichte und Verfassung der Consistorien in den Chursächsischen Landen S. 52.

d) Vgl. §. 59. not. e.

Nichtigkeit der Ehegelöbnisse entsteht nach älterm Recht aus dem Mangel irgend eines zu deren Gültigkeit nothwendigen Erfordernisses. Trennung derselben wird verfügt, wenn beide Theile in deren Aufhebung einwilligen, ferner wegen Verletzung der Treue, die Verlobte einander schuldig, sodann, wenn ein Theil die Vollziehung der Ehe vorsätzlich über zwei Jahre verzögert, endlich wegen jeder nach dem Verlöbnisse eingetretenen wichtigen Veränderung, die, wenn sie früher vorhanden oder bekannt gewesen wäre, den andern Theil von Eingehung des Verlöbnisses abgehalten haben würde. Das Specielle s. bei *Deyling* und *Küstner* l. l. p. 567. ingleichen bei *Hommel* Rhaps. Obs. 400. Curtius Handbuch Th. I. §. 102. Von der Desertion insbesondere, als Trennungsgrund, handelt das Gutachten des Leipz. Consist. v. J. 1691. Num. 22. bei *Berger* Supplem. ad Electa proc. matrim. p. 521. sq. u. *Ern. Gfr. Christ. Klügel* Pr. de sponso sponsaue latentibus. Vit. 1803. 4. Daß Alles dies nach neuerm Recht ebenfalls wegfällt, versteht sich nach dem bisher Gesagten von selbst.

§. 62.

II. Die Eheverbote[a]) haben das Eigene, daß sie sich unter Seitenverwandten bis zum dritten Grade der ungleichen Seitenlinie erstrecken[b]), mithin zwar weniger streng sind als die kanonischen, je-

doch strenger als die Mosaischen und Römischen. Bei Dispensationen dagegen werden die im Mosaischen Rechte enthaltenen Bestimmungen zur Gränze angenommen und von Graden, nicht von einzelnen Ehen, verstanden[c]). Uebrigens ist, wie im Römischen Rechte, auch zwischen dem Vormunde oder dessen Kindern und seinen Pflegebefohlenen die Schließung der Ehe während der Vormundschaft untersagt[d]).

a) Anhang zu den Articc. gener. v. J. 1557. (C. A. I. 463.) Kirchenordn. Tit. Welchen Personen sich in Ehegelöbniß mit einander einzulassen verboten. (ib. 538.) Eheordn. c. 2. (ib. 1021. u. 1027.) Mand. v. 31. Mai 1625. (ib. 1029.) Regul. v. 15. Jan. 1808. §. 4—6. Vgl. Glieb. Schlegel von landesherrlichen Dispensationen bei ehehinderlichen Verwandtschaften in Chursachsen. Leipzig 1796. 8. und Ebendess. Anleitung zum protest. Kirchenrechte Abschn. IV. §. 182—202. S. 390—427., in historischer Hinsicht aber Carl August Moritz Schlegel Darstell. der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft S. 251—97.

b) Den Grund untersucht Carl Aug. Mor. Schlegel in der Darstellung u. s. w. S. 292. ff.

c) Rescr. v. 23. Febr. 1627. (C. A. I. 1029.) und v. 9. Jan. 1704. (ib. 1037.)

d) Vorm.-Ordn. v. J. 1782. Cap. XIII. §. 12. (II. C. C. A. I. 409.)

1. Dispensationsbehörden (der protestantischen Unterthanen): Kirchenordn. Tit. von beiden Consistoriis §. 8. (C. A. I. 637.) Vgl. G. Schlegel von landesherrlichen Dispensationen §. 82. und §. 96. Die Behörde, bei welcher Gesuche um Dispensation von Eheverboten anzubringen sind, ist jetzt für Protestanten das Cultusministerium, Verordn. v. 8. Febr. 1832. GS. n. 11.; für Katholiken das apostolische Vicariat, Mand. v. 19. Febr. 1827. (GS. n. 6.) §. 1. 47. 48. Vgl. übrigens §. 63. b. not. a.

2. Wenn ehedem um Erlaubniß zur Ehe zwischen Personen gebeten ward, die zwar in eben so nahem Grade verwandt waren, wie diejenigen, unter denen die Ehe im Mosaischen Gesetze ausdrücklich verboten ist, die jedoch in den dort besonders genannten Verwandtschaftsverhältnissen nicht standen, so erstattete der Kirchenrath Bericht an den Geheimen Rath, und die Dispensation ward von Letzterem nach Befinden ertheilt, was dann der Kirchenrath nicht mittelst Rescripts, sondern durch einen Privatbrief des Secretairs dem Superintendenten anzeigte. *Küstner* ad *Deylingii* l. l. p. 557. sq. G. Schlegel von landesherrlichen Dispensationen §. 96—101. u. §. 106—8. Auf diesen Unterschied bezieht sich das ang. Regul. §. 40.

3. Die Ehe mit des Bruders Wittwe wird, wenn auch Kinder da sind, geduldet. Doch müssen die Ansuchenden Zeugnisse des Ortsgeistlichen über ihren Lebenswandel und ihre Vermögensumstände beibringen, worinnen zu bemerken ist, ob zwischen den Ansuchenden ein verdächtiger Umgang stattgefunden habe. Rescr. v. 13. Aug. 1804. (III. C. C. A. I. 162.) Vgl. von Weber a. a. O. S. 1140. ff.

4. Nach annullirter Ehe, oder nach dem Tode des Bräutigams oder der Braut eine mit dem abgeschiedenen Ehegatten oder mit dem verstorbenen Verlobten

nahe verwandte Person zu heirathen, ist nur unter der Bedingung erlaubt, wenn der verlobt oder verehelicht gewesene Theil schwört, daß in der frühern Verbindung noch kein Beischlaf erfolgt sei: Rescr. v. 2. Dec. 1807. (III. C. C. A. I. S. 163.) ang. Regul. §. 6.

§. 63.*a*

III. Der Trauung muß in der Regel das Aufgebot [a]) vorangehen, welches 1) da, wo Braut und Bräutigam sich wesentlich aufhalten [b]), und 2) zu dreien verschiedenen Malen geschieht [c]). Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangelischen, der andere dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist, sind in der Regel in den Kirchen beider Confessionen, wohin sie eingepfarrt sind, oder in deren Kirchspielen sie sich wesentlich aufhalten, aufzubieten. An Orten, wo sich keine katholische Kirche befindet, werden auch Katholiken in der protestantischen Kirche, in deren Bezirk sie wohnen, aufgeboten [d]). Ein gegen die Vollziehung der Ehe eingelegter Einspruch hemmt nach Verschiedenheit der Fälle bald das Aufgebot selbst, bald nur die Trauung [e]).

a) Kirchenagende Tit. von der Trauung (C. A. I. 494.) Art. gen. 13. (ib. 684.) Eheordn. c. 5. (ib. 1024.) Regul. v. 15. Jan. 1808. (III. C. C. A. T. I. p. 164.) §. 1—32. Vgl. *Io. Franc. Born* Diss. de bannis nuptialibus. Lips. 1693. 4. *Lüd. Mencken* Diss. de omissa proclamatione sacerdotali. Lips. 1703. 4. und in Dessen Dissertatt. num. 25. *Deyling* und *Küstner* l. l. p. 596—603. F. H. Starcke Versuch eines Amtskalenders für Prediger in Chursachsen (Oschatz 1797. 8.) S. 40. ff. und S. 79. Schlegel Anleitung zum protest. Kirchenrechte Abschn. IV. §. 217—28. S. 456—88. C. G. Weber systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. Th. II. Abth. I. (Leipz. 1825.) S. 178. ff. Modificationen in Ansehung des Aufgebots, welche in Folge des §. 59. erwähnten Gesetzes sub C. eingetreten sind, s. in der Verordn. v. 31. März 1835. GS. n. 40.

b) Ang. Regul. §. 23—30.

c) Befehl v. 20. Apr. 1683. (C. A. I. 1037.) ang. Regul. §. 31.

d) Mand. die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. betreffend v. 19. Febr. 1827. §. 46. (GS. v. J. 1827. S. 22.)

e) Dec. 33. v. J. 1746. (C. C. A. I. 359.) ang. Regul. §. 32. Ein Einspruch, der auf dem Grund eines frühern Eheversprechens erhoben wird, ist nach neuerm Recht, selbst wenn er mit einer Appellation verbunden sein sollte, nicht weiter zu beachten; vgl. §. 59. Verordn. v. 31. März 1835. §. 1.

1. Punkte, welche vor dem Aufgebote zu untersuchen sind: Regul. §. 1—21. Ang. Mand. die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbark. betr. §. 47. ff. Insbesondere muß, wenn einer der Verlobten bereits verehelicht gewesen ist, die Aufhebung der bestandenen Ehe nachgewiesen werden, Regul. §. 14. Vgl.

Befehl v. 6. März 1693. C. A. I. c. 1037. Rescr. v. 12. Juni 1815. C. A. C. III. 1. S. 182. Dazu reicht hin, wenn der frühere Ehemann als Abwesender für todt erklärt worden ist. Vgl. v. Weber Kirchenr. §. 35. II. S. 198. §. 124. 125. 133. III. S. 1110. 1131. 1292.

2. Testimonium integritatis: Oberconsistorial-Verordn. v. 30. Mai 1731. (C. C. A. I. 261.) ang. Regul. §. 22. Rescr. des Kirchenraths an das Consist. zu Leipz. v. 26. Juli 1824. (GS. v. J. 1824. St. 15. Num. 22. S. 152.)

3. Befreiung und Dispensation vom Aufgebote: ang. Befehl v. Jahr 1683. (C. A. I. 1038.) Befehl v. 19. Mai 1775. (II. C. C. A. I. 309.) Gen. v. 15. Aug. 1785. (ib. 311.) ang. Regul. §. 39. 44. und 48. Vgl. *Deyling* und *Küstner* l. l. p. 599. *Christ. Henr. Gottschaldt* Comm. de equitum Saxonicorum immunitate a bannis nuptialibus non fundata. Schneeb. 1761. 4. v. Weber Kirchenrecht §. 33. II. S. 181. Dispensation ertheilte sonst der Kirchenrath; v. Weber a. a. O. not. 18.; jetzt das Cultusministerium, Verordn. v. 10. Apr. 1835. GS. n. 42. Doch werden die diesfallsigen Gesuche gewöhnlich bei dem competenten Superintendenten angebracht.

4. Surrogate des erlassenen Aufgebotes (Eid der Ledigkeit oder Handgelöbniß an dessen Statt): Rescr. v. 9. Jan. 1705. (C. A. I. 1039.) ang. Regul. §. 44—47. Auch dieser Eid ist nach dem Gesetz sub C. v. 28. Jan. 1835. und der oben erwähnten Verordnung nicht mehr darauf zu richten, „daß der Verlobte in ein früheres Eheverlöbniß sich nicht eingelassen habe."

5. Ueber Vollziehung jüdischer Ehen vgl. Verordn. v. 6. März 1839. (GS. n. 49.) §. 1.

§. 63.ᵇ

Junge Mannspersonen dürfen die Ehe nicht vor dem erfüllten 21. Jahre vollziehen, obschon ihre frühern Ehegelöbnisse gültig bleiben [a]). Handwerksgesellen, mit Ausnahme der Maurer-, Zimmer- und Buchdruckergesellen, ingleichen alle aus dem Auslande gebürtige Personen müssen vor der Trauung durch ein Zeugniß der Obrigkeit des von ihnen zunächst erwählten künftigen Wohnorts, nicht nur diesen selbst bescheinigen, sondern auch, wenn solcher im Inlande liegt, zugleich darthun, daß die gedachte Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet und daß den in dem §. 55. angeführten Mandate, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend, vom 10. Oct. 1826. §. 3. gegebenen Vorschriften Genüge geleistet worden sei.

a) Ang. Mandat, das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Ehegelöbnisse betr. v. 20. Sept. 1826. Dispensation von diesem Verbot, das übrigens auch die Bekenner des jüdischen Glaubens trifft (Ges. v. 16. Aug. 1838. [GS. n. 64.] §. 1.), ist bei der Kreisdirection nachzusuchen; Verordn. v. 14. Nov. 1835. GS. n. 118.

§. 64.

IV. Die Trauung [a]) selbst geschieht in der Regel 1) an dem Orte, wo die Braut wesentlich sich aufhält [b]), 2) öffentlich [c]) und 3) nach der vorgeschriebenen Form [d]).

a) Eheordnung c. 5. (C. A. I. 1025.) ang. Regul. §. 33—48. Schlegel a. a. O. Abschn. IV. §. 229—37. S. 488—507. Weber a. a. O. S. 216. ff.

b) Ang. Regul. §. 33—38. und §. 41. Rescr. v. 23. Jan. 1812. zur Erläuterung des §. 36. des ang. Regul. (bei Schlegel a. a. O. in den Ergänzungen S. 638. f.) Dieß gilt auch bei gemischten Ehen, vgl. Ges. v. 1. Nov. 1836. (GS. n. 70.) §. 1.

c) Art. gen. 13. (C. A. I. 684.) ang. Regul. §. 42. und 44.

d) Kirchenbuch für den evangelischen Gottesdienst der Königlich-Sächsischen Lande Th. II. (Dresden 1812. 4.) Abschn. VI. S. 277—327. Das ältere Formular steht in der Kirchenagende Tit. von der Trauung. (C. A. I. 493.)

1. Haustrauung: 1) als Standesvorrecht für die von (altem, inländischem, landtagsfähigem) Adel (ohne Aufgebot), ferner (mit Aufgebot) für Graduirte und andere in königlichen Rathsbestallungen oder vornehmen Rathscollegien sitzende Personen: Polizeiordn. v. J. 1661. Tit. XVI. §. 1. (C. A. I. 1581.) Gen. v. 30. Jan. 1722. (C. C. A. I. 198.) ang. Regul. §. 44. und 48. vgl. mit Starcke a. a. O. S. 82. ff. Rescr. zu dem ang. Regul. (III. C. C. A. I. 165.) 2) als Ausnahme im Nothfalle: Rescr. v. 21. Mai 1658. (C. A. I. 1035.) vgl. mit *Deyling* und *Küstner* l. l. p. 606. und 3) vermöge erhaltener Dispensation: ang. Regul. §. 44. und 48. vgl. mit *Deyling* und *Küstner* ibidem.

2. Verbot der Trauung außerhalb Landes: Rescripte v. 17. Mai 1715. v. 1. Nov. 1730. v. 11. März 1740. und v. 12. April 1752. bei *Deyling* u. *Küstner* l. l. p. 608. Rescr. v. 16. Aug. 1786. (II. C. C. A. I. 295.) und in besonderer Hinsicht auf das Militair: Gen.-Ordre v. 18. Nov. 1788. (ib. I. 315.)

3. Gemischte Ehen, d. h. solche, bei welchen die Eheleute verschiedenen christlichen Confessionen angehören. Das neueste Gesetz über diesen Gegenstand, durch welches zugleich alle frühern auf denselben sich beziehenden Verordnungen aufgehoben werden, ist das Ges. v. 1. Nov. 1836. GS. n. 90., über welches zu vergleichen Zeitschr. N. F. I. xv. Die hieher gehörigen Bestimmungen, welche freilich am häufigsten zur Sprache kommen, wenn ein Ehegatte der katholischen, der andere einer der protestantischen Confessionen zugethan ist (vgl. L. F. v. Ammon Die gemischten Ehen, namentlich der Katholiken und Protestanten. Dresden und Leipzig 1839.) beziehen sich 1) auf die Cognition in Ehestreitigkeiten, vgl. §. 55. not. b.; 2) auf die gesetzlichen Normen, nach welchen die persönlichen Verhältnisse der Eheleute regulirt werden. Nach dem Ges. sub. C. v. 28. Jan. 1835. §. 57. gelten auch hier die Landesgesetze und das gemeine Recht, mit Ausnahme einiger Bestimmungen über Scheidung; vgl. §. 67. Zus. 2. §. 80. Zus. 3.; 3) auf die Vollziehung der Ehe durch Aufgebot und Trauung, vgl. §. 64. not. b.; 4) auf die Erziehung der aus solchen Ehen erzeugten Kinder; vgl. §. 90. Zus. 2.

Zweites Kapitel.

Von Trennung der Ehe.

§. 65.

I. Die Annullirung der Ehe[a]) kann nach Verschiedenheit der Fälle bald von Amtswegen, bald nur auf Verlangen des einen Theils erfolgen; jedoch nie anders, als unter der Voraussetzung, daß das vernichtende Ehehinderniß bereits vor der Ehe vorhanden gewesen ist[b]).

a) *Io. Aug. Apel* Diss. I. II. de caussis matrimonii annullandi. Lips. 1798. 99. 4. *Wiesand* Pr. de differentiis matrimonii diuortio soluti et eius, quod ob nullitatem rescinditur. Vit. 1805. 4. Schlegel a. a. O. Abschn. IV. §. 239. S. 511—14.

b) Aus diesem Grundsatze ist die Resol. Consist. 11. v. J. 1786. (II. C. C. A. I. 295.) zu erklären, wie *Gottschalk* Analect. iuris Saxonici p. 376. sqq. gezeigt hat.

Vom Verfahren im Falle des Unvermögens s. *Christ. Glob. Biener* Pr. Quaestio 50. Lips. 1814. 4. Rescr. v. 27. Jan. 1813. (III. C. C. A. I. 180.) Ueber dolus in Ansehung des Vermögens, Schwarze und Heyne Untersuch. S. 203. Kori Erörter. III. 16. Voigtl. Mitth. III. n. 5. u. 12. Zeitschr. N. F. III. 6. Jur. Wochenbl. II. 28.

§. 66.

II. Als Ursachen der eigentlichen Ehescheidung[a]) sind gesetzlich anerkannt: 1) der Ehebruch, selbst wenn er nicht ganz vollbracht[b]), oder blos präsumtiv[c]), oder verjährt[d]) ist; 2) Sodomiterei, ebenfalls ohne Unterschied, ob sie gänzlich vollbracht ist oder nicht[e]); 3) Bigamie[f]); 4) bösliche Verlassung im eigentlichen Sinne, mit Beobachtung eines verschiedenen Verfahrens, je nachdem der Aufenthalt des Entwichenen unbekannt[g]) oder bekannt[h]) ist; 5) verweigerte Leistung der ehelichen Pflicht, nach vorher angewandten Zwangsmitteln[i]); und 6) Nachstellungen nach dem Leben[k]).

a) Schlegel a. a. O. Abschn. IV. §. 240—44. S. 514—24.

b) Dec. 34. v. J. 1746. (C. C. A. I. 359.) Vgl. *Kind* T. III. qu. 30. ed. I. oder T. IV. qu. 4. ed. II. Zeitschr. I. 21. S. 262. Vgl. auch das not. e. angef. Rescr.

c) Rescr. v. 30. Sept. 1785. n. 3. (II. C. C. A. I. 313.) vgl. mit dem Erl. Rescr. v. 13. Jan. 1804. (III. C. C. A. I. 159.) in *Wiesand* Pr. de quaestione adulterii ante actionem diuortii ciuilem discutienda. (Viteb. 1805. 4.) p. 8.

d) Ang. Rescr. v. 13. Jan. 1804. bei *Wiesand* l. l. p. 9. C. A. C. III. 1. S. 160.
e) Rescr. v. 11. Aug. 1761. (C. C. A. I. 401.) v. Hartitzsch Entscheidungen n. CCXCV.
f) Rescr. v. 15. Juni 1795. (II. C. C. A. I. 317.)
g) Rescr. v. 21. Apr. und 26. Mai 1608. (C. A. I. 1013.) und v. 2. Juni 1717. angef. von *Küstner* ad *Deylingii* l. l. p. 621. Nach dem Crim.=Gesetzb. v. 1838. art. 216. 217. wird bösliche Verlassung auch als Verbrechen bestraft; vgl. Ges. v. 3. Apr. 1838. (GS. n. 35.) §. 7.
h) Resol. Consist. 12. v. J. 1786. (II. C. C. A. I. 295.) Vgl. *Mart. Glieb. Pauli* Pr. de coniuge desertore non latitante. Vit. 1788. 4. *Gottschalk* l. l. p. 378. sqq. und *Biener* Systema processus iudiciarii T. II. §. 318. ed. II. §. 309. ed. IV.
i) Rescr. v. 24. Oct. 1800. (II. C. C. A. I. 317.)
k) Resol. Consist. 13. v. J. 1786. (II. C. C. A. I. 296.) Vgl. *Pauli* Pr. Insidiae vitae structae an iusta sint diuortii caussa? Vit. 1782. 4. und *Gottschalk* l. l. p. 385. sqq.

1. Vorgängige Untersuchung der ehelichen Untreue bei der weltlichen Obrigkeit: ang. Rescr. v. 30. Sept. 1785. (II. C. C. A. I. 311.) und v. 3. Jan. 1804. *Wiesand* Pr. laud. C. A. C. III. 1. S. 159. Gesetz v. 3. Apr. 1838. §. 1. Ueber Verjährung vgl. Dec. 84. v. J. 1661. Ges. v. 8. Jan. 1834. GS. n. 10. Crim.=Ges.=B. v. 1838. art. 77. j. art. 214.; das angef. Ges. v. 3. Apr. 1838. Jur. Wochenbl. I. 31.

2. Collusionseid: ang. Rescr. v. J. 1804.

3. Verzeihung des begangenen Ehebruchs: Dec. 39. v. J. 1746. (C. C. A. I. 360.), welches Gesetz jedoch auf die Remission eines vor der Ehe begangenen fleischlichen Fehltrittes nicht zu ziehen ist: Resol. Consist. 9. v. J. 1786. (II. C. C. A. I. 294.) Verordn. v. 6. Decbr. 1834. GS. v. 1835. n. 7. Vgl. *Gottschalk* l. l. c. 3. p. 72. und p. 368—70. Mandat, die Rechtsfrage: ob bei den wegen Ehebruchs anhängig gemachten Scheidungsprocessen die Ausflüchte der Compensation und erfolgten Verzeihung Amtswegen zu berücksichtigen seien, betreffend v. 30. Decbr. 1822. (GS. v. J. 1822. St. 1. n. 5. S. 7—8.) Erhellt die Verzeihung (oder auch die Compensation) aus den Acten, so wird die Klage auf Ehescheidung Amtswegen abgewiesen. Replicirt der Kläger, daß ihm der beklagte Ehegatte einen, außer dem eine Compensation bewirkenden Ehebruch ausdrücklich oder stillschweigend verziehen habe, so muß er beweisen, im ersten Falle: daß die Verzeihung vor Anstellung der Klage, im zweiten Falle aber: daß sie früher erfolgt sei, als ihm der jetzt als Scheidungsgrund angeführte Ehebruch des Beklagten bekannt worden.

4. Lebenslängliche Zuchthausstrafe (Rescr. v. 25. Febr. 1751. III. C. C. A. I. 158.) und, nach dem Gerichtsbrauche des Leipziger Consistoriums, auch schon vierjährige Zuchth.=Str. (*Car. Adph. Ed. de Zobel* Tr. iuris ecclesiastici, quo disquiritur adservatio coniugis in ergastulo, propter criminis suspicionem decreta, an caussam suppeditet divortio iure Saxonico et quatenus? Lips. 1823. 8. p. 51. sqq.) wird als Scheidungsgrund betrachtet. Vgl. Crim.=Ges.=B. art. 7. 10. 17. — Nach dem angez. Rescr. scheint auch eine nach vollzogener Ehe eingetretene unheilbare Geisteszerrüttung einen Scheidungsgrund abzugeben, vgl. Martin Jahrb. II. 8. v. Weber Kirchenrecht. III. S. 1274. not. 21. Kori Erörter. III. 17.

§. 67.

III. Die von beiden obigen Arten der Trennung des Ehebundes verschiedene Scheidung von Tisch und Bette[a]) setzt Thätlichkeiten oder eine schwer zu hebende Erbitterung der Gemüther voraus, und wird gewöhnlich auf sechs Monate und bis zur anderweiten Verordnung des Consistoriums erkannt[b]). Schlägt die Hoffnung der Aussöhnung fehl: so kann die Absonderung der Ehegatten zwar nach Befinden verlängert, unter Protestanten jedoch nie (wohl aber, nach dem kanonischen Rechte, unter Katholiken) auf immer angeordnet werden[c]).

a) Schlegel a. a. O. Abschn. IV. §. 245. S. 524. f.

b) *Deyling* und *Küstner* l. l. p. 625. sq.

c) *Ge. Lud. Boehmer* Principia iuris canonici §. 413.

1. Der Ehemann muß der von ihm getrennt lebenden Frau außer den von den Consistorien zu bestimmenden Alimenten, bei deren Festsetzung einige Rücksicht auf das etwanige Einbringen der Frau genommen wird, auch noch die nöthigen Betten, Kleider, Wäsche u. s. w. ausantworten, und, wenn diese Dinge zufällig zu Grunde gegangen sind, sie ihr sogar wieder neu anschaffen. *Gottschalk* Disceptt. for. T. II. c. 4.

2. Ueber das Verfahren der Consistorien in Exmissionssachen nach erfolgter Scheidung von Tisch und Bett s. Rescr. v. 25. Aug. 1808. (III. C. C. A. I. 175.)

3. Ueber separatio perpetua nach katholischem Kirchenr. Ges. v. 17. Febr. 1827. (GS. n. 6.) §. 61. Ges. v. 31. Jan. 1835. GS. n. 21. v. Weber in der Zeitschr. II. 2. Jur. Wochenbl. V. n. 10.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Ehe.

Erster Titel.

Von den Wirkungen der Ehe während derselben.

§. 68.

A. Unter denjenigen Wirkungen der Ehe, welche während derselben beiden Ehegatten gemein sind, verdient besonders I. der gleiche Antheil beider an den Hochzeitgeschenken, und II. die

Ungültigkeit der zwischen ihnen vorfallenden Schenkungen bemerkt zu werden. Ersterer, weil die Gesetze über die Erbfolge[a]) ihn voraussetzen; und letztere, weil von den ältern Sächsischen Rechtsgelehrten mit Unrecht daran gezweifelt worden ist[b]).

a) Const. El. 22. P. III. Ist das Hochzeitgeschenk bei des Mannes Tode nicht mehr in natura vorhanden, so hat das Weib oder deren Erben auf Erstattung des Werthes keinen Anspruch, außer wenn in den Ehepacten (Statuten und Gewohnheiten können jetzt in einem solchen Falle nicht mehr angezogen werden, s. §. 306.[a]) ein Anderes festgesetzt, oder dasselbe als ein Theil der Mitgift der Frau anzusehen, oder darüber eine von den Interessenten unterschriebene Specification mit einer Veranschlagung der Hochzeitgeschenke gemacht worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Ehemann in Concurs geräth. Dec. 51. v. J. 1661. (C. A. I. 321.)

b) Z. B. von *Matth. Coler* Decis. Germ. P. I. Dec. 12. *Matth. Berlich* P. II. Concl. 15. n. 5. und *Carpzov* P. II. Const. 13. Def. 16. Veranlassung dazu hatte wohl die lateinische Glosse zu I. P. S. Lib. I. art. 31. litt. i. gegeben. In den neuern Zeiten haben *Wernher* P. VIII. Obs. 390. und *Car. Gfr. de Winckler* ad *Bergeri* Lib. II. Oecon. iur. tit. 2. th. 28. T. I. p. 297. d. n. Ausg. den aus Const. 13. P. II. leicht zu berichtigenden Irrthum eingesehen. Vgl. auch *Io. Gfr. Bauer* Diss. de donationibus inter coniuges Saxonicos moto concursu creditorum inualidis §. 7. in Opuscc. T. I. p. 35. sq. Jur. Wochenbl. III. 122. n. 1.

1. Die gerichtliche Belehnung des einen Ehegatten mit den Grundstücken des andern ist als Schenkung anzusehen, wenn nicht aus dem Geschäfte selbst erhellt, daß ein titulus onerosus zum Grunde liegt. *Berlich* P. II. Dec. 222—27. *Carpzov* l. l. Def. 17. *Car. Frid. Romani* Diss. de dimidia inuestitura rei immobilis allodialis, quae fit inter coniuges. Lips. 1720. 4. Vgl. (Hänsel) Bemerkungen und Excurse. (Leipz. 1828.) I. S. 229.

2. Selbst außerdem gültige Schenkungen des noch solventen Ehemannes an seine Ehefrau werden, wenn er nachmals in Concurs geräth, dennoch nichtig, und das Geschenkte oder dessen Werth, wenn dieser in den Nutzen der Frau verwendet worden, kommt zur Masse, oder wird der Frau auf ihre Forderungen angerechnet. Selbst dann, wenn der Ehemann seine Grundstücke an das Eheweib verkauft, ja sogar dergleichen nur auf ihren Namen erkauft hat, sollen dieselben gegen Erstattung des dafür aus des Eheweibes Vermögen bezahlten Kaufgeldes zum Concurs gezogen und nur dann ihr gelassen werden, wenn sie erweisen kann, daß solche zu einer Zeit, wo der Mann noch solvent war, lediglich aus ihrem Vermögen gekauft und ihr in Lehn gereicht worden. Banquer.-Mand. v. J. 1724. §. 15. (C. A. I. 2380.) und v. J. 1766. §. 15. (C. C. A. I. 932.) Vgl. die ständischen Erinnerungen über den Entwurf des ältern Banquer.-Mand. §. 22. in den Landtagsacten v. J. 1722. Num. 66. *Bauer* Diss. laud. in Opuscc. T. I. p. 32. sq. *Kind* T. I. qu. 72. ed. I. oder T. IV. qu. 41. ed. II. und *Biener* Pr. Quaestio 49. (Lips. 1813. 4.) p. 6—8.; in Opusc. II. p. 202.

§. 69.

Hingegen die eheliche Gütergemeinschaft ist als gesetzliche Wirkung der Ehe längst außer Uebung [a]), und kann nur noch unter Voraussetzung statutarischer Rechte [b]) oder ausdrücklicher Verabredungen vorkommen.

a) *Pet. Heigii* P. I. qu. 29. n. 27. p. m. 258. *Carpzouii* P. III. Const. 25. Def. 6. 8. und 9. *Berger* Elect. Disceptatt. for. ad. tit. 13. et 14. Obs. 3. n. 2. p. 364. der neuesten Ausg. Wohl nicht gerade Folge hiervon, übrigens aber gewissen Rechtens ist das der Ehefrau eines Gemeinschuldners zustehende Absonderungsrecht in Ansehung ihres noch vorhandenen Eigenthums: E. P. O. ad Tit. XLII. pr. Vgl. *Lüd. Mencken* Diss. de rebus exstantibus vxorum a concursu creditorum separandis; in *Eiusd.* Dissertatt. iurid. n. 16. und *Biener* Pr. Quaestio 46. (Lips. 1813. 4.) ingleichen Quaest. 49. (ib. eod. 4.) p. 4. und p. 9—11.

b) Ein Beispiel hat *Berger* l. l. ad tit. 45. Obs. 6. p. 1398.

1. Ueber I. P. S. Lib. I. art. 31. „Man und wib haben chein gezweiet gut zu irme libe." Die einzig richtige Erklärung dieser Stelle und zugleich eine vortreffliche Darstellung des ehelichen Güterrechts nach dem Sachsenspiegel findet man in Joh. Christ. Hasse Skizze des Güterrechts der Ehegatten nach einigen der ältesten deutschen Rechtsquellen; in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgeg. v. F. C. v. Savigny u. s. w. B. IV. n. 2. S. 64—86., womit jedoch zu vgl. Mittermaier in ders. Zeitschr. II. S. 332.

2. Ueber Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft in der Ober-Lausitz vgl. Mand. v. 31. Jan. 1829. GS. n. 9.

§. 70.

B. Von den besondern Wirkungen I. auf Seiten des Ehemannes ist die wichtigste die eheliche Vormundschaft [a]), vermöge welcher nicht nur der Beitritt und die Einwilligung desselben erfordert wird, wenn die Ehefrau vor oder außer Gericht verbindlich handeln soll [b]), sondern auch ihr gesammtes Vermögen in der Regel der Verwaltung und dem Nießbrauche des Ehemannes unterworfen ist [c]). Auf die Proprietät der weiblichen Güter hat aber dieses Verhältniß an sich keinen Einfluß, und daher können Eheweiber von der Concurrenz bei Geschäften, welche jene betreffen, nicht ausgeschlossen werden [d]). Insonderheit ist dieser Grundsatz durch ein eignes Gesetz [e]) auch auf die Frage angewendet worden: ob ein Ehemann die zu dem beweglichen Einbringen seiner Ehefrau gehörenden Gelder und andere Sachen ohne ihre Zuziehung in Empfang nehmen und darüber gültig quittiren möge?

a) I. P. S. Lib. I. art. 31. „Wib en mac ouch ires gutes nicht vergeben ane ires mannes willen, daz erz durch recht dulden durfe. Swenne ein man wib nimt, so nimt her in sine gewere al ir gut zu rechte vormundeschaft.' Lib. I. art. 45. „Al en si ein man sime wibe nicht ebenburtig, her ist doch ir vormunde, und si ist sin genozinne und trit in sin recht, swenne si in sin bette get." Lib. III. art. 45. „Der man ist ouch vormunde sines wibes zu hant, als si ime getruwet wirt." Vgl. *Io. Glieb. Heineccii* Diss. de marito, tutore et curatore vxoris legitimo, c. 2. §. 8. 20. 23. und 25. Opp. T. II. p. 857. sqq. *Io. Car. Henr. Dreyer* Lib. sing. de vsu genuino iuris Anglo-Saxon. p. 96. sq. und insonderheit Hasse a. a. O. S. 68—71.

b) Const. El. P. II. Dec. 24. v. J. 1661. (C. A. I. 305.) Mand. von Verschreibungen und Obligationen der Weibspersonen v. 18. Nov. 1722. (ib. 1209.) vgl. mit den Landtagsacten v. J. 1722. Num. 47. und 61. (Zur Geschichte und Auslegung dieses Gesetzes ist classisch *Car. Aug. Gottschalk* Disceptatt. forens. T. I. c. 4. p. 29—47.) E. P. O. ad Tit. VIII. §. 1.

c) *Gfr. Barth* Diss. de marito, vsufructuario Saxonico; in *Eiusd.* Dissertatt. p. 313—70. *Iac. Car. Spener* Cogitationes in ius Romanum et Germanicum de vsufructu maritali in bonis vxoris. Vit. 1726. 8. *Car. Frid. Walch* Diss. de usufructu nominum maritali. Ien. 1767. 4. und in Dessen Opuscc. T. I. p. 57—76. *Biener* Interprett. et Responss. c. XVIII. Lips. 1824. in Opusc. II. p. 367. Ueber den Nießbrauch von Bergtheilen s. §. 200. Der Ertrag derselben ist als bewegliches Gut, das der Frau in der Ehe zugekommen, mithin als ein derselben zuständiges Capital anzusehen, davon erst die Zinsen dem Ehemanne als Usufructuar gehören. Ob das Gleiche stattfinde, wenn die Ehefrau an einem Gegenstande, der fructus renascentes giebt, die Nutznießung hat, ist unentschieden. Daß der Mann, namentlich wegen des usufructus, den die Ehefrau iure dotalitii besitzt, die gesammten fructus für sich erwerbe, behauptet *Carpzov* VI. resp. 55., das Gegentheil *Berger* de discr. bonor. uxor. §. 33., Elect. disceptt. for. ad tit. XLIII. obs. 3. n. 3. resp. 46. Aber wenigstens in dem Falle, wenn und insoweit die Nutzungen die Stelle der Alimente für die Frau vertreten, scheint die Carpzovische Meinung den Vorzug zu verdienen, auch hat die Juristen-Facultät zu Leipzig im J. 1827. nach dieser Ansicht gesprochen. Vgl. hiermit was über den einer Wittwe bestellten Auszug bemerkt worden ist. §. 463.[a] not. g.

d) Hiermit stimmen die beiden ersten Seiten der in der Note b. angezogenen Gesetzstellen dem Sinne nach überein. Man vgl. *Heineccii* Diss. laud. c. 2. §. 23. Opp. T. II. p. 874. und vorzüglich *Kind* T. IV. qu. 76. p. 465. sqq. ed. I. oder T. III. qu. 110. p. 436. sqq. ed. II. Aus demselben Grunde waren auch sonst nach dem Tode des Ehemannes, welcher Mobilien der Frau verpfändet hat, die Erben desselben in der Regel zu deren Einlösung verbunden, und nicht die Frau, wenn diese nicht in die Verpfändung eingewilligt hat. *Biener* Pr. Quaestio 49. (Lips. 1813. 4.) p. 9—11. in Opusc. T. II. p. 187.

e) Verordn. der Landesr. über die Rechtsfrage: ob ein Ehemann die zu dem Einbringen seiner Ehefrau gehörenden Gelder und andere Sachen ohne ihre Zuziehung in Empfang nehmen und darüber quittiren könne? v. 7. Juni 1821. (GS. v. J. 1821. St. 11. n. 21. S. 75. f.), wo unterschieden werden 1) die zum Dotal- oder Paraphernal-Vermögen der Eheweiber gehörigen Hauptstämme oder andere Sachen, und 2) die davon während der Ehe gefällig wordenen Zinsen

und andere Nutzungen. Zur Empfangnahme jener unter 1. bemerkten Gegenstände, ingleichen der vor der Ehe gefällig gewesenen Zinsen und Nutzungen wird die Concurrenz der Ehefrau erfordert, nicht auch zu Quittungen über die unter 2. erwähnten. Vgl. Zeitschr. I. xxviii III. xv. S. 298. Zeitschr. N. F. II. 8. S. 76. IV. 18. S. 70. Höpfner Beiträge zur civilrechtlichen Praxis I. 40.

§. 71.

Die im vorigen §. aufgestellten Grundsätze leiden jedoch auch Ausnahmen, welche von dreifacher Art sind. 1) Bisweilen ist nämlich die Einwilligung des Ehemannes entweder ohne Wirkung, oder wenigstens nicht zureichend (§. 159.)[a]. 2) Bisweilen kann sie überhaupt entbehrt werden, wie bei Handlungen, welche alltägliche Haushaltungsbedürfnisse betreffen[b], oder wenn durch die erhaltenen Sachen das Vermögen der Frau auf eine nützliche Art vermehrt worden ist[c], oder auch bei letztwilligen Verfügungen, soweit sie nicht das Successionsrecht des Ehemannes schmälern[d]. 3) Bisweilen endlich ist sie nur insofern erforderlich, inwiefern auch ledige Weibspersonen eines bestätigten Geschlechtsvormundes bedürfen (§. 158.). Insonderheit treten Ausnahmen der dritten Art ein bei Geschäften über **bona receptitia.**

a) Vgl. Mand. die Geschlechtsvormundschaft betr. v. 10. Nov. 1828. §. 28. (GS. v. J. 1828. St. 28. n. 41. S. 251.) Insofern hier ehedem die Einwilligung eines bestätigten Geschlechtsvormunds hinzutreten mußte, ist nach Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft, welche auf obrigkeitlicher Bestätigung beruht, vgl. §. 153. n. 9., diese Ausnahme in Wegfall zu bringen.

b) *Berger* Lib. I. Oecon. iur. tit. 4. th. 6. not. 3. T. I. p. 185. der n. Ausg. und daselbst Anm. y. *Kind* T. III. qu. 111. ed. II., womit jedoch v. Langenn und Kori Erörterungen II. 11. zu vergleichen. Ueber Gesinde-Miethen vgl. Gesinde-Ordn. v. 10. Jan. 1835. (GS. n. 10.) §. 6. 7.

c) Erl. Rescr. v. 1. Juli 1723. (C. A. I. 2372.)

d) Const. 15. P. II. verb. mit Const. 7. P. III. Mand. v. 31. Jan. 1829. (GS. n. 8.) §. 70. 71.

§. 72.

Obschon die eheliche Vormundschaft auch über minderjährige Eheweiber sich erstreckt: so wird dennoch die Altersvormundschaft, unter welcher diese stehen, nicht gänzlich aufgehoben[a]. Vielmehr sind zwischen beiden Verhältnissen folgende Gränzen bestimmt, daß 1) zwar der Nießbrauch dem Ehemanne ohne Unterschied verbleibt; allein 2) bei der Verwaltung zwischen den Gegenständen unterschieden, und nur die Administration der Grundstücke

dem Ehemanne überlassen, die der außenstehenden Schulden aber und des baaren Geldes vom Altersvormund in der Regel fortgesetzt; endlich 3) zur Veräußerung der der Frau ausgeantworteten Mobilien die Concurrenz des Altersvormundes, so wie zur Veräußerung ihrer Grundstücke eben das erfordert wird, was bei andern Mündelgütern nöthig ist[b]).

a) Vor der Publication der Vorm. = Ordn. war dieß streitig. Man s. *Berger* Philocalia for. Resp. 18. p. 229. *Glieb. Guil. Dinckler* Diss. de cura aetatis, nuptiis feminae minorennis exstincta. Lips. 1727. 4. *Abr. Kaestner* Pr. de marito, administratore et vsufructuario bonorum vxoris adhuc minorennis. ib. 1737. 4. *Hommel* Rhaps. Obs. 171. *Wiesand* Obss. iur. Rom. et Sax. Sp. VI. in Opuscc. p. 74. sqq. *Aug. Frid. Schott* Diss. Quaestio iuris Saxonici: an marito vsusfructus et administratio in bonis vxoris minorennis competat? Lips. 1779. 4. *Conr. Sickel* (Praes. *Car. Einert*) Diss. de conditione iuridica uxoris, cuius maritus curae status subest, rite aestimanda. Lips. 1825. Nach §. 35. des angef. Mand. v. 10. Nov. 1828. ist in Ansehung der Frage, wie weit die Einwilligung des Vormunds eines Ehemannes zu den Handlungen der Ehefrau des Bevormundeten nöthig sei, auf das gemeine Recht verwiesen.

b) Vorm.=Ordn. Cap. XXIII. §. 2—9. (II. C. C. A. I. 427. sqq.) Vgl. die ältern Entwürfe v. J. 1722. §. 62., v. J. 1724. §. 63. und v. J. 1728. Cap. XXIX. §. 1—9. nebst den Erinnerungen der Stände von Ritterschaft und Städten v. 13. Apr. 1722., der ständischen Deputation v. 6. Mai 1729. (in den Landtagsacten v. J. 1731.), des Schöppenstuhls und der Juristen = Facultät zu Wittenberg v. J. 1725. und des Leipziger Schöppenstuhls v. 11. März 1726. Ueber die Verwaltung von Handlungen und Officinen, die der Frau zustehen, vgl. Vorm.= Ordn. XXIII. 6. Sie steht eigentlich dem Vormund zu. Der Ehemann kann nur nach Ermessen des Richters an solchen Antheil nehmen, oder sie allein übernehmen.

§. 73.

Der im Römischen Rechte anerkannte Grundsatz, daß kein Ehegatte für die Verbindlichkeiten des andern haftet[a]), ist durch zwei Gesetze[b]) eines Theils mit der Pflicht des Ehemannes, die Ehefrau zu unterhalten und zu vertheidigen, andern Theils mit dem am Vermögen der letztern ihm zustehenden Nießbrauche vereinigt worden. Wenn nämlich eine Ehefrau Jemanden Schaden zugefügt hat, oder wegen unerlaubter Handlungen in Geldstrafe und Unkosten verfallen ist: so ist der Ehemann 1) zur Bestreitung des durch ihren Unterhalt und durch ihre Vertheidigung verursachten Aufwandes, im Fall die Ehefrau nichts im Vermögen hat, aus eigenen

Mitteln, 2) zur Vergütung des Schadens und des baaren Verlages, ingleichen zur Erlegung der Geldstrafe nur aus der Substanz des Vermögens der Frau, nicht auch aus dessen Nutzungen, am wenigsten aus eigenen Mitteln, und 3) zur Entrichtung der Gerichtssporteln gar nicht verpflichtet.

a) L. 3. C. Ne vxor pro marito, vel maritus pro vxore.

b) Dec. 36. v. J. 1746. (C. C. A. I. 360.) Erläut. Rescr. v. 3. Apr. 1750. (ib. 377.) Vgl. *Gfr. Lud. Mencken* Diss. de obligatione mariti ex delicto vxoris in foro inprimis Saxonico. Vit. 1729. 4.

1. Ausdehnung der ang. Dec. 36. auf die Entrichtung des gesetzlich bestimmten Beitrags zur Verpflegung der Eheweiber in den allgemeinen Strafanstalten: Verordnung der Landesregierung, die aus dem Vermögen bemittelter Züchtlinge oder sonst in gewissen Fällen zu den Kosten ihrer Verpflegung in den allgemeinen Strafanstalten zu leistenden Beiträge betreffend v. 30. Apr. 1821. §. 4. (GS. v. J. 1821. St. 9. n. 19. S. 68. f.), welcher vorangegangen sind: Entwurf, den Landständen mitgetheilt durch Decret v. 16. Oct. 1820. (Landtagsacten 1820. n. 19.) und städtisches Gutachten v. 19. Jan. 1821. (ebend. n. 105.)

2. Ein Ehemann braucht für seine Ehefrau, wenn ihm diese nichts zugebracht hat, die Kosten des Eheprocesses nicht vorzuschießen, sondern es steht derselben frei, nöthigenfalls das Armenrecht zu suchen. Resol. Consist. 10. v. J. 1786. (II. C. C. A. I. 294.) Vgl. *Kind* T. III. qu. 26. ed. I. und *Gottschalk* Anal. p. 371. sqq.

§. 74.

II. Auf Seiten der Eheweiber ist unter den Folgen der ehelichen Verhältnisse zu bemerken: 1) was die persönlichen Verhältnisse betrifft, daß in der sächsischen Gesetzgebung a) die Theilnahme der Frau an dem Gerichtsstand des Mannes anerkannt und eine gleiche Theilnahme auch in Ansehung des Heimathsrechts des Mannes angenommen worden ist[a]); eben so wird b) die Pflicht der Frau dem Wohnort des Mannes zu folgen anerkannt[b]). — 2) In Ansehung des Güterrechtes, der Unterschied zwischen bonis dotalibus, paraphernalibus und receptitiis[c]). Im Zweifelsfalle sind alle Güter einer Ehefrau Paraphernalien[d]). Denjenigen Theil derselben aber, welcher gleich zu Anfang der Ehe dem Manne eingebracht worden, behandelt der Gerichtsbrauch als Dotalvermögen[e]), dagegen bona receptitia dadurch entstehen, daß entweder die Ehefrau selbst (gewöhnlich in Ehestiftungen oder andern Verträgen), oder derjenige, von welchem das Vermögen herrührt, den Ehemann von der Verwaltung und dem Nießbrauch ausschließt[f]).

a) Vgl. Mand. v. 1822. §. 18. n. 5. GS. n. 17. Rescr. v. 23. Nov. 1825. GS. n. 28. Ges. sub C. v. 1835. §. 17. — Heimaths-Ges. v. 26. Nov. 1834. (GS. n. 80.) §. 11. 12. Das Forum des Ehemannes behalten auch Wittwen und geschiedene Frauen, Ges. sub C. §. 13. n. 2., so lange sie innerhalb des Gerichtsbezirks wohnen bleiben, innerhalb dessen der verstorbene Ehemann wohnte, was jedoch in Beziehung auf Theilnahme an dem Heimathsrecht in Ansehung geschiedener Frauen anders ist; Heimathsges. §. 12.

b) Vgl. §. 66. n. 4. Daher kann eine Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes sich nicht vermiethen; Gesinde-Ordn. v. 16. Jan. 1835. (GS. n. 20.) §. 14.

c) *Barth* Diss. de marito, vsufructuario Saxonico, c. 3. §. 3. in *Eiusd.* Dissertatt. p. 329. sq. *Berger* Diss. de discrimine bonorum vxoris. Vit. 1709. 4. und in *Eiusd.* Philocalia fori p. 1—48. (Der wahre Verfasser der letzteren Abhandlung ist Augustin von Leyser, in dessen Meditatt. ad D. Spec. 302. sie umgearbeitet steht.) *Biener* Pr. Quaestio 46. Lips. 1813. 4. in Opusc. Tom. II. p. 195. Krug in der Zeitschr. III. xv.

d) Da die Rechte des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau sich unmittelbar aus dem gesetzlichen Institute der ehelichen Vormundschaft herschreiben (§. 75.), so muß angenommen werden, daß jede Ehefrau solche ihrem Ehemanne zugestanden habe, wenn nicht eine besondere Befreiung (Receptitienbestellung) stattgefunden hat. Daher ist Alles, was die Frau besitzt und in der Ehe erwirbt, im Zweifel Paraphernalgut; und es bedarf der Illation keineswegs, um die Paraphernalqualität, sondern nur um die hypotheca tacita (§. 76.) und das Recht der Rückforderung aus dem Vermögen des Ehemannes zu begründen. Es werden mithin selbst im Concurse des Ehemannes niemals Receptitien der Frau präsumirt werden können, vielmehr haftet auch auf dem Nichteingebrachten das Recht der paraphernorum. (Eine wichtige Folge dieses Satzes ergiebt sich aus §. 377.) Uebrigens kann der Ehemann hinsichtlich der Paraphernalien die Frau durch richterliche Hülfe nöthigen, ihn an der Ausübung der Rechte des Nießbrauchs und der Verwaltung auf irgend eine Weise (z. B. durch eigenmächtige Zurückhaltung einer Summe baaren Geldes) nicht zu hindern. — Wenn die Frau im Concurse des Ehemannes beweist, daß sie vor dem Ausbruch des Concurses in dem Besitz von Sachen sich befunden habe, die weder den Receptitien beizuzählen, noch ausschließlich zu dem Gebrauch für Frauen bestimmt sind, so nimmt die Praxis an, daß hieraus eine zur Zuerkennung des Erfüllungseides hinreichende praesumtio facti der geschehenen Illation erwachse.

e) *Carpzouii* P. I. Const. 28. Def. 87. n. 5. Def. 88. n. 1. 2. Def. 89. *Berger* Lib. I. Oecon. iur. tit. 3. th. 10. T. I. p. 134. *Leyser* Spec. 302. med. 4. 5. *Wernher* P. IV. Obs. 100. *Hommel* Rhaps. Obs. 361. *Biener* Pr. Quaest. 53. Lips. 1814. 4. und Opusc. II. p. 217. Schwarze und Heyne Untersuchungen n. 4. Jedoch ist dieser Unterschied nur präsumtiv. Durch Ehestiftungen kann nämlich das Heirathsgut auf einen bestimmten Gegenstand oder auf eine bestimmte Quantität ausdrücklich beschränkt werden, und dann hat das ganze übrige Vermögen Paraphernaleigenschaft, selbst wenn es zu Anfang der Ehe eingebracht ist. Keinesfalls aber können dem später und erst während der Ehe eingebrachten Vermögen die Vorrechte der dos zum Nachtheile älterer Gläubiger beigelegt werden, wie schon Nou. 97. c. 2. deutlich bestimmt. Gleichwohl ist *Wernher* l. l. anderer Meinung.

f) *Aug. Bened. Carpzouii* Diss. de bonis vxorum receptitiis. Lips. 1678. 4. *Gebh. Christ. Bastineller* Diss. de differentia bonorum receptitiorum a propriis, eorumque natura et effectu. Vit. 1720. 4. *Io. Tob. Richter* Diss. de donatione bonorum receptitiorum ab vxore Saxonica absque mariti consensu speciali facta valida. Lips. 1753. 4. Vorzüglich aber s. man *Gottschalk* Disceptatt. forenses T. I. c. 6. p. 59—72., wo gezeigt wird, daß bona receptitia durch einen letzten Willen, durch einen sowohl stillschweigenden als ausdrücklichen Vertrag und durch Verjährung entstehen können.

1. Ehegeld, Heirathsgut, Mitgift, Braut= und Ehesteuer bezeichnen in den Sächsischen Gesetzen gewöhnlich die dos. Vgl. *Carpzouii* P. I. Const. 28. Def. 86. n. 4—6. und Def. 87. n. 8. und *Christ. Vlr. Grupen* Tr. de vxore theotisca c. 3. §. 25. p. 115.

2. Aussteuer, Ausstattung ist derjenige Theil des Heirathsgutes, welcher in den zur Einrichtung eines Hauswesens nöthigen Geräthschaften, Kleidern, Wäsche, Betten u. s. w. besteht. Vgl. *Grupen* l. l. c. 3. §. 25. sq. p. 117. sqq.

3. Die Adscendenten der Frau sollen bei Bestimmung der ihr auszusetzenden bonorum receptitiorum die Rechte des Ehemannes auf Nießbrauch und Administration des Pflichttheils nicht schmälern: arg. Nov. 117. c. 1. und arg. der Vorm.=Ordn. Cap. V. §. 11. (II. C. C. A. I. 394.) Vgl. *Wernher* T. III. P. II. Obs. 277. und *Chph. Lud. Crell* Diss. de bonis receptitiis vxori in testamento paterno constitutis; in Opuscc. Fasc. V. n. 30. p. 719—31.

§. 75.

Der Ehemann hat in Ansehung der beiden ersten Gattungen gleiche Rechte, welche lediglich aus dem Wesen der ehelichen Vormundschaft (§. 70.), nicht aber aus dem dominio dotis oder aus andern Römischen Begriffen, herzuleiten sind [a]). Nur die dritte Gattung ist von seinem Einflusse gänzlich unabhängig [b]).

a) *Car. Guil. Gaertner* Diss. Iuris Romani distinctionem inter dotem et parapherna foris Germaniae non esse adcommodandam. Lips. 1729. 4. *Kind* T. IV. qu. 76. p. 463. ed. I. oder T. III. qu. 110. p. 462. sq. ed. II. Daher war auch schon bisher die Veräußerung der unbeweglichen Güter einer Ehefrau völlig gültig, wenn sie blos mit Einwilligung des Ehemannes geschah, ausgenommen in den beiden, jetzt unpraktischen, in Dec. 24. v. J. 1661. (C. A. I. 305.) ausgedrückten Fällen, welche neben jener die Zuziehung eines bestätigten Geschlechtsvormundes erforderten. Man vgl. *Kind* T. III. qu. 109. ed. II. Anderer Meinung war *Barth* l. c. c. 3. §. 1. und 3. S. übrigens die ang. Mand. v. 10. Nov. 1828. §. 28. ff. und v. 31. Jan. 1829. §. 66—70. *Krug* in der angef. Abh. Daß der dem Mann zuständige usus fructus als obiectum executionis, jedoch mit gewissen Beschränkungen in Ansehung der der Ehefrau und den Kindern gebührenden Alimente, angegeben werden könne, E. P. O. XXXIX. 21. Dec. 25. v. J. 1746. Execut.=Ges. v. 28. Febr. 1838. (GS. n. 27.) §. 52. *Kind* IV. 30. *Krug* a. a. O. S. 297.

b) Cur.=Ges. v. 10. Nov. 1828. (GS. n. 41.) §. 31. 41. Die Ehefrau kann daher auch ohne Concurrenz des Ehemannes klagen, quittiren, sich verpflichten. Ob

die Schuldverschreibung, welche eine Ehefrau, die Receptitien besitzt, ausstellt, um im Executions-Proceß benutzt werden zu können, die Angabe enthalten muß, daß mit Rücksicht auf Receptitien verhandelt worden sei? s. Kori Erörter. III. 23. v. Hartitzsch Entsch. n. CCCXXXIX.

§. 76.

Hingegen die Rechte der Ehefrau sind nach älterm Recht allerdings bei allen drei Gattungen wesentlich verschieden. Denn nur wegen des Dotalvermögens hat sie, außer der stillschweigenden Hypothek, auch zugleich ein Vorzugsrecht [a]) vor den ältern stillschweigenden Hypotheken vom Tage der Trauung an [b]); wegen der Paraphernalien blos ein von der Zeit des Einbringens an zu rechnendes stillschweigendes Unterpfandrecht [c]); wegen der vorbehaltenen Güter endlich keines von beiden [d]). Nachdem aber durch das neuere Recht die stillschweigende Hypothek wegen des Einbringens der Ehefrauen aufgehoben und an deren Stelle ein bloßes persönliches Vorzugsrecht vor den chirographarischen Gläubigern des Ehemannes getreten ist, giebt es keinen wesentlichen Unterschied in Ansehung der Rechte der Ehefrau an Dotal- und Paraphernalvermögen [e]).

a) Const. 28. P. I. A. P. O. Tit. XLIII. §. 1. Also hat die Meinung des Glossator Bulgarus auch in der Sächsischen Gesetzgebung Eingang gefunden, obschon die Verfasser der Consultationen (T. I. P. I. qu. 37. f. 38. b. P. III. qu. 7. n. 29. f. 52. und T. II. P. III. qu. 12. n. 7. p. 92.) von der Richtigkeit der entgegengesetzten überzeugt waren. Zum Behuf der Constitutionen stimmten sie aber für jene Meinung, weil sie ihnen billiger und dem Gerichtsbrauche angemessener schien. Vgl. Ferd. Aug. Meißner Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrechte Th. II. §. 208. S. 530.

b) Const. 24. P. II. A. P. O. Tit. XLIII. §. 1. Man vgl. *Gottschalk* Disceptatt. forens. c. 3. p. 20—29.

c) A. P. O. Tit. XLIII. §. 2. und Tit. XLV. §. 2.

d) A. P. O. Tit. XLIII. §. 2. Vgl. *Carpzouii* P. II. Const. 24. Def. 4.

e) Mand. v. 4. Juni 1839. GS. n. 26. Th. I. 14. n. 3. Es blieb nach diesem Gesetz das stillschweigende Pfandrecht blos für die früher geschlossenen Ehen, vorausgesetzt, daß auch die Illation noch vor dem 1. Nov. 1829. erfolgt war; jedoch auch dann nur während der Ehe und während der nächsten 2 Jahre nach Auflösung derselben, wenn nicht inmittelst Concurs zu dem Vermögen des Ehemannes entstanden war, und ohne das früher gültige ius praelationis; §. 1. 5. 10. 11.—Allein mit dem 1. Decbr. 1844. haben alle stillschweigenden Hypotheken aufgehört, die nicht bereits in einem entstandenen Concurs geltend gemacht worden sind; Ges. v. 2. Nov. 1843. GS. n. 69.

1. Auf die Kinder, wenn sie die Mutter beerben, geht nach älterm Recht im Allgemeinen (nicht blos in Concurrenz mit dem Illatenanspruche der Stiefmutter) das Vorzugs- und das stillschweigende Pfandrecht, auf die übrigen Erben aber nur das stillschweigende Pfandrecht über. Selbst bei den Kindern fällt das ius praelationis weg, wenn sie mit dem Vater einen Erbvergleich geschlossen haben, in welchem ihnen ein Muttertheil ausgesetzt ist. Solchenfalls haben sie nämlich vom Tage des Vergleichsabschlusses an nur ein einfaches stillschweigendes Unterpfandrecht an den Gütern des Vaters. (Hänsel) Bemerkungen und Excurse I. S. 177. und die daselbst angeführten Schriftsteller. Uebrigens nimmt der Gerichtsbrauch an, daß die Ehefrau nicht nur die hypothecam tacitam, sondern sogar das Vorzugsrecht auf Cessionarien übertragen könne (*Richter* de privil. Credit. c. 3. sect. I. n. 87. et 92. sq. *Barth* Hodig. in Append. ad c. 3. §. 23. tit. a. *Gottschalk* disceptt. for. Tom. II. cap. 178. sqq. ed. II.), obwohl, wenn sie stirbt, ehe der Cessionarius das ihm übertragene Vorzugsrecht realisirt hat, dasselbe natürlich nur dann wirksam bleibt, wenn die Descendenten der Cedentin deren Erben werden. *Hommel* Rhaps. Obs. 786.

2. Anwendung der Regel: Si vinco vincentem te etc. mit Einschränkung auf die concurrente Summe: *Henr. Gfr. Bauer* Vol. I. Resp. 29. und *Kind* T. I. qu. 53. ed. I. oder T. IV. qu. 34. ed. II.

3. Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der zum Beweis des Eingebrachten bestimmten Frist: Dec. 4. v. J. 1661. (C. A. I. 296.) Man vgl. *Gottschalk* Disceptatt. for. T. I. c. 22. p. 206—9. v. Hartitzsch Entsch. n. CXLVII. Ueber Beweis des Einbringens überhaupt: *Gottschalk* diss. II. 24. Zeitschr. N. F. I. 39. S. 445. IV. xv. n. 5. u. 7.

4. Verlust des Zurückforderungsrechtes wegen Verschwendung, wodurch die Frau den Concurs zum Vermögen des Mannes veranlaßt, oder wegen betrügerischer Handlungen, welche sie zum Nachtheile seiner Gläubiger unternommen hat: Banquer.-Mand. v. 20. Decbr. 1766. §. 15. (C. C. A. I. 933.) verb. mit Dec. 6. v. J. 1661. (C. A. I. 297.)

§. 77.

b) Der **Mitbesitz** an den Gütern der Ehemänner, welcher den Eheweibern unter dem Namen der **gleichen Gewehr** zugeschrieben wird [a]).

a) Const. 33. P. III. c. 25. p. II. Vgl. *Berger* Diss. de possessione vxori, in primis Saxonicae, in bonis mariti competente; in Dissertatt. select. n. 49. p. 1567—1618. *Eiusd.* Elect. Disceptatt. forens. ad Tit. XLV. Obs. 6. p. 1394. sqq. Dieses Befugniß der Ehefrauen, welches in den frühern Zeiten eine ganz andere Bedeutung haben mochte, als später, vgl. Albrecht Ueber die Gewere. Königsb. 1828. §. 24. ff. S. 254., äußerte bis zu dem Erbges. v. 1829. seine Wirksamkeit nur noch in Beziehung auf das §. 83. erwähnte Retentionsrecht.

§. 78.

c) Ganz geändert hat sich aber die Natur der **donationis propter nuptias**, welche in unsern Gesetzen bald unter dieser [a]), bald

unter der Benennung des Gegenvermächtnisses[b]) vorkommt. Denn wenn schon unter den ältern Sächsischen Rechtsgelehrten der Römische Begriff dieses Institutes vorherrschend gewesen ist[c]) und wahrscheinlich auf einzelne gesetzliche Bestimmungen Einfluß gehabt hat[d]): so läßt sich dennoch aus dem in zwei andern Gesetzstellen[e]) ausgesprochenen Grundsatze: daß nämlich die Eheweiber durch die **donationem propter nuptias** einen Vortheil beabsichtigen, und daher in Ansehung dieser Forderung weder ein stillschweigendes Unterpfandrecht, noch ein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern der Ehemänner genießen sollen, auf eine denselben zum Grunde liegende, von der Römischen abweichende Ansicht schließen, deren Resultat ist: daß unter dem heutigen Gegenvermächtnisse auch in Sachsen bald eine mit dem Heirathsgute zugleich der Wittwe auszuantwortende Zulage, bald eine vom Heirathsgute unabhängige Wittwenversorgung[f]), nicht mehr aber ein bloßes durch das Heirathsgut nothwendig bedingtes Sicherheitsmittel, verstanden wird[g]).

a) Const. 16. P. II. Dec. 25. v. J. 1661. (C. A. I. 306.)

b) Const. 28. P. I. A. P. O. Tit. XLIII. §. 3. Lehnsmandat v. 30. Apr. 1764. Tit. VI. §. 1. (C. A. I. 1032.)

c) Man vgl. die Consultatt. Constitutionum Saxonicarum T. I. P. I. qu. 37. n. 9. f. 39. b. und *Carpzov* P. II. Const. 42. Def. 1.

d) Insonderheit auf die in der Note a. angeführten.

e) Const. 28. P. I. A. P. O. Tit. XLIII. §. 3. Vgl. Mandat die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betr. v. 4. Juni 1829. (GS. n. 26.) §. 14. 3.

f) Vgl. Erbges. §. 80.

g) Man vgl. *Frid. Es. a Pufendorf* Obss. iuris univ. T. II. Obs. 39. *Hommel* Rhaps. Obs. 257. und Carl Sal. Zachariä Handb. des Königl. Sächs. Lehnrechts §. 198. 2. Ausg., herausgeg. v. Christ. Ernst Weiße und Fried. Albert v. Langenn. Leipz. 1823. 8. Eine andere Erklärung des den Sächsischen Gesetzen zum Grunde liegenden Begriffes der donationis propter nuptias versucht *Gust. Koch* (Praes. *Car. Einert*) Diss. de donationibus propter nuptias (Lips. 1818. 4.) c. 3. §. 17—20. p. 24—30.

Ursprüngliche Identität des Gegenvermächtnisses und Leibgedinges (§. 398.), wovon sich die frühsten Spuren in der Glosse zu I. P. S. Lib. I. art. 21. finden. Man vgl. *Christ. Gfr. Hoffmann* Diss. de differentiis iuris Romani et Germanici in doctrina de donationibus propter nuptias (Frf. ad V. 1727. 4.) §. 6. not. i.

Zweiter Titel.

Von den Wirkungen der Ehe nach der Trennung.

§. 79.

A. Allgemeine Folgen sind: a) die Beendigung der ehelichen Vormundschaft[a]), und die damit zusammenhängende Verbindlichkeit des Mannes oder seiner Erben, der Frau oder deren Erben das Dotal- und Paraphernal-Vermögen zurückzugeben. Jedoch leidet diese Verbindlichkeit mannigfaltige in der durch das deutsche und sächsische Recht wesentlich abgeänderten Natur des Heirathsgutes (nach den bisherigen, nun aber abgeänderten Gesetzen[b]) auch in dem Mobiliarerbrechte des Ehemannes) gegründete Ausnahmen, wodurch die römisch-rechtlichen Grundsätze von der Zurückforderung desselben bedeutend modificirt werden[c]).

a) I. P. S. Lib. I. art. 45. „Swenne her (der Ehemann) abir stirbit, so ist si ledig von sime rechte, und beheldet recht nach irer geburt." Lib. III. art. 45. „Na des mannes tote ist sie ledic von des mannes rechte." Und von der Scheidung Lib. III. art. 74. „Wirt ein wib mit rechte von irme manne gescheiden — man sal ir ouch widerlazen und gebn, swaz si zu irme manne brachte."

b) Mand. die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge u. s. w. betr. v. 31. Jan. 1829. §. 66. ff. 77. ff. (GS. v. J. 1829. St. 5. n. 8. S. 49. ff.)

c) *Wernher* P. V. Obs. 93. und 115. *Io. Vlr. L. B. de Cramer* Obss. iuris vniuersi T. IV. Obs. 1042. *Hommel* Rhaps. Obs. 361. und 609. *Kind* T. IV. qu. 38. ed. I. oder T. IV. qu. 5. ed. II. Nach Trennung der Ehe (wenigstens wenn dieselbe durch Scheidung erfolgt) kann die Ehefrau ihr Vermögen sogleich zurückfordern, ohne daß der Mann auf die im Römischen Rechte dießfalls geordneten Begünstigungen Anspruch machen kann. *Biener* Syst. proc. iud. Obs. ad §. 316. T. II. p. 287. ed. II. §. 307. p. 230. ed. IV. *Scherell* de l. un. §. 7. C. de R. U. A. novissimo iure Saxon. eliminata. Lips. 1838. Das Ober-Appellations-Gericht, so wie das Appellations-Gericht zu Zwickau, hat indeß die entgegengesetzte Meinung; Krug in der Zeitschr. III. xv. S. 307. Vgl. auch Zeitschr. II. 40. S. 553.

§. 80.

b) Die Freiheit der anderweiten Verehelichung, welche aber in dem Falle des Todes durch die Trauerzeit[a]), und in dem der Scheidung auf Seiten der geschiedenen Ehefrau, so lange eine Schwangerschaft aus der getrennten Ehe möglich ist[b]), ingleichen auf Seiten des schuldigen Theils[c]) beschränkt ist.

a) Rescr. v. 10. Febr. 1623. (C. A. I. 1015.) Eheordn. c. 5. (ib. 1026.) Regul. v. 15. Jan. 1808. §. 14. Ueber den Beweis des Todes des frühern Ehegatten vgl. die §. 53. not. a. angef. Gesetze; v. Weber Kirchenr. III. §. 133. S. 1292. §. 124. S. 1109. §. 129. not. 67. S. 1188.

b) Ang. Regul. §. 16. und Rescr. zu demselben (III. C. C. A. I. 164.). Ueber den dem künftigen Ehemann bekannt zu machenden Grund der erfolgten Ehescheidung, Rescr. v. 5. Sept. 1808. C. A. C. III. 1. S. 175.

c) Rescr. v. 6. Aug. 1709. (C. A. I. 1041.) und v. 24. Oct. 1800. (II. C. C. A. I. 317.) Ang. Regul. §. 18. Vgl. *Boehmer* Lib. IV. Iur. Eccles. Protest. tit. 19. §. 45. T. IV. p. 401. sqq.

1. Sponsalien innerhalb der Trauerzeit werden, vermuthlich in Beziehung auf das Rescr. v. 1. Sept. 1791. (II. C. C. A. I. 315.), beim Wittwer 4, bei Wittwen 8 Monate nach dem Tode des Gatten zugelassen. Vgl. *Iosi. Lud. Ern. Püttmann* Lib. I. Aduersar. iuris univ. c. 10. p. 159.

2. Unbeschränkte Freiheit der anderweiten Verehelichung nach der Annullation der frühern Ehe: Rescr. v. 1. Sept. 1784.

3. Beschränkung der Freiheit der Wiederverehelichung eines geschiedenen katholischen Ehegatten; vgl. Mand. v. 19. Febr. 1827. (GS. n. 6.) §. 61. Ges. sub C. v. 28. Jan. 1838. §. 87. 2. Ges. v. 31. Jan. 1835. (GS. n. 21.) v. Weber in der Zeitschr. III. xi.

§. 81.

Hingegen die im Römischen Rechte[a]) mit der anderweiten Verheirathung verknüpften nachtheiligen Folgen fallen ganz weg, weil sie theils mit der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten[b]), theils mit andern im Sachsenspiegel[c]) aufgestellten Grundsätzen unvereinbar sind.

a) L. 3., L. 5. und L. 6. C. de Secund. nupt.

b) *Ge. Lud. Boehmer* Diss. de restricta de bonis suis in favorem secundi coniugis disponendi facultate §. 17. in Electis iuris ciu. T. II. p. 572.

c) Z. B. Lib. I. art. 5. „Wib mag mit unkuscheit ires libes ire wiblichen ere krenken, ir recht verluset sie da mete nicht, noch ir erbe." Vgl. *Coleri* Deciss. Germ. P. 1. Dec. 40. *Carpzouii* P. II. Const. 43. Def. 17. und *Berger* Lib. I. Oecon. iur. tit. 3. §. 8. not. 1. 2. T. I. p. 128. der n. A.

§. 82.

B. Bei Aufhebung der Ehe I. durch Scheidung traten, vorzüglich in Ansehung des Vermögensverlustes[a]), welchen der schuldige Theil leidet, nach dem bisherigen Sächsischen Rechte mehrere Modificationen des Römischen und kanonischen Rechts ein. a) Inwiefern nämlich dieser Verlust das eigene Vermögen des Schuldigen betraf, insofern war er einzig und allein Folge des wirklichen Ehebruchs[b]), nicht auch der böslichen Verlassung[c]), so wenig als der

verweigerten Leistung der ehelichen Pflicht[d]), oder der Nachstellungen nach dem Leben des Andern[e]), oder des attentirten oder präsumtiven Ehebruchs. Seine Gränzen wurden dadurch bestimmt, daß er den unschuldigen Theil für die entzogene Succession (nicht wegen der Alimente) entschädigen sollte; und daher verlor die Frau nicht blos das Dotal-, sondern auch das Paraphernalvermögen, jedoch nur soweit beides zum Fahrniß gehörte[f]); der Mann hingegen mußte der Frau aus seinen Mitteln den Werth der statutarischen Portion verabfolgen lassen, falls sie nicht ihr Eingebrachtes zurücknahm[g]). b) Die Ansprüche auf das Vermögen des andern Ehegatten gingen natürlich von Seiten des schuldigen Theils verloren. Ja, es hatten unsre Gesetze diesen Verlust selbst auf solche Fälle erstreckt, wo es noch nicht zur Ehescheidung gekommen war, wenn nur Ursachen dazu vorhanden waren, und, was den Ehebruch anlangt, der beleidigte Theil seinen Unwillen zu erkennen gegeben hatte[h]). Nach dem neuesten Rechte jedoch[i]) soll die Erbfolge unter Gatten, deren Ehe aus irgend einem Grunde rechtskräftig für nichtig erklärt oder geschieden ist, gänzlich hinwegfallen, auch keinem Theile ein Erbrecht vorbehalten, oder so, als sei der andere Gatte bereits verstorben, erkannt werden, und namentlich soll jeder Ehemann der Ehefrau, die von ihm geschieden wird, ihr Einbringen zurückgeben.

a) Joh. Glob. Hennig Abh. vom Rechte und Verluste des Vermögens der Frauen bei erfolgter Scheidung, Th. I. Wittenb. und Zerbst 1784. 8.

b) *Hommel* Rhaps. Obs. 487. *Kind* T. IV. qu. 17. ed. I. oder T. IV. qu. 10. ed. II. Wegen des nach der Scheidung von Tisch und Bett begangenen Ehebruches vgl. man *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. I. c. 34.

c) *Bauer* Vol. I. Resp. 36. und *Kind* l. l. A. M. sind *Io. Glieb. Siegel* Diss. de bonis vxoris malitiosae desertricis (Lips. 1743. 4.) §. 17—27. *Hommel* Rhaps. Obs. 123. u. 609. und *Aug. Frid. Schott* Diss. de vxore desertrice dote sua ex regula quidem, non semper tamen, priuanda (Lips. 1779. 4.) §. 6. und 11.

d) Rescr. v. 24. Oct. 1800. (II. C. C. A. I. 317.)

e) *Kind* l. l. *Gottschalk* Analect. iuris Saxon. p. 390. A. M. sind *Hommel* Rhaps. Obs. 123. und *Bauer* l. l.

f) Const. 21. P. IV. und daselbst *Carpzov* Def. 1. *Leyser* Spec. 579. med. 5. *Hommel* Rhaps. Obs. 609. *Kind* T. IV. qu. 38. ed. I. oder T. IV. qu. 5. ed. II.

g) *Carpzov* P. IV. Const. 21. Def. 3. Hennig a. a. O. Abth. II. §. 8. S. 214. Die Kinder können die ihnen aus dem Vermögen der geschiedenen Mutter ge-

bührende Legitima aus dem Concurse des Vaters fordern, wenn schon die Mutter noch lebt. *Gottschalk* l. l. Tom. III. cap. 22. S. 263.

h) Const. 26. P. III. und ang. Const. 21. P. IV. Die im erstern Gesetze unter den Ausnahmen erwähnte Ehescheidung kann nichts anderes sein, als Scheidung von Tisch und Bett. Vgl. *Carpzov* ib. Def. 15. und meine Ausgabe von *Berger* Oecon. iur. T. I. p. 537. not. r.

i) Mandat, die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge u. s. w. betreffend, v. 31. Jan. 1829. §. 92—94.

1. Ueber zwei Stellen des Sachsenspiegels, welche den obigen Grundsätzen zu widersprechen scheinen: Lib. I. art. 21. „Wirt san ein man mit rechte von sime wibe gescheiden, si beheldet doch ihre libzucht, di he ir gegeben hat an sime eigene"; und Lib. III. art. 74. „Wirt ein wib mit rechte von irme manne gescheiden, si behelt doch ire libzucht, die her ir gab in sineme eygen, und ir gebuwe, daz dar uffe stet. — Ir gerade beheilt sie, und ir musteile. man sal ir ouch widerlazen und gebn, swaz sie zu irme manne brachte, oder also vil des mannes gutes, als ir gelobet wart, da si zusamene quamen." Verschiedene Erklärungen s. bei *Siegel* l. l. §. 7. 21. 22. u. 25., und bei *Schott* l. l. §. 11.

2. Wenn die Ehe getrennt wird, so ist laut der General-Verordnung v. 24. Mai 1814. §. 6. 7. in dem Gen.-Gouv.-Bl. für Sachsen 1814. n. 56. S. 473. das was die Ehefrau zur Bekleidung, Leibesschmuck oder sonst zur Erhaltung für ihre Person an Betten und Zubehör erhalten hat, bis zum Beweis des Gegentheils als ihr Eigenthum anzusehen. Man vgl. wegen der frühern Grundsätze I. P. S. Lib. III. art. 74. (s. oben Zus. 1.) Dec. 51. v. J. 1661. (C. A. I. 321.) Banquer.-Mand. v. J. 1766. §. 15. (I. C. C. A. I. 932.) und *Biener* Pr. Quaestio 49. Lips. 1813. 4. in Opuscc. II. p. 204.

3. Wenn in dem Ehescheidungsprocesse zugleich auf den Verlust oder die Restitution der Illatorum geklagt worden ist, so können die Consistorien zwar darauf, daß das Eine oder das Andere (jetzt nur noch die Restitution, vgl. Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 94.) erfolgen solle, erkennen, jedoch nur dergestalt, daß der weltlichen Obrigkeit die Erörterung des zu restituirenden Quanti überlassen bleibt. Rescr. v. 13. Oct. 1786. (II. C. C. A. I. 313.) — Nach älterm wie nach neuerm Recht, Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835. §. 64., gehören Streitigkeiten über Restitution des Einbringens nicht vor die Ehegerichte, sondern vor den gewöhnlichen Richter.

4. Uebergang des ehemaligen Rechts, der des Ehebruchs schuldigen Frau ihr Eingebrachtes zu verweigern, auf die Erben des Mannes: ang. Const. 21. P. IV. Vgl. *Hennig* a. a. O. Abth. II. §. 17. 18. S. 253—63.

5. Kinder unter vier (nach der Meinung Andrer unter fünf) Jahren verbleiben, als der mütterlichen Pflege bedürftig, bei Trennung der Ehe in der Regel bei der Mutter, dagegen die ältern Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, dem Vater verabfolgt werden müssen, insofern nicht die Obrigkeit ein wichtiges Bedenken hat, ihm solche zu überlassen. Vgl. *Bauer* Vol. I. Resp. 37. *Glück* Comm. XXVIII. §. 1272.[b] v. *Weber* Kirchenr. III. §. 132. S. 1288. §. 133. S. 1312. *Curtius* Handb. I. §. 160. not. e. d. 4. Ausg.

6. Die geschiedene Ehefrau behält das forum privilegiatum ihres gewesenen Ehemannes nicht, sondern hat das forum domicilii. *Berger* El. Disceptatt.

for. Tit. IV. Obs. 12. n. 1. p. 103. *Ern. Gfr. Christ. Klügel* Diss. de iu. feminae per diuortium a marito separatae. Vit. 1801. 4. Vgl. §. 74. not. a.

§. 83.

II. Nach dem Tode des Ehemannes hat die Frau zur Sicherstellung ihres Eingebrachten und ihrer Erbfolge das Retentionsrecht an dessen Nachlasse, selbst an den Lehngütern, jedoch nur außer dem Concurse[a]). Von der Erbfolge der Ehegatten wird unten (§. 317—31.) gehandelt werden.

a) Const. 25. P. II. Const. 33. P. III. A. P. O. Tit. XLV. §. 12. Vgl. *Berger* Diss. de possessione vxori, in primis Saxonicae, in bonis mariti competente c. 2. in Dissertatt. sel. p. 1589. sqq. Excurse I. S. 180. 480. Nach dem Erbges. v. 1829. ist dieß Retentionsrecht nur noch als ein Mittel anzusehen die Restitution der Illaten zu sichern; aber auch in dieser Beschränkung kann dasselbe nicht gegen Nachlaßgläubiger, die ein besseres Recht haben, wohin nach dem Mand. v. 4. Juni 1829. (GS. n. 26.) § 14. alle hypothekarische Gläubiger gehören, vgl. §. 76., ausgeübt werden. Vgl. §. 407.[a]

Ueber die sogenannte praesumtio Muciana, Excurse I. S. 131. III. S. 521. Jur. Wochenbl. IV. 36. fortgesetzt in dem 41. Stück desselben.

§. 84.

Die im Todesfalle eintretenden Rechtsverhältnisse hingen ehemals ab von der symbolischen Vollziehung der Ehe durch die Beschreitung des Ehebettes[a]). Allein nach dem neuesten Rechte[b]) genügt zu Begründung der gesetzlichen Erbfolge die priesterliche Trauung und der Umstand, daß die Ehe bis zum Tode des Erblassers bestanden habe.

a) I. P. S. Lib. I. art. 45. „Si ist sin genozinne und trit in sin recht, swenne sie in sin bette get." Lib. III. art. 45. „Daz wib ist ouch des mannes genozinne zu hant, als sie in sin bette trit." Const. 19. P. III. Vgl. *Io. Flor. Riuini* Diss. de conscensione tori ad obtinendam successionem coniugum iure Elect. Sax. necessaria. Lips. 1726. 4. *Pauli* Pr. de conscensione thalami, et quam late ea pateat? Vit. 1777. 4. und *Christ. Traug. Koch* Pr. Triga obseruationum de conscensione tori coniugalis ad obtinendam successionem coniugum iure Saxonico nouo necessaria. Lips. 1813. 4.

b) Angef. Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 92.

1. Ursprung der Sitte. Vgl. *Io. Car. Henr. Dreyer* Diss. de termino effectuum ciuilium matrimonii a quo. Kil. 1749. 4.

2. Beschreitung des Ehebettes war nur zu Begründung des gegenseitigen, vertragsmäßigen oder gesetzlichen Erbrechts erforderlich. Die übrigen Vermögensrechte der Ehegatten waren davon unabhängig. *Kind* T. I. qu. 104. ed. I. oder

T. II. qu. 54. ed. II. Anderer Meinung ist *Car. Aug. Gottschald* Diss. de sponsionibus sponsalium, sive *vom Jaworte* (Lips. 1802. 4.) c. 1. §. 2 p. 12. sqq.

Viertes Kapitel.

Von Ehestiftungen.

§. 85.

Die bisher beschriebenen gesetzlichen Wirkungen der Ehe können verschiedentlich abgeändert werden durch Ehestiftungen. Ein eignes Gesetz [a]) unterscheidet zwischen solchen Ehestiftungen, welche die Eigenschaften eines Contractes haben, und solchen, welche als letzte Willen anzusehen sind. Die erstern (pacta dotalia *simplicia*) bedürfen keiner besondern Förmlichkeit [b]) und sind unwiderruflich; die letztern (p. d. *mixta*) erfordern die Gegenwart von wenigstens fünf Zeugen, oder die gerichtliche Insinuation, und können einseitig widerrufen werden. Die neuere Praxis entscheidet in zweifelhaften Fällen für die erstere Gattung, wenn auch Ausdrücke gebraucht worden sind, welche nur auf die eigentliche Erbfolge sich deuten lassen [c]).

a) Const. 43. P. II. Vgl. Consultatt. Constitt. Saxon. T. I. P. I. qu. 9. f. 15. Resol. Lips. 117. f. 192. T. II. P. 1. qu. 14. p. 10. und P. V. qu. 5. p. 27. sqq.

b) Daher auch keiner Zeugen, wenn sie nur sonst bewiesen werden können: *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. I. c. 12.

c) *Hommel* Rhaps. Obs. 203. *de Winckler* ad *Bergeri* Lib. I. Oecon. iur. tit. 3. §. 11. T. I. p. 145.

§. 86.

Ungeachtet aber Ehestiftungen der erstern Gattung durch letzte Willen nicht aufgehoben oder abgeändert werden können: so behält doch jeder Theil die freie Disposition unter den Lebendigen über sein Vermögen, insofern er sich dieses Rechts nicht ausdrücklich begeben, und, soviel die unbeweglichen Güter betrifft, den Vertrag beim iudex rei sitae hat confirmiren, bei außenstehenden Forderungen aber dem Schuldner davon gerichtliche Nachricht ertheilen lassen [a]).

a) Dec. 13. v. J. 1746. (C. C. A. I. 353.) Man vgl. Bauer Comm. darüber §. 11. ff. Th. I. S. 158. ff. Gottschalk in der Zeitschr. N. F. I. xvii. Vgl. §. 175.[c] not. m.

Zweiter Abschnitt.

Von der väterlichen Gewalt.

Erstes Kapitel.

Von dem Umfange und der Wirkung der väterlichen Gewalt.

§. 87.

Da unsere Gesetze die fortdauernde Gültigkeit der Römischen väterlichen Gewalt, wenigstens in der Person des Vaters [a]), anerkennen [b]): so darf es nicht als Ausnahme von der Regel angesehen werden, wenn mehrere Wirkungen derselben im heutigen Rechte vorkommen [c]).

a) Denn in der Person des väterlichen Großvaters scheint nach Sächsischem Rechte solche allerdings nicht stattzufinden. (Hänsel) Bemerkungen und Excurse S. 373. 460. 484., vgl. Curtius Handb. §. 162. not. a.

b) Const. 10. P. II. Dec. 62. v. J. 1661. (C. A. I. 325.) Vgl. Consultatt. Constitt. Saxon. T. I. P. I. qu. 43. f. 42. und T. II. P. I. qu. 59. p. 46. sqq. *Ferd. Aug. Hommel* Diss. de usu hodierno patriae potestatis Romanae in foris Germaniae (Lips. 1732. 4.) c. 3. Gottschalk in der Zeitschr. I. xxiii. §. 2. S. 456.

c) Das Gegentheil behauptet ohne Grund *Schott* Lib. I. Institt. iuris Saxon. Elect. priu. Sect. II. c. 6. §. 1. p. 151. ed. III. Doch ist die mit der väterlichen Gewalt im Römischen Sinne so eng verbundene unitas personae zwischen dem Vater und dem Hauskinde in Sachsen, wo Verträge zwischen Aeltern und Kindern ohne Emancipation der Letztern abgeschlossen werden können (§. 90.) und der Erbschaftsantritt auch gegen den suus heres erwiesen werden muß (Mand. die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge u. s. w. betreffend v. 31. Jan. 1829. §. 124. GS. St. 5. n. 8. S. 59.), nicht anzunehmen, vgl. §. 90. n. 3., wiewohl einzelne Wirkungen derselben, z. B. die Unfähigkeit wechselseitig bei ihren Testamenten als Zeugen zu erscheinen, übrig geblieben sind.

§. 88.

I. Vorzüglich stehen unter dem Einflusse des Römischen Rechtes diejenigen Verhältnisse, welche auf das Vermögen der Kinder sich beziehen. Dieß beweisen die gesetzlichen Bestimmungen 1) über das Recht der Verwaltung und des Nießbrauchs, welches allein dem Vater, mit Ausschluß der Mutter und Großmutter, zukommt [a]); 2) über den Unterschied der Peculien [b]); 3) über die Dispositionen der Adscendenten zum Nachtheile des Vaters [c]); und 4) über die Personen, welche eine

Pupillar-Substitution anordnen können [d]). Der Vater kann daher auch selbst in solchen Angelegenheiten, welche eine ausdrückliche Vollmacht erfordern, ohne dergleichen für die Kinder vor Gericht erscheinen und anstatt ihrer handeln [e]).

a) Const. 25. P. III. Dec. 62. v. J. 1661. (C. C. A. I. 325.) gegen den Sachsenspiegel Lib. I. art. 11. „Heldet ouch der vater sine kindere in vormundeschaft nach irre muter tode, swenne sie sich scheiden von ime, her sal im wider lazen und wider gebn alle ir muter gut, ez on sie im von ungeluke und ane sine schult geloset. Diz selbe sal daz wib des vater kinderen tun, ab ir vater stirbet, und iclich man, der kindere vormunde ist." Daher der Streit zwischen Carpzov und Chph. Phil. Richter, welchen *Io. Glieb. Heineccius* Diss. de vsufructu materno iuris Germanici §. 21—23. (in Opp. T. II. p. 603—7.) und *Car. Adph. Braun* Diss. de vsusfructus parentum in bonis liberorum tam de iure Romano, quam Germanico, genuino fundamento. (Ien. 1743. 4.) P. II. c. 3. §. 5. 6. p. 120. sqq. erzählen. Vgl. *Io. Casp. Heimburg* Diss. de vsufructu materno in bonis aduentitiis liberorum secundum ius Saxonicum spectato (Ien. 1763. 4.) §. 56. Carpzovs Meinung behielt das Uebergewicht, wie das den ältern Decisionen vorangegangene Protokoll v. J. 1660. Sess. XXII. qu. 5. beweist. Vgl. *Gottschalk* Anal. c. 2. p. 30.

b) Anh. der E. P. O. §. 11. Vgl. *Traug. Thomasii* Pr. de vsu peculii practico. Lips. 1770. 4. Gottschalk in der Zeitschr. I. xxiii. S. 458. ff.

c) Vorm.-Ordn. Cap. V. §. 11. (II. C. C. A. I. 394.) vgl. mit Nou. 117. c. 1. S. *Mich. Henr. Griebner* Diss. de vsufructu legitimae patri non adimendo. Lips. 1706. 4. und *Io. Gfr. Bauer* Pr. de vsufructu et administratione legitimae, a matre vel adscendentibus maternis liberis relinquendae, patri non adimendis; in Opuscc. T. I. n. 29. p. 319—29.

d) Const. 8. P. III.

e) E. P. O. ad Tit. IX. §. 1. v. Langenn und Kori I. 14. Gottschalk a. a. O. S. 459.

Anwendung der Dec. 36. v. J. 1746. (C. C. A. I. 360.) und des Erl. Rescr. v. 3. Apr. 1750. (ib. 377.) auf die Verhältnisse des Vaters (§. 73.), dessen Verpflichtungen durch die in dem Zus. 1. zu demselben §. angeführte Verordn. der Landesregierung v. 30. Apr. 1821. §. 4. (GS. v. J. 1821. St. 9. n. 19. S. 68. f.) auch auf die Beiträge zur Verpflegung der unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, jedoch nur bis zum 21. Jahre ihres Alters, erstreckt worden ist; vgl. Schwarze und Heyne Untersuchungen n. 6. v. Hartitzsch Entscheidungen n. CCCCXIX.

§. 89.

Sind die Kinder noch minderjährig: so hat der Vater, dafern ihnen kein besonderer Vormund bestellt ist, alle Rechte eines Vormundes, nur mit dem Unterschiede, daß er keiner obrigkeitlichen Bestätigung bedarf, und daß er keine Rechnung abzulegen schuldig ist, außer über dasjenige Vermögen, wovon er den Nießbrauch nicht

hat [a]). Durch die Bestellung eines besondern Vormundes kann der Vater, den Umständen nach, zwar von der Verwaltung, nicht aber vom Nießbrauche ausgeschlossen werden [b]).

a) Vorm.=Ordn. Cap. XXII. §. 2. 3. (II. C. C. A. I. 425.) vgl. unten §. 118. Gottschalk a. a. O. S. 464. Ueber das Recht der Kinder nach beendigter väterlicher Gewalt das von dem Vater Verhandelte anzufechten, ebendaselbst S. 458. 468.

b) Vorm.=Ordn. a. a. O. §. 5. (ib. 426.)

1. Verbindlichkeit des Vaters zur Uebergabe eines Verzeichnisses von dem den Kindern zugefallenen Vermögen: Vorm.=Ordn. a. a. O. §. 1. (ib. 425.)

2. Verbindlichkeit desselben zur Cautionsleistung, als Ausnahme: ebendas. §. 3. und 5. Mand. v. 4. Juni 1829. (GS. n. 26.) §. 51—57.

3. In Ansehung der volljährigen Kinder weiblichen Geschlechts ward nach dem Ges. v. 10. Nov. 1828. (GS. n. 41.) §. 29—36. der Vater als curator sexus legitimus, wie der Ehemann in Bezug auf die Ehefrau, angesehen, so daß für alle Handlungen, für welche eine selbstständige Frau den Zutritt eines bestätigten Geschlechtsvormundes bedurfte, die Concurrenz des Vaters nothwendig, aber auch ausreichend war. Durch das Gesetz v. 8. Jan. 1838., GS. n. 7., durch welches die Geschlechtsvormundschaft, so weit sie auf obrigkeitlicher Bestätigung beruht, aufgehoben wird, ist den Rechten der Väter über ihre in väterlicher Gewalt befindlichen Töchter kein Eintrag geschehen; vgl. §. 153. not. e.

§. 90.

II. In folgenden Punkten aber weicht unsre Gesetzgebung von der Römischen ab: 1) daß nicht blos die Einwilligung des Vaters, sondern auch die der Mutter, zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird (§. 57.), obwohl auf die Weigerung der Mutter keine Rücksicht genommen wird, wenn nur der Vater einwilligt; 2) daß nach dem Geiste der Vormundschaftsordnung [a]) der Grund der testamentarischen Vormundschaft nicht mehr vorzugsweise aus der väterlichen Gewalt herzuleiten ist [b]); und 3) daß es keiner besondern Emancipation bedarf, wenn zwischen Aeltern und Kindern Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden sollen [c]).

a) Vorm.=Ordn. Cap. V. §. 1. 9. und 11. (II. C. C. A. I. 391. und 394.)

b) Vgl. §. 121.

c) Dec. 14. v. J. 1746. (C. C. A. I. 353.), womit zu vergleichen ist der frühere Entwurf dieses Gesetzes bei *Gottschalk* Analect. iuris Sax. c. 3. p. 65. sq. Gottschalk in der Zeitschr. I. XXIII. S. 463. Curatel=Ges. v. 10. Nov. 1828. (GS. n. 41.) §. 29—31. Wie verschieden vorher die Dikasterien erkannt haben, findet man bei *Io. Flor. Riuinus* Diss. de emtione atque venditione patris et liberorum in potestate eius exsistentium (Lips. 1724. 4.) §. 4. not. 5. p. 11. und in *Frid. Alex. Künhold* Pr. de controversia: an conventiones patris

cum liberis maioribus in eius potestate constitutis, emancipatione vel iuris civilis permissione deficiente, valeant, novissima sanctione sublata. Lips. 1746. 4.

1. Unmündigen Kindern müssen zu Eingehung eines verbindlichen Contracts mit den Aeltern besondere Vormünder bestellt werden; vgl. §. 118. n. 1. Curat.-Ges. a. a. O. Dennoch genießen sie noch vier Jahre nach erlangter Volljährigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dafern nicht ein solcher Vertrag unter richterlichem Decret nach vorgängiger Untersuchung der Sache geschlossen worden. Ang. Dec. 14. Selbst dann noch sind Schenkungen der Kinder an den Vater ungültig, wenn sie nicht von denselben nach erlangter Volljährigkeit ratihabirt werden. Dec. 23. v. J. 1661. (C. A. I. 305.) Vgl. *Riuinus* Diss. laud. §. 9. p. 17. und *Christ. Glob. Einert* Diss. de valore donationum inter parentes et liberos (Lips. 1773. 4.) §. 7. p. 17. sq.

2. Religiöse Erziehung der Kinder, die aus gemischten Ehen erzeugt worden sind. Die neuesten, allein gültigen Bestimmungen hierüber für Sachsen enthält das bereits erwähnte Gesetz v. 1. Nov. 1836. (vgl. oben §. 65. Zus. 3.), durch welches auch dem Mandat v. 20. Febr. 1827. (GS. n. 6.) derogirt wird. Bei ehelich erzeugten Kindern aus gemischten Ehen bestimmt der Vater, in welcher Confession die Kinder erzogen werden sollen. Doch kann auch darüber eine Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten stattfinden, die aber, um gültig zu sein, erfordert, daß sie vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams an Gerichtsstelle von beiden persönlich anwesenden Theilen, ohne Zulassung anderer Personen, zu dem Protokoll abgegeben werde. Indessen hat eine solche erst nach Vollziehung der Ehe eingegangene Vereinigung auf die religiöse Erziehung der aus der Ehe erzeugten Kinder, die bereits das 6te Lebensjahr erfüllt und, wie man wohl hinzudenken muß, religiöse Erziehung schon genossen haben, keinen Einfluß: §. 6—8. des Gesetzes. Bei unehelichen Kindern entscheidet die Mutter, die, so wie ihre Aeltern, selbst dann gehört werden muß, wenn der uneheliche Vater das Kind zur Erziehung übernimmt und in der Confession erziehen lassen will, welcher er zugethan ist: §. 10. Zeitschr. II. 37. S. 376. Dieß gilt auch mit einigen Modificationen von Brautkindern, während legitimirte Kinder den ehelichen gleichgestellt werden: §. 11. Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz 1) über den Fall, wenn bei einer gemischten Ehe der eine Ehegatte zu der Confession des andern, oder von zwei Ehegatten derselben Confession der eine zu einer andern Confession übertritt: §. 12. 13.; 2) über Ehen, die vor Promulgation des Gesetzes oder zwar nachher, aber im Auslande, geschlossen worden sind: §. 9.; über die sub 1. u. 2. erwähnten Fälle im Allgem. §. 18. — Uebrigens gehört die Entscheidung in Streitigkeiten der hier in Frage kommenden Art vor die ordentliche Obrigkeit, die außerdem auch ex officio über die Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes wachen soll: §. 19. Einige nähere Bestimmungen zu dem Gesetz enthält die Verordn. v. 2. Mai 1844. (GS. n. 28.)

Zweites Kapitel.

Von der Erwerbung der väterlichen Gewalt.

§. 91.

Der Vater erlangt die väterliche Gewalt durch die Geburt eines Kindes aus rechtmäßiger Ehe. Außerdem kann ihm aber auch Legitimation der außer der Ehe erzeugten Kinder und Adoption die in der väterlichen Gewalt enthaltenen Befugnisse verschaffen [a]).

I. Die Legitimation unehelicher Kinder, insofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe geschieht, kann einzig und allein bei dem Landesherrn nachgesucht werden [aa]). Ihre Bewilligung wird nicht mehr durch die Erfordernisse der Römischen Legitimation per rescriptum principis bedingt [b]). Sie bewirkt in der Regel nur Entnehmung des Fleckens der unehelichen Geburt [bb]). Das Recht der Intestaterbfolge in das Vermögen des Vaters, seiner übrigen Kinder und deren Descendenten wird nur auf des Vaters besonderes Ansuchen und nach vorhergegangener Untersuchung der Sache damit verbunden. Soll dieses Successionsrecht sich auf die Ascendenten und Collateralen des Vaters erstrecken, so muß die besondere Einwilligung dieser Personen beigebracht werden [c]). Der ehemals stattgehabte Unterschied, je nachdem der Vater zur Zeit des Ansuchens eheleibliche Kinder am Leben hatte oder nicht, ist neuerlich aufgehoben worden [d]). Nie ertheilt jedoch die Legitimation Ansprüche auf den väterlichen Adel [e]).

a) Der Vater hat demnach die Rechte der väterlichen Gewalt nicht an den natis ex sponsa und an den aus einem matrimonio putativo erzeugten Kindern; vgl. Curtius Handb. I. §. 157. not. a. Daß übrigens weder Legitimation, noch Adoption in allen Fällen Erwerbung der väterlichen Gewalt bewirke, s. ebend. §. 172. not. c. §. 178. not. d. e.

aa) Rescr. v. 30. Mai 1740. (C. C. A. I. 663.) Verordn. v. 7. Nov. 1831. (GS. n. 70.) §. 4. 11. IV. 2. Nach derselben sind dießfallsige Gesuche bei dem Ministerium der Justiz anzubringen.

b) *Kind* T. III. qu. 3. p. 38. sqq. ed. I.

bb) Vgl. §. 114. not. b.

c) Rescr. v. 8. Jan. 1796. nebst Beilagen. (II. C. C. A. I. 513 — 20.) Vgl. *Kind* l. l. Ang. Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 20 — 22.

d) Ang. Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 57.

c) Auszug aus dem Berichte der Landesregierung v. 22. Nov. 1794. §. 9. als Beilage zu obigem Rescr. (ib. 516.) Vgl. *Kind* T. III. qu. 4. ed. I. oder T. II. qu. 59. ed. II.

§. 92.

II. Die bei uns selten vorfallenden Adoptionen und Arrogationen sind, bis auf einige besondere Bestimmungen in Ansehung der Erbfolge [a]), ganz nach dem Römischen Rechte zu beurtheilen [b]), und es ist, bei der entschiedenen Aufnahme des letztern auf der einen, so wie bei der Verschiedenheit der Wirkungen auf der andern Seite, kein Grund vorhanden, warum Annehmungen an Kindesstatt nach der Analogie der Erbverträge behandelt werden sollten, wenn gleich bereits die deutsche Glosse des Sachsenspiegels [c]) beide Geschäfte verwechselt hat.

a) Ang. Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 44—54. 58. Die gemeinrechtliche Quarta divi Pii fällt weg: §. 59. dess. Ges.

b) *Berger* Lib. I. Oecon. iuris tit. 3. §. 14. not. 4. T. I. p. 157. Curtius Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts Th. I. S. 195. der 2. Ausg. Anderer Meinung ist, so viel die Form der Arrogation betrifft, *Chph. Zobel* Differr. iuris ciu. et Sax. P. III. Diff. 15. n. 7. p. m. 518., welcher die Bestätigung des Unterrichters für hinreichend hält. Nach der Verordn. v. 7. Nov. 1831. §. 4. A. n. IV. 3. sind Gesuche um Arrogation bei dem Justizministerium anzubringen.

c) Glosse zu I. P. S. Lib. II. art. 30. Vgl. Erbgef. §. 48.

1. Der Name des Adoptivvaters wird dem Familiennamen in Sachsen gewöhnlich nachgesetzt.

2. Inwiefern Adoptiväitern die Confession bestimmen können, in welcher das adoptirte Kind erzogen werden soll: s. Ges. v. 1836. (GS. n. 70.) §. 16.

Drittes Kapitel.

Von der Beendigung der väterlichen Gewalt.

§. 93.

I. Zu den merkwürdigsten Eigenheiten des Sächsischen Rechts gehört die Beendigung der väterlichen Gewalt durch Anstellung einer besondern Haushaltung von Seiten der Kinder [a]). Ein ausdrückliches, auf den Sachsenspiegel [b]) gegründetes Gesetz [c]) er=

klärt, daß hierzu zwar Volljährigkeit der Kinder, nicht aber die gerichtliche Bestätigung erfordert werde. Im Geiste des Instituts liegt: 1) daß eine solche Trennung vom väterlichen Hause Unabhängigkeit von der väterlichen Unterstützung, verbunden mit einem fixirten Aufenthalte, voraussetzt [d]); 2) daß sie ohne Unterschied des Geschlechts [e]) und auch wider den Willen des Vaters [f]) stattfindet; und 3) daß sie die Herausgabe des den Kindern zuständigen Vermögens zur Folge hat [g]).

a) *Gfr. Barthii* Diss. de emancipatione Saxonica; in Dissertatt. n. 16. p. 815—32. *Iust. Henn. Boehmeri* Ex. de statu liberorum sui iuris factorum per separationem vel nuptias c. 2. in Exercitatt. ad D. T. I. n. 21. p. 929—54. *Christ. Vlr. Grupen* Disceptationes forenses c. 2. membr. 2. et 3. p. 83. sqq. *Ge. Frid. Krausii* Diss. Differentiae emancipationis Romanae et Germanicae. Viteb. 1755. 4. *Io. Guil. Schütze* Diss. sistens origines et fata doctrinae de egressu liberorum ex potestate parentum (Gott. 1796. 4.) §. 25—29. p. 51—59. Weiske Abh. aus dem Gebiete des Deutschen Rechts. Leipz. 1830. n. 3.

b) I. P. S. Lib. I. art. 11. (s. oben §. 88. Note a.) und art. 13. „Sundert vater und die muter einen iren sun oder eine ire tochter von in mit irme gute, sie zweien sich mit der kost oder en tun“ etc.

c) Const. El. 10. P. II.

d) *Berger* Lib. I. Oecon. iur. tit. 3. th. 16. und daselbst *de Winckler* T. I. p. 166. d. n. Ausg. *Hommel* Rhaps. Obs. 162. Hinsichtlich der Officiere s. §. 490. — Die Praxis nimmt es freilich mit dem letzten Erforderniß, dem des fixirten Aufenthalts, nicht allzu genau. So nimmt man an, daß ein Handlungsdiener, der fern von dem Wohnort des Vaters conditionirt und ein Salar bezieht, durch welches seine individuellen Bedürfnisse bestritten werden können, im Zweifelsfall als frei von der väterlichen Gewalt anzusehen sei, wenngleich es hier an einem fixirten Aufenthalt fehlt. Es ist leicht einzusehen, daß hiermit nichts weniger als eine feste Regel gegeben ist, daß man vielmehr immer auf die besondern Umstände des Falls in concreto verwiesen, und daß hiermit ein verderbliches Schwanken in die Lehre von Aufhebung der väterlichen Gewalt gebracht wird.

e) *Hommel* Rhaps. Obs. 667. n. 30. Daß auch die volljährigen Töchter sich durch Anstellung eigner Oekonomie selbst emancipiren können, ist zwar den Worten der Const. 10. P. II., wo von Kindern überhaupt die Rede ist, allerdings gemäß. Der Gerichtsbrauch hat jedoch jenes Gesetz in der neuern Zeit immer nur von Söhnen verstanden.

f) *Hommel* l. c. n. 2.

g) Hierbei muß wieder ein vom Vater gefertigtes Verzeichniß zum Grunde gelegt werden: *de Winckler* ad *Bergeri* Lib. II. Oecon. iur. tit. 2. th. 33. not. 6. T. I. p. 308.

1. Nichtanwendbarkeit des Römischen praemii emancipationis: *Carpzov* P. II. Const. 10. Def. 5. *Berger* Lib. II. Oecon. iur. tit. 2. th. 33. not. 9. T. I. p. 309.

2. Antrag des Appellationsgerichtes auf Festsetzung bestimmter Grundsätze über diese und andere Aufhebungsursachen der våterlichen Gewalt in dem Berichte wegen Abfassung eines neuen Gesetzbuches v. 11. Dec. 1764.

§. 94.

II. **Töchter** treten ohne Unterschied des Alters durch die bloße **Verheirathung** aus der våterlichen Gewalt [a]).

a) Ausdrücklich, wiewohl nur beiläufig, wird dieser Fall unter denen, in welchen die våterliche Gewalt aufhört, genannt in dem Erl. Rescr. v. 3. Apr. 1750. (C.C. A. I. 378.) Man vgl. *Berger* Lib. I. Oecon. iur. tit. 3. th. 16. T. I. p. 166. d. n. A., und überhaupt *Schütze* Diss. laud. §. 23. p. 49. sq. Der Grund liegt in der Unvereinbarkeit der våterlichen Gewalt mit der ehelichen Vormundschaft: *Hommel* Rhaps. Obs. 667. n. 29. Hieraus ist auch zu erklären die Vorm.=Ordn. c. 23. §. 10. (II. C. C. A. I. 428.) Vgl. die dem Berichte der Landesregierung an das Geheime Consilium v. 16. Nov. 1781. beigefügten „Ursachen einiger Abänderungen des alten Entwurfs der Vormundsch.=Ordnung."

Fortdauernde Unabhängigkeit von der våterlichen Gewalt nach aufgehobener Ehe: *Chph. Lud. Crell* Diss. de filia vidua ad patrem reversa §. 5. in Dissertatt. Fasc. XI. n. 96. p. 1822. sqq. *Hommel* l. l.

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindung zwischen Herrschaften und Gesinde.

Christ. Aug. Kunad Rechtliche Abhandlung über die Gesinde=Mieth= und Vermiethung nach den in Chursachsen geltenden Gesetzen. Leipz. 1803. 8.

§. 95.

Die åltesten gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand enthält die Landesordnung v. J. 1482. §. Zum ersten soll Niemands ff. (C. A. I. 4—6.) Unter den nachfolgenden Gesetzen sind die wichtigsten: 1) die Gesinde=, Tagelöhner= und Handwerks=Ordnung v. 24. Mai 1651. (C. A. I. 1523—38.), 2) die Polizeiordnung v. J. 1661. Tit. XXIII. (ib. 1593—1610.), 3) die Neue Gesinde=Ordnung v. 16. Juli 1735. [a]) (C. C. A. I. 623—38.), 4) die Neuerläuterte und verbesserte Gesinde=Ordnung v. 16. Nov. 1769. [b]) (ib. 967—84.), 5) die

Gesinde-Ordnung v. 10. Jan. 1835., nebst der dazu gehörigen Verordnung von demselben Datum (GS. n. 10. 11.) [c]).

a) Ihr gingen voran: 1) Bedenken der Landstände über die Polizeiordnung v. 27. Oct. 1699. 2) Anmerkungen der Landstände über dasselbe Gesetz v. Juni 1722. (in den Landtagsacten dieses Jahres Num. 116.) 3) Decret v. 8. März 1728. nebst Beilagen (in den Landt.-A. d. J. Num. 35.). 4) Ständische Monita v. 7. Mai 1728. (ib. n. 72) 5) Rescript an die Landesregierung v. 12. Aug. 1728. 6) Bericht der Landesregierung v. 20. Sept. 1731., mit dem Entwurfe. 7) Decret v. 25. Sept. 1731. (in den Landt.-A. d. J. Num. 67.) 8) Ständische Erinnerungen v. 24. Juli 1734. (in den Landt.-A. d. J. Num. 30.), und 9) Bericht der Landesregierung v. 9. März 1735.

b) Zu ihrer Geschichte gehören: 1) Ständische Vorschläge v. 25. Oct. 1763. (in den Landt.-A. d. J. Num. 141.) 2) Bericht der Landesregierung v. 13. März 1764. 3) Rescript an die Landesregierung v. 22. März 1764. 4) Communicat der Commercien-Deputation v. 9. Jan. 1765. 5) Bericht der Landesregierung v. 28. Juli 1769. nebst den über das Gesindelohn in den Kreisen erstatteten Berichten der Kreis- und Amts-Hauptleute. 6) Bericht der Landesregierung v. 28. Sept. 1769. — Seit 1805. existirt ein Entwurf zu einer Neuen Gesinde-Ordnung, welcher durch die Grauamina in Justiz- und Polizeisachen v. J. 1799. §. 7. zuerst veranlaßt, mittelst Decrets v. 26. Jan. 1805. (in den Landt.-A. d. J. Num. 39.) den Landständen mitgetheilt und von diesen am 13. März 1805. (ib. n. 102.) mit Erinnerungen begleitet worden ist.

c) Durch diese Gesinde-Ordnung sind alle frühern sowohl in den Erblanden als in der Ober-Lausitz in Anwendung gekommene Gesetze, Localstatuten und Observanzen aufgehoben worden; vgl. Publ.-Ges. Localverordnungen, welche in der Zukunft ertheilt werden könnten, dürfen nichts der Ges.-Ordn. Widerstreitendes enthalten und bedürfen der Bestätigung der Regierung: GO. §. 16. Die neue Gesinde-Ordnung bezieht sich auf Gesinde sowohl in Städten als auf dem Lande, das zu häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten verwendet wird, ohne Unterschied des Geschlechts des Dienenden; nur werden vorausgesetzt: 1) Dienste, welche weder wissenschaftliche noch handwerksmäßige oder sonst besondere höhere Ausbildung erfordern; daher namentlich das Verhältniß der Handlungsdiener zu dem Principal eigentlich nicht unter die Ges.-Ordnung fällt (Jur. Wochenbl. III. 109.), wie dieß in Ansehung der Markthelfer und Laufbursche der Fall sein kann; vgl. jedoch §. 19. des Gesetzes, wo Schafmeister und Winzer dem Gesinde beigezählt zu werden scheinen. Wäre letzteres als richtig anzunehmen, so könnte man auch Jäger und Gärtner dem Gesinde beizählen. Ferner werden vorausgesetzt: 2) Dienste, welche gegen Vergeltung und 3) für eine ununterbrochene Reihe von Tagen bedungen und zugesagt worden sind, daher Tagelöhner nicht als Gesinde anzusehen sind: §. 1—3. des Gesetzes.

§. 96.

Alle diese Quellen gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß das Gesindewesen namentlich zum Betrieb der Landwirthschaft unentbehrlich, und also ein vorzüglich wichtiger Gegenstand der Landespolizei

ist [a]). Hierzu kommt die besondere Natur der häuslichen Gesellschaft, welche zwischen Herrschaften und Gesinde stattfindet und in Verbindung mit dem dadurch begründeten Subordinationsverhältnisse diesem Institute auch in den Städten eine eigene Richtung giebt. Daher enthalten unsere Gesetze neben den rechtlichen Bestimmungen eine Menge Polizeivorschriften [b]), unter deren Einfluß selbst diejenigen Materien stehen, welche objectiv dem Privatrechte angehören, namentlich die Abschließung und Dauer des Miethcontractes, die gegenseitigen Verbindlichkeiten beider Theile und wenigstens sonst der Zwangdienst. Ebendaher sind aber auch die Grundsätze des Römischen Rechts von der **locatione operarum** theils unzureichend, theils bedeutend modificirt.

a) Kunad a. a. O. S. 13. f.

b) Vorschriften wegen polizeilicher Beaufsichtigung des Gesindes enthält die angef. Verordnung v. 10. Jan. 1835. Hierher gehört namentlich 1) die Aufsicht über dienstloses Gesinde: Verordn. §. 16—22., GO. §. 117—20. 2) Die Einrichtung der Gesindezeugnißbücher. Ein solches ist dem Individuum, welches zum ersten Male sich vermiethet, von der Polizeibehörde seines Wohnorts auszufertigen. Bei Ausländern, die eine andere zulässige Legitimation beibringen, kann dasselbe auch von der Polizeibehörde des Orts der ersten Vermiethung ausgefertigt werden. Dieß Dienstbuch ist bei dem Antritt des Dienstes der Herrschaft zu übergeben und von dieser bis zu dem Aufhören des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Ueber das Verfahren bei verlorengegangenen Dienstzeugnißbüchern vgl. Verordn. §. 15. 3) Die Haltung von Gesindeverzeichnissen und deren Revision: Verordn. §. 1—8.

§. 97.

I. Abschließung des Miethcontractes. 1) Niemand darf, bei zehn Gülden Strafe, ein Gesinde in seinen Dienst nehmen, welches nicht von seiner vorigen Herrschaft, oder, wenn es vorher nicht gedient hat, von seiner Obrigkeit ein Zeugniß seines ehrlichen Verhaltens aufzuweisen hat [a]). 2) Das Miethgeld, welches bei gemeinen Dienstboten nicht mehr als zwei bis höchstens vier Groschen betragen darf [b]), ist nur ein Zeichen des errichteten Dienstcontractes [c]), nicht aber ein Theil des Gesindelohnes, wird auch nicht als eine Abschlagszahlung auf denselben betrachtet [d]). 3) Miethen kann nicht blos derjenige selbst, für dessen Interesse die Dienste zu leisten sind, sondern auch ein Anderer in dessen Namen, dem die Besorgung des ganzen Hauswesens oder des bestimmten Theils desselben, für welchen

die Dienste zunächst bestimmt sind, übertragen ist [e]). Bei Eheleuten steht dem Manne das Recht zu, Gesinde zu miethen, doch wird in Ansehung des weiblichen Gesindes angenommen, daß dessen Annahme und Wahl der Hausfrau überlassen worden sei [f]); und Ehefrauen, die von ihrem Ehemann rechtmäßiger Weise getrennt leben [g]), oder deren Ehemann abwesend ist [h]), können für sich Dienstboten wählen. 4) Wer sich vermiethen will, muß confirmirt [i]), dann aber auch selbstständig sein, außerdem ist Zustimmung des hierbei betheiligten Dritten erforderlich [k]); ein Fall, der eintritt, wenn Militairpflichtige [l]), Ehefrauen [m]), Kinder, die in väterlicher Gewalt sich befinden [n]), Unmündige [o]) sich vermiethen wollen; doch in den beiden letzten Fällen nur mit gewissen Beschränkungen [p]).

a) Neuerläuterte Gesindeordn. v. 16. Nov. 1769. Tit. I. §. 7. (C. C. A. I. 970.) Ist ein solches Gesinde seiner frühern Herrschaft während der Dienstzeit davon gegangen oder entlaufen, so wird die Herrschaft, die es ohne Zeugniß aufnimmt, um zwanzig Thaler bestraft. Ebendas. Tit. V. §. 1. (C. C. A. I. 979.) Die N. G. O. enthält diese Strafbestimmung nicht. Das Befugniß, an einem bestimmten Ort sich zu vermiethen, beruht auf den allgemeinen Vorschriften über das Recht, an einem bestimmten Ort seinen Aufenthalt zu wählen: §. 15. 16.; vgl. Heimathsges. v. 26. Nov. 1834. §. 17. Die Herrschaften, welche Gesinde miethen, haben weiter nichts zu thun, als dasselbe bei der Polizeibehörde des Orts gehörig anzumelden.

b) Nach der N. G. O. §. 17. ist Bestimmung und Größe des Miethgeldes überall nur Sache der freien Vereinigung.

c) Ebendas. Tit. I. §. 12. ib. (972.) N. G. O. §. 17. 21. Der Contract gilt also für abgeschlossen, wenn die Interessenten über die Art der zu übernehmenden Dienste und über den Betrag des Dienstlohns sich vereinigt haben. Doch ist eine Fixirung des Betrags des Dienstlohns nicht gerade erforderlich; vgl. N. G. O. §. 56., vielmehr ist bei dem Mangel einer solchen Bestimmung die Gewohnheit des Orts zu berücksichtigen, und in dubio entscheidet das Ermessen der Obrigkeit.

d) C. J. A. Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 3. Ausg. (Landshut 1827.) §. 202. S. 397. Die N. G. O. enthält §. 17. die entgegengesetzte Bestimmung für den Fall, daß nicht etwas andres verabredet ist.

e) N. G. O. §. 8. vgl. mit §. 110. Es wird im Zweifelsfall angenommen, daß in dem allgemeinen Auftrag zur Verwaltung einer Wirthschaft oder eines Geschäftes auch der Auftrag Gesinde zu miethen enthalten sei. Außerdem wird freilich besonderer Auftrag erforderlich. Doch bedarf es dieser Voraussetzung wohl nur, um einen Anspruch aus dem Dienstcontract gegen den Principal zu erwerben. Der Verwalter, welcher ohne Auftrag Gesinde miethet, wird schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Gemietheten verbindlich bleiben. Auch bleibt in einem solchen Fall eine actio de iurem verso gegen den Principal gedenkbar.

f) R. G. O. §. 5. 6. Sollte indessen der Ehemann die ohne sein Vorwissen erfolgte Miethung nicht genehmigen, so steht ihm nur das Recht zu, zu fordern, daß das gemiethete und bereits aufgenommene Gesinde den Dienst nach abgelaufener gesetzlicher Miethzeit wieder verlasse. Wäre das Gesinde noch nicht aufgenommen, so muß derselbe wohl das Recht haben, die Aufnahme desselben zu verhindern.

g) R. G. O. §. 7. In diesem Falle wird der Ehemann dem gemietheten Gesinde nicht verbindlich; vgl. §. 67. Hieraus folgt aber wohl nicht, daß in dem Fall einer eigenmächtigen Separation auch die Ehefrau dem von ihr gemietheten Gesinde ganz und gar nicht und zwar auch dann nicht verbindlich wird, wenn sie dessen Dienste angenommen hat; vgl. not. e.

h) R. G. O. §. 7. Das Wort abwesend darf hier freilich nicht in dem strengen Sinn des §. 14. genommen werden.

i) R. G. O. §. 12. Wenigstens müssen solchen Kindern gewisse Stunden zum Besuch der Schule und die Vorbereitungsstunden zur Confirmation frei bleiben.

k) R. G. O. §. 9.

l) R. G. O. §. 13.

m) Ausgenommen Ehefrauen, die gesetzlich getrennt leben, oder deren Ehemann verschollen ist. R. G. O. §. 14.

n) R. G. O. §. 9. 10. Von dem Consens der Mutter ist nicht ausdrücklich die Rede, obwohl §. 10. und 11. von den Eltern im Allgemeinen spricht.

o) R. G. O. §. 9. 10.

p) Vorm.-O. XIII. 3. R. G. O. §. 10. 11. Haben die Kinder einmal sich vermiethet, so sind sie in Ansehung anderweiter Vermiethung unbeschränkt. Aber auch für die erste Vermiethung bedarf es der Zustimmung der Eltern und Vormünder nicht, wenn die Kinder und Pflegebefohlenen bereits in der Fremde sich befunden und daselbst ihr Fortkommen gesucht haben.

Pflicht der diensttauglichen jungen Leute, sich zu vermiethen: ang. Gesinde-Ordn. Tit. I. §. 1. 2. Vgl. Kunad a. a. O. S. 13—23. Namentlich sollen junge Personen des Bauernstandes vom 14. Jahre an 4 Jahre bei der Landwirthschaft (hierunter zwei Jahre beim Gerichtsherrn) dienen, ehe sie zur Erlernung eines Handwerks zugelassen werden. Dispensirt hiervon sind mit Vorbehalt der etwanigen gerichtsherrschaftlichen contractmäßigen Befugnisse: die Söhne der Strumpfwirkermeister im Amtsbezirke Chemnitz, insofern sie die Profession ihrer Väter ergreifen wollen; Rescr. v. 21. Juni 1828. (GS. v. J. 1828. St. 15. Num. 23. S. 61.) Die ganze Bestimmung ist aufgehoben durch das Ablösungs-Ges. v. 1832. §. 53. Ges. v. 15. Juni 1833. (GS. n. 25.)

§. 98.

II. Die Verbindlichkeiten des Dienstgesindes, soweit sie hierher gehören, bestehen 1) in dem Antritte des Dienstes zu der bedungenen oder sonst gewöhnlichen Dienstveränderungs-Zeit [a]); und zwar, wenn ein Dienstbote an mehr als Eine Herrschaft sich vermiethet hat, bei derjenigen, von welcher er zuerst das Miethgeld angenommen hat [b]); 2) in der Ehrerbietung und dem Gehorsam gegen die Dienstherrschaft [c]),

welcher daher auch das Recht einer mäßigen Züchtigung zukommt [d]); 3) in der gehörigen Leistung der bedungenen Dienste [e]).

a) Die Dienstzeit wird, wenn nichts andres verabredet worden ist, bei landwirthschaftlichem Gesinde zu einem Jahr angenommen, so daß der Antritt des Dienstes in der Regel den 2. Januar erfolgen muß. Bei anderm Gesinde ist die Dauer der Miethzeit ein Vierteljahr oder ein Monat, je nachdem der Lohn vierteljährlich oder monatlich ausgezahlt wird. Die Zeit des Antritts ist der 2. Januar und der erste Tag des April, Juli, October, oder, wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, der erste darauf folgende Werkeltag. Diese Tage des Dienstantritts bestimmen auch die Zeit des Abzugs: N. G. O. §. 19. Uebrigens kann das Gesinde wohl auch auf Wochen gemiethet werden: vgl. N. G. O. §. 1.

b) Ang. Gesinde-Ordn. Tit. I. §. 10. (C. C. A. I. 971.) N. G. O. §. 21. 28. 92. Gegen das den Dienstantritt verweigernde Gesinde kann auf Verlangen der Herrschaft mit persönlichem Zwang verfahren, auch eine Strafe von 8 Tagen Gefängniß verhangen werden. Jedenfalls aber, es mag eine solche Maaßregel entweder von der Herrschaft nicht eingeschlagen oder erfolglos angewendet werden, ist das Gesinde zur Rückgabe des empfangenen Miethgeldes und zu Gewährung des Schadens verpflichtet, den die Herrschaft durch Nichterfüllung des Vertrags erlitten hat: N. G. O. §. 23. Nur aus rechtmäßigen Gründen, die zur Zeit des abgeschlossenen Miethvertrags noch nicht vorhanden oder dem Gesinde unbekannt geblieben waren, ist dem Gesinde der Rücktritt von dem geschlossenen Miethvertrage gestattet, doch bleibt es auch in diesem Falle zur Rückgabe des empfangenen Miethgeldes gehalten: N. G. O. §. 22. 24—27. Solche Gründe, die von einem Factum der Herrschaft abgeleitet werden, sind, wenn die Herrschaft 1) aus Gründen, wie sie §. 98. der N. G. O. angeführt werden, angehalten worden ist, den Dienstboten, an dessen Stelle das neugemiethete Gesinde treten soll, zu entlassen: N. G. O. §. 24.; 2) auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit dauert, in das Ausland eine weite Reise unternehmen oder ganz daselbst ihren Wohnsitz wählen und dahin das Gesinde mitnehmen will. Veränderung des Wohnorts im Inlande berechtigt zu Verweigerung des Dienstantritts nur dann, wenn die Herrschaft sich nicht verpflichtet, auf ihre Kosten den Dienstboten nach beendeter Dienstzeit entweder an den Ort der Vermiethung oder bei gleicher Entfernung an den Ort der Heimath zurückzusenden: N. G. O. §. 25. 98. n. 6. Was die Umstände anlangt, welche in der Person des Gesindes sich ereignen und für dasselbe ein Recht, von dem Vertrag abzugehen, begründen, so bleibt der Dienstbote jedenfalls zur Rückgabe des Miethgeldes, nicht aber zu weiterer Entschädigung gehalten, sobald nicht in Ansehung dieser Umstände dem Dienstboten ein Verschulden beigemessen werden kann: N. G. O. §. 26. 100. Dieß gilt insbesondere, wenn der Dienstbote seinen Eltern zur Unterstützung nöthig wird, ein Punkt, über welchen das Ermessen der Obrigkeit, ohne Zweifel der Obrigkeit der Eltern des Dienstboten, entscheidet. Ferner bei männlichen Dienstboten, wenn derselbe Gelegenheit zu Anstellung einer eigenen Wirthschaft erhält, bei weiblichen, Verheirathung, nicht bloßes Verlöbniß: N. G. O. §. 27. 100.

c) Ebend. Tit. III. §. 1. (ib. 976.) N. G. O. §. 34. 48. Daß die Herrschaft auch das Recht habe, über das sittliche Betragen des Gesindes zu wachen: N. G. O. §. 49. 50.

d) Ebend. Tit. IV. (ib. 977—79.) Vgl. Kunad a. a. O. S. 149—58. N. G. O. §. 51. 98. n. 1. 2.

e) In der Regel hat das Gesinde seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienste der Herrschaft zu widmen und dabei nach der im Allgemeinen bestehenden Hausordnung oder den besondern Vorschriften der Herrschaft sich zu richten: N. G. O. §. 1. verb. ausschließlich rc. §. 34. 35. 41. Wenn demselben §. 34. zur Pflicht gemacht wird, Schaden der Herrschaft bei aller Gelegenheit nach Kräften zu verhüten, so wird hiermit nicht gerade eine die gewöhnliche übersteigende Vorsicht zugemuthet, wenn nicht die Natur der Dienste, zu welchen der Dienstbote sich hat annehmen lassen, eine solche erfordert: §. 43. 44. Ist nicht eine bestimmte Art von Diensten bedungen worden, so hat der Dienstbote alle und jede Art der häuslichen und wirthschaftlichen Dienste zu leisten, mit Ausnahme von Krankenwärterdiensten bei ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten, wiewohl auch die rechtmäßige Verweigerung solcher Dienste der Herrschaft die Befugniß giebt, den Dienstboten zu entlassen: §. 35. 70. Aber selbst bei einer ausdrücklichen Beschränkung des Vertrags auf bestimmte Dienste ist der Dienstbote der Regel nach in dringenden Umständen verbindlich, die Dienste zu verrichten, die eigentlich ein neben ihm stehender Dienstbote zu verrichten haben würde, oder doch dabei Hand anzulegen: §. 37. 38. In jedem Fall entscheidet die Herrschaft, wenn Streit unter dem Gesinde entsteht, welches die erforderlichen Dienste zu leisten habe: §. 39. Die Dienste müssen übrigens von dem Dienstboten in Person (§. 40.), den Fall der Verhinderung durch Krankheit ausgenommen (§. 75.), und nicht blos der Herrschaft und deren Familie, sondern auf deren Geheiß auch andern in demselben Hause wohnenden Personen, die zu der Herrschaft in einem bestimmten Verhältniß stehen, Gäste mit eingeschlossen, geleistet werden: §. 36. Zu solchen Diensten ist der Dienstbote zu allen Zeiten des Tages verbindlich (§. 34. 41. 42.), und den Fall der Erkrankung abgerechnet ist ihm nur zu dem Besuch des Gottesdienstes, zu Besorgung nothwendiger Geschäfte in eigenen Angelegenheiten, ingleichen zu gewissen Festen eine Befreiung von denselben zuzugestehen: §. 71—73.

1. Folgen der unerlaubten Vermiethung an mehrere Dienstherrschaften: Der spätere Miether muß von dem leichtsinnigen Dienstboten, der überdem um Geld oder auch mit Gefängniß bestraft wird (N. G. O. §. 31.), entschädigt werden: N. G. O. §. 29. 30. Eine Herrschaft, welche Gesinde miethet, von dem sie wußte, daß es bereits anderwärts vermiethet war, wird um zwanzig Gülden bestraft; angef. Gesinde-Ordnung Tit. I. §. 10. 11. (C. C. A. I. 971.) Vgl. N. G. O. §. 32.

2. Bei wörtlichen und geringen thätlichen Injurien der Herrschaft gegen das Gesinde ist erstere, jedoch ohne Beisein des Gesindes, zu mehrerem Glimpf anzuweisen, bei gröbern Thätlichkeiten zu bestrafen, auch deshalb, wenn der Exceß sehr bedeutend oder die Herrschaft von distinguirtem Stande ist, Bericht an die Landesregierung zu erstatten. Auf Abbitte und Ehrenerklärung, so lange diese bestand, vgl. art. 202. des Cr. Ges., ward nie, sondern nur, wenn dem Dienstboten ein entehrendes, jedoch nicht zu erweisendes Verbrechen beigemessen worden, auf ein bloßes, allenfalls außergerichtliches Bekenntniß seiner Unschuld erkannt. Ang. Ges. O. Tit. IV. §. 3—6. (ib. 978.) N. G. O. §. 51. 52.

§. 99.

III. Die Dienstherrschaften haben die Verbindlichkeit: 1) das gemiethete Gesinde zur Antrittszeit in ihren Dienst aufzunehmen, oder es außerdem schadlos zu halten [a]); 2) ihm das versprochene Lohn zu bezahlen [b]); 3) ihm Bekostigung zu reichen [c]); und 4) ihm beim Abzuge ein seiner Aufführung angemessenes Zeugniß zu ertheilen [d]).

a) Gesind-Ordn. Tit. I. §. 11. (C. C. A. I. 971.) N. G. O. §. 22. Mit der bloßen Ueberlassung des gezahlten Miethgeldes ist der Pflicht zur Entschädigung nicht Genüge geschehen: §. 21. Ein rechtmäßiger Grund, die Annahme zu verweigern, ist übrigens eine vorhergegangene Weigerung des Dienstboten, den Dienst anzutreten: §. 22.

b) Ang. Gesinde-Ordn. Tit. II. §. 4. (ib. 975. sq.) N. G. O. §. 55. 56. Das Lohn, welches übrigens sowohl in Geld als in Naturalien bestehen kann, ist in Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung von der Obrigkeit mit Berücksichtigung der Ortsgewohnheit zu bestimmen (N. G. O. §. 55. 56.), und nach Ablauf jedes Vierteljahrs, oder, wenn das Gesinde auf Monate angenommen worden ist, mit Ende des Monats zu entrichten: §. 68. Vgl. Jur. Wochenbl. III. 65.

c) Kunad a. a. O. S. 67—70. und S. 127. f. N. G. O. §. 56. 65. Streit über Beschaffenheit und Quantität der Kost ist nach dem Ermessen der Obrigkeit zu entscheiden, doch hat jedenfalls das Gesinde mit der Kost sich zu begnügen, welche die Herrschaft genießt: §. 66.—Das für die Kost zu reichende Kostgeld ist in Mangel besonderer Verabredung nach §. 105. zu bestimmen. — Außer Lohn und Kost und dem Aufenthalt in der Wohnung der Dienstherrschaft kann der Dienstbote keinen Anspruch auf Emolumente machen, die ihm nicht besonders zugesichert worden sind. Selbst von einem Bett, das dem Gesinde zum Gebrauch überlassen werden müßte, ist nicht die Rede. Dieß gilt insbesondere auch von Kleidung; besondere Bestimmungen über Livreestücken enthält §. 68—74., welche Stücken als Theile des Lohns anzusehen sind und nach Ablauf einer bestimmten Zeit dem Dienstboten eigenthümlich zufallen: §. 55. 66. Ferner von Weihnachts-, Meß- und Jahrgeschenken, wenn auch dergleichen von der Herrschaft einigemal freiwillig gegeben worden sein sollten: §. 57. Sind sie bedungen, so werden sie dem Dienstboten, der zur Verfallzeit im Dienste sich befindet, als ein Theil des Lohnes bezahlt; doch nimmt die Praxis bei Weihnachtsgeschenken an, daß dieß einem Dienstboten, welcher nicht ein volles Jahr gedient hat, nur pro rata temporis gebühre: §. 60. 61. Trinkgelder, welche das Gesinde von dritten Personen bekommt, sind in der Regel nicht auf das Lohn abzurechnen; doch hat die Dienstherrschaft das Recht, 1) die Annahme solcher Trinkgelder zu verbieten, 2) den Betrag derselben sich anzeigen zu lassen, 3) Streitigkeiten über die Vertheilung derselben unter mehrere Dienstboten zu entscheiden: §. 69.

d) Ang. Gesinde-Ordnung Tit. I. §. 8. (C. C. A. I. 970.) N. G. O. §. 113. 114. Die Herrschaft haftet wegen unwahrer Angaben der nachfolgenden Dienstherrschaft für den daher erwachsenen Schaden: §. 116. Zeitschr. N. F. II. 27. S. 87.

1. Bestimmungen in Ansehung der Quantität des Lohnes: ang. Gesinde-Ordn. Tit. II. §. 1. 2. (C. C. A. I. 972. ff.) N. G. O. §. 55. 56.

2. Unstatthaftigkeit der auf Geschenke und andere Vortheile außer dem Lohne gerichteten Klagen: ebend. Tit. II. §. 3. (ib. 975.) vgl. Zus. 1. u. not. c.

3. Die unter Num. 1. und 2. angeführten Vorschriften wurden sonst nur auf das in der Gesinde=Ordnung genannte Gesinde, also namentlich nur auf das ländliche, nicht auf das städtische angewendet: *Kind* T. II. qu. 48. ed. I. oder T. II. qu. 21. ed. II. Vgl. N. G. O. §. 55. f. §. 2.

4. Vorzug des Liedlohnes im Concurse, jedoch nur für die drei letzten Jahre vor des Schuldners Ableben oder dem entstandenen Concurse: E. P. O. ad Tit. XLII. §. 5. Der Ursprung dieses Vorzugsrechtes wird gewöhnlich abgeleitet aus I. P. S. Lib. I. art. 22. „Von deme erbe sal man allererst gelden deme ingesinde ir vordinte lon, als in geburet biz an den tag daz ir herre starp." Vgl. *Ge. Steph. Wiesand* Obss. iur. Rom. et Sax. Sp. IV. n. 3. in Opuscc. p. 40. sqq. und insonderheit *Car. Gfr. de Winckler* Aduersariorum iuris iudiciarii Adnot. 12. in Opuscc. min. Vol. II. P. II. p. 100—117. Reinhard Ordn. der Gläubiger im Concurs, Dresden 1826., §. 101—103. Die Praxis interpretirt die Bestimmung der E. P. O. late und gesteht demnach die Vorzüge des Liedlohns auch manchen andern in Dienstverhältnissen sich befindenden Personen zu, die nicht zu dem Gesinde gehören, wie z. B. Handlungsdienern. Die Forderung wegen des verdienten Liedlohns geht auf die Erben des Dienstboten: §. 77.

5. Erkrankt das Gesinde während seiner Dienstzeit, so erhält es nach dem Gerichtsbrauche dennoch das Lohn fort, und zwar auf das ganze laufende Jahr, wenn es auf ein Jahr gemiethet ist, natürlich aber nur auf kürzere Zeit, wenn es, wie in den Städten gewöhnlich, nur auf eine kürzere gemiethet ist: §. 100. not. a. Vgl. *Christ. Lud. Stieglitz* Pr. quo famulis aegrotantibus aut eorum mortuorum heredibus mercedem integram annuam praestandam esse — demonstratur. Lips. 1769. 4. *Kind* T. II. qu. 49. ed. I. oder T. II. qu. 22. ed. II. Kunad a. a. O. S. 130—48. Keineswegs läßt sich das Gleiche behaupten, wenn der Dienstbote im Laufe des Dienstjahres stirbt; vgl. was den letzten Punkt betrifft N. G. O. §. 77. Was das erste betrifft, so enthält die N. G. O. besondere Bestimmungen. a) Krankheit des Gesindes giebt ein Recht, den Dienstvertrag aufzuheben, wenn sie zur Leistung des Dienstes unfähig macht: vgl. §. 100. n. 3. Ist dieß nicht gleich beim Beginnen der Krankheit zu erkennen, so ist eine Frist von 14 Tagen abzuwarten, und nach Verfluß derselben zu ermitteln, ob Hoffnung zu baldiger Wiederherstellung zu erwarten sei oder nicht. In dem letztern Fall kann Aufhebung des Dienstes stattfinden. Die Beobachtung dieser Frist kann das Gesinde, aber wohl auch die Herrschaft fordern: vgl. N. G. O. §. 75. 2. §. 83. 84. Die Herrschaft kann indeß sofortige Aufhebung des Dienstes wegen einer Krankheit von der §. 96. 14. angegebenen Beschaffenheit fordern; in keinem Fall aber das Gesinde eher aus dem Hause schaffen, als bis für dessen anderweites Unterkommen gesorgt ist: §. 85. b) Die Herrschaft ist nicht verbunden, das erkrankte Gesinde zur Verpflegung in dem Hause zu behalten: §. 86. c) Die durch die Krankheit während der Fortdauer des Dienstes erwachsenen Kosten hat die Herrschaft wenigstens vorschußweise, und wenn durch ein grobes Verschulden ihrerseits die Krankheit entstanden ist, unbedingt zu tragen. Das letztere gilt namentlich, wenn die Herrschaft das Gesinde zu Diensten veranlaßt hat, die ihm eigentlich nicht zukommen und gefährlich für die Gesundheit sind, vorausgesetzt, daß der Dienstbote nicht selbst bei diesen Ver=

richtungen grober Fahrlässigkeit sich schuldig gemacht hat. Denn hier und in andern Fällen, in welchen die Krankheit durch Verschulden des Gesindes entstanden ist, hat das Gesinde die Kurkosten selbst zu tragen und den zur Verrichtung der Dienste angenommenen Stellvertreter zu lohnen; wogegen es für die Dauer der Dienstzeit den Anspruch auf Lohn, ingleichen auf Kost oder Kostgeld, die indeß mit der Krankenpflege compensirt werden können, behält. In allen Fällen, in denen die Krankheit lediglich aus natürlichen Ursachen entstanden ist, was präsumirt wird, ist die Herrschaft berechtigt, die verlegten Kosten, mit Ausnahme der Bezahlung eines Stellvertreters, auf Lohn und Kostgeld abzurechnen: §. 74. 75. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Herrschaft, welche blos zu dem Vorschuß der Krankheitskosten gehalten ist, diesen Vorschuß nur so lange zu leisten nöthig hat, als das verdiente Lohn nebst Kost zur Deckung desselben hinreichen: §. 76. in fin.

6. Verlust des rückständigen Lohnes wegen eigenmächtiger und widerrechtlicher Verlassung des Dienstes: ang. Gesinde-Ordn. Tit. V. §. I. (C. C. A. I. 979.) N. G. O. §. 111. 112.

7. Vertretung des Gesindes gegen Dritte: Sachsensp. II. 32. III. 6. N. G. O. §. 76. Es wird hier auf das gemeine Recht, insbesondere aber auch auf das Mand. v. 21. Dec. 1708. (C.A.I. c. 1753.) und Beil. XVII. der E. P. O. Bezug genommen. Vgl. Dec. 79. v. J. 1661. und dazu *Philippi* Obs. 2. *Leyser* sp. 47. und 9. sp. 113. n. 1. Bülow und Hagemann Erörter. I. 21. v. Hartitzsch Entsch. n. CCV. Jur. Wochenbl. III. 80.

8. Schädenansprüche zwischen Gesinde und Herrschaft. Das Gesinde haftet in der Regel nicht für geringe Versehen, außer wenn es zu Diensten, welche den höchsten Grad der Sorgfalt erfordern, sich verpflichtet, oder gegen Befehl der Herrschaft gehandelt hat: vgl. oben §. 98. not. e. N. G. O. §. 96. n. 13. Ueber Veruntreuungen und Entwendungen, deren das Gesinde sich schuldig macht: N. G. O. §. 45. 96. n. 7. Crim.-Gesetzb. art. 238. Das Gesinde ist verbunden, Veruntreuungen des Nebengesindes anzuzeigen: §. 96. n. 7., auch sich gefallen zu lassen, daß die in seinem Verschluß befindlichen Behältnisse in seiner und eines Zeugen Gegenwart geöffnet werden: §. 46. 47. — Daß dem Gesinde wegen Schäden, die dasselbe in Dienstverrichtungen an seinen Sachen, natürlich ohne eigenes Verschulden und nicht in Folge der regelmäßigen Dienstleistungen, erlitten hat, ein Anspruch an die Herrschaft zustehe, folgert man aus S. Sp. III. 6. n. 6. (vgl. Curtius Handb. IV. §. 1468. 3.), und scheint durch die Bestimmung der N. G. O. §. 75. 3., nach welcher der Dienstbote wegen einer ihm durch Verschulden der Herrschaft zugezogenen Krankheit Anspruch auf volle Entschädigung hat, bestätigt zu werden.

§. 100.

IV. Der Miethcontract erlischt in der Regel nur mit dem Ablaufe der verabredeten Miethzeit[a]), welchem jedoch allemal eine vom Gesinde drei Monate, von der Herrschaft aber einen Monat zuvor zu bewirkende Aufkündigung vorangehen muß[b]), weil widrigenfalls der Contract auf eben so lange Zeit, als er ursprünglich einge-

gangen war, für verlängert angesehen wird [c]). Soll einer von beiden Theilen berechtigt sein, die Miethe außer der Zeit aufzuheben, so wird eine rechtmäßige Ursache erfordert [cc]), wohin unter andern folgende gehören: 1) der Tod des Dienstherren [d]); 2) die Verheirathung des weiblichen Dienstboten [e]); 3) das Unvermögen des einen oder andern Theils zur Erfüllung seiner Obliegenheiten [f]); 4) Verletzung der durch den Dienstvertrag begründeten Pflichten [g]), wie Ungehorsam, Untreue und bedeutende Pflichtvernachlässigungen von Seiten des Gesindes [h]); und Mißbrauch der herrschaftlichen Gewalt, besonders des Correctionsrechtes auf Seiten der Herrschaft [i]). Außer diesen und ähnlichen Voraussetzungen aber kann nur durch eine gegenseitige Uebereinkunft das Miethverhältniß vor der Zeit aufgelöst werden, wohin auch der Fall gerechnet wird, wenn das Gesinde den von der Herrschaft ihm zur Unzeit und ohne eine rechtmäßige Ursache aufgekündigten Dienst ohne Widerspruch verläßt [k]).

a) Diese ist auf dem Lande gewöhnlich ein Jahr: Polizeiordnung v. J. 1661. Tit. XXIII. Cap. II. §. 1. (C. A. I. 1595.) In Städten kann man nur ein Vierteljahr und daher für die Kündigungsfrist nur 6 Wochen annehmen: vgl. §. 98. not. a. N. G. O. §. 89. 90.

b) Ang. Polizeiordn. Tit. XXIII. Cap. II. §. 3. (ib. 1595.) und Cap. V. §. 3. (ib. 1598.) N. G. O. §. 89. 90. Eine dreimonatliche Aufkündigungsfrist kann nur noch bei landwirthschaftlichem Gesinde vorkommen. Außerdem muß die Kündigung 6 Wochen vor Ende der Dienstzeit, bei Gesinde, das auf Monate gemiethet ist, den 1sten jedes Monats erfolgen.

c) Kunad a. a. O. S. 28. Anderer Meinung ist *de Winckler* ad *Bergeri* Lib. III. Oecon. iur. tit. 5. th. 20. not. 2. N. G. O. §. 89. 91., wenn nicht stillschweigende Relocation ausdrücklich geschlossen worden ist. Dieß scheint angenommen werden zu müssen, wenn das Gesinde nur bis zu einem an sich völlig bestimmten Zeitraum, der nicht auf das Ende eines Monats, Vierteljahrs rc. fällt, angenommen worden ist, da es hier an einem Maaßstab für die Dauer der Relocation fehlt. Hier scheint es nicht einmal einer besondern Kündigung zu bedürfen.

cc) N. G. O. §. 88.

d) I. P. S. Lib. I. art. 22. Vgl. Kunad a. a. O. S. 164—66. N. G. O. §. 79.; oder auch des Mitgliedes der Familie desselben, zu dessen Bedienung das Gesinde angenommen worden ist. Hier ist blos von einem Rechte der Herrschaft oder deren Erben, den Dienst aufzuheben, die Rede, das aber auch die Verpflichtung mit sich führt, dem entlassenen Gesinde das baare Lohn auf das laufende und nächstfolgende Vierteljahr oder auf den laufenden und den nächstfolgenden Monat, wenn das Gesinde monatsweise gemiethet worden ist, in diesem Falle auch mit Kost oder Kostgeld, zu entrichten. Das zur Landwirthschaft gebrauchte Gesinde kann indeß von den Erben des Dienstherrn nur unter der Voraussetzung

entlassen werden, daß durch den Tod eine Veränderung in der Bewirthschaftung stattgefunden hat, in deren Folge das Gesinde entbehrlich geworden ist. Auch muß dasselbe bis zu Ende der laufenden Dienstzeit im Dienste behalten werden: §. 80. — Für das Gesinde giebt der Tod des Dienstherrn kein Recht, Entlassung aus dem Dienste zu verlangen, wohl aber eine Veränderung des Aufenthaltsorts der Herrschaft mit den oben §. 98. not. a. angegebenen Beschränkungen: vgl. N. G. O. §. 98. n. 6. Eine Uebertragung des der Herrschaft aus dem Dienstvertrag zukommenden Rechts auf einen Dritten kann bei dem landwirthschaftlichen Gesinde vorkommen, wenn das Grundstück oder der Theil desselben, für welchen das Gesinde gemiethet worden ist, durch Verkauf oder Verpachtung auf einen Dritten übergeht: §. 93—95. Ueber Tod des Dienstboten vgl. §. 77.; die Kosten des Begräbnisses fallen der Herrschaft nicht zur Last: §. 78.

e) I. P. S. Lib. II. art. 33. und arg. der Gesinde-Ordn. Tit. VII. §. 5. (C. C. A. I. 982.) Vgl. *Hommel* Rhaps. Obs. 64. Kunad a. a. O. S. 167. f. N. G. O. §. 27. 99. Das Gesinde muß wenigstens das laufende Vierteljahr oder den laufenden Monat aushalten, ist aber nicht verbunden, während der längern durch Vertrag oder Gesetz bestimmten Dienstzeit im Dienste zu verbleiben, vorausgesetzt, daß bei dem auf Jahr oder Vierteljahr gemietheten Gesinde vierwöchentliche Aufkündigung vorhergegangen ist. Auch ist die Herrschaft wegen des höhern Lohns, das sie dem neu gemietheten Dienstboten geben muß, für die Zeit zu entschädigen, während welcher der ältere Dienstvertrag fortbestanden haben würde. Aehnliches gilt von männlichen Dienstboten, welche die Gelegenheit zu Einrichtung einer neuen Wirthschaft benutzen wollen, so wie in dem Fall, wenn der Dienstbote seinen Eltern zur Pflege oder Unterstützung nothwendig wird; doch kann hier der Dienst sogleich verlassen werden: §. 100.; vgl. oben §. 98. not. a.

f) Kunad a. a. O. S. 170—77. und S. 180. f. Vgl. §. 99. Zus. 5. N. G. O. §. 96. n. 14. 18.

g) Die Ursachen, wegen deren aus diesem Grunde einseitige Aufhebung des Dienstverhältnisses stattfinden kann, sind zusammengestellt in der N. G. O. §. 96. 98. Daß dieselben auch gegen den Anspruch auf Antritt des Dienstes schützen, s. §. 22. 24. Was bei Darstellung derselben von der Dienstherrschaft ausgesagt worden ist, gilt auch von Stellvertretern derselben, Verwaltern, Haushälterinnen u. dgl., sofern nicht solches der Natur der Sache nach blos auf die Herrschaft bezogen werden kann: §. 110.

h) Kunad a. a. O. S. 177—80. Die übrigen Gründe sind §. 96. der N. G. O. angegeben. Ungehorsam, wie in den Fällen n. 2. 10. 15., setzt eine wiederholte und dennoch vergeblich gebliebene Verwarnung von Seiten der Herrschaft voraus. Das entlassene Gesinde empfängt Lohn und Kost nur für die wirkliche Dienstzeit. Andere Schädenansprüche auf den Grund des aufgehobenen Dienstverhältnisses sind der Herrschaft, welche von Entlassung des Gesindes Gebrauch macht, nicht zugebilligt: vgl. jedoch §. 104. — Eine Herrschaft, welche das Gesinde während der Dienstzeit ohne rechtmäßige Ursache entläßt, hat die Pflicht, dem Dienstboten Lohn und Kostgeld für die übrige Dienstzeit zu gewähren. Diese Pflicht fällt nur weg, wenn a) der Dienstbote früher ein anderweites, gleich vortheilhaftes Dienstunterkommen erhalten oder zu erhalten Gelegenheit gehabt (oder auch wohl sich verheirathet) hat (vgl. §. 106.); b) wenn die Herrschaft zu

Wiederannahme des Gesindes sich verstanden hat (§. 107.), vorausgesetzt, daß dem Gesinde nicht eine rechtmäßige Ursache zusteht, den Wiedereintritt in den Dienst zu verweigern: §. 108. 109.

i) Kunad a. a. O. S. 180. R. G. O. §. 96. 1. 2. vgl. R. G. O. §. 98. Unter den hier angeführten Gründen findet sich unter n. 5. auch angeführt, wenn die Herrschaft dem Gesinde die diesem zukommenden Gebührnisse, namentlich Lohn und Kost oder Kostgeld, einer von Seiten der Obrigkeit ergangenen Bedeutung ohnerachtet nicht gewährt. Hier ist ein Fall, in welchem die Bestimmung der R. G. O. §. 121. nicht anwendbar erscheint. Das Gesinde, welches von einem rechtmäßigen Grund Gebrauch macht, erhält Lohn und Kostgeld auf das laufende Vierteljahr oder den laufenden Monat; und wenn der Grund der Entlassung eingetreten ist, nachdem eine Kündigung nicht mehr erfolgen konnte, auch für das folgende Vierteljahr und den folgenden Monat: R. G. O. §. 102. 103. Von Rückgabe des Miethgeldes ist hier nicht die Rede. — Ueber das Verfahren gegen Gesinde, welches ohne rechtmäßige Ursache den Dienst verläßt: §. 111. 112.

k) Kunad a. a. O. S. 181—86. R. G. O. §. 98. Nach derselben ist anzunehmen, daß der Dienstbote in die von Seiten der Herrschaft einseitig ausgesprochene Entlassung gewilligt habe, wenn derselbe deshalb nicht binnen den nächsten 8 Tagen seine Beschwerde bei der Obrigkeit angebracht oder das ihm zurückgegebene Dienstbuch, in welchem die Entlassung eingetragen ist, angenommen habe. Doch wird im letztern Fall der Dienstbote durch einen erklärten Vorbehalt seine Gerechtsame wahren können. In dieser Maaße hat das App.-Gericht zu Leipzig mehreremal erkannt.

1. Weigert sich eine Herrschaft der Annahme des gemietheten Gesindes ohne hinreichenden Grund oder entläßt dasselbe ohne einen solchen außer der Zeit, so ist sie ihm bis zum Ende der präsumtiven oder bedungenen Miethzeit, dafern es nicht innerhalb derselben einen andern Dienst findet, Kost und Lohn zu reichen schuldig. Eben so muß das Gesinde, wenn es ohne rechtmäßige Ursache den Dienst verlassen hat, die Herrschaft entschädigen. Der Betrag dieser Entschädigung wird in der Regel durch richterliches Ermessen bestimmt. Landesordn. v. J. 1555. §. Reisige Knechte und die Dienstboten belangend. (C. A. I. 65.) Gesindeordn. Tit. I. §. 11. Tit. V. §. 1. (C. C. A. I. 971. 979.) Vgl. Kunad a. a. O. S. 81 f. S. 177. und S. 189. R. G. O. §. 111. 112. vgl. oben §. 98. not. a.

2. Militairdienste heben die Dienstschuldigkeit nicht auf: Ordonanz v. 30. Jun. 1752. §. 77. (C. C. A. I. 1181.) Mand. v. 21. Apr. 1792. Cap. I. §. 12. (II. C. C. A. I. 1361.) Vgl. Kunad a. a. O. S. 102. f. R. G. O. §. 13.

3. Die Kündigung der Winzer-Contracte kann nur mit dem 1. Decbr., so wie der An- und Abzug der Winzer nur mit dem 1. März geschehn: Verordn. der Landesregierung v. 10. Aug. 1818. in der GS. 1818. St. X. Num. 19. S. 70. Ueber die Zeit des Dienstwechsels bei Schafmeistern und Schafknechten: Mand. v. 6. Jul. 1831. (GS. n. 51.) §. 2. R. G. O. §. 19.

§. 101.

V. Eine besondere Gattung des Gesindedienstes ist der sogenannte Zwangdienst[a]). Nämlich alle Unterthanenkinder aus dem Bauern-

stande[b]), welche sich ordentlich vermiethen wollen, sind verbunden, dem Erbgerichtsherrn[c]) vor jedem Andern ihre Dienste anzubieten, und, wenn er deren benöthigt ist, zwei Jahre lang um das in der Gesindeordnung festgesetzte Lohn zu leisten. So weit dieses Befugniß in den nur gedachten Gränzen bleibt, insofern ist es von den Gesetzen selbst anerkannt und in der Landesverfassung gegründet; jede Erweiterung desselben muß besonders hergebracht sein[d]). Dahin gehört die Ausdehnung auf solche Unterthanenkinder, welche nicht Willens sind, sich ordentlich zu vermiethen[e]), die Gesindeschau[f]), das Zwanglohn[g]) und das Recht, Reservegesinde zu halten[h]).

a) Neuerl. Gesindeordn. Tit. VII. (C. C. A. I. 981—984.) Vgl. *Tob. Iac. Reinharth* Diss. de iure protimiseos et retractus circa seruitia et operas liberorum subditorum in Electoratu Saxoniae dominis competente. Erf. 1726. 4. *Christ. Henr. Breuning* Diss. de Gassindis hodiernis necessariis ex jure *des Dienstzwanges*. Lips. 1757. 4. *Hommel* Rhaps. Obs. 356. Kunad a. a. O. S. 212—220. C. H. Wachsmuth Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonialgerichtsverfassung der Rittergüter §. 230—238. Der Zwangdienst ward beschränkt durch Mand. v. 13. Aug. 1830. (GS. n. 30.) §. 55. und später von und mit dem Jahre 1836. an aufgehoben durch das Ablös.-Gesetz vom 17. März 1832. (GS. n. 17.) §. 53., und zwar so, daß er für die Zukunft wenigstens durch Verjährung nicht wieder eingeführt werden kann.

b) Mand. v. 6. Nov. 1766. (C. C. A. I. 915.) Erl. Rescr. v. 31. März 1767. (ib. 947.) ang. Gesindeordn. Tit. I. §. 2. (ib. 968. sq.) Rescr. v. 18. Nov. 1777. (II. C. C. A. I. 737.)

c) Nicht dem Lehns- oder Obergerichtsherrn: ang. Gesindeordn. Tit. VII. §. 8. (C. C. A. I. 984.)

d) Ang. Gesindeordn. Tit. VII. §. 1. (ib. 981.)

e) *Chph. Henr. Berger* Dec. 14. *Kind* T. IV. qu. 60. ed. I. oder T. II. qu. 18. ed. II.

f) *Kind* T. IV. qu. 61. ed. I. oder T. II. qu. 19. ed. II.

g) *Berger* l. l. und *Kind* T. IV. qu. 60. ed. I. oder T. II. qu. 18. ed. II.

h) *Kind* T. IV. qu. 62. ed. I. oder T. II. qu. 20. ed. II.

1. Zur Geschichte des Dienstzwanges gehören: die Gesindeordnung v. 24. Mai 1651. Tit. III. §. 1. (C. A. I. 1526. sq.), wodurch er zuerst eingeführt worden ist; die Schriften der Städte v. 29. Dec. 1660., der Universitäten v. 23. Jan. 1661. und der Ritterschaft v. 19. Jan. und 3. Febr. desselben Jahres (in den Landtagsacten v. J. 1660. Num. 24. 68. 83. und 90.); mehrere der oben (§. 95. Note a.) angezogenen Landtagsverhandlungen, und der Entwurf derjenigen Rechtssätze, auf welche bei Entscheidung der zwischen Obrigkeiten und Unterthanen obschwebenden Streitigkeiten vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist, v. J. 1793. Abschn. I. §. 24—31.

2. Ausschließende Berücksichtigung des fori domicilii in Dienstzwangsachen: Neuerl. Gesindeordn. Tit. II. §. 8. (C. C. A. I. 984.)

3. Zeit, wann die Unterthanenkinder bei den Gerichtsherren sich zu melden, und diese sich zu erklären haben: ang. Gesindeordn. Tit. VII. §. 4. (ib. 982.)

4. Verkümmerung des Erbtheiles solcher Unterthanenkinder, welche sich außerhalb Landes aufhalten: ang. Gesindeordn. Tit. V. §. 5. (ib. 980.)

5. Erhöhung des Zwanglohnes auf Ermessen der Landesregierung: Kunad a. a. O. S. 213.

6. Aehnliches Vorrecht des Gerichtsherrn in Ansehung der Lohnarbeit der Unterthanenkinder: ang. Gesindeordn. Tit. VII. §. 2. 3. und 8. (ib. 981. sq.)

§. 102.

Frei vom Zwangdienste, selbst in seinem weitesten Umfange (§. 101.), sind 1) diejenigen Unterthanenkinder, welche die Landwirthschaft verlassen, und eine andere Lebensart gewählt, oder 2) sich ansässig gemacht, oder 3) sich verheirathet haben, oder 4) von ihren Eltern in der Wirthschaft nicht entbehrt werden können [a]); 5) diejenigen, welche bereits unter einer andern Herrschaft zu Zwang gedient haben [b]); und 6) die Kinder der Gemeindemänner [c]).

a) Neuerl. Gesindeordn. Tit. VII. §. 5. (C. C. A. I. 982.) Vgl. *Kind* T. IV. qu. 60. ed. I. oder T. II. qu. 18. ed. II.

b) *Kind* l. l.

c) Rescr. v. 23. Nov. 1793. (II. C. C. A. I. 1061.)

1. Cognition über die Unentbehrlichkeit der Kinder: ang. Gesindeordn. Tit. VII. §. 7. (C. C. A. I. 983.)

2. Die dritte und vierte Ursache berechtigen selbst zum Abgange vom bereits angetretenen Zwangdienste: ebendas. Tit. VII. §. 5. (ib. 982.)

3. Entschädigung der Herrschaft durch Stellung eines andern Dienstboten im Falle der eintretenden Unentbehrlichkeit oder Verheirathung: ebendas. Tit. VII. §. 6. (ib. 982.)

§. 103.

Das Zwanggesinde darf weder zu andern als landwirthschaftlichen Diensten [a]), noch auf andern Gütern derselben Gerichtsherrschaft [b]), noch in größerer Anzahl, als das Bedürfniß der letztern erfordert [c]), gebraucht werden. Auch ist dem Gerichtsherrn nicht erlaubt, sogenannte Dienstgelder oder Zubußen anzunehmen [d]).

a) *Kind* T. IV. qu. 61. ed. I. oder T. II. qu. 19. ed. II.

b) *Kind* l. l.

c) Neuerl. Gesindeordn. Tit. VII. §. 7. (C. C. A. I. 983.)

d) Ang. Gesindeordn. ebendas.

§. 104.

VI. Das Verfahren in Gesindesachen, d. h. in solchen, welche aus dem Verhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde entspringen, ist in allen die Gesindepolizei im weitesten Sinne betreffenden Angelegenheiten, auch Rügensachen, summarisch[a]). Eigentliche Civilansprüche jedoch werden in den gewöhnlichen Formen des bürgerlichen Processes verhandelt[b]). Das Gesinde selbst hat, so lange der Dienst dauert, in der Regel mit seiner Dienstherrschaft einerlei Gerichtsstand[c]), mit Ausnahme des privilegirten[d]).

a) E. P. O. ad Tit. I. §. 6. Mand. die Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtssachen betr. v. 28. Nov. 1753. §. 2. (C. C. A. I. 384.) Vgl. Kunad a. a. O. S. 200—211. u. dagegen R. G. O. §. 121.; womit jedoch §. 123. 124. ingleichen §. 98. n. 5. zu vergleichen ist.

b) Kunad a. a. O. S. 204.

c) *Io. Glieb. Funckler* (Praes. *Car. Glieb. Knorr*) Diss. de familiae conductitiae foro competente, in primis in Saxonia Elect. Hal. 1748. 4. Gust. Alex. Bielitz Ueber den verschiedenen Gerichtsstand, besonders in Chursachsen, §. 28. S. 102. und §. 33. S. 117. Kunad a. a. O. S. 111. f.

d) Decret die Organisation der Gerichtsbehörden bei den Königl. Sächsischen Truppen betr. v. 19. Febr. 1822. §. 3. (GS. v. J. 1822. St. 6. Num. 9. S. 137. f.) und Mandat, die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung u. s. w. beschlossenen Abänderungen u. s. w. betr. v. 13. März 1822. §. 19. (GS. v. J. 1822. St. 10. Num. 17. S. 210.) Man vgl. unten §. 485. Zus. 2. u. §. 490.

Dritte Abtheilung.

Personenrecht in Beziehung auf bürgerliche Verhältnisse.

Erster Abschnitt.

Von dem verschiedenen Umfange der Rechtsfähigkeit im Staate.

Erstes Kapitel.

Rechtlicher Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden.

§. 105.

I. Zum Genusse der staatsbürgerlichen Rechte[a]) ist in Sachsen der Regel nach der wesentliche Aufenthalt im Lande und das Bekennt-

niß der christlichen Religion (§. 108. 109.) hinreichend. Nur in gewissen Beziehungen wird außer diesen zwei Erfordernissen auch auf den Indigenat[b]), d. h. darauf gesehen, daß die Eltern zur Zeit der Geburt mit wesentlicher Wohnung in Sachsen einheimisch gewesen sind. Hiervon hängt nämlich die Eigenschaft eines Landeskindes ab[c]), welche jedoch auf eigentliche Privatrechte keinen Einfluß hat[d]).

a) Was hierunter zu verstehen sei, s. in Joh. Ludw. Klüber Oeffentlichem Rechte des deutschen Bundes (Frkf. a. M. 1822. 8.) §. 432. S. 850. ff.

b) *Frid. Guil. Hermann* Diss. de indigenatu in terris hereditariis Principis Electoris Saxoniae recepto. Viteb. 1804. 4.

c) Mand. das Cartel mit Sachsen-Weimar betr. v. 24. Mai 1745. §. 13. (C. C. A. I. 1138.) Desgleichen mit Hessen-Cassel v. 27. Jul. 1754. §. 12. (ib. 1216.) Indessen ist in diesen Gesetzen für den daselbst erwähnten Fall der Begriff erweitert: *Hermann* l. l. §. 25. p. 45. Neuere Conventionen, namentlich mit Baiern (v. 30. März 1811. Art. 1. nach Mand. v. 25. April 1811.) und mit Oestreich (v. 7. Mai 1817. Art. 5. nach Mand. v. 23. Juni 1817.) erfordern entweder außer der Geburt im Lande zugleich den Aufenthalt bis zum achtzehnten Lebensjahre, oder die ausdrückliche Aufnahme zum Unterthanen, ehe der in dieser Eigenschaft von der Auslieferung befreite Deserteur in die Militairdienste des andern Staates getreten ist. Hingegen die Convention mit Preußen (v. 18. April 1817. Art. 4. nach Mand. v. 2. Jun. 1817.) will blos auf die Geburt gesehen wissen. Die genauesten Bestimmungen über den davon ganz verschiedenen und viel weitern Begriff der Staats-Angehörigen enthalten die Conventionen mit der Großherzogl. Sachsen-Weimarischen und mit der Herzogl. Sachsen-Gothaischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen v. 14. Nov. und v. 17. Dec. 1821. beide §. 2. (in der GS. v. J. 1821. St. 21. Num. 35. S. 155. f. u. 1822. St. 2. Num. 2. S. 11. f.) Eine Convention mit Preußen v. 28. März 1820. GS. n. 31., mit welcher die Nachtragsconvent. vom 26. Novbr. 1838. GS. n. 90. zu verbinden ist. Vgl. Curtius Handb. §. 192. not. b.

d) *Hermann* l. l. §. 27—30. p. 48—54.

1. Verhältniß des Indigenates zum Staatsbürgerrechte: *Hermann* l. l. §. 23. p. 44.

2. Vergebliche Versuche der Landstände auf den Landtägen von 1605. und 1609. den Indigenat als Bedingung bei der Erwerbung der Grundstücke, vorzüglich der Rittergüter, einzuführen: *Io. Pet. de Ludewig* Germania princeps Lib. III. c. 5. §. 10. not. a. p. 495. *Hermann* l. l. §. 2. not. 10. p. 5. sq. verb. mit §. 16. p. 25. und §. 17. p. 28. sqq.

3. Der ehemals nicht unbedeutende Einfluß der abgesonderten Verfassung einzelner Bestandtheile des Königreiches auf die Eigenschaft eines In- oder Ausländers ist jetzt, mit Ausnahme einiger, auf die Oberlausitz sich beziehenden, und also hierher nicht gehörigen, Eigenthümlichkeiten fast gänzlich verschwunden. *Hermann* l. l. §. 23. p. 43. sq. — Gegenwärtig ist die Oberlausitz in

Beziehung auf die Kreislande des Königreichs Sachsen nicht mehr als Ausland zu betrachten; vgl. §. 27. not. m. Verf.-Urk. §. 1.

4. Erwerb und Verlust des Staatsbürger- oder Unterthanen-Rechts. Abgesehen von dem Erwerb durch Geburt wird das Staatsbürger- und Unterthanenrecht erworben a) durch Aufnahme in den Staatsverband, was jedoch in dem Interesse der Communen auf mancherlei Weise beschränkt ist; vgl. Mand. v. 10. Oct. 1826. GS. n. 39. Zeitschr. N. F. IV. 15. Mand. v. 13. Mai 1831. GS. n. 32. vgl. Zeitschr. N. F. II. 1. S. 91. n. 11. S. 199. III. XVII. b) Durch zehnjährigen selbstständigen Aufenthalt; vgl. Zeitschr. II. 47. N. F. III. 9. S. 84. c) Durch Verheirathung mit einem Inländer oder auch mit einer Inländerin; vgl. §. 8. der Conv. mit Preußen, Weimar, Gotha; was jedoch in Ansehung der Handwerksgesellen beschränkt ist durch das angez. Mand. v. 10. Octbr. 1826., vgl. Zeitschr. N. F. IV. 15. d) Durch die dem Staat geleisteten Militairdienste; jur. Wochenbl. IV. 120. — Aufhebung des Staatsverbandes erfolgt durch Emigration; vgl. Mand. v. 6. Febr. 1830. GS. n. 5., Verf.-Urk. §. 29. V. v. 1. Septbr. 1832. GS. n. 67., V. v. 29. März 1838. GS. n. 47. Emigration, die nicht mit der Aufnahme in einen andern Staat verbunden ist, hebt nach den ad §. 105. angef. Conventionen die Verbindlichkeit zur Wiederaufnahme des Ausgewanderten in Ausweisungsfällen nicht auf; vgl. Curtius Handb. §. 195.

5. Anwendung der Begriffe: Einheimische und Fremde auf Localgemeinden des Inlandes; Curtius Handb. §. 194. Die sogenannten forenses gelten als Gemeindeglieder, wenn sie innerhalb des Gemeindebezirks bewohnbare Grundstücke besitzen; vgl. Städteordn. §. 11. 16. 44., Zeitschr. III. 2. S. 383. N. F. I. 43. S. 447. IV. 12. S. 92. In der Landgemeindeordn. wird zwischen bewohnbaren und unbewohnbaren Grundstücken nicht unterschieden.

§. 106.

II. Das ehedem im Verhältnisse besonders zu Frankreich üblich gewesene Heimfallsrecht (droit d'aubaine) ist bereits am 16. Juli 1776. durch einen ansdrücklichen Vertrag der beiderseitigen Regierungen[a]) gänzlich aufgehoben, auch dieser Vertrag durch eine spätere Convention[b]) erneuert worden.

a) Mand. v. 4. Jan. 1777. (II. C. C. A. II. 1457—1466.) Veranlassung zu dieser Convention gab ein merkwürdiger Rechtsfall, über den das Appellationsgericht zufolge eines Rescr. v. 23. Jan. 1771. am 4. Apr. desselben Jahres Bericht erstattet hatte, nämlich die Friesensche Fideicommiß-Sache. Man vgl. die nachher in der Note a. zu §. 107. anzuführende Diss. I. von *Crusius* c. 2. §. 4. p. 47—49.

b) Mand. v. 24. März 1813. die mit Frankreich über die wechselseitige abschoßfreie Verabfolgung der Erbegelder getroffene Uebereinkunft betr.

§. 107.

III. Ueber das **Retorsionsrecht** hat die **neueste Gesetzgebung** [a]) folgende Grundsätze aufgestellt: 1) daß die Retorsion auswärtiger Rechte nur dann statt hat, wenn in einem andern Staate etwas als Ausnahme von der dortigen Rechtsverfassung zum Nachtheile der Fremden überhaupt, oder Sächsischer Unterthanen insbesondere, durch Gesetze oder Gewohnheiten eingeführt ist; 2) daß hingegen die bloße Verschiedenheit zwischen der Sächsischen und ausländischen Rechtsverfassung die Ausübung des Retorsionsrechts nicht begründet; 3) ausgenommen, wenn diese Verschiedenheit, dafern man sie nicht retorquirte, im Allgemeinen nachtheilig und beschwerlich sein würde. Aus der **åltern Gesetzgebung** [b]) aber ist die Regel beibehalten, daß das Ausland jene nachtheilige Einrichtung gegen Sächsische Landes-Einwohner bereits in Anwendung gebracht haben muß, wenn gegen dasselbe das Retorsionsrecht geltend gemacht werden soll.

a) Gen. die Erwiderung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte betr. v. 4. April 1805., wodurch Const. 38. P. III. zum Theil aufgehoben wird. Man vgl. *Henr. Guil. Leber. Crusii* Diss. I. II. ad Legem Saxonicam nouissimam de finibus iuris retorsionis regundis. Lips. 1812. 13. 4.

b) Const. 38. P. III. §. Wenn aber u. s. w.

1. Dem angeführten Gen. sind vorangegangen die Berichte des Hofgerichts und Schöppenstuhls zu Wittenberg v. 23. Mai 1796., der Juristen-Facultät daselbst v. 31. Mai desselben Jahres, der Jur.-Fac. zu Leipzig v. 12. April 1798. und des Schöppenstuhls daselbst v. 21. Nov. 1799., das Communicat der Landesregierung v. 8. Nov. 1800., das Recommunicat des Appellationsgerichts v. 5. Jun. 1802. und der Bericht der Landesregierung v. 17. März 1804.

2. Zur Kenntniß der von den Sächsischen Rechtsgelehrten vor Publication dieses Gesetzes angenommenen Meinungen dienen: *Car. Ott. Rechenberg* Diss. Vindiciae iurium reipublicae et fisci in doctrina retorsionum. Lips. 1726. 4. *Eiusd.* Pr. de limitibus iuris retorsionis in Saxonia Elect. secundum Const. El. 38. P. III. constituendis. ib. 1741. 4. *Eiusd.* Diss. Bellum legum contra leges retorsione ementita metuendum. ib. 1743. 4. *Io. Gfr. Bauer* Diss. de vero fundamento, quo inter ciuitates nititur retorsio iuris. ib. 1740. 4. und in Opuscc. T. I. p. 157—170. *Christ. Hanaccii* Diss. de retorsione Saxonica, speciatim quod ad tacitas hypothecas attinet. Vit. 1759. 4. *Kind* T. IV. qu. 37. ed. I. oder T. II. qu. 68. ed. II. und *Conr. Theod. Gründler* Diss. de retorsione, speciatim quoad geradam. Vit. 1804. 4.

3. Was statutarische Rechte über die Retorsion verordnen, bleibt unverändert: ang. Gen. §. 6.

Zweites Kapitel.

Einfluß des Religionsbekenntnisses auf die Rechtsfähigkeit.

Carl Glieb. Weber Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts Th. I. Abtheil. I. (Leipz. 1818. 8.) §. 25—28. S. 185—223. der 1. Ausg., §. 13. ff. I. S. 40. ff. der 2. Ausg.

§. 108.

Schon ehe in der deutschen Bundesacte v. 8. Juni 1815. der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne [a]), waren in Sachsen zuerst durch den Posener Frieden [b]) und durch ein in dessen Gemäßheit erlassenes Landesgesetz die Römisch-Katholischen Religionsverwandten [c]), späterhin aber auch die reformirten [d]) und griechischen [e]), den Bekennern der vorher herrschend gewesenen Evangelisch-Lutherischen Religion in jener Hinsicht gänzlich gleich gestellt worden. Daher leiden seitdem, was insonderheit die privatrechtlichen Verhältnisse anlangt, diejenigen ältern gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung mehr, welche das Evangelisch-Lutherische Religionsbekenntniß als Bedingung der Ansässigkeit [f]), des städtischen Bürgerrechts [g]) und der Fähigkeit zur Verwaltung einer Vormundschaft [h]) voraussetzen, oder die Kinder aus Ehen zwischen Personen verschiedener Religion betreffen [i]).

a) Bundes-Acte Art. 16. und hierüber Klüber Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundes-Staaten §. 432. S. 730. und 732. f. Man vgl. die Landtags-Proposition v. 19. Oct. 1817. §. 2.

b) Posener Friedensschluß v. 11. Dec. 1806. Art. 5.

c) Mand. v. 16. Febr. 1807. Vgl. Glieb. Schlegel Ueber die Gleichstellung der Römisch-Katholischen Glaubensgenossen mit den Augsburgischen Confessionsverwandten im Königreiche Sachsen. Weißenfels und Leipzig 1809. 8. Mand. die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betr. v. 19. Febr. 1827. (GS. v. J. 1827. St. 3. Num. 6. S. 13—29.) Mand. den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betr. v. 20. Febr. 1827. (GS. v. J. 1827. St. 3. Num. 7. S. 30—32.) Ges. v. 1. Novbr. 1836. GS. n. 70. f. oben §. 90.2.

d) Mand. v. 18. März 1811. Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königl. Sächsischen

Landen v. 7. Aug. 1818. (in der GS. für das Königr. Sachsen St. 9. Num. 16.), dessen Entwurf bereits angeführt war von Weber a. a. O. Th. I. Abth. I. S. 211.

e) Patent, worin den griechischen Christen im Königreiche Sachsen die bürgerlichen Rechte zugestanden werden, v. 22. April 1814., in dem General-Gouvernements-Blatte für Sachsen 1814. Num. 47. S. 357. ausdrücklich genehmigt mittelst Rescr. v. 7. Aug. 1815. C. A. C. III. 1. S. 120. Man vgl. die Landtagsproposition v. 19. Oct. 1817. §. 2.

f) Ausschußtagsabsch. v. J. 1630. (C. A. I. 360.), Landtagsabsch. v. J. 1718. (ib. 403.), Landtagsabsch. v. J. 1722. (C. C. A. I. 26.), Lehnsmand. v. J. 1764. Tit. VII. §. 3. (ib. 1034.)

g) Ang. Ausschußtagsabsch. v. J. 1680.

h) Vormundschaftsordn. v. J. 1782. Cap. VIII. §. 1 n. 4. (II. C. C. A. I. 397.)

i) Rescr. v. 11. Sept. 1719. Vgl. *Küstner* ad *Deylingii* Institt. prud. pastor. p. 591. Starke Amtskalender für Prediger S. 45. f. Doch war diese Einrichtung schon früher zurückgenommen durch Rescripte v. 14. Jul. und 1. Dec. 1774. auch 6. März 1777. Man s. Weber a. a. O. Th. I. Abth. I. S. 198.

1. Rescripte, welche in Folge der Gleichstellung der Evangelisch-Lutherischen und Römisch-Katholischen Glaubensverwandten an das Consistorium zu Leipzig bisher erlassen worden sind, v. 3. Jun., 17. Aug., 10. Sept. und 14. Sept. 1807., v. 22. Febr. 1809., v. 21. Oct. 1816. Man vgl. Weber a. a. O. Th. I. Abth. I. S. 207. ff. Namentlich sind katholische (auch reformirte) Besitzer von Rittergütern nunmehr auch ein mit dergleichen Gütern verbundenes Patronatrecht über evangelisch-lutherische Kirchen und Schulen auszuüben berechtigt.

2. Abänderung der Verpflichtungs-Formulare in Beziehung auf weltliche Aemter: Bef. v. 9. Aug. 1810. bei Weber a. a. O. Th. I. Abth. I. S. 212. und in Hinsicht auf geistliche und Universitäts-Lehrstellen: Rescr. v. (25. Jun.) 4. Sept. 1811. und v. (24. Febr.) 9. März 1812. ebendaselbst S. 214. und 216. Der sonst allen activen Mitgliedern der Universität ohne Unterschied der Facultäten vorgeschriebene Religionseid ist jetzt blos auf die promovendos in der theologischen Facultät beschränkt.

3. Uebertritt von einer christlichen Confession zu der andern; vgl. Mand. v. 20. Febr. 1827. GS. n. 7., Ges. v. 1. Novbr. 1836. vgl. §. 90. Zus. 2., V. v. 23. Mai 1839. GS. n. 54.

§. 109.

Eine besondere Erörterung verdienen aber in diesem Zusammenhange die Verhältnisse der Juden [a]), welche theils durch mehrere Landesgesetze [b]), theils durch eigene Judenordnungen der Städte Dresden [c]) und Leipzig [d]) bestimmt sind. Die gemeinschaftliche Maxime dieser Rechtsquellen ist strenge Aufsicht über den jüdischen Handel, woraus die mannigfaltigen Beschränkungen desselben sich erklären lassen.

a) *Christ. Glob. Biener* Diss. de iure regio recipiendi Iudaeos, Iudaeorumque in Saxonia Electorali iuribus et obligationibus. Lips. 1790. 4. Weber a. a. O. Th. I. Abth. I. S. 220—223.
b) Die beiden wichtigsten sind das Mand. die Einschränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels betr. v. 16. Aug. 1746. (C.C. A. II. 1165—1172.) und das Regulativ wegen Erleichterung des Meßhandels der ausländischen Juden v. 12. Sept. 1772. (C. C. A. II. 1449—1452.) Die neuesten Bestimmungen enthält Ges. v. 16. Aug. 1838. u. Verordn. von demf. dat. GS. n. 64. 65.
c) Judenordnung für die Residenzstadt Dresden v. 15. Sept. 1772. (II. C. C. A. II. 1453—58.)
d) Judenordnung für die nach Leipzig handelnden Juden v. 2. Oct. 1682. (C. A. II. 2111—2116.)

§. 110.

Sämmtliche in- und ausländische Juden waren nach der ältern Verfassung, dafern sie sich nicht mit Freipässen versehen hatten, auf ihren Reisen sowohl dem Leibzolle, als gewissen andern nur von Juden zu entrichtenden Personal-Abgaben unterworfen [a]); von welcher Regel jedoch seit dem Jahre 1806. zu Gunsten einzelner Nationen und benachbarter Lande mehrere Befreiungen, theils mit Beschränkung auf die Meßorte [b]), theils ohne selbige [c]), stattgefunden hatten. Seit dem Jahre 1814. sind aber diese besondern jüdischen Abgaben im Allgemeinen aufgehoben, und die reisenden Juden, sowohl ausländische als einheimische, den andern gewerbtreibenden Personen völlig gleich gesetzt [d]).

a) Ang. Mand. v. J. 1746. §. 2. und 10. (C. C. A. II. 1167. ff.), ang. Regulativ v. J. 1772. §. 1. 2. und 5. (II. C. C. A. II. 1449. f.)
b) Nämlich zum Vortheile der Juden aus dem Herzogthume Warschau, aus Rußland, aus der Türkei, aus dem Herzogthume Sachsen-Meiningen, aus den Herzogthümern Meklenburg-Schwerin und Neu-Strelitz, den Königlich Preußischen Landen und aus der Stadt Danzig: Rescr. v. 13. Jun. 1810. und v. 11. Mai und 8. Nov. 1811. ingleichen v. 14. Febr. 1812.
c) Zum Besten der Französischen, Westphälischen, Dänischen, Baierischen, Großherzoglich Frankfurtischen, Badischen und Würzburgischen, Anhalt-Dessauischen, Anhalt-Köthenschen, Anhalt-Bernburgischen, Oestreichischen, Schwarzburg-Rudolstädtischen und Schwarzburg-Sondershausischen, Weimarischen und Eisenachischen, endlich der Hildburghausischen Juden: Rescr. v. 9. Sept. 1806., v. 16. Apr. und 26. Dec. 1808., v. 15. Januar, 1. Mai und 15. Oct. 1810. ingleichen v. 7. Jan., 9. März und 11. Mai 1811. und v. 12. März, 4. Junius und 13. Octobr. 1812.
d) General-Gouvernements-Patent Num. 57. v. 28. Dec. 1813. in dem General-Gouvernements-Blatte für Sachsen 1814. Num. 14. S. 106. f.

§. 111.

Solche Juden hingegen, welche innerhalb Landes sich wesentlich wohnhaft machen wollen, bedürfen dazu einer eigenhändigen landesherrlichen Concession [a]), welche ehedem blos persönlich, auf einen bestimmten Ort eingeschränkt [b]) und mit der Bedingung einer von ihnen zu entrichtenden fixirten Personensteuer [c]) verbunden war, die jedoch in neuerer Zeit ebenfalls eine veränderte Einrichtung erhalten hat [d]). Nach neuerm Recht kann aber auch der Jude Heimathsrechte im Inlande erwerben [e]).

a) Mand. v. J. 1746. §. 1. (C. C. A. II. 1167.) Dresdn. Judenordn. v. J. 1772. §. 1. (II. C. C. A. II. 1453.) Vgl. *Biener* l. l. c. 2. §. 5. p. 28. sqq. Ges. v. 1838. §. 1. Die Concession, welche nach neuerm Recht von dem Minister. des Innern ertheilt wird, setzt Zustimmung der Obrigkeit und der Commun des Orts, in welchem der Jude seinen Wohnsitz nehmen will, und was ausländische Juden betrifft, Beachtung der Vorschriften des Mand. v. 13. Mai 1831. voraus. Sie ist aber jetzt als ertheilt nicht blos für die Person, sondern auch für die Kinder des Aufgenommenen anzusehen.

b) Ang. Mand. v. J. 1746. §. 1. Dresdner Judenordn. §. 9. (ib. 1455.) Nach dem Ges. von 1838. §. 1. können die Juden blos zu Dresden und Leipzig ihren Wohnsitz aufschlagen und zwar so, daß, den Fall der Verheirathung jüdischer Frauen ausgenommen, eine Vertauschung des einen Wohnorts mit dem andern nicht ohne Genehmigung des Ministerium des Innern erfolgen kann.

c) Gen. v. 16. April 1773. (II. C. C. A. II. 859.) vgl. mit dem Personensteuerausschr. v. J. 1767. (C. C. A. II. 769.)

d) Ang. General-Gouvernements-Patent v. J. 1813. Gewerb- u. Pers.-Steuer-Ges. v. 22. Novbr. 1834. GS. n. 78.

e) Ges. v. 1838. §. 1.

§. 112.

Die Schutzjuden stehen, wenn man die größere Beschränkung ihres Handels abrechnet, in gleichen rechtlichen Beziehungen mit andern Unterthanen, wenigstens in Ansehung derjenigen privatrechtlichen Verhältnisse, welche nicht vom vollständigen Staatsbürgerrechte abhängen [a]). Daher sind auch, selbst gegen das Verbot der Reichsgesetze [b]), rechtliche Geschäfte zwischen Juden und Christen an und für sich nicht ungültig [c]), mit Ausnahme der antichretischen Verträge [d]). Nur müssen die von Christen an in- oder ausländische Juden ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessionsurkunden, an Gerichtsstelle in Gegenwart des Richters und der Gerichtsbeisitzer recognoscirt, auch die darin ausgedrückten Summen vor Gericht

baar oder in Cassenbillets [e]) aufgezählt, oder auch in Königl. Sächs. Staatspapieren nach dem jedesmaligen Course gegeben [f]) und in Empfang genommen werden. Dagegen sind die aufgenommenen Juden auch verpflichtet 1) einen erblichen Familiennamen anzunehmen, welcher der Ortsobrigkeit anzuzeigen ist; 2) in den Urkunden, welche sie anfertigen, so wie in ihren Handelsbüchern der deutschen Sprache und Schriftzeichen sich zu bedienen [g]). Die an einem und demselben Ort sich aufhaltenden Juden bilden wenigstens in gewisser Beziehung eine Gemeinde [h]).

a) *Biener* l. l. c. 2. §. 7. 8. p. 36 sqq. Grundstücke können sie nicht besitzen. doch kann ihnen wegen einer zustehenden Forderung ein dingliches Recht an denselben durch wirkliche oder fingirte Hülfsvollstreckung eingeräumt werden, jedoch nur ad effectum subhastationis vel sequestrationis, niemals aber mit der Wirkung, daß sie in den wirklichen Besitz des betreffenden Grundstücks gesetzt werden dürfen, Rescr. die Fähigkeit der Juden zu Erlangung dinglicher Rechte an Grundstücken betr. v. 2. Jun. 1828. (GS. v. J. 1828. St. 15. Num. 22. S. 59. 60.), Ges. v. 3. Novbr. 1840. (GS. n. 89.) §. 1. Auch das Recht Eigenthum an Grundstücken zu erwerben, ist durch das Ges. v. 1838. den aufgenommenen Juden in gewisser Maaße nachgelassen. Sie dürfen nämlich an dem Ort ihres Wohnsitzes ein Grundstück erwerben, jedoch mit der Beschränkung, daß sie dasselbe innerhalb der nächsten 10 Jahre von Zeit der erfolgten Zuschreibung, Erbtheilungsfälle ausgenommen, nicht wieder veräußern können. Grundstücke auf dem Lande können daher Juden nicht erwerben. Was die Betreibung von Gewerben betrifft, so ist dazu Erlangung des Bürgerrechts, wenn das Gewerbe nicht auf Trödel- u. Schacherhandel sich beschränkt, und bei zünftigen Gewerben des Meisterrechts erforderlich, Ges. v. 1838. §. 4. 7. Dennoch bleibt aber das Recht der Juden, Gewerbe zu treiben, ein beschränktes. 1) In Ansehung des Handels ist in der Regel besondere Concession von Seiten des Ministeriums des Innern erforderlich. Nur den nicht kaufmännischen Großhandel (von welchem §. 5. des Gewerbsteuer-Ges. v. 22. Novbr. 1834. GS. n. 78. die Rede ist), und den Klein- und Ausschnitthandel können die Juden betreiben, ohne daß es dazu einer besondern Concession bedarf; doch diesen letztern nur insofern, als es dazu nicht der Aufnahme in eine Handels- oder Kramer-Innung bedarf. Vgl. Ges. v. 1838. §. 6. in Verbind. mit §. 1. sub a. der Verordnung. Auch der Schacher- u. Trödelhandel bedarf einer Concession, nicht aber der Gewinnung des Bürgerrechts, Ges. §. 6. Gänzlich ausgeschlossen für die Juden ist das Apotheker-Geschäft, Ges. §. 6. 2) Zunftmäßige Gewerbe zu betreiben, ist den Juden gestattet. Sie dürfen auch Gesellen und Lehrlinge, als letztere jedoch nur Religionsverwandte, aufnehmen, und mit den von ihnen gefertigten Waaren handeln, Ges. §. 7. Doch soll in Ansehung der Betreibung dieser Gewerbe ein gewisses Verhältniß zwischen jüdischen und nicht jüdischen Meistern desselben Orts beobachtet werden, Ges. §. 7. Verordn. §. 4. 3) Was andre Gewerbe betrifft, so sind den Juden untersagt: Branntweinbrennen, Gast-, Speise- und Schankwirthschaften, mit Ausnahme der blos für Juden bestimmten Gast- und Speisewirthschaften,

wiewohl auch für die Betreibung dieser Gewerbsarten obrigkeitliche Genehmigung nöthig ist, Ges. §. 6.

b) Reichsabsch. v. J. 1551. §. 79., Reichspolizeiordn. v. J. 1577. Tit. XX.

c) Decisiv-Befehl v. 5. Nov. 1715. (C. A. I. 1189.), Rescr. v. 15. Febr. 1775. (II. C. C. A. I. 339.)

d) Patent v. 28. Aug. 1780. (II. C. C. A. I. 375.)

e) Mand. die zu mehrerer Beschränkung des jüdischen Wuchers bei den von Christen an Juden ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessionsurkunden, zu beobachtenden Vorschriften betr. v. 1. Aug. 1811. (III. C. C. A. I. 256.), welchem vorangingen: 1) Bericht der Landesregierung v. 15. Jul. 1809. 2) Spec. Rescr. an dieselbe v. 27. Jul. 1809. und 3) Bericht ebenderselben, mittelst dessen der Gesetzentwurf eingereicht worden ist, v. 1. Sept. 1810. *Car. Timoth. Meissner* Diss. Quaestiones quaedam in Legem Saxonicam novissimam ad usurariam pravitatem Iudaeorum in cambiis aliisque chirographis, nec non cessionum documentis, quae a Christianis praebentur Iudaeis, magis circumscribendam, Calendis Augustis anno 1811. latam. Lips. 1821. 4. — Auf Kauf- und andere Contracte außer eigentlichen Geld-Geschäften ist jedoch das Mandat nicht zu erstrecken: Erläut. Verordn. v. 21. April 1815. (III. C. C. A. I. 291.) Man vgl. *Meissner* Diss. laud. c. 1. qu. 1. p. 11—19., wo zugleich c. 2. qu. 1. p. 51—55. gezeigt wird, daß die in §. 11. des angez. Mandats enthaltene Vorschrift auf solche Juden, welche zur Zeit der Publication des Gesetzes außerhalb Landes gewohnt haben, keine Anwendung leidet. Eben so wenig sind mündlich abgeschlossene Darlehne an diese Form gebunden: *Gottschalk* Disceptatt. forens. Tom. III. c. 13. p. 170—176. Rescript an die Juristen-Facultät v. 5. April 1827. Auch diese Bestimmungen sind für die Zukunft aufgehoben durch Ges. v. 13. Febr. 1840. GS. n. 12.

f) Mand. v. 17. Jun. 1825. (GS. St. 13. Num. 19.)

g) Ges. §. 9. Verordn. §. 9.

h) Nämlich in religiöser Beziehung, insofern schon nach einem Ges. v. 18. Mai 1837. GS. n. 23. gestattet ward, ein gemeinschaftliches Bet- u. Schulhaus zu errichten und zu diesem Behuf sogar Grundeigenthum zu erwerben. Auch §. 8. der V. v. 1838. erkennt Judengemeinden an und macht dieselben verbindlich, Geburtslisten nach Weise der christlichen Kirchenbücher zu führen.

1. Größere Strenge gegen Juden, welche mit jungen Leuten unter fünf und zwanzig Jahren sich in Wechselgeschäfte einlassen: Mand. wider das Aufborgen junger Leute v. 21. April 1724. §. 2. (C. A. II. 2087.)

2. Gerichtsstand der Juden vor der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten: *Biener* l. l. §. 6. p. 31. sq.

3. Judeneid: Mand. v. 11. März 1800. C. A. C. II. 1. c. 531. Rescr. v. 8. Aug. 1801. C. A. C. III. 1. S. 312. Die neuesten Bestimmungen darüber enthält Ges. v. 30. Mai 1840. GS. n. 34. V. v. dems. Dat. ib. n. 35.

Drittes Kapitel.

Einfluß der Ehrlosigkeit und Anrüchigkeit auf die Rechtsfähigkeit.

§. 113.

I. Die Ehrlosigkeit kennt unser Particularrecht nur entweder als besondere Strafe, oder als Folge einer andern Strafe; daher sie in beiden Fällen ein richterliches Erkenntniß voraussetzt [a]). So wie sie nun schon hierdurch vom Römischen Begriffe der Infamie wesentlich sich unterscheidet: so kann sie auch als besondere Strafe blos in denjenigen Fällen zuerkannt werden, in welchen durch ausdrückliche Landesgesetze der Richter dazu angewiesen ist [b]); und selbst unter diesen trifft der Gerichtsbrauch eine solche Auswahl, daß man fast nur an die in dem Bankeroutier-Mandate [c]) aufgestellten Beispiele erinnert wird.

a) *Hommel* Rhaps. Obs. 210. reg. 7. *Kind* T. I. qu. 81. ed. I. oder T. III. qu. 35. ed. II.

b) *Hommel* l. l. Christ. Dan. Erhard Handbuch des Chursächsischen peinlichen Rechts. Th. I. §. 110. S. 99. Das Crim.-Gesetzb. v. 30. März 1838. (GS. n. 31.) enthält für keins der nach demselben strafbaren Verbrechen Infamie als Strafe; und auch die Strafe des Prangers, welche nach ältern Ansichten Infamie zur Folge hatte, ist aufgehoben. Es giebt daher nach heutigem Recht keine Infamie in dem Sinne des gemeinen Rechts weiter.

c) Bankeroutier-Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 2. 10. und 12. (C. C. A. I. 924. und 930. f.) verb. mit dem Mand. v. 28. Apr. 1625. (C. A. I. 1125.)

Als Wirkungen der Ehrlosigkeit sind angegeben: die Ausschließung von Ehrenstellen, Aemtern und ehrlichen Gewerben, die Ausschließung von der Landstandschaft und den Kreisversammlungen (vgl. §. 115.), die Unfähigkeit zur Errichtung eines Testamentes und zur Ablegung eines Zeugnisses, und die Verweigerung des ehrlichen Begräbnisses: Landesordn. v. J. 1555. Tit. daß zwischen ehrlichen und verleumbdeten Leuten Unterscheid gehalten soll werden. (C. A. I. 51.) Ang. Mand. v. J. 1625. a. a. O. Landtagsordn. v. J. 1728. §. 38. (C. C. A. I. 41.) ang. Banker.-Mand. pr. §. 10. und §. 12. (ib. 923. und 930. f.) Allgem. Kreistagsordn. (public. mittelst Rescr. v. 10. Aug. 1821.) §. 20. (GS. v. J. 1821. St. 16. Num. 28. S. 101.)

§. 114.

II. Von der Anrüchigkeit liegen den ältern Gesetzen [a]) die nämlichen Begriffe zum Grunde, welche in die Reichsgesetzgebung

übergegangen sind. Sie ist daher nur Folge der unehelichen Geburt oder des Abdeckergewerbes und schließt besonders von Innungen und Ehrenstellen aus, so lange das Hinderniß nicht durch Legitimation gehoben ist [b]).

a) Polizeiordn. v. J. 1661. Tit. XXI. §. 4. (C. A. I. 1585.), Mand. zu Publicirung des kaiserlichen Patents wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche v. 19. Oct. 1731. §. 4. (C. C. A. I. 582.), Mand. v. 10. Nov. 1764. (ib. 891.), Mand. zu Publicirung des kaiserlichen Patents v. 23. Apr. 1772. wegen Abstellung einiger Handwerksmißbräuche v. 18. Sept. 1772. §. 5. (II. C. C. A. I. 674.), Mand. die Generalinnungsartikel betr. v. 8. Jan. 1780. Cap. I. §. 6. (ib. 763.)

b) Ang. Mand. v. J. 1780. a. a. O., Rescr. v. 8. Jan. 1796. und dessen Beil. sub C. (II. C. C. A. I. 517.) Auch dieß ist aufgehoben durch Mand. v. 23. Mai 1831. (GS. n. 20.), Ges. v. 28. Febr. 1840. (GS. n. 15.)

Die Ehrenhaftmachung kann lediglich beim Landesherrn gesucht werden: ang. Mand. v. 18. Sept. 1772. am Schlusse. (II. C. C. A. I. 676.)

§. 115.

III. Von beiden Verhältnissen unterscheidet sich der **Verlust des öffentlichen Zutrauens**, welcher nach den Gesetzen den **Ausbruch eines Concurses** und nach älterm Recht die **Specialinquisition** [a]) begleitet. Die Wirkungen des erstern äußern sich auch bei Nichtkaufleuten in der Entfernung von öffentlichen Bedienungen in Raths- und Gerichtsstühlen, und in der Schmälerung des bürgerlichen Ranges [b]); die Specialinquisition hat die Entlassung von Vormundschaften zur Folge [c]), und beide Ursachen schließen von der Landstandschaft [d]) und den Kreisversammlungen [e]) aus. Nach neuerm Recht führt erlittene Zuchthausstrafe diese und ähnliche Folgen herbei [f]); Unfähigkeit zu öffentlichen und Communalämtern tritt aber in der Regel schon für den ein, welcher wegen eines durch das Criminal-Gesetzbuch mit Strafe bedroheten Verbrechens in Untersuchung verfallen und in Folge derselben nicht vollständig losgesprochen ist [g]). Auch diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, gleich viel ob förmlicher Concurs stattgefunden hat oder nicht, trifft dieser Nachtheil, so lange nicht die Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären.

a) *Leyser* Spec. 667. med. 17. 18. *Püttmann* Elementa iuris criminalis §. 820. p. 403. ed. II. Specialinquisition, d. h. nach den frühern Ansichten

derjenige Theil des Criminalprocesses, welcher die Vernehmung auf Artikel in sich begreift, kommt nach heutigem Recht nicht weiter vor; Ges. v. 30. März 1838. GS. n. 32. einige Abänderungen des Verfahrens in Unters.-Sachen betr. §. 5.

b) Mand. v. 11. März 1780. (II. C. C. A. I. 782.)

c) Vormundschaftsordn. v. J. 1782. Cap. XIX. §. 5. (II. C. C. A. I. 422.)

d) Landtagsordn. v. J. 1728. §. 38. (C. C. A. I. 41.) Daß dieses noch besteht, erinnert Heinr. Blümner in seiner Ausg. der Land- u. Ausschußtags-Ordnung (Leipz. 1822. 8.) S. 71.

e) Allgem. Kreistags-Ordnung (public. mittelst Rescr. v. 10. Aug. 1821.) §. 20. (GS. v. J. 1821. St. 16. Num. 28. S. 101.)

f) Cr.-Gesetzb. art. 9. Insbesondere auch Verlust der Ehrenzeichen, der Advocatur und des Notariats; für Gewerbtreibende, die noch nicht Meister sind, Verlust des Anspruchs auf das Meisterrecht; für solche, die schon Meister sind, Verlust der Theilnahme an Innungsversammlungen. Von der Arbeitshausstrafe gilt dieß nicht; vgl. Motiven zu dem Cr.-Gesetzb. in den Landt.-Acten I. 1. S. 87.

g) Wahlges. v. 24. Septbr. 1831. (GS. n. 64.) §. 5. k. St. O. §. 73. h. vgl. mit dem Ges. v. 9. Decbr. 1837. (GS. n. 54.) §. 1., Ges. die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. v. 7. März 1835. (GS. n. 31.) §. 22. ff., Landgemeinde-Ordn. v. 7. Novbr. 1838. (GS. n. 80.) §. 29. 6. Vorausges. wird in dem Wahlges. so wie in der Städte- u. Landg.-Ordn. ein nach allgemeinen Begriffen entehrendes Verbrechen. Eine Untersuchung wegen Ehebruchs zieht jedoch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht nach sich, wenn auch der Angeschuldigte nicht völlig freigesprochen worden ist, V. v. 19. Febr. 1835. GS. n. 26. Bei einer wirklich ausgesprochenen Bestrafung dieses Verbrechens würde der Schuldige jenen Nachtheilen ausgesetzt bleiben.

h) Wahlges. a. a. O. §. 5. g., Städte-Ordn. §. 73. g., Staatsd.-Ges. §. 25. d., Landgem.-Ordn. §. 29. 5.

Zweiter Abschnitt.

Von der besondern Vorsorge des Staates für gewisse Classen von Personen.

Erstes Kapitel.

Von der Altersvormundschaft.

Joh. Fr. Junghans Versuch eines Unterrichts in Vormundschaftssachen zum Gebrauch für Rechtsunkundige in Chur-Sachsen. Leipz. 1787. 8.

§. 116.

Kein Gegenstand des Privatrechts ist in unserer Provinzialgesetzgebung sorgfältiger behandelt, als dieser in der Allgemeinen

Vormundschaftsordnung v. 10. Oct. 1782. (II. C. C. A. I. 383—436.)[a]), wider welche in der Regel keine Localrechte gelten, wenn sie nicht nach der Publication dieses Landesgesetzes besonders bestätigt sind. Sie zeichnet sich vorzüglich durch genaue Bestimmungen der obervormundschaftlichen Rechte und Pflichten, so wie durch weise Maaßregeln zur Sicherstellung der Unmündigen aus, und macht durch ihre Vollständigkeit die meisten Vorschriften des subsidiarischen Rechts entbehrlich[b]).

a) Den 26. Kapiteln, aus welchen sie besteht, ist unter ☽ das Schema einer Vormundschaftsrechnung, und unter ⊙ das eines Inventariums oder einer Verlassenschafts-Specification beigefügt.

b) Mit Ausnahme hauptsächlich der Grundsätze über die aus den vormundschaftlichen Verhältnissen entspringenden Klagen, welche zwar in den ältern Entwurf der V. O. auch aufgenommen waren, in dem publicirten Gesetze aber absichtlich weggelassen sind. Vgl. die dem Berichte der Landesregierung v. 16. Nov. 1781. beigefügten Ursachen einiger Abänderungen des alten Entwurfs.

1. Erste Veranlassung durch die Landstände, welche in der Präliminarschrift d. d. Dresden den 17. März 1716. §. 5. eine Vormundschaftsordnung für die Kinder schriftsässiger Personen wünschten. Nach der in der Resol. v. 8. April 1716. erfolgten Zusicherung dieses Wunsches gingen die Berichte des Hofgerichtes zu Wittenberg v. 14. Febr. 1718. und der Consistorien v. 5. Dec. 1721. ein.

2. Dreifacher Entwurf einer (allgemeinen) Vormundschaftsordnung: a) erster v. 3. Febr. 1722. mitgetheilt den Landständen bei der Propositionsschrift v. 8. Febr. d. J. b) revidirter Entwurf v. 28. Sept. 1724., welcher den Dikasterien zugefertigt ward; c) Hauptentwurf (wahrscheinlich von Griebner bearbeitet) v. 6. April 1728., welchen die Landstände den 9. April desselben Jahres erhielten.

3. Auf diese drei Entwürfe beziehen sich vorzüglich die Erinnerungen der Stände von Ritterschaft und Städten v. 13. April 1722., der Wittenbergischen Dikasterien v. Jan. 1725., der Leipziger Juristen-Facultät v. 4. Mai 1725., des Schöppenstuhls zu Leipzig v. 11. März 1726., einer ständischen Deputation v. 6. Mai 1729. (in den Landtagsacten v. J. 1731.) und der Stände von Ritterschaft und Städten v. 31. Jul. 1734.

4. Nach mehrern seit den Jahren 1763 geschehenen Anregungen ward der Landesregierung im J. 1774. die endliche Umarbeitung des letzten Entwurfs übertragen und von dieser den 16. Nov. 1781. mit einer Anfuge, worin die Ursachen einiger Abänderungen angegeben werden, beim Geh. Consilium eingereicht, nachdem letzteres vorher durch ein Rescr. v. 24. Jan. 1781. einige von der Landesregierung in einem Berichte v. 20. Sept. 1780. deshalb aufgeworfene Anfragen beantwortet hatte.

5. Erläuterungsschriften: *Henr. Gfr. Bauer* Pr. de consensu ac dissensu inter nouissimam legem tutelarem et ius commune intercedente. Lips. 1784. 4. *Frid. Sigism. Frobe* Diss. de iure Elect. Sax. per legem tutelarem innouato. ib. eod. 4.

6. Einführung derselben in der Ober-Lausitz durch das Oberamtspatent v. 10. April 1790. C. A. C. II. 3. c. 293. Die wenigen Abänderungen, welche

in dem für die Oberlausitz publicirten Gesetz sich finden, wenn dasselbe gegen die in den Erblanden publicirte Vorm.=Ordn. gehalten wird, sind als beseitigt anzusehen durch V. v. 24. Januar 1835. GS. n. 13.

§. 117.

I. Die Geschäfte der Obervormundschaft sind zwischen den Unterobrigkeiten und den vorgesetzten Justizbehörden getheilt [a]). Diese concurriren zwar nicht mehr unmittelbar bei Bevormundung der Hinterlassenen schriftsässiger Personen [b]); wohl aber inwiefern ihnen die Aufsicht über die Unterobrigkeiten und die höhere Leitung der bei den letztern anhängigen obervormundschaftlichen Angelegenheiten zusteht [c]). Das Recht der Bevormundung selbst aber kommt demjenigen Richter zu, unter dessen Gerichtsbarkeit die Eltern der Unmündigen unmittelbar gestanden haben [d]).

a) Daß Vormundschaftssachen vor die Justizbehörden gehören, ist ausgesprochen in der Städte=Ordn. §. 235. V. v. 7. Novbr. 1831. (GS. n. 70.) §. 4. ff., Ges. sub B. v. 28. Jan. 1835. §. 36., Verordn. v. 28. März 1835. §. 23. n.7.

b) Vorm.=Ordn. Cap. I. §. 4. (II. C. C. A. I. 385.) Mandat die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betr. v. 13. März 1822. §. 16. (GS. v. J. 1822. St. 10. Num. 17. S. 209.) Dieser Wirkungskreis hat seit dem Jahr 1835. insofern aufgehört, als durch das Gesetz sub C. v. 28. Januar 1835. §. 11. n. 1. 2. auch für Personen, welche einen eximirten Gerichtsstand behalten haben, die Bevormundung an Gerichte erster Instanz, nämlich an die Königl. Aemter u. Justiziariate mit Ausschluß der Patrimonialgerichte gewiesen ist. Vgl. Zus. 2.

c) Daher die Berichtserstattungen der Unterobrigkeiten an die Landesregierung in den Cap. II. §. 2. 5. 6. 9. Cap. V. §. 6. Cap. VI. §. 11. Cap. VII. §. 2. Cap. IX. §. 2. Cap. XI. §. 3. Cap. XVI. §. 3. 6. 9. Cap. XIX. §. 3. Cap. XXII. §. 6. Cap. XXIV. §. 10. Cap. XXV. §. 4. und Cap. XXVI. §. 1. und 4. der Vorm.=Ordn. bestimmten Fällen. Diese Berichte sind jetzt an das Bezirks=Appellations=Gericht zu erstatten.

d) Vorm.=Ordn. Cap. I. §. 1. (ib. 383.) — Wegen der Fortsetzung der anhängigen Vormundschaftsangelegenheiten nach der Abtretung eines Theils von Sachsen an Preußen, soweit beide Landestheile dabei interessirt sind, s. Convention wegen Abgabe und Fortsetzung der in dem Königreiche und Herzogthume Sachsen anhängigen Rechtssachen v. 20. Febr. 1816. (GS. v. J. 1819. Beilage zu St. 19. S. 322. f.) Vgl. die Convent. wegen gegenseitiger Rechtshülfe mit Preußen v. 30. Novbr. 1839. GS. n. 93. u. mit Altenburg v. 20. Jun. 1840. GS. n. 51. §. 15. In dieser Stelle heißt es zwar: „daß die Bestellung der Personal=Vormundschaft für Unmündige oder ihnen gleichzuachtende Personen vor die Gerichte gehöre, wo der Pflegbefohlene persönlich sich aufhält;" allein daß dadurch die zeither in Ansehung der Bevormundung von

Unmündigen gültige Competenz gänzlich beseitigt worden sei, läßt sich schwerlich vertheidigen. Es muß also die Stelle, so weit sie von Unmündigen spricht, auf den Fall bezogen werden, wenn entweder der verstorbene Vater ein zweifaches Domicil gehabt hat, oder nach dessen Tode ein Emigrationsfall eingetreten ist, vgl. V. v. 29. März 1838. GS. n. 47.

1. Doppelter Auftrag, welcher in Vormundschaftssachen schriftsässiger Personen vorkommt: V. O. Cap. II. §. 2. und Cap. XVII. §. 1. Man vgl. Rescr. v. 19. Jul. 1792. (II. C. C. A. I. 509.) und Resol. Grauam. 1. in Justiz- und Polizeisachen v. J. 1793.

2. Anwendung des zu Ende des §. aufgestellten Grundsatzes theils auf den Fall, wenn die Eltern der Unmündigen mehr als ein forum gehabt haben (V. O. Cap. I. §. 5.), theils auf eximirte und privilegirte Gerichtsstände (V. O. Cap. I. §. 2—4.), mit Ausschluß des militairischen, in Ansehung dessen die in frühern Gesetzen, namentlich in der V. O. Cap. I. §. 7., in dem Kriegsgerichtsreglement v. 23. Jan. 1789. Abschn. III. §. 2. und Abschn. IV. §. 1—6. II. C. C. A. I. 1299—1301. und in dem Rescr. v. 28. Jun. 1793. ib. 1381. aufgestellten Grundsätze durch das Decret, die Organisation der Gerichtsbehörden bei den Königl. Sächs. Truppen betr. v. 19. Febr. 1822. §. 3. (GS. v. J. 1822. St. 6. Num. 9. S. 137. f.) nun ganz abgeändert sind (§. 490.) Die neuesten Bestimmungen über Bevormundung von Militairpersonen enthält das Ges. sub C. v. 28. Januar 1835. §. 36. Die Militairbehörden haben keine Competenz in Ansehung der Bestellung von Vormündern, Specialvormünder für unmündige Militairs ausgenommen, deren Concurrenz bei Handlungen erforderlich ist, welche vor den Kriegsgerichten vorgenommen werden können; vgl. V. v. 2. April 1835. (GS. n. 38.) §. 5. Die Bevormundung gehört vielmehr vor die Civilgerichte erster Instanz, und zwar, wenn der zu Bevormundende selbst Militair ist, vor dasjenige Civilgericht, dem der zu Bevormundende ohne seinen Eintritt in Militairdienste untergeben sein würde. Für den Fall der Bevormundung der Kinder eines verstorbenen Militairs, die noch nicht dem Militairstand angehören, fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, welches Civilgericht competent sei. Berücksichtigt man das, was obiges Gesetz unter n. 4. über Regulirung des Nachlasses eines verstorbenen Militairs vorschreibt, so ist das Civilgericht des Garnisonorts competent, wenn der verstorbene Vater Officier war; außerdem scheint die Bevormundung zunächst vor die Gerichtsbehörde des Heimathsorts zu gehören. — Die Bevormundung von Kindern verstorbener Staatsdiener, academischer Lehrer, angestellter Geistlichen, so wie der Besitzer von Grundstücken, die mit eigner Gerichtsbarkeit versehen sind, wenn die Besitzer innerhalb des Gerichtsbezirks wohnten, gehört vor die Königl. Gerichte erster Instanz, in deren Bezirk der Verstorbene wohnte, in der Ober-Lausitz vor das Kreisamt; Gesetz sub C. §. 11. n. 1. 2.

3. Jährlich einzusendende Vormundschafts-Tabellen: Gen. v. 27. Sept. 1777. (II. C. C. A. I. 349.), Rescr. v. 16. Dec. 1782. (II. C. C. A. I. 449.)

4. Vormundschafts-Senat aus dem Mittel der Landesregierung zu Besorgung der Vormundschafts-Sachen, und Vormundschafts-Expedition bei ebenderselben Behörde, beide errichtet durch ein Rescr. v. 24. Jan. 1781. (jetzt mit dem zweiten Departement der Landesregierung verbunden.) — Nach Aufhebung der Landesregierung und des einige Zeit an deren Stelle getre-

tenen Landes-Justiz-Collegii gehören diese Angelegenheiten zu dem Ressort des Justiz-Ministeriums, vgl. V. v. 7. Novbr. 1831. §. 4. A. §. 8. a., Ges. sub B. v. 28. Januar 1835. §. 1.

§. 118.

II. Eines Vormundes bedürfen in der Regel nur solche Minderjährige, deren Vater nicht mehr am Leben ist, sie mögen **impuberes** oder **minores** sein, indem dieser Unterschied, so wie der zwischen **tutoribus** und **curatoribus**, in Hinsicht auf die Altersvormundschaft ausdrücklich aufgehoben ist [a]). Ausnahmen von jener Regel kommen vor: 1) wenn Eltern mit ihren unmündigen Kindern selbst contrahiren [b]); 2) wenn den Unmündigen zugleich mit ihrem Vater Vermögen zufällt [c]); 3) wenn der Vater vom Nießbrauche des Vermögens seiner Kinder ausgeschlossen, und weder angesessen ist, noch Caution bestellt hat [d]); und 4) wenn er übel wirthschaftet, und die Kinder durch das stillschweigende Unterpfand, welches sie an dessen Gütern haben, nicht genugsam gedeckt sind [e]).

a) V. O. Cap. III. §. 1. (II. C. C. A. I. 389.)

b) Dec. 14. v. J. 1746. (C. C. A. I. 353.) Man vgl. oben §. 90.

c) V. O. Cap. XXII. §. 2. (ib. 425.)

d) V. O. Cap. XXII. §. 3., Mand. v. 4. Juni 1829. (GS. n. 26.) §. 55—57. Wie weit aber die Ausschließung des Vaters vom Nießbrauche gehen könne, bestimmt die V. O. Cap. V. §. 11. (ib. 394.)

e) V. O. Cap. XXII. §. 5. (ib. 426.) vgl. angez. Mand. §. 14. 2. §. 52.

1. Ausschließung der in dem unter Num. 1. angegebenen Falle bestellten Vormünder von der Verwaltung nach erfolgter Erbsonderung: V. O. Cap. XXII. §. 2.

2. Aufsicht über den Vater, wenn er übel wirthschaftet: V. O. Cap. XXII. §. 6. Auch in dem Falle, wenn ein Vater, der unmündige Kinder hat, auszuwandern beabsichtigt, kann demselben von der vormundschaftlichen Behörde Sicherstellung wegen des Vermögens seiner Kinder angesonnen werden. Vgl. Zeitschr. II. 24. S. 185. — Welche Behörde hat die Wirthschaft des Vaters zu beaufsichtigen? In der Regel doch wohl die Behörde des Orts, wo der Vater wohnt, vorausgesetzt, daß derselben das Dasein von dem Vermögen der Kinder bekannt geworden ist.

3. Auch solche Unmündige, welche in Aemtern stehen, oder verheirathet sind, bedürfen, wenigstens zur Verwaltung ihres Vermögens, eines Alters-Vormundes: V. O. Cap. III. §. 1. Ueber Militairs vgl. §. 117. Zus. 2.

§. 119.

III. Unter den Ursachen der Unfähigkeit zur Uebernahme einer Vormundschaft [a]) finden sich 1) einige dem gemeinen

Rechte unbekannte [b]), dahingegen 2) mehrere aus dem letztern in das unsrige übergegangen [c]) und, wiewohl zum Theil mit gewissen Modificationen [d]), bestätigt, 3) andere in die Classe der freiwilligen Entschuldigungsgründe versetzt [e]), und 4) noch andere gänzlich mit Stillschweigen übergangen sind [f]).

a) Sie sind enthalten in der V. O. Cap. VIII. (II. C. C. A. I. 397. ff.) in Verbindung mit Cap. V. §. 4. 5. (ib. 391. f.) Ansässigkeit ist nicht erforderlich, um eine Vormundschaft übernehmen zu können, obwohl der Richter so viel als möglich Ansässige zu Vormündern wählen soll, V. O. VII. 1.

b) Z. B. die Religionseigenschaft, Wohnung außerhalb Landes, verschuldeter Vermögens-Zustand.

c) Z. B. die Ausschließung des weiblichen Geschlechts und solcher Personen, welche noch nicht 25 Jahre alt, oder ihren eigenen Angelegenheiten vorzustehen unfähig sind, oder deren Ernennung vom Vater der Unmündigen untersagt worden ist.

d) Dahin gehört besonders, was die V. O. Cap. VIII. §. 4. (II. C. C. A. I. 400.) in Verbindung mit Cap. V. §. 5. (ib. 400.) über die Ausschließung der Gläubiger und Schuldner der Unmündigen von der Vormundschaft bestimmt hat. Die Abweichungen vom gemeinen Recht bestehen darin: 1) daß der Schuldner doppelt bezahlen muß, da er hingegen nach dem gemeinen Recht nur seine Einreden verliert; 2) daß die Strenge des Verlustes der Forderung und der Verbindlichkeit zur Zahlung des Doppelten nur in zwei Fällen eintritt, wenn nämlich die Gläubiger oder Schuldner das Verhältniß, welches sie ausschließt, auf ausdrückliches Befragen des Richters, oder aus Gefährde, verschwiegen haben; indem außerdem blos eine willkührliche Strafe auf dem Verschweigen steht. Jedoch ist dieß Alles eben so wohl von den testamentarischen und gesetzlichen Vormündern, als von denjenigen, welche der Richter ernennt, zu verstehen, und insofern die 34. Decision v. J. 1661. (C. A. I. 312.), ingleichen was das gemeine Recht von der Mutter und Großmutter verordnet (Nou. 94. c. 1.), aufgehoben.

e) Dieß ist der Fall mit den Personen vom geistlichen und vom Militairstande. Man s. jedoch wegen des letztern die V. O. Cap. VIII. §. 2. (II. C. C. A. I. 398.) und das Kriegsgerichtsreglement v. 23. Jan. 1789. Abschn. IV. §. 7. (ib. 1302.) N. Ordonn. v. J. 1828. §. 85.

f) Z. B. die Unfähigkeit derjenigen, welche Geld geboten haben, um Vormünder zu werden, oder welche in offenbarer Feindschaft mit dem Vater der Unmündigen oder mit diesen selbst gelebt haben.

§. 120.

IV. Zu den aus dem Römischen Rechte bekannten Gattungen der Vormundschaft fügt das Particularrecht noch die vertragsmäßige hinzu [a]), in Ansehung welcher ein Unterschied gemacht ist, ob sie aus einer von den Eltern der Unmündigen geschlossenen Ehestiftung, oder aus irgend einem andern Vertrage herrührt. Im letztern Falle ist die gerichtliche Bestätigung des Vertrags durch die com-

petente Obrigkeit der Paciscenten nöthig [b]); nicht auch im erstern, obschon die in Eheverträgen verordneten Vormünder in der Regel allen andern vorgezogen werden [c]).

a) V. O. Cap. IV. (II. C. C. A. I. 391. f.)

b) V. O. Cap. IV. §. 3. (ib. 392.) Diese Stelle ist nicht ganz deutlich. Sie spricht von Vergleichen, durch welche Vormünder ernennet werden; sie sagt auch nicht, welche Behörde für competent anzusehen sei, wenn die Transigenten verschiedener Gerichtsbarkeit unterworfen sind; wie nun, wenn keine dieser Behörden, von welchen übrigens vorher gnugsame Erkundigung eingezogen werden soll, diejenige ist, vor welche die Vormundschaft selbst gehört? Fast scheint es, als ob hier nur von einem Vergleich die Rede sei, der nach dem Tode des Erblassers unter mehrern zur Vormundschaft Berufenen vor dem competenten Vorm.-Gericht abgeschlossen wird, vgl. V. O. VI. 5.

c) V. O. Cap. IV. §. 1. (ib. 391.)

Der Vater und selbst der Richter können in der Folge aus erheblichen Ursachen von der vertragsmäßigen Vormundschaft wieder abgehen: V. O. Cap. V. §. 2. (ib. 391.)

§. 121.

Von der testamentarischen Vormundschaft kann die väterliche Gewalt wenigstens nicht mehr als alleiniger Grund angenommen werden (§. 90.), indem eines Theils auch andern Personen außer dem Vater das Recht, dergleichen Vormünder zu ernennen, zugestanden [a]), andern Theils selbst der vom Vater verordnete Vormund ohne Ausnahme der obrigkeitlichen Bestätigung unterworfen ist [b]). Indessen ist doch zwischen den Personen, welche in ihren letzten Willen Vormünder ernennen, ein doppelter Unterschied festgesetzt: 1) in Ansehung des Umfanges des Vermögens, über welches sich die Gewalt des Vormundes erstreckt [c]), und 2) in Betreff der Form der Willenserklärung [d]).

a) V. O. Cap. V. §. 9. (II. C. C. A. I. 394.)

b) V. O. Cap. V. §. 2. (ib. 391.) verbunden mit Cap. X. §. 1. (ib. 401.)

c) V. O. Cap. V. §. 8. 9. 11. (ib. 393. f.)

d) V. O. Cap. V. §. 7. 9. (ib.)

1. Ein Vater kann nicht verordnen, daß statt seiner und statt des Richters eine dritte Person den Vormund ernennen soll: V. O. Cap. V. §. 4. (II. C. C. A. I. 391.)

2. Die Mutter und Großeltern, welche nach des Vaters Absterben die Vormundschaft geführt haben, können zum väterlichen oder andern Vermögen, das nicht sie selbst ihren Pflegbefohlnen hinterlassen, einen Vormund auf den Fall, wenn sie, die Vormünder, während der Minderjährigkeit ihrer Kinder oder Enkel mit Tode abgehen, nicht verordnen: V. O. Cap. V. §. 13. (ib. 394.)

§. 122.

Die gesetzliche Vormundschaft [a]) fällt 1) auf die Mutter [b]), 2) auf den Großvater von väterlicher oder von mütterlicher Seite, oder auf beide zugleich, nach dem Ermessen des Richters [c]); 3) auf die Großmutter einer oder beider Linien, wie bei den Großvätern [d]); endlich 4) auf die Seitenverwandten nach der Nähe des Grades, aber ohne Rücksicht auf die Abstammung von väterlicher oder mütterlichen Seite [e]). Nur kann kein Verwandter, welcher zugleich mit dem Unmündigen von dessen Vater erbt, die Vormundschaft eher übernehmen, als nach berichtigter Erbtheilung [f]).

a) *Glieb. Reise* Comm. de fundamento tutelarum legitimarum iure Saxonico antiquo, medio et recentiori. Ien. 1745. 4.

b) V. O. Cap. VI. §. 2. (II. C. C. A. I. 395.) Man vgl. *Io. Gfr. Krause* Diss. de eo, quod iustum est circa tutelam maternam tam de iure communi, quam iure Germ. atque Saxonico. Vit. 1724. 4.

c) V. O. Cap. VI. §. 3. (ib.)

d) V. O. Cap. VI. §. 4. (ib.)

e) V. O. Cap. VI. §. 5. (ib.)

f) V. O. Cap. VI. §. 8. (ib.)

1. Unterschied zwischen den Adscendenten männlichen und weiblichen Geschlechts in Betreff der Uebernahme der Vormundschaft: V. O. Cap. VI. §. 2—4. (II. C. C. A. I. 395.)

2. Ermessen des Richters bei mehrern gleich nahen Verwandten: V. O. Cap. VI. §. 5. (ib.)

3. Ueber uneheliche Kinder gebührt die Vormundschaft nur den Verwandten mütterlicher Seits: V. O. Cap. VI. §. 6. (ib.)

4. Maaßregeln, welche zu nehmen sind, wenn den nächsten Verwandten ein temporäres Hinderniß entgegensteht: V. O. Cap. VI. §. 7. (ib.)

§. 123.

Wenn die Mutter oder die Großmutter die Vormundschaft übernehmen: so bedarf es nicht mehr, wie sonst nach dem Römischen Rechte, einer ausdrücklichen Verzichtleistung auf das SC. Velleianum und auf die zweite Ehe; sondern es ist schon an sich Rechtens, daß Adscendentinnen in Vormundschaftssachen von jener Rechtswohlthat keinen Gebrauch machen können, und im Falle einer anderweiten Verehelichung die Vormundschaft niederlegen müssen, dafern nicht aus besondern Ursachen die Fortsetzung der letztern auch während der zweiten Ehe ausnahmsweise von der vorgesetzten höhern Behörde erlaubt wird [a]).

a) V. O. Cap. VI. §. 11. (II. C. C. A. I. 396. f.)

§. 124.

Bei der Bestellung eines *tutoris datiui* [a]) haben im Ganzen die Obrigkeiten mehr Freiheit, als nach dem Römischen Rechte [b]); dahingegen ihnen auch obliegt, selbst ohne besondere Aufforderung von Amts wegen für die Bevormundung der Unmündigen ihres Gerichtsbezirkes Sorge zu tragen [c]).

a) V. O. Cap. VII. (II. C. C. A. I. 397.) verbunden mit Cap. I. (ib. 383—388.) Man vgl. §. 117.

b) Nämlich: 1) inwiefern sie aus gegründeten Ursachen den tutor pactitius, testamentarius und legitimus verwerfen, und unter mehrern gleich berechtigten den geschicktern auswählen können: V. O. Cap. IV. §. 2. Cap. V. §. 2. 4. Cap. VI. §. 1—5. 7. 9. 2) inwiefern sie umgekehrt Personen, die ihnen besonders geschickt scheinen, wenn sie auch gleich in der Regel ausgeschlossen sind, zur Vormundschaft berufen können: V. O. Cap. VIII. §. 3. 3) inwiefern sie auch fremden Gerichtsunterthanen, jedoch unter gewissen Beschränkungen, die Vormundschaft auftragen können: V. O. Cap. VII. §. 2. und 4) inwiefern sie berechtigt sind, blos auf eine gewisse Zeit Vormünder zu ernennen: V. O. Cap. VII. §. 3. Cap. XX. §. 5.

c) V. O. Cap. II. §. 8. (II. C. C. A. I. 390.) Daher fällt die petitio tutoris im Römischen Sinne und mit ihr die auf deren Unterlassung im Römischen Rechte angedrohte Strafe weg. Dagegen sind aber auch Vorkehrungen getroffen, damit die Obrigkeiten den Tod eines Vaters, der unmündige Kinder hinterläßt, desto geschwinder erfahren können: V. O. Cap. II. §. 1. und 2. (ib. 387. f.)

Verantwortlichkeit der Obrigkeiten wegen unterlassener Bevormundung: Dec. 41. v. J. 1661. (C. A. I. 316.) *Kind* quaest. III. 92.

§. 125.

Die bisher beschriebenen Vormünder haben in der Regel mit der Verwaltung der Vormundschaft in ihrem ganzen Umfange zu thun. Unsere Gesetzgebung kennt aber außer ihnen auch *tutores honorarios*, welche an der Verwaltung selbst keinen [a]), und Specialvormünder, welche nur einen bestimmten Antheil daran nehmen [b]). Die letztern werden entweder zu einzelnen Handlungen, oder zur Verwaltung einzelner Güter verordnet. Im erstern Falle gehört ihre Bestellung ausschließend für denjenigen Richter, dem das Recht der Bevormundung im Allgemeinen zukommt [c]), im zweiten zwar für den iudex rei sitae [d]), welcher aber nicht ohne Requisition der allgemeinen Behörde, oder ohne höhern Befehl dazu verschreiten darf.

a) V. O. Cap. XX. §. 4. (II. C. C. A. I. 423.) vgl. Jur. Wochenbl. II. 31.

b) V. O. Cap. XX. §. 6. (ib. 424.)

c) V. D. Cap. XX. §. 7. (ib.)
d) V. D. Cap. I. §. 6. (ib. 386.)

§. 126.

Eine eigene Art von Specialvormündern sind die Lehnsvormünder[a]), dergleichen zu allen Lehngütern und Mitbelehnschaften während der Minderjährigkeit der Hauptvasallen und Mitbelehnten von den Lehnshöfen bestellt werden. Da diese Behörden den Lehnsvormund selbst wählen: so kann die Lehnsvormundschaft weder **pactitia**, noch **testamentaria** oder **legitima** sein[b]). In neuerer Zeit ist jedoch die Lehnsvormundschaft aufgehoben worden[c]), so daß die Rechte und Pflichten des Lehnsvormunds auf den Hauptvormund übergegangen[d]) und nur die ausländischen Mitbelehnten von der Lehnscurie früher bestellten Lehnsvormünder geblieben sind[e]).

a) V. D. Cap. XXI. (II. C. C. A. I. 423—426.) Man vgl. *Io. Ern. a Globig* Comm. de rebus dubiis in iure feudali, praesertim Saxonico c. 9. p. 47—60. *Car. Chph. Kind* Diss. de tutela feudali, in primis Electorali Saxonica. Lips. 1790. 4. Carl Sal. Zachariä Handbuch des Chursächsischen Lehnrechts §. 181—189. S. 244—252. der 2. Ausg.
b) V. D. a. a. D. §. 1. (ib. 423.)
c) Ges. sub B. v. 28. Januar 1835. §.7., Verordn. v. 9. April 1836. (GS. n. 19.) §. 4. Es bezieht sich das Gesetz nicht blos auf die unmittelbar von der Lehnscurie abhängigen Lehne, sondern auch auf Afterlehne.
d) Und zwar in Ansehung der bereits bestellten Lehnsvormünder v. 1. Mai 1835. an; V. v. 28. März 1835.
e) Angez. V. §. 10.

§. 127.

V. Bei Bestimmung der Ursachen, aus welchen eine Vormundschaft abgelehnt werden kann[a]), der Art ihres Gebrauches[b]) und der Folgen einer gegründeten oder ungegründeten Verweigerung[c]) ist zwar im Ganzen auf das Römische Recht Rücksicht genommen, jedoch dasselbe zugleich nach unsrer Verfassung modificirt worden. Auch sind mehrere den Römern unbekannte Entschuldigungsursachen hinzugekommen[d]), so wie andere, die das Gesetz nicht anführt, dem Ermessen des Richters überlassen worden[e]).

a) Diese in der V. D. Cap. IX. §. 1. (II. C. C. A. I. 399. f.) angeführten Ursachen theilen sich in solche, welche 1) zugleich zur Niederlegung bereits übernommener Vormundschaften berechtigen (Num. 1—3.); 2) blos gegen neue Vormundschaften entschuldigen (Num. 4—7.) und 3) nur gegen die Fortsetzung

bisher geführter Vormundschaften, nicht auch gegen die Uebernahme neuer, schützen (Num. 8.). Von der Entschuldigung, welche der Militairstand vor Civil-Obrigkeiten gewährt, s. oben §. 119. Note e. und die daselbst angeführten Gesetzstellen.

b) V. O. Cap. IX. §. 2. (ib. 401.)

c) V. O. Cap. IX. §. 3—6. (ib.)

d) Z. B. Num. 2. 3. 4. und 8. der Cap. IX. §. 1. verzeichneten Ursachen.

e) V. O. Cap. IX. §. 2.

In Ermangelung anderer geschickter Personen können mit Genehmigung der vorgesetzten obervormundschaftlichen Behörde zweiter Instanz selbst solche, denen einer der gesetzlichen Entschuldigungsgründe zur Seite steht, zur Uebernahme der Vormundschaft angehalten werden: V. O. Cap. IX. §. 2.

§. 128.

VI. Auch in Sachsen müssen alle Vormünder, selbst die Mutter und die Großeltern, von der Vormundschaftsbehörde bestätigt sein, ehe sie der Führung der Vormundschaft sich unterziehen können [a]). Jeder Vormund, mit Ausnahme des tutoris honorarii [b]), erhält eine Bestätigungs-Urkunde [c]), in welcher zugleich, insofern die Vormundschaft entweder mehrern zugleich, oder einzelnen in der Eigenschaft von Special-Vormündern übertragen ist, der jedem angewiesene Wirkungskreis, bei Vormündern aber, welche blos auf eine gewisse Zeit bestellt sind, die Dauer der Verwaltung besonders ausgedrückt sein muß [d]). Der eidlichen Verpflichtung bedarf es übrigens nicht, sondern das bloße Angelöbniß ist schon hinreichend [e]).

a) V. O. Cap. X. §. 1. (II. C. C. A. I. 401.) Daß der Vater in der Regel keiner Bestätigung bedarf, ist oben §. 89. erinnert worden.

b) V. O. Cap. XX. §. 4. (ib. 423.)

c) V. O. Cap. X. §. 2. (ib. 401.)

d) V. O. Cap. XX. §. 3. 5. (ib. 423. f.)

e) *Berger* Lib. I. Oecon. iur. tit. 4. th. 10. T. I. p. 203. Besondere Formeln dieses Angelöbnisses hatten die Entwürfe der V. O. v. 1722. §. 39., v. 1724. §. 40. und v. 1728. Cap. X. §. 2. vorgeschrieben; sie sind aber aus der publicirten V. O. weggelassen worden.

1. Geschäfte und Vorkehrungen, welche der Bestätigung vorangehen: V. O. Cap. II. §. 3—6. (II. C. C. A. I. 388. ff.)

2. Interimistische Vormünder: V. O. Cap. II. §. 7. (ib. 390.)

3. Verantwortlichkeit derer, welche sich fälschlich für Vormünder ausgeben: V. O. Cap. XX. §. 8. (ib. 424.) Die an dergleichen vorgebliche Vormünder geleisteten Zahlungen werden in Beziehung auf den Unmündigen für nicht geschehen geachtet. *Kind* T. I. qu. 26. ed. I. oder T. II. qu. 88. ed. II.

§. 129.

VII. In der Vorm.=Ordnung ist noch das stillschweigende Unterpfandsrecht, welches gemeinrechtlich den Pflegbefohlenen an dem Vermögen des Vormunds zustand, anerkannt[a]); demohnerachtet aber ist nach derselben auch noch besondere Caution von solchen Vormündern zu erfordern, die entweder gar nicht, oder nach dem Ermessen des Richters nicht hinreichend angesessen sind[b]). Nachdem aber durch die neuere Gesetzgebung jenes stillschweigende Unterpfandsrecht aufgehoben worden und an die Stelle desselben ein blos persönliches Vorzugsrecht vor andern chirographarischen Creditoren des Vormunds getreten ist[c]), soll von jedem mit der Verwaltung betrauten Vormund Caution erfordert werden[d]) in allen Fällen, in denen die Einkünfte des Mündelvermögens den nothwendigen Aufwand übersteigen[e]), oder wenn der Vormund Geld, Pretiosen, Documente in seiner Verwahrung behält[f]). Statt dessen kann aber auch auf die einem angesessenen Vormund zuständigen Immobilien Hypothek wegen einer bestimmten Summe notirt werden[g]). Jedoch sind 1) die Mutter[h]), 2) diejenigen, welchen der Vater die Cautionsbestellung in seinem letzten Willen erlassen hat[i]), 3) Interimsvormünder[k]), 4) **tutores honorarii**[l]) und 5) Specialvormünder, welche nur zu einer einzelnen Handlung verordnet sind[m]), auch nach neuerem Recht[n]) damit zu verschonen.

a) Mand. v. 24. Sept. 1734. (C. C. A. I. 299.), Rescr. v. 4. Jun. 1742. (ib. 331.), V. O. Cap. X. §. 3. (II. C. C. A. I. 401.)

b) V. O. Cap. X. §. 4. (ib. 402.) Hierauf bezieht sich der Bericht der Landesreg. v. 20. Sept. 1780. Num. 2.

c) Mand. v. 4. Jun. 1829. (GS. n. 26.) §. 1. 2. 14. n. 1. 2., Ges. v. 2. Novbr. 1843. GS. n. 61.

d) Angef. Mand. §. 41.

e) Angez. Mand. §. 48.

f) Mand. §. 42. 48. 50. Der Richter soll aber soviel als möglich dergleichen Sachen zur gerichtlichen Verwahrung nehmen.

g) Angez. Mand. §. 44. 46. 47.

h) V. O. Cap. X. §. 6. (ib. 404.)

i) V. O. Cap. V. §. 6. (ib. 393.) und Cap. X. §. 6. (ib. 404.)

k) V. O. Cap. II. §. 7. (ib. 390.)

l) V. O. Cap. XX. §. 4. (ib. 423.)

m) V. O. Cap. II. §. 7. (ib. 390.) Cap. XX. §. 6. (ib. 424.)

n) Angez. Mand. §. 49. Bestimmung des Cautions=Quantum: V. O. Cap. X.

§. 5. (ib. 402. ff.) Angez. Mand. §. 42. Daß hiernach im Laufe der Vormundschaft die Caution vermehrt oder vermindert werden könne: s. ebendas. §. 45.

§. 130.

VIII. Die Verwaltung der Vormundschaft äußert sich a) in der Aufsicht über die Personen der Unmündigen, deren Erziehung dem Vormunde zwar nicht unmittelbar obliegt, aber doch unter seiner und der Obrigkeit Leitung steht [a]). Ihm kommt daher selbst das Recht einer mäßigen Züchtigung gegen den Mündel zu [b]). Die Obrigkeit hingegen hat besonders den zur Erziehung erforderlichen Aufwand zu bestimmen [c]).

a) V. O. Cap. XII. (II. C. C. A. I. 405—408.)
b) V. O. Cap. XIII. §. 18. (ib. 410.)
c) V. O. Cap. XII. §. 6. (ib. 406. f.)
Vormünder sollen ihre Pflegbefohlnen nicht aus gewinnsüchtigen Absichten an andere zu verheirathen suchen, noch weniger sich in dieser Hinsicht den Erlaß der Rechnungs-Ablegung ausbedingen: V. O. Cap. XIII. §. 13. (ib. 409.)

§. 131.

b) Von Handlungen der Unmündigen, welche mit rechtlichen Folgen begleitet sind, kann überhaupt nur ausnahmsweise die Rede sein, weil in der Regel der Vormund statt der Pflegbefohlnen allein handelt, und es von seiner Willkühr abhängt, ob er sie zuziehen will, oder nicht [a]).

a) V. O. Cap. XIV. §. 1. (II. C. C. A. I. 409.) Die Form der auctoritas tutoris ist heut zu Tage völlig unanwendbar. Ob die Zustimmung der obervormundschaftlichen Behörde den Mangel der Mitwirkung des Vormunds ersetze, ist in neuerer Zeit bestritten worden, vgl. Jur. Wochenbl. V. 14. Von dem ehemaligen Schöppenstuhl zu Leipzig ward diese Frage bejaht.

§. 132.

Dergleichen Ausnahmen nun, wo ein Unmündiger auch ohne Concurrenz seines Vormundes gültig handeln, oder wenigstens verbindlich werden kann, sind größtentheils aus dem Römischen Rechte geschöpft, und treten ein 1) bei Geschäften, welche dem Unmündigen vortheilhaft sind [a]); 2) bei Vermiethungen in Dienste [b]); 3) bei Eheverlöbnissen [c]); 4) bei letzten Willen [d]), und 5) bei unerlaubten Handlungen [e]).

a) V. O. Cap. XIII. §. 1. 2. und 8. (II. C. C. A. I. 407. f.) Bei Schenkungen an den Unmündigen, welche an Bedingungen geknüpft sind, wird Erklärung des Vormunds nothwendig. Vgl. Zeitschr. N. F. IV. xiv. §. 1. — Auch wegen versio in rem wird der Unmündige verbindlich; also auch in der Regel für dargereichte Speisen und Getränke, J. W. IV. 132.

b) V. O. Cap. XIII. §. 6. (ib. 407. f.) vgl. oben §. 97. n. 4.

c) V. O. Cap. XIII. §. 11. (ib. 408.)

d) V. O. Cap. XIII §. 15. (ib. 409.)

e) V. O. Cap. XIII. §. 7. 16. und 17. (ib. 408. ff.) verb. mit dem Mand. wider das Aufborgen junger Leute v. 21. April 1724. §. 4. (C. A. II. 2088.) Von dem Falle, wenn ein Minderjähriger betrüglicher Weise sich für volljährig ausgegeben hat, s. man *Kind* T. II. qu. 35. und T. III. qu. 46. ed. I. oder T. IV. qu. 12. ed. II. und *Gottschalk* Disceptatt. for. T. I. c. 9., Mand. v. 31. Decbr. 1827. GS. v. 1828. n. 3., von Hartitzsch Entsch. CCLXXI.

§. 133.

Außer diesen Fällen bleibt es bei der Regel: daß **Handlungen der Unmündigen ohne den Vormund für dieselben gänzlich unverbindlich sind**, welche Regel wider die Auth. Sacramenta puberum C. Si aduersus vendit. auch auf den Fall erstreckt ist, wenn der Mündigkeit nahe Minderjährige sich **eidlich** verpflichtet haben [a]), daferne nicht nach erlangter Volljährigkeit Ratihabition hinzutritt [b]).

a) V. O. Cap. XIII. §. 5. (II. C. C. A. I. 407.) wovon besondere Anwendungen vorkommen Cap. XVIII. §. 3. (ib. 420.) und Cap. XIX. §. 4. (ib. 422.)

b) Beschränkung der Wirksamkeit einer solchen Ratihabition in dem Fall des Mand. v. 21. April 1724. §. 2. vgl. Jur. Wochenbl. II. 22. S. 33.

§. 134.

Allein **Volljährige** können aus dieser Regel keinen Vortheil ziehen. Daher werden sie 1) nicht nur, wie nach dem Römischen Rechte, ihrerseits aus Handlungen, wodurch beide Theile sich zu etwas verbinden, dem Unmündigen vollständig verpflichtet, wenn gleich der Vormund anfangs an dem Geschäfte keinen Theil genommen hat [a]), sondern auch 2) strenger, als nach dem Römischen Rechte, beurtheilt, wenn sie als Mitschuldner zugleich mit dem Unmündigen ohne dessen Vormund sich unterschrieben [b]) oder für den Unmündigen sich verbürgt haben [c]).

a) V. O. Cap. XIII. §. 3. (II. C. C. A. I. 407.)

b) V. O. Cap. XIII. §. 10. (ib. 408.)
c) V. O. Cap. XIII. §. 9. (ib.)

§. 135.

c) Bei der Verwaltung des Vermögens geht die V. O.[a]) von fünf allgemeinen Grundsätzen aus, welche nur zum Theil aus dem Römischen Rechte entlehnt sind, und wovon selbst die dem letztern bekannten eine größere Ausdehnung oder Bestimmtheit erhalten haben. Diese Grundsätze sind nun: 1) der Vormund darf Geschäfte von Wichtigkeit nicht ohne Einwilligung der Obrigkeit vornehmen[b]). 2) Zu Handlungen, wobei das eigene Interesse des Vormundes concurrirt, ist, insofern sie nicht ganz verboten sind[c]), gleichfalls die richterliche Einwilligung und in mehrern Fällen die Bestellung eines Specialvormundes nothwendig[d]). 3) Alle Contracte sind ausdrücklich auf den Namen des Pflegbefohlnen, nicht aber auf den des Vormundes, zu richten[e]). 4) Solche Contracte, welche auf gewisse Jahre zu schließen sind, darf ein Vormund auf eine längere Zeit, als höchstens bis auf ein Jahr nach seiner Pflegbefohlnen Mündigkeit, nicht eingehen[f]). 5) Vormünder haben die nämliche Sorgfalt, welche sie selbst bei ihrem eigenen Vermögen anwenden, zu beweisen[g]).

a) Cap. XIV. XV. und XVI. (II. C. C. A. I. 409—418.)
b) Das Gesetz rechnet dahin außer der Veräußerung der Mündelgüter (§. 138. 139.) die Lossagungen von Erbschaften oder Vermächtnissen (V. O. Cap. XIII. §. 4. und Cap. XV. §. 17. (ib. 407. und 414.), Erbtheilungen (V. O. Cap. XV. §. 2. ib. 411.), Hauptreparaturen (V. O. Cap. XV. §. 3.), Verpachtungen ganzer Güter oder Vermiethungen ganzer Häuser (ib. §. 4.), die Aufkündigung von Capitalien (ib. §. 11. ib. 413.), Quittungen über zurückgezahlte Capitalien, wenn sie über hundert Thaler betragen (ib. §. 12. *Kind* II. qu. 85.) und die Aufnahme eines Darlehns für den Mündel (ib. §. 15. ib. 414.).
c) Z. B. die käufliche Erwerbung solcher Schulden, welche Andere bei dem Unmündigen zu fordern haben: V. O. Cap. XV. §. 16. (ib. 414.)
d) V. O. Cap. XV. §. 5. 10. 16. (ib. 412. ff.)
e) V. O. Cap. XV. §. 4. 8. (ib. 411. f.)
f) V. O. Cap. XIV. §. 2. (ib. 410.)
g) V. O. Cap. XV. §. 1. (ib. 411.), v. Hartitzsch Entsch. CCCCLIX. Ueber Veruntreuung, welcher Vormünder sich schuldig machen, vgl. Crim.-Gesetzb. art. 243.

Nähere Bestimmungen bei Darlehnen, welche Vormünder aus dem Vermögen ihrer Mündel aufnehmen: V. O. Cap. XV. §. 9. 10. (ib. 412. f.) Hier ist Bestellung einer ausdrücklichen Hypothek vorgeschrieben; §. 9. Ueber die hierbei vorkommende Verpflichtung zur Verzinsung s. J. W. II. 31. n. 1.

§. 136.

Von einzelnen Geschäften, in Ansehung welcher die Pflichten der Vormünder näher bestimmt sind, gehören hieher: 1) die Ausmittelung des Mündelvermögens durch ein Inventarium oder durch ein Privatverzeichniß, welches letztere, wenn es eidlich bestärkt ist, gleiche Gültigkeit mit jenem hat [a]). Zur Erläuterung ist der V. O. ein Schema eines solchen Verzeichnisses unter ⊙ beigefügt.

a) V. O. Cap. XI. (II. C. C. A. I. 403—406.)

1. Auch wenn der Vater die Fertigung eines Nachlaßverzeichnisses gänzlich untersagt hat, wird ein solches errichtet, jedoch dem Richter versiegelt übergeben, der es nur im Nothfalle eröffnet. V. O. Cap. V. §. 6. (ib. 392.)

2. Inwiefern die eidliche Bestärkung des Verzeichnisses bis zur Volljährigkeit ausgesetzt werden könne? V. O. Cap. XI. §. 1. (ib. 403.)

3. Das iusiurandum in litem fällt weg, wenn der Vormund das Nachlaßverzeichniß eidlich bestärkt hat: V. O. Cap. XI. §. 8. (ib. 406.)

4. Nachtrag-Verzeichnisse: V. O. Cap. XVII. §. 6. (ib. 419.)

§. 137.

2) Die mit den Miterben abzuschließenden Erbtheilungen [a]). 3) Die Erhaltung der unbeweglichen Mündelgüter in gutem und baulichem Stande [b]). 4) Ihre Verwaltung, Verpachtung und Vermiethung [c]). 5) Die Verwahrung der Mobilien [d]). 6) Die Unterbringung und Aufbewahrung des vorhandenen baaren Geldes [e]). 7) Die Verwaltung und Erhebung ausgeliehener Capitalien [f]). 8) Die Aufnahme von Darlehnen für die Unmündigen, und was bei Passivschulden derselben zu beobachten ist [g]). 9) Processe der Unmündigen [h]).

a) V. O. Cap. XV. §. 2. (ib. 411.)

b) V. O. ib. §. 3. (ib.)

c) V. O. ib. §. 4. (ib.)

d) V. O. ib. §. 6. (ib. 412.)

e) V. O. ib. §. 7—9. (ib.), Rescr. v. 24. Febr. 1792. (ib. 507.) (wegen der unverwandelten Steuer- und der Cammer-Credit-Cassen-Scheine), Gen. v. 5. Dec. 1807. (III. C. C. A. I. 227.) und 31. Jan. 1810. (ib. 235.) (wegen der Fregischen Partialobligationen), Rescr. v. 22. Mai 1811. (ib. 255.) (wegen der neucreirten Reichenbachschen Obligationen), Avertissement v. 18. Aug. 1813. §. 5. (ib. II. 36.) u. Rescr. v. 30. dess. Mon. (ib. I. 279.) (wegen der in Cassen-Billets eröffneten Anleihe), Patent v. 7. Dec. 1813. §. 1. (Gouvern. Bl. Num. 49.) (wegen der Actien zur Anleihe bei der Cassen-Billets-Auswechsel-

ungs-Anstalt), Ankündigung wegen der über die Anleihe für die Cassen-Billets-Auswechselungs-Anstalt ausgestellten Obligationen v. 12. Apr. 1817. §. 7. verb. mit einem Rescr. v. 14. dess. Mon. (III. C. C. A. II. 76. u. I. 301.), Mand. die Gleichstellung der neuen zu vier vom Hundert zinsbaren landschaftlichen sowohl, als über die Anleihe der Hauptauswechselungscasse ausgefertigten Partial-Obligationen mit den ältern Steuer- und Cammer-Credit-Cassen-Scheinen betr. v. 14. Mai 1821. (GS. v. J. 1821. St. 8. Num. 18. S. 65.) Man vgl. hauptsächlich *Car. Aug. Brehm* Pr. Dispunctionum iuris varii Sp. VIII. (de tutorum in elocatione pecuniae pupillaris periculo) Lips. 1822. 4. Excurse III. S. 418. Ueber die hier angegebene Beschränkung des Ankaufs ausländischer Staatspapiere aus Mündelvermögen, vgl. eine Minist.-Verordn. in der Zeitschr. I. 6. S. 63. n. 31. S. 419. Die Einlegung von Mündelgeldern in Sparcassen, welche unter ausdrücklicher in der Gesetzsammlung bekannt gemachter Bestätigung bestehen, ist gestattet: vgl. V. v. 27. Juni 1835. GS. n. 69.

f) V. O. ib. §. 10—13. (ib. 413.); vgl. J. W. II. 31. n. 1. Die Vorschriften v. §. 12. der V. O. sind auch anwendbar auf Cessionen, v. Hartitzsch Entsch. n. LXXX. Daß der Vormund keine Forderung an den Unmündigen an sich handeln dürfe: V. O. XV. 9.

g) V. O. ib. §. 14—17. (ib. 414.)

h) E. P. O. ad Tit. IX. §. 4. und ad Tit. XVIII. §. 4., V. O. Cap. XIV. §. 3. (ib. 410.) Man vgl. *Kind* T. II. qu. 22. ed. I. oder T. III. qu. 13. ed. II.

1. Meliorations- und Baukosten der Pachter und Miethleute: V. O. Cap. XV. §. 4. (ib. 411.)

2. Ergänzung des Gesetzes in dem Cap. XV. §. 7. (ib. 412.) angedeuteten Falle aus dem Römischen Rechte: *Kind* T. II. qu. 56. ed. I. oder T. IV. qu. 50. ed. II. Der Entwurf der V. O. v. J. 1724. §. 55. hatte diese Lücke durch eine dreimonatliche Frist ausgefüllt.

§. 138.

Insonderheit ist aber 10) die Veräußerung der Mündelgüter mit vieler Umsicht, und zugleich mit mannigfaltigen Abänderungen und Modificationen des Römischen Rechts in der V. O. behandelt [a]). Die vorzüglichsten derselben sind: aa) daß den unbeweglichen Gütern auch Officinen, Fleischbänke, jährliche Zinsen und Gerechtigkeiten gleich geachtet werden [b]); bb) daß außer dem Nothfalle, um des bloßen Nutzens der Unmündigen willen, gewisse Arten unbeweglicher Güter schon auf das Ermessen der Unterobrigkeiten, die übrigen nur mit Genehmigung des vorgesetzten App.-Gerichts veräußert werden können [c]); cc) daß weder der Vormund und dessen Angehörige, noch der Richter, welcher die Veräußerung zu genehmigen hat, ohne besondere Dispensation Güter der Unmündigen zu der Zeit,

wenn sie veräußert werden, oder nachher während der Vormundschaft, oder in den nächsten fünf Jahren nach deren Beendigung an sich bringen können[d]); dd) daß der Vormund und der Richter bemüht sein sollen, den Unmündigen auf einige Zeit den Wiederkauf vorzubehalten[e]); ee) daß, wenn der Mündel in Gemeinschaft mit Volljährigen ein Grundstück besitzt, dem Vormunde unter Genehmigung des Richters frei steht, auf eine Theilung zu provociren[f]); und ff) daß die Untersuchung der Veräußerungs-Ursachen und die Ertheilung des Decretes lediglich für den Richter gehört, welcher den Vormund bestätigt hat, nicht für den **iudicem rei sitae**[g]).

a) V. O. Cap. XVI. (II. C. C. A. I. 415—418.)
b) V. O. ib. §. 3. (ib. 415.)
c) V. O. ib.; vgl. Zeitschr. N. F. IV. XIII. Nach einer Verordn. des App.-Gerichts zu Leipzig v. 16. Septbr. 1842. an das Stadtg. zu Leipzig ist Berichterstattung erforderlich, nicht blos bei einem Verkauf aus freier Hand, sondern auch bei Subhastationen; nicht weniger dann, wenn der dem Unmündigen zuständige Antheil eines Grundstücks an einen Miterben abgetreten wird.
d) V. O. ib. §. 6. (ib. 416.); vgl. Excurse III. S. 435., Zeitschr. IV. XIV. n. 3., v. Hartitzsch n. CCCCLXI. Auch ein proxeneticum oder Geschenk, das dem Vormund von dem Acquirenten eines dem Mündel zugehörigen, auf gesetzliche Weise veräußerten Grundstücks zugesagt worden ist, soll nicht eingeklagt werden können. Jur. Wochenbl. II. 136.
e) V. O. ib. §. 7. (ib.)
f) V. O. ib. §. 15. (ib. 418.)
g) V. O. ib. §. 8. 9. (ib. 416.)
1. Inwiefern der Käufer, falls der Mündel den ihm vorbehaltenen Wiederkauf ausübt, Meliorationskosten zu fordern berechtigt ist? V. O. Cap. XVI. §. 7. (ib. 416.)
2. Wenn es zur Subhastation eines gemeinschaftlichen Grundstückes kommt, so haben die übrigen Theilhaber vor Fremden kein Vorkaufsrecht: V. O. ib. §. 15. (ib. 418.). Ueber die unter den Interessenten zu veranstaltende Privatlicitation: V. O. XVI. 15., Zeitschr. N. F. IV. XIV. n. 5.

§. 139.

Auch darin weicht die V. O. vom Römischen Rechte ab, daß der Besitzer eines den Gesetzen zuwider veräußerten Mündel-Grundstückes innerhalb ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen, von erlangter Mündigkeit des unmündig gewesenen Eigenthümers an zu rechnen, ohne Unterschied der Fälle[a]) in Anspruch genommen, jedoch gleichergestalt ohne Ausnahme[b]) nur gegen Erstattung desje-

nigen, was der Unmündige deswegen von dem Vormunde erhalten hat, in die Abtretung des Grundstückes verurtheilt werden kann [c]).

a) Man vgl. *Berger* Lib. I. Oeconom. iuris tit. 4. th. 11. T. I. p. 213. d. n. A.

b) Man s. *Berger* l. l. not. 6. T. I. p. 215. d. n. Ausg., welcher glaubt, daß der malae fidei possessor das Kaufgeld verliere.

c) V. O. Cap. XVI. §. 11. (ib. 416.)
Wegen der Verjährungszeit bei beweglichen Sachen s. *Berger* l. l. th. 11. und *Haubolds* Anmerk. y T. I. p. 214. d. n. A.

§. 140.

11) Endlich verpflichtet noch die V. O. nach dem Vorgange der Reichsgesetzgebung [a]) den Vormund zur jährlichen Ablegung seiner Rechnung bei der Obrigkeit, welche ihn bestätigt, oder von der Landesregierung zur Rechnungsabnahme Auftrag erhalten hat [b]). Auch hiervon ist die Form theils im Gesetze selbst genau bestimmt [c]), theils durch ein unter J beigefügtes Schema erläutert. Nur der Vater kann dem Vormunde unter gewissen Voraussetzungen diese Verbindlichkeit erlassen [d]).

a) R. Pol. Ordn. v. J. 1548. Tit. XXXI. §. 3., R. P. O. v. J. 1577. Tit. XXXII. §. 3.

b) V. O. Cap. XVII. §. 1. (II. C. C. A. I. 417.)

c) V. O. ib. §. 2—8. (ib. 417. ff.)

d) V. O. Cap. V. §. 6. (ib. 393.)
1. Frist, in welcher die Vormundschaftsrechnung übergeben werden muß: V. O. Cap. XVII. §. 2. (ib. 417.)
2. Pflichten des Richters bei der Abnahme: V. O. ib. §. 9. (ib. 420.)
3. Die Rechnung kann nirgends anders, als vor dem foro gestae administrationis abgelegt werden: Dec. 36. v. J. 1661. (C. C. A. I. 313.)

§. 141.

IX. Zur Vertheilung der vormundschaftlichen Geschäfte unter mehrere Vormünder Eines Mündels wird der Wille des Erblassers oder des Richters erfordert, und dann ist keiner außer seinem Wirkungskreise verantwortlich [a]). Wenn aber die Vormünder sich selbst in die Verwaltung getheilt haben, so haften sie für die Handlung jedes Einzelnen alle in solidum, ohne daß ihnen die Rechtswohlthaten der Vorausklage oder der Theilung zu statten kommen; jedoch haben sie den Regreß wider den Mitvormund [b]). Auch kann Nie-

mand wider seinen Willen zu einer gemeinschaftlichen Verwaltung der Vormundschaft angehalten werden [c]). **Tutores honorarii** haben mit der Verwaltung des Vermögens nichts zu thun und sind daher in der Regel außer Verantwortung [d]).

a) V. O. Cap. XX. §. 2. und 6. (II. C. C. A. I. 422. und 424.)
b) V. O. ib. §. 1. (ib. 421.)
c) V. O. ib. §. 2. (ib. 422.)
d) V. O. ib. §. 4. (ib. 423.)

§. 142.

Wenn auch gleich mehrere Vormünder Eines Mündels **in solidum** bestellt sind, so wird doch ihre gemeinschaftliche Concurrenz nur bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und bei gerichtlichen Handlungen erfordert [a]).

a) E. P. O. ad Tit. IX. §. 2. V. O. Cap. XX. §. 3. (II. C. C. A. I. 423.)

§. 143.

Auf besondern Grundsätzen beruht das Verhältniß der Lehnsvormünder [a]) zu den Allodialvormündern. Nämlich 1) die Erfüllung der Vasallenpflichten, die Bestellung der Gerichte und die Ausübung des Patronatrechtes gehören für den Lehnsvormund allein [b]); 2) die eigentliche Benutzung des Lehns ist allein das Geschäft des Allodialvormundes [c]); und 3) zu denjenigen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, welche die Substanz des Lehns und dessen Gerechtsame, oder die Veräußerung und Verpfändung desselben betreffen, müssen beide gemeinschaftlich concurriren [d]).

a) Man vgl. Zachariä Handbuch des Chursächsischen Lehnrechts, Abschn. II. Cap. V. §. 185—188. S. 247—250. d. 2. Ausg.; vgl. oben §. 126.
b) V. O. Cap. XXI. §. 2. (II. C. C. A. I. 424.) Resol. Consist. 5. v. J. 1786. (ib. 293.)
c) V. O. ib. §. 3. (ib. 425.)
d) V. O. ib. §. 2. (ib. 424.)

§. 144.

X. Unter den Rechten des Vormundes gegen den Mündel gedenkt die V. O. theils derer, welche ihm nach der Justification der einzelnen Jahresrechnungen [a]) und der Schlußrechnung [b]) zukommen, theils des Honorars, welches ihm für seine Bemühungen, inso=

fern die Landesregierung, jetzt das vorgesetzte App.-Gericht, es genehmigt hat, von der Obrigkeit bewilligt werden kann [c]).

a) V. O. Cap. XVII. §. 9. (II. C. C. A. I. 420.)
b) V. O. Cap. XVIII. §. 5. 6. (ib.)
c) V. O. Cap. XXVI. §. 4. (ib. 435.) vgl. mit dem Berichte der Landesregierung v. 20. Sept. 1780. Num. 3. und dem Rescr. an dieselbe v. 24. Jan. 1781.

§. 145.

XI. Bei den Ursachen, welche das Ende der Vormundschaft herbeiführen [a]), ist hauptsächlich zu bemerken: 1) daß die Vormundschaft ununterbrochen bis zum ein und zwanzigsten Jahre des Alters, oder bis zur venia aetatis [b]) fortdauert, weil der Unterschied zwischen tutela und cura aetatis ganz aufgehoben ist (§. 118.); 2) daß das Gesetz hin und wieder gewisse Gründe ausdrücklich bestimmt hat, aus welchen der Vormund zur Niederlegung der Vormundschaft gezwungen werden kann [c]); und 3) daß nach beendigter Vormundschaft in der Regel eine Haupt- und Schlußrechnung gerichtlich übergeben werden muß [d]), worauf erst, wenn zugleich das Mündelvermögen ausgeantwortet worden ist, der Vormund über die ganze Vormundschaft gerichtlich quittirt wird [e]).

a) V. O. Cap. XIX. (II. C. C. A. I. 421. f.)
b) Das Gesuch um venia aetatis ist bei dem Bezirks-Appell.-Gericht anzubringen, welches hierauf an das Justiz-Ministerium Bericht erstattet; V. v. 28. März 1835. §. 8. n. 5.
c) V. O. Cap. XI. §. 8. (ib. 406.) Cap. XV. §. 8. (ib. 412.) Cap. XIX. §. 5. (ib. 422.)
d) V. O. Cap. XVIII. (ib. 419—422.)
e) V. O. Cap. XVIII. §. 5. (ib. 420.)

1. Was zu beobachten ist, wenn der Vormund oder der Mündel vor der Zeit stirbt, oder die Zeit, auf welche der Vormund bestellt war, verflossen ist: V. O. Cap. II. §. 9. (ib. 390.) Cap. VII. §. 3. (ib. 398.) Cap. XIX. §. 6. (ib. 422.) Cap. XX. §. 5. (ib. 424.)

2. Wirkungen der Mündigsprechung in Beziehung auf die Handlungen des Mündiggesprochenen: V. O. Cap. XIX. §. 4. (ib. 421. f.)

3. Inwiefern ein Vater wegen Verwaltung des Vermögens über die Volljährigkeit der Kinder hinaus Verfügung treffen könne? V. O. Cap. V. §. 6. (ib. 393.)

4. Frist, in welcher die Schlußrechnung zu übergeben ist: V. O. Cap. XVIII. §. 2. (ib. 419.) und Cap. XIX. §. 2. (ib. 421.)

5. Verhalten des Richters bei der Abnahme der Schlußrechnung: V. O. Cap. XVIII. §. 2. 4. (ib. 419. f.)

6. Ungültigkeit außergerichtlicher Vergleiche und Quittungen über rückständige Vormundschafts-Rechnungen vor erfülltem ein und zwanzigsten Jahre: V. O. Cap. XVIII. §. 3. (ib. 419. f.)

7. Verheirathung einer Unmündigen hebt die Vormundschaft nicht auf; vgl. oben §. 72. Dagegen hört die angeordnete Vormundschaft, wenn auch nicht die Nothwendigkeit anderweiter Bevormundung auf, wenn der Unmündige aus dem bisherigen Unterthanennexus in einen andern Staatsverband übergeht. Dieser Satz ist in einer Minister.-Verordn. v. 11. Apr. 1844. an das Stadtgericht zu Leipzig für den Fall ausgesprochen, wenn die Mutter mit ihren minderjährigen ehelichen oder unehelichen Kindern emigrirt; vgl. V. v. 29. März 1838. GS. n. 47., oder in Folge der Verheirathung mit einem Ausländer an dessen Domicil mit ihren Kindern Theil nimmt. Eben so erlischt die Altersvormundschaft eines Militairs durch Desertion, doch so, daß statt des bisherigen Altersvormunds ein Abwesenheitsvormund zu bestellen ist; vgl. §. 150. Zus. 3.

§. 146.

XII. Das Verfahren in Vormundschaftssachen ist in der Regel blos summarisch und kann nur mit Vorbewußt der Landesregierung in den ordentlichen Proceß eingeleitet werden [a]). Auch sind die gerichtlichen Gebühren in mehrern Rücksichten beschränkt [b]).

a) V. O. Cap. XXVI. §. 1. (II. C. C. A. I. 433.), was jedoch auf Streitigkeiten, welche das eigentliche Verhältniß zwischen Vormund und Mündel angehen und während der Dauer der Vormundschaft entstehen, zu beschränken, nicht auf Streitigkeiten mit Dritten auszudehnen ist. In Streitigkeiten der ersten Art findet gegen die ertheilte Entscheidung keine Appellation, sondern nur Beschwerde statt; Ges. sub B. v. 28. Januar 1835. §. 36.

b) V. O. ib. §. 2. 3. (ib. 433. ff.), Tax-Ordnung v. 12. Sept. 1812. Cap. I. Tit. III. n. 52—56. S. 35. f. vgl. mit dem Berichte der Landesreg. v. 20. Sept. 1780. Num. 3. und dem Rescr. an dieselbe v. 24. Jan. 1781. ib., Tax-Ordn. v. 26. Novbr. 1840. GS. n. 117. I. 3. n. 53.; vgl. Zeitschr. II. 35. S. 271., v. Hartitzsch Entsch. n. CCXLI.

Zweites Kapitel.

Von der Vormundschaft über volljährige Personen, welche ihr Vermögen nicht selbst verwalten können, ingleichen über die Leibesfrucht.

§. 147.

Zwar hat die Vormundschafts-Ordnung zu den aus dem Römischen Rechte bereits bekannten Vormundschaften über voll-

jährige Personen, welche gänzlich unfähig sind, ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen, keine neuen Beispiele hinzugesetzt[a]), aber auch in Ansehung dieser, ingleichen in Betreff der *cura ventris*, vieles bald genauer, bald anders, als das Römische Recht, bestimmt, wie aus dem Folgenden erhellen wird.

a) Denn selbst von der Curatel über Abwesende kommen Spuren in L. 22. §. 4. D. de reb. auctorit. iud. possid. in L. 1. §. 4. D. de muner. et honor. und in L. 3. C. de postlim. revers. vor; allein sie enthalten keine ausreichenden Bestimmungen.

§. 148.

I. Gemein haben diese Vormundschaften mit einander: 1) daß sie durchaus die obrigkeitliche Bestätigung erfordern, obschon bei der Bestellung eines Curators für Wahn- und Blödsinnige, für Verschwender, für postumos und für Abwesende vorzüglich auf die Verwandtschaft[a]), und, was die drei ersten Arten anlangt, zugleich auf den letzten Willen der Eltern[b]) Rücksicht genommen wird; 2) daß alle unter diesen Vormundschaften stehende Personen ein stillschweigendes Unterpfandrecht am Vermögen ihrer Curatoren haben[c]); 3) daß dergleichen Curatoren, insofern ihnen die Verwaltung des Vermögens anvertraut ist, dieselben Pflichten auf sich haben, welche andern Vormündern obliegen[d]); und 4) daß diese Vormundschaften aufhören, sobald die Ursachen wegfallen, weswegen sie nöthig waren[e]).

a) V. O. Cap. XXIV. §. 1. und 11. (II. C. C. A. I. 427. u. 430.) Cap. XXV. §. 5. u. 11. (ib. 432. u. 434.)

b) V. O. Cap. XXIV. §. 1. und §. 8. (ib. 427. 429.) Cap. XXV. §. 11. (ib. 433.)

c) V. O. Cap. X. §. 3. (ib. 402.) vgl. oben §. 129. Mand. v. 1829. §. 14. n. 1.

d) V. O. Cap. XXIV. §. 2. 11. und Cap. XXV. §. 7. (ib. 428. ff.)

e) V. O. Cap. XXIV. §. 15. und Cap. XXV. §. 10. und 13. (ib. 430. ff.)

1. Wie weit der Vater gehen kann bei verschwenderischen Kindern: V. O. Cap. XXIV. §. 8. (ib. 429.)

2. Vorzügliche Berücksichtigung der Verwandtschaft bei der Bevormundung der Abwesenden, insofern nämlich selbst das weibliche Geschlecht der Führung dieser Vormundschaft fähig ist und der entferntere Verwandte die übernommene Curatel niederlegen muß, sobald ein näherer sich meldet: V. O. Cap. XXV. §. 5. 8. und 9. (ib. 432. ff.)

§. 149.

II. Von den einzelnen Arten dieser Vormundschaften sind die wichtigsten Grundsätze: a) von der Curatel über wahn- und

blödsinnige Personen: 1) daß Eheweiber, welche sich in diesem Falle befinden, keines Vormundes bedürfen[a]); 2) daß dergleichen Curatoren zugleich auch das persönliche Beste ihrer Pflegbefohlnen wahrzunehmen haben[b]). b) Von der Curatel über Personen, welche an einem körperlichen Gebrechen leiden: daß nur solche Taube und Stumme, welche sich durch verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, schlechterdings zu bevormunden sind; dahingegen den übrigen, ingleichen den Blinden und andern gebrechlichen, oder beständig kranken Personen nur auf ihr Verlangen, oder insofern der Richter bei gewissen Angelegenheiten es für nöthig hält, Vormünder bestellt werden[c]). c) Von der Curatel über Verschwender: 1) daß der Anordnung derselben die Berichtserstattung an die Landesregierung, jetzt das vorgesetzte App.-Gericht, die richterliche Untersuchung der Umstände und die Erklärung für einen Verschwender durch einen öffentlichen Anschlag und in den Zeitungen vorangehen muß[d]), und 2) daß die Aufhebung dieser Vormundschaft nicht anders, als nachdem der Richter von der bessern Aufführung des bisherigen Verschwenders durch eine vorgängige Untersuchung der Umstände sich überzeugt und deshalb Bericht erstattet hat, erfolgen kann[e]).

a) V. O. Cap. XXIV. §. 3. (II. C. C. A. I. 429.) Ueber Verwaltung des ususfr. eines wahnsinnigen Ehemannes vgl. Kritz, Rechtssprüche n. 7.
b) V. O. ib. §. 2. (ib. 428.)
c) V. O. ib. §. 6. (ib. 429.)
d) V. O. ib. §. 10. 11. (ib. 430.) Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835. §. 4.
e) V. O. ib. §. 15. (ib. 430. f.)

1. Die Erklärung pro prodigo geschieht, wenn nicht eine andere Behörde Auftrag erhalten, von dem ordentlichen Richter des Verschwenders. Der öffentliche Anschlag muß in drei Städten des engern und weitern Ausschusses, auch an Gerichtsstelle acht Wochen lang aushängen. V. O. Cap. XXIV. §. 11. (ib. 430.) Diese Bestimmung ist auch durch das Ges. v. 27. Oct. 1834. (GS. n. 67.) §. 4. nicht aufgehoben. Nur von Ausschußstädten kann nicht mehr die Rede sein, vgl. §. 409. not. b.

2. Oeffentliche Bekanntmachung der aufgehobenen Vormundschaft auf Verlangen des Verschwenders: V. O. Cap. XXIV. §. 15. (ib. 432.)

§. 150.

d) Von der Vormundschaft über Abwesende[a]): 1) Sie setzt voraus, daß der Aufenthalt des Abwesenden unbekannt und kein Bevollmächtigter von ihm selbst bestellt worden ist[b]). 2) Ihre An-

ordnung ist durch einen öffentlichen Anschlag und zugleich durch die Leipziger Zeitungen bekannt zu machen [c]). 3) Hat der bestellte Vormund als Verwandter das nächste Recht zur Erbschaft des Abwesenden: so muß ein Nebenvormund ihm an die Seite gesetzt werden, welchem die Vorsorge für das persönliche Interesse des Abwesenden obliegt [d]). 4) Besitzt der Abwesende zugleich Lehngüter oder Mitbelehnschaften: so ist ihm auf die nämliche Art, wie bei Unmündigen geschieht (§. 126.), ein besonderer Lehnsvormund zu bestellen [e]). 5) Die Vormundschaft über Abwesende hört auf, wenn der Abwesende zurückkommt, oder sich meldet und selbst einen Bevollmächtigten gerichtlich bestellt, oder mit Tode abgeht, oder für todt erklärt wird [f]).

a) V. O. Cap. XXV. §. 1—10. (II. C. C. A. I. 431. ff.) Man vgl. ***Ge. Steph. Wiesand*** Diss. de cura bonorum absentis. Vit. 1782. 4.
b) V. O. Cap. XXV. §. 2. (ib. 431.)
c) V. O. ib. §. 3. (ib.)
d) V. O. ib. §. 5. (ib. 432.)
e) V. O. ib. §. 6. (ib.) vgl. §. 126.
f) V. O. ib. §. 10. (ib. 433.)

1. Ein vom Abwesenden selbst zurückgelassener Bevollmächtigter soll, wenn über Jahr und Tag von des Abwesenden Aufenthalte keine Nachricht eingelaufen ist, solches anzeigen, und sodann den nächsten Anverwandten desselben jährlich Rechnung ablegen: V. O. Cap. XXV. §. 2. (ib. 431.)

2. Die Bevormundung eines Abwesenden liegt in der Regel dem Richter ob, dem derselbe, so lange er noch anwesend war, für seine Person unmittelbar unterworfen gewesen. Doch kann auch der Richter, unter welchem dessen Vermögen gelegen ist, ihm einen Vormund bestellen, wenn der Abwesende weder ein forum privilegiatum noch domicilii in hiesigen Landen gehabt hat, oder solches gänzlich unbekannt, oder auch das forum privilegiatum durch dessen Entweichung erloschen ist. Liegt das Vermögen unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten, so ist Bericht an das vorgesetzte App.-Gericht, wie ehedem an die Landesregierung, zu erstatten: V. O. Cap. XXV. §. 4. (ib.) vgl. §. 117. not. b. Die definitive Entscheidung scheint aber doch dem Just.-Ministerium zuzustehen; Ges. sub B. v. 28. Jan. 1835. §. 10. 2.

3. Besondere Bestimmungen in Ansehung der Deserteurs: vgl. Mil.-Strafges.-B. v. 1838. (GS. n. 37.) §. 81. Ein Abwesenheitsvormund ist unbedingt zu bestellen, selbst wenn der Aufenthalt des Deserteurs bekannt ist, oder derselbe zur Zeit noch unter väterlicher Gewalt oder Altersvormundschaft sich befindet, oder einen Bevollmächtigten zurückgelassen hat; vgl. §. 145. Zus. 7. Derselbe ist von der Civilbehörde auf Veranlassung des Kriegsgerichts, aber nie aus den Verwandten des Deserteurs zu bestellen. Er wird blos zu Verwaltung des Vermögens bestellt, darf aber davon bei Strafe eigenen Ersatzes dem Abwesenden nichts zukommen lassen.

§. 151.

c) Von der *Cura ventris* [a]): 1) Sie kann entweder auf Ansuchen der schwangern Wittwe, oder ex officio angeordnet werden [b]). 2) Dem nächsten Erben des Verstorbenen ist sie nicht zu überlassen [c]). 3) Der **Curator ventris** hat für die Wittwe und deren Unterhalt, ingleichen dafür zu sorgen, daß von der Verlassenschaft nichts entwendet werde [d]). 4) Selbst die provisorische Verwaltung des Vermögens liegt ihm ob, wenn weder die Wittwe noch die Kinder des Verstorbenen derselben sich unterziehen [e]). 5) Die Theilung des Nachlasses ist bis zur Niederkunft der Wittwe, oder bis es gewiß ist, daß sie nicht schwanger sei, auszusetzen [f]). 6) Die **Cura ventris** hört auf nach der Niederkunft, oder sobald es gewiß ist, daß die Wittwe nicht schwanger sei [g]).

a) V. O. Cap. XXV. §. 11—13. (II. C. C. A. I. 433. f.)
b) V. O. ib. §. 11.
c) V. O. ib.
d) V. O. ib.
e) V. O. ib.
f) V. O. ib. §. 12.
g) V. O. ib. §. 13.

1. Die Wittwe kann nach Befinden mit dem Eide vor Gefährde belegt werden: V. O. Cap. XXV. §. 11. (ib. 433.)

2. Wenn der Curator ventris die Verlassenschaft verwaltet, so darf der nächste Erbe zwar den Mitbesitz derselben ergreifen, nicht aber sich der Verwaltung anmaßen. V. O. ib. §. 11. (ib. 434.)

§. 152.

III. Noch bestimmt die V. O. über die Fähigkeit gewisser unter den obigen begriffener Personen zu Rechtsgeschäften folgendes: 1) daß die Handlungen der Wahn- und Blödsinnigen ungültig sind, wenn ihnen auch noch kein Vormund bestätigt ist [a]); 2) daß sie selbst im **dilucido internallo** ohne den Vormund nicht auf eine rechtsbeständige Weise sich verbindlich machen können, wenn nicht der Richter vorher ihren Zustand hat untersuchen lassen [b]); 3) daß Verschwender in Ansehung der Gültigkeit oder Ungültigkeit ihrer Handlungen den Unmündigen gleich geachtet werden [c]); und 4) daß selbst diejenigen Geschäfte, welche ein Verschwender, ehe er dafür

erklärt worden, abgeschlossen hat, wieder aufgehoben werden können, wenn der andere Theil dabei unredlich zu Werke gegangen ist[d]).

a) V. O. Cap. XXIV. §. 4. (II. C. C. A. I. 429.)

b) V. O. ib. §. 5. (ib.)

c) V. O. ib. §. 12. (ib. 430.)

d) V. O. ib. §. 13. (ib.)

1. Bestrafung derer, die wissentlich mit wahn- und blödsinnigen Personen contrahiren: V. O. Cap. XXIV. §. 4. oder den Leichtsinn desjenigen, der nachher für einen Verschwender erklärt worden ist, mißbrauchen: V. O. Cap. XXIV. §. 13. (ib. 430.)

2. Ungültigkeit des Eides, womit Verschwender ihre Handlungen bekräftigt haben: V. O. Cap. XXIV. §. 12. (ib. 430.)

3. Von den Erforderniſſen der letzten Willen dieser Personen s. §. 336.

Drittes Kapitel.

Von der Geschlechtsvormundschaft.

Bened. *Carpzouii* Decas III. Disputatt. de iuribus feminarum singularibus; in Disputationibus historico-politico-iuridicis p. 494—508.

Io. Henr. Berger Diss de curatoris necessitate in actis mulierum. Vit. 1686. 4. und in Dissertatt. num. 10. p. 309—324.

Eiusd. Lib. I. Oeconom. iuris tit. 4. th. 6. T. I. p. 184—190. d. n. A.

Christ. Beni. Iacobi Diss. de curatore mulieris Saxonico. Lips. 1688. 4.

Henr. Bodini Diss. de his quae mulier Saxonica valide sine curatore agit. Hal. 1712. 4.

Gebh. Christ. Bastineller Diss. de negotiis, quae a muliere sine curatore in Saxonia expediri possunt. Vit. 1727. 4.

Tob. Iac. Reinharth Diss. de feminarum Saxonicarum negotiis absque curatore validis. Erf. 1728. 4.

Eiusdem Diss. sistens genuinas curae sexus et aetatis differentias cum vsu practico. ibid. eod. 4.

Io. Gfr. Pfitzer Diss. de restricta per ius Saxonicum mulierum in res suas potestate. ibid. eod. 4.

Christ. Hanaccii Diss. Iuris iudiciarii Saxonici Racematio ad negotia feminarum forensia spectans. Vit. 1739. 4.

Io. Andr. Hofmann Diss. Positiones iuris Germ. Saxonici de cura mulierum vel licite adcommodanda, vel legitime praetermittenda. Ien. 1746. 4.

Unterricht von den Curatoren der Frauenspersonen, oder deren Vormündern; im Leipziger Intellig. Bl. v. J. 1775. Num. 9.

Ernst Christ. Westphal Deutsches und Reichsständisches Privatrecht Th. II. Num. 50. S. 106—132.

§. 153.

Quellen sind, außer einigen Stellen des Sachsenspiegels [a]), 1) Const. 15. P. II. [b]); 2) die ältere Proceßordnung Tit. VIII.; 3) Dec. 22. 24. und 59. v. J. 1661. (C. A. I. 304. 305. und 324.); 4) das Mandat von Verschreibungen der Weibspersonen v. 18. Nov. 1722. (ib. 1209.) [c]); 5) das Erläuterungsrescr. v. 1. Jul. 1723. (ib. 2371.); 6) die E. P. O. ad Tit. VIII.; 7) das Mandat über die Verbürgung der Frauenspersonen v. 6. Nov. 1828. (GS. Stück 28. Num. 40. S. 239.) und 8) das Mandat, die Geschlechtsvormundschaft betreffend, vom 10. Nov. 1828. (ibid. S. 244. ff.), durch welches letztere Gesetz alle bisherige Bestimmungen über die bestätigte Geschlechtsvormundschaft, soweit sie nicht in dem Gesetze selbst ausdrücklich gebilligt worden, aufgehoben sind [d]). Endlich ist aber 9) das ganze Institut der Geschlechtsvormundschaft, soweit diese auf obrigkeitlicher Bestätigung beruht, von dem Schicksal betroffen worden, gänzlich aufgehoben zu werden [e]).

a) Diejenigen Stellen des Sachsenspiegels, welche von der ehelichen Vormundschaft handeln, sind oben (§. 70.) angegeben. Von der bestätigten s. Lib. I. art. 47. („Zcu iclichem dinge muz der richter wol sunderliche vormunden gebn") und von beiden zugleich Lib. I. art. 46. („Megede und wib muzen vormunden habn an iclicher clage durch daz man sie nicht verzoogen mag des sie vor gerichte sprechen oder tun.") und Lib. II. art. 63. („Ez en muz nichein wib vorspreche sin noch ane vormunden clagen.") Die gesetzliche Vormundschaft der Verwandten, welche Lib. I. art. 23. 43. und 45. vorkommt, ist außer Gebrauch.

b) Auf die über die Erklärung dieser Constitution entstandenen Zweifel beziehen sich die Berichte der Leipziger und Wittenbergischen Jur. Facultäten v. J. 1605. ingleichen der Bericht der Leipziger Jur. Fac. v. 13. Febr. 1658. P. II. num. 3. welche Gutachten zur Dec. 24. v. J. 1661. Anlaß gegeben haben.

c) Wegen der Geschichte dieses Gesetzes vgl. man Note b. und §. 277. Note a.

d) Dieses Gesetz ist mit dem 1. Febr. 1829. in Wirksamkeit getreten, hat jedoch auch rückwirkende Kraft, soweit es bis dahin streitige Rechtsfragen entscheidet, und die Entscheidung zur Aufrechthaltung solcher Geschäfte dient, die noch nicht durch rechtskräftige Entscheidungen, oder gültige Vergleiche abgethan sind. (§. 41. d. ang. Mand.) Es sind demselben unterworfen sowohl Inländerinnen, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, soweit ihre Handlungen im Inlande Wirkung haben sollen, als auch Ausländerinnen, die im Königreiche Sachsen anwesend sind. Erklärungen einer Ausländerin im Auslande, mithin auch die von ihr daselbst ausgestellten Vollmachten, sind gültig, wenn sie entweder nach diesem Gesetze, oder nach den Gesetzen des Orts, wo die Erklärung geschah, bestehen können. (§. 39. d. Ges.)

e) Ges. vom 8 Januar 1838. GS. n. 7. Mit dem 1. März 1838. ist dasselbe in Wirksamkeit getreten. Alle bereits bestätigte Curatoren sind ihrer Function enthoben worden, und die Frauen handeln in allen Fällen, in denen sonst der Beitritt eines bestätigten Geschlechtsvormunds nöthig war, selbstständig. Nur die Abhängigkeit der Töchter von dem Vater, während der Dauer der väterlichen Gewalt (vgl. §. 89. Zus. 3.), und der Ehefrauen von dem Ehemann während des Bestehens der Ehe (vgl. §. 70.ff.) ist geblieben.

1. Ursprung der Geschlechtsvormundschaft und Geschichte derselben im Mittelalter. Man vgl. die deutsche Glosse zu I. P. S. Lib. I. art. 46. und von neuern Schriften: *Io. Iustini Schneider (dicti Weismantel)* Diss. de cura feminarum secundum ius Saxonicum et Statuta Erfurtensia ex principiis medii aeui (Erf. 1768. 4.) c. 1. et 2. p. 5—58. Carl Ludw. Chph. Röslin Abh. von besondern weiblichen Rechten Buch II. Abschn. IV. Hauptst. I. B. I. S. 71—85. Gfr. Christ. Voigt Von der weiblichen Vormundschaft in Sachsen; im Hannöverischen Magazine v. J. 1784. Num. 66. und 67. *Steph. Car. Richter* Diss. II. de vi militiae veterum Germanorum heribannariae in iure Germanico priuato conspicua (Lips. 1801. 4.) Sect. II. §. 2. p. 38. sq. und Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. I. §. 56. S. 156. f. und Th. II. §. 353. S. 526—529. und §. 372. S. 597. f. der 2. Ausg.

2. Geschichte der Gesetzgebung über diesen Gegenstand seit der E. P. O. Sie hängt zusammen theils mit den Verhandlungen über die Verbesserung der letztern und über die neue Gerichtsordnung (vgl. §. 22. Zusatz 11.), theils mit dem, was der Publication der Vormundschafts-Ordnung v. J. 1782. vorangegangen ist, in deren frühern Entw., namentlich im Entw. v. J. 1722. §. 32., v. J. 1724. §. 33. u. v. J. 1728. Cap. XXX. eigene Abschnitte über die Geschlechtsvormundschaft vorkommen, die nachher aus dem Ges. selbst weggelassen worden sind. (Man vgl. oben §. 116. Zus. 2—4.) Besonders merkwürdig ist die Wendung, welche die ersten Verhandlungen seit dem Jahre 1779. genommen haben. Es war nämlich bei Gelegenheit eines früher vor dem Oberhofgerichte anhängig gewesenen und nachher an das Appellationsgericht devolvirten Rechtsstreites über die Auslegung der E. P. O. ad Tit. VIII. §. 1. und insonderheit darüber Zweifel entstanden: ob, wenn eine Ehefrau mit einem allgemeinen Geschlechtsvormunde versehen, aber weder vom Richter, noch vom Gegentheile darnach, ob sie einen solchen habe, gefragt worden sei, sie durch die von ihr ohne dessen Concurrenz, jedoch übrigens in der gehörigen Form, vorgenommenen gerichtlichen Handlungen verbindlich werden könne? Hierauf beziehen sich 1) Bericht des Appellationsgerichts v. 2. Sept. 1779. 2) Rescr. an die Landesreg. v. 20. März 1780. 3) Bericht der Landesreg. v. 17. Dec. 1785. 4) Bericht des Appell.-Ger. v. 16. Dec. 1786. 5) Rescr. an die Landesreg. v. 28. Mai 1788. wodurch derselben aufgegeben ward, über diese und andere die Geschlechtsvormundschaft betreffende Fragen ein besonderes Mandat abzufassen, auch der neuen Gerichtsordnung das Nöthige einzuverleiben. 6) Commun. der Landesreg. zum Appell.-Ger. v. 17. Sept. 1788. nebst einem aus 26 §§. bestehenden Entwurfe zu einem vollständigen Mandate über die Geschlechts-Vormundschaft, und einer neuen Bearbeitung des vierten Titels der neuen Gerichtsordnung. Die Landesreg. äußerte jedoch zugleich, daß es ihr rathsamer scheine, wenn sämmtliche wegen der Geschlechtsvormundschaft zu erlassende gesetzliche Vorschriften der

R. G. O., wie früher geschehen war, einverleibt würden. 7) Recommun. des Apell.=Ger. zur Landesreg. v. 11. Dec. 1788., worin jenes den Vorschlägen der Landesreg. in Ansehung der Aufnahme der ganzen Gesetzgebung über die Geschlechtsvormundschaft in die R. G. O. beipflichtete. Diese ist seitdem in dem gedruckten Entwurfe (Tit. IV. Wie mündige Frauenspersonen vor und außer Gericht handeln mögen) auch wirklich erfolgt. Jedoch ward natürlich auch hierdurch, da jener Entwurf niemals zum Gesetz erhoben worden ist, der bisherigen Rechtsungewißheit nicht abgeholfen, bis endlich nach einer langen Pause dieser Gegenstand neuerlich wieder die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zog, und das oben angef. Mandat v. 10. Nov. 1828. den vielfachen Zweifeln, die in dieser Lehre obgewaltet hatten, größtentheils ein Ende machte.

3. Vorschläge zur Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft: 1) in den Erinnerungen der ständischen Deputation bei dem frühern Entwurfe der E. P. O. v. J. 1699. ad Tit. VIII. woraus einen Auszug enthalten *Berger* Electa Disceptatt. for. Tit. VIII. Obs. 1. not. 2. p. 288. sq. der 1. oder p. 244. sq. der 2. Ausg. 2) in dem Berichte des Appell.=Ger. wegen des Entwurfes eines neuen Gesetzbuches v. 11. Dec. 1764. Man vgl. *Leyser* Spec. 350. med. 2. *Hommel* Diss. Subitaneae de emendando processu Meditationes (Lips. 1768. 4.) §. 17. Adam Siegm. Phil. Semler Ueber die Entbehrlichkeit und Abschaffung der Geschlechts=Curatel in Deutschland überhaupt: in Theod. Hagemann und Christ. Aug. Günther Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit B. VI. S. 30—85. Sollte es nicht verträglich sein, die Geschlechts=Bevormundung auch in denjenigen Provinzen Deutschlands, wo sie noch üblich ist, abzuschaffen? in dem Juristischen Journale (Ronneburg 1798. 8.) B. I. S. 220—233. und dagegen *Io. Aug. Beck* Flores iuris Almae Philyreae Festis secularibus sparsi (Dresd. 1809. 4.) §. 5. p. 17—19.

§. 154.

I. Die (dem Particularrechte eigene) Geschlechtsvormundschaft (*cura sexus*) ist eine Pflegschaft, welcher Frauenzimmer, als solche, unterworfen sind, damit sie nicht aus Unkunde oder Schwäche bei ihren Angelegenheiten in Schaden kommen. Der vorzüglichste Unterschied zwischen der ehelichen und bestätigten Geschlechtsvormundschaft besteht darin, daß die letztere auf Beistand und Rath sich beschränkt, indessen die erstere selbst zur Verwaltung und zum Nießbrauche des weiblichen Vermögens berechtigt. (§. 70.) Die bestätigte, welcher aber nur volljährige Weibspersonen unterworfen sind, kann wieder eine allgemeine sein, die sich auf alle Angelegenheiten eines Frauenzimmers, oder doch auf eine Klasse derselben erstreckt, und eine besondere, die sich nur auf einen einzelnen Proceß, oder ein anderes Rechtsgeschäft, oder auch auf einzelne dabei vorkommende Handlungen bezieht [a]).

a) I. P. S. Lib. I. art. 47. „Zcu iclichem dinge muz der richter wol sunderliche vormunden gebn." Ang. Mand. v. 10. Nov. 1828. §. 4.

1. Unterschied zwischen der A. P. O. Tit. VIII. §. 2. und der E. P. O. ad eund. Tit. §. 1. in Ansehung der gerichtlichen Bestätigung der Ehemänner zu Vormündern ihrer Eheweiber, welche nur nach jener, nicht auch nach dieser, nothwendig ist.

2. Bei Geschäften, welche das Vermögen betreffen, worüber einer Ehefrau oder Tochter in väterlicher Gewalt die freie Verfügung zusteht, kann, in soweit nicht besondere Gründe (vgl. §. 159. B.) entgegenstehen, der Ehemann oder Vater [der Letztere auch bei den nicht mehr in väterlicher Gewalt stehenden Töchtern, selbst bei verheiratheten, in Ansehung des ihrer freien Verfügung vorbehaltenen Vermögens, und in den Fällen, wo sie nicht den Ehemann, sondern einen bestätigten Geschlechtsvormund zuzuziehen haben] die Stelle eines Curators versehen, ohne daß es einer besondern Bestätigung bedarf. Ang. Mand. v. 10. Nov. 1828. §. 31. 32.

§. 155.

II. Zur Uebernahme und Beibehaltung einer Geschlechtsvormundschaft ist jede Mannsperson fähig, die nicht selbst unter Vormundschaft steht, und die auch, wenn sie sich noch in väterlicher Gewalt befindet, nach dem Tode des Vaters keinen Vormund erhalten würde. Unfähig [a]) sind nur 1) überhaupt: removirte und suspendirte Advocaten, wenn nicht die Landesregierung ihre Bestellung ausdrücklich genehmigt [b]), und 2) insbesondere zur Curatel für Gerichtsprincipalinnen: deren Gerichtsverwalter [c]). Außerdem ist 3) verschiedenen einzelnen Staatsdienern in ihren Instructionen, auch in den Ordnungen einiger Collegien, die Uebernahme von Curatelen untersagt. Zur Bestätigung eines allgemeinen Geschlechtsvormundes ist lediglich der persönlich competente Richter der Curandin berechtigt, und nur wenn sich die allgemeine Curatel blos auf die Angelegenheiten eines unbeweglichen oder dem gleich zu achtenden Gutes bezieht, auch der iudex rei sitae. Die Bestätigung der besondern Geschlechtsvormünder kann von jedem Richter, auch von einzelnen deputirten Mitgliedern der Justizcollegien und Stadträthe, und von andern zu einzelnen Handlungen abgeordneten Gerichtspersonen, soweit sie zum Protocolliren befugt sind, ingleichen von den Notarien zu den vor ihnen verhandelten Geschäften geschehen [d]). Es ist jedoch eine Handlung darum noch nicht unverbindlich, weil der dabei gebrauchte Curator den obigen Bestimmungen entgegen die Curatel übernommen oder beibehalten

hat, oder von einem incompetenten Richter bestätigt worden ist[e]). Uebrigens hat der Richter Amtshalber dafür zu sorgen, daß Curatoren, wo sie nöthig sind, bestellt werden, und über die geschehene Bestellung kein Zweifel obwalte[f]). Dem bestellten Curator (mit Ausnahme der Specialcuratoren, welche das Geschäft, wozu sie bestätigt sind, vor dem Bestätigenden selbst vollziehen) ist ein Zeugniß (**Curatorium**) auszufertigen[g]).

a) Mandat vom 10. Nov. 1828. §. 6.
b) Ebendas. vgl. mit der Verordn. der Landesregierung vom 26. April 1823. (GS. St. 13. Nr. 20. S. 87.)
c) Ang. Mand. §. 6.
d) Ebendas. §. 7. Ein incompetenter Richter, der einen allgemeinen Curator bestätigt, ist um Fünf Thaler zu bestrafen.
e) Ebendas. §. 15.
f) Ebendas. §. 18.
g) Ebendas. §. 9.

In Ansehung des bis zum Erscheinen des Gesetzes von 1828. bestandenen Rechts vgl.

1. Ueber Competenz des Richters bei Bestätigung der Geschlechtsvormünder im Allgemeinen, Dec. 59. v. J. 1661. (C. A. I. 324.) und über deren Auslegung: Bericht des Appellationsgerichts v. 1696. Num. 6., bei *Berger* E. D. F. ad Tit. IX. Obs. 2. p. 313—317. ed. I. oder p. 269—273. ed. II. und Commissar. Vorbericht v. 1699. Num. 1.

2. Inwiefern Militairgerichte Geschlechtsvormünder bestätigen können? Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abschn. IV. §. 8. (II. C. C. A. I. 1302.) und das Rescr. v. 28. Jun. 1793. (ib. 1381.), welche Gesetze durch das Decret, die Organisation der Gerichtsbehörden bei den Königl. Sächs. Truppen betr. v. 19. Febr. 1822. §. 3. (GS. v. J. 1822. St. 6. Num. 9. S. 137. f.) eine wesentliche Abänderung erlitten haben. (Vgl. §. 490.) Denn nach dem zuletzt angeführten Gesetze stehen Weiber und Töchter der Militairpersonen unter der Civilobrigkeit und müssen also allgemeine Geschlechtsvormünder von dieser bestellt erhalten.

3. Inwiefern weltliche Obrigkeiten den Eheweibern und mündigen Töchtern confirmirter Kirchen- und Schuldiener Geschlechtsvormünder bestätigen können? Rescr. an das Leipz. Consist. v. 9. Febr. 1803. angef. von Schlegel in der Anleit. zum protest. Kirchenrechte §. 71. S. 145.

4. Frühere Ansichten über die Berechtigung der Notarien, in Ansehung der bei ihnen vorfallenden Geschäfte den dabei interessirten Frauenspersonen Geschlechtsvormünder zu bestätigen: *Kind* T. II. qu. 72. ed. I. oder T. III. qu. 105. ed. II. Leonh. Glieb. Stiehler Praktisches Handbuch Num. 6. S. 20—23. Mand. v. 10. Novbr. 1828. §. 8.

§. 156.

Einer Ehefrau oder Tochter in väterlicher Gewalt darf ohne Einwilligung ihres Ehemannes oder Vaters selbst in Ansehung des ihrer alleinigen Verfügung überlassenen Vermögens ein Geschlechtsvormund nur dann, wenn sie eines solchen in den Fällen, wo der Beitritt des Ehegatten oder des Vaters nicht zulässig, oder nicht hinreichend sein würde, bedarf, oder wenn Jene aus unerheblichen Ursachen ihre Einwilligung verweigern, oder doch dieselbe von ihnen nicht sofort erlangt werden kann, und dennoch das Geschäft keinen Aufschub leidet, — außerdem aber bei fünf Thaler Strafe nicht bestätigt werden. Ist es dennoch geschehen, so muß der Richter, auf den Antrag des Ehemannes oder Vaters, dem Curator bekannt machen, daß die Curatel für beendigt anzusehen sei, und ihn zugleich zur Zurückgabe des Curatoriums anhalten [a]).

a) Ang. Mand. §. 34.

Daß Eheweibern ein allgemeiner Geschlechtsvormund nur mit Einwilligung der Ehemänner bestellt werden könne, war schon durch die frühere Praxis anerkannt. S. *Hommel* Rhaps. Obs. 266. *de Winckler* ad *Bergeri* Oeconomiam iuris Lib. I. tit. 4. th. 6. not. 4[b]. T. I. p. 188. A. M. waren jedoch *Berger* E. D. F. Tit. VIII. Obs. 5. und *Gfr. Barth* Hodegeta Forensis p. 93. Zur Bestätigung eines Specialcurators hingegen wurde des Ehemannes Einwilligung, wenn dessen Aufenthalt unbekannt, oder er bei der Handlung interessirt, oder diese unaufschieblich war, nicht erfordert. Vgl. Christ. Wilh. Küstner Anmerkungen zu Mich. Heinr. Griebner Discurs zur Erläuterung der Churf. Sächs. A. und V. Proc. Ordnung ad Tit. VIII. O. R. §. 1. not. 67. S. 135. *Wiesand* Disceptatt. iur. Spec. VI. (Vit. 1801. 4.) Num. 4. p. 25—28. — Analog wurden diese Grundsätze auch auf volljährige Töchter, die unter väterlicher Gewalt standen, angewendet.

§. 157.

Sind einer Frauensperson mehrere allgemeine oder besondere Curatoren bestätigt, so genügt der Beitritt eines Einzigen, dafern nur derselbe entweder zu dem Geschäfte, wozu er gebraucht wird, besonders, oder zu der Klasse dieser Geschäfte, oder zu allen Angelegenheiten im Allgemeinen bestätigt ist [a]).

a) Ang. Mand. §. 11.

Nach dem alten Rechte war die gemeinschaftliche Mitwirkung mehrerer Curatoren alsdann erforderlich, wenn sie alle in Einem Curatorium bestätigt waren.

C. P. O. ad Tit. VIII. §. 2. Man vgl. *Berger* F. D. F. ad h. t. Obs. 3. p. 293—295. ed. I. oder p. 249—251. ed. II.

§. 158.

III. Ueber die Nothwendigkeit der Einwilligung des Geschlechtsvormundes galten bis zum 1. Febr. 1829. folgende Grundsätze [a]): A) Zu gerichtlichen Handlungen bedurften Frauenspersonen derselben ohne Unterschied, sie mochten verheirathet oder unverheirathet sein, so daß eine solche ohne Curator vollzogene Handlung ungültig war, selbst wenn sie dem Frauenzimmer zum Besten gereichte [b]). Ausnahmen machten 1) Ehesachen [c]), 2) Processe der Handelsfrauen, welche die Handlung betrafen, jedoch beide nur bis zur Pflegung der Güte [d]), und 3) Geschäfte, welche keinen Aufschub litten [e]). B) Außergerichtliche Handlungen: 1) insofern sie *inter viuos* vorgenommen wurden, und a) Grundstücke [f]) oder vniuersitates iuris [g]), besonders Erbschaften [h]), betrafen, erforderten ebenfalls bei unverheiratheten, wie bei verheiratheten, die Zuziehung des Geschlechtsvormundes; inwiefern sie aber b) blos Fahrniß zum Gegenstande hatten, waren nur Eheweiber (§. 70.), nicht auch Unverheirathete, durch die Geschlechtsvormundschaft beschränkt; so wie c) unverheirathete Weibspersonen zur Abschließung von Ehestiftungen mit ihren künftigen Ehemännern eines Geschlechtsvormundes allemal bedurften [i]). 2) Hingegen zur Errichtung eines letzten Willens war kein Curator nöthig [k]), außer, wenn Eheweiber über ihren Mobiliarnachlaß disponiren wollten, als wozu ebenfalls die Einwilligung des Ehemannes erfordert wurde. (§. 318.) In Ansehung der bonorum receptitiorum waren Eheweiber den Unverheiratheten gleich gestellt [l]). Inwiefern der Pacht- und Miethcontract über Grundstücke und Wohnungen der Einwilligung des Geschlechtsvormundes bedurfte, war streitig [m]). Andere außergerichtliche ohne den Geschlechtsvormund vollzogene Handlungen wurden, wenn dessen Beitritt dazu nöthig gewesen wäre, als contractus claudicantes betrachtet [n]).

a) Dieß sind die Resultate von Const. 15. P. I'. A. P. O. Tit. VIII. Dec. 22. v. 1661. (C. A. I. 304.) Mandat von Verschreibungen der Weibspersonen v.

18. Nov. 1722. (ib. 1209.) und E. P. O. ad Tit. VIII. womit verglichen werden kann der Bericht des Appell.-Ger. v. 1696. Num. 36. bei *Berger* E. D. F. ad Tit. VIII. Obs. 6. p. 301—303. ed. I. oder p. 260. sq. ed. II. *Io. Christ. Meissii* Diss. Renouatum viduarum Saxonicarum priuilegium §. Setzen etc. Resolutionis Sax. d. a. 1722. Lips. 1724. 4. und des Verf. Anm. zu *Berger* Lib. I. Oecon. Iur. tit. 4. thes. 6. not. 3. litt. d. T. I. p. 187. sq. d. n. A.

b) Const. 15. P. II. E. P. O. ad Tit. VIII. §. 1. 3.

c) E. P. O. ad Tit. VIII. §. 3. Man vgl. den Bericht des Leipz. Consistoriums Num. 17. bei *Berger* E. D. F. ad Tit. VIII. Obs. 4. not. 4. p. 297. ed. I. oder p. 253. ed. II.

d) E. P. O. a. a. O.; vgl. Leipz. Hand. G. O. art. VIII.

e) E. P. O. a. a. O.

f) Ang. Const. 15. P. II. A. M. war, was die unverheiratheten Frauenspersonen betrifft, *Christ. Glieb. Hommel* Diss. de contractibus extraiudicialibus mulierum innuptarum in immobilibus sine curatore sexus validis. Viteb. 1768. 4.

g) Dec. 22. v. 1661. (C. A. I. 304.)

h) Arg. Const. 15. P. III. Daher die Nothwendigkeit der Zustimmung des Geschlechtsvormundes bei Erbverträgen: *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. I. c. 5. p. 47—59.

i) *Hommel* Rhaps. Obs. 25. *de Winckler* ad *Bergeri* Lib. I. Oeconom. iuris tit. 3. th. 11. not. 2. T. I. p. 146. d. n. A.

k) Const. 15. P. II.

l) Arg. E. P. O. ad Tit. VIII. §. 3.

m) *Hommel* Rhaps. Obs. 17. *de Winckler* ad *Bergeri* Lib. I. Oeconom. iuris tit. 4. th. 6. not. 6b. T. I. p. 189. d. n. A. *Wiesand* Diss. Quaestio forensis: quatenus locatio aut conductio a feminis facta sit valida? Viteb. 1795. 4. *Kind* T. II. qu. 68. ed. I. T. III. qu. 108. ed. II.

n) *Berger* Lib. I. Oecon. iur. tit. 4. th. 6. not. 7. T. I. p. 189. d. n. A. *Hommel* Rhaps. Obs. 423. Küstner zu Griebner Discurs ad O. R. Tit. VIII. §. 3. S. 138. Not. 75.

§. 159.

Das in §. 153. angeführte Mandat v. 10. Nov. 1828. enthält über diesen Gegenstand folgende, theils von dem bisherigen Rechte abweichende, theils dasselbe genauer bestimmende Anordnungen: A) Alle Frauenspersonen, mit Ausnahme der Ehefrauen, der Töchter in väterlicher Gewalt und der in Gemäßheit der allgemeinen Vormundschaftsordnung zu bevormundenden Frauenzimmer, können in der Regel gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte allein und ohne Zuziehung eines Curators unternehmen. Der Beitritt des Letztern ist nur erforderlich: 1) wenn Frauenzimmer adoptiren oder adoptirt werden, ingleichen wenn sie, mit der Wirkung des Intestaterbfolgerechts in die

Güter ihres unehelichen Vaters, durch Rescript legitimirt werden sollen, zu Abgabe der, Seiten der zu legitimirenden Person nach §. 5. der Beilage zu dem Rescripte vom 8. Januar 1796. (II. C. C. A. I. S. 515.) erforderlichen Erklärung. 2) Zu Ehestiftungen oder deren Abänderung. 3) Zu unwiderruflichen Erklärungen über die Gesammtheit, oder eine Quote des eigenen Vermögens, oder einer Erbschaft, z. B. zu Erbverträgen, zum Antritte oder zur Ausschlagung einer Erbschaft, zu Erbtheilungen; 4) zu unwiderruflichen Erklärungen, wodurch das Eigenthum (das Recht der Mitbelehnschaft mit einbegriffen) oder Erbpachtsrecht an unbeweglichen Gütern (d. i. allen Gegenständen, die, wenn sie Minderjährigen gehörten, nur unter obrigkeitlichem Decrete veräußert werden könnten) erworben, veräußert [a]) oder sonst aufgegeben werden soll. 5) Bei Processen, jedoch blos zur Ausstellung der Vollmachten dazu, ingleichen zu den in der E. P. O. ad tit. VII. §. 2. bemerkten, s. g. actibus specialissimi mandati, mit Ausnahme des Empfangs von Geldern und der Quittung darüber [b]). B) Ehefrauen und Töchter in väterlicher Gewalt bedürfen eines bestätigten Curators 1) zu Processen oder andern Rechtsgeschäften mit dem Ehemann oder Vater; 2) zu Geschäften mit andern Personen, woran der Ehemann oder Vater ein dem andern Betheiligten bekanntes Interesse hat, das mit dem der Ehefrau oder Tochter im Widerspruche steht (jedoch in beiden Fällen nur zu solchen Handlungen, wozu auch in Ansehung anderer Frauenspersonen ein Curator nöthig ist). Hiernächst Ehefrauen auch noch 3) zu gerichtlichen Verbürgungen für den Ehemann, und 4) wenn sie bei der Veräußerung einer demselben zugehörigen unbeweglichen Sache auf ein ihnen daran zukommendes Pfandrecht verzichten. Zu andern Angelegenheiten einer Ehefrau oder Tochter, wozu der Ehemann oder Vater vermöge der ihm zukommenden ehemännlichen Rechte, oder der väterlichen Gewalt, einwilligt, bedarf es nicht noch der Zuziehung eines bestätigten Curators, wenn auch ein allgemeiner oder besonderer vorhanden ist [c]). C) Handelsfrauen können Processe und alle Geschäfte, welche ihren Handel betreffen, ohne Zuziehung eines Curators betreiben [d]). D) Vormünderinnen bedürfen dessen in den An=

gelegenheiten der Vormundschaft nur soweit, als sein Beitritt, wenn das Geschäft sie selbst beträfe, nöthig sein würde[e]). E) Alle Handlungen, wozu ein Curator nöthig ist, sind, wenn sie ohne denselben vollzogen worden, für die Frauensperson dergestalt unverbindlich, daß sie selbst das aus einem solchen Geschäfte bereits Geleistete, mit Ausnahme dessen, was eine Ehefrau aus einer ungültigen Bürgschaft für ihren Ehemann bezahlt hat[f]), zurückfordern können. Bei solchen Handlungen aber, wodurch beide Theile verpflichtet werden sollen, steht es dem andern Theile frei, der Frauensperson durch ihren persönlich competenten Richter, oder auch bei Vergleichen in Processen durch den Proceßrichter aufgeben zu lassen, daß sie binnen Sächsischer Frist den Beitritt eines Curators zu ihrer Erklärung, bei Vermeidung, daß außerdem das Verhandelte auch den Ansuchenden nicht weiter verbinden werde, annoch beibringe. Jedenfalls kann, wenn ein solches Geschäft durch die unterlassene Beibringung oder durch die Erklärung der Frauenspersonen, dasselbe nicht halten zu wollen, für den andern Theil unverbindlich wird, auch dieser von ihr das etwa schon Geleistete zurückfordern. Hierbei kommen die Grundsätze zur Anwendung, welche gelten, wenn etwas unter einer aufschiebenden Bedingung geleistet ist, und die Bedingung nicht eintritt[g]). F) Selbst ohne Zutritt eines Curators wird ein Frauenzimmer verbindlich, wenn sie betrüglich handelt[h]), namentlich wenn sie wissentlich, ja selbst nur aus Irrthum Jemanden für ihren Geschlechtsvormund ausgiebt, und dieser dem Geschäfte beitritt[i]).

a) Dem Veräußern ist, außer dem Vererbpachten, auch das Annehmen eines Mitbelehnten, das Verpfänden und das Beschweren mit Servituten oder andern Lasten gleich zu achten.

b) Ang. Mand. §. 1. 2. 3.

c) Ebendas. §. 28—30.

d) Ebendas. §. 37.

e) Ebendas. §. 38.

f) Ang. Mand. §. 36., Mand. v. 6. Nov. 1828. §. 8.

g) Mand. v. 10. Nov. 1828. §. 12—14.

h) *De Winckler* ad *Bergeri* Oec. Iur. Lib. I. tit. 4. th. 6. not. 9[b]. T. I. p. 190. d. n. A.

i) Ang. Mand. §. 16. Geschieht die falsche Angabe wissentlich, so wird sowohl der Beitretende, als das Frauenzimmer um zwei bis fünf Thaler bestraft.

1. Nach dem frühern Rechte war zur Gültigkeit der Handlungen einer Ehe-

frau die Zuziehung eines bestätigten Geschlechtsvormundes nothwendig, wenn ihr einmal ein allgemeiner Curator neben dem Ehemanne zugeordnet war (E. P. O. ad Tit. VIII. §. 1.), wenn sie mit dem Ehemanne selbst Proceß führte (*Hommel* Rhaps. Obs. 266., Küstner Anmerkungen zu Griebner Discurs ad O. R. Tit. VIII. §. 1. S. 135. Not. 67.), und wenn auf irgend eine andere Art das Interesse des Letztern ins Spiel kam. (Dec. 24. v. J. 1661. C. A. I. 305.) Man vgl. *Lud. Koch* Diss. de vxore bona sua immobilia solo consentiente marito valide alienante. Lips. 1766. 4. *Kind* T. II. qu. 68. not. c. ed. I. oder T. III. qu. 109. ed. II.

2. Bestritten war die Gültigkeit der unter dem alleinigen Beitritte des Ehemannes vollzogenen Handlung in dem Falle, wenn die Ehefrau auf Erinnerung des Richters oder des Gegentheils verschwiegen hatte, daß sie mit einem bestätigten allgemeinen Geschlechtsvormunde versehen sei: E. P. O. ad Tit. VIII. §. 1. Ueber die hierbei vorgekommenen Zweifel können verglichen werden das Communicat der Landesregierung v. 17. Sept. 1788. und das Recommunicat des Appell.-Ger. v. 11. Dec. dess. J., worin man sich über den Grundsatz vereinigt hatte, daß, wenn auch die obgedachte Erinnerung nicht mit Gewißheit aus den Acten erhelle, dennoch die Handlung bestehe, dafern sie entweder landesherrlich oder gerichtlich bestätigt, oder der ermangelnde Beitritt des Geschlechtsvormundes in einem rechtskräftigen Urtheil übergangen worden sei. Vgl. §. 153. Zus. 2. Man s. auch *Henr. Gfr. Bauer* Pr. Resp. iuris 88. Lips. 1798. 4. und in der Sammlung T. I. Num. 35.

§. 160.

Die Einwilligung eines Geschlechtsvormundes (welche präsumirt wird, wenn derselbe bei einem Geschäft gegenwärtig ist und ihm nicht widerspricht) kann vor und bei dem Geschäfte erfolgen, ja selbst nach dessen Vollziehung, wenn nur zur Zeit des nachherigen Beitritts (nicht eben nothwendig zur Zeit des Geschäfts) die Curatel besteht, und die Frauensperson ihre Erklärung noch nicht zurückgenommen hat [a]). Handlungen, wozu nach der E. P. O. ad Tit. VII. §. 3. in Ansehung der daselbst benannten Personen keine Vollmacht erfordert wird, darf auch der Curator ohne besondere Vollmacht unternehmen, auch ist es ihm gestattet, für seine Curandin auf den Kreistagen zu erscheinen [b]). Uebrigens kann sowohl der Curator von der Curandin als der Ehemann von der Ehefrau und der Vater von der Tochter Vollmacht zu Processen und andern Rechtsgeschäften übernehmen, ohne daß es dabei der Zuziehung eines andern Curators bedarf [c]).

a) Ang. Mand. §. 10.
b) Ang. Mand. §. 21. 22.

c) Ebendas. §. 21. und §. 23.

1. Nach der Aelt. P. O. Tit. VIII. §. 1. 2. hatten die Frauenzimmer nur durch verordnete Curatoren (es mochten ihnen hierzu ihre Ehemänner oder andere Personen gerichtlich bestätigt sein), oder auch durch besondere von denselben bestellte Actoren personam standi in iudicio, und die Ehemänner wurden ohne Curatoria, oder wenigstens Bestellung einer cautio rati nicht zugelassen. Nach der Erl. P. O. ad eund. Tit. §. 1. 2. sollten sie mit dem Ehemanne oder Curator oder durch einen von ihnen beiden bestellten Actor vor und außer Gericht handeln, und der Ehemann oder Curator allein konnte nur actus generalis mandati vollziehen.

2. Der Curator kann an seine Statt ohne die Curandin keinen Bevollmächtigten substituiren: *Christ. Glob. Ed. Friederici* Diss. Curator sexus num extraneo mandare possit, vt, se absente, auctoritatem praestet mulieri ciuile negotium gesturae? Lips. 1813. 4.

§. 161.

IV. Da von den Rechtsverhältnissen der Ehemänner bereits oben (§. 70—72.) gehandelt worden ist: so bleiben für den gegenwärtigen Zweck nur die der bestätigten Geschlechtsvormünder theils zu ihren Curandinnen, theils zu dritten Personen übrig. Der Geschlechtsvormund wird als Rathgeber seiner Curandin betrachtet, und hiernach ist seine Verantwortlichkeit zu beurtheilen [a]). Er kann also nicht Curator der Klägerin und der Beklagten in einem und demselben Processe sein, wohl aber kann er, ohne verantwortlich zu werden, einem Geschäfte beitreten, das er widerrathen hat, das aber die Curandin dessenungeachtet vollziehen will. Eine von ihm sich zu Schulden gebrachte Pflichtverletzung hat übrigens auf die Gültigkeit des Geschäfts selbst keinen Einfluß. Geschäfte zwischen einem Frauenzimmer und ihrem Curator bedürfen, insoweit bei ihnen überhaupt der Beitritt eines Geschlechtsvormundes erforderlich ist, der Zuziehung eines andern Curators; außerdem sind sie ungültig. Dasselbe gilt von Geschäften zwischen dem Frauenzimmer und andern Personen, sofern der Curator daran ein Interesse hat, welches mit dem seiner Curandin im Widerspruche steht, es wäre denn, daß dem andern Betheiligten das widersprechende Interesse des Curators, welcher beigetreten ist, nicht bekannt gewesen, als in welchem Falle das Geschäft, ungeachtet der unterlassenen Zuziehung eines andern Curators, gültig bleibt [b]). Endlich darf der Geschlechtsvormund über solche Geschäfte,

an welchen er als solcher Theil genommen hat, auch nach beendigter Curatel, nicht für die Curandin zeugen, er kann aber auch nicht gegen dieselbe zu einem Zeugnisse genöthigt werden [c]). Ein Honorar gebührt dem Geschlechtsvormunde für das, was er in dieser Eigenschaft gethan hat, nur dann, wenn es ihm ausdrücklich versprochen worden ist [d]).

a) Ang. Mand. §. 19.
b) Ebendas. §. 17.
c) Ebendas. §. 20.
d) Ebendas. §. 23.

1. Ueber die frühern Ansichten in Betreff der Gränzen der Verantwortlichkeit des Curators gegen die Curandin sehe man: *Berger* Lib. I. Oecon. iur. tit. 4. th. 6. not. 8. T. I. p. 189. d. n. A., dessen Meinung auch in den Entwurf der Vormundschaftsordnung v. 1724. §. 33. aufgenommen war. In den neuern Zeiten hat jedoch das Appell.-Ger. einen Geschlechtsvormund, welcher bei einem Geschäfte, zu dem er zugezogen war, seinen Rath zu ertheilen unterlassen hatte, und zugleich Rechtsverständiger war, in die Entschädigung der Curandin verurtheilt: *Kind* T. IV. qu. 18. ed. I. oder T. III. qu. 106. ed. II.

2. In der Regel war die Geschlechtsvormundschaft stets unentgeldlich. Man s. *Andr. El. Rossmann* Diss. de salario curatoris sexus Saxonici. Erlang. 1744. 4. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern B. IV. S. 640—646. u. B. V. S. 624. ff. *Bernh. Frid. Rud. Lauhn* (unter dem angenommenen Namen von *Hugo Bofiraldus*) Munusculum, in quo id, quod contra salarium curatoris sexus Saxonici dixit, modeste refellitur. (1746.)

3. Streitig war es ehemals, inwiefern der Geschlechtsvormund in Sachen seiner Curandin Zeuge sein könne? *Berlich* P. II. Decis. 266. *Mart. Glieb. Pauli* Diss. de curatore mulieris, vtrum in caussa eius, cui datus est, testimonium dicere possit? Viteb. 1767. 4. *Gottschalk* Disceptatt. for. T. I. c. 35. p. 309—324.

§. 162.

V. Die bestätigte Geschlechtsvormundschaft hört auf durch die Verheirathung der Curandin, und zwar auch in Ansehung derjenigen Güter, über welche ihr während der Ehe die freie Verfügung zusteht; desgleichen durch einseitige Niederlegung von Seiten des Geschlechtsvormundes, und durch eine ähnliche Aufkündigung von Seiten der Curandin [a]) (in welchen Fällen aber die Aufhebung erst von dem Zeitpunkte an gültig ist, wo sie demjenigen, der den Curator bestätigt hatte, angezeigt worden ist), nicht aber durch die Veränderung des Wohnortes oder des Gerichtsstandes, welchen die Curandin bisher

gehabt hatte [b]). Die mit dem Curator ausgestellten Vollmachten bleiben jedoch gültig, wenn auch die Curatel auf eine der vorangegebenen Arten oder auch auf eine andere Weise, z. B. durch den Tod des Curators, oder indem derselbe unfähig zur Verwaltung derselben wird, erlischt. Doch bestehen dergleichen Vollmachten, wenn die Curatel durch Verheirathung der Curandin erloschen ist, nur in Ansehung desjenigen Vermögens, über welches der Letztern auch während der Ehe die freie Disposition verblieben ist [c]).

a) Dafür ist aber schon nach dem frühern Rechte nicht zu achten, wenn sie sich einen zweiten Curator bestellen läßt, so lange sie nicht das erste Curatorium widerruft: arg. E. P. O. ad Tit. VIII. §. 2. Man vgl. des Verf. Anm. ad *Bergeri* Lib. I. Oecon. iuris tit. 4. th. 6. not. 9[b]. litt. m. T. I. p. 190., *Chph. Henr. de Berger* Dec. 48.

b) Mand. v. 10. Nov. 1828. §. 24—27.

c) Ebend. §. 27.

Vierte Abtheilung.

Von juristischen Personen.

§. 163.

I. Der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gemeinden [a]) im Allgemeinen giebt es nur wenige in einzelnen Gesetzen ausgesprochene, welche, insoweit sie dem Privatrecht angehören, bei den einzelnen Lehren vorkommen werden. Doch verdienen im Allgemeinen folgende Sätze hervorgehoben zu werden: A) Auch nach sächsischem Recht wird in Beziehung auf die einzelnen Glieder, welche die Gemeinde bilden, zwischen Rechten der Gemeinde und Rechten der Einzelnen, iura singulorum, ein Unterschied gemacht [b]), der namentlich bei den Stadt- und Landgemeinden, ingleichen bei den Innungen oft von großer Bedeutung ist. Hier sind nun besonders zwei Grundsätze zu erwähnen: 1) in eigentlichen Gemeindesachen entscheidet schon nach dem Sachsenspiegel Stimmenmehrheit [c]). 2) Rechtssachen, welche Gemeindeangelegenheiten betreffen, haben in processualischen Beziehungen

manche Eigenthümlichkeiten, namentlich in Ansehung der Insinuation von Ladungen [d]), der Legitimation zum Proceß [e]) und der Eidesleistung [f]); in dieser Beziehung können aber auch Sachen, welche nicht die Gemeinde als solche, sondern einzelne Gemeindeglieder angehen, als Gemeindesachen behandelt werden [g]). **B)** Alle **universitates** stehen unter der Oberaufsicht des Staats [h]). **C)** Die Gemeinden haben **iura minorum**, insofern ihnen **restitutio in integrum** zusteht; auch ist Extinctiv-Verjährung gegen dieselben manchen Beschränkungen unterworfen. **D)** Eine besondere Pflicht der Stadt- und Landgemeinden war ehedem die Pflicht, arme und hülflose Gemeindeglieder aufzunehmen und zu versorgen [i]), welche indeß durch ein neueres Gesetz über Heimathsverhältnisse Modificationen erlitten hat [k]).

a) Unter Gemeinden, Communen, sind zunächst solche Vereine zu verstehen, welche durch die Verfassung des Staats gegeben sind und innerhalb des Staatsgebiets in gewissen räumlichen Begränzungen dergestalt bestehen, daß alle innerhalb dieses Raums wohnhafte oder ansässige Unterthanen als Mitglieder, oder doch als Angehörige des Vereins anzusehen sind. Solche Vereine bestehen entweder als politische, wie Stadtgemeinden, innerhalb des Weichbildes (§. 411.), Landgemeinden, innerhalb der Dorfflur (§. 455.), oder als Vereine, welche durch das Religionsbekenntniß bedingt sind, Parochialgemeinden, welche keineswegs mit den Localgemeinden identisch, J. W. II. 49., und wiederum Kirchen- oder Schulgemeinden sind. Ueber deren Vertretung vgl. Ges. v. 14. Sptbr. 1843. u. Verordn. v. 17. einsd. GS. n. 46. 47., Ges. v. 30. März 1844. GS. n. 18.; vgl. v. Weber Kirchenrecht II. §. 96. ff. der ersten, u. II. §. 85. ff. S. 487. der zweiten Ausg. Von diesen Gemeinden sind zu unterscheiden Collegien oder Vereine Mehrerer, welche in Folge positiver Bestimmungen an verschiedenen Orten bestehen. Diesen sind beizuzählen 1) Innungen (§. 438. ff.), deren Mitglieder im Verhältniß zu andern Staatsbürgern einen besonderen Stand bilden; 2) Behörden, welche aus mehrern Mitgliedern zu dem Zweck gemeinschaftlicher Betreibung von Gegenständen der Verwaltung oder auch der Rechtspflege bestehen. Es gehören dahin öffentliche Behörden, die Stadträthe, Stadtverordneten in Städten, die Gemeinderäthe auf dem Lande, ingleichen die Behörden, welche mit der Verwaltung von Stiftungen beauftragt sind. 3) Andere Vereine Mehrerer, wenn sie von der Regierung nicht blos bestätigt, sondern auch mit den Rechten einer universitas begabt worden sind.

b) *J. C. Gaudlitz* de finibus inter iur. singulor. et universitatis regundis. L. 1804. u. in *Haubold* opusc. p. 545., Städte-Ordn. §. 120., Landgem.-Ordn. v. 7. Novbr. 1838. §. 47., Ablös.-Ges. §. 156.

c) I. P. S. Lib. II. art. 55. „Swaz so der burmeyster schaffet des dorfes vromen mit willekore der meisten menie der gebure, des en mac die minnere teil nicht widerreden.“ Kori Erört. II. 1. Das Stimmrecht hat jedoch in neuerer Zeit bei den Stadt- und Landgemeinden mehrere Modificationen in-

sofern erhalten, als in der Regel die Abstimmung nicht mehr von den einzelnen Gliedern der universitas bewirkt wird; vgl. §. 412[b]. n. f. §. 456[b]. Die Provocation auf Theilung von Grundstücken der Stadt- u. Landgemeinden ist nach dem Ablös.-Ges. v. 1832. §. 133. von Stimmenmehrheit nicht abhängig; vgl. indeß §. 179. not. e.

d) E. P. O. IV. 2.

e) E. P. O. I. 1. VII. 6. Die Syndici, durch welche ehemals die Gemeinden verhandelten, fallen nach neuerm Recht bei den Landgemeinden weg. Landg.-Ordn. §. 51.

f) E. P. O. XVIII. 5.; vgl. auch Const. 13. p. I.

g) *Q. Septim. Flor. Riuini* Enunc. iur. ad Ord. Proc. Sax. Tit. VII. §. 38. *Ern. Mart. Chladenii* Diss. Singularia quaedam de syndicis et instrumento syndicatus (Vit. 1757. 4.) §. 17. *Kind* T. III. qu. 29. ed. I. oder T. III. qu. 96. ed. II. *Iac. Lud. Gaudliz* Diss. l. c. 1. §. 4. p. 11. sq. *Car. Sal. Zachariae* Quaestt. c. 10. p. 91. Es gilt dies besonders in Ansehung der Eidesleistungen: E. P. O. XVIII. 5. und auch in Ansehung der Proceßlegitimation hat man ähnliches annehmen wollen; vgl. jedoch dagegen v. Langenn u. Kori Erört. II. 2. Nur die Bestimmung der E. P. O. XVIII. 5. kann unter der daselbst angegebenen Voraussetzung angewendet werden, wenn auch keine eigentliche Gemeindesache vorliegt. Eine eigentliche Gemeindesache kann durch Lossagung der Mehrheit der Mitglieder aufhören eine solche zu sein; vgl. *Zachariae* u. *Kind* l. l. Kori u. Langenn II. 4.

h) Das gilt namentlich von Stadt- und Landgemeinden, ingleichen von Innungen; vgl. §. 411[b]. Note b. §. 437. §. 455[b].

i) Gen. v. 7. April 1772. C. A. C. II. 1. c. 637., v. 8. Jul. 1789. ib. c. 977. vgl. §. 304[a]. sub d. Excurse II. S. 116—152. Diese Verpflichtung war die Veranlassung, daß sonst die Stadt- und Landgemeinden ein Recht des Widerspruchs gegen Individuen in Anspruch nahmen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihren Wohnsitz aufschlagen wollten; Excurs. II. S. 152.

k) Heimathsges. v. 26. Novbr. 1834. u. V. von dems. dat. GS. n. 80. 81.

1. Lehnsträger der Gemeinden bei Allodialgütern: *Car. Aug. Gottschalk* Disceptatt. forens. T. I. c. 31. p. 282—289. (S. das Lehnsmand. v. 30. April 1764. Tit. I. §. 12. und Tit. III. §. 2. (I. C. C. A. I. S. 1025. 1028.) verb. mit Zachariä Handbuch des Königl. Sächs. Lehnrechts §. 48. und Anm. 3. zu §. 225. S. 63. und 303. der 2. Ausg.)

2. Verbindlichkeit der Gemeinden zur Vertretung der Commun-Einnehmer: Gen. v. 20. Sept. 1786. (II. C. C. A. II. 57.)

§. 164.

II. Von denjenigen Gerechtsamen, welche nach den heutigen staatsrechtlichen Principien in der Regel dem Fiscus zukommen [a]), sind durch das Particularrecht einige auf Unterobrigkeiten übergegangen, jedoch unter der Voraussetzung, daß ihnen die obere Gerichtsbarkeit zusteht [b]); daher der Ertrag derselben auch unter die Gerichtsnutzungen gerechnet wird. Unbestritten gehört hierher das Recht auf

erblose [c]) und gewisse andere ledige Güter [d]), die Einziehung gesetzwidrig cedirter Forderungen [e]), und die in bestimmten Fällen nachgelassene Verwandlung der zuerkannten Zuchthaus- und Gefängnißstrafen in Geldbußen [f]). Hingegen das Retorsionsrecht und das Abschoß-Befugniß, welche gewöhnlich auch in diesem Zusammenhange genannt werden, stehen wenigstens mit der obern Gerichtsbarkeit in keiner Verbindung [g]); und noch weniger läßt sich die Ausdehnung der nach der besondern Sächsischen Gerichts-Verfassung mit jener verknüpften obrigkeitlichen Rechte auf die übrigen fiscalischen Gerechtsame vertheidigen [h]).

a) Man vgl. die publicistischen Schriftsteller; unter andern Joh. Ludw. Klüber Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten (Frankf. a.M. 1817. 8.) §. 390. S. 641. f. verbunden mit §. 257. f. S. 410—412. Als Fiscus erscheint die Staatsregierung in Beziehung auf das active u. passive Vermögen des Staats. Der Staatsfiscus wird durch besondere Anwalte vertreten, welche auch die in den ihnen übertragenen Sachen dem Fiscus zuerkannten Eide zu leisten haben; Ges. sub C. v. 28. Januar 1835. §. 5., V. v. 28. März 1835. §. 20. Der procurator fisci hat nach der Verf.-Urk. §. 48. 50. vor den ordentlichen Landesgerichten, als Beklagter aber in erster Instanz vor dem Appellationsgericht zu Dresden Recht zu nehmen; Ges. sub C. v. 28. Januar 1835. §. 5. Dieß gilt namentlich auch in dem Fall der Edictalladung wegen verloren gegangener sächs. Staatspapiere, Zinsleisten und Coupons; V. v. 9. April 1836. §. 13. (GS. n. 19.) Zu den eigenthümlichen Rechten des Fiscus gehören außer den im §. berührten: die Vorzugsrechte im Concurs 1) wegen der Abgaben, E. P. O. XLII. 8., Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 63. (GS. n. 26.), Ges. v. 20. Oct. 1834. (GS. n. 63.), Ges. v. 4. Novbr. 1843. (GS. n. 62.), Ges. v. 6. Novbr. 1843. (GS. n. 63.) §. 16., in Ansehung deren das in der E. P. O. bestimmte Vorrecht verblieben ist; 2) wegen der von den Einnehmern und Verwaltern der Landeskassen zu gewährenden Rückstände, das persönliche Vorzugsrecht; Mand. v. 1829. §. 14. n. 4. Die außerdem dem Fiscus in Concursen zuständigen Vorzugsrechte, vgl. Curtius Handb. §. 1075. 1077., fallen weg.

b) *Gfr. Lud. Mencken* Diss. Ius fisci mero adhaerens imperio (Viteb. 1735. 4.) §. 17. *Car. Frid. Menser* Diss. de iure fisci ciuitatibus municipalibus competente. Lips. 1742. 4. *Augustini a Leyser* Diss. de fisco magistratuum. Viteb. 1745. 4. und in Dessen Meditatt. ad D. Sp. 658. und vorzüglich die historische Untersuchung in *Car. Rud. Graefe* Lib. II. Iuris patrii ciuilis c. 10. §. 147—150. Erbges. §. 132. 133.

c) I. P. S. Lib. I. art. 28. „Swaz so sus getanes dinges erbelos erstirbt, herwete, erbe oder gerade, daz sal man antworten deme richtere oder deme vronen boten ab her ez eischet nah deme drizigisten. diz sal der richter halden jar und tac unvertan, und warten ab sich jeman dar zu zihe mit rechte. sint keret ez der richter in sin nucz.“ (Vgl. Glosse zu dieser

Stelle sub b. und zum Weichb. R. Art. 59.) Lib. III. art. 80. „Erstirbt ein eigen von einen biergelden erbelos dri huben oder dar beneden ez gehoret in daz schultheiztum, von weme ez erstirbt. von drizic huben und dar beneden, daz gehoret in die graveschaft. ist ez mer wen drizic hube, so ist ez deme kunge allez ledic." Const. 38. P. III. §. Da aber keine Erben vorhanden. — *Mich. Henr. Griebner* Diss. de iuribus principum regalibus, quae vulgo, sed perperam, ad iurisdictionem referuntur, §. 19. in Opuscc. iuris publici T. I. Sect. IV. p. 136—138. Erbges. §. 131—133.

d) I. P. S. Lib. II. art. 37. „Swaz so der man vint, oder dieben oder roubern abiagt, daz sal her uf bieten vor sinen geburen und zu der kirchen. — En kumt aber nieman binnen sechs wochen, der sich da zu zihe, so nimet der richter zwei teil und jene behelt daz dirte teil." Görlitzer Handschrift des Lehnrechts c. 47. (in Carl Friedr. Zepernick Miscellaneen zum Lehnrechte B. I. S. 76. f.) „Swelich man vindit eines andirn mannis dinc, der sol is offinbare ses wochin haldin — ne kumit nieman, so sol sich der richtere der zweier teile mit orteil vndir windin, vnde sol sie vor gebis wider gebin, ob nieman binnin eime iare kumit, der daz gezwgit, daz er daz gut vorlorn habe. Swer mit eime roube odir mit einer dube intrinnit, vnde kumit in ein andir gerichte, sw'deme den roub benimit, der sol den dritten teil habin, vnde die zwene teil wider gebin, ob der kumit, dem er benomin ist, ne kumit er nicht, so sol iz der richtere behaldin, vnde wider gebin, ob binnin eime jare de hein man komit der gezwgin mac daz daz gut sin were." vgl. Crim.-Ges. art. 241., J. W. I. 34., s. auch unten §. 182.

e) Dec. 28. v. J. 1661. (C. A. I. 307.) vgl. §. 272.

f) Erled. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. Justitiensachen §. 59. (C. A. I. 231.), Gen. v. 30. Apr. 1783. die Verwandlung der zuerkannten Zuchthaus- und Gefängnis-Strafen in Geldbußen u. s. w. betr. §. 1. (II. C. C. A. I. 451.) — *Griebner* l. l. §. 15. sq. ibid. T. I. Sect. IV. p. 128—133. *Io. Frid. Wernher* Diss. de iure poenas in mulctam conuertendi nobilibus dominisque iurisdictionalibus competente. Viteb. 1734. 4. Von diesem Recht ist in dem neuern Crim.-Ges.-Buch nicht weiter die Rede; denn die Bestimmungen art. 21. 22. sind hieher nicht zu beziehen. Es ist daher dasselbe nach §. 1. der V. v. 30. März 1838. für beseitigt anzusehen.

g) *Griebner* l. l. §. 18. ibid. p. 135. sq.

h) *Griebner* l. l. §. 20. ibid. p. 138—142. *Kind* T. I. qu. 111. ed. I. oder T. IV. qu. 33. ed. II.

§. 165.

III. Unter milden Stiftungen oder milden Sachen [a]) verstehen unsere Gesetze bald im weitern Sinne alle vom Staate anerkannte [b]) gemeinnützige Anstalten mit Inbegriff der Kirchen und Schulen [c]), bald nur die erstern ohne die letztern [d]), insonderheit Armen- und ähnliche Stiftungen [e]). Alle diese Anstalten stehen, insofern sie von dem Staat anerkannt worden sind, unter der Aufsicht des Staats, wobei jedoch das Nähere von der Fundation, und bei

Stiftungen aus älterer Zeit auch von dem Herkommen abhängt [f]). Solche Stiftungen und Anstalten haben das Recht, Vermögen zu erwerben, welches durch gewisse Behörden verwaltet wird und von dem Vermögen des Staats, so wie der Localgemeinde, in deren Mitte sie bestehen, stets getrennt bleibt [g]). Die Vorrechte, welche Stiftungen der angegebenen Art zustehen, äußern sich: A) im Allgemeinen dadurch, daß den Stiftungen die Rechte der Minderjährigen beigelegt werden [h]). B) Insbesondere ist aber in Beziehung auf Erwerb und Erhaltung von Vermögen hervorzuheben [i]): 1) das Recht aus einem formlosen letzten Willen etwas zu erwerben [k]); den Heil- und Versorgungsanstalten steht sogar ein subsidiäres Recht, die in die Anstalt aufgenommenen Personen **ab intestato** zu beerben [l]), zu. 2) Die Stiftungen können in dem städtischen Gemeindebezirk Grundstücke erwerben, ohne daß sie nöthig haben das Bürger-Recht zu gewinnen [m]). 3) Den Stiftungen ist in Ansehung der ihnen zugehörigen Grundstücke die Realbefreiung von Gemeindeleistungen eingeräumt, welcher sie zur Zeit der Promulgation der allgemeinen Städteordnung und der Landgemeindeordnung bereits theilhaftig gewesen sind [n]).

a) Man vgl. über diesen Begriff Glieb. Schlegel Anleitung zum protestantischen Kirchenrechte Abschn. III. §. 154. S. 333—335. und *Christ. Ghelf. Kupfer* Diss. de eo, quod iustum est circa tacitam piarum caussarum hypothecam (Lips. 1813. 4.) P. Gen. §. 8—11. p. 10—17.

b) Vgl. v. Weber K. R. §. 134. ff. III. S. 1315. der ältern, §. 95. III. S. 507. der 2. Ausg., Zeitschr. N. F. II. XVII. u. ebendas. 54. S. 271., J. W. I. 84. Kritz Samml. v. Rechtsspr. I. 5. V. 4. nach welchem sogar nur inländische Stiftungen der Vorzüge der piae caussae theilhaftig sind. Ein Beleg für den Grundsatz: daß wohlthätige Anstalten nur dann die Rechte milder Stiftungen genießen, wenn sie vom Staate anerkannt sind, liegt auch in dem Umstand, daß gewissen Anstalten und Stiftungen diese Vorrechte durch Verordnung der Regierung ausdrücklich beigelegt werden, wie das geschehen ist in dem Rescr., durch welches der Erziehungsanstalt zu Friedrichsstadt die Rechte milder Stiftungen zugetheilt werden, v. 28. Sept. 1801. C. A. C. III. 1. S. 194.; ferner in der Verordnung über Organisation des Blindeninstituts zu Dresden, v. 17. Aug. 1827. GS. n. 27. Diese Stiftung hat, so wie das Taubstummen-Institut zu Leipzig, welches unter die Aufsicht der Universität gestellt ist, die Rechte milder Stiftungen; v. Weber a. a. O. I. §. 45. S. 375. Ueber die von dem Staate anerkannten Schullehrer-Seminarien s. ebendas. S. 373. Ein Verzeichniß der Local-, Provinzial- und allgemeinen Stiftungen s. in der GS. v. 1828. S. 345. ff. Ein anderes Verzeichniß soll nach einer Ankündigung in der Leipz. Zeit. v. 26. März 1844. zu Leipzig in dem Teubner'schen Verlag erscheinen.

c) Z. B. die Polizei-Ordnung v. J. 1661. Tit. I. §. 4. (C. A. I. 1564.), Befehl v. 30. Sept. 1712. (ib. 891.)

d) Z. B. die E. P. O. ad Tit. XLV. §. 2., Mand. v. 24. Sept. 1734. (C. C. A. I. 299. f.) vgl. mit der Aelt. P. O. Tit. XLV. §. 3. 4., Regul. v. 31. Mai 1782. §. 6. num. 1. (II. C. C. A. I. 274.) — *Kind* T. III. qu. 65. ed. I. oder T. IV. qu. 32. ed. II.

e) Das Hauptgesetz über diesen Gegenstand ist zur Zeit das Ern. Mand. wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens v. 11. April 1772. (II. C. C. A. I. 639—666.) Aeltere Mandate waren am 5. Apr. 1729. (C. C. A. I. 538.), 13. Dec. 1730. (ib. 567.) u. 28. Dec. 1733., (ib. 606.) erlassen, und ein Entwurf zu einer neuen Allgemeinen Armen-Ordnung ist den Ständen mittelst Decrets v. 7. Jan. 1811. mitgetheilt worden. Die neue Armenordnung ist im Jahr 1840. unter dem 22. Oct. 1840. GS. n. 90. u. dazu Verordn. v. dems. d. n. 91. publicirt worden; durch sie sind alle frühern Gesetze aufgehoben worden. Doch besteht die in Leipzig eingerichtete Armenanstalt noch fort; vgl. Minist.-Verordn. v. 22. Jun. 1832. Bei Bergwerken hat auch die Knappschaftskasse die Rechte einer pia caussa; Resol. v. 7. Jan. 1709. (C. A. C. II. c. 373.) §. 38. S. 392.

f) v. Weber a. a. O. §. 134. I. §. 53. S. 486. III. S. 1315. Das not. d. angez. Regulativ §. 18. N. Arm.-Ordn. §. 1. 3.

g) Städte-Ordn. §. 267. 271., Publ. Ges. §. 14.

h) *Wernher* P. III. obs. 74., *Hommel* obs. 317., Handb. des in Sachsen gültigen Civil-Rechts IV. §. 1726., Zeitschr. N. F. I. II., v. Hartitzsch Entsch. n. CCXVII., v. Weber §. 103. III. S. 857. §. 108. d. 2. Ausg. Daher haben diese Stiftungen das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und zwar selbst gegen Ablauf der Extinctiv-Verjährung; c. 5. p. II. Ehedem hatten die Stiftungen auch ein stillschweigendes Unterpfandsrecht an dem Vermögen ihrer Verwalter, vgl. Curtius Handb. §. 1083., statt dessen haben sie jetzt in Gemäßheit des Mand. v. 1829. §. 14. n. 4. §. 61. 62. ein persönliches Vorzugsrecht, vgl. was die bis 1844. noch in Wirksamkeit verbliebenen Hypotheken anlangt: V. v. 7. Mai 1844. GS. n. 28.

i) Ueber einige minder bedeutende iura singularia der Stiftungen vgl. v. Weber §. 134. der ersten, §. 108. der 2. Ausg.

k) Ueber legata ad piam caussam §. 344. n. 2. b.

l) Erbges. §. 129.

m) St.-O. §. 46^{b}.

n) St.-O. §. 104., Landg.-Ordn. §. 72.

Ungültigkeit der eigenmächtig errichteten Grabgesellschaften, Wittwen-Cassen und ähnlicher Vereine: Gen. v. 6. Decbr. 1720. C. A. I. c. 1935., Gen. v. 29. Jun. 1762. (II. C. C. A. I. 597.), Rescr. v. 1. Aug. 1792. (ib. 1045.) — V. v. 29. Aug. 1832. GS. n. 65. Man vgl. *Glieb. Aug. Ienichen* Diss. de fiscis viduarum. Lips. 1703. 4. deutsch mit Anm. von Glob. Aug. Jenichen. Leipz. 1733. 8. Sie bedürfen der Bestätigung der Regierung, erlangen aber hiermit noch nicht die Rechte einer Stiftung. Bestätigte Institute dieser Art sind die Wittwen- und Waisenkasse für Prediger und Schullehrer der beiden protestantischen Gemeinden, welche unter Aufsicht des Staats bestehet und die Rechte einer milden Stiftung hat; Ges. v. 1. Decbr. 1837. u. V. v. dems. dat.

GS. n. 58. 59.; vgl. v. Weber K. R. §. 77. II. S. 532., §. 44. I. S. 318. §. 54. S. 486., §. 71. 77., §. 134. III. S. 1316. u. §. 71. II. S. 351. der 2. Ausg. Ferner die Wittwen- und Waisenkasse für Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker; Bekanntm. v. 29. Oct. 1836. GS. n. 74.; die Rentenversicherungsanstalt; vgl. Bekanntmachung v. 9. März 1841. GS. n. 16. Die im J. 1830. zu Leipzig errichtete Lebensversicherungsanstalt ist zwar durch ein Rescript an den Stadtrath zu Leipzig v. 26. Febr. 1830. genehmigt worden, allein eine förmliche, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Confirmation ist nicht erfolgt.

Zweites Buch.

Recht des Eigenthums.

Erste Abtheilung.

Recht des Eigenthums außer seinem Verhältnisse zur Landeshoheit.

Erster Abschnitt.

Von dem Besitze.

§. 166 *a*.

Außer den Bestimmungen, welche die **bonae fidei** und **malae fidei possessio** [a]) und den Mitbesitz betreffen, der in dem ehelichen Verhältniß auf Seiten der Ehegatten sonst angenommen ward [b]), enthält das sächsische Recht nur noch solche, welche auf den Schutz des erlangten und beeinträchtigten Besitzes [c]) sich beziehen. Auch nach sächs. Recht bezweckt dieser Schutz, insofern er auf dem Wege Rechtens in dem Fall des gestörten oder entwährten Besitzes [d]) gesucht und erhalten wird, entweder die Herstellung eines provisorischen Zustandes oder eine definitive Regulirung, und wird dem in dem jüngsten Besitze Beeinträchtigten durch das sogenannte **possessorium summarium**, ingleichen durch das **remedium spolii** gewährt [e]). In beiden Fällen, vornehmlich aber in dem **possessorium summarium**, findet ein von den gewöhnlichen Formen des Processes abweichendes Verfahren statt [f]). Schutz in **possessorio summario** setzt Nachwei=

sung von Besitzhandlungen, und wenn von einer quasi possessio von Rechten die Rede ist, wenigstens einen jährigen Besitz [g]), bei den sogenannten iuribus discontinuis auch wenigstens drei Besitzhandlungen voraus [h]). Demohnerachtet und wenn gleich hier die Rechtmäßigkeit des Besitzes nicht in Frage kommt [i]), wird der Schutz des Besitzes versagt, sobald dargethan wird, daß der jüngste Besitz fehlerhaft erlangt worden sei [k]). Außerdem ist, wenn es um den Besitz körperlicher Sachen sich handelt, vorauszusetzen, daß eine bloße Störung, nicht eine Entwährung stattgefunden habe [l]). Die definitive Regulirung des Streits über den Besitz, welcher in dem sogenannten possessorium ordinarium, oder dem petitorium auf dem Wege des ordentlichen Processes erlangt wird [m]), äußert ihren Einfluß auch auf ein vorhergegangenes provisorium, insofern der, welcher in dem possessorium summarium obtiniret hatte, in dem petitorium oder possessorium ordinarium aber unterliegt, als malae fidei possessor behandelt wird [n]). Eine in Bezug auf Besitz angestellte Klage, in welcher Umstände angeführt worden sind, welche auf eine definitive Regulirung des Streits Einfluß haben, wird als eine in petitorio oder possessorio ordinario angestellte Klage angesehen, wenn der Kläger dagegen nicht durch eine ausdrückliche Protestation sich verwahrt hat [o]).

a) §. 20. des Anh. der E. P. O. Dec. 2. v. J. 1746. vgl. §. 184. Inwiefern für einen post litem contestatam an der besessenen Sache erwachsenen Schaden auch der einstehe, der den Besitz ursprünglich bona fide erworben hat: v. Hartitzsch Entsch. LXII.

b) c. 33. p. III. vgl. §. 77. 83.

c) Höpfner Die Besitzrechtsmittel und Besitzprocesse nach gemeinem u. königl. sächs. Recht. Leipz. 1841., Curtius Handb. §. 480. Zu Erlangung des Besitzes giebt es in dem sächsischen Recht keine besondern Rechtsmittel wie die remedia adipiscendae possessionis des röm. Rechts. Ueber den practischen Nutzen des interdictum Salvianum vgl. Gottschalk in Martin's Jahrb. II. 9. Doch ist zu bemerken, daß in Fällen, in denen es um die Erbfolge in Lehen sich handelt, und Streit entsteht, ob eine Sache Lehen oder Allodium sei, die Allodial-Erben in den Besitz gesetzt werden, bis der Lehnsfolger die Lehnsqualität nachgewiesen hat; Dec. 37. v. J. 1661. vgl. Zachariae Lehnr. §. 214. S. 289. der 2. Ausgabe.

d) Die Unterscheidung zwischen Störung und Entwährung des Besitzes ist, wenn es um den Besitz körperlicher Sachen sich handelt, leicht zu erkennen. Nicht so, wenn die Rede ist von der quasi possessio eines Rechts. Zu dem Schutz des Besitzes der natürlichen Freiheit bedarf es eines possessorischen Rechtsmittels nicht; Pfotenhauer §. 11., v. Hartitzsch Entsch. n. CCCXVIII. u.

Besitzhandlungen gegen ein Prohibitiv-Gesetz begründen kein possessorium; J. W. I. 64. Eben so wenig findet ein solches gegen den Fiscus Statt, wenn von demselben wegen Hinterziehung von Abgaben Sachen in Beschlag genommen worden sind; Ges. v. 4. Decbr. 1833. (GS. n. 54.) §. 60.

e) Anh. der E. P. O. §. 19—21. c. 6. p. I. P. O. XI. 5. E. P. O. XI. 3. Pfotenhauer Abh. über das gerichtl. Verfahren in Sachen, welche den neuesten Besitz betr. L. 1797. Martin Jahrb. I. 20. Das remedium spolii muß als auf Herstellung des frühern factischen Zustandes gerichtet, wegen der Regel: spoliatus ante omnia est restituendus, ebenfalls als ein auf ein provisorium gerichtetes Rechtsmittel angesehen werden; v. Hartitzsch Entsch. n. CCCLXXXVIII. Die exc. spolii ist jetzt nach der E. P. O. nur noch als eine exc. peremtoria anzusehen; daher auch, wenn sie einer in proc. executivo erhobenen Klage entgegengesetzt wird, in continenti liquid zu machen; *Carpzov.* p. I. c. 6. def. 4., *Wernher* p. IV. obs. 111., *Leyser* sp. 506. n. 2. Durch das poss. summar. wird der jüngste Besitz, d. h. derjenige geschützt, der nicht durch einen später von dem Gegner erlangten aufgehoben worden ist; Pfotenhauer a. a. O. §. 7. u. in Zachariä Annalen I. n. 10. S. 197., *Kind* III. qu. 14., vgl. jedoch not. h. Es findet in der Regel auch gegen den Fiscus statt, insofern es nicht um den Besitz eines ganzen Kammergutes oder wesentlicher Hoheitsrechte sich handelt; vgl. das §. 166ᵇ. not. c. angef. Gen. §. 1. 3. Ueber die Beschränkung des poss. summ. gegen den Fiscus, wenn von dem Besitz von Huthungsbefugnissen oder Waldnutzungs-Rechten die Rede ist, vgl. §. 2. des angef. Ges., Mand. v. 30. Jul. 1813. C. A. C. III. 2. S. 161. §. 6. vgl. unten not. g.

f) Vgl. §. 19. des Anh. der E. P. O. Pfotenhauer a. a. O. Bei dem remedium spolii besteht eine Eigenthümlichkeit blos noch in Ansehung der Beweisfrist; vgl. E. P. O. XI. 3., v. Hartitzsch Entsch. n. CCCLXXXVII.

g) §. 19. des Anh. der E. P. O., Pfotenhauer §. 9., *Kind* III. 15., *Gottschalk* disc. I. 23. Es ist hier von einem gemeinen Jahre, wie es in dem römischen Rechte vorkommt, die Rede. J. W. I. 20. Statt des Jahres ist ein Zeitraum von 10 Jahren erforderlich in Fällen, in welchen Huthungsbefugnisse oder Rechte an Waldnutzungen gegen den Fiscus in Anspruch genommen werden; vgl. das not. e. angef. Gen. §. 3., Mand. v. 30. Jul. 1813., §. 6. Ebenso nach Dec. 4. v. J. 1746. wenn der Besitz von Jagdbefugnissen in Frage steht. Einen noch längern Zeitraum, nämlich den Ablauf der ganzen Verjährungszeit, erfordert §. 5. 6. des Mand. v. 21. Febr. 1827. GS. n. 9. in Fällen, in denen der Besitz des Rechts Bier zu brauen, auszuschroten und zu verzapfen auf dem Lande gegen die Städte in Anspruch genommen wird; vgl. Curtius Handb. I. §. 258. not. a. u. unten §. 446. d. Das Gesetz hat zwar seine unmittelbare practische Anwendbarkeit verloren: vgl. unten §. 447. d., doch kann dasselbe noch immer analog für andre Fälle des poss. summ. benutzt werden.

h) §. 19. des Anh. der E. P. O.; vgl. *Biener* systema §. 265. der Ausg. v. 1834. not. 4., der jedoch bei solchen iuribus discontinuis, die regelmäßig in gewissen Zeitabschnitten wiederkehren, einen actus für ausreichend hält: *Biener* opp. II. 99., Pfotenhauer §. 9. u. in den not. e. angef. Stellen. Das Ober-App.-Ger. erstreckt die Bestimmung des §. 19. des Anh. der E. P. O. auf alle iura discontinua; vgl. Bekanntm. v. 22. Jul. 1843. GS. n. 34. Daß diese 3 actus nicht gerade innerhalb des in dem Text erwähnten Jahres fallen

müssen, läßt sich namentlich aus dem not. g. angez. §. 6. des Mand. v. 1827. folgern; vgl. J. W. III. 22.; wogegen nach dems. §. auch angenommen werden muß, daß zwischen der Zeit der angestellten Klage u. der letzten Besitzhandlung nicht die bestimmte Jahresfrist in der Mitte liege; v. Hartitzsch Entsch. n. CCCXX.; *Gottschalk* I. 23. p. 223., J. W. I. 20.; ingleichen daß die einzelnen actus nicht über Jahresfrist auseinander liegen dürfen; vgl. *Biener* l. l. Daß übrigens der, welcher in possessorio geschützt zu werden verlangt, neben seinen eignen Besitzhandlungen auch auf Besitzhandlungen seines Vorgängers im Besitz sich berufen kann, leidet wohl keinen Zweifel. Verschieden davon ist die Frage, inwiefern das Recht, Schutz in possessorio zu suchen, auf den Erben übergehe, und nach gemeinem Recht zu beantworten; vgl. Savigny Besitz §. 28. 40., Pfotenhauer §. 12., *Biener* systema §. 269. obs. 2. Ueber die Beschaffenheit der actus poss., welche von einer Gemeinde oder gegen dieselbe angeführt werden: v. Hartitzsch Entsch. n. CCCXIX., Zeitschr. N. F. III. 30.

i) §. 20. des Anh. der E. P. O.

k) Decis. 2. v. 30. März 1822. GS. n. 34. Dieser Beweis kann auch durch Urkunden, welche der Recognition bedürfen, ingleichen durch Zeugen geführt werden. Es kann gefragt werden, ob auch die Aussage eines Zeugen, oder die unbeschworene Aussage zweier Zeugen hinreiche, den Beweis herzustellen. Diese Frage scheint bejaht werden zu müssen, denn es ist kein Grund vorhanden, für diesen Fall eine Abweichung von dem in poss. summ. gewöhnlichen Verfahren anzunehmen. — Daß derjenige, welcher für einen Andern, namentlich in Folge einer contractlichen Uebertragung, im Besitz sich befindet, das poss. summ. anstellen könne, wird zwar von *Berger* E. P. Poss. §. 21. behauptet, jedoch von *Biener* interpr. c. 30. (in opusc. II. p. 399.) bestritten. In Ansehung des Pfandinhabers möchte jedoch auch hier eine Ausnahme stattfinden, aus Gründen, welche nachzulesen sind bei Savigny Besitz §. 24.

l) Vgl. Pfotenhauer §. 12. 13., Jur. Wochenbl. III. 83. Ist der Besitz von Rechten in Frage, wo die Begriffe Störung und Entwährung nicht vorher nach bestimmten Merkmalen unterschieden werden können, so ist auf diesen Punkt kein Gewicht zu legen.

m) Vgl. Curtius Handb. §. 487. u. die das. angef. Rechtslehrer. Daß gegen das Verfahren, durch welches Schutz des Besitzes in provisorio erlangt worden ist, restitutio in integrum nicht stattfinde, s. v. Hartitzsch Entsch. CCCXVI., obwohl den Personen, welchen restitutio in integrum zusteht, ein Rechtsmittel gegen das in poss. summ. gesprochene Erkenntniß gestattet ist; §. 19. des Anh. der E. P. O. In dem poss. ordinario hat der Kläger den ihm zuständigen Besitz, und wenn ein poss. summarium vorhergegangen ist, in welchem der Gegner obtinirt hat, die vitiosa possessio des Letztern, keineswegs aber einen titulus für den von ihm selbst behaupteten Besitz nachzuweisen; vgl. Kori Erört. I. 13. II. 21., Mitth. des voigtl. V. IV. 1. Das poss. ordinarium findet übrigens nach der Ansicht des App.-Gerichts zu Leipzig nicht statt, wenn es um den Besitz von Rechten sich handelt, welche die natürliche Freiheit beschränken, und diese Rechte in poss. summario geschützt worden sind. Hier bleibt vielmehr nur das petitorium übrig. — Ueber die während der Dauer des poss. summ. einstweilen zu treffenden provisorischen Maaßregeln: *Biener* l. l. obs. 1.

n) §. 20. des Anh. der E. P. O., Pfotenhauer §. 27., Zeitschr. N. F. IV. 56. S. 541.

o) Dec. 13. v. J. 1661. Ueber die cumulatio des possessorium mit dem petitorio vgl. Curtius §. 480. not. c. u. die das. angef. Rechtslehrer; *Biener* syst. proc. §. 271. Ueber cumulatio des poss. summ. mit der actio spolii, *Rüling* Quaest. forens. trias. L. 1812. n. 1., J. W. III. 83., u. über die Stelle §. 2. d. Mand. v. 28. Novbr. 1753., Haubold Anleit. zu Behandl. geringf. Rechtssachen §. 40.

§. 166 *b*.

Ein eigenes Gesetz [a]) untersagt denjenigen, welche für sich selbst, oder im Namen eines Andern den Besitz eines erledigten Gutes zu erlangen oder zu behaupten suchen, die Verübung gewaltsamer Handlungen, und bedroht die Uebertreter neben der auf dergleichen Excesse geordneten gesetzlichen Strafe [b]) mit dem Verluste des Besitzstandes und der damit verbundenen Vortheile. Außer diesem Falle aber zieht die Selbsthülfe nicht mehr den im Römischen Rechte bestimmten Verlust des Rechtes, sondern nur eine außerordentliche Strafe nach sich [c]).

a) Gen. v. 19. Febr. 1789. (II. C. C. A. I. 499.)

b) Als solche nennt das nach jenem Generale erschienene Mandat wider Tumult und Aufruhr v. 18. Jan. 1791. §. 1. (II. C. C. A. I. 990.) Gefängniß, Festungsbau- oder Zuchthaus-Arbeit mit Rücksicht auf die Größe der Vergehung; vgl. Cr.-G.-B. art. 113—116.

c) I. P. S. Lib. III. art. 43. „Swes sich der man underwindet mit unrechte, daz ime mit rechte gewunnen wirt, her muz ez mit buze lazen." Und ebendaselbst art. 47. „Swer deme anderen des sinen icht nimt mit gewalt oder an sine wizzenschaft, ez si luczel oder vil, daz sal her wider gebn mit buze, oder sweren, daz erz nicht wider gebn en muge, so sal ez gelden nah der werderunge, ab ez iene werderet, der ez verlorn hat." Auch gehört hieher die Glosse zu dem ang. Art. 43. und zu dem Magdeb. Weichbildr. Art. 29. Man vgl. *Carpzov* P. IV. Const. 35. Def. 11. sq., *Ge. Frid. Krausii* Diss. de poena decreti D. Marci eiusque ambiguo in Saxonia vsu. Viteb. 1766. 4. und *Kind* T. I. qu. 76. ed. I. oder T. III. qu. 2. ed. II. vgl. Gen. v. 2. Januar 1813. C. A. C. III. 1. S. 268. §. 5., Crim.-Ges. art. 204. 205.

§. 167.

Nichtsdestoweniger erkennt die Sächsische Gesetzgebung [a]) nach dem Vorgange der Rechtsquellen des Mittelalters [b]) die Pfändung [c]) an als außergerichtliches Mittel, den Besitz zu schützen, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Pfand in die competenten Gerichte abgeliefert wird [d]). Sie legt zugleich dem Gepfändeten verschiedene Verbindlichkeiten sowohl gegen den Richter [e]), als gegen den Gegner [f])

auf. Die Wirkung einer legalen Pfändung besteht aber hauptsächlich in der Unterbrechung der Verjährung [g]).

a) Const. 7. 8. und 27. P. II. Man vgl. zu Const. 7. *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. I. c. 33.

b) Vorzüglich I. P. S. Lib. II. art. 47. „Swer sin vihe tribet uf eines andern korn oder gras, her sal ime gelden sinen schaden uffe recht und buzen mit drin schillingen. En ist aber he da zu antworte nicht, da daz vihe schadet, und wirt ez gephandet, den schaden sullen si gelden der daz vihe ist, ab man in zu hant bewiset nah der geburc kore, und sechs phennige gibt ieclich zu buze vor sin vihe. — Swer sin vihe tribet uf eine andere marke, uf eine gemeine weide, wird her gephandet, her gibt sechs phennige.“ Gleiche Bußen erwähnt die Görlitzer Handschrift des Lehnrechts c. 38. in Zepernick Miscellaneen des Lehnrechts, Th. I. S. 58. „Ob daz vie von andirn dorfin uf einen uremedin uelde begriffin wirt, daz sol man mit ses phenningin losin. Swaz begriffin wirt in gehedir weide, odir in gartin, dar zo horint drie schillinge, alse vomme corne.“ Von andrer Art ist die Pfändung derer, welche auf fremden Grundstücken über einer widerrechtlichen Handlung betroffen werden, und wovon es in I. P. S. Lib. II. art. 28. heißt: „Vint man in in der saat, man muz in wol phanden oder uf halden ane des richteres urloub.“ Als Grund der letztern Art von Pfändung giebt die deutsche Glosse zu I. P. S. Lib. II. art. 27. an: „ein jeder mag einen um allen schaden pfenden, der ihm auf seinem felde geschicht, darum er nicht peinlichen klagen mag. Und dis ist darum: dass solches allermeist von wegefertigen leuten pfleget zu geschehen, welche man ander wege nicht wol mochte zu recht bringen.“

c) Jul. Bernh. von Rohr Vollständiges Haushaltungsrecht Th. I. B. VI. c. 5. S. 846—875., Joh. Glieb. Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Th. II. c. 5. S. 257—308., *Car. Ferd. Hommel* Diss. de pigneratione et custodia animalium pauperiem facientium. Lips. 1774. 4. und auszugsweise in den Rhapsod. Obs. 584., Curtius Handbuch des im Königr. Sachsen geltenden Civilrechts Th. III. Abth. I. zweite Ausg. (v. Hänsel) §. 1163. S. 99—103., *Henr. Gfr. Bauer* (iun.) Diss. de pigneratione priuata. Lips. 1810. 4. Vgl. Gen. v. 2. Jan. 1813. §. 5. (C. A. C. III. 1.) S. 268. Zunächst möchte freilich die Pfändung als ein Mittel anzusehen sein, den Ersatz des durch Eingriff in den Besitz zugefügten Schaden zu sichern; vgl. Const. 27. P. II. Ges. die Unters. u. Bestraf. von Forstverbrechen betr. v. 2. April 1838. §. 7. (GS. n. 33.), J. W. IV. 152.

d) Ang. Const. 7. P. II. Man vgl. *de Winckler* ad *Bergeri* Lib. II. Oecon. iur. tit. 2. th. 26. T. I. p. 287., *Kind* T. III. qu. 43. p. 287. ed. I. oder T. III. qu. 37. p. 168. ed. II.

e) Ang. Const. 27. P. II. verbunden mit der Taxordn. v. 12. Sept. 1812. Cap. I. Tit. III. num. 62. und 63. Man vgl. *de Winckler* l. l. not. 7. p. 289.

f) Ang. Const. 27. P. II. Dahin gehört auch der Pfandschilling, welcher nach dem Gerichtsgebrauche nicht über 16 Pfennige beträgt: *Berlich* Conclusiones practicabiles P. II. Concl. 34. num. 52. sq. und *Carpzov* P. II. Const. 27. Def. 5. Man vgl. *Schott* Institt. iuris Sax. Lib. II. Sect. I. §. 27. not. 6. p. 228. der 3. Ausg., wo aber im §. selbst p. 226. unrichtig behauptet

wird, daß dem Richter der Pfandschilling zukomme. Man vgl. Hommel Deutscher Flavius v. Pfand num. 2. S. 547. der 3. Ausg.

g) Ang. Const. 7. P. II. Man vgl. *Kind* T. III. qu. 43. ed. I. oder T. III. qu. 37. ed. II., *Gottschalk* diss. I. 33., v. Langenn u. Kori Erört. II. 10.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Eigenthumsrechte selbst.

Erstes Kapitel.

Von den Gegenständen des Eigenthums.

§. 168.

I. Den meisten Einfluß auf privatrechtliche Verhältnisse hat die Eintheilung der Sachen (als der Gegenstände des Eigenthums) in bewegliche (Fahrniß) und unbewegliche (liegende Güter, Grundstücke). Er zeigt sich besonders bei der Verschiedenheit des Eigenthums (§. 186. f.), bei der Verjährung (§. 185.), bei der Verpfändung (§. 202—204.), bei der Veräußerung der Mündelgüter (§. 138. f.) und bei der Lehnwaare (§. 477—480.), ehemals auch bei der Erbfolge. Zu den körperlichen Sachen, welche den Immobilien beigezählt werden, gehören auch Schiffsmühlen [a]) und um so mehr Windmühlen [b]). Was unkörperliche Sachen anlangt, so werden diese in manchen Beziehungen den Immobilien gleichgestellt [c]).

a) Dec. 2. v. 16. Octbr. 1834. GS. n. 66.

b) Was allerdings sonst streitig war; vgl. Dec. 53. v. J. 1661., *Carpzov* p. III. c. 24. Def. 8., *Berlich.* const. III. 30. n. 13., V. v. 15. Febr. 1844. (GS. n. 9.) §. 4.

c) Vgl. §. 363. ff., V. O. XVI. 3., Ges. v. 6. Novbr. 1843. (GS. n. 63.) §. 14. Einige solche Gerechtigkeiten, selbst wenn sie nicht als Zubehör eines Grundstücks verbunden sind, wie Barbier- und Backgerechtigkeiten, Buchdruckereien, wurden bisher bei Veräußerungen in Lehn gereicht, was das zuletzt erwähnte Gesetz als gültig anerkennt; §. 14. vgl. auch V. v. 15. Febr. 1844. §. 4.

§. 169.

Die Grundstücke insonderheit sind verschieden a) nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung, je nachdem sie entweder alle Jahre gleichförmige Nutzungen und Einkünfte (im Gegensatze des wegen der Wechselwirthschaft ungleichartigen Ertrags der Feldwirthschaft) abwerfen, oder mit Ackerbau und Hauswirthschaft verbunden sind. Zu den erstern rechnet daher das Gesetz, welches diesen Unterschied anerkennt[a]), außer den Häusern und Wiesen, Gärten und Weinberge.

a) Dec. 21. v. 1746. (C. C. A. I. 355.) Ueber ländliche Grundstücke vgl. Ges. über Ablös. u. Gemeinh. Theil. §. 132., Ges. über Zusammenleg. der Grundst. v. 14. Jun. 1834. (GS. n. 40.) §. 1., Ges. über Theilung des Grundeigenth. v. 30. Novbr. 1843. GS. n. 70. In Beziehung auf Servituten ist der gemeinrechtliche Begriff praedium rusticum geblieben. Ueber den Begriff Lehde vgl. Weiske Arch. II. 13., v. Langenn u. Kori II. 17., v. Hartitzsch CCLII. f., Kind Samml. v. Rechtsspr. I. n. 3. Daß dergleichen Lehden in dubio als Gemeindegut anzusehen seien, ist nicht erweislich.

§. 170.

b) Nach dem verschiedenen Umfange der Rechte ihrer Besitzer kann man unterscheiden: solche, welche sich im vollständigen Eigenthume derselben befinden, solche, an welchen nur ein nutzbares Eigenthum[a]) stattfindet, und solche, welche ohne alles Eigenthumsrecht besessen werden. Im vollständigen Eigenthume sind gewöhnlich die städtischen Grundstücke und die schlechten Zinsgüter, im nutzbaren die Lehn- (insonderheit die Ritter-) und Erbzins-Güter; ohne Eigenthum aber werden besessen die Laß- und Erbpacht-Güter. Da von allen diesen Gattungen mit Ausnahme der letzten in dem zweiten Theile des Systems (§. 389—393. 412. 458—460.) die Rede sein wird: so bleibt für den gegenwärtigen Zusammenhang nur eine nähere Erörterung des Verhältnisses übrig, in welchem die Erbpacht-Güter stehen.

a) Der Begriff des nutzbaren Eigenthums im Gegensatze des *dominii directi* kommt unter andern vor in Const. 39. P. II. Man vgl. die A. P. O. Tit. XLVI. §. 5.

§. 171.

Erbpacht-Güter[a]) sind solche, an welchen die Besitzer, ohne vom Staate als Eigenthümer angesehen zu werden, mit Verwilligung

des Eigenthümers die vorzüglichsten Rechte des Eigenthums gegen Entrichtung eines mit den Nutzungen in keinem Verhältnisse stehenden Erbpachtzinses, und zwar, so lange sie diesen richtig abführen, unwiderruflich ausüben [b]). Die Besitzer ziehen daher allein die Nutzungen, tragen aber auch allein die öffentlichen Lasten und die Unglücksfälle, und können, unter Zustimmung des Eigenthümers, ihre Rechte durch Veräußerung und Vererbung Andern überlassen [c]). Gewöhnlich werden Kammer- und geistliche Güter unter diesen Bedingungen ausgethan [d]). Seit dem Jahre **1833.** können Erbpachtscontracte in der vorstehend angegebenen Bedeutung nicht mehr abgeschlossen werden [e]).

a) Ausführlich ist die Natur des Erbpachtes entwickelt in der die Steuer-Quästionen betreffenden ständischen Schrift v. 11. Apr. 1805. (Landtags-Acten d. J. Num. 97.) ad Quaest. 9. Auch das nachher erlassene Mand. wegen Entscheidung verschiedener das Steuerwesen betreffender Fragen v. 24. März 1810. Qu. 9. (C. A. C. III.2. S. 462.) geht von dem Grundsatze aus, daß durch Erbpacht das Eigenthum nicht übertragen werde. Man vgl. Joh. Carl Heun Ueber Vererbungen und Vererbpachtungen. Dresd. 1787. 8., ganz vorzüglich aber *Henr. Gfr. Bauer* Diss. I. Observationes de iuribus locatoris ac conductoris perpetuarii, ad Mandati Regii vectigalibus regundis d. d. 24. m. Martii a. 1810. Quaestionem IX. Lips. 1820. 4. wo zugleich die oben erwähnte ständische Schrift v. 11. April 1805. und die bei der Vererbpachtung der Königl. Vorwerke und Mühlen gewöhnlichen General-Formulare nebst dem Beispiele eines Erbpachts-Contractes im Anhange beigefügt sind.

b) Daß dem Erbpachter kein Eigenthum zustehe, ist in dem Ablösungsgesetz §. 77. ausgesprochen. Der Erbpachter kann indeß das volle Eigenthum auch auf einseitigen Antrag erlangen, wenn er sich gefallen läßt, daß der zu entrichtende Erbpachtszins, der nur unter wechselseitiger Zustimmung in Wegfall zu bringen ist, um den 20. Theil oder 5 pro Cent erhöht wird. Das Erbpachtsgrundstück wird hiermit in ein schlechtes Zinsgut (mit Wegfall eines etwa vorbehaltenen Vorkaufs) verwandelt. Der Verpachter kann dagegen nicht einseitig auf Ablösung des ganzen Verhältnisses antragen; vgl. Ablös.-Ges. §. 79. Was einzelne Leistungen betrifft, die der Pachter wegen des Grundstücks dem Verpachter außer dem jährlichen Canon zu entrichten hat, so ist die Ablösung hier unbeschränkt, vgl. §. 79., und nur der Canon selbst bleibt in der Regel unablöslich, §. 77. Ob in dem Falle der Ablösung eine von dem Erbpachter bestellte Caution zurückgefordert werden kann? s. J. W. V. 91.

c) Vgl. Grundsteuer-Gesetz v. 9. Septbr. 1843. (GS. n. 42.) §. 14. Der Erbpachter trägt auch die Parochiallasten; Ges. v. 21. März 1843. (GS. n. 13. §. 3.) Ueber das Veräußerungsrecht des Erbpachters: Ges. v. 6. Novbr. 1843. (GS. n. 63.) §. 13. Eine Modification dieser Bestimmung tritt in Ansehung der Ablösung von Diensten (und von Prästationen, die nicht in Geldleistungen bestehen) ein, welche dem Grundstück oder wegen desselben zu leisten sind; Ablös.-Ges. §. 79. 80. z. §. 9. Die Ablösung erfolgt unter Concurrenz des Erbpachters, ohne

daß es einer Zustimmung des Erbverpachters bedarf. Aehnliches gilt bei Theilung von Gemeinde-Grundstücken, bei welchen das in Erbpacht ausgethane Grundstück betheiligt ist; Abl.-Ges. §. 9. Was insbesondere die Ablösung von Diensten (die dem Grundstück geleistet werden) anlangt, so gehört dem Erbpachter die dafür zu gewährende Entschädigung, insofern dieselbe nicht in Kapitalzahlung besteht. Denn in diesem Fall fällt das Kapital an den Verpachter, und dem Pachter werden blos 4 Procent Zinsen des Kapitals auf den zu entrichtenden Canon gutgeschrieben. Ist dieß nicht möglich, weil dieser Zinsenbetrag den jährlichen Canon übersteigt, so hat der Pachter von der Kapitalzahlung selbst so viel zu erhalten, als erforderlich ist zu einem Kapital, dessen Zinsen zu 4 Procent dem Betrag des Canons gleichkommen; §. 80. Wären die Dienste von dem Erbverpachter selbst zu leisten, so hat dieser die Ablösungsrente von dem jährlichen Canon in Abrechnung zu bringen; §. 79. Aus allem diesen ergiebt sich, daß, wie auch in der not. a. angef. ständischen Schrift angenommen wird, der Erbpachter an dem Grundstück, wenn auch nicht Eigenthum, doch ein ius dominio proximum, namentlich ein weit stärkeres Recht als der usufructuarius hat. Die Revocabilität des Erbpachts in Folge nicht bewirkter Berichtigung des Canons steht nicht entgegen, da dasselbe auch bei der Emphyteusis vorkommt, bei welcher doch ein sogenanntes dominium utile auf den emphyteuta übergetragen ist.

d) Ang. Mand. v. 24. März 1810. Qu. 9.

e) Ablös.-Ges. §. 78. Grundstücke, welche gleichwohl auf diese Weise verliehen worden sind, gelten als schlechte Zinsgüter. Die Bestimmungen des Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 13. 15. 69. können nur auf die vor dem Jahr 1833. begründeten Erbpachtsverhältnisse bezogen werden.

§. 172.

Auch nach sächs. Recht können in Beziehung auf wiederkehrende Leistungen Grundstücke in gewisser Maaße als berechtigt und verpflichtet angesehen werden, insofern es Rechte auf dergleichen Leistungen giebt, die von dem jedesmaligen Besitzer des Grundstückes ausgeübt werden können; und Verpflichtungen zu solchen Leistungen, welchen jeder Besitzer des Grundstücks zu genügen verbunden ist [a]). Als Rechte, welche hierher gehören, kommen vor das Recht auf Frohnen und Zinsen [b]), so wie gewisse Bannrechte [c]). Verpflichtungen solcher Art, welche mit dem Grundstück dergestalt verknüpft sind, daß sie durch keine Art der Veräußerung, selbst derjenigen nicht, welche auf dem Wege der nothwendigen Subhastation erfolgt, erlöschen, werden onera realia des Grundstücks genannt [d]). Eine derartige Verpflichtung besteht in Sachsen namentlich in Ansehung des Auszugs [e]), der Ablösungsrenten [f]), ingleichen der sogenannten eisernen Kapitale [ff]),

vornehmlich aber in Ansehung der Abgaben und andern Leistungen, welche von dem Grund und Boden zu entrichten sind. Solche Abgaben und Lasten werden Privaten, Communen und dem Staat entrichtet[g]). In Beziehung auf Abgaben der letztern Art, welche von Grund und Boden entrichtet werden, unterschied man nach älterm Recht zwischen beschockten Grundstücken, auf welchen die gewöhnlichen, nach Schocken vertheilten Grundabgaben haften[h]), und steuerfreien Grundstücken. Zu den letztern gehören die in Staats- und landesherrlichem Eigenthum befindlichen Güter (Domänen, Kammer- und Chatoullengüter[i]), die sogenannten ursprünglich geistlichen Grundstücke, so lange sie nicht auf weltliche Besitzer übergegangen sind[k]), die Rittergüter (§. 391. ff.), mit Ausnahme der beschockten, und diejenigen Güter, deren Steuerfreiheit auf alte, vor dem 22. Junius 1661. ertheilte Privilegien sich gründete (Freigüter, Freihäuser)[l]). Durch das neuere Recht ist aber ein neues Grundsteuer-System eingeführt[m]), und dadurch eine Aenderung des bisher bestandenen insofern bewirkt worden, als nicht nur die bisherige Steuerfreiheit gegen Entschädigung der bisher Befreieten[n]) bis auf wenige Ausnahmen gänzlich ausgeschlossen[o]), sondern auch ein anderer Maaßstab für die Entrichtung der Grundsteuer festgestellt worden ist[p]).

a) Vgl. Curtius Handb. II. 3. §. 1191. I. Inwiefern dergleichen Rechte u. Verpflichtungen, und namentlich letztere, durch Vertrag und letztwillige Verfügungen bestellt werden können, ist nach älterm sächs. Recht nicht unbestritten. Nach dem §. 175[b]. erwähnten Ges. v. 6. Novbr. 1843. giebt Vertrag und letztwillige Verfügung nur ein Recht, Eintragung solcher Verpflichtungen in das Hypothekenbuch zu fordern, und erst die wirkliche Eintragung begründet ein onus reale. Eben so wenig würde nach dems. Gesetz Verjährung allein ein onus reale begründen; vgl. *Kind* II. 71. c. 7., *Steinacker* qu. iur. Sax. pr. 1. 2. L. 1842. pr. 3. L. 1844.

b) Vgl. §. 464. ff., 475. ff.

c) Vgl. §. 365. ff. Die Frage: ob dergleichen Gerechtigkeiten von dem Grundstücke, auf welchem sie haften, getrennt werden können, war in Ansehung der Braugerechtigkeiten nach älterm Recht verneinend zu entscheiden, nach neuerm Recht ist das Gegentheil anzunehmen; vgl. §. 190. n. 11., §. 448. Zus. 2. Abtrennung des Rechts Frohnen zu fordern von dem berechtigten Grundstück gilt auch nach heutigem Recht nicht; vgl. §. 464.

d) E. P. O. XXXIX. 11., Mand. v. 13. Novbr. 1779. (C. A. C. II. 1. c. 367.) §. 1. 2., Mand. v. 4. Junius 1829. (GS. n. 20.) §. 63. 1., Ablös.-Ges. §. 4. 17. 45. 51., v. Hartitzsch Entsch. CCCXCVI. Wenn ein Grundstück, von wel-

chem einem andern Grundstücke gewisse Leistungen zu prästiren sind, mit diesem letztern verbunden wird, so tritt nicht immer Aufhebung der Verpflichtung durch Consolidation ein; vgl. Curtius §. 1119. m. not. gg. u. unten §. 464. not. d. Selbst die Ablösung solcher Reallasten ist nicht überall anwendbar; vgl. Ablös.-Ges. §. 52.

e) S. unten §. 462.

f) Ablös.-Ges. §. 45. Bei Grundstücken, die mit Gerichtsbarkeit versehen sind, ist auch die Pflicht des Gerichtsherrn zu Vertretung der bei Gericht niedergelegten deposita als Reallast anzusehen; s. unten §. 266. not. c.

ff) Ges. v. 6. Novbr. 1843. (GS. n. 63.) §. 105.

g) Vgl. E. P. O. XLII. 8. s. auch unten §. 459, Städteordn. §. 83., Landgem.-Ordn. §. 64. ff. Ueber die Vorzugsrechte solcher Geldabgaben im Concurs vgl. die §. 164. not. a. angef. Gesetze.

h) Außer diesen in Geldabgaben bestehenden Lasten können aber auch Dienste auf den Grundstücken haften; vgl. unten §. 473., Ablös.-Ges. §. 52., in Ansehung welcher weder Befreiung noch Ablösung stattfindet.

i) Das §. 171. not. a. angef. Mand. v. 24. März 1810. Qu. 8. §. 2. — Karl Heinr. v. Römer Staatsrecht u. Statistik des Churfürstenth. Sachsen Th. II. S. 573., Weiße Lehrb. des Königl. Sächs. Staatsrechts B. II. §. 231. ff. S. 220. ff., vgl. §. 16—19. der Verf.-Urk. u. das unten not. m. angef. Grundsteuer-Ges. v. 9. Septbr. 1843. §. 4.

k) Land- und Tranksteuer-Ausschr. v. 9. April 1661. (C. A. II. 1484.) „Geistliche, Kirchen- und Hospital-Güter, so vor Alters befreiet, genießen solcher Befreiung förderhin in alle Wege; welche aber steuerbar sind und in den Anschlägen befindlich, werden einen Weg, als den andern, vergeben." (Wiederholt in dem Land- und Tranksteuer-Ausschr. v. 9. Mai 1666. ib. 1497.) Man vgl. auch das ang. Mand. v. 24. März 1810. Qu. 8. §. 2. — *Christ. Glob. Einert* (resp. *Frid. Guil. a Schütz*) Diss. de immunitate fundorum ecclesiasticorum a tributis (Lips. 1779. 4.) besonders p. 21. u. 32.; vgl. das not. m. angef. Grundst.-Ges. §. 4.

l) Ang. Mand. v. 24. März 1810. Qu. 1. §. 1. verb. mit Dec. 65. v. J. 1661. (C. A. I. 326.) Von ältern Gesetzen bezogen sich auf diesen Gegenstand die Steuer-Instruction v. 8. April 1661. (in Joh. Christ. Lünig Deutschem Reichsarchive Part. Spec. Contin. II. S. 522—533. insonderheit S. 526. f. wo bereits die nachher in der angeführten Decision wiederholte Erklärung des Landesherrn vorkommt, „daß er, der Steuer zum Nachtheile, einige neue Befreiungen, Concessiones oder Priuilegia weiter nicht ertheilen wolle") und das Gen. v. 10. März 1746. (C. C. A. II. 241.) Das letztere hat zu der in der ständischen Steuer-Beschwerden-Schrift v. 16. Febr. 1776. (Num. 98. der Landtags-Acten v. 1775. f.) aufgeworfenen ersten, und nachher, gleich den folgenden acht, in dem ang. Mand. v. 1810. entschiedenen Frage Veranlassung gegeben. Ueberhaupt sind außer der nur gedachten ständischen Schrift für die Geschichte dieses merkwürdigen Mandates noch wichtig: 1) Rechtliches Gutachten des Ober-Steuer-Procurators D. Christ. Friedr. Fleischer v. 24. Jul. 1769. (erwähnt in der oben §. 171. Note a. angeführten Bauerischen Abhandlung S. 3. not. 3.) worauf sich „Widerlegungen des Fleischerischen Gutachtens, abgefaßt v. D. Hauschild und D. Freyberg," und des Ober-Steuer-

Procurators D. Fleischer anderweites Gutachten v. 10. Jul. 1776. und Ebendess. „Ohnvorgreifliche Gedanken v. 15. Febr. 1779." beziehen. 2) Bericht des Ober-Steuer-Collegiums v. 8. Aug. 1769. 3) Gutachten der Stände wegen Aufziehung der ungangbaren Steuerschocke v. 28. Dec. 1769. (in den Landtags-Acten d. J. Num. 107.) 4) Rescr. an das Ober-Steuer-Collegium v. 6. Sept. 1776. 5) Bericht des Ober-Steuer-Collegiums v. 22. Apr. 1780. nebst dem Gutachten desselben und des Ober-Steuer-Procurators; 6) Decret v. 22. Mai 1780. 7) Erinnerungen der ständischen Deputirten v. J. 1780. 8) Bericht des Ober-Steuer-Collegiums v. 26. Jan. 1781. 9) Ständische Steuer-Schrift v. 15. März 1781. (in den Landtags-Acten v. 1781. Num. 75.) 10) Decret v. 25. Febr. 1805. die Entscheidung der bei dem Landtage 1776. aufgeworfenen Steuer-Fragen betr. nebst Entwurfe zu dem deshalb zu erlassenden Mandate (in den Landtagsacten v. 1805. Num. 61.) 11) Ständische Schrift v. 11. April 1805. die Steuer-Quästionen betr. (ebendas. Num. 97.) — Auszüge aus der Steuer-Beschwerden-Schrift v. 1776. und aus den unter den Nummern 5., 7. und 9. aufgeführten Verhandlungen enthalten Joh. Gfr. Hunger Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen S. 220—310. Man vgl. *Christ. Glob. Einert* Pr. I—III. de eo, quod iuris est in primis in Saxonia circa immunitatem a tributis, quae priuilegio nititur. Lips. 1797—99. 4.

m) Ges. v. 9. Septbr. 1843. GS. n. 42., Verordn. dazu v. 26. Oct. 1843. GS. n. 53. Die Vorbereitung zu einem neuen Grundsteuersystem kam schon auf dem Landtage von 1811. zur Sprache und in Folge desselben erschien das Mand. v. 12. Julius 1812. C. A. C. III. 2. S. 489. Mit den nöthigen Vermessungen und Werthsermittelungen war bereits begonnen, als die durch den Krieg herbeigeführten unglücklichen Ereignisse das Ganze in Stocken brachten; vgl. Reinicke Handb. des K. S. Steuerrechts, Merseburg 1830. S. 141. Auf den Landtagen v. 1824. u. 1830/1831. wurden die Verhandlungen von Neuem aufgenommen; vgl. über letztern Landt.-Acten II. n. 590. S. 690., ebendas. S. 696. Bericht der früher bestellten Commission über die bisher gewonnenen Resultate, III. n. 160. S. 1251. und in der Verf.-Urk. §. 39. ward die Einführung eines neuen Grundsteuer-Systems zugesichert. Nach anderweiter, auf dem Landtag von 1833/1834. stattgehabter Berathung (vgl. Landt.-Absch. v. 30. Oct. 1834. GS. n. 73.) erfolgten in Gemäßheit der V. v. 7. März 1835. GS. n. 30. die vorbereitenden Arbeiten, nachdem schon vorher durch V. v. 7. Jan. dess. J. (GS. n. 9.) die Aufnahme von Flurbüchern und die Einführung einer dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Centralcommission bestimmt worden war, V. v. 7. März 1835. GS. n. 30. Hierauf erschien das oben angef., mit dem 1. Januar 1844. in Wirksamkeit getretene Gesetz, durch welches das neue System dargelegt wird und alle frühern Grundabgaben, wie Schock- und Quatembersteuern, Donativgelder u. dergl. in Wegfall gekommen sind.

n) Auf die Entschädigung derer, welche bisher der Steuerfreiheit theilhaftig gewesen waren, beziehen sich Ges. v. 24. Jun. u. 27. Julius 1843. GS. n. 24. 30., Verordn. v. 31. Jul., 12. Aug., 9. Novbr. 1843. GS. n. 31. 37. 59. Vorhergegangen war das Ges. über Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums v. 8. Novbr. 1838. und die dazu gehörige V. v. 9. ejusd. GS. n. 83. 84. Dies Gesetz gesteht Entschädigung nur für den **Wegfall** der Steuerfreiheit, nicht

für Erhöhung der bereits aufgelegten Steuern (§. 2.), aber auch jene nur unter der Voraussetzung zu, daß der Anspruch auf Steuerfreiheit unter Nachweisung des Rechtstituls binnen einer Präclusiv-Frist (26. März 1839.) angemeldet werde und eine darauf anzustellende Prüfung bestehe. Die Anmeldung war bei dem Kreissteuerrath zu bewirken, welcher die Prüfung zu veranstalten und darüber gutachtlichen Bericht an die dazu beauftragte Commission (vgl. V. v. 8. Novbr. 1838. GS. n. 85.) zu erstatten hatte, von welcher letzteren die Entscheidung selbst erfolgte. Gegen diese Entscheidung hatte der Betheiligte den Recurs an das Finanzministerium als zweite und letzte Instanz, jedoch mit Vorbehalt einer vollständigern Nachweisung des Anspruchs binnen einer Frist von 6. Wochen, welche nur einmal auf anderweite 6 Wochen von dem Steuerrath verlängert werden konnte. Außerdem konnte aber auch die Ausführung des Entschädigungsanspruchs auf dem Rechtswege gegen den Staatsfiscus erfolgen, vorausgesetzt, daß es nicht blos um die Höhe der Entschädigungssumme sich handelte. Dafür ward aber in dem Gesetz eine Frist von 3 Monaten bestimmt, welche, wenn die Sache bis zur höchsten Instanz gelangt war, von Zeit der Behändigung der dießfallsigen Entscheidung lief, gegen deren Verabsäumung aber eine restitutio in integrum nicht statt hatte; vgl. jedoch einen Fall, in welchem eine Ausnahme von dieser Regel angenommen wurde, in dem Jur. Wochenbl. V. 24. u. 85. Den Rechtsweg einzuschlagen stand übrigens auch bei Versäumung der §. 3. erwähnten Präclusiv-Frist frei, wenn für das Versäumniß Entschuldigungsgründe angeführt werden konnten.

o) Grundst.-Ges. §. 8. vgl. Verf.-Urk. §. 40. Ausnahmen finden sich §. 4. des Grundst.-Ges. Außer den Grundstücken, welche dem Staat, ingleichen den beiden Landesschulen gehören, den zu dem öffentlichen Gottesdienst bestimmten Gebäuden, den Flächenräumen, welche zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken dienen, wie Begräbniß- und Marktplätze, ingleichen Straßen, gehören dahin: 1) wüste, keiner Benutzung fähige Flächen, 2) Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste, nicht aber Teiche, 3) Realgerechtigkeiten. Die vorerwähnten Grundstücke behalten Steuerfreiheit nur so lange, als sie in dem Verhältniß verbleiben, wegen dessen ihnen Steuerfreiheit zukommt; Ges. §. 10. Ueber die Pflicht zur Anzeige unbesteuert gebliebener Grundstücke s. §. 12. des Ges.

p) Grundst.-Ges. §. 3. 4. 6. 9. Der Maaßstab der Entrichtung ist der Reinertrag des Grundstücks, wie derselbe durch vorhergegangene Vermessung und Abschätzung ermittelt worden ist. Auf jede 10 Ngr. des ermittelten Reinertrags wird eine von dem Besitzer zu vertretende Steuer-Einheit gelegt. In dem Finanzgesetz für jede Finanzperiode wird nun eine Zahl von Pfennigen bestimmt, deren Gesammtbetrag die während dieser Periode jährlich in vier Terminen zu entrichtende Grundsteuer bildet. Die Grundsteuer ist daher im Allgemeinen keine unveränderliche Größe, sondern nur der für eine gewisse Finanzperiode ausgeschriebene Berag kann nicht verändert werden. Unveränderlich bleibt aber in der Regel die dem Grundstück auferlegte Zahl der Steuereinheiten, Ges. §. 18., welche in das Kataster jedes Orts eingetragen werden; §. 13. 18. 24—27. Eine Veränderung kann in dieser Beziehung nur stattfinden: 1) wegen Irrthums bei Eintragung in das Kataster und das demselben zu Grunde liegende Flurbuch; §. 19.a. §. 28. 29.; 2) in Folge der Zusammenlegung von Grundstücken; davon unten §. 190ᵃ.; 3) in Ansehung neuentstehender Objecte der Besteuerung, §. 21.;

insbesondere wenn ein nach §. 4. von der Grundsteuer befreites Grundstück aus dem Verhältniß scheidet, vermöge dessen es auf Steuerfreiheit Anspruch hatte. Auch in dem umgekehrten Fall, wenn ein bisher der Steuer unterworfenes Grundstück in ein solches Verhältniß tritt, erfolgt Veränderung durch Wegfall der Steuer; §. 19. d.; 4) wegen einer durch Zufall oder auch mit Zustimmung des Besitzers bewirkten bleibenden Veränderung, durch welche der Werth des Grundstücks wenigstens um ein Zehntheil vermindert wird. In allen diesen Fällen muß aber Erörterung und Genehmigung von Seiten der Steuerbehörde vorhergegangen sein. Einen andern Fall, in dem Verminderung der Steuer in Städten und Fabrikdörfern mit Bewilligung der Regierung und der Stände stattfinden kann, s. §. 20. des Ges.

1. Ueber zeitweiligen Erlaß der Grundsteuer: §. 10. 39.

2. Pflicht des Grundbesitzers zu Erlegung der Steuer. α) Sie entsteht für denselben mit dem nächsten Steuertermine nach erfolgter Uebereignung; §. 14. 22. a.; er hat aber auch die Steuerreste des Vorgängers zu vertreten. Bei neuentstandenen Steuer-Objecten (§. 21.) tritt die Verpflichtung nach Jahresfrist und zwar mit dem ersten Steuertermine des folgenden Jahres ein; §. 22[b]. β) Mehrere Besitzer eines ungetheilten Grundstücks haften in solidum; §. 17. γ) Ist das Eigenthum an einem Grundstück streitig, so ist die Grundsteuer einstweilen von dem Besitzer oder aus der Sequestrationskasse zu entrichten; §. 15.

3. Die Freigüter mußten seit dem J. 1712. Beiträge zu den von den Rittergütern aufzubringenden Ritterpferdgeldern (§. 392.) leisten; daher sie auch Donativ-Beitrags-Güter (z. B. in dem Gen. v. 12. Oct. 1792. §. 5. II. C. C. A. II. 1037.) genennt werden. Dieß bestätigt der Landtags-Abschied v. 5. Mai 1737. §. 16. vgl. §. 392.

4. Die bloßen Beiträge zu den Donativgeldern begründeten noch keine Steuerfreiheit: ang. Mand. v. 24. März 1810. Qu. 5.; vgl. §. 392.

5. Ueber Freigüter in einem andern Sinne (nämlich Bauergüter, welche von Frohndiensten, nicht aber auch von Landes-Praestandis, frei sind): Friedr. Nic. Zerener Abh. von den Freigütern, deren Rechten und Freiheiten, hauptsächlich in Beziehung auf Chursachsen. Dresden 1797. 8. besonders S. 14.

§. 173.

Hingegen durch Verjährung, sie sei von welcher Art sie wolle, kann die Steuerfreiheit für die Zukunft schlechterdings nicht weiter erworben werden [a]); und der vor Erlassung des Mandates vom 24. März 1810. ausgeübte factische Besitz derselben schützt nur dann, wenn er bis zum 1. Januar 1701. zurückgeführt werden kann, mit Ausnahme der Fälle unwirksamer Privilegien und eigenmächtiger Dismembrationen, welche nicht einmal durch einen Besitzstand von diesem Umfange sich rechtfertigen lassen [b]).

a) Ang. Mand. v. 24. März 1810. Qu. 2. §. 1—3. Wie controvers vor der Publication dieses Gesetzes jener Satz gewesen sei, beweisen die §. 172. Note c.

erwähnten, ihm vorangegangenen Verhandlungen und folgende Schriften: *Car. Ott. Rechenberg* Diss. de vetustatis auxilio reipublicae quoad immunitates a collectis non opponendo. Lips. 1726. 4. *Car. Guil. Winckler* Diss. Praescriptio immunitatis a tributis, praesertim quoad aerarium publicum Saxoniae impugnata. Lips. 1779. 4. und *Maxim. Car. Aug. Petschke* Diss. Noua Disceptatio de immunitate praediorum in Saxonia a tributis per praescriptionem immemorialem adipiscenda. Lips. 1800. 4. Vgl. Weiße Lehrbuch des K. S. Staatsrechts B. II. §. 237. S. 237.

b) Nach dem neuen Grundst.-Ges. §. 8. bleibt auch bei dem Dasein dieser Voraussetzung Verjährung ausgeschlossen.

Berechnung der Verjährungszeit in gewissen Fällen: ang. Mand. v. J. 1810. Qu. 2. §. 4. 5.

§. 174.

In Verbindung mit der Steuerpflichtigkeit der Grundstücke steht der Unterschied zwischen geschlossenen Gütern und walzenden Grundstücken [a]). Denkt man sich nämlich ein Grundstück als ein aus mehrern, nicht blos nach Maaß und Raum, sondern qualitativ verschiedenen Theilen bestehendes ideelles Ganze, so läßt sich in Bezug auf Besteuerung dieser einzelnen Theile ein doppelter Fall annehmen. Es sind nämlich entweder diese einzelnen Theile in dem Steuerkataster mit einer besondern Grundsteuer angesetzt, dann werden sie walzende Grundstücke, agri promobiles, genannt, oder der Complex der einzelnen Theile wird als ein Ganzes betrachtet, welches als das Object der Besteuerung angesehen wird [b]). An Orten, wo das Letztere der Fall ist, bildet das Grundstück ein geschlossenes, ohne höhere Einwilligung nicht theilbares Ganze [c]), und nur da, wo dergleichen geschlossene Güter vorkommen, ist von Pertinenzen und Zubehörungen, im Gegensatz des Haupt- oder Stammgutes, die Rede [d]). Dagegen werden walzende Grundstücke, auch wenn sie in der Hand eines Besitzers sich befinden, blos als zufällig vereinigt angesehen, daher auch einzelne derselben nach Willkür des Besitzers veräußert werden können, ohne daß das Steuer-Interesse darunter leidet [e]). Nur dann, wenn ein walzendes Grundstück in Parzellen getheilt und eine oder die andere solcher Parzellen besonders veräußert werden soll, wird Zustimmung der Steuerbehörde erforderlich [f]). Ein von einem geschlossenen Gut abgetrenntes Stück wird von dem Acquirenten in der Regel als walzendes Grundstück erworben [g]). Es kann aber auch ein walzendes Grundstück nicht nur in

die Zubehör eines geschlossenen Gutes[h]), sondern auch in ein selbstständiges geschlossenes Ganze verwandelt werden[i]). Eben so können aber auch Pertinenzen eines Grundstücks in walzende Grundstücke umgewandelt werden[k]).

a) *Berger* Lib. II. Oeconom. iuris tit. 1. th. 7. not. 7. sq. T. I. p. 232—234., *Leyser* Spec. 100. med. 7., *Wernher* P. I. Obs. 79. cum Suppl., *Hommel* Rhaps. Obs. 168. und 206. insonderheit aber *Kind* T. III. qu. 37. ed. I. oder T. II. qu. 74. ed. II.

b) Vgl. das §. 175[b]. angef. Ges. §. 154. 155. 214., Grundsteuer-Ges. §. 24.

c) Vgl. §. 189.

d) Der Begriff eines Pertinenzstückes ist in Verbindung mit dem eines walzenden Grundstückes am deutlichsten bestimmt in dem Gen. v. 1. Nov. 1741. §. 13. (C. C. A. II. 216.) und besonders in der Instruction für die Steuer-Revisoren v. 14. Oct. 1799. §. 28. (II. C. C. A. II. 1075.) wo es heißt: „Pertinenzstücke sind diejenigen, welche A. 1628. unter dem vollen Schock-Quanto eines Gutes oder Hauses in einer unzertrennten Schock-Summe mit verschatzt worden sind; dagegen diejenigen einzelnen Grundstücke an Aeckern, Wiesen, Hölzern u. s. w., die in ermeldetem Jahre mit ihren eigenen besondern Schocken in Ansatz stehen, oder erst nachher einzeln beschockt worden sind, für walzende Grundstücke geachtet werden." An den Orten, wo geschlossene Güter bestehen, wird die Zusammengehörigkeit der einzelnen, in der Hand eines Besitzers befindlichen in derselben Flur gelegenen Grundstücke präsumirt, so daß der Besitzer, der einzelne Zubehörungen für walzende Grundstücke erklärt, dieß beweisen muß; vgl. das §. 175[b]. angef. Ges. §. 214. 215., Ges. v. 30. Novbr. 1843. (GS. n. 70.) §. 6. Geschlossene Güter gab es sonst in der Ober-Lausitz wenigstens in Beziehung auf Dismembration nicht. Inwiefern nach neuerm Recht diese Eigenschaft bei Dismembrationen in Betracht komme? s. §. 190[b].

e) Gen. v. 15. Aug. 1766. (C. C. A. II. 345.), Gen. v. 9. Aug. 1775. §. 6. (II. C. C. A. II. 878.) und vorzüglich die angef. Instruction von 1799.

f) Ueber das bei Zergliederung walzender Grundstücke zu beobachtende Verfahren war bereits am 24. Aug. 1812. mittelst Rescripts eine nur den Leipziger Kreis betreffende Anordnung getroffen worden. Diese ward näher bestimmt und auf alle Kreislande ausgedehnt in der Generalverordnung des Ob.-Steuer-Collegii, die Dismembration walzender Grundstücke betreffend, vom 25. Aug. 1828. (GS. v. 1828. St. 23. Num. 33. S. 205.) vgl. §. 189. n. 12.

g) Ges. v. 30. Novbr. 1843. (GS. n. 70.) §. 7. vgl. das §. 175[b]. angef. Ges. §. 60. 154., Ablös.-Ges. §. 10. Ausgenommen ist der Fall, wenn das abgetrennte Stück in Folge Tausches in einen geschlossenen Complex eintritt.

h) Das angef. Ges. §. 7. vgl. Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 154.

i) §. 7. alleg. Dieß geschieht, wenn auf dergl. Grundstücken neue Nahrungen entstehen; vgl. Grundst.-Ges. §. 21. Dasselbe wird auch gelten, wenn mehrere walzende Grundstücke zu einem Ganzen verbunden werden; V. v. 15. Febr. 1844. (GS. n. 9.) §. 98.

k) Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 158.; vgl. was darüber unten §.175[c]. not. f. gesagt ist.

Ueber Pertinenzen im Allgemeinen und namentlich über bewegliche Sachen als Pertinenzen von Mobilien oder Immobilien enthält das sächsische Recht keine

eigenthümlichen Bestimmungen, vgl. indeß von sächsischen Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand K. F. Hommel Pertinenz- u. Absonderungs-Register. Lpz. 1794., *Biener* qu. 16. 37. in Opusc. II. p. 133. 177., G. L. Funke Die Lehre von d. Pertinenzen, mit Rücksicht auf das heutige Maschinenwesen. Chemn. 1827., Mitth. des voigtl. V. IV. 2., und über Lehnspertinenzen Zachariä Handb. des K. S. Lehnrechts. §. 41. 212. ff. 4., v. Hartitzsch Entsch. CCLIII.

§. 175 *a*.

Das in Sachsen gewöhnliche Maaß der Grundstücke wird durch Hufen und Aecker oder Morgen bezeichnet. Die Anzahl der zu einer Hufe gehörigen Aecker ist nach der Verschiedenheit der Gegend und des Bodens verschieden; jedoch werden gewöhnlich vier und zwanzig Aecker auf eine Hufe, der Acker aber zu dreihundert Quadratruthen, die Ruthe zu sieben Ellen vierzehn Zoll Leipziger Maaß gerechnet [a]). Unter den Hufen unterscheidet man wieder Magazinhufen, Spannhufen und Marschhufen, ferner steuerbare Hufen und Freihufen [b]), und begreift darunter bald blos Felder, welche unter dem Pflug getrieben sind, bald auch andere Gattungen von Grundstücken mit Ausschluß der Gebäude, bald selbst diese mit ihrem Areal. Es giebt auch bei einigen Mühlen Wasserhufen, welche gar nicht in Grundstücken bestehen, sondern blos die Quote bezeichnen, nach welcher der Mühlenbesitzer zu gewissen nach dem Hufenfuße auszubringenden Prästationen beizutragen hat. — Die bei den Rittergütern befindlichen Grundstücke pflegen nicht nach Hufen, sondern nach Aeckern gemessen zu werden [c]). Die Gesammtheit der in einer Localgemeinde vorhandenen einzelnen Grundstücke wird bei städtischen Gemeinden mit dem Namen Weichbild [d]), bei Landgemeinden mit dem Namen Flur [e]) bezeichnet. Das Flurbuch, welches das Verzeichniß der einzelnen Grundstücke jedes Orts enthält, soll nach neuern gesetzlichen Bestimmungen für jeden Ort [f]), um als Basis für die neue Grundsteuer zu dienen [g]) und bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher benutzt zu werden [h]), angefertiget und an die angeordnete Centralbehörde eingesendet werden [i]).

a) Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Th. I. c. 21. S. 175. und Th. III. c. 10. S. 591., *Hommel* Rhaps. Obs. 282. — J. C. Möler Handbuch oder tabellarische Berechnungen u. s. w. (Leipz. 1811.) S. 308., Excurs. III. S. 109. Ueber das Maaß der Aecker nach dem Flächenraum vgl. Mand. v. 3. Jul. 1812. §. 6. 9. u. v. 9. ejusd. §. 11—13. 24. C. A. C. III. 2. S. 488. 489.,

Ablös.-Ges. §. 144. 154., Ges. v. 23. Decbr. 1833. (GS. n. 67.) §. 2. Außerdem wird aber als Maaßstab die Ertragsfähigkeit oder die Qualität des Grundes u. Bodens angenommen und nach Scheffel-Aussaat, so daß Güte des Ackers und Größe der Aussaat in umgekehrtem Verhältniß jenen bestimmt. Im Durchschnitt nimmt man hier den Acker zu 2. Schfl. Aussaat, Mand. v. 4. Januar 1820. GS. n. 3., Ges. v. 23. Decbr. 1833. (GS. n. 67.) §. 2. a. b.

b) Joh. Gottfr. Schaumburg Einleitung zum Sächsischen Rechte Th. I. Ex. X. §. 10. S. 214. f. und die daselbst angeführten Rescripte v. 6. Sept. 1746. und v. 21. u. 26. März 1747. — v. Römer Staatsrecht u. Statistik des Churfürstenthums Sachsen Th. II. S. 577. f., Weiße Lehrbuch des K. S. Staatsrechts B. II. §. 229. Not. 1.

c) In der Ordonnanz vom 19. Jul. 1828. Th. 1. Abschn. XI. §. 262—281. (GS. St. 17. Num. 26. S. 125. ff.) sind die Hufen in Bezug auf Militairpräſtationen in Land- oder Magazinhufen, Spannhufen und Marschhufen eingetheilt. Die letztern bestehen theils in den Land- oder Magazinhufen, theils in den Gärtner- und Häuslerhufen, bei welchen vier Gärtner oder acht Häusler Einer Marschhufe (im Voigtlande Einem Marschhofe) gleich geachtet werden. Frei von den dießfallsigen Leistungen sind jedoch alle auf Ritterguts- oder auch auf Commun-Grund und Boden erbaueten Gärtner- und Häuslerwohnungen, insofern letztere nicht der Beschockung unterworfen sind. Ueber Commungrundstücke vgl. Gen. v. 31. März 1817. (III. C. C. A. II. 563.) Beide Befreiungen sind jetzt nach dem Grundst.-Gesetz §. 4. 8. für aufgehoben anzusehen. Ueberhaupt werden nach neuerm Recht die Beiträge zu Militairleistungen nicht mehr nach dem Hufenfuß, sondern nach Steuereinheiten gewährt, Ges. v. 11. Sept. 1843. (GS. n. 43.) §. 1., V. v. 17. Jul. 1845. GS. n. 37.

d) Städte-Ordn. v. 1832. §. 10.

e) Landgem.-Ordn. v. 1838. (GS. n. 89.) §. 14. 17. Oft versteht man indeß unter den Ausdrücken: Weichbild, Flur, die außerhalb der mit Gebäuden versehenen Räume gelegnen Grundstücke.

f) Vgl. die §. 172. not. m. angef. V. v. 7. Januar 1835. u. 26. Oct. 1843., welcher letztern eine Instruction für die bei Aufnahme der Flurbücher (mit welchem Namen auch die Verzeichnisse der innerhalb der Gränzen einer städtischen Gemeinde gelegenen Grundstücke begriffen werden) zuzuziehenden öconomisch-geodätischen Sachverständigen beigefügt ist.

g) V. v. 26. Oct. 1843. §. 11.

h) V. v. 15. Febr. 1844. (GS. n. 9.) §. 57. 58. 92. 93.

i) V. v. 7. Jan. 1838. (GS. n. 9.) §. 14. Die Behörde war die zu Vorbereitung des neuen Grundst.-Systems errichtete Centralcommission, vgl. §. 172. not. m. Die Gemeinden erhalten von dem Flurbuch Abschriften; V. v. 26. Oct. 1843. §. 11. c., V. v. 15. Febr. 1844. §. 57. 58. 92. 93. Von Veränderungen, welche bei den jährlich zu veranstaltenden Revisionen in Ansehung der in dem Flurbuche verzeichneten Grundstücke sich vorfinden, ist dem Kreissteuer-Rath Nachricht mitzutheilen; V. v. 26. Oct. 1843. §. 11.

§. 175 b.

Auf Grundstücke bezieht sich ein Gesetz der neuesten Zeit [a]), welches vorschreibt, daß die in dem Privat-Eigenthum befindlichen Grund-

stücke [b]) nach ihrer Beschaffenheit, deren Besitzern, so wie den darauf haftenden, auf privatrechtlichem Titul beruhenden Eigenthumsbeschränkungen und Lasten [c]), in anzulegende Grundbücher eingetragen und diese Grundbücher von den Gerichtsbehörden, welchen die Gerichtsbarkeit über diese Grundstücke zusteht [d]), angelegt, aufbewahrt und fortgeführt werden sollen, damit auf diese Weise das Eigenthum und das Forderungsrecht an Grundstücken sichergestellt werde [e]). Zwar ist dieses Gesetz, durch welches alle früheren demselben widersprechenden Bestimmungen aufgehoben werden [f]), noch nicht in volle Wirksamkeit getreten [g]), doch sind seit dem Jahr 1844. die Bestimmungen desselben über Anlegung der Grund- und Hypotheken-Bücher in Ausübung gekommen [h]). Es äußert übrigens dasselbe bedeutenden Einfluß auf Uebertragung des Eigenthums, ingleichen auf Bestellung, Uebertragung und Aufhebung der Hypotheken an Grundstücken, indem es bei erstern die Lehnsreichung, **investitura allodialis**, bei letztern die gerichtliche Confirmation und Consensertheilung aufhebt und an deren Stelle die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch setzt [i]).

a) Ges. v. 6. Novbr. 1843. die Grund- u. Hypothekenbücher und das Hypotheken-Wesen betr. GS. n. 63.; dazu V. von dems. dat. GS. n. 64., und eine ausführlichere Verordnung des Justiz-Ministeriums, dem nach §. 292. die Vollziehung des Ges. übertragen worden ist, v. 15. Febr. 1844. GS. n. 9.; ferner V. v. 20. Decbr. 1844. GS. n. 74. Das Justiz-Ministerium ist auch ermächtigt über entstandene Zweifel Entscheidungen zu ertheilen, welche, wenn sie nicht blos Local-Einrichtungen betr., in das Gesetz- u. Verordnungsblatt aufzunehmen u. als Norm für ähnliche Fälle zu betrachten sind. Der Entwurf zu dem Gesetz ward den versammelten Ständen im Jahr 1843. vorgelegt; vgl. Landt.-Acten v. J. 1843. Abth. I. Bd. 2. S. 3. u. die Motiven dazu S. 83. Was die Verhandlungen auf dem Landtage und zwar in der I. Kammer betrifft, so findet sich der Deputat.-Bericht in den Beil. zur 2. Abth. der Landt.-Acten, I. 355., die Berathung selbst in Abth. II. 1. S. 173. 182. 191. 199. 209. 220. 228., anderw. Bericht der Deputat. Beil. II. S. 337., die Berathung hierüber II. 1. S. 585., der Bericht an die 2. Kammer in den Beil. zu Abth. III. 2. S. 693., die Berathung S. 890. 896. 900. 908. 915. 924. 927. 931. 935. 941., anderw. Bericht in den Beil. III. S. 1049., die Berathung hierauf Abth. III. 1. S. 1056. Das Gesetz nebst Auszügen aus den Motiven und Kammerverhandlungen ist besonders herausgegeben von Dr. Scherell. Lpz. 1844. Eine Anleitung zu Bearbeitung der Grund- und Hypothekenbücher enthält: W. Th. Richter Die Grund- u. Hypoth.-Bücher nach dem K. S. Gesetz v. 6. Novbr. 1843. L. 1844. Ein Commentar zu dem Ges. von D. Heyne wird noch in diesem Jahr (1845.) zu Leipzig erscheinen.

b) Ausgenommen von den Bestimmungen des Ges. ist Bergwerks-Eigenthum, das

unter der Gerichtsbarkeit der Berggerichte sich befindet; §. 207. vgl. jedoch §. 15. des Ges. in fin., gewissermaßen auch Staats- und geistliche Güter und Grundstücke, welche der Gemeinde als Corporation zustehen. Diese sollen nur dann erst ein folium in dem Grundbuche bekommen, wenn Hypotheken oder andere zur Eintragung geeignete Rechte auf denselben bestehen oder bestellt werden; §. 153. des Ges. u. V. v. 15. Febr. 1844. §. 43. Dagegen bezieht sich das Ges. auch auf bewegliche Sachen, welche den Immobilien gleich zu achten sind; §. 14. des Ges., V. v. 15. Febr. 1844. §. 4. s. oben §. 168. Was unkörperliche Sachen oder Rechte, Gerechtigkeiten betrifft, so gehören diejenigen, welche durch den Besitz eines Grundstücks bedingt sind, zu den Zubehörungen des Grundstücks, welche auf Verlangen des Besitzers eingetragen werden können: §. 15. unter 3. des Ges. Rechte, die selbstständig bestehen und daher einen Gegenstand der Veräußerung oder Verpfändung abgeben, können ebenfalls ein besonderes folium erlangen, wenn der Inhaber dasselbe verlangt und die Oberbehörde, d. h. die für Anlegung der Grund- und Hypoth.-Bücher bestellte Commission, vgl. §. 175^{d}., so lange diese besteht, außerdem das Justizministerium, §. 252. des Ges., Zustimmung ertheilt. Das Letztere ist jedoch nicht nöthig, wenn dergleichen Gerechtigkeiten bisher gleich Grundstücken in Lehn gereicht worden sind. Vorauszusetzen ist aber, daß von Rechten die Rede sei, welche nicht mit der Person des zeitigen Inhabers erlöschen, insbesondere von Gewerbsberechtigungen, wie Barbierstuben, Apothekergerechtigkeiten; vgl. Ges. §. 14., V. v. 15. Febr. 1844. §. 4. Doch scheint nach §. 29. u. 153. die Eintragung auf ein besonderes folium des Grundbuches Sache der Nothwendigkeit, wenn dergleichen Gerechtigkeiten verpfändet worden sind.

c) Ges. §. 15. 16. Ausgeschlossen von der Eintragung sind daher die von dem Grundstück zu entrichtenden öffentlichen Abgaben; Ges. §. 15. u. 5. §. 17., wohin auch die Abgaben an die Gemeinden, Kirchen und Schulen zu rechnen sind. Was die auf Privatrechtstitul beruhenden Lasten betrifft, wohin auch Zinsen, Lehngeld, Ablösungsrenten gehören, so sind ausgeschlossen: a) Dienste und Frohnen, insofern sie nicht auf neuen, nach dem Ablös.-Ges. v. 17. März 1832. eingegangenen Verträgen beruhen; vgl. §. 464. not. a.; b) Grunddienstbarkeiten; c) Verpflichtungen, denen ein Bannrecht gegenüber steht; d) die auf dem Grundstück haftende Pflicht zu Uebertragung von Untersuchungskosten (vgl. Ablös.-Ges. §. 52. c.). Der in den Motiven a. a. O. angegebene Grund für diese Ausnahmen ist ad a. die eingeführte und größtentheils vollführte Ablösung dieser Leistungen; derselbe Grund wird auch in Ansehung der Grunddienstbarkeiten angegeben, deren wichtigere, wie servitus pascendi, ebenfalls der Ablösung unterliegen; im Uebrigen aber hat die Betrachtung entschieden, daß dergleichen Lasten auf den Credit eines Grundstücks der Erfahrung nach wenig oder keinen Einfluß äußern.

d) Ges. §. 1. 127. 128. Vorausgesetzt wird, daß dem Gericht eine juristisch befähigte Person vorsteht; V. §. 32. Ueber getheilte Gerichtsbarkeit vgl. §. 33. 34. der V. Die Appellations-Gerichte zu Dresden und Budissin führen die Grund- und Hypothekenbücher über diejenigen Immobilien, in Ansehung derer sie früher die Lehns- und Hypothekenbehörde gebildet haben.

e) Ges. §. 1. Motiven S. 86. ff.

f) Ges. §. 251.

g) Ges. §. 252. Das Justizministerium hat die Zeit zu bestimmen, wenn das Gesetz

oder einzelne Bestimmungen desselben in Wirksamkeit treten sollen; vgl. V. v. 6. Novbr. 1843. §. 1. Nach der V. v. 15. Febr. 1844. §. 126. sind erst einige Bestimmungen über Rechte der Hypotheken, Auszugspräſtanden und Renten im Concurs, deren insbesondere §. 69. 70. Erwähnung geschieht, ferner §. 123. des Ges. mit dem 1. Januar 1845. in Wirksamkeit getreten. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes finden erst dann volle Anwendung, wenn das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts regulirt, d. h. nach Ablauf der für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Frist (§. 175[d].) das vollendete Grundstücksfolium in das Grund- u. Hypothekenbuch übergetragen worden ist. Da nach §. 234. des Ges. jene Bekanntmachung in der Regel (Ausnahmen s. in §. 235.) nicht eher erfolgen soll, als bis sämmtliche Grundstücksfolien vollendet sind, so ist nicht zu fürchten, daß an einem und demselben Orte in Ansehung der Hypotheken oder anderer in das Grundbuch einzutragenden Rechtsverhältnisse während eines gewissen Zeitraumes eine Verschiedenheit der rechtlichen Bestimmungen eintreten werde. Interimistisch, bis das Grund- und Hypothekenbuch eines bestimmten Orts, oder einzelne Grundstücksfolien des Grundbuchs völlig zu Stande gebracht worden sind, sollen die vorfallenden Besitzveränderungen, Hypothekenbestellungen, Cessionen, Löschungen u. dgl. in der bisherigen Form und nach den zeitherigen gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

h) V. v. 15. Febr. 1844. §. 126.

i) Ges. §. 2—7. 9. 10. Das Nähere wird unten gehörigen Orts gemeldet werden. Nichts geändert ist bei Grundstücken, in Ansehung deren getheiltes Eigenthum stattfindet, in Betreff der in dem dominio directo enthaltenen Befugnisse, §. 11.; ingl. bei Lehnen, §. 12.

§. 175 c.

In Beziehung auf die Grundbücher enthält das Gesetz allgemeine Vorschriften, sowohl über die Einrichtung derselben, als über die Eintragung in dieselben. Was erstere betrifft[a]), so ist besonders hervorzuheben, daß in dem Grundbuch jedes Orts jedes dahin gehörige Grundstück[b]) ein besonderes Folium erhält[c]). Für jedes Folium sind 3 Rubriken zu unterscheiden, unter welchen das, was nach dem Gesetz eingetragen werden muß, oder eingetragen werden kann, sonst aber nichts einzutragen ist[d]). Die erste dieser Rubriken enthält die Beschreibung des Grundstücks nach seinen materiellen Bestandtheilen und seinem Umfange[e]), insbesondere aber die Angabe einzelner Grundstücke, welche als Pertinenzen demselben angehören[f]). Ferner seine rechtliche Beschaffenheit, insofern dadurch die Dispositionsbefugnisse jedes Besitzers beschränkt werden[g]); ingleichen die Angabe der auf demselben haftenden Reallasten, welche auf privatrechtlichem Titul beruhen und bleibend sind, mit Ausnahme der §. 175[b]. not. c.

angeführten Beschwerungen[h]). Hiernächst können auf Verlangen des Besitzers eingetragen werden: nutzbare Realgerechtigkeiten, obschon durch die Eintragung keine Gewähr für die Begründung und den Umfang solcher Gerechtigkeiten geleistet wird[i]); ingleichen der entweder nach dem letzten Kaufpreis oder einer vorhergegangenen Taxe zu bestimmende Werth des Grundstücks[k]). Zu der zweiten Rubrik gehören der vollständige Name des Besitzers[l]), der Besitztitul, so wie die Beschränkungen der Dispositionsbefugnisse, welche lediglich auf die Person des Besitzers sich beziehen und auf einem besondern privatrechtlichen Titul beruhen[m]). Unter der dritten Rubrik sind einzutragen die Schulden, welche das Grundstück selbst afficiren[n]), wohin eigentliche Hypotheken und Forderungen, die auf einem bestellten Auszug beruhen, gehören[o]). Der Eintragung so wie der Löschung einer bereits bewirkten Eintragung, welche zwar kurz und bündig, aber vollständig und deutlich[p]), namentlich mit Angabe der Zeit und des Rechtstituls[q]) zu bewirken ist, muß auf Seiten des Gerichts eine genaue Prüfung[r]), so wie Mittheilung an den, der ein bekanntes entgegengesetztes Interesse hat[s]), vorhergehen. Der Betheiligte kann seine Gerechtsame durch Protestation schützen[t]), durch welche indeß zwar die Eintragung, nicht aber eine vorläufige Annotation gehindert wird[u]), bis der Streit durch die competente Gerichtsbehörde entschieden worden ist[v]).

a) Was die äußere Form der Bücher und die Art und Weise der Eintragung betrifft, so beziehen sich darauf §. 151—153. 164—167. des Ges. u. §. 41. 42. der V. v. 15. Febr. 1844.; letzterer ist ein Schema beigefügt S. 70. der GS. Die Grundbücher sind in Großfolio anzulegen, in Leder zu binden, mit Seitenzahlen und einem nach den Namen der Besitzer alphabetisch geordneten Register zu versehen.

b) Für jeden Ort oder jede geschlossene Mark, welche in Ansehung der darinnen gelegenen Immobilien einer und derselben Gerichtsbarkeit unterworfen sind, ist ein besonderes Grundbuch, das aber auch aus mehrern Bänden bestehen kann, anzulegen; Verzeichnung der Immobilien verschiedener Orte und Marken in ein Grundbuch kann jedoch unter der Voraussetzung stattfinden, daß diese Oerter und Marken derselben Gerichtsbarkeit unterworfen sind und an einem Ort oder in einer Mark nur wenig Immobilien sich befinden; Ges. §. 152.

c) Ges. §. 15. 153. 166.

d) Ges. §. 17. 168. 211.

e) Ges. §. 15. n. 1—4. §. 169. 170. § 212—221.

f) Ges. §. 169. 4. §. 214. ff. Nur die eigentlichen Pertinenzen des Grundstücks sind mit diesem auf ein folium einzutragen; Ges. §. 155. Walzende Grund-

stücke erhalten ein besonderes folium. Es kann aber der Grundstücksbesitzer, welcher dergleichen Grundstücke unter derselben Gerichtsbarkeit neben eigentlichen Pertinenzen besitzt, die Eintragung der erstern auf dasselbe folium beantragen, ohne daß dieselben dadurch ihre Qualität als walzende Grundstücke verlieren; vorausgesetzt wird aber dabei, daß auf solchen walzenden Grundstücken nicht besondere Schulden haften; auch dauert diese Verbindung nur so lange, als nicht das walzende Grundstück besonders veräußert oder verpfändet wird; Ges. §. 60. 154. 217. Pertinenzen des Grundstücks, die unter andrer Gerichtsbarkeit oder in einer andern Flur liegen, sind auch noch in dem Grundbuche des Orts, wo sie gelegen sind, als Pertinenzen des Hauptguts einzutragen, ohne daß es, so lange das Pertinenzverhältniß dauert, einer weitern Eintragung in dieses Buch bedarf; Ges. §. 156. 157. Die Eintragung derselben in das Grundbuch des Orts, wo das Hauptgut gelegen ist, kann auf Antrag des Besitzers wegfallen oder abgeschrieben werden, wenn auf dem Hauptgute keine Schulden haften, oder doch Verhältnisse vorliegen, unter welchen die Einwilligung der Interessenten in Dismembration von dem Richter ergänzt werden darf. Dann verwandeln sich die ehemaligen Pertinenzen in walzende Grundstücke; Ges. §. 158. Beschränkung dieser Bestimmungen in Ansehung der Lehn- und Rittergüter s. in der V. v. 20. Decbr. 1844. §. 11. 12. Uebrigens haben diese Bestimmungen keinen Einfluß auf das Recht, Abgaben bei Besitzveränderungen in Ansehung von Pertinenzen zu erfordern, welches die Gerichtsbehörde der letztern erworben hat; §. 159.

g) Ges. §. 15. 2. §. 169. §. 221. Was der Fall ist bei Grundstücken, welche die Eigenschaft von Lehnen, Erbzins- oder Erbpachtgütern, Familienfideicommissen haben.

h) Ges. §. 15. n. 5. Also nicht ein auf dem Grundstück haftender Auszug, der vielmehr unter die dritte Rubrik gehört.

i) Ges. §. 15. vgl. §. 175^{b}. not. b. u. f.

k) Ges. §. 15. a. f. vgl. jedoch, was Lehngüter betrifft, die V. v. 20. Decbr. 1844. §. 3.

l) Ges. §. 16. not. 6. §. 171.

m) Ges. §. 16. n. 7. §. 171. 225., V. v. 15. Febr. 1844. §. 59. Der Besitzer ist mit Vor- und Zunamen aufzuführen; auch ist Stand und Gewerbe bei städtischen Grundstücken, ferner bei sogen. walzenden Grundstücken, worunter insbesondere solche verstanden werden müssen, die nicht zur Bewohnung eingerichtet sind, bei letztern auch der Wohnort anzugeben. Bei andern Grundstücken ist dieß nur insofern erforderlich, als es zur Unterscheidung von andern Individuen dient. Beispiele der anzumerkenden Beschränkungen der Dispositionsbefugnisse s. §. 16. n. 7. Zu diesen gehört namentlich die von dem Besitzer gegen einen Abmiether eingegangene Verpflichtung, bei einer eintretenden Veräußerung dem neuen Acquirenten die Fortsetzung des Mieth- oder Pachtvertrags zur Bedingung zu machen. Ferner die in der decis. 13. v. J. 1746. ausgesprochene Beschränkung des Dispositionsrechts, obgleich dieselbe in dem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird.

n) Ges. §. 16. n. 8.

o) Ges. §. 37. n. 2. §. 41. 177. 226.

p) Ges. §. 160. 164. 165. Geldsummen sind im Context der Eintragung auszudrücken, und zwar da nöthig nach vorhergegangener Umrechnung in den seit

dem 1. Januar 1841. gültigen Landesmünzfuß; vgl. V. v. 20. Febr. §. 109. Zwischenschreiben, Ausstreichen, Radiren, Einlegen von Blättern ist zu vermeiden.

q) Ges. §. 142. 162. 163. 228.

r) Ges. §. 136. 142.

s) Ges. §. 27. §. 139. n. 2., V. v. 20. Decbr. 1844. §. 5. Wer für passiv betheiligt zu achten? darüber vgl. V. v. 15. Febr. 1844. §. 12.

t) Ges. §. 24. 147.

u) Ges. §. 25. 51. 149.

v) Ges. §. 130. Die Hypothekenbehörden sind als solche nicht competent für die Entscheidung eines solchen Rechtsstreits, obgleich ihnen gestattet ist, gütliche Verhandlungen zu Abwendung des Streits zu veranstalten.

§. 175 d.

I. Die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher ist von den Behörden ex officio zu bewerkstelligen [a]), doch so, daß die von den Unterbehörden [b]) veranstalteten Arbeiten, ehe sie in das Grundbuch eingetragen werden, der Cognition und Prüfung einer dazu besonders verordneten Commission unterliegen [c]). Für die vorbereitenden Arbeiten ist die ermittelnde Behörde auf die vorhandenen Flurbücher und Charten, die alten und neuen Grundsteuer-Kataster, die bisher gehaltenen Kauf-, Consens- und Gerichtshandelsbücher, die Taxations- und die Subhastationsacten, welche auf das in Frage stehende Grundstück sich beziehen, verwiesen [d]). In Ansehung der Berichtigung der ersten Rubrik kommt es bei Ermittelung des Compleres des Grundstücks vornehmlich darauf an, die Pertinenzen des Grundstücks von andern walzenden Grundstücken zu unterscheiden, welche von dem Besitzer des Grundstücks neben demselben besessen werden [e]); wobei zu bemerken ist, daß an Orten auf dem Lande, an welchen geschlossene Grundstücke bestehen, die Zusammengehörigkeit aller der Grundstücke präsumirt wird, welche der Besitzer eines mit einem Wohnhause versehenen Grundstücks in derselben Flur gleichzeitig besitzt, bis von demselben das Gegentheil dargethan wird [f]); daß es aber einer solchen Ermittelung nicht bedarf, wenn der Besitzer eine Zusammenschlagung solcher Grundstücke mit dem Hauptgute unter Voraussetzungen beantragt, unter welchen Zusammenschlagung der Grundstücke überhaupt gestattet ist [g]). Was die zweite Rubrik an-

langt[h]), so sind als Besitzer diejenigen, welche zur Zeit der Aufnahme in der Lehn stehen, unter Angabe von Tag, Monat und Jahr der geschehenen Belehnung einzutragen[i]). Von der Regel, daß die sich ergebenden Dispositionsbeschränkungen ebenfalls einzutragen sind, macht blos das in Folge einer vorhergegangenen Dismembration vorbehaltene Vorkaufsrecht eine Ausnahme[k]). Soviel endlich die dritte Rubrik anlangt, unter welche[l]) die aus den Gerichtshandelsbüchern sich ergebenden das Grundstück afficirenden dinglichen Rechte nach der Zeitfolge, wie solche entstanden sind[m]), einzutragen sind; so gilt hier in Ansehung der Auszugsberechtigungen eine Ausnahme von der Regel, daß die Behörde ex officio die sich ergebenden Lasten des Grundstücks zu berücksichtigen habe, dann, wenn die Behörde amtliche Kenntniß von dem Ableben des Auszugsberechtigten erlangt hat, oder doch seit der Bestellung des Auszugs ein Zeitraum verflossen ist, daß das Ableben des Berechtigten mit Gewißheit oder größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann[n]). Nach Beendigung dieser vorbereitenden Arbeiten erfolgt 1) die Mittheilung des abgeschlossenen Folium an den Besitzer, der binnen einer peremtorischen Frist von 8 Wochen seine Einwendungen vorzubringen hat[o]), durch welche jedoch eine provisorische Annotation nicht gehindert werden kann[p]); 2) der öffentliche Aufruf aller derjenigen, welche in Beziehung auf die Eintragung betheiligt sein könnten, damit diese etwanige Einwendungen ebenfalls binnen einer peremtorischen Frist von 6 Monaten beibringen[q]). Dieser Ausruf erfolgt nicht eher, als nach Berichtigung aller Grundstücksfolien[r]), und es muß demselben bei Unterbehörden Mittheilung an die Commission und Approbation von Seiten der letztern vorhergegangen sein[s]); 3) die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch selbst[t]). — Was II. die Fortführung der angelegten Grund- und Hypothekenbücher betrifft, so ist diese einem besondern Officianten bei der Grund- und Hypothekenbehörde zu übertragen[u]). Sie findet statt bei einer eingetretenen Veränderung der in das Buch eingetragenen Verhältnisse, es mag nun ein solches Verhältniß neu entstanden sein, oder ein bereits bestehendes Verhältniß wiederum aufgehoben oder gelöscht werden[v]), dergestalt, daß diese Veränderung auf das Grundstücksfolium unter einer

der drei angenommenen Rubriken einzutragen ist [x]). Doch geschieht dieses Eintragen zwar nach vorher von Seiten des Gerichts angestellter Prüfung [y]), aber in der Regel nie von richterlichen Amts wegen [z]), sondern nur auf vorhergegangenes schriftliches oder mündliches Anbringen [aa]) und zwar sofort, mit Angabe der Zeit der Anmeldung, bei mehrern Anmeldungen nach der Ordnung der geschehenen Anmeldung [bb]), übrigens nicht nothwendig an Gerichtsstelle oder innerhalb des Gerichtsbezirkes [cc]). Beides, sowohl Eintragung als Löschung, setzt voraus, daß mit dem dießfallsigen Gesuch die zu Rechtfertigung dieses Gesuchs erforderlichen Belege, und wenn diese in Urkunden bestehen, durch solche Urkunden beigebracht werden, welche der Diffession nicht unterliegen [dd]). Ueber beides, Eintragung oder Löschung, ist ein Recognitionsschein dem Betheiligten auszufertigen [ee]). Eine bloße Annotation findet statt: 1) wenn der Eintragung oder Löschung ein Bedenken entgegenstehet, dessen Beseitigung zuvor bewirkt werden muß [ff]). 2) Zur Sicherstellung eines **objectum executionis**, wegen einer nicht hypothekarisch versicherten Forderung, wenn diese überhaupt zur Eintragung geeignet und sowohl die Forderung selbst, als Gefahr des Verlusts, auf Seiten des Gläubigers bescheinigt worden ist [gg]). In beiden Fällen hat die Annotation die Wirkung einer Protestation gegen die Veräußerung, auf welche nach Maaßgabe der Verordn. v. 14. Mai 1836. zu verfahren ist [hh]). Die Vormerkung kann, nach vorheriger gnüglicher Erörterung des streitigen Punkts, zur Eintragung führen, verliert aber ihre Wirkung, wenn vorher Concurs zu dem Vermögen des Schuldners entstanden ist [ii]). Um **ad rubr. 2.** die Eintragung von Veränderungen in der Person des Besitzers zu bewirken, ist den Interessenten zur Pflicht gemacht, von derartigen Besitzveränderungen der Behörde binnen einer gewissen Frist Anzeige zu machen [kk]). Diese Frist ist bei Veräußerungen unter den Lebendigen eine zweimonatliche von Abschluß des Veräußerungsvertrags zu rechnende, und beide Contrahenten haben bei Strafe dafür zu sorgen, daß binnen derselben die Anzeige erfolge [ll]). In Vererbungsfällen sind die Erben nach Verfluß eines vom Anfall der Erbschaft zu rechnenden Jahres durch Strafauflagen anzuhalten, die Eintragung auf ihren

Namen, oder auf den Namen dessen, der das Grundstück von ihnen erworben hat, nachzusuchen [mm]). In dem letztern Fall bedarf es, wenn vermöge letztwilliger Verordnung das Grundstück unmittelbar auf einen Miterben oder auch auf einen Dritten übergeht, nicht erst der Eintragung der Erben als interimistischer Besitzer [nn]). Dasselbe gilt, wenn das den Erben zugefallene Grundstück unverändert von den Erben an einen Dritten veräußert wird [oo]). Uebrigens hat nach beschehener Eintragung einer statt gehabten Besitzveränderung in Beziehung auf Grundstücke, von welchen Pertinenzen in einer andern Flur oder unter anderer Gerichtsbarkeit gelegen sind, die Behörde, welche die Eintragung bewirkt hat, der andern, in deren Bezirk das Pertinenzstück gelegen ist, Nachricht mitzutheilen [pp]). Eine Beschränkung des Dispositions-Befugnisses des Besitzers, welche durch entstandenen Concurs zu dessen Vermögen begründet wird, ist von dem Concurs-Gericht der Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen [qq]). In Ansehung der Eintragung unter rubr. 3. ist, was Forderungen anlangt, wegen deren ein Pfandrecht in Anspruch genommen werden kann, zu bemerken, daß auch die besondern Modificationen dieses Pfandrechts, wenn sie in Bezug auf Dritte Gültigkeit haben sollen, eingetragen werden müssen [rr]); ingleichen, daß auch Ablösungsrenten erst durch Eintragung in das Grundbuch die Eigenschaft von Real-Lasten erhalten [ss]). Von der Vorschrift, daß der Betrag der Forderungen speciell angegeben werde, gilt in Ansehung der Naturalleistungen, welche vermöge eines bestellten Auszugs gefordert werden können, eine Ausnahme [tt]).

a) Ges. §. 208. 209. add. §. 221. 225. 226.

b) Die Appellations-Gerichte zu Dresden und Budissin besorgen diese Geschäfte rücksichtlich der Immobilien, über welche sie die Grund- und Hypothekenbücher zu führen haben, selbstständig; Ges. §. 128. 208. 241.

c) Ges. §. 208. 241—44., V. v. 15. Febr. 1844. §. 120—125. Die Commission, welche ihren Sitz zu Dresden hat, ist dem Justizministerium untergeordnet; §. 120. 125. Den Untergerichten steht sie als Mittelbehörde gegenüber, welche, außer der Prüfung der eingesandten Grundstücksfolien, das Recht hat, das Verfahren der Untergerichte zu überwachen und zu revidiren. Sie kann in dieser Beziehung Ordnungsstrafen erkennen, aber auch erkannte Strafen erlassen und Commissionen ertheilen.

d) Ges. §. 213. 226., V. v. 15. Febr. §. 107.

e) Ges. §. 212.

f) Ges. §. 212—21. Ueber die Ermittelung der Lehns- u. Fideicommißqualität vgl. Ges. §. 221., V. v. 19. Decbr. 1844. GS. n. 73. u. unten §. 395. Was die Ermittelung der Pertinenzen betrifft: Ges. §. 214—219. So lange der Beweis des Gegentheils von dem Besitzer nicht geführt worden ist, muß das Grundstück als Pertinenz eingetragen, jedoch die entgegengesetzte Behauptung des Besitzers angemerkt werden. In Ansehung der Grundstücke, welche der Eigenthümer des Hauptgutes in einer andern Flur besitzt, gilt die im Text angeführte Vermuthung nicht; §. 219.

g) Ges. §. 217. 219.

h) Ges. §. 222—225.

i) Ges. §. 224. Wenn nach dem Tode des letzten Besitzers dessen Erben noch nicht beliehen sind, oder wenn der letzte in der Lehn stehende Besitzer das Grundstück veräußert, der Veräußerungsvertrag aber noch nicht die obrigkeitliche Confirmation erlangt hat, so ist die Grund- und Hypotheken-Behörde verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der oder die, welchen das Grundstück zugefallen ist, solches in Lehn nehmen; Ges. §. 223.

k) Ges. §. 225. Es ist nur auf Antrag des Vorkaufsberechtigten einzutragen.

l) Ges. §. 226—229., V. v. 15. Febr. §. 107.

m) Ges. §. 227. 28.

n) Ges. §. 226., V. v. 15. Febr. §. 107. g., vgl. Erbges. §. 118. u. oben §. 53. ff.

o) Ges. §. 230—233. Die Commination ist Verlust der etwanigen Einwendungen gegen die beschehene Eintragung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand scheint in dem Geiste des Gesetzes ausgeschlossen, wenn schon die Bestimmung des §. 29. nicht ausdrücklich von diesem Falle spricht.

p) Ges. §. 232. 233., V. v. 13. Febr. 1844. §. 111. Die Ausführung des Widerspruchs, dafern derselbe nicht sofort liquid gemacht wird, gehört vor die competente Gerichtsbehörde; §. 175c. not. v.

q) Ges. §. 234—236. Hier scheint allerdings schon durch §. 29. restitutio in integrum ausgeschlossen. Bei vorgebrachten Einwendungen gilt dasselbe, was für den Fall vorgeschrieben ist, wenn der Besitzer mit Einwendungen hervortritt; vgl. die vorhergeh. Note p. Die Form des Aufrufs ist übrigens die in dem Ges. v. 27. Oct. 1834. n. III. (GS. n. 66.) vorgeschriebene; Ges. §. 234., V. v. 15. Febr. 1845. §. 115.

r) Ges. §. 234. Eine Ausnahme kann, und zwar bei den Unterbehörden nur mit Genehmigung der Commission, dann erfolgen, wenn blos in Bezug auf ein Grundstücksfolium, oder auf verhältnißmäßig wenige solcher Folien, Einwendungen bestehen, die nicht ohne Weitläufigkeiten zur Erledigung zu bringen sind. Hier kann der Aufruf wegen der berichtigten Folien mit Ausnahme der in Streit befangenen stattfinden. Doch muß nach erfolgter Berichtigung der streitigen Punkte wegen dieser der Aufruf wiederholt werden; §. 235. Vor Ablauf des Jahres 1844. konnte wegen nothwendiger Berücksichtigung der bis dahin noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken der Aufruf keinen Falls erfolgen; V. v. 15. Febr. 1844. §. 113.

s) V. v. 13. Febr. 1844. §. 114. 115.

t) Ges. §. 237.

u) Ges. §. 198—201., V. v. 15. Febr. §. 84. Juristische Befähigung ist zu Uebernahme einer solchen Function nicht erforderlich.

v) Ges. §. 134. 135. Auch die Löschung muß in der Form eines besondern Eintrags geschehen; §. 189.
x) Ges. §. 188. 189.
y) Ges. §. 18. 136.
z) Ges. §. 18. 19. Demohnerachtet sollen die Grund- und Hypotheken-Behörden auf Gültigkeit der in das Grundbuch einzutragenden Geschäfte mitzuwirken suchen, und wenn ihnen amtlich Veränderungen in Ansehung der beschehenen Eintragung bekannt werden, die Einleitungen treffen, welche Behufs der Eintragung u. Löschung erforderlich sind; vgl. §. 174. 176. Ist die Grund- u. Hypothekenbehörde in einer andern Eigenschaft für Eintragung oder Löschung zu sorgen gehalten, so bedarf es natürlich keines besondern Antrags, um dieß zu bewirken. Was die Veränderungen des Grundstücks betrifft, welche durch Ablösung von Reallasten, Gemeinheitstheilungen, ingleichen durch Zusammenlegen von Grundstücken entstehen: so hat auf die von der hiermit beauftragten Behörde beschehene Mittheilung der Ablösungs- oder Theilungsrecesse oder Zusammenlegungspläne die Grund- und Hypothekenbehörde die nöthige Eintragung ohne Weiteres zu bewerkstelligen; §. 19. b. Ex officio ist aber das Erlöschen der durch subhastatio necessaria in Wegfall kommenden Rechte, so wie die Eintragung der wegen der rückständigen Kaufgelder vorzubehaltenden Hypothek zu bemerken; §. 19. c. §. 109., V. v. 15. Febr. §. 10. 29. 31. Einige andere Fälle, in welchen ein Verfahren ex officio eintritt, werden weiter unten vorkommen.
aa) Ges. §. 141. Nur bei den App.-Gerichten zu Dresden und Budissin muß das Anbringen schriftlich geschehen. Für das schriftliche sowohl als für das mündliche, sofort aufzunehmende Anbringen ist die Tagesstunde zu bemerken.
bb) Ges. §. 134. Kann die gesuchte Eintragung oder Löschung wegen eines nicht alsbald zu beseitigenden Mangels nicht sofort erfolgen, so darf deshalb eine später gesuchte Eintragung oder Löschung nicht unterbleiben, doch kann der bei der erstern Betheiligte seine Rechte durch Protestation in Obacht nehmen.
cc) Ges. §. 133., V. v. 15. Febr.
dd) Ges. §. 143., V. v. 20. Decbr. 1844. §. 5. Dieß gilt namentlich auch von Vollmachten; obwohl für den, welcher durch die Eintragung ein Recht erwerben soll, jede Art der Vollmacht ausreicht, und selbst ex mandato praesumto gehandelt werden kann; §. 145. Ja es können sogar dritte Personen ohne allen Auftrag von Seiten dessen, der durch die Eintragung Rechte erwerben würde, im eigenen Interesse die Eintragung veranlassen. Dieß gilt 1) von Gläubigern eines Schuldners, welchem eine Forderung an einen Dritten mit dem Recht Hypothek zu verlangen, zusteht, wenn diese Forderung zu ihren Gunsten von der competenten Behörde inhibiret worden ist; 2) von Bürgen, wenn der Gläubiger sein Recht, Hypothek an den Immobilien des Schuldners zu erlangen, nicht ausübt; Ges. §. 146.
ee) Ges. §. 191—197., V. v. 15. Febr. §. 86.
ff) Ges. §. 51. 135. 136. 147. §. §. 24. 25. In diesem Fall hat der Betheiligte, d. h. sowohl der Besitzer des Grundstücks, als auch der Inhaber einer hypothekarisch zu versichernden Forderung, das Befugniß zu verlangen, daß dem, welcher die Annotation veranlaßt hat, aufgegeben werde, binnen einer von der Grund- und Hypothekenbehörde zu bestimmenden und nur aus erheblichen Ursachen zu verlängernden Frist den vorwaltenden Mangel zu beseitigen, und dieß zwar unter der Verwarnung, daß außerdem die Annotation wiederum gelöscht werden solle; Ges. §. 137.

gg) Ges. §. 148.
hh) Ges. §. 51. 148.
ii) Ges. §. 51.
kk) Ges. §. 172. 176., V. v. 15. Febr. §. 62. Diese Bestimmungen ändern jedoch nichts in Ansehung der bei Besitzveränderungen zu entrichtenden Lehnwaare u. anderer Prästationen; Ges. §. 174.
ll) Ges. §. 176. Die Frist ist hier eine zweimonatliche von Zeit des Kaufsabschlusses, oder wenn diese nicht ermittelt werden kann, von der Zeit an zu rechnende, zu welcher der Besitz des Grundstücks auf den Acquirenten übergegangen ist. Die Strafe beträgt ¼ Procent von dem Betrag der versprochenen Kaufsumme, oder wenn die Veräußerung nicht mittelst Kaufs erfolgt ist, des letzten Kaufpreises.
mm) Ges. §. 174., V. v. 15. Febr. §. 62. Die Geldstrafe kann hier von 5 bis zu 100 Thlrn. steigen.
nn) Ges. §. 172.
oo) Ges. §. 174. Namentlich wird vorausgesetzt, daß nach dem Anfall nicht neue Schulden auf dasselbe notirt worden sind. Ueber Beschränkung der Bestimmungen des §. 172. 173. in Ansehung der Lehne vgl. V. v. 20. Decbr. §. 13.
pp) Ges. §. 157. Das Gericht, welchem die Bekanntmachung geschieht, soll aber gleichwohl nicht verbunden sein, davon auf dem folium des Pertinenzstücks Bemerkung zu machen.
qq) Ges. §. 150.
rr) Ges. §. 181. 184., V. v. 15. Febr. §. 69. Sind mehrere Grundstücke für eine Forderung verpfändet, so ist auf dem folium jedes Grundstücks, welches haftet, auch anzugeben, welche Grundstücke noch haften; V. v. 15. Febr. §. 68., V. v. 20. Decbr. §. 15. Ueber Cessionen: §. 83. 186.
ss) Ges. §. 19. b.
tt) Ges. §. 179. z. §. 41.

§. 175 e.

I. Das Grund- und Hypothekenbuch gilt als **documentum publicum** [a]), von welchem jedem Einsicht zu nehmen gestattet ist, der in Bezug auf ein bestimmtes Grundstück ein Interesse hat, das Folium eines bestimmten Grundstücks und die darauf bemerkten Eintragungen zu kennen [b]). Daher auch kein Interessent mit der Unkenntniß des in das Grund- und Hypothekenbuch Eingetragenen sich entschuldigen kann [c]). Durch die Eintragung wird den zur Eintragung geeigneten Rechten erst ihre volle Wirksamkeit [d]), namentlich der Schutz gegen Dritte zu Theil, welche ein entgegengesetztes, jedoch entweder gar nicht oder später eingetragenes Recht in Anspruch nehmen [e]), und dieser Schutz dauert, bis eine Löschung in dem Buche stattgefunden hat [f]), welche, wenn sie auch zur Ungebühr erfolgt ist, in Bezug auf den, der später ein zur Eintragung geeignetes Recht erworben und dessen Eintragung erlangt hat, als gültig angesehen wird [g]). Uebrigens sind alle in das Grund-

und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte unverjährbar [h]); wogegen gegen die unterlassene Eintragung oder Löschung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet [i]). Um die Wirkung der Eintragung oder Löschung zu hindern, steht vielmehr dem hierbei Betheiligten nur eine vor erfolgter Eintragung oder Löschung einzuwendende Protestation zu [k]). II. Die Pflichten der mit Führung der Grund- und Hypothekenbücher beauftragten Behörden ergeben sich aus dem Vorhergesagten; es ist denselben die höchste Sorgfalt und Genauigkeit zur Pflicht gemacht, deren Vernachlässigung die Verpflichtung zum Ersatz des verursachten Schadens mit sich führt [l]).

a) Ges. §. 22.

b) Ges. §. 21., V. v. 15. Febr. §. 85. Außerdem sind die Grund- und Hypothekenbücher den mit Beaufsichtigung der Justiz beauftragten Behörden, aber auch andern Justiz- und Verwaltungsbehörden, ferner von Patrimonialgerichten dem Gerichtsherrn, in Städten dem Stadtrath zur Einsicht vorzulegen. Doch soll die Grund- und Hypothekenbehörde die Bücher nicht aus den Händen geben, sondern nöthigen Falls nur Abschriften von den in Frage kommenden Stellen ertheilen; V. v. 15. Febr. §. 11. — Jedem andern nicht Betheiligten ist das Grund- und Hypothekenbuch nicht zugänglich; Ges. §. 21. 131.

c) Ges. §. 22.

d) Ges. §. 3. 4. 5. 9. 10.

e) Ges. §. 22. 32. n. 1. 2. 5. f) Ges. §. 21. n. 4.

g) Ges. §. 23. a. b. Eben so kann, wenn eine eingetragene und noch nicht gelöschte hypothekarische Forderung cedirt und die Cession eingetragen worden ist, der Schuldner gegen den Cessionar nicht mit dem Einwand gehört werden, daß die cedirte Forderung früher getilgt worden sei; §. 22. n. 4. — Doch bleibt gegen den Acquirenten eines in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechts ein Anspruch, wenn derselbe in mala fide war. Dieß verordnet §. 22. im Allgemeinen, und es wird in den Fällen n. 1. 2. 4. 5. 6. des §. 23. ausdrücklich wiederholt.

h) Ges. §. 28. Dieß gilt auch von einer bereits angefangenen Verjährung, welche, so lange nicht eine Löschung des eingetragenen Rechts erfolgt ist, nicht fortläuft. Nur in Ansehung verfallener Zinsen oder anderer Prästationen bleibt die Verjährung wirksam. Durch diese Bestimmung ist die Verordnung in der c. 2. P. II. wenigstens in Ansehung der eingetragenen Prästationen aufgehoben.

i) Ges. §. 26.

k) Ges. §. 24. 25. Diese Protestation ist aber selbst in dem Grund- und Hypothekenbuch zu annotiren; vgl. §. 175^{d}. not. gg.

l) Ges. §. 132. 138. 139. Insbesondere haften die Behörden auch dafür, daß die Auszüge aus dem Grundbuche, so wie die Recognitionsscheine mit dem Buche selbst übereinstimmen. Was die §. 20. erwähnte unaufgeforderte Thätigkeit anlangt, so begründet diese keinen Anspruch auf Schadenersatz für den Betheiligten, §. 140. Dasselbe scheint auch von Unterlassung der §. 197. anempfohlenen Vorsicht bei Recognitionsscheinen, welche auf die eingereichte Urkunde selbst

geschrieben werden, zu gelten. Zu den Pflichten der Behörden gehört auch die Aufbewahrung der Grund- und Hypothekenbücher selbst, so wie der auf Eintragung und Löschung Bezug habenden Urkunden, ferner die Haltung von General- und Specialacten, welche die der Eintragung und Löschung vorhergegangenen Verhandlungen enthalten; vgl. Ges. §. 202. 203. 239. 240. Ueber den Fall, wenn Grund- und Hypothekenbücher verloren gegangen sind: §. 205.

§. 176.

II. Nach der Verschiedenheit der Eigenthümer sind hier zu unterscheiden: a) Sachen, welche im Staats- oder landesherrlichen Eigenthume sich befinden; insonderheit Hoheitsrechte, Domänen, Kammer- und Chatoullen-Güter, Heer- und Landstraßen, öffentliche Flüsse, landesherrliche Waldungen, Gebäude und Kassen[a]). Sie gehören nur insofern in das Privatrecht, inwiefern die Rechte des Staates auf das Privateigenthum Einfluß haben, wovon unten (§. 229—264.) Beispiele vorkommen werden.

a) von Römer a. a. O. Th. II. S. 283. f. Nach der Verf.-Urk. ist zu unterscheiden zwischen dem Staatsgut und dem Königl. Hausfideicommiß; beide sind wieder von dem Königl. Privatvermögen zu unterscheiden. Was die erstern beiden im Allgemeinen betrifft, so sind sie mit dem Lande unzertrennlich verbunden und die Stände haben die Pflicht auf sich, über Erhaltung derselben zu wachen; Verf.-Urk. §. 108. Eine Veräußerung kann daher nur mit Zustimmung derselben stattfinden. Nur einzelne Parzellen oder Gegenstände können veräußert werden; aber das Kaufgeld, welches dafür erlangt worden ist, soll die Eigenschaft des Veräußerten annehmen und an dessen Stelle treten; Verf.-Urk. §. 18. 20. Das Staatsgut insbesondere wird in dem Interesse des Staats von dem Finanzministerium verwaltet, und die Revenuen desselben fließen den Staatskassen zu, Verf.-Urk. §. 17., V. v. 7. Novbr. 1831. (GS. n. 70.) §. 4. B. a. u. l. c. 17., auf welche auch alle frühern fiscalischen Rechte und Verpflichtungen übergegangen sind; Verf.-Urk. §. 19., vgl. oben §. 164. Der König kann eine oder die andere Domäne gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten 10 Jahre zu bestimmenden Summe von der Civilliste auf Lebenszeit zu eigner Verwaltung und Benutzung übernehmen. Ein Zuwachs des Staatsguts kann dem Staatsvermögen aus eröffneten Lehen zufallen; Verf.-Urk. §. 17. Das Königl. Hausfideicommiß ist Eigenthum des Königl. Hauses, dessen Besitz, Benutzung u. Verwaltung dem jedesmaligen rechtmäßigen Regenten zusteht. Was zu demselben gehört, ist in §. 20. der Verf.-Urk., so wie in Beil. 1. zu ders. angegeben. Es wächst aber demselben alles zu, was der König vor seinem Gelangen zu dem Throne, oder während der Regierung aus privatrechtlichem Titul, oder durch Ersparnisse von der Civilliste erworben hat, insofern darüber nicht inter vivos oder mortis caussa disponirt worden ist; Verf.-Urk. §. 20. — Ueber Privatvermögen des Königs: §. 55. d. K. Hausgesetz. v. 30. Dcbr. 1837. GS. n. 22.

§. 177.

b) Güter der Kirchen und milden Stiftungen[a]). Zur Verwaltung der erstern werden eigene Kirchenvorsteher (Kirchväter) bestellt, über deren Wahl und Pflichten mehrere gesetzliche Vorschriften vorhanden sind[b]). Die Grundsätze über die Ausleihung der Kapitalien haben Kirchen und milde Stiftungen gemein[c]). Zur Veräußerung beider Gattungen von Gütern und Grundstücken können aber blos der Kirchenrath, die Consistorien, jetzt das Cultus-Ministerium, die Kreisdirectionen und Kirchen-Inspectionen durch Alienations-Decrete auctorisiren[d]).

a) Schlegel Anleitung zum protestantischen Kirchenrechte §. 153—171. S. 330—369., v. Weber K. R. §. 103—114. III. S. 838. ff. der ersten Ausg., §. 100—109. 2. Bd. 2. Abth. S. 613. ff. der zweiten Ausgabe; von beweglichen Sachen insbesondere: §. 113. 114. der ersten Ausgabe, §. 108. 109. der zweiten Ausg. Zu letzteren gehören res sacrae in dem Sinne des heutigen Rechts, welche zu dem unmittelbaren Gebrauch bei gottesdienstlichen Handlungen dienen; das baare Geld, Staatspapiere u. dergl. und Inventarienstücke; vgl. was letztere betrifft §. 178. not. c. Was die unbeweglichen Güter der Kirchen betr., so ist die ehemals denselben zuständige Freiheit von Grundsteuern jetzt auf Kirchen u. a. zu dem öffentlichen Gottesdienst bestimmte Gebäude, ingleichen auf Begräbnißplätze beschränkt; Grundst.-Ges. v. 9. Septbr. 1843. §. 4. Die Steuern für die übrigen Kirchengüter, deren Benutzung dem Pfarrer oder Schullehrer überlassen sind, müssen aus dem Kirchenvermögen entrichtet, oder von der Kirchfahrt aufgebracht werden; v. Weber K. R. §. 67. II. S. 326. 330. §. 98. II. 2. S. 604. der 2. Ausg. Nur in Ansehung der Militairleistungen steht den den Pfarrern oder Schullehrern gehörigen Grundstücken noch jetzt Immunität zu: Ordonn. v. 7. Septbr. 1837. §. 117. u. Ordonn. v. 11. Septbr. 1843. §. 3. 4. (Ges.-Samml. v. 1837. n. 55. u. v. 1843. n. 43.) Dagegen sind die den Kirchen u. milden Stiftungen zugehörigen Grundstücke frei von Communalabgaben, insofern sie diese Freiheit zur Zeit der Promulgation der Städte- u. Landgem.-Ordn. bereits gehabt haben; vgl. Städte-Ordn. §. 104., Landg.-Ordn. §. 72. — Ueber die Eintragung solcher Grundstücke in die Grundbücher vgl. §. 175[b]. not. c.

b) Art. gen. 35. v. 1. Jan. 1580. (C. A. I. 705.), Synodal-Decr. v. 6. Aug. 1624. (ib. 795.), Gen. v. 30. Sept. 1729. (C. C. A. I. 222. f.), Bef. v. 2. Sept. 1737. (ib. 229.) Forum der Erben der K.-Vorsteher; Rescr. v. 5. Jun. 1806. (III. C. C. A. I. 220.), vgl. v. Weber K. R. §. 102. III. S. 838. der ältern, §. 97. S. 579. der 2. Ausg. Die aus der Mitte der ansässigen Parochianen zu wählenden u. zu verpflichtenden Kirchväter haben die Beaufsichtigung des Kirchenvermögens, die Verwaltung desselben aber insofern über sich, als dieß Vermögen nicht zu unmittelbarer Benutzung den Geistlichen u. Schullehrern überlassen worden ist. Diese Kirchväter haben in Ansehung der ihnen übertragenen Verwaltung ohngefähr denselben Wirkungskreis wie Vormünder, und mehrere haften auch wie

diese in solidum. Aber es wird von ihnen der äußerste Grad des Fleißes erfordert; v. Weber K. R. §. 102. III. S. 847—852. der ersten, und §. 97. III. S. 594. der zweiten Ausgabe. Den Kirchen und Schulen kommt übrigens, so wie den milden Stiftungen, statt der ehemals gültigen hypotheca tacita ein persönliches Vorzugsrecht an dem Vermögen der Verwalter zu; auch kann von letztern Caution gefordert und auf Immobilien, welche sie besitzen, ein Cautionsquantum eingetragen werden; Mand. v. 4. Jun. 1829. (GS. n. 26.) §. 14. n. 4. §. 61. 62., Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 38. 4., V. v. 13. Febr. 1845. (GS. n. 7.) §. 5—8. In Städten ist für die Angelegenheiten, welche das Vermögen von Kirchen, Schulen und Stiftungen betreffen, eine besondere Deputation des Stadtraths zu bestellen, neben welcher aber noch Kirchväter und Vorsteher für die unmittelbare Verwaltung bestehen können; St.-O. §. 275. Die nächstvorgesetzte Behörde der Verwalter des K.-Vermögens ist die Kirchen-Inspection, welche in den Erblanden durch den Superintendenten, zu dessen Ephorie die Kirche ꝛc. gehört, ingleichen den weltlichen Coinspector, d. h. die Gerichtsbehörde erster Instanz gebildet wird. Die Competenz dieser Gerichtsbehörde hängt mit dem Collatur- und Patronatsrecht insofern zusammen, als, wenn letzteres Recht mit einem mit Gerichtsbarkeit versehenen Grundstück verbunden ist, die Gerichte dieses Grundstücks die Coinspection über sich haben, während da, wo die Collatur der Regierung zusteht, der Bezirksbeamte als Coinspector gilt. In Städten ist der Stadtrath weltlicher Coinspector; Städte-Ordn. §. 273. Die Kirchen-Inspection selbst, die sonst unter den Consistorien und dem Kirchenrath stand, steht jetzt unter der Bezirkskreisdirection, und in letzter Instanz unter dem Cultusministerium; v. Weber K. R. 2. Ausg. §. 30. 39. III. S. 98. B. II. S. 144. ff. Ueber die kathol. Kirchengemeinden vgl. Mand. v. 19. Febr. 1827. (GS. n. 6.) §. 18., vgl. auch die dem Mand. beigefügte Uebersicht sub ⊙ (S. 28.) n. 11. Auch die die Kirchen-Inspectionen bildenden Personen haften für ihre facta u. neglecta in solidum, v. Weber §. 102. III. S. 854. der ersten Ausg., §. 41. III. S. 199. der zweiten Ausg. So ward in einem Fall, in welchem die Kirchen-Insp. unterlassen hatte, ein Kirchengebäude in der Brandversicherungs-Anstalt anzumelden, der Gerichtsherr und der Superintendent in solidum verurtheilt, den durch entstandenen Brand erwachsenen Schaden zu vergüten. Ueber Vertretung der kirchl. Gemeinden vgl. §. 163. not. a. Sie ist im Ganzen wie die Vertretung politischer Gemeinden regulirt. Ueber das betr. Recht vgl. v. Weber in der 2. Ausg. des K. R. §. 86. II. S. 500. ff. —Die Verwaltung des Vermögens der milden Stiftungen ist, wenn nicht in der Stiftungsurkunde etwas anderes bestimmt worden ist, der des Kirchenvermögens analog; vgl. oben §. 165., V. v. 13. Febr. 1845. §. 9. 10.

c) Art. gen. 34. (C. A. I, 703.), Synod.-Decr. v. 1624. (ib. 795.) Dergl. v. 15. Sept. 1673. §. 75. (ib. 836.), Bef. v. 19. Nov. 1727. (C. C. A. I. 215.), ang. Gen. v. 30. Sept. 1729. (ib. 219.) Man vgl. das im Zusatze ang. Gen. v. 26. März 1810. §. 9., vgl. v. Weber K. R. §. 113. III. S. 967. ff. der ältern Ausg., u. §. 108. III. S. 682. der zweiten Ausg., Verordn. v. 13. Febr. 1845. (GS. n. 7.) Die Ausleihung kann nur unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde gegen genügende hypothekarische Sicherheit erfolgen, und über die ausgeliehenen Gelder ist ein Kapitalbuch zu halten, von welchem ein Schema bei v. Weber III. S. 1381. der ältern, u. III. S. 774. der zweiten Ausg. sich findet. Die Zinsen der ausgeliehenen Kapitale anlangend, so sollen bei Vermeidung eigner

Vertretung keine Rückstände über 2 Jahr gestattet werden: v. Weber a. a. O. S. 985., S. 698. der 2. Ausg. Ueber wieder eingezogene oder sonst erhobene Kapitalien können die Kirchväter ohne Genehmigung der Kirchen-Inspection nicht quittiren: V. v. 13. Febr. 1845. (GS. n. 7.) §. 1. Eben so wenig sollen die Kirchväter eingezogene Gelder an sich behalten, so weit sie derselben nicht zu Deckung laufender Ausgaben nöthig haben, vielmehr sind solche Bestände, wo möglich zinsbar, unterzubringen, und wenn dieß nicht möglich ist, so wie Documente, Pretiosen, in einem doppelt zu verschließenden Kasten, der in der Kirche, bei dem Pfarrer, oder auch in der Wohnung verbleibt, aufzubewahren, oder zu dem Depositum der Coinspection einzuliefern; vgl. v. Weber a. a. O. S. 978. der ältern Ausg., S. 692. der zweiten Ausg. Ueber Verpflichtung der Kirchväter zu Vertretung der Zinsen wegen nicht ausgeliehener Gelder: Zeitschr. N. F. II. 88. S. 534.

d) Die ältern Gesetze erklären sich hierüber sehr schwankend; allein die neuere Praxis und das Regul. v. 15. Mai 1797. §. 1. litt. g. (II. C. C. A. I. 303.) haben nun entschieden. Man s. vorzüglich v. Weber Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts Th. I. Abth. I. §. 44. S. 338. f., vgl. oben not. a.

Kirchenrechnungen: ang. Gen. v. 30. Sept. 1729., ang. Bef. v. 2. Sept. 1737., Gen. die Abnahme und Einrichtung der Kirchenrechnungen betr. v. 26. März 1810., vgl. v. Weber K. R. §. 114. III. S. 994. der ersten Ausgabe u. §. 109. S. 706. der 2. Ausg. Bei beiden Ausgaben befindet sich am Schluß des Werkes das Schema einer Kirchenrechnung.

§. 178.

Von den hieher gehörigen Gegenständen stehen in einem nähern Zusammenhange mit privatrechtlichen Verhältnissen: 1) die Pfarräcker, Pfarrhölzer und Pfarrgebäude, ingleichen die Schuläcker, Schulhölzer und Schulgebäude, wegen des den Pfarrern und Schullehrern daran zustehenden Nutzungsrechtes und der daraus wieder fließenden Verbindlichkeiten, wodurch beide Gattungen von einer dritten, der Kirchenäcker, Kirchenhölzer und Kirchengebäude, sich unterscheiden [a]), ungeachtet sie als geistliche Güter Manches, insonderheit in Beziehung auf die Verpflichtungen der Eingepfarrten, unter sich gemein haben [b]); 2) das Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarium [c]) aus ähnlichen Ursachen; 3) die verschiedenen Arten der Kirchenstühle [d]), wovon nur die erblichen und mit einem Gute verbundenen im gewöhnlichen Verkehre sind, indem der Besitz der übrigen auf eigenen Grundsätzen beruht; endlich 4) die Kirchhöfe und einzelnen Begräbnisse [e]) wegen der ihr Eigenthum, ihre Benutzung und ihre Unterhaltung betreffenden Fragen.

a) Art. Gen. v. 8. Mai 1557. Tit. vom Baue der Pfarren und Glöcknereien, auch Bestellung der dazu gehörigen Güter, und Tit. von den Pfarrhölzern. (C. A. I. 457. f.), Art. gen. 27—32. v. 1. Jan. 1580. (ib. 697. f.), Synod. Decr. v. 1624. (ib. 794. f.), Erledig. der Landesgebr. v. 1661. Tit. Consistorial-Sachen §. 28. (ib. 208.), Revid. Synod. Decr. v. 1673. §. 69—72. (ib. 836.) — Schlegel a. a. O. §. 138. S. 294—296. Die ersten beiden Gattungen bilden das sogenannte Pfarr- oder Schullehen, eine Art beneficia ecclesiastica, in Ansehung deren die Pfarrer oder Schullehrer im Allgemeinen die gemeinrechtlich mit dem ususfructus und usus verbundenen Rechte haben. Was insbesondere die Pfarr- und Schulgebäude anlangt, so gehören diese immer zu dem Pfarr- und Schullehen. In Beziehung auf dieselben hat der Inhaber ein unbeschränktes Wohnungsrecht; nur das Recht zu vermiethen ist ausgeschlossen, und sie sind ihm bei Antritt des Dienstes im bewohnbaren Zustande zu übergeben; dagegen liegt ihm aber auch nach erfolgter Uebergabe die Pflicht ob, nicht nur in diesen Gebäuden seine Wohnung aufzuschlagen, sondern auch kleinere Reparaturen aus eignen Mitteln zu bestreiten; vgl. v. Weber K. R. §. 78. II. S. 539. der 1. Ausg., §. 73. II. S. 365. der 2. Ausgabe. In Ansehung anderer Grundstücke ist es quaestio facti, ob sie zu dem Pfarr- oder Schullehen, oder zu dem eigentlichen Kirchenvermögen, das von den Kirchvätern verwaltet wird, gehören. Ist Ersteres der Fall, so steht dem Pfarrer oder Schullehrer an Feldern, Wiesen, Weinbergen das Recht des ususfructus, aber auch das Recht zu, dergleichen Grundstücke auf Zeit zu verpachten. Ueber die Pflicht der Pfarrdotalen, Frohnen in Beziehung auf Pfarräcker und Wiesen zu leisten, vgl. unten §. 453. Außerdem haben auch die Anspänner des zur Kirchfahrt gehörigen Orts eine, wiewohl sehr beschränkte Verpflichtung zur Bestellung der Felder; K. O. art. 27., Synodal-Decr. v. 1624. §. 78., v. 1673. §. 69., v. Weber K. R. §. 83. II. S. 601. der ersten, §. 78. II. S 415. der zweiten Ausg. — In Ansehung der Pfarr- und Schulhölzer ist jedoch jenes Benutzungsrecht ein beschränktes; vgl. v. Weber §. 81. II. S. 578. der ersten u. §. 76. III. S. 593. der zweiten Ausg., Richter in der Zeitschr. I. xviii., Weiske Arch. I. 1. Nutzholz darf aus dergleichen Waldungen ohne Vorbewußt und Genehmigung der Kirchen-Inspection gar nicht entnommen werden. In Ansehung des Brennholzes ist sowohl die Ergiebigkeit des Holzes, als das Bedürfniß des Pfarrers oder Schullehrers zu berücksichtigen, so daß das, was die Holzung über das Bedürfniß von diesen hergiebt, an die Kirche fällt und der von den Kirchvätern verwalteten Holzkasse berechnet werden muß. Aehnliche Beschränkungen finden in Ansehung der Benutzung von Torf- und Kohlengruben statt; v. Weber §. 76. III. S. 407. der 2. Ausg. — Diejenigen Grundstücke der erwähnten Art, welche nicht zu dem Pfarr- oder Schullehen gehören, werden von den Kirchvätern verwaltet. Sie können auch verpachtet werden, aber weder an die Kirchväter noch an den Inhaber des Pfarr- oder Schullehens; v. Weber §. 111. III. S. 551. der ersten, §. 106. S. 669. der 2. Ausg.

b) Art. gen. v. 8. Mai 1557. Tit. vom Baue der Pfarren und Glöcknereien. (C. A. I. 457. f.), Ang. Synod. Decr. v. 1624. (C. A. I. 795.), Rescr. v. 20. Aug. 1658. (ib. 861.), Erledig. der Landesgebr. v. 1661. Tit. Consistorial-Sachen §. 28. (ib. 208.), Revid. Synod. Decr. v. 1673. §. 73. (ib. 836.), Rescr. v. 22. Jul. 1772. (II. C. C. A. I. 185.), Rescr. v. 12. Jun. 1793. (ib. 217.) — *Dan. Gfr. Wilcke* Diss. de obligatione parochianorum ad reficienda

aedificia ecclesiast. L. 1764. 4., *Rud. Chph. Henne* (resp. *Io. Aug. Gerstaecker*) Diss. de forensibus ad parochianorum aedes ecclesiasticas aedificandas aut reficiendas in Electoratu Saxonico regulariter nec in casu summae necessitatis obligandis. Erf. 1770. 4., *Kind* T. I. qu. 86. ed. I. und insonderheit T. II. qu. 47—49. ed. II., *Chph. Frid. Schreckenberger* Diss. iuris eccles. Protest. in primis Sax. de onere reficiendi templa et domicilia ministrorum ecclesiasticorum. Lips. 1812. 4. Schlegel a. a. O. §. 118. f. S. 257—261. und §. 134—136. S. 288—293. Gemeinschaftlich gilt für alle diese Grundstücke, daß sie unter Aufsicht der Kirchen-Inspection stehen, ohne deren Zustimmung keine wesentliche Veränderung vorgenommen werden kann. Veräußerung derselben findet nur unter Genehmigung der höhern kirchlichen Behörden statt; v. Weber §. 44. I. S. 348. §. 104. III. S. 878. der 1., §. 40. 56. I. S. 307. §. 99. III. S. 608. der 2. Ausg. Kirchen, Kirchhöfe, Gottesäcker sind schlechthin als extra commercium anzusehen, auch nicht zu andern Zwecken zu benutzen; v. Weber §. 53. I. S. 473. der 1., §. 101. S. 621. der 2. Ausg. Von den eigentlichen Parochialkirchen sind indessen die auf manchen Rittergütern bestehenden Kapellen oder Betstuben, wenn sie gleich auch zu dem öffentlichen Gottesdienst benutzt werden, in mehr als einer Hinsicht, namentlich in Ansehung der obligatio reficiendi verschieden; vgl. J. W. IV. 24.

c) Art. Gen. v. 9. Mai 1557. Tit. vom Inuentario und Register der Pfarrherren Einkommen oder Nutzung. (C. A. I. 458. f.), Art. gen. 42. v. 1. Jan. 1580. (ib. 711.), Rescr. v. 13. Aug. 1708. angef. in *Adr. Beyeri* Additt. ad *Carpzouii* Iurisprud. eccles. Lib. I. Def. 157. sq. p. 75., Resol. Consist. I. v. 27. Jan. 1786. (II. C. C. A. I. 291.) — *Gottschalk* Analecta iuris Saxonici p. 317—327., *Eiusd.* Disceptt. T. III. c. 24., Schlegel a. a. O. §. 129—133. S. 279—288. Zu dem Pfarr-Inventarium gehört namentlich das sog. eiserne Vieh, welches an manchen Orten vorkommt. In Ansehung desselben hat der Pfarrer die Rechte u. Verpflichtungen, welche gemeinrechtlich mit dem ususfructus pecudum verbunden sind; l. 68. 69. 80. D. de usufr. Bei gänzlichem, von dem Pfarrer nicht verschuldeten Abgang dieses Viehes muß die Herstellung aus dem Kirchenvermögen oder durch Beiträge der Kirchfahrt bewirkt werden; Resol. consist. n. I. und dazu *Gottschalk* in analect. p. 317., vgl. v. Weber §. 50. S. 573. ff. §. 102. S. 849. der ersten, §. 75. S. 394. §. 97. S. 591. der 2. Ausg.

d) Art. gen. 36. v. 1. Jan. 1580. (C. A. I. 706.), Synod. Decr. v. 1624. (ib. 797.), Revid. Synod. Decr. v. 1673. §. 85. (ib. 838.), Rescr. v. 19. Jul. 1686. (ib. 867.), Rescr. v. 22. März 1706. (ib. 877.), Rescr. v. 11. Dec. 1741., Rescr. v. 4. Mai 1753. — *Christ. Glieb. Hommel* Diss. de subselliorum ecclesiasticorum commercio. Viteb. 1769. 4., Joh. Christ. Köhler Abh. von Kirchenstühlen und deren Rechten in Chursächsischen Landen. Dresd. 1790. 8., Adph. Christ. Kretzschmar Theoretisch-prakt. Bemerk. über die Verbindung der in Sachsen gewöhnlichen Kirchenstuhlrechte mit den örtlichen Observanzen. Lübben 1809. 8., Schlegel a. a. O. §. 122—128. S. 265—279., v. Weber K. R. §. 107. III. S. 894. der 1., §. 102. S. 621. der 2. Ausgabe, Weiske Arch. I. n. 12. Die in den Parochialkirchen vorkommenden Kirchenstühle u. Stände werden als Accessorien der Kirchen ebenfalls als Eigenthum der Kirche betrachtet und eben deshalb von derselben im baulichen Stande erhalten, jedoch unter Cognition des Pfarrers den Mitgliedern der Parochie ge-

gen ein gewisses, an die Kirchenkasse zu entrichtendes Lösegeld und mit Berücksichtigung des Geschlechts, je nachdem Männer- oder Weiberstühle vorliegen, zum Gebrauch auf Lebenszeit überlassen. Sie sind übrigens nicht in commercio und können daher auch nicht vermiethet werden; v. Weber a. a. O. S. 964. not. 45. der ersten, S. 629. n. 43. der 2. Ausgabe. Nach dem Tode des Inhabers haben, wenn derselbe nicht schon vorher sein Recht durch Wegzug oder Resignation aufgegeben hat, dessen nächste gesetzliche und legitime Blutsverwandte nach der Nähe des Grades und unter Berücksichtigung des Geschlechts, für welches der Stuhl oder Stand bestimmt ist, einen vorzüglichen Anspruch, vorausgesetzt, daß sie in der Parochie wohnen, binnen einer vierwöchentlichen Frist sich melden und den Stuhl lösen, auch nicht bereits mit einem Stuhl oder Stand versehen sind, wenn sie diesen nicht aufgeben. Dieser Anspruch, der in manchen Parochien bei Seitenverwandten nicht über Geschwister-Kinder hinaus sich erstreckt, *Carpzov.* decis. II. 366., ist kein eigentliches Erbrecht, v. Weber §. 107. not. 79. der 2. Ausg., daher denn auch die Bestimmungen des Erbfolgegesetzes hier nicht in Anwendung gebracht werden sollten, wie gleichwohl bei v. Weber §. 108. not. 76. 80. der 1. u. §. 103. not. 81. 85. der 2. Ausg. geschieht; vgl. J. W. IV. 24. Bei mehrern gleich nahen Adspiranten entscheidet das Loos; v. Weber S. 924. not. 83. der 1. Ausg., S. 649. der 2. Ausg. Dieß gilt von den gewöhnlichen Kirchstühlen und Ständen. Außer diesen bestehen mit manchen Eigenthümlichkeiten 1) Kirchstühle u. Stände, die in Verbindung mit dem Besitz eines in der Parochie gelegenen Guts stehen und mit diesem auf jeden neuen Besitzer übergehen, der dafür die Lösungsgelder zu entrichten hat; v. Weber §. 109. S. 931. der 1., §. 104. S. 651. der 2. Ausg.; 2) solche, die mit einem öffentlichen, Commun- oder geistlichen Amt in Verbindung stehen; hier findet keine Verloosung statt; v. Weber S. 938. der 1., S. 657. der 2. Ausg.; 3) solche, die vermöge einer speciellen, von den höhern kirchlichen Behörden ertheilten Concession einer Familie überlassen worden sind; v. Weber §. 110. S. 942. der 1., §. 105. S. 659. der 2. Ausg. Auch hier hat zwar jeder Eintretende ein Lösegeld zu entrichten; allein das Eigenthümliche solcher Kapellen, Stühle rc. besteht darinnen, daß sie α) in commercio sind, daher auch Verkauf und selbst Subhastation derselben stattfinden kann; β) von dem Inhaber zu unterhalten sind und wenigstens auf Blutsverwandte nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge vererbt werden.

e) Art. gen. 15. v. 1. Jan. 1580. (C. A. I. 685. f.), Synod. Decr. v. 1624. (ib. 791.), Rescr. v. 18. Jun. 1634. (ib. 855.), Rev. Synod. Decr. v. 1673. §. 42. f. (ib. 832.), Bef. v. 21. Sept. 1705. (ib. 875.), Rescr. v. 6. Mai 1707., Mand. die Behandlung der Leichen betr. v. 11. Febr. 1792. §. 7. (II. C. C. A. I. 1040.) — Schlegel a. a. O. §. 247—251. S. 529—538., v. Weber §. 112. III. S. 961. der 1., §. 107. III. S. 677. der 2. Ausg. Auch diese Localitäten sind Eigenthum der Kirche, doch steht die Benutzung der Gräserei und Bäume, welche indeß nur mit Bewilligung der Kirchen-Inspection gesetzt werden dürfen, dem Pfarrer oder Schullehrer, oder nach Maaßgabe der Matricul auch beiden zu. Ein anderweiter Gebrauch der Gottesäcker, namentlich das Behüthen mit Vieh, ist verboten. Erbbegräbnisse, so wie andere Grabstätten, welche nicht anderweit als gemeinsame Begräbnißstellen benutzt werden können, sind nur mit Bewilligung der kirchlichen Behörde gegen ein Bezeigungsquantum zu überlassen. Sie sind aber dann auch in commercio.

1. Allgemeiner Grundsatz von der subsidiarischen Verbindlichkeit der Eingepfarrten zu Vertretung des Kirchenvermögens: Rescr. v. 14. Sept. 1822. (GS. v. J. 1822. St. 32. Num. 58. S. 441. f.), wodurch Art. gen. 32. v. 1. Jan. 1580. (C. A. I. 699. f.), das Regulativ v. 8. Febr. 1799. (II. C. C. A. I. 223. f.) und das Gen. v. 23. Apr. 1813. erläutert worden.

2. Als nothwendiges Erforderniß der extinctiven Verjährung in Beziehung auf Parochial-Lasten ist die usurpatio libertatis anzusehen, d. h. eine solche Last erlischt nicht durch bloße Nichterfüllung der Verbindlichkeit, sondern nur, wenn der Verpflichtete nach vorhergegangener Aufforderung sich weigert und die Berechtigten sich rechtsverwährte Zeit hindurch bei dieser Weigerung beruhigen: *Kind* T. II. qu. 48. ed. II., *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. II. c. 8.

3. Ueber die bis zu einem Rescr. v. 20. Aug. 1810. (II. C. C. A. I. S. 78.) streitige Verbindlichkeit, die zur Erbauung oder Reparatur einer Kirchhof-Mauer erforderlichen Kosten zu tragen: *Iac. Frid. Kees* Pr. Cuinam incumbat obligatio reficiendi muros coemeteriorum? Lips. 1806. 4., Schlegel a. a. O. S. 639.

4. Die Grundsätze, welche man nach älterm sächsischen Recht bei Beurtheilung der Verpflichtung zu den sogenannten Parochiallasten beizutragen, befolgt, findet man vollständig entwickelt in v. Weber K. R. §. 90—99. II. S. 692. ff. der ältern Ausg. Mehreres blieb hierbei streitig, namentlich die Immunität der Rittergüter, welche sowohl von den Rittergutsbesitzern, als von den Besitzern der von einem Rittergut abgetrennten Grundstücke verfochten ward. Seit dem Jahre 1824. kam auf den Landtägen zur Frage, diese Irrungen durch gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen. Dieß war vornehmlich der Fall auf dem letzten nach der alten Verfassung abgehaltenen Landtage von 1830/31.; vgl. Landt.-Acten I. 61. S. 158. III. 158. S. 1233., wo ein Decret über die Beitragspflicht der Rittergüter und die hierauf eingegangene ständische Schrift sich finden. Diese Angelegenheit wurde wieder aufgenommen in der Ständeversammlung von 1836/37. Es erging hier unter dem 20. Febr. 1837. ein Decret an die Stände, welches sehr umfassende Bestimmungen über Parochiallasten und die Pflicht zu denselben beizutragen enthielt; vgl. L. A. I. 2. S. 105. u. die dazu gehörigen Motiven ib. S. 122. Allein wegen mancher dagegen erhobener Zweifel und Bedenklichkeiten, die während der noch übrigen Zeit der ständischen Berathungen nicht vollständig zur Erledigung gebracht werden konnten, ward von der Regierung ein anderer Gesetzentwurf vorgelegt, welcher nur über die hauptsächlichsten hierbei in Frage kommenden Gegenstände sich verbreitete. Dieser abgeänderte Entwurf findet sich zwar nicht in dem 1. Bd. der Landtagsacten, wohl aber einem Deputations-Bericht der 1. Kammer, Beil. zu Abth. II. der L. A. IV. S. 753. einverleibt. Die Deputations-Berichte u. Verhandlungen über diesen Entwurf sind nachzulesen, was die erste Kammer betrifft, L. A. Abth. II. S. 740. 856. 870. 872. 885. 913., Beil. zu Abth. II. III. S. 355. 749.; für die 2. Kammer, die Berichte der Deputationen, Beil. zu Abth. III. 3. S. 355. 575. IV. S. 443., und die Verhandlungen L. A. III. 3. S. 260. 268. 275. 285. 296. 308. 320. 333. 341. 348. 351. 801. 806. 813. Die ständische Schrift, welche das Resultat der statt gehabten Berathung enthält, s. L. A. I. 3. n. 187. S. 457., womit zu vergleichen der Landtagsabschied v. 3. Decbr. 1837. (ib. S. 635.) sub I. C. S. 645. Hieraus ist denn das Ges. v. 8. März

1838. (GS. n. 38.), einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands betreffend, hervorgegangen, welches in Gemäßheit des §. 32. ausgesprochenen Vorbehalts laut V. v. 12. Juli 1842. auch in der Oberlausitz Geltung erlangt hat. Einige Bestimmungen dieses Gesetzes kamen auf dem Landtage von 1842. wiederholt zur Frage, in Folge deren das Erl. Ges. v. 21. März 1843. promulgirt ward; vgl. v. Weber K. R. §. 89—94. II. S. 528. ff. der 2. Ausg. — Das Gesetz v. 8. März 1838. bezieht sich auf die Beiträge zu dem Aufwand für protestantische und zwar eigentlich nur für lutherische Kirchen und Schulen, da für die zur Zeit noch allein zu Dresden und Leipzig bestehenden Gemeinden der reformirten Confession wohl kaum die Verhältnisse gegeben sind, welche das angezogene Gesetz voraussetzt; vgl. Regulativ v. 7. Aug. 1818. (GS. n. 16.) §. 7. d. — Was die katholischen Gemeinden betrifft, so enthält das Gesetz §. 28. eine wiewohl blos für die Erblande gültige Bestimmung; andre hierher gehörige Bestimmungen s. in dem Ges. v. 19. Febr. 1827. (GS. n. 6.) §. 34. u. in der Beil. ⊙ sub H. V. v. 10. Oct. 1839. GS. n. 81., 12. Oct. 1841. GS. n. 44., 13. Aug. 1844. GS. n 28. Dagegen beschränkt sich das Ges. v. 1838. nicht auf die Pflicht zu Beiträgen, welche wegen Herstellung und Reparatur geistlicher Gebäude zu leisten sind, sondern es bezieht sich nach dem Rubrum §. 1. nnd 23. überhaupt auf Bestreitung des Aufwands für Kirchen und Schulen, insofern derselbe von den Kirchen- u. Schulgemeinden auf dem Grund des bestehenden gesellschaftlichen Verbands zu gewähren ist, zum Unterschied der Leistungen, welche einzelne Gemeindeglieder in Folge eines besondern Rechtstituls zu gewähren haben; vgl. Zeitschr. III. 23., v. Weber §. 93. II. S. 734. der 1. u. §. 89. II. S. 529. der 2. Ausgabe. Was dahin zu rechnen sei, s. ebendaselbst, vgl. unten §. 486. Daß dahin öffentliche u. Communabgaben, insbesondere Brandkassenbeiträge zu rechnen, s. bei v. Weber §. 93. 94. 98. u. dazu not. 16. 17. der 2. Ausg., vgl. V. v. 10. Jul. 1840. GS. n. 56. u. 23. Oct. 1840. GS. n. 96. Von Reparaturkosten sind blos die geringern, welche die zu dem Pfarr- oder Schullehen gehörigen Grundstücke betreffen, ausgeschlossen; vgl. §. 178. not. a. Im Allgemeinen wird durch das Gesetz die schon nach dem ältern Recht anerkannte Regel bestätiget, nach welcher der besagte Aufwand aus dem eigentlichen Kirchenvermögen nur unter der Voraussetzung bestritten werden darf, daß ein Vermögen der Kirchen u. Schulen, an welchem alle Parochianen gleichen Anspruch haben, oder ein besonderer zu diesen Zwecken bestimmter Fond existire. Doch darf das Stammvermögen nicht ohne Zustimmung der Kreisdirectionen (V. v. 16. April 1838. §. 2. GS. n. 42.) u. der höhern geistlichen Behörden, und nie soweit angegriffen werden, daß die laufende Einnahme unter die darauf gewiesene Ausgabe herabsinkt. Fallen diese Voraussetzungen weg, so sind die Beiträge durch Anlagen, welche auf die Parochianen vertheilt werden, einzubringen, wobei es zwar, wenn das eingetretene Bedürfniß zu starke Anlagen fordert, gestattet ist, Darlehen zu Bestreitung des Bedürfnisses, unter Zustimmung der Behörde, aufzunehmen, jedoch so, daß nun die Zinsen durch Anlagen aufgebracht werden müssen; vgl. §. 23., v. Weber §. 90. a. f. — Neu sind übrigens folgende Bestimmungen des Gesetzes: 1) die Leistungen der Parochianen sind durch Geldanlagen mit Wegfall der Hand- und Spanndienste, wie sie ehemals bei Neubauen und Reparaturen angewendet wurden, einzubringen; §. 2. vgl. jedoch Regulativ v. 18. Febr. 1799.

C. A. C. II. I. c. 223., v. Weber K. R. §. 92. II. S. 550.; 2) die Anlagen werden in Städten, welche die St.-O. angenommen haben, nach §. 92. wie andre Communalanlagen auf die zur Kirchen- und Schulgemeinde gehöriger Personen, übrigens ohne Rücksicht auf Theilnahme an der städtischen Gemeinde ausgeschrieben. Auf dem Lande hingegen oder in Städten, welche die St.-O. nicht angenommen haben, sind die Anlagen zur Hälfte auf den in der Parochie gelegenen Grundbesitz, welchem jedoch die auswärts gelegenen Pertinenzen beizuzählen, Zeitschr. N. F. II. 82. S. 367., und zur Hälfte auf die einzelnen Glieder der Parochie, welche das 14. Jahr ihres Alters erfüllt haben, auszuschreiben; §. 5. 7. In dem Fall, wenn eine Parochie Städte u. Dörfer in sich begreift, hat die Kircheninspection vor Allem den Versuch zu machen, die Quote, welche die Stadtgemeinde zu entrichten hat, und die, welche von dem Lande zu entrichten ist, festzustellen; §. 6. Zeitschr. II. 49. S. 561. N. F. 62. S. 290. Verschiedenheit der Confession kommt bei der nach den Grundstücken zu erlegenden Hälfte nicht in Betracht; zu der nach der Kopfzahl einzubringenden Hälfte tragen jedoch die einer andern Confession angehörigen Mitglieder nicht bei, ausgenommen, wenn an dem Ort ihres Aufenthalts oder einem andern in der Nähe gelegenen Ort keine Schule ihrer Confession sich findet, mithin sie in Gemäßheit des Schulgesetzes v. 6. Jul. 1835. (GS. n. 60.) §. 3. an der protestantischen Schule des Orts Theil nehmen, zu Bestreitung der Bedürfnisse dieser Schule; §. 3. 24. 25. Die Größe des nach dem Grundbesitz zu leistenden Beitrags ist nach den Grundsteuern, und zwar jetzt, nachdem das Grundsteuer-Gesetz in das Leben getreten ist, nach den diesem Gesetz zu Grunde liegenden Sätzen zu bestimmen, §. 8., womit die Bestimmung des §. 24. sich erledigt. Diese Beiträge haben auch forenses zu entrichten; §. 3. 21., v. Weber §. 91. S. 542.; 3) gänzliche oder auch nur theilweise Befreiung von den Beiträgen zu den Parochiallasten kann auf die Dauer für die Zukunft nicht mehr erlangt werden; §. 22. 27. Von den bisher angenommenen Befreiungen hören die Personalbefreiungen gänzlich auf; §. 25. n. f., wornach also selbst Geistliche und Schullehrer als beitragspflichtig anzusehen sein würden. Realbefreiungen, welche bisher bestanden haben, fallen ebenfalls weg, insofern nicht deren Erwerb auf Vertrag oder rechtskräftiger Entscheidung oder einer ältern durch Gesetz ausgesprochenen und durch das neue Gesetz nicht aufgehobenen Bestimmung, nicht auf bloßem Herkommen, beruht; §. 10. 26. Aber auch in diesem Fall ist erforderlich, daß binnen 3 Jahren von Eintritt des Ges. die Befreiung angemeldet und der Rechtstitul nachgewiesen werde, wobei jedoch den übrigen Verpflichteten das Recht auf Ablösung zu provociren zusteht; §. 26. Demnach sind auch die Besitzer von Rittergütern, und selbst die dem Staat zugehörigen Grundstücke, namentlich die Kammergüter, §. 19., beitragspflichtig. Eine Realbefreiung findet blos noch statt 1) in Ansehung der Staatswaldungen, und in Ansehung der in und an denselben gelegenen, zum Staatsgut gehörigen Felder, Wiesen, Lehden, Teiche, Torfstiche u. dergl., insofern sie nicht als Pertinenzen beitragspflichtiger Grundstücke durch rechtskräftige Entscheidung anerkannt, oder als solche während einer Frist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen von Eintritt des Gesetzes zurückgerechnet behandelt, oder von dem Staat als beitragspflichtig erworben worden sind; §. 3. 19., Ges. v. 21. März 1843. §. 1. Die auf dergleichen Grundstücken erbauten Häuser nebst dem dazu angewiesenen Areal bleiben beitragspflichtig; 2) in Ansehung der zu dem Vermögen der K. u. Schulen gehörigen Grundstücke;

Ges. §. 26., Grundst.-Ges. §. 4. b.; 3) für die der Universität Leipzig u. der Fürstenschule zu Grimma zuständigen Waldungen; Ges. v. 1843. §. 2. Den Besitzern derjenigen Grundstücke, deren bisherige Realbefreiung wegfällt, ist, wenn letztere titulo oneroso erlangt war, das dafür Geleistete zu restituiren; §. 26. Auch tragen sie in der Regel nicht zu Abtragung der für Bestreitung von Parochiallasten contrahirten Schulden bei, daferne nicht wenigstens über die Verbindlichkeit, wenn auch nicht über die Modalität des Beitrags rechtskräftig entschieden worden ist; §. 23. — Insbesondere ist noch zu bemerken: A) über die Modalität des Beitrags in Städten, welche die St.-O. nicht angenommen haben, und auf dem Lande. Unter Genehmigung der Kirchen- u. Schul-Inspection kann der nach der Kopfzahl zu entrichtende Beitrag in erstern nach dem in dem Localstatut für Gemeindeanlagen überhaupt festgestellten Fuß, in letztern nach einem den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fuß, jedoch ohne weitere Beiziehung des Grundeigenthums, aufgebracht werden; §. 7. Auf den Grund dieser letztern Bestimmung kann daher die Aufbringung dieser Beitragsquote nicht nach Klassen geschehen, welche nach Größe oder Beschaffenheit des Grundbesitzes gebildet werden; vgl. Zeitschr. N. F. III. 26. S. 394. 31. S. 469. — B) Ueber die Beitragspflicht der Rittergüter, denen nach §. 19. in dieser Hinsicht die Kammergüter gleichstehen. Man ist hier zwar von dem Satz ausgegangen, daß Rittergutsbesitzer Mitglieder der K.- u. Sch.-Gemeinde sind, in deren Bezirk das Rittergut gelegen ist, §. 11., was übrigens in facto streitig sein kann; vgl. Zeitschr. N. F. II. xv. u. n. 61. S. 289., J. W. IV. 24. Allein der Beitrag, den sie, wenn ihnen nicht nach §. 10. Realbefreiung zukommt, zu entrichten haben, besteht gleichwohl in einer Quote, nach welcher sie unabhängig von den weitern Beschlüssen der übrigen Gemeindeglieder überhaupt zu den Parochiallasten beitragen; von dieser Quote ist nach §. 3. des Gesetzes die eine Hälfte nach der Kopfzahl der zu ihrer Familie gehörigen, auf dem Rittergute wohnhaften Personen derselben Confession, die andere Hälfte von den zu dem Rittergute gehörigen, früher steuerfreien Grundstücken zu leisten; §. 13. 14. Diese zweite Hälfte ist jetzt unter Wegfall der §. 15. enthaltenen provisorischen Bestimmungen nach den Grundsteuern, welche den zu dem Rittergut gehörigen, früher steuerfreien und in derselben Parochie gelegenen Grundstücken auferlegt worden sind, §. 11. 17., zu bestimmen; d. §. 15. Dieß bemerkt v. Weber §. 91. S. 543., wenn gleich noch bezweifelt werden kann, ob der Abzug von 25 Procent, von welchem §. 15. des Ges. die Rede ist, nicht noch jetzt stattfinde, da die definitive Bestimmung, deren daselbst gedacht wird, in dem Grundst.-Ges. nicht ausgesprochen ist. Die Quote selbst ist, wenn nicht unter Vermittelung der Kirchen- u. Schul-Inspection eine freie Vereinigung stattfindet, auf den Grund des Verhältnisses des §. 5. zu bestimmen. Dies hat, was die nach der Grundsteuer zu entrichtende Quote anlangt, keine sonderliche Schwierigkeit. Es kommt hierbei auf das Verhältniß der Ritterguts-Grundstücke zu dem Grundbesitz der übrigen Parochianen an, und dieß Verhältniß kann im Allgemeinen als unveränderlich angenommen werden. Schwieriger dagegen möchte es sein, die nach der Kopfzahl zu bestimmende Hälfte zu fixiren, damit sie nicht blos für einzelne nothwendige Beiträge, sondern überhaupt als Norm diene. Das Verhältniß der Kopfzahl derer, welche nach §. 13. zu dieser Hälfte beizutragen haben, zu der Kopfzahl der übrigen beitragspflichtigen Parochianen kann hier nicht zu Grunde gelegt werden, da es offenbar ein veränderliches ist. Ein ähnliches

Bedenken tritt in dem Fall des §. 6. ein; vgl. Zeitschr. II. 46. n. 2. S. 561. Dabei ist noch zu bemerken: 1) daß die auf dem Rittergut wohnhaften Personen, welche nicht zu der Familie des Rittergutsbesitzers gehören, so wie der Besitzer der von Ritterguts Grund und Boden abgetrennten Grundstücke gleich den übrigen Mitgliedern der Kirchen- und Schulgemeinde beitragspflichtig sind; §. 13. 15. u. f.; 2) daß Rittergüter, welche keinen Grund und Boden besitzen, von den Parochiallasten frei sein sollen, soweit letztere dem Immobiliarbesitz zugetheilt werden; §. 16. Allein auch der Beitrag nach der Kopfzahl wird wegfallen müssen, wenn man der Voraussetzung gemäß annehmen muß, daß nicht einmal ein zur Wohnung geeignetes Gebäude auf Ritterguts Grund und Boden vorhanden ist.

§. 179.

c) Gemeindegüter, unter welchen besonders die zu Gemeindehutungen bestimmten Plätze wegen der über die Aufhebung der erstern und Vertheilung der letztern angenommenen Grundsätze merkwürdig sind. Ueber jene entscheidet nämlich schon nach älterm Rechte die bloße Stimmenmehrheit unter den Gemeinde-Mitgliedern, und der Widerspruch des geringern Theils ist ohne Wirkung, wenn nicht die Widersprechenden einen besondern Nachtheil anzuführen wissen, der ihnen vor den übrigen aus der vorzunehmenden Veränderung erwachsen würde; als in welchem Falle nur gegen eine angemessene Entschädigung der Benachtheiligten die Veränderung beschlossen werden kann [a]) (s. jedoch §. 294.). Die Vertheilung selbst soll in Ermangelung eines andern herkömmlichen Maaßstabes zunächst nach Verhältniß der bestimmten Anzahl des Viehes, welches jedes Mitglied auf die Gemeindehutung zu treiben berechtigt gewesen; wenn aber der Viehstand nicht bestimmt ist, nach der Größe der Besitzungen [b]) erfolgen. In neuerer Zeit sind durch dasselbe Gesetz, welches auf Ablösung von Frohnen, Servituten und andern auf dem Grundbesitz haftenden Reallasten sich bezieht und hiermit eine freiere Entwickelung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit bezweckt [c]), auch durchgreifendere Bestimmungen über Gemeinheitstheilungen, d. h. solcher den Dorf- oder Stadtgemeinden zuständiger Grundstücke [d]), an welchen jedem einzelnen Gemeindemitglied das Recht der unmittelbaren Benutzung zusteht [e]), gegeben worden. Den Bestimmungen dieses Gesetzes liegt die auf historischen Nachweisungen beruhende Ansicht zu Grunde, daß in Ansehung solcher Grundstücke ein Miteigenthum der angesessenen Gemeinde-

glieder stattfinde, welche zur unmittelbaren Benutzung dieser Grundstücke berechtiget sind [f]). Jeder dieser Miteigenthümer hat das Recht, auf Theilung aller oder auch einzelner solcher **in condominio** befindlichen Grundstücke anzutragen [g]), so daß ein Widerspruchsrecht weder den übrigen Theilhabern, selbst wenn sie die Majorität bilden sollten, anders als aus besondern, in dem Gesetz bestimmten Gründen [h]), noch den unangesessenen Gemeindegliedern, gesetzt auch, daß dieselben zum Mitgebrauch des zu theilenden Grundstücks berechtigt wären [i]), oder andern, die aus einem besondern Rechtsgrund dabei interessirt sind, zusteht [k]), obwohl einigen solcher Betheiligten ein Recht auf angemessene Entschädigung zugebilligt wird [l]). Die Nützlichkeit der Theilung nachzuweisen, liegt dem Provocanten wenigstens nicht unbedingt ob [m]). Kommt es wirklich zur Theilung [n]), so geschieht dieselbe in der Maaße, daß die angesessenen Theilnehmer an dem **condominium** eine nach dem Verhältniß ihres Theilnahmebefugnisses zu bestimmende Parzelle empfangen [o]). Ist über die Modalität jener Theilnahme nicht bereits ein Maaßstab vorhanden, so wird die Zahl der Baustellen, oder auch die Größe des dem Theilnehmer sonst zuständigen Grundbesitzes zu Grunde gelegt [p]), im Uebrigen aber auch darauf Rücksicht genommen, daß der Theilnehmer sein Theilstück in der ihm möglichst vortheilhaften Lage [q]) erlange und keiner durch die Anweisung einer bestimmten Parzelle in der Benutzung seines sonstigen Grundbesitzes verhindert werde [r]). Das angewiesene Theilstück wird als Pertinenz mit dem übrigen Grundbesitz des Theilnehmers, ohne daß es einer besondern Lehnsreichung bedarf [s]), jedoch mit der Pflicht zur Uebernahme verhältnißmäßiger Lasten, insofern das getheilte Grundstück aus steuerbarem Grund und Boden bestand [t]), vereinigt. Mehrere Theilnehmer können in Ansehung der ihnen zugefallenen Theilstücke, welche ihnen in möglichst zusammenhängender Lage anzuweisen sind, in einem **condominium pro indiviso** verbleiben [u]), doch kann auch ein solches Verhältniß in der Zukunft nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes wieder aufgehoben werden [v]).

a) Von diesen Grundsätzen geht namentlich aus das Rescr. die wegen Aufhebung der Gemeinde-, Koppel- und Frühjahrs-Hutungen entstehenden Differenzen betr. v. 9. Jun. 1789. (II. C. C. A. I. 499.), dem ein wichtiger, in dem Hand-

buche der Churſächſiſchen Geſetze B. III. S. 293—297. abgedruckter Bericht der Landesregierung v. 30. Aug. 1788. vorangegangen iſt. Man vgl. *Iac. Lud. Gaudliz* Diss. de finibus inter ius singulorum et vniuersitatis regundis (Lipsiae 1804. 4.) c. 4. §. 8. p. 62—66.

b) *Gaudliz* l. c. 4. §. 7. p. 59.

c) Geſetz über Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen v. 17. März 1832. GS. n. 17., welches mit gewiſſen Modificationen auch in der Oberlauſitz gilt; vgl. §. 308—317. Von Gemeinheitstheilungen insbeſondere iſt §. 132—166. die Rede. Es iſt von dem 1. Januar 1833. an in Wirkſamkeit getreten; §. 1. vgl. übrigens Zuſ. 3. u. 4. Ablöſungen u. Gemeinheitstheilungen haben nach dieſem Geſetz mit einander gemein 1) das Verfahren unter Leitung der §. 206. genannten Behörden auf die in den folgenden §§. beſtimmte Weiſe, dafern nicht auf dem Wege der Privatvereinigung ein Abkommen getroffen wird; 2) die Verbindung des Provocationsrechts mit Grundbeſitz; §. 3.; wobei, wenn das Eigenthum ſtreitig iſt, der Beſitz, und bei mehrern Eigenthümern Stimmenmehrheit, die jedoch nach der Größe des Antheils eines jeden beſtimmt wird, entſcheidet, ſo daß im Uebrigen dieſe Mehrern in Bezug auf die andern Theilnehmer als eine Perſon erſcheinen; §. 3. 4. Geiſtliche und Schullehrer, ingleichen Verwalter milder Stiftungen können ohne Zuſtimmung der ihnen vorgeſetzten Behörden das Provocationsrecht nicht ausüben. Daſſelbe gilt von allen Andern, welche in Anſehung der Veräußerung von Grundbeſitz oder der Rechte an Grundſtücken an Decrets-Ertheilungen oder andre Formen der Einwilligung Dritter gebunden ſind; 3) die Ausſchließung des Widerſpruchs dritter Perſonen, welche hierbei ein Intereſſe haben, die jedoch deshalb zu entſchädigen ſind; §. 9. — Außerdem ſind auch gemeinſame Beſtimmungen über die Modalität des Erwerbs von abgetretenem Grund und Boden und Uebernahme von öffentlichen Laſten in dem Geſ. enthalten §. 10. ff.

d) Geſ. §. 132. Die Communen der Marktflecken ſtehen den Dorfgemeinden gleich.

e) Nicht anwendbar iſt alſo das Geſetz auf ſolche Grundſtücke, welche die Gemeinde ſelbſt durch dazu beſtellte Beamte verwaltet, um die Nutzungen zu Erhaltung u. Förderung des gemeinen Weſens zu verwenden, alſo Grundſtücke, die zu dem ſogenannten patrimonium universitatis gehören, wie ſonſt die ſogen. Kammer-Güter in den Städten; §. 132., Zeitſchr. N. F. S. 383. n. 21.

f) Vgl. die Motiven zu dem Geſ. in den Landtags-Acten v. J. 1830/31. III. S. 1606., Jur. Wochenbl. II. 14. 17. 41. Die Stadt- u. Landgemeinden in Sachſen können demnach in Beziehung auf ihr inneres Verhältniß von einem doppelten Standpunkt aus betrachtet werden. Zuvörderſt und in der Regel von dem civilrechtlichen Standpunkt aus nach allgemeinen Grundſätzen, die aus der Natur ſolcher Vereine abſtrahirt und durch die poſitive Geſetzgebung, wenn auch mit einigen Modificationen, anerkannt werden. Dieſe Anſicht liegt der Städte-Ordnung, ſo wie der Landgemeinde-Ordnung zu Grunde. Dann aber auch von dem hiſtoriſchen Standpunkt aus, nach Normen, die im Verlauf der Zeit factiſch entſtanden und fortgebildet worden ſind; und dieſer Geſichtspunkt iſt es, welchen man da, wo von Gemeinheitstheilungen die Rede iſt, gewählt hat. Die Folgen dieſer Annahme zeigen ſich ſowohl in Anſehung des ius provocandi, als auch in Anſehung der Theilung ſelbſt; §. 133. 152.

g) §. 133. Daß auch Mehrere zu einem ſolchen Antrag ſich vereinigen können: §.

134. Auch Häusler haben das Recht zu provociren, §. 154., nicht aber Unangesessene; §. 149. Geistliche und Schullehrer, ingleichen Verwalter milder Stiftungen haben insofern ein Recht zu provociren, als sie an der bisherigen Benutzung der zu theilenden Grundstücke Theil genommen haben; §. 133. 154.

h) §. 144. Und dieß zwar selbst dann, wenn sie gegen die Theilung auf Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung sich zu beziehen vermöchten; §. 136. Nur in dem Falle, wenn die Gemeinde ein Grundstück durch letzten Willen mit dem Verbot der Veräußerung erworben hat, bleibt das ius provocandi wenigstens so lange ausgeschlossen, als der Zweck, welchen der Testirer durch seine Disposition zu erreichen beabsichtigte, noch erreichbar erscheint. Diese Bestimmung muß aber wohl auch dann in Anwendung kommen, wenn das Grundstück durch Vertrag erworben und dem Vertrag ein Veräußerungsverbot als pactum adjectum beigefügt worden ist, nur daß hier auch durch Einwilligung des andern Paciscenten das Hinderniß der Theilung beseitigt werden kann. Abgesehen von diesen Fällen haben einzelne Theilnehmer ein Recht, der Theilung zu widersprechen: 1) wegen einer Gefahr, welche bei dem zeitherigen Zustand der Dinge alle Theilhaber gemeinschaftlich bedroht hat, durch die Theilung aber Einzelne allein oder doch vorzugsweise treffen würde; 2) wegen Unbeträchtlichkeit des zu theilenden Grundstücks, wenn von demselben nicht wenigstens von der Hälfte der sämmtlichen Theilnehmer jeder ein Stück von 10 Quadratruthen erhalten würde. In diesem Falle, so wie, wenn andere wesentlich entgegenstehende Bedenken vorgebracht werden sollten, entscheidet das Ermessen der Specialcommission; §. 144.

i) Ges. §. 149.

k) Es gehören dahin 1) Corporationen und Individuen, denen an dem zu theilenden Grundstück gewisse Benutzungsrechte vorzugsweise zustehen; §. 156. 157.; 2) Servitutenberechtigte, §. 147., ausgenommen, wenn die Servituten von der Art sind, daß sie nach erfolgter Theilung nicht in unveränderter Maaße ausgeübt werden können, und eine Ablösung derselben nicht erwirkt werden kann; 3) hypothekarische Gläubiger, doch muß hier der Theilung Aufhebung der Hypothek durch Zahlung oder Verzicht des Gläubigers vorhergehen; §. 39.; 4) andere Interessenten, wie sie in Beziehung auf Ablösungen berücksichtigt werden müssen; §. 205. Pachter des zu theilenden Grundstücks, §. 141., oder des zu dem Mitgebrauch berechtigten Grundstücks, dessen Eigenthümer auf Theilung provocirt hat, §. 140., können ebenfalls der provocatio nicht entgegentreten.

l) Mit Ausnahme der in vorstehender Note unter 4. erwähnten Interessenten werden die not. i und not. k sub 1. 2. erwähnten durch eine der Theilung vorhergehende Ablösung abgefunden, §. 149. 156. 157., wiewohl auch unter gewissen Umständen den Betheiligten zur Benutzung ein anderes Grundstück angewiesen, oder auch zu diesem Behuf ein Theil des zu theilenden Grundstücks von der Theilung ausgeschlossen werden kann; §. 157. — Besteht die Benutzung des zu theilenden Grundstücks in der Behutung mit Schweinen und Gänsen, so kommt diese nur insofern in Betracht, als die Behutung regelmäßig unter Aufsicht eines Hirten stattgefunden hat. Was die Pachter des zu theilenden Grundstücks betrifft, so ist, wenn nicht ein Abkommen mit dem Pachter getroffen wird, mit Vollziehung der Theilung bis nach Ablauf des Pachts anzustehen; §. 141. Eine vor Abschluß eines Pachtcontracts beantragte provocatio hindert entweder den Abschluß, oder bewirkt in dem Falle, wenn nur ein Theil des in Frage stehenden Grundstücks verpachtet wird, doch, daß der Contract nur als abgeschlossen unter

einer Bedingung angesehen wird, zu Folge deren der Pachter als Entschädigung eine verhältnißmäßige Verminderung des Pachtquantums sich gefallen lassen muß; §. 142. Ueber Entschädigung des Pachters eines Grundstücks, dessen Eigenthümer bei der Theilung des Gemeindegrundstücks interessirt ist, vgl. §. 140.

m) Vgl. §. 143. 145. 146. des Ges. Der Beweis der Nützlichkeit wird nicht erfordert, wenn Gemeindehutungsplätze, Wiesen und Felder den Gegenstand der Provocation bilden. Dagegen ist dieselbe namentlich erforderlich, wenn Theilung von Communwaldungen und Holzungen in Frage kommt, und hier ist insbesondere nachzuweisen, entweder daß die zu bestimmenden Theile zu forstmäßiger Benutzung geeignet bleiben, oder daß der Boden nach Abtreibung des Holzes vortheilhafter als Feld oder Wiese benutzt werden könne.

n) Diese kann verhindert werden nicht blos wegen mangelnden Beweises der Nützlichkeit in Fällen, in denen dieser Beweis erfordert wird, oder in Fällen des §. 144. 147., sondern auch durch Veräußerung des ganzen Grundstücks, in Beziehung auf welches Theilung beantragt worden ist; §. 137. des Ges.

o) Ges. §. 133—152.

p) Ges. §. 153. 154., J. W. II. 14. Als Regel ist wohl die Vertheilung nach Baustellen anzunehmen; dieser Maaßstab gilt nämlich nicht nur für solche Communen, in welchen die Güter ganz oder doch größtentheils n i c h t g e s c h l o s s e n e Güter sind, sondern auch für Communen mit g e s c h l o s s e n e n Gütern, wenn die Benutzung des zu theilenden Gemeindegrundstücks in keinem bestimmten Verhältniß zu dem Grundbesitze der Theilnehmer steht. Da, wo der Grundbesitz als Maaßstab gilt, ist auf die zu jeder Baustelle gehörigen Ländereien an Feldern, Graseland und Gärten, nicht aber auf die walzenden Grundstücke, welche der Eigenthümer nebenbei besitzt, Rücksicht zu nehmen, so daß der Complex dieser Ländereien nach Aeckern, jeder zu 300 Quadratruthen berechnet, und auf jeden Häusler oder Gärtner, der weniger als 2 Aecker von solchen Ländereien besitzt, zwei Aecker gerechnet werden. Kleinere nicht zu vermeidende Ungleichheiten sind durch Geldbeiträge auszugleichen; §. 161.

q) Ges. §. 159.

r) Ges. §. 162. Daß zu Beseitigung solcher Behinderungen die Auflegung von Servituten stattfinden könne, s. §. 163.

s) Ges. §. 10—19. Doch kann der Erwerber solches auch als ein besonderes walzendes Grundstück annehmen, und in diesem Fall scheint Lehnsnahme bei der competenten Hypothekenbehörde erforderlich. In dem ersteren Falle sind bei einer künftigen Trennung die Vorschriften über Dismembrationen zu beachten, was jedoch nicht nöthig ist, wenn das zugetheilte Theilstück nicht über 5 Quadratruthen beträgt und noch vor Abschluß des Theilungsrecesses von dem Acquirenten an einen andern Theilnehmer, der es in derselben Maaße wie jener erwirbt, abgetreten wird; §. 13.

t) §. 14—17. Diese Bestimmungen haben durch das neue Grundsteuer-Gesetz manche Modificationen erhalten. Auch ist es nicht mehr die Specialcommission, welche über die Vertheilung der Lasten zu cognosciren hat; Ges. v. 30. Novbr. 1843. (GS. n. 70) §. 10.

u) Ges. §. 161.

v) Ges. §. 166.

1. Ursprung der Gemeindehutungen: Carl Glob. A n t o n Geschichte der deutschen Landwirthschaft Th. I. S. 118. f., S. 141. f., S. 462. f. und Th.

II. S. 291. ff. Ueber die sogen. **Vorhäupter**, d. h. die äußersten Enden der Gemeinde-Auen, und deren Benutzung: *Hommel* Rhaps. obs. 301., v. **Hartitzsch** n. CCCCLIV., Zeitschr. N. F. II. 66.

2. Aufmunterung der Gemeinden zur Aufhebung der gemeinen Hutung und Vertheilung der Hutungsplätze in den Preis-Aufgaben vom 26. Febr. 1800. §. 8. f., v. 31. Dec. 1805. §. 8., v. 14. Oct. 1816. §. 3., v. 22. Febr. 1820. §. 1. (GS. v. J. 1820. St. 4. Num. 6. S. 15.) und v. 12. Mai 1826. (GS. v. 1826. St. 14. Num. 20. S. 151.) In Gemäßheit derselben haben v. J. 1806. bis zum J. 1825. eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gemeinden ihre Commun-Felder und gemeinen Hutungsplätze vertheilt.

3. Frühere Vorbereitungen zu einer neuen Gesetzgebung über Gemeinheits-Theilungen: 1) Antrag der Landstände auf Beseitigung der der Vertheilung der Gemeinde-Hutungen entgegenstehenden Hindernisse, in den Intercessionalibus generalibus v. 13. April 1805. Num. 32. (in den Landtags-Acten v. 1805. Num. 105.) 2) Decr. v. 5. März 1811. nebst dem (größtentheils aus dem Preußischen Landrechte Th. I. Tit. XVII. §. 311—361. entlehnten) Entwurfe zu einem Gen., die Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten und die dabei zu beobachtenden Vorschriften betr., welchem zugleich als Beilage unter B. ein Gutachten des Geh. Finanz-Collegiums über diesen Entwurf beigefügt ist. (In den Landtags-Acten v. 1811. Num. 88.) 3) Ständische Schrift v. 11. Mai 1811. nebst dem Deputations-Gutachten über den Entwurf (in den Landtags-Acten desselben J. Num. 153.)

4. Das Gesetz v. 9. Febr. 1824. (GS. n. 9.) empfahl die Gemeinheitstheilungen u. enthielt zugleich die Bestimmung, daß dergleichen Theilungen ein vorwaltendes lehnsherrliches Interesse, ingl. der Widerspruch der Mitbelehnten, Fideicommiß- oder Wiederkaufsberechtigten nicht entgegen stehen sollten. Dieselbe Angelegenheit kam zur Sprache auf den Landtägen von 1828. und vornehmlich auf dem Landtage von 1830/31. Der Entwurf zu dem Gesetz, soweit er auf Ablösungen sich bezieht, findet sich in den Landt.-Acten III. S. 1645., u. was die Gemeinheitstheilungen betr. ib. S. 1653. nebst den beigefügten Motiven; Nachträge dazu in den L.-A. IV. S. 1702. ff. 1719. 1733. (das Verfahren betr.) Die ständische Schrift ib. S. 2050. Aus diesen Verhandlungen ist das Ges. v. 1832. hervorgegangen, von welchem einzelne meistens das Verfahren betreffende Gegenstände auf den Landtägen v. 1834. 1837. 1843. Anlaß zu Berathungen u. Entscheidungen gegeben haben.

5. Ueber das Befugniß der ausschließlichen Benutzung von Gemeindegrundstücken, und ob dasselbe durch Verjährung erworben werden könne: **Kori** Erört. II. 1. not. 32., Zeitschr. N. F. II. 68.

§. 180.

Den bisher erwähnten Sachen werden solche, welche im **Privateigenthume** sich befinden und hier keiner nähern Erörterung bedürfen, allen aber, welche einen bestimmten Eigenthümer haben, **herrenlose Sachen** entgegengesetzt, unter welchen letztern vorzüglich der **wüsten Güter** (**Wüstungen**) und der **Schätze** zu ge-

denken ist. Wegen jener sind mehrere Gesetze vorhanden, welche darauf abzwecken, ihren Anbau möglichst zu befördern [a]); das Eigenthum der Schätze aber ist durch eine eigene Constitution [b]) gegen fiscalische Mißdeutungen, wozu eine Stelle des Sachsenspiegels [c]) Anlaß geben könnte, in Schutz genommen und wird ganz nach den Grundsätzen des Römischen Rechts beurtheilt [d]).

a) Resol. v. 19. Nov. 1659. (C. A. I. 17.), Erledig. der Landesgebr. v. 1661. Tit. Consistorialsachen §. 2. f. (ib. I. 206.), Tit. Justizsachen §. 103. (ib. 246.) und Tit. Rentsachen §. 1. (ib. 269.), Mand. v. 9. März 1697. (ib. II. 49.), Verordn. v. 21. Aug. 1702. §. 1—6. (ib. 1563.), Bef. v. 23. Nov. 1703. (ib. 1586.), Gen. Accis-Ordn. v. 31. Aug. 1707. Reg. 9. (ib. 1940.), Bef. v. 30. Jun. 1709. (ib. 1603.), Mand. v. 31. Jan. 1715. (ib. 1629.), Rev. Gen. Accis-Ordn. v. 20. Dec. 1715. sub fin. (ib. 1999.), Bef. v. 17. Dec. 1719. (ib. 1653.), Bef. v. 26. Jun. 1720. §. 15. 16. (ib. 1657.), Mand. v. 14. Sept. 1725. (C. C. A. I. 519.), Mand. v. 29. Apr. 1735. (ib. II. 172. ff.), Gen. v. 30. Mai 1763. (ib. I. 406.), Gen. v. 8. Nov. 1788. (II. C. C. A. II. 71.), Regulativ wegen der Gen. Accis-Bau-Begnadigungen v. 14. Jul. 1798. §. 4. (ib. 1369.), Instruct. für die Steuer-Revisoren v. 14. Oct. 1799. §. 29—31. 44—48. (ib. 1075.) und insonderheit das der General-Verordnung zur Bekanntmachung des neuen Regulativs, in Ansehung der wegen des Anbaues von Wüstungen, ingleichen wegen erlittener Calamitäten, künftig in Steuern zu bewilligenden Begnadigung v. 24. Sept. 1821. beigefügte Steuer-Begnadigungs-Regulativ §. 1—7. und §. 28—31. (in der GS. v. J. 1821. St. 18. Num. 30. S. 117. f. und S. 123. f.), wodurch zugleich das ältere Steuerbegnadigungs-Reglement v. 3. Mai 1702. (fehlt im C. A.) nebst den zu dessen Erläuterung und Ergänzung später ergangenen Gesetzen gänzlich aufgehoben worden ist; ingleichen Gen. Verordn. in Betreff des Erlasses an Cavalerie-Verpflegungs-Geldern wegen des Anbaues von Wüstungen u. s. w. v. 24. Sept. 1821. (ebendas. St. 18. Num. 31. S. 136. f.) — Man vgl. *Io. Gottfr. Krause* Diss. de eo, quod iustum est circa praedia deserta in Saxonia. Viteb. 1724. 4. Joh. Gfr. Hunger Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte v. Sachsen S. 342—344. und die Verzeichnisse der wüsten Marken in Hasche Magaz. zur Sächsischen Geschichte Th. II. S. 323. ff. und Th. V. S. 462. ff.

b) Const. 53. P. II.

c) I. P. S. Lib. I. art. 35. „Al schacz under der erden begraben tiefer den ein phlug ge, der gehoret zu der kunglichen gewalt.“ Die Meinung, daß diese Stelle nicht vom Bergbaue, sondern von vergrabenen Schätzen im eigentlichen Sinne zu verstehen sei, hat neuerlich wieder einen Vertheidiger gefunden an Franz Joh. Friedr. Meyer in Dessen Versuche einer Geschichte der Bergwerks-Verfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter (Eisenach 1817. 8.) S. 3. Die in der angeführten Constitution bestätigte entgegengesetzte Auslegung hat schon die deutsche Glosse des Sachsensp. a. a. O. vorgetragen: „Merk, dass ein unterscheid ist zwischen schatz und ertz, davon er hie saget, dass es dem reich gehöre. Denn er allhie ertz vor einen schatz nimpt, und uneigentlich beniemet.“

d) Christ. Heinr. Glieb. Köchy Civilist. Erörterungen Samml. I. Num. 7. S. 265—275. und *Kind* T. III. qu. 50. ed. I. oder T. II. qu. 82. ed. II., vgl. *C. G. Bauer* resp. 132., als Programm im Jahr 1802. erschienen. Daselbst wird zugleich die Frage beantwortet, ob Pretiosen, mit welchen eine in die Erde begrabene Leiche geschmückt worden ist, wenn sie später aufgefunden werden, als Schatz behandelt werden können. Ueber Unvordenklichkeit der Deposition: Zeitschr. III. 11. S. 261.

Zweites Kapitel.

Von der Erwerbung, den Wirkungen und dem Verluste des Eigenthums.

§. 181.

I. Nach Absonderung derjenigen Erwerbungs-Arten des Eigenthums, welche unten vorkommen werden, und einiger anderer aus dem Römischen Rechte unverändert beibehaltener, bleiben folgende für den gegenwärtigen Zusammenhang übrig: a) die Beute[a]), deren Erforderniſſe und Gegenstände durch einzelne Militairgesetze näher bestimmt sind, nach welchen 1) das Recht, Beute zu machen, nicht blos dem eigentlichen Militair, sondern auch den nichtfechtenden Personen, die sich bei der Armee aufhalten, zukommt[b]), jedoch unter der Voraussetzung, daß es 2) nur gegen den Feind, und 3) an beweglichen Sachen ausgeübt wird. Ueberdieß sind 4) nicht blos alle Arten von Kriegsbedürfnissen, sondern auch 5) solche dem Feinde wieder abgenommene Sachen, welche derselbe vorher von Sächsischen Unterthanen erbeutet hatte, ausgenommen, indem jene dem Kriegsherrn anfallen[c]), diese ihrem rechtmäßigen Eigenthümer zurückgegeben werden müssen[d]).

a) Gfr. Schmieder Chursächsisches Kriegsrecht Th. I. B. II. Abth. IX. S. 180—183., Carl Aug. von Winckler System des Chursächsischen Kriegsrechts Th. III. c. 16. S. 281—285., vgl. Strafges.-B. für die K. S. Truppen v. J. 1822. GS. n. 5. art. 140. 155. 156. 160. 162—164., N. Militair-Strafges.-B. v. 5. April 1838. GS. n. 37. art. 126. 129. 135., Kritz Rechtsff. I. 7.

b) Decis. Ordre v. 3. Jan. 1747. in Tob. Benjam. Hoffmann Codex legum militarium Saxonicus S. 805.

c) Artikels=Brief v. 14. Oct. 1673. Art. 31. bei Hoffmann a. a. O. S. 276. f., Infanterie=Dienst=Reglement d. d. Dresden d. 31. Dec. 1752. B. III. c. 16. §. 20. S. 577. „Alle Beute an Pferden, Gewehr, Effecten, Geld und Equipage gehört den Partisans und ihren Commandos; die Gefangenen aber, die Kriegs= und Mundprovision, Canons, Fahnen, Pauken, Magazins, Kassen u. s. w. müssen angezeigt und abgegeben werden." Eben so das Cavallerie=Dienst=Reglement S. 479.

d) Decis. Ordre v. 29. Jun. 1742. bei Hoffmann a. a. O. S. 804.
Unterschied des Marodirens vom Plündern. Beides ist in dem Strafgesetzbuche für die Königl. Sächs. Truppen v. J. 1822. Art. 140—164. (GS. v. J. 1822. St. 4. Num. 5. S. 61—68.), Strafg.=Buch v. 5. Apr. 1838. (GS. u. 37.) §. 126., und in den Kriegs=Artikeln v. J. 1822. Art. 12. (ebendas. S. 89.) streng verboten. Man vgl. von Winckler a. a. O. Th. II. c. 3. S. 35—50.

§. 182.

b) Die Findung ist unter gewissen Bedingungen selbst auf verlorene Sachen erstreckt worden, wobei jedoch gegen den Sinn der Rechtsquellen des Mittelalters [a]) durch den Gerichtsgebrauch ein Unterschied zwischen eigenen und fremden Gerichtsunterthanen eingeführt ist, und dagegen die Jahresfrist, welche der Richter eigentlich zu beobachten hat, ehe er seinen Antheil an den gefundenen Sachen sich zueignet, vernachlässigt wird [b]). Hieraus hat sich die Lehre [c]) gebildet, daß der rechtmäßige Eigenthümer, dafern er unter anderer Gerichtsbarkeit, als der Finder, steht, ungeachtet er sich frühzeitig, d. h. in den ersten sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung [d]), meldet, dem Finder dennoch den dritten Theil des Fundes überlassen muß, dahingegen derjenige Eigenthümer, welcher einerlei Gerichtsstand mit dem Finder hat, in diesem Falle (außer den bei der Wiedererlangung der Sache dem Finder allemal zu vergütenden Auslagen) letzterem nichts abgiebt. Nach Ablauf jener sechswöchentlichen Frist aber kommt auf die Identität oder Verschiedenheit des Gerichtsstandes nichts weiter an, sondern der gefundene Gegenstand wird ohne Unterschied zwischen dem Finder und der Obrigkeit dergestalt getheilt, daß jener ein Drittel, diese zwei Drittel desselben bekommt.

a) Vgl. §. 164. not. d., I. P. S. Lib. II. art. 29. „Sweme eines andern mannes habe daz varnde habe heizet, in wazzere zu vluzet, der sal sie ieneme

wider gebn, deste her sich da zu zcihe als recht ist, und her ime sine kost gelde nah guter lute kure. Her sal ouch uf biten und halden unvertan sechs wochen. vraget dar iemant nach, der sal ez bekennen versachet erz so man darnach vraget, so ist ez dube, ab man ez sider under ime vint. und muz ez mit buze wider gebn und mit wette, wand erz dubliche behalden hat. Nie chein dube hat er aber daran getan die ime an sin ere oder an sin lib get, oder an sin gesunt, wand erz undubliche tete und undubliche uz von ienes mannes geweren bracht hat." Ferner Lib. II. art. 37. „Swaz so man unter iemane vint, versachet erz so man darnach vraget, so ist ez dube. Swaz so der man vint, oder dieben oder rouberen abiagt, daz sal her uf bieten vor sinen geburen und zu der kirchen. Kumt iene binnen sechs wochen deme ez zu gehoret, her sal sich da zu zihen selbe dirte, und gelde die kost, die iene darmite gehat habe ab ez phert oder vihe ist. Ist aber iene von eime andern gerichte des daz gut ist, so behel-det erz den dritten teil, der ez den dieben oder den rouberen abgeiagt hat. En kumt aber nieman binnen sechs wochen, der sich da zu zihe, so nimet der richter zwei teil und iene behelt daz dirte teil." Am bestimmtesten drückt sich die Görlitzer Handschrift des Lehnrechts in der bereits oben (§. 164. Note d. S. 161.) angeführten Stelle aus.

b) Man vgl. des Verfs. Pr. de origine atque fatis vsucapionis rerum mobilium Saxonicae (Lips. 1797. 4.) §. 4.

c) *Carpzov* P. II. Const. 3. Def. 15. und P. III. Const. 31. Def. 18., *Berger* Lib. II. Oeconom. iuris tit. 2. th.12. T. I. p. 246—248.

d) Zu solcher eignet sich am besten die Edictalvorladung des unbekannten Eigenthümers: *Ern. Gfr. Christ. Klügel* Diss. de causis citationis edictalis (Viteb. 1791. 4.) §. 4. p. 34. Haase Ueber Edictalladungen und Edictalproceß Abth. II. c. 11. §. 4. S. 155. f.

Ueber ungebührliche Aneignung gefundener Sachen vgl. Cr. Ges. art. 241., Schwarze u. Heyne Unters. n. 11., Jur. Wochenbl. I. 34.

§. 183.

c) Bei der Zueignung der Nutzungen einer fremden Sache stellt das Sächsische Recht zwei merkwürdige Abweichungen vom Römischen auf. Die erste besteht darin, daß *fructus industriales* schon von dem Augenblicke an, da die zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten vollendet sind, als erhoben angesehen werden[a]); ein Grundsatz, welcher vorzüglich auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem Usufructuar und dem Eigenthümer nach Beendigung des Nießbrauches[b]), ingleichen auf die Sonderung des Allodial-Nachlasses vom Lehne[c]) Einfluß hat. Die beiden andern Gattungen der Nutzungen aber (**fructus naturales** und **ciuiles**) werden in Betreff des Zeitpunktes, von welchem an sie als **percepti** anzusehen sind, nach gleichen Grundsätzen, wie im Römischen Recht,

beurtheilt [d]). Nur kommt es in der Theorie von den fructibus ciuilibus auf die Vereinigung zweier Gesetzstellen an, welche auf den ersten Anblick sich zu widersprechen scheinen [e]).

a) I. P. S. Lib. II. art. 58. „Ab ein man chein lenerben hat nah sime tode, swer sin erbe ist nah lantrechte, der sal nemen sin verdiente gut in deme lene. Nu vernemet wen ez verdienet sie. — In sente urbanus tage sin wingarten und boumgarten zehnden verdienet. Des mannes sat die he mit sime phluge wirket, die ist verdienet, als der zehnde (andere Handschriften lesen: die egede) daruber get, und der garte, so her geweset und geharket wirt.“ Und Lib. III. art. 76. „Nimt ein man eine witewen die eigen oder len oder libzucht oder zinsgut hat, swaz so her in deme gute mit sime phluge arbeytet, stirbt sin wibe der sat, her sal ez vollen arbeyten und sewen und abe sniden, unde zins oder phlege sal her dar abgeben ieneme, uffe den daz gut erstirbt. Stirbt aber die vrowe nah der sat, als die egde daz lant begangen het, die sat ist ires mannes, und her en ist da niemanne nicht phlichtig abe zu gebene phlege noch zins, dar si nich ein zins gelde abe en was.“ Const. 32. P. III. „Nach Sächsischem Lehnrecht aber, was die Egge bestrichen hat und untergebracht ist bei Leben des Verstorbenen, solches, weil es des Verstorbenen erworbenes Gut, auch bei seinem Leben beschickt worden, folget und bleibet den Erben und nicht den Lehnsfolgern; welches auch Statt hat, da gleich die Lehngüter der Frau zum Leibgedinge vermacht. Also auch: da ein Garten bei des Verstorbenen Leben gerodet, gesäet, geharket, folgen die Gartenfrüchte den Erben. Gleichfalls, da ein Weib liegende Gründe hat, und verstirbt nach der Saatzeit, so behält der Mann die Früchte.“ Man vgl. *Io. Pet. de Ludewig* Diss. Differentiae iuris Romani et Germanici in fructuum attributione tutelae vsufructuariae (Hal. 1712. 4.) Sect. de fructuum attributione Diff. I. in Opuscc. miscell. T. II. p. 1223—1246. Vgl. (Hänsel) Bemerkungen und Excurse über das in dem K. S. gültige Civilrecht I. Abtheil. S. 196. ff.

b) *Ge. Frantzkii* Variarum Resolutionum Lib. III. c. 17. sq., *Henr. Gfr. Bauer* Pr. Resp. iuris 12. Lips. 1792. 4. und in der Sammlung T. I. Num. 39., *Glieb. Wernsdorff* Diss. An ex legibus Saxonicis fructus industriales, maxima laboris parte peracta, semper vsufructuario cedant? Viteb. 1795. 4., *Biener* Pr. Quaest. 42. Lips. 1813. 4., *Gottschalk* Disceptt. forens. T. I. c. 32. p. 289—297. Insbesondere wenn der väterliche usus fructus durch Beendigung der väterlichen Gewalt aufhört; *Bauer* resp. I. 39.

c) *Christ. Frid. Kuhn* (Praes. *Frid. Glieb. Zollero*) Diss. Quaestio feudalis de fructibus ad allodium iure Sax. El. referendis. Lips. 1778. 4. (Die Materialien zu dieser Schrift hat Bernh. Friedr. Rud. Lauhn geliefert in der Erörterung der Rechtsfrage: welche Lehnsnutzungen nach dem Chursächsischen Rechte auf den Landerben fallen? in Zepernick Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte Th. IV. Num. 3. S. 33—60.

d) Ang. Const. 32. P. III. „Was aber keine Feldfrüchte, sondern gewisse Zehenden, Pächte und Einkommen auf und aus den Lehngütern sind, wenn die zur Zeit des verstorbenen Lehnmannes betagt gewesen, so folgen sie den Erben.

Dasjenige, so an Zinsen oder Kornpächten innerhalb dem dreißigsten gefällig oder betagt wird, gehört auch den Erben. Die Früchte aber, so naturales genennt werden, als Wiesewachs, allerlei Obst und dergleichen, bleiben den Lehnsfolgern und Grundherren, und nicht den Erben." Man vgl. *Schott* Institt. iuris Sax. Elect. priu. Lib. II. Sect. II. §. 21. p. 251.

e) Nämlich die in der Note d. angeführten Worte der Const. 32. P. III. „Was aber keine Feldfrüchte — gehört auch den Erben," verglichen mit Const. 16. P. III. unter der Ueberschrift: „Wie weit Erbzinsen (die Consultatt. Const. Sax. T. I. P. V. qu. 39. f. 123ᵇ. und T. II. P. II. qu. 41. p. 79. lesen Leibzinsen) in Leibgedinge und dergleichen den Erben der verstorbenen Personen folgen sollen, wenn sie mit Tode, vor Verfließung der jährlichen oder bestimmten Zeit, abgegangen?" worauf im Texte kurz nach dem Eingange folgt: „etliche haben es dafür gehalten, daß die Zinsen, so auf eine gewisse Zeit zu fallen pflegen, der Person, welcher sie gereicht werden sollen, nachgelassenen Erben nicht folgen sollten, es hätte denn dieselbige Person die Zinszeit selbst erlebt. Die andern aber sind der Meinung gewesen, daß die Zinsen in solchen und dergleichen Fällen nicht für voll, sondern pro rata illius temporis, und also der Zeit nach zu rechnen, welche die Personen, denen die Zinsen gebühren, erlebt, den Erben gereicht werden sollen. Dieweil aber die letzte Meinung die billigste, so thun wir auch dieselbige hiermit bestätigen u. s. w." Verschiedene Versuche, beide Gesetze zu vereinigen, findet man unter andern in Hommel Pertinenz- und Erbsonderungs-Register v. Pachtgelder S. 297—304. der 5. Ausg., Lauhn ang. Erörterung der Rechtsfrage u. s. w. §. 10. (bei Zepernick a. a. O. Th. IV. S. 43. f.), Zachariä Handbuch des Chursächsischen Lehnrechts §. 218. S. 293—295. der 2. Ausg., *Kind* T. IV. qu. 6. ed. I. oder T. I. qu. 18. ed. II. und *Bauer* Pr. Respons. iuris 151. Lips. 1804. 4. Der Verf. zog die Erklärung vor, welche annimmt, Const. 16. spreche von noch nicht betagten fructibus ciuilibus, und wolle auf den dies cedens und veniens zugleich gesehen, daher die Nutzungen zwischen den Erben des Usufructuar und dem Proprietar nach Verhältniß der Zeit, wie lange der erstere seit dem dies cedens gelebt hat, getheilt wissen; Const. 32. hingegen rede von betagten Nutzungen dieser Art, und eigne sie den Allodial-Erben des Vasallen vollständig zu, weil sie voraussetze, daß der Vasall den dies veniens erlebt habe, ohne deshalb die Theilung der unbetagten im entgegengesetzten Falle auszuschließen. Allein mehr vielleicht noch hat die Annahme für sich, daß Const. 16. solche jährliche Leistungen meint, welche Jemandem auf Lebenszeit aus einem Grundstücke gewährt werden müssen, mit seinem Tode aber erlöschen, Const. 32. aber von dem Falle handelt, wo Früchte zwischen Lehn- und Landerben zu vertheilen sind. Vgl. *Wenck* Pr. Observationes ad Constitutiones Saxonicas XVI. et XXXII. P. III. Lips. 1826.

1. Ausnahmen von der über die fructus industriales aufgestellten Regel bei *Wernsdorff*, *Biener* und *Gottschalk* in den Note b. angeführten Schriften. (Die wichtigste ist: Wenn Jemandem ein mit Früchten bestandenes Grundstück legirt ist, so gehen die Früchte, wenn auch der größte Theil der Arbeiten vom Erblasser gethan ist, nicht auf den Erben, sondern auf den Legatarius über.)

2. Ueber fructus renascentes vgl. §. 257. Zus. 5.

§. 184.

Die zweite Abweichung zeigt sich in dem Falle, wenn ein Beklagter zufolge eines gegen ihn erhobenen Real*)=Anspruches zur Erstattung der erhobenen Nutzungen verurtheilt worden ist. Hier ist durch die zweite Decision v. J. 1746. (C. C. A. I. 349) [a]) theils ein besonderes Verfahren zur Ausmittelung der Nutzungen bestimmt, wobei es keiner speciellen Rechnungsablegung bedarf, theils der Umfang der zu erstattenden Nutzungen selbst, bei **bonae fidei possessoribus** auf das letzte Jahr vor erhobener Klage [b]), bei **malae fidei possessoribus** aber auf die drei letzten Jahre beschränkt; dahingegen nach erhobener Klage jeder Besitzer als **malae fidei possessor** angesehen wird [bb]). Hieraus folgt, daß weder der Unterschied zwischen vorhandenen und nicht mehr vorhandenen, noch der zwischen erhobenen und zu erheben gewesenen Nutzungen [c]), noch endlich die Dauer der Besitzzeit nach diesem Gesetze in Betrachtung kommen. Uebrigens kann von demjenigen Theile der Decision, welcher das auf Ausmittelung des Nutzungsertrages abzweckende Verfahren betrifft, auch gegen solche Beklagte Gebrauch gemacht werden, welche keinen **titulum ad transferendum dominium habilem** für sich haben, inwiefern sie zur Herausgabe einer Sache mit den Nutzungen verurtheilt worden sind [d]).

*) Vgl. die folgenden Noten a. b. u. not. d.

a) „Wie es mit Erstattung der erhobenen Nutzungen in Zukunft zu halten? — Weil wegen Erstattung der Nutzungen bishero mancherlei Zweifel vorgefallen, auch über den Betrag derselben, wenn deswegen auf Beweiß und Gegenbeweiß erkannt, zu nicht geringer Beschwerung der Partheien viele Weitläufigkeit und Unkosten verursacht worden, so setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wenn in Zukunft Jemand zu Erstattung der erhobenen Nutzungen verurtheilt wird, der ohngefährliche jährliche Betrag derselben, nach Abzug der unumgänglich nöthigen Unkosten, durch verständige und hierzu vereidete Taxatores auf ein gewisses Quantum gesetzet, und ein bonae fidei possessor den Betrag desselben, jedoch weiter nicht, als wegen des letzten Jahres, ein malae fidei possessor aber wegen der letzten drei Jahre vor erhobener Klage, zu bezahlen angehalten, auch ein jeder Besitzer von Zeit der erhobenen Klage an pro malae fidei possessore gehalten werden soll." Man vgl. über den Sinn und die Anwendung dieses sehr wichtigen Gesetzes *Io. Gfr. Bauer* Diss. de aestimandis et restituendis fructibus; ad Decis. nou. 2. Lips. 1753. 4. und in Dessen Opuscc. acadd. T. I. p. 226—246., und *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. II. c. 10. p. 100—130. Insbesondere über Anwendung der decis. auf fructus civiles: J.

G. Bauer Diss. 1. §. 20., H. G. Bauer in dess. Erklär. der Decis. §. 9., *Gottschalk* l. l. p. 122. 123. Auf Nutzungen, welche aus einer beweglichen Sache gezogen werden, soll die Decision nicht anwendbar sein; *Gottschalk* p. 126.; wiewohl die Nutzungen solcher Sachen, die als Bestandtheil oder accessorium eines Grundstücks anzusehen, bei der Berechnung der Nutzungen desselben allerdings in Anschlag kommen. Auch läßt sich kein Grund angeben, warum nicht, wenn eine Heerde, eine Schäferei rc. den alleinigen Gegenstand des Anspruchs bildet, die Decision in Anwendung kommen solle. Das allgemeinste Erforderniß, um die Decis. in Anwendung zu bringen ist: 1) Ungewißheit des jährlichen Fruchtertrags, 2) ein Anspruch, der nicht direct auf Rechnungsablegung gerichtet ist, wie bei der actio mandati, tutelae etc.; *Gottschalk* p. 125.; ohne Unterschied übrigens, ob der Anspruch mittelst dinglicher oder persönlicher Klage geltend zu machen ist; *Gottschalk* p. 123. 137., Bauer Erklär. §. 5.

b) Wie diese Worte zu verstehen sind, zeigt ausführlich *Kind* T. III. qu. 70. ed. I. oder T. III. qu. 88. ed. II. Daß hierbei von einem annus communis die Rede sei: *Gottschalk* l. l. p. 126. 129.

bb) Ueber diese allerdings nicht ganz klare Bestimmung vgl. *Gottschalk* l. l. p. 128. 132. ff.; vorausgesetzt wird, daß sowohl der b. f. als der m. f. possessor die bestimmte Zahl der Jahre die fruchtbringende Sache wirklich besessen habe, denn außerdem würde nur die wirkliche Besitzzeit zu berücksichtigen sein; *Gottschalk* l. l. p. 127. 133.

c) *Io. Gfr. Bauer* Diss. laud. §. 15. und 19. p. 241. und p. 243., Heinr. Gottfr. Bauer a. a. O. §. 3. S. 21., *Gottschalk* l. l. p. 120. und p. 127. Und doch soll der Besitzer mit dem Beweis gehört werden, daß während der bestimmten Frist von einem Jahr oder von drei Jahren eine Gewinnung von Früchten, versteht sich nicht durch eigne Schuld, unmöglich gewesen sei; *Gottschalk* p. 127. Der Beisatz: des letzten Jahres, der letzten Jahre; scheint allerdings darauf hinzuweisen. Allein daß der Zufall den Besitzer, und zwar den malae fidei possessor, von der Verpflichtung ad restituendos fructus entbinde, wäre doch höchst auffallend, namentlich in Beziehung auf den m. f. possessor in Widerspruch mit der Regel des gemeinen Rechts, nach welcher auf diesen der casus übergeht; l. 82. §. 1. D. de V. O. l. 108. §. 11. D. de leg. 1., Madai Lehre von der Mora. Halle 1837. §. 44. 45., Wolf Zur Lehre von der Mora. Göttingen 1841. §. 40., vgl. auch c. 28. p. II.

d) Heinr. Gfr. Bauer a. a. O. §. 6. f. S. 23. f., vgl. not. a. a. E.

Dem Gesetze sind vorangegangen: 1) Neue Casus dubii des Appell.=Ger. v. J. 1712. Num. 13. (bei *Gottschalk* Analect. iuris Sax. c. 3. p. 66.), 2) Entwurf v. J. 1728. (s. oben §. 23. Zus. 5.), 3) Monita der Universitäten v. 20. Mai 1728. (in den Landtags=Acten d. J. ad Num. 85.), 4) Ständische Monita v. 26. Jul. 1734. (in den Landtags=Acten d. J. Num. 32.), 5) Bericht der Landesregier. v. 17. Jan. 1737., 6) Rescr. des Geh. Cons. v. 23. März desselben Jahres. Man vgl. zur Geschichte der Gesetzgebung *Gottschalk* Analector. l. l. und Disceptt. forens. T. II. c. 10. p. 103—125.

§. 185.

d) Für die adquisitive Verjährung [a]) des Eigenthums ist bei beweglichen Sachen in der Regel ein Zeitraum von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen [b]), bei unbeweglichen aber ohne Ausnahme eine längere Zeit, und zwar wenigstens von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen [c]) dergestalt bestimmt, daß bei der einjährigen Verjährung alle Grundsätze, welche das Römische Recht über die ordentliche Ersitzung aufstellt, eintreten; hingegen die Verjährung von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen die Eigenschaften bald auch der ordentlichen, bald der außerordentlichen Verjährung hat. Das erstere ist der Fall bei Grundstücken, das zweite bei beweglichen Sachen, insofern sie nach Grundsätzen des Römischen Rechts durch keine kürzere, als durch die dreißigjährige Verjährung erworben werden können [d]); indem an deren Stelle in Sachsen die Verjährung von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen tritt. Nur in Einer Hinsicht hat die als Regel bei Grundstücken eingeführte Verjährung die Eigenschaft einer ungewöhnlich langen (praescriptio longissimi temporis), inwiefern dagegen keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde der Unwissenheit stattfindet [e]). e) Das Eigenthum von beweglichen Sachen, welche wegen Hinterziehung indirecter Abgaben der Confiscation unterliegen, geht unmittelbar auf den Staat über [f]).

a) *Pet. Müller* Diss. de praescriptione Saxonica. Ien. 1681. 4., *Io. Gfr. Bauer* Pr. de Saxonica rei immobilis vsucapione. Lips. 1761. 4. und in Opuscc. acadd. T. I. p. 308—319., Joh. Christ. Conr. Schröter Vermischte juristische Abhandlungen Th. II. S. 119—145. Des Verf. Progr. de origine atque fatis vsucapionis rerum mobilium Saxonicae. Lips. 1797. 4. in Opusc. II. 2. p. 37. Die Theorie der Verjährung nach gemeinen und Sächsischen Rechten von Aug. Sigism. Kori (Leipz. 1811. 8.) §. 17—21. S. 18—22. und §. 61—67. S. 108—120.

b) I. P. S. Lib. I. art. 28. „Swaz so sus getanes dinges erbelos erstirbt herwete, erbe oder gerade, daz sal man antworten deme richtere oder deme vronenboten ab her ez eischet nah deme drizigisten. diz sal der richter halden iar und tac unvertan, und warten ab sich ieman dar zu zihe mit rechte. sint keret ez der richter in sin nucz, ez en sie ab der erbe gevangen sie, oder in des riches dinst gevaren, oder in gotes dienste uz dem lande, so muz her sin warten mit dem erbe, biz her wider kome, wen her

en kan sich an sime erbe die wile nicht versumen. Diz ist geredet von varnder habe." Lib. II. art. 44. „Swilch man gut in geweren hat iar und tac ane rechte widersprache, der hat dar an eine rechte gewere." — In der ang. Schrift des Verf. aber wird gezeigt, daß weder die erstere, noch einige andere Stellen des Sachsenspiegels, auf welche man gewöhnlich sich beruft, (Lib. II. art. 29. 31. und 37.) von einer allgemeinen Verjährung beweglicher Sachen handeln, daß es dieser sogar nach dem Grundsatze: „Hand muß Hand wahren" (I. P. S. Lib. II art. 60.) nicht einmal bedurft, daß die rechte Gewehr in Lib. II. art. 44. theils nicht auf bewegliche, sondern auf unbewegliche Güter geht, theils von der Verjährung ganz verschieden ist; und daß daher die einjährige Mobiliar-Verjährung in ihrem gegenwärtigen Umfange erst einem spätern Gerichtsgebrauche ihr Dasein verdankt. Ueber den Ursprung des sogenannten Sächsischen Jahres aber vgl. man *Ge. Steph. Wiesand* Pr. de origine anni Saxonici eiusque vsu hodierno. Viteb. 1796. 4.

c) I. P. S. Lib. I. art. 29. „An eigene und an huven mag sich der sachse verswigen binnen drizig iaren und iare und tage und e nicht." Dec. 1. v. J. 1746. (C. C. A. I. 349.) „Gestalt denn auch durch dergleichen Posseß, wenn solche ein und dreißig Jahre, sechs Wochen und drei Tage continuirt worden, das Eigenthum des Gutes wohl erlanget werden mag."

d) Dahin gehören also gestohlene und geraubte (*Car. Aug. Brehm* Pr. Dispunctionum iuris varii Sp. III. Lips. 1817. 4. p. 10—13.), ingleichen solche bewegliche Sachen, deren Veräußerung in einem Testamente untersagt ist, oder in Ansehung welcher der Verjährende keinen rechtmäßigen Titel beweisen kann, endlich das bewegliche peculium aduentitium nach aufgehobener väterlicher Gewalt. Doch scheint Dec. 87. v. J. 1661. (C. A. I. 337.) die einjährige Verjährung auch bei gestohlenen Sachen Seiten des dritten, redlichen Besitzers zuzulassen. Man vgl. §. 188. Zus. 4.

e) Const. 9. P. II. Die in dem §. aufgestellte Ansicht, nach welcher die sächsische Verjährung von Immobilien die Natur der gemeinrechtlichen praescriptio ordinaria hat, mithin auch als Erforderniß das Dasein eines iustus titulus voraussetzt, was namentlich durch die angef. Dec. 1. v. J. 1746. bestätigt zu werden scheint, ist bestritten worden von *G. F. Steinacker* Pr. de vi et indole praescr. rerum immobilium Saxon. L. 1837., nach dessen Meinung das Dasein eines titulus von dem, welcher auf Erwerb durch Verjährung sich gründet, nicht nachgewiesen zu werden braucht, vielmehr der Gegner ein vitiosum initium, durch welches die bona fides ausgeschlossen wird, darzuthun hat, um sich gegen die Wirkung der Verjährung zu schützen. Diese Meinung wird von dem Ober-Appell.-Gericht gebilliget; vgl. dessen Bekanntm. v. 6. Aug. 1836. (GS. n. 65.) n. 2. Der Decis. 1. wird die Kraft eines Arguments für die entgegengesetzte Ansicht abgesprochen, und hiermit, wie es scheint, angenommen, daß die Bestimmung derselben nur für den in selbiger erwähnten Fall Gültigkeit habe. Doch scheint bei *Gottschalk* in der §. 187. not. a. angef. Abh. S. 26. nicht einmal dieß anerkannt zu werden, und nach der Verordn. v. 15. Febr. 1844. §. 1. ersetzt Behufs der Eintragung in die Grundbücher ein Besitzstand von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen die Nachweisung eines Rechtstituls auf Seiten des Besitzers.

f) Ges. v. 21. Decbr. 1833. (GS. n. 66.) §. 74. 75., Zollstrafges. v. 3. April 1838. (GS. n. 45.) §. 41. vgl. §. 188. Zus. 4.

§. 186.

II. Auf die Wirkungen des Eigenthums bezieht sich a) der bei Grundstücken vorkommende Unterschied zwischen natürlichem und bürgerlichem Eigenthume[a]), wovon das erstere bloß conditionem vsucapiendi und die Publicianische Klage begründet, auch zur Anstellung der Negatorienklage hinreicht[b]); dahingegen das letztere rei vindicationem gegen jeden dritten Besitzer, das Recht einer solchen Verpfändung und Veräußerung, welcher die gerichtliche Bestätigung nicht verweigert werden kann, und alle Vortheile der Ansässigkeit im Staate gewährt.

a) Die Gesetze, welche von diesem Unterschiede ausgehen, sind Dec. 61. v. J. 1661. (C. A. I. 325.) und Dec. 1. v. J. 1746. (C. C. A. I. 349.), Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 23. n. 1. 2. Man vgl. *Frid. Platner* Diss. super dominii ciuilis in fundis Saxonicis natura. Lips. 1765. 4. und die übrigen beim folgenden §. angeführten Schriftsteller.

b) *Kind* T. II. qu. 64. ed. I. oder T. III. qu. 45. ed. II.

Alle über die Veräußerung von Immobilien geschlossene Contracte müssen spätestens binnen 2. Monaten von Zeit des Abschlusses, oder, wenn diese nicht zu ermitteln ist, von Zeit der Uebergabe oder Besitzergreifung an gerechnet bei der betreffenden Behörde zur Confirmation eingereicht werden, bei Vermeidung einer von jedem der beiden contrahirenden Theile nach Höhe eines Viertel-Procentes der versprochenen Kaufsumme einzubringenden Strafe. Mandat, die Beschränkung der, im Lehnsmandate vom 30. April 1764. Tit. VI. §. 3. und einigen frühern Gesetzen, in Beziehung auf die Veräußerung der Rittergüter enthaltenen Vorschriften, ingleichen die Festsetzung einer Frist zu Anbringung der Confirmationsgesuche wegen veräußerter Immobilien betreffend; vom 2. Nov. 1825. (GS. d. J. St. 18. Num. 26. S. 137.), dass. Ges. für die Ober-Lausitz von dems. dat. ib. n. 25. Die in dem erstern Ges. angezogene General-Verordn. v. 28. Novbr. 1783. findet sich nicht in dem Cod. Aug.; dagegen ist daselbst Cont. II. 1. W. 479. eine von der Stift Merseburg. Regierung v. 26. Jul. 1784. ähnlichen Inhalts nachzulesen. Ueber die Zeit, wenn Besitzübertragungen zum Behuf der Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet werden sollen, vgl. Ges. v. 6. Nov. 1843. §. 172—176. s. oben §. 175[d].

§. 187.

Mit diesem Unterschiede steht die zum Uebergange des bürgerlichen Eigenthums an Grundstücken in der Regel erforderliche gerichtliche Lehnsreichung[a]) derselben in Verbindung, welcher die Lehnsauflassung von Seiten des vorigen Eigenthümers vorangeht. Jedoch ersetzt die Verjährung (§. 185.) den Mangel dieses Erfordernisses so, daß ohne vorhergehende Lehnsauf-

lassung die Lehnsreichung gefordert werden kann[b]), ja selbst ohne beide Handlungen das bürgerliche Eigenthum des Besitzers von Jedermann anerkannt werden muß[c]). Auf die Rechtsverhältnisse der Interessenten unter sich aber, insofern sie aus dem der Lehnsreichung zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfte ihren Ursprung haben, hat diese Förmlichkeit keinen Einfluß, daher sie auch insbesondere an den Grundsätzen des Römischen Rechts vom periculo und commodo rei venditae nichts abändert[d]). Die Nothwendigkeit dieser gerichtlichen Beleihung, welche übrigens voraussetzte, daß der die Lehn Auflassende als bürgerlicher Eigenthümer sich auswies[e]), ist durch die neuere Gesetzgebung in mehrern Fällen für unnöthig erklärt worden[f]), bis endlich ein Gesetz der neuesten Zeit dieß Institut des altgermanischen Rechts gänzlich beseitiget und an dessen Stelle die Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher gesetzt hat[g]).

a) Von Rechtsquellen des Mittelalters erwähnen dieses Institut, wiewohl in einem beschränktern Umfange, folgende: I. P. S. Lib. I. art. 52. „Ane erben gelob und ane echt ding en muz nieman sin eigen noch sine lute gebn. — Alle varnde habe gibt der man ane erben gelob in allen steten und let und lihet gut u. s. w.“ Magdeburg. Weichbildr. Art. 20. „Nun höret und vernehmet, ob ein man sein eigen vergeben will binnen weichbild, wie er das thun soll, damit es recht und redlich sey und hülflich dem, der es haben soll. Er soll kommen zu rechter dingstatt mit dem, der es empfahen soll; so fragt denn der, der da eigen will vergeben, wie er sein eigen vergeben soll? — wenn ers denn vergeben und jener empfangen hat, so frage dieser, ob ers also empfangen habe, dass es ihm hülflich sey an seinen rechten. wenn ihm das gefunden wird, so bittet er die einweisung von gerichts halben u. s. w.“ Und Art. 60. „Giebt ein man seinen kindern sein gut im gehegten ding vor dem richter und vor den schöppen — mit der erben laub, oder wem ers gibt mit der erben urlaub, und wird ein rechter fried darüber gewirket u. s. w.“ Erweitert ist es durch Landesgesetze, wovon vorzüglich hieher gehören: 1) Dec. 61. v. J. 1661. (C. A. I. 325.) „Ob das dominium eines verkauften unbeweglichen Guts nicht eher auf den Käufer transferirt werde, es sey denn das Gut von dem Verkäufer gerichtlich aufgelassen und dem Käufer zugeschrieben? — Bey dieser Frage befinden Wir — daß die Rechtslehrer ungleiche Gedanken führen, indem etliche dahin incliniren, daß vermöge gemeiner Rechte extraiudicialis traditio das dominium oder Eigenthum eines verkauften unbeweglichen Stück Gutes auf den Besitzer zu bringen allerdings genugsam sey. Andere erfordern des Verkäufers gerichtliche Auflassung, und daß darauf solches Gut Käufern vom Lehnsherrn zugeschrieben und er damit hinwiederum belehnt werde; denn ehe er die Güter in Lehn und Würden hat, er für keinen Eigenthumsherrn zu achten. Nachdem nun Unsere Verordnete die letztere Meinung nicht allein auf besserm Grund, sondern auch in der üblichen

Observanz befunden, so ist Unser Wille und Meinung, daß hinführo eine Extra-judicial-Uebergabe und Einräumung eines unbeweglichen Stück Gutes nicht für genugsam zu halten, sondern, nach üblichem Gerichtsbrauch und Art zu reden, die Lehn, auf vorgehende des vorigen Possessoris Auflassung vermittelst des Lehnherrn auf dem Lande und in Städten gerichtlich erlangt werden solle." — 2) Dec. I. v. J. 1746. (C. C. A. I. 349.) „Ob und wie weit zu Erlangung und zum Beweis des Eigenthums die Lehn nöthig sey? — Obwohl ordentlicher Weise das Eigenthum unbeweglicher Güter und Grundstücke nach Sachsenrecht anderergestalt nicht, als durch gerichtliche Belehnung, erlangt wird, und daher derjenige, so ein Gut oder Grundstück nicht in Lehn hat, solches weder verpfänden, noch das Eigenthum desselben andern überlassen kann: so wollen wir doch, daß in actione Publiciana, ingleichen, da in actione negatoria auf Beybringung des dominii erkannt worden, es genug seyn soll, wenn Kläger, daß er das Grundstück bona fide et iusto titulo besessen, erweiset, ob er gleich damit nicht belehnt ist, gestalt denn auch durch dergleichen Posseß, wenn solche ein und dreißig Jahre, sechs Wochen und drei Tage continuiret worden, das Eigenthum des Gutes wohl erlanget werden mag, und demjenigen, der sich nebst seinen Vorfahren so lange Zeit in solchem Besitze befindet, die Lehnsreichung nicht zu versagen ist." Also stellt die 61. Decision die Regel auf, die 1. die Ausnahmen von der Regel. In der Oberlausitz ist die investitura allodialis nicht üblich; vgl. B. v. 15. Febr. 1844. §. 106., jedoch auch die Bemerk. in der Zeitschr. I. xxvi. S. 503. Dagegen ist sie in den Erblanden bisweilen bei Gerechtigkeiten, welche nicht als Zubehör von Grundstücken anzusehen sind, vorgekommen; vgl. Ges. v. 6. Nobr. 1843. §. 14. u. dazu B. v. 15. Febr. 1844. §. 4. — Von der Sache selbst handeln ausführlicher: *Ioach. Decher* Tr. de inuestitura Saxon. in rebus allodialibus immobilib. 1) Frf. 1667. 4. 2) ib. et Lips. 1727. 4. *Io. Burc. Verpoorten* Tr. de inuestitura allodiorum eiusdemque origin., vsu et auctorit. praesente. 1) Coburgi 1715. 4. 2) c. praef. *Franc. Car. Conradi*, Helmst. 1743. 4., *Conr. Guil. Strecker* Diss. de resignatione dominii iudiciali iure Sax. Elect. necessaria. Erf. 1722. 4., *Io. Balth. Wernher* Diss. de effectu traditionis rerum immobilium allodialium sine iudiciali inuestitura. Viteb. 1727. 4., *Gebh. Christ. Bastineller* Diss. de inuestitura bonorum allodialium immobilium in Saxonia. Viteb. 1738. 4., *Io. Flor. Riuini* Pr. de cautela in rite alienandis bonis immobilibus Saxonica. Lips. 1750. 4., *Io. Gfr. Bauer* Pr. de re immobili absque resignatione et inuestitura iudiciali vendita et tradita. Lips. 1759. 4. und in Dessen Opuscc. acadd. T. I. p. 277—283., *Io. Tob. Richter* Diss. de rerum singularium legatarum vel praeceptarum dominio etiam in Saxonia ante inuestituram adquisito. Lips. 1762. 4., *Io. Adlph. Steinhaeuser* Diss. Num dominium rei immobilis legatae in Saxonia ipso iure in legatarium transeat? Viteb. 1801. 4., Zachariä Ueber die Lehnsauflassung bei Erbgütern; in Dessen Annalen Th. II. Num. 24. S. 264—266., Carl Heinr. Wachsmuth Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonial-Gerichtsverfassung der Rittergüter §. 248—253. S. 161—166., (Carl Pet. Lepsius) Ueber den Begriff und das Wesen der Investitura Saxonica, oder der gerichtlichen Beleihung nach Sächsischem Rechte. Naumburg 1820. 8. (wo zugleich gezeigt wird, daß die Beleihung lediglich für den Gerichtsherrn gehöre, wenn auch der Lehnsherr von ihm verschieden sei.) Ueber beide Decisionen Gottschalk in der Zeitschr.

N. F. I. 9., vgl. auch disc. I. 31. Daß die bloße richterliche Confirmation des Veräußerungsvertrags nicht die Stelle der Beleihung vertrete, läßt sich aus der E. P. O. XLVI. 3. folgern. Der Beleihung selbst muß die Auflassung der Lehn, die jedoch nicht eben wörtlich zu geschehen braucht, sondern auch aus concludenten Handlungen abgeleitet werden kann, *Gottschalk* disc. I. 31. p. 320., Zeitschr. N. F. I. xxi., vorhergehen. Nichtsdestoweniger kann die Confirmation des Vertrags erfolgen und die Lehnsauflassung und Belehnung bis zu dem Ablauf einer gewissen Zeit oder Eintritt einer Bedingung ausgesetzt werden, wie das App.-Gericht zu Leipzig im Jahr 1843. nach Nossen entschied. Mit der investitura feudalis hat die investitura, von welcher hier die Rede ist, wenig mehr als den Namen gemein; daher auch die Bestimmungen des Lehnsmand. v. 30. April 1764. tit. 1. §. 12. 13. tit. 3. §. 2. über Bestellung von Lehnsträgern auf letztere keine Anwendung leiden; vgl. was die Nothwendigkeit eines Lehnsträgers für Frauen betrifft, Zeitschr. N. F. I. xxi. In Ansehung der von Corporationen in Beziehung auf Grundbesitz zu bestellenden Lehnsträger war sonst andrer Meinung *Gottschalk* disc. I. 31., nach welchem sogar bei dem Eintritte eines andern Lehnsträgers abermalige Beleihung nothwendig war. Nach neuerm Recht müssen zwar Corporationen, welche innnerhalb eines städtischen Bezirks Grundstücke erwerben, einen Vertreter bestellen, St.-O. §. 46., und auch das Expropriations-Ges. v. 3. Jul. 1835. (GS. n. 66.) erfordert von den Unternehmern an Eisenbahnen, wenn ihnen ganze Baustellen oder andere für sich bestehende Grundstücke abgetreten werden, Bestellung eines Lehnsträgers, welchem das abgetretene Grundstück in Lehn zu reichen ist. Allein daß dergl. Personen einem provasallus od. Lehnsträger gänzlich gleichstehen u. bei Eintritt eines neuen Lehnsträgers eine abermalige Belehnung nothwendig sei, ist nicht gesagt. Die Praxis der neuern Zeit ist dagegen, wie die Jur.-Fac. zu Leipz. u. das App.-Gericht daselbst 1843. 1844. nach Frohburg entschied. Dem Vernehmen nach ist jedoch von dem Oberapp.-Gericht eine abweichende Entscheidung ertheilt worden. An manchen Orten, wie z. B. in Leipzig, wird noch jetzt Frauen, die ein Grundstück erwerben, die Bestellung eines Lehnsträgers angesonnen; vgl. J. W. V. 97.

b) Ang. Dec. 1. v. J. 1746. — *Io. Henr. Berger* Disqu. de vtilitate vsucapionis in probando dominio, iis praecipue in locis, quibus recepta est resignatio iudicialis. Lips. 1710. 4., *Io. Gfr. Bauer* Pr. de Saxonica rei immobilis vsucapione. (s. §. 185.), vgl. Gottschalk in der angef. Abh. §. 9. 10. Die Decis. erkennt übrigens in den Schlußworten auch die accessio possessionis an. Verjährung, wie sie die Dec. 1. voraussetzt, gilt aber auch nach neuestem Recht als Rechtstitul, auf dessen Grund Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt werden kann; V. v. 15. Febr. 1844. §. 1. 105.

c) *Leyser* Spec. 446. med. 5. 6., *Hommel* Rhaps. Obs. 347., *Wiesand* Disceptatt. iuris Spec. I. (Viteb. 1792. 4.) num. 2. Gewiß ist, daß dem Besitzer die Lehnsreichung, wenn er dieselbe nachsucht, nicht versagt werden darf; Dec. 1. in fin. Daher er denn auch wohl von seinem Vorbesitzer Lehnsauflassung fordern kann; Gottschalk a. a. O. §. 10. Kann er aber noch zur Lehnsnahme genöthigt werden? Das Appell.-Gericht zu Dresden hat diese Frage im Allgemeinen verneinend beantwortet; vgl. J. W. III. 63. A. M. scheint Gottschalk a. a. O. §. 9. wenigstens in dem Fall, wenn der Besitzer das Grundstück verpfänden, oder wohl auch weiter veräußern will.

d) *Tob. Iac. Reinharth* Diss. de periculo rei venditae ante resignationem et inuestituram iudicialem, iure Sax. El. ad dominium transferendum necessariam, in emtorem transeunte. Erf. 1730. 4., *Hommel* Rhaps. Obs. 96., *Glieb. Wernsdorff* Diss. de periculo et commodo praedii venditi ante resignationem iudicialem in Sax. Elect. Viteb. 1782. 4. A. M. ist *Gebh. Christ. Bastineller* Diss. de commodo ac periculo praedii venditi ante resignationem iudicialem in Sax. Elect. vsitatam. Viteb. 1744. 4.

e) Der Veräußernde, der noch nicht die Lehn erlangt hat, muß demnach vor allen Dingen die Lehnsreichung für sich auswirken. Inzwischen ist gleichwohl dieser Satz nicht überall in voller Strenge in Anwendung gebracht worden. Man hat nicht für nöthig erachtet, daß der, welcher das bürgerliche Eigenthum an dem Grundstück erlangt hat, wenn er dieß Recht, oder das Recht aus dem Vertrag auf einen Dritten überträgt, zuförderst die Lehn für sich erlangen müsse; J. W. III. 87. S. 259., vgl. das daselbst angezogene, freilich auf investitura feudalis sich beziehende Rescr. v. 24. Septbr. 1777. C. A. C. II. 1. c. 1163., ingl. Rescr. v. 26. Jun. 1706. in Verbindung mit dem Lehnsmand. v. 30. April 1764. I. 4., Verordn. v. 20. Decbr. 1844. (GS. n. 74.) §. 13., ib. c. 1173. Eben so hat man angenommen, daß, wenn durch eine letztwillige Verfügung ein Grundstück einem Miterben oder auch einem Dritten direct beschieden worden ist, Lehnsnahme von Seiten der gesammten Erben nicht erforderlich sei; vgl. *Gottschalk* disc. III. 9. In derselben Maaße hat sich auch das Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 172—174. ausgesprochen, jedoch ohne damit den Rechten auf Lehngeld oder ähnlicher bei dergleichen Besitzveränderungen vorkommender und rechtsgültig erworbener Befugnisse Eintrag zu thun; §. 175.

f) Vgl. Ablös.-Ges. §. 11. 12. 18. s. oben §. 179. b., Ges. von Zusammenleg. der Grundst. v. 14. Jun. 1834. (GS. n. 40.) §. 41., Expropriat.-Ges. v. 3. Jul. 1835. (GS. n. 66.) §. 7., eine Bestimmung, welche nach dem Ges. v. 10. Aug. 1837. (GS. n. 31.) auch für die Expropriation zu Gunsten der übrigen das K. R. Sachsen berührenden Eisenbahnen gilt.

g) Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 5. 6. 23. n. 1. 2. s. oben §. 175. b. c.

1. Merkwürdig sind für die Geschichte a) der 61. Decision v. J. 1661. 1) der Streit über die Nothwendigkeit der gerichtlichen Lehnsauflassung beim Verkaufe der Grundstücke zwischen *Ge. Frantzke* Variarum Resolutionum Lib. II. qu. 12. (welcher sie als Regel läugnete) und *Carpzov*, welcher sie besonders in Decis. Sax. 127. gegen *Frantzke*, aber auch schon früher Respons. Elect. Lib. I. resp. 102. und Lib. V. resp. 40. sq. vertheidigte. 2) Ständ. Monita v. 29. Dec. 1660. ad 15. (Landtags-Acten d. J. Num. 27.) b) der 1. Decis. v. J. 1746. 1) Bericht der Landesregierung v. 21. Nov. 1677. in *Gottschalk* Analect. c. 3. p. 39. sq. 2) Bericht der Wittenberg. Jur. Fac. v. J. 1713. Num. 7. (über die Frage: ob zur Verjährung der Grundstücke die gerichtliche Uebergabe nothwendig, oder die außergerichtliche hinreichend sei?) in *Mich. Henr. Griebner* Diss. de iure incerto ex dubia legum, quibus vtimur, auctoritate oriundo §. 9. in Dessen Opuscc. T. IV. p. 102. sq. womit in Verbindung steht der Streit zwischen *Berger* Disquis. de vtilitate vsucapionis in probando dominio §. 22. sq. und *Wernher* P. III. Obs. 25. über dieselbe Frage. 3) Monita der Universitäten v. 20. Mai 1728. (in den L. A. d. J. ad Num. 85.) und 4) Ständ. Monita v. 26. Jul. 1734. (in den L. A. d. J. Num. 32.) Ueber ein Großherz. Weimar. Gesetz, die Uebertragung des

Eigenthums an Immobilien betr. v. 20. April 1833., vgl. Zeitschr. II. xv. III. v.

2. Ob der Richter bei der Lehnsreichung der Grundstücke die Pflicht auf sich habe, den Empfänger der Lehn mit den darauf haftenden Hypotheken bekannt zu machen? Bejahet wird diese Frage von Carl Wilh. Kayser in der Abh. Ueber die bei der gerichtlichen Zuschreibung verkaufter unbeweglicher Güter eintretenden Pflichten des Richteramtes in Ansehung verschwiegener Hypotheken, nach Königl. Sächs. Rechte. Nebst einem Gutachten der Jur. Fac. zu Halle. Leipz. 1819. 8., verneint hingegen von Lepsius in der Note a. angef. Schrift. Nach dem Ges. v. 6. Novbr. 1843. werden zwar die Gerichte für richtige Eintragung von Hypotheken, nicht aber zu Bekanntmachung an den Erwerber des belasteten Grundstücks verbindlich; vgl. §. 22. des Ges. u. oben §. 175[e].

3. Competenz in Ansehung der Lehnsreichung. In der Regel steht sie dem iudex rei sitae zu: c. 23. p. II., Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835. §. 19., V. v. 14. März 1835. §. 27., Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 1. 127. u. dazu V. v. 15. Febr. 1844. §. 32—34. Die Appellations-Gerichte zu Dresden und Budissin sind die competenten Behörden für Grundstücke, die bei der ehemaligen Lehnscurie zur Lehn gingen; Ges. sub B. v. 28. Januar 1835. §. 6., V. v. 14. März 1835. §. 9., Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 128. Ueber die von der Gerichtsbehörde dem Lehnsherrn und der Abgabenbehörde zu beschehende Anzeige von der gesuchten Belehnung: Gen.-Verordn. v. 14. Aug. 1767. C. A. C. I. 2. c. 414., Mand. v. 2. Novbr. 1825. GS. n. 25. 26., V. v. 28. Septbr. 1832. GS. n. 71.

§. 188.

b) Auch die Vindication ist in unserer Gesetzgebung theils durch den so eben (§. 186.) entwickelten Unterschied des natürlichen und bürgerlichen Eigenthums [a]), theils dadurch modificirt, daß sie bei inländischen Staats- und mehrern ähnlichen öffentlichen Papieren [b]) wegfällt [c]), indem dergleichen Papiere, um ihren Credit zu heben, in dieser Beziehung dem (bereits mit anderm Gelde vermischten) baaren Gelde gleichgestellt sind [d]); auch ist sie beschränkt in Ansehung der bei den Leihhäusern zu Dresden und Leipzig [e]) zum Versatz kommenden Gegenstände. Erweitert ist hingegen das Vindicationsrecht gegen Besitzer solcher Gegenstände, welche durch Plünderung ihrem rechtmäßigen Eigenthümer entzogen worden waren, insofern diese nur unter der Voraussetzung einer vorhergegangenen gerichtlichen Anzeige von Seiten des Besitzers zur Vergütung des Kaufgeldes an den letztern verbunden sind [f]).

a) *Ge. Aug. Dathii* Diss. de probatione dominii, praesertim in Saxonia

Electorali haud difficili. Erf. 1726. 4., *C. G. E. Heimbach* de dominii probat. ex principiis iuris tam romani quam Saxon. L. 1827. p. 127. ff.

b) Ueber die ältern Sächsischen Staatspapiere vgl. man Andr. Wagner Erklärung der Sächsischen Staatspapiere; in dem Journale für Fabrik, Manufactur, Handlung und Mode 1806. August. Num. 4. S. 125—130.

c) Dieser Grundsatz ist zuerst in Ansehung der Cassenbillets ausgesprochen in dem Edicte v. 6. Mai 1772. §. 3. (II. C. C. A. II. 398.) und auf die landschaftlichen Obligationen, Kammer-Credit-Cassen-Scheine und deren Zinsleisten und Coupons, ingleichen auf die noch unverwandelt vorhandenen, auf Briefs-Inhaber lautenden alten Steuer- und andere dergleichen Cassen-Scheine übergetragen in dem Mandat die Vindication dieblich entwendeter oder veruntrauter landschaftlicher Obligationen, Kammer-Credit-Cassen-Scheine und deren beiderlei Zinsleisten und Coupons betr. v. 26. Jan. 1775. (II. C. C. A. I. 339.) Dem letztgedachten Mandate gingen voran: Rescript an das Appellationsgericht v. 14. Dec. 1770. und Bericht des Appellationsgerichts v. 26. Nov. 1771. Nachher ist jener Grundsatz in Beziehung auf die mit den Cassenbillets von Zeit zu Zeit vorgegangenen Veränderungen jedesmal wiederholt worden. S. Edict wegen Vermehrung der Cassenbillets u. s. w. v. 1. Jul. 1803. (III. C. C. A. II. S. 326.), desgl. v. 18. Sept. 1809. (ib. S. 329.) und vom 21. März 1812. (ib. S. 331.) Auch wurde er nach der Creirung neuer Staats- und anderer öffentlicher Papiere durch einzelne Verordnungen auf diese erstreckt. Die chronologische Reihe der hieher gehörigen Gesetze, soweit solche in die öffentlichen Sammlungen aufgenommen worden, ist folgende: Edict wegen der neuen Cassenbillets v. 1. Jul. 1803. §. 5. (III. C. C. A. II. S. 315.), Rescript, das Verfahren wegen entwendeter oder verloren gegangener Partialobligationen, Zinsleisten und Coupons von den durch Frege und Comp. in Leipzig eröffneten beiden Anleihen, ingleichen die Verjährung derselben betreffend, v. 12. März 1810. (ibid. I. S. 243.), desgleichen die Reichenbach'sche Anleihe betreffend, vom 22. Mai 1811. (ibid. S. 255.), Avertiss. v. 13. Jun. 1811. ib. II. S. 474., der lt. Avertiss. v. 30. April 1811. über die eröffnete neue Landesanleihe ausgefertigte landschaftliche Obligationen betr., desgleichen die Leipziger Stadt-Anleihe v. J. 1807., ingleichen die von den Ständen des Stifts Merseburg und Fürstenthums Querfurth im Jahre 1811. eröffneten Anleihen betreffend, vom 14. März 1812. (ibid. S. 262.), desgl. die bei der Ausgleichungscasse durch die Landescommission zu eröffnende Anleihe von 300,000 Thlrn. betreffend, v. 20. August 1812. (ibid. S. 266.), desgl. die von den Ständen der Niederlausitz durch das Handelshaus Frege eröffnete Anleihe betreffend, vom 28. Sept. 1812. (ibid. S. 267.), Rescr. v. 4. März 1813. die von den Oberlaus. Ständen bei dem Handelshaus van der Breling eröffnete Anleihe betr. ib. I. S. 274., Avertissement, die zu Verminderung der Cassenbillets für die Königl. Hauptcasse zu eröffnende freiwillige Anleihe in Cassenbillets betreffend, vom 18. August 1813. (ibid. II. S. 36.), Patent, einige rechtliche Bestimmungen in Bezug auf die neue Cassenbilletsauswechselungsanstalt betr. §. 2. (Gouvernementsbl. Num. 49., in Friedrich Moosdorf: drei Samml. der Generalgouvernements-Verfügungen. Dresd. 1824. I. S. 66.), Ankündigung v. 12. Apr. 1817. §. 7. (III. C. C. A. II. S. 76.) wegen der über die für die Cassenbilletsauswechselungsanstalt eröffnete Anleihe ausgestellten Obligationen. Rescript, denselben Gegenstand betreffend v. 14. April 1817. (ibid. I. S. 301.), desgl. die Anleihe der Stadt Leipzig von den Jahren

1813. und 1814. betr., v. 27. Jun. 1817. (ibid. S. 399.), Edict, die mit dem 1. Jul. 1819. zu emittirenden neuen Cassenbillets betreffend v. 1. Oct. 1818. §. 4. (GS. 1818. St. 16. Num. 31.), Rescr. v. 14. Mai 1821. (wegen der neuen Anleihe für die Hauptauswechselungscasse), Mand. die Gleichstellung der neuen zu vier vom Hundert zinsbaren landschaftlichen sowohl, als über die Anleihe der Hauptauswechselungscasse ausgefertigten Partialobligationen, mit den ältern Steuer- u. Kammer-Credit-Cassen-Scheinen betr. v. 14. Mai 1821. (GS. 1821. Num. 18. St. 8. S. 65.), Verordnung der Landesregierung, die neue Stadtanleihe zu Leipzig betreffend, vom 16. August 1821. (GS. 1821. Num. 26. St. 14. S. 89. f.), Mand. die Gleichstellung der nach der ständischen Bekanntmachung v. 7. Jul. 1830. ausgegebenen 3 proc. Obligationen mit den ältern Steuer- u. Kammer-Cred.-C.-Scheinen, v. 26. Aug. 1830. GS. n. 33., Ges. über Einricht. der Landrentenbank v. 17. März 1832. (GS. n. 18.) §. 18. welches die Vindication der Landrentenbriefe ausschließt; Gesetz v. 16. April 1840. die Emittirung neuer Cassenbillets betr. (GS. n. 23.) §. 8. und das darauf Bezug nehmende Gesetz v. 9. Septbr. 1843. (GS. n. 48.) §. 2., vgl. übrigens *H. Schellwitz* De cautionum publicarum imprimis peregrinarum vindicatione. L. 1824. Die ursprünglich Sächsischen Staatspapiere, welche in Folge der Bestimmung des Wiener Friedens auf andere Staaten übergegangen sind, scheinen in Beziehung auf Vindication ihre frühere Eigenschaft behalten zu haben. Dieß scheint die Hauptconvent. mit Preußen v. 28. Aug. 1819. (GS. n. 37.) art. 8. in Ansehung der Steuer- u. Kammer-Cred.-C.-Scheine zu bestätigen. Nicht so klar hat man sich in Ansehung der von Preußen übernommenen Cassenbillets ausgesprochen, vgl. die als Anh. III. der Hauptconvent. beigelegte Convention wegen der Cassenbillets (GS. S. 343.) §. 11. 16., v. Langenn u. Kori Erört. II. 24. Nach der das. vorgetragenen Ansicht würden auch ausländische Staatspapiere nicht vindicirt werden können, wenn in dem Context derselben ein Verbot der Vindication ausgesprochen wäre. In Ansehung der Banknoten, welche von der Leipziger Bank ausgestellt werden, ist eine Beschränkung der Vindication nicht ausgesprochen, wohl aber in Ansehung der Pfandbriefe, welche von dem für die Erblande bestehenden ritterschaftlichen Credit-Verein und der Hypothekenbank der Oberlausitz ausgegeben werden; vgl. die Statuten dieser Vereine in der GS. v. 1844. n. 29. §. 60. n. 51. §. 30.

d) Denn freilich kann an sich auch baares Geld vindicirt werden, wenn es mit dem Gelde des Empfängers noch nicht vermischt ist; L. 78. D. de solut.

e) Leihhausordn. der St. Dresden v. 8. Oct. 1768. §. 8. (I. C. C. A. I. S. 961.) und der St. Leipzig §. 20. (GS. v. J. 1825. St. 16. Num. 23. S. 130. f.), vgl. Curtius Handb. II. §. 1119. i. unter 7. A.

f) Dec. 90. v. J. 1661. (C. A. I. 338.) veranlaßt durch die Verschiedenheit der Meinungen bei *Finckelthaus* Obs. 56. und *Carpzov* P. IV. Const. 35. Def. 8. verbunden mit dem Bedenken der Leipz. Jur. Fac. v. 13. Febr. 1658. P. IV. num. 6., vgl. Kritz Rechtsf. I. 7.

1. Wegfall der unter andern auch im Sachsenspiegel (I. P. S. Lib. II. art. 60. „Wilch man einem anderen lihet oder seczet phert oder cleyt oder icheiner hande varnde habe, zu wilcher wis her die uz sinen geweren let mit sime willen, verkouft si der si in geweren hat, oder verseczt her si, oder verspilt her si, oder wirt sie ime verstolen oder abgeroubet, iene, die sie verligen oder versazt hat, der en mac da nicheine vorderunge uf haben,

ane uffe den deme her sie leih oder versaczte.“) gegründeten Regel: „Hand muß Hand wahren,“ in der heutigen Praxis: *Carpzov* P. II. Const. 26. Def. 5., *Berger* Lib. III. Oeconom. iuris tit. 2. th. 6. not. vn., *Kind* T. II. qu. 39. ed. I. oder T. III. qu. 25. ed. II.

2. Die Meinung, daß der Besitz der Staatspapiere gegen die durch eine Eigenthumsklage begründeten Ansprüche daran nur insofern sicher stelle, als der Besitzer einen zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes geeigneten Rechtstitel für sich anzuziehen vermöge (*Aug. Guil. Füssel* Diss. Obseruationes varii iuris argumenti. Lips. 1783. 4. c. I., *Kind* T. I. qu. 96. ed. I. oder T. III. qu. 26. ed. II.), ist durch ein Decr. v. 18. Aug. 1819. (abgedruckt in der GS. v. 1833. n. 40.) ausdrücklich gemißbilligt, und dagegen die Befolgung der wörtlichen Disposition des ang. Mand. v. 26. Jan. 1775. anbefohlen worden; vgl. Kritz Rechtsf. III. 6., nach welchem Vindication wenigstens gegen den zulässig ist, der oder dessen Erblasser für seine Person wegen Papieren der angegebenen Art dem Eigenthümer verpflichtet war, was freilich von den bisher als gültig angenommenen gemeinrechtlichen Rechtssätzen, §. 14. J. de act. l. 9. D. de R. V. abweicht.

3. Wenn Staatspapiere dergestalt, daß ein neuer Inhaber der Documente nicht bekannt ist, obschon die wirkliche Vernichtung derselben nicht einmal semiplene erwiesen werden kann, verloren gehen, so ist vor Erlassung der zur Präclusion etwaniger Ansprüche daran erforderlichen Edictalien die Verjährungszeit (bei den Capitalscheinen eine zehnjährige, bei den Zinsscheinen eine dreijährige Frist vom Verluste des Documents, oder, wenn dieser nicht zu bescheinigen ist, von der Anmeldung des Verlustes an) abzuwarten. Verordn. der Landesregierung, die Abkürzung der zu Erlassung von Edictalien wegen verloren gegangener Staatspapiere erforderlichen Verjährungszeit betr. v. 6. Oct. 1824. (GS. St. 21. Num. 33. S. 195.) — Aeltere Gesetze: Bef. v. 25. Jul. 1777. (II. C. C. A. II. 901. — wegen der landschaftlichen Obligationen, deren Coupons und Zinsleisten, ingleichen der unverwandelten alten Steuerscheine), Bef. v. 29. Novbr. 1777. (ib. 23. — wegen der Kammer-Credit-Cassen-Scheine, deren Zinsleisten und Coupons, auch der auf Briefs-Inhaber lautenden alten Kammer- und General-Accis-Scheine), Rescr. v. 28. Juni 1791. (ib. 73. — wegen verloren gegangener Zins-Noten und Coupons von Kammer-Credit-Kassen-Scheinen), ferner die §. 188. Not. c. angeführten Gesetze: Rescript v. 25. Aug. 1810. (wegen der beiden Fregischen Anleihen), desgl. v. 22. Mai 1811. (wegen der Reichenbachischen Anleihe), Rescr. v. 14. März 1812. (wegen der ältern Leipziger Stadt-, Stift-Merseburgischen und Ständisch-Querfurthischen Obligationen), Patent v. 11. Dec. 1813. §. 2. (wegen der Actien zur Anleihe für die Cassenbilletsauswechselungsanstalt), Ankündigung v. 12. April 1817. §. 7. und Rescr. v. 14. dess. Mon. (wegen der Obligationen über die Anleihe für die Cassenbilletsauswechselungsanstalt), Rescr. v. 27. Jun. 1817. (wegen der neuern Leipziger Stadtobligationen), Rescr. v. 28. Sept. 1818. (wegen der Landes-Commissions-Scheine.) — Mand. v. 14. Mai 1821. (GS. 1821. Num. 18. St. 8. S. 65.) wegen der neuen zu vier vom Hundert zinsbaren landschaftlichen, ingleichen der über die Anleihe der Hauptauswechselungscasse ausgefertigten Partialobligationen. Ingl. Verordn. v. 16. Aug. 1821. (GS. 1821. Num. 26. St. 14. S. 89. f.) wegen der neuen im Jahre 1821. eröffneten Stadtanleihe zu Leipzig. Aehnliche Bestimmungen gel-

ten, jedoch mit manchen Modificationen, 1) von Banknoten der Leipz. Bank; vgl. Stat. ders. §. 42., Decr. v. 15. April 1845. GS. n. 27.; Aehnliches galt von den Scheinen der früher zu Leipzig bestehenden Discontocasse, Stat. §. 14. 26. GS. v. 1827. S. 139. ff.; 2) von Landrentenbriefen, Ges. v. 17. März 1832. (GS. n. 18.) §. 18.; 3) von Leihhausscheinen; vgl. Curtius Handb. II. §. 1119. i. n. 6.; 4) von Eisenbahn-Actien; Stat. der Leipz.-Dresd.-E.-B. §. 12. in der GS. v. 1837. S. 28.; Stat. der Sächs.-Baierischen E.-B. §. 38. GS. v. 1843. §. 39., Stat. der Sächs.-Schles. E.-B. §. 40. GS. v. 1844. S. 236.; 5) von Actien, Interims- u. Dividendenscheinen der Eisenbahncompagnien; Stat. §. 15. GS. v. 1843. S. 10. Was andere Actienvereine anlangt, so finden sich gleichmäßige Bestimmungen in den Statuten der Zucker-Raffinerie zu Pirna §. 9. GS. v. 1839. S. 164. u. in den Stat. des Vereins wegen der Potschappeler Kohlenwerke §. 15. GS. v. 1840. S. 16.; 6) in Ansehung der Rentenquittungen der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt; Stat. §. 68. in der GS. v. 1841. GS. n. 27.; 7) in Ansehung der Creditbriefe des erbländischen ritterschaftl. Creditvereins, Ges. v. 26. April 1844. (GS. n. 29. S. 174.) u. die beigel. Stat. §. 60.; so wie der Oberlausitzer Hypothekenbank, Stat. §. 30., Ges. v. 26. Jul. 1844. GS. n. 51. S. 216. — *Glob. Christ. Klügel* Pr. I. II. de ordine litis in caussa amissarum cautionum publicarum in Saxonia datarum, earumque anonymarum. Viteb. 1793. 4. und insonderheit *Biener* Systema processus iudiciarii Lib. IV. c. 11. §. 290—295. T. II. p. 231—244. ed. III. §. 281—286. p. 184. sqq. ed. IV. ingleichen *Eiusd.* Pr. Interpretationum et Responsorum praesertim ex iure Saxonico Syll. c. 8. Lips. 1821. 4. (de citatione edictali in casu, quo cautiones publicae amissae fuerunt, nec tamen instrumentorum seu ipsarum cautionum interitus et ex rerum natura deletio probari potest.)

4. Wer unwissend eine gestohlene Sache an sich gekauft, und nachher verzehrt, oder weiter veräußert hat, ist zur Erstattung der Nutzungen oder des Werthes an den Eigenthümer weiter nicht, als insofern er sich damit bereichert hat, verbunden: Dec. 87. v. J. 1661. (C. A. I. 337.) zu welcher die Verschiedenheit der Meinungen des Leipziger Schöppenstuhles (bei *Carpzov* Prax. crimin. P. II. qu. 87. num. 71. und P. IV. Const. 39. Def. 8. 9.) und der Juristenfacultät daselbst (bei *Finckelthaus* Obs. 56. num. 32.) Anlaß gegeben hat.

5. Ueber das Recht des Staats, Sachen zu vindiciren, welche wegen Uebertretung der Zoll- und Abgabengesetze der Confiscation unterliegen, vgl. die §. 186. not. f. angef. Gesetze; vgl. §. 185. n. f.

§. 189.

III. Der Verlust des Eigenthums durch Veräußerung kommt hier besonders in Beziehung auf die Dismembration der Grundstücke in Betrachtung; indem eine andere Rücksicht, nämlich die Beschränkung des Veräußerungsrechtes bei Stammgütern, weiter unten (§. 394—396.) erörtert werden wird. Man versteht aber unter

Dismembrationen[a]) solche Veräußerungen, wodurch Theile eines Grundstückes, welche bisher unter dem vollen Quanto der von demselben zu entrichtenden Grundsteuern mitbegriffen gewesen sind, einzeln auf andere Besitzer übergehen. Das Interesse des Steuer-Aerariums macht den Grundsatz nothwendig, daß dergleichen Handlungen, so wie alle Veränderungen, wodurch Steuern von einem Grundstücke auf das andere gelegt werden, blos dann gültig sind, wenn die Ober-Steuer-Einnahme sie genehmigt[b]). Daher ist die Form der Dismembrationen und dasjenige, was Obrigkeiten dabei zu beobachten haben, in eigenen Gesetzen[c]) aufs genaueste bestimmt.

a) *Car. Matthi.* **Daegener** Diss. de particulari praediorum rusticorum alienatione. Lips. 1725. 4., *Ge. Andr.* **Ioachimi** Diss. de pertinentiis a praediis sine oneribus separatis. Lips. 1727. 4., *Andr. Sigism.* **Greenii** Diss. de prohibita praediorum allodialium diuisione. Lips. 1754. 4., *Ern. Gfr. Christ.* **Klügel** Diss. de indictione sexagenarum tributariarum caducarum. (Viteb. 1770. 4.) §. 9.

b) Das Ober-Steuer-Collegium ist durch Verordnung vom 2. November 1833. GS. n. 44. aufgehoben u. die Geschäfte desselben sind auf das Finanzministerium übergegangen, dem die für die angenommenen 4. Kreise der Erblande eingeführten Kreissteuer-Räthe als Mittel-Instanz untergeordnet sind, welche namentlich in Dismembrationssachen zu cognosciren haben; V. v. 2. Novbr. 1833. GS. n. 44. An die Stellen der Kreis- und Amts-Steuer-Einnahmen sind die Bezirks-Einnahmen getreten; V. v. 1. Novbr. 1834. GS. n. 71. Ueber die Einrichtung in der Oberlausitz vgl. die Urkunde v. 17. Novbr. 1834. (GS. n. 91.) §. 9. 10. 25., u. was insbesondere Dismembrationen betr., §. 31. — In erster Instanz sind Dismembrationen an die Hypothekenbehörden gewiesen; Ges. sub A. v. 1835. §. 24., Ges. v. 30. Novbr. 1843. (GS. n. 70.) §. 9. 10., V. v. 30. Novbr. 1843. (GS. n. 76.) §. 5. 6. 10.

c) Gen. v. 15. Aug. 1766. (C. C. A. II. 345.), Gen. v. 4. Mai 1784. (II. C. C. A. II. 979.), Gen. v. 12. Oct. 1792. (ib. 1037.), Instruction für die Steuer-Revisoren (publicirt durch das Generale v. 14. Oct. 1799.) §. 36—41. (II. C. C. A. II. S. 1077. 1078.)

§. 190.

Ueber die Folgen dieser Handlungen, besonders insofern sie eigenmächtig und ohne höhere Genehmigung unternommen worden sind, entscheiden mehrere ältere, unter sich und mit dem in Steuersachen angenommenen Normaljahre (1628.) schwer zu vereinigende Gesetze[a]). Endlich wurden folgende Grundsätze in der neuern Gesetzgebung[b]) sanctionirt. 1) Die bis mit dem Jahre 1628. geschehenen eigenmäch-

tigen Dismembrationen bleiben bei Kräften. 2) Die nachher geschehenen sind in Rücksicht des Steuer-Aerariums ungültig, selbst wenn ihnen die Verjährung zur Seite steht. 3) Eine Folge solcher ungültiger Dismembrationen ist, daß das Ober-Steuer-Collegium, ohne alle Berücksichtigung desjenigen, was die Interessenten unter sich verhandelt haben, eine neue verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben anordnen kann. 4) Hingegen die Wiedervereinigung der getrennten Grundstücke kann nur mit Einverständniß beider contrahirender Theile, nicht auf einseitigen Antrag des einen oder andern Theiles, so wenig, als auf Verordnung der Ober-Steuer-Einnahme, bewirkt werden. 5) Eben so wenig gilt in dergleichen Fällen ein Vorkaufsrecht, wenn es nicht außerdem auf einem besondern rechtlichen Grunde beruht [c]). 6) Auf Leistung des Interesse oder der Gewähr aus dergleichen Privat-Dismembrationen kann nur in frühern Fällen, welche vor Publication der 17. Decision v. J. 1746. sich zugetragen haben, oder von successoribus singularibus und dritten Besitzern angetragen werden. 7) Die Privatzertrennung steuerbarer Grundstücke ist für die Zukunft bei dreißig Thalern Strafe verboten, was vermöge eines neuern Gesetzes [d]) auch von den Veräußerungen solcher Commungrundstücke und einzelner Theile derselben gilt, welche mit Schock- und Quatember-Steuern nicht besonders belegt und catastrirt sind. 8) Sollten dergleichen Fälle gleichwohl sich ereignen: so hängt es vom Ober-Steuer-Collegium ab, ob es eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben, oder die Wiedervereinigung der getrennten Grundstücke, oder die Subhastation des ganzen gesetzwidrig zertheilten Grundstückes anordnen will. 9) Die Pfand- und andern Realrechte, welche auf illegal dismembrirte Grundstücke vor ihrer Wiedervereinigung gelegt worden sind, bleiben bei Kräften. 10) Die eigenmächtige Abtrennung der Zubehörungen von Rittergütern, auch andern Grundstücken oder Gerechtsamen, die bei der Landesregierung zu Lehn gehen, oder deren Besitzveränderungen doch daselbst, vermöge des Mandats v. 30. April 1764. Tit. V. §. 4. (I. C. C. A. I. S. 1030. f.) anzuzeigen sind, ist ebenfalls (und zwar bei einer Strafe von funfzig bis zweihundert Thalern, sowohl für den Abtretenden, als für den bestätigenden Rich-

ter) verboten; doch wird auf die Gesuche um die Genehmigung von dergleichen Abtrennungen bei der Hof- und Justiz-Canzlei unentgeldlich expedirt [e]), auch wird die außerdem bei Dismembrationen allerdings nöthige Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in die vorhabende Veräußerung hier, dafern es offenbar ist, daß keine Gefährdung ihres Interesse daraus entstehen kann, nicht erfordert [f]). 11) Bei den früher durch eine unterm 13. Aug. 1717. erlassene General-Verordnung gänzlich verboten gewesenen, durch ein neueres Gesetz [g]) aber unter gewissen Bedingungen erlaubten Abtrennungen der Braugerechtigkeiten und Verlegung derselben von den Grundstücken, auf welchen sie ursprünglich gehaftet, auf andere nicht brauberechtigte Häuser oder Plätze, ist ebenfalls, außer einer besondern Erörterung über die Statthaftigkeit des Vorhabens in jedem einzelnen Falle, das für Dismembrationen geordnete Verfahren zu beobachten. 12) Einfacher als bei andern Gütern ist die Dismembration walzender Grundstücke, wozu es in der Regel einer Einholung der Genehmigung des Ober-Steuer-Collegiums nicht bedarf [h]). 13) Ueber Dismembrationen beschockter und zugleich verhufter Grundstücke, die vor dem Jahre 1782. vorgenommen, aber noch nicht gänzlich regulirt sind, entscheidet die Kriegsverwaltungskammer [i]).

a) Dec. 65. v. J. 1661. (C. A. I. 326.), Mand. v. 26. Jan. 1732. (C. C. A. II. 158.), Dec. 17. v. J. 1746. (C. C. A. I. 354.) u. Erläut. Rescr. v. 19. Nov. 1753. (C. C. A. II. 283.) — Erklärungen und Vereinigungs-Versuche enthalten *Greenii* Diss. laud. (s. §. 189. Note a.), *Hommel* Rhaps. Obs. 168. u. 237., *Christ. Glob. Einert* Diss. Comment. ad Sax. Decis. 17. d. a. 1746. Lips. 1773. 4., Heinr. Gfr. Bauer Erläuterungen der Decisionen v. 1746. zu Dec. 17. Th. I. S. 215—237., Ebendess. Progr. Resp. iuris 86. Lips. 1797. 4. oder T. II. der zusammengedruckten Respons. Num. 79., Zachariä Beitrag zur Erläuterung der 17. Decision v. J. 1746. in Dessen Annalen der Gesetzgebung u. s. w. Th. I. Num 25. S. 301—305. und insonderheit *Kind* T. IV. qu. 43. ed. I. oder T. II. qu. 73. ed. II.

b) Mand. wegen Entscheidung verschiedener das Steuerwesen betreffender Fragen v. 24. März 1810. Qu. VII. (III. C. C. A. II. S. 467.) (Zur Geschichte vgl. man oben §. 172. Note c.)

c) In dieser Hinsicht ist die 17. Decision selbst für ältere Fälle, welche sich vor ihrer Publication zugetragen haben, aufgehoben; hingegen in Beziehung auf Num. 6. ist sie sogar bestätigt.

d) Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii, die Veräußerung der Commungrundstücke betreffend, v. 12. Juni 1826. (GS. d. J. St. 15. Num. 23. S. 169.)

e) Mandat, das Verbot, Zubehörungen von Rittergütern oder andern dergleichen Besitzungen eigenmächtig abzutrennen, betreffend, v. 11. Januar 1823. (GS. St. 5. Num. 9. S. 21. f.), mit gewissen Modificationen auch auf die Ober-Lausitz übergetragen; V. v. 25. Jul. 1825. GS. n. 18., vgl. Ablös.-Ges. §. 18.

f) Mandat, die Erläuterung des 5. §. des Mandates v. 11. Januar 1823., die Abtrennung der Zubehörungen von Rittergütern oder andern bei Unserer Landesregierung zu Lehn gehenden Besitzungen betreffend, v. 18. Jan. 1826. (GS. St. 5. Num. 7. S. 16.)

g) Verordnung der Landesregierung, die Aufhebung des unbedingten Verbotes der Veräußerung von Braugerechtigkeiten betreffend, v. 5. April 1827. (GS. d. J. St. 10. Num. 17. S. 95.), vgl. §. 190[b]. a. E.

h) Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii, die Dismembration walzender Grundstücke betreffend, v. 25. Aug. 1828. (GS. St. 23. Num. 33. S. 205.), vgl. auch Rescr. v. 3. Jul. 1812. C. A. C. III. 2. S. 488.

i) Ordonnanz v. 19. Juli 1828. Th. I. Abschn. XI. §. 264. (GS. v. J. 1828. St. 17. Num. 26. S. 126.) In dem Gesetz, die Revision des ersten Theils der neuen Ordonnanz v. 1828., v. 7. Decbr. 1837. (GS. n. 55.) §. 3. 141. a. ward die Modalität der Militairleistungen, wie sie in der Ord. v. 1828. vorgeschrieben war, bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems beibehalten. Nach Einführung des letztern fällt aber der Maaßstab nach Hufen weg, und es bilden auch hier die Steuer-Einheiten den Maaßstab; Ges. v. 11. Septbr. 1843. GS. n. 43. u. dazu V. v. 17. Jul. 1845. GS. n. 37. Daher denn das im Text Gesagte, abgesehen davon, daß als competente Behörde das Kriegsministerium anzusehen sein würde, V. v. 7. Novbr. 1831. (GS. n. 70.) §. 4. D., jedenfalls mit dem 15. Aug. 1845. seine Bedeutung verliert; V. §. 2.

Zur besondern Geschichte der 17. Decision gehören: 1) Bericht der Jur. Fac. zu Leipzig v. J. 1691. Num. 13. bei *Berger* E. D. F. Tit. XLII. Obs. 9. not. 6. p. 1419—1421. ed. I. oder p. 1317—1319. ed. II. 2) Bericht des Appell. Ger. v. 9. März 1697. Num. 26. bei *Berger* a. a. O. p. 1414—1419. ed. I. oder p. 1313—1317. ed. II. 3) Entwurf zu den neuen Decisionen v. J. 1699. Num. 5. 4) Ständische Erinnerungen v. 1. März 1700. (in den L.-A. d. J. ad Num. 51. 5) Erinnerungen der Universitäten v. 20. Mai 1728. (in den L.-A. d. J. ad Num. 85.) 6) Ständische Erinnerungen v. 26. Jul. 1734. (in den L.-A. d. J. Num. 32.)

§. 190 *b*.

Die in dem vorhergehenden §. vorgelegten Bestimmungen über Abtrennungen haben in neuerer Zeit wesentliche Veränderungen erlitten. Die wichtigsten sind mit dem 1. Januar 1844., dem Tage, mit welchem das Gesetz über Regulirung der Grundsteuer [a]), und ein zweites, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffendes Gesetz [b]) in Wirksamkeit traten, zur Anwendung gekommen [c]). Das letztere Gesetz [d]) hat alle frühern das Dismembrationswesen betreffenden Bestimmungen

für die Zukunft aufgehoben[e]). Nur was über die Concurrenz der Steuerbehörden früher angeordnet war, ist geblieben[f]), wiewohl die Frage: ob eine Abtrennung zulässig sei oder nicht, dem Ministerium des Innern überwiesen worden ist, dem in dieser Beziehung die Kreisdirectionen und die Ortsobrigkeiten als Verwaltungsbehörden untergeordnet worden sind[g]). Nach diesem Gesetz ist das Verbot der Dismembration, soweit hierbei das Interesse der Steuerbehörden in Betracht kam, aufgehoben, indem dieses Interesse durch proportionirliche Vertheilung der auf dem Ganzen haftenden Steuereinheiten hinreichend gesichert wird[h]). Dagegen wird die Theilung des Grundeigenthums in dem Interesse der Landespolizei und Landesöconomie beschränkt[i]) in Ansehung der Rittergüter und der innerhalb eines ländlichen Gemeindebezirks gelegenen geschlossenen Güter, insofern bei dergleichen Gütern zwei Drittheile der Steuereinheiten, welche auf denselben bei Erlassung des Gesetzes hafteten, mithin auch das diesen Steuereinheiten entsprechende Areal, mit Ausschluß der Gebäude, verbleiben müssen[k]). Eine Ausnahme von dieser Vorschrift, insoweit selbige auf geschlossene Grundstücke sich beziehet[l]), gilt 1) wenn die Abtretung zu öffentlichen Zwecken oder zu Einrichtung eines Gewerbs- oder Fabrik-Etablissements erfolgt[m]); ingleichen bei der Abtrennung von Weinbergsgrundstücken[n]); 2) wenn die Abtretung auf dem Grund eines Tausches bewirkt wird, vorausgesetzt, daß bei Ungleichheit der vertauschten Parzellen das Grundstück, welches die kleinere Parzelle empfängt, nicht über ein Achttheil der auf selbigem haftenden Steuereinheiten verliert[o]); 3) bei Abtrennungen, welche zu dem Betrieb der Handelsgärtnerei, oder zu wirthschaftlichen Zwecken, oder auch zu Abrundung des Gutsumfanges, ferner zu Erbauung neuer Wohnhäuser geschehen, wenn diese an dem bestimmten Ort als nothwendig erscheint. Doch darf in diesen Fällen weder auf einmal noch nach und nach mehr als ein Achttheil der Steuereinheiten, welche eigentlich dem Stammgut verbleiben müssen, abgetrennt werden[p]). Uebrigens ist jede Abtrennung in der Regel an die Einwilligung der Gläubiger gebunden, deren Forderung auf dem fraglichen Grundstück versichert ist[q]); doch kann diese, dafern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt, von dem vorge-

setzten Appellations-Gericht ergänzt werden, wenn nach dessen Ermessen die Forderung des Gläubigers nicht gefährdet erscheint[r]); in Ansehung der Auszugsberechtigten reicht es aber unter der ebenerwähnten Voraussetzung hin, wenn der Richter erster Instanz, selbst gegen ausdrücklichen Widerspruch des Berechtigten, dessen Einwilligung ergänzt[s]). Die von dem Gericht ergänzte, so wie die ohne Vorbehalt ausdrücklich erklärte Einwilligung gilt als Aufgebung des dem Gläubiger zustehenden an dem abgetrennten Theil des haftenden Grundstücks[t]). Auch wird der abgetrennte Theil als walzendes Grundstück betrachtet, dafern der Acquirent nicht erklärt hat, solchen als Bestandtheil eines ihm zugehörigen geschlossenen Grundstücks anzunehmen[u]). — Die Abtrennung der mit einem Grundstück verbundenen nutzbaren Realgerechtigkeiten ist nur an die Einwilligung der Gläubiger gebunden[v]).

a) Grundst.-Ges. v. 9. Septbr. 1843. (GS. n. 42.)
b) Ges. v. 30. Novbr. 1843. (GS. n. 70.) Dazu V. des Ministeriums der Justiz, der Finanzen und des Innern v. dems. Dat. (ib. n. 71.)
c) Grundst.-Ges. §. 1. und die not. b. erwähnte V. §. 13. Vor den beiden genannten Gesetzen waren ebenfalls einige Modificationen der bisher bestandenen Bestimmungen eingetreten, durch welche indeß im Wesentlichen wenig verändert ward. Diese Modificationen wurden durch das Ablösungs-Gesetz herbeigeführt. Dahin gehört außer der bereits oben erwähnten, die Nothwendigkeit des Dismembrations-Verfahrens beschränkenden Bestimmung §. 13. dieses Ges., die Bestimmung rücksichtlich der Ablösungsrenten, auf welche in Dismembrationsfällen ebenfalls Rücksicht genommen werden soll; Ablös.-Ges. §. 47. 48., V. v. 30. Januar 1838. GS. n. 19., V. v. 15. Febr. 1841. GS. n. 12., Ges. v. 6. Novbr. 1843. (GS. n. 63.) §. 59. Dem Rentenberechtigten soll von der Dismembration Nachricht mitgetheilt werden. Die Repartition der Rente in Dismembrationsfällen erfolgt aber nicht mehr, wie §. 14. des Ablös.-Ges. bestimmt ist, durch die Specialcommission für Ablösungen, sondern durch die Steuerbehörden, welche seit der angef. V. v. 1841. §. 2. auch nicht mehr nöthig haben sollen, die Genehmigung der Landrentenbank-Verwaltung einzuholen; vgl. Theil.-Ges. §. 10.
d) Der Entwurf zu diesem Gesetz ward mittelst Decrets v. 17. Febr. 1843. den versammelten Ständen mitgetheilt; vgl. L.-A. I. 2. S. 188. Die Motiven nebst mehrern Beilagen dazu s. ebendas. S. 189. ff. Der hierauf erstattete Bericht der ersten Kammer findet sich in der Samml. der Beil. zu Abth. II. Th. 1. S. 491.; ein zweiter Bericht Th. 2. S. 391. ff., die Verhandlungen der ersten Kammer in den L.-A. Abth. II. S. 282. 560. 612. ff., der Bericht der Deput. an die zweite Kammer Beil. z. 3. Abth. Th. 3. S. 865., anderw. Bericht ib. Th. 3. S. 1102.; die Verhandlungen der zweiten Kammer in den L.-A. Abth. III. 1. S. 944. 950. 958. 964. 1078. — Die ständische Schrift s. in den L.-A. I. 2. S. 615.

e) Ges. §. 11. Dieß gilt auch von Abtrennungen, welche vor Eintritt des Normaltags in Anregung gebracht, aber noch nicht von der Steuerbehörde genehmigt worden sind; V. v. 30. Novbr. 1843. §. 10.

f) Angef. V. §. 2. 5. 6., Grundst.-Ges. §. 19.

g) Ges. §. 12., V. §. 1 Auch die Appellationsgerichte haben indeß in Abtrennungsfällen eine Cognition; vgl. §. 57. des Ges. v. 6. Novbr. 1843., s. unten not. r.

h) V. §. 2. 3. 4.

i) Frühere Gesetze, welche auf denselben Zweck hinarbeiteten, sind das §. 189. not. b. angeführte Generale v. 15. Aug. 1766., das §. 190. not. f. angef. Mand. v. 1823., die Gen.-Verordn. v. 4. Mai 1784. C. A. C. II. 2. §. 979., Rescr. v. 3. Jun. 1812. C. A. C. II:. 2. S. 488. Die wichtige Frage: über Zweckmäßigkeit der Vereinzelung und Zerschlagung des Grundbesitzes; findet man ausführlich und unter Berücksichtigung der verschiedenen zur öffentlichen Kunde gelangten Ansichten mit besonderer Beziehung auf Sachsen dargestellt und beurtheilt in dem Dep.-Bericht an die erste Kammer, L.-A. Beil. zu Abth. II. Th. 1. S. 493. ff.

k) Ges. §. 1. 3. Die Vorschriften des Gesetzes beziehen sich also nicht 1) auf Grundstücke, welche innerhalb eines städtischen Gemeinde-Bezirkes gelegen sind; 2) auf walzende Grundstücke; 3) auf Gemeindegrundstücke, namentlich Dorfauen oder Anger; Ges. §. 2. Was als Bestandtheil eines geschlossenen Gutes anzusehen sei, ist für die Zukunft nach den Grundbüchern zu bestimmen. Für die Vergangenheit ist Ermittelung dessen, was zu dem Gut als Pertinenz gehört, erforderlich; Ges. §. 6. — Uebrigens bleibt die angegebene Zahl Steuereinheiten für das Grundstück, von welchem ein Theil abgetrennt wird, dieselbe, es mag die Abtrennung gleichzeitig, oder nach und nach erfolgen. Es wird also nicht etwa, nachdem eine Abtrennung bereits erfolgt ist, das Drittheil der Steuereinheiten, welche übertragen werden können, bei einer folgenden Abtrennung von neuem berechnet, sondern die Steuereinheiten, die bei der frühern Abtrennung der Acquirent übernommen hat, werden in dieses Drittheil mit eingerechnet, und hatte der frühere Acquirent schon ein Drittheil der auf dem Ganzen haftenden Steuereinheiten übernommen, so findet eine weitere Abtrennung gar nicht statt. In diesem Sinne entschied das Ministerium des Innern in einem Fall, in welchem die frühere Abtrennung nothwendigerweise zu öffentlichen Zwecken erfolgt war; vgl. Zeitschr. N. F. IV. 54. S. 475.

l) Ges. §. 3. Bei Abtrennung von Rittergütern gelten also diese Ausnahmen nicht.

m) Ges. §. 4. n. 4. 6. Abtrennungen, welche in Folge der Expropriation für Eisenbahnen stattfinden, sind nicht ausdrücklich erwähnt; auch die V. v. 5. März 1844. (GS. n. 11.), welche über das Verfahren bei Abtrennungen der erwähnten Art sich verbreitet, sagt darüber nichts; vgl. das Weitere unten, wo von dieser Expropriation die Rede ist.

n) Ges. §. 4. n. 1.

o) Ges. §. 4. n. 2.

p) Ges. §. 4. n. 3. 5. 7. Stammgut ist in dem Sinn des Gesetzes das Grundstück, dem bei der Abtrennung eine bestimmte Zahl von Steuer-Einheiten verbleiben muß. Ueber diesen Begriff, auf Rittergüter angewendet, vgl. Zeitschr. N. F. IV. 58. S. 545. Sonst galt als Stammgut dasjenige, was die Vertretung in casum caducitatis über sich, aber auch das Recht des Vorkaufs bei Veräußerung der abgetrennten Parzelle hatte, insbesondere derjenige Theil des

Grundstücks, bei welchem die Wohnung des Besitzers verblieb; vgl. Zeitschr. IV. 58. S. 545. Das Letztere angenommen, würde dieser Begriff auch auf walzende Grundstücke Anwendung leiden, jedoch keine practischen Folgen haben. Die Worte: auf einmal oder nach und nach; leiten übrigens zu der Annahme, daß, wenn aus einem der angegebenen Gründe die Zahl der unzertrennbaren Steuereinheiten bereits auf ein Achttheil reducirt worden ist, später aus einem andern Grunde nicht wieder ein Achttheil abgetrennt werden kann; vgl. den anderweiten Bericht an die 2. Kammer a. a. O. S. 876.; den anderw. Bericht an die 1. Kammer a. a. O. S. 394. und die ständische Schrift a. a. O. S. 618. Was hier in Ansehung der Ausnahme sub 7. beantragt worden war, ist in dem Gesetz auch auf die Ausnahmen sub 3. u. 5. ausgedehnt worden.

q) Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 56.

r) Angef. Ges. §. 57. Ein ausdrücklicher Widerspruch ist also schlechterdings zu beachten. Aus den Bestimmungen dieses Gesetzes folgt die Nothwendigkeit, von der beantragten Abtrennung dem Gläubiger Nachricht mitzutheilen, und es scheint ferner zu folgen, daß demselben auch eine Frist gesetzt werden kann, binnen welcher er mit seinem Widerspruch einkommen muß.

s) Angef. Ges. §. 7. vgl. unten §. 462. not. b. Bei andern Reallasten bedarf es der Einwilligung der Betheiligten nicht, wiewohl eine verhältnißmäßige Vertheilung der Lasten auch hier stattfindet und das Hauptgut wegen des auf das Avulsum repartirten Quantums in subsidium haftet; angef. Ges. §. 59.

t) Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 58.

u) Theil.-Ges. §. 7. Ausgenommen, wenn es in Folge eines Tausches mit dem Grundstück verbunden ward. — Ein Vorkauf in Ansehung des abgetrennten Stücks kann zwar vorbehalten werden, findet aber nicht mehr ipso jure statt, §. 8.; vgl. Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 225. a. E.

v) Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 64.

Der Abtrennung von dem Grund und Boden steht der Zuwachs zu demselben entgegen. Ueber den Zuwachs, der in Folge natürlicher Ereignisse stattfindet, vgl. §. 231. Außerdem kann eine Verbindung von verschiedenen Grundstücken zu einem Ganzen facto herbeigeführt werden, wie namentlich in Folge einer stattgehabten Theilung von Gemeindegütern, wovon oben; ingleichen in Ablösungsfällen und bei dem Zusammenlegen der Grundstücke, wovon §. 191[a]. Endlich abgesehen von diesen Fällen, auch schon durch die ausgesprochene Erklärung des Eigenthümers zweier oder mehrerer verschiedener Grundstücke; vgl. §. 174., Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 60. ff., Ges. v. 30. ejusd. §. 7. Ein solches Zusammenschlagen, welches ebenfalls Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher erfordert, Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 60. 62., hat die Wirkung, daß die auf dem einen oder dem andern Grundstück haftenden Schulden nunmehr den ganzen Grundstückscomplex afficiren; angef. Ges. §. 62. Daher ist das Befugniß der Zusammenschlagung mehrerer Grundstücke im Interesse der Gläubiger beschränkt, wenn auf beiden zu vereinigenden Grundstücken Schulden versichert sind. Hier soll nach dem Gesetz Zusammenschlagung beider Grundstücke nur dann erfolgen, wenn die Gläubiger, denen das hinzuzuschlagende Grundstück haftet, den andern Gläubigern nachzustehen erklären; angef. Ges. §. 62. n. 2.; womit indeß eine andere Art und Weise, auf welche die collidirenden Gläubiger mit einander sich verständigen, nicht ausgeschlossen wird. Außerdem gelten folgende Beschränkungen für das Zusammenschlagen von Grundstücken:

1) der Complex eines Ritterguts kann nicht mit einem andern Grundstück, auch wenn dieses ebenfalls ein Rittergut wäre, als Zubehörung verbunden werden. Eben so wenig sollen andre ländliche Grundstücke, die ein aus mehrern einzelnen Grundstücken bestehendes, mit Wohnsitz versehenes Ganze bilden, zu einem andern Grundstück geschlagen werden; doch kann in diesem Fall, so wie wenn ein Rittergut zu einem andern Rittergut geschlagen werden soll, Dispensation von der Oberbehörde, d. h. dem Ministerium des Innern, ertheilt werden; Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 61. n. 4. 5.; 2) ein Grundstück, in Beziehung auf welches ein Vor- oder Wiederkaufsrecht stattfindet, kann nicht mit einem andern, von einem derartigen Anspruch freien verbunden werden; angef. Ges. §. 61. n. 3.; 3) wenn ein Grundstück mit einem andern, unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegenen zusammengeschlagen werden soll, so muß die für das erstere bestehende Hypothekenbehörde einwilligen; angef. Ges. §. 61. n. 1.

Dritter Abschnitt.

Von den Beschränkungen des Eigenthums.

§. 191 a.

Beschränkungen des Eigenthums an Grundstücken giebt es, abgesehen von eigentlichen Servituten und solchen, welche mit der Natur einer besondern Art des Eigenthums [a]) zusammenhängen oder durch einen speciellen privatrechtlichen Titul gegeben sind [b]), einige durch Gesetz bestimmte, vermöge deren dem Eigenthümer eine Pflicht entweder zu Unterlassungen oder zu Handlungen obliegt, welche in der Natur des Eigenthums nicht gegründet ist. Unter die erste Rubrik gehört die auf polizeilichen Rücksichten beruhende Beschränkung des Rechts, auf eignem Grund und Boden Wohngebäude zu errichten [c]). Eine ähnliche Beschränkung, welche mit dem Nachbarrecht zusammenhängt, besteht darinnen, daß gewisse Gebäude, wie Backöfen, Schweineställe, Privetgruben, nur in einer gewissen Entfernung von der Nachbargränze angelegt werden dürfen [d]). Der zweiten Rubrik ist beizuzählen die Pflicht, einen Theil seines Grundstücks zu gemeinnützigen Zwecken abzutreten. Diese Pflicht hat der Grundeigenthümer gegen den Staat, wenn die Rede ist von Anlegung und Herstellung von Landstraßen [e]), ingleichen von Verwahrung der Ufer an öffentlichen Flüssen [f]). Dieselbe Pflicht ist es aber auch, welche einer Gemeinde den Gemeinde-

gliedern gegenüber obliegt, wenn auf Theilung von Gemeindegrundstücken provocirt wird[g]). Eben so müssen Einzelne Beschränkungen des Eigenthums zu Gunsten des Bergbaues sich gefallen lassen[h]). Aber auch unter Privaten kommt diese Pflicht vor, in Fällen, in denen es um das Zusammenlegen von Grundstücken sich handelt[i]). Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß der Grundbesitzer überall, wo er von seinem Eigenthum etwas abzutreten gehalten ist, ein Recht auf verhältnißmäßige Entschädigung hat[k]). Was insbesondere das Zusammenlegen der Grundstücke anlangt, so ist darunter ein Umtausch gewisser Arten ländlicher, in einer Gemeindeflur durcheinander liegender, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke zu verstehen, durch welche für jeden Besitzer eine möglichst nahe und zusammenhängende, so wie überhaupt für die Bewirthschaftung der einzelnen Grundeigenthümer günstige Lage bezweckt wird[l]). Eine solche Zusammenlegung soll zu Beförderung der Landescultur[m]) nicht mehr als Folge freier Vereinigung, sondern auch gegen den Willen einzelner Besitzer[n]) unter Concurrenz der für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bestimmten Behörden nach einem zu fertigenden Zusammenlegungsplan[o]) stattfinden, wenn 1) von den dabei betheiligten Grundstücksbesitzern eine nach der Zahl und Größe der in den Zusammenlegungsplan gezogenen Grundstücke zu bestimmende Mehrheit der Stimmen, in der Regel zwei Drittheile der Betheiligten, die Zusammenlegung beantragt[p]), oder 2) in Folge §. 117. 118. des Ges. v. 17. März 1832. von der Zusammenlegung die Aufhebung einer die Grundstücke mehrerer Besitzer gemeinschaftlich betreffenden Trift- und Hutungsdienstbarkeit abhängt[q]). Auch diese Zusammenlegung erfolgt nur gegen Entschädigung der hierbei betheiligten Grundbesitzer, welche durch selbige Nachtheil erleiden[r]). Zu Ermittelung dieser Entschädigung ist für jedes der in die Zusammenlegung fallenden Grundstücke der absolute, wesentliche und bleibende Reinertrag derselben nach einer bestimmten Zahl Einheiten abzuschätzen[s]) und jede dieser Einheiten zu 1 Gr. zu berechnen. Das hiernach unter Vergleichung der Reinertrags-Einheiten des abgetretenen Grundstücks mit denen des dagegen erworbenen sich ergebende Deficit giebt die Größe der zu

gewährenden Entschädigung, welche durch Abtretung von Grund und Boden [t]), jedoch dergestalt zu leisten ist, daß der abgetretene Grund und Boden in der möglichst günstigen Lage für den Acquirenten [u]), und soviel als möglich von gleicher Gattung und Bonität gewährt werde [v]). Ausgleichungen in Gelde sollen nur ausnahmsweise, entweder in Folge freier Uebereinkunft [x]), oder wenn es um Ermittelung zufälliger Werthsgegenstände sich handelt [y]), oder zur Aushülfe stattfinden, wenn die Ausgleichung für Reinertrags-Einheiten durch Abtretung von Grund und Boden nicht vollständig stattfinden kann [z]). Für diesen letztern Fall wird jede Einheit zu 25 Gr. Capitalwerth angeschlagen [aa]), und die Ausgleichung entweder durch Rente, oder durch Capitalzahlung bewirkt [bb]). Was dritte Personen anlangt, die bei der Vertauschung von Grundstücken betheiligt sind, so müssen Pfandgläubiger, denen nicht ein ganzer Complex, sondern ein einzelnes, durch das Zusammenlegen afficirtes Grundstück haftet, zu Sicherung ihrer Gerechtsame von der beabsichtigten Zusammenlegung durch die Specialcommission benachrichtigt werden [cc]). Ein bestehendes Pachtverhältniß kann zwar die Aufschiebung der Zusammenlegung bewirken, nicht aber das Zusammenlegen selbst hindern [dd]); ist aber die Zusammenlegung dennoch erfolgt, so treten an die Stelle der abgetretenen Grundstücke die neu erworbenen in das Pachtverhältniß [ee]); bei Ausgleichungen in Gelde aber ist das Pachtgeld zu erhöhen oder zu vermindern, je nachdem der Verpachter die Geldausgleichung herauszahlt oder empfängt [ff]). Andere entferntere Interessenten werden nur insofern berücksichtigt, als die Entschädigung durch Capitalzahlung oder in Rentenbriefen geleistet wird und nach dem Ermessen der Generalcommission die hiermit bewirkte subsidiarische Gewährung von Reinertrags-Einheiten beträchtlich genug ist, daß dabei eine Gefährdung der ermeldeten Interessenten in Frage kommen könnte [gg]). Die Wirkung des Zusammenlegens ist Auflösung und Uebertragung des Eigenthums [hh]), ohne daß es dazu einer Lehnsauflassung, Lehnsnahme, oder überhaupt einer gerichtlichen Zuschreibung bedarf [ii]). Auch wird durch die einmal bewirkte Zusammenlegung ein weiterer Antrag auf abermaliges Zusammenlegen ausgeschlossen [kk]).

a) Vgl. §. 170.

b) Das Veräußerungsrecht kann durch Vertrag und letztwillige Verfügung beschränkt werden. Beispiele einer solchen Beschränkung geben Vorkauf und Retract (vgl. §. 217. 218.). Auch das pactum reservati dominii gehört hieher; doch hat dies in Beziehung auf Immobilien nach neuerm Recht nur die Wirkung einer vorbehaltenen Hypothek; Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 32., V. v. 15. Febr. 1844. §. 15. Auch durch richterliche Verfügung kann das Recht der Veräußerung beschränkt werden; E. P. O. LI. 1. vgl. §. 211. not. o. Ueber die Folgen der gegen ein solches Verbot unternommenen Veräußerung vgl. Schwarze und Heyne Unters. Anhang n. 7., J. W. I. 6.

c) Generale v. 23. Junius 1731. C. A. C. I. 2. c. 1285., v. 14. Novbr. 1825. GS. n. 27., V. v. 30. Novbr. 1843. (GS. n. 71.) §. 8. machen den Anbau und auch den Wiederaufbau neuer Häuser in dem Bezirk der Aemter und Kammergerichte von der Zustimmung der Regierung abhängig. Außerdem sind die baupolizeilichen Vorschriften in Obacht zu nehmen; vgl. Zeitschr. N. F. II. xxiii. S. 481. u. n. 84. S. 370. Der Entwurf zu dem Gesetz über Theilbarkeit des Grundeigenthums (L.-A. v. 1843. I. 2. S. 185.) enthielt einen Abschnitt über die Anlegung neuer Nahrungen und erforderte hierzu Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde. Dieser Abschnitt des Gesetzes ging aber in der Ständeversammlung nicht durch.

d) Vgl. §. 200. not. c. — Ein Verbot, Bäume an die Grenze zu pflanzen, giebt es weder nach gemeinen, noch nach sächsischen Rechten; vgl. v. Langenn und Kori II. 23., Samml. auserlesener Rechtsf. von F. Kind. L. 1836. n. 1.

e) Vgl. §. 264[a]. u. [b].

f) Vgl. §. 233. Zus.

g) S. oben §. 179[b].

h) Vgl. §. 246., Mand. v. 10. Septbr. 1822. (GS. n. 54.) §. 5., v. 2. April 1830. (GS. n. 9.) §. 1. 5.

i) Ges. v. 14. Juni 1834. GS. n. 40. Ein Gesetz über das Zusammenlegen von Grundstücken ward schon auf dem Landtage v. 1831. in Anregung gebracht. Allein erst während des Landtags v. 1834. ward von der Regierung ein darauf Bezug habender Gesetz-Entwurf nebst Motiven vorgelegt und mit wenigen Abänderungen fast einstimmig angenommen; vgl. L.-A. I. 2. S. 503., der Dep.-Bericht der 2. Kammer in den Beil. z. Abth. III. 1. S. 611., Berathung darüber III. 2. S. 541. ff. S. 571. ff., Bericht der Deputation der ersten Kammer in den Beil. zu Abth. II. 1. S. 849., Berathung darüber II. 3. S. 661. ff. 686. ff., ständ. Schrift I. 3. 570.

k) In Beziehung auf die Abtretung an den Staat ist dies im Allgemeinen ausgesprochen in der Verf.-Urk. §. 31.

l) Ges. §. 1. 5. Felder, Wiesen, Lehden und Anger, ingleichen Wald- und Buschparzellen, welche unter derartigen Grundstücken vereinzelt gelegen sind, bilden allein die Gegenstände, welche dem Zusammenlegen unterworfen sind. Daß die Zusammenlegung immer nur auf die in einer Flur gelegenen Grundstücke sich beziehe, s. §. 9. des Ges. Aus demselben §. folgt auch, daß das Zusammenlegen der Grundstücke nicht gerade auf alle Grundstücke derselben Flur sich zu beziehen braucht.

m) Angez. Ges. im Eingange; vgl. die Motiven zu dem Entwurf des Gesetzes u. §. 12. des Ges.

n) Ges. §. 1.

o) Ges. §. 18. 38. 39. 40. Auch die Steuerbehörden concurriren insofern, als nach dem Grundst.=Ges. §. 19. sub b. eine neue Regulirung der Grundsteuern, ja wohl sogar Errichtung eines neuen Katasters erfordert wird. — Daß bei dem Verfahren der Specialcommission die Vorschriften des Ablösungsgesetzes analog anzuwenden sind, s. §. 7. des Ges. In letzter Instanz entscheidet das Ministerium des Innern, wie sich aus §. 266. 273. des Ablös.=Ges. in Verbind. mit §. 14. des Ges. über Zusammenlegung und §. 24. 2. des Ges. sub A. v. 28. Januar 1835. ergiebt, vgl. auch J. W. IV. 4.

p) Ges. §. 2. a. §. 3. 12. Hier also eine Entscheidung nach Stimmenmehrheit unter einer Mehrheit von Interessenten, die nicht in einem Gemeindeverband zu stehen brauchen. Die Stimmenmehrheit wird nach der Zahl und Größe der in den Zusammenlegungsplan gezogenen Parzellen bestimmt. Ist übrigens die Rede von Zusammenlegung solcher Grundstücke, in Beziehung auf welche eine Verhandlung über Ablösung von Dienstbarkeiten obwaltet, so ist es hinreichend, wenn mehr als die Hälfte der Interessenten für die Zusammenlegung stimmen. Dasselbe gilt, wenn es um Zusammenlegung der durch Theilung eines Gemeindegrundstücks auf Einzelne fallenden Parzellen sich handelt; d. §. 3. Im Uebrigen bleibt aber immer die Erklärung der Mehrheit dem Ermessen der Specialcommission unterworfen, so daß diese eine Zusammenlegung in der beantragten Maaße zurückweisen kann, wenn durch dieselbe der beabsichtigte Vortheil gar nicht, oder doch nur mit Schwierigkeiten u. Kosten erreicht werden kann, die mit jenem Vortheil in keinem Verhältniß stehen. Eben so in dem Fall, wenn für die Widersprechenden Nachtheile entstehen, für welche eine angemessene Entschädigung nicht aufzufinden ist; §. 12. des Ges. Ob, wenn der Antrag auf Zusammenlegung zurückgenommen wird, bei dem Widerspruch Anderer, denen der Antrag bereits mitgetheilt worden ist, ebenfalls Stimmenmehrheit entscheide? vgl. J. W. II. 4. Die Generalcommission und das Ministerium des Innern verneinten dieß gegen die Ansicht der Specialcommission.

q) Ges. §. 2ᵇ. In diesem Fall entscheidet lediglich das Ermessen der Specialcommission, ob und inwieweit zu dem angegebenen Zweck Zusammenlegung erforderlich sei; §. 10. des Ges.

r) Ges. §. 13. Dabei ist auch auf den Boden Rücksicht zu nehmen, welcher zur Herstellung der Anstalten zur Bewirthschaftung erforderlich ist; §. 17. Eben so ist der Umstand zu beachten, daß in einzelnen Fällen die Verlegung der Wirthschaftsgebäude nothwendig wird; §. 20.

s) Ges. §. 14. 22. 33. Nach Einführung des neuen Münzfußes sind unter Groschen Neugroschen zu verstehen; V. v. 10. Septbr. 1840. GS. n. 80. II.

t) Ges. §. 16. 22.

u) Ges. §. 13. 19. 21.

v) Ges. §. 17.

x) Ges. §. 17.

y) Ges. §. 28. Was dahin gehört, bestimmt §. 15. In dem Fall des §. 20. kann die Entschädigung sowohl durch Geldzahlung als durch Baumaterialien, Fuhren und Arbeitsbeihülfen gewährt werden.

z) Ges. §. 22.

aa) Ges. §. 22. 23., vgl. die oben not. s. angef. Verordn.

bb) Ges. §. 22—24., woselbst in Ansehung des Wahlrechts auf die Bestimmungen

des Ablös.-Ges. §. 30. verwiesen wird, nach welchem die Wahl dem zur Abtretung Verpflichteten zusteht.

cc) Ges. §. 27. 41. In dem entgegengesetzten Fall wird also das erworbene Grundstück an die Stelle des abgetretenen eintreten; vgl. §. 41.

dd) Ges. §. 30. 36. 37. Der Verpachter kann von dem Bestehen eines Pachtvertrags keinen Grund zum Widerspruch gegen die beantragte Zusammenlegung entnehmen, §. 30. Der Pachter kann aber unter gewissen Voraussetzungen aus dem Pacht treten; §. 37.

ee) Ges. §. 33.

ff) Ges. §. 34. und was insbesondere den Fall der Entschädigung für die §. 15. a. b. c. erwähnten Wirthschaftsgegenstände anlangt: §. 35. Empfängt hier der Pachter die Entschädigung, so hat er auch das verpachtete Grundstück in dem Zustande zurückzugeben, in welchem es zu dieser Zeit in Gemäßheit der bei der Berechnung der Ausgleichungen angenommenen Voraussetzungen sein kann und soll. Die bestellte Pachtcaution haftet auch dafür; §. 35.

gg) Ges. §. 25. 26. 29., vgl. Ablös.-Ges. §. 168. ff.

hh) Ges. §. 40. Was in diesem §. von dem unmittelbaren Uebergang der auf den Grundstücken haftenden Grundsteuern gesagt worden ist, hat durch das Grundst.-Ges. §. 19. sub b. Abänderung erlitten; vgl. oben not. o.

ii) Ges. §. 41.

kk) Ges. §. 40.

Erstes Kapitel.

Von Servituten.

Ern. Gfr. Christ. Klügel Diss. de differentiis iuris Rom. et Germanici, in primis Saxonici, in materia de rerum seruitute. Viteb. 1794. 4.

§. 191 *b*.

I. Alle Arten von Servituten, also auch die sogenannten seruitutes discontinuae, können in ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen durch Verjährung sowohl erworben werden, als verloren gehen [a]). Nur diejenigen Befugnisse, welche in fremden Waldungen ausgeübt werden, sind von jener Regel insofern ausgenommen, inwiefern, wenn sie durch Verjährung erworben werden sollen, die letztere bereits am 30. Julius des

Jahres 1813. vollendet sein muß; widrigenfalls sie für die Zukunft so wenig auf diesem Wege, als durch Verträge, welche ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde abgeschlossen worden sind, erworben werden können [b]). Diese Bestimmung ist in dem Gesetz über Ablösung und Gemeinheitstheilungen nicht nur wiederholt [c]), sondern auch auf eine andre Klasse von Servituten, welche das Befugniß in sich schließen, gewisse Erzeugnisse eines fremden Grundstücks benutzen zu dürfen, ausgedehnt [d]) Das letztere Gesetz enthält übrigens sowohl nähere Bestimmungen über den Vertrag, durch welchen die Erwerbung derartiger Servituten bezweckt [e]) wird, als auch die Bestimmung, daß deren Erwerb durch Verjährung für die Zukunft ausgeschlossen sein soll [f]). Dagegen können Servituten der angegebenen Art durch Ablösung [g]) auf einseitigen Antrag des Besitzers des praedium serviens oder dominans [h]), der jedoch in der Regel der Beurtheilung der Specialcommission unterliegt [i]), gegen Entschädigung des Berechtigten [k]) beseitigt werden. Eine Beschränkung des Rechts, auf Ablösung anzutragen, findet nur insofern statt, als mehrere Berechtigte oder Verpflichtete eines Grundstücks concurriren [l]) oder die bestehende Servitut mehrere Grundstücke afficirt [m]).

a) Dec. 3. v. J. 1746. (C. C. A. I. 350.) gegen die schon bei *Berger* Suppl. Elect. Disceptatt. forens. P. II. ad Tit. XI. Num. 16. p. 341—345. ed. I. oder p. 322—325. ed. II. bestrittene Meinung, daß seruitutes discontinuae nur durch Immemorial-Verjährung erworben werden und verloren gehen. Der ang. Decision gingen voran: 1) Anzeige-Ber. der Jur. Fac. zu Leipzig v. 29. Dec. 1727. Num. 13. 2) Ständische Erinnerungen v. 26. Jul. 1734. (in den L.-A. d. J. Num. 32.), *Gottschalk* disc. III. 11., vgl. auch Curtius Handb. II. §. 1019. not. p.

b) Mand. die Wald-Neben-Nutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betr. v. 30. Jul. 1813. §. 6. (III. C. C. A. II. S. 161. ff.) Die Geschichte dieses Gesetzes wird unten (§. 233. Note a.) vorgetragen werden.

c) Ges. über Ablös. u. Gemeinheitstheilungen §. 101[b]. §. 103. §. 54. 55.

d) Angef. Ges. §. 103.

e) Der Vertrag muß schriftlich abgefaßt und von der competenten Hypotheken-Behörde genehmigt werden. Das Letztere ist auch erforderlich, wenn eine solche Servitut durch letztwillige Verfügung beschieden worden ist; angef. Ges. § 103. Diese Bestimmungen sind durch das Ges. v. 6. Novbr. 1843. nicht aufgehoben.

f) Angef. Ges. §. 50.

g) Angef. Ges. §. 101. 156. ohne Unterschied, ob von ländlichen oder städtischen Grundstücken die Rede ist; §. 111. Die Ablösung ist auch bei einer mit Genehmigung der Behörde bestellten Servitut (vgl. not. e.) nicht ausgeschlossen, und

selbst eine Bestimmung, daß Ablösung nicht stattfinden solle, die dem Vertrag oder auch wohl der letztwilligen Verfügung beigefügt ist, durch welche die Servitut bestellt wird, hat nur insofern Wirkung, als die Ablösung für einen bestimmten Zeitraum, der aber nicht 12. Jahre überschreiten darf, ausgeschlossen ist; §. 103.

h) Ablös.-Ges. §. 3. 24. 105. 106.

i) Vgl. Ablös.-Ges. §. 105. 106. 117. 118. 125.

k) Ges. §. 29. II. §. 106. 109. 126. Die Größe der Entschädigung wird, wenn der Belastete provocirt hat, lediglich nach dem Nutzen bestimmt, den der Berechtigte bei ordnungsmäßiger wirthschaftlicher Benutzung aus der Servitut gewonnen haben würde; §. 127. Hat dagegen der Berechtigte provocirt, so steht dem Belasteten die Wahl zu, Enschädigung entweder nach dem oben bemerkten Maaßstab, oder nach dem Vortheil zu gewähren, welchen er durch Befreiung von der Servitut erlangt; §. 178. Die Entschädigung wird durch Zahlung von Capital oder Rente, oder auch durch Abtretung von Land gewährt; §. 29. 130.

l) In der Regel gilt auch hier Stimmenmehrheit nach den §. 3—7. erwähnten Vorschriften; §. 109. 110. Einzelne oder auch Mehrere, welche nicht die Stimmenmehrheit bilden, können nur unter der Voraussetzung auf Ablösung antragen, daß durch die in Beziehung auf sie auszuführende Ablösung den übrigen Betheiligten kein erheblicher Nachtheil zugefügt werde; §. 105. 106. Wird unter dieser Voraussetzung die Ablösung in Beziehung auf einen oder einzelne Mitberechtigte durchgeführt, so muß für die andern eine Beschränkung der Servitut eintreten; §. 105. — Mehrere Belastete haben übrigens zu der Entschädigung des Berechtigten nach dem Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke beizutragen; §. 131.

m) Außerdem, daß auch hier die Rücksichten zu nehmen sind, deren §. 106. gedacht wird, ist auch der Antrag auf Ablösung nur insofern zu beachten, als derselbe auf alle Grundstücke gleicher Art sich bezieht; §. 107. 108. Die Stimmenmehrheit wird bei mehrern dienenden Grundstücken nach dem Verhältniß der Größe dieser Grundstücke, bei mehrern herrschenden Grundstücken nach dem Verhältniß, in welchem jedes bei der Servitut betheiligt ist, bestimmt; §. 110. — Aehnliche Bestimmungen gelten, wenn eine Gemeinde als berechtigt oder verpflichtet erscheint, jedoch, was Stimmenzählung betrifft, mit Unterschied, je nachdem die Gemeinde eine städtische oder eine Dorfgemeinde ist. Bei erstern wird auf die Zahl der stimmberechtigten ansässigen Gemeindeglieder gesehen, bei letztern gilt noch in dem Mangel andrer Bestimmungen der Satz, daß ein Hüfner vier Gärtnern und acht Häuslern gleichsteht; §. 111., vgl. §. 60. 61.

1. Der Beweis des titulus ist, um eine Servitut durch Verjährung zu erwerben, keineswegs nothwendig, wohl aber bona fides, d. i. hier: die Ueberzeugung dessen, der die Servitut ausübt, daß er sich nur eines ihm gegen das dienende Grundstück zustehenden Rechts bediene. Uebrigens wird auch hier die bona fides bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet. *Christ. Henr. Kind* Diss. Variarum iuris Obseruationum Sylloge I. (Lips. 1812. 4.) Obs. I. p. 1—16.

2. Auch über die Frage: ob zur Erwerbung einer durch Vertrag einem Grundstücke aufzuerlegenden Servitut die gerichtliche Bestätigung hinzukommen müsse? sind die Ansichten verschieden. Bejaht wird sie von *Berger* Lib. II. Oeconom. iur. tit. 3. th. 1. not. 2. T. I. p. 321. sq. d. n. A. und von

Kind T. III. qu. 41. ed. I. oder T. II. qu. 71. ed. II. (von Letzterm aus dem Grunde, weil es pacta realia in dem Sinne, daß durch einen hinsichtlich eines Grundstücks vom Vorbesitzer desselben eingegangenen Vertrag der Successor singularis verpflichtet werde, nicht gebe); verneint von Bauer in der Erläut. der 3. Decis. §. 9. Th. I. S. 33. und von *Klügel* a. a. O. §. 5. Die Praxis erfordert die gerichtliche Bestätigung nicht, sondern achtet das dingliche Recht (wenigstens bei den seruitutibus iuris Romani) durch den Vertrag, und, bei seruitutibus affirmatiuis, durch die hinzugekommene Quasitradition für hinlänglich begründet. Curtius Handbuch u. s. w. Th. II. §. 1010.; vgl. Kritz Rechtsf. II. 5., von Hartitzsch Entscheid. n. CCCLXXVI. Nach dem Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 15[b]. ist nicht einmal die Eintragung in die Grund- u. Hypothekenbücher nothwendig; vgl. oben §. 175[c].

3. Erforderniß eines zehnjährigen Besitzstandes zum Possessorio summariissimo in Fällen, wo die Verjährung für die Zukunft verboten ist; ang. Mand. v. 1813. §. 6. — Ob diese Bestimmung auch auf die übrigen in dem Ablös.-Ges. §. 101. erwähnten Servituten anwendbar sei, ist freilich zu bezweifeln.

4. Weder außergerichtlicher Widerspruch, noch selbst eine nicht gesetzmäßig vollzogene Pfändung unterbrechen den Lauf der Verjährung, wodurch Dienstbarkeiten erworben werden, wohl aber bewirkt dieß die factische Besitzentsetzung, z. B. Vertreibung des Viehes von der Weide: *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. I. c. 33. A. M. war *Hommel* Rhaps. Obs. 109.

5. Ueber die Bedingungen des Verlustes der Realservituten durch Nichtgebrauch: *Gottschalk* Disceptt. T. III. c. 11. p. 146—157. — Ueber die Nothwendigkeit, eine erworbene Servitut durch Ausübung zu erhalten (actus conseruatiui) vgl. unten §. 373.

6. Daß das Beholzungsrecht in fremden Waldungen denselben Beschränkungen hinsichtlich der Verjährung unterliege, wie die übrigen in fremden Waldungen auszuübenden Befugnisse, kann nicht behauptet werden. Denn theils ist dasselbe in §. 6. des Mand. v. 30. Jul. 1813. nicht mit genannt, theils ist in den §§. 19—25. des Gesetzes jener Erwerbsart in Ansehung des Beholzungsrechtes auf eine Weise gedacht, die mit den in Bezug auf die übrigen Gerechtsame gegen fremde Waldungen gegebenen Bestimmungen über die Verjährung kaum zu vereinigen sein dürfte.

§. 192.

II. Unter den einzelnen Beispielen der Servituten ist das wichtigste die Hut- und Triftgerechtigkeit [a]). Die hieher gehörigen, früher nur auf dem Gerichtsbrauche beruhenden Rechtssätze sind durch ein umfassendes Gesetz, das „Mandat, die in Hutungssachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze und das darin zu beobachtende Verfahren betreffend," vom 4. Octbr. 1828. (GS. St. 25. Nr. 37. S. 214. ff.) festgestellt. Jedoch ist in demselben (§. 57.) die Anwendung älterer Gesetze und Rechts-

grundsätze nicht gänzlich, sondern blos insoweit, als sie den neuern Bestimmungen entgegenstehen, untersagt. Nur soll, wenn wegen Anwendung und Auslegung des gedachten Mandates Zweifel entstehen, authentische Interpretation eingeholt, nicht aber auf den bisherigen Gerichtsbrauch zurückgegangen werden [b]). Sonst bleibt es bei den früher durch Vertrag, Verjährung oder res iudicata gegebenen Bestimmungen [c]), doch können diese Arten von Servituten auch ohne gegenseitige Zustimmung nicht nur durch Ablösung [d]), sondern auch in Folge des Zusammenlegens von Grundstücken [e]) in Wegfall gebracht werden.

a) *Gfr. Barth* Diss. de iure pascendi. Lipsiae 1693. 4. und in Dessen Dissertt. iuridd. num. 7. p. 377—404., *Gfr. Christ. Leiser* Lib. III. Iuris georgici c. 10. p. 527—548., Jul. Bernh. von Rohr Vollständiges Haushaltungsrecht Th. I. Buch VI. c. 1—3. S. 789—836., Joh. Glob. Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Th. II. c. 1. S. 1—88. insonderheit aber *Kind* T. II. qu. 58. 59. T. III. qu. 38. 39. und T. IV. qu. 49. und qu. 64—67. ed. I. oder T. II. qu. 33—38. und qu. 40—42. ed. II. und *Biener* Programm. Quaest. 1—8. Quaest. 10. 11. Quaest. 13. 14. Quaest. 20. Quaest. 47. 48. und Quaest. 61. 73. Lips. 1807—1816. 4. in Opusc. tom. II.

b) §. 57. Das Gesetz ist nach dem Eingang desselben für die Kreislande gegeben; es wird durch das Ablös.-Gesetz §. 104. bestätigt, und dieses hat mit Ausnahme der §. 308—316. enthaltenen Bestimmungen Gültigkeit auch in der Ober-Lausitz erhalten; Ablös.-Ges. §. 317. — Einige Bemerkungen über das Mandat s. in Martins Jahrb. I. n. 25.

c) Angef. Mand. §. 1. 2. 11. 12. Ausgenommen sind die Bestimmungen der §§. 14. 31. 32. 35. Ob die begonnene Verjährung des Hutungsrechts durch Wegtreibung des Viehes von der Weide unterbrochen werde; s. *Gottschalk* I. 33. — Uebrigens ist dasselbe nicht anzuwenden auf Servituten, welche blos auf Trift u. Uebertrift, nicht auch zugleich auf ein Recht zu weiden sich beziehen; d. §. 2.

d) Ablös.-Ges. §. 101. a. Bei der auch hier dem Berechtigten zu gewährenden Entschädigung wird die Zahl des Viehes berücksichtiget, welches auf die Weide getrieben werden darf (§. 193. n. 4.). Ist diese nicht bestimmt, so ist zunächst zu ermitteln, wie viel Vieh während vorhergegangener 12. Jahre gehalten und auf die Weide getrieben worden ist. Diese 12. Jahre werden aber, wenn es um die Behutung mit Schafvieh sich handelt, von dem 4. Octbr. 1828. zurückgerechnet; Ablös.-Ges. §. 122. Findet sich für die einzelnen Jahre keine gleiche Zahl des gehaltenen Viehes, so ist eine Durchschnittszahl zu ermitteln; jedoch so, daß die Jahre, während welcher wegen Unglück der Viehstand nicht vollständig erhalten worden ist, wegfallen und statt deren aus dem vorhergehenden Zeitraum eine gleiche Zahl von Jahren, während welcher kein Unglück auf den Viehstand eingewirkt hat, gesetzt werden; Ablös.-Ges. §. 122. 123. Erst wenn der Viehstand für einzelne Jahre nicht zu ermitteln ist, wird, wie nach dem §. 191[b]. not. b. angef. Mand. v. 1813. §. 17. 18. 19. und nach dem Mandat vom 4. October 1828. §. 19. das Auswinterungsprincip angewendet;

Ablös.-Ges. §. 124., wobei aber auch die Bestimmung des letztern Gesetzes zu beachten sein dürfte, nach welcher Vermehrung der Viehzahl nicht zu beachten ist, welche der Besitzer durch Veränderung seines Grundstücks und dadurch erhöhten Futterertrag herbeigeführt hat, wenn diese Vermehrung nicht schon rechtsverwährte Zeit hindurch bestanden hat.

c) Ges. v. 14. Jun. 1834. §. 2. a. Hier ist nicht einmal Stimmenmehrheit erforderlich; vgl. §. 190. not. q.

1. Die Richtschnur des bisher in Hut- und Triftsachen beobachteten Gerichtsbrauchs waren besonders die im Jahre 1793. von der Gesetz-Commission entworfenen „Rechtssätze, auf welche bei Entscheidung der zwischen Obrigkeiten und Unterthanen obschwebenden Streitigkeiten vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist." Die spätern Landtagsverhandlungen, insonderheit eine ständische Schrift vom 30. Mai 1818. (in den Landtags-Acten v. 1817. f. Num. 125.) haben diesen Gegenstand öffentlich zur Sprache gebracht. Hierauf wurde eine Commission niedergesetzt, welche sich über die in die Gesetzgebung aufzunehmenden Grundsätze vereinigen sollte, deren Ansichten aber selbst so verschieden waren, daß sie einen doppelten Entwurf zu dem hierüber zu erlassenden Gesetze einreichten. Beide Entwürfe unter ☉ (aus 41. §§. bestehend) und unter ☽ (in 8. §§.) sind nebst vermittelnden Vorschlägen unter ♂ mittelst Decrets v. 16. Jan. 1821. (L.-A. 1820. f. Num. 103.) den Landständen zur Berathung vorgelegt, und von diesen in einer Schrift vom 10. Juni 1821. (L.-A. 1820. f. Num. 98.) geprüft worden. Aber erst nach mannigfaltigen anderweiten Vorarbeiten und Verhandlungen erschien, in sehr abgeänderter Maaße, das im Texte erwähnte Gesetz.

2. Die Geschichte des Hutungsrechtes im Mittelalter findet man in Carl Gottlob Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft Th. III. S. 342—369.

§. 193.

Demnach gelten jetzt A), insoweit nicht durch Verjährung, Verträge, oder rechtskräftige Entscheidungen ein Anderes festgesetzt ist, folgende Grundsätze: 1) Im Allgemeinen darf weder der Hutungsleidende auf seinen Grundstücken etwas, was zur Schmälerung der Hutungsgerechtigkeit gereicht, noch der Hutungsberechtigte auf den seinigen eine Veränderung zum Nachtheile des Hutungsleidenden vornehmen; auch muß Letzterer sein Recht dergestalt ausüben, daß dadurch den belasteten Grundstücken kein Nachtheil hinsichtlich ihrer übrigen Nutzungen zugefügt wird [a]). Uebrigens stehen beiden, wenn für ihren beiderseitigen Viehbestand der erforderliche Weidebedarf nicht vorhanden ist, gleiche Rechte zu [b]), und keiner kann das Vieh des Andern von der Weide ausschließen. Es darf jedoch der, dessen Grundstück mit der Schafhutungsdienstbarkeit (nicht aber der bloßen Uebertrift [c])) belastet ist, die Mithutung, wenn das Hutungsbefugniß des Andern

auf gewisse Zeiten beschränkt ist, zu andern Zeiten zwar ausüben (doch immer nur insoweit, als es ohne Nachtheil des Hutungsberechtigten geschehen kann), er muß sie aber ganz unterlassen, wenn jenes Hutungsbefugniß das ganze Jahr hindurch, oder doch zu den offenen Zeiten stattfindet, dafern er nicht für ein entgegengesetztes Befugniß auf Vertrag, Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung sich zu beziehen vermag [d]). Diese, das Eigenthumsrecht der Triftleidenden beschränkenden Bestimmungen sind auch bei Beurtheilung der vor dem Erscheinen des oben gedachten Gesetzes entstandenen Differenzen anzuwenden [e]). 2) Anlangend die Gattungen und Arten des von dem Berechtigten auf die Weideplätze des dienenden Gutes zu bringenden Viehes, so erstreckt sich in der Regel das Hutungsbefugniß nur auf Rind- und Schaafvieh aller Art und jedes Geschlechts; ist die Art festgesetzt, so gilt doch eine bloße andere Race für keine verschiedene Art [f]). Ziegen, wenn solche auf die Hutung gebracht werden dürfen, gehen mit dem Rindvieh [g]). 3) Ist die Ordnung im Auftreiben der verschiedenen Viehheerden nicht anderweit bestimmt, so ist jeder Betheiligte befugt, auf Errichtung einer Hutungsordnung anzutragen [h]). 4) Ist die Zahl unbestimmt, so darf nicht mehr Vieh auf die Hutung getrieben werden, als auf dem berechtigten Gute und den seit rechtsverwährter Zeit dazu gehörigen, mit dem Hauptgute gemeinschaftlich bewirthschafteten Beistücken mit dort erbauetem Rauchfutter ausgewintert werden kann. Stets aber, auch wenn die Zahl bestimmt ist, kann über dieselbe das junge Vieh, so lange es noch nicht Ein Jahr alt ist, mit auf die Hutungsplätze gebracht werden [i]). Ist auf dem hutungsberechtigten Gute durch besondere Maaßregeln, z. B. Umreißung von Lehden oder Einführung einer völlig veränderten, die Vermehrung des Futterbaues bezweckenden Fruchtfolge, die Winterfütterung beträchtlich vermehrt worden, so ist auf diese Veränderungen, wenn sie seit kürzerer als seit rechtsverwährter Zeit geschehen sind, bei Bestimmung der Viehzahl, mit welcher auf dem triftleidenden Gute gehütet werden darf, keine Rücksicht zu nehmen. Fremdes Vieh, mit Ausnahme des dem Gutspachter gehörigen und dem Gemengevieh der Schäfer und Knechte (wobei aber immer die überhaupt gestattete Viehzahl nicht überschrit-

ten werden darf), soll weder der Hutungsberechtigte, noch der Hutungsleidende auf die Weide bringen [k]). 5) Letzterer kann in der Regel dem Erstern über die Eintheilung und Benutzung der Hutung keine Vorschriften machen, doch liegt dem Hutungsberechtigten ob, sowohl unter mehrern Hutungspflichtigen, als auch im Verhältniß zwischen ihren und seinen eignen Grundstücken möglichste Gleichheit der Hutung zu beobachten [l]); nur bei der Waldhutung hängen die Einrichtungen, die zur Ordnung des Forsthaushalts gehören, so wie die Wahl der einzuschonenden Districte lediglich vom Waldeigenthümer ab, der jedoch allemal die nöthigen Triftzüge frei lassen muß [m]).

a) Mandat v. 4. Oct. 1828. §. 28—30. Ueber Umreißung von Lehden, §. 22. vgl. §. 194. Es darf die triftleidende Wiese nicht eigenmächtig aus einer einschürigen in eine zweischürige verwandelt, auch nur Einmal in drei Jahren, oder jährlich nur zum dritten Theil und zwar dergestalt, daß der Weg auf andere Hutungsplätze frei bleibe, gedüngt werden. Ang. Mand. §. 29. 30. In Bezug auf Waldhutung s. einen hierher gehörigen Fall in dem Jur. W. IV. 92.

b) Angef. Mand. §. 4. 5. Früher waren die Meinungen hierüber sehr getheilt. Vgl. *Andr. Flor. Riuini* Diss. de aequali iure dominantis et seruientis praedii, si pascua non sufficiant. Lips. 1738. 4., *Hommel* Rhaps. Obs. 188., *Kind* Tom. IV. qu. 66. ed. I. oder Tom. II. qu. 33. ed. II. (gegen die früher Tom. I. qu. 48. ed. I. vertheidigte Ansicht), *Biener* Pr. Quaest. 20. Lips. 1810. 4. und Quaest. 61. ibid. 1816., *Wernher* P. IX. Obs. 67.

c) Nur dürfen seine Schaafe mit denen des Hutungsberechtigten nicht zusammen kommen; angef. Mand. §. 7[a].

d) Mandat v. 4. Oct. 1828. §. 4—7. Ueber Schäferei-Gerechtigkeit vgl. *Biener* qu. 21. 22. in Opusc. II. 144., *Kind* II. 39., Weiske Landw. Recht §. 185. ff.

e) Ang. Mand. §. 8., wo es heißt, daß jene Bestimmungen dieselbe Anwendung finden sollen, wie die Entscheidung einer zweifelhaften Rechtsfrage.

f) Ebendas. §. 9—13. Ist das Hutungsrecht durch Verjährung erworben, so darf nur mit der Art Vieh gehütet werden, welches während der Verjährungszeit zur Weide gebracht worden ist; §. 9.

g) Ebendas. §. 14.

h) Ebendas. §. 15., wo die Grundsätze einer solchen Hutungsordnung im Allgemeinen bestimmt sind. Die wichtigste ist: daß der Grundeigenthümer mit seinem Rindvieh drei Tage lang nach der ohne Noth nicht zu verzögernden Einbringung des Getreides, Heues und Grummets den Vortrieb vor den Schaafen des Hutungsberechtigten hat.

i) Ebendas. §. 16. 17., vgl. Mand. v. 30. Jul. 1813. §. 18., Ablös.-Ges. §. 124. Die auf die angegebene Weise ermittelte Zahl giebt für den Umfang des Hutungsrechts die Normalzahl für die Zukunft ab; §. 18. Ist die Zahl des aufzutreibenden Viehes unbestimmt, so kann der Besitzer sowohl des praedium dominans, als des pr. seruiens auf Feststellung dieser Zahl durch die Behörde antragen; §. 19. Besondere Bestimmung wegen März- u. Prackviehes, §. 16.

k) Ebendas. §. 19. 20., vgl. Weiske Landw. Recht §. 186. 187.

l) Ebendas. §. 21.

m) Mand. v. 30. Jul. 1813. §. 3. 4. 11., vgl. den Rechtsfall in dem J. W. IV. 92.

§. 194.

6) Anpflanzungen von Obstbäumen auf Hutungsplätzen sind, jedoch mit möglichster Schonung der Hutung, erlaubt [a]). Von Lehden, auf denen ein Hutungsbefugniß haftet, darf nur ein Achttheil unbedingt, ein Mehreres aber nur dann umgerissen und zu Acker gemacht werden, wenn dem Berechtigten eine von der Behörde für ausreichend geachtete Entschädigung gereicht wird (an der nach Befinden auch die Eigenthümer triftmitleidender Grundstücke Theil nehmen), oder auch dann, wenn noch Hutung genug für den Berechtigten verbleibt (was vom Hutungsleidenden zu erweisen ist). Auch muß im letztern Falle das umgerissene Achttheil zu offenen Zeiten nach abgebrachten Früchten zur Hutung liegen bleiben und darf nicht besömmert werden [b]). Wenn jedoch dergleichen Lehden (aber auch Felder und andere Plätze) mit Holz angebauet werden, so muß der Hutungsberechtigte sich dieß gefallen lassen, und bekommt nicht einmal Entschädigung für den Verlust der Hutung während der Schonungszeit, dafern der Platz mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt wird und also fortbehütet werden kann, oder sieben Achtel des Grundstücks frei bleiben [c]). Alles dieß gilt auch von Communlehden, auf denen einem Dritten, wenn er auch selbst Gemeindemitglied wäre, ein Hutungsbefugniß zusteht. Jedenfalls ist ihre Urbarmachung nur gestattet mit Einverständniß von zwei Drittheilen der Communal-Interessenten, was bei städtischen Communen nach der Zahl der Mitglieder, bei Dorfgemeinden nach Verhältniß des Besitzthums, in der Regel nach dem Hufenfuße, und dergestalt, daß vier Gärtner- oder acht Häuslernahrungen einer Hufe gleich geachtet werden, zu berechnen ist [d]).

a) Mand. v. 4. Oct. 1828. §. 27. Ueber das ältere Recht vgl. c. 41. p. II. und dazu *Kind* II. 37., *Wiesand* Obs. iur. Sax. sp. XX. in Opusc. p. 116., *C. C. Stübel* de servitute pascendi ad agrorum praesertim desertorum culturam utiliter reguuda. Viteb. 1791., Zachariä Annalen II. 23., *Biener* qu. 7. 8. 10. 11. 79. in Opusc. II. p. 110. 247., *Bauer* resp. 75., Kind Samml. von Rechtsspr. I. n. 3.

b) Ebendas. §. 23. 24., vgl. den Fall in dem J. W. IV. 92.

c) Mand. v. 30. Jul. 1813. §. 15. 16., verb. mit Mand. v. 4. Oct. 1828. §. 54.

d) Ebendas. §. 25. 26. Wenn mehrern Communmitgliedern das Hutungsbefugniß auf einer Communlehde, oder überhaupt mehrern Personen die gemeinschaftliche Behutung eines Waldes zusteht (Mand. v. 30. Jul. 1813. §. 17.), und Einer oder einige derselben sich dieses Rechts begeben, so sind die übrigen nur einen Theil des zur Hutung zeither bestimmten Districts zu behüten berechtigt, dessen Größe sich zu der mit der Hutung zu verschonenden Waldfläche eben so, wie die Zahl des von ihnen eingehüteten Viehes gegen die ganze Anzahl der von allen gemeinschaftlichen Interessenten eingetriebenen Viehheerde verhalten muß. Ist die Anzahl des Viehes, welches einzuhüten übrig bleibt, so gering, daß darauf mit Nutzen kein Hirte gehalten werden kann; so müssen die Interessenten wegen dieses geringen Viehstandes demjenigen beitreten, was die Mehrheit ihrer Mitinteressenten der gemeinschaftlichen Hutung halber abgeschlossen hat, vgl. Ablös.-Ges. §. 105. 111. 158. Durch dieses Gesetz ist übrigens ein Mittel an die Hand gegeben, die Bestimmungen des Mand. v. 1828. §. 25. zu beseitigen; insofern nämlich Einzelne, statt Urbarmachung der Lehden zu beantragen, auf Theilung provociren können; Ablös.-Ges. §. 143.

§. 195.

7) Anfang und Ende der Hutung ist mehrentheils durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Entscheidungen festgesetzt, wobei es mit Ausnahme der §. 196. 1. c. bemerkten Fälle bewendet. Ist ein solcher Termin nach dem Julianischen oder alten Kalender bestimmt, so wird angenommen, daß er zehn Tage später als dasselbe Datum nach dem neuen Kalender fällt [a]). In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung wird vermuthet, daß sich das Hutungsbefugniß weder auf geschlossene [b]), noch überhaupt auf solche Zeiten erstrecke, wo dessen Ausübung die Beziehung der übrigen Nutzungen des dienenden Grundstücks hindern würde. Wenn jedoch der Grundeigenthümer sein eignes Vieh innerhalb solcher Zeiten auftreibt, so steht es in der Regel auch dem Hutungsberechtigten frei [c]). 8) Uebrigens ist es dem Hutungsverpflichteten unverwehrt, den Brachschlag zur Sömmerung zu benutzen, dafern er nur nicht hierdurch die übrigen Hutungsplätze versperrt, oder durch übermäßige Sömmerung die

Ausübung des Hutungsbefugnisses zur Ungebühr beschränkt. Für übermäßig aber wird im Zweifelsfalle die Sömmerung geachtet, wenn nicht wenigstens die Hälfte des Brachschlags oder Ein Sechstheil der sämmtlichen unter dem Pflug getriebenen Grundstücke zur Hutung liegen bleibt [d]). Außer dem Falle der zulässigen Sömmerung darf der Hutungsleidende die Brachfelder nicht früher als halb zu Johannis und halb zum achten Juli umreißen, und den Dünger nicht eher als acht Tage vorher darauf bringen, vorausgesetzt, daß der Hutungsberechtigte sich auf seinen eigenthümlichen Brachfeldern denselben Beschränkungen unterwirft. Ein Drittheil der Winterstoppeln aber, ingleichen ein Drittheil der Sommerstoppeln, insoweit er überhaupt so viel zu sömmern befugt ist, kann der Hutungsleidende gleich nach abgebrachter Frucht umreißen, dagegen die übrigen zwei Drittheile der Winterstoppeln, und derjenige Theil der Sommerstoppeln, welcher über jenes Drittheil annoch gesömmert werden darf, nicht eher umzureißen sind, bis der Hutungsleidende seine Wintersaatbestellung in der Brachart völlig beendigt hat. Der nicht zu besömmernde Theil der Sommerstoppelfelder muß ebenfalls zur Hälfte bis zu Johannis, zur andern Hälfte bis zum achten Juli unumgerissen liegen bleiben [e]). — Gegenseitige Hutung mit gleichen Gattungen von Vieh zu den nämlichen Zeiten und auf den nämlichen Grundstücken ausgeübt (Koppelhutung) wird im Zweifelsfalle als Gemeinschaft und daher als widerruflich auch auf einseitigen Antrag betrachtet, ohne daß bei eintretendem Widerruf eine Pflicht zur Entschädigung eintritt [f]). Hat sie aber die Eigenschaft als gegenseitige Grunddienstbarkeit, so gelten von ihr ebenfalls die obigen Grundsätze [g]).

a) Mand. wegen des neuverbesserten Kalenders v. 6. März 1700. §. 11. (C. A. I. S. 344.), Mand. v. 4. Oct. 1828. §. 34. — Alt und wohl auch sehr begründet sind die Klagen über späte Frühjahrshutungen. Vgl. Joh. Ernst Spitzner: Die Zurücksetzung der schädlichen späten Frühjahrshutung auf den Wiesen in die alten, der Natur und Rechten gemäßen Gränzen, welche durch die Einführung des neuen Kalenders um zehen Tage verlängert worden sind, als das einzige Mittel, dem drückenden Futtermangel abzuhelfen. Leipz. 1791. 8., *Kind* Quaest. T. II. qu. 37. p. 132—136. ed. II., *Biener* qu. 1. 10. 11. in Opusc. p. 101. 120., Zachariä Ueber den Anfang und das Ende der geschlossenen Zeit bei Hutungsgerechtigkeiten; in Dessen Annalen der Gesetzgebung u. s. w. Th. I. Num. 17. S. 250—254. Auch sind mannigfaltige Schritte zur Abstell=

ung jener Klagen geschehen. Bereits in einem wegen der oben (§. 192.) angeführten „Rechtssätze“ an das Appell.-Ger. erlassenen Rescript v. 29. Juni 1793. war zwar die Erlassung eines eigenen Mandates über diesen Gegenstand für bedenklich erklärt, jedoch anbefohlen worden: bei Errichtung neuer Erbregister oder Verträge auf Abstellung oder Einschränkung der späten Frühjahrshutungen und bei rechtlichen Entscheidungen eher auf Einschränkung, als auf Erweiterung derselben Rücksicht zu nehmen: 1) Intercessionales gener. v. 30. März 1799. Num. 10. (in den L.-A. d. J. Num. 106.) 2) Rescr. an die Landesregierung v. 31. Jul. 1799. 3) Gutachtliche Berichte der Kreis- und Amts-Hauptleute, eingegangen vor dem 7. Januar 1804. 4) Bericht der Landesregierung vom 7. Januar 1804. nebst zwei Inseraten. 5) Resolutionen auf die ang. Intercess. gener. ad Num. 10. (in den L.-A. v. J. 1805. ad Num. 38. B.) 6) Anderweiter Ber. der Landesregierung v. 25. Nov. 1809.) 7) Decr. v. 13. März 1811. nebst dem Entw. zu einem Gesetze die Einschränkung der Frühjahrshutung betr. (sub E.) und den oben angeführten Numern 4. u. 6. als Beilagen. (L.-A. d. J. Num. 96.) (In dem Entw. §. 1. wird die Frühjahrshutung bis zum 30. April des neuen Kalenders zurückgesetzt.) 8) Ständ. Schrift v. 11. April 1811. nebst einem Deputations-Gutachten über den Entwurf. (L.-A. d. J. Num. 147.) — Auch ist die freiwillige frühere Beendigung der Frühjahrshutung auf fremden triftleidenden Wiesen zum Gegenstande eines Preises gemacht in den Preis-Aufgaben v. 31. Decbr. 1805. §. 12., v. 14. Oct. 1816. §. 7., v. 22. Febr. 1820. und v. 12. Mai 1826. Alle diese Rücksichten auf Anfang und Ende der Hutungszeit kommen nur in Betracht in Ansehung von Grundstücken, welche, nicht wie Lehden, blos zur Hutung, sondern auch zu anderweiter Benutzung bestimmt sind. Denn was Lehden betrifft, so ist das Hutungsrecht auf keine Zeit beschränkt; *Kind* l. l. p. 137.

b) Geschlossene Zeiten sind bei den Wiesen die Monate vom 1. Mai bis zu Michaelis, bei den Aeckern von der Zeit, wo der Acker bestellt ist, bis zur abgebrachten Ernte, oder dem Tage Jacobi (25. Juli); offene Zeiten der Rest des Jahres. *Berger* Oeconom. iur. Lib. II. tit. III. th. IX. not. 2. nota y., *Haubold* p. 329. ed. noviss., *Kind* Quaest. for. Tom. II. c. 58. pag. 323. 324. ed. I. oder Tom. II. c. 37. p. 140. 141. ed. II.

c) Mand. v. 4. Oct. 1828. §. 41. 42. Maaßregeln bei ungebührlicher Verzögerung der Räumung der Grundstücke durch die Hutungspflichtigen: ebendas. §. 43.

d) Ang. Mand. §. 46. 47. 48. Schonung des jungen Klees im Herbst, Winter und Frühjahr und Beendigung der Hutung in demselben mit dem 31. März oder im kälteren Klima nach Ermessen der Landesregierung längstens mit dem 14. April: §. 49.

e) Ebendas. §. 44. 45.

f) Ebendas. §. 52. 53., Ablös.-Ges. §. 113., V. v. 24. Oct. 1834. (GS. n. 74.) §. 1. Doch wird, um die Annahme einer Gemeinschaft zu begründen, vorausgesetzt, daß die Hutung mit gleichen Gattungen Vieh zu gleichen Zeiten und auf demselben Inbegriff von Grundstücken ausgeübt worden sei; vgl. Zeitschr. N. F. II. 69. S. 355. Ehemals war dieser Satz zweifelhaft. *Franc. Guil. Friederici* (Praes. *Io. Lud. Eckhardt*) Diss. de quaestione: an detur compascuum ex praesumtione, quod sit familiaritas aut praecarium revocabile? (Ien. 1784. 4.) §. 6. p. 7. sq., *Kind* Quaest. T. III. qu. 38. ed.

I. T. II. qu. 35. ed. II. Daß ein iure familiaritatis oder precario bestehendes Verhältniß der wechselseitigen Hutung ebenfalls beliebig aufgehoben werden könne, versteht sich von selbst; *Carpzov* p. II. c. 4. def. 14., c. 41. def. 9., Ablös.-Ges. §. 102. In den neuern Zeiten sind Vorkehrungen zu allmäliger Aufhebung der Koppelhutung getroffen worden. Vgl. Rescr. die Anweisung der Kreis- u. Amtshauptleute, sich wegen Aufhebung der Koppelhutung zu verwenden, betr. v. 27. Nov. 1784. (II. C. C. A. I.879.), Rescr. die über die Aufhebung der Koppel-, Gemeinde- und Frühlings-Hutungen entstehenden Differenzien betr. v. 9. Juni 1789. (ib. 499.), womit zu verbinden ist der Bericht der Landesregierung v. 30. Aug. 1788. in dem Handbuche der Chursächsischen Rechte Th. III. S. 293—297. Auch sind auf die vertragsmäßige Aufhebung der Koppelhutung Preise ausgesetzt in den Preis-Aufgaben v. 31. Dec. 1805., v. 14. Oct. 1816., v. 22. Febr. 1820. und 12. Mai 1826.

g) Auch in diesem Fall kann nach dem Ablös.-Ges. §. 114. ein jeder Theil auf Ablösung gegen Entschädigung antragen. Dem Beschluß der Mehrheit, welche nach §. 7. 110. des Ablös.-Ges. zu ermitteln ist, hat die Minderzahl sich zu unterwerfen; §. 115. Allein auch wenn die Mehrheit gegen die Ablösung sich erklärte, bleibt der Minderzahl oder Einzelnen aus derselben das, jedoch von dem Ermessen der Specialcommission abhängige Befugniß auf Ausscheidung anzutragen; §. 116. 118., vgl. Mand. v. 1813. § 17., Mand. v. 1828. §. 26.; nur müssen die Ausscheidenden die Uebertrift über ihre Grundstücke den in dem Vereine Verbleibenden gestatten, wenn diese ihr Hutungsrecht ohne solche Vergünstigung nicht ausüben können; §. 117. Was die Entschädigung betrifft, so ist zu ermitteln, wie viel der Werthsbetrag der Servitut auf der einen Seite größer ist, als auf der andern, wobei aber auch die Uebertrift, welche einer oder der andere für den Fall der Auflösung sich gefallen lassen muß, in Anschlag gebracht wird; §. 119. — Wenn kein wechselseitiges Hutungsrecht, sondern ein einseitiges Hutbefugniß, bei welchem aber mehrere als Berechtigte oder Verpflichtete concurriren, besteht, so entscheiden die Bestimmungen des Ablös.-Ges. §. 105 —110. Es kann hier Stimmenmehrheit entscheiden, aber auch eine verhältnißmäßige Beschränkung der Servitut stattfinden, und wenn nach dem Ausscheiden Einzelner sich zeigt, daß der Viehstand der übrigen zu gering sein würde, um die Hutung durch einen gemeinschaftlichen Hirten auszuüben, so haben diese dem Beschluß der erstern sich anzuschließen. Aehnliches findet sich in Beziehung auf Waldhutung schon in dem Mand. v. 1813. §. 17. angeordnet; vgl. oben §. 194. not. d. Bilden die mehrern Betheiligten eine Gemeinde, so treten die Bestimmungen §. 111. ein; vgl. §. 191. not. m.

§. 196.

B) Schlechterdings verboten aber ist es 1) im Allgemeinen: a) krankes Vieh auf fremde Weide, besonders auf Gemeindeplätze und Koppelweiden zu treiben [a]); b) die mit Saat bestandenen Felder zu behüten, wie denn auch das Betreiben der Wintersaat, des Roggens und Weizens nur ausnahmsweise, wo es besonders hergebracht ist, aber selbst dann nur bei hartem Froste, und so lange die Oberfläche

nicht aufgeleimt ist, auch unter der Voraussetzung gestattet wird, daß der Hutungsberechtigte seine eignen Felder in gleicher Maaße betreiben läßt [b]); ferner c) vom Anfange des Jahres 1830. an die Ausdehnung der Frühjahrshutung auf zweischürigen Wiesen über den dreißigsten April hinaus, wenn selbst durch Verjährung, Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein längerer Termin festgesetzt wäre, in welchem Falle jedoch der zu einer längern Hutung Berechtigte die Herbsthutung, dafern diese nämlich an einen bestimmten Tag gebunden gewesen ist, um so viele Tage früher ausüben darf, als um wie viele er in Gemäßheit der gedachten gesetzlichen Anordnung mit der Frühjahrshutung eher aufhören muß, doch niemals vor beendigter Abbringung des Heues oder Grummets [bb]). Es hat übrigens jener Beschränkung halber ein Regreß des Hutungsberechtigten gegen seinen Verkäufer, oder des Pachters gegen den Verpachter nicht statt [c]). 2) In besonderem Bezuge auf die Hut und Trift in Waldungen: a) das Hüten des Ziegenviehes in fremden und selbst in eignen Gehölzen [d]); b) die Behutung eines neu aufzuthuenden Gehaues vor dem 24. Juni [e]); c) das nächtliche Hüten im Walde [f]); d) das Einhüten mit fremdem und selbst eignem Viehe in Gehaue und zur Holzcultur gebrachte Blößen, bevor das junge Holz eine solche Höhe erreicht hat, daß dessen Wipfel durch den Biß des Viehes nicht mehr beschädigt werden kann [g]).

a) Mandat v. 13. Mai 1780. c. 3. §. 7. (II. C. C. A. I. S. 790.) Vgl. *Kind* T. IV. qu. 67. ed. I. oder T. II. qu. 40. ed. II.

b) Mand. v. 4. Oct. 1828. §. 32. Besondere Bestimmung üben den Klee: §. 49.

bb) Mand. §. 40. 42., vgl. jedoch §. 43. *Crell* de fructibus pratorum ante tempus pascendi percipiendis. Viteb. 1754. in Opusc. IX. n. 103., *Biener* qu. 1. 10. 11. in Opusc. II. p. 101. 120., *Kind* II. qu. 37. Uebrigens darf der Hutungsleidende zu den offenen Zeiten nur mit gewissen Beschränkungen die Wiesen düngen: Mand. §. 30., vgl. *Biener* qu. 61. II. p. 244., *Kind* II. qu. 34.; das. auch von dem Recht der Bewässerung.

c) Ebendas. §. 35—39.

d) Ebendas. §. 14., Mand. die Waldnebennutzungen u. s. w. betr. v. 30. Juli 1813. §. 14. Das Hüten der Ziegen in fremden Gehölzen ist bei Verlust des Viehes oder Bezahlung des Werths desselben zum Vortheil des Besitzers der Waldung, in eignem Holze bei 20 Gr. Strafe für jedes eingehütete Stück untersagt; Gesinde und Hirten, welche eigenmächtig Ziegen in Waldungen hüten, werden mit sechstägigem Gefängnisse bestraft. Frühere ähnliche Verbote in der Forst- und Holzordnung v. 8. Sept. 1560. (C. A. II. 498. und 501.), Resol. Punkte v. 28.

Aug. 1697. §. 23. (ib. 591.), Mand. v. 11. Mai 1726. §. 6. (C. C. A. I. 526.), Gen. v. 2. Aug. 1763. (ib. 1534.)
e) Mand. v. 30. Juli 1813. §. 12.
f) Ebendas. §. 13.
g) Ebendas. §. 7. 8. 9. In den frühern Gesetzen waren die Schonungszeiten anders bestimmt, namentlich in der Forstordnung v. 8. Sept. 1560. (C. A. II. 497. f.) und in dem Mand. v. 11. Mai 1726. §. 6. 7. (C. C. A. I. 526.) — *Kind* Quaest. Tom. II. qu. 58. ed. I. oder T. II. qu. 37. p. 138. sq. ed. II., *Biener* Progr. Qu. 14. Lips. 1809. 4.

§. 197.

Bei Streitigkeiten über die Hutungsordnung, desgleichen über die Zahl des auf die Hutung zu bringenden Viehes, über Entschädigung wegen Urbarmachung der hutungsleidenden Lehden, ferner da, wo eine Veränderung der Bestimmungen über das Umreißen der Brachfelder oder eine Ermäßigung der Sömmerung, insofern partielle Verträge oder rechtsgültig bestehende öconomische Einrichtungen die Anwendung der gesetzlichen Regeln unthunlich machen, in Frage kommt, tritt nach dem angez. Mandate das Ermessen der Landesregierung ein. Dagegen steht nach demselben bei eintretender Behinderung der Ausübung des Hutungsbefugnisses wegen Verzögerung des Räumens der Felder und Wiesen der Ortsobrigkeit und, wenn Kammer- und Rittergüter concurriren, dem Amtshauptmann und dem Bezirksamte die Cognition zu. Eben diese letzterwähnten Behörden haben auch bei eintretender Versperrung der Hutung durch die Sömmerung der Beschwerde sofort durch Anweisung eines Triftweges, oder sonst durch eine behufige Anordnung (gegen welche die Appellation keine Suspensivkraft haben soll) abzuhelfen. Bei Beeinträchtigungen des Hutungsrechts durch übermäßige Sömmerung aber ist eine summarische Erörterung anzustellen, und wenn kein Vergleich zu Stande kommt, deshalb, so wie überhaupt bei allen andern in Hutungssachen vorkommenden Irrungen, Bericht an die Landesregierung zu erstatten, indem ein processualisches Verfahren, Bescheidsertheilung, auch Einholung und Abfassung von Urteln in Hutungssachen nur soweit zulässig ist, als ein Streit auf den Grund bestehender Verträge, früherer rechtskräftiger Urtheile oder der Verjährung zu entscheiden ist [a]). Nach der neuern Ver-

fassung sind derartige Streitigkeiten von den Administrativbehörden, in der durch das Ges. sub D. v. 30. Januar 1835. vorgeschriebenen Weise zu entscheiden [b]). Ist von Ablösung die Rede, so gelten in der Regel die Vorschriften des Ablös.-Ges. als Norm [c]), was mit einiger Beschränkung auch für den Fall stattfindet, wenn von Aufhebung einer iure communionis bestehenden Koppelhut die Rede ist [d]).

a) Mand. v. 4. Oct. 1828. §. 15. 19. 24. 44. 46. 51. 55.

b) Nach der V. v. 7. Novbr. 1831. (GS. n. 70.) §. 8. a. sub C. n. 8. ging dieser Theil des Geschäftskreises der Landesregierung auf die Landesdirection über. Die Geschäfte dieser Behörde wurden später auf die Kreisdirectionen übertragen, die dem Ministerium des Innern untergeordnet sind; V. v. 6. April 1835. (GS. n. 41.) §. 1. 2. Den Appellationsgerichten ist eine Cognition in dergleichen Angelegenheiten, falls nicht etwa eine Verweisung auf den Rechtsweg stattgefunden hat, entzogen; Ges. sub C. v. 28. Januar 1835. §. 23., V. v. 28. März 1835. §. 29. 3. e.

c) Ablös.-Ges. §. 118. 205., Ges. sub D. v. 30. Januar 1828. §. 30.

d) V. v. 24. Octbr. 1834. (GS. n. 74.) §. 3. 4. Die Provocation ist bei der General-Commission anzubringen, welche für das weitere Verfahren einen Specialcommissar ernennt.

§. 198.

Mit dem Hutungsrechte des einen Theiles ist bisweilen das aus dem Gesichtspunkte eines Verbietungsrechtes zu beurtheilende **Pferchrecht** des Triftleidenden verbunden [a]). Ohne dessen besondere Erwerbung steht dem Berechtigten frei, sein Vieh auf seinen eigenen Grund und Boden zurückzutreiben. Das Triftrecht, welches nicht nur als selbstständige Servitut, sondern auch als accessorium des Hutungsrechts betrachtet wird [b]), verpflichtet im letztern Fall den Besitzer des praedium seruiens, dem Berechtigten den Zutritt zu dem hutungsleidenden Grundstück zu gestatten [c]). Ist der Triftleidende von dem die Hutung Leidenden verschieden, so hat ersterer, wenn die Hutung abgelöst wird, eine Entschädigung zu gewähren [d]).

a) **Klingner** a. a. O. Th. II. c. 2. §. 12—25. S. 107—124., *Biener* Pr. Quaestio 47. Lips. 1813. 4., **Weiske** Handb. des Landw. Rechts. §. 182.

b) Ablös.-Ges. §. 112. 129. In dem Mand. v. 1828., das, wie bereits bemerkt (§. 192. not. c.), auf bloße Triftgerechtigkeit in der Regel nicht zu beziehen ist, wird der Ausdruck: **Triftrecht**, **Triftleidender** oft in einem Zusammenhange gebraucht, daß man annehmen muß, es werde darunter auch **Hutungsrecht** verstanden; vgl. §. 24. 30. 37. 45.

c) Als seruitus necessaria wird dasselbe erwähnt in dem Mand. v. 1828. §. 31. a.,

Ablös.-Ges. §. 117. 119. 147., vgl. auch den vorigen §. Daß insbesondere der Besitzer eines Grundstücks, welches dem Hutungsrecht eines andern unterworfen ist, den Zugang zu der Hutung nicht versperren dürfe, s. Mand. v. 1813. §. 11., Mand. v. 1828. §. 147.

d) Ablös.-Ges. §. 129. Der Betrag der Entschädigung erfolgt durch Ermittelung des Werths der Weide, bei welcher angenommen wird, daß das praedium serviens während der Uebertrift auch die Hutung zu leiden habe. Von dem hiernach ausgemittelten Betrag erhält aber der Berechtigte nur zwei Drittheile. Das letzte Drittheil bleibt also dem Triftleidenden, der übrigens als solcher kein Recht hat, der Ablösung der Hutungsservitut zu widersprechen; Ablös.-Ges. §. 102.

§. 199.

Eine andere Klasse von Servituten, über welche wir einige ausführliche particularrechtliche Vorschriften besitzen, sind diejenigen Gerechtsame, welche außer dem Hutungsrechte in fremden Waldungen ausgeübt werden. Dahin gehört das Beholzungsrecht[a]), das Streu- und Leseholz-Sammeln[b]), das Stockroden[c]), das Grasen[d]), das Harzen[e]), und das Recht, in einem fremden Walde Eicheln und Buchecken einzusammeln, oder durch Einhüten der Schweine zur Mastung zu benutzen[f]). Sie sind sämmtlich auf das Bedürfniß des Berechtigten beschränkt, zum Theil, wie solches seit rechtsverwährter Zeit stattgefunden hat[g]), und übrigens dergestalt auszuüben, daß sie mit den Grundsätzen einer guten Forstwirthschaft möglichst vereinbar bleiben[h]). Insonderheit muß der zur Beholzung Berechtigte sich gefallen lassen, daß der Waldbesitzer theils das Holz selbst, theils den Weg zum Abfahren desselben ihm anweise[i]); diejenigen, welche zum Holzlesen befugt sind, dürfen keine Werkzeuge in den Wald mitnehmen, womit Bäume umgehauen oder frische Aeste herabgebrochen werden können[k]); das Stockroden wird in keinem Falle auf eine längere Frist, als höchstens auf eine dreijährige nach dem Holzschlage, und in Niederwald nur in Ansehung der Stöcke, welche nicht zum Wiederausschlagen bestimmt sind, gestattet[l]). Was die anderweite Benutzung der Bäume einer Waldung anlangt, so ist das Abstreifen von Laub, oder Aus- und Abschneiden von Holz, das Abschälen der Rinden rc. verboten[m]); und selbst das Einsammeln von Holzsämereien soll nicht eher, als nach ge-

höriger Reife des Saamens stattfinden[n]). Dagegen ist das Einsammeln des Abfalls des Laubes oder der Baumfrüchte an Plätzen, welche nicht der Schonung unterliegen, als Gegenstand einer erlaubten Benutzung anzusehen[o]). Dieß gilt auch von den übrigen Waldnutzungen, wie das Einsammeln der in dem Walde wild wachsenden Beeren, ingleichen der Ameiseneier[p]); nur das Grasen ist in frisch angesäeten, oder anfliegenden Schwarz- oder Laubhölzern gar nicht, in Gehauen aber, nach Beschaffenheit derselben, nicht vor dem fünften, siebenten und eilften Jahre erlaubt[q]).

a) Mand. die Wald-Neben-Nutzungen betr. v. 30. Jul. 1813. §. 19—25. Das Gesetz bezieht sich indeß nicht blos auf den Anspruch auf dergleichen Benutzungen, der auf einer Servitut beruht; es enthält sogar Beschränkungen für den Eigenthümer selbst; vgl. §. 10. 27. 32. 36.; was übrigens dem Eigenthümer selbst nicht gestattet ist, wie z. B. das Harzreißen, §. 32., dessen darf auch ein Anderer, der aus einem besondern Rechtstitul an dessen Stelle tritt, sich nicht anmaaßen; vgl. §. 233.

b) Ang. Mand. §. 26—29.

c) Ang. Mand. §. 30.

d) Ang. Mand. §. 31.

e) Ang. Mand. §. 32.

f) Ang. Mand. §. 37.

g) §. 5. 19. 20—22. 25. des angef. Mand. — Insofern die hier in Frage kommenden Benutzungen auf das Bedürfniß des Berechtigten beschränkt sind, kann derselbe natürlich dergleichen Nutzungen nicht für Andere oder zum Handel oder Gewerbe erheben; auch kann der Berechtigte über ein solches Benutzungsrecht nicht unabhängig von dem Grundstück disponiren, wegen dessen ihm jenes zusteht; §. 4. Die obige Voraussetzung tritt indeß nicht bei allen in dem Mand. erwähnten Voraussetzungen ein; vgl. §. 32. 36. Auch für den Fall des §. 30. scheint sie nicht ohne weiteres anwendbar. Uebrigens ist auch bei den übrigen in dem Ablös.-Ges. §. 101. erwähnten Servituten das Bedürfniß des Berechtigten, namentlich in Fällen, in denen es zur Ablösung kommt, von der Specialcommission zu berücksichtigen; Ablös.-Ges. §. 125.

h) Angez. Mand. §. 1. 3. 11. 23. 26. Wegen dieser nothwendigen Beschränkungen, welche der Berechtigte sich gefallen lassen muß, darf er von dem Aequivalent, was er dem Verpflichteten etwa zu gewähren hat, keinen Abzug sich gestatten; §. 4.

i) Mand. §. 23. Von dem Recht Holz zu schlagen, als der Hauptbenutzung des Waldes, ist in dem Mand. nicht die Rede. Doch sind manche Arten, Holz zu gewissen Zwecken aus Waldungen zu entnehmen, verboten; §. 34. 35., und dies Verbot scheint zu denen zu gehören, welche den Eigenthümer selbst betreffen. Daß indeß das Recht des eigentlichen Holzschlags in fremden Waldungen als Servitut vorkommen könne, wird in dem Ablös.-Ges. §. 29. II. u. §. 101. b. vorausgesetzt; vgl. auch einen hierher gehörigen Rechtsfall in dem J. W. IV. 140. Von dem Recht, abgestorbenes, noch an dem Stamme befindliches Holz

zu entnehmen, ist §. 27. des Mand. die Rede, und auf die Ausübung dieses Rechts bezieht sich das Verbot, Werkzeuge in den Wald mitzubringen, dessen Uebertretung Verlust des Befugnisses herbeiführen kann. Eben so ist verboten, Bäume zu besteigen, um das abgestorbene Holz aufzusuchen und abzusondern. Auch der Schnee- und Windbrüche darf der zum Leseholz Berechtigte sich nicht anmaaßen; §. 29.

k) Mand. §. 27. Es begreift das not. praec. erwähnte Befugniß, dürres Holz abzubrechen, in sich. — Das Recht, Lieferung von Holz zu verlangen, das nicht unter dem Begriff der römischen Servituten subsumirt werden kann, ist ganz besonders auf das Bedürfniß des Berechtigten beschränkt, wobei aber wiederum sowohl in Ansehung der Quantität als der Qualität der Bedarf berücksichtiget wird, wie derselbe binnen rechtsverwährter Zeit stattgefunden hat, so daß neu entstandene Feuerungen keine Erweiterung begründen; §. 19—22. Bei eintretendem Holzmangel haben, wenn die Waldung überhaupt nicht mehr zu Befriedigung des Berechtigten und des Eigenthümers zureicht, beide, der Berechtigte und der Verpflichtete, den Abgang gemeinschaftlich, jedoch verhältnißmäßig zu tragen, den Fall ausgenommen, wenn der Eigenthümer durch unpflegliches Gebahren den Mangel verursacht hat; denn hier muß er dem Berechtigten nachstehen; §. 32. Trifft hingegen der Mangel nur die bestimmte Art des Holzes, welche der Berechtigte zu fordern hat, so muß derselbe die Lieferung in einer Holzsorte annehmen, die der mangelnden an Güte gleich, oder doch zunächst kommt und in hinreichender Menge vorhanden ist. Vergütung der Werthsdifferenz kann er aber nur dann verlangen, wenn die Qualität des zu liefernden Holzes gleich anfangs bestimmt, §. 22., oder, wie es scheint, der Mangel durch unpflegliche Benutzung von Seiten des Eigenthümers herbeigeführt worden war. In Ansehung des Holzpreises ist aber, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, der nächste Marktpreis zu berücksichtigen; §. 25.

l) Mand. §. 30. Nach Ablauf dieser Frist darf der Eigenthümer selbst das Stockroden vornehmen. Uebrigens scheint die Frist nicht eher, als nach erfolgter Anweisung des Districts, in welchem das Befugniß ausgeübt werden kann, zu laufen. Bei Ausübung des Befugnisses hat der Berechtigte auch die entstandenen Löcher wieder zuzufüllen, und überhaupt so zu verfahren, daß dem jungen Anflug kein Schaden geschieht.

m) Angez. Mand. §. 34.

n) Angez. Mand. §. 36.

o) Angez. Mand. §. 26. 37. das. insbesondere von Einhüten der Schweine.

p) Angez. Mand. §. 36.

q) Angez. Mand. §. 31.

§. 200.

Anlangend die übrigen Servituten, so enthalten unsere Rechtsquellen hierüber folgende Bestimmungen: a) daß ein Fahrweg wenigstens acht, und ein Fußsteig wenigstens drei Fuß breit sein muß [a]); b) daß, insofern der Nießbrauch Bergtheile betrifft, nicht diese selbst, sondern erst die Einkünfte derselben, also

die Ausbeute, als eigentliche Gegenstände des erstern anzusehen sind, mithin der Usufructuar nur den Ertrag der Ausbeute, nicht hingegen ihre Substanz, sich zueignen kann [b]); c) daß die durch ihren Geruch oder aus andern Gründen lästigen Theile eines Gebäudes wenigstens in einer Entfernung von drei Fuß von der nachbarlichen Gränze abgelegen sein müssen [c]), wofern ihrem Eigenthümer nicht eine besondere, dem römischen Rechte unbekannte Servitut dießfalls zusteht.

a) Magdeb. Weichbildr. Art. 129. „Eine iegliche Landstrass soll haben zu recht in die weite acht fuss, und ein steig soll haben drey fuss in der weite." Abweichende Bestimmungen in Ansehung der Land- und Heer-, auch neuer Commercialstraßen s. in dem Straßenbau-Mand. v. 28. April 1781. (C. A. C. II. 2. S. 671.) cap. 2. §. 10.

b) C. 25. P. III. Wegen der Privat-Blaufarben-Werk-Antheile beruft sich A. W. Köhler in dem S. 229. Kap. 3. angef. Werke S. 392. auf ein Rescr. v. 4. Jul. 1772. Ist darunter das C. A. C. II. 2. S. 136. zu verstehen, so bezieht sich dieß blos auf das Verfahren, vgl. übrigens *A. Kaestner* Pr. de usufructu partium metallicarum. L. 1724., *C. Fr. Triller* Diss. sistens observationes nonnullas ex iure metallico depromptas. Viteb. 1791. n. 5. p. 14. sq. — Die persönlichen Servituten, wie usus, ususfructus, habitatio, kommen am häufigsten als Auszugspräſtanda vor; vgl. §. 463[b]. Der ususfructus, insbesondere aber als ususfr. legalis, bei dem Ehemann und Vater. Ueber die Theilung der Früchte des letzten Jahres vgl. §. 183. u. die das. not. e. angef. c. 16. 32. p. III., u. was den Auszug betr. §. 463. o.

c) I. P. S. II. art. 51., Magdeb Weichbildr. Art. 122., vgl. die Görlitzer Handschr. des Lehnr. c. 47. in Zepernіks Miscell., vgl. Lehnrecht Th. I. S. 80., *Carpzov* Dec. 108., Schröter Abhandl. Halle 1785. I. S. 472., Zachariä Annalen II. n. 25. S. 267., Elvers Jurist. Zeitung Jahrg. I. n. 117., II. n. 27. 28.

1. Ueber Jagdrecht als Servitut; vgl. §. 235.

2. Ueber die servitus fumi immittendi, die jetzt von Wichtigkeit ist, wegen der häufig vorkommenden Dampfmaschinen, vgl. *Stryk* us. mod. pand. VIII. 2. §. 20., Glück Erl. der Pand. X. §. 673., Spangenberg im Arch. f. civ. Pr. IX. 13. u. in Dessen Nachtrag zu Hagemanns Erört. VIII. 2. n. 8., Pfeiffer novae decisiones hasso-cass. n. 164., Gesterding in Elvers Jurist. Zeit. II. 27. u. in Dessen Ausbeute von Nachforschungen III. 11. n. 2., v. Hartitzsch Entsch. n. 337. Nach der Ansicht dieser Rechtslehrer, mit welcher die Entscheidungen der ehemaligen Landesdirection unter dem 10. Oct. 1834. u. 14. Febr. 1835., ferner eine Minister.-Verordn. v. 16. Octbr. 1835. u. eine Verordn. der Kreisdirection v. 19. Novbr. 1835. übereinstimmen, muß ein nicht übermäßiger Rauch ertragen werden, wogegen ein durch besondere Vorrichtungen in das Nachbargrundstück geleiteter Rauch nicht geduldet zu werden braucht. In allen diesen Verordnungen ward übrigens die Errichtung von Dampfmaschinen als blos der polizeilichen Aufsicht unterworfene res merae facultatis anerkannt. Eine abweichende Ansicht s. bei Funke Beitr. z. Erört. pract. Rechtsmaterien. Chemnitz 1830. n. 3.

2. Ueber nothwendige Servituten vgl. Ablös.-Ges. §. 163. 198. not. c. Ueber nothwendige Servituten bei dem Bergbau: Bergordn. v. J. 1589. art. 72. (C. A. II. c. 210. 11.); bei dem Stein-, Braun- u. Erdkohlenbau u. Torfstich: Mand. v. 10. Septbr. 1822. §. 30. GS. n. 54. d. 422., Decr. des Geh. Raths v. 6. Aug. 1825. GS. n. 24. S. 133., Mand. v. 2. April 1830. §. 4. 30. (GS. n. 9.) (für die Oberlausitz), Zeitschr. N. F. IV. n. 52. S. 472. Ueber Nothwege: Elvers Them. I. 1. 2. 4., Zeitschr. I. xxix., Jur. W. II. 121., III. 140. Ueberhaupt s. *Zachariae* Liber quaest. n. XIX., Dess. Annalen II. n. 25. Ueberall wird angenommen, daß eine servitus necessaria nur des nothwendigen Bedürfnisses, nicht einer bloßen Bequemlichkeit halber bestellt werden könne. Doch nimmt man eine Nothwendigkeit auch schon an, wenn ohne die Bestellung einer servitus der Aufwand, welchen der Eigenthümer zu Einrichtungen machen müßte, durch welche die Benutzung eines Grundstücks möglich wird, den Ertrag der Nutzungen des letztern absorbirt oder wohl gar übersteigt. Dabei ist aber wiederum vorauszusetzen, daß dem, welcher eine Servitut übernehmen soll, nicht eine eben so drückende Last auferlegt, oder doch eine angemessene Entschädigung zugestanden werde.

Zweites Kapitel.

Vom Pfandrechte.

Gfr. Rein. Koeselis Diss. de iure pignoris ex communi aeque ac Saxonico iure Elect. illustrato. Lips. 1732. 4.

§. 201.

Der Vorschriften über das Pfandrecht finden sich in den ältern Quellen des sächs. Privatrechts nur wenige, und auch diese keineswegs im Zusammenhange, sondern zerstreut dargelegt. In neuerer Zeit ist indeß vorzüglich das Pfandrecht an Grundstücken, das Hypothekenrecht, von der Gesetzgebung in einer umfassendern Weise behandelt worden. Der Anfang zur Revision der Lehre vom Pfandrecht ward schon in dem Jahr 1817. durch einen den bei dem damaligen Landtag versammelten Ständen mitgetheilten Gesetz-Entwurf gemacht [a]). Allein erst im J. 1829. wurden zwei hierher gehörige Gesetze promulgirt, deren eines die stillschweigenden Hypotheken und deren Aufhebung betrifft [b]), das andre einige Bestimmungen

über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthält [c]). Wichtiger als diese beiden ist aber ein Gesetz der neuesten Zeit, das bereits oben angeführte Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend [d]), welches in seinem zweiten Abschnitt von §. 29—126. eine vollständige Zusammenstellung der Bestimmungen enthält, die in der Zukunft für das Recht der Hypotheken als Norm gelten sollen. Zwar ist auch dieser Abschnitt des Gesetzes noch nicht in seinem ganzen Umfange in Wirksamkeit getreten [e]); insofern jedoch dasselbe auch die früher gültig gewesenen Bestimmungen in sich aufgenommen, oder das, was früher in dieser Beziehung etwa zweifelhaft geblieben war, entschieden hat, unterliegt es keinem erheblichen Zweifel, daß es auch jetzt schon zur Anwendung komme [f]).

a) Gesetz über einige Erläuterungen des Hypothekenrechts und das in Rücksicht der Hypotheken zu beobachtende Verfahren; den Landständen mitgetheilt durch Decr. v. 20. Nov. 1817. als Beil. C. in den L.-A. d. J. Num. 56. Ihm gingen voran: 1) Spec. Rescr. an die Landesreg. v. 14. Dec. 1811. die Entwerfung einer neuen Hypotheken-Ordn. betr. 2) Bericht der Landesreg. v. 25. Jul. 1812. (besonders wegen der stillschweigenden Hypotheken), und 3) Bemerkungen der Gesetz-Commission über einen frühern auf Veranlassung des Rescr. v. J. 1811. von der Landesreg. ausgearbeiteten Entwurf, welcher dem den Landständen mitgetheilten zu Grunde liegt. Das letztere besteht aus 50 §§. — Das Gutachten der Landstände über den ihnen mitgetheilten Gesetz-Entwurf ist vom 17. Jun. 1818. (in den L.-A. v. J. 1817. Num. 144.) Angekündigt ist eine Hypothekenordnung in dem Decrete an den Geheimen Rath v. 17. Febr. 1827. St. 15. Num. 10. S. 77. 78.

b) Mand. v. 4. Jun. 1829. GS. n. 26.

c) Mand. v. dems. Dat. GS. n. 27. Beide Gesetze sind mit geringen Modificationen, zugleich aber mit einigen Bestimmungen früherer erbländischer Gesetze, auch in der Oberlausitz eingeführt worden, d. Ges. v. 25. Januar 1836. GS. n. 6.

d) Vgl. §. 175[b].

e) Vgl. §. 175[b]. not. g. Nur die Bestimmungen der §§. 69. 70. 123. sind schon mit dem 1. Januar 1844. in Wirksamkeit getreten; V. v. 15. Febr. 1844. §. 126. c. d.

f) Arg. §. 251. des Ges., §. 126. verb. aller aus dem Gr.- u. Hyp.-B. rc. der angez. Verordn.

§. 202.

Schon nach dem ältern Recht waren in Beziehung auf das gemeinrechtliche Pfandrecht manche nützliche Modificationen eingeführt worden. Dahin gehört vornehmlich die Bestimmung, durch welche die Gültigkeit der sogenannten Conventional-Hypotheken aufgehoben ward [a]),

und eine andere, nach welcher Generalhypotheken nicht mehr durch Vertrag bestellt werden können [b]). Nur das Institut des gesetzlichen Pfandrechts, der stillschweigenden Hypothek, hat wenigstens für gewisse Arten von Forderungen bis zu dem Jahr 1829. [c]) mit der Wirkung eines pignus generale sich erhalten [d]).

a) Vgl. P. O. XLVI. §. 3. vgl. mit c. 23. p. II. dec. 60. v. J. 1661. Nach diesen Gesetzen konnte auch in Beziehung auf Grundstücke Verpfändung außergerichtlich von zwei oder drei Zeugen, oder schriftlich durch Abfassung einer Vertragsurkunde, „so mit etlicher Händler Siegel bekräftiget ist," geschehen; jedoch standen dergleichen außergerichtlich bestellte Hypotheken den gerichtlichen nach. Ohne Zweifel lag hier die Idee des gemeinrechtlichen pignus quasi publicum zu Grunde. Durch die E. P. O. XLVI. 3. ward dieß aufgehoben; vgl. *Kind* qu. II. 91. Nur in der Oberlausitz hat sich dieß Institut geraume Zeit noch erhalten, bis es auch hier durch Mand. v. 13. März 1821. (GS. n. 9.) §. 3. abgeschafft ward.

b) E. P. O. ad tit. XLIV. §. 1. 2., durch welche die A. P. O. XLIV. §. 1. aufgehoben ward; obschon auch nach diesem Gesetz mehrere Grundstücke desselben Schuldners gleichzeitig einem Gläubiger verpfändet werden können.

c) Der Versuch zu Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken, den man bei Abfassung der E. P. O. machte, wurde nicht durchgeführt.

d) In dieser Beziehung kommt denn auch die gemeinrechtlich bestrittene Frage vor: ob der Inhaber eines stillschweigenden Pfandrechts einzelne durch dieses Pfandrecht afficirte Sachen, welche der Schuldner veräußert oder verpfändet hat, von dem dritten Besitzer reclamiren könne? vgl. Curtius Handb. II. §. 1056. not. a. u. die das. angef. Rechtslehrer. Das ältere sächsische Recht scheint für die bejahende Beantwortung dieser Frage zu sein; A. P. O. XLIV. 3., Mand. v. 16. Novbr. 1829. (GS. n. 41.) §. 28. n. 4., vgl. auch das §. 201. not. b. angef. Mand. v. 1824. §. 11. Ueber den Fall, wenn eine hypotheca generalis mit dem einem andern bestellten Faustpfand collidirte, vgl. *Kind* IV. qu. 27., *Biener* syst. proc. obs. ad §. 304. (§. 295. der 4. Ausg.), Ej. interpretatt. et resp. c. 3. L. 1820. in Deß. Opusc. II. p. 329., *Gottschalk* disc. II. 21. Die Meinung dieser Rechtslehrer, welche auch die der Jur.-Facult. zu Leipzig und des Appell.-Gerichts war, ging dahin, daß auch hier prioritas temporis entscheide. Eine andere Meinung, welche den wörtlichen Inhalt der E. P. O. XLIV. 2. für sich hat, ward vertheidigt von *A. Einert* de locando creditore pigneratitio in concursu credit. L. 1807.

1. Zur Geschichte der stillschweigenden Hypotheken bis zu dem ang. Mand. v. 24. Sept. 1734. gehören außer den bereits erwähnten Titeln der A. und E. P. O. folgende Verhandlungen: 1) Commissar. Bericht v. 6. März 1711. (s. oben §. 22. Zus. 8.), in welchem zum erstenmale auf ihre Abschaffung angetragen wurde. 2) Die Ständischen Erinnerungen zu dem Entwurfe der E. P. O. v. 28. Apr. 1722. ad Tit. XLV. (in den Landt.-Acten d. J. Num. 75.), wo die Landstände wider die Abschaffung der stillschweigenden Hypotheken sich erklären. 3) Bericht der Landesregierung (für die Beibehaltung der stillschweigenden Hypotheken) v. 29. Nov. 1727. mitgetheilt den Landständen als Beil. unter C.

des Decretes, den Entwurf der Resolutionen über einige bei der E. P. O. vorgekommene zweifelhafte Fälle betr. v. 24. Febr. 1728. (in den L.-A. des letztern Jahres Num. 27.) 4) Beilage D zu den Ständischen Erinnerungen bei obigem Entwurfe der Resolutionen u. s. w. v. 17. Mai 1728. (in denselben L.-A. Num. 85.) 5) Entwurf des Mand. wegen noch fernerer Beibehaltung der hypothecarum tacitarum bis zu anderweiter Verordnung, den Landständen mitgetheilt durch Decr. v. 31. Jul. 1734. (in den L.-A. d. J. Num. 46.) und 6) Ständische Erinnerungen zu dem letztern Entwurfe v. 12. August 1734. (ebendas. Num. 48.) Schon in der E. P. O. ad Tit. XLV. §. 5. war die Fortdauer der stillschweigenden Hypotheken für die nächsten sechs Jahre angeordnet, und nach deren Ablaufe wegen der dießfalls entstandenen Bedenklichkeiten diese Frist durch zwei spätere Mandate v. 26. Jul. 1730. (C. C. A. I. 283.) und v. 2. Aug. 1732. (ib. 295.) auf anderweite vier Jahre verlängert worden. In diese Zeit der Ungewißheit fällt die Erscheinung folgender gegen die stillschweigenden Hypotheken sich erklärender Schriften: *Mich. Henr. Griebner* Pr. de incommodis hypothecarum tacitarum. Lips. 1731. 4., Ebendess. Pr. de argumentis, quae pro hypothecis tacitis adferuntur. ib. eod. 4., Ebendess. Pr. de incommodis hypothecarum tacitarum in re pupillari. ib. 1733. 4. Man vgl. Meißner a. a. O. Th. II. §. 221. S. 551—555. und hauptsächlich *Gottschalk* Analecta iuris Sax. c. 11. p. 261—265.

2. Zweifel über den Umfang, in welchem das Mand. v. 24. Septbr. 1734. die stillschweigenden Hypotheken wiederhergestellt hat: *Schott* Institt. iuris Sax. Elect. priuati Lib. II. Sect. V. §. 9. p. 348. sq. ed. III., *Kind* T. II. qu. 9. ed. I. od. T. IV. qu. 22. p. 148. ed. II., *Gottschalk* l. l. c. 11. p. 265—280.

3. Spätere Ständische Anträge auf Abschaffung oder doch Beschränkung der stillschweigenden Hypotheken in dem Grauam. 5. in Justiz- u. Polizeisachen v. J. 1793. vgl. mit der Resol. Grau. v. J. 1799. ibid. (in den L.-A. des letztern Jahres Num. 47.) und in dem Grau. 9. in Justiz- und Polizeisachen v. 20. April 1811. (L.-A. d. J. Num. 120.) — Der frühere Entwurf der Neuen Gerichtsordn. Tit. vom Concurs-Processe Abschn. VII. §. 61—76. verbunden mit Abschn. VI. §. 55. und der gedruckte Tit. XLIX. §. 56—72. hat die stillschweigenden Hypotheken, jedoch unter Beschränkungen, beibehalten, und dasselbe ist in dem oben §. 201. angezogenen Gesetz-Entwurfe §. 6. f. der ersten, und §. 25—27. der zweiten Bearbeitung geschehen, womit die übrigen an gedachtem Orte angeführten Verhandlungen, vorzüglich der Bericht der Landesregierung v. 25. Juli 1812. zu vergleichen sind.

§. 203.

Stillschweigende Hypotheken, welche das ältere, bis zu dem Jahr 1829. gültige sächsische Recht anerkennt [a]), kommen zu: 1) dem landesherrlichen Fiscus [b]), ingleichen dem Steuer-Aerarium [c]), am Vermögen desjenigen, welcher ihm aus einem Vertrage (also auch aus der Verwaltung) oder sonst (namentlich an Abgaben) etwas schuldig ist, selbst mit Inbegriff der Strafgelder [d]); 2) den Patrimonial-Obrigkeiten, welche iura fisci haben, und andern zur Erhebung öffentlicher

onerum berechtigten Behörden, aber nur in Ansehung der ihnen schuldigen Abgaben [e]); 3) Eheweibern am Vermögen ihrer Ehemänner, jedoch nur in Betreff ihrer Dotal- und Paraphernal-Güter, ingleichen des Leibgedinges (§. 76. und 401. Note e.); 4) Unmündigen und andern unter Vormundschaft stehenden Personen am Vermögen ihrer Vormünder [f]), und den Unmündigen zugleich an den Gütern des Stiefvaters, wenn die Mutter nach der zweiten Verheirathung die Vormundschaft fortsetzt [g]); 5) Kindern am Vermögen ihres Vaters wegen der von seiner Verwaltung abhängigen Güter [h]); 6) Städten, Gemeinden, Kirchen, Schulen (welchen auch die öffentlichen Waisen-Versorgungs-Anstalten gleichgesetzt sind) [i]), Hospitälern, der Universität und den Stipendien-Cassen am Vermögen ihrer Verwalter [k]); endlich 7) den ebengenannten piis caussis [l]) (also nicht andern, noch Städten oder Gemeinden) [m]) am Vermögen derer, die ihnen aus einem Darlehne oder sonst etwas schuldig sind. Von diesen Hypotheken sind die unter 1. 3. 4. und 5., wiewohl bald mit Erweiterungen, bald mit Modificationen, aus dem römischen Rechte aufgenommen; die unter 2. 6. u. 7. aber unter dem Einflusse des Gerichtsgebrauches durch die sächsische Gesetzgebung erst begründet worden.

a) Die Hauptquelle ist die Aelt. P. O. Tit. XLIII. und Tit. XLV. (in dem Entwurfe von Hartm. Pistoris Tit. LXV. und LXVII., woraus zugleich der starke Gebrauch hervorgeht, welchen man bei dieser Gesetzgebung von der schon in den Consultationibus Constitt. Sax. T. I. P. III. qu. 7. num. 41. fol. 53. für die Uebersicht der stillschweigenden Hypotheken benutzten Schrift des *Ant. Negusantius* de pignoribus et hypothecis gemacht hat.) Man vgl. vorzüglich Ferdin. Aug. Meißner Vollständige Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrechte (Th. I. II. Leipz. 1803. 1804. 8.) Th. II. B. IV. §. 204—223. (Vom stillschweigenden Pfandrechte nach Chursächsischem Rechte) S. 518—566.

b) P. O. Tit. XLIII. §. 5. u. 6. verb. mit E. P. O. ad Tit. XLII. §. 8. — Vgl. *Kind* T. II. qu. 11. ed. I. oder T. IV. qu. 24. ed. II., T. II. qu. 16. ed. I. od. T. IV. qu. 29. ed. II. u. Meißner a. a. O. Th. I. §. 92—111. S. 228—296.

c) *Kind* T. IV. qu. 20. ed. I. oder T. IV. qu. 31. ed. II. Wegen der Kreis- und Peräquationsanlagen s. Gen. v. 7. Jan. 1809. (III. C. C. A. I. 233.), wegen der Centralsteuer, den Verpflegungsbeiträgen und der Zwangsanleihe v. 1815.: Rescr. v. 5. Febr. 1817. (ib. 300.)

d) P. O. a. a. O. — Man vgl. Zachariä Annalen der Gesetzgebung u. s. w. Th. I. S. 255—257.

e) Arg. P. O. ad Tit. XLII. §. 6. und E. P. O. ad Tit. XLII. §. 8. bestätigt durch Mand. v. 1829. §. 63., vgl. jedoch die §. 164. not. a. angeführten neuern

Gesetze. Also nicht in Ansehung der Strafen: *Kind* T. I. qu. 111. ed. I. oder T. IV. qu. 33. ed. II. Von Forderungen aus der Verwaltung sehe man Num. 6. dieses §. Das Vorzugsrecht des Fiscus geht auf die, welche für den Schuldner rückständige onera bezahlt haben, ohne Cession nicht über; *Kind* IV. qu. 24., Curtius Handb. §. 1067., Kori a. a. O. B. II. §. 13. Früher war die entgegengesetzte Meinung angenommen; *Leyser* sp. 482. n. 7., *Hommel* obs. 299.

f) P. O. T. XLV. §. 2. und 5., Vorm.-Ordn. Cap. X. §. 3. (II. C. C. A. I. 401.) — Vgl. Meißner a. a. O. Th. II. §. 112—122. S. 299—326.

g) L. 6. C. Ex quib. causs. pignus vel hypotheca tac. contrah. Nou. 22. c. 40. verbunden mit P. O. Tit. XLV. §. 1. und dem Mand. v. 24. Sept. 1734. (C. C. A. I. 298.) — *Berger* Lib. II. Oeconom. iuris tit. 5. th. 3. T. I. p. 545. b. n. A. Die V. O. Cap. VI. §. 11. (II. C. C. A. I. 396. f.) erwähnt jedoch nichts davon.

h) P. O. Tit. XLV. §. 2. — Vgl. *Kind* T. II. qu. 12. ed. I. oder T. IV. qu. 25. ed. II. und Meißner a. a. O. Th. II. §. 122—139. S. 326—356.

i) Mand. zu Entscheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen v. 30. März 1822. Num. 4. (GS. 1822. Num. 34. St. 19. S. 356.) Hierauf bezogen sich Rescr. an die Jur.-Fac. zu Leipzig v. 4. Mai 1821. und Ber. derselben v. 4. Juni desselben Jahres.

k) P. O. Tit. XLV. §. 3—5. — Vgl. Meißner a. a. O. Th. II. §. 189—196. S. 491—501., *Christ. Ghelf. Kupfer* Diss. de eo, quod iustum est circa tacitam piarum caussarum hypothecam (Lips. 1813. 4.) P. Spec. c. 2. p. 28—52., *Biener* Progr. Quaest. 80. Lips. 1821. 4.

l) P. O. Tit. XLV. §. 4., ang. Mand. v. 30. März 1822. a. a. O. — Vgl. Meißner a. a. O. Th. II. §. 193—196. S. 498—501., *Kupfer* l. l.

m) Arg. P. O. Tit. XLIX. §. 2. — Vgl. *Kind* T. III. qu. 65. ed. I. oder T. IV. qu. 32. ed. II. und Meißner a. a. O. Th. II. §. 212. S. 541. und *Biener* Pr. laud. p. 9. sq.

1. Dingliche Rechte, welche in vorübergehenden Zeitumständen ihren Grund haben: a) wegen solcher Unterstützungen, die während des siebenjährigen Krieges den durch denselben verarmten Landleuten und Städtebewohnern zur Wiederaufhelfung ihres Gewerbes vorschußweise gereicht worden sind: Edict v. 23. März 1763. (C. C. A. I. 855.), nachdem vorher etwas Aehnliches bereits in frühern Edicten v. 29. Apr. 1758. und v. 7. Apr. 1759. (im Anhange zu Griebners Discurs über die P. O. S. 77—81.) verordnet worden war. b) Wegen der zur Zeit der im J. 1771. eingetretenen Theurung geleisteten Vorschüsse; jedoch nur bis zum Ausgange des J. 1773.: Gen. v. 25. Sept. 1771. (C. C. A. II. 1181.) und Gen. v. 24. April 1772. (II. C. C. A. II. 667.) c) Wegen derjenigen, welche zur Sommer-Aussaat des Jahres 1814. und zur Brodung oder zur Wieder-Anschaffung des nothdürftigen Zugviehes, des Futters oder der nöthigsten Ackergeräthschaften bis zur Ernte des gedachten Jahres geleistet worden sind; jedoch nur bis zu Ende des J. 1815., insofern nicht früher geklagt worden ist: Public. v. 8. März 1814. in dem Gen. Gouv. Bl. für Sachsen 1814. Num. 32. S. 241—244. Jedoch wird in allen diesen Fällen die gerichtliche Abnotation der gemachten Vorschüsse erfordert. Auch sind die unter b. und c. mit einem Vorzugsrechte verbunden, wovon das wegen b. ertheilte

nach der E. P. O. ad Tit. XLII. §. 2. zu beurtheilen, das wegen c. aber zur Location unmittelbar nach dem Liedlohne berechtigt ist.

2. Ausdehnung desjenigen Vorrechtes, welches in der E. P. O. ad Tit. XLII. §. 2. den bei feindlichen Einfällen zu Entrichtung der Contribution gemachten Vorschüssen unter Beziehung auf das Mand. v. 20. Jul. 1707. (C. A. I. 1746.) beigelegt worden ist, auf neuere Kriegs-Contributionen nach der Meinung des Appell.-Ger. bei *Kind* T. II. qu. 15. ed. I. oder T. IV. qu. 28. ed. II.

3. Nichtanwendung des im vorigen Zusatze erwähnten Vorrechtes auf vorgeschossene Einquartierungskosten: *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. II. c. 17. gegen *Hommel* Rhaps. Obs. 190.

§. 204.

Keinesweges hingegen stand nach sächsischem Recht ein stillschweigendes Unterpfandsrecht zu 1) den Ehemännern wegen des ihnen versprochenen Heirathsgutes [a]); 2) denjenigen, welche zur Erbauung, Besserung oder Erhaltung eines Hauses oder andern Gutes Geld vorgestreckt haben [b]); 3) den Verpachtern und Vermiethern [c]); 4) den Vermächtnißnehmern, **fideicommissariis particularibus** und solchen Donatarien, welchen etwas auf den Todesfall geschenkt ist [d]); und 5) den Gläubigern, welche jährliche Zinsen von wiederkäuflichen Hauptstämmen aus einem Grundstücke zu erheben haben [e]). Die Ursache liegt darin, weil die E. P. O. ad Tit. XLV. die stillschweigenden Hypotheken in der Allgemeinheit aufgehoben, das Mand. v. 24. Sept. 1734. (C. C. A. I. 298.) aber nur die im vorhergehenden §. bemerkten wiederhergestellt hat.

a) Wegen des gemeinen Rechts kann verglichen werden Meißner a. a. O. Th. II. §. 140—148. S. 357—369.

b) In diesem Umfange hatte die Aelt. P. O. Tit. XLIII. §. 6. das gemeine Recht erweitert. Man vgl. *Kind* T. II. qu. 15. ed. I. oder T. IV. qu. 28. p. 168. ed. II. und Meißner a. a. O. Th. I. §. 75—84. S. 188—215.

c) Auch diese gemeinrechtliche stillschweigende Hypothek war bestätigt in der P. O. Tit. XLV. §. 6. jedoch blos in Beziehung auf praedia vrbana. An die Stelle der erwähnten Hypothek hat dagegen die E. P. O. ad Tit. XLV. §. 4. das Retentionsrecht „in fructibus natis oder rebus illatis, so lange solche in dem verpachteten Gute annoch vorhanden," gesetzt und solches den „locatoribus" ohne Unterschied beigelegt. Wegen dieses letztern Rechts, mit welchem das Rescr. v. 26. Jul. 1764. (C. C. A. I. 411.) in Verbindung steht, vgl. man *Kind* T. II. qu. 9. ed. I. oder T. IV. qu. 22. ed. II. ingleichen *Biener* Syll. interpretationum et responsorum praesertim ex iure Saxonico c. 3. (Lips. 1820. 4.) und wegen des Umfanges der den Verpachtern und Vermiethern nach dem ge-

meinen Rechte zustehenden stillschweigenden Hypothek Meißner a. a. O. Th. I. §. 58—74[b]. S. 137—188., vgl. Mand. v. 1829. §. 63. n. 1.

d) Statt dieses im gemeinen Rechte gegründeten und bei Meißner a. a. O. Th. II. §. 177—188. S. 463—490. genau entwickelten Unterpfandrechtes hat die E. P. O. ad Tit. XLV. §. 4. andere Maaßregeln anbefohlen, welche darauf hinauskommen, daß, je nachdem ein gerichtliches Testament vorhanden ist, oder nicht, der Richter Amtswegen oder nach vorgängiger von den Erben bei Strafe des doppelten Ersatzes und Verlust des beneficii diuisionis in drei Monaten, vom Antritte der Erbschaft an gerechnet, zu bewirkenden gerichtlichen Anzeige, durch Bestellung ausdrücklicher Hypothek auf des Erblassers Grundstücken, oder in deren Ermangelung durch andere den Erben aufzuerlegende Sicherheitsleistung für die gedachten Interessenten sorgen soll. Man vgl. *Car. Guil. Gaertner* Diss. de iure legatorum in diem vel sub conditione relictorum (Lips. 1728. 4.) §. 10—12., *Io. Glieb. Siegel* Diss. de cautione fideicommissorum nomine praestanda (Lips. 1728. 4.) §. 20. sq. p. 18—21., *Io. Frid. Schneider* Diss. de cautione legatorum seruandorum caussa praestanda. Lips. 1732. 4., vgl. unten §. 211.

e) Diese Hypothek, über welche Meißner a. a. O. Th. II. §. 200. S. 507. zu vergleichen ist, gründete sich blos auf die Aelt. P. O. Tit. XLII. §. 6. Von ihr und der unter Num. 4. verordnet das im Texte ang. Mand. v. 24. Sept. 1734. (C. C. A. I. 300.) ausdrücklich, daß sie in Gemäßheit der E. P. O. ad Tit. XLII. §. 4. u. ad Tit. XLII. §. 8. nach, wie vor, aufgehoben bleiben sollen.

§. 205.

Ungeachtet diejenigen stillschweigenden Hypotheken, welche nach dem neuern sächsischen Rechte noch galten, sämmtlich unter die allgemeinen Pfandrechte gehörten, so hafteten sie dennoch in der Regel nur auf dem Allodial-Vermögen, mit Ausnahme der den Unmündigen an den Gütern ihrer Vormünder, den Kirchen, Schulen und Hospitälern am Vermögen ihrer Vorsteher, den Töchtern wegen der aus den väterlichen Lehngütern ihnen gebührenden Aussteuer (§. 304. Zus. 2.), und den Eheweibern wegen ihres Heirathsgutes oder Leibgedinges am Vermögen ihrer Ehemänner zustehenden, als welche sich auch auf die Lehngüter der Schuldner, jedoch nur in subsidium, und, was die Hypotheken der Vasallen-Töchter und Eheweiber betrifft, nur nach dem Gerichtsgebrauche, erstreckten [a]). Eben so wenig ging die stillschweigende Hypothek auf Bergtheile, insofern die Forderung blos von einem Civil-Anspruche, und nicht aus dem Bergbaue herrührt [b]).

a) C. 25. p. II., Aelt. P. O. Tit. XLV. §. 11. 13. und 14. — *Io. Gfr. Bauer*

Pr. de hypotheca feudi tacita in Saxonia restituta. Lips. 1749. 4. und in Opuscc. T. II. p. 356—360., *Hommel* Rhaps. Obs. 213., *Car. Frid. Walch* (resp. *Io. Frid. Günther*) Diss. de hypotheca pupillorum ac minorum feudali Saxonica tacita. Ien. 1769. 4., *Io. Ern. a Globig* Comm. de rebus dubiis in iure feudali praesertim Saxonico c. 16. §. 5. 6. p. 121—125., *Kind* T. I. qu. 108. ed. I. oder T. I. qu. 30. ed. II., Zachariä Handbuch des Chursächsischen Lehnrechts §. 194—197. S. 206—212., vgl. Mand. v. 1829. §. 63. n. 3.

b) Bergordnung vom 3. Oct. 1554. Art. 1. (C. A. II. 118.) u. insonderheit Rescr. an den Stadtrath zu Freiberg v. 17. Jan. 1730. abgedruckt in *Aug. Einert* Diss. de locando creditore pigneratitio in concursu creditorum (Lips. 1807. 4.) P. Spec. §. 5. p. 32. sq.

§. 206.

Die stillschweigenden Hypotheken, welche nach dem Vorhergehenden durch die sächs. Gesetzgebung anerkannt worden waren, wurden durch das obenangeführte Mand. v. 1829. dergestalt aufgehoben, daß von und mit dem 1. Novbr. 1829. Niemand mehr eine stillschweigende Hypothek erlangen konnte [a]), jedoch die bisher gültig gewesenen stillschweigenden Unterpfandsrechte, während der Dauer des Verhältnisses, für welches sie gegeben waren, so wie nach Aufhebung dieses Verhältnisses noch während der nächsten 2. Jahre Gültigkeit behielten [b]), nach Ablauf dieser Frist aber nur insofern noch wirksam blieben, als sie während der gedachten Frist gegen den Schuldner bereits geltend gemacht worden waren [c]). Ein neueres Gesetz hat aber auch die auf solche Weise in Wirksamkeit verbliebenen stillschweigenden Hypotheken beseitiget, so daß mit dem 31. Decbr. 1844. alle stillschweigenden Hypotheken erloschen sind, die nicht bei einem früher entstandenen Concurs zu dem Vermögen des Schuldners bereits angemeldet worden waren [d]). An die Stelle der ehemals gültig gewesenen Hypotheken ist durch das Mand. v. 1829. gesetzt worden A) ein persönliches Vorzugsrecht des Gläubigers bei dem Zusammentreffen mit gemeinen Gläubigern des letztern [e]) an dem Allodialvermögen [f]) des Schuldners. Dieß Vorzugsrecht hat mit dem Unterpfandsrechte, an dessen Stelle dasselbe getreten ist, gemein, daß es im Concurse auch auf die Zinsen sich bezieht [g]), und in Beziehung auf Nachlaßverträge dem Inhaber dieselben Befugnisse giebt, welche dem Pfandgläubiger zustehen [h]); daß es aber auch wie die nach dem Gesetz fortbestehenden stillschweigenden Hypotheken nach Ab-

lauf von 2. Jahren erlischt). Mehrere auf diese Weise bevorzugte Gläubiger concurriren, wenn die Masse zu ihrer aller Befriedigung nicht zureicht, pro rata [k]). **B)** Das Befugniß, Sicherstellung wegen der zuständigen Forderung zu suchen und zu erlangen. Dieß entweder durch Annotation einer Hypothek auf ein oder mehrere Grundstücke des Schuldners [l]), oder durch Bestellung einer Caution [m]), welche übrigens auf Grundstücke des Schuldners versichert werden kann [n]). In beiden Fällen wird die Annotation durch einen dagegen erhobenen Widerspruch nicht gehindert [o]). Das, was in Beziehung auf Annotation von Hypotheken in dem Mand. v. 1829. bestimmt worden war, ist in der Hauptsache auch in die neueste Gesetzgebung übergegangen [p]).

a) §. 1. des Mand. v. 1829. Daß eine Ehefrau, welche vor dem 31. Decbr. 1829. verheirathet war, jedoch erst später dem Manne Vermögen inferirte, wegen dieses Vermögens kein stillschweigendes Unterpfand erlangte, ist von den rechtsprechenden Behörden mehrmals anerkannt worden. Ein gleiches galt ohne Zweifel von dem Vermögen, das Unmündigen oder Kindern nach dem 31. Decbr. 1829. zugefallen war; vgl. §. 63. u. 2. des angez. Mand. Das Gef. bezieht sich übrigens nicht auf öffentliche Abgaben und das deshalb nach der E. P. O. XLII. 8. anerkannte Vorzugsrecht, u. eben so wenig auf das den Vermiethern oder Verpachtern zuständige ius retentionis; §. 63.

b) §. 2. 5. des angez. Mand. Die Bestimmung der §. 6. 7. scheint blos auf die §. 203. sub 1. et 7. erwähnten Schuldverhältnisse bezogen werden zu können, insofern diesen ein Darlehn zu Grunde liegt. Wenn der §. 5. 6. bestimmte terminus a quo für die zweijährige Frist nicht zu ermitteln ist, so soll der 1. Novbr. 1829. als solcher angenommen werden; §. 8. Die Prorogation einer Zahlungsfrist, eines Contracts oder einer übertragenen Verwaltung ist hierbei von keinem Einfluß; §. 9. Auch findet eine restitutio in integrum gegen Ablauf der Frist nicht statt; §. 12. 22.

c) Angef. Mand. §. 10. 11.

d) Gef. v. 2. Novbr. 1843. GS. n. 61.

e) Mand. v. 1829. §. 14. Nicht erwähnt ist das §. 203. unter 7. erwähnte Pfandrecht, und daher nach §. 24. auszuschließen.

f) Angef. Mand. §. 16.

g) Angef. Mand. §. 18.

h) Angef. Mand. §. 19.

i) Angef. Mand. §. 20. Doch gilt auch hier die für die stillschweigenden Hypotheken §. 10. bestimmte Ausnahme. Auch hebt Verlust des Vorzugsrechtes eben so wenig als Verlust der Hypothek die Forderung selbst auf; §. 13. 22. Eine rest. in integrum findet aber auch hier nicht statt; §. 22.

k) Angef. Mand. §. 15.

l) Der Frau ist das Recht zugestanden, wegen ihres Einbringens Annotation einer Hypothek an den Immobilien des Ehemannes zu verlangen, ohne

daß sie dazu der Zustimmung des Ehemannes bedarf; §. 25. Aber auch der Ehemann selbst kann eine solche Annotation veranlassen; §. 26.

m) Angez. Mand. §. 41. 52. 61. In den Fällen des §. 41. 52. hat die vormundschaftliche Behörde die Eintragung zu veranlassen. Ueber Größe der Caution vgl. §. 42. 53. 62. Der Ehefrau ist das Befugniß, Caution wegen ihres Einbringens von dem Ehemanne zu fordern, nicht zugestanden.

n) In diesem Fall gilt alles das, was von der Annotation der Hypothek wegen des eheweiblichen Einbringens gesagt worden ist; vgl. §. 47. 57. 62. Es wird vorausgesetzt, daß der Schuldner mit dem Grundstück beliehen sei, auf welchem die Hypothek annotirt werden soll; §. 25. 44. 61. Die Annotation hat von Zeit der Eintragung an die Wirkung einer wirklich bestellten Hypothek; §. 37., ohne daß dadurch das zuständige persönliche Vorzugsrecht aufgehoben wird; §. 37.

o) Angef. Mand. §. 30. 32. Selbst eine Appellation hat keine Suspensivkraft; doch bleibt natürlich besondere Ausführung der vorgebrachten Einwendungen vorbehalten. Doch kann der Schuldner, wenn auf mehreren seiner Grundstücke die Hypothek annotirt worden ist, und er nachweiset, daß ein oder einige Immobilien zu Deckung der Forderung zureichen, Löschung der auf den übrigen annotirten Hypothek beantragen; §. 31.

p) Dieß gilt namentlich von dem, was not. praec. gesagt worden ist, so wie von der Bestimmung §. 28., daß Annotation nur wegen bestimmter Summen erfolgen dürfe.

§. 207.

Abgesehen von den Veränderungen, welche durch die Aufhebung des stillschweigenden Pfandrechts herbeigeführt wurden, hat durch die neueste sächsische Gesetzgebung das Recht der Hypotheken, oder des Pfandrechts an Immobilien, eine so eigenthümliche Gestalt erhalten, daß bei der Darstellung des Pfandrechts nach neuestem sächsischen Recht der Unterschied in Ansehung des Objects desselben, je nachdem dieß Object in einer beweglichen, einer unbeweglichen oder einer unkörperlichen Sache besteht, in vorzüglichen Betracht kommt [a]). Das Pandrecht an Mobilien ist durch die neueste Gesetzgebung nicht berührt worden [b]), vielmehr sind es hier noch die Bestimmungen der E. P. O. [c]), welche angewendet werden müssen. Demnach hat das Pfandrecht an einer beweglichen Sache mit dem Retentionsrecht gemein, daß es wie dieses Besitz auf Seiten des Gläubigers voraussetzt [d]), aber auch den Pfandgläubiger, wie den, der ein ius retentionis ausübt, verpflichtet, bei entstandenem Concurs zu des Schuldners Vermögen die retinirte Sache, wiewohl mit Vorbehalt seines Rechts, zu der Concursmasse abzuliefern [e]). Durch diese Verpflichtung unterscheidet sich insbesondere

das Pfandrecht von dem Recht dessen, dem Waaren in Commission oder in Verwahrung gegeben worden sind [f]). Dagegen hat das Pfandrecht auch nach sächs. Recht vor dem bloßen Retentionsrecht das ius distrahendi voraus [g]), welches der Pfandgläubiger wenigstens insofern ausüben darf, als noch nicht der Concurs zu dem Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist [h]). Eigenthümlich für das Pfandrecht an Mobilien ist ferner die Bestimmung, daß, wenn ein Pfand bei dem Gläubiger ohne dessen Schuld verloren geht, nicht mehr dieser, wie nach dem mittlern sächs. Recht, sondern der Schuldner den Verlust und Schaden zu tragen hat [i]). Auch kann nach neuerm Recht ein Retentionsrecht an dem Pfande wegen einer chirographarischen Forderung in der Regel nur noch bei der Verpfändung von beweglichen Sachen vorkommen [k]). Besondere Arten des Pfandrechts an Mobilien bildet das Pfandrecht, welches den unter öffentlicher Autorität bestehenden Leihhäusern [l]), so wie der Bank zu Leipzig, ingl. der Feuer-Versicherungs-Anstalt [m]) von den ihnen verpfändeten Mobilien zusteht, und eine Eigenthümlichkeit dieser Art von Faustpfändern besteht darin, daß in Beziehung auf sie die oberwähnte Verpflichtung zur Ablieferung an die Concursmasse des Schuldners wegfällt [n]). Auch das durch Hülfsvollstreckung an beweglichen Sachen erlangte Pfandrecht hat insofern eine eigenthümliche Beschaffenheit, als es nicht nothwendig voraussetzt, daß der Besitz der abgepfändeten Sachen unmittelbar auf den Gläubiger übergegangen sei; diesem aber das Recht zusteht, die abgepfändeten Sachen, statt selbige zur gerichtlichen Versteigerung bringen zu lassen, um die Taxe zu behalten [o]).

a) Was das Pfandrecht an beweglichen Sachen mit der Hypothek gemein hat, beschränkt sich auf Folgendes: A) Daß der Pfandgläubiger bei einem verabredeten pactum antichreticum ohne Unterschied von den erhobenen Nutzungen Rechnung ablegen muß, und nicht mehr als den Zinsbetrag an sich behalten darf; dec. 22. v. J. 1746., welcher vorangingen 1) Bericht des Appell.-Gerichts v. 9. März 1697. n. 30. bei *Berger* E. D. F. ad tit. XLVI. obs. 5. p. 1613—1615. ed. I. p. 1481—1484. ed. II. 2) Entwurf der neuen Decis. v. J. 1699. n. 4., vgl. wegen der durch die Decis. beigelegten Controverse *G. L. Menke* Diss. nullum excessum usurarum in pacto antichret. esse tolerandum. Lips. 1745. 4. in Opusc. n. 8. p. 231., Curtius Handb. §. 1108. — Die Decis. scheint allerdings zunächst Grundstücke vor Augen gehabt zu haben, doch ist ohne Zweifel ein pactum antichreseos auch bei Verpfändung

beweglicher Sachen denkbar; vgl. Bauer zu geb. Decis. §. 8., Gottschalk in der Zeitschr. N. F. II. 21. B) Daß ein unter der Form eines Wiederkaufs abgeschlossener Pfandvertrag rescindirt werden kann, wenn Verdacht sich findet, daß darunter ein wucherlicher Handel verborgen sei, und daß der Käufer von dem Verdacht, einen unzulässigen Wucher beabsichtiget zu haben, nach Befinden mittelst Eides sich reinigen muß; angef. dec. 22. u. dazu *Bauer* §. 16., *I. L. Zoller* De simulatione pacti antichretici dominium in emtorem translatum rescindente. L. 1715., Gottschalk in der angef. Abh. §. 6. C) Daß das Wiedereinlösungsrecht keiner Verjährung unterworfen ist; c. 1. p. II., *Schott* De praescriptione iuris bona sub pacto de retrovendendo alienata reluendi, ad c. 1. p. II. L. 1767. 4. in Opusc. p. 279. D) Daß dieselbe auch durch lex commissoria nicht ausgeschlossen werden kann, vielmehr letztere ohne Ausnahme ungültig ist; Torg. Ausschreiben v. 8. Mai 1583. tit. von Wucher, §. Item daß einer ein geringe Geld ꝛc. (C. A. I. c. 140.), Curtius Handb. II. §. 1071. Ob die Eingehung eines pactum commissorium unter die Bestimmungen art. 293. des Cr.-Ges.-B. falle: J. W. III. 90. Doch ist nicht verboten ein Vertrag, in Folge dessen die verpfändete Sache um ein iustum pretium überlassen wird, wenn der Schuldner die Einlösung zu einer bestimmten Zeit nicht bewirkt: Zeitschr. I. 5. S. 61., J. W. IV. 107.

b) Das Ges. v. 6. Novbr. 1843. erwähnt blos §. 29. der beweglichen Sachen, welche den Immobilien gleich geachtet werden. Diese werden dann auch in Beziehung auf Verpfändung nach den in dem Gesetz vorgeschriebenen Normen beurtheilt; vgl. oben §. 168.

c) E. P. O. ad tit. XLI. 1. XLIV. 2.

d) E. P. O. XLIV. 2. Bei dem Pfandrecht wird wirkliche Uebergabe von Seiten des Schuldners erfordert, so daß weder traditio ficta, noch ein constitutum possessorium von einiger Wirkung ist. Nur das Recht, welches einem Vermiether oder Verpachter an den invectis et illatis des Abmiethers oder Pachters zusteht, macht hiervon eine Ausnahme; vgl. §. 204. not. c. §. 285.

e) E. P. O. XLI. §. 1., Rescr. v. 26. Jul. 1764. (C. A. C. I. c. 411.), *Tr. Thomasius* Pr. de iure retinendi pignus in concursu creditorum. L. 1774., *I. Ad. Gl. Kind* Pr. de retentione pignoris in concursu credd. sec. ius Sax. Elect. exsule. L. 1785. in Opusc. n.12., Ej. qu. for. IV. 21. u. 35., *Gottschalk* disc. II. 21. Ein Vorzugsrecht im Concurse giebt das Retentionsrecht an sich keineswegs; Rescr. v. 26. Jul. 1764. C. A. C. I. 1. c. 411.

f) Vgl. §. 415. sub f.

g) *Gottschalk* disc. II. 21. Die Veräußerung kann auch außergerichtlich geschehen. Ob dazu eine vorher dem Schuldner beschehene denunciatio erforderlich sei, kann gefragt werden. Die sächsische Gesetzgebung enthält darüber keine Bestimmung. Auch nach gemeinem Recht verlangt man eine solche nur bei einem freiwillig bestellten Faustpfand, nicht bei dem pignus iudiciale. In jenem Fall scheint das gemeine Recht allerdings die Nothwendigkeit einer vorhergegangenen denunciatio anzuerkennen, l. 4. C. de distr. p. l. 3. §. 1. C. de iure dom. impetr. vgl. mit l. 4. 5. D. de pign. act. Nun gilt zwar die Bestimmung, daß nach beschehener denunciatio mit der wirklichen Veräußerung zwei Jahre Anstand genommen werden solle, nicht mehr; *Berger* Oec. II. tit. 5. th. 11., *F. A. Hommel* Diss. de solennibus venditionum. L. 1737. §. 10., Curtius Handb. II. §. 1089.; allein daraus würde nicht folgen, daß

nun auch die denunciatio selbst, gegen welche von Seiten der Billigkeit gewiß nichts eingewendet werden kann, für abgethan anzusehen sei. Doch wird in praxi allerdings darauf kein Gewicht gelegt und für hinreichend angenommen, daß die Schuld fällig ist, um den Gläubiger zur Veräußerung zu berechtigen.

h) Vgl. not. e. Ueber die Folgen einer nach entstandenem Concurs bewirkten Veräußerung des Pfandes: *Gottschalk* II. 21. p. 280. sqq.

i) Vgl. Sachsenspiegel III. 5. j. II. 24. c. 26. p. II., *A. F. Schott* Diss. spec. iuris Sax. quo naturam pignoris in re expignorata casu fortuito penes creditorem pereunte iure Sax. haud mutatam esse demonstratur, ad c. 26. p. II. L. 1767. u. in Opusc. p. 296—312.

k) Insofern nämlich in der Regel der hypothekarische Gläubiger nicht mehr ein Recht hat, in den Besitz des Pfandes gesetzt zu werden; Hyp.-Ges. §. 80., vgl. §. 213. not. d. Uebrigens kann auch diese Retention nicht gegen den Concurs ausgeübt werden; v. Hartitzsch Entsch. CCXV. CCCV.

l) Vgl. Curtius Handb. II. §. 1119. i. u. die das. not. b. angef. Leihhaus-Ordnungen, welchen hinzuzufügen ist die revidirte Dresdner Leihh.-Ordn. v. 8. Aug. 1843. GS. n. 44.

m) Vgl. §. 414., ingl. was die Feuer-Vers.-Anst. betr., die Statuten v. 1829., V. v. 16. Sept. 1819.

n) Vgl. Curtius Handb. a. a. O. sub C. und was die Leipz. Bank anbetrifft, deren Statuten §. 35. Zu den Vorrechten aller dieser Anstalten gehört auch die Beschränkung des Rechts, verpfändete Gegenstände zu vindiciren, oder Verbot darauf, so wie auf die etwa herauszuzahlenden Ueberschüsse zu legen. Alle diese Vorrechte, die ehemals auch der Discontocasse zu Leipzig zustanden, sind auf die Leipz. Feuer-Vers.-Anstalt übergetragen worden durch Rescr. v. 30 Oct. 1830. GS. n. 45.

o) E. P. O. XXXIX. §. 8. 9. Diese Bestimmungen sind durch die Exec.-Ordn. v. 28. Febr. 1838. (GS. n. 27.) nicht aufgehoben, vielmehr in mehrern Punkten, §. 54. 65., bestätiget.

Besondere Verfügung wegen der von Studirenden unternommenen Verpfändungen: Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig §. 32. (GS. v. 1835. n. 24.) vgl. mit der Leipz. Leihh.-Ordn. §. 23., Rescr. wegen des Borgens der Studirenden ꝛc. v. 28. Jul. 1827. GS. n. 26.

§. 208.

Anlangend B) das Pfandrecht an Immobilien, die Hypothek, so hat zwar das neueste Gesetz manche Bestimmungen des frühern Rechts in sich aufgenommen, wohin namentlich das Erforderniß der Specialität in Ansehung sowohl des zu verpfändenden Objects [a]), als der Forderung, wegen welcher die Hypothek bestellt werden soll [b]); das dominium ciuile an dem zu verpfändenden Grundstück [c]) auf Seiten des Schuldners gehört. Auch ist nach älterm wie nach neuerm Recht zur Gültigkeit der Hypothek Concurrenz der competenten Grund- und

Hypotheken-Behörde erforderlich [d]). Allein das neuere Recht hat auch manche Eigenthümlichkeiten aufzuweisen. Unter diesen ist schon jetzt die Bestimmung über die Art und Weise hervorzuheben, in welcher die Hypotheken-Behörde bei Eintragung und Löschung von Hypotheken, oder auch bei Modification bestehender Hypotheken concurriren muß, damit eine derartige Verfügung gegen einen dritten Betheiligten Gültigkeit habe. Sie besteht darin, daß eine solche Verfügung unter die dritte Rubrik des Folium des Grund- und Hypothekenbuchs, welches auf das zu verpfändende Grundstück sich beziehet, eingetragen werde [e]). Auf einzelne Zubehörungen eines Grundstücks dürfen Hypotheken nicht eingetragen werden [f]). An die Stelle förmlicher Eintragung tritt, wenn die förmliche Eintragung wegen eines nicht sofort zu beseitigenden Mangels nicht erfolgen kann, eine bloße Vormerkung, welche indeß blos als eine Verwahrung der Rechte dessen, der die Eintragung beantragt, gilt, und nach Beseitigung des Mangels zur Eintragung führt, jedoch ihre Wirkung verliert, wenn vor Beseitigung des Mangels Concurs zu dem Vermögen des Schuldners entsteht [g]). Ueber die beschehene Eintragung wird von der Behörde dem Gläubiger ein Recognitionsschein ausgefertigt [h]). Außerdem ist als Eigenthümlichkeit der neuesten Gesetzgebung zu bemerken, daß das Hypothekenrecht gewissermaßen die Natur eines accessorischen Rechts verloren, und dagegen die Eigenschaft eines selbstständigen Rechts angenommen hat [i]).

a) E. P. O. XLIV. 2., Mand. v. 1829. §. 25. 31. 54. 57. 60—62., Hyp.-Ges. §. 47. Dieß Erforderniß bezieht sich auch auf eine durch letztwillige Verfügung bestellte Hypothek. Es wird vorausgesetzt, daß die Hypothek auf ein bestimmtes Grundstück angewiesen worden sei, wenn der, zu dessen Gunsten die Hypothek angeordnet worden ist, berechtigt sein soll, Eintragung derselben zu verlangen; Hyp.-G. §. 46. Eine Ausnahme gilt gewissermaßen in Ansehung der Hypothek, welche wegen der Kosten bestellt wird; vgl. §. 212.

b) Diese Bestimmung ist erst durch Mand. v. 1829. in Ansehung der daselbst erwähnten Annotation von Hypotheken, welche die das. §. 14. genannten Gläubiger nachsuchen können, eingeführt, in dem Hyp.-G. aber allgemein vorgeschrieben worden; vgl. das angez. Mand. §. 28. 42. 53. 57. 62., Hyp.-Ges. §. 48. Es ist daher, wenn die Größe eines durch Hypothek zu sichernden Anspruchs unbestimmt ist, ein Betrag auszuwerfen, für welchen das Grundstück haften soll. Wenn indeß die Forderung des Gläubigers auf wiederkehrende Geld- oder andere Leistungen sich beziehet, so ist es in der Regel nicht erforder-

lich, den Capitalwerth zu ermitteln und in das Hyp.-Buch einzutragen; §. 49. Davon gilt aber eine Ausnahme dann, wenn eine solche Forderung auf ein Lehngut mit lehnsherrlichem Consens eingetragen werden soll; V. v. 20. Decbr. 1844. §. 6.

c) Vgl. oben §. 187., Mand. v. 1829. §. 25. 44. 57. 61., Hyp.-Ges. §. 5. 23. n. 1. 3. §. 30. 44. Daß an den ideellen Theilen, welche mehrern Eigenthümern eines Grundstücks zustehen, Hypothek bestellt werden könne, s. Hyp.-G. §. 54. 80. Doch bedarf es bei Lehngütern dazu der Einwilligung der Miteigenthümer.

d) Vgl. §. 209. Dieß gilt nicht blos von Bestellung des Pfandrechts, sondern auch von Modification eines bestellten Pfandrechts; *Gottschalk* disc. II. 14., ingleichen von Uebertragung der Hypothek; vgl. §. 212.

e) Hyp.-Ges. §. 3. 6. 7. 37. n. 2. §. 50. 84. 124.

f) Hyp.-G. §. 53.

g) Hyp.-Ges. §. 51. Uebrigens hat der Besitzer des Grundstücks, so wie ein zweiter Gläubiger, von welchem nach dem ersten eine Hypothek angemeldet worden ist, das Recht, zu verlangen, daß von der Hypotheken-Behörde eine von dieser zu bestimmende Frist zu Beseitigung der der Eintragung entgegenstehenden Hindernisse unter der Verwarnung festgestellt werde, daß außerdem die Vormerkung wiederum werde gelöscht werden; Hyp.-G. §. 137.

h) Hyp.-G. §. 193—197. Hypothekenbrief heißt der über Eintragung einer hypothekarischen Forderung ausgefertigte Recognitionsschein; §. 191. Was der Recogn.-Schein enthalten müsse, s. §. 192. 197. Der Schein kann als selbstständige Urkunde ausgefertigt, aber auch auf die in den Händen des Betheiligten befindliche Urkunde, die diesem zurückgegeben wird, notirt werden; §. 196. 197. Außerdem können auch Zeugnisse über Eintragung, Löschung ꝛc. aus dem Hypothekenb. an einen hierzu Betheiligten ausgefertigt werden; V. v. 15. Febr. 1844. §. 86.

i) Es ist zwar erforderlich, daß eine Schuld bestehe, wenn eine Hypothek b e s t e l l t w e r d e n s o l l; aber eine b e s t e l l t e Hypothek hört nicht allemal auf, wenn die Schuld, wegen welcher sie bestellt worden ist, aufhört; vgl. Hyp.-G. §. 99. 117. 118. 119.

§. 209.

Was nun I) die Bestellung einer Hypothek betrifft, so ist im Allgemeinen erforderlich, daß der Schuldner über das ihm zugehörige Grundstück, an welchem, gleichviel ob mit oder ohne seinen Willen, eine Hypothek bestellt werden soll, frei disponiren könne [a]); außerdem aber muß die Zustimmung derer hinzutreten, in deren Interesse das Dispositionsbefugniß des Eigenthümers beschränkt ist [b]). Doch gehört zu solchen betheiligten Dritten weder ein Vorkaufs- oder Wiederkaufsberechtigter [c]), noch ein **usufructuarius** [d]), noch endlich ein früherer hypothekarischer Gläubiger [e]). Auch ist bei Erbzinsgütern Einwilligung des **dominus directus** nicht erforderlich [f]). Und selbst bei Lehn-

gütern bedarf es des Consenses des Lehnsherrn und der Mitbelehnten nicht unbedingt [g]). Mit Rücksicht auf die Bestellung unterscheiden sich die Hypotheken in Ansehung des Rechtstituls, auf dessen Grund die Bestellung der Hypothek gefordert wird, je nachdem dieser auf dem Privatwillen des Betheiligten oder auf einer gesetzlichen Bestimmung beruht [h]). In beiden Fällen ist es aber nicht immer der eigentliche Inhaber des zu versichernden Forderungsrechts, welcher die Bestellung der Hypothek verlangen kann [i]).

a) Hyp.-G. §. 30. vgl. §. praec. not. c. Daß es hierbei keinen Unterschied mache, ob die Hypothek mit Einwilligung des Schuldners bestellt werde oder nicht, folgt schon aus der Stellung des §. 30., der noch vor der §. 37. erwähnten Eintheilung der Hypotheken in freiwillige und gesetzliche aufgestellt worden ist; dasselbe folgt aber auch aus der Bestimmung des §. 36.

b) Hyp.-G. §. 30.

c) Hyp.-G. §. 33. Ist jedoch ohne Einwilligung der Berechtigten eine Hypothek bestellt, so hat dieß insoweit keine Wirkung, als sie die Vor- oder Wiederkaufssumme übersteigt.

d) Hyp.-G. §. 34.

e) Ein Versprechen des Schuldners, ohne Vorwissen oder Einwilligung des Inhabers einer Hypothek das verpfändete Grundstück nicht zu veräußern oder anderweit zu verpfänden, hindert die Veräußerung oder Eintragung einer andern Hypothek nicht, sondern hat keine weitere Wirkung, als daß, vorausgesetzt, daß ein solches Versprechen in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, der Hypothekenbehörde die Pflicht obliegt, von der geschehenen Veräußerung oder Eintragung einer andern Forderung dem Gläubiger, dem das Versprechen geschehen ist, Nachricht mitzutheilen; Hyp.-G. §. 72. 73., V. v. 20. Decbr. 1844. §. 10.

f) Hyp.-G. §. 31., wodurch das ältere Recht c. 23. p. II. P. O. XLVI. 4. aufgehoben ward. Die Anwendung dieser ältern sächs. Gesetze auf sogenannte schlechte Zinsgüter, wenn bei selbigen der Zinsherr nicht zugleich Gerichtsherr war, ward reprobirt in der V. v. 2. Mai 1841. GS. n. 25.

g) Mand. v. 4. Juni 1829. (GS. n. 27.) §. 5—14., Hyp.-G. §. 35. 36. 182. Nur sind dergleichen ohne Consens des Lehnsherrn oder der Mitbelehnten bestellte Hypotheken in ihren Wirkungen gegen diese Interessenten und gegen die Lehnsgläubiger beschränkt; vgl. §. 213.

h) Hyp.-G. §. 37. Daß auch durch letztwillige Verfügung eine Hypothek bestellt werden könne: §. 41., vgl. §. 208. not. a. Sie gilt, auf den Erblasser bezogen, als eine freiwillig bestellte, ob sie schon der Einwilligung des Erben nicht bedarf.

i) Es kann nämlich 1) der Gläubiger eines Schuldners, dem eine Forderung an einen Dritten, und mit dieser ein Rechtstitul zu Erlangung einer Hypothek zusteht, die Eintragung dieser Hypothek veranlassen, wenn er ohne solche Eintragung seiner eignen Forderung wegen gefährdet sein würde; vorausgesetzt wird, daß er in Beziehung auf die Forderung seines Schuldners bei der compe-

tenten Behörde Inhibition ausgebracht habe. Eben so kann 2) der Bürge auf Grundstücke des Hauptschuldners Hypothek ausbringen, wenn der Gläubiger das ihm zuständige Befugniß, eine Hypothek an den Immobilien des Schuldners zu erlangen, nicht ausübt; Hyp.-G. §. 146. Das Recht des Bürgen ist an keine besondere Voraussetzung gebunden. Wenn dasselbe auf dem Recht des Bürgen, von dem Gläubiger gegen Bezahlung der Schuld Abtretung der Klage gegen den Hauptschuldner zu verlangen, beruhet, so kann die Frage aufgeworfen werden, ob auch dem Bürgen, der dem beneficio cedendarum actionum entsagt hat, ein gleiches Recht zustehe? Eben so ist die Frage, ob von mehrern Bürgen einer das §. 146. erwähnte Recht gegen einen ansässigen Mitbürgen ausüben kann? Vergleicht man mit der Bestimmung des §. 146. die Bestimmungen §. 95. sq. des Hyp.-Ges., so scheinen beide Fragen bejaht werden zu müssen.

§. 210.

In Ansehung der Hypothek, welche durch den Willen des Schuldners oder in Folge einer letztwilligen Verfügung bestellt wird, weicht das ältere sächs. Recht von den Vorschriften des neuesten Rechts bedeutend ab. Denn während nach letztern die bloße gehörig geschehene Eintragung in das Hypothekenbuch hinreicht, um der Hypothek Wirksamkeit gegen jeden Dritten zu gewähren [a]), ist nach älterem zur Zeit, da das Hyp.-Ges. noch nicht vollständig in Wirksamkeit getreten ist, noch nicht gänzlich beseitigten Recht Confirmation und Consens der competenten Behörde neben der Eintragung in die Gerichtshandels- oder Consensbücher erforderlich [b]). Was die Einwilligung in die Verpfändung der Grundstücke anlangt, so bestimmen die Gesetze, theils von welcher Behörde, theils wie weit sie zu ertheilen sei, damit nicht das Interesse des Staates und der Mitgläubiger gefährdet werde. In der erstern Hinsicht ist als Regel festgesetzt: daß jedes Geschäft in Beziehung auf Allodial-Grundstücke für den Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit sie gelegen sind [c]), bei Lehngütern aber für den Lehnsherrn [d]) gehört; und zugleich besonders vorgeschrieben, wie diese Regel auf amtsässige Lehne [e]), auf Erbzinsgüter [f]) und auf Beistücke, welche die Gerichtsherren neben den Rittergütern besitzen, insofern sie dergleichen vor ihren eigenen Gerichten verpfänden wollen [g]), angewendet werden soll. Dagegen ist die frühere Vorschrift, daß Lehngüter nur bis zur Hälfte, Allodial-Grundstücke hingegen bis zu zwei Dritteln ihres Werthes mit Consens-Schulden

belastet werden dürfen [h]), hinsichtlich der nicht bei der landesherrlichen Lehnscurie verliehenen Allodial-Güter durch ein neueres Gesetz aufgehoben [i]).

a) Vgl. §. 208.

b) Die ältern sächsischen Gesetze sprechen nicht von Confirmation, sondern von Insinuation der Verpfändung bei der Gerichtsbehörde; c. 23 p. II., A. P. O. XLVI. 2., die letztere insbesondere erfordert, daß die Hypothek insinuirt, oder darüber Gunst ausgebracht werde. Dieß sollte nach Ansicht der Rechtslehrer loco confirmationis sein. *Martini* comm. ad Ord. pr. Sax. XLVI. 2. §. 87. Die E. P. O. XLIV. 1. spricht ebenfalls blos von Consens; wogegen ebendas. XLVI. 2. 3. bei Verpfändung amtsässiger Ritter- u. Lehngüter, ingleichen bei der Cession von Hypotheken Confirmation und Consens erfordert wird. Seit der E. P. O. erforderte man überall bei Verpfändung von Immobilien Confirmation und Consens; nur bei vorbehaltenen Hypotheken an Grundstücken, welche nicht Lehnsqualität hatten, bedurfte es des Consenses nicht; E. P. O. XLII. 7., Mand. v. 6. Jun. 1772. C. A. C. II. 1. c. 333., *Gottschalk* disc. I. 25. III. 16., vgl. übrigens *Kind* I. qu. 27., Jurist. Wochenbl. IV. 125., v. Hartitzsch Entsch. n. CXLIV. Dieser Unterschied hat in dem neuern Rechte natürlich seine Bedeutung verloren. Von vorbehaltener Hypothek ist indeß §. 19. c. des Hyp.-Ges. u. §. 10. 31. der V. v. 15. Febr. 1844. in dem Fall die Rede, wenn ein Grundstück durch nothwendige Subhastation verkauft worden ist, in Ansehung der rückständigen Kaufgelder. Für Annotation dieser Hypothek hat die Behörde ex officio zu sorgen. Daß Vorbehalt des Eigenthums nur als Vorbehalt der Hypothek wegen einer sicher zu stellenden Forderung anzusehen sei, Hyp.-G. §. 32., ist bereits bemerkt worden. Den nämlichen Satz hat namentlich Griebner schon in der ältern Gesetzgebung begründet gefunden; A. P. O. XLII. 3., E. P. O. XLII. 7., vgl. *Berger* E. D. F. ad tit. XLII. vol. 4.

c) Const. 23. P. II., Aelt. P. O. Tit. XLVI. §. 2., E. P. O. ad Tit. XLIV. §. 1., vgl. §. 175[b]. not. d.

d) Aelt. P. O. Tit. XLVI. §. 4., E. P. O. und ad Tit. XLVI. §. 3. — *Io. Car. Gebh. Reinhard* Diss. de hypotheca feudali, praecipua securitate commendabili. Viteb. 1782. 4., *Io. Ern. a Globig* Comm. de rebus dubiis in iure feudali praesertim Saxonico c. 17., Zachariä Handbuch des Chursächs. Lehnrechts §. 142—151. S. 194—206. der 2. Ausg., *Car. Adph. Rüling* Diss. Quaestionum forensium insignium Trias (Lips. 1812. 4.) qu. 2. Ueber die durch das neuere Recht eingeführte Modification vgl. §. 175[b]. not. d.

e) E. P. O. ad Tit. XLVI. §. 3.

f) Ang. Const. 23. P. II., Aelt. P. O. Tit. XLVI. §. 4. 5.

g) Der Grundsatz, daß ein Gerichtsherr seine unbeweglichen Erbgüter vor seinen eigenen Gerichten verpfänden könne, ist in Dec. 38. v. J. 1661. (C. A. I. 314.) der Meinung des Leipziger Schöppenstuhles (bei *Carpzov* Lib. IV. Resp. 31.) entgegen, aufgenommen, und nachher in der E. P. O. ad Tit. II. §. 3. ingleichen in dem Lehnsmand. v. 30. Apr. 1764. Tit. VI. §. 2. (C. C. A. I. 1032.) bestätigt worden. So viel jedoch diejenigen Erbstücke, welche Beistücke eines Lehngutes sind, betrifft, so unterscheidet das letztere Gesetz zwischen solchen, welche der Besitzer des Lehngutes nicht mit diesem zugleich, sondern besonders,

oder zwar mit dem Lehngute zugleich, allein für einen besonders ausgeworfenen Werth erworben hat, und solchen, deren Werth mit dem des Lehnes zusammen in einer Summe angegeben ist, und gestattet nur bei den erstern, nicht auch bei den letztern, die Verpfändung vor den eigenen Gerichten des Eigenthumsherrn. Man vgl. *Car. Glob. Roessig* Diss. Obseruationes iuris Sax. Elect. ciu. et eccles. (Lips. 1788. 4.) Obs. 1., Martin Jahrb. III. 11., Reinhard Ordn. der Gläubiger im Concurs. Dresden 1826. §. 118.

h) Ang. Lehnsmand. Tit. VI. §. 1. (C. C. A. I. 1031.) Was in diesem Gesetze wegen der Lehngüter verordnet ist, war bereits durch frühere Vorschriften, nämlich wegen der bei der Dresdner Lehnscurie zu Lehn gehenden Güter durch die Resol. v. 17. April 1700. (C. A. I. 1976.) und wegen der Stiftischen Lehne durch zwei Rescripte v. 25. Nov. 1737. (C. C. A. I. 999.) u. v. 3. April 1739. (ib. 1003.) eingeführt worden.

i) Decr. an den Geh. R., die Consens-Ertheilungen auf Allodial-Grundstücke betr. v. 17. Febr. 1827. (GS. St. 5. Num. 10. S. 77.) Auch diese Bestimmung ist aufgehoben durch Mand. v. 4. Juni 1829. (GS. n. 27.) §. 1. 2.; so daß also nur noch bei eigentlichen Lehnen die Beschränkung des Consenses auf eine gewisse Summe stattfindet; angef. Mand. §. 4., Hyp.-Ges. §. 35. 182., V. v. 20. Decbr. 1844. §. 6., vgl. *Gottschalk* disc. III. 16.

1. Erforderniß der Einwilligung der Mitbelehnten in die Aufnahme einer Lehnshypothek: ang. Lehnsmand. a. a. O. — *Ios. Lud. Ern. Püttmann* Miscellan. c. 32., vgl. unten §. 213.

2. Ehemalige Beschränkung des lehnsherrlichen Consenses auf eine bestimmte Zahl von Jahren, nach deren Ablauf um Prolongation angesucht werden mußte; eine Einrichtung, worauf sich noch Dec. 31. v. J. 1661. (C. A. I. 310.) bezieht, welche aber abgeändert ist durch das Rescr. v. 24. Mai 1741. (C. C. A. I. 1007.) und durch die Resol. auf die Ständische Präliminar-Schrift v. 9. Jul. 1742. ad 10. (ib. 68.) dergestalt, daß selbst die vor dem J. 1741. auf bestimmte Zeit ertheilten Lehnsconsense keiner Prolongation bedürfen: Bef. v. 12. Oct. 1780. (II. C. C. A. I. 1169.)

3. Die einzelnen Fälle, in welchen zum Behuf der gesuchten Consens-Ertheilung mit einer neuen zum Grunde zu legenden gerichtlichen Taxation der zu verpfändenden Güter verfahren werden konnte, waren bestimmt im Mandate wegen der bei Ertheilung der Consense auf solche Güter oder Grundstücke, deren wahrer Werth zweifelhaft ist, zum Grunde zu legenden gerichtlichen Taxationen v. 6. Jun. 1772. (II. C. C. A. I. 1157.) Im Rescripte, die Taxation der zu verpfändenden Grundstücke betr. v. 1. Jul. 1806. (III. C. C. A. I. S. 221.) ist die Taxe, wenn die Interessenten solche verlangen, ohne Einschränkung auf gewisse Fälle, gestattet, doch soll der Richter dem Darleiher auch den ältern Werth des Grundstücks bekannt machen.

4. Vorsicht, welche der Richter bei Consens-Ertheilungen zu beobachten hat, und Verantwortlichkeit desselben im Unterlassungs-Falle: *Chph. Lud. Crell* Pr. de actione a creditore aduersus magistratum, qui hypothecam confirmauit, instituenda. Viteb. 1748. 4. und in Dessen Opuscc. Fasc. VIII. num. 68. p. 1348—1355., *Kind* T. IV. qu. 12. ed. I. oder T. III. qu. 23. ed. II., *Gottschalk* Disceptt. forens. T. III. c. 16. u. c. 17. der ersten Ausg., vgl. mit dem Vorw. zu P. III. der 3. Ausg. p. XIX., Schwarze u. Heyne Unters. Anh. n. 2., s. auch oben §. 187. Zus. 2. Ein Theil dieser Vor-

sichtsmaaßregeln ist durch das oben (Note i.) angeführte Gesetz überflüssig geworden.

5. Ueber Gunst- oder Gönnegeld; eine Abgabe, welche an einigen Orten der Grundbesitzer bei der Verpfändung seines Grundstücks dem Gerichtsherrn zu entrichten hatte. Das Drückende und Unmotivirte dieser Abgabe ward während des Landtags von 1830. in einem Bericht der Landesregierung dargestellt; vgl. L.-Acten von 1830/31. n. 200. S. 1730. 1731. Das daselbst zu lesende landesherrl. Decret erklärt, daß diese Abgabe durch V. v. 22. Decbr. 1830. bei den Königl. Aemtern u. Gerichten in Wegfall gebracht worden sei, und schlägt dessen Aufhebung auch bei andern Gerichten, bei denen es bisher bestanden hat, vor; daß dieser Vorschlag nicht durchgegangen ist, lehrt §. 8. des Hyp.-G.

§. 211.

In Folge gesetzlicher Bestimmung haben ein Recht die Annotation einer Hypothek zu fordern, außer denjenigen, welchen bereits durch das Mand. von 1829. ein derartiges Befugniß an die Stelle des ehemals ihnen zuständigen Unterpfandrechts eingeräumt war [a]), unter denselben Modificationen, wie nach dem Mand. v. 1829. [b]), nach dem neuern Recht auch 1) Vermächtnißnehmer und die, welchen auf den Todesfall etwas geschenkt worden [c]), ohne daß hiermit die schon nach älterm Recht der Behörde, vor welche die Regulirung des Nachlasses des Testirers oder Schenkgebers gehört, obliegende Pflicht, für Sicherstellung von dergleichen Forderungen ex officio zu sorgen, aufgehoben worden ist [d]). Auch kann, wie nach älterm Recht, die Annotation nur auf ein zu dem Nachlaß gehöriges Grundstück erfolgen [e]). 2) Die Gläubiger, denen eine zur executivischen Beitreibung geeignete Forderung zusteht [f]). Nach älterm Recht erlangte in einem solchen Fall der Gläubiger das gemeinrechtliche **pignus iudiciale**, Hülfspfandrecht, durch die wirkliche Vollstreckung der Hülfe in das Grundstück [g]), oder durch die Erklärung des Schuldners, die Hülfe für vollstreckt anzunehmen [h]), worauf das Pfandrecht in die Consensbücher eingetragen und dem Gläubiger der sogenannte Hülfsschein ausgefertiget ward [i]). Nach neuerm Recht hat aber jeder Gläubiger, dem eine Forderung der angegebenen Art zusteht und der wegen derselben nicht bereits durch Hypothek sicher gestellt und gedeckt ist [k]), das Recht, nach Feststellung eines Liquidum Annotation auf ein oder mehrere Immobilien des Schuldners, selbst Lehngüter [l]), zu fordern. Die Annotation selbst

aber gilt als Vollstreckungshandlung, ohne daß es eines weitern actus executionis bedarf [m]). — Gänzlich aufgehoben ist das arrestum iuris Saxonici, welches ehedem ein nach der prioritas temporis zu beurtheilendes ius reale begründete [n]), wogegen das arrestum iuris communis, namentlich insofern durch selbiges Sicherstellung einer Forderung durch Anbringung eines Veräußerungsverbots bezweckt wird [o]), noch besteht.

a) Vgl. §. 206. Diesen Personen wird die Hypothek nach Maaßgabe des Mand. v. 1829. bestellt.

b) Hyp.=Ges. §. 38. 42. 43.

c) Hyp.=Ges. §. 39. vgl. §. 204. sub 4.

d) Hyp.=Ges. §. 39., vgl. §. 204. sub 4., Mand. über Eröffnung u. Bekanntm. der gerichtlich erklärten oder niedergelegten letzten Willen v. 30. Oct. 1836. (GS. n. 40.) §. 11., vgl. §. 339[b].

e) Hyp.=Ges. §. 39. vgl. mit E. P. O. XLV. 4.

f) Hyp.=Ges. §. 40.

g) C. 28. 32. p. I., A. P. O. XLVII. §. 1. 2., E. P. O. XXXIX. §. 8. 9., Ex. Ges. v. 28. Febr. 1838. (GS. n. 27.) §. 40., *Biener* syst. pr. §. 219. der 3. u. 4. Ausg.

h) Die Aeltere P. O. enthält diese Bestimmung nicht, wohl aber findet sie sich in der E. P. O. ad tit. XLVII. Vor dem Mand. v. 1829. GS. n. 27. nahm man an, daß auf diese Weise auch ein Hülfspfandrecht, wegen noch nicht klagbar gemachter, ja sogar noch nicht gefälliger Forderungen bestellt werden könne; Rescr. an die Jur. Fac. zu Leipzig v. 23. Novbr. 1823., Reinhard Ordn. der Gläubiger §. 155.; obwohl diese Annahme früher bestritten war; *C. Klien* pr. de pignore absque re iudicata per executionem constituto. L. 1820. Das angef. Mand. v. 1829. §. 17—20. ließ es zwar bei früher abgegebenen Erklärungen dieser Art bewenden, wenn diese binnen 3 Monaten von Zeit der Publication des Gesetzes der Behörde angezeigt worden waren, für die Zukunft ward das pignus iudiciale, insofern es auf der Erklärung, die Hülfe für vollstreckt anzunehmen, beruht, auf fällige und klagbar gemachte Forderungen beschränkt; §. 21. Die in einer Schuld= und Pfandverschreibung ausgedrückte Erklärung, die Hülfe für vollstreckt anzunehmen, hat jedoch wenigstens die Wirkung, daß ohne weiteres Hülfsverfahren sofort zur Subhastation des verpfändeten Grundstücks, nach Erlassung einer Subhastations=Auflage, verschritten werden kann; J. W. I. 54. Der Anfang dieses Pfandrechts tritt, wenn der Schuldner die Hülfe für vollstreckt angenommen hat, sofort mit dem Augenblick ein, in welchem der Schuldner die Erklärung bewirkt hat, dafern der iudex caussae zugleich die Hypothekenbehörde ist; in dem entgegengesetzten Fall aber von dem Augenblick an, zu welchem die Hypothekenbehörde durch Requisition des iudex caussae von einer solchen Erklärung in Kenntniß gesetzt worden ist; *G. Wernsdorff* diss. de loco creditori, qui per agnitam executionem pignus praetor. consecutus est, in concursu ex leg. Saxon. tribuendo. Viteb. 1786., *Kind* tom. III. qu. 91. tom. IV. qu. 38. A. M. war *Hommel* obs. 558., v. Hartitzsch Entsch. n. CCCIX. Consens der Hypothekenbehörde in ein auf diese Weise begründetes Pfandrecht war auch nach älterem

Recht nicht erforderlich: Küstner zu Griebners Disc. ad tit. XLVII. der E. P. O. not. 43.

i) E. P. O. XXXIX. 10 Daß dieß nicht als Erforderniß zu dem Bestehen des dinglichen Rechts zu betrachten sei: *Biener* l. l. §.219., Reinhard a. a. O. §. 154., *Gottschalk* disc. I. 24. A. M. war Küstner zu Griebners Disc. ad tit. XLVII. der E. P. O. not. 42.

k) Hyp.=Ges. §. 40. Dieß ist den Bestimmungen des §. 43. sowie des Mand. v. 1829. (GS. n. 26.) §. 31. gemäß; vgl. §. 79. u. unten §. 212. Ueber das ältere Recht vgl. P. O. XXXIX. 9. u. 21. und die in Curtius Handb. §. 1086. not. a. in fin. angef. Rechtslehrer.

l) Hyp.=Ges. §. 40. Wird aber die Hülfe wegen einer Forderung vollstreckt, deren Gegenstand nicht eine Lehnsschuld bildet, so hat diese Hypothek dem Lehnsherrn und den Mitbelehnten gegenüber keine Wirkung.

m) Hyp.=Ges. §. 39.

n) C. 28. 29. 30. p. I., A. P. O. tit. XLVIII. LI., dec. 58. v. J. 1661. Dieß arrestum iur. Saxon. ist in den Erblanden schon durch die E. P. O. ad tit. LI., in der Oberlausitz durch Mand. v. 13. März 1821. GS. n. 9. abgeschafft. Vgl. über dieses Institut Voigt v. öffentlichen u. heimlichen sächs. Arrest, in dessen gemeinnützigen Abh. L. 1792. n. 7., *Biener* syst. pr. §. 262—266. ed. 3. §. 258. ff. ed. 4.

o) A. P. O. LI. 1., E. P. O. ad tit. LI., *Hommel* Rhaps. obs. 663., *Kind* III. qu. 80. Dieser Arrest begründet kein dingliches Recht an dem Grundstück, dessen Veräußerung inhibiret worden ist; er kann aber in ein dingliches Recht übergehen, wenn später im Verfolg des zwischen Gläubiger und Schuldner entstandenen Rechtsstreits das in Frage stehende Grundstück als objectum executionis angegeben wird. Inmittelst hindert derselbe alle Veräußerungen, die von dem Willen des Schuldners ausgehen, nicht aber die Ausübung eines früher begründeten Pfandrechts, oder die wirkliche Hülfsvollstreckung: *Gottschalk* disc. I. 24., v. Langenn u. Kori Erört. I. 15., v. Hartitzsch Entsch. n. 216., Zeitschr. N. F. I. xxvii. Auch wird durch dasselbe ein Forum für die Hauptsache begründet; dec. 6. v. J. 1834. GS. n. 66., J. W. IV. 97., was noch im Jahr 1828. von der J. F. zu Leipzig bezweifelt ward. Ueber die Erfordernisse zu dem Befugnisse, eine derartige Inhibition im Allgemeinen auszubringen, vgl. Zeitschr. N. F. III. ii., v. Langenn u. Kori Erört. II. 19. Ueber Zahlungsverbote vgl. §. 273. Jedenfalls gehört dazu Bescheinigung des Forderungsrechts, nicht aber gerade Fälligkeit der Forderung; v. Langenn a. a. O. S. 193., Zeitschr. N. F. II. 2. Eben so wird eine Nachweisung erfordert, daß der Gläubiger wegen seiner Forderung Gefahr laufe, insbesondere der Abfall der Nahrung auf Seiten des Schuldners; Zeitschr. II. xviii. III. 8., v. Hartitzsch Entsch. n. CCXV., Hyp.=Ges. §. 148. 149. Was es heiße: Abfall der Nahrung? vgl. *C. F. Günther* pr. L. 1840. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren vgl. Mand. v. 15. März 1821. GS. n. 21., B. v. 14. Mai 1836. GS. n. 22. Beide Gesetze unterscheiden sich vornehmlich in dem Fall, wenn das Inhibitions=Gesuch mit einer Eventual=Appellation gegen Abschlagung desselben verbunden ist; denn nach dem letztern kann und muß der Richter, bei welchem dasselbe angebracht ist, auf das Gesuch sofort Resolution fassen, was nach dem erstern Gesetz nicht gestattet war, und wenn diese abfällig ist, Bericht erstatten. Wird dem Gesuch gefügt, so muß davon dem Schuld=

ner Nachricht mitgetheilt werden. Ueber den Fall, wenn Verbot der Veräußerung einer res litigiosa nachgesucht wird, vgl. v. Langenn Erört. II. 19. Für res litigiosa wird eine Sache nur dann angesehen, wenn in Bezug auf dieselbe eine Vindication angestellt worden ist; vgl. Zeitschr. III. 8. So entschied das Oberapp.-Gericht unter dem 10. Mai 1844. an das Stadtgericht zu Leipzig gegen die Ansicht des App.-G. zu Leipzig, nach welcher auch eine auf Abtretung einer Sache gerichtete persönliche Klage diese Sache zur res litigiosa macht.

§. 212.

Eine bestehende Hypothek afficirt das ganze Grundstück, auf welchem dieselbe notirt ist [a]), oder den ideellen Theil desselben, der dem Schuldner zugehört [b]), ingleichen alle Grundstücke, die als Bestandtheile und Zubehörungen desselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden sind [c]); nicht minder dasjenige, was nach bestellter Hypothek dem Grundstück zuwächst [d]), oder zu demselben hinzugeschlagen und als solches in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen wird [e]). Was auf diese Weise mit dem hypothecirten Grundstück verbunden ist, kann ohne Zustimmung des Gläubigers von dem Grundstück nicht wieder mit der Wirkung abgetrennt werden, daß es aufhöre Gegenstand des Pfandes zu sein [f]). Entsteht Concurs zu dem Vermögen des Schuldners, oder wird gerichtliche Sequestration des verpfändeten Grundstücks angeordnet, so werden auch die zu dieser Zeit noch nicht von dem Grund und Boden abgesonderten fructus naturales und industriales [g]), so wie die von den gedachten beiden Zeitpunkten erwachsenden fructus civiles [h]), als von der Hypothek afficirt angesehen. Dasselbe gilt in Ansehung der beiden zuerst genannten Arten der Früchte, die an dem Tage einer angeordneten Zwangsversteigerung noch mit dem Grund und Boden verbunden sind [i]). Uebrigens haftet das Grundstück dem Gläubiger wegen der Hauptforderung und der Verzugszinsen [k]); wegen versprochener Zinsen [l]) aber und wegen Kosten [m]) nur insofern die Eintragung desselben auch mit Beziehung auf diese Nebenforderungen geschehen ist [n]).

a) Hyp.-Ges. §. 52.

b) Hyp.-Ges. §. 54. 80.

c) Hyp.-Ges. §. 52. 55., Zeitschr. N. F. II. 76. In Ansehung der beweglichen Pertinenzen eines Grundstücks gilt das gemeine Recht; es hat aber, wenn dieselben veräußert worden sind, ein Vindicationsrecht, oder die actio hypothe-

caria gegen den Dritten nicht statt; Hyp.-Ges. §. 65. 66. Inwiefern das Inventarium unter der Hypothek begriffen sei, vgl. Zeitschr. N. F. IV. n. 16. S. 166., *C. L. Fritzsche* meditationes iuris. L. 1822. n. 4., Funck Lehre v. Pertinenzien §. 4.

d) Hyp.-Ges. §. 52.

e) Hyp.-Ges. §. 62., V. v. 20. Decbr. 1844. §. 8. Ueber den in Folge von Gemeinheitstheilungen, oder als Aequivalent für Ablösungen abgetretenen Grund und Boden vgl. Hyp.-Ges. §. 63.

f) Vgl. §. 56. 64. 74., V. v. 15. Febr. 1844. §. 23.; vgl. oben §. 190[b].

g) Hyp.-Ges. §. 52. §. 34. a. E.; vgl. auch §. 80. 87. Ueber das ältere Recht vgl. c. 25. p. II., P. O. XL. 2. XLV. 9. XLVI. 4., die freilich nur von Lehnen handeln; *Gottschalk* disc. for. III. 18., Kori Erört. III. 10., Reinhard Ordn. d. Gläubiger §. 126., vgl. Zeitschr. N. F. IV. iv. S. 56. Es war nach älterm Recht besonders zweifelhaft, ob fructus separati extantes von der auf dem Grundstück bestellten Hypothek afficirt werden, was man wegen E. P. O. XLIV. §. 1. 2. bestreiten zu müssen glaubte.

h) Hyp.-Ges. §. 52. Hiermit scheint also ausgesprochen, daß eine Vertheilung dieser Früchte pro rata temporis nicht stattfinde.

i) Hyp.-Ges. § 52.

k) Hyp.-Ges. §. 67.

l) Hyp.-Ges. §. 68. 178. Ueber das ältere Recht vgl. P. O. XLVI. 4., E. P. O. XLVI. 3., Schwarze u. Heyne Unters. Anh. n. 9.

m) Hyp.-Ges. §. 71., vgl. oben §. 208. not. a. Die Hypothek wegen der Kosten gilt, wenn die Hauptforderung über 50 Thlr. beträgt, nur auf Höhe von 50 Thlr.; außerdem nur auf Höhe von 10 Thlr.

n) In Ansehung der Zinsen wird vorausgesetzt, daß auch der Zinsfuß angegeben sei; Hyp.-Ges. §. 67.

§. 213.

Das Recht des hypothekarischen Gläubigers, Bezahlung aus dem Grundstück zu verlangen, beschränkt sich nach neuerm sächs. Recht auf das Befugniß, auf Verkauf des verpfändeten Grundstücks anzutragen, um aus den Kaufgeldern sich bezahlt zu machen; oder, wenn der Gläubiger aus den Nutzungen Befriedigung zu erlangen vorzieht, Sequestration des Grundstücks zu veranlassen [a]). Ersterer geschieht auf dem Wege und in der Form der Zwangsversteigerung, subhastatio necessaria [b]), letztere unter Autorität des competenten Gerichts auf Kosten des Gläubigers [c]). Derselbe hat dagegen kein Recht, zu verlangen, daß er in den Besitz und in die Benutzung des verhafteten Grundstücks gesetzt werde [d]). Der Gläubiger, welchem seiner Forderung halber mehrere Grundstücke desselben Schuldners haften, kann nach seiner Willkühr seine Rechte gegen einzelne Grundstücke, oder auch gegen

alle, gleichzeitig oder successiv verfolgen [e]). — Eine bloße Vormerkung der Hypothek giebt diese Befugnisse nicht [f]). Auch bleiben, abgesehen von den durch die angeführten Rechte des Gläubigers herbeigeführten Beschränkungen, dem Schuldner seine Eigenthumsrechte, und namentlich das Befugniß der Veräußerung [g]). Jene Rechte des Gläubigers aber erleiden manche Modificationen, sowohl in Beziehung auf die Person, gegen welche sie geltend gemacht werden, als mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache, auf welcher die Hypothek ruht. Was ersteres betrifft, so ist zu unterscheiden, ob sie gegen den Schuldner, oder vermöge ihrer Eigenschaft als dingliche Rechte gegen einen dritten Besitzer des verpfändeten Grundstücks geltend gemacht werden. In dem erstern Fall bleibt neben dem bestellten Pfandrecht das bestehende obligatorische Verhältniß unverändert. Der Kläger kann aus diesem letztern Verhältniß klagen, und der Schuldner behält die daher stammenden Einreden, selbst wenn mit seiner Zustimmung die Hypothek bestellt worden war [h]). In dem zweiten Fall ist der dritte Besitzer zwar ebenfalls gehalten, den Pfandgläubiger zu befriedigen, oder den Maaßregeln sich zu unterwerfen, welche derselbe seiner Befriedigung halber zu nehmen für gut findet [i]); daher auch gegen ihn die hypothekarische Klage mit einem alternativen Petitum stattfindet [k]), und er dagegen mit der exceptio excussionis sich zu schützen nicht vermag [l]). Allein er haftet, vorausgesetzt, daß er redlicher Besitzer ist, nicht über den Betrag des Grundstücks, also nicht für seine Person mit seinem sonstigen Vermögen [m]), ausgenommen wenn er auch in die persönliche Verpflichtung des Schuldners eingetreten ist [n]), oder die Forderung des Gläubigers als unbezahltes Kaufgeld übernommen hat [o]). Aber auch in diesen Fällen haftet ein redlicher Besitzer nur so lange, als das Grundstück in seinem oder seiner Erben Eigenthum sich befindet, wenn nicht vor anderweiter Veräußerung desselben bereits geklagt worden ist [p]). Blos in Ansehung der während seiner Besitzzeit verfallenen Zinsen der übernommenen Forderung bleibt der Besitzer dem Gläubiger persönlich verhaftet [q]). — Anlangend das zweite, so ist der Fall hervorzuheben, wenn ein Lehngut, und zwar ohne Consens des Lehnsherrn und der Mitbelehnten, verpfändet worden ist. Hier giebt die eingetragene

Hypothek kein Recht, auf Subhastation anzutragen, sondern nur das Befugniß, aus den Nutzungen des Grundstücks sich bezahlt zu machen [r]). Allein auch in dieser Beziehung steht der Inhaber einer solchen Hypothek denjenigen Gläubigern nach, deren Forderungen ein debitum feudale entspricht [s]), und sie äußert gegen den Lehnsherrn, so wie gegen die Mitbelehnten, nur insofern Wirksamkeit, als diese nach Grundsätzen des Lehnrechts verbunden sind, Zahlung aus den Nutzungen des Lehns zu gestatten [t]), oder nach erfolgter Subhastation des verpfändeten Grundstücks ein den Allodial-Gläubigern zu überlassendes Quantum übrig bleibt [u]). Dafür werden aber auch dergleichen Hypotheken nicht mitgezählt, wenn es darauf ankommt, die Summe zu ermitteln, bis zu welcher der lehnsherrliche Consens ertheilt wird [v]).

a) Hyp.-Ges. §. 80.

b) Ueber Subhastation vgl. unten §. 279—282.

c) §. 80. Wegen der Kosten, die der Gläubiger natürlich nur dann überträgt, wenn sie nicht durch die Verwaltung aus den Nutzungen gedeckt werden, treten die Bestimmungen des §. 68.71. ein, so lange nicht Concurs zu dem Vermögen des Schuldners entsteht.

d) Hyp.-Ges. §.80. Damit aber ist nicht ausgesprochen, daß nicht etwas anderes durch Vertrag bestimmt werden könne. Nur in diesem Falle würde also der Inhaber der Hypothek das durch l. vn. C. etiam ab chirogr. pecun. (welches ausdrücklich von einem fundus spricht) zugebilligte Retentionsrecht ausüben können. Eine andere Frage wäre, ob nicht der hypothekarische Gläubiger nach erhaltener Bezahlung die Löschung der Hypothek so lange hindern könne, bis die andre chirographarische Forderung berichtiget ist? Man sollte meinen, daß dem Gläubiger, obschon für ihn die Retention des Besitzes verloren gegangen ist, dennoch das Recht verblieben sei, auf andere Weise wegen seiner chirographarischen Forderung sich zu decken. Das Gesetz sagt davon nichts; wiewohl unter Umständen, unter welchen das Hypotheken-Ges. Protestationen gegen Veräußerung gestattet, §. 148. 149., auch ein derartiges Gesuch Anspruch auf Berücksichtigung haben würde.

e) E. P. O. XLIV. 2. Diese Bestimmung ist durch das Hyp.-Ges. nicht aufgehoben. Was §. 43. gesagt wird, kann wenigstens nicht auf den Fall bezogen werden, wenn ein Schuldner freiwillig seinem Gläubiger wegen derselben Schuld Hypothek an mehrern Grundstücken bestellt hat.

f) Hyp.-Ges. §. 51., vgl. §. 211. not. o.

g) Hyp.-Ges. c. 42. 43., vgl. §. 209. not. e. Nach §. 75. des Hyp.-Ges. soll der Schuldner das Grundstück mit Reallasten, welche den Werth des Grundstücks mindern, Ablösungsrenten ausgenommen, ohne Einwilligung des Gläubigers, die indessen durch das Ermessen des vorgesetzten Appell.-Gerichts ergänzt werden kann, nicht beschweren; eben so wenig auch in Dismembrationsfällen die Repartition solcher Reallasten verhindern.

h) Hyp.-Ges. §. 76. 77. 79. 81. Ist Hypothek wegen eines Darlehns bestellt und

eingetragen worden, ehe noch die Auszahlung des Darlehns stattgefunden hat, so kann der Schuldner innerhalb 30 Tagen von geschehener Eintragung durch Protestation gegen die Wirksamkeit der Hypothek sich schützen; Hyp.-Ges. §. 77.

i) Hyp.-Ges. §. 87. Anders als bei blos vorgemerkten Forderungen; §. 88. — Der dritte redliche Besitzer beweglicher Sachen, welche als Zubehör des Grundstücks unter der Hypothek begriffen waren, haftet gar nicht; Hyp.-Ges. §. 66.

k) E. P. O. V. 2., *Hommel* obs. 606. Ueber diesen vor der E. P. O. streitigen Satz vgl. ein Progr. bei *Berger* Resolutiones legg. obstantium p. 771.

l) Das ältere Recht enthielt diese Bestimmung ausdrücklich: dec. 7. v. J. 1746. Zu deren Geschichte gehören: 1) Bericht der Jur. Fac. zu Wittenberg v. 5. März 1689. n. 6. bei *Berger* E. D. F. ad tit. XLIV. obs. 2. p. 1478. ed. 1. p. 1361. ed. 2. 2) Bericht des Schöppenstuhls v. 20. Januar 1691. n. 22. 3) Neuere casus dubii des App.-Ger. v. J. 1712. n. 38. in *Gottschalk* analect. c. 3. p. 68. u. Monita der Universitäten über den Entwurf der N. Decisionen v. 20. Mai 1728. (in den Landt.-Acten ad n. 85.) Bei stillschweigenden Hypotheken, die ihrer Natur nach stets allgemein waren, ist allerdings dem dritten Besitzer die except. excussionis durch die angef. dec. 7. nicht abgesprochen; *Kind* III. qu. 41., *Biener* quaest. 32. L. 1817. in Opusc. II. p. 167.

m) Hyp.-Ges. §. 89., v. Langenn u. Kori I. 25., Gottschalk in der Zeitschr. N. F. I. S. 204. Ob dadurch der frühere Schuldner befreit werde? s. §. 274. Zus. 2.

n) Hyp.-Ges. §. 90.

o) Hyp.-Ges. §. 90.

p) Hyp.-Ges. §. 90. Es fragt sich, wer in dieser Beziehung als redlicher Besitzer anzusehen sei? Auf die Kenntniß von dem Dasein einer hypothekarischen Forderung kann es hier, der Voraussetzung gemäß, und nach §. 22. des Hyp.-Ges. nicht ankommen. Es scheint vielmehr lediglich berücksichtigt werden zu müssen, ob der Besitzer das Eigenthum von dem Schuldner erwerben wollte und konnte. Gleichwohl sieht man nicht recht, was dieß in dem Verhältniß zu dem Pfandgläubiger ändern könne; Hyp.-Ges. §. 90. a. E.

q) Mand. v. 4. Juni 1829. GS. n. 27. §. 5—7. 8—11., Hyp.-Ges. §. 35. 36.

r) Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn wegen einer Schuld, die kein debitum feudale bildet, die Hülfe in das Lehngut vollstreckt worden ist; Mand. §. 15., was durch Hyp.-Ges. §. 36. auf alle Fälle ausgedehnt worden ist, in denen ein Gläubiger eine Hypothek, die er ex lege zu fordern berechtiget war, auf das Lehn notiren läßt. Eintragung der Hypothek ist jedenfalls erforderlich; Mand. §. 6., Hyp.-Ges. §. 35. 40. Diese Eintragung gilt aber nach Obigem keinesweges als lehnsherrlicher Consens.

s) Mand. §. 10., Hyp.-Ges. §. 35.

t) Mand. §. 10., Hyp.-Ges. §. 35. Die Hypotheken, welche für solche Gläubiger annotirt worden sind, denen nach dem Mand. v. 1829. (GS. n. 26.) statt der ihnen früher zuständig gewesenen hypotheca tacita ein persönliches Vorzugsrecht eingeräumt worden ist, bleiben jedoch gegen solche Mitbelehnte wirksam, welche erst nach dem 31. Octbr. 1829. präsentirt worden sind; angez. Mand. §. 35. 47. 57. 62., Hyp.-Ges. § 38. a. E.

u) Mand. v. 1829. §. 10., Hyp.-Ges. §. 35. vgl. mit E. P. O. XL. 3.

v) Mand. §. 14., Hyp.-Ges. §. 35.

Reluitionsrecht des Schuldners auf den Fall, wenn kein, oder nur ein einziger Licitant sich gemeldet, deshalb aber der Richter diesem, oder in jenem Falle dem Gläubiger selbst das Grundstück zugeschlagen hat, mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen dem gemeinen Rechte: L. vlt. C. Si in caussa iudic., L. vlt. C. de iure domin. impetr., dem ältern Sächsischen: Torgauisches Ausschreib. v. 8. Mai 1583. Tit. vom Feilbieten (C. A. I. 153.), A. P. O. Tit. XXXIX. §. 12. f., und dem neuern: E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 14. 16. u. 19. Man vgl. *Io. Flor. Riuini* Diss. de debitore bona sub hasta vendita reluente. Vltrai. 1701. 4., *Guil. Henr. Brückner* Diss. de iure reluitionis debitori contra creditorem in Sax. El. competente. Ien. 1724. 4., *Franc. Car. Conradi* Diss. de iure reluendi bona sub hasta vendita, eiusque praesertim spatio legitime computando. Lips. 1726. 4., *Mich. Hier. Griebner* Diss. de praecipuis differentiis iuris Sax. Elector. et Lusatiae Superioris in luitione fundi sub hasta venditi. Lips. 1731. 4., *Biener* Systema processus iudic. §. 226. T. II. p. 117. sq. ed. III., p. 97. ed. 4. Die Vorschriften der ältern Gesetze sind durch das Execut.-Ges. v. 28. Febr. 1838. (GS. n. 27.) §. 40. 41. nicht abgeändert und scheinen durch Hyp.-Ges. §. 112. bestätiget zu werden. Neu ist aber die Bestimmung, daß, auch wenn die Hypothek nur auf einem ideellen Antheil des verpfändeten Grundstücks haftet, nicht blos dieser ideelle Antheil, sondern das ganze Grundstück nach den Grundsätzen von der Provocation auf Theilung einer gemeinschaftlichen Sache zur Subhastation zu bringen ist; V. v. 15. Febr. 1844. §. 72.

§. 214.

Wenn mehrere Gläubiger an einem und demselben Grundstück Hypothek erlangt haben, so entscheidet nach dem neuern Recht blos die Priorität der Zeit, zu welcher die Hypothek in das Hypotheken-Buch eingetragen worden ist, ob dem einen vor dem andern ein Vorzug gebühre [a]). Das besondere Vorzugsrecht, welches gewissen stillschweigenden Hypotheken unabhängig von der Zeit des Entstehens derselben nach älterm Recht zustand, hat mit dem Wegfall der stillschweigenden Hypotheken aufgehört [b]). Das Vorzugsrecht hingegen, welches hypothekarisch versicherte Forderungen, die auf dem Grundstück hafteten, ehe solches der Schuldner erwarb, vor den während der Besitzzeit dieses Schuldners entstandenen Hypotheken eingeräumt ward [c]), so wie das Vorzugsrecht, welches man unter Voraussetzung einer vorbehaltenen Hypothek den Forderungen wegen unbezahlter Kaufgelder, ingleichen wegen An- und Erbgelder, auch Tagezeiten zugestand [d]), beruhet, genau betrachtet, auf der Priorität der Zeit. Und das Vor-

zugsrecht, welches durch die A. P. O.[e]) den Gläubigern zugebilligt wird, die zu Erkaufung oder Erhaltung des Grundstücks Geld vorgeschossen hatten, ist schon durch die C. P. O. aufgehoben worden[f]). Nach neuerem Recht kann ein besonderes Vorzugsrecht nur angenommen werden: 1) bei Lehngütern, wenn Hypotheken, die mit Consens des Lehnsherrn oder der Mitbelehnten bestellt worden sind, mit andern concurriren, bei denen dieß nicht der Fall ist[g]); 2) bei andern Hypotheken gleicher Art in Ansehung der hypothekarisch versicherten Zinsenforderung, wegen der über drei Jahre in Rückstand verbliebenen Zinsen, rücksichtlich deren das hypothekarische Recht bei Unzulänglichkeit des Grundstücks in dem Conflict mit andern hypothekarischen Gläubigern wegfällt[h]). Außerdem kann 3) durch Vertrag unter den concurrirenden Gläubigern dem einen vor dem andern ein Vorzugsrecht eingeräumt werden[i]). Uebrigens entscheidet auch bei Concurrenz der Hypotheken mit Reallasten die Zeit der Begründung[k]).

a) Hyp.-Ges. §. 92. 93. und dieß sowohl im Concurse, als außerhalb desselben; insbesondere, wenn nach erfolgter Zwangsversteigerung von Befriedigung der Gläubiger aus den Kaufgeldern die Rede ist. Aber auch bei angeordneter Sequestration des Grundstücks wird aus den Nutzungen desselben der Gläubiger zuerst befriediget werden müssen, dessen Hypothek die ältere ist. Es fragt sich, ob, wenn nach erfolgter Zwangsversteigerung sich ergiebt, daß die Gläubiger, deren Forderungen auf dem Grundstück versichert waren, nicht vollständig zur Perception kommen, mit der Auszahlung an diejenigen, welche als Vorgehende zur Perception gelangen, Anstand zu nehmen sei; wohl gar solche Gläubiger, wenn der Schuldner insolvent ist, zu dem zu dessen Vermögen entstandenen Concurs verwiesen werden müssen? Zur Zeit als es noch stillschweigende Hypotheken gab, oder bei entstandenem Concurs auch hypothekarische Gläubiger zu den Concurskosten pro rata ihres Perceptionsquanti beizutragen hatten, mußte es allerdings mißlich erscheinen, bei entstandenem Concurs einem hypothek. Gläubiger, selbst wenn dessen Priorität keinem Zweifel unterlag, eine Zahlung zu leisten, ehe er liquidirt hatte und lociret worden war. Nachdem aber die stillschweigenden Hypotheken weggefallen sind, und nach dem Ges. v. 25. Jun. 1840. (GS. n. 45.) §. 1. die allgemeinen Concurskosten nicht mehr proratisirt, sondern im Voraus von der Masse abgezogen werden, würde es als eine offenbare Prägravation des hypothekarischen Gläubigers und selbst der übrigen Gläubiger erscheinen, wenn man dem erstern ansinnen wollte, bei dem Concurs zu dem Vermögen des Schuldners erst zu liquidiren und die Location der liquidirten Forderung abzuwarten, ehe er auf Zahlung Anspruch zu machen hat. Dieß scheint auch schon das Execut.-Gesetz v. 28. Febr. 1838. (GS. n. 27.) §. 41. anzuerkennen, indem dasselbe, obgleich zur Zeit der Publication desselben die obberührten Bedenken noch nicht ganz beseitiget waren, mit der Auszahlung nur dann Anstand zu nehmen befahl,

wenn die dem Gericht bekannten hypothekarischen Forderungen in ihren Rechten verletzt würden. In einem solchen Fall sind natürlich die Betheiligten zu hören; allein darum sämmtliche hypothekarische Gläubiger zur Ausführung im Concurs zu verweisen, ist weder vorgeschrieben noch an sich nothwendig; vgl. §. 69. 110. 111. des Hyp.-Ges.

b) Mand. v. 1829. GS. n. 26. §. 3. hob dasselbe auch während der noch fortbestehenden stillschweigenden Hypotheken auf. Ueber das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben vgl. §. 203. 2. Ueber das außerdem dem Fiscus zugestandene Vorzugsrecht vgl. A. P. O. XLIII. 5., *Kind* IV. 29., Curtius Handb. §. 1075., Kori Concurspr. B. II. §. 16. Ein Vorzugsrecht hatten auch die in Zus. 1. zu §. 203. unter b. c. angeführten Forderungen; vgl. den angez. Zusatz.

c) E. P. O. XLII. 6., Kori a. a. O. §. 11., *Biener* qu. 53. in Opusc. II. p. 217.

d) E. P. O. XCII. 7., Kori a. a. O. B. II. §. 12., vgl. was unbezahlte Kaufgelder anlangt §. 210. not. a. u. in Betreff der Erbgelder §. 354.

e) A. P. O. XLIII. 7., vgl. *Leyser* sp. 458. n. 3., Kori a. a. O. B. II. §. 20.

f) E. P. O. ad tit. XLIII.

g) Hyp.-Ges. §. 92., vgl. §. 213.

h) Hyp.-Ges. §. 69. vgl. mit der E. P. O. XLI. 6. Dieß gilt nicht blos in dem Concurs, sondern auch dann, wenn außer dem Concurs mehrere hypothekarische Gläubiger zusammentreffen. Der terminus, von welchem an zurückgerechnet wird, ist der Zeitpunkt des eröffneten Concurses oder der angestellten Klage. Eine vor Ablauf der 3jährigen Präscription des Vorzugsrechts angestellte Klage unterbricht übrigens nur dann diese Präscription, wenn sie ununterbrochen fortgestellt, d. h. der Proceß von Seiten des Klägers nicht 6 Monate liegen gelassen worden ist. Dieselben Bestimmungen gelten auch in Ansehung rückständiger Auszugsgebührnisse und Renten, und in diesen Beziehungen ist das Hyp.-Ges. schon mit dem 1. Januar 1845., jedoch mit Beschränkung in Ansehung der früher verfallenen Auszugspräſtanda und Renten, in Kraft getreten; V. v. 15. Febr. 1844. §. 126. sub c.

i) Hyp.-Ges. §. 94. 181. 184. 185., V. v. 15. Febr. 1844. §. 69. 70. 71. Bloßer Consens in anderweite Verpfändung gilt nicht als Einräumung eines Vorzugsrechts; §. 115. Die A. P. O. XLVI. 10. hatte in den Worten: dagegen wollen wir rc. das Gegentheil ausgesprochen; allein schon vor dem Hyp.-Ges. ist aus der E. P. O. XLVI. §. 1. 2. das Gegentheil gefolgert und diese Ansicht auch in praxi befolgt worden; vgl. Curtius Handb. §. 1111. not. c., *Gottschalk* disc. II. 14.

k) Vgl. Hyp.-Ges. §. 107. nach welchem in dem Falle einer Zwangsversteigerung diese so bewerkstelligt werden muß, daß den Rechten der ältern hypothekarischen Gläubiger kein Eintrag geschehe; daher kann die Versteigerung unter Annahme zweifacher Gebote erfolgen.

§. 215[a].

Uebertragung einer bestellten Hypothek findet, abgesehen von Vererbung derselben, statt: I) in Folge einer von dem Gläubiger bewirkten

Cession, zu welcher nach älterm Recht ebenfalls Confirmation und Consens des competenten Richters erforderlich war [a]), während nach neuerm Recht die bloße Eintragung in das Hypothekenbuch hinreicht, um der Uebertragung gegen den Schuldner, so wie gegen einen Dritten, Wirksamkeit zu verschaffen [b]). Diese Eintragung bewirkt die Uebertragung aller mit der bestellten Hypothek verbundenen Rechte [c]), kann aber nicht ohne gleichzeitige Uebertragung wenigstens eines Theils des Forderungsrechts geschehen [d]), bedarf jedoch nicht der Zustimmung des Schuldners [e]), der übrigens seine Rechte gegen den Cedenten behält, wenn er gleich diese Rechte nicht unbedingt gegen den Cessionar geltend machen kann [f]). Außerdem findet eine Uebertragung II) in Folge des Eintretungs- oder Ablösungsrechts, ius offerendi [g]), statt, an dessen Gültigkeit nach älterm sächsischen Recht ohne hinlänglichen Grund gezweifelt ward [h]). Dieß Recht, in Folge dessen in das Recht des hypothekarischen Gläubigers gegen vollständige Befriedigung desselben [i]) ein Andrer eintritt, kann nach neuerm sächs. Recht ausgeübt werden: 1) von einem Gläubiger, dem an demselben Grundstück eine Hypothek zusteht [k]), jedoch nur in dem Falle, wenn der hypothekarische Gläubiger, dessen Rechte übertragen werden sollen, bereits Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks beantragt hat [l]). Von mehrern, welche unter diesen Verhältnissen das Eintretungsrecht auszuüben beabsichtigen, geht der Gläubiger, der eine spätere Hypothek hat, dem vor, dessen Hypothek früher begründet ist [m]). Der Consens des Schuldners ist dazu nicht erforderlich [n]). 2) Von einem Dritten, in allen den Fällen, in denen gemeinrechtlich der Gläubiger von dem Schuldner Zahlung anzunehmen verbunden sein würde [o]), den Fall ausgenommen, wenn bei Eintragung der in Frage stehenden hypothekarischen Forderung festgesetzt worden ist, daß die Zahlung der Schuld nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen und wegen des Gezahlten Löschung der Hypothek stattfinden soll [p]). Die Zustimmung des Schuldners ist aber in diesem Fall des Eintretens allerdings erforderlich [q]). 3) Von dem Schuldner selbst, wenn er nicht mehr in dem Besitz des verpfändeten Grundstücks sich befindet und gleichwohl auf Bezahlung der Schuld von dem Gläubiger be-

langt worden ist, auch Zahlung geleistet hat [r]). In allen diesen Fällen erlangt der, welcher das Eintretungsrecht ausübt, ein Recht, an die Stelle des abgefundenen Gläubigers eingetragen zu werden [s]), ohne daß es dazu der Einwilligung des abzufindenden Gläubigers bedarf [t]).

a) E. P. O. XLVI. 2. wo indeß blos von ausdrücklichen Hypotheken die Rede ist. Schon früher war dieser Grundsatz in dem Mand. wucherliche Contracte u. Cessionen v. 1. Febr. 1614. (C. A. I. c. 1063.) aufgestellt. In der A. P. O. XLVI. 7. u. dec. 40. v. J. 1661. war derselbe für Allodial=Hypotheken aufgehoben und auf Lehnshypotheken beschränkt worden. Die Worte der E. P. O. a. a. O. „ohne Unterschied der Fälle" beziehen sich auf dec. 28. v. J. 1661., welche, soweit sie Cessionen unter Miterben und dergl. auch ohne obrigkeitlichen Consens für gültig erklärt, durch jene Worte aufgehoben wird; vgl. *C. G. Dathe* diss. de cessione hypothecae feudalis absque domini directi consensu iure Saxon. invalida. L. 1787. 4., *Rüling* quaest. forens. insign. trias n. 3. Eine außergerichtliche Cession begründete wenigstens die actio hypothecaria und zwar selbst gegen den Schuldner nicht. Ob aber der Cessionar im Concurs das ihm abgetretene hypothekarische Recht geltend machen konnte, war bestritten. Einige läugneten dieß, andere nahmen es insoweit an, als Confirmation und Consens vor erfolgter Subhastation des Grundstücks noch beigebracht ward. Dieser Meinung pflichtete die Jur. Fac. zu Leipzig bei; vgl. *Rüling* diss. l.

b) Hyp.=Ges. §. 7. 23. n. 4. 5. §. 84. Dagegen bedarf der Uebergang mittelst Vererbung der Annotation in dem Hypotheken=Buche nicht; §. 186. 187. Eben so wenig die Abtretung des bloßen Rechtstituls zu Erlangung einer Hypothek; §. 82. 84. Nach neuerm Recht, welches weder Confirmation noch Consens, sondern bloße Eintragung der Hypothek erfordert, scheint letztere auch nach entstandenem Concurs zu dem Vermögen des Schuldners noch nachgeholt werden zu können, so lange das verpfändete Grundstück noch nicht subhastirt worden ist. Aus gleichem Grunde würde unter derselben Voraussetzung der Cessionar nach Ausbruch des Concurses zu dem Vermögen des Cedenten noch Annotation der Hypothek, wiewohl ohne Nachtheil für den, der dieselbe Hypothek durch Cession erlangt u. Annotation derselben ausgebracht hat, beantragen können, wenn nur sonst die Cession als rechtsbeständig anzusehen ist; Hyp.=Ges. §. 23. n. 1. 2. 3. 5. §. 46. Der letztere Punkt war sonst, als man noch Confirmation u. Consens der Forderung erforderte, streitig; *Kori* Conc.=Proc. I. 1. §. 55. S. 95. der 2. Ausg.

c) Hyp.=Ges. §. 83.

d) Hyp.=Ges. §. 83., V. v. 15. Febr. 1844. §. 73., vgl. E. P. O. XLVI. 2. Dieser Satz leidet Beschränkung, wenn die Cession an den Schuldner geschieht, was nach neuerm Recht allerdings geschehen kann; §. 117. u. unten §. 215b.

e) Natürlich schließt dieß aber die Nothwendigkeit nicht aus, dem Schuldner von der beschehenen Cession Nachricht mitzutheilen; Hyp.=Ges. §. 27., V. v. 15. Febr. 1844. §. 12., V. v. 20. Decbr. 1844. §. 5.

f) Hyp.=Ges. §. 23. n. 4. Im Allgemeinen ist dieß nach gemeinem Recht zu beurtheilen; Hyp.=Ges. §. 76. Ueber die exc. non numeratae pecuniae vgl. §. 77. Ist die Rede von Zinsen und andern in bestimmten Zeitabschnitten wieder=

kehrenden Leistungen, welche vor der Cession verfallen waren, so hat der Cessionar die Einrede der dem vorigen Gläubiger beschehenen Zahlung anzuerkennen, auch wenn diese noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen worden ist; Hyp.-Ges. §. 78.

g) Vgl. *C. G. Haubold* Diss. de iure offerendi. L. 1793. in Opusc. I. p. 573., Curtius Handb. §. 1119. d. u. die das. angef. Rechtslehrer.

h) *E. G. Meinhoff* Diss. obseruationes quasdam iuris German. et Saxon. continens. Viteb. 1791. c. 3., *Haubold* Pr. quo ostenditur, successionem in priorum creditorum locum iure offerendi ap. Romanos nixam e foro Saxon. recte exulare. L. 1794. in Opusc. I. p. 623., vgl. Curtius a. a. O. not. ff.

i) Hyp.-Ges. §. 98. 99.

k) Hyp.-Ges. §. 96. Daß der hypothekarische Gläubiger, welcher an die Stelle des andern einzutreten beabsichtiget, ein nachstehender sein müsse, scheint aus §. 97. gefolgert werden zu können; vgl. Curtius a. a. O. not. x. Allein wenn, der Voraussetzung gemäß, der spätere Gläubiger sein hypothekarisches Recht geltend macht, um Subhastation herbeizuführen, so kann er kein Interesse haben, der von einem frühern Gläubiger dargebotenen Abfindung zu widersprechen. Selbst der Fall, wenn die Subhastation lediglich der Zinsen wegen gesucht worden wäre, kann keine Ausnahme machen, da die wirklich erfolgte Versteigerung das Pfandrecht auch wegen des Hauptstamms aufheben würde.

l) Hyp.-Ges. §. 96.

m) Hyp.-Ges. §. 97.

n) Hyp.-Ges. §. 96.

o) Verordn. die Uebertragung der Rechte hypothekarischer Gläubiger an diejenigen, welche für den Schuldner Zahlung leisten, v. 10. Januar 1815. im Gen. Gouvern.-Bl. v. 1815. n. 98. u. in Moosdorfs Samml. III. n. 17., Hyp.-Ges. §. 95.

p) Hyp.-Ges. §. 98. vgl. mit §. 117. In diesem Fall kann wegen der bereits geleisteten Zahlungen keine Hypothek übertragen werden. Was die zukünftigen anlangt, so scheint der Grund der Ausnahme darinnen zu liegen, daß in einem Fall, wie dem vorliegenden, der Gläubiger eine Anticipation der Zahlung sich nicht gefallen zu lassen braucht; vgl. Curtius Handb. III. §. 1277. 1319. IV. §. 1632. Allein dieser Grund möchte doch etwas zu viel beweisen und auch auf hypothekarische Schulden, die nicht gerade in Terminen abzutragen sind, anwendbar erscheinen. Auch wird eigentlich nicht gesagt, daß der hypothekarische Gläubiger dem beabsichtigten Eintritt widersprechen dürfe. Vielmehr soll nur der Anspruch auf Annotation des Eintritts in das volle Recht des Gläubigers nicht stattfinden. Demnach wird mit der Bestimmung des Ges. nur soviel gesagt, daß die Eintragung immer nur wegen der rückständigen Termine geschehen könne. Das scheint allerdings von selbst sich zu verstehen, wenn man nicht in der Bestimmung des Gesetzes eine Modification des §. 23. n. 4. aufgestellten Satzes annimmt.

q) Hyp.-Ges. §. 95.

r) Hyp.-Ges. §. 99. Der Zustimmung des Besitzers bedarf es hier nicht, wie aus den Worten: ohne weiteres hervorgeht. Ueber den Fall, in welchem die Hypothek auf den Besitzer des verpfändeten Grundstücks übergeht, vgl. die in dem §. angez. Stellen des Hyp.-Ges. §. 117. 118.

s) Hyp.-Ges. §. 98. 99.

t) Hyp.-Ges. §. 98. Wenn der Gläubiger ohne Grund Annahme der Zahlung verweigert, so kann gerichtliche Deposition stattfinden. Eine solche grundlose Verweigerung würde namentlich in dem Fall des §. 99. anzunehmen sein.

§. 215 b.

Die Gründe, aus denen nach gemeinem Recht das hypothekarische Recht erlischt, haben mit Ausnahme dessen, was die Verjährung der hypothekarischen Klage betrifft [a]), auch in die neueste sächs. Gesetzgebung, obwohl hier und da mit einigen Modificationen, Eingang gefunden. Demnach tritt Erlöschen der Hypothek ein A) in Folge einer bei Bestellung derselben festgesetzten Bestimmung a) wegen Ablauf der Zeit, für welche dieselbe bestimmt worden ist [b]); b) wegen Eintritt einer festgesetzten Resolutiv-Bedingung [c]); B) wegen späterer Ereignisse, die entweder als Folge der bestellten Hypothek oder des Schuldverhältnisses, in Bezug auf welches die Hypothek bestehet, oder unabhängig von beiden eintreten. Zu der ersten Klasse gehört c) die Tilgung der Forderung, zu deren Sicherung die Hypothek bestellt worden war [d]), jedoch mit der dem gemeinen Recht fremden Bestimmung, daß der Besitzer des verpfändeten Grundstücks bei dem Aufhören des Schuldverhältnisses, statt die Löschung der deshalb bestellten Hypothek zu beantragen, eine Uebertragung der Hypothek auf sich selbst zu erlangen berechtigt ist [e]). Demnach kann der Besitzer des verpfändeten Grundstücks von dem Gläubiger, dem er Zahlung leistet, Abtretung der Hypothek verlangen [f]), wenn nicht etwa zufolge getroffener Vereinigung die Zahlung der hypothekarischen Schuld in Terminen zu bewirken und wegen des Gezahlten Löschung der Hypothek zu veranstalten ist [g]). Aehnliches gilt in dem Fall der Consolidation, wenn der Besitzer des verpfändeten Grundstücks die Forderung, oder der Inhaber der Forderung das Grundstück erwirbt [h]). Eine solche Uebertragung hat die Wirkung, daß der Besitzer des verpfändeten Grundstücks die auf ihn übergegangene Hypothek weiter cediren kann; wobei jedoch, wenn die Tilgung der Schuld durch Zahlung erfolgt ist, vorausgesetzt wird, daß die Hypothek auf seinen Namen in das Hypothekenbuch eingetragen werde [i]), während in dem Fall der Consolidation

es hinreicht, daß die Forderung vor erfolgter Löschung der Hypothek einem Dritten abgetreten worden ist[k]). Dagegen steht, wenn die Versteigerung des verpfändeten Grundstücks stattgefunden hat, ehe der Besitzer desselben von obigem Recht der Cession Gebrauch gemacht hat, weder diesem, noch in dem Fall des Concurses, dessen chirographarischen Gläubigern ein Recht zu, zu verlangen, daß von den Kaufgeldern der Betrag der getilgten Forderung abgesondert werde[l]). — d) Die Zwangsversteigerung, **subhastatio necessaria**, des verpfändeten Grundstücks[m]). In Folge derselben, welche nach den bestehenden processualischen Vorschriften zu bewirken ist[n]), erlangen die Gläubiger, denen das Grundstück verpfändet war, einen Anspruch an die Kaufgelder und werden aus diesen, nach Folge der Zeit, zu welcher ihre Hypothek bestellt worden war, befriediget; weshalb nach erfolgter Subhastation außer dem Concurse von der Behörde alle hypothekarischen Gläubiger, welche ihre Forderung nicht bereits angemeldet haben, zu Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern sind[o]). — Der zweiten Klasse sind beizuzählen: e) der Untergang, nicht die bloße Umwandlung des verpfändeten Grundstücks, jedoch so, daß mit Herstellung desselben in der vorigen oder auch in einer andern Gestalt die Hypothek wiederum in das Leben tritt[p]); f) Verzicht von Seiten des Gläubigers, der aber nicht zugleich als Verzicht auf das Forderungsrecht gilt, auch aus der bloßen Einwilligung in Veräußerung des Grundstücks in der Regel nicht gefolgert werden kann[q]). In dem Fall **sub** b. und f., so wie in den Fällen **sub** c., wenn der Besitzer von dem Recht, Uebertragung der Hypothek zu verlangen, keinen Gebrauch macht, wird für den Besitzer zunächst nur ein Anspruch auf Löschung begründet, welche in dem Hypothekenbuch anzumerken ist, dafern sie gegen Dritte wirksam sein soll; wogegen in den übrigen Fällen die Hypothek mit Eintritt eines der angegebenen Gründe von selbst erlischt[r]). Außerdem kann C) durch rechtskräftiges Erkenntniß ein Anspruch auf Löschung der Hypothek oder Minderung der Summe, für welche sie besteht, eintreten[s]). Dieß geschieht insbesondere schon nach Maaßgabe eines ältern Gesetzes in Fällen, in denen es um Beseitigung alter ungelöschter Hypotheken, deren Inhaber unbekannt ist, sich handelt, nach einem vorhergegangenen

Edictalverfahren in Folge einer darauf gesprochenen Präclusivsentenz[t]). Dieß Verfahren setzt aber den Ablauf einer gewissen Zeit, nach dem ältern Gesetz von 44. Jahren, nach neuerm Recht von 31. Jahren 6. Wochen 3. Tagen voraus[u]), welche nach Verschiedenheit der Fälle bald vom Eintritte der festgesetzten Zahlungszeit, bald von dem Datum der letzten Zinsquittung, oder wenn keine dergleichen vorhanden ist, vom Tage des ertheilten Consenses, nach neuerm Recht von Zeit der neuesten auf die in Frage stehende Forderung sich beziehenden Eintragung in das Hypothekenbuch[v]); insbesondere wegen der durch Ehestiftungen einem Ehegatten beschiedenen und hypothekarisch versicherten Gebührnisse nach Ablauf des 30. Tages von dem Ableben des Ehegatten, aus dessen Nachlaß dieses Gebührniß zu gewähren ist, berechnet werden. Auch hier erlangt derjenige, welcher die Edictalcitation ausgebracht hat, zunächst nur einen Anspruch auf Löschung der Hypothek[x]). Uebrigens hat, abgesehen von den unter d. und e. angegebenen Gründen, die Löschung einer bestimmten Hypothek eine successio späterer hypothekarischer Gläubiger zur Folge[y]).

a) Hyp.=Ges. §. 28. verb. mit der Verordn. v. 15. Febr. 1844. §. 13. Ueber das ältere Recht vgl. Curtius Handb. §. 1099. 1115., *Biener* interpr. et respons. n. 35. in Opusc. II. p. 414. Nach heutigem Recht wirkt Verjährung nur mittelbar auf Erlöschung einer Hypothek; s. das, was unten sub C. bemerkt worden ist.

b) Hyp.=Ges. §. 101., vgl. oben §. 210. Zus. 2., dec. 31. v. J. 1661. Die diesem letzteren Gesetz beigefügte Ausnahme, wenn vor Ablauf der bestimmten Zeit Klage erhoben worden ist, muß wohl auch noch jetzt als gültig angesehen werden; vgl. c. 18. p. II.

c) Hyp.=Ges. §. 113. Auch hier wird aber dieselbe Ausnahme wie in dem vorigen Fall gelten.

d) Hyp.=Ges. §. 116. Wenn in dem Gesetz gesagt wird, daß bei theilweiser Abtragung der Schuld die Hypothek in demselben Verhältnisse erlösche, in welchem die Schuld vermindert werde, so ist dadurch nicht eine Abänderung der natura individua pignoris ausgesprochen, in Folge deren das ganze Grundstück auch für den unberichtigten Theil der Schuld haftet; vgl. Curtius Handb. §. 1100. — Die ausgehobenen Worte scheinen nichts mehr zu bedeuten, als daß auch bei einer theilweise erfolgten Tilgung der Schuld Löschung in dem Hypothekenbuch beantragt werden könne; vgl. §. 117. 125.

e) Hyp.=Ges. §. 117. 118. 119. Wie man die Aufnahme dieses Satzes, der auch in der preußischen, so wie in einigen andern ausländischen Gesetzgebungen sich findet, zu rechtfertigen gesucht hat, ist in den Motiven zu dem Gesetz nachzulesen. Man hat denselben als hervorgehend aus dem Princip der Oeffentlichkeit der

Hypothekenbücher abzuleiten gesucht, vermöge deren eine in diese eingetragene, noch nicht gelöschte Hypothek als fortbestehend angesehen werden müsse. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Hypothek auf den bisherigen Schuldner selbst eingetragen werden könne. Ein wesentlicher Vortheil, der durch die Aufnahme des beregten Satzes herbeigeführt werden möchte, ist, abgesehen von Kostenersparniß, kaum zu entdecken. Uebrigens ist dieser Satz auf Auszugspräſtationen, für welche das Grundstück haftet, nicht anzuwenden; §. 121.

f) Hyp.-Ges. §. 117. 118.

g) Hyp.-Ges. a. a. O., vgl. §. 98. u. oben §. 215[a].

h) Hyp.-Ges. §. 119.

i) Hyp.-Ges. §. 118.

k) Hyp.-Ges. §. 119.

l) Hyp.-Ges. §. 120. 121.

m) Hyp.-Ges. §. 104—112.

n) Hyp.-Ges. §. 112. S. unten §. 279—282. Ueber Reluitionsrecht des Schuldners in dem Fall, wenn kein oder nur ein einziger Licitant sich meldet, deshalb aber der Richter diesem, oder in jenem Falle dem Gläubiger selbst das Grundstück zugeschlagen hat, mit Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem gemeinen Recht: l. vlt. C. si in causs. iud., l. vlt. C. de iure dom. impetr., dem ältern sächsischen: c. 32. p. 1., Torg. Ausschreiben v. 8. Mai 1583. tit. vom Feilbieten (C. A. I. c. 135.), A. P. O. XXXIX. 12. sq., dec. 11. v. J. 1661. u. dem neuern: E. P. O. XXXIX. §. 14. 16. 19., vgl. *I. H. Riuini* Diss. de debitore bona sub hasta vendita reluente. Ultraiect. 1701. 4., *G. H. Brückner* Diss. de iure reluitionis debitori contra creditorem in Sax. El. competente. Ien. 1724., *F. C. Conradi* de iure reluendi bona sub hasta vendita eiusque spatio legitime computando. L. 1726., *M. H. Griebner* Diss. de praecipuis differentiis iuris Sax. El. et Lusat. super. in luitione fundi sub hasta venditi. L. 1731. 4., *Biener* Syst. proc. II. §. 226. p. 117. ed. 3., p. 97. ed. 4.

o) Hyp.-Ges. §. 109—111. Erfolgt auf die erlassene Aufforderung keine Anmeldung, so bleibt von den Kaufgeldern so viel in deposito, als zu Deckung von Capital und Zinsen, so weit auf diese die Hypothek sich erstreckt, erforderlich ist.

p) Hyp.-Ges. §. 102. 103. Diese Bestimmungen sind in ihrem ganzen Umfang nur auf Gebäude anwendbar. In dem Fall, wenn diese abbrennen, fragt sich, ob und wie weit der Pfandgläubiger ein Recht auf die Brandcassengelder habe? Das Gesetz verweiset, was die Erblande betrifft, auf das Ges. v. 14. Novbr. 1835. (GS. n. 112.) In dem §. 84. des nur erw. Gesetzes wird den Brandcassengeldern Pertinenzqualität beigelegt; daraus scheint zu folgen, daß diese Gelder dem hypothekar. Gläubiger ebenfalls haften; gleichwohl sollen sie nach §. 87. nicht mit Verbot belegt, oder als Object der Hülfsvollstreckung angegeben werden. Dagegen können die hypothek. Gläubiger Wiederaufbau beantragen, was im Unterlassungsfalle zur Versteigerung der Brandstelle führen kann, dergestalt, daß der Ersteher auch die Brandcassengelder erhält; §. 81., vgl. auch Archiv f. civ. Pr. XXVI. 8. n. 1. Ueber Herstellung in verschiedener Gestalt vgl. das angef. Ges. §. 77., *Kind* IV. qu. 43. Dabei entsteht in dem Fall, wenn der Abgebrannte, unter gewissen Voraussetzungen, wohin auch die Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger gehört, §. 76. des angez. Gesetzes, das neue Gebäude an einem andern von der frühern area gänzlich verschiedenen

Ort erbauet, die Frage, ob durch das frühere Pfandrecht auch dieß neue Gebäude afficiret werde, und wenn dieß zu bejahen sein sollte, nebenbei die area, auf welcher das alte Gebäude stand, noch in dem Pfandnexus verbleibe; arg. l. 21. D. de p. act., l. 29. §. 2. D. de pign. Beides kann schwerlich neben einander bestehen, weil sonst das Pfandrecht des Gläubigers in Ansehung des Objects eine Erweiterung erhielte, auf welche die Bestimmungen des Hyp.-Ges. §. 52. 60. 62. nicht anwendbar sind, und von welcher nicht vorausgesetzt werden kann, daß sie in der Absicht der Betheiligten gelegen habe. Hat daher der hypothekarische Gläubiger die Uebertragung des bestehenden Pfandrechts auf das neuerbaute Gebäude sich nicht vorbehalten, so kann ihm nur die area des alten Gebäudes verhaftet bleiben; in dem entgegengesetzten Fall würde die area des alten Gebäudes aus dem Pfandnexus treten.

q) A. P. O. XLVI. 10., Hyp.-Ges. §. 114. 115. Ausnahmen von der Regel s. §. 58.

r) Hyp.-Ges. §. 124. vgl. mit §. 23. n. 4. 6. Die Kosten der Löschung kann die Gerichtsbehörde von dem Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks fordern; vgl. J. W. III. 134.

s) Hyp.-Ges. §. 125.

t) Mandat, die Edictalcitation in Civilsachen betr. v. 13. Novbr. 1779. (C. A. C. II. 1. c. 369.) §. 1. n. 1., §. 4., vgl. oben §. 53. Zus. 2. Schon ein früheres Generale v. 11. März 1755. (C. A. C. I. 1. S. 393.) hatte in solchen Fällen Edictalcitation vorgeschrieben, jedoch ohne Präclusivkraft einer solchen Vorladung auszusprechen; vgl. K. A. Haase über Ed.-Ladung u. Ed.-Proceß außerhalb des Concurses II. 2. S. 33. ff., *Biener* Syst. pr. §. 274. der 4. Ausg., §. 283. der ältern Ausg., Curtius Handb. §. 1117. ff. Das Mand. gestattete übrigens Edictalcitation auch in dem Fall, in welchem es darauf ankam, den neuen Acquirenten wegen unbekannter stillschweigender Hypotheken sicher zu stellen; vgl. §. 1. n. 2. deff., Haase a. a. O. S. 42. Die Nothwendigkeit der Edictalladung zu Ausschließung älterer unbekannter Hypotheken ist aufgehoben in Ablösungsfällen, in denen es um Wahrnehmung des Interesses alter Hypotheken sich handelt, deren Inhaber unbekannt ist; Ges. v. 15. Jan. 1838. GS. n. 15. Abgesehen hiervon, ist das angez. Mand. bestätigt worden durch Hyp.-Ges. §. 122., wobei zugleich wegen Form der Edictalladung auf das Ges. v. 4. Oct. 1834. (GS. n. 67.) n. III. verwiesen wird.

u) Hyp.-Ges. §. 23. Diese Bestimmung ist wegen der in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen zufolge der V. v. 15. Febr. 1844. §. 126. sub d. schon mit dem 1. Januar 1844. in Kraft getreten. Ob diese Bestimmung auch anzuwenden sei, ehe der §. 237. des Hyp.-Ges. angegebene Zeitpunkt eingetreten ist, kann allerdings zweifelhaft erscheinen.

v) Hyp.-Ges. §. 123. Der Mangel einer Zinsquittung muß von dem Impetranten vor Erlassung der Edictalien mittelst eines Eides erhärtet werden, der dem in der E. P. O. XXVI. 2. vorgeschriebenen Editionseid ähnlich ist.

x) Hyp.-Ges. §. 124.

y) Hyp.-Ges. §. 126.

§. 216.

Was endlich C) die Verpfändung unkörperlicher Sachen, und zwar 1) außenstehender Forderungen [a]) anlangt, so ist, um eine pfandmäßige Versicherung zu vermitteln, im Allgemeinen ein Zahlungsverbot an den Schuldner des Schuldners erforderlich [b]). Dieß reicht hin, wenn das Pfandrecht durch Hülfsvollstreckung begründet werden soll [c]); allein wenn der Schuldner freiwillig an einer ihm zustehenden chirographarischen Forderung ein Pfandrecht bestellen will, und über diese Forderung eine Verschreibung besteht, so muß auch diese Verschreibung dem Pfandgläubiger **pignoris loco** übergeben werden [d]); bei hypothekarisch versicherten Forderungen aber nach älterm Recht gerichtliche Confirmation, und wenn die Forderung auf einem Lehngut haftet, lehnsherrlicher Consens [e]), nach neuerem Recht Eintragung in das Hypothekenbuch hinzutreten [f]). Die Wirkung eines an außenstehenden Forderungen bestellten Pfandrechts äußert sich nicht sowohl in dem **ius distrahendi** [g]), als in dem Befugniß, die verpfändete Forderung zur Verfallzeit von dem Schuldner einzuziehen [h]). Bei verpfändeten hypothekarischen Forderungen aber ist der Pfandgläubiger als Cessionar zu handeln berechtiget [i]); ihm ist daher die Sache selbst, auf welche die verpfändete Forderung sich beziehet, verpfändet [k]), was bei chirographarischen Forderungen, welche auf eine **species** sich beziehen, nach gemeinem Recht zu beurtheilen und darum zweifelhaft ist [l]). Uebrigens eignen manche Arten chirographarischer Forderungen sich nur mit Beschränkungen zur Verpfändung, was besonders von Forderungen aus Wechseln [m]), oder Forderungen, welche auf Diensteinkommen sich beziehen [n]), gilt. 2) Von dinglichen Rechten, welche einem Schuldner zustehen und als Gegenstand der Verpfändung angesehen werden können, erwähnen die sächsischen Gesetze α) den **usus-fructus**; sie sprechen jedoch blos von dem Pfandrecht, das durch Hülfsvollstreckung an demselben erlangt wird [o]). Die E. P. O. spricht blos von dem **ususfructus legalis** des Ehemannes und Vaters, und verordnet, daß dabei der Ehefrau und den Kindern der Alimente halber prospiciret werde [p]). Das Ex. = Gesetz bestätiget dieß unter Hinzufügung der allgemeinen Bestimmung, daß die Nutzungen nur

erst nach Abzug des erforderlichen Aufwands von dem Pfandgläubiger in Anspruch genommen werden können[q]). Dabei werden übrigens auch die Bestimmungen über Antichrese in Betracht kommen[r]); β) das Recht auf Auszug, wovon unten[s]); γ) Gerechtigkeiten, welche Nutzungen gewähren, jedoch selbstständig, ohne an den Besitz eines Grundstücks gebunden zu sein, bestehen und mit dem Tode des Inhabers nicht erlöschen[t]); diese werden, wenn sie in das Hypothekenbuch eingetragen sind, als Immobilien behandelt[u]).

a) Vgl. Curtius Handb. u. die daselbst not. a. angef. Schriftsteller über diesen Gegenstand, der nach gemeinem Recht Veranlassung zu manchen Zweifeln gegeben hat.

b) E. P. O. XXXIX. 20., XLIV. 2., Ex.-Gesetz v. 28. Febr. 1835. (GS. n. 27.) §. 57. Ohne eine solche Verfügung ist eine Sicherstellung des Gläubigers durch nomina seines Schuldners nicht denkbar; Curtius a. a. O. not. n. Aber freilich reicht das Dasein dieser Verfügung nicht überall aus, um ein Pfandrecht an dem nomen zu begründen, wie die letztere Stelle der E. P. O. beweiset. Eine Ausnahme gilt blos in Ansehung der Hülfsvollstreckung in Staatspapiere und gerichtliche Deposita, insofern sie als objectum executionis angegeben werden; Ex.-Gesetz §. 65. Ueber die Wirkung, welche die ehemals gültige hypotheca omnium bonorum auf die nomina des Schuldners äußerte, vgl. v. Langenn u. Kori I. 10. auch die bei Curtius a. a. O. angef. Rechtsl.

c) E. P. O. XXXIX. 20. womit Ex.-Gesetz v. 28. Febr. 1835. §. 56. ff. übereinstimmt. Nach der Aeltern P. O. XXXIX. 17. konnte von dem Gläubiger ein Hülfs-Pfandrecht an den Außenständen seines Schuldners nur in subsidium erlangt werden.

d) E. P. O. XLIV. 2. Was Griebner zu dieser Stelle als eine bloße Vorsichtsmaaßregel empfiehlt, die Notification an den Schuldner, ist nach not. b. als etwas wesentlich Erforderliches anzusehen. Es folgt aber daraus nicht, daß nomina, über welche keine Schuldverschreibung existirt, gar nicht verpfändet werden können. Für die Gültigkeit einer solchen Verpfändung entschied schon im Jahr 1825. die Jur. Fac. zu Leipzig; vgl. v. Hartitzsch Entsch. n. CLXXXVI.

e) E. P. O. XLIV. 2.

f) Ex.-Gesetz §. 69., Hyp.-Ges. §. 84. 85., V. v. 15. Febr. 1844. §. 75. 76., v. Hartitzsch Entsch. n. CCCI.

g) Dieß gilt namentlich von Veräußerung des Rechts an Forderungen, welche auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung nicht geschehen soll; Ges. v. 9. Jan. 1838. (GS. n. 8.) §. 5., vgl. Kori Erört. III. 27. Daß aber außer diesem Fall der Inhaber eines pignus nominum sein Recht auf einen Dritten übertragen könne, ist nicht zu bezweifeln.

h) Ex.-Gesetz §. 57. 63., Hyp.-Ges. §. 86. Daß bei mehrern Gläubigern, denen dasselbe nomen verpfändet worden ist, die Priorität der Zeit entscheide, s. E. P. O. XLIV. 2., vgl. auch Ex.-Gesetz §. 63., Hyp.-Ges. §. 92.

i) Hyp.-Ges. §. 86.

k) Es folgt dieß aus dem Satz, daß die Verpfändung eines solchen nomen als bedingte Cession einer hypothekarischen Forderung anzusehen ist, Hyp.-Ges. §. 86., diese Cession aber durch die eingetretene mora des Schuldners, dessen nomen verpfändet war, zur unbedingten wird.

l) Vgl. Curtius a. a. O. not. nn. Man vgl. was über diesen Gegenstand in dem J. Wochenbl. II. n. 46. 53. 54. 60. 70. besprochen worden ist.

m) Ein Wechselschuldner ist weder zur Zahlung, noch zur Deposition anzuhalten, wenn nicht das, was er zahlt oder deponirt, auf den Wechsel abgeschrieben wird; E. P. O. XXXIX. 20. Nach dem Ex.-G. §. 64. muß der Gläubiger, der eine Wechselschuld als Object der Hülfsvollstreckung angiebt, vor allen Dingen in dem Besitz des Wechsels sich befinden, wozu es aber nicht gerade eines Giro seines Schuldners bedarf, sondern auch ein richterliches Attest hinreicht, durch welches der in Folge der Hülfsvollstreckung erfolgte Uebergang des Wechsels auf den Gläubiger bezeugt wird. Der Gläubiger tritt hier in alle Rechte und Verpflichtungen des frühern Inhabers, nur erlangt er gegen letztern, wenn nicht ein förmliches Giro desselben vorliegt, keinen wechselmäßigen Regreß.

n) Es kann nie das ganze Diensteinkommen mit Beschlag belegt werden; vgl. was Militairpersonen betr. Mand. v. 15. Febr. 1822. GS. n. 7., Ordonn. v. 19. Jul. 1828. II. §. 83. (GS. n. 26.), Ges. v. 17. Decbr. 1837. (GS. v. 1838. n. 2.) §. 45.; in Bezug auf königl. Diener: Mand. v. 18. Jun. 1823. GS. n. 23. Ueber Staatsdiener im Allgemeinen: Ges. v. 7. März 1835. (GS. n. 31.) §. 12. Das Ex.-G. §. 68. enthält besondere Beschränkungen hinsichtlich des Dienstlohns der Berg- u. Hüttenarbeiter und nimmt im Uebrigen Bezug auf die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Dieß hat Veranlassung gegeben zu der Meinung, daß in Beziehung auf Diensteinkommen solcher Personen, welche nicht unter eine der angegebenen Kategorien gehören, jene Beschränkungen nicht stattfinden; allein von Seiten des Ober-App.-Gerichts ist das Gegentheil angenommen worden.

o) A. P. O. XXXIX. 6., E. P. O. XXXIX. 21., Ex.-Ges. §. 52.

p) E. P. O. a. a. O.

q) Ex.-Ges. §. 52., vgl. auch §. 68.

r) Vgl. oben §. 207.

s) Vgl. unten §. 463. a. not. g.

t) Hyp.-Ges. §. 14.

u) Hyp.-Ges. §. 29.

Zusatz. Die freiwillige Bestellung eines Pfandrechts an liegenden Gründen u. die Gebahrung mit demselben zu erleichtern, hat in der neuern Zeit das Institut der Creditvereine sich gebildet. Ein solcher Verein besteht in einer Mehrheit von Grundbesitzern, von denen jeder Einzelne seine Grundstücke, in der Regel blos solche, die einer öconomischen Benutzung fähig sind, mit Ausschluß bloßer Gebäude, dem Vereine gegen ein von demselben zu empfangendes Darlehn verpfändet. Das Darlehn wird regelmäßig in Pfandbriefen gewährt, die zinsbar sind, auf den Inhaber lauten und von dem Verein garantirt werden. Durch die weitere Verfügung über solche Pfandbriefe, welche in den Verkehr zu treten und einen bestimmten Curswerth zu erlangen geeignet sind, wird der erste Empfänger in den Stand gesetzt, die nöthigen Geldmittel zu erlangen, ohne daß es Bestellung einer neuen Hypothek, oder Abtretung einer bereits

bestehenden bedarf. Ist nun überdieß, wie dieß bei den Creditvereinen der neuesten Zeit als Regel angenommen wird, das von dem Verein empfangene Darlehn auf Seiten des Vereins unaufkündbar, so ergiebt sich ein neuer Vortheil für den Schuldner. Der Verein selbst wird von dem ersten Empfänger der Pfandbriefe durch eine von letzterm jährlich zu leistende Zahlung, Rente, entschädiget, welche den Betrag der in den Pfandbriefen verschriebenen Zinsen um etwas übersteigt und so einen Ueberschuß bildet, der zur Deckung der Regiekosten, auch zur Vermittelung einer allmäligen Abführung des empfangenen Darlehns zu dienen bestimmt ist. Die Einrichtung solcher Vereine ähnelt der der sogenannten Girobank. Jedes einzelne Mitglied des Vereins erhält auf den Büchern desselben ein Conto, dessen Debet-Seite durch das empfangene Darlehn gebildet wird, während als erste Post des Credit der Werthsbetrag des verpfändeten Grundstücks anzusehen ist. — Solche Creditvereine bestehen seit längerer Zeit in mehrern auswärtigen Staaten, wie in den preuß. Staaten, in Baiern u. Würtemberg. In Sachsen kam die Einführung eines solchen Vereines erst auf dem Landtage v. J. 1830. zur Sprache. Ein Decr. der Regier. v. 18. Febr. 1830. (L.-A. I. n. 62. S. 320.) brachte die Einrichtung eines solchen Vereins in Vorschlag, zu dessen Fundirung die vorhandenen Steuerüberschüsse und Bestände, auch wohl Mündelgelder, Capitale milder Stiftungen, gerichtliche Deposita und Cautionen verwendet werden sollten. Es war hierbei vornehmlich darauf abgesehen, jene Ueberschüsse und Bestände nicht unbenutzt liegen zu lassen und hierdurch der Circulation zu entziehen. Allein es findet sich nicht, daß von den Ständen eine Erklärung darauf abgegeben worden wäre. Auch ein im Jahr 1832. von mehrern erbländischen Rittergutsbesitzern der Regierung zur Genehmigung vorgelegter Plan zu einem solchen Verein hatte keine weitern Folgen. Erst zu Anfang des Landtags v. J. 1842. ward unter dem 16. Decbr. 1842. mittelst Decrets (L.-A. I. 1. n. 24. S. 435.) den Ständen der Entwurf von Statuten für einen Creditverein der erbländischen Ritterschaft und eine Hypothekenbank für die Oberlausitz mitgetheilt und nach vorgängiger Berathung in den Kammern durch eine ständische Schrift (L.-A. I. 2. n. 97. S. 523.) genehmigt. Hierauf erfolgte in dem Jahr 1844. die Confirmation der jedoch blos die Grundbestimmungen enthaltenden Statuten des erbländischen Creditvereins mittelst Decrets v. 13. Mai 1844. (GS. n. 29.), ingleichen der Oberlausitzer Hypothekenbank mittelst Decrets v. 15. Aug. deff. J. (GS. n. 51.) Beide Institute sind in das Leben getreten; sie bestehen unter Beaufsichtigung der Regierung, die durch einen Königl. Commissar bei den Verhandlungen des Vereins concurriret. Beide haben im Ganzen dieselbe Einrichtung; sie unterscheiden sich aber vornehmlich dadurch, daß die Oberl. Hypothekenbank unter Garantie der Oberl. Stände besteht und daher auch von diesen überwacht wird, und daß bei dem erbländischen Creditverein eine Ausloosung der Pfandbriefe stattfindet, von welcher in den Statuten der Oberl. Hypothekenbank nicht die Rede ist. — Es ist hier nicht der Ort, eine vollständige Darstellung der Einrichtung beider Vereine zu liefern. Es genüge, auf die Statuten u. zugleich auf eine in den L.-A. dem Königl. Decret unter C. beigefügte lesenswerthe Abhandlung, in welcher eine Vergleichung der Creditvereine älterer und neuerer Zeit, so wie eine Zusammenstellung der Vortheile und Nachtheile solcher Vereine geliefert wird, zu verweisen und nur die Bestimmungen hervorzuheben, welche theils für das Privatrecht überhaupt, theils für das Pfandrecht insbesondere von Wichtigkeit sind. In dieser

Beziehung ist zu bemerken: 1) Beide Vereine gelten als moralische Person, welche durch die einzelnen, in der Generalversammlung vereinigten Mitglieder unter Leitung eines gewählten Vorstands gebildet wird. Der Vorstand ist es, welcher den Verein nach außen vertritt, §. 1. der angez. Stat. In dem Innern des Vereins entscheidet Mehrheit der Stimmen, die nach den Stat. des erbl. Vereins §. 73. nach der Größe der Rente, welche das einzelne Mitglied an den Verein zahlt, bestimmt wird. Bei Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gliedern und dem Verein, welche zu rechtlicher Ausführung gelangen, haben erstere weder die Rechtswohlthat der Competenz, noch den Gerichtsstand der Widerklage, noch das Befugniß der Deposition in Anspruch zu nehmen; §. 38. Stat. des erbl. V., §. 18. Stat. der Oberl. Hyp.=V. Streitigkeiten zwischen der General=Versammlung und dem Vorstand sind nach §. 76. der Statuten des erbl. V. vor einem Schiedsgericht zu erörtern, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht stattfindet. — Aufhebung des Vereins kann nur durch Beschluß der Generalversammlung, nach Abzahlung und Vernichtung aller ausgegebenen Pfandbriefe nebst Zinsen, Löschung aller auf den rentenpflichtigen Grundstücken haftenden Hypotheken und Berichtigung sonstiger Passiven erfolgen. 2) Die Pfandbriefe, welche bei beiden Vereinen für Capitalzahlungen in der Regel das ausschließliche Zahlungsmittel bilden, werden bei dem erbländischen Verein zu 25 Thlr., 100 Thlr., 500 Thlr. sächs. Cour., nach den Stat. der Oberl. Hyp.=V. auch zu 10, 20, 50, 1000 Thlr., aber nie in größerer Zahl als der Betrag der dem Verein zuständigen hypothekarischen Forderungen beträgt, unter Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands, des Bevollmächtigten des Vereins u. des Königl. Commissars ausgefertiget. Für diese Pfandbriefe haftet das ganze Vermögen des Vereins und in subsidium jedes rentenpflichtige Grundstück nach Verhältniß des Hauptstammbetrags, mit welchem es zu der betreffenden Zeit auf den Büchern des Vereins noch belastet ist; §. 17. der St. des erbl. V., §. 23. der St. der Oberl. Hyp.=V. Der Betrag der davon halbjährig zu berechnenden Zinsen wird nach den erbl. Stat. §. 52. für jede Serie der Pfandbriefe von der Generalversammlung, nach den St. der Oberl. Hyp.=V. auf den Provinziallandtagen von den Ständen des Landkreises bestimmt, ist aber für den Zeitraum, für welchen Zinsscheine ausgegeben werden, in der Regel unveränderlich. Pfandbriefe, Zinsleisten und Zinsscheine stehen, was Mortification, Verjährung u. Vindication betrifft, so lange nicht das Hauptdocument und die Zinsleisten von dem Vorstand des Vereins oder einer Gerichtsbehörde durch eine darauf gemachte Bemerkung außer Curs gesetzt worden sind, den Königl. sächs. Staatspapieren gleich; §.54. 60. der Stat. d. erbl. V., §. 30. 31. 32. der Oberl. Hyp.=V. 3) Mitglied des Vereins wird man, indem man in ein Schuldverhältniß zu dem Verein tritt, von demselben ein Darlehn empfängt und dagegen Hypothek an einem Grundstück bestellt. Nicht jedes Grundstück ist aber geeignet, als Unterpfand für das empfangene Anlehn zu dienen. Nach §. 4. der Stat. des erbl. V. gilt dieß nur von Herrschaften, den in dem der GS. v. 1832. S. 427. ff. beigefügten Verzeichniß aufgeführten Rittergütern, ingleichen andern daselbst nicht angegebenen Gütern, welche das Recht haben, auf den Kreistagen repräsentirt zu werden, und von Bauergütern, welche wenigstens 2400 Steuer=Einheiten zu vertreten haben. Hingegen sind nach den St. der Oberl. Hyp.=V. §. 34. 43. alle in dem Landkreis des Markgrafthums gelegene Grundstücke, selbst bloße Häuser, geeignet als Unterpfand zu dienen. Vorausgesetzt wird aber überall,

daß die zu verpfändenden Grundstücke in dem unbeschränkten Eigenthum des Verpfänders sich befinden, oder wenn dieß nicht der Fall ist, der betheiligte Dritte seine Zustimmung in die Verpfändung ertheile; §. 12. 13. d. St. d. erbl. V., §. 35—37. d. Oberl. Hyp.-B. Was das Anlehn betr., so wird bei dem erbl. V. nicht unter 1000 Thlr. (§. 14.), bei der Oberl. Hyp.-Bank nicht unter 100 Thlr. gewährt (§. 44.). Zu ermitteln, ob das Grundstück die erforderliche Sicherheit für das verlangte Anlehn gewähre, ist Gegenstand einer weitern, von dem Verein nach den von dem Ansuchenden beizubringenden und zu belegenden Angaben und auf dessen Kosten zu veranstaltenden Untersuchung. Hierbei wird nach den erbl. Stat. §. 25. der Brutto-Werth derselben durch Vermessung und Bonitirung des Grundeigenthums auf dieselbe Weise, welche zum Behuf der Einführung des neuen Grundsteuersystems von der Centralcommission unter dem 30. März 1838. bekannt gemacht worden ist, ermittelt, und der dabei gefundene Reinertrag in Geld mit dem 25fachen Betrag zu Capital erhöht; St. d. erbl. V. §. 25. Von diesem Brutto-Ertrag werden alle Lasten und Beschwerungen, welche den Werth des Grundstücks mindern, mit dem 25fachen Jahresbetrag, insbesondere auch eiserne Capitale, in Abzug gebracht; §. 27—30. der St. des erbl. V., §. 40—42., 45. 46. der St. der Oberl. Hyp.-B. Nach §. 39. der letztern u. §. 14. der St. des erbl. V. wird nur auf Höhe der Hälfte des solchergestalt ermittelten Netto-Werths ein Anlehn gegeben. Uebrigens muß die Hypothek, welche dem Vereine zu bestellen ist, auf das ganze Grundstück, nicht blos auf ideelle Antheile einzelner Miteigenthümer sich erstrecken und wenigstens der Regel nach die erste Hypothek sein, weshalb alle frühern Hypotheken zuvor zu beseitigen sind; §. 23. der St. des erbl. V., §. 52. der St. der Oberl. Hyp.-B. — 4) Das bestehende Schuldverhältniß verpflichtet den Schuldner zu Zahlung der bestimmten jährlichen Rente in halbjährigen Terminen, welche vor Eintritt des Termins für die von den Pfandbriefen zu gewährenden Zinsen fallen. Sie betragen so viel als die Zinsen der ausgefertigten Pfandbriefe derselben Serie mit einem Ueberschuß von höchstens ⅔. nach den Stat. des erbl. V. §. 16. und ⅓. nach den Stat. der Oberl. Hyp.-B. §. 61. Säumniß in Abtragung dieser Rente verpflichtet zu Gewährung von Verzugszinsen; St. des erbl. V. §. 44., der Oberl. Hyp.-B. §. 64—67. Daß dem Verein auch das Befugniß zustehe, gleich andern Pfandgläubigern Sequestration und Subhastation des verpfändeten Grundstücks zu beantragen, versteht sich von selbst; auch enthält §. 45. der St. des erbl. V. die Bestimmung, daß, wenn Sequestration außerhalb des Concurses und nicht etwa zugleich von andern Gläubigern dieselbe Maaßregel beantragt wird, der Verein das Recht habe, den Sequester zu wählen und der Behörde zu präsentiren. Nach §. 65. 79. der St. der Oberl. Hyp.-B. wird bei eingetretenem Säumniß in Abzahlung der Zinsen das Capital zu dem nächsten Zinstermine ohne Kündigung zahlbar. Eine Eigenthümlichkeit dieses Schuldverhältnisses ist aber die, daß dasselbe von Seiten des Vereins in der Regel nicht gekündiget werden kann; St. des erbl. V. §. 18., der Oberl. Hyp.-B. §. 78. Ausnahmen treten ein, wenn nach ertheiltem Credit Unrichtigkeiten in Angabe der von dem Schuldner bewirkten Nachweisungen sich zeigen; St. des erbl. V. §. 31. 34., der Oberl. Hyp.-B. §. 78. 2., auch wird in den §. 42. u. 49. dies. Stat. angegebenen Fällen das Capital sofort und ohne vorherige Kündigung zahlbar; dasselbe gilt ferner nach §. 43. der St. des erbl. V., wenn der Schuldner die Wiederherstellung abgebrannter oder sonst zerstörter Gebäude

der von Seiten des Vereins bewirkten Andeutung ohnerachtet unterläßt; nach den St. der Oberl. Hyp.=V. §. 78. 2. 3. bei beschlossener Aufhebung der Bank, und wenn sich zeigt, daß bei Bewilligung des Credits das Directorium gegen die Statuten gehandelt haben sollte. In dem letztern Fall hat der Schuldner ein Jahr Zeit zu Abtragung der Schuld, während in allen übrigen Fällen nur ein halbes Jahr als Zahlungsfrist stattfindet. 5) Die Hypothek, welche dem Vereine zu bestellen ist, beschränkt die Dispositionsbefugnisse des Schuldners nur insoweit, als dadurch Verminderung des Werths der Hypothek und der hiermit bestellten Sicherheit herbeigeführt wird; §. 40—42. der St. des erbl. V., §. 69. 70. der St. der Oberl. Hyp.=V. Ergänzung des Consenses bei Dismembrationen durch die richterliche Behörde, wie sie nach §. 57—59. des Hyp.=Ges. stattfindet, ist hier ausgeschlossen. Dagegen bleibt dem Schuldner das Recht, anderweite Hypotheken dritten Personen zu bestellen; St. des erbl. V. §. 33., so wie das ganze Grundstück zu veräußern. Eine solche Veräußerung, so wie überhaupt jede Besitzveränderung, ist von den Hypotheken=Behörden dem Verein anzuzeigen; St. des erbl. V. §. 50., St. der Oberl. Hyp.=V. §. 17.; sie bewirkt, daß der neue Acquirent in den Verein tritt, indem er für die auf dem Grundstück haftende Rente verpflichtet wird. Der Veräußernde scheidet aus dem Verein, und zwar, wie es nach §. 16. der St. des erbl. V. scheint, ohne weiter persönlich verhaftet zu bleiben, wogegen aber derselbe auch alle Ansprüche an den Verein, den Reservefond ꝛc. verliert. Die Hypothek selbst hört nur auf A) durch Löschung, nicht durch Zahlung allein, §. 20. 21. 22. 47. 49. der St. des erbl. V., §. 16. 75. der St. der Oberl. Hyp.=V.; der Schuldner kann auch bei geleisteten Abschlagszahlungen, wohin aber die in der Rente begriffenen Zahlungen, welche, soweit sie die Zinsen übersteigen, eine allmälige Verminderung des Capitals herbeiführen, nicht zu rechnen sind, Löschung beantragen, jedoch auch gegen Rückgabe der empfangenen Quittungen für den vollen Betrag des empfangenen Darlehns wieder eintreten, so lange die Hypothek noch nicht gänzlich in Wegfall gekommen ist. Bei erfolgter Zahlung des Ganzen verbleibt demselben vor erfolgter Löschung der Hypothek das Recht, neue Anlehne bei dem Verein aufzunehmen; vgl. St. der Oberl. Hyp.=V. §. 76., §. 117. des Hyp.=Ges. B) Durch nothwendige Subhastation; §. 47. 48. der St. des erbl. V., §. 16. der St. der Oberl. Hyp.=V. Auch hier soll die Zahlung an den Verein in Pfandbriefen erfolgen; vgl. Verordn. v. 30. April 1845. GS. n. 26. Der Ersteher erlangt kein Recht an die Stelle des frühern Besitzers zu treten, wohl aber ist ihm statutenmäßige Anmeldung zum Eintritt gestattet.

Drittes Kapitel.

Vom Retracte.

§. 217.

Nur zwei Gattungen von Rechten, welche nach den Grundsätzen des deutschen Rechts unter den Begriff des Retractes gehören, sind in den sächsischen Gesetzen unmittelbar gegründet, nämlich der Lehnsretract [a]) und derjenige, welchen Descendenten an Erb-Stammgütern (§. 396.) auszuüben berechtigt sind [b]). Da jedoch das letztere Befugniß blos vor der Uebergabe [c]), also nicht gegen den dritten Besitzer, stattfindet: so ist es mehr als ein gesetzliches Vorkaufsrecht anzusehen. Der Lehnsretract erlischt übrigens durch einjährige Verjährung [d]).

a) Const. 48. und 50. P. II., Torgauisches Ausschreiben v. 8. Mai 1583. Tit. Welchergestalt die Agnaten u. s. w. (C. C. A. I. 148.), Lehnsmandat v. 1764. Tit. VI. §. 4. (C. C. A. I. 1033.) — Man vgl. *Io. Ern. a Globig* Comm. de rebus dubiis in iure feudali praesertim Saxonico c. 19. und Zachariä Handbuch des Königl. Sächsischen Lehnrechts §. 157—163. S. 211—222. der Ausg., wo zwischen dem Vorkaufs-, Vindications- u. Retractrechte an Lehngütern sehr genau unterschieden wird. Das Einstandsrecht, welches der Adel in der Oberlausitz bei Veräußerung der Rittergüter an Fremde ausübte, scheint nur ein Vorkaufsrecht gewesen zu sein; vgl. die Confirmat.-Urkunde über den von dem Adel geschlossenen Vertrag, C. A. I. 3. c. 361. 365. Es ist übrigens aufgehoben durch Publicand. der Oberlandesreg. zu Budissin v. 1. Mai 1822. GS. n. 33.

b) Const. 31. P. II.

c) D. c. 31., *Hommel* Rhaps. Obs. 392.

d) Const. 15. P. II. verb. mit dem Torgauischen Ausschr. a. a. O. — Man vgl. Zachariä a. a. O. §. 162[b]. S. 219. f. Dasselbe bestimmt c. 32. p. II. in Ansehung des auf Statuten und Gewohnheit beruhenden Retracts allgemein. Das Jahr ist übrigens ein gemeines Jahr; *Carpzov.* p. II. c. 32. def. 4.

Retract beruht dem Begriffe nach, wie ihn das deutsche Recht kennt, zwar allemal nur auf Gesetzen oder Gewohnheiten (s. Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 99.), indessen wird in den sächsischen Rechtsquellen bisweilen Retract und Vorkaufsrecht, besonders insofern letzteres gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden kann, gleichbedeutend gebraucht. Vgl. Const. 32. P. II., Handbuch des in Sachsen geltenden Civilrechts Th. IV. §. 1414. not. b. §. 1415.

§. 218 *a*.

Die übrigen eigentlichen Retractarten, z. B. das **Gespilde-** und **Nachbarrecht**, setzen besondere Statuten oder Gewohnheiten voraus, wodurch sie eingeführt sind [a]), und erlöschen durch einjährige Verjährung [b]), welche von der Abschließung des Kaufes mit dem fremden Käufer, oder, falls der Berechtigte diese später erfahren hat, von Zeit der erlangten Wissenschaft zu laufen anfängt [c]).

a) *Io. Glieb. Siegel* Diss. de iure congrui in Thuringia. Lips. 1726. 4., *Christ. Hanaccii* Diss. de praediis principaliter diuisis iure congrui non retrahendis. Viteb. 1736. 4., *Kind* T. III. qu. 37. ed. I. oder T. II. qu. 74. ed. II. und T. IV. qu. 47. ed. I. oder T. II. qu. 75. ed. II. Vom Gespilderechte insbesondere handelt in Rücksicht auf die Abgaben-Verhältnisse das Gen. v. 15. Aug. 1766. (C. C. A. II. 345.)

b) Const. 32. P. II.

c) *Carpzouii* Definitt. forens. P. II. const. 32. def. 2—6.

§. 218 *b*.

Keine Gattung des Retracts darf bei nothwendigen Subhastationen ausgeübt werden, außer wenn jenes Recht Jemandem um einen im Voraus bestimmten Preis zusteht und vom iudex rei sitae bestätigt ist [a]). Dann nämlich kann der Inhaber selbst im Concurse des Käufers dasselbe geltend machen, doch muß er sich dessen in sächsischer Frist, von der Zeit einer ihm deswegen geschehenen Auflage, erklären, und sodann binnen einem halben Jahre den Kaufpreis, wenn schon die zu dessen Bezahlung gesetzte Frist noch nicht verflossen ist, wirklich entrichten. Unterläßt er dieß, so wird auf seine Ansprüche weiter keine Rücksicht genommen, sondern mit der Subhastation verfahren [b]).

a) Es gnügt aber die Confirmation des Kaufs im Allgemeinen; eine besondere Bestätigung des Retracts oder Vorkaufs ist nicht erforderlich; vgl. Hyp.-Ges. §. 225., J. W. V. 74. Nach neuerm Recht wird nichts weiter als Eintragung unter der zweiten Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchs erforderlich; Hyp.-Ges. §. 167. 171. 225.

b) Mand. die Wirkung des Vorkaufs- und Retractrechts bei nothwendigen Subhastationen betr. v. 9. Apr. 1827. (GS. St. 12. Num. 14. S. 89.)

Verschiedenheit der Meinungen über die Ausübung des Retract- und Vorkaufsrechts bei einem Mengekaufe. *Berger* Lib. III. Oeconom. iuris tit. 5. th. 13. not. 5. und *Kind* T. I. qu. 52. ed. I. oder T. II. qu. 76. ed. II.

vertheidigen dessen Statthaftigkeit in Beziehung auf einzelne Gegenstände, welche *Hommel* Rhaps. Obs. 43. und 206. und *Wincklcr* ad *Bergeri* l. l. th. 14. not. 2[b]. p. 490. in Zweifel ziehen. Das Appellations-Gericht ist gegenwärtig der erstern Meinung.

Viertes Kapitel.

Vom Abzugsrechte.

Car. Ott. ***Rechenberg*** Programmata I— X. ad illustrandam Const. El. 38. P. III. scripta. Lips. 1741—49. 4.

Joh. Glieb. Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte B. IV. S. 255—350.

Frid. Glieb. ***Zoller*** (resp. *Io. Aug.* ***Puttrich***) Diss. Analecta de iure detractionis speciatim foro Saxonico adcommodata. Lips. 1769. 4.

Sam. Frid. ***Junghans*** Sp. I—IV. de gabellae detractione ex vsu fori Saxon. Elect. aestimanda. Lips. 1793—1805. 4.

Car. Henr. ***Wachsmuth*** Diss. Regulae nonnullae iuris Saxonici de detractu, praecipue secundum legem nouissime latam. Viteb. 1812. 4.

§. 219.

Vom Abzugsrechte, es werde in Auswanderungs- oder in Erbschaftsfällen ausgeübt, kann nach der neuesten Verfassung nur noch im Verhältnisse zu solchen auswärtigen Staaten die Rede sein, welche nicht zu den deutschen Bundes-Staaten gehören. Denn innerhalb Landes ist es bereits durch ein Patent des General-Gouvernements für Sachsen vom 24. Mai 1814[a]), welches in einem neuern Landesgesetze[b]) durchgehends bestätigt ist, außerhalb Landes aber, so viel die deutschen Bundes-Staaten[c]) betrifft, in Gemäßheit der deutschen Bundesacte[d]) und eines von der deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlusses[e]), durch das Mand. v. 24. Jan. 1818.[f]) gänzlich aufgehoben worden; und zwar nicht blos in Ansehung des landesherrlichen Fiscus, sondern auch in Hinsicht auf Patrimonial-Obrigkeiten[g]).

a) Patent die Aufhebung des im Königreiche Sachsen bestandenen Abschosses innerhalb Landes betr. v. 24. Mai 1814. im General-Gouvernements-Blatte für Sachsen 1814. Num. 56. S. 475. f.

b) Verordnung, die unter der fremden Landes-Administration wegen des Abschosses innerhalb Landes und der Hülfsgelder ergangenen Verfügungen betr. v. 30. Aug. 1819. (GS. 1819. St. 14. Num. 27. S. 192.)

c) Zu diesen gehören, so viel insonderheit die Bestandtheile der Oesterreichischen und Preußischen Monarchie betrifft, nach den in der 15. Sitzung der Bundesversammlung am 6. April 1818. abgegebenen Erklärungen, a) von den Oesterreichischen Staaten: das Erzherzogthum Oesterreich, das Herzogthum Steyermark, das Herzogthum Kärnten, das Herzogthum Krain, das Oesterreichische Friaul oder der Görzer Kreis, das Gebiet der Stadt Triest, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit den Gebieten von Trient und Brixen; Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler, das Herzogthum Salzburg; das Königreich Böhmen, das Markgrafthum Mähren, der Oesterreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator; endlich Hohen-Geroldseck; b) von den Preußischen: Pommern, Brandenburg, Schlesien, das Herzogthum Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein.

d) Deutsche Bundes-Acte Art. 18. „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundes-Staaten folgende Rechte zuzusichern — — — — — c) die Freiheit von aller Nachsteuer (ius detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundes-Staat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen."

e) Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung, gefaßt in der am 23. Jun. 1817. gehaltenen 37. Sitzung.

f) Mandat, die Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit zwischen den deutschen Bundes-Staaten betr. v. 24. Jan. 1818.

g) Ang. Patent v. 24. Mai 1814. §. 1. 2., ang. Mand. v. 24. Jan. 1818. §. 6.

1. Terminologie: Nachsteuer, Nachschoß, von Auswanderungs-, Abzugsgeld, Abschoß, von Erbschaftsfällen gewöhnlich. Doch begreifen die beiden letztern Benennungen bisweilen im weitern Sinne beide Arten unter sich.

2. Früheste Spuren des anfänglich mehr durch den Gerichtsgebrauch, nach erweitertem Verkehre mit dem Auslande, als durch ausdrückliche Gesetze, eingeführten Abzugsgeldes bei *Iac. Thoming* Decis. 26. §. 43. (der jedoch dieses Institut noch als ungewöhnlich ansieht) und bei *Matth. Berlich* Concluss. practicab. P. III. Concl. 52. welcher diese Lehre zuerst vollständiger bearbeitet. In Const. 48. P. III. kommt zwar das Wort Abzug (in der Ueberschrift) vor; hierunter ist aber nicht das eigentliche Abzugsgeld, sondern ein verminderter Antheil der Gerade u. s. w. gemeint. Man vgl. *Henr. Guil. Lebr. Crusii* Diss. I. de iure retorsionis p. 33. und p. 50.

3. Zur Geschichte des Patents v. 24. Mai 1814. und der dasselbe bestätigenden Verordnung v. 30. Aug. 1819. gehören: 1) Anzeige der Landesregierung an das Geheime Consilium v. 16. Apr. 1814. Num. III. nebst dem Entwurfe einer General-Verordnung, die Abschaffung der statutarischen und auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte, des Heergeräthes, der Gerade und des Abschosses innerhalb Landes betr. (in dessen §. 4—6. vom Abzugsgelde die Rede ist).

2) Rescr. des Geheimen Consiliums an die Landesregierung v. 29. Mai 1816. §. 3. 3) Bericht der Landesregierung v. 15. Febr. 1817. 4) Decr. an die Landstände v. 20. Novbr. 1817. (in den Landtags-Acten d. J. Num. 55.) 5) Ständische Schrift v. 28. April 1818. (Ebendas. Num. 106.)

4. Vorübergehende Verordnungen über das ausländische Abzugsgeld, welche nach der deutschen Bundes-Acte, aber vor dem allgemeinen Aufhebungsgesetze vom 24. Jan. 1818. in Beziehung auf einzelne deutsche Staaten erlassen sind: 1) Rescr. v. 10. April 1816. (Setzt allgemeine Grundsätze, aber nur provisorisch, fest, welche durch das Aufhebungs-Gesetz, gleich den folgenden einzelnen Rescripten, ihre Anwendbarkeit verloren haben.) 2) Rescr. v. 17. Jun. 1816. die unbedingte gegenseitige Abschoßfreiheit im Verhältniß zu den Königl. Hannöverischen und Großherzogl. Weimarischen Landen betr. 3) Rescr. v. 15. Jul. 1816. dieselbe im Verhältniß zu den Herzogl. Nassauischen Landen betr. 4) Rescr. v. 19. Oct. 1816. diesebe in Beziehung auf die Kais. Oesterreichischen deutschen Staaten betr. 5) Mit Preußen war die gegenseitige Freizügigkeit schon in dem Wiener Tract. vom 18. Mai 1815. Art. 13. festgesetzt; sie ist aber durch eine spätere Convention (§. 223. Zus. 1.) in einer größern Ausdehnung angenommen worden.

§. 220.

Nach diesen Beschränkungen bleiben von den vielen Bestimmungen über die Gränzen des Abzugsbefugnisses in seinem vormaligen Umfange [a]), außer denjenigen, welche auf Verträgen mit auswärtigen nicht-deutschen Staaten beruhen [b]), nur sehr wenige übrig, welche größtentheils in dem Gen. zu Erledigung zweifelhafter Rechtsfragen in Abschoßfällen v. 16. Febr. 1811. [c]) enthalten sind. Insonderheit haben die mannigfaltigen Gesetze über Befreiungen gewisser Klassen der Staatsbürger oder gewisser Arten des Vermögens vom Abzugsgelde ihre Anwendung verloren, weil sie sämmtlich entweder auf das inländische, oder auf solches ausländisches Abzugsgeld Beziehung haben, welches im Verhältnisse zu andern deutschen Staaten erhoben wurde [d]). Vorausgesetzt wird aber jeden Falls, daß die Person, gegen welche das Befugniß, Abzugsgeld zu erheben, ausgeübt wird, in einem auswärtigen Staate, der weder zu dem deutschen Bunde gehört, noch mit Sachsen in einem vertragsmäßigen Verhältniß steht, wesentlich wohnhaft sei [e]).

a) Eines der merkwürdigsten frühern Gesetze war die 6. Decision v. J. 1746. (C. C. A. I. 350.) auf welche die Monita der Universitäten v. 20. Mai 1728. (in den L.-A. d. J. ad Num. 85.) und die Ständischen Erinnerungen v. 26. Jul. 1734. (L.-A. d. J. Num. 32.) Bezug haben. Schon durch das Gen. v. 16. Febr. 1811. ist aber ihre Anwendung sehr eingeschränkt worden, indem die-

ses §. 1. den Grundsatz aufstellte, daß die zur Erwerbung des Rechtes, innerhalb Landes Abzugsgeld oder Nachsteuer zu erheben, geeignete Verjährung vor der Publication jener Decision vollendet sein müsse. Man vgl. *Kind* T. II. qu. 37. ed. I. oder T. II. qu. 69. ed. II.

b) Man s. unten §. 223.

c) Es besteht aus 15. §§. wovon §. 1. und 5. blos das inländische Abzugsgeld zum Gegenstande haben. Ihm gingen voran: 1) Rescript an die Landesregierung v. 27. April 1791. 2) Comm. der Landesregierung an das Appell.=Gericht v. 8. Dec. 1792. 3) Recomm. des Appell.=Ger. an die L. R. v. 28. Sept. 1793. 4) Grundsätze der Gesetz=Commission in Abschoß=Gelder=Sachen, entworfen 1795. (11 Grundsätze); 5) Ber. des App.=Ger. (in einer anhängigen Proceßsache) v. 7. Dec. 1805. 6) Ber. der Gesetz=Commission v. 18. Febr. 1807. 7—9) Berichte der L. R. v. 9. Oct. 1807., 14. Sept. 1809. und 15. Sept. 1810. — Es waren nach Num. 4. überhaupt sechs streitige Rechtsfragen, welche in diesem Gen. entschieden werden. Hiervon haben folgende noch Interesse: 1) ob und inwiefern auch von demjenigen Vermögen, welches der Verstorbene an andern — zum Theil ausländischen Orten besessen, Abzugsgeld gefordert und erhoben werden möge? (§. 2—10.) 3) über die Bestimmung des eigentlichen Zeitpunktes, nach welchem das Abzugsgeld von rückständigen Kaufgeldern veräußerter Grundstücke zu reguliren sei (§. 11.); 4) über den bestimmten Wohnsitz der zugleich anderwärts angesessenen Pachter, und über das Befugniß, von ihren auswärtigen Erben Abzugsgeld zu fordern, so wie überhaupt dergleichen von dem an einen andern Ort mitgebrachten Vermögen bei dessen Fortschaffung aus dem Orte zu erheben (§. 13.); 5) ob das Amt Dresden, wenn auch demselben das Abschoß=Befugniß in Ansehung der aus seiner unmittelbaren Amts=Jurisdiction unter eine inländische Patrimonial=Gerichts=Obrigkeit gehenden Erbschaften und andern Vermögens nicht zustehe, gleichwohl von dem aus seinem Bezirke zu exportirenden Vermögen schriftsässiger oder ein forum priuilegiatum habender Personen Abzugsgeld erheben könne? (§. 14.) 6) ob Vermächtnisse, wo nur der Nutzungsertrag inländischen Vermögens auf gewisse Zeit von Ausländern percipirt werde, in der Regel dem Abschosse für unterworfen zu achten? (§. 12.)

d) Man findet einen Theil derselben bei *Schott* Institutionum iuris El. Sax. priuati Lib. I. Sect. II. c. 1. §. 8ª. p. 59—61.

e) Vgl. einen Rechtsfall in dem J. W. IV. 54.

§. 221.

a) Die **Behörden**, denen das Recht, Abzugsgeld zu erheben, zustehen kann, sind theils der **Königliche Fiscus**, in welchen auch das bei den Königlichen Aemtern und Kammergütern vorkommende Abzugsgeld fließt [a]), theils Patrimonial=Obrigkeiten; und zwar letztere, inwiefern von einem besonders erworbenen Befugnisse die Rede ist, ohne Hinsicht auf den Grad ihrer Gerichtsbarkeit; außerdem

aber, und inwiefern sie blos das Retorsionsrecht für sich haben, unter der Voraussetzung der obern Gerichtsbarkeit [b]).

a) Ang. Gen. v. 16. Febr. 1811. §. 4.

b) Rescr. v. 1. Febr. 1764. bei *Junghans* l. l. als Beil. zu Sp. I. num. 1. Man vgl. *Hommel* Rhaps. Obs. 90., Bauer Commentar über die 6. Decis. §. 10. B. I. S. 65., *Kind* T. I. qu. 111. und T. II. qu. 37. ed. I. oder T. II. qu. 69. und T. IV. qu. 33. ed. II.

§. 222.

Bei der Beurtheilung ihrer Competenz kommt es zunächst auf ihr Verhältniß zu den Gegenständen an, wovon Abzugsgeld entrichtet werden soll. Die allgemeine Regel ist: daß weder der Wohnort allein, noch die Ausführung allein, sondern blos beides vereinigt, zur Erhebung des Abzugsgeldes qualificirt. Hieraus folgt: daß das Abzugsgeld 1) von Grundstücken der Obrigkeit des Orts, wo sie gelegen sind (ohne Hinsicht auf den Aufenthaltsort oder persönlichen Gerichtsstand des Besitzers) [a]); 2) von beweglichen körperlichen Sachen dem Richter des Wohnortes, wenn jene sich zugleich daselbst befinden [b]); und 3) von außenstehenden Forderungen ebenfalls der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit der wegziehende oder verstorbene Gläubiger gewohnt hat [c]), gebührt. Modificationen führt der Fall eines mehrfachen Wohnortes herbei, welchen der Verstorbene oder Wegziehende innerhalb oder außerhalb Landes gehabt hat [d]).

a) Ang. Gen. §. 3. iunct. §. 14.

b) Ang. Gen. §. 2.

c) Ang. Gen. §. 8.

d) Ang. Gen. §. 9. 10.

Ueber das Abzugsgeld vom Vermögen schriftsässiger und solcher Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand gehabt haben: ang. Gen. §. 14.

§. 223.

b) Der Grund, auf welchem gegenwärtig das Abzugs-Befugniß dieser Behörden beruht, kann doppelt sein: 1) das Erwiderungsrecht [a]); 2) ein besonderer Rechtstitel, gewöhnlich die Verjährung [b]). Des letztern bedarf es bei Patrimonial-Obrigkeiten im Verhältnisse zu solchen auswärtigen nicht-deutschen Staaten, zwischen

welchen und dem unsrigen Verträge über die gegenseitige Abschoßfreiheit errichtet sind, insofern dergleichen Verträge die Ausübung des Retorsionsrechtes ausdrücklich [c]) oder stillschweigend [d]) untersagen, und doch auch keine ganz allgemeine gegenseitige Freizügigkeit, selbst mit Unterwerfung der beiderseitigen Patrimonial-Obrigkeiten unter den Staatsvertrag, beabsichtigen.

a) Dec. 6. v. J. 1746. (C. C. A. I. 350.), Gen. die Erwiderung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte betr. v. 4. Apr. 1805. §. 4., ang. Gen. v. 16. Febr. 1811. §. 6.

b) Man vgl. die unter Note c. und d. angeführten Conventionen; ingl. Rescript v. 4. Sept. 1744. (II. C. C. A. II. 5.) und v. 9. Dec. 1778. (ib. 25.) insonderheit aber das Patent v. 24. Mai 1814. §. 4. „Das bisherige Befugniß zur Erhebung des Abschosses bleibt in Rücksicht des außerhalb der Königl. Sächsischen Lande gehenden Vermögens zur Zeit unvermindert." Diese Stelle war im Entwurfe so gefaßt: „Wenn ein Recht, von erbschaftlichem oder anderm Vermögen, welches außerhalb Landes geht, Abschoß oder Abzugsgeld zu erheben, von dem Befugnisse abhängt, dergleichen überhaupt, mithin auch innerhalb Landes zu fordern: so behält noch zur Zeit jedes vor dem heutigen Tage erlangte Befugniß der letztgedachten Art seine Kraft und Wirkung insoweit, um damit jenes Recht bei Exportationen außerhalb Landes zu begründen." Und hiervon ward in der gutachtlichen Anzeige der L. R. v. 16. April 1814. als Grund angegeben: „Ohne diese Anordnung würde eine den hiesigen Landen nachtheilige Ungleichheit zum Vortheil solcher Staaten entstehen, mit denen die Uebereinkunft über die Abschoßfreiheit insofern eingeschränkt ist, daß die Patrimonial-Obrigkeiten das Abschoßbefugniß, wenn es ihnen sonst zusteht, auch gegen jene Staaten ausüben dürfen." Uebrigens ist zur Erwerbung des Abschoßbefugnisses auf dem Wege der Verjährung hinreichend, daß Behörden es überhaupt, es sei gegen wen es wolle, hergebracht haben, wenn sie auch gleich nicht nachweisen können, dasselbe gegen Unterthanen desjenigen ausländischen Staates insbesondere hergebracht zu haben, gegen den sie es eben geltend machen wollen.

c) Von dieser Art sind unter den noch zu berücksichtigenden Conventionen die mit Dänemark v. 7. Aug. 1772. (II. C. C. A. II. 7.) verb. mit Conv. v. 9. und 17. Aug. 1776. (ib. 19—22.) und mit Rescr. v. 11. Febr. 1787. (im Handbuche der Chursächs. Gesetze B. III. S. 28. ff.), und mit Schweden: Mand. v. 30. Sept. 1778. (II. C. C.A. II. 25.), u. mit dem Königreiche Polen: Verordn. die Abschoß-Verhältnisse mit dem Königreiche Polen betr. v. 27. April 1820. (GS. 1820. St. 9. Num. 17. S. 103. f.) wodurch die Erneuerung der zufolge eines Gen. v. 16. Aug. 1810. zwischen Sachsen und dem dermaligen Herzogthum Warschau festgesetzten Abschoß-Verhältnisse bekannt gemacht wird.

d) Hierher gehört die Convention mit Rußland: Mand. v. 16. Febr. 1801.

1. Classification der noch anwendbaren Staatsverträge dieser Art nach ihrem Inhalte: aa. solche, welche eine ganz allgemeine, sowohl auf die Nach-

steuer, als auf den Abschoß sich beziehende gegenseitige Freizügigkeit, ohne zwischen dem landesherrlichen Fiscus und zwischen Patrimonial-Obrigkeiten zu unterscheiden, beabsichtigen, mithin diese, wie jenen, betreffen: Convention mit Frankreich (damals zugleich wegen des Königr. Italien): Mand. v. 24. März 1813. (III. C. C. A. II. 34.) wodurch die frühere Convention v. 16. Jul. 1776. (Mand. v. 4. Jan. 1777. II. C. C. A. II. 1457—1466.) in Ansehung des Abzugsgeldes aufgehoben und eine gänzliche Exportationsfreiheit, selbst ohne daß es einer Berichtserstattung nothwendig bedarf, eingeführt wird; Convention mit Preußen (welche in Betreff der Preußischen nicht-deutschen Staaten, worauf sie ausdrücklich erstreckt ist, hierher gehört) v. 1. und 27. Mai 1817. (Mand. v. 2. Aug. 1817. verb. mit der Verordn. die Erläut. des §. 3. der am 27. Mai 1817. mit dem Königl. Preußischen Hofe abgeschlossenen Freizügigkeits-Convention betr. v. 29. April 1819. in der GS. 1819. St. 9. Num. 18. S. 171.), Convention mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft v. 24. Jun. u. 6. Jul. 1820. (Verordnung der Landesregierung v. 5. Oct. 1820. in der GS. 1820. St. 16. Num. 31. S. 156—158.), Freizügigkeits-Declaration zwischen der Königl. Sächs. und Königl. Sardinischen Regierung v. 5. Dec. u. 17. Oct. 1825. (GS. v. 1826. St. 13. Num. 19. S. 149.) — bb. solche, welche nur den landesherrlichen Fiscus angehen, hingegen die Patrimonial-Obrigkeiten, jedoch mit Untersagung des Retorsionsrechtes, ausnehmen: α) für beide Arten des Abzugsrechtes, Nachsteuer und Abschoß: die in der Note c. angezogenen Conventionen; β) für den Abschoß allein: die in der Note d. erwähnte Convention mit Rußland. Aus der neuern Zeit sind noch hinzuzufügen die Staatsverträge 1) mit Spanien; Bekanntm. v. 18. Jun. 1831. (GS. n. 43.); 2) mit Oesterreich, wegen dessen nicht zu dem deutschen Bunde gehöriger Staaten; V. v. 9. Oct. 1835. GS. n. 103.; 3) mit Griechenland; V. v. 28. Mai 1836. GS. n. 29. 4) mit den Niederlanden; V. v. 15. Novbr. 1839. GS. n. 46.; 5) mit Belgien; V. v. 15. März 1842. GS. n. 12.; 6) mit Neapel u. Sicilien; V. v. 29. Jun. 1842. GS. n. 27.

2. Reversalien einzelner Behörden: *Junghans* l. l. Sp. II. §. 24. Sp. III. §. 51. und das ganze Sp. IV. §. 52—56.

§. 224.

c) Gegenstand des Abzugsrechtes ist blos das inländische Vermögen des Verstorbenen oder Wegziehenden [a]). Nur außenstehende Forderungen sind ohne Unterschied, die Schuldner mögen außerhalb Landes oder im Lande sich befinden, dem dießseitigen Abzugsrechte unterworfen [b]). Hingegen das übrige Mobiliar-Vermögen, welches der Eigenthümer außerhalb seines wesentlichen Wohnortes, in oder außer Sachsen, besessen hat [c]), so wie das von Fremden, welche blos ein Gut in den hiesigen Landen gepachtet haben, mitgebrachte, oder auch im Lande erst erworbene [d]), ist in der Regel von allem Abzugsgelde frei.

a) Ang. Gen. v. 16. Febr. 1811. §. 2. 3. 7. Die an einen Ausländer vermachten Nutzungen im Lande bleibender Capitalien sind aber in der Regel kein Gegenstand des Abzugsrechts: ang. Gen. §. 12.

b) Ebendas. §. 8.

c) Ebendas. §. 4. 6. 7.

d) Ebendas. §. 13.

§. 225.

d) Ueber die Größe des Abzugsgeldes ist in den Gesetzen nichts Näheres bestimmt. Sie hängt, wo sie nicht durch besondere Verträge [a]) (also auch durch Reversalien der Obrigkeiten) festgesetzt ist, fast ganz vom Retorsionsrechte ab, welches in dieser Hinsicht selbst da anwendbar scheint, wo es auf die Begründung des Abzugsbefugnisses an sich keinen Einfluß haben darf. Gewöhnlich werden jedoch zehn vom Hundert genommen [b]).

a) So war in der frühern Convention mit Frankreich v. 16. Jul. 1776. §. 5. das Abzugsgeld in beiden Staaten unveränderlich zu zehn vom Hundert bestimmt: Mand. v. 4. Jan. 1777. (II. C. C. A. II. 1464.)

b) *Iunghans* l. l. Sp. II. §. 35. sq.

§. 226.

e) Der Zeitpunkt der Einforderung und Erhebung des Abzugsgeldes fällt in der Regel mit dem Momente der Exportation zusammen, ausgenommen bei den im Lande außenstehenden (nicht auch bei den ausländischen) Capitalien und bei unbetagten Kaufgeldern für Immobilien, wo erst die Verfallzeit abgewartet werden muß, bis zu welcher jedoch durch Inhibitionen für die Sicherheit der abzugsberechtigten Behörde gesorgt werden kann [a]).

a) Gen. v. 16. Febr. 1811. §. 11.

§. 227.

f) Wenn die ins Ausland gehenden Erbschaften oder Vermächtnisse über hundert Thaler betragen, so muß von Seiten der Obrigkeit, welche davon Abzugsgeld erheben will, vor deren Verabfolgung Bericht an die höchste Behörde erstattet [a]) und darin zugleich bemerkt werden, welche andere Abgaben außer dem Abzugsgelde im Auslande von den angegebenen Gegenständen gekürzt zu

werden pflegen [b]). Bei Vermögen aber, welches in den deutschen Bundesstaaten bleibt, und daher ohnehin vom Abzugsgelde frei ist, bedarf es jener Berichtserstattung nicht [c]).

a) Gen. v. 9. Febr. 1741. (C. C. A. I. 322.), Gen. v. 9. Jul. 1743. (ib. 355.), Gen. die Erwiderung der in auswärtigen Staaten geltenden Rechte betr. v. 4. April 1805. §. 7. Daß bei den nach Frankreich gehenden Erbschaften diese Berichtserstattung wegfällt, ist in §. 223. Zus. 1. bereits bemerkt worden.

b) Gen. v. 6. Jul. 1790. (II. C. C. A. I. 985.)

c) Mand. die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bundes-Staaten betr. v. 24. Jan. 1818. Auf die in dem ang. Gen. v. 6. Jul. 1790. anbefohlene Berichtserstattung wegen der übrigen im Auslande gewöhnlichen Abgaben scheint dieß aber um so weniger zu gehen, da hierunter die Anwendung des Retorsionsrechts ausdrücklich gestattet wird in dem ang. Gen. v. 4. April 1805. §. 4. und der in dem ang. Mand. v. 24. Jan. 1818. eingerückte Bundestags-Beschluß §. 3. diese Abgaben, insofern sie ohne Unterschied von Inländern, wie von Ausländern entrichtet werden müssen, nicht aufgehoben hat. Auch hat das Mand. nur die Generalien von 1741. und 1743., nicht aber das von 1790. ausdrücklich erwähnt.

Die Königlichen Aemter haben in dergleichen Fällen doppelte Berichte zu erstatten, einen an das Geh. Finanzcollegium (sine actis), den andern an die Landesregierung (cum actis): Gen. v. 26. Jan. 1791. (II. C. C. A. II. 73.) Jetzt ist der Bericht an das Finanzministerium und an die Kreisdirection zu erstatten; vgl. V. v. 7. Novbr. 1831. (GS. n. 70.) §. 4. B. §. 8.; in Verbindung mit der V. v. 6. April 1835. §. 3. (GS. n. 41.)

Zweite Abtheilung.

Von den Gränzen der Landeshoheit und der Privatrechte in Ansehung einzelner Gegenstände des Eigenthums.

§. 228.

Der Grund zur Ausbildung der meisten Regalien, welche hieher gehören, ist durch das vom Churf. August befolgte staatswirthschaftliche System gelegt worden [a]).

a) Weiße Geschichte der Chursächsischen Staaten B. IV. S. 168. f. Man vgl.

Car. Glob. Roessig Pr. de Augusto I. Electore Saxoniae, oeconomiae priuatae, principis, publicae, nec non politiae experientissimo. Lips. 1784. 4. und Ebenderselbe Ueber die staatswirthschaftlichen Verdienste des Churf. August zu Sachsen; in dem Museum für die Sächsische Geschichte, hrsg. von Christ. Ernst Weiße B. II. St. I. S. 69—82. und St. II. S. 104—114.; auch s. man den Artikel: „August, Churfürst von Sachsen," von Weiße, in der Allgem. Encyclopädie der Wissenschaften u. Künste, herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber, Th. 17. S. 383. f. — Die Regalien gelten nach der Verf.-Urk. §. 16. als Staatsgut. Die wegen Beeinträchtigung derselben in manchen ältern Gesetzen bestimmten Strafen sind durch das Cr.-Ges.-B. v. 1838. nicht aufgehoben; vgl. die Verordn. v. 30. März 1838. GS. n. 31. §. II. d.

Erstes Kapitel.

Von Flüssen und andern Gewässern.

Carl Heinr. von Römer Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen Th. II. S. 794—806.

Carl Heinr. Ludw. Pölitz Geschichte und Statistik des Königreichs Sachsen Th. II. S. 56—62.

§. 229.

Von den Flüssen, welche das Gebiet des Königreiches Sachsen nach seiner vormaligen Ausdehnung durchströmten, sind durch ein ausdrückliches Gesetz [a]) die Elbe, Mulde, Elster, Unstrut und Saale für öffentliche erklärt. Ein späteres Gesetz ähnlichen Inhalts [b]) hat den frühern Befehl dahin erläutert, daß unter der Mulde sowohl die Freiberger, als die Zwickauische und unter der Elster die schwarze und weiße verstanden werden, auch gleiche Grundsätze auf künftig schiffbar gemachte Flüsse und auf Schifffahrts-Canäle Anwendung leiden sollten [c]).

a) Befehl v. 7. Oct. 1800. §. 2. (II. C. C. A. II. 395.)

b) Gen. die Anlegung neuer Mühlen betr. v. 8. Mai 1811. §. 3.

c) Man hat es theils deshalb, weil in dem letztgedachten Gener. v. 8. Mai 1811. §. 3. die genannten Flüsse nicht ausdrücklich als öffentliche bezeichnet worden, theils weil in diesem Gesetze so wie in dem Befehle vom 7. Oct. 1800. nur von Ertheilung der Concessionen zu Anlegung neuer Mühlen gehandelt wird,

bezweifelt, daß alle übrigen Flüsse in Sachsen außer jenen als Privateigenthum anzusehen wären. Vgl. *Kind* T. IV. qu. 11. ed. I. oder T. II. qu. 44. ed. II. Inzwischen ist kein hinreichender Grund vorhanden, anzunehmen, daß auch bei den nicht ausdrücklich für öffentlich erklärten Flüssen eine Vermuthung des Eigenthums für den Fiscus spräche. Mithin muß der Staat, wenn er dasselbe in Anspruch nimmt, sein Recht gegen den Privatmann, der bis jetzt Besitz- oder Eigenthumsrechte daran ausgeübt hat, beweisen. Vgl. **C. F. Günther** Pr. Quaestionum de iure aquarum spec. I. (quaenam aquae profluentes publicae, quae priuatae sint.) (Lips. 1826. 4.) §. 9. 10. sp. 2. §. 1. 2. (L. 1828.), Weiße Staatsrecht u. s. w. B. II. S. 573., v. Hartitzsch Entsch. CLXXXIV. Die civilrechtlichen Grundsätze von flumen publicum und priuatum sind in Sachsen fast durchgängig unanwendbar.

Gänzliche Freiheit der Elbschifffahrt zufolge der Elbschifffahrts-Acte v. 23. Jun. 1821. Art. 1—4., welche bekannt gemacht ist durch die Verordnung der Landesregierung v. 5. Febr. 1822. (GS. 1822. Num. 6. St. 5. S. 96. f.) Schon früher war ein Gleiches zum Besten der Inländer angeordnet, durch das Gen. v. 4. Dec. 1817. auf welches die Verordn. der Landesreg. die zu Betreibung der Elbschifffahrt erforderlichen Erlaubnißscheine betr. v. 4. März 1822. §. 11. (GS. 1822. Num. 12. St. 7. S. 173.) sich bezieht. Mit der letztern steht in Verbindung das Gen. die inländische Elbschifffahrt betr. v. 27. Febr. 1822. (ebendas. Num. 11. S. 153—157.) Vgl. übrigens: Bekanntmachung, die getroffenen ergänzenden Bestimmungen zur Elbschifffahrtsacte v. 23. Jul. 1821. betr. v. 31. Dec. 1824. (GS. v. 1825. St. 1. Num. 1. S. 1. ff.), desgl. Verordnung der Landesregierung, die Verlängerung der wegen des Revisionsverfahrens auf der Elbe unterm 23. Jun. 1821. abgeschlossenen Convention betr. v. 10. März 1828. (GS. d. J. St. 7. Num. 12. S. 23.), 10. März 1834. GS. n. 18. — Verordnung die Sicherungs- und Rettungsanstalten bei der Elbschiffahrt betr. v. 8. Jan. 1823. (GS. d. J. St. 4. Num. 7. S. 17. ff.) Die Bestimmungen der Elbschifff.-Acte v. 1821. sind durch Verträge mit den Staaten, deren Territorium durch den Fluß berührt wird, modificirt worden; vgl. V. die Publication der Elbschifffahrtsverträge betr. v. 16. Novbr. 1844. GS. n. 57. Polizeiliche Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Schifffahrt ausgeübt werden soll, enthält das Ges. v. 6. Febr. 1845. GS. n. 9. — Zu Befahrung der Elbe mittelst der Dampfschifffahrt hat sich eine Actiengesellschaft gebildet, deren Statuten von der Regierung genehmigt worden sind; vgl. Decret v. 2. Febr. 1839. GS. n. 12.

§. 230.

Die Gerechtsame des Landesherrn in Beziehung auf öffentliche Gewässer bestehen, insofern sie mit dem Interesse wenigstens der angränzenden Grundstück-Besitzer in Collision kommen können, außer denjenigen, welche das unten (§. 366.) zu erörternde Mühlenwesen betreffen, a) in den Fischerei-Nutzungen [a]), welche jedoch gewöhnlich den Gemeinden, Rittergütern oder Fischer-

innungen der Gegend bald erblich, bald pachtweise überlassen sind [b]). Die Fischerei selbst aber, als Gewerbe, ist ohne Unterschied, sie mag in öffentlichen oder in Privat-Gewässern ausgeübt werden, der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen [c]) und schon seit dem sechzehnten Jahrhunderte durch eigene, größtentheils locale Fischordnungen [d]) an gewisse Regeln gebunden, welche hauptsächlich auf Aufrechthaltung einer pfleglichen Fischwirthschaft und auf Verhütung des Betruges beim Fischhandel abzwecken.

a) *Berger* Lib. II. Oeconom. iuris tit. 2. th. 9. p. 243. d. n. A., von Rohr Vollständiges Haushaltungsrecht Th. I. B. VIII. c. 5. S. 1241—1261., Schaumburg Einleitung zum Sächsischen Rechte Th. II. Ex. V. §. 26—31. B. I. S. 516—522. d. n. A., *Schott* Institutt. iuris Sax. Elect. priu. Lib. II. Sect. II. §. 10. p. 242. sq.

b) Schaumburg a. a. O. §. 26. S. 516. f.

c) v. Römer a. a. O. Th. II. S. 804.

d) Die ältesten Fischordnungen sind von den Jahren 1560. 1573. und 1575. (man s. die Erledig. der Landesgebr. v. 23. April 1612. Tit. Rentsachen §. 9. C. A. I. 186.) Im Cod. Aug. stehen die v. 10. März 1577. (II. C. C. A. II. 381. für die Mulda, Strigis und Tzschopa), v. J. 1596. (C. A. II. 663—674.), v. 29. Jul. 1657. (ib. 673—684.), erneuert am 6. Aug. 1686. (ib. 683—686.) und die neueste v. 2. Nov. 1711. (ib. 687—698.), vgl. Cr.-Ges.-B. v. 1838. art. 282.

1. Geschichte der Fischerei-Nutzungen im Mittelalter: Carl Glob. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft Th. III. S. 511—529.

2. Perlenfischerei in der Elster. Sie ist durch die am 8. Julius 1621. erfolgte Verpflichtung des ersten Churfürstlichen Perlsuchers, Moritz Schmirlers, für ein Regale erklärt worden. Von Gesetzen über diesen Gegenstand enthält der Cod. Aug. nur ein Patent v. 5. Nov. 1685. (II. C. C. A. II. 387.) und ein anderes v. 28. Dec. 1754. (welches im C. A. zweimal abgedruckt ist: C. C. A. I. 1427. und II. C. C. A. II. 387.), Crim.-Ges.-B. v. 1838. art. 283. Man vgl. Ge. Chph. Meyer (handschriftlich hinterlassene) Abhandl. von dem Sächsischen Perlenfange; im Auszuge in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte B. IV. Num. 2. S. 186—208., *Jean Ge. Canzler* Tableau historique de l'Electorat de Saxe T. I. p. 469—472. und Friedr. Glob. Leonhardi Erdbeschreibung der Churfürstl. und Herzoglich Sächsischen Lande B. III. S. 405. f. der 3. Ausg. Die beiden erstern Schriftsteller führen auch einige frühere Verordnungen von den Jahren 1680. und 1701. an.

§. 231.

b) In der Zueignung der in den öffentlichen Flüssen neuentstandenen Heger, Werder und Inseln, welche nach ausdrücklichen Vorschriften [a]) dem Landesherrn, nicht aber, wie nach dem

Römischen Rechte und selbst nach dem Sachsenspiegel [b]), den benachbarten Uferbesitzern, gehören. Daher sind die Königlichen Beamten angewiesen, über die Entstehung und zweckmäßige Benutzung solcher Anlagen genaue Aufsicht zu führen [c]). Auf die Alluvion und übrigen Accessions-Arten, welche in Beziehung auf Flüsse vorkommen können, ist dieß jedoch nicht zu erstrecken, vielmehr werden diese auch in Sachsen nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt [d]).

a) Die ältern Befehle v. 7. Dec. 1563. (C. A. II. 6. und 715.) und v. 30. Aug. 1607. (ib. 9.) handeln zwar nur von der Elbe, und das Rescr. v. 4. Jun. 1608. (ib. 11.) von der Mulde; daher auch mehrere Rechtsgelehrte die Regalität der neu entstandenen Inseln auf diese zwei Flüsse beschränken; namentlich *Berger* Lib. II. Oeconom. iuris tit. 2. th. 15. T. I. p. 251. d. n. A., *Wernher* P. V. Obs. 138., *Mencken* System. iur. ciu. sec. Pandectas Lib. XLI. tit. 1. §. 19. und Christ. Heinr. Glieb. Köchy in den Civilistischen Erörterungen Samml. 1. (Leipz. 1797. 8.) Num. 1. S. 81—90. Allein nicht nur ist in dem Generale v. 10. Nov. 1770. (III. C. C. A. II. S. 1.) des (jetzt zwar das Kön. Sächs. Territorium nicht mehr berührenden) Saalstromes ausdrücklich in dieser Hinsicht mit Erwähnung geschehen, sondern es entscheiden auch Gründe des heutigen Staatsrechtes in Verbindung mit einem Rescr. v. 25. Sept. 1676. (C. A. II. 23.), wo von Strömen überhaupt die Rede ist, für die im Texte aufgestellte Meinung, welcher auch *Carpzov* P. III. Const. 31. Def. 12. sq., *Leyser* Spec. 25. med. 4., *de Winckler* ad *Bergeri* l. l., *Wiesand* Disceptatt. iuris Spec. V. (Viteb. 1796. 4.) Obs. 2. und insonderheit *Kind* T. III. qu. 48. ed. I. oder T. II. qu. 67. ed. II. beipflichten. Eines der neuesten Gesetze, die Elbstrom-Ufer- und Damm-Ordnung v. 7. Aug. 1819. §. 13. (GS. 1819. St. 15. Num. 29. S. 212.) eignet zwar nur die in der Elbe entstehenden Mittelheger dem Fisco ausdrücklich zu, ist jedoch wegen der §. 14. S. 216. enthaltenen allgemeinen Vorschrift auch in dieser Beziehung zugleich auf andere öffentliche, aber nicht auf die im Privateigenthum von Communen oder einzelnen Personen befindlichen Flüsse anwendbar.

b) I. P. S. Lib. II. art. 56. „Swilch werder sich erhebit binnen eime vlize wilcheme stade her naher ist, zu deme stade gehoret der werder. Ist her mitten inne her gehoret zu beiden staden.“ Man vgl. *Io. Rud. Engau* Diss. Cuinam insularum in fluminibus publicis natarum competat dominium? (Ien. 1751. 4.) §. 27., Köchy a. a. O. S. 77—79.

c) Ang. Rescr. v. 25. Sept. 1676. (C. A. II. 23.) Dagegen ist in der neuern Zeit in der Elbstrom-Ufer- und Damm-Ordnung v. 7. Aug. 1819. §. 13. der in Strom-Ufer- und Dammbau-Sachen niedergesetzten Commission ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, Mittelheger soweit möglich zu vertilgen.

d) Ang. Bef. v. 30. Aug. 1607. (C. A. II. 9.), v. 4. Jun. 1608. (ib. 11.) und v. 25. Sept. 1676. (ib. 24.), Erledig. der Landesgebr. v. J. 1612. Tit. Rentsachen §. 10. (C. A. I. 186.), Instruction für die Steuer-Revisoren v. 14. Oct. 1799. §. 41. (II. C. C. A. II. 1078.) Man vgl. *Carpzov* l. l. Def.

14., *Wernher* P. IV. Obs. 150., *Mencken* l. l. §. 20., Köchy a. a. O. S. 79—81. und Carl Sal. Zachariä Rechtliche Bemerkungen über die durch Ueberschwemmungen ab- oder fortgerissenen Sachen. Wittenb. 1799. 8.

§. 232.

c) In der Flöß- und Fährgerechtigkeit, wovon die erstere vorzüglich auf der Elbe, Mulde und Elster, und außerdem auch auf der Weißeritz und Pleiße ausgeübt wird [a]).

a) Auf das Flößwesen, welches Churfürst August zuerst in Ordnung gebracht hat, beziehen sich außer der Erledig. der Landesgebr. v. J. 1612. Tit. Rentsachen §. 2—4. (C. A. I. 185.) mehrere im C. A. II. 619—658. und C. C. A. I. 1513—1522. gesammelte Gesetze, welche größtentheils die Floßholzdeuben zum Gegenstande haben; auf die Fähren aber die Patente v. 14. Nov. 1645. (C. A. II. 21.), v. 10. und 27. Jul. 1671. (ib. 19. ff.), und v. 27. Mai 1686. (ib. 29.), desgleichen das Mand. v. 3. Jul. 1672. (ib. 21.); auch giebt es Local-Fähren-Ordnungen, z. B. die für die Ueberfahrt zu Schandau v. 9. Januar 1804. — Man vgl. wegen der Holzflößen die aus Christ. Schöttgen's Papieren zusammengetragenen „Historischen Nachrichten von den Sächsischen Holzflößen;" in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte B. VI. Num. 4. S. 221—272. (wo S. 225. bemerkt wird, daß die erste Spur einer in Sachsen angelegten Holzflöße in einer Urkunde Markgraf Heinrichs des Erlauchten v. J. 1258. vorkomme), und *Canzler* Tableau historique de l'Electorat de Saxe T. I. p. 211—213. und p. 360., wegen des Fährrechts aber *Hommel* Rhaps. Obs. 599., vgl. *F. Th. Hauschild* de iure traiiciendi flumina. Lips. 1826.

1. Mand. die Elbstrom-Ufer- und Damm-Ordnung enthaltend v. 7. Aug. 1819. (GS. 1819. St. 15. Num. 29. S. 197—216.) welches nach §. 14. mit Rücksicht auf das Local auch auf kleinere Flüsse anzuwenden ist. Ihm gingen voran: 1) Ständische Bewilligungsschrift v. 20. Jan. 1695. in welcher der erste Antrag zur Niedersetzung einer dießfallsigen Commission gemacht wurde. 2) Decret v. 10. Jan. 1781. nebst beigefügtem Entwurfe eines Mandates wegen der Graben- und Strom-Räumung, ingleichen einer Elbdamm-Ordnung und Beilagen sub A. und B. (in den L.-A. v. 1781. Num. 28.) 3) Ständisches Gutachten über diesen Entwurf v. 15. März desselben Jahres. (ebendas. Num. 76.) 4) Intercessiones generales v. J. 1805. unter Num. 22. 5) Decret v. 2. Febr. 1811. nebst dem Entw. der Elb-Ufer- und Damm-Ordnung (in den L.-A. v. J. 1811. Num 75.) 6) Ständische Schrift, die Elb-Ufer- und Damm-Ordnung betr. v. 6. Mai 1811. (ebendas. Num. 136.) — Bestimmungen über Ufer- und Dammbau enthält §. 2. des angef. Ges. Die Besitzer der anliegenden Grundstücke können sich von dem Eigenthum derselben unter gewissen Umständen zum Vortheil der übrigen bei dem Bau Betheiligten lossagen; §. 2. sub A. e. u. i. Außerdem sind sie verpflichtet, die erforderlichen Materialien an Erde, Rasen, Steinen und Kies gegen Entschädigung herzugeben, die nöthigen Wege, so wie die Aufbewahrung des zu verwendenden Materials auf ihrem Grund und Boden zu gestatten. — Abänderungen des Gesetzes wurden auf dem Landtage von

1829/1830. beantragt; vgl. über diese Anträge und die darauf gefaßten Resolutionen die Intercessiones generales I. n. 69. S. 491. — Ueber die Competenz in dießfallsigen Streitigkeiten vgl. Ges. sub A. v. 28. Januar 1835. §. 12. — Frühere Gesetze über diesen Gegenstand waren die Damm-Ordnung v. 12. Jun. 1558. (C. A. II. 659.) und ein Bef. v. 12. April 1712. (ib. 697.)

2. Ueber die in dem Eigenthum an Privatflüssen enthaltenen Befugnisse enthält das sächsische Recht keine besondern Bestimmungen. In praxi ist in Ansehung der Flüsse und Bäche, welche Grundstücke verschiedener Eigenthümer durchströmen, der Grundsatz angenommen, daß keiner der angränzenden Grundbesitzer das durchfließende Wasser auf eine Weise benutzen dürfe, welche für die übrigen die Benutzung des Wassers unmöglich macht; vgl. *C. F. Günther* Pr. de iure aquae, sp. II. Leipz. 1828. c. 2. sp. III. Leipz. 1828. sp. IV. Leipz. 1829. sp. V. L. 1830., Funk Beitr. z. Wasserrecht, im Arch. f. civ. Pr. XII. 15., Kori Ueber Wasserrecht, ebendas. XVIII., *E. C. E. Heine* diss. de principiis iuris in usu fluviorum adhibendis. L. 1843., Weiske Arch. II. 2. Indeß hat man gleichwohl das Bedürfniß gesetzlicher Bestimmungen über diesen Gegenstand gefühlt, und es ist bereits auf den Landtagen von 1836. 1842. ein Gesetz über Benutzung der wilden Gewässer in Antrag gekommen. Während des jetzigen Landtags ist mittelst Decrets (L.-A. I. 2. n. 36. S. 303.) der Entwurf eines umfänglichen Gesetzes über Benutzung fließender Gewässer, dem (S. 303.) ausführliche Motiven beigefügt sind, den Ständen zur Berathung vorgelegt worden.

Zweites Kapitel.

Von Forsten, Waldungen und der Jagdgerechtigkeit.

§. 233.

I. Das Forstregal wird hier nur aus dem Gesichtspunkte betrachtet, inwiefern es die Benutzung der Privat-Waldungen beschränkt. Das neueste hierüber vorhandene Gesetz [a]) geht von dem Grundsatze aus, daß die Holzproduction der Hauptgegenstand der Waldbenutzung sei, welchem alle Nebennutzungen untergeordnet werden müssen, und hat, soviel die letztern betrifft, die ältern dießfallsigen Verordnungen ausdrücklich aufgehoben [b]). Die Anwendung dieses Grundsatzes auf jene Nebennutzungen ist bereits oben (§. 193—195. und §. 199.) vorgekommen.

a) Mand. die Wald-Neben-Nutzungen und die in den Waldungen auszuübenden

Befugnisse betr. v. 30. Jul. 1813. (III. C. C. A. II. S. 161. ff.) Ihm gingen voran: 1) Entwurf des Mand. wegen pfleglichen Gebrauches und nutzbarer Bewirthschaftung der Privat-Waldungen v. 31. Jan. 1799. §. 39—54. (in den L.-A. d. J. Num. 49.) 2) Ständische Erinnerungen darüber v. 30. März 1799. (ebendas. Num. 103.) 3) Ständische Schrift v. 13. April 1805. 4) Entwurf gesetzlicher Vorschriften über die Benutzung der Privat-Holzungen, über die Bestimmung der in den Waldungen hiesiger Lande überhaupt zeither ausgeübten Gerechtsame, und über die Verhütung der Waldbeschädigungen v. 18. März 1811. (in den L.-A. d. J. Num. 100.) und 5) Gutachtliche Bemerkungen der Landstände über denselben v. 11. Mai 1811. (ebendas. Num. 148.) Der aus 54 §§. bestehende Entwurf unter Num. 4. liegt dem nachher publicirten Gesetze, mit Ausschluß der in das letztere nicht aufgenommenen §§. 1—11. (Bestimmungen, den rechtlichen Begriff von unpfleglicher Behandlung der Privat-Waldungen, die Vermehrung des Holzbodens, das Verfahren wegen der erstern und die dieserhalb zu führende Aufsicht betr.) und §. 52—54. (die Maaßregeln zu Verhütung der Wald-Calamitäten betr.) zum Grunde (also §. 12—51.).

b) Ang. Mand. im Eingange. Also ist auch besonders als aufgehoben anzusehen, was in den §. 234. Note b. angezogenen Gesetzen v. J. 1726. §. 6. 7. und 14. und v. J. 1763. §. 1. wegen der Hutung in den Waldungen und der übrigen Neben-Nutzungen verfügt ist.

§. 234.

In Ansehung der Hauptsache aber, nämlich der Holzproduction selbst, fehlt es zwar noch immer an bestimmten Vorschriften, indem die ältern Gesetze [a]), mit Ausnahme zweier [b]), größtentheils blos die Forstwirthschaft in den landesherrlichen Waldungen zum Gegenstande haben: man darf jedoch annehmen, daß auch die Privat-Eigenthümer der Waldungen sich denjenigen gesetzlichen Anordnungen unterwerfen müssen, welche den unpfleglichen Gebrauch derselben zu verhindern suchen. Und ein solcher findet, außer dem bereits erwähnten Mißbrauche der Forst-Neben-Nutzungen, vorzüglich in folgenden Fällen statt: a) wenn ein Gehölz von dem Eigenthümer eigenmächtig und in der Absicht ausgerodet wird, damit der Boden dem Holzwuchse entzogen und ihm eine andere landwirthschaftliche Bestimmung gegeben werde; b) wenn die schlagbaren Hölzer in solchen Quantitäten weggenommen werden, daß sie in keinem Verhältnisse mehr zu den später nachwachsenden Hölzern stehen, und dadurch bewirkt wird, daß die zur Erholung ihres Holzbedürfnisses aus der Waldung Berechtigten damit nicht befriedigt werden können; und c)

wenn der Anbau der weggeschlagenen Gehaue mit Holz von dem Wald=Eigenthümer verhindert, unterlassen, oder durch forstwidrige Behandlung die Wiederanzucht junger Hölzer versäumt wird [c]).

a) Forst= und Holz=Ordnung v. 8. Sept. 1560. (C. A. II. 487.), Gen. zur Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche im Holzwesen v. 16. Juli 1755. (C. C. A. I. 1523.), Gen. die Holzwirthschaft in den Churfürstl. Waldungen betr. v. 26. Febr. 1780. (II. C. C. A. II. 323.), Gen. die Wiederanbringung der Holzblößen in den Waldungen betr. v. 4. Jan. 1782. (ib. 335.) Man vgl. *Frid. Bened. Weber* (Praes. *Christ. Glob. Biener*) Diss. de suprema principis in siluas inspectione, legibus patriis illustrata. Lips. 1796. 4., Chr. L. Stieglitz geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd. Leipz. 1832. u. die §. 235. not. a. angef. Schriften von Schilling.

b) Mand. wegen Pflanz= und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume v. 11. Mai 1726. §. 1—15. (C. C. A. I. 523.) besonders wegen §. 13. 14., und Gen. die Wiederaufbringung der abgetriebenen Waldungen betr. v. 2. Aug. 1763. (C. C. A. I. 1531.) — Man vgl. *Biener* Pr. Qu. 14. Lips. 1809. 4.

c) Diese drei Fälle sind §. 1. des Entwurfes v. 18. März 1811. ausdrücklich angegeben. Was den Fall sub b. anlangt, vgl. §. 10. des §. 233. not. a. angef. Mand. u. oben §. 199. Das erwähnte Mand. erwähnt §. 32. 33. 34. 35. mehrere Arten der Waldnebenbenutzungen, die als unvereinbar mit forstwissenschaftlichen Grundsätzen auch dem Eigenthümer verboten sind. Dahin gehört besonders die Harznutzung und die unzeitige Hutung; vgl. Weiske Archiv I. 8. Ein besonderes Gesetz über Forstverbrechen, wohin namentlich Entwendungen gehören, und Forstpolizeivergehen v. 2. April 1838. GS. n. 33. spricht blos von Vergehen dieser Art, die in fremden Waldungen ausgeübt werden, mit Ausnahme der Jagdverbrechen, und enthält Bestimmungen über das Verfahren und die Bestrafung, die von dem, was für die Untersuchung und Bestrafung anderer Verbrechen gilt, abweichen.

§. 235.

II. Die Jagd [a]) ist schon seit dem sechzehnten Jahrhunderte in Sachsen ein Regal, welches jedoch theils durch Belehnung, theils durch Verjährung auf Privatpersonen übergehen kann, und häufig übergegangen ist. Aus der Regalität der Jagd folgt aber, daß Niemand, selbst auf seinem eigenen Grunde und Boden, dieses Recht ausüben kann, wenn er es nicht auf dem einen oder dem andern Wege erworben hat [b]).

a) von Rohr Vollständiges Haushaltungsrecht Th. I. Buch VII. c. 3—13. S. 998—1142., Christ. Glieb. Riccius Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. 1) Nürnb. 1736. 4. 2) Frankfurt a. Main 1772.

8., Joh. Ghelf. Pietsch Versuch eines Entwurfes der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. Leipz. 1779. 8. — Ernst Moritz Schilling Handbuch des im K. R. S. gültigen Forst- und Jagdrechts. (Leipz. 1827.) Eine frühere Schrift dess. Verf.: Lehrb. des gemeinen in Deutschland gültigen Forst- u. Jagdrechts, ist erschienen Dresden 1821. — Eine Samml. der S. Jagdgesetze s. §. 32.

b) Forst- und Holz-Ordnung v. 8. Sept. 1560. (C. A. II. 487.), Dec. 4. v. J. 1746. (C. C. A. I. 350.) und zur Geschichte der letztern: Ständ. Memor. v. 21. Nov. 1681., Decr. v. 10. Dec. 1681., Anderweites Ständ. Memor. v. 5. Jan. 1682., endlich Monita der Universitäten v. 20. Mai 1728. (L.-A. d. J. ad Num. 85.) vgl. mit *Gottschalk* Analectis c. 3. p. 41. sq.

1. Freiheit der Jagd im Mittelalter: I. P. S. Lib. II. art. 61. „Do Got den menschen geschuf und vogele und alle wilde tier dar umbe habe wir ez urkunde von Gote daz nieman sinen lib noch sin gesunt an disen dingen verwirken mac. Doch sin dri heide binnen deme lande zu sachsen, da den wilden tieren vrede geworcht ist bi kunges banne, sunder beren unde wolfen und vuchsen, daz heizen banvürsten. Daz eine ist die heyde zu koyne. Daz andere der harcz. Daz dirte die maget heyde. Swer so hi binnen wilt veht, der sal wetten des kunges ban, daz sin sechzcig schillinge. Swer so durch den ban vorst ritet, sin boge und sin armbrust sal ungespannen sin, sin kocher sal betan sin, sine winde und sine bracken uf gevangen, und sine hunde gekoppelt.“ Man vgl. wegen dieser Stelle Meyer Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung des Harzes S. 9—12. und überhaupt Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft Th. III. S. 490—510., Carl Dietr. Hüllmann Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters S. 43—52., Ebendess. Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland S. 23—32., *Chr. L. Stieglitz* de iuris venat. exercitio in German. usque ad saec. XVI. L. 1828. u. die §. 234. not. a. angef. Schrift dess. Verfassers.

2. Unterschied zwischen der Verjährung des Jagdrechts gegen den Landesherrn und gegen Privatpersonen: ang. Dec. 4. (Das, was wegen des Possessorii darin stillschweigend verordnet ist, daß es nämlich nur gegen Privatpersonen — also nicht gegen den Landesherrn — stattfinden soll, ist nicht aufgehoben durch das Gen. die Zulässigkeit des Possessorii summariissimi in den den Fiscum angehenden Sachen betr. v. 2. Jan. 1813. (III. C. C. A. I. S. 268.) §. 2., weil nach §. 3. die Regalien aller Art noch immer von dieser Proceßart ausgenommen bleiben.)

3. Ob ältere Fälle vor Publication der 4. Decision eine Verjährung zwischen Privatpersonen begründen? *Kind* T. I. qu. 103. ed. I. oder T. III. qu. 27. ed. II. — Zweifel aus der Landesordn. v. J. 1555. (C. C. A. I. 60. f.)

4. Ueber Verwaltung der königl. Jagden: Gouv.-B. v. 31. Mai 1814., in dem Gouv.-Bl. n. 111. II. S. 478. bei Moosdorf II. S. 267., abgeändert durch Gen. v. 4. Mai 1830. GS. n. 15.

§. 236.

Das Jagdrecht hat nach der Verschiedenheit des Wildes drei Abstufungen, welche unter dem Namen der hohen, mittlern

und niedern Jagd bekannt sind [a]). Selbst unter der hohen Jagd ist aber noch nicht das Recht, Fasanen zu hegen, begriffen; vielmehr muß dieses besonders erworben sein [b]).

a) Mand. v. 8. Nov. 1717. (C. A. II. 611.) nach welchem gehören 1) zur hohen Jagd: Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stücken Wild, Wilds-Kälber, Tann-Hirsche, Tann-Wild, Tann-Wilds-Kälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Fasanhähne, Fasanhühner, Bocken; 2) zur mittlern: Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keyler, Bachen, Frischlinge, Wölfe, Birkhähne, Haselhühner, große Brachvögel; 3) zur niedern: Hasen, Füchse, Dachse, Biber, Teicher, Seemeben, Wasserhühner, Wasserschneppen, Fischotter, Marder, wilde Katzen, Elthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schneppen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln, Lerchen und andre kleine Vögel. — Die jungen Thiere gehören mit den alten in Eine Klasse. Ueber das Alter dieser Eintheilung vgl. Reinhard in Schott's jur. Wochenbl. 1772. n. 16.

b) Mand. wegen Aussetz-, Heg- und Schieß-, auch Fangung der Fasanen v. 7. März 1741. (C. C. A. I. 1495.) Man vgl. *Ern. Mart. Chladenii* Diss. de iure phasianorum eorumque banno. Viteb. 1752. 4.

§. 237.

Die Ausübung des Jagdrechts ist an gewisse, nach dem Unterschiede seiner Abstufungen verschiedene Jahreszeiten gebunden [a]) und in der Regel auf den eigenen Grund und Boden jedes Jagdberechtigten beschränkt [b]). Die Jagdfolge oder das Recht, das auf eigenem Boden angeschossene Wild auf fremdem Boden zu verfolgen [c]), und die Koppeljagd oder Gemeinschaft des Jagdrechts auf einem gewissen Reviere [d]) machen jedoch in der letztern Hinsicht Ausnahmen.

a) Mand. wegen der Jagdzeiten v. 20. Septbr. 1702. (C. A. II. 599.) und Bef. v. 5. Jul. 1712. (ib. 603.) „Daß mit dem Schießen des Roth-Wildprets auf den ersten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemachet, von demjenigen hingegen, so alten Herkommens nach auf Johannis veraccordiret, damit auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis, mit dem Reh- u. Schwarz-Wildpret aber, sammt Exercirung der Nieder-Jagden, und was darunter gehörig, auf den Tag Egidii (den 1. September) angefangen, und mit allem Jagen, Schießen und Hetzen auf den Sonntag Invocavit der Schluß und Endigung gemachet werden solle.“ Uebrigens ist wenigstens der terminus a quo für die Niederjagd nicht so unveränderlich, daß er nicht fast in jedem Jahre in manchen Bezirken

des Staats wegen nothwendiger Rücksicht auf Beendigung der Ernte durch besondere Verordnung der Regierung aufgehoben würde.

b) Landesordn. v. J. 1555. Tit. Daß Keiner auf des andern Grund und Boden jage u. s. w. (C. A. I. 60. f.) Ueber den Ausdruck Wildbahn, Wildfuhr, als Bezeichnung der Oertlichkeit, innerhalb welcher das Jagdrecht zusteht, vgl. Weiske Archiv I. 10., Cr.-Ges.-B. art. 276. Das Jagdrecht, welches auf fremdem Grund und Boden ausgeübt wird, pflegt man in Beziehung auf den Eigenthümer des Grund und Bodens nach der Analogie der Servituten zu betrachten; vgl. Beck in der Zeitschr. N. F. III. vi. §. 1.; obschon hier manches, was gemeinrechtlich zu den Erforderniſſen einer Servitut gehört, wegfällt; vgl. Curtius Handb. §. 1006. not. c. Die Ablösung des Jagdrechts, welches auf Gemeinde-Grund und Boden von Auswärtigen ausgeübt wird, ist während der Landtäge v. 1834. 1836. 1842., jedoch noch zur Zeit ohne Erfolg, beantragt worden. Ueber das Befugniß der Pfändung: Mand. v. 17. Septbr. 1820. §. 4. Ueber das Todtschießen fremder Hunde, die auf dem Jagdrevier angetroffen werden: J. W. IV. 53., vgl. auch Cr.-Ges.-B. art. 275. 76.

c) Bedingungen der Jagdfolge: I. P. S. Lib. II. art. 61. „Iaget ein man ein wilt uzen dem vorste und volgen ime die hunde in den vorst, der man muz volgen so daz her nicht en blase, noch die hunde nicht en gruze, und misse tut dar nicht an, ab her san daz wilt vet, sinen hunden muz he wol wider rufen." — Daß diese Gewohnheit durch die ang. Stelle der Landesordn. nicht abgeschafft sei, haben *Wernher* P. VII. Obs. 67., *Hommel* Rhaps. Obs. 68., *de Winckler* ad *Bergeri* Lib. II. Oeconom. iuris tit. 2. th. 8. T. I. p. 240. d. n. A. und *Frid. Henr. Mylius* Pr. An in Saxonia Elect. venandi iure gaudenti ius feram in proprio fundo ab eo vulneratam vel canibus agitatam in alienum persequendi ibique capiendi, et quidem inter priuatos, competat? Lips. 1776. 4. gegen *Berger* selbst a. a. O. und Andere bewiesen. — Die Jagdfolge muß ununterbrochen fortgesetzt werden, und darf höchstens 24 Stunden dauern. — Beschränkung hinsichtlich der Fasanen im Mand. wegen Aussetz. u. s. w. der Fasanen v. 7. März 1741. §. 5., Decr. an die Landstände, die von den Kurfürstl. Jagd- und Forstbedienten ausgeübt werdende Jagdfolge auf die Reviere jagdberechtigter Vasallen betr. v. 4. März 1799. Ein neues Gesetz über die Jagdfolge ward während des Landtags v. 1830. mittelst Decrets v. 24. Julius den Ständen mitgetheilt. Auch bei den Ständeversammlungen der Folgezeit ist dieser Gegenstand mehrfach zur Sprache gekommen; vgl. Zeitschr. III. 10. S. 260.

d) Landesordn. v. J. 1555. a. a. O. (C. A. I. 61. f.), General-Bestallung für die Forstbedienten v. 20. Mai 1575. (C. A. II. 519.), Erledig. der Landesgebrechen v. J. 1612. Tit. von Rentsachen §. 33. (C. A. I. 192.), Bef. v. 18. Sept. 1719. (C. A. II. 613.) — Man vgl. *Ahasu. Fritsch* Tr. de conuenatione; in Dessen Opuscc. T. II. P. III. p. 95—101., *Brokes* obseruatt. for. n. 566., *Wernher* P. IX. Obs. 41., *Berger* a. a. O. th. 7. not. 2. T. I. p. 239. sq. d. n. A. und *Kind* T. I. qu. 100. ed. I. oder T. II. qu. 50. ed. II., E. Kind Samml. auserlesener Rechtsspr. I. n. 20. Ueber das Jagdrecht, welches nach Localeinrichtungen dem Stadtrath oder den Mitgliedern der städtischen Gemeinde auf Commun-Grund und Boden zustand, vgl. St.-O. §. 26. u. dazu Zeitschr. III. 29. S. 548.

1. Ueber Jagdverbrechen vgl. Cr.-GB. art. 275—281. Das Betreten eines

fremden Jagdreviers mit Gewehr zieht Confiscation des letztern nach sich; vgl. J. W. V. 30. Ein älteres Gef., das unbefugte Tragen v. Schießgewehr und Verfahren gegen die Raubschützen betr. v. 17. Septbr. 1810. C. A. C. III. 1. S. 245. bestimmt §. 1. 2. dasselbe.

2. Ueber Jagdfrohnen vgl. §. 473. Zus. 1.

Drittes Kapitel.

Von Bergwerken.

Alex. Wilh. Köhler Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue in Chursachsen und dazu gehörigen Landen. Freyberg 1786. 8. vgl. mit der Allg. Litt. Zeit. 1786. Num. 78., 2. vermehrte u. veränderte Ausg. ib. 1824.

(D. F. C. Mähler) Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung. (Herausg. mit sehr lehrreichen Anm. und Zusätzen von Thom. von Wagner.) Leipz. 1787. 8.

C. F. G. Freiesleben Darstell. der Grundlagen der sächs. Bergwerks-Verfassung. Leipz. 1837.

Lehmann, Grundlinien der Verfassung und des Wirkens der Bergbehörden im Königreiche Sachsen; in der Zeitschr. I. XXII.

v. Weber Beitrag zum Bergrecht und Bergproceß in Rechtsfällen; in der Zeitschr. N. F. II. III. u. IV. II.

Auch sind mehrere der wichtigsten Lehren des königl. sächsischen Bergrechts in nachstehenden akademischen Schriften abgehandelt:

Car. Frid. Triller (Resp. *Aug. Lud. Des Champs*) Diss. de quibusdam iuris metallici capitibus. Viteb. 1783. 4.

Sigism. Aug. Wolfg. de Herder Diss. metallico-iuridica de iure quadraturae metallicae (*vom Rechte der Vierung*). Viteb. et Seruestae 1802. 4.

Gust. Henr. L. B. de Biedermann Diss. de iuribus singularibus *αὐτουργῶν* metallicorum (*von den Vorrechten der Eigenlehner*). Lips. 1810. 4.

Bern. Henr. Guil. Wenck de dominio partium metallicarum Exercitationis iuris metallici Saxonici P. I. post obitum *Auctoris* ed. *Car. Frid. Christ. Wenck*. Lips. 1814. 4.

Endlich verdienen von Schriften über außersächsisches Bergrecht folgende wegen ihres Zusammenhanges mit dem sächsischen hier erwähnt zu werden:

Franz Joh. Friedr. Meyer Bergrechtliche Beobachtungen bei ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen und Informaten vor den Oberharzischen Bergämtern.

Nebst einigen Abhandlungen: 1) vom Rechte des Aeltern im Felde, in dem Falle, wenn dessen Gang aus seiner Stunde gewichen ist; 2) von den Stollngerechtigkeiten; 3) vom bergrechtlichen Unterschiede zwischen einem Gange und einem Flötze; 4) vom Rechte der Kuxe; 5) vom Zehenden und dessen Veräußerungen nach den ältesten Bergrechten. Leipz. 1803. 8.

Ebendess. Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen. Mit einem Anhange von Urkunden. Eisenach 1817. 8.

Ch. H. G. Hake Commentar über das Bergrecht mit steter Rücksicht auf die vornehmsten Bergordnungen. Sulzbach 1823.

J. Weiske Der Bergbau und das Bergregal. Eisleben 1845.

§. 238.

I. Das in Sachsen übliche Bergrecht wird meistens aus einheimischen Quellen geschöpft, wohin nicht blos Berggesetze[a]), sondern auch Berggewohnheitsrechte[b]) gehören, und wovon die erstern wieder zum Theil eine allgemeine, zum Theil eine blos locale Bestimmung haben.

a) Sie stehen größtentheils in C. A. II. 73—488. C. C. A. I. 1343—1486. und II. C. C. A. II. 111—286. und sind in einer eignen Sammlung zu Freiberg 1775. f. zusammengedruckt. Ein Verzeichniß der ältern sächsischen Berggesetze findet man in Ge. Chph. Kreysig Historischer Bibliothek von Obersachsen Th. I. S. 291—294. der 2 Ausg. und eine ausführlichere historische Uebersicht in Adolph Beyer Geschichte der chursächsischen Bergrechte und Bergordnungen, in Dessen Otiis metallicis oder Bergmännischen Nebenstunden Th. I. (Schneeberg 1748. 8.) Num. 1. S. 1—64.

b) Mehrere derselben sind gesammelt in Sebast. Span Sechshundert Bergurtheln, Schied- und Weisungen. Zwickau 1636. f. und Chph. Hertwig Neuem und vollkommenem Bergbuche. Dresd. und Leipz. 1710. f.

§. 239.

Unter den allgemeinen Berggesetzen sind die wichtigsten: 1) die Bergordnung vom 12. Jun. 1589. (C. A. II. 186.); 2) die Bergdecrete v. 17. Mai 1624. (ib. 282.), 17. Febr. 1629. (ib. 299.) und 6. Aug. 1659. (ib. 318.); 3) die Bergresolutionen v. 7. Jan. 1709. (ib. 373.); 4) die Declarationen wegen der Generalschmelz-Administration bei dem Berg- und Hüttenamt zu Freyberg v. 4. Mai 1710. (ib. 402.) und 17. Dec. 1712. (ib. 410.), ingleichen wegen erhöhter Berg-Brand-Silber-Bezahlung

und Erz-Taxe v. 10. Jun. 1765. (C. C. A. I. 1470.); 5) das Berg-proceß-Mandat v. 26. Aug. 1713. (C. A. II. 474.)[a]); und 6) die Stollnordnung v. 12. Jun. 1749. (C. C. A. I. 1391.) Von localen Berggesetzen aber ist besonders merkwürdig die unter dem Namen der Freybergischen Registerweisung bekannte Oberbergamts-Anweisung dessen, was bei den Freybergischen Gruben-Registern — Bergbeamten und Rechnungsführern zu beobachten obliegt, v. 7. Jan. 1764. (C. C. A. I. 1433—1466.)[b]).

a) Besonders abgedruckt mit Anmerkungen von C. F. W. Schmidt. Freyberg 1802. 4. Der Bergproceß hat durch die neuere Gesetzgebung insofern Veränderung erlitten, als 1) die Leuterungen so wie die bei Appellationen gewöhnlichen Succumbenzgelder weggefallen sind; Ges. sub C, v. 28. Jan. 1838. §. 51.; 2) als nächste Appellat.-Instanz nicht mehr wie sonst das Finanzcollegium oder das Finanzministerium, sondern das App.-Gericht zu Dresden gilt, von welchem weiter eine Appellation an das Ober-App.-Gericht zu Dresden stattfindet; §. 49. des angef. Ges. Beide Behörden haben bei ihren Entscheidungen Sachverständige zuzuziehen, denen aber blos eine berathende Stimme zusteht; vgl. v. Weber Beitr. n. III., in der Zeitschr. N. F. II. S. 60. ff. Die Bergämter, welche die erste Instanz in Civilrechtsstreitigkeiten bilden, sind zugleich Administrativbehörde; sie haben auch Disciplinar-Aufsicht über Bergleute, Officianten u. Arbeiter; Ges. sub D. v. 30. Jan. 1828. §. 36. d., ferner Criminalgerichtsbarkeit; Ges. sub C. §. 51., V. v. 18. Mai 1839. GS. n. 50. Das Oberbergamt zu Freiberg bildet die höhere Administrativbehörde. Der Bergschöppenstuhl zu Freiberg ist ein rechtsprechendes Collegium, welches in Fällen, die allein nach bergrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, mit Ausschluß anderer Dikasterien entscheidet. Alle diese Behörden sind in Justiz-Sachen auch dem Justiz-Ministerium, außerdem aber dem Ministerium der Finanzen untergeordnet: V. v. 7. Novbr. 1831. (GS. n. 70.) §. 4. B. n. 2., Ges. sub C. §. 50., V. v. 9. Apr. 1836. (GS. n. 19.) §. 1. Ueber den Gerichtsstand der Bergbeamten und Officianten vgl. §. 31. der V. v. 28. März 1835., welche auf §. 11. des Ges. sub C. zurückweist.

b) Mehrere locale Berggesetze sind verzeichnet in dem Vorberichte zu der Schrift über die chursächsische Bergwerksverfassung S. XXXIII—XLI.

Geschichte des von dem ehemaligen Oberberghauptmanne Abr. v. Schönberg abgefaßten und den Landständen am 26. Oct. 1687. vorgelegten Entwurfes einer neuen Bergordnung, welcher zwar nicht zu Stande gekommen, gleichwohl nachher in einem alphabetischen Auszuge unter dem Titel herausgegeben worden ist: „Ausführliche Berginformation — von Abr. von Schönberg.“ Leipz. 1693. f. In Verbindung mit diesem, bereits den 16. Nov. 1675. vollendeten Entwurfe stehen folgende Actenstücke: 1) Befehl zu dessen Abfassung v. 16. Dec. 1674. 2) Memorial des Verf. v. 26. Jul. 1687. 3) Bericht der Cammerräthe v. 19. Nov. 1687. 4) Gutachten der Ständischen Deputirten v. 31. Dec. 1687. überreicht von den Ständen mittelst Memor. v. 10. Jan. 1688. — Uebrigens war man schon auf dem Landtage zu Torgau v. J.

1628. mit der Verbesserung des Bergwesens umgegangen. Daher die „Proposition wegen des Bergwerkes" vom 24. Febr. 1628. und „der Landschaft zusammengetragenes Bedenken" v. 3. März desselben Jahres.

§. 240.

In Ermangelung einheimischer Berggesetze und Berggewohnheitsrechte ist die Joachimsthalische Bergordnung v. 1. Jan. 1548. [a]) als subsidiarisches Recht aufgenommen [b]).

a) St. Joachimsthaler Bergordnung vom Kaiser Ferdinand d. a. 1548. f. und in folgenden Sammlungen: „Ursprung und Ordnungen der Bergwerke im Königreiche Böheim, Churfürstenthum Sachsen" u. s. w. Leipzig 1616. f. und „Corpus iuris metallici et Systema rerum metallicarum." Frankf. a. M. 1698. f. Man vgl. Beyer a. a. O. Th. I. S. 15—18.

b) Freybergischer Stolln=Receß v. 21. Jun. 1684. und Bergproceß=Mandat v. 26. Aug. 1713. §. 16. Man vgl. den ang. Vorbericht S. XVIII—XX.

§. 241.

II. Als eigenthümliche Hülfsmittel sind zu gebrauchen: 1) die ältern einheimischen Berggesetze, welche vor der Bergordnung v. J. 1589. erschienen sind [a]); 2) andere ausländische Berggesetze außer den Joachimsthalischen [b]); 3) einige Privatschriften, vorzüglich die sogenannte Berginformation (§. 239. Zus.); und 4) technische Kenntnisse des gesammten Bergbaues [c]).

a) Zeitschr. I. 22. Die älteste sächsische Bergordnung (nicht überhaupt das älteste sächsische Berggesetz) ist die Schneebergische, Montag nach Erhardi 1492. Auf sie folgen von allgemeinen Bergordnungen die von den Jahren 1509. mit Zusätzen von den Jahren 1510. 1512. 1515. 1516. 1518. 1519. 1523. 1531. und 1533. (C. A. II. 75.) 1529. (in der Sammlung vermischter Nachrichten zur sächs. Gesch. B. VII. S. 309—347. und II. C. C. A. II. 111—116.) 1554. (erster Abdruck: Dresden 1554. f. unter dem Titel: „Bergk=Ordnung Churfürst Augusts.") (C. A. II. 118.) mit Zusätzen v. 1571. (ib. II. 170.) 1563. (in Gfr. Aug. Arndt Archiv der sächsischen Geschichte Th. II. S. 231. ff.) und 1573. (C. A. II. 175.)

b) Ein großer Theil derselben ist in folgendem Werke zusammengedruckt: „Corpus iuris metallici antiquioris et recentissimi oder Sammlung der ältern und neuern (außersächsischen) Berggesetze." Leipzig 1791. f. Man vgl. Adolph Beyer Nachricht von verschiedenen, fremden und außerhalb Chursachsen publicirten Berg=Ordnungen und Gesetzen, in Dessen Otiis metallicis Th.

III. Num. VII. S. 289—416. und den Vorbericht der Abh. über die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. XLI—XLIII.

c) Man vgl. den ang. Vorbericht S. LXV. f. und zur Sache selbst die Erklärung der bei Berg- und Schmelzwerken vorkommenden Kunst-Ausdrücke; im Anhange der Berg-Information (§. 239. Zus.); (Friedr. Wilh. von Oppel) Bericht vom Bergbaue. M. K. Leipz. 1772. 4., Ernst Lehmann Versuch einer systematischen Encyklopädie der Bergwerks-Wissenschaften (Freyberg 1804. 8.) S. 110—140., Swen Rinmann Allgemeines Bergwerks-Lexikon. Nach dem Schwedischen Originale bearbeitet und nach den neuesten Entdeckungen vermehrt von einer Gesellschaft deutscher Gelehrter und Mineralogen. B. I. II. (A—F.) Leipz. 1808. 8., Ferdin. Schulz Handbuch des preußischen Bergrechts. Essen 1820. 8., C. Stegmayer Grundriß einer populären Bergwerkskunde zum Selbstunterricht. Wien 1844.

§. 242.

III. Die sächsischen Bergwerke sind unter der Regierung des Markgrafen von Meißen, Otto, welcher nachher den Beinamen des Reichen erhielt, um das J. 1169. entdeckt worden [a]). Es ist streitig, ob die ersten Bergleute aus Böhmen gekommen, oder einheimische Wenden gewesen sind [b]). So viel aber ist gewiß, daß in der Folge sowohl niedersächsische, als böhmische Bergleute in den Gegenden des Erzgebirges sich niedergelassen haben [c]).

a) Adolph Beyer Historische Untersuchung des ersten Ursprungs der Bergwerke zu Freyberg und überhaupt in Meißen, in Dessen Otiis metallicis Th. II. Num. IV. S. 137—202., Joh. Friedr. Klotzsch Ursprung der Bergwerke in Sachsen aus der Geschichte mittlerer Zeiten untersucht. Chemnitz 1764. 8., Aufklärung verschiedener Theile alter Bergwerks-Verfassung nach Anleitung einiger Urkunden, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte B. IX. S. 273—325., Vermischte Urkunden zur Erläuterung der Bergwerks-Geschichte und Verfassung, ebendas. B. X. S. 236—360., Versuch einer Geschichte des erzgebirgischen Bergbaues, in den Erzgebirgischen Blättern (Schneeberg 1795. 4.) Th. I. Num. 6. und 7. S. 130—140. und S. 153—160., Weiße Geschichte der chursächsischen Staaten Th. I. S. 91—98. Th. II. S. 164., Adelung Directorium, oder Chronologisches Verzeichniß der Quellen der südsächsischen Geschichte, Einleitung S. LIII. f. — Eine gedrängte, aber sehr genaue Uebersicht der ältern sächsischen Bergwerks-Verfassung findet man in Meyer Versuch einer Geschichte der Bergwerks-Verfassung u. s. w. des Harzes S. 99. f.

b) Weiße a. a. O. Th. I. S. 92. f., Christ. Schreiter Beiträge zur Geschichte der alten Wenden und ihrer Wanderungen, nebst einigen Vermuthungen von dem Bergbaue derselben im sächsischen Erzgebirge. Zwickau und Leipzig 1807. 8.

c) Weiße a. a. O. Th. I. S. 93. f.

Sage von der ersten Veranlassung zu dieser Entdeckung: Weiße a. a. O. Th. I. S. 93. f.

§. 243.

IV. Die Regalität des sächsischen Bergbaues gründet sich theils auf die kaiserliche Belehnung, welche Markgraf Otto der Reiche hierüber erhielt [a]), theils auf das in der Goldnen Bulle ausdrücklich bestätigte deutsche Herkommen [b]), theils auf neuere sächsische Landesgesetze [c]).

a) Auf diese beruft sich Markgraf Otto der Reiche selbst in dem Stiftungsbriefe für das Kloster Altenzelle v. 2. Aug. 1185. abgedruckt in Klotzsch Ursprung der Bergwerke in Sachsen Num. X. S. 305. f. („cum ab imperio cuiuslibet metalli prouentum in nostra marchia beneficii iure suscepimus.“) Man vgl. Weiße a. a. O. Th. I. S. 95.

b) Cap. IX. „Praesenti constitutione . . . statuimus . . . quod . . . . . vniuersi et singuli Principes Electores, ecclesiastici et seculares, qui perpetuo fuerint, vniuersas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cuiuscumque generis metalli ac etiam salis, tam inuentas, quam inueniendas in posterum quibuscumque temporibus . . . in principatibus, terris, dominiis et pertinentiis suis tenere iuste possint et legitime possidere cum omnibus iuribus, nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueuerunt talia possideri.“

c) Besonders auf die authentische Auslegung der oben (§. 180. Note c.) angeführten Stelle des Sachsenspiegels (Lib. I. art. 35.) in Const. 53. P. II. — Man vgl. übrigens Thom. von Wagner Ueber den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues. Freyberg 1794. 8., *Wenck* Ex. laud. Prooem. §. 1. p. 1—3., Meyer Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter S. 1—4. und S. 52—60.

§. 244.

Zu denjenigen Fossilien, welche zu dem Bergregal gerechnet werden [a]), gehören 1) alle metallische; 2) alle salzige und solche, aus welchen Vitriol, Alaune u. s. w. bereitet werden, ingleichen Salzsole (§. 258.); 3) Schwefelkies, insofern Schwefel aus ihm gezogen wird; 4) alle Edelsteine, wohin das Gesetz [b]) unter andern Topas, Aquamarin und Amethyst rechnet; ferner andere Steinarten von vorzüglichem Werthe, wie Jaspis, Chalcedon, Achat und Marmor; endlich vom Zöblitzer Serpentin die größern Tafelstücke an drei Viertel

Ellen und darüber (die sogenannten Regalstücke); 5) Porzellanerde [c]); 6) Kalkstein, insoweit er in den Bergämtern, wo dieß hergebracht ist, als Eisensteinflöße (d. i. Zuschlag beim Eisenschmelzen) gebraucht wird [d]). Nicht hingegen gehören unter die Regalien: Steinkohlen, Braun- und Erdkohlen, Torf [e]), brennbare Erde, Schiefer, Gyps, Farbeerde und Kalkstein, insofern letzterer nicht als Eisensteinflöße oder als Marmor benutzt wird. Jedoch ist im Betreff der Steinkohlen eine eigene gesetzliche Vorschrift [f]) vorhanden, welche den Bau derselben auf fremdem Grunde und Boden in dem Falle, wenn der Grundeigenthümer dieses Product nicht selbst ausbringt, gegen Concession des Geheimen Finanz-Collegiums stattfinden läßt, diesen Bau überhaupt, es mag ihn der Grundeigenthümer oder ein Concessionar betreiben, unter die polizeiliche Aufsicht der Bergämter stellt, und in verschiedener Hinsicht bergrechtliche Grundsätze auf denselben anwendet [g]). Eben dieses Gesetz tritt auch in Beziehung auf Braun- und Erdkohlenlager ein, insofern sie unterirdisch abgebauet werden [h]), und begünstigt zugleich den Betrieb der durch Abraum abzubauenden Lager dieser Art, so wie den der Torfgräbereien [i]).

a) Man vgl. Beyer Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre c. 5. §. 6—16. in Dessen Otiis metallicis Th. I. Num. II. S. 117—133. — Die Ausbringung durch bergmännische Kunst ist kein sicheres Merkmal, weil verschiedene in Sachsen regalisirte Fossilien auf diese Art nicht ausgebracht, und umgekehrt einige Gattungen von Fossilien, welche bergmännisch ausgebracht zu werden pflegen, z. B. Steinkohlen, nicht zu den Regalien gerechnet werden.

b) Mand. die Ausführung der den Edelgesteinen, als Diamanten, Achaten, Granaten, Chalcedon, Topasen, Carneolen, Jaspis, Opalen, Amethysten, Crystallen u. s. w. gleichkommenden Gesteine betr. v. 2. Mai 1732. (C. C. A. I. 1359.) In diesem Gesetze wird erwähnt ein älterer Befehl v. 19. März 1607. Außerdem giebt es noch eine Declar. v. 17. März 1733. (C. C. A. I. 1363.) und ein Rescr. v. 13. Jul. 1746. (ib. 1387.)

c) In Verbindung mit der Regalisirung dieses Fossils stehen die Gener. das Verbot der Ausführung der weißen Erde betr. v. 22. Sept. 1732. (C. C. A. II. 7.), v. 20. März 1745. (C. C. A. I. 1383.) und v. 14. Aug. 1764. (ibid. 1466.)

d) Man vgl. die im Zusatz 2. ang. Gesetze.

e) Man s. die „Bergrechtliche Belehrung: ob der Torf in Sachsen zu den Regalien gehöre?" (ein Gutachten des Freibergischen Bergschöppenstuhles vom 14. Febr. 1778.) in Joh. Friedr. Lempe Magazin für die Bergbaukunde Th. X. S. 197. ff. und vorzüglich *Christ. Traug. Koch* Diss. de iure fodiendi turfam lutosam inter regalia Principis haud referendo. Lips. 1802. 4. Im

Anhange der letztern Schrift S. 49—54. ist auch ein rechtliches Gutachten des Leipziger Schöppenstuhles v. Mon. April 1801. abgedruckt, worin dieselbe Meinung vertheidigt wird. Das Gegentheil behauptet *Hommel* Rhaps. Obs. 607. Jetzt ist die Sache außer Zweifel vermöge des in der folgenden Note ang. neuesten Mand. v. 10. Sept. 1822. §. 30. (GS. 1822. Num. 54. St. 29. S. 422.) Uebrigens beziehen sich hierauf auch die in der folgenden Note erwähnten Landtags-Verhandlungen.

f) Mand. über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfes v. 10. Sept. 1822. (GS. 1822. Num. 54. St. 29. S. 413—423.) worin zugleich §. 31. das frühere Mand. wegen Entdeckung der im Lande befindlichen Steinkohlen-Brüche, und wie sich bei deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten, v. 19. Aug. 1743. (C. C. A. I. 1379.) gänzlich aufgehoben ist. Gelegenheit zu dem ältern Gesetze hatte *Io. Iac. Dornfeld* Diss. de iuribus circa lithanthraces (Lips. 1742. 4.) gegeben. Die dem neuern vorangegangenen Verhandlungen sind: 1) ein aus 28. §§. bestehender Entwurf zu einem Erläuterungs-Mandate wegen des Gebrauches der Steinkohlen und des Torfes (wahrscheinlich von der 1762. angeordneten Commission ausgearbeitet), welcher als Beilage unter F. dem Gutachten der Landstände v. 4. Sept. 1766. (Landt.-Acten d. J. Num. 129.) beigefügt, und unter Num. III. des Gutachtens mit Erinnerungen begleitet ist. (Man vgl. *Wenck* Ex. laud. Prooem. §. 6. p. 7. sq. und p. 72.) 2) Entwurf eines neuen Mand. über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfes (aus 31. §§. bestehend), mitgetheilt durch Decr. v. 21. April 1821. (L.-A. 1820. Num. 149.) und 3) die darauf sich beziehende Ständische Schrift v. 10. Juni 1821. (ebend. Num. 200.) Die Bestimmungen dieses Ges. sind mit wenigen auf die Provinzialverfassung Bezug nehmenden Modificationen auch in der Oberlausitz eingeführt worden durch Mand. v. 2. April 1830. GS. n. 9., vgl. Zeitschr. N. F. III. VII.

g) Ueber die dem competenten Bergamt zu erstattende Anzeige: §. 3. 29. des Ges., vgl. V. v. 4. Jul. 1844. GS. n. 41. Statt der in dem Ges. vorgeschriebenen Confirmation erfolgt jetzt die Eintragung in das Grund- u. Hypotheken-Buch; Hyp.-Ges. §. 10.

h) Ang. Mand. §. 29. (ib. S. 422.)

i) Ang. Mand. §. 4. 30. (ib.) Es gehört besonders hieher, daß der Grundbesitzer die zum Behuf des Kohlen- und Torfbaues erforderlichen Einrichtungen iure seruitutis sich gefallen lassen muß. Was §. 28. des Mand. von Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens gesagt wird, ist nach einem Decr. des Geh. Raths v. 6. August 1825. (GS. n. 24.) nicht von eigenthümlicher Abtretung, sondern von einer iure seruitutis zu bewirkenden Ueberlassung zu verstehen. Ueber das Verfahren in Streitigkeiten, welche in solchen Verhältnissen vorkommen, vgl. §. 28. des Mand. und J. W. V. 118.

1. Bergbau auf Gold: Bef. vom 18. Jun. 1609. (C. C. A. I. 1343.) — *Frid. Aug. Schmid* (Praes. *Christ. Glob. Biener*) Diss. Historia aurifodinarum, et, quae circa earum inuestituram in territoriis Saxonicis obuenere, vicissitudines. Lips. 1804. 4. und deutsch mit Zusätzen unter dem Titel: „Ueber den Bergbau Chursachsens auf Gold; ein Beitrag zur Geschichte seiner Bergwerke." Penig 1805. 8., Neue Leipz. Litter. Zeit. 1806. Num. 87. S. 1383.

2. Beschränkungen der Grundeigenthümer in Ansehung der Kalk- und Steinbrüche, als Folge der allgemeinen Regalisirung des Metall-Bergbaues: Rescr. v. 12. Nov. 1717. (II. C. C. A. II. 123.) und v. 23. Febr. 1798. §. 3. (ib. 277.) vgl. mit Rescr. v. 28. Sept. 1793. (ib. 251.)

3. Feldspath oder Petunse (eine Art von Porzellan-Erde) kein Gegenstand des Bergbaues: Rescr. v. 13. Jan. 1776. (II. C. C. A. II. 185.)

4. Anwendung bergrechtlicher Grundsätze auf Blaufarben-Werke: Bef. v. 4. Jul. 1772. (II. C. C. A. II. 163.), Resol. Grauam. in bergrechtlichen Sachen v. J. 1781. ad II. 2. (in den L.-A. d. J. Num 27. Litt. E.) Aeltere Gesetze über die Verfassung der Blaufarben-Werke sind: die (noch ungedruckte) Ordnung wegen Kobald-, Kauf- und Safflor-Handlung vom 22. Jul. 1617. (deren Inhalt in Beyer Otiis metallicis Th. I. S. 53. angegeben ist), Mand. v. 22. Mai 1683. (C. A. II. 363.) und Mand. v. 15. Nov. 1701. (ib. 371.) Man vgl. Nachricht von Aufkunft der Blaufarben-Werke in dem Ober-Erzgebirge, in den Sammlungen vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte B. IV. S. 363—367. u. *Wenck* Ex. laud. Prooem. §. 7. p. 9. sq.

§. 245.

Nach der Verfassung des sächsischen Bergbaues können aber auch Unterthanen an dem Baue der regalisirten Fossilien Theil nehmen; und zwar entweder so, daß ihnen zugleich bergherrliche Rechte zukommen, oder ohne diese [a]). Ersteres geschieht durch die nach lehnrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilende Special-Verleihung des Bergregals [b]), welche wieder bald alle bergherrliche Rechte (mit Ausnahme der aus der Oberlehnsherrlichkeit, der Landeshoheit als solcher, und dem Münzregale fließenden), bald nur gewisse Gattungen derselben auf den beliehenen Vasallen innerhalb eines bestimmten Districts überträgt (vollständige und minder vollständige Verleihung), und entweder alle Fossilien, oder gewisse Gattungen derselben zu Gegenständen hat. Aber auch ohne die Uebertragung bergherrlicher Rechte werden Unterthanen durch die blos bergmännische Belehnung oder Verleihung (§. 246. 247.) zur Theilnahme am Bergbau entweder in einem ganzen Districte und ohne Beschränkung auf individuelle Lagerstätte und Maaße (Hauptbelehnung, Erbbelehnung) [c]), oder unter dergleichen Beschränkung, beides zufolge der über das ganze Land sich erstreckenden Freierklärung des Bergbaues [d]), zugelassen.

a) Man vgl. überhaupt Rinmann Bergwerks-Lexikon Th. II. v. Freierklärung S. 836—839.

b) Man vgl. Beyer Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre c. 9., in Dessen Otiis metallicis Th. I. S. 207—228. wo auch S. 209. f. die in Sachsen vorkommenden Beispiele dieser Art aufgeführt sind.

c) Ein Beispiel kommt vor in dem Gottesberger Reviere bei Falkenstein im Voigtlande vermöge Privilegiums v. J. 1685.

d) Sie gründet sich auf die (Annabergische) Bergordnung Herzog Georgs v. J. 1509. Art. 5. (C. A. II. 76.) und auf die Eybenstockische Zinn-Bergwerks-Ordnung v. 24. Aug. 1615. Art. 1. und Art. 37. (ib. 255. und 264.) Viel frühere Spuren will *de Biedermann* Diss. de iuribus singularibus αὐτουργων metallicorum p. 5. not. 2. in der Verordnung des Markgrafen Heinrichs v. J. 1255. (C. A. II. 74.) gefunden haben. Auf jeden Fall wird sie in den neuern Berggesetzen stillschweigend vorausgesetzt, indem darin die Rechte und Verbindlichkeiten der bergbautreibenden Privatpersonen unter sich und gegen den Bergherrn näher bestimmt werden. Man vgl. *Wenck* Ex. laud. Prooem. §. 1. not. 2. p. 2.

Gang, im blos bergrechtlichen Sinne, ist eine plattenförmige oder tafelartige Masse von nutzbaren Fossilien, die in ganz oder ziemlich senkrechter Lage ein Stück Gebirg durchzieht; Flötz, ebenfalls im bergrechtlichen Sinne, eine dergleichen Masse oder Schicht in mehr oder weniger horizontaler Lage; Schacht, ein fast oder ganz senkrecht niedergehender, brunnenähnlich ausgehauener Raum; Stolln, ein vom Tage (d. h. von der freien Gebirgsoberfläche) weg horizontal in ein Gebirg hineinlaufender, canalähnlich ausgehauener Raum, besonders zum Abzug des Wassers; Zeche (Berggebäude, Grubengebäude), das Local, wo der Gang oder Flötz angebaut wird; Grubenfeld, das verliehene Längen- und Breitenmaaß für eine Lagerstätte. Man vgl. *de Herder* Diss. de iure quadraturae metallicae §. 2—15. p. 3—15. und Meyer Bergrechtliche Beobachtungen im Anhange Num. 3. (vom bergrechtlichen Unterschiede zwischen einem Gange und einem Flötze) S. 113—146., Köhler a. a. O. S. 151. ff. der 2. Ausg.

§. 246.

V. Der Ort, welchen man nachher auf bergmännische Art anbaut, wird nicht selten durch das sogenannte Schürfen[a]), d. h. durch das Aufsuchen der Lagerstätte der Fossilien, ausgemittelt. Zu dieser Handlung ist Jeder, sogar auf fremdem Eigenthume (doch mit Ausnahme der besäeten Aecker, auch der Tisch-, Bett- und Feuerstellen), gegen einen Schurfzeddel[b]) berechtigt. Ehe aber der Bergbau selbst irgendwo unternommen werden darf, muß vorangehen: a) die Muthung, d. h. das förmliche Gesuch um die Erlaubniß, im unverliehenen oder ins Freie gefallenen Felde Bergbau zu treiben[c]), und

b) diese Erlaubniß selbst, welche die Bestätigung oder Belehnung genannt und vom Bergamte ertheilt wird [d]).

a) Bergordn. v. 12. Jun. 1589. Art. 2. (C. A. II. 187.), Bergdecrete v. 17. Mai 1624. §. 8. (ib. 285.) — Man vgl. Köhler a. a. O. S. 96—99., S. 135. ff. der 2. Ausg., *de Herder* Diss. de iure quadraturae metallicae §. 17. p. 16—19.

b) Das Formular eines Schurfzeddels, wie es den 13. Juni 1759. vorgeschrieben ist, findet man in dem Werke: Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 92. f.

c) Ang. Bergordn. Art. 6. und 23. (C. A. II. 188. und 198.) — Man vgl Köhler a. a. O. S. 99—106., S. 137. ff. der 2. Ausg., Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 95—102., *de Herder* Diss. laud. §. 18. p. 19—21. Ueber Wiederholung der Muthung und Prorogation: Köhler a. a. O. S. 146. der 2. Ausg. §. 3., v. Weber n. III. S. 37. des 2. Bds. der Z. N. F.

d) Ang. Bergordn. Art. 7. §. 1. Art. 8. §. 1. Art. 13. §. 1. (C. A. II. 189. und 191.) — Man vgl. Köhler a. a. O. S. 106—112., Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 102., S. 145. ff. der 2. Ausg., *de Herder* l. l. §. 19. p. 21—23. Auf diese Beleihung bezieht sich das Ges. über Grund- und Hyp.-Bücher nicht; §. 207. dieses Ges.

1. Gegenstände der Muthung und Bestätigung außer den Fossilien selbst, insonderheit Wasser und Tage-Gebäude. Von den erstern s. man Oberbergamts-Verordn. v. 8. Aug. 1798. (II. C. C. A. II. 281.) vgl. mit *Christ. Lud. Stieglitz* Pr. de inuestitura cum aqua. Lips. 1767. 4., Köhler a. a. O. S. 140. der 2. Ausg. §. 19. 20., Lehmann in der Zeitschr. II. v. Was Grundstücke betrifft, die zur Benutzung für den Bergbau neu acquirirt werden, so steht den Bergämtern die Confirmation des Erwerbsvertrags nicht zu; sie haben vielmehr dießfalls das Nöthige der competenten Gerichtsbehörde anzuzeigen, welche sonst die Confirmation verfügte, jetzt die Eintragung in das Grundbuch zu bewerkstelligen hat; Gen. Verordn. v. 23. Mai 1835. (GS. n. 53.) §. 2.

2. Vermessen und Erbbereiten. Vermessen heißt das gemuthete Grubenfeld vom Fundpuncte aus auf Antrag des Muthenden, der damit belehnt sein will, ausmessen, welches auch als Erforderniß der Muthung unter dem Namen der Besichtigung vorkommt, und unter Auctorität des Bergamtes geschieht. Der Zweck ist Bestimmung der Gränze des Grubenfeldes. Man rechnet dabei nach Maaßen, wovon eines 28. Lachter (die Lachter zu 3½ Elle gerechnet) lang, und 3½ Lachter sowohl ins Hangende (das Gestein, welches über dem Gange liegt und gleichsam des Ganges Dach ist) als ins Liegende (das Gestein unterhalb dem Gange, worauf der Gang gleichsam liegt) breit ist. Der Mittelpunct, von welchem aus gemessen wird, ist allemal der Fundpunct. Der Muthende kann sich nach Belieben so viele Maaße ausbitten, als er will, wenn sie noch frei sind. Das (stets unter öffentlicher Auctorität geschehende) Vermessen besteht also in der Grenzberichtigung eines fündigen Ganges nach Maaßgabe der Muthung und Bestätigung, unter gewissen Gebräuchen, wodurch bestimmt wird, wie weit sich des Belehnten Feld erstreckt, um Streitigkeiten vorzubeugen. (S. Köhler Abschn. I. c. 6. §. 33—36.,

S. 150. ff. der 2. Ausg.) — Erbbereiten ist das Ausmessen einer für erbwürdig gehaltenen Grube, d. i. einer solchen, welche Anbrüche von Erz hat. Es wird ebenfalls unter Auctorität des Bergamts, und mit gewissen Feierlichkeiten, auch unter Concurrenz des Belehnten vorgenommen. S. über das Vermessen: Bergordn. v. J. 1589. Art. 29. (C. C. A. II. 200.) und Köhler a. a. O. S. 110—112., S. 158. ff. der 2. Ausg.; über das Erbbereiten: Beyer Historische und rechtliche Abhandlung vom Erbbereiten, in Dessen Otiis metallicis Th. II. Num. 6. S. 227—336. und über beides *de Herder* l. l. §. 25. p. 34—41. und Meyer a. a. O. im Anh. Num. 1. §. 5—11. S. 86—95.

3. Vierung und deren Rechte: Köhler Anleit. zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue in Chursachsen S. 111., S. 154. ff. der 2. Ausg., *Io. Frd. Lempe*: Das Rechtliche bei der in Chursachsen und an andern Orten gebräuchlichen Vierung, in Dessen Magazin für die Bergbaukunde Th. VI. und vorzüglich *de Herder* l. l. §. 27—41. p. 42—66. und §. 54—121. p. 83—182. Vierung heißt theils die neben einem Gange oder einem Stolln (3½ Lachter zu beiden Seiten) längs hin gedachte Raumbreite, innerhalb welcher es dem, der den Gang abbaut, oder den Stolln treibt, erlaubt ist, alle nicht bereits früher verliehenen übersetzenden (d. i. durch diesen Raum sich erstreckenden) andern Erzlagerstätten (Erzmassen) auch mit abzubauen — theils das Recht, in dieser Maaße zu bauen, selbst.

4. Der durch die Bestätigung mit den Interessenten eingegangene Vertrag unterscheidet sich von allen andern Gattungen der Verleihungen, wodurch man Nutzungen eines Grundstückes an Andere überläßt, durch die beiden wesentlichen Bedingungen: 1) daß die Interessenten das Verliehene bei dessen Verlust bergmännisch bauen, und 2) daß sie einen gewissen Theil der Nutzungen an den Verleihenden entrichten müssen. Man s. den Vorbericht der Abh. Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. LXX. f. 3) Daß in Ansehung des verliehenen Grund und Bodens eine Veränderung rücksichtlich der Gerichtsbarkeit stattfindet, indem derselbe in die Jurisdiction der Bergämter übergehet: Köhler S. 454. ff. der 2. Ausg. §. 7. 8., v. Weber a. a. O. n. I. S. 33. der Zeitschr. N. F. Bd. 1. Dieß gilt auch vom Grund und Boden, der nicht unmittelbar zum Bergbau dient, dessen Benutzung aber erforderlich ist, um die unmittelbare Bebauung möglich zu machen, wie der Raum zu den erforderlichen Wegen, die sogenannten Halden, d. h. Räume, auf welchen die ausgegrabene Erde, Schlacken u. dgl. aufgestapelt werden; vgl. V. v. 30. Januar 1837. GS. n. 7., Bauer in der Zeitschr. N. F. II. XXVI.

§. 247.

VI. Durch die Belehnung erhalten die Interessenten, wenn der Gegenstand verliehenes Feld mit Lagerstätten ist, das Recht, es abzubauen, bei den übrigen Lehnen aber das Niesbrauchsrecht, jedoch blos zum Behufe des Bergbaues [a]). Beide Rechte sind ihrer Natur nach dinglich [b]) und der Veräußerung unterworfen; nur darf

diese nicht anders, als zum Bergwerksgebrauche, geschehen [c]). Ueberdieß haben alle Interessenten Antheil an den Bergwerksprivilegien [d]).

a) Rinmann Allgemeines Bergwerks-Lexikon Th. II. S. 837.

b) Arg. des Bergproceß-Mand. v. 26. Aug. 1713. §. 2. (C. A. II. 475.)

c) Rinmann a. a. O.

d) Beyer Entwurf einer Berg-Staatsrechtslehre c. 11., in Dessen Otiis metallicis Th. I. Num. 2. S. 253—283., Köhler a. a. O. S. 133—141., S. 236. ff. der 2. Ausg., Ueber die chursächsische Bergwerks-Verf. S. 76—82., *Gust. Alex. Bielitz* Diss. de iuribus singularibus atque immunitatibus ob rem metallicam in Saxonia concessis. Viteb. 1794. 4., und über die Berggerichtsbarkeit vorzüglich zwei einander entgegengesetzte Schriften: Der Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit und des Gerichtszwanges der Berggerichte in den königl. sächsischen Landen. Systematisch dargestellt von Lebr. Ehreg. Taube. Freiberg 1808. 8. und: Drei Fragen über die Berggerichtsbarkeit im Königreiche Sachsen, nach den Landesgesetzen und der Verfassung beantwortet von Ghlf. Benjam. Bernhardi. Ebendas. eod. 8.

1. Gegen die gewöhnliche Vorstellungsart von einem dominio vtili der beliehenen Interessenten: *Car. Frid. Triller* Diss. de quibusdam iuris metallici capitibus (Viteb. 1783. 4.) §. 14. p. 52. sqq., D. F. C. Mähler Versuch einer juristisch-logisch-statistischen Abhandlung über die Fragen: 1) Ob der bisher in dem Lehnrechte üblich gewesene Sprachgebrauch des dominii vtilis und directi richtig, und die hiermit verknüpften Begriffe in den Gesetzen gegründet seien oder nicht? und 2) Ob den Bergwerks-Verwandten in ihren Bergwerken ein sogenanntes dominium vtile, oder was sonst für ein Recht, und welche vorzügliche Befugnisse dem Landes- und obersten Bergherrn, der Verleihung ungeachtet, zustehen? Wetter-Hagen 1785. 8., *Wenck* Ex. laud. c 1. §. 21. p. 20. sq.

2. Verbot der Verpachtung der Grubengebäude: Bergordn. v. J. 1589. Art. 25. (C. A. II. 199.), Bef. v. 13. Jan. 1768. (II. C. C. A. II. 133.)

§. 248.

VII. Dagegen kommen dem Landesherrn, als Bergherrn [a]), theils gewisse Abgaben zu, welche die bergbautreibenden Interessenten ihm zu entrichten haben, theils der Vor- und Erzkauf. Die Abgaben sind vierfach: a) der Zehnte, welcher jedoch nur von denjenigen Erzen, die Ausbeute geben, vollständig, von den übrigen hingegen blos zur Hälfte, mithin als Zwanzigster, entrichtet wird [b]); b) das Quatembergeld [c]); c) das Lade- und Waagegeld [d]); und d) der Schlägeschatz [e]). An den Metallen hat er ohne Unterschied den Vorkauf; und die saigerwürdigen Kupfer- ingleichen die Blei- und Silber-Erze (nicht auch die übrigen) sind, insofern sie die Gewerken nicht selbst aus-

schmelzen (ein Fall, welcher bei diesen Erzen schon wegen des eigenen Vortheiles der Interessenten nicht leicht vorkommen dürfte), dem Erzkaufe unterworfen, vermöge dessen sie dem Landesherrn für einen festgesetzten Preis (Erztaxe) roh überlassen werden müssen [f]).

a) Beyer a. a. O. c. 10. Th. I. S. 228—253.

b) Declar. wegen erhöhter Bergbrandsilber-Bezahlung v. 10. Jun. 1765. §. 8—11. (C. C. A. I. 1472. f.) — Man vgl. Köhler a. a. O. S. 119—125., S. 207. ff. der 2. Ausg., Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 108—112. und im Allgemeinen Meyer Bergrechtliche Beobachtungen im Anh. Num. 5. S. 228—242.

c) Ang. Bergordn. Art. 13. §. fin. und Art. 24. (C. A. II. 191. und 199.), Oberbergamts-Verordnung v. 19. Jul. 1797. (II. C. C. A. II. 271.) — Man vgl. *Christ. Ghf. Schinck* (Praes. *Christ. Henr. Breuning*) Diss. de pecunia recessuali, seu canone trimestri de metallifodinis soluendo, vulgo *vom Quatember — oder Recess-Gelde.* Lips. 1766. 4., Köhler a. a. O. S. 117—119., S. 202. ff. der 2. Ausg., Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 106—108., *Wenck* Ex. laud. c. 2. sect. 2. §. 39. p. 37. sq.

d) Blechhammer-Ordnung v. 23. Mai 1666. §. 36. (C. A. II. 342.), Bef. v. 9. Jul. 1792. (II. C. C. A. II. 245.) — Man vgl. Köhler a. a. O. S. 126., S. 219. der 2. Ausg., Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 112—114.

e) Ang. Declar. v. 10. Jun. 1765. §. 12. (C. C. A. I. 1473.) — Man vgl. Köhler a. a. O. S. 126. f., S. 205. der 2. Ausg., Ueber die churs. Bergwerks-Verfassung S. 113. f.

f) Die gegenwärtige Norm ist die ang. Declaration v. 10. Jun. 1765. §. 1—7. und §. 23. f. nebst der beigefügten Erztaxe (C. C. A. I. 1472. ff.) — Man vgl. Köhler a. a. O. S. 127—131., S. 118. der 2. Ausg., Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 114—121., Rinmann Allgemeines Bergwerks-Lexikon Th. II. S. 621—625., *Wenck* Ex. laud. Prooem. §. 7. not. 13. p. 8. sq.

1. Geschichte des Erzkaufes und der damit zusammenhängenden General-Schmelz-Administration zu Freiberg aus folgenden ältern Gesetzen: Patente v. 1. April 1560., v. 12. Nov. 1582. (C. A. II. 178.), v. 7. Mai 1583. (ib. 183.), v. 2. Febr. 1597. (ib. 243.), v. 25. Aug. 1620. (ib. 267.), v. 4. Oct. 1628. (ib. 297.), Revidirte und erneuerte Erzkauf-Ordnung vom 30. Nov. 1668. (ib. 355.), Declaration, wie es mit Einrichtung einer General-Schmelz-Administration zu Freiberg zu halten, v. 4. Mai 1710. (ib. 403.), Declaration vom 17. Dec. 1712. (ib. 409.) und Declaration vom 24. Aug. 1713. (ib. 467.) — Der Erzkauf steht mit den für landesherrliche Rechnung angelegten Schmelzanstalten in Verbindung. Es steht den Gewerken frei, ob sie nach vorhergegangener landesherrlicher Concession ihre Erze ausschmelzen, oder dem Landesherrn käuflich überlassen wollen, der sie sodann in jene Anstalten bringen und schmelzen läßt. Im letztern Falle werden ihnen die abgelieferten Erze nach einer Erztaxe bezahlt, die so hoch ist, daß die Interessenten bei diesem Verkaufe sich besser stehen, als sie bei der Selbstschmelzung sich stehen würden.

Der Erzkauf beschränkt sich jedoch nur auf die saigerwürdigen Kupfer-Erze (bei welchen der Centner wenigstens 6 Loth Silber hält), ingleichen auf die Blei- und Silber-Erze, erstreckt sich aber nicht auf die übrigen Erze, z. B. Zinnerze, Eisenerz, unsaigerwürdige Kupfererze u. s. w.

2. Vorkaufsgeld beim unsaigerwürdigen Garkupfer (zwei Thaler vom Centner): ang. Declaration v. 10. Jun. 1765. §. 14. (C. C. A. I. 1474.) und beim Eisen, wo zwei Groschen Licent von jeder Waage als ein Vorkaufsgeld zu entrichten sind: Gen. v. 8. Mai und 30. Jun. 1705. und Bef. v. 12. Sept. 1718. (C. A. II. 1155.) — Man vgl. Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 116. f.

3. Immunität des Bergbaues rücksichtlich der gewöhnlichen Abgaben. Ueber die Befreiungen von indirecten Abgaben vgl. Mand. v. 17. Mai 1624. (C. A. II. c. 286.), Köhler I. 11. S. 236. ff. der 2. Ausg. Statt deren wird jetzt eine Summe von 19000 Thlrn. jährlich auf dem Budjet zu Verfügung des Finanzministerium gestellt, und von diesem behufige Einrichtung getroffen, daß der Bergbau auf entsprechende Weise gefördert werde; Ges. v. 6. Decbr. 1834. §. 3. u. dazu Verordn. von dems. dat. §. 7. (GS. n. 88. 89.) In Ansehung der Grundsteuern vgl. Gen. Verordn. v. 25. Jun. 1822. (GS. n. 39.), v. 23. Mai 1835. (GS. n. 53.) §. 1. 3. 4. Diese Immunität ist aufgehoben durch das Grundst.-Ges. v. 9. Septbr. 1843. (GS. n. 42.) §. 2. a., mit den §. 4. sub d. bezeichneten Ausnahmen, wohin namentlich ungangbare Haldenstürze gehören.

§. 249.

VIII. Die Rechte der Beliehenen erlöschen hauptsächlich in zwei Fällen: a) wenn die Zeche von dem Reviergeschwornen nach dreimaliger Befahrung unbelegt gefunden wird [a]); und b) wenn vier Termine des Quatembergeldes in Rückstand geblieben sind [b]). Aus beiden Ursachen fällt das verliehene Feld ins Freie [c]). Dasselbe gilt bei dem Aufgeben des Baues von Seiten der Interessenten [d]).

a) Bergordn. v J. 1589. Art. 23. (C. A. II. 198.) — *Dav. Glob. Dietze* Progr. de probatione desertionis metallifodinarum, *vom Freimachen und Freifahren.* Lips. 1727. 4., *Wenck* Ex. laud. c. 2. sect. 2. §. 37. p. 35. sq.

b) Ang. Bergordn. Art. 24. (C. A. II. 199.), Rescr. v. 8. Nov. 1769. (II. C. C. A. II. 151.), Oberbergamts-Verordn. v. 19. Jul. 1797. §. 7. (ib. 274.) — Man vgl. Köhler a. a. O. S. 118., S. 262. der 2. Ausg., Ueber die chursächs. Bergwerks-Verfassung S. 107. und insonderheit *Wenck* Ex. laud. c. 2. sect. 2. §. 37—39. p. 35—38.

c) Freifahrungs-Proceß bei den mit Frist verschriebenen Zechen: Oberbergamts-Verordn. v. 23. Aug. 1800. (II. C. C. A. II. 285.) Ueber Sonderung der Pertinenzen: Bauer in der Zeitschr. II. xxvii. Ueber anderweite Benutzung der ungangbaren Berg- und Schlackenhalden, ingleichen ausgekaufter Berg- und Hüttenwerksräume: V. v. 30. Januar 1837. (GS. n. 7.) Die Ueberlassung

derselben an Andre geschieht mit dem Vorbehalt, solchen Grund und Boden, falls derselbe wiederum bei dem Bergbau gebraucht werden würde, zu diesem Behuf gegen eine billige Entschädigung zu überlassen, dem sogenannten Bergreservat. Dieser Vorbehalt mußte ehedem bei der Confirmation von Käufen über dergleichen Grundstücke erwähnt werden; angef. V. §. 2.; jetzt ist er in die Grund- und Hypotheken-Bücher einzutragen; Hyp.-Ges. §. 15. und dazu V. v. 3. Jul. 1845. (GS. n. 35.)

d) Köhler I. 14. §. 5. S. 263. der zweiten Ausg., v. Weber a. a. O. n. VI Zeitschr. N. F. IV. S. 12., wo die Frage erörtert wird, ob die Lossagung von Seiten des Lehnträgers bewirkt werden könne.

§. 250.

IX. Dem Beliehenen steht frei, ob er für seine alleinige Rechnung bauen, oder wieder andere an Verlag und Gewinn Theil nehmen lassen will. Wenn das Letztere nicht geschieht, oder doch der Antheile (Actien) nicht über acht sind: so wird das Gebäude eine Eigenlehner-Zeche, und die Interessenten werden Eigenlehner, Gesellen, ihre Vereinigung aber eine Lehnschaft genannt [a]). Ist die Anzahl der Theilnehmer größer, so bilden sich die Begriffe eines gewerkschaftlichen Gebäudes und einer Gewerkschaft [b]), deren Mitglieder Gewerken heißen.

a) Von der Sache handelt die Bergordn. v. J. 1589. Art. 36. (C. A. II. 201.) Ueber den Grund der Benennung aber giebt Aufschluß die Bergordn. v. 3. Oct. 1554. Art. 101. (C. A. II. 146.) Man vgl. *de Biedermann* Diss. de iuribus singularibus αὐτουργων metallicorum (zu Anfang dieses Kap. nach dem vollständigen Titel ang.) u. *Wenck* Ex. laud. Prooem. §. 16. p. 15—17.

b) *Glob. Frid. Schmidt* Diss. de origine ac iuribus societatis metallicae, *Gewerkschaft.* Lips. 1778. 4., *Christ. Ghelf. Hübner* seu Resp. *Christ. Ehreg. Repmann* Diss. Quaestionum iuris metallici Saxonici Biga (Lips. 1802. 8.) qu. 2. Daß die Gewerkschaften nicht iura vniuersitatis haben: *W. G. Bauer* resp. iur. 6.

Ueber die Gewerkschaften bei dem Steinkohlenbau: Mand. v. 10. Sept. 1822. §. 18. 19. (GS. 1822. Num. 54. St. 29. S. 419.)

§. 251.

Die Eigenlehner genießen gewisse Vorzüge vor den Gewerken, worunter der wichtigste ist, daß sie ihre Gebäude durch Lehnträger aus ihren Mitteln selbst verwalten können [a]). Im Verhält-

nisse gegen den Landesherrn, gegen einander selbst und gegen dritte Personen haben sie aber gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Gewerkschaften [b]).

a) Freibergische Bergordn. v. J. 1529. Art. 9. (II. C. C. A. II. 113.), Joachimsthalische Bergordn. P. II. Art. 7. — Man vgl. Köhler a. a. O. S. 142—144., S. 180. der 2. Ausg., Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 58—63. und die §. 250. Note a. angef. Schriften von *de Biedermann* und *Wenck*, v. Webern. VI. in der Zeitschr. N. F. IV. S. 12.

b) Rescr. v. 16. Decbr. 1769. (II. C. C. A. II. 153.) worin zugleich dem Oberbergamte zu Freiberg die Entwerfung eines vollständigen Gesetzes über den Bergbau der Eigenlehner aufgegeben worden ist. Man vgl. Köhler a. a. O. S. 72. und 145.

§. 252.

Die Namen der gewerkschaftlichen Interessenten werden sowohl bei der ersten Vertheilung, als bei spätern Veränderungen, in das sogenannte Gegenbuch [a]) eingetragen, worüber ihnen ein Gewährschein ausgestellt (der Bergtheil zugewährt) wird [b]). Ihre Gebäude müssen durch Schichtmeister verwaltet werden, welche nicht nur die Rechnungsführer und General-Bevollmächtigten der Gewerken in den den Bergbau betreffenden Angelegenheiten sind, sondern auch zugleich in öffentlichen Amtsverhältnissen stehen [c]).

a) Bergordn. v. J. 1589. Art. 35. (C. A. II. 201.), Rescr. v. 28. Oct. 1780. (II. C. C. A. II. 207.) — *Casp. Henr. Horn* Tr. de libro metallico antigrapho. Viteb. 1706. 4. und deutsch übers. Freiberg 1721. 4., Joh. Friedr. Klotzsch Vom Gegenbuche. Chemnitz 1780. 8., *Wenck* Ex. laud. c. 2. sect. 1. §. 26—32. p. 27—30. wo auch p. 69. ein Schema des Freibergischen Gegenbuchs abgedruckt ist; Hyp.-Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 207.

b) Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 102.

c) Bergordn. v. J. 1589. Art. 42—50. 52—54. 58—60. 62. 63. 65—67. 89. (C. A. II. 202—210. 218.), Bergresolutionen v. 7. Jan. 1709. §. 28. und 31. (ib. II. 385. ff.), Bergproceß-Mandat v. 26. Aug. 1713. §. 2. (C. A. II. 475.), Rescr. v. 23. Jan. 1784. (II. C. C. A. II. 221.), Bekanntm. des Ober-Berg-Amts v. 11. Oct. 1834., welche der V. v. 1. Novbr. 1834. (GS. n. 76.) beigefügt ist. — Man vgl. Köhler a. a. O. S. 79., S. 178. der 2. Ausg., Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 54—58. und *Hübner* s. Resp. *Repmann* Diss. Quaestionum iuris metallici Saxonici Biga qu. 1.

§. 253.

Das gemeinschaftliche Eigenthum eines Berggebäudes wird, wenn es ein gewerkschaftliches ist, in hundert und

acht und zwanzig, und, wenn es einer Lehnschaft gehört, in zwei, vier oder höchstens acht Theile getheilt. Der gemeinschaftliche Name ist der der Bergtheile [a]); für die Theile der gewerkschaftlichen Gebäude aber ist der Name: Kuxe [b]) gewöhnlich, wovon zwei und dreißig eine Schicht, sechzehn eine halbe Schicht und vier Kuxe einen Stamm ausmachen [c]).

a) Meyer Bergrechtliche Beobachtungen im Anhange Num. 4. (vom Rechte der Kuxe) S. 147—227., *Wenck* Ex. laud. besonders c. 1. §. 19—23. p. 19—24. und c. 2. sect. 3. §. 1. 42—74. p. 41—68.

b) Von der Ableitung dieses Wortes handelt *Wenck* l. l. Prooem. §. 16. not. 27. p. 17.

c) Köhler a. a. O. S. 197. f., S. 378. f. der 2. Ausg., *Wenck* l. l. §. 16. p. 16. sq. und daselbst not. 26.

Freikuxe und deren verschiedene Arten unter den Benennungen: Erb-, Stadt-, Kirchen-, Knappschafts- und Holz-Kuxe. Man vgl. *Christ. Glob. Einert* Diss. iuris metallici Saxonici de partibus metallicis circa ligna, *von Holzkuxen*. Lips. 1778. 4., Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 121—126., *Wenck* l. l. Prooem. §. 13. sq. p. 13. sq.

§. 254.

X. Die Rechte und Verbindlichkeiten ganzer Gewerk- und Lehnschaften sind von dreifacher Art: a) solche, welche die gesammten Gewerk- und Lehnschaften Eines Bergamtsreviers mit einander gemein haben; wohin insbesondere der Antheil an den Schurfgelder-Cassen (im Freibergischen Reviere die Gnaden-Groschen-Casse genannt) gehört [a]). b) Solche Rechte, welche einzelne Gewerk- und Lehnschaften gegen einander ausüben; namentlich die Rechte des Alters [b]), welche sich auf ältere Muthung und im Collisionsfalle auf ältere Findung gründen, und die Stollngerechtigkeiten [c]), d. h. gewisse Vortheile, welche theils die Eigenthümer eines Stollns (Stöllner) aus fremden Zechen, wodurch ihr Stolln getrieben ist, theils wieder gegenseitig die Gewerken aus den durch ihre Zechen getriebenen Stolln ziehen. Zu jenen gehören die Stollngebührnisse, welche in dem Stolln-Hiebe, dem Stolln-Neuntel [cc]), dem vierten Pfennig und der Schacht- und Strecken-Steuer bestehen; zu diesen hauptsächlich die Abführung der Wasser [d]) und

Förderung der Erze durch die Stolln. c) Solche Rechtsverhältnisse, welche zwischen den Gewerk- und Lehnschaften und zwischen dritten Personen, insonderheit den Grund-Eigenthümern[e]), den Lieferanten der Berg-Materialien[f]) und den Berg-Arbeitern (der Knappschaft)[g]), stattfinden.

a) Declar. v. 10. Jun. 1765. §. 5—17. (C. C. A. I. 1474.), Befehl vom 17. Apr. 1773. (II. C. C. A. II. 165.), Rescr. v. 8. Sept. 1783. ang. bei Köhler a. a. O. S. 158., S. 288. der 2. Ausg. — Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 46—49.

b) *Dav. Glob. Dietze* Diss. de iure senioratus metallici. Erf. 1727. 4., Köhler a. a. O. S. 160—166., S. 303. der 2. Ausg., *de Herder* Diss. laud. §. 59—61. p. 88—102., Meyer Bergrechtliche Beobachtungen im Anhange Num. 1. (vom Rechte des Aeltern im Felde in dem Falle, wenn dessen Gang aus seiner Stunde gewichen ist) S. 83—95.

c) Bergordn. v. J. 1589. Art. 77—83. (C. A. II. 213—216.), Stollnordnung v. 12. Jun. 1749. aus 27. Artikeln bestehend (C. C. A. I. 1391—1416.) Einige Abänderungen derselben bes. in Beziehung auf art. XII. enthält das Ges. v. 30. März 1843. (GS. n. 12.) — Köhler a. a. O. S. 166—185., S. 330. der 2. Ausg., Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 129—145., *de Herder* l. l. §. 94—96. p. 148—152., Meyer a. a. O. Anhang Num. 2. (von den Stollngerechtigkeiten) S. 96—112.

cc) v. Weber a. a. O. n. IV. in der Zeitschr. N. F. S. 63.

d) *Tob. Iac. Reinharth* Diss. de iure aquarum metallicarum singulari. Erf. 1730. 4.

e) Bergordn. v. J. 1589. Art. 72. (C. A. II. 210. f.), Bergdecr. v. 6. Aug. 1659. §. 13. (ib. 323.) — Köhler a. a. O. S. 187—199., S. 362. ff. der 2. Ausg. Ueber die Verpflichtung z. Ersatz des durch Poch- und Waschwerke zugefügten Schadens: v. Weber a. a. O. n. V. in der Zeitschr. N. F. IV. S. 6. Daß der Grundeigenthümer zu Förderung des Bergbaues zu Bestellung einer Servitut angehalten werden könne, s. Köhler a. a. O. S. 366. §. 7. der 2. Ausg., vgl. auch Mand. v. 10. Septbr. 1832. (GS. n. 54.) §. 4. und den Rechtsfall in dem J. W. I. 41.

f) Bergresol. v. 7. Jan. 1709. §. 23—25. (C. A. I. 384. f.), Bergproceß-Mand. v. 26. Aug. 1713. §. 29. (ib. 484.), Freiberg. Registerweisung v. 7. Jan. 1764. §. 64. 102. und 112. (C. C. A. I. 1444. 1458. u. 1461.) — Köhler a. a. O. S. 190—193., S. 369. ff. der 2. Ausg.

g) Ang. Bergresol. §. 29. 30. 38. (C. A. I. 386. f. u. 392. f.), ang. Bergproceß-Mand. a. a. O. (ib. 484.), Rescr. v. 28. Oct. 1780. (II. C. C. A. II. 205.) — Köhler a. a. O. S. 193—197., S. 296. f. der 2. Ausg.

1. Ob eine Analogie der Stollngerechtigkeiten und Servituten anzunehmen sei, sehe man: *Car. Frid. Triller* Diss. sistens obseruationes nonnullas ex iure metallico depromptas. (Viteb. 1791. 4.) num. 2. p. 8—10., Köhler a. a. O. S. 167., S. 333. der 2. Ausg., Ueber die chursächs. Bergwerks-Verfassung, Vorbericht S. LXXV—LXXVII. und S. 131. f. Man vgl. jedoch: Decret an den Geh. Rath, die Interpretat. der in §. 30. d. Mand.

v. 10. Sept. 1822. wegen des von den Grundstücksbesitzern zu Führung der Abzugsgräben, zu Anlegung der zur Abfuhre und sonst nöthigen Wege herzugebenden Landes getroffenen Bestimmung v. 6. Aug. 1825. (GS. St. 17. N. 24. S. 133. f.)

2. Erbteufe ist diejenige gesetzlich bestimmte Tiefe, um welche ein Stolln tiefer liegen muß als die Gebirgsoberfläche, um an diesem Orte die — nur den deshalb so genannten Erbstolln zukommenden — Stollngerechtigkeiten zu erlangen. Nämlich: ein Stolln muß 10 Lachtern, eine Spanne vom Rasen und nicht von der Hängebaute, Saigerteufe (perpendiculär), mit seiner Wassersaige (dem untern Theile, Sohle oder Boden eines Stollns) tief in ein Gebäude einkommen, wenn er soll für einen Erbstolln erkannt werden; vgl. v. Weber a. a. O. n. IV. Zeitschr. N. F. II. S. 63. Daher spricht man: der Stolln bringt seine Erbteufe ein; ingleichen: dem Stolln entgeht seine Erbteufe. Stollnordnung v. J. 1749. Art. 2. (C. C. A. I. 1393.) — Köhler a. a. O. S. 167., S. 332. der 2. Ausg.

3. Enterbung der Stolln ist die Entziehung der einem Stolln zukommenden Stollngerechtigkeiten dadurch, daß ein andrer Stolln in viel tieferm Niveau hervorkommt. Ang. Stollnordn. Art. 20. (C. C. A. I. 1411.) — Köhler a. a. O. S. 183., S. 356. der 2. Ausg. — Enterbungsteufe ist diejenige gesetzlich vorgeschriebene Tiefe, um welche der neue Stolln zum mindesten tiefer liegen muß, als der ältere, um dem letztern seine Stollngerechtigkeiten entziehen (ihn enterben) zu können. Nämlich: der untere Stolln muß im Gebirge 7 Lachtern, im flachen Felde aber 3½ Lachtern unter dem obern Stolln tiefer einkommen, wenn er dem letztern seine Stollngerechtigkeit, besonders das Neuntel, entziehen soll, welches nun dem tiefern zukommt.

4. Vierungsrecht der Erbstolln: ang. Stollnordn. Art. 14. §. 1. (C. C. A. I. 1404.) — *de Herder* Diss. laud. §. 98— 103. p. 154—160.

5. Ueber Stollngerechtigkeiten beim Steinkohlenbau: Mand. v. 10. Sept. 1822. §. 9—14. (GS. 1822. Num. 54. St. 29. S. 416—418.)

6. Unterschied zwischen Grubenschulden und Receß- oder Gewerken-Forderungen: Erstere sind die Forderungen der Bergarbeiter wegen ihres Lohns und der Lieferanten wegen ihrer Materialien, — letztere aber die Forderungen der Gewerken an eine Grube wegen gegebener und von dereinstigem Ueberschusse wieder zu erstattender Zubuße. Bergproceß-Mand. v. 26. Aug. 1713. §. 29. (C. A. I. 484.) — Köhler a. a. O. S. 219., S. 225. der 2. Ausg., Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 40. f. — Ueber den Vorzug der Bergschulden vor andern vgl. Rescr. v. 30. Oct. 1742. (C. A. C. I. 1. S. 1377.)

§. 255.

XI. Die einzelnen Gewerken müssen zum Baue und zur Erhaltung der Zechen vierteljährige, von den Bergämtern auctorisirte Beiträge (Zubußen) so lange geben, bis der Aufwand aus dem Gebäude selbst bestritten werden kann [a]). Bleibt die Zubuße über ein Vierteljahr unberichtigt, so wird der Bergtheil des säumigen In-

tereſſenten mit der ſechſten Woche in das Retardat geſetzt [b]), nach Ablauf des dritten Quartales aber der bisherige Inhaber, wenn er nicht durch das ſogenannte Anhängigmachen [c]) ſich vorgeſehen hat, ſeines Rechts gänzlich verluſtig [d]), und der im Retardate verſtandene Theil den übrigen Gewerken, oder, falls dieſe keinen Gebrauch davon machen wollen, fremden Perſonen überlaſſen [e]).

a) Bergordn. v. J. 1589. Art. 37. und 58. (C. A. II. 201. und 207.), Bergreſol. v. J. 1709. §. 16. und 19. (ib. 382.) — Köhler a. a. O. S. 201—205., Ueber die churſächſiſche Bergwerks-Verfaſſung S. 33. f.

b) Ang. Bergordn. Art. 62. (C. A. II. 208.), ang. Bergreſol. §. 17. (ib. 382.), Regiſterweiſung v. 7. Jan. 1764. §. 76. VI. (C. C. A. I. 1451.)

c) Ang. Bergordn. Art. 38. (C. A. II. 201.), ang. Bergreſ. §. 18. (ib. 382.)

d) Befehl v. 22. Sept. 1764. erwähnt bei Köhler a. a. O. S. 203., S. 385. der 2. Ausg., welcher nebſt der Abh. Ueber die churſächſiſche Bergwerks-Verfaſſung S. 34—37. und *Wenck* Ex. laud. c. 2. sect. 3. §. 69—72. p. 64—67. überhaupt zu vergleichen iſt. Nach den ältern Geſetzen trat die Strafe des Retardates ſchon nach Verfluß eines Quartales ein: ang. Bergordn. Art. 62. (C. A. II. 208.), ang. Bergreſol. §. 17. (ib. 382.), vgl. Heiſe und Cropp Jur. Abh. I. 22.

e) Ang. Bergordn. Art. 62. (C. A. II. 208.), Reſcr. v. 14. Apr. 1770. erwähnt in der Abh. Ueber die churſächſ. Bergwerks-Verfaſſung S. 35. — *Wenck* l. l. c. 2. sect. 2. §. 36. p. 33. sq.

1. Oeffentliche Bekanntmachung der Retardate abweſender Intereſſenten, deren Aufenthalt unbekannt iſt: Reſcr. v. 28. März 1772. (II. C. C. A. II. 161.)

2. Verfahren gegen ſäumige Eigenlehner: Köhler a. a. O. S. 205., S. 386. der 2. Ausg.

§. 256.

Giebt die Einnahme eines Berggebäudes Ueberſchuß, ſo wird davon unter Auctorität des Bergamtes und Genehmigung der demſelben vorgeſetzten Behörden [a]) zuvörderſt der bisherige Verlag den Intereſſenten wiedererſtattet, und ſodann erſt die Ausbeute zur Vertheilung gebracht [b]). Die Zahlung der letztern geſchieht, ſo viel das Silber betrifft, in eignen Ausbeute-Thalern [c]).

a) Bef. v. 9. März 1768. (II. C. C. A. II. 137.), Erl. Reſcr. v. 6. Aug. 1768. (ib. 143.)

b) Bergordn. v. J. 1589. Art. 11. (C. A. II. 190.) — Man vgl. *Dav. Glob. Dietze* Pr. de prouentibus partium metallicarum. Erf. 1729. 4., Köhler a. a. O. S. 207—209., S. 225. ff. der 2. Ausg., Ueber die churſächſiſche Bergwerks-Verfaſſung S. 38—40. vorzüglich aber den Artikel: „Ausbeute"

von Freiesleben und Lehmann in der Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, herausg. von Ersch u. Gruber, Th. 17. S. 419—421.

c) Ang. Bergordn. Art. 10. §. 3. (C. A. II. 190.) Ueber den Einfluß, welchen die Münzveränderungen v. J. 1840. auf Bergsilberzahlung gehabt haben: Ges. v. 20. Jul. 1840. (GS. n. 62.) §. 10.

1. Aufbewahrung der unabgefordert gelassenen Ausbeute auswärtiger Interessenten bei den Stadträthen der Bergstädte nach der ang. Bergordn. Art. 11. mit Ausnahme des Freibergischen Bergamtsrevieres, dessen Ausbeute, insofern die Eigenthümer unbekannt sind, vermöge eines Rescr. v. J. 1755. bei dem Königl. Oberzehnden- und Austheiler-Amte zu Freiberg zurückbehalten wird.

2. Ausschließung der Verjährung in dergleichen Fällen: Rescript vom 22. April 1800.

§. 257.

Die Bergtheile werden zum unbeweglichen Vermögen der Gewerken und Eigenlehner gerechnet [a]), worüber sie frei disponiren können [b]). Auch hat in Ansehung derselben die gewöhnliche Erbfolge statt [c]). Nur müssen alle mit der Person der Eigenthümer vorgegangenen Veränderungen in das Gegenbuch (§. 252.) eingetragen, und in Veräußerungs-Fällen die Bergtheile selbst in der Regel binnen vier Wochen nach abgeschlossenem Vertrage den neuen Eigenthümern zugewährt werden [d]). Ausdrückliche Verpfändungen können nicht anders, als vor den Bergämtern geschehen [e]). Um die Zugewährung ererbter Bergtheile endlich müssen Inländer innerhalb sechs Monaten, Ausländer in Jahresfrist bei deren Verlust ansuchen [f]).

a) Const. 25. P. III. Daher sind bei Verkauf der Bergtheile, welche in Folge der Hülfsvollstreckung oder im Concurse erfolgen, die Formen der subhastatio necessaria zu befolgen; Rescr. v. 23. Jul. 1742. (C. A. C. I. 1. c. 1377.), Bekanntm. v. 30. Oct. 1841. (GS. n. 61.) Diese Subhastation gehört ausschließlich vor die Bergämter, und von den Erstehungsgeldern wird nur der nach Abzug der eingetragenen Bergschulden verbleibende Ueberschuß an den iudex caussae oder concursus abgeliefert. Von andern Immobilien unterscheiden sich jedoch Bergtheile insofern, als Bergtheile, welche Unmündigen zustehen, auch außer dem Fall der Nothwendigkeit nach dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde veräußert werden können. — Man vgl. übrigens §. 200. und die daselbst Note b. angef. Schrift von Triller, so wie wegen des ganzen Verhältnisses, welches aus dem Eigenthume der Bergtheile hervorgeht, *Wenck* Ex. laud. in den oben §. 253. Note a. angeführten Stellen, und Meyer Bergrechtliche Beobachtungen im Anh. Num. 4. (vom Rechte der Kuxe) S. 147—227.

b) Köhler a. a. O. S. 210. 213., S. 391. der 2. Ausg.
c) Köhler a. a. O. S. 210., S. 392. der 2. Ausg.
d) Bergordn. v. J. 1589. Art. 39. f. (C. A. II. 202.), Bergresol. v. J. 1709. §. 20. (ib. 383.) — Köhler a. a. O. S. 213—217., S. 394. der 2. Ausg.
e) Köhler a. a. O. S. 218. f., S. 401. der 2. Ausg., vgl. Hyp.-Ges. §. 207.
f) Rescr. v. 23. Jul. 1681. (C. C. A. I. 1345.), Rescr. v. 1. Febr. 1738. (ib. 1371.), Rescr. v. 5. Febr. 1774. (II. C. C. A. II. 169.)

1. Vertheilung der Zubuße und Ausbeute zwischen dem Verkäufer und Käufer der Bergtheile: Köhler a. a. O. S. 217., S. 400. der 2. Ausg.

2. Die Zubuße für verpfändete Bergtheile hat der Gläubiger zu bezahlen; jedoch muß der Schuldner sie ihm wiedererstatten. Ueber die chursächsische Bergwerks-Verfassung S. 36. f.

3. Legitimations-Erfordernisse bei Zugewährungen: Köhler a. a. O. S. 215. f., S. 398. der 2. Ausg.

4. Anwendung dieser sämmtlichen Grundsätze auf die Antheile an Blaufarbenwerken: Bef. v. 9. April 1609. (C. A. II. 237.) und die oben §. 244. Zus. 6. angeführten Gesetze.

5. Die Ausbeute der Bergtheile hat die Eigenschaft des Capitals; c. 25. p. III. Als Grund davon wird angedeutet, daß die Nutzungen, welche der Bergbau gewährt, nicht als fructus renascentes anzusehen seien; vgl. l. 7. §. 13. D. Sol. matr. *Carpzov.* ad c. 25. p. III. def. 3., Köhler a. a. O. II. 3. §. 5. 6. S. 393. der 2. Ausg., J. W. V. 158. n. 2.

Anhang.

Vom Salzwesen.

Heinr. Aug. Fischer Gedanken über das dem churfürstl. Hause Sachsen zustehende regale ius salinarum. 1) Pirna 1737. 4. 2) Dresden 1755. 4.
Carl Heinr. von Römer Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen Th. II. S. 683—688.

§. 258.

In Beziehung auf das Salzwesen findet in Sachsen eigentlich ein doppeltes Regal statt, wovon das eine bei der Versiedung, das andere bei dem Verkaufe des Salzes sich äußert. Nachdem aber durch den Wiener Frieden vom 18. Mai 1815. die sämmtlichen bisher in Sachsen entdeckten Salzquellen an die königl. preußische Regierung abgetreten sind, wogegen diese sich anheischig gemacht

hat, eine gewisse Quantität Salz jährlich zum Behufe des dießseitigen Bedürfnisses an die königl. sächsische Regierung abzuliefern [a]): so kann, bis etwa neue Salzquellen entdeckt werden, zur Zeit nur vom Salzverkaufe die Rede sein, ungeachtet es, was die Production des Salzes anlangt, nach, wie vor, bei der Regel bleibt, daß der Salzbau nicht, wie der Bergbau, im ganzen Lande frei gegeben ist, sondern, gleich dem Salzverkaufe, dem Landesherrn ausschließungsweise zukommt. Daher hängt es ganz allein vom Landesherrn ab, ob er die Versiedung neuentdeckter Salzquellen für seine eigene Rechnung veranstalten, oder den Grundeigenthümern, oder auch dritten Personen erblich oder lehnweise gegen Bedingungen, welche er selbst bestimmt, überlassen, oder gänzlich untersagen will [b]).

a) Art. 19. „Se. Majestät der König von Preußen versprechen der sächsischen Regierung jährlich liefern zu lassen, und diese verpflichtet sich anzunehmen 150,000 Centner Salz, den Centner zu 110 Pfund Berliner Handelsgewicht, für einen Preis, welcher, ohne den gegenwärtigen Verkaufpreis für die sächsischen Unterthanen zu erhöhen, Sr. Majestät dem Könige von Sachsen den Genuß einer Salzsteuer sicher stellt, die so viel als möglich derjenigen nahe kommt, welche Se. Majestät unmittelbar vor dem letzten Kriege von jedem verkauften Centner Salz erhoben. — Die Quantität des Salzes von jährlich 150,000 Centnern soll auf das Verlangen der sächsischen Regierung — bis zu 250,000 Centnern gesteigert werden können, welche die preußische Regierung sich anheischig macht, unter denselben Bedingungen, wie das obengenannte Minimum, zu liefern. — Das Salz — soll aus den Salzwerken von Dürrenberg und Kösen geliefert werden, und im Fall diese beiden Salzwerke keine so große Quantität hervorbrächten, aus denjenigen preußischen Salzwerken, welche die nächsten an der Gränze von Sachsen sind. Das Salz, welches die preußische Regierung zu Folge dieses Artikels an Sachsen liefern wird, soll mit keinen Ausgangszöllen belegt werden." Die in diesem Vertrage bestimmte Quantität ist späterhin durch die zu Vollziehung desselben Tractates abgeschlossene Hauptconvention v. 28. Aug. 1819. Art. 29. (in der GS. v. J. 1819. St. 19. Num. 37. S. 309—311.) auf 170,000 Centner, oder nach Dresdner Scheffeln, den Scheffel zu 128 Pfund Leipziger Handelsgewicht gerechnet, auf 146,433$\frac{61}{128}$ Scheffel erhöht, zugleich ein gewisser Preis für das aus den Salinen Dürrenberg, Teuditz, Kötzschau und Kösen zu liefernde Salz festgesetzt und, daß diese Uebereinkunft bis zum 1. Oct. 1829. gelten solle, verabredet worden.

b) von Römer a. a. O. Th. II. S. 685.

Aelteste Geschichte des Salzwesens: Carl Dietr. Hüllmann Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters S. 60—77., Ebendess. Geschichte des Ursprunges der Regalien in Deutschland S. 62—76.

§. 259.

Soviel nun den Salzverkauf betrifft, welcher auch nach jenen Veränderungen blos für landesherrliche Rechnung betrieben wird, so beruht er hauptsächlich auf folgenden Landesgesetzen: 1) Mand. wegen Einrichtung des Salzwesens vom 1. Oct. 1777. (II. C. C. A. II. 729—742.), 2) Mand. wegen der nunmehro gänzlich zu vollziehenden Einrichtung des Salzwesens v. 5. Sept. 1778. (ib. 743—754.), 3) Gen. zur Erläuterung beider Mandate v. 30. Sept. 1806., 4) Gen. die fernerweite Einrichtung des Salzwesens in hiesigen Landen betr. v. 8. Mai 1810., 5) Gen. über die neue Einrichtung des Salzwesens v. 5. Jan. 1822.[a]) (GS. 1822. Num. 1. St. 1. S. 1—7.), 6) Ges. die Ausübung des landesherrl. Salzverkaufsrechts betr. v. 23. Mai 1840. nebst der dazu gehörigen V. (GS. n. 31. 32.) V. v. 3. August 1843. (GS. n. 33.) Das mit dem 1. Julius 1840. in Wirksamkeit getretene Gesetz bezieht sich auf Kochsalz und untersagt die Ein- und Ausfuhr desselben, so wie der Substanzen, aus welchen Kochsalz ausgeschieden wird, §. 15. 16. des Ges., 7) V. v. 28. Septbr. 1843. (GS. n. 49.) bezieht sich auf den Verkauf des Viehsalzes, der ebenfalls von den königl. Salzniederlagen ausgeübt wird.

a) Hierauf bezieht sich eine Ständische Schrift v. 13. Juni 1818. und das Decret, einige wegen des Salzwesens geschehene Ständische Anträge betr. v. 2. Jan. 1821. (L.-A. 1820. f. Num. 91.)
Die frühern Gesetze über das Salzwesen stehen in C. A. II. 1203—1248., in C. C. A. II. 63—80. und in II. C. C. A. II. 727. f. ingleichen bei Fischer a. a. O. S. 53 — 130. Das älteste ist ein Gen. v. 20. Dec. 1580. bei Fischer a. a. O. S. 53. f.

§. 260.

Die einzelnen Grundsätze aber, welche nach dem im vorigen §. unter 6. erwähnten Gesetze bis zu dem 1. Julius 1840. in Beziehung auf den Salzvertrieb zur Anwendung kamen, sind diese: a) Die Unterthanen sind verbunden, ihr Salzbedürfniß ausschließungsweise bei den Behörden ihres Ortes, welchen der Salzschank zukommt, zu holen[a]). b) Auf jede Gemeinde wird ein gewisses, nach der Zahl der Consumenten und des Viehstandes sich richtendes Salz-

deputat-Quantum gerechnet, worüber Commun-Deputat-Bücher geführt werden[b]). c) Zum Salzschanke im Einzelnen an bestimmte Consumenten sind theils für ihre eigene Rechnung diejenigen Vasallen und Stadträthe, welche dieses Recht gehörig erworben haben (Privilegirte)[c]), theils für landesherrliche Rechnung und gegen eine gewisse Provision die sogenannten Concessionarien[d]), beide unter der Bedingung berechtigt, daß sie das Salz nirgends anders, als bei der Niederlage, an welche sie gewiesen sind, erholen[e]) und die festgesetzten Verkaufspreise beobachten[f]). In Ermangelung anderer zum Salzschanke berechtigter Interessenten liegt dessen Besorgung den königl. Beamten ob[g]). Diese Bestimmungen haben durch das Gesetz von 1840. Veränderung erlitten. Zwar wird auch in diesem Gesetz der Verkauf des Salzes als ein der Regierung ausschließlich zustehendes Vorrecht anerkannt[h]); allein es ist zugleich bestimmt 1) Der Salzverkauf wird durch die an gewissen Orten des Landes bestehenden Niederlagen ausgeübt. An diese sind die übrigen Orte des Landes gewiesen, welche zu Erholung des nöthigen Salzes einen Salzpaß erhalten[i]). Die Wahl dieser Niederlage steht jedem Ort frei; doch ist ein Wechsel in der Regel sechs Monat vor Eintritt des Bedarfs schriftlich bei der Salzverwalterei anzuzeigen[k]). Einzelne Consumenten erhalten das nöthige Salz von dem an dem Ort ihres Wohnsitzes von der Obrigkeit unter Zustimmung des Finanzministeriums verpflichteten Salzschenken[l]). 2) Die Pflicht, jährlich eine bestimmte Quantität Salz abzunehmen, fällt weg[m]). 3) Die Salzpreise sind für die verschiedenen Salzniederlagen im Voraus bestimmt, jedoch einer Erhöhung oder Verminderung von Seiten des Finanzministeriums, je nachdem die Anfahrkosten steigen oder fallen, unterworfen[n]). Der übrige Inhalt des Gesetzes bezieht sich auf Maaßregeln gegen Unterschleife[o]), Bestrafung derselben[p]) und das dießfalls einzuleitende Verfahren[q]).

a) Mand. v. 1. Oct. 1777. (II. C. C. A. II. 732.)
b) Gen. v. 30. Sept. 1806. §. 1—10. und Gen. v. 8. Mai 1810. §. 7. wodurch zugleich die vormalige Einrichtung in Ansehung der Individual-Consignationen und Individual-Salzdeputat-Bücher, mit Ausnahme gewisser Orte, aufgehoben ist.

c) Erledig. der Landesgebrechen v. J. 1661. Tit. Justitien=Sachen §. 105. (C. A. I. 246. f.) und Tit. Kammer=Sachen §. 51—54. (ib. 281. f.), Mand. v. 6. Jul. 1705. §. 6. (ib. II. 1242.), ang. Mand. v. J. 1777. (II. C. C. A. II. 731.), Mand. v. 5. Sept. 1778. §. 2. und 8. (ib. 744. ff.), Rescr. v. 14. Oct. 1780. (ib. 757.), Gen. über die neue Einrichtung des Salzwesens v. 5. Jan. 1822. §. 3. (GS. 1822. Num. 1. St. 1. S. 2.)

d) Ang. Mand. v. J. 1777. (II. C. C. A. II. 731. ff.), ang. Mand. v. J. 1778. §. 11. (ib. 748.), Gen. v. 30. Sept. 1806. §. 24. 25. 27., ang. Gen. v. J. 1822. §. 3. und 6. (GS. a. a. O. S. 2. f.)

e) Ang. Mand. v. J. 1778. §. 1. und die demselben beigefügte Consignation unter ⊙. (II. C. C. A. II. 743. und 751.) Der Salz=Niederlagen sind sechs, zu Dresden, Bautzen, Meißen, Leipzig, Zwickau und Chemnitz: ang. Gen. v. J. 1822. §. 1. (GS. a. a. O. S. 1.)

f) Ang. Mand. v. J. 1777. (II. C. C. A. II. 731. f.), ang. Mand. v. J. 1778. §. 1. 2. und 8. (ib. 743. ff.), ang. Gen. v. J. 1806. §. 26. 31—35., ang. Gen. v. J. 1822. §. 6. f. (GS. a. a. O. S. 3.)

g) Ang. Mand. v. J. 1778. §. 9. 10. (II. C. C. A. II. 747.), Gen. v. 21. Dec. 1778. (ib. 755.), Rescr. v. 3. Aug. 1799. (ib. 761.)

h) Angef. Ges. im Eing. Daher die Verbote §. 15. 16. des Ges.

i) Ges. §. 2. 5.

k) Ges. §. 2. 5. Ueber ein deßfalls den Rittergütern zustehendes Vorrecht vgl. §. 261.

l) §. 1. 9. des Ges. Der Salzschenke erhält als Emolument eine gewisse Provision von 4 Gr. für den Scheffel, §. 7. Die bisher mit dem Salzschank Privilegirten können gegen Entschädigung ihr Privilegium aufgeben; §. 10. des Ges.

m) Ges. §. 1. Doch ist eine Wiedereinführung derselben für bestimmte Orte und auf gewisse Zeit dem Finanzministerium vorbehalten; d. §. 1. j. §. 19.

n) Ges. §. 5. Die Ortspreise richten sich hiernach, ingleichen nach den Anfuhrpreisen und der Provision des Salzschenken; §. 7.

o) Ges. §. 15. 16.

p) Ges. §. 17—22.

q) Ges. §. 23.

1. Verkauf des Salzes nach dem Gewichte bei den königl. Niederlagen, mit Ausnahme kleinerer Quantitäten: Gen. v. 8. Mai 1810. §. 1—6.

2. Verbot der Verpachtung des Salzschankes, insofern er sich auf eine Concession gründet: ang. Gen. v. J. 1806. §. 38., vgl. Ges. v. 1840. §. 16. Alle vor demselben eingegangenen Pachtcontracte sind mit Ende des Jahres 1840. ohne weiteres erloschen, ohne daß dem Pachter deshalb ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

3. Salzlicent: Mand. v. 6. Jul. 1705. §. 1—4. (C. A. II. 1241.)

§. 261.

Besondere Vorrechte in Ansehung der Erholung ihres Salzbedarfes genossen sonst, außer den Schönburgischen Receßherrschaften [a]), die Rittergüter, indem ihnen 1) die Wahl der inländischen Salznie=

derlage, aus welcher sie sich mit Salz versorgen wollen, freisteht [b]); 2) das Salz selbst um einen wohlfeilern Preis, als den Privilegirten, überlassen wird [c]). Doch ist das Letztere blos von dem auf zwanzig Scheffel jährlich bestimmten Salz-Deputate der Rittergüter zu verstehn, worauf sie Salzpässe erhalten [d]), und in neuerer Zeit gänzlich aufgehoben worden [e]), so daß den Rittergütern blos die Wahl der Salzniederlage, aus welcher sie das benöthigte Salz erholen wollen, auch ohne die sonst erforderliche Anmeldung freisteht [f]).

a) Diesen ist nämlich die ihnen schon früher nachgelassen gewesene eigne Erholung des Salzes aus dem Auslande, jedoch nur für ihren eignen Gebrauch, ferner gestattet worden in dem Gen. die Grenz-Accis-Regie betr. v. 17. Juni 1822. (GS. v. 1823. St. 24. Num. 35. S. 141.) Aufgehoben durch Gen. v. 15. Aug. 1829. (GS. n. 39.)

b) Gen. v. 5. Jan. 1822. §. 1. (GS. 1822. Num. 1. St. 1. S. 2.)

c) Ang. Gen. §. 3. Schon früher war den Rittergütern die Ueberlassung des Deputat-Salzes aus inländischen Magazinen um einen verminderten Preis angeboten worden in dem Mand. v. 1. Oct. 1777. (II. C. C. A. II. 734.)

d) Ang. Gen. §. 4.

e) Ges. v. 1840. §. 6., V. v. 15. Novbr. 1843. (GS. n. 65.)

f) §. 3. des Ges. v. 1840., angez. V. v. 1843. §. 2. 3.

Aufhebung des ehemaligen Vorrechtes der Rittergüter, ihr Salz-Deputat unter gewissen Bedingungen von Halle licentfrei einzuführen (Bef. v. 2. März 1657., Bef. v. 23. Dec. 1667. (C. C. A. II. 1219.), Bef. v. 14. Sept. 1671. (ib. 1221.), Mand. v. 6. Jul. 1705. §. 6. (ib. 1241.), Mand. v. 1. Oct. 1777. (II. C. C. A. II. 733.), Gen. v. 30. Sept. 1806. §. 17. u. 40.) durch das Gen. Gouvern. Patent v. 4. Jan. 1814. (Gen. Gouvern. Blatt für Sachsen B. I. Num. 60. St. 16. S. 140.) worüber die Ritterschaft in der Ständischen Schrift v. 13. Jun. 1818. (Landtags-Acten Num. 136.) sich beklagt.

Viertes Kapitel.

Von Wegen und Landstraßen.

Car. Christ. Schramm Saxonia monumentis viarum illustrata, h. e. de statuis mercurialibus, columnis brachiatis ac milliaribus. Viteb. 1726. 4.

von Römer Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen Th. II. S. 807—810.

F. W. Meinert Grundſ. des im Königr. Sachsen geltenden öffentlichen Straßenbau-Rechts. Leipz. 1844.

§. 262.

Das Hauptgesetz über diesen Gegenstand ist das Mand. den Straßenbau betr. v. 28. April 1781. (II. C. C. A. II. 671—718.)[a]), dessen drei Kapitel überschrieben sind: 1) von Entfernung der Hindernisse bei dem Straßenbaue; 2) von der Führung des Straßenbaues; und 3) von Erhaltung der Straßen und andern zum Straßenwesen gehörigen Gegenständen. Es unterscheidet: a) hohe Heer-, Stapel- und Landstraßen; b) innere Commercialstraßen und c) Communications-, Dorf- und Nachbarwege[b]).

a) Vorangegangen sind: 1) Decr. v. 18. Nov. 1775. den Entwurf dieses Mand. betr. (in den L.-A. d. J. Num. 39.) und 2) das Gutachten der Stände über diesen Entwurf v. 18. Dec. 1775. (ebendaſ. Num. 55.) — Vorschläge zu einer Revision dieses Gesetzes enthält das der Hauptbewilligungsschrift v. 27. Mai 1821. (L.-A. 1820. f. Num. 173.) unter) beigefügte Ständische Gutachten über die zu Fortsetzung des Chaussee- und Straßenbaues geforderten Unterstützungen und dießfallsigen Anträge litt. C.

b) Ang. Mand. Cap. II. §. 8. (II. C. C. A. II. 675.)

1. Gesetzliche Breite der beiden ersten Gattungen: ang. Mand. Cap. II. §. 10. (II. C. C. A. II. 677.)

2. Gerichtsbarkeit auf öffentlichen Flüssen, Landstraßen und Chausseen; vgl. V. v. 5. Septbr. 1844. (GS. n. 53.)

§. 263.

Die Verbindlichkeit, die Straßen zu bauen und zu erhalten, ist in der Regel theils nach dem Orte, theils nach dem eben angegebenen Unterschiede der Straßen zu beurtheilen. Nämlich a) innerhalb der Städte und ihres Weichbildes liegt sie ob den Stadträthen, welche den dazu nöthigen Aufwand aus den Kämmerei-Einkünften der Stadt zu bestreiten, wo aber diese nicht hinlänglich sind, von den Communen aufzubringen haben; b) in den Dörfern und soweit die Zäune derselben gehen den Dorfgemeinden; und c) außerhalb der Städte und Dörfer, soviel die beiden ersten Gattungen der Straßen betrifft, dem königl. Fiscus, oder, wo Vasallen, Stadträthe und Grundbesitzer mit dem Gleite oder mit andern Straßen-Abgaben beliehen sind, diesen; was aber die Communications- und Nachbarwege anlangt, der Commun jedes Orts innerhalb ihrer Flur[a]).

a) Ang. Mand. Cap. II. §. 9. (II. C. C. A. II. 675. f.), vgl. Meinert a. a. O. §. 3. 4. 5. 12. 20.

1. Straßenbaudienste und deren Surrogat nach der neuesten Bewilligung v. 27. Mai 1821. §. IX. litt. c. (verschieden von dem ebend. §. X. litt. c. bewilligten Ständischen Beitrage zu dem Chausseebau.) — Man vgl. das Ständische Gutachten v. 30. Dec. 1769. (in den L.-A. v. J. 1769. Num. 89.), v. 17. März 1787. (in den L.-A. d. J. Num. 84.) und insonderheit das der ang. Hauptbewilligungsschrift (L.-A. 1820. f. Num. 173.) unter ꝙ beigefügte, §. 262. Note a. ang. Ständische Gutachten über die zu Fortsetzung des Chaussee- und Straßenbaues geforderten Unterstützungen und dießfallsigen Anträge litt. B. Ueber die Verbindlichkeit zum Auswerfen des Schnees und die dafür zu leistende Vergütung: Bekanntm. v. 2. Febr. 1831. (GS. n. 14.), ingl. v. 28. Septbr. 1837. (GS. n. 39.)

2. Wohl zu unterscheiden von der Verpflichtung zum Straßenbau ist die Verbindlichkeit der Besitzer solcher Grundstücke, welche an den Straßen anliegen, Gräben zu heben und anzulegen: ang. Mand. Cap. I. §. 1. (II. C. C. A. II. 671.)

3. Erhaltung der Brücken: Erledig. der Landesgebrechen v. J. 1612. Tit. Rentsachen §. 15. (C. A. I. 187.) und v. J. 1661. Tit. Justitiensachen §. 82. und 116. (ib. 239. und 250.), Meinert drei Abhandl.; unter diesen n. 2. Ueber die Verbindlichkeit zum öffentl. Brückenbau. L. 1844.

4. Ueber Meilensäulen u. Wegweiser vgl., was erstere betrifft, die Befehle v. 19. Septbr., v. 1. Novbr. 1721., 24. Jul. 1722. (C. A. I. c. 1947. 1951. 1955.), Rescr. v. 13. Aug. 1749., 28. Septbr. 1764. (C. A. C. I. 1. c. 737. 889.), Gen. v. 20. Novbr. 1819. (C. A. C. II. 2. c. 669.), Straßenbau-Mand. III. 20., und wegen der Wegweiser V. v. 29. Januar 1820. (GS. n. 4.) Die Herstellung derselben ist den Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, welche indeß die Gerichtsunterthanen zur Mitleidenheit ziehen können. Daß jene Pflicht nicht als ein eigentliches onus iurisdictionis anzusehen sei, mithin auch bei Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an den Staat an letztern nicht übergehe, s. Zeitschr. N. F. IV. n. 37. S. 275.

§. 264a.

Wenn zur Anlegung neuer Gräben oder Straßen, oder zur Erweiterung der letztern, Terrain nöthig ist, welches bisher im Privateigenthume der angränzenden Besitzer sich befunden hat: so können diese zur Abtretung desselben gegen eine billige Entschädigung angehalten werden [a]), welche, ohne Unterschied der Fälle, nach dem wahren, jedoch nicht durch die Aussaat, sondern durch den Flächen-Inhalt auszumittelnden Ertragswerthe gewährt wird [b]), so daß zwölf achtellige Quadratruthen einer Metze Aussaat gleich zu achten sind.

a) Ang. Mand. Cap. II. §. 10. a. E. §. 11. f. (II. C. C. A. II. 677. f.) Den Verwaltungsbehörden steht die Cognition darüber nach dem Ges. sub A. v. 28.

Jan. 1835. §. 12., wenigstens das Recht der provisorischen Entscheidung zu; Meinert a. a. O. §. 24.

b) Mand. die Entschädigung der Grundstücks-Besitzer für das zu einer öffentl. Straße abzutretende Land betr. v. 4. Jan. 1820. (GS. 1820. St. 2. Num. 3. S. 5. f.) wodurch das ang. Mand. v. 28. April 1781. Cap. I. §. 1. (II. C. C. A. II. 671.) abgeändert worden ist. Nach dem Mand. v. 1781. I. 1. accresciren die auf dem abgetretenen Stück Grund u. Boden haftenden onera dem in dem Privat-Eigenthum verbleibenden Theil des Grund und Bodens. Dieß ward verändert in Ansehung des an die Eisenbahnen abzutretenden Grund und Bodens. Die sich gleichbleibenden Oblasten blieben auf dem dem Eigenthümer bleibenden Grund und Boden; wogegen derselbe von den Unternehmern einen gleichbleibenden Kanon als Entschädigung empfing; zu den ungewissen u. außerordentlichen Abgaben wurden aber die Unternehmer pro rata verbindlich; Ges. v. 3. Jul. 1835. (GS. n. 66.) §. 8., V. v. dems. Dat. (GS. n. 67.) §. 15—17., V. v. 14. März 1836. (GS. n. 13.) §. 3. Nach dem Grundst.-Ges. v. 9. Septbr. 1843. §. 19. d. werden aber die auf dem abgetretenen Stück haftenden Steuer-Einheiten abgeschrieben; V. v. 9. Decbr. 1843. (GS. n. 77.)

§. 264 *b*.

Eine besondere Art öffentlicher Wege bilden seit dem Jahre 1837. die auch innerhalb der Gränzen des sächs. Staates theils errichteten, theils in Aussicht gestellten Eisenbahnen [a]) insofern, als sie, wenn auch nicht unter unmittelbarer Mitwirkung des Staats, sondern durch Actiengesellschaften angelegt worden sind und verwaltet werden, dennoch wie Landstraßen und Chausseen dem Publicum zur Benutzung offenstehen, auch der Oberaufsicht des Staats unterworfen sind. Abgesehen von den Bestimmungen, welche die innere Verfassung des Vereins und deren Stellung nach außen im Allgemeinen angehen, ist besonders das Expropriations-Recht der Gesellschaft hervorzuheben. Vermöge desselben ist die Gesellschaft befugt, zu dem Zweck der anzulegenden Eisenbahn von den Besitzern der Grundstücke, welche der Tract der Eisenbahn berührt, Abtretung des erforderlichen Terrains zu fordern. Dieß Recht ist gesetzlich anerkannt [b]) und wird unter Concurrenz der Straßenbau-Commission ausgeübt, so daß dem Ministerium des Innern die Entscheidung in höchster Instanz zusteht [c]). Es ist bedingt durch die Nothwendigkeit, die Bahn in dem vorgelegten und von der Behörde genehmigten Tract fortzuführen [d]), aber auch mit der Pflicht verbunden, den Betheiligten, wie in andern Fällen, angemessene Entschädigung zu gewähren [e]), und die erforder-

lichen Anstalten zu treffen, damit den in der Nähe der Bahn gelegenen Grundstücken die Benutzung der ihnen zugehörigen Grundstücke ungeschmälert verbleibe [f]). Der abgetretene Grund und Boden wird von der Gesellschaft, ohne daß es in der Regel einer Lehnsnahme bedarf [g]), übrigens hinsichtlich der auf dem abgetretenen Grund und Boden haftenden **onera** in derselben Maaße wie das zum Straßenbau abgetretene Land erworben [h]).

a) Die bereits in das Leben getretenen Eisenbahnen sind: 1) die Leipzig-Dresdner Eisenbahn, deren Statuten durch Decr. v. 20. März 1837. bestätigt worden sind; GS. n. 14. 2) Die Leipzig-Magdeburg-Dessauer Eisenbahn. Der Tract derselben, welcher innerhalb des sächsischen Territoriums sich befindet, ist von der Gesellschaft der erstern Bahn erbauet worden und als eine Fortsetzung der L.-Dr. Eisenbahn anzusehen. Derselbe ist jedoch der Magdeburger Eisenbahn pachtweise überlassen worden, dergestalt, daß die L.-Dr. Eisenb.-Actien-Gesellschaft einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Fahr- und Bahngeld auf der L.-Magdeb. Bahn empfängt. Ueber eine in dieser Beziehung entstandene Differenz vgl. eine schiedsrichterliche Entscheidung in der Zeitschr. N. F. III. VIII. 3) Die sächs.-baierische Eisenbahn nach Hof, nebst einer Zweigbahn nach Zwickau und Werdau; vgl. V. v. 15. Mai 1841., 6. Jul. 1841., 9. Oct. 1841. (GS. n. 26. 36. 58.), 23. Febr. 1843. (GS. n. 5.), Decr. u. Stat. v. 7. Jan. 1843. bekannt gemacht den 6. Jun. 1843. (GS. n. 23.), V. v. 28. März u. 23. Mai 1845. (GS. n. 16. 26.) 4) Die sächsisch-schlesische Eisenbahn; Decr. v. 22. August 1844. (GS. n. 52.), V. v. 4. Mai u. 17. Septbr., v. 16. Octbr. 1844. (GS. n. 27. 56. 59.), v. 15. Jul. 1845. (GS. n. 41.) Ueber die Zweigbahn von Zittau nach Löbau vgl. Decret v. 25. Jun. 1845. u. die beigef. Statuten (GS. n. 47.) 5) Die sächsisch-böhmische Eisenbahn, deren Bau in Sachsen erst begonnen hat; V. v. 26. Jun. u. 20. Aug. 1845. (GS. n. 33. 59.) 6) Die Chemnitz-Riesaer Eisenbahn, deren Bau noch nicht begonnen hat; Decr. v. 1. Jul. 1845. nebst beigef. Statuten v. 1. Jul. 1845. (GS. n. 51.), vgl. V. v. 28. März, 29. April, 28. Mai, 1. Octbr. 1845. (GS. n. 18. 19. 30. u. 64.) — In Beziehung auf diese Eisenbahnen ist noch zu erwähnen: V. v. 3. Oct. 1843. die Bekanntm. der wegen Herstellung von Eisenbahnen mit Baiern, Preußen u. Oesterreich abgeschlossenen Verträge betr. (GS. n. 50.), Verordn. die Paß- und Fremdenpolizei mit Rücksicht auf Eisenbahnen betr. v. 20. Novbr. 1841. (GS. n. 65.), 12. Febr. 1845. (GS. n. 8.)

b) Ges. v. 3. Jul. 1835. u. dazu V. v. dems. dat. (GS. n. 66. 67.), welches ursprünglich für die L.-Dresdn. Eisenb. gegeben, durch Ges. v. 10. Aug. 1837. (GS. n. 31.) auch auf die übrigen das sächs. Territorium berührenden Eisenbahnen angewendet werden soll. Es sind übrigens in dem Gesetz die Bestimmungen des Straßenbaues als Grundlage angenommen, §. 2. 4. 5. des Ges.

c) Ges. v. 1835. §. 2. 6.

d) Ges. v. 1835. §. 1. 2. Ueber das Recht, Abtretung von Grund und Boden zu dem Auflagern der ausgegrabenen Erde (Halden, vgl. §. 249.) zu fordern, vgl. Zeitschr. II. n. 28. S. 258. Uebrigens hat bei einer Weiterveräußerung des abgetretenen Grund und Bodens der frühere Eigenthümer ein Vorkaufsrecht,

§. 7. des Ges. — Ob diese Bestimmung noch jetzt als gültig anzusehen sei, kann wegen §. 8. des Ges. v. 30. Novbr. 1843. (GS. n. 70.) bezweifelt werden.

e) Ges. v. 1835. §. 1. Ueber deren Ermittelung vgl. §. 3. des Ges. u. besonders die dazu gehörige Verordnung. Entferntere Interessenten der in dem Ablös.-Ges. §. 167. erwähnten Art haben in dieser Beziehung kein Widerspruchsrecht, können sich aber an die ermittelten Entschädigungsgelder halten. Daher die Nothwendigkeit einer öffentlichen Aufforderung durch die Leipziger Zeitungen; Ges. §. 9.

f) Ges. §. 4.

g) Angef. Ges. §. 7. Auch bei einer Weiterveräußerung bedarf es keiner Lehnsnahme. Nur in dem Falle, wenn ganze Baustellen und Grundstücke, die für sich ein Ganzes ausmachen, zur Abtretung kommen, war nach älterm Recht Lehnsnahme erforderlich, bei welcher die Eisenbahn-Actiengesellschaft durch Lehnträger concurriret; angef. Ges. §. 7. 8.

h) Ges. §. 7. 8., vgl. §. 264[a]. not. b.; obgleich die das. angef. V. nicht ausdrücklich von Abtretung an Eisenbahnen spricht.

Ueber Gerichtsbarkeit auf den Straßen und Flüssen: V. v. 5. Septbr. 1844. (GS. n. 35.)

Fünftes Kapitel.

Von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Sigism. Ehrenfr. ab Oppel Diss. de iurisdictione patrimoniali. Viteb. 1711. 4.

Car. Rud. Graefe Diss. de iuribus praecipuis et singularibus iurisdictionis patrimonialis. Lips. 1730. 4.

Joh. Glob. Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Th. III. (Leipz. 1753. 4.)

Carl Heinr. Wachsmuth Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonial-Gerichtsverfassung der Rittergüter, nach gemeinen und sächsischen Rechten. Leipz. 1808. 8.

B. W. Pfeiffer Ueber die Gränze der Civil-Patrim.-Jurisdiction. Gött. 1806.

Liebe Die Patr.-Jurisd. aus dem Gesichtspunkt des allg. Staatsrechts. Neustadt an der O. 1834.

Hesse Ansichten über Patr.-Jurisd. Altenb. 1842.

§. 265.

I. Auf die bekannte Eintheilung der Gerichtsbarkeit überhaupt, und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit insbesondere in die hohe und niedere, (welcher Unterschied wegen der oben

§. 164. aufgezählten, mit der hohen Gerichtsbarkeit verbundenen fiscalischen Rechte auch in privatrechtlicher Rücksicht für Sachsen vorzüglich wichtig ist) beziehen sich mehrere eigene gesetzliche Vorschriften, wodurch die Gränzen beider Arten genau bestimmt werden[a]). Beide können sowohl Stadträthen[b]), als Vasallen, jedoch nie anders, als unter der Voraussetzung eines besondern Rechtstitels, worauf ihre Erwerbung sich gründet[c]), zustehen; im Zweifel wird jedoch, wenn zwar die Erwerbung gewiß, der Umfang aber ungewiß ist, nur die niedere Gerichtsbarkeit vermuthet[d]).

a) Das älteste Gesetz ist die Constitution: Was zu Ober- und Untergerichten gehört, Freitags nach Inuocauit 1506. (C. A. I. 1043.) Die jetzigen Normen aber sind das Ausschreiben v. 12. Nov. 1550. §. Was zu Ober- und Nieder- oder Erbgerichten gehört (C. A. I. 31. f.), und die Landesordn. v. 1. Oct. 1555. §. Was zu Ober-, Nieder- oder Erbgerichten gehört (C. A. I. 48. f.); womit jedoch noch einige neuere Gesetze, z. B. Resol. Grauam. v. 9. Dec. 1775. in Justiz- und Polizei-Sachen (II. C. C. A. I. 16.), Rescr. v. 25. Jun. 1781. (ib. 381.), Regulativ die Gränzen zwischen der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit betr. v. 31. Mai 1782. §. 20. (ib. 278.) und Rescr. v. 10. Febr. 1810. verbunden werden müssen. Man vgl. Gottfr. Ludw. Winckler Handbuch des sächsischen peinlichen Processes (Leipz. 1802. 8.) §. 30—33. S. 39—55. wo auch S. 42—47. ein merkwürdiges Responsum des Schöppenstuhls zu Leipzig an den Rath zu Thum v. Febr. 1620. über die Gränzen der obern und niedern Gerichtsbarkeit abgedruckt ist. Von neuern Gesetzen erkennen den Unterschied zwischen Ober- und Unter- oder Erbgerichten an: das Erbges. §. 132. 133., Landgem.-Ordn. v. 7. Novbr. 1838. (GS. n. 80.) §. 7.

b) *Tob. Iac. Reinharth* Diss. de iurisdictione ciuitatum municipalium Saxonicarum. Erf. 1734. 4.

c) Winckler a. a. O. §. 40. S. 60—62., Wachsmuth a. a. O. §. 28. S. 13. f., vgl. Städte-Ordn. §. 235. Ueber Pfarrdotal-Gerichte vgl. §. 453.

d) *Ios. Lud. Ern. Püttmann* Elementa iuris criminalis §. 724. p. 353. der 2. Ausg. wo zur Bestätigung dieses schon in der Natur der Sache gegründeten Satzes die Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. Justizsachen §. 64. (C. A. I. 232.) angeführt wird.

Ursprung und Geschichte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Sachsen: *Ghelf. Frid. Lochmann* Diss. de iurisdictione patrimoniali (Lips. 1766. 4.) §. 6. und 8., *Christ. Glob. Biener* Diss. de iurisdictione ordinaria et exemta (Lips. 1777. 4.) c. 2. §. 13. p. 25. sq., Heinr. Blümner Historischer Abriß vom Ursprunge der peinlichen Gerichtsbarkeit in Sachsen und besonders der Stadt Leipzig; in Christ. Ernst Weiße Neuem Museum für die sächsische Geschichte B. III. St. II. S. 159—178., Winckler a. a. O. §. 37. f. S. 57—59.

§. 266.

II. Was die **Ausübung** der Patrimonial=Gerichtsbarkeit und die hieraus theils gegen die Gerichtsunterthanen, theils gegen dritte Personen entspringenden Verhältnisse anlangt, so verordnen ausdrückliche Gesetze: a) daß ein Gerichtsherr seine Unterthanen unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen vor seinen eigenen Gerichten belangen kann [a]); b) wieweit die Verbindlichkeit der zur Uebertragung der Untersuchungskosten überhaupt, oder auch der bloßen peinlichen Unkosten, subsidiarisch verpflichteten Gerichtsunterthanen sich erstreckt [b]); und c) daß den Gerichtsherren unbedingt und hauptsächlich obliegt, die ihren Gerichten anvertrauten Deposita zu vertreten, und den Interessenten aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen [c]). Auch bedrohen die Gesetze die Gerichtsherren in mehrern besonders bestimmten Fällen mit der Einziehung der Gerichtsbarkeit [d]), welche überhaupt wegen jedes groben Mißbrauches stattfindet [e]).

a) Proc.=Ordn. Tit. II. §. 3., Erl. Proc.=Ordn. ad Tit. II. §. 3. — Man vgl. *Gfr. Lud. Mencken* Diss. de iure conueniendi subditos in proprio iudicio. Viteb. 1717. 4. und *Io. Glieb. Heineccii* Diss. de dominis, subditos suos in iudicio suo conuenientibus. Hal. 1738. 4. Insofern ein Gerichtsverwalter berechtigt ist, Handlungen vorzunehmen, bei welchen der Gerichtsherr betheiligt ist, steht den darüber aufgenommenen Protokollen u. Urkunden vollkommene Glaubwürdigkeit zu: Ges. v. 3. Novbr. 1840. (GS. n. 98.) §. 3.

b) Das Hauptgesetz hierüber ist das Gen. die Verwandlung der Zuchthaus= und Gefängnißstrafen in Geldbußen, und die Uebertragung der Untersuchungskosten betr. v. 30. April 1783. §. 2. (II. C. C. A. I. 452. f.) — Man vgl. Winckler a. a. O. §. 192—198. S. 293—302. und *Biener* Diss. de finibus expensarum criminalium inter dominum iurisdictionis eidemque subditos potissimum ex iure Saxonico regundis. Lips. 1806. 4. wo man auch die ältern Gesetze angeführt findet. Abgedruckt in Opusc. I. n. 25. S. 440., vgl. auch K. Chr. Stübel Das Crim.=Verfahren in den deutschen Gerichten mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. L. 1811. I. §. 556. ff., Kritz Rechtsfälle I. 6. Die durch das Crim.=Gesetzbuch von 1838. hinsichtlich der Strafen und des Strafmaaßes herbeigeführten Veränderungen haben zu einigen Abänderungen des Gen. von 1783. geführt; obwohl die in demselben aufgestellte Unterscheidung zwischen peinlichen Unkosten und Untersuchungskosten überhaupt beibehalten worden ist. Unter jenen werden jedoch nicht etwa blos die wegen Execution der Crim.=Urthel erwachsenen Kosten, sondern, wie das Rubrum des Gen. zeigt, ebenfalls Untersuchungskosten im Allgemeinen verstanden. Allein die Pflicht der Unterthanen ist eine andere, je nachdem die letztern verbunden sind zu Uebertragung von peinlichen Kosten oder von Untersuchungskosten überhaupt. In dem erstern Fall ist jene Pflicht eine beschränkte; sie fängt erst an,

wenn eine höhere Strafe, nach dem Gen. von 4 Jahr Zuchthaus, nach dem Ges. 2 Jahr Arbeitshaus und mehr, erkannt worden ist; in dem zweiten Fall tritt dieselbe nach dem Gen. schon ein, wenn auf 6 bis 8 Wochen Gefängniß statt zeitiger Landesverweisung, nach dem Ges. erst wenn auf 3 Monat Gefängniß erkannt worden ist. In dem Ges. v. 1838. ist übrigens auf Antrag der Stände ein dritter Fall berührt worden, der nämlich, wenn die Unterthanen zum Beitrag in gewissen durch die Strafe normirten Fällen verbunden sind. Hier hat das Bezirks-App.-Gericht die Verpflichtung der Unterthanen zu reguliren, und gegen dessen Entscheidung findet nur Recurs an das Justiz-Ministerium statt. Ein merkwürdiger Rechtsfall, in welchem die zur Ueberlragung der Untersuchungskosten verpflichteten Unterthanen die Erlegung derselben verweigerten, weil die Untersuchung durch den Richter veranlaßt worden war, der in einer frühern gegen denselben Verbrecher eingeleiteten Untersuchung den Inculpaten entlassen und hiermit die Veranlassung gegeben hatte, daß derselbe die Verbrechen verübte, wegen welcher die neue Untersuchung anhängig wurde, s. in dem Jur. W. I. 21. Aus der neuern Gesetzgebung ist noch zu bemerken: 1) daß die Verpflichtung der Unterthanen nicht abgelöset werden kann; Ablös.-Ges. §. 52. 2) Daß dieselbe nicht zur Eintragung in die Grundbücher geeignet ist; Hyp.-Ges. §. 15[d].

c) Gen. die Einrichtung des Depositenwesens bei Patrimonial-Gerichten betr. v. 20. Juni 1817. §. 15. „Das Gericht, welchem Deposita übergeben werden, und, soviel die Patrimonial-Gerichte auf dem Lande betrifft, der jedesmalige Gerichtsherr, ist unbedingt verbunden, für die sichere Aufbewahrung derselben zu haften. Daher muß jeder Schade, welcher den zur Verwahrung niedergelegten Sachen durch Nachlässigkeit, Veruntrauung, oder andere widerrechtliche Handlungen zugefügt wird, den Deponenten, in Städten aus dem Kämmerei-Vermögen, und bei den Patrimonial-Gerichten auf dem Lande von dem jedesmaligen Gerichtsherrn vergütet werden. Diese Vertretungs-Verbindlichkeit liegt auch dem Ersteher eines sub hasta publica verkauften Gutes ob. Wird dieser Schaden aus dem Kämmerei-Vermögen vergütet, so ist der Rath schuldig, den Regreß an diejenigen, denen die Sorge für die Deposita anvertraut war, oder die den Schaden verursacht haben, zu nehmen, und dadurch das Kämmerei-Vermögen wieder zu entschädigen. Blos denjenigen Schaden trägt der Eigenthümer, der sich durch ungefähren Zufall an dem Deposito ereignet." — Man vgl. *Io. Dan.* ***Merbach*** Diss. Quaestio iuris Saxonici de restitutione depositorum iudicialium, orto in bonis domini iurisdictionis patrimonialis creditorum concursu; ad illustr. §. 15. Gener. de instruenda custodia depositorum apud iudicia patrimonialia d. d. 20. Iun. 1817. Lips. 1820. 4.

d) Man findet diese Fälle gesammelt bei **Winckler** a. a. O. §. 42. S. 63—65. und bei **Wachsmuth** a. a. O. §. 30. S. 15. Ihnen ist noch die Vorschrift in dem Kriegsgerichts-Reglement v. 23. Jan. 1789. Abschn. VII. §. 4. (II. C. C. A. I. 1305.) beizufügen.

e) *Gust. Henr.* ***Mylii*** Diss. de priuatione iurisdictionis ob eius abusum. Lips. 1755. 4. und ***Püttmann*** Lib. I. Adversar. c. 12.

1. Verschiedenheit der vor Erscheinung des in der Note c. ang. Gesetzes aufgestellten Meinungen über die Verantwortlichkeit der Gerichtsherren aus den Handlungen ihrer Gerichtsverwalter: *Aug. Frid. Sigism.* ***Green*** Pr. de

obligatione domini iurisdictionis ad praestanda facta actuarii. Lips. 1790. 4., Wachsmuth a. a. O. §. 96. f. S. 56—68. und Gränzen dieser Verantwortlichkeit: *Biener* Systema processus iudiciarii §. 26. not. 9. T. I. p. 50. ed. III., *C. I. Günther* Obseruationes quaedam obligationem domini iurisdictionis de praestandis factis Iustitiarii spectantes. L. 1835., E. Kind Samml. von Rechtssprüchen II. 22., J. W. IV. 111. vgl. mit Zeitschr. N. F. I. 28. Insbesondere über Vertretung von falsis, welcher der Gerichtshalter sich schuldig gemacht hat: die Erörterungen in dem J. W. I. 18. 25. 26. 32. 52.; von Unterschlagung der Depositen: J. W. IV. 30., von Vernachlässigungen bei Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit: J. W. V. 130. vgl. mit dem vorerwähnten Fall in dem J. W. I. 21. Bei Beurtheilung dieser Frage geht man gewöhnlich von der Ansicht aus, daß zwischen dem Gerichtsherrn und dem Gerichtsverwalter ein Mandatsverhältniß obwalte; vgl. über diese Ansicht not. a. zu dem folgenden §. Indeß selbst wenn diese Ansicht richtig wäre, lassen sich Zweifel über die Verbindlichkeit des Gerichtsherrn, die facta und neglecta seines Gerichtsverwalters zu vertreten, erheben; den Fall etwa ausgenommen, wenn dem Gerichtsherrn in der Wahl des Justitiars ein Verschulden beigemessen werden kann; vgl. die Entsch.-Gründe der Göttinger u. Heidelb. Juristen-Fac. in dem J. W. IV. 30. Dieß scheint wenigstens dem gemäß, was man in andern Fällen, in denen ein Mandatsverhältniß in Frage kommt, als gültig anerkennt; vgl. §. 416ª. not. b.

2. Ob von klagenden personis miserabilibus das Privilegium, sogleich bei der höchsten Instanz Recht zu suchen, auch im Processe gegen solche Personen, die unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit stehen, in Anspruch genommen werden könne, ist zweifelhaft. Die bejahende Meinung vertheidigen *Wernher* Obss. for. P. III. obs. 3., *Io. Aug. Bach* in diss. de prorogatione iurisdictionis §. 9. (in *Eiusd.* Opuscc. p. 428. sqq.) Dagegen wird ihnen jenes Recht im Verhältnisse zu Patrimonial-Gerichts-Unterthanen abgesprochen von *Berger* Oec. iur. L. IV. Tit. IV. th. III. not. 2. und *Kind* Qu. for. T. I. qu. 46. ed. I. oder T. III. qu. 4. ed. II. Dieß ganze Privilegium ist aber nach §. 1. j. §. 66. des Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835. als aufgehoben anzusehen.

§. 267.

III. Die Verwaltung der mit den Rittergütern verbundenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit wird eigenen Gerichtshaltern von den Gerichtsherren übertragen [a]), welche wieder von bloßen Actuarien unterschieden sind, ungeachtet sehr oft beide Aemter in Einer Person vereinigt gefunden werden [b]). Die Wahl beider ist dem Gerichtsherrn überlassen [c]); beide müssen die nöthigen Rechtskenntnisse besitzen und daher zur juristischen Praxis in Sachsen insoweit qualificirt sein, daß die zu Erlangung der Advocatur gesetzlich erforderlichen Probearbeiten von ihnen gefertigt und höchsten Orts approbirt worden sind [d]). Auch sollen sie innerhalb Landes wohnen [e]). In der Form der Verpflichtung [f]) beider ist übrigens der Unterschied, daß

nur der Gerichtsverwalter, nicht aber der bloße Actuarius in Gegenwart der Unterthanen verpflichtet zu werden braucht, dagegen auch Letzterer ohne den Justitiarius, als den eigentlichen Richter, oder wenigstens ohne dessen Auftrag keine gerichtlichen Handlungen expediren kann [g]). Die wichtige Frage: ob ein Gerichtsherr seinen Gerichtshalter nach Willkühr entlassen könne? ist provisorisch für die Gerichtsherren entschieden [h]).

a) *Gfr. Barth* Diss. de iurisdictione, quam personae illustres et nobiles per officiales exercere solent. Lips. 1698. 4. und in Dessen Dissertt. luridd. num. 9. p. 463—502. Diese Uebertragung begründet aber h. z. T., wo ein Gerichtsherr als solcher die Gerichtsbarkeit, einige minder bedeutende Handlungen ausgenommen, vgl. Zus. 1., gar nicht ausüben kann, ein Mandatsverhältniß zwischen dem Gerichtsherrn u. Gerichtsverwalter eben so wenig, als die Uebertragung eines kirchlichen Amts zwischen dem Patron u. dem von ihm Berufenen. Nur in Ansehung einzelner Handlungen kann ein solches Mandatsverhältniß eintreten, z. B. in Ansehung der Einziehung von Zinsen, Strafgeldern, Aufbewahrung von Depositis (Zus. 2.); vgl. über diesen Punkt die Entscheidungsgründe zu den Erkenntnissen der Göttinger und Heidelberger Juristen-Facultät in dem im J. W. IV. 30. angef. Rechtsfall.

b) *Biener* Syst. proc. iud. §. 26. not. 1. T. I. p. 48. ed. III.

c) Proc.-Ordn. Tit. II. §. 2., E. P. O. ad Tit. II. §. 1. — Man vgl. *Biener* l. l. p. 47. und Wachsmuth a. a. O. §. 78. S. 43.

d) Verordn. der Landesregierung, das Befugniß zum Registriren betr. v. 22. Febr. 1826. (GS. 1826. St. 6. Num. 8. S. 17. ff.) §. 3., V. v. 28. Januar 1832. (GS. n. 9.) Daß der Gerichtsverwalter auch Notar sei, ist nicht mehr nöthig; Ges. v. 3. Jul. 1840. (GS. n. 48.) §. 9. — Ehemals war die wirkliche Erlangung der Advocatur oder Beibringung eines Actuariatsscheins erforderlich; E. P. O. ad Tit. II. §. 1. — *Biener* l. l. not. 3. p. 49.

e) Bef. v. 7. Sept. 1722. (C. A. I. 2537.) Daß die Justitiare innerhalb des Bezirkes wohnen, für welchen sie die Gerichte verwalten, ist nicht erforderlich. Ist dieß aber der Fall, so sind sie der Gerichtsbarkeit des K. Justizamts oder Justitiariats unterworfen, zu dessen Bezirk ihr Wohnort gehört; Ges. sub C. v. 28. Januar 1835. §. 11. n. 4.

f) Ueber die Verpflichtung der Gerichtsverwalter vgl. V. v. 2. Novbr. 1837. (GS. n. 43.), v. 8. Januar 1838. (GS. n. 12.), durch welche die ältern Bestimmungen über diesen Gegenstand aufgehoben werden; Ges. v. 3. Jul. 1840. (GS. n. 48.) §. 12., V. v. 29. Octbr. 1845. (GS. n. 68.), vgl. auch Zeitschr. N. F. II. I.

g) Proc.-Ordn. Tit. II. §. 3. verb. mit der E. P. O. ad Tit. II. §. 3. — *Biener* l. l. not. 2. 3., Wachsmuth a. a. O. §. 108. Ueber Stellvertreter der Gerichtsverwalter bei Erledigung einer Gerichtsstelle oder auch einer blos vorübergehenden Behinderung des Justitiars, und deren Verpflichtung vgl. das not. d. angez. Ges. v. 1840. §. 9—13. Die außer dem Gerichtsverwalter und Actuar vorkommenden Dorfgerichtspersonen concurriren bei Ausübung der Gerichtsbarkeit nur als Urkundspersonen und nuncii; E. P. O.

IV. 2., ingleichen als Sachverständige zu Würderungen bei Executionen; E. P. O. XXXIX. 9., insbesondere bei Würderung von Auszugspräſtandis; vgl. §. 463b., *Biener* l. l. §. 28. Ueber deren Verpflichtung vgl. Gen. v. 1. März 1806. (C. A. C. III. 1.) S. 219., für die Lausitz: V. der Oberamtsregier. v. 9. Jul. 1821. (GS. n. 23.) Die neueſten Beſtimmungen enthält V. v. 8. Januar 1838. (GS. n. 12.) Auch ſie werden von dem Gerichtsherrn gewählt; Wachsmuth §. 121. 126. In dieſer Beziehung iſt durch die Landgem.=Ordn. v. J. 1838. (vgl. §. 455b.) nichts geändert, obwohl den Gerichtsperſonen als ſolchen die polizeiliche Aufſicht, die ihnen nach älterer Verfaſſung eingeräumt war, nicht mehr zukommt; L.=G.=O. §. 12.

h) Decret an die Ritterſchaft v. 13. April 1805. (in den L.=A. v. J. 1805. Num. 99.) wozu die Beſchwerden der Ritterſchaft (Präliminarſchrift v. 9. Febr. 1805. Num. 46. u. beſondere Schrift v. 20. März deſſ. J. Num. 75.) über die entgegengeſetzte, bei *Kind* T. II. qu. 36. und T. III. qu. 61. ed. I. vorgetragene Anſicht der Landesregierung und des Appellationsgerichtes Veranlaſſung gegeben haben. Man vgl. über die Sache ſelbſt *Frid. Guil. Engler* Diss. de muneribus publicis iustitiae sacerdotibus absque iusta caussa non auferendis. Lips. 1794. 4., *Christ. Dan. Erhard* Diss. de administratore iurisdictionis patrimonialis munere suo indicta caussa haud priuando. Lips. 1801. 4., Materialien, die willkührliche Entlaſſung der Patrimonial=Gerichtsverwalter in Churſachſen betreffend. Leipz. 1805. 8. (wo auch die oben erwähnten Landtags = Verhandlungen S. 1—107. abgedruckt ſind), Zachariä Ueber das Recht der Gerichtsherren in Churſachſen, die Gerichtsverwalter willkührlich zu entlaſſen; in Deſſen Annalen Th. I. S. 347—376., Wachsmuth a. a. O. §. 89. f. S. 51—54. und inſonderheit *Pet. Guil. Comitis ab Hohenthal* Diss. Examen quaestionis: vtrum administrator iurisdictionis patrimonialis munere suo sine caussae cognitione recte priuetur? iis, quae super ea re in comitiis Saxonicis a. 1805. disputata sunt, adcommodatum. Lips. 1819. 4.

1. Ein Gerichtsherr kann Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, wenn ſie nicht ihn ſelbſt betreffen, jedoch mit Ausnahme gerichtlicher Schenkungen und letzter Willen, ohne Zuziehung eines Actuar, aber in Gegenwart der Gerichtsperſonen, ſelbſt vornehmen. Hingegen gerichtliche Schenkungen und letzte Willen, ſo wie alle Handlungen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit, ſollen allein durch den Gerichtsverwalter oder Actuar expedirt und regiſtrirt werden: Dec. 39. v. J. 1661. (C. A. I. 315.) vorgeſchlagen von den Ständen in den Erinnerungen über den Entwurf der ältern Deciſionen v. 29. Dec. 1660. in den L.=A. d. J. Num 27., E. P. O. ad Tit. II. §. 5.

2. Bei der Ernennung eines Gerichtshalters kann der Gerichtsherr gewiſſe Handlungen (z. B. die Aufbewahrung der Depoſiten= und Mündelgelder) ſich vorbehalten, welche er jedoch den Unterthanen bei der Verpflichtung des erſtern zugleich bekannt machen muß: E. P. O. ad Tit. II. §. 3. — Man vgl. *Biener* l. l. p. 48.

3. Königliche Beamte dürfen keine Gerichtsbeſtallungen verſehen: Mand. v. 10. Jan. 1696. (C. A. II. 1167.)

4. Nöthige Anzeige der mit Beſetzung der Gerichtshalterſtellen vorgegange=

nen Veränderungen bei der Landesregierung: Verordn. v. 18. März 1818. (GS. 1818. St. 1. Num. 2. S. 4.), V. v. 30. Mai 1838. (GS. n. 57.)

5. Ueber Gerichtsstand der Patrimonial=Gerichte: Mand. v. 13. März 1822. (GS. n. 17.) §. 4., Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835. §. 11. n. 3. vgl. not. e.

6. Emolumente der Patrimonial=Gerichte, insbesondere 1) in Ansehung der Geldstrafen, welche in den bei selbigen anhängigen Sachen verwirkt worden sind; ingl. über das damit zusammenhängende Befugniß, die in Criminal=Sachen erkannten Strafen in Geldstrafen zu verwandeln, vgl. die §. 265. not. a. angef. Ges. v. 1550. 1555., Res. gr. v. 1661. Tit. v. Just.=S. §. 59. (C. A. I. c. 195.), Bef. v. 29. Jun. 1624. (C. A. I. c. 114.), Gen. v. 30. Apr. 1783. (C. A. C. II. 1. c. 451.) vgl. mit Cr.=G.=B. art. 21., Beil. zu der in dem folg. Zus. erwähnten Bekanntm. v. 26. Apr. 1838., *Carpzov.* p. IV. c. 10. art. 9. Ueber Strafgelder, welche Unterthanen der Patr.=Gerichte verwirkt haben, wenn die Rechtsstreitigkeit, in welcher dieselben verwirkt worden sind, bei einem K. Amt commissionsweise verhandelt worden sind, s. J. W. V. 112. 2) Befugniß, Concessionen zu Betreibung gewisser Gewerbe gegen Entrichtung eines gewissen Zinses zu ertheilen; vgl. §. 363.

7. Aufhebung der Patrimonial=Gerichtsbarkeit durch Abgabe derselben an den Staat; vgl. Städte=Ordn. §. 236—241., Bekanntm. v. 26. April 1838. (GS. n. 51.)

Drittes Buch.

Recht der Forderungen.

Erste Abtheilung.

Von Forderungen überhaupt.

§. 268.

Das Particularrecht hat in dieser Lehre weniger allgemeine Grundsätze, als Bestimmungen über einzelne Arten der Forderungen, aufzuweisen; und selbst von jenen beziehen sich die meisten auf Geldgeschäfte. Ueberhaupt aber enthält die sächsische Gesetzgebung über das Recht der Forderungen größtentheils Bestätigungen und Erläuterungen des gemeinen Rechts, hin und wieder einige, mehr die Form, als die Sache selbst, betreffende Zusätze, seltner Abweichungen und Modificationen. Nur folgende mit dem Forderungsrecht im Allgemeinen zusammenhängende Punkte verdienen hervorgehoben zu werden.

§. 269 *a*.

I. Das nach dem gemeinen und ältern Particularrechte [a]) mit mehrern chirographarischen Forderungen verknüpfte Vorzugsrecht im Concurse ist im neuern sächsischen Rechte [b]) aufgeho-

ben, und nur in Ansehung der Gläubiger, denen sonst eine stillschweigende Hypothek an dem Vermögen ihres Schuldners zustand, in gewisser Maaße wieder hergestellt worden [c]). Dahingegen ist die Zahl der nach gemeinrechtlichen Grundsätzen absolut privilegirten Forderungen (wegen der Concurs- und Begräbniß-Kosten) im Particularrechte mit denen, welche den Aufwand in der letzten Krankheit des Schuldners und das auf die drei letzten Jahre rückständige Liedlohn (§. 99. Zus. 4.) zu Gegenständen haben, vermehrt [d]). II. Die Forderungsrechte wegen erlittenen Schadens oder wegen einer versio in rem des Andern haben in manchen Beziehungen durch Gesetz und Praxis nähere Bestimmungen erhalten [e]).

a) Const. 28. P. I., Aelt. Proc.-Ordn. Tit. XLIX.

b) E. P. O. ad Tit. XLIX.

c) Vgl. oben §. 206.

d) E. P. O. ad Tit. XLII. §. 1. 4. 5. — Man vgl. Kori System des Concurs-Processes Buch II. §. 6. 8—10. S. 247. f. 250. ff. der 2. Ausgabe, Reinhard Ordn. der Gläubiger §. 100—103.

e) Was A. die obligatio de in rem verso betrifft, welche im Allgemeinen voraussetzt, daß der Eine ohne animus donandi aus seinem Vermögen etwas aufgewendet habe (also nicht, wenigstens nicht unbedingt, bei bloßen Dienstleistungen, §. 294.), wodurch dem Andern ein zu Geld anzuschlagender Vortheil zugewendet wird, so kommt diese Verpflichtung als eine auch gemeinrechtlich anerkannte obligatio in id, quo quis locupletior factus est, vor, in Fällen, in denen eine Handlung vorliegt, welche zwar an sich geeignet ist, eine Verbindlichkeit zu begründen, jedoch diese Wirkung aus besondern Gründen gegen ein bestimmtes Subject nicht hat; vgl. dec. 16. v. J. 1661., Rescr. v. 4. Jul. 1723. (C. A. I. c. 2971.) u. als Anh. zu der E. P. O. n. 13., Vorm.-Ordn. XIII. 8. Insofern aber dieselbe auch angenommen wird in Fällen, in welchen aus einem Rechtsgeschäft einem Dritten, der an diesem Geschäft nicht Theil genommen hat, Vortheil bedungen ist, sind in der neuern Zeit die Gränzen genauer bezeichnet worden, innerhalb deren die sogenannte actio de in rem verso utilis (Glück Comm. XIV. §. 917. S. 419., *Kind* III. qu. 21.) Platz greift; vgl. Kritz Rechtsfr. I. 12., Weiske Arch. II. 3., v. Hartitzsch Entsch. VI. LXVII. in fin., Beck in der Zeitschr. N. F. I. VIII. B. Die Verpflichtung zu Ersatz zugefügter Schäden, welche sowohl in Beziehung auf damnum emergens, als auf lucrum cessans anerkannt wird; letzteres jedoch unter der Voraussetzung, daß das lucrum speciell liquidirt und wenigstens wahrscheinlich gemacht werde, wiewohl dasselbe auch in diesem Fall der moderatio des Richters unterliegt; vgl. c. 30. p. II. (deren Abdruck in dem Handb. der kursächs. Gesetze des verewigten Verf. in den Anfangsworten: das ausgeliehene Geld, statt, wie es in den Consultationen, den ältesten Ausgaben der Const. und in dem Abdruck bei *Carpzov.* gelesen wird, des ausgeliehenen Geldes, einen sinnstörenden Druckfehler enthält). Als

Mittel, den schwierigen Beweis der Höhe des erlittenen Schadens herzustellen, ist die Zulässigkeit eines Bestärkungseides von Seiten des Verletzten anerkannt, so daß dagegen eine probatio contrarii nicht zugelassen wird; und zwar nicht blos als eigentliches iusiurandum in litem, in Fällen, in denen contumacia non restituentis vel exhibentis vorliegt, sondern auch in andern Fällen als iusiurandum quantitatis; wogegen das sogenannte iusiurandum minorationis aufgehoben worden ist; vgl. P. O. tit. XXXI., E. P. O. XXX. 1. 2., Er.-Ges. v. 28. Febr. 1838. §. 71. 73., über welche Bestimmungen jedoch zu vergleichen Schwarze in der Zeitschr. N. F. IV. xvii. §. 9. 10. Daß diese Eide zulässig sind, auch wenn der Verletzte nicht innerhalb des Beweis fatale zu selbigen sich erboten hat, s. Zeitschr. N. F. II. 71. Ueber die Zulässigkeit des sogen. iusiurandum quantitatis sind Zweifel erhoben worden von Schwarze in der vorangef. Abhandlung; indeß hat noch im Jahre 1840. das App.-Gericht und Ober-App.-Gericht zu Dresden auf einen solchen Eid erkannt; vgl. J. W. V. 69. Was das iusiurandum in litem betrifft, so ist auch hier erforderlich, daß der Eidesleistung eine Liquidirung, und nöthigen Falls Moderation von Seiten des Gerichts vorangehe; vgl. J. W. III. 49. n. 3. So ward auch entschieden in einer vor dem Handelsgericht zu Leipzig in dem Jahr 1835. anhängig gewordenen Rechtssache. In derselben Rechtssache ward auch durch Erkenntniß des Ober-App.-Gerichts ausgesprochen, 1) daß der Würderungseid von den Erben des ursprünglichen Klägers de credulitate geleistet werden könne; 2) ein Erbieten des Beklagten zur Restitution des Streitgegenstandes, nachdem auf den Würderungseid bereits rechtskräftig erkannt worden ist, nicht weiter in Betracht komme. C. In Beziehung auf mora ist, abgesehen von der mora accipiendi und des dadurch bedingten Rechts der Deposition (§. 275.), ingleichen der durch mora soluendi begründeten Verpflichtung zu Verzugszinsen (§. 270.), zu bemerken: α) daß in den Fällen, in welchen Interpellation des Gläubigers erforderlich ist, um den Schuldner in moram zu versetzen, diese Interpellation auch außergerichtlich geschehen kann; *Gottschalk* III. 20., J. W. I. 68.; β) daß der Satz des gem. Rechts, in Folge dessen der Schuldner, der eine bestimmte Sache, welche er zu leisten verpflichtet war, binnen der gesetzten Zeit nicht leistet, wenn diese Sache einer Veränderung des Werths unterworfen ist, den höchsten Werth, welchen die Sache während des Zeitraums von eingetretener mora bis zur Zahlung gehabt hatte, zu gewähren verbunden ist (vgl. v. Madai Lehre von der mora §. 48., K. W. Wolf Zur Lehre von der mora §. 7. 39. 40.), in dem sächs. Recht anerkannt wird bei Geldzahlungen in Sorten, die einen veränderlichen Curs haben; c. 28. p. II., ingl. bei Gewährung von Staatspapieren, Actienscheinen u. dgl.; Zeitschr. N. F. III. 19. Ob dieß auch anzuwenden sei dann, wenn von Leistung von Fungibilien die Rede ist, ob namentlich neben diesem höchsten Werth noch Verzugszinsen gefordert werden können, darüber sind die sächsischen Juristen lange Zeit hindurch verschiedener Ansicht gewesen, bis endlich bei dem ehemaligen App.-Gericht die Meinung durchgegangen ist, daß nur der zur Verfallzeit gültig gewesene Werth mit Verzugszinsen, allenfalls mit Vorbehalt des Anspruchs auf sonstige erweisliche Schäden, gefordert werden könne; vgl. *Gottschalk* disc. I. 14., vgl. auch J. W. II. 84. Sehr bestimmte Verordnungen über mora accipiendi und soluendi sind in Bezug auf Auszugspräſtationen gegeben; vgl. unten §. 463[b]. — Ueber Anticipation als Gegensatz der mora, insofern solche bei Zahlungen vorkommt, vgl. §. 273. In

Beziehung auf Ausübung von Rechten gilt der Satz, daß auf Anerkennung eines erst in der Zukunft in Wirksamkeit tretenden Rechts in der Regel nicht geklagt werden kann, wenn auch es gestattet ist, Maaßregeln zu Sicherstellung desselben zu beantragen; vgl. *Gottschalk* disc. III. 12., Kori Erört. III. 3., I. W. III. 28. Indeß wird eine vor Verfall angestellte Klage nicht verworfen, wenn die Forderung während des Processes fällig geworden ist.

§. 269 *b*.

III. In Ansehung der Zinsen, und zwar a) der versprochenen, ist 1) ein gewisser Fuß bestimmt, welcher bei Vermeidung der auf den Wucher gesetzten Strafen nicht überschritten werden darf. Es sind nämlich in der Regel nicht mehr als fünf [a]), von Wechselschulden aber nicht mehr als sechs vom Hundert an Zinsen erlaubt [b]). 2) Wenn der Betrag versprochener Zinsen auch schon bis zur Höhe des Hauptstammes angestiegen ist, so können sie dennoch ohne Unterschied, sie mögen einzeln abgetragen, oder noch rückständig sein, auch ferner gefordert werden, dafern nur im letztern Falle, ehe der Betrag des Zinsen=Rückstandes den des Capitals erreichte, der Gläubiger den Schuldner gerichtlich gemahnt hat [c]), von welcher Beschränkung jedoch nach dem Gerichtsbrauche piae caussae ebenfalls befreit sind [d]). 3) Wenn keine Zahlungszeit für die Zinsen ausgemacht ist, so müssen jährliche Fristen vermuthet werden [e]). 4) Durch den Verzug des Schuldners wird der verabredete Zinsfuß insoweit geändert, daß derselbe auf fünf vom Hundert steigt, wenn vorher ein niedrigerer bedungen war, nicht aber auf fünf v. H. herabsinkt, wenn (erlaubter Weise) sechs v. H. versprochen waren [f]). 5) Eben so wenig wird der Lauf der Interessen durch Moratorien, welche die Schuldner ausgewirkt haben, unterbrochen [g]).

a) Landesordn. v. J. 1550. Tit. von Wucherern. (C. A. I. 30.), Befehl v. 9. Jun. 1572. Wie in geliehenem Gelde fünf fl. zugesagter Zinsen von hundert fl. Hauptsummen sollen erkannt werden; angeführt in Christ. Hanack Vorbereitung zur sächsischen Rechtsgelahrtheit S. 306., Torgauisches Ausschreiben v. 8. Mai 1583. Tit. vom Wucher (C. A. I. 143.), Mand. wegen wucherlicher Contracte und unzulässiger Cessionen v. 21. Oct. 1609. (ib. 1060.), Gesch. Bankeroutier=Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 2. (C. C. A. I. 924.)

b) Mand. v. 10. März 1704. (C. A. II. 2075.) wodurch das frühere Mand. v. 12. Jul. 1702. (ib. 2070.) aufgehoben, zugleich aber auch gestattet worden ist, daß, wenn nur auf wenige Tage und Wochen Geld abgegeben wird, an Zinsen

etwas mehr berechnet werden kann, als das übliche jährliche Interesse austrägt; *Wernher* p. X. obs. 347., Rescr. v. 17. Apr. 1747. (C. C. A. II. 1131.), ang. Banker.-Mand. a. a. O. Auch bei bloßen Versprechungen nach Wechselrecht, wenn sie gleich nicht in die Form von Wechselbriefen eingekleidet sind, ist der sechste Zinsthaler für erlaubt zu achten: *Car. Aug. Brehm* Dispunctionum iuris varii Spec. IV. (de vsuris cambialibus) (L. 1819. 4.) p. 9—11. u. *Lud. Iul. Neubert* Diss. de clausula cambiali (Lips. 1821.) §. 19. p. 26. Früher nahm man die entgegengesetzte Meinung an: *Berger* Oec. iur. L. III. tit. 3. th. 10. ibique *de Winckler* p. 562. ed. *Winckler*. Man vgl. *Io. Flor. Riuinus* Diss. de clausula cambiali (Lips. 1725. 4.) §. 33. (in *Io. Melch. Glieb. Beseke* Thesauro iuris cambialis T. I. p. 291. Uebrigens müssen Zinsen, welche über 5 pro Ct. betragen, jedesmal ausdrücklich bedungen worden sein; v. Hartitzsch Entsch. CCCCXLVIII. CCCCXCIX.

c) Dec. 29. v. J. 1661. (C. A. I. 309.) welche das vollendete, was das Mand. v. 25. Jul. 1656. (C. A. II. 887.) als temporäres, durch die verderblichen Folgen des dreißigjährigen Krieges veranlaßtes Gesetz, blos eingeleitet hatte. Der Decision selbst gingen voran: 1) Bericht der Landesreg. v. 18. März 1645. 2) Ber. der Leipz. Jur. Fac. v. 12. April 1645. 3) Ber. des Hofgerichts zu Wittenberg vom Term. Erhardi 1646. 4) Antrag der Landstände des Thüringischen Kreises auf dem Landtage v. J. 1653. 5) Ber. der Jur. Fac. zu Wittenberg v. 30. Nov. 1657. 6) Ber. des Leipz. Schöppenstuhles v. 8. Jan. 1658. womit noch die verschiedenen Ansichten bei *Finckelthaus* Obs. 40. und bei *Carpzov* P. II. Const. 30. Def. 26. ingleichen in des Letztern Pract. rerum crimin. P. II. qu. 92. num. 42. sqq. zu verbinden sind. Man vgl. Ebendess. Asylum generale debitorum, in primis vero belli calamitate et casu fatali ad incitas redactorum; (zuerst 1651.) in Dessen Disputatt. histor. polit. iuridd. num. 9. p. 364—461., *Io. Balth. Wernher* Diss. de vsuris per modum interesse vltra alterum tantum non exigendis. Viteb. 1711. 4., *Kind* T. II. qu. 53. ed. I. oder T. IV. qu. 47. ed. II. und vorzüglich *Gottschalk* Analecta iuris Saxonici c. 10.

d) *Kind* l. l., *Gottschalk* l. l. p. 256.

e) Gen. die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen betr. v. 14. Dec. 1801. §. 3.

f) Dieser Meinung pflichten bei: *Io. Glieb. Siegel* Diss. Obseruationes forenses varii argumenti (Lips. 1745. 4.) Obs. 1. p. 3—9. und *Kind* T. III. qu. 25. ed. I. oder T. IV. qu. 55. ed. II. Sie ist auch vom Leipziger Schöppenstuhle, ingleichen vom Appellationsgerichte angenommen. Der entgegengesetzten Ansicht, daß nämlich der einmal verabredete Zinsfuß durch den Verzug des Schuldners nicht abgeändert werde, folgt, hauptsächlich gestützt auf das Rescript vom 16. Juni 1768. (I. C. C. A. II. S. 1143.), die Jur. Fac. Vgl. *Io. Gfr. Müller* Pr. Quaestio (I.) de Vsuris. Lips. 1823. 4., v. Hartitzsch CCCCXLIX. CCCCLI. Die erstere Meinung ist bestätiget durch Ges. v. 26. Oct. 1834. (GS. n. 66.) §. IV. Daß, wenn einmal der Schuldner wegen seiner mora zu höhern Zinsen verpflichtet worden ist, diese Verpflichtung bis zur Zahlung des Hauptstamms fortdauere: v. Hartitzsch CCCCXLIV. Ueber die Frage, ob und inwieweit durch Annahme geringerer

Zinsen statt der versprochenen höhern, der Anspruch auf letztere verloren gehe: Kritz Abhandlungen über ausgewählte Materien des Civ.-Rechts. L. 1824. n. 3., v. Hartitzsch Entsch. CCCCXCVI.

g) Dec. 30. v. J. 1661. (C. A. I. 309.) veranlaßt durch die Verschiedenheit der Ansichten bei *Finckelthaus* Obs. 47. und bei *Carpzov* P. II. Const. 30. Def. 46. — Man vgl. *Ern. Mart. Chladenii* Diss. de rescriptis moratoriis cursum vsurarum non sistentibus. Viteb. 1757. 4. Es giebt übrigens in den neuern Zeiten kein Beispiel, daß in Sachsen von den vaterländischen Behörden ein Moratorium bewilligt worden wäre. Die Verf.-Urk. verbietet §. 54. die Ertheilung von Moratorien, insofern sie von der Staatsreg. erfolgt.

1. Strafen des Wuchers, welche dem sächsischen Rechte eigen sind: Mand. wegen wucherlicher Contracte und unzulässiger Cessionen v. 28. Apr. 1625. (C. A. I. 1125.), Gesch. Banker.-Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 2. (C. C. A. I. 924.) — *Io. Frid. Wernher* Diss. de licita et illicita vsurarum exactione huiusque poenis (Viteb. 1724. 4.) c. 2. und in Dessen Disquisitt. iuridd. Collect. II. p. 54—69. Die Strafen des Wuchers sind durch das Cr.Ges.-B. v. 1838. gänzlich verändert worden; sie bestehen in der Regel blos in Geldstrafen, so daß nur bei dem Rückfall oder bei einem gewerbsmäßig getriebenen Wucher Gefängniß- und Arbeitshausstrafe, und bei einem concurrirenden Betrug die Strafe des Betrugs eintreten kann; vgl. art. 293—299. des G.-B. Dagegen fällt ganz weg die Strafe der Confiscation, und ein Geschäft, bei welchem wucherliche Bestimmungen stattgefunden haben, wird nur in Ansehung dieser Bestimmung ungültig; art. 300. Was als wucherliche Handlung zu betrachten sei, s. art. 293—95.; vgl. J. W. I. 16. Die Anticipation der Zinsen wird hier nicht erwähnt. Daß aber unter die Bestimmungen des art. 293. auch eine bei dem Pfandvertrag bedungene lex commissoria falle, s. J. W. III. 90. Dagegen wird anatocismus nicht bestraft; obwohl er darum selbst bei Verzugszinsen und im kaufmännischen Verkehr noch nicht für erlaubt gilt; v. Hartitzsch Entsch. CCCCL., J. W. III. 8. n. 3., vgl. Günther Bem. zu art. 293., v. Hartitzsch zu art. 294. des Cr. G.-B. not. 4. Uebrigens leiden die Bestimmungen des Cr. G.-B. keine Anwendung auf die dem kaufmännischen Verkehr eigenthümlichen Geschäfte; art. 301., vgl. Mand. v. 12. Jul. 1702. (C. A. II. c. 2070.)

2. Ausnahmen vom gesetzlichen Zinsfuße bei milden Stiftungen, wenn ihnen sechs vom Hundert außer dem Falle gewöhnlicher Darlehne zugesichert sind: Rescr. v. 30. Aug. 1671. (C. A. I. 1638.) bei Darlehnen an den Landesherrn und die Kriegscasse, und bei Capitalien, welche nur auf eine ganz kurze Zeit ausgeliehen sind: Mand. v. 10. März 1704. (C. A. II. 2075.) Man vgl. *Hommel* Rhaps. Obs. 693. num. 2.

3. Auch bereits bezahlte übermäßige Zinsen können nach der gegenwärtigen Meinung des Appell.-Ger. selbst nach erfolgter Rückzahlung des Capitals besonders eingeklagt und zurückgefordert werden: *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. III. c. 32. p. 385—401., vgl. J. W. II. 79. IV. 109., v. Hartitzsch Entsch. CCCCXCVI.

4. Die Leipziger Sparcasse giebt Zinsen von Zinsen: Leipziger Sparcassenordnung §. 7. (GS. v. 1825. St. 16. Num. 23. S. 124.) Dasselbe gilt aber auch von den übrigen in Sachsen errichteten Sparcassen.

§. 270.

b) Anlangend die nicht versprochenen Zinsen, so ist für sie zwar eben so, wie für die versprochenen, ein gesetzlicher Maaßstab von fünf vom Hundert festgesetzt [a]), jedoch laufen sie auch ohne vorgängige gerichtliche Mahnung über das **Alterum tantum** fort [b]). Was die besondern Gattungen derselben betrifft, so ist 1) in Ansehung der Verzugszinsen zu bemerken: aa) daß es dem Gläubiger, dafern nur die Forderung nicht Rückstand vom Kaufpreise verkaufter Grundstücke ist [c]), frei steht, nicht nur größere Schäden zu erweisen, und deren Ersatz statt Bezahlung der Verzugszinsen zu verlangen [d]), sondern auch, wenn er diesen Beweis nicht führen kann, auf die Verzugszinsen zurückzugehen [e]); bb) daß sie nicht stattfinden bei solchen Zahlungen, welche selbst Interessen-Eigenschaft haben [f]), desgleichen bei Früchten, welche als Accession der Hauptsache gefordert werden [g]), bei Strafen [h]), Proceßkosten [i]) (was aber nicht auch von andern **impensis**, deren Restitution gefordert wird, gilt) [k]), und bei rückständigen Steuern [l]); cc) daß eigentlich sogenannte **vsurae morae** nur zuerkannt werden, wenn die Klagbitte ausdrücklich darauf gerichtet ist [ll]), auch, wenn sie dem Kläger nicht mit zugesprochen worden), oder er das Capital allein und ohne Vorbehalt derselben angenommen hat, später nicht nachverlangt werden können [n]), dagegen der Gläubiger **vsuras rei iudicatae** auch dann erhält, wenn er nicht darauf geklagt hat, oder sie im Urtel übergangen sind [o]). 2) Die Fälle, in denen unversprochene Zinsen, selbst ohne daß der Schuldner sich im Verzuge befindet, schon nach gemeinem Rechte [p]) entrichtet werden müssen (gesetzliche Zinsen), sind durch das sächsische Recht um Einen vermehrt. Es müssen nämlich Erben die ihnen auferlegten Legate vom dreißigsten Tage nach dem Tode des Erblassers an verzinsen, ohne daß ihnen der Beweis des Umstandes, daß sie nicht **in mora** gewesen wären, von dem Vermächtnisse keine Nachricht gehabt, oder die Erbschaft später angetreten hätten, nachgelassen wird [q]). Uebrigens können die **vsurae legales**, wenigstens in diesem eben erwähnten Falle, auch besonders eingeklagt werden [r]).

a) Const. 30. P. II. in Verbindung mit dem Torgauischen Ausschreiben v. J. 1583. Tit. vom Wucher §. „Desgleichen da dieselben Zinsen." (C. A. I. 143. f.)

b) *Kind* Quaest. for. T. II. qu. 57. ed. I. oder T. IV. qu. 47. ed. II., *Gottschalk* Disceptatt. T. II. c. 9. in fine. Das Gegentheil, und daß nur die nach angestellter Klage verfallenden Verzugs- und Legalzinsen ultra alterum tantum wachsen können, vertheidigt *Steinacker* Pr. duae quaest. iur. Saxon. L. 1838. n. 2., vgl. J. W. III. 133.

c) Const. 30. P. II. vgl. mit l. 19. D. de peric. et comm. rei vend. als welches Gesetz durch die angeführte Constitution ohne Zweifel näher bestimmt werden sollte.

d) Ang. Const. 30. P. II. Mand. wegen wucherlicher Contracte und ohnzulässiger Cessionen v. 21. Oct. 1609. (C. A. I. S. 1060.)

e) *Stryk* cautel. contr. II. c. I. §. 26., *Thibaut* Pandectenrecht §. 281. A. M. sind *Carpzov* P. II. Const. 30. Def. 11., *Lauterbach* Coll. Pand. L. XXII. T. I. §. 25., *Hofacker* Princ. iur. R. G. T. III. §. 1848.

f) Z. B. von rückständigen ablöslichen Zinsen: E. P. O. ad Tit. XLII. §. 8. Auf andere fortlaufende Leistungen, welche selbst an die Stelle eines Capitales treten, z. B. auf Auszüge oder Leibgedings-Zahlungen, ist dieß jedoch nicht anwendbar: *Kind* T. II. qu. 54. ed. I. oder T. IV. qu. 48. ed. II., und, was Auszug betrifft, unten §. 463[b]. Ueber Zinsen von einem indebitum, welches zurückgefordert wird: *Kind* IV. qu. 46. vgl. J. W. I. 68. II. 85.

g) *Carpzov* P. II. Const. 30. Def. 29. Vgl. *Gottschalk* Disceptt. T. II. c. 10. (Eine Ausnahme ist bei der hereditatis petitio hinsichtlich der vor Anfang des Processes zur Erbmasse gezogenen Früchte: L. 51. §. 1. D. de hered. pet.)

h) L. 9. D. de magistr. conv. L. 1. C. de fiscal. vs.

i) Handbuch des im Königr. Sachsen geltenden Civilrechts B. III. (2. Ausg.) §. 1177. Note f.

k) L. 18. §. 3. D. fam. herc.

l) Dieß ist wenigstens in der Praxis stets beobachtet worden.

ll) *Siebenhaar* in der Zeitschr. II. ix.

m) *Lauterbach* Coll. Pand. L. XXII. T. I. §. 31. Daß, wenn Zinsen des Verzugs von Zeit der erhobenen Klage zuerkannt worden sind, nicht der Zeitpunkt der angebrachten Klage oder des übergebenen Klaglibells, sondern der der Insinuation der erlassenen Ladung als terminus a quo gilt: v. *Hartitzsch* Entsch. n. CCCCLI. Von dem Fall, wenn die Klage in der angebrachten Maaße abgewiesen worden ist: Zeitschr. N. F. IV. 31.

n) *Kind* Qu. T. I. qu. 84. ed. I. oder T. IV. qu. 54. ed. II., *Bauer* resp. 65., v. *Hartitzsch* n. CCCCXLVII., J. W. II. 17. Gegen diese Annahme hat sich erklärt *Höpfner* in den Beiträgen z. civil. Praxis, Bd. 2. (Leipz. 1843.) n. 1. Die Ausdehnung derselben auf andere accessoria einer Hauptforderung, wie Agio, Schäden, erscheint jeden Falls unbegründet. Einen Fall, in welchem Verzugszinsen besonders eingefordert werden können, s. §. 275. not. a.

o) *Hommel* Rhaps. Obs. 718. Vgl. jedoch *Glück* E. d. P. Th. XXI. §. 1131. S. 60. Daß vsurae rei iudicatae in dem Fall, wenn gegen die gesprochene condemnatoria ein Rechtsmittel eingewendet worden ist, nicht von der Rechtskraft der confirmatoria, sondern von der Zeit an laufen, zu welcher das erste

Urtel in Rechtskraft getreten sein würde, wenn dagegen nicht remedirt worden wäre, s. *Bauer* resp. 101.

p) Handbuch des im K. S. geltenden Civilrechts §. 1177.

q) Dec. 12. v. J. 1746. vgl. §. 345. Man könnte auch den Fall der Dec. 15. v. J. 1746. hieher rechnen, vgl. §. 283. n. 3.; doch werden in der Decis. 15. die Zinsen, von welchen daselbst die Rede ist, als Verzugszinsen bezeichnet.

r) Mindestens scheint dieß dem Sinne der ang. Decision angemessen. Vgl. Handbuch u. s. w. a. a. O. Note f., J. W. II. 17.

1. Aufmaaß und höchster Marktpreis als Surrogate der Verzugszinsen bei den auf Getreide oder ähnliche vertretbare Sachen gerichteten Forderungen. Das Aufmaaß ist in Sachsen stets nur der zwanzigste Theil der schuldigen Quantität für jedes Jahr, nicht, wie nach dem Civilrechte (Nou. 34. Cap. I. Auth. Ad haec C. de vsuris) der achte Theil. Der höchste Marktpreis (statt des mittlern Marktpreises sammt den Verzugszinsen) pflegte ehemals zuerkannt zu werden, wenn rückständige, auf Bauergütern haftende Auszugspräſtationen eingeklagt wurden. Richtiger ist es ohne Zweifel, den mittlern Marktpreis nebst den Verzugszinsen zuzusprechen. Dießfallsiges Conclusum des Appellationsgerichts. S. *Gottschalk* Disceptt. T. I. c. 14. vgl. §. 463[b].

2. Die Behauptung, daß es außer dem Versprechen und dem Verzuge keinen Grund der Zinsverbindlichkeit gebe (*Io. Frid. Hohmann* Diss. An vsurae ex mutuo non tantum ob pactum et moram, sed et propter naturam contractus soluendae sint? Lips. 1720. 4.), ist schon nach gemeinem Rechte (z. B. L. 2. C. de vsuris L. 5. C. de act. emti vend. vgl. Weber über die rechtlichen Gründe der Verbindlichkeit, Zinsen zu bezahlen; in Dessen Versuchen Num. 3. §. 7.), noch mehr aber nach sächsischem Rechte unhaltbar. (Vgl. oben im Texte den unter 2. erwähnten und §. 345. noch besonders aufgeführten Fall, ingleichen Constit. 30. P. II.)

3. Recht der Zinsen im Concurse und wichtige Abweichungen des sächsischen Rechts vom gemeinen: Während nach gemeinem Rechte die Zinsen mit dem Capitale in eine Klasse kommen (Thibaut Pandectenrecht §. 1235.), werden sie nach älterm sächsischen Rechte in der Regel nicht zugleich mit den Capitalen, sondern erst nach deren Tilgung in derselben Ordnung wie die Hauptstämme bezahlt. (Torgauisches Ausschreiben v. J. 1583. Tit. vom Wucher §. „Jedoch wenn eines Schuldners Güter" u. s. w. (C. A. I. S. 144.) Doch ist das gemeine Recht beibehalten hinsichtlich der Zinsen von rückständigen Kaufgeldern, ferner (mit einiger Beschränkung) vom Eingebrachten der Ehefrau: Aelt. Proc. Ordn. Tit. L. §. 2. 3. (einige andere dort angeführte Fälle gehören nämlich nicht hieher, weil sie nicht Zinsen im eigentlichen Sinne betreffen;) und von denjenigen Forderungen, welche milden Stiftungen an ihre Schuldner zustehen, ingleichen denen, welche Mündel an ihre Vormünder haben. (Dec. 8. 9. v. J. 1661.) Nach neuerm sächsischen Rechte werden bei allen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Hypothek versehenen Forderungen, insofern nur bei hypothecis expressis der Consens nicht ausdrücklich auf das Capital beschränkt ist, die Zinsen mit dem Capitale in eine Klasse locirt, doch nur auf drei Jahre vom Ausbruch des Concurses oder der erhobenen Klage an zurückgerechnet: E. P.

O. ad Tit. L. verb. mit Tit. XLVI. §. 3., Rescr. v. 25. Jul. 1743. (I. C. C. A. S. 337.) Alle übrigen Zinsen hingegen, selbst von privilegirten, aber nicht hypothekarischen Forderungen (mit einigen Ausnahmen: s. Reinhardt die Ordnung der Gläubiger im Concurs §. 166.) werden erst nach völliger Tilgung der Hauptstämme pro Rata bezahlt. Vsurae rei iudicatae haben im Concurse nur insofern ein vorzügliches Recht, als sie, wenn selbst von chirographarischen Capitalen erwachsen, gleiche Stelle mit dem Hauptstamme angewiesen erhalten, jedoch nur von der Zeit an, wo das Locationsurtel rechtskräftig geworden, auch nur wenn die Hauptforderung in diesem Urtel für liquid erkannt worden ist, gesetzt auch, daß über die Priorität noch gestritten würde. Keineswegs gilt dieß von den Judicatzinsen, die auf einem, früher in einer einzelnen Partheisache gesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtel beruhen. Was von ausdrücklich bestellten Hypotheken gesagt ist, das sieht der Gerichtsbrauch auch von den reservirten, nicht minder von dem durch vollstreckte oder für vollstreckt geachtete Hülfe erzeugten Pfandbrechte als geltend an. Man vgl. *Kind* T. I. qu. 27. ed. I. oder T. IV. qu. 38. ed. II., *Biener* Systema processus iudiciarii §. 305. T. II. p. 266. sq. ed. III., *Gottschalk* Disceptt. forens. T. II. c. 9. und c. 28., *Car. Aug. Eckhardt* Diss. de vsurarum sortis hypotheca munitae, seu ex conuentione, seu ex mora debitorum ex legibus Saxonicis recentissimis in creditorum concursu iure ac locatione. Lips. 1823. 4. und Reinhardt a. a. O., *G. J. Steinacker* Pr. duae quaest. iur. Sax. Lips. 1838. n. 1. Dieß ist ausdrücklich ausgesprochen indem freilich nur für die Oberlausitz gegebenen Ges. v. 25. Jan. 1836. (GS. n. 6.) Die neuesten Bestimmungen über Location der Zinsen hypoth. Forderungen im Concurs enthält das Mand. v. 4. Jun. 1829. (GS. n. 26.) wegen der Bestimmung des §. 28.; Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 67—69. vgl. oben §. 212. 214.2. Uebrigens ist die Regel, daß Abschlagszahlungen im Zweifelfall zunächst auf die Zinsen zu rechnen sind, auch im Concurse gültig. Decisivrescript der L. R. an das Oberhofgericht, v. 7. Juni 1826. (GS. St. 15. Num. 22. S. 108.)

4. Ist den Zinsen eines hypothekarischen Capitals, welche auf längere Zeit als drei Jahre vor Anstellung der Klage rückständig sind, durch Anerkennung oder Vollstreckung der Hülfe ein dingliches Recht gewährt worden, so werden solche, insoweit sie älter als drei Jahre sind, nur nach der Zeit, wo sie dieses ius reale erlangt haben, insoweit sie aber innerhalb der drei Jahre erwachsen, in gleiche Klasse mit dem Capitale locirt. Beim chirographarischen Capitale hingegen kommen sie in diesem Falle, vorausgesetzt, daß das dingliche Recht auch auf das Capital sich erstreckt, natürlich mit diesem stets in gleiche Klasse. *Biener* l. l. p. 268., vgl. dagegen *Steinacker* l. l. n. 1.

5. Ueber priuilegia der Minderjährigen in Beziehung auf die Verzugszinsen: *Gottschalk* III. 8.

§. 271.

Bei der Berechnung des Interusurium wird in Gemäßheit einer ausdrücklichen Vorschrift [a]) nicht die Carpzovische [b]), sondern die genauere Leibnitzische [c]) Methode angewendet, also für das erste Jahr

der ein und zwanzigste Theil des Capitales von der anticipirten Zahlung abgezogen.

a) Rescr. v. 25. Oct. 1724. (II. C. C. A. I. 319.)

b) *Carpzov* P. III. Decis. 275.

c) *Gfr. Guil. de Leibnitz* Meditatio iuridico-mathematica de interusurio; in den Actis Eruditorum a. 1683. p. 425. sqq. Man vgl. Joh. Friedr. Polack Mathesis forensis Abtheil. I. c. 2. §. 49—76. S. 82—115. der 3. Ausg., F. Löhmann Handb. f. juristische u. staatswirthschaftliche Rechnungen. L. 1829. §. 148. ff., v. Hartitzsch Entsch. CCXVIII. Daß interusurium nur bei unverzinslichen Forderungen gewährt werde, s. Zeitschr. N. F. II. 72., E. Kind Rechtsspr. II. 5.

§. 272.

IV. Die bei Cessionen[a]) eintretende **lex Anastasiana** hat schon in dem ältern sächs. Recht durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß jene unter gewissen Voraussetzungen auch unter dem wahren Werthe geschehen können, eine wesentliche Abänderung erlitten[b]). Nämlich zur Gültigkeit solcher Cessionen wird erfordert: a) daß das Abtretungs-Quantum nicht unter der Hälfte des wahren Werthes der abgetretenen Forderung beträgt; b) daß die Abtretung gerichtlich geschieht; und c) daß sowohl der wahre Werth und der Grund der Forderung, als das Cessions-Quantum unverfänglich angegeben werden. Fälschungen oder andere hierbei wahrzunehmende Ungebührnisse ziehen die Confiscation der cedirten Schuld nach sich[c]). In gewissen Fällen ist jedoch die gerichtliche Insinuation erlassen[d]). Durch das neuere Recht ist aber die lex Anastasiana so wie Dec. 28. gänzlich und sogar in Beziehung auf frühere Cessionen aufgehoben worden[e]).

a) Das Hauptgesetz ist das Mand. wegen wucherlicher Contracte und unzulässiger Cessionen v. 1. Febr. 1614. (C. A. I. 1061. ff.) über welches verglichen werden können *Ge. Frantzkii* Lib. I. Variarum Resolutionum c. 8. sq. p. 139—171. und *de Winckler* ad *Bergeri* Lib. II. Oeconom. iuris tit. 2. th. 19. not. 3[c]. T. I. p. 268. d. n. A. und *Car. Frid. Curtii* Diss. de finibus exceptionis Legis Anastasianae caute regundis (Lips. 1789. 4.) Sect. I. §. 5. p. 11—13.

b) Dec. 28. v. J. 1661. (C. A. I. 307. sq.) zu welcher besonders die Frage Gelegenheit gegeben hat: wem nach erfolgter Annullirung einer Cession in Gemäßheit der lex Anastasiana das Uebermaaß zufalle? Dem Schuldner hatte es die Leipz. Jur.-Fac. bei *Finckelthaus* Obs. 17. und in ihrem

Berichte vom v. 13. Febr. 1658. P. II. Num. 9., dem Cedenten hingegen der Leipz. Schöppenstuhl bei *Carpzov* P. II. Const. 30. Def. 37. zugesprochen; und für den Fiscus hatte sich *Carpzov* selbst Lib. V. Resp. 33. num. 35—44. erklärt. Das Gesetz ist nachher ganz so abgefaßt worden, wie es die Landstände in ihren Erinnerungen v. 29. Dec. 1660. (L.=A. d. J. Num. 27.) ad Num. 6. vorgeschlagen hatten. Man vgl. übrigens wegen der Sache selbst *Curtii* Diss. laud. Sect. I. §. 6. p. 13—15. und Sect. II. §. 11. p. 36. sq.

c) Ang. Dec. 28.

d) Ebendaselbst. Daß dieß jedoch nach dem neuen Rechte blos von nicht hypothekarischen Forderungen zu verstehen sei, ist bereits oben §. 205. Note a. S. 194. erinnert worden.

e) Ges. v. 9. Jan. 1838. (GS. n. 8.) Durch dieß Gesetz wird auch die in dem Text sub a. angef. Bestimmung aufgehoben; doch bleiben dem Cedenten gegen den Cessionar, der bei dem Geschäft eine Gefährde oder einen Betrug sich zu Schulden gebracht, die auf den Vorgang Bezug habenden Klagen und Einreden, die also wohl auch auf Rescission des Geschäfts führen können.

1. Unterschied zwischen der Tendenz der 28. Decision und der der gemeinrechtlichen lex Anastasiana: *Hommel* Rhaps. Obs. 531.

2. Vormünder dürfen Forderungen, welche Dritte an ihre Pflegebefohlnen haben, nicht an sich handeln: Vorm.=Ordn. v. 10. Oct. 1782. Cap. XV. §. 16. (II. C. C. A. I. 414.)

3. Von Cessionen zwischen Juden und Christen: Ges. v. 9. Januar 1838. §. 3., s. oben §. 112.

4. Von Indossamenten und den bei denselben stattfindenden Abweichungen vom Rechte anderer Cessionen s. unten §. 422. 428. und 432.

§. 273 *a*.

V. Unter den Arten, wie Forderungen aufhören, sind hier zu bemerken: a) die Zahlung, wegen folgender Bestimmungen: 1) über die Zahlungszeit: daß, wenn kein Zahlungs=Termin festgesetzt, sondern nur die Zahlung ehestens, sobald als möglich, oder nach und nach, nach guter Gelegenheit, versprochen ist, das Capital im ersten Falle nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem gegebenen Versprechen, im zweiten aber nicht auf einmal in unzertrennter Summe, sondern nur in billigen, vom Richter zu bestimmenden Terminen eingeklagt werden kann [a]). 2) Ueber Zahlungs=Verbote [b]): aa) daß von dem hierauf sich beziehenden Gesuche des Gläubigers nicht nur dem Haupt=Schuldner [c]), sondern auch dem Schuldner desselben [d]) Nachricht ertheilt, und beiden, falls sie etwas darwider einzuwenden haben, in drei Wochen zu berichten auferlegt, zugleich aber auch dem letztern anbefohlen werden soll, bis zur erfolg=

ten Resolution bei Vermeidung eigenen Ersatzes an seinen Gläubiger nichts auszuzahlen; bb) daß der Schuldner des Schuldners nicht anders, als durch die gerichtliche Niederlegung der inhibirten Zahlung vom Laufe der Zinsen und von den nachtheiligen Folgen des Verzugs sich befreien kann [e]). 3) Ueber Münz-Veränderungen [f]): daß bei Bestimmung desjenigen, was der Schuldner zu bezahlen hat, auf die Zeit des eingegangenen Contractes gesehen werden soll; es mag nun inmittelst blos der äußere Werth der Münze, oder ihr innerer Gehalt (Schrot und Korn) verändert worden sein [g]).

a) Anhang der E. P. O. §. 6. Ausdehnung dieser Frist auf Fälle, in denen über die Zahlungszeit gar nichts festgesetzt worden ist: Küstner zu Griebner ad §. 6. des Anh. der E. P. O., *Biener* syst. pr. §. 244. not. 1. ed. 3. §. 243. not., *Bauer* resp. iur. 48. L. 1795. und in der Sammlung der responsa II. 67., v. Hartitzsch Entsch. n. CCCCLXXXV. In der angezeigten Stelle der E. P. O. ist von Schuldverschreibungen die Rede, worunter aber nicht blos solche zu verstehen sind, welche in Folge eines empfangenen Darlehns ausgestellt werden, was *Biener* l. l., *Freiesleben* u. *Hoepfner* in dubitat. ad ius civ. spect. (L. 1830.) n. 3. annehmen. Eher könnte man fragen, ob §. 6. auf Fälle auszudehnen sei, in denen etwas Anderes als Geld verschrieben worden ist, und ob überhaupt die Bestimmung des Gesetzes angewendet werden könne in Fällen, in denen keine Schuldverschreibung vorhanden ist; ob sie nicht vielmehr blos als eine die Erleichterung des Executivprocesses bezweckende Bestimmung anzusehen sei? Was die erstere Frage anlangt, so hat das ehemalige App.-Gericht den angez. §. 6. sogar auf Fälle angewendet, in denen von Leistung eines Factum die Rede war; Zeitschr. II. 4. III. 123. In Beziehung auf die zweite Frage ist zu bemerken, daß in der Praxis §. 6. auch auf Fälle angewendet wird, in welchen blos mündliche Zusage vorkommt. So richtig dieß sein mag, so verfährt man doch bei der Interpretation des Gesetzes nicht ganz consequent, wenn man in §. 6. eine allgemeine Bestimmung, hingegen in dem, was §. 5. über die caussa debendi verordnet, lediglich eine dem Executivproceß eigenthümliche, dessen Erleichterung bezweckende Bestimmung anerkennt. Uebrigens hat auch eine Bestimmung, zufolge deren die Zahlung von der Willkühr des Schuldners abhängig gemacht wird, insofern Gültigkeit, als nicht gegen den Schuldner selbst, sondern nur gegen dessen Erben geklagt werden kann; Gen. v. 14. Decbr. 1801. (C. A. C. I. S. 195.) §. 9., Zeitschr. II. 2. Auch auf den Fall, wenn das Klagrecht des Gläubigers von einem ungewissen Ereigniß, z. B. wenn er die verschriebene Summe brauchen würde, abhängig gemacht wird, wird der angez. §. 6. angewendet von *Bauer* in dem angef. resp. 67. In Fällen, in denen die Zahlungszeit durch das Ermessen des Richters bestimmt werden soll, kann übrigens dem Schuldner auch sofortige Zahlung auferlegt werden, wenn die Schuld von einer verhältnißmäßig langen Zeit sich herschreibt. Gesetzlich bestimmte Zahlungszeiten kommen in privatrechtlichen Verhältnissen nach sächs. Recht vor bei den sogenannten Meßwechseln; vgl. §. 425. 6., was übrigens nicht auf andere während

der Messen contrahirte, oder in der Messe zahlbare Schulden auszudehnen ist; ferner bei Auszugsprästationen, §. 463ᶜ. Ist der Tag der Zahlung durch Uebereinkunft entweder direct oder durch Einräumung einer gewissen Frist bestimmt, so entsteht die Frage, ob die Verbindlichkeit des Schuldners alterirt werde, wenn der bestimmte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt. Daß der Schuldner angehalten werden könne, vor Eintritt des bestimmten Tages zu zahlen, läßt sich nicht annehmen; allein in der Regel eben so wenig, daß die Zahlung auf den nächsten Werkeltag prorogirt werde; eine Ausnahme gilt blos in Ansehung der Wechselschulden; vgl. §. 425., ingleichen wenn der Schuldner die Zahlung nur gegen Leistung einer Handlung zu leisten hat, die an einem Sonn- oder Feiertag nicht vorgenommen werden kann, wie z. B. Cassation einer Hypothek; vgl. J. W. V. 28. Die entgegengesetzte Meinung von *Bauer* resp. 53., welche auf das Mand. v. 2. Aug. 1749. (C. A. C. I. c. 735.) §. 2. sich gründet, wird dadurch beseitigt, daß die Vorschrift dieses §. in dem Gen. v. 24. Jul. 1811. (C. A. C. III. I. S. 496.) weggeblieben ist.

b) *Ern. Tenzel* Diss. de praecepto iudiciali de non soluendo in genere, et in specie: an illud cursum vsurarum sistat? secundum tenorem Nou. Decis. Elect. XXVII. Erf. 1714. 4., *Wernher* P. VIII. Obs. 252., *Frid. Glieb. Zoller* Diss. de praeceptis, quae dantur a iudice, eorumque differentia (Lips. 1774. 4.) §. 8. und 11., *Hommel* Rhaps. Obs. 662. 663., *Ern. Gfr. Christ. Klügel* Pr. de processu inhibitionis ex legibus Saxonicis. Viteb. 1792. 4., *Kind* T. II. qu. 43. ed. I. oder T. III. qu. 89. ed. II., *C. A. Gottschalk* De praeceptis de non soluendo praetermissa. Dresd. 1831. Vgl. §. 211. not. o.

c) Dec. 27. v. J. 1661. (C. A. I. 307.), zu welcher, wie gewöhnlich, die Verschiedenheit der Meinungen der Leipz. J. F. bei *Finckelthaus* Obs. 19. und des Leipz. Schöppenstuhles bei *Carpzov* P. II. Const. 30. Def. 24. Veranlassung gab. Auch sind die Monita der Universitäten v. 11. Febr. 1661. (in den L.-A. d. J. Num. 69.) zu vergleichen. Ueber die Rechtsverhältnisse, welche eintreten, wenn der Schuldner eines Schuldners auf erhaltenes Zahlungsverbot Compensation vorschützt, s. *M. T. Meissner* Diss. de iure debitoris cui solutione interdictum est, ad compensationem prouocantis. L. 1828., Ex.-Ges. v. 28. Febr. 1838. §. 61. 62.

d) Erläut. Rescr. v. 19. Febr. 1721. (C. A. I. 1203.)

e) Ang. Dec. 27. Doch kann der Schuldner auch das vor Gericht aufgezählte Geld versiegelt wieder an sich nehmen; vgl. Vorm.-Ordn. XV. 7.

f) *Io. Glieb. Seger* Diss. de mutato valore monetae in solutionibus aestimando. Lips. 1764. 4. und in Oessen Opuscc. p. 142—180., *Traug. Thomasii* Pr. de iure monetae mutatae hodiernae. Lips. 1771. 4.

g) Const. 28. und 29. P. II. und insonderheit das durch die Folgen des siebenjährigen Krieges veranlaßte Mand. wegen Bezahlung der während der Münzzerrüttung ausgestellten Verschreibungen vom 18. Jun. 1763. (C. C. A. I. 1623. ff.) über dessen Tendenz ausführlich sich verbreitet Joh. Friedr. Klotzsch Versuch einer chursächsischen Münzgeschichte Th. II. S. 908—915. Mehrere bei Gelegenheit der Anwendung dieses Gesetzes aufgeworfene Rechtsfragen werden theils in den in der vorhergehenden Note angeführten Schriften, theils

von *Hommel* Rhaps. Obs. 219., *Zoller* Diss. Obseruationes quasdam circa mutuum continens (Lips. 1778. 4.) Obs. 3—6., *Kind* T. I. qu. 41. und 90. ed. I. oder T. IV. qu. 52. und 53. ed. II. und *Henr. Gfr. Bauer* Respons. T. II. num. 56. sq. untersucht. Anwendung des in dem Text aufgestellten Satzes auf den Fall, wenn ein Darlehn in Staatspapieren nachdem Curs gegeben worden ist: *Biener* qu. 66. L. 1818. in Opusc. II. p. 260.

1. Berechnung der Verzugszinsen in den Fällen, wo die im Anh. der E. P. O. §. 6. bestimmte Jahresfrist zur Anwendung kommt: *Berger* Lib. III. Oeconom. iuris tit. 1. §. 8. not. 1. p. 413. sq. ed. *Winckler*, *Bauer* Pr. Respons. iuris 66. (L. 1796. 4.) p. 10., *Biener* Systema processus iudiciarii §. 244. not. 1. T. II. p. 147. ed. III., Curtius Handb. §. 1632. 6., Jur. W. III. 123. 133., v. Hartitzsch Entsch. CCCCXLVIII. Der Zeitpunkt, mit welchem die Klagbarkeit eintritt, begründet also nicht zugleich eine mora von Seiten des Schuldners, ein Satz, der auch für den Fall, wenn in Folge einer stipulirten lex commissoria der Gläubiger das Recht erlangt, vor der bedungenen Verfallzeit zu klagen, anwendbar ist, übrigens ganz allgemein genommen dem Satz: dies interpellat pro homine widerstreiten würde.

2. Verhältniß der ältern Münzsorten zum Conventions-Fuße. Nämlich einhundert Thaler sind a) vor 1534. = 156 Thlrn. 6 Gr. b) von 1534. bis 1571. = 150 Thlrn. 11 Gr. $1\frac{1}{3}$ Pf. c) von 1571. bis zum 27. August 1667. = 148 Thlrn. 3 Gr. $6\frac{2}{3}$ Pf. (Reichsfuß.) d) vom 27. Aug. 1667. bis März 1690. = 126 Thlrn. 23 Gr. $7\frac{3}{7}$ Pf. (Zinnischer Fuß.) e) vom März 1690. bis gegen 1750. nach den verschiedenen Ausmünzungsarten, und zwar 1) in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$, = 111 Thlrn. 2 Gr. 8 Pf. 2) in $\frac{1}{12}$, = 107 Thlrn. 17 Gr. $10\frac{10}{33}$ Pf. 3) in $\frac{1}{24}$, = 106 Thlrn. 16 Gr. und 4) in $\frac{1}{48}$, = 102 Thlrn. 13 Gr. $6\frac{6}{13}$ Pf.; endlich f) von Einführung des im J. 1761. errichteten Conventions-Fußes an (für Sachsen von 1763. an) = 100 Thlrn. die Mark Silber zu 13 Thlrn. 8 Gr. gerechnet. Man vgl. Klotzsch Versuch einer chursächsischen Münzgeschichte Th. II. S. 915—936., *Aug. Frid. Sigism. Green* Pr. de aestimatione monetae diuersi valoris. Lips. 1786. 4. und *Biener* Pr. de fuenore illicito pro diuersis monetarum generibus recte iudicando. Lips. 1805. 4.

3. Diese Verhältnisse haben sich in der neuern Zeit anders gestaltet. Die erste Abweichung von dem Bestehenden ward durch das Ges. v. 8. Januar 1838. (GS. n. 5.) und die darauf Bezug nehmenden Verordnungen v. 2. Febr. 1838. (GS. n. 20.) u. 2. April dess. J. (GS. n. 42.) gegeben. Durch dieß Gesetz, welches mit dem 1. April 1838. in Wirksamkeit trat, ward das Verhältniß des preußischen Cour. zu dem in Sachsen gültigen Conventionsgelde, welches ehedem ein veränderliches und wechselndes, aus den Curszetteln zu erkennendes war, festgestellt; vgl. die Bestimmungen des Gesetzes §. 1. und die der V. v. 2. Febr. beigefügte Reductionstabelle. Mit Beobachtung dieses Verhältnisses sollte nun wie von den Staatscassen, so auch bei Zahlungen im Privat-, Handels- und Gewerbsverkehr preußisches Geld statt Conv.-Geld, oder umgekehrt dieses statt jenes, mit Ausnahme der Zahlungen, welche auf Verpflichtungen beruheten, die vor Bekanntmachung des Ges. begründet worden waren, ausgegeben und angenommen werden, insbesondere aber preuß. Cour. bis zu $\frac{1}{6}$ Stücken mit $2\frac{7}{9}$ pr. Ct. Aufschlag auch als Wechselzahlung gelten. Auf Zahl-

ungen, die in besondern der Zahlung in $\frac{1}{12}$ u. $\frac{1}{24}$ nicht beizuzählenden conventionsmäßigen Münzsorten zu leisten waren, bezog sich das Gesetz nicht. Einige Fälle, in denen bei Zahlungen auf Wechsel die Anwendbarkeit des Gesetzes bestritten ward, s. in der Zeitschrift I. xxv. II. I. Eine Veränderung des Bestehenden ward zweitens bewirkt durch die zwischen den Zoll- und Handelsvereins-Staaten abgeschlossene Münzconvention v. 30. Jul. 1838., publicirt durch die Bekanntmachung v. 10. Januar 1839. (GS. n. 2.), welcher nach der V. v. 2. Jan. 1841. (GS. n. 2.) u. 20. Jun. 1842. (GS. n. 25.) die später in den Verein aufgenommenen Staaten beigetreten sind. Nach dieser Convention wird die Mark zu 233,855. Grammen angenommen, die Ausmünzung nach dem 14 Thalerfuß oder nach dem 24½ Fl.-Fuß bewirkt, je nachdem in den einzelnen Staaten nach Thalern und Groschen oder nach Gulden und Kreuzern gerechnet wird, 1 Thlr. zu 1¾ Fl. oder ein Gulden zu $\frac{4}{7}$ Thlr. angenommen und eine in allen Vereinsstaaten gültige Vereinsmünze zu dem Werth von 2 Thlrn. oder 3½ Fl. bestimmt. Gleichzeitig mit der Publication dieser Convention erfolgte die V. v. 11. Januar 1839. (GS. n. 3.), durch welche die vorläufige Einstellung der bisherigen Silberausmünzung nach dem 20 Fl.-Fuß angekündigt und die Ausmünzung von 2 und 1 Thlr.-Stücken nach dem 14 Thlr.-Fuß bekannt gemacht ward. Inmittelst war die Einführung einer neuen Münzverfassung von den Ständen berathen und in der Ständeversammlung vom Jahre 1839/40. angenommen worden. Darauf ward zuerst in einer Verordn. v. 29. Aug. 1839. (GS. n. 72.) bestimmt, daß die bisher als Conv.-Geld circulirenden Groschen von u. mit dem 1. Januar 1840. an nur noch als Scheidemünze im 14 Thlr.-Fuß gegeben und angenommen werden sollten, was indeß in Ansehung der an Staatscassen zu leistenden Zahlungen durch eine andere V. v. 7. Decbr. 1839. (GS. n. 89.) modificirt ward. Endlich erschien das Ges. v. 20. Jul. 1840. die künftige Münzverfassung des Königr. Sachsen betr. (GS. n. 61.), durch welches von und mit dem 1. Jan. 1841. unter Aufhebung des Münzedicts v. 1763. der 20 Fl.- oder Conventionsmünzfuß außer Kraft gesetzt u. dagegen der 14 Thlr.-Fuß, nach welchem bei der Courantausmünzung in 14 Thlrn. eine Mark Silber enthalten sein muß, als Landesmünzfuß, so wie die Eintheilung des Thalers in 30 Neugr. oder 300 Neupf. eingeführt wurde. Durch ein zweites Ges. v. 21. Jul. 1840. (GS. n. 62.) ward das Verhältniß der neu eingeführten Landesmünze zu der bisherigen und andern Währungen festgestellt und über die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten das Nähere bestimmt. In Ansehung der bisher zwar im 14 Thlr.-Fuß, jedoch mit der Rechnung nach 24 Gr. pr. Thlr. normirten Groschen- und Pfennigzahlungen ward §. 5. bestimmt, daß 25 Neupf. = 24 alten Pf., so daß Bruchtheile von ½ oder darüber als ein Ganzes angenommen werden, geringere Bruchtheile aber in Wegfall kommen, §. 5. In Verbindung mit diesen beiden Gesetzen steht ein drittes wegen Bestrafungen der münzpolizeilichen Uebertretungen, v. 22. Jul. 1840. (GS. n. 63.), und die Ausführungsverordnung v. 23. Jul. 1840. (GS. n. 64.); vgl. die Verordn. v. 22. Jan. 1842. (GS. n. 7.) — Nach diesen Gesetzen ist der angegebene Münzfuß anzuwenden A) im Privatverkehr, und zwar dergestalt, daß derselbe nicht blos präsumirt, sondern unbedingt zu Grunde gelegt, und wenn Zahlung im 20 Fl.-Fuß bedungen worden sein sollte, denen, welche die Zahlung zu empfangen haben, nur zu dem Nominalbetrag nach dem 14 Fl.-Fuß verholfen wird. Indeß ist nach §. 1. des Ges. v. 21. Jul.

dieser Satz an folgende Voraussetzungen geknüpft: 1) daß das Geschäft, in Folge dessen Zahlung zu leisten ist, nach Eintritt der neuen Münzverfassung eingegangen worden sei; d. §. 1. Was die vorher entstandenen Verpflichtungen zu Zahlungen im 20 Fl.-Fuß anlangt, so sind Zahlungen nach diesem Münzfuß, wenn die Münzsorte entweder gar nicht bestimmt, oder nicht höher als auf $\frac{1}{6}$ Stücke gerichtet ist, nach dem 14 Thlr.-Fuß mit $2\frac{7}{9}$ pro Ct. Aufschlag zu leisten, §. 3. Sind gröbere Sorten bedungen, so wird, wenn die Zahlung nicht in natura erfolgt, der in dem Leipziger Curszettel notirte Tagescurs, soweit derselbe nicht unter $2\frac{7}{9}$ pro Ct. herabsinkt, gewährt, §. 4. Diese Bestimmungen haben jedoch seit dem 1. März 1842. aufgehört, so daß von da an die Zahlungen nur in Cour.-Sorten mit dem gesetzlichen Aufgeld von $2\frac{7}{9}$ pro Ct. zu leisten sind; V. v. 31. Decbr. 1841. (GS. n. 77.) In Ansehung der Zahlungen, welche aus Forderungen zu leisten sind, die vor Einführung des 20 Fl.-Fußes begründet waren, findet eine doppelte Reduction statt; §. 5. Bei Cessionen von früher nach dem 20 Fl.-Fuß entstandenen Forderungen ist eine Umrechnung auf den 14 Thlr.-Fuß nicht nöthig. 2) Daß nicht Zahlung in bestimmten Münzsorten bedungen worden sei; §. 1. 5. 18. Hier ist die bedungene Sorte zu gewähren, vorausgesetzt, bei Zahlungen, die in dem Inlande zu leisten sind, daß diese Sorten nicht zu den verbotenen gehören. Nach dem Ges. §. 17. konnte mit Zustimmung beider Theile auch Zahlung in inländischen, nach dem Conv.-Münzfuß ausgeprägten Münzsorten bedungen werden. Dieß ist jedoch, nachdem die nach dem C.-Fuß ausgeprägten $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ u. $\frac{1}{24}$ Thlr. Stücke aufgehört haben als C.-Geld zu gelten, nur noch von dem gröbern Cour. zu verstehen; V. v. 31. Decbr. 1841. (GS. n. 77.) Es fragt sich hierbei, ob durch Vereinigung der Contrahenten von der Eintheilung des Thalers in 30 Ngl. abgewichen werden könne, eine dem Contract beigefügte Bestimmung, daß die Zahlung in Thalern, den Thlr. zu 24 alten Groschen, gerechnet werden solle, für den, welcher die Zahlung zu leisten hat, bindend, oder derselbe jener Bestimmung ohnerachtet nur verpflichtet sei, in Thalern zu 30 Ngr. zu zahlen? Nach §. 1. 5. des Gesetzes v. 21. Jul. 1840. u. §. 1. der V. v. 22. Januar 1822. sollte man meinen, daß das Letztere als das Richtigere gelten müsse. Dennoch ward von dem Appellations-Gericht zu Leipzig und dem Ober-App.-Gericht in zwei Fällen in contrarium entschieden. In diesen Fällen lag ein Kauf über Waaren vor, in welchem der Kaufpreis für die Elle nach Groschen berechnet, der Total-Betrag für jede Post aber in Thlrn. zu 24 Gr. ausgeworfen war. Die beiden vorgenannten Rechtscollegien nahmen an, daß der Käufer in Thlrn. zu 24 Gr. gerechnet zu zahlen habe, weil von demselben die Factura ohne Widerrede angenommen worden, und die Verordnung der angeführten Gesetze zwar für den gewöhnlichen Verkehr gültig, jedoch nicht ohne Weiteres auf Waarenverkäufe, namentlich in den Messen, anzuwenden sei. Vorausgesetzt wird endlich: 3) daß das Geschäft, in Folge dessen Zahlung zu leisten ist, im Inlande geschlossen und zu erfüllen sei. Allgemeiner ausgedrückt würde man sagen müssen, daß die Verpflichtung zur Zahlung im Inlande begründet, und die Zahlung selbst im Inlande zu leisten sei. Ob übrigens die Personen, zwischen denen das Schuldverhältniß besteht, Inländer oder Ausländer sind, wird in dem Gesetz nicht berücksichtigt. B)] Bei Zahlungen an und von Staatscassen sind die Bestimmungen der vorerwähnten Gesetze ebenfalls in Anwendung zu bringen; insbesondere können die wiederkehrenden Geldleistungen, welche an die Staatscasse nach dem 20 Fl.-Fuß zu entrichten waren, und nicht

auf privatrechtlichen Tituln beruhen, nach Befinden ohne Agio-Zuschlag auf den 14 Thlr.-Fuß herabgesetzt werden; §. 9. des Ges., V. v. 24. Jul. 1840. (GS. n. 65.) Besondere Bestimmungen über Bergsilberzahlung und die auf C.-G. lautenden Staatspapiere; vgl. §. 1011. Ueber Ablösungs-Renten und Landrentenbriefe: V. v. 19. Aug. 1840. (GS. n. 76.), Bekanntm. v. 16. Januar 1841. (GS. n. 7. 8.) So viel endlich C) Geldsätze betrifft, deren in andern frühern Gesetzen Erwähnung geschieht, so gilt als Regel, daß an die Stelle des damaligen Münzfußes der 14 Thlr.-Fuß ohne Agio-Zuschlag tritt. Ausnahme gilt, insofern jene Geldsätze als taxmäßige Gebühren für gewisse Leistungen vorkommen. In dieser Beziehung sind später verschiedene Verordnungen über Anwendung des Ges. auf verschiedene gesetzliche Leistungen ergangen, wie V. v. 23. Novbr. 1840. (GS. n. 115.), V. v. 2. Decbr. 1840. (GS. n. 120.) von dem Ministerium des Cultus in Ansehung der Geld-Leistungen, über welche das gedachte Ministerium zu cognosciren hat; V. des Kriegsminist. v. 28. Novbr. 1840. (GS. n. 116.) wegen der Militairleistungen; V. des Minister. des Innern v. 30. Novbr. 1840. die Ausführung §. 12. u. 13. des Ges. betr. (GS. n. 119.); V. v. 10. Septbr. 1840. (GS. n. 80.) wegen Gebühren in Ablös.- und Zusammenleg.-Sachen, ingleichen der Feldmesserarbeiten; V. v. 10. Decbr. 1840. (GS. n. 125.) über Umrechnung der Arzneitaxen, V. des Finanzminist. wegen der Stempelabgaben v. 1. Novbr. 1840. (GS. n. 81.), wegen des Salzregals V. v. 19. Septbr. 1840. (GS. n. 107.), wegen der indirecten Abgaben V. v. 10. Novbr. 1840. (GS. n. 108.); V. des Just.-Minist. über den Einfluß des neuen Münzfußes auf einige in die Rechtspflege einschlagende Gesetze v. 28. Novbr. 1840. (GS. n. 118.) Die neue Taxordnung über Gerichts-, Advocaten- und Notariatsgebühren v. 26. Novbr. 1840. (GS. n. 117.) enthält die Ansätze nach dem neuen Münzfuß; eben so die Taxordnung für das apostolische Vicariat u. das katholische Consistorium v. 3. Oct. 1842. (GS. n. 45.) — Es ergiebt sich aus dem Bisherigen und wird §. 14. des Ges. v. 21. Jul. 1840. anerkannt, daß die in dem Verkehr noch vorkommenden, nach dem Conv.-Fuß ausgeprägten Münzsorten ihren Werth als Conventionsgeld nicht gänzlich verloren hatten; allein seitdem ist den Conv. $\frac{1}{6}$ u. $\frac{1}{12}$ ihr Werth als C.-Geld entzogen worden, und sie gelten demnach nur noch als Courant, und die $\frac{1}{24}$ St. als Scheidemünze im 14 Thlr.-Fuß; vgl. V. v. 29. Aug. 1839. (GS. n. 72.), V. v. 3. Aug. 1840. (GS. n. 70.), 17. Sept. 1840. (GS. n. 111.), 22. Decbr. 1841. (GS. n. 76.), 31. Decbr. 1841. (GS. n. 77.) — Ueber die ausländischen Münzen, deren Gebrauch neben den inländischen Münzen gestattet wird, gab sonst die monatliche Valvationstabelle nähern Aufschluß; eine solche erschien zuletzt im Jahr 1832.; vgl. GS. n. 70. Für die neuere Zeit sind zu vergleichen: V. v. 7. Novbr. 1840. (GS. n. 111.), 8. Septbr. 1841. (GS. n. 51.) Gänzlich verboten sind polnische $\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{6}$ Stücke; V. v. 8. Juli 1842. (GS. n. 23.) Ueber Bestrafung des Einbringens und Ausgebens verbotener Münzen vgl. Ges. v. 22. Jul. 1840. §. 1. 2. Ueber Ausgabe zu leichter Goldmünzen vgl. V. v. 2. Jul. 1836. (GS. n. 41.) durch welche die Bestimmung des Münzedicts §. 13. eingeschärft wird. Ausländische Scheidemünze war schon durch das Münzedict v. J. 1763. §. 18. verboten.

4. In Beziehung auf einige andere, bei Zahlungen vorkommende Umstände ist aus der sächsischen Gesetzgebung und Praxis Folgendes hervorzuheben: I) Locus solutionis; darüber enthält das sächs. Recht, abgesehen von den Bestim-

mungen des Sachsensp. I. 65. II. 5. nur in Ansehung der Wechselschulden (§. 426.) und in Ansehung der Auszugspräſtationen (§. 463. c.) eigenthümliche Vorschriften; vgl. übrigens *Hommel* Obs. 140., *Bauer* Resp. 61. II) Die Person, welcher statt des eigentlichen Gläubigers gezahlt werden kann. Ein Bevollmächtigter hat das Recht, Zahlungen anzunehmen und darüber zu quittiren, nur insofern als ihm das Recht Gelder zu erheben und darüber zu quittiren ausdrücklich übertragen worden ist, wovon jedoch in Ansehung zu erstattender Unkosten eine Ausnahme gilt: E. P. O. VII. 2. Inwiefern dem Vormund oder Ehemann einer Gläubigerin cum effectu liberationis Zahlung geleistet werden könne, s. §. 70. not. 2. §. 137. Der Vormund ist blos rücksichtlich der Annahme von Rückzahlungen ausgeliehener Capitalien, die über 100 Thlr. betragen, beschränkt; V.-O. XV. 12. III) In Ansehung der von einem Schuldner, zu dessen Vermögen Concurs eröffnet worden ist, geleisteten Zahlungen gilt der gemeinrechtliche Satz, daß die vor Ausbruch des Concurses geleisteten Zahlungen nicht angefochten werden können, wenn nicht eine Gratification stattgefunden hat; vgl. §. 376b. Zus. 1.; allein die dem sächs. Recht eigenthümliche, in der decis. 26. v. J. 1746. u. dem Gesch. Banqu.-M. §. 19. enthaltene Bestimmung, in Folge deren eine Ausnahme von der Regel stattfindet, daß die Zahlung an den Gläubiger gelangt sein müsse, wenn der Schuldner befreit werden soll, ist durch Gesetz v. 26. Aug. 1843. (GS. n. 40.) beseitiget worden. IV) Beweis der Zahlung. Quittung als das geeignetste Mittel, den Beweis der geleisteten Zahlung herzustellen, kann jeder Zahlende verlangen, auch wenn eine Verschreibung über die Schuld existirt und diese zurückgegeben wird; v. *Hartitzsch* n. CCCXXXIV. Streitig ist, wer die Kosten der Quittung zu tragen habe; doch hat man in Sachsen angenommen, daß der Quittirende dazu gehalten sei; J. W. III. 134. IV. 127. Dies gilt namentlich von dem Quittungsstempel; vgl. Stempelges. v. 11. Jan. 1819. (GS. n. 8.) verb. *Quittung*; indeß soll bei Bezahlung hypothekarischer Schulden der Besitzer des verpfändeten Grundstücks die Löschungskosten tragen. Ueber exceptio non numeratae pecuniae gegen Quittungen und deren Präscription: *Kind* IV. qu. 56., v. *Hartitzsch* n. CCCXXXV. Ob und wie bei Quittungen über Zahlungen, die in Terminen zu leisten sind, aus der Quittung über 3 hintereinander folgende Termine auf die erfolgte Bezahlung früherer Termine geschlossen werden kann? s. ebendas. u. *Gesterding* im Archiv f. civil. Praxis III. 3. Daß Rückempfang der Schuldverschreibung eine Präsumtion der Zahlung begründe: v. *Hartitzsch* n. CCCLXIX., Zeitschr. III. v. Eben so nimmt man eine praesumtio solutionis oder doch remissionis an, wenn die Verschreibung zwar noch in den Händen des Gläubigers, aber durchstrichen oder zerrissen sich findet; v. *Hartitzsch* n. CCCLXX.

§. 273b.

In Ansehung der in Geld zu leistenden Zahlungen ist noch zu bemerken: 1) Als Zahlungsmittel gilt A) das wirkliche ausgemünzte Geld, und zwar das inländische, so wie das ausländische, insofern dessen Umlauf gestattet ist [a]). Dabei ist aber zu unterscheiden zwischen

Geldstücken, welche das eigentliche Courant-Geld bilden, und andern Geldstücken, welche als Sorten bezeichnet werden [b]). Ersteres besteht in Silbermünzen, welche nach dem Nominalwerth ohne Aufschlag an Agio auszugeben und anzunehmen sind [c]), jedoch so, daß Scheidemünze nur als Mittel der Ausgleichung dient, und man dieselbe bei Zahlungen, welche den Werth der kleinsten Cour.-Münze erreichen, anzunehmen nicht verbunden ist [d]). Bei den Sorten findet dagegen ein Aufschlag, Agio, statt, der entweder durch das Gesetz oder durch den Verkehr bestimmt ist, welcher letztere in den Courszetteln, wie solche auf der Börse zu Leipzig formirt werden, bestimmt wird [e]). Sorten ist ohne besondere Verabredung Niemand in Zahlung zu nehmen gehalten [f]). Dasselbe gilt B) von dem Papiergeld, und zwar von dem eigentlichen, als Surrogat des gemünzten Geldes zu betrachtenden Papiergeld, den Cassenbillets; aber auch von den Staatspapieren, Actienscheinen u. dgl. Papieren, welche nach einem gewissen Geldwerth ausgefertigt worden sind; obwohl die Cassenbillets wenigstens bei Zahlungen an und von den Staatscassen als klingende Münze anzunehmen sind [g]). Wechsel, und namentlich die trassirten Wechsel, so wie Anweisungen werden ebenfalls als Surrogat des Geldes benutzt; indessen gilt nach den bisher als gültig anerkannten Grundsätzen die Annahme eines Wechsels oder einer Anweisung nicht unbedingt als Zahlung [h]). 2) Auch die Ueberlassung an Zahlungsstatt hat in Sachsen insofern etwas Eigenthümliches, als sie unter gewissen Umständen auch der Gläubiger fordern kann. Wenn nämlich in dem zu einer nothwendigen Subhastation angesetzten Licitationstermine sich gar kein Kauflustiger gemeldet hat, so können die Gläubiger, welche die Subhastation veranlaßt haben, darauf antragen, daß ihnen das Gut anstatt ihrer Forderung auf vorhergegangene Würderung um einen billigen Preis **in solutum** gegeben werde [i]).

a) Welche ausländische Münzsorten verboten sind, darüber vgl. Zus. 3. zu dem vorigen §. und die dabei angef. Verordnungen. Ueber Bestrafung derer, welche verbotene Münzen einbringen und ausgeben, vgl. Münzedict §. 24., welches jedoch in Ansehung der während der Messen zu leistenden Zahlungen Ausnahmen gestattete; Ges. v. 22. Jul. 1840. §. 1. 2.

b) Ges. v. 20. Jul. 1840. §. 3., Ges. v. 21. Jul. 1840. §. 1. 5. 15. u. die V. vom 17. Novbr. 1840. und 8. Septbr. 1841.

c) Ges. v. 20. Jul. 1840. §. 3., Ges. v. 21. Jul. 1840. §. 18. 19., Ges. v. 22. Jul. 1840. §. 4., V. v. 8. Septbr. 1841. §. 7. (GS. n. 51.) u. V. v. dems. T. (GS. n. 52.) Aehnliches war schon angeordnet in dem Mand. v. 14. März 1763. (C. A. C. I. 2. c. 1597.) §. 9., dem Münzed. §. 11., Circular v. 29. Jun. 1764. (C. A. C. I. 2. c. 1659.)

d) Münzed. v. 1763. §. 15. 17., V. v. 15. Aug. 1837. (GS. n. 34.), Ges. v. 21. Jul. 1840. §. 21.

e) Ges. v. 21. Jul. 1840. §. 1. 15., V. v. 17. Novbr. 1840. §. 6. Die Wechselzahlung, welche durch die L. W.-O. art. 22. u. einige spätere Gesetze regulirt ward, bildete sonst ebenfalls eine eigne Sorte. Sie ward aber als besondere Valuta gänzlich aufgehoben durch das Ges. v. 21. Jul. 1840. §. 2., vgl. unten §. 426. — Die sogenannte Meßzahlung ist keine besondere Sorte. Sie ist aus dem Gesichtspunkte eines conventionellen Rabbats für den Meßhandel zu betrachten, der aber nicht gleichförmig, sondern verschieden ist, nach dem Gegenstand des Handels, der Persönlichkeit des Käufers, auch wohl nach der demselben gestatteten Zahlungsfrist. Verbot der Ausgabe nach einem willkührlich angenommenen höhern Werth: V. v. 8. Septbr. 1841. (GS. n. 52.) Bis zu dem Tage, an welchem ein neuer Curszettel gefertigt wird, gilt in der Regel der nächstvorhergehende als Norm.

f) Ges. v. 21. Jul. 1840. §. 1. Das Agio, welches man auf Sorten sich kürzen lassen muß, ist als eine Art Kaufpreis anzusehen, um welchen die Sorten abgelassen werden; vgl. Münzedict §. 8. 14. Jemanden zu Annahme von Sorten mit Agio zu nöthigen, wäre daher ebenso viel, als denselben zu Annahme eines Kaufes nöthigen wollen. Auf die größere oder geringere Schwierigkeit des weitern Umsatzes zu demselben Werth kommt nichts an, da Niemand, um das Seine zu erhalten, genöthigt werden kann, andern Mühwaltungen sich zu unterziehen, als denen, die in der Natur des Geschäfts liegen, oder durch das Gesetz gegeben sind.

g) Sie sind zum Umlauf wie baares Geld bestimmt, können jedoch bei Zahlungen im Privatverkehr Niemand aufgedrungen werden. Bei Zahlungen an Staatscassen wurden sie sonst nur zugleich mit eigentlichen Geldzahlungen in einem gewissen Verhältniß angenommen und ausgegeben; vgl. Mand. v. 6. Mai 1772. (C. A. C. II. 2. c. 397.) §. 3. 7—11., Mand. v. 1. Julius 1803. (C. A. C. III. 2. S. 315.) §. 5. 11. 12., Edict v. 24. März 1807. (ib. S. 326.) §. 2., v. 18. Septbr. 1809. (ib. S. 329.) §. 1. 3., 21. März 1812. (ib. S. 331.) §. 1., 19. Aug. 1813. (ib. S. 333.), v. 18. Decbr. 1815. (ib. S. 336.) §. 5., v. 1. Oct. 1818. (GS. n. 31.) §. 4. 10. 11. 12. 13., Ges. v. 16. Apr. 1840. (GS. n. 23.), Ges. v. 9. Septbr. 1843. (GS. n. 48.) Nach dem Ges. v. 1840. sind Cassenbillets bei Zahlungen an und aus Staatscassen zu dem vollen Betrag der zu leistenden Zahlungen, wenn diese nicht ausdrücklich in Silbergeld bedungen sind, anzunehmen. Ueber Umwandlung der noch als Währung des 20 Fl.-Fußes umlaufenden C.-Billets in den Nennwerth nach dem 14 Fl.-Fuß: V. v. 2. Septbr. 1840.

h) Vgl. §. 435.

i) E. P. O. XXXIX. 19. vgl. §. 281. 4.

1. Wahlrecht des Schuldners unter mehrern alternativ bestimmten Zahlungsmitteln. In Wechseln oder Anweisungen sollen nicht mehrere Sorten alternativ als Zahlungsmittel verschrieben werden; ist dieß doch geschehen, so fällt das Wahlrecht des Schuldners weg, und es ist derselbe unbedingt in denjenigen

Sorten zu zahlen gehalten, welche die Währung repräsentiren, in der der Werthsbetrag selbst ausgedrückt ist. Dagegen steht bei Zahlungen, welche im 14 Thlr.-Fuß zu leisten sind, dem Schuldner unbedingt frei, in welchen inländischen oder diesen gleichgestellten Münzen dieses Fußes er zahlen will, selbst wenn er Zahlung in bestimmten Courantsorten dieses Fußes versprochen hätte; Ges. v. 21. Jul. 1840. §. 18.

2. Zahlung in Paqueten oder andern Behältnissen. Daß der Empfänger, wenn er bei der Auszählung ein Manco, oder Geldsorten, welche keinen Curs haben, entdeckt, Entschädigung fordern könne, ist nicht bestritten; wohl aber, ob er diesen Anspruch nur gegen den, von welchem er die Zahlung empfangen hat, oder auch sofort gegen den Einzähler und ersten Ausgeber richten könne; vgl. Kritz Entsch. I. 8., Kori Abh. III. 4., v. Hartitzsch Entsch. CC., Zeitschr. N. F. II. x., *H. L. Gaudlitz* Meditationes de voluminibus et saccis pecunia impletis. L. 1834., J. W. V. 81. Mehrere ältere sächsische Gesetze, die aber freilich nur für die bei Staatscassen angestellten Personen gegeben sind, enthalten Vorschriften über die Art und Weise der Einpackung, und Beschränkungen des Einpackens von Scheidemünze, Groschen und Zweigroschen-Stücken. Von ersterer sollen nicht über 5 Thlr., von den Groschen nicht über 10 Thlr., von Doppelgroschen nicht über 20 Thlr. verpackt werden; vgl. die Auszüge eines Gen. v. 1724. (C. A. C. I. 2. c. 123.), Münzedict v. 9. Jul. 1732. (C. A. C. I. 1. c. 1698.), Gen. v. 14. April 1750. (ib. 2. c. 271.), Land- und Trankst.-Ausschr. v. 26. Novbr. 1764. (ib. c. 315.) §. 11., woselbst auf mehrere ältere Verordnungen zurückgewiesen wird; Mand. v. 3. Decbr. 1779. (C. A. C. II. 2. c. 407.), 11. Oct. 1780. (ib. c. 925.), Mand. v. 15. Decbr. 1802. (C. A. C. III. 2. S. 313.) §. 1., Patent v. 9. Mai 1808. (ib. S. 328.). Kupfergeld soll gar nicht verpackt werden.

§. 274.

b) Compensation und Novation. In Beziehung auf erstere enthält das sächsische Recht nur einige Bestimmungen über die Art und Weise, wie dieselbe in dem Proceß geltend gemacht werden kann[a]). Die Novation muß ausdrücklich geschehen, so daß dafür eine bloße Anweisung, wenn auch der Ausdruck Novation darin vorkommt, nicht zu achten ist, dafern nicht der Aufhebung der vorigen Verbindlichkeit mit deutlichen Worten darin Erwähnung geschieht[b]).

a) Compensation wird als species solutionis anerkannt in c. 8. p. I.

b) Dec. 66. v. J. 1661. (C. A. I. 327.), Mand. wie es in Wechselsachen in puncto exceptionis, compensationis et solutionis wider die Wechselbriefe, ingleichen wegen der unter Handelsleuten beschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden solle, v. 23. Decbr. 1699. §. 3. (C. A. II. 2069.) — Die exceptio compensationis gehörte sonst zu den sogenannten privilegirten Einreden, welche in jedem Stadium des Processes, und wenn sie liquid waren, selbst in terminis executionis geltend gemacht werden konnten; P. O.

XXXIX. 3., dec. 2. v. J. 1661., E. P. O. XXXIX. 6.; jetzt aber nach dem Execut.-Ges. v. 28. Febr. 1838. §. 21. ihre Bedeutung so ziemlich verloren haben. Liquidität des excipirten Gegenanspruchs wird h. z. T. nicht mehr erfordert, obschon c. 8. p. I. auf das Gegentheil hinzuweisen scheint. Ausnahme gilt, wenn die Einrede der Compensation im Executivproceß entgegengesetzt worden ist; vgl. *Bauer* resp. 19., v. Hartitzsch n. CLX. Ist dieselbe in diesem Fall ohne die erforderliche Liquidität vorgebracht worden, so eignet sie sich zur Ausführung in der Wiederklage nur unter der Voraussetzung, daß der Gegenanspruch mit dem in der Convention geltend gemachten connex sei; vgl. c. 7. p. I., P. O. VI. 1., E. P. O. VI. 2., *Biener* Syst. pr. §. 320. (311. der 4. Ausg.) not. 6., vgl. jedoch *Bauer* resp. 25. Wird die exc. compensat. einem Anspruch entgegengesetzt, der die Gränzen der Geringfügigkeit nicht übersteigt, so kann dieselbe, wenn der Gegenanspruch diese Gränzen übersteigt, zu besonderer Ausführung verwiesen werden; Ges. v. 16. Mai 1839. (GS. n. 45.) §. 22. 43. n. 3. Sonst wird der Satz compensatio fit ipso iure in der sächs. Praxis anerkannt; dieß zwar nicht in dem Sinne, daß der Richter ex officio Compensationsansprüche, die ihm bekannt geworden sind, berücksichtigen müsse, wohl aber insofern, als es nicht einer besondern Vereinigung der Interessenten bedarf, um die Wirkung der Compensation eintreten zu machen, daß vielmehr eine besondere Uebereinkunft nöthig ist, wenn diese Wirkungen in einem bestimmten Falle ausgeschlossen werden sollen. Dafür gelten indeß Bestimmungen wie: daß baare Zahlung, Zahlung per contant, geleistet werden solle, nicht; vgl. Höpfner Beitr. z. civilgerichtl. Praxis I. 28. Ueber die Zweifel, welche gegen diesen Satz erhoben worden sind in *C. Einert* Pr. de compensat. sp. I. L. 1830. läßt sich nichts sagen, da die Abhandlung unvollendet geblieben ist. — Vgl. übrigens, was Novation anlangt, *Chph. Aug. Pompeii* Diss. ad Dec. El. Sax. LXVI. Viteb. 1683. 4. und vorzüglich *Gottschalk* Anal. iur. Sax. c. 12. p. 281—312. Zur 66. Dec. gab Veranlassung der Bericht der Wittenb. J.-F. v. 30. Nov. 1657. bei *Gottschalk* l. l. p. 302. sq., aber die Entscheidung erfolgte nach der entgegengesetzten, von *Carpzov* Lib. V. Resp. 105. vertheidigten Meinung. Ueber novatio tacita vgl. Curtius Handb. IV. §. 1658. u. die das. angef. Rechtslehrer, v. Hartitzsch n. CCXCII., J. W. II. 10. n. 3. Die dec. 7. v. J. 1661. geht von der Annahme einer novatio tacita aus. Was hier von Erbegeldern ausgesagt worden ist, hat man auch auf Liedlohn anwenden wollen: *Winkler* Aduersaria iuris iudiciarii inpr. quoad concurs. credd. c. 12. in Opuscc. II. n. 2. c. 12. p. 100. Mit eben dem Recht hätte man dasselbe von andern persönlich privilegirten Forderungen aussagen können, wenn der Gläubiger eine Verschreibung oder ein Zinsversprechen sich hatte ertheilen lassen; vgl. aber dagegen Reinhardt Ordn. der Gläubiger §. 103.

1. Verschiedenheit der Anweisungen nach dem ang. Mand. v. J. 1699. a. a. O., vgl. unten §. 436[c].

2. Folgerung aus dem ang. Mand. v. J. 1699. in Ansehung der fortdauernden Verbindlichkeit eines Schuldners, welcher seine hypothekarischen Gläubiger ohne deren Zustimmung an den Käufer des verpfändeten Gutes überwiesen hat: *Biener* Pr. Qu. 52. (Lips. 1814. 4.) p. 6. sq. vgl. mit Dessen Interpretationum et Responsorum praesertim ex iure Saxonico c. 6. (ibid.

1820. 4.) in Opusc. II. p. 213. 335., *Gottschalk* l. l. p. 307., v. Langenn u. Kori I. 25., vgl. Hypoth.-Ges. §. 90., s. oben §. 213.

§. 275.

c) Die gerichtliche Deposition, deren Form durch ein eigenes Gesetz [a]) vorgeschrieben ist. Sie erfordert nämlich 1) ein vorhergegangenes Anerbieten der vollständigen Zahlung zur rechten Zeit, am gebührenden Orte und in den verschriebenen Münzsorten; 2) ungegründete Verweigerung der Annahme von Seiten des Gläubigers; 3) daß letzterer ad videndum deponi vorgeladen, und 4) daß das Geld in Beisein des Richters gezählt, versiegelt und darauf gerichtlich hingelegt wird. Nur unter diesen Voraussetzungen hat die Deposition gleiche Wirkungen mit der Zahlung, nicht auch, wenn eines oder das andere der obigen Erfordernisse fehlt, ausgenommen, wenn der Schuldner das Anerbieten der Zahlung nicht in seiner Gewalt gehabt hat, als in welchem Falle es genug ist, wenn die gerichtliche Niederlegung auch ohne Beobachtung der übrigen Erfordernisse geschieht (depositio extraordinaria) [b]).

a) Münz-Mand. v. 31. Jul. 1623. §. Was die Deposita u. s. w. (C. A. II. 788.) — *Io. Aug. Gerstaecker* Diss. de iudiciali nominis depositione eaque voluntaria, ad L. 19. C. de usur. et Edicti El. Sax. monet. d. d. 31. Iul. 1623. §. 22. Lips. 1796. 4. Die Deposition muß vollständig, also mit Hauptstamm und Zinsen geschehen. Ist die Deposition ohne Zinsen geschehen, so können diese Zinsen, selbst wenn es Verzugszinsen sind, besonders gefordert werden. So entschied das Appell.-Gericht zu Leipzig im Jahr 1843.

b) *Kind* T. II. qu. 44. ed. I. oder T. III. qu. 90. ed. II. Alles dieß gilt blos von Geldschulden. Was zu thun sei, wenn andere Sachen, entweder eine species oder Sachen quae pondere, numero et mensura constant, insbesondere auch Fungibilien zu leisten waren, vgl. Kori III. 31., und besondere Bestimmungen rücksichtlich der Auszugspräſtanda s. unten §. 463[b].

1. Ueber Deposition, die zugleich als Sicherungsmittel wegen Gegenansprüche des Schuldners zu dienen bestimmt ist, vgl. P. O. VI. 3., E. P. O. VI. 1., *Biener* Syst. pr. §. 321. der 3., §. 312. der 4. Ausg., J. W. III. 2. 10. n. 13. In beiden Fällen der Deposition muß, wenn es zur Auszahlung kommt, die Ausantwortung in specie geschehen; J. W. II. 10. n. 11., v. Hartitzsch n. CXI.; vgl. §. 293.

2. Rückforderungs-Recht des Deponenten. Ist die Deposition der Sicherstellung wegen erfolgt, so kann es natürlich nur erst dann stattfinden, wenn der Deponent seine Gegenansprüche ausgeführt hat, oder auf andere Weise die Ansprüche des Gegners beseitigt worden sind. Zweifelhafter erscheinet dieß Recht

bei der Deposition, welche die Stelle der Zahlung vertritt. Sieht man die Deposition als wirkliche Zahlung an, so kann dem Deponenten ein solches Befugniß nicht zugestanden werden. Betrachtet man sie hingegen als ein beneficium des Schuldners, dessen er sich bedienen kann, um von den Nachtheilen der mora sich zu befreien, so scheint die Rückforderung dem Deponenten freizustehen, so lange der Gläubiger nicht für die Annahme des Depositum sich erklärt hat. Das Erstere scheint aber doch das Richtigere zu sein, woraus auch folgt, daß das Rückforderungsrecht selbst dann wegfällt, wenn nach erfolgter Deposition Verjährung der Forderung eingetreten wäre; vgl. §. 345., Zeitschr. N. F. IV. XXIII.

§. 276.

d) Insonderheit hat aber auch die Verjährung [a]) nach unserm Particularrechte die Wirkung, Forderungen aufzuheben [b]). In der Regel werden hierzu ein und dreißig Jahre, sechs Wochen und drei Tage erfordert [c]), wovon aber die Zinsen der Staats- und anderer öffentlicher Schulden [d]), die von der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation von Zeit zu Zeit ausgesetzten Preise [e]), die Wechsel [f]) und die Klage auf Zurückgabe des Spielverlustes [g]), als sämmtlich in kürzerer Zeit verjährbar [gg]), Ausnahmen machen, so wie von der andern Seite die besondere Begünstigung des Gläubigers auf Verlängerung der Verjährungszeit Einfluß hat [h]). Solche Schuldforderungen, bei welchen eine Aufkündigung festgesetzt ist, sind auch ohne diese unter gewissen Voraussetzungen der Verjährung unterworfen [i]), und jährlich wiederkehrende Zinsen und Leistungen werden nach Ablauf jenes Verjährungszeitraumes auch für die Zukunft, also für immer und in ihrem ganzen Umfange, nicht blos terminweise, verjährt [k]).

a) Ueber die erlöschende Verjährung der Schuldforderungen nach königl. sächsischen Rechten. Dresd. 1810. 8.

b) Ob durch die extinctive Verjährung der Klagen blos das Klagrecht erlösche, oder auch das Recht selbst, d. i. die naturalis obligatio aufgehoben werde, ist eine nach gemeinem Rechte streitige Frage. (Vgl. J. F. J. Sommer rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Gießen 1818. S. 6., C. W. E. Heimbach in Linde, Marezoll u. v. Wening-Ingenheim Zeitschr. f. Civilrecht u. Proceß B. I. Heft III. Num. 22. S. 436. ff.) Die richtigere Meinung scheint zu sein, daß die natürliche Verbindlichkeit in Ansehung verjährter Forderungen zwar hinsichtlich der Novationen, des constituti u. s. w. fortdauere, daß dergleichen Forderungen aber nicht mehr zur Compensation gebraucht werden können: arg. Leg. 14. D. de compens. S. Unterholzner ausführliche Entwickel-

ung der gesammten Verjährungslehre (Leipz. 1828.) B. II. §. 258. S. 314. Für das sächsische Recht lassen sich besondere Gründe zur Unterstützung dieser Ansicht entwickeln aus dem Mand. wegen der Edictal-Citationen v. 13. Nov. 1779. §. I. Num. 5. (II. C. C. A. I. 369.) und aus dem Gen. v. 14. Dec. 1801. (III. C. C. A. I. 195.), indem es nach diesen Gesetzen nicht zu bezweifeln ist, daß durch die Verjährung, oder wenigstens durch die Präclusion nach vorhergegangener Edictalladung, die Forderungen als erloschen angesehen werden sollen. Für diese Ansicht hat sich auch das App.-Gericht zu Leipzig und das Ober-App.-Gericht zu Dresden entschieden; Kori III. 21., v. Hartitzsch Entsch. n. CCCCXXIX.

c) Görlitzer Handschr. des Lehnrechts c. 33. in Zepernick Miscellaneen Th. I. S. 49. f. „Ein iegelich sazze mac bin drizig iarin vnde binnin iare unde tage sinir clage beginnin, beit er icht langir, so ne mac her nicht beginnin.“ Man vgl. Const. 2. 3. und 6. P. II.

d) In drei Jahren von ihrer Verfallzeit an verjähren die Zinsen der unverwandelten Steuerscheine und der ältern landschaftlichen Obligationen: Declar. v. 10. Oct. 1763. §. 10. (C. C. A. II. 303.), General-Befehl v. 12. Nov. 1763. (ib. 306.); — der Kammer-Credit-Cassen-Scheine: Avertissement v. 4. Oct. 1765. §. 5. (C. C. A. I. 1332.), Generale v. 19. Oct. 1765. (ib. 1335.); — der von Frege und Comp. negocirten Anleihe: Rescr. v. 25. Aug. 1810. (III. C. C. A. I. 243.); — der Reichenbach'schen Anleihe: Rescr. v. 22. Mai 1811. (ibid. S. 255.); — der Leipziger Stadtanleihe v. J. 1807. ingleichen der von den Ständen des Stifts Merseburg und Fürstenthums Querfurth im J. 1811. eröffneten Anleihen: Rescr. v. 14. März 1812. (ib. S. 263.); — der Landescommissions-Scheine: Avertissement der alterbländischen Stände, die Verzinsung und den Tilgungsfonds der ältern und neuern landschaftlichen Obligationen sowohl, als der von dem Königreiche Sachsen zu vertretenden Landescommissions-Scheine, ingleichen die Bekanntmachung der mit den dießfallsigen Angelegenheiten beauftragten ständischen Deputirten betreffend, v. 23. Jun. 1818. §. 3. (GS. Num. 7. St. 11. S. 47.); — der über die am 14. April 1817. eröffnete Anleihe für die Cassenbillets-Auswechselungs-Anstalt ausgestellten Obligationen: Rescr. v. 14. April 1817. (III. C. C. A. I. S. 301.); — der neuern Leipziger Stadt-Obligationen: Rescr. v. 27. Jun. 1817. (ib. S. 309.); — der neuen zu vier vom Hundert zinsbaren landschaftlichen sowohl, als über die Anleihe der Haupt-Auswechselungs-Casse ausgefertigten Partial-Obligationen: Mand. v. 14. Mai 1821. (GS. 1822. Num. 18. St. 8. S. 65.) und der im Jahr 1821. eröffneten neuen Stadt-Anleihe zu Leipzig: Verordn. der Landesreg. v. 16. Aug. 1821. (GS. 1821. Num. 26. St. 14. S. 89. f.), Verordn. der Landesreg. v. 6. März 1830. (GS. n. 7.) Dieses Alles ist aber nur von der Verjährung der bereits verfallenen, jedoch unabgefordert gelassenen Zinsen zu verstehen. Das Recht auf Verzinsung überhaupt, folglich auf die zukünftigen Zins-Termine, erlischt durch keine Verjährung, ausgenommen bei den unverwandelten Steuerscheinen, und auch bei diesen erst in rechtsverwährter Zeit, d. h. in ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen, wenn binnen solcher Zeit Niemand sich zu den Zinsen gemeldet hat: Decr. v. 9. Mai 1794. und Rescr. von dems. Tage. (II. C. C. A. II. 1059.) Auf gleiche Weise hat die Jur.-Fac. zu Leipzig im M. Oct. 1819. erkannt. Man

vgl. *Biener* Pr. Interpr. et Responsor. praesertim ex iure Saxon. c. 8. (Lips. 1821. 4.) p. 9—11. Denselben Gegenstand betreffen auch: die Ständische Schrift v. 11. Dec. 1775., das Decr. v. 8. Jan. 1776., das Decr. die als verjährt zu betrachtenden alten Steuerscheine betr. v. 16. Oct. 1820. (L.-A. 1820. Num. 33.) und die auf letzteres sich beziehende Ständische Schrift v. 28. Dec. 1820. (ib. Num. 88.) Die Verjährungszeit der Capitalien ist die gewöhnliche von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, welche jedoch erst von der durch die Verlosung eingetretenen Zahlungszeit an zu rechnen ist: ang. Declar. v. 10. Oct. 1763. §. 10. (C. C. A. II. 304.), ang. Gen.-Bef. v. 12. Nov. 1763. (ib. 306.), ang. Avertissem. v. 4. Oct. 1765. §. 5. (C. C. A. I. 1332.), ang. Gen. v. 19. Oct. 1765. (ib. 1335.), wovon aber, was die Kammer-Credit-Cassen-Scheine betrifft, bei der Berechnung der Verjährungsfrist die Zeiträume ihrer v. 28. Nov. 1813. bis mit dem 16. Sept. 1821. wegen der zinsbaren, und vom 31. Dec. 1817. bis zum letzten Apr. 1821. in Ansehung der unzinsbaren sistirt gewesenen Bezahlung abzuziehen sind: Avert. v. 4. März 1822. (GS. 1822. Num. 13. St. 7. S. 175.) Hieher gehört auch das Ges. über Errichtung der Landrentenbank v. 17. März 1832. (GS. n. 18.) §. 18. sub c., V. v. 9. März 1837. (GS. n. 10.) §. 9. Es versteht sich übrigens, daß die Verjährung, von der hier die Rede ist, nicht verwechselt werden darf mit der, von welcher §. 188. 3. gehandelt worden.

e) Auch diese verjähren in drei Jahren von der Zeit an gerechnet, da die Prämien als verdient zu achten sind: Avertissem. v. 31. Dec. 1805. §. 2., v. 14. Oct. 1816. §. 2., v. 22. Febr. 1820. §. 2. (GS. v. J. 1820. Num. 6. St. 4. S. 13.) und v. 12. Mai 1826. §. 2. (GS. St. 14. Num. 20. S. 151.)

f) Man vgl. unten §. 433. f.

g) Diese verjährt in sechs Jahren, nach deren Verlauf jedoch die Armenhaus-Hauptcasse klagen kann: Mand. wegen der Hazardspiele v. 20. Dec. 1766. §. 9. (C. C. A. I. 920.) Man s. unten §. 293. 373.

gg) Ueber Verjährung der possessorischen Rechtsmittel vgl. *Gottschalk* I. 23., J. W. I. 20., Pfotenhauer in der Zeitschr. N. F. III. 12., vgl. oben §. 166[a]. not. n. Die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für manche Arten von Forderungen kam zur Sprache auf dem Landtage v. J. 1839/1840. u. 1842/43., und den im Jahr 1845. versammelten Ständen ist wirklich ein Gesetzentwurf über diesen Gegenstand vorgelegt worden. Ganz ausgeschlossen ist Extinctiv-Verjährung in Ansehung der in das Grund- u. Hypothekenbuch eingetragenen Rechte; Ges. v. 6. Novbr. 1843. §. 28. verbunden mit §. 13. der V. v. 15. Febr. 1844., vgl. jedoch not. k.; in Ansehung der Immunität von öffentlichen u. Communal-Abgaben, vgl. §. 173., Städte-Ordn. §. 103., Landgem.-Ordn. §. 69. ff., vgl. J. W. III. 7.; in Ansehung des Rechts auf Gemeinheitstheilungen zu provociren; Ablös.-Ges. §. 136. Uebrigens wird nach Ansicht der sächs. Dikasterien Verjährung auch durch Verzicht auf dieselbe ausgeschlossen; v. Hartitzsch n. CCCCXXX., wenigstens hat man dieß bei den Verjährungen mit kurzen Fristen angenommen; vgl. die §. 434. not. m. angef. diss. von *Green.*

h) So wird gegen Kirchen und milde Stiftungen ein Zeitraum von vier und vierzig Jahren (mit Einschluß der Restitutionszeit) zur Verjährung erfordert: Const. 5. P. II. Dasselbe wird auch von der praescriptio in fiscum angenommen; *Gottschalk* disc. II. 22. p. 297., Jur. W. VI. 22.

i) Es ist nämlich bei ihnen der Anfang des Laufs der Verjährung, wenn das Recht der Aufkündigung dem Schuldner allein zusteht und er gekündigt hat, mit Ablauf der vertragsmäßigen Zahlungszeit; wenn er nicht gekündigt hat, vom dreißigsten Tage nach dessen Tode, oder bei fortgesetzter Zinszahlung von dem ersten Zinstermine an, in welchem die Entrichtung der Zinsen unterblieben ist, zu berechnen. Kommt jenes Recht zugleich oder allein dem Gläubiger zu, so fängt die Verjährung in der Regel an mit dem Zeitpunkte, wo die Schuld verfallen sein würde, wenn er, sobald es ihm rechtlich möglich gewesen, aufgekündigt hätte. Bei zinsbaren Forderungen wird angenommen, daß die Kündigung nicht vor Ablauf des ersten Zinstermines, also, wenn hierzu keine Frist bestimmt ist, nicht vor Ablauf eines Jahres, habe erfolgen sollen. Ist auch über die Aufkündigungsfrist nichts festgesetzt, noch sonst eine Norm zu Bestimmung des Anfangs der Verjährung vorhanden, so beginnt dieselbe nach Verfluß Eines Jahres, sechs Wochen und dreier Tage von Zeit der entstandenen Forderung an. Sind bereits Zinsen von der Schuld bezahlt worden, so hebt die Verjährung mit dem ersten unbezahlt gelassenen Zinstermine an, doch müssen, wenn die Kündigung dem Gläubiger zugestanden, die hinsichtlich derselben in dem gleich anzuführenden Gesetze §. 2. 4. und 5. erwähnten Zeitbestimmungen und Fristen noch besonders in Abzug gebracht werden. Gen. die Verjährung der auf Aufkündigung gestellten Schuldforderungen betr. v. 14. Dec. 1801. (C. A. C. III. 1. S. 195.), welchem Berichte des Appell.-Ger. v. 7. Dec. 1799. und der Landesregierung v. 13. Sept. 1800. vorangingen. Man vgl. B. Kurze Erläuterung des Gen. v. 14. December 1801. Zeitz 1803. 8. und die in der Hauptsache mit dem Resultate jenes Gesetzes übereinstimmenden frühern Ansichten von *Hommel* Rhaps. Obs. 760., *Henr. Gfr. Bauer* Pr. An debitori praeuia creditoris interpellatione soluere obligato concedenda sit praescriptionis exceptio? Lips. 1775. 4., *Eiusd.* Respons. T. II. c. 50. und *Kind* T. II. qu. 66. ed. I., oder T. III. qu. 35. ed. II.

k) Const. 2. P. II. wo die Meinung des Bulgarus angenommen ist. — Man vgl. *Iusti Henn. Boehmer* Ex. de praescriptione annuorum redituum §. 8. (in Exercitatt. ad D. T. V. p. 425.) und *Io. Sal. Brunquell* Pr. de sectis et controuersiis iuris Iustinianei interpretum, quos Glossatores adpellamus, §. 18. in Dessen Opuscc. T. I. p. 323. insonderheit aber *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. II. c. 6. Durch das Ges. v. 6. Novbr. 1843. und die dazu gehörige Verordn. v. 15. Febr. 1844. ist die Bestimmung der angef. Const. in Ansehung der in das Grund- u. Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen der erwähnten Art aufgehoben worden, so daß nie das Recht an sich, sondern nur einzelne verfallene Posten, die davon in wiederkehrenden Fristen zu entrichtenden Zinsen und anderen Leistungen verjährt werden können.

1. Ob bona fides als nothwendiges Erforderniß bei der exstinctiven Verjährung persönlicher Forderungen anzusehen sei, ist unter den Lehrern des gemeinen Rechts zwar streitig (s. Höpfner Commentar zu d. Instit. 8. Ausg. §. 1182. Note 1.), in Sachsen aber hat sich der Gerichtsbrauch für die ohnehin richtigere Meinung, daß sie in diesem Falle entbehrlich sei, (s. Unterholzner a. a. O. B. I. §. 92. S. 314. ff.) schon vor längerer Zeit entschieden: *Lüd. Mencken* Diss. in qua expenditur quaestio: an requiratur bona fides in praescriptione actionum personalium? Lips. 1692. 4. und in Dessen Dissertatt. iuridicis num. 10. p. 337—372., *Eiusd.* System. iuris ciu. Lib. XLIV.

tit. 3. §. 17., *Berger* Elect. Disceptatt. forens. ad O. P. Tit. XI. Obs. 5. p. 383—391. ed. I. oder p. 330—338. ed. II. (wo auch aus dem Ber. des Appell.-Ger. vom 12. Dec. 1696. die 39. hieher gehörige Frage abgedruckt ist), *Wernher* Obss. for. P. I. Obs. 183., *Hommel* Rhaps. Obs. 208. Wenig erhebliche Zweifel dagegen, besonders aus Const. 3. P. II. entnommen, trägt vor: *Glieb. Wernsdorff* Diss. An ex legibus Saxonicis in praescriptione actionum personalium bona fides necessaria sit? Viteb. 1792. 4., vgl. *Gottschalk* Disc. II. 35. p. 432. sq. vgl. mit I. W. II. 31. S. 141. 146. ff., v. Hartitzsch Entsch. CCCCXXXIV. In neuester Zeit ist von den sächs. Gerichtshöfen die Ansicht von Möllenthiel, über die Natur des guten Glaubens, §. 22. ff. angenommen worden, zu Folge deren bona fides nur in Bezug auf die Verjährung solcher persönlicher Klagen erfordert wird, welche auf Ausantwortung einer species gerichtet sind; vgl. I. W. V. 129.

2. Ueber Unterbrechung der Exstinctiv-Verjährung. Sie wird bewirkt durch die auf Anstellung der Klage erfolgte Insinuation der Ladung; vgl. §. 373. d., *Gottschalk* I. 23. p. 234., vgl. jedoch, was die Possessorien-Klage betrifft, p. 251., v. Hartitzsch n. CCXXXV., Pfotenhauer in der Zeitschr. N. F. III. xii., nicht aber durch eine gerichtliche Verfügung, welche eine obrigkeitliche oder richterliche Behörde ox officio vorgenommen hat; *Wernher* p. II. Obs. 472., v. Hartitzsch n. 432., und noch weniger durch außergerichtliche Mahnung; *Gottschalk* Disc. II. 35.

3. Einreden, die auf Thatsachen beruhen, welche ein selbstständiges Klagerecht gewähren, sind wie die Klage selbst der pr. exstinctiva unterworfen; I. W. V. 65. A. M. war *Hommel* Obs. 481., vgl. Curtius Handb. II. §. 578b.

4. Verschiedenheit des Verlusts von Rechten durch non usus und der Klagverjährung; vgl. Pfeiffer verm. Aufsätze über Gegenstände des röm. und deutschen Privatrechts. Marburg 1803., *C. E. Weiss* de interitu iurium per non usum. L. 1810. Non usus setzt voraus ein Recht, welches auf Leistungen gerichtet ist, die in gewissen bestimmten oder unbestimmten Zeitabschnitten wiederkehren, während Klagverjährung bei einfachen Schuldverhältnissen vorkommt, wiewohl in Beziehung auf letztere wenigstens nach sächs. Recht eine Ausnahme durch c. 2. p. II. gegeben zu werden scheint. Non usus erscheinet wirksam bei Servituten (§. 191.), bei den Frohnen (§. 470.), bei Parochialleistungen (§. 178. not. b. u. Zus. 3., v. Langenn u. Kori Erört. I. 30.), bei der Verpflichtung zu Zehenten (§. 486. Zus. 2.), sonst auch bei dem Befugniß Bier zu brauen (§. 446b. Zus. 2.). Nach sächs. Recht kommen Klagverjährung und non usus in Ansehung der erforderlichen Zeitfrist überein; ang. c. 4. p. II., dec. 3. 5. de ao. 1746., *Weiss* l. l. §. 28., *Gottschalk* Disc. I. 17. p. 183., II. 6. p. 70., 29. p. 347., III. 11. p. 167. Bei dem non usus wird aber, wenn von einem Recht auf positive Leistungen die Rede ist, auch vorausgesetzt, nicht blos, daß sich Gelegenheit dergleichen Leistungen zu fordern ereignet habe, sondern auch, daß die Leistungen gefordert und nicht prästirt worden sind; ang. dec. 5. v. I. 1746. und die angef. Stellen bei *Gottschalk*; doch kann der Berechtigte hierbei durch Protestation sich schützen. Es scheint nun ganz der Natur der Sache gemäß, daß derjenige, welcher ein Recht, das durch non usus verloren gehen kann, erworben hat, um

Schutz desselben zu erlangen, nicht auch dessen Erhaltung darzuthun brauche, daß vielmehr der Gegner, welcher Verlust desselben durch non usus behauptet, das Dasein der Voraussetzungen zu beweisen habe, unter denen non usus wirksam erscheint. Allein in Sachsen hat sich die Ansicht gebildet, daß der, welcher ein derartiges Recht in Anspruch nimmt, auch sogenannte actus conservativos, in denen eine Ausübung des fraglichen Rechts stattgefunden hat, anführen müsse. Diese Ansicht ward geltend gemacht von *Kind* III. 11. in Beziehung auf die Frage: ob ein Recht der angegebenen Art im Executiv-Proceß verfolgt werden könne? und von dem ehemaligen Appellationsgericht gebilligt; vgl. den Bericht des letztern in den Landtagsacten v. 1830. Bd. I. S. 514. 425.; aber nur in Fällen, in denen von positiven Leistungen des Verpflichteten, die nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten gewährt werden müssen, die Rede ist. Gegen diese Ansicht, auf welche wahrscheinlich der Umstand Einfluß gehabt hat, daß außerdem der Beklagte mit dem Beweis einer Negative belästigt werden würde, hat aber sehr begründete Zweifel aufgestellt Hänel in der Zeitschr. N. F. III. IX., vgl. auch v. Hartitzsch n. CCCCXXVII.

Zweite Abtheilung.

Von Verträgen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 277.

In folgenden Punkten weicht die sächsische Gesetzgebung mehr oder weniger bald vom römischen, bald vom kanonischen Rechte ab: a) daß Wahnwitzige und Blödsinnige nicht einmal in dilucido interuallo fähig sind, sich verbindlich zu machen, wenn nicht der Richter vorher ihren Zustand hat untersuchen lassen (§. 152.);

b) daß **Eheweiber** nur mit Zustimmung ihrer Ehemänner Verbindlichkeiten (so weit ihnen solches überhaupt erlaubt ist) eingehen und insonderheit Darlehne aufnehmen können [a]), ausgenommen, wenn das Geschäft ihre **bona receptitia** betrifft [b]), oder der Gläubiger **versionem in rem** beweist [c]); c) daß der hinzukommende **Eid** nicht geeignet ist, ein an sich **unverbindliches Geschäft** aufrecht zu erhalten [d]); und d) daß **jeder** an sich gültige Vertrag auch ein **Klagrecht** begründet [e]).

a) Mand. von Verschreibungen und Obligationen der Weibspersonen v. 18. Nov. 1722. (C. A. I. 1209. und an der E. P. O. Num. XII.), welchem vorangegangen sind: 1) Bericht des Appell.-Ger. v. 12. Dec. 1696. Qu. 36. (wie weit die Contractus der Eheweiber, so keine Kaufmannschaft treiben, beständig, wenn sie ohne Vorwissen und Consens ihrer Ehemänner geschehen?) in *Berger* E. D. F. ad Tit. VIII. Obs. 6. not. 1. p. 301—303. ed. I. oder p. 260—262. ed. II. 2) Decret, das Project zu einer Decision über die Interpretation Const. El. 15. P. II. §. Gleichergestalt u. s. w. v. 21. März 1722. (in den L.-A. d. J. Num. 47.) und 3) Ständische Monita v. 23. Apr. 1722. (ebendas. Num. 61.) Man vgl. vorzüglich *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. I. c. 4. p. 29—47. — Mand. v. 6. Novbr. 1828. (GS. n. 41.) §. 1. 28. 30. 31. Ueber Beschränkung dieses Satzes vgl. §. 71. 2. Ausdehnung desselben auf Töchter, die in väterlicher Gewalt sich befinden, s. §. 156. 159. Daß ein volljähriger filiusfamilias auch ohne Concurrenz des Vaters in der Regel sich verpflichten könne, ist auch in Sachsen angenommen; Mand. v. 21. April 1724. (C. A. II. c. 2085. u. Beil. XXVI. zur E. P. O.) §. 5. n. f., v. *Langenn* u. *Kori* I. 14., Zeitschr. I. VII. II. XXVIII. Ausnahme gilt 1) bei Wechselverschreibungen, nach dem angez. Mand., vgl. §. 418., Mand. v. 31. Dec. 1827. (GS. v. J. 1828. n. 3.) §. 6. 2) in Folge des SCtum Macedonianum, das auch in Sachsen ausdrücklich anerkannt wird in dem Mand. v. 29. Decbr. 1718. (C. A. II. c. 2082.) 3) in Folge der akademischen Ges. bei Studirenden; angef. Mand., vgl. §. 207. Zus. §. 291. Zus. 1.

b) Angef. Mand. v. J. 1722., Mand. v. 1828. §. 31.

c) Erläut. Rescr. v. 1. Jul. 1723. (C. A. I. 2371. und Beil. zu der E. P. O. Num. XIII.)

d) Vorm.-Ordn. Cap. XIII. §. 5. (II. C. C. A. I. 407.)

e) Anh. der E. P. O. §. 5. — Daß ein solches Klagrecht auch dem Dritten zustehe, zu dessen Gunsten der Vertrag eingegangen ist, s. *Kind* II. 71. p. 338., *Gottschalk* Disc. II. 5. p. 48. sq., vgl. J. W. I. 3. V. 115., Zeitschr. III. XXII. S. 401., *Bauer* Resp. 59. Ueber die sogen. Pacta realia, d. h. solche, durch welche jeder Besitzer eines Grundstücks verpflichtet werden soll, s. oben §. 172. not. a. Auf dem Landtage von 1824. ward von den Ständen ein Gesetz über die Gültigkeit solcher Verträge beantragt. Die Regierung war aber auf dem Landtage v. 1830. der Meinung, daß es eines solchen Gesetzes nicht bedürfe; sie bezog sich deshalb auf das Gutachten des App.-Gerichts und der

Gesetzgebungscommission, welche dahin sich ausgesprochen hatte, daß man in foro über die Gültigkeit solcher Verträge bereits einverstanden sei; vgl. L.=A. v. 1830. I. 69. n. 12. u. die Beilagen S. 466. 513. 517.

Zu der Form der Verträge gehört weder scriptura noch seit dem Grund= und Hyp.=Gesetz v. 6. Novbr. 1843. die gerichtliche Bestätigung mit Ausnahme des in dem Ablös.=Gesetz §. 55. 103. angef. Falles, vgl. §. 175b. ff. u. was scriptura anlangt, bei Wechseln §. 419. Ist aber über einen Vertrag eine Urkunde aufgenommen worden, so gilt sie als documentum commune, dessen Edition der eine Theil von dem andern fordern kann; E. P. O. XXVI. 1. Ueber Beglaubigung der Urkunden durch gerichtliche Recognition (vor einem Notar kann diese nicht erfolgen, Mand. v. 1. März 1804. §. 2. 6. in C. A. C. III. 1. S. 204.) vgl. Mand. v. 27. Septbr. 1819. (GS. n. 33.), Rescr. v. 26. Jul. 1827. (GS. n. 21.) — Ob zur Gültigkeit eines Schuldbekenntnisses erfordert werde, daß in demselben caussa debendi specialis ausgedrückt sei, kann nach sächsischem Recht bezweifelt werden, da nach §. 6. des Anh. der E. P. O. für den Executivproceß auch Urkunden zulässig sind, welche eine caussa debendi specialis nicht enthalten. Diese Stelle hat man streng erklären und annehmen zu müssen geglaubt, daß ein solches documentum indiscretum nur für den Executivproceß brauchbar sei; *Kind* III. 49. In neuerer Zeit ist aber von dem Ober=App.=Ger. das Gegentheil angenommen worden; *Kori* Erört. III. 24. Diese Annahme scheint nicht unvereinbar mit dem Sinn des §. 7. und beseitigt die inelegantia iuris, welche mit der entgegengesetzten Meinung verbunden ist; sie dürfte jedoch auch zu der Annahme führen, daß der Satz: jede persönliche Klage müsse die Angabe der caussa debendi specialis enthalten, aufgegeben werden müßte. Ueber Wechsel vgl. §. 419. Daß ein Schuldbekenntniß auf Briefs=Inhaber geeignet sei, von dem Inhaber zu Anstellung des Wechsel= oder Executiv=Processes benutzt zu werden: *Kind* III. qu.48.

§. 278a.

Hingegen in Ansehung der Voraussetzungen, unter welchen Unmündige und Minderjährige[a]), Taubstumme[b]), Blinde und Gebrechliche[c]) und erklärte Verschwender[d]) Verbindlichkeiten übernehmen können, enthält das sächsische Recht in der Hauptsache nichts weiter, als Wiederholungen des gemeinen Rechts. (Man vgl. §. 152.)

a) Vorm.=Ordn. Cap. XIII. §. 5. (II. C. C. A. I. 407.) vgl. mit Cap. XV. §. 15. (ib. 414.) und Cap. XXIV. §. 12. (ib. 430.)

b) Ebendas. Cap. XXIV. §. 6. (ib. 429.)

c) Ebendas. Cap. XXIV. §. 7. (ib. 429.)

d) Ebendas. Cap. XXIV. §. 12. (ib. 430.)

Bestätigung des schon gemeinrechtlichen Verbotes solcher Verträge, wodurch Advocaten von ihren Clienten auf den Fall eines glücklichen Ausganges des Processes sich gewisse Vortheile ausbedingen: E. P. O. ad Tit. III. §. 1.

§. 278b.

Außerdem ist noch zu bemerken: A) in Ansehung der Bilateralcontracte, daß auch nach sächs. Recht die exc. non adimpleti contractus anerkannt wird [a]), und zwar mit folgenden besondern Bestimmungen: 1) es kann auf dieselbe verzichtet werden [b]); auch wird 2) dieselbe nicht mehr berücksichtiget, wenn sie erst in terminis executivis vorgeschützt worden ist [c]); in beiden Fällen bleibt nur besondere Ausführung eines dießfallsigen Anspruchs übrig. Dagegen hat 3) dieser Einwand, wenn derselbe im Executivproceß vorgeschützt wird, und das von Seiten des Klägers erfolgte implementum nicht sofort durch Urkunden liquid gemacht wird, die Wirkung, daß, mit einstweiliger Aussetzung des Executivprocesses, zuförderst über das bestrittene implementum in processu ordinario verfahren [d]), derjenige aber, welcher zur Ungebühr und zum Verschleif der Sache das implementum geläugnet hat, um ein Viertheil des libellirten Quanti bestraft wird [e]). B) In Ansehung der Gewährleistung bei Verträgen, durch welche titulo oneroso Eigenthum oder Benutzung einer Sache oder auch eine Forderung übergetragen wird, gelten im Allgemeinen die gemeinrechtlichen Grundsätze [f]); jedoch ist in Beziehung auf Litisdenunciation vorgeschrieben, daß die Unterlassung derselben nicht schade, wenn das ius evincentis unbestreitbar ist [g]).

a) Res. gr. v. 1612. Tit. von J. S. §. von versatzten Brief und Siegel (C. A. I. c. 52.), Res. gr. v. 1661. Tit. v. J. S. §. 4. (ib. c. 213.) §. 5. des Anh. der E. P. O. Ueber das gemeine Recht vgl. *F. A. Kühnhold* de usu exc. n. a. contr. hodierno pr. Saxon. L. 1726., *C. H. Kind* var. iuris observatt. syll. 1. L. 1812. n. 3., Lang über die Ausfl. des nicht erfüllten Contr. Regensb. 1829., die Abhandl. von Herwart im Arch. f. civ. P. VII. 18. XVIII. 15. XXII. 9. u. Schenk ebendas. XVII. 4., Treitschke XXII. 11., ferner von Sintenis in Linde's Zeitschr. XVII. 5., von Roßhirt in dessen Zeitschr. II. S. 399., *F. Volkmann* de exc. n. adimpl. contr. L. 1829.

b) §. 5. des Anh. der E. P. O.

c) Dec. 2. v. J. 1661., vgl. Ex.-Ges. v. 28. Febr. 1838. §. 21.

d) §. 5. des Anh. der E. P. O. Aus dieser Stelle folgt freilich nicht, daß, wie man in praxi annimmt, in der Executiv-Klage auf das implementum contr. Bezug genommen werden müsse; *Kind* l. l., Kritz Rechtsfr. II. 3. 5. Es versteht sich aber von selbst, wenn das Recht, aus einem Bilateralcontract zu klagen, durch die von Seiten Klägers erfolgte Erfüllung bedingt, mithin der Einwand des nicht erfüllten Contracts nicht sowohl als Exception, sondern als Abläugnen des Klagegrunds anzusehen ist. Ueber die Unterscheidung zwischen

exc. non adimpleti u. non rite impleti contr. (welche letztere als gewöhnliche Einrede behandelt zu werden pflegt) und die Merkmale, nach welchen zu beurtheilen ist, ob der eine oder der andere Einwand vorliege, vgl. ein Progr. von *C. F. Günther* Obseruationes de exc. n. rite impl. contr. L. 1841. Daß übrigens bei dem einen wie bei dem andern Einwande die Umstände speciell angegeben sein müssen, aus denen die Nichterfüllung abgeleitet wird, s. *A. W. Füssel* Obseruatt. iuris. L. 1783. n. 5., *Kind* Obs. I. p. 25. — Mit dem, was die exc. n. impl. c. angeht, hängt die Beantwortung zweier andern Fragen zusammen: 1) Kann wegen Nichterfüllung des Contracts von Seiten des einen Contrahenten der andre von dem Contract abgehen? Im Allgemeinen wird diese Frage auch von den sächsischen Spruchcollegien verneinet; J. W. V. 59., v. Hartitzsch CCCCXLVI. Allein eine Ausnahme wird angenommen bei den sogen. Zeitkäufen, wenn es um Lieferung von Gegenständen sich handelt, die einem wechselnden Werth oder Curs (Staatspapiere, Actienscheine &c.) unterworfen sind; ferner im kaufmännischen Verkehr namentlich bei Meßkäufen. In solchen Fällen kann nach Verfluß der Zeit weder Annahme der Waare dem Käufer, noch fernere Aufbehaltung derselben dem Verkäufer angesonnen werden. — Ueber die lex commissoria vgl. *Bauer* Resp. 53., *Kind* qu. I. 44. der ältern, II. 85. der 2. Ausg. Die Ansicht, daß dieselbe sofort oder doch binnen kurzer Frist geltend gemacht werden müsse, ist durch Ges. v. 26. Octbr. 1834. (GS. n. 66.) §. 3. verworfen worden. 2) Kann, wenn die bedungene Leistung ohne Verschulden des einen oder des andern Theils unmöglich geworden ist, auch außer dem Fall des Kaufs, die Gegenleistung in Anspruch genommen werden? vgl. Hepp die Zurechnung auf dem Gebiete des Civilrechts. Tübingen 1838., Zeitschr. N. F. I. xv.

e) §. 5. des Anh. der E. P. O. Daß diese Strafbestimmung nur auf den Mißbrauch der exc. n. adimpl. contr. im Executivproceß sich beziehe, ist nicht zu bezweifeln; sie scheint aber auch auf den Fall beschränkt werden zu müssen, wenn der Gegenstand des Anspruchs ein Quantum ist.

f) In dem eigentlichen Entwährungsfalle, der bei dem Kauf oder Tausch einer Sache vorkommt, findet der Anspruch auf Entschädigung nur statt, wenn die Eviction wirklich eingetreten ist. Vorher kann indeß Caution gefordert werden; vgl. *Leyser* sp. 206. med. 2., *Carpzov* P. II. c. 34. def. 38., *Berger* Oec. III. v. th. 16. n. 4. Der Ersatz, welchen der auctor zu leisten verbunden ist, bezieht sich auch auf die Kosten, welche in dem Proceß mit dem Evincirten erwachsen sind; E. P. O. XIV. I. Der Fall, wenn der, von welchem die Uebertragung ausgegangen ist, den rücksichtlich der Uebertragung übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist, die Sache nicht vollständig, oder mit Servituten belastet, die dem Erwerber nicht angezeigt worden waren, übergeben hat, ist der, in welchem das Recht, Entschädigung zu fordern, mit dem Recht, durch die exc. non adimpleti contractus sich zu schützen, concurriret; vgl. *Hommel* Obs. 87. 581., *G. L. Winckler* Diss. fines exc. n. adimpl. contr. et praestat. evict. L. 1789. Ueber den Fall, wenn ein Grundstück mit Angabe einer gewissen Zahl von Aeckern &c. verkauft worden ist, und diese Zahl sich nicht findet, vgl. Kritz in der Zeitschr. N. F. V. 1. Ueber Gewährleistung bei Cessionen: J. W. IV. 108. Ueber Gewährleistung bei Vergleichen: *Kind* III. qu. 94., v. Hartitzsch n. CXXXVII. — Daß der Fall, wenn eine verkaufte Sache mit Steuern belegt wird, keinen Anspruch

auf Gewährleistung gegen den auctor gewähre, ist bekannt; vgl. Martin Jahrb. I. 30. In Sachsen wird dieser Fall in Bezug auf Grundsteuern nach Einführung des neuen Grundst.-Gesetzes nicht mehr vorkommen; vgl. §. 173.

g) E. P. O. XIV. 2. Wer diesen Umstand zu beweisen habe, darüber vgl. *C. F. Günther* Pr. interpret. §. 2. ad Tit. XIV. L. Iud. R. L. 1840. Der, welcher Gewährleistung fordert, ohne der litis denunciatio sich bedient zu haben, muß zu Begründung seiner Klage alles das anführen, was der evincens hätte anführen müssen, wenn er selbst gegen den auctor dessen geklagt hätte, von dem er die Sache erstritten hat. Der auctor muß dann die Einwendungen vorbringen, die er dem geklagten Anspruch hätte entgegensetzen können. Ueber Nothwendigkeit der litis denunciatio überhaupt: *Kind* III. 94., J. W. I. 29. n. 1. Daß dieselbe auch außer den eigentlichen Entwährungsfällen stattfinden könne, scheint aus der Bestimmung der E. P. O. zu folgen, nach welcher lit. den. nur in possessorio u. in mandato rei illicitae nicht statt hat.
Ueber forum contractus: J. W I. 66., vgl. die Bestimmungen hierüber in den Conventionen mit Preußen und Altenburg über gegenseitige Rechtshülfe art. 28. (GS. v. 1839. S. 327. u. v. 1840. S. 142.)

Zweites Kapitel.

Von Haupt-Verträgen.

§. 279.

Bei der Lehre von dem Kauf ist A) vorzüglich hervorzuheben diejenige Art des Kaufs und Verkaufs, welche auf dem Wege der Versteigerung an den Meistbietenden[a]) geschieht. Für diese Art des Verkaufs, welche jedoch in Beziehung auf Veräußerung außenstehender Forderungen ausgeschlossen ist[b]), enthält das sächsische Recht manche eigenthümliche Bestimmungen, die jedoch zunächst nur auf den Fall der nothwendigen Versteigerung sich beziehen, auf den Fall nämlich, wenn Veräußerung einer Sache in dem Interesse der Gläubiger des Eigenthümers entweder bei entstandenem Concurs zu dessen Vermögen[c]), oder außerhalb desselben in Folge eines bestellten oder durch

Hülfsvollstreckung erlangten Pfandrechts [d]) erfolgt, die aber nicht ohne weiteres anwendbar sind, wenn außer diesen Fällen zu dem Zweck, den höchsten Preis zu ermitteln, die Interessenten den Weg der öffentlichen Versteigerung freiwillig eingeschlagen haben [e]). Namentlich ist bei der nothwendigen Versteigerung stets erforderlich, daß sie unter öffentlicher Autorität geschehe [f]). Doch haben beide Arten der öffentlichen Versteigerung diejenigen Grundsätze mit einander gemein, welche entweder aus der Natur des Kaufs überhaupt [g]), oder aus dem Zweck, den höchsten Werth einer Sache zu ermitteln [h]), fließen; außerdem aber auch die durch ein besonderes Gesetz sowohl für Subhastationen, als für die Auctionen von beweglichen Sachen anerkannte Regel, daß gerichtliche Versteigerungen wegen Verkürzung des einen oder des andern Theils über die Hälfte nicht angefochten werden können [i]).

a) Ein Verfahren, das übrigens nicht blos bei Kauf und Verkauf, sondern auch unter andern Verhältnissen, z. B. bei Verpachtungen, Verdingungen, vorkommen kann; im letztern Fall hat aber natürlich nicht der Meistbietende, sondern der Mindestfordernde den Vorzug.

b) Vgl. §. 216. not. g.

c) E. P. O. XCI. 1., G. B.-M. §. 22.

d) Vgl. E. P. O. XXXIX. 4. 11., Ex.-Ges. v. 28. Februar 1838. §. 9., s. auch oben §. 213.

e) Eine freiwillige Versteigerung ist daher diejenige, welche nach der V.-O. XVI. 15. erfolgen soll; ferner die, welche unter Miteigenthümern auf vorhergegangene provocatio ad divisionem stattfindet; vgl. das nachsteh. angez. Rescr. v. 1738. Dasselbe würde auch gelten von der Versteigerung in dem Falle, wenn ein Erbe, der cum beneficio inventarii angetreten hat, Versteigerung der Erbschaftssachen beantragt, wiewohl, was den letztern Fall betrifft, nach den Worten des Mand. v. 13. Novbr. 1779. (C. A. C. II. 1. c. 367.) sich wohl noch zweifeln läßt. Auch die Subhastation von Wüstungen und kaduken Gebäuden, welche im öffentlichen Interesse erfolgt, vgl. Mand. v. 31. Januar 1715. (C. A. C. I. c. 2509.), Gen. v. 30. Mai 1763. (C. A. C. I. 1. S. 405.), Mand. v. 17. Novbr. 1784. (C. A. C. III. c. 841.) Tit. 1. §. 42., ist als freiwillige Subhastation anzusehen. Dadurch, daß bei einer freiwilligen Versteigerung die Formen der nothwendigen beobachtet werden, wird dieselbe nicht zur nothwendigen. Daß von dem, was bei der nothwendigen Subhastation Rechtens ist, nicht mit Sicherheit auf die freiwillige geschlossen werden könne: *Hommel* Rhaps. Obs. 358., *Biener* l. l. §. 222. not. 3. T. II. p. 108. Ein merkwürdiges Beispiel liefert das Rescr. v. 6. Febr. 1738. (II. C. C. A. I. 323.), wo ausdrücklich erklärt ist, daß die Pönaldisposition in der E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 16. 17. nicht auf freiwillige Versteigerungen zu erstrecken, also bei den letztern den Käufer der Verlust des zehnten Theiles des Liciti in den Fällen, wo er bei der erstern eintritt (§. 282.), nicht treffe.

f) Die in neuerer Zeit häufig vorkommenden Versteigerungen von Grundstücken, welche durch Notare erfolgen, werden nur als Privatverkäufe angesehen, so daß, um das bürgerliche Eigenthum an dem verkauften Grundstück zu erlangen, dasselbe Verfahren einzuschlagen ist, wie bei andern Privatverkäufen. Competenz des Gerichts ist aber nur bei nothwendigen Versteigerungen erforderlich; diese kommt bei Subhastationen dem iudex rei sitae, als Hypothekenbehörde, bei Mobilien dem Concursgericht oder dem Richter zu, unter dessen Autorität die Hülfsvollstreckung verfügt worden ist; *Biener* Syst. pr. §. 217. 222. — Die Subhastation von Bergtheilen gehört vor die Bergämter; Rescr. v. 23. Jun. 1742. (C. A. C. I. 2. S. 1377.)

g) Daher geht auch bei beiden Arten z. B. Nutzen und Gefahr vom Augenblick des Zuschlags auf den Ersteher über; *Biener* l. l. Es ist, mit einem Wort, durch das Erstehen der Kaufcontract perfectus, aber noch nicht consummatus, was bei Versteigerung von Immobilien erst durch die Adjudication und Lehnsreichung, Eintragung in die Grundbücher und Uebergabe erfolgt.

h) Es ist indeß keineswegs anzunehmen, daß öffentliche Versteigerung und namentlich bei Grundstücken Subhastation das ausschließliche Mittel sei, den höchsten Preis einer Sache zu ermitteln; und, wie die Erfahrung lehrt, noch weniger, daß dieser Werth durch Versteigerung immer erreicht werde, daher denn auch in Fällen, in denen es um Ermittelung des Pflichttheils sich handelt, öffentliche Versteigerung der Erbschaftssachen nicht unbedingt nöthig ist; vgl. §. 341[b].

i) Dec. 19. v. J. 1746., wegen welcher zu vergleichen sind *Berger* E. D. F. ad Tit. XXXIX. Obs. 9. not. 4. p. 1160—1167. ed. I., p. 1071—1078. ed. II., *Bauer* in dem Comm. zu der Dec. 19., *Köchy* Meditat. über Gegenstände der heutigen Civil=Rechtsgelahrth. L. 1795. n. 15. Ueber das ältere Recht vgl. *Putonei* Enunc. VI. n. 264.

§. 280.

Der Vorschriften, welche das sächsische Recht über die **nothwendige** Versteigerung beweglicher Sachen enthält, sind nur wenige [a]); ausführlichere Bestimmungen giebt es aber über die **nothwendige** Subhastation [b]), welche im Concurse die nämlichen sind, wie außerhalb desselben [c]), nur mit dem Unterschiede, daß es im Concurse keiner vorhergehenden Execution und Immission bedarf, hier auch statt der, außer dem Concurse zum Vortheile der Schuldner festgesetzten vierwöchentlichen Frist, andere Maaßregeln angeordnet sind [d]). Auch soll außerhalb des Concurses **nothwendige** Subhastation beschränkt oder ausgeschlossen bleiben in allen Fällen, in denen der Gegenstand des Streits ein geringfügiger ist [e]), oder die Forderung aus Proceßkosten [f]) und indirecten Abgaben besteht [g]).

a) E. P. O. XXXIX. 9. XLI. 1. Nach dem Ex.=Ges. v. 28. Febr. 1838. §. 40.

fällt jedoch der vor dem Verkaufstermin zu bewirkende öffentliche Aufruf weg. An manchen Orten, wie in Dresden und Leipzig, giebt es besondere Bestimmungen über Auctionen, zu denen namentlich die gehört, daß während der Messen und Jahrmärkte Auctionen nicht gehalten werden sollen; vgl. Zeitschr. III. 17., *Berger* E. D. F. ad Tit. XXXIX. p. 1100. Mannigfaltige Deliberationen über das Subhastationswesen, welche der E. P. O. vorangegangen sind; namentlich 1) Rescr. an die J.-F. zu Leipzig, nebst 29. die Subhastation der Lehngüter betr. Fragen v. 17. Febr. 1665. 2) Bericht des Schöppenstuhls zu Leipzig v. 10. März 1665. 3) Bedenken der J.-F. zu Wittenberg v. 25. Mai 1665. 4) Bericht der J.-F. zu Leipzig v. 27. dess. Monats. 5) Bericht des Schöppenstuhls zu Leipzig v. 17. Febr. 1700. Mehrere dieser Fragen sind erörtert bei *Berger* E. D. F. ad Tit. XXXIX. Obs. 7—12. p. 1106—1225. ed. I., p. 1017—1133. ed. II., und ad Tit. XL. Obs. 1—7. p. 1243—1308. ed. I., oder p. 1146—1210. ed. II. Vgl. übrigens *I. Philippi* Tr. de subhastat. L. 1682. 1688., *F. A. Hommel* De solemnibus venditionum. L. 1737. §. 4., *C. F. Hommel* Obs. 586., *I. A. H. Thalwitzer* De subhastationibus obs. tres princip. de iur. Sax. Viteb. 1796., *Biener* Syst. proc. §. 222—226., E. W. A. Heinemann Die Subhastat. nach rationalen und polit. Grundsätzen, nach gem. deutschen u. großherzogl. sächs. Gesetzen im Zusammenhalte mit königl. sächs., preuß. und franz. Proceßordn. dargestellt. Weimar 1832., Roux in der Zeitschr. I. xxvi.

b) C. 32. p. I., E. P. O. XXXIX. §. 11—19. XLI. 1., Mand. v. 26. Aug. 1732. (C. A. C. I. c. 295.), welches seit 1824. auch in der Lausitz gilt; Mand. v. 3. April 1824. (GS. n. 7.) §. 18. n. 10. Diese Vorschriften sind auch auf die Subhastation von Bergtheilen anzuwenden; Rescr. v. 23. Jun. 1742. (C. A. C. I. 2. c. 1377.) vgl. jedoch §. 282. not. e. — Er.-Ges. §. 40., Hyp.-Ges. §. 112. Ueber den modus subhast. in der Nieder-Lausitz vgl. Mand. v. 30. April 1746. (C. A. C. I. 3. c. 234.) Für die Ober-Lausitz giebt das Mand. v. 13. März 1821. (GS. n. 9.) u. 3. Apr. 1824. (GS. n. 7.) §. 18. n. 2. 4. 10. 12. das Nähere.

c) E. P. O. ad Tit. XLI. §. 1., Gesch. Banker.-Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 22. (C. C. A. I. 937.) — Man vgl. *Biener* l. l. §. 299. T. III. p. 251. sq. Ueber die Nothwendigkeit, dem Schuldner von der angeordneten Subhastation Nachricht mitzutheilen: Roux a. a. O. n. II.

d) Banker.-Mand. a. a. O. verb. mit der E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 11. — *Biener* l. l. — Es ist nämlich jene Frist im Concurse in der Regel nicht zu beobachten. Soll jedoch ein pactum remissorium stattfinden, oder will ein Dritter den Concurs durch Vergleich heben, so ist mit Subhastation der Immobilien und selbst mit Auction der Mobilien sechs Monate, von Zeit der gepflogenen Güte an gerechnet, Anstand zu nehmen, und dann erst, wenn der Accord immittelst nicht zu Stande gekommen ist, mit jenen Maaßregeln zu verfahren; G. B.-M. §. 22. Man hat die Bestimmung des G. B.-M. auch als eine für den Concurs im Allgemeinen gültige Regel angenommen; vgl. J. W. IV. 12., s. aber dagegen J. W. VI. 3. 24. Nur vor Ablauf des nach §. 22. des G. B.-M. anzusetzenden Güte-Termins wird die Subhastation der zur Masse gehörigen Grundstücke nicht eingeleitet werden können. Kommt es übrigens im Concurse zur Subhastation, so ist mit Exmission des Schuldners zu verfahren; E. P. O.

XXXIX. 4. Außerhalb des Concurses giebt es für die Zeit, zu welcher die nothwendige Subhastation vorgenommen werden soll, keine Bestimmung. Selbst in dem Fall, wenn der Schuldner stirbt und das Executionsverfahren wider denselben bereits eingeleitet worden ist, oder doch eingeleitet werden konnte, kommt den Erben die in der E. P. O. XVII. 1. erwähnte viermonatliche Frist nicht zu, da hier nicht von einem fatale die Rede ist. Eher möchte den Erben die in der Hand.-Ger.-Ordn. art. 22. und dem G. B.-M. §. 16. erwähnte Deliberationsfrist zu Statten kommen; da, wenn auch nach der E. P. O. das benef. deliberandi die Fortstellung des Processes nicht hindern soll, hier der eigentliche Proceß durch die rechtskräftige Entscheidung bereits seine Endschaft erreicht hat. Uebrigens folgt aus der Gleichheit der Vorschriften für Subhastation im Concurs und Subhastation außer dem Concurs auch der Satz, daß ein zu dem Vermögen des Schuldners entstandener Concurs den Fortgang einer zu dessen Grundstück bereits angeordneten Subhastation nicht hindere; vgl. Höpfner Beitr. z. jur. Pr. II. 24. Doch sind die Ansichten der Rechtslehrer über diesen Punkt nicht ganz gleichförmig; vgl. Roux a. a. O. n. 4., Zeitschr. N. F. IV. XXIV. Auch eine bereits angeordnete Auction abgepfändeter Mobilien kann durch entstandenen Concurs nicht verhindert werden.

e) Mand. wegen des Verfahrens in geringf. Rechtssachen v. 28. Novbr. 1753. §. 9., bestätiget in dem Ex.-Ges. §. 45. und der V. v. 9. April 1836. (GS. n. 19.) §. 3.

f) Rescr. v. 21. April 1751. (C. A. C. III. 1. S. 190.) bezieht sich auf Kosten des Crim.-Processes. Allgemeinen Inhalts ist der Befehl v. 2. März 1754. (C. A. C. II. 1. c. 569.) Eben so die angez. V. v. 1836., welche hier, so wie in den not. e. erwähnten Fällen, dem Ermessen des Bezirks-App.-Gerichts anheim giebt, ob in einem einzelnen Falle Subhastation eintreten soll, oder nicht. Auf Advocatenkosten sind diese Beschränkungen nicht zu beziehen; angez. V. §. 3. d.

g) Ges. das Unters.-Verfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betr. v. 27. Decbr. 1833. (GS. n. 73.) §. 169. c. Ausgenommen ist der Fall, wenn der Schuldner einwilligt.

1. Transitorische Bestimmung, die Aussetzung der Subhastationen betr.; Gen. v. 26. Mai 1761. (C. A. C. I. l. c.405.)

2. Der in mehrern ältern sächsischen Gesetzen (Const. 32. P. I., Torg. Ausschreiben v. J. 1583. Tit. vom Feilbieten (C. A. I. 153.), Aelt. P. O. Tit. XXXIX. §. 11—16.) gegründete Unterschied zwischen der allgemeinen (ohne vorhergegangene Würderung und ohne ein Angebot zu bewirkenden) und besondern Subhastation (mit eigenem Angebote des Gläubigers oder sonst mit einer Taxe), ist durch die E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 11—15. aufgehoben worden. Man vgl. *Biener* l. l. §. 226. T. II. p. 115. sq.

§. 281.

Zur Form der Subhastation gehört 1) eine Consignation des zu subhastirenden Gutes, in welcher dessen Pertinenzien, Inventarienstücke, Grundsteuern und andere darauf haftende onera, welche

durch die Subhastation nicht erlöschen, insonderheit die Servituten und Auszüge, angezeigt werden müssen. Bei wichtigen Gütern, und überhaupt nach Befinden des Richters, ist eine Taxe beizufügen, ohne daß jedoch der Richter in der einen oder andern Hinsicht zur Gewährsleistung verbunden wird [a]). 2) Das auf diese Consignation sich beziehende Subhastations-Patent muß wenigstens acht Wochen vor dem Licitationstermine [b]), und, wenn es ein Rittergut betrifft, allezeit in Dresden, Leipzig und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausschusses in demjenigen Kreise, worin das Rittergut gelegen ist, öffentlich an den Rathhäusern, ingleichen in dem Amthause des Amtes, in welches das Rittergut bezirkt ist, angeschlagen, auch der darin festgesetzte Licitations-Termin überdieß in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht werden [c]). Bei andern Grundstücken genügt eine dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen zu bewirkende öffentliche Anzeige der bevorstehenden Subhastation, und zwar in Städten durch Ausruf, in den Dörfern aber durch Ablesen des Subhastations-Patentes vor versammelter Kirchfahrt [d]). 3) Im Licitations-Termine selbst werden die zu subhastirenden Güter mit dem bis zum Schlag zwölf Uhr geschehenen höchsten Gebote zu dreien Malen ausgerufen, und, wenn inmittelst dieses Gebot nicht übertroffen wird, dem Meistbietenden zugeschlagen; wenn aber ein höheres Gebot bei dieser Gelegenheit erfolgt ist, mit letzterm sofort aufs neue proclamiret; womit so lange, bis auf das geschehene dreimalige Ausrufen Niemand weiter sich meldet, fortgefahren, sodann aber erst dem, der das Meiste geboten hat, das Gut zugeschlagen wird [e]). 4) Findet sich im Licitationstermine nur ein einziger Licitant (was nicht darnach zu beurtheilen ist, ob von mehrern Erschienenen nur ein Einziger geboten hat, sondern ob nur ein Einziger erschienen ist), so soll sich der Richter mit demselben über einen billigen Preis vereinigen; wenn aber gar kein Licitant sich gemeldet hat, so ist das Gut den Gläubigern in solutum zu überlassen. In beiden Fällen kann jedoch der Schuldner binnen sechs Monaten dasselbe wieder einlösen, oder einen bessern Käufer stellen; nur muß die Bezahlung des Kaufgeldes oder dessen gerichtliche Deposition noch inner-

halb jener sechs Monate wirklich erfolgen; auch bleibt es demjenigen, der das Gut zuerst angenommen hat, frei, ob er den von einem Dritten angebotenen höhern Preis selbst zahlen und das Gut behalten, oder dasselbe, jedoch ohne Erstattung etwaniger Meliorationen, abtreten will [f]). 5) Längstens drei Wochen nach dem Licitations-Termine ist der Adjudications-Termin anzuberaumen, in welchem das Gut dem Ersteher völlig eingeräumt, auch ohne vorhergehende Auflassung des Schuldners in Lehn gegeben wird [g]).

a) E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 11. Die Consignation der onerum braucht nur eine ungefähre zu sein, wegen welcher weder der Richter noch der Concurs, und noch weit weniger der Gläubiger, auf dessen Antrag die Subhastation erfolgt, einzustehen hat. Der Kauflustige selbst hat darüber nähere Erkundigung einzuziehen; vgl. *Hommel* Obs. 681.

b) E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 12.

c) Ebendas. §. 12. 13. Aufgehoben durch Ges. v. 27. Oct. 1834. (GS. n. 67.) §. 3.

d) Ebendas. §. 12. Aufgehoben in Ansehung der Rittergüter durch Rescr. v. 24. Mai 1725. (C. A. C. I. c. 271.), und im Allgemeinen durch Ex.-Ges. §. 40.

e) Ang. Mand. v. 26. Aug. 1732. (C. C. A. I. 296. f.) in Verbindung mit dem Mand. v. 7. Jun. 1732. (C. A. C. I. I. c. 293.), wodurch die E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 15. abgeändert worden ist; *Putoneus* Enunc. VI. n. 262. — Als Licitant ist in der Regel jeder zuzulassen, der Grundstücke zu erwerben fähig ist. Eine andre Frage ist, ob ein Auswärtiger, welcher ein Grundstück sub hasta erworben hat, hiermit auch das Recht erlange, Aufnahme in den Gemeinde-Verband zu fordern, zu welchem das verkaufte Grundstück gehört. Dieß muß verneint werden; vgl. St.-O. §. 54., Landgem.-Ordn. §. 25., Heimaths-Ges. §. 17., Roux in der angef. Abh. n. 6. Daraus scheint aber nicht zu folgen, daß der Richter einen auswärtigen Licitanten, der noch nicht als qualificirt zu Erlangung des Gemeinderechts sich ausgewiesen hat, von dem Licitiren ausschließen könne, wenn schon wenigstens nach der angez. Stelle der L.-G.-O. Adjudication und Lehnsreichung ausgesetzt bleiben soll. Daß das Gericht von dem, der als Licitant sich anmeldet, Nachweisung seiner Zahlungsfähigkeit zu verlangen berechtigt sei, wird zwar ziemlich allgemein angenommen, und empfiehlt sich wohl auch von Seiten der Nützlichkeit, folgt aber ebenfalls nicht aus der E. P. O. XXXIX. 16., auf welche man sich zu beziehen pflegt, denn daselbst ist blos von der Caution die Rede, welche der Ersteher wegen des zehnten Theils des liciti (vgl. §. 282[a].) bestellen soll; vgl. jedoch über eine Ausnahme bei Rittergütern: Rescr. v. 24. Mai 1725. (C. A. C. I. c. 272.) Ausgeschlossen ist dagegen aus leicht begreiflichen Gründen der Schuldner; vgl. *Berger* E. D. F. ad Tit. XXXIX. Obs. 9. not. 5., und bei Versteigerung eines Grundstücks von Unmündigen, der Vormund, oder der Vormundschaftsrichter; s. oben §. 138. cc. Dagegen ist zu bieten berechtigt der Gläubiger, und eben so bei freiwilligen Subhastationen der Verkäufer; *Puton.* Enunc. VI. n. 264., *C.*

L. Fritzsche Meditat. iur. XII. (L. 1822.) 10. n. 2. Alle diese Beschränkungen fallen natürlich bei Versteigerungen von Mobilien weg. Welches als das höchste Gebot anzusehen sei, dieß ist nicht allein nach der Größe der gebotenen Summe, sondern auch nach den offerirten Fristen, innerhalb welcher dieselbe gezahlt werden soll, zu bestimmen. Ehedem war bei Versteigerungen im Concurse auch streitig, ob ein Gläubiger, der mehr als ein anderer bietet, diesem vorzuziehen sei, wenn er Kürzung der ihm zuständigen Forderung zur Bedingung macht; dieß ward durch Dec. 71. v. J. 1661. verneinend entschieden. Das höchste Gebot befreit übrigens Alle, welche vorher ein niedrigeres Gebot gethan haben; *Fritzsche* l. l. n. 1. Ueber Collusion unter den Licitanten vgl. *I. H. Riuinus* Pr. de emendandis subhast. in der Samml. von dessen pr. L. 1735. n. 3., *Hommel* Obs. 686. Ueber Bedeutung des Zuschlags hat sich in neuerer Zeit ein Dissensus der Spruchcollegien hervorgethan. Ehedem galt der Zuschlag als Zeichen des abgeschlossenen Contracts, mithin auch als Zeichen der beendeten Subhastation; s. oben §. 279. not. g., und dieß scheint in der Ex.-Ordn. §. 29. anerkannt zu werden, wenn nach derselben bei einer gegen die Subhastation eingewendeten Appellation der Zuschlag bis zu Beseitigung der Appellation ausgesetzt werden soll, was übrigens schon durch Rescr. v. 14. Jun. 1737. (C. A. C. I. 1. c. 309.) vorgeschrieben war. Dieß hat auch das App.-Gericht zu Leipzig angenommen. A. M. ist dagegen die Jur.-Fac. zu Leipzig und das Ober-App.-Gericht, nach welcher der Abschluß des Contracts schon durch das höchste Gebot allein begründet wird; vgl. Roux a. a. O. n. 3., Zeitschr. N. F. II. 25., J. W. III. 59. IV. 121., v. Hartitzsch Entsch. n. CCCXCVII. Bei freiwilligen Subhastationen, bei denen von Seiten der Verkäufer die Auswahl unter den Licitanten vorbehalten worden ist, hat der Zuschlag eigentlich gar keine Bedeutung. Alle Licitanten bleiben hier bis zur Erklärung der Verkäufer gebunden. Wogegen derselbe bei Versteigerung von Mobilien ohnstreitig als Zeichen des contractus perfectus anzusehen ist.

f) E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 19., Rescript, das Verfahren bei Subhastationen, wenn im Licitationstermine nur Ein Licitant erscheinet, betreffend, v. 10. Aug. 1726. (III. C. C. A. I. S. 187.), vgl. §. 213. Zus.

g) E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 16. und 18. Nach neuerm Recht wird künftig zwar nicht Adjudication, wohl aber die Lehnsnahme wegfallen. Uebrigens pflegt man h. z. T. eine Prorogation des angesetzten Adjudicationstermins innerhalb der in dem Mand. v. 1732. bestimmten Fristen zuzugestehen, obwohl eigentlich der Inhalt des anges. Mand. dieß wenigstens nicht allgemein rechtfertigen dürfte. Adjudicirt wird aber nur dem Ersteher oder dessen Sachwalter, nicht aber einem Dritten, außer ex iure cesso des Erstehers, wobei aber das Gericht den Ersteher nicht ex nexu zu lassen braucht. Die Vollmacht zum Licitiren muß vor Beginn der Subhastation dem Gericht producirt werden

1. Ueber die vor der E. P. O. gültige Ansicht einer mit der subhastatio (generalis) verbundenen addictio in diem: *Berger* E. D. F. XXXIX. Obs. 9.

2. Außer dem im Texte unter 4. angegebenen Fall ist die oblatio ad idem oder das ius primi liciti aufgehoben; E. P. O. XXXIX. 16., *Gottschalk* Disc. II. 30. p. 324.

§. 282ᵃ.

Die übrigen Bedingungen der nothwendigen Subhastation bestehen darin: 1) daß derjenige, welcher das Gut erstanden hat, sogleich und wenigstens vor dem Adjudications-Termine den zehnten Theil des Liciti baar erlegt, oder deswegen tüchtige Sicherheit bestellt; welches zehnten Theiles er verlustig wird, wenn er von seinem Licito wieder abgeht [a]), oder mit Bezahlung der im Adjudications-Termine oder der in der E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 17. gestatteten dreiwöchentlichen Frist zu entrichtenden [b]) Licitationsgelder nicht innen hält, und daher sein Erstehungsrecht verwirkt [c]); 2) daß kein Licitum anzunehmen ist, wenn nicht derjenige, welcher solches thut, bei Rittergütern die Hälfte, bei andern Grundstücken aber den dritten, und bei Bauergütern wenigstens den vierten Theil sofort bei der Adjudication, oder nach der nächsten Leipziger Oster- oder Michaelis-Messe längstens binnen vier Wochen baar zu erlegen sich erbietet [d]); und 3) daß die Bezahlung der übrigen Kaufsumme weiter nicht, als höchstens zehn Jahre hinausgesetzt, der Rückstand der terminlichen Kaufgelder aber inzwischen mit fünf vom Hundert verzinst wird [e]).

a) E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 16. f. — Man vgl. *I. C. Crell* Diss. legem commissor. subhast. tacite inesse. Viteb. 1746. in Opusc. fasc. VIII. n. 66., *Kind* T. I. qu. 44. ed. I. oder T. II. qu. 85. ed. II., *Biener* Syst. pr. §. 225., *Th. O. E. Wilhelmi* De decima liciti parte in necessaria subhastatione extra credd. concursum ex praecepto O. P. R. XXXIX. 17. L. 1837., Zeitschr. III. xviii. Zu einer besondern Entschädigung ist aber der Ersteher, welcher mit Innenlassung des zehnten Theiles von seinem Licito wieder abgeht, nicht verbunden: *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. II. c. 30., *Koch* Triga observationum ad illustrandas §. 16. 17. O. P. R. Tit. XXXIX. (L. 1820.) Obs. III., v. Langenn u. Kori I. 6.

b) Daß dieß dem Ersteher bis zum Adjudications-Termine nachgelassen ist, hat *Koch* in der oben Note a. ang. Diss. Obs. II. p. 20—29. bewiesen. Daß diese Frist ohne weiteres und ohne vorherige Erlassung einer besondern Auflage laufe, s. *Gottschalk* l. l. p. 375.

c) Diese Strafe findet jedoch bei der Säumniß in Bezahlung der nach dem Adjudicationstermine zu berichtigenden Termingelder nicht statt. Mand. die Anwendung der §. 17. Tit. XXXIX. der E. P. O. geordneten Strafe des Verlustes des Erstehungsrechtes und des zehnten Theils des Liciti betr. v. 14. Jun. 1826. (GS. St. 15. Num. 24. S. 170.) Vgl. jedoch *Gottschalk* Disc. II. 30., *Koch* Diss. l. Obs. II. III. Daß sie auch nicht bei freiwilligen Subhastatio-

nen stattfinde, s. §. 279. not. c., vgl. ein hierher gehöriges pr. v. *G. H. Mylius.* L. 1738., *Gottschalk* l. l. p. 379., *Koch* l. l. Obs. I.

d) Ang. Mand. v. 1732. (C. C. A. I. 297.) wodurch die E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 17. modificirt worden ist. Außerhalb des Concurses können diese Zahlungsfristen durch Vertrag zwischen dem Gläubiger, dem die Erstehungsgelder zugewiesen worden sind, und dem Ersteher verändert werden. In dem Fall aber, wenn mehrere Gläubiger von den Kaufgeldern participiren, darf natürlich der Vertrag des einen Gläubigers dem andern nicht präjudiciren. Auch können die bestimmten Zahlungsfristen vermöge eines von dem Ersteher vorbehaltenen ius anticipandi abgekürzt werden. Ist der Gläubiger, welchem die älteste Hypothek zusteht, Ersteher des Grundstücks, so kann nach Erlegung des Zehntheils auch Compensation des Kaufgelds mit der Forderung desselben, auch nach Befinden theilweise Rückzahlung des gezahlten Zehntheils stattfinden.

e) Ang. Mand. a. a. O., Rescr. v. 13. Aug. 1725. (C. A. C. II. 1. c. 319.) Auf Subhastation von Bergtheilen ist diese Bestimmung nicht zu erstrecken; Bekanntm. des Ober-App.-G. v. 30. Oct. 1841. (GS. n. 61.)

1. Der zehnte Theil, dessen der Ersteher in den im Texte angegebenen Fällen verlustig wird, kommt bei Concursen dem Creditwesen, bei Subhastationen außer dem Concurse aber, nach älterm Recht, dem Armenhause zu Waldheim, jetzt der Armencasse des Orts, an welchem die Strafe verwirkt worden ist, zu; vgl. Ges. v. 26. Jul. 1837. (GS. n. 26.) §. 3., Armenordn. v. 23. Oct. 1840. (GS. n. 90.) §. 13. n. 2. Ist der Zahlungspflichtige zu dessen Erlegung unfähig, so wird er mit Gefängniß oder sonst willkührlich bestraft: E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 17. — Dieser zehnte Theil begreift jedoch zugleich das id quod interest und dieses wird also, wenn derselbe der Armencasse zufällt, vorher abgezogen. Man vgl. *Biener* l. l. §. 225. not. 2. T. II. p. 116. Die entgegengesetzte Meinung hat indeß *Wilhelmi* Diss. l. §. 7. sqq. vertheidigt; vgl. die daselbst §. 15. sqq. 20. referirten Entscheidungen.

2. Gehört der 10. Theil, welcher bei einer im Concurse erfolgten Versteigerung dem Creditwesen zufällt, wenn der Ersteher nicht zahlt, zu der gemeinen Masse, oder zu der Specialmasse, welche durch das versteigerte Grundstück gebildet wird? Das Letztere scheint wenigstens mit der Ansicht, daß der Ersteher außer dem Verlust des Zehntheils nicht auch noch id quod interest zu prästiren gehalten sei, am besten im Einklang zu stehen, weil außerdem Fälle eintreten könnten, in denen die hypothekarischen Gläubiger verkürzt würden.

3. Kann die Bestimmung der E. P. O. auch gegen einen Dritten, der vor der Adjudication oder auch binnen der not. b. erwähnten dreiwöchentlichen Frist in die Rechte des Erstehers getreten ist, geltend gemacht werden? vgl. *Wilhelmi* l. l. §. 18.

4. Fortstellung der Sequestration bis zum verlängerten Adjudicationstermine und Verzinsung der Kaufgelder gegen Ueberlassung der Nutzungen vom Erstehungstermine an: ang. Mand. a. a. O.

§. 282ᵇ.

In Beziehung auf nothwendige Subhastation sind übrigens noch folgende, zum Theil schon in dem Vorhergehenden berührte Sätze hervorzuhe-

ben: 1) die Subhastation kann verhindert werden durch das einem Dritten zustehende Vor- oder Wiederkaufsrecht [a]), durch Appellation [b]), außerhalb des Concurses auch durch Zahlung von Seiten des Schuldners [c]), nicht aber durch entstandenen Concurs zu dem Vermögen des Schuldners; so wie im Concurse durch eingeleitete Vergleichsunterhandlungen [d]); auch kann 2) zwar nicht wegen Verletzung [e]), wohl aber wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen [f]), und wegen unterbliebener Zahlung von Seiten des Erstehers [g]), Rescission derselben erfolgen. 3) Unter gewissen Umständen kann auch eine doppelte Subhastation stattfinden [h]). 4) Die Wirkung der **subhastatio necessaria** besteht vornehmlich in dem Erlöschen der Hypotheken [i]); auf den Ersteher gehen von dem Augenblick der Adjudication die **onera** und **commoda** der subhastirten Sache über [k]), obwohl das bürgerliche Eigenthum erst durch die Belehnung, nach neuerm Recht durch Eintragung in die Grundbücher, übertragen wird [l]).

a) §. 218b. 381.

b) §. 281. not. e. und das daselbst angef. Mand. v. 1737., Ex.-Ges. §. 29. §. 31.

c) Die aber vor beendeter Subhastation erfolgen muß, vgl. §. 281. not. e., also nicht mehr nach erfolgtem Zuschlag erfolgen kann, gesetzt auch, daß Adjudication noch nicht stattgefunden hätte. Bei freiwilligen Subhastationen kann innerhalb derselben Frist Widerruf der Kaufsofferte erfolgen.

d) Vgl. §. 280. not. d.

e) Vgl. §. 279.

f) *Putoneus* En. VI. Obs.264., v. Hartitzsch Entsch. n. CCCXCV. In einem Fall, in welchem ein Grundstück mit Gerechtigkeiten sub hasta feilgeboten und späterhin ermittelt worden war, daß eine Backgerechtigkeit, welche der zeitherige Besitzer dieses Hauses ausgeübt hatte, nicht zu dem Grundstück gehörte, ward ebenfalls auf Rescission der Subhastation des Grundstücks von dem ehemaligen App.-Ger. im Aug. 1820. in Sachen Christianen Elis. Krebsin Haus betr. an die Stadtg. zu Leipzig erkannt, weil in dem Taxationsbericht die Backgerechtigkeit berücksichtiget und dadurch für die Kauflustigen die Möglichkeit gegeben worden war, die Backgerechtigkeit als accessorium fundi zu betrachten.

g) Vgl. §. 282.

h) Vgl. §. 463a. not. f.

i) Hyp.-Ges. §. 104. s. oben §. 215b.

k) Angef. Mand. v. 26. Aug. 1732. Der Richter hat von diesem Augenblick an dem Ersteher den Besitz des verkauften Grundstücks zu verschaffen; doch erstreckt es sich bei Grundstücken, in Beziehung auf welche Pacht- u. Miethverträge bestehen, nicht bis zu der Pflicht, ex officio gegen die Pachter oder Abmiether auf Räumung zu verfahren; J. W. III. 81.

l) E. P. O. XXXIX. 18., *Berger* Oec. IV. 39. Tit. 4. not. 2., *Hommel* Obs. 44., Hyp.-Ges. §. 5. Nach *Carpzov* p. I. c. 32. def. 46. ging das bürgerliche Eigenthum schon durch die Adjudication über.

§. 283.

b) Außerdem stellt das Particularrecht folgende zum Theil vom gemeinen Rechte abweichende Grundsätze über den Kaufvertrag auf: 1) daß Herrschaften und andere, auf deren Namen durch Diener, Mägde, Schneider oder andere Personen bei einem Kaufmanne Waaren auf Credit ausgenommen worden sind, zu deren Bezahlung nicht anders angehalten werden können, als wenn entweder die Einwilligung desjenigen, auf dessen Namen die Waaren abgeholt worden, oder, daß dieser selbige empfangen und zu seinem Gebrauche verwendet habe, vom Verkäufer erwiesen wird [a]); 2) daß beim Pferdehandel gegen den Verkäufer wegen der sogenannten Hauptmängel [b]), nämlich wenn das Pferd stetig, staarblind oder hartschlägig ist, außer welchen der Gerichtsgebrauch noch einen vierten, den Rotz, zuläßt [c]), ohne Unterschied, wegen anderer Fehler aber nur dann, wenn der Verkäufer entweder aus Gefährde sie verschwiegen, oder ausdrücklich sich verbindlich gemacht hat, das Pferd fehlerfrei zu gewähren, die redhibitorische Klage stattfindet; 3) daß von Waarenschulden, wenn kein gewisser Termin gesetzt ist, die Verzugszinsen nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Empfang der Waaren an, oder, wenn der Verkäufer den Käufer deswegen früher belangt, von Zeit der erhobenen Klage an zu rechnen sind [d]); 4) daß weder ein Geradekauf [e]), noch eine Subhastation oder Auction [f]) der Anfechtung aus dem Grunde der Verletzung über die Hälfte, und eben so wenig 5) das auf einen Wiederkauf gegründete Wiedereinlösungsrecht der Verjährung unterworfen ist [g]); im Uebrigen 5) Wiederkäufe, bei denen die Vermuthung eines wucherlichen Gebahrens sich findet, nicht confirmirt und selbst nach erfolgter Confirmation rescindiret werden sollen [h]).

a) Mand. wegen der von den Dienstboten und andern dergleichen Personen abgeholten Kramwaaren v. 21. Dec. 1708. (an der E. P. O. Num. XVII. u. C. A. I. 1754.) Jedoch ist dasjenige, was die Kaufleute unter sich selbst dießfalls hergebracht haben, nicht aufgehoben: ang. Mand., vgl. neue Gesinde-Ordn. §. 76.

b) Magdeb. Weichbildr. art. 97. der gewöhnl. oder art. 37. der Schottischen Ausg. „Verkaufft ein mann ein pferd einem andern binnen weichbild, da er gewehrschaft angelobet, so soll er ihm gewehren, dass es nicht stetig sey, noch starblind, noch vnrechter ankunft, noch hartschlegig." Man vgl. *Io. Lud. Gutbir* Diss. de tribus vitiis equorum capitalibus Saxonicis. Vltrai. 1694. 4., *Berger* Lib. III. Oecon. iur. tit. 8. th. 6. not. 1. p. 557. ed. *Winckl.*, *Gfr. Mascouii* Pr. de redhibitione equorum. Gott. 1738. 4. und in Opuscc. p. 387—398., *H. I. Mannfeld* De usu aedilit. action. in emtione venditione equorum ad vitia cardinalia quae nominat Weichb. M. in Saxonia neutiquam restringendo. Dresd. 1827., Wilh. Gfr. Ploucquet Ueber die Hauptmängel der Pferde. Tübingen 1790. 8. — Ein musterhaftes eignes Gesetz eines benachbarten Staates über diesen Gegenstand ist das Herzogl. Gothaische Mandat, die bei dem Pferdehandel zu leistende Gewehr und verschiedene andere dahin einschlagende Puncte betr. v. 29. März 1790., als Zusatz Num. XXXIX. zu dem ersten Theile der neuen Beifugen der Herzogl. Gothaischen Landesordn., und abgedruckt in Aug. Siegm. Kori Theorie der sächsischen summarischen bürgerlichen Processe (Jena 1823. 8.) S. 388—422. In der Instruction für die Bezirksthierärzte, welche der V. über die Organisation der untern Medicinalbehörden v. 30. Jul. 1836. (GS. n. 50. S. 194.) beigefügt ist, finden sich §. 5. Krankheiten der Thiere aufgezählt, welche Absonderung und nach Befinden Tödtung derselben nöthig machen. Unter diesen ist auch Räude und Rotzkrankheit, ferner der rasende Koller bei Pferden aufgeführt; und es ist daher die Annahme wohl nicht für ganz unbegründet zu achten, daß auch diese Krankheiten einen Kardinalfehler bilden. In Beziehung auf die Mängel der Pferde unterscheidet ein sehr alter Gerichtsbrauch, ob dieselben innerhalb dreier Tage nach abgeschlossenem Kauf sich zeigen, oder später; *Carpzov* P. II. c. 34. def. 18., *Hahn* ad *Wesenbecc.* XXI. 1. ad th. 9., *Stryck* us. mod. XXI. 1. §. 27. 28., so daß in dem ersten Falle präsumirt wird, der Mangel sei schon zur Zeit des geschlossenen Contracts vorhanden gewesen, was in dem zweiten Fall von dem allegans bewiesen werden muß. Doch gilt auch in dem ersten Fall nur eine einfache praesumtio iuris: *Berger* Oec. III. 6. 8. not. 7., *Wernher* P. X. Obs. 339., *Hommel* Obs. 715., Höpfner Beitr. zur jur. Praxis Bd. 2. n. 12. Ueber Ansprüche wegen Mängel bei dem Verkauf von Waaren: *C. F. Freiesleben* De except. quae mercibus emtis opponi possunt. L. 1835. Ueber mehrere andere hierbei vorkommende Rechtsfragen, welche freilich zunächst nach dem gemeinen Recht entschieden werden müssen, wie über die Verjährung des Anspruchs wegen Gewährsmängel, vgl. Mitth. d. Voigtl. V. IV. 3. u. Zeitschr. III. 21. S. 371.; über die scientia auf Seiten des Verkäufers: Schwarze u. Heyne Unters. Anh. n. 19., J. W. I. 65., wo selbst die von dem Kauf gültigen Grundsätze auch auf den Tausch angewendet werden; über Aversionalkauf und Verkauf von Kunstsachen: J. W. IV. 40., besonders aber über Wegfall des Anspruchs, wenn der Käufer der verkauften Sache sich angemaaßt hat: J. W. II. 129. IV. 40., Zeitschr. N. F. II. 75., *Hommel* Obs. 536., v. Hartitzsch Entsch. n. X.; womit zu verbinden *Freiesleben* Diss. I. §. 1., v. Langenn u. Kori II. 7. Anmaaßung schadet in der Regel nicht, wenn sie vor erlangter Kenntniß von den vorhandenen Fehlern stattgefunden und der Verkäufer für alle Arten der Mängel garantirt hat.

c) Schon die Glosse des Weichbildr. a. a. O. setzt diesen Fehler hinzu.

d) Dec. 15. v. J. 1746. (C. C. A. I. 354.) womit zu verbinden sind: 1) Ber. des Leipziger Schöppenstuhls v. 20. Jan. 1691. Num. 24. 2) Ber. des Appell.-Ger. v. 9. März 1697. Num. 28. bei *Berger* E. D. F. ad Tit. XXX. Obs. 2. not. 7. und ad Tit. L. Obs. 2. not. 7. p. 827—829. und p. 1655—1657. ed. I. oder p. 730. sq. und p. 1517—1519. ed. II. 3) Entwurf der N. Decisionen v. J. 1699. Num. 2. 4) Stånd. Monita v. 1. März 1700. in den L.-A. d. J. ad Num. 51. — Man vgl. *Christ. Ghelf. Gutschmid* Diss. Iura mercatorum in exigendis vsuris ex mora in soluendo mercium pretio facta. Lips. 1751. 4. und *Kind* T. I. qu. 51. ed. I. oder T. IV. qu. 57. ed. II. (wo gezeigt wird, daß das Gesetz auf andere, als Kaufmanns-Waaren, nicht anwendbar ist.) *Gottschalk* Analect. c. 3. p. 54. Ueber Anwendung der Decis. auf den Fall, wenn die Zahlung für Waaren der Willkühr des Käufers überlassen worden ist: *Freiesleben* et *Höpfner* Dubitationes ad ius civile spectantes n. 3. Daß eine interpellatio extraiudicialis nicht geeignet sei, einen frühern Termin zur Verzinsung herbeizuführen, als den in der Decis. erwähnten: *Gottschalk* Disc. III. 20. p. 264. Ueber mora emtoris überhaupt vgl. denselben c. VIII. p. 113. sqq.

e) Dec. 18. v. J. 1746. (C. C. A. I. 354.) Ihr gingen voran: 1) Neuere Casus dubii des Appell.-Ger. v. J. 1712. Num. 40. bei *Gottschalk* Analect. iuris Sax. c. 3. p. 67. 2) Ber. der Jur.-Fac. zu Leipzig v. 19. Dec. 1727. 3) Monita der Univ. v. 20. Mai 1728. (in den L.-A. d. J. ad Num. 85.) und 4) Stånd. Mon. v. 26. Jul. 1734. (in den L.-A. d. J. Num. 32.)

f) Dec. 19. v. J. 1746. (C. C. A. I. 355.) — Man vgl. oben §. 279. Note d. Ueber Anwendbarkeit dieses Rechtsmittels bei Grundstücksverkäufen, die mit Vorbehalt eines Auszugs geschehen, vgl. §. 463. a., Mitth. des V. B. II. 2.; ferner bei Käufen zwischen Eltern und Kindern, wo man den animus donandi präsumiren zu dürfen glaubt: Zeitschr. N. F. IV. xxi. Daß derjenige, welcher wissentlich eine ihm zugehörige Sache geringer verkauft, des Rechtsmittels sich nicht bedienen könne: J. W. V. 147.

g) Const. 1. P. II. — *Bauer* Resp. 48., *Aug. Frid. Schott* Diss. de praescriptione iuris bona sub pacto de retrouendendo alienata reluendi; ad Const. Sax. El. 1. P. II. Lips. 1767. 4. und in Dessen Opuscc. iuridd. p. 279—295.

h) Dec. 22. v. J. 1746. a. f. Nach Gelegenheit soll der Käufer deshalb zu einem Purgatorium angehalten werden.

1. Nichtanwendbarkeit der L. 2. und 3. C. de Quadrienn. praescript., nach welchen, wer vom Fiscus etwas erwirbt, keine Eviction zu befürchten hat: *Kind* T. IV. qu. 35. ed. I. oder T. III. qu. 29. ed. II.

2. Gen. das mit der sogenannten Franzosen-Krankheit behaftete Rindvieh betr. v. 23. Mai 1787. (II. C. C. A. I. 943.) veranlaßt durch Grav. 13. in Justiz- und Polizei-Sachen v. J. 1787. worin die Ritterschaft über den Mißbrauch, daß dergleichen Vieh dem Caviller überlassen werden müsse, Beschwerde geführt hatte; vgl. Quiscer Rechtl. Bemerk. I. 65., L. G. Madihn Miscell. I. n. 13.

3. Von den Einreden, die einer auf die Bezahlung einer Waarenschuld ge-

richteten Klage entgegengesetzt werden können: in Zachariä Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft u. s. w. B. II. Num. XXVI. S. 268—270., vgl. die not. b. angef. Diss. von *Freiesleben*.

§. 284.

Auch kommen in den sächsischen Gesetzen mehrere Beispiele besonderer Verbote vor, wodurch das Recht zu verkaufen oder zu kaufen beschränkt wird. So sind 1) Käufe, in welchen der Verkäufer sich die Wirthschaftsführung vorbehält, als bloße Scheinkäufe anzusehen, deren Annahme und gerichtliche Bestätigung verboten ist [a]). 2) Keinem Innungsgenossen ist erlaubt, von des andern Gesellen oder Gesinde Waaren, Materialien oder Werkzeug, welches zu der Kunst oder zu dem Handwerke des Vorgesetzten des Verkäufers gehört, zu erkaufen [b]). 3) Den Forstbedienten ist aller Holzhandel [c]), so wie jedem, welcher aus landesherrlichen Waldungen Holz zum eigenen Bedürfnisse erlangt hat, der Verkauf desselben [d]) untersagt. 4) Eben so ist der Verkauf des auf dem Halme stehenden Getreides verboten [e]). 5) Der Verkauf von Arzneimitteln, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zusammenzusetzen oder zu bereiten sind, steht in der Regel nur den Apothekern, in Ansehung der übrigen Arzneiwaaren aber der Handel im Großen, d. i. über ein Pfund, den Apothekern, Producenten oder Fabrikanten derselben und Kaufleuten gemeinschaftlich zu [f]). Vom Erzkauf ist bereits §. 248. die Rede gewesen; auch darf Kobalt von den Gewerkschaften blos an inländische Blaufarbenwerke abgesetzt werden [g]). Hingegen die Verbote der Ein= oder Ausfuhr gewisser Gattungen von Gegenständen, z. B. von Getreide [h]), Holz [i]), rohen Häuten und Fellen [k]), Heu und Stroh [l]), Pferden [m]), Wolle [n]), Garn [o]) u. s. w. sind, bis auf wenige Ausnahmen [p]), nur temporär, und werden gewöhnlich unter veränderten Umständen zurückgenommen [q]). Endlich ist hier noch zu erwähnen die Behinderung der Veräußerung (oder Verpfändung) von Grundstücken durch eingewendete Protestationen oder Appellationen [r]).

a) Gen. v. 2. Jan. 1781. §. 4. (II. C. C. A. I. 1235.), Rescr. v. 17. Aug. 1796. (ib. 1097.)

b) Mand. wegen der General-Innungs-Artikel Cap. III. §. 37. (II. C. C. A. I. 779.)

c) Gen. v. 5. Mai 1784. (II. C. C. A. II. 343.)

d) Gen. v. 16. Jul. 1755. §. 18. (C. C. A. I. 1526.)

e) Gen. das Verbot des Verkaufs des auf dem Halme stehenden Getreides betr. v. 25. Jul. 1805. (III. C. C. A. I. S. 444.)

f) Mand. den Verkauf von Arzneiwaaren betr. v. 30. Sept. 1823. (GS. St. 22. Num. 33. S. 114.)

g) Mand. v. 24. Sept. 1723. (C. A. II. 485.), Mand. v. 15. Nov. 1701. (C. A. II. 371.)

h) Rescr. v. 20. Oct. 1773. (II. C. C. A. I. 707.), Gen. v. 14. Oct. 1791. (ib. 1031.) — In dem erstern Gesetze ist als Regel aufgestellt, daß die Getreide-Ausfuhr erlaubt sein soll so lange, als der Scheffel Dresdner Maaßes in den Marktstädten den Preis an Weizen von vier Thalern, an Roggen von drei Thalern, an Gerste von zwei Thalern und an Hafer von einem Thaler nicht übersteigt.

i) Gen. v. 19. Dec. 1793. (II. C. C. A. II. 349.)

k) Pat. v. 16. Jun. 1670. (C. A. I. 1630.), Verordn. v. 3. Jun. 1750. (C. C. A. I. 762.)

l) Gen. v. 19. Febr. 1790.

m) Gen. v. 25. Sept. 1809.

n) Ern. Mand. wider die Auf- und Zusammenkaufung, auch Ausfuhr der Pfarr-, Bürger-, Bauer-, Müller-, Schäfer- und Schaafknechts-Wolle v. 15. Sept. 1750. (C. C. A. I. 771.), Mand. wegen der zu verbietenden und zu impostirenden Ausfuhr der Wolle v. 23. März 1765. (C. C. A. II. 35.)

o) Gen. v. 17. Sept. 1763. (C. C. A. I. 863.)

p) Z. B. in Betreff der Ausfuhr der weißen Erde (s. §. 244. Note c.), der inländischen Edelsteine (s. ebendas.), der Hadern: Gen. v. 31. Mai 1785. (II. C. C. A. I. 885.) und des Stein- und Düngesalzes, ingleichen ähnlicher Salinen-Producte: Gen. v. 13. Mai 1820. (GS. 1820. Num. 19. St. 11. S. 129. f.) und v. 5. Jan. 1822. §. 9. (GS. 1822. Num. 1. St. 1. S. 4.)

q) So ist z. B. das in der Note k. erwähnte Verbot aufgehoben durch ein Gen. v. 19. Jul. 1817. Vorzüglich merkwürdig aber ist das Gen. v. 29. Jun. 1816. wodurch die in den Noten i. m. und n. erwähnten Ausfuhr-Verbote nebst dem Gen. v. 27. März 1765. (C. C. A. I. 895.) welches die Einführung mehrerer zur inländischen Consumtion bestimmter Waaren untersagt, zurückgenommen werden. Man vgl. übrigens *Berger* Lib. III. Oecon. iur. tit. 5. th. 4. not. 2. p. 470. sq. ed. *Winckler*.

r) Vorschriften über das dießfallsige Verfahren: Verordn. der Landesregierung, das, auf die wider Veräußerungen oder Verpfändungen eines Grundstücks eingewendeten Protestationen oder Appellationen zu beobachtende, Verfahren betr. v. 15. März 1821. (GS. St. 5. Num. 10. S. 41.) vgl. oben §. 211. not. o.

Ueber I) pacta adiecta des Kaufes; pact. reservati dominii, vgl. §. 191[a]. not. b., 210. not. b.; pact. displicentiae, vgl. §. 297. Ueber pactum protimiseos; auf dieses bezieht sich c. 35. p. III., welche bestimmt, daß der, welcher den Vorkauf auszuüben beabsichtigt, nicht gehört wird, wenn er blos pretium iustum offerirt, daß er vielmehr so viel zahlen muß, als der andere Käufer

offerirt; den Fall ausgenommen, wenn eine Collusion zwischen diesem und dem Verkäufer nachgewiesen werden kann. Ueber den Fall, wenn der verabredete Kauf zurückgeht: J. W. II. 3., J. W. V. 133., Zeitschr. N. F. V. 24. Ueber den Rückkauf und namentlich über das Kaufgeld, welches dafür gezahlt werden muß, vgl. Curtius Handb. IV. §. 1409. 10. Von dem Fall, wenn das Vor- oder Rückkaufsrecht zu einem ideellen Theil ausgeübt werden soll: Zeitschr. III. 9. 2) Ueber Rentenkauf: §. 292[b]. 3) Ueber Tausch; die Beschränkung der Veräußerung, welche in Ansehung gewisser Sachen oder Personen ausgesprochen ist, wird gewöhnlich auch auf Vertauschung erstreckt; vgl. B.-O. XVI. 3., Gen. Art. 28. u. Synod.-Decr. v. 15. Septbr. 1673. §. 71. (C. A. I. c. 836.), Lehnsmand. v. 30. April 1764. (C. A. C. I. 1. c. 1032.) VI. 3., V. v. 28. Septbr. 1832. (GS. n. 71.) Ueber Veränderungen, welche bei geschlossenen Grundstücken in Folge Tausches eintreten, s. §. 190[b]. n. 3. Von dem reinen Tausch ist zu unterscheiden das Geschäft, welches im kaufmännischen Verkehr Baratto-Handel genannt wird, in welchem zwar auch Sache gegen Sache gegeben wird, aber so, daß jede zu einem bestimmten Preis angeschlagen und die Differenz in Gelde ausgeglichen wird. In Folge gesetzlicher Bestimmung tritt ein Tausch ein bei dem Zusammenlegen der Grundstücke; vgl. §. 191[a]. Ueber Unterschied des Tausches vom Kaufe rücksichtlich der Verlehnwaarung s. §. 478.

§. 285.

II. In Ansehung des Pacht- und Mieth-Contractes, soweit derselbe auf Sachen und namentlich auf unbewegliche Sachen sich beziehet, ist, mit Abweichungen vom gemeinen Rechte, festgesetzt: a) daß Verpachter wegen erlittener Unglücksfälle, welche den Pachter betroffen haben, nur dann zu einem Erlasse des Pachtgeldes soll angehalten werden können, wenn der Verlust die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes übersteigt; wobei zugleich festgesetzt ist, daß der Verpachter den Schaden zur Hälfte zu übertragen hat, und daß auf die vergangenen oder noch rückständigen Pachtjahre kein Absehen gerichtet werden soll [a]); b) daß die stillschweigende Verlängerung des Pacht- und Mieth-Contractes bei Grundstücken, welche alle Jahre gleichförmigen Ertrag abwerfen, auf Ein Jahr, bei solchen hingegen, wobei Ackerbau und Hauswirthschaft befindlich ist, nach Beschaffenheit der Feldbauarten bald auf drei, bald auf vier Jahre angenommen werden soll, wofern nur der Verpachter oder Vermiether innerhalb Monatsfrist der Fortsetzung des Contractes nicht widersprochen hat, oder nicht wegen der Dauer oder der Verlängerung des Contractes gleich anfänglich kürzere Fristen verabredet sind [b]); und c) daß

auch eine **kürzere**, als die im römischen Rechte [c]) festgesetzte zweijährige **Frist zur Ermission säumiger Pachter** hinreicht, und hierbei hauptsächlich auf den Betrag der Caution und deren Verhältniß zu den rückständigen Pachtgeldern Rücksicht genommen werden soll [d]).

*) Hermann Der Miethvertrag hauptsächlich in Beziehung auf Wohnungen nach gem. u. sächs. Recht mit besonderer Rücksicht auf Dresden. L. 1840.

a) Dec. 20. v. J. 1746. (C. C. A. I. 355.) und dazu *Kind* T. III. qu. 13. ed. I. oder T. II. qu. 53. ed. II. wo gezeigt wird, daß diese Verbindlichkeit blos aus Rücksichten der Billigkeit abzuleiten, nicht aber nach den Grundsätzen vom Schadenersatze zu beurtheilen, und daher der Verpachter selbst im schlimmsten Falle nie zu einem Mehreren, als zum verhältnißmäßigen Erlasse des Pachtgeldes, und keineswegs zur Uebertragung des Schadens, insofern dieser das Pachtgeld übersteigt, gehalten ist. Auf die Decision beziehen sich die Ständischen Erinnerungen v. 26. Jul. 1734. (in den L.-A. d. J. Num. 32.) vgl. über die angez. Decis. eine Abh. von Winckler in der Zeitschr. N. F. I. VII. — Das im folgenden §. ang. Gen. v. 26. Mai 1810. enthält §. 5. einige nähere Bestimmungen, welche, als authentische Auslegung der Decision, auch außer dem Falle der Kriegsschäden anwendbar sein dürften.

b) Dec. 21. v. J. 1746. (C. C. A. I. 355.) womit der abweichende Entwurf v. J. 1728. und die angeführten Ständischen Erinnerungen zu verbinden sind. Gottschalk in der Zeitschr. N. N. II. XIV. Die Decision setzt einen Pacht- und Miethvertrag voraus, der auf bestimmte Zeit lautet; J. W. V. 127. Die in derselben erwähnte monatliche Frist kommt lediglich dem Vermiether oder Verpachter zu Statten, nicht dem Abmiether oder Abpachter, der von dem Tage an gebunden bleibt, welchen er über die bedungene Miethzeit in dem Pachte verbleibt: Zeitschr. III. 12. S. 261., Gottschalk a. a. O. S. 232. A. M. ist Bauer in dem Comm. zu erwähnter Dec. §.12. Der Satz, daß bei der Relocation der frühere Vertrag in allen Punkten u. Clauseln wieder eintrete, kann zu Zweifeln führen namentlich bei Landgütern in Ansehung solcher Bestimmungen, welche für die einzelnen vorhergegangenen Pachtjahre verschieden waren, z. B. der Bestimmung eines mit den Pachtjahren sich verändernden Pachtgelds; vgl. darüber Gottschalk a. a. O. In dubio ist wohl der Vertrag in der Maaße als verlängert anzunehmen, wie er in dem letzten Jahre bestanden. Enthält übrigens der Contract die Bestimmung, daß bei nicht erfolgter Kündigung derselbe auf eine gewisse Zeit verlängert sein solle, so wird angenommen, daß diese Bestimmung auch auf den verlängerten Contract übergehe; Zeitschr. I. 30. S. 490. Dieß wenigstens dann, wenn der in dem Contract bestimmte Zeitraum der Verlängerung ein solcher ist, der auch nach Ablauf der Relocation wiederkehren kann. — Ueber Vermiethungen auf unbestimmte Zeit: J. W. V. 127.

c) L. 54. §. 1. und l. 56. D. Loc. cond.

d) Rescr. v. 20. Sept. 1782. (II. C. C. A. I. 383.) veranlaßt durch Ständische Beschwerden auf dem Landtage v. J. 1781. Schon früher hatte man im Gerichtsgebrauche diese Ansicht befolgt: *Berger* Lib. III. Oeconom. iur. Tit. 5. th. 25. not. 3., *Hommel* Rhaps. Obs. 254. Der Sinn des Rescr. ist indeß nicht ganz klar. Der Hauptsatz besteht in dem Verbot, die Bestimmung

der l. 54. §. 1. D. locat. über den daselbst erwähnten Fall hinaus zur Anwendung zu bringen. Es wird also erfordert, daß intra biennium gar kein Zins bezahlt worden sei; Verzug während einer kürzern Frist würde daher noch kein Recht begründen, Auflösung des Contracts zu verlangen. Auch könnte man aus jener Bestimmung schließen, daß das Rescr. nicht anzuwenden sei auf bloße Häusermiethen, was aber der l. 56. D. locat. entgegen wäre.

§. 286 *a*.

d) Vorzüglich wichtig in dieser Art ist das neueste Gesetz über die Vertheilung der Kriegsschäden zwischen dem Pachter und Verpachter[a]), welches die mannigfaltigen Gattungen dieser Schäden sorgfältig unterscheidet, und in Ermangelung besonderer im Pachtcontracte selbst enthaltener Bestimmungen folgende Hauptgrundsätze angewendet wissen will: 1) Contributionen und Brandschatzungen trägt der Verpachter[b]); 2) Naturallieferungen sind dem Pachter vom Verpachter, und zwar, soviel die Gutserzeugnisse betrifft, wenn das Gut ohne Anschlag verpachtet ist, nach dem zur Zeit der Ablieferung gestandenen Marktpreise, jedoch daß dieser eine gewisse Normaltaxe nicht übersteige, zu vergüten[c]). 3) Kriegsfuhren, wenn sie nicht über drei Meilen weit gehen, trägt der Pachter allein; entferntere müssen ihm vom Verpachter für die Zeit über Einen Tag verhältnißmäßig vergütet werden, falls er nicht auf andere Weise entschädigt wird[d]). 4) Der Verlust des Guts=Inventariums, insofern es nicht bei der Verpachtung in das Eigenthum des Pachters übergegangen ist, wird zwischen dem Verpachter und Pachter dergestalt vertheilt, daß jener drei Viertel, dieser ein Viertel zu tragen hat[e]). 5) Verwüstungen und Plünderungen sind von dem jedesmaligen Eigenthümer des Gegenstandes, welchen sie betroffen haben, jedoch, inwiefern hierunter Guts=Nutzungen begriffen sind, unter Anwendung der 20. Decision v. J. 1746. zu übertragen[f]). Wegen entbehrter Natural=Frohndienste findet jedoch, falls sie nicht ums Lohn durch Andere haben verrichtet werden müssen, keine Entschädigung statt[g]). 6) Zur Verpflegung der auf verpachteten Grundstücken einquartierten Truppen haben die Pachter ein Drittheil, die Verpachter zwei Drittheile beizutragen[h]).

a) Gen. die den Pachtern wegen der von ihnen geleisteten Kriegspräſtationen oder

erlittenen Kriegsschäden von ihren Verpachtern zu gewährende Entschädigung betr. v. 26. Mai 1810. Ihm gingen voran: 1) Rescr. an die Landesreg. v. 29. Aug. 1807. 2) Commun. der Landesreg. zum Appell.-Ger. v. 12. Septbr. 1807. 3) Recommun. des Appell.-Ger. v. 20. Febr. 1808. 4) Bericht der Landesreg. v. 26. März 1808. und 5) ein Gutachten des Geh. Finanz-Collegiums.

b) Ang. Gen. §. 1.

c) Ebendas. §. 2.

d) Ebendas. §. 3.

e) Ebendas. §. 4.

f) Ebendas. §. 5.

g) Ebendas. §. 6.

h) Ebendas. §. 7. — Man vgl. Ferdin. Ghelf. Fleck Rechtliche Bemerkungen über die Vertheilung der Einquartierungslast. Dresden 1815. 8.

1. Bestimmungen über die Fälle, wo der Pachter im Contracte dem Remisse wegen eintretender Unglücksfälle im Allgemeinen entsagt, oder die Kriegsschäden, oder alle Kriegs-Praestanda, oder alle Onera in Kriegs- und Friedenszeiten, oder endlich die Onera realia im Allgemeinen übernommen hat: ebendas. §. 9.

2. Nichtgestattung eines förmlichen Processes über Kriegsschäden der Pachter, und Verfahren bei dießfalls entstandenen Irrungen: ebendas. §. 11.

3. Der Pachter darf das erpachtete Gut in Kriegszeiten vor Ablauf seiner Pachtzeit nicht verlassen: ebendas. §. 12.

4. Aeltere hierdurch außer Anwendung gekommene Gesetze: Gen. v. 4. Dec. 1762. (C. C. A. I. 851.), Gen. v. 2. Nov. 1763. (ib. 866.) und vom 24. Dec. 1778. (II. C. C. A. I. 361.) — Man vgl. Carl Gfr. von Winckler Abh. von den Kriegsschäden der Pachter und Miethleute. Leipz. 1762. 8. und mit Zusätzen von Gfr. Ludw. Winckler. Leipzig 1796. 8.

§. 286 b.

Außerdem hat aber auch die neuere Gesetzgebung das Interesse der Pachter in Fällen respiciret, in denen durch Ablösung, Theilung von Gemeindegütern, Zusammenlegung von Grundstücken eine Veränderung des Pachtverhältnisses herbeigeführt wird [a]). Im Allgemeinen ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß dem Pachter zwar kein Recht, dergleichen Unternehmungen zu widersprechen [b]), daß ihm aber ein Recht, Entschädigung zu fordern, zugebilligt, auch wohl das Befugniß eingeräumt worden ist, auf Aufhebung des Contracts zu dringen [c]), in welchem letztern Fall einstweilen Alles in statu quo verbleibt [d]). Von der Entschädigung des Pachters in Zusammenlegungsfällen ist bereits oben die Rede gewesen [e]). Die Bestimmungen, welche in dieser Beziehung das Ablösungsgesetz enthält, sind im Wesentlichen dieselben, jedoch mit manchen speciellen Bestimmungen für eigentliche Ab-

lösungsfälle [f]): 1) der Pachter des berechtigten Grundstücks, welcher hinsichtlich des abgelösten Rechts interessirt ist, participirt an der diesem Grundstück zugebilligten Entschädigung; und zwar wenn diese in Grund und Boden besteht, durch Benutzung dieses Grund und Bodens [g]). Dagegen wird, wenn die Ablösung gegen Rente erfolgt, diese dem Pachter überlassen [h]), während bei Ablösung durch Capitalzahlung der vierprocentige Zinsbetrag des Ablösungscapitals von den terminlichen Pachtgeldern ihm abgeschrieben wird [i]). Austritt aus dem Pacht kann der Pachter nur dann verlangen, wenn die Entschädigungssumme nicht durch specielle Ermittelung des Werths der abzulösenden Leistungen, sondern auf dem Wege der Vereinigung unter den Interessenten festgesetzt worden ist, oder der Jahresbetrag der Entschädigungssumme ein Zehntheil des jährlichen Pachtgeldes erreicht oder übersteigt [k]); 2) der Pachter des verpflichteten Grundstücks hat zu der jährlichen Rente, so wie zu den nach 4 pro Ct. zu berechnenden Zinsen des Ablösungscapitals zwei Drittheile beizutragen [l]), er kann aber, wenn er dieß nicht will, oder das Aequivalent für die Ablösung in Grund und Boden besteht, der ihm verpachtet ist, von dem Pacht abgehen [m]).

a) Ablös.-Ges. v. 17. März 1832. §. 25. 26. 140. 141. 196—204., Gesetz über Zusammenlegen der Grundst. v. 14. Jul. 1834. §. 30—37.

b) Ablös.-Ges. §. 25. 140., Ges. v. 1834. §. 30. Doch konnte, wenn der Pacht vor Erlassung der Gesetze abgeschlossen war, der Pachter verlangen, daß die Ausführung der Ablösung, Theilung und Zusammenlegung bis zu Ende des Pachts ausgesetzt würde; Ablös.-Ges. §. 25. 26.; dasselbe gilt, wiewohl mit Beschränkungen, nach dem Ges. v. 1834. §. 36.

c) Ablös.-Ges. §. 200., Ges. v. 1834. §. 37. Das Ende des Contractes tritt dann ein mit Ende des nächsten nach Confirmation des Recesses beginnenden Pachtjahres. Der Pachter muß sich deshalb binnen einer ihm gesetzten Frist erklären; außerdem wird er nach Ablauf dieser Frist für einwilligend angesehen; Ablös.-Ges. §. 202., Ges. v. 1834. §. 36. In Ablösungsfällen ist diese Frist eine dreimonatliche.

d) Ablös.-Ges. §. 203.

e) Vgl. §. 191. a.

f) Ueber Gemeinheitstheilungen vgl. §. 179. not. k. l.

g) Ablös.-Ges. §. 197.

h) Ablös.-Ges. §. 197. Dieß selbst dann, wenn der Eigenthümer des berechtigten Grundstücks Rentenbriefe angenommen hat.

i) Ablös.-Ges. §. 197. Wenn die Ablösung Erweiterung bestehender, oder Errichtung neuer Gebäude, oder auch Vermehrung des Inventariums nothwendig macht,

so hat den Aufwand der Verpachter zu tragen, er kann jedoch die Anschaffung des Inventars dem Pachter überlassen. Diese Gegenstände hat der Pachter zu übernehmen und nach Ende der Pachtzeit in quali et quanto zurückzugeben; auch haftet dafür die bestellte Pachtcaution; Ablös.-Ges. §. 198. vgl. mit dem Ges. v. 1834. §. 35.

k) Ablös.-Ges. §. 199. 200.

l) Ablös.-Ges. §. 204.

m) Ablös.-Ges. §. 204.

§. 287.

Hingegen übereinstimmend mit dem gemeinen Rechte ist der Grundsatz, daß die Verbindlichkeiten aus dem Pacht- und Mieth-Contracte auf die Erben beider Theile übergehen [a]). Dagegen kann der Concurs, welcher zu dem Vermögen des Pachters oder Verpachters entsteht, Aufhebung eines bestehenden Pachtverhältnisses bewirken [b]). Uebertragung des Pachtvertrags auf einen Dritten ist dem Abpachter und Abmiether in der Regel nur mit Zustimmung des Verpachters und Vermiethers gestattet [c]). Uebrigens gilt auch in Sachsen noch der gemeinrechtliche Satz, daß der, welcher die verpachtete oder vermiethete Sache titulo singulari erwirbt, die von seinem Vorgänger abgeschlossenen Pacht- oder Miethverträge nicht zu übernehmen verbunden ist [d]); jedoch mit einer durch die neuere Gesetzgebung für Immobilien festgestellten Ausnahme, wenn der frühere Verpachter oder Vermiether die Verpflichtung übernommen hat, bei Veräußerung des Grundstücks dem Acquirenten die Uebernahme des Pachters oder Abmiethers zur Pflicht zu machen, und diese Verpflichtung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist [e]).

a) Const. 37. P. II. wodurch der Zweifel aus I. P. S. Lib. III. art. 77. („Tut ein man sin lant besewet uz zu zinse, oder zu phlege zu bescheidenen iaren, daz man ez ime besewet wider laze, zu wilcher zeit her binnen den iaren stirbt, man sal ez den erben besewet wider lazen, wend erz in nicht lenger geweren en mochte, wen die wile daz her lebete. Die erben suln ouch von der sat so getanen zins oder phlege gebn ienem, an dem daz gut geburt, als man ieneme solde der is uz tete, wend ez sines selbes phlug nicht en beginc da her starb.“) gehoben wird. Man vgl. *Gottschalk* Analecta iuris Sax. c. 9. p. 210—224.

b) Vgl. unten §. 375.

c) Doch bleibt Sublocation, wenn diese in dem Contract vom conductor nicht ausdrücklich untersagt ist, gestattet. Der Verpachter oder Vermiether ist an einer Uebertragung der ihm zuständigen Rechte wenigstens insofern nicht behindert, als die Uebertragung zugleich mit Veräußerung des Grundstücks erfolgt; vgl.

Heise und Cropp Abh. II. n. 10., Mühlenbruch Ueber Ceff. der Ford.-Rechte §. 27. S. 309.

d) *Moller* Semestr. IV. 14., *Carpzov* p. II. c. 37. def. 4. 5., *C. A. I. Peschkau* de variis modis quibus l. c. finitur. L. 1822. II. §. 15., *Biener* Qu. 57. in Opusc. II. p. 232., Hermann Miethcontr. §. 83. Ob der Grundsatz: Kauf bricht Miethe von dem conductor geltend gemacht werden könne, um von dem Contract abzugehen, ist allerdings zu bezweifeln; vgl. l. 32. D. locat. u. dazu ein pr. von *C. F. Günther*. L. 1839.

e) Hyp.-Ges. §. 16. n. 7. Eine ähnliche Beschränkung findet sich schon bei *Carpzov* l. l. def. 4. vgl. §. 288ᵇ. not k. Auch kann der Abpachter u. Abmiether der Confirmation oder Eintragung des Veräußerungsvertrags widersprechen, bis der neue Acquirent zu Uebernahme des Pachts oder der Miethe sich verstanden hat; vgl. J. W. II. 131. Ueber die demselben nach erfolgter Bestätigung und Eintragung zustehenden Ansprüche vgl. Kori III. 19. Auch hat man die Härte des obigen Satzes durch die Annahme zu mildern gesucht, daß dem conductor ein modicum spatium zur Räumung zugestanden, insbesondere bei Vermiethungen die nach Ortsverhältnissen gewöhnliche Miethzeit beachtet werden müsse.

§. 288*a*.

Endlich giebt es auch Beschränkungen des Rechts zu verpachten, dergleichen in Hinsicht auf Schmelzhütten und Zechen überhaupt, ferner auf Bergwerks-Einkünfte der mit dem Bergregale belehnten Vasallen [a]) und auf den Salzschank, insofern dieser auf landesherrlicher Concession beruht [b]), vorkommen.

a) Bergordn. v. J. 1589. Art. 25. (C. A. II. 199.), Befehl vom 13. Jan. 1768. (II. C. C. A. II. 133.)

b) S. oben §. 260. Zus. 2.

1. Pachter oder Miethleute solcher Grundstücke, welche Minderjährigen gehören, können die Meliorationen oder Baukosten, welche sie ohne des Vormundes und der Obrigkeit Genehmigung aufgewendet haben, nicht zurückfordern: Vorm.-Ordn. Cap. XV. §. 4. (II. C. C. A. I. 411.) Man vgl. oben §. 137.

2. Oeffentliche Verbote des Branntweinbrennens verpflichten die Verpachter nur zum verhältnißmäßigen Erlasse des Pachtgeldes, nicht auch zur Entschädigung der Pachter: *Gfr. Ern. Schumann* Diss. Variae iuris quaestiones. Viteb. 1805. n. 2.

§. 288 *b*.

Außerdem ist, was die Vermiethung oder Verpachtung von unbeweglichen Sachen betrifft, zu bemerken: 1) der gemeinrechtliche Satz, daß auch eine res aliena vermiethet oder verpachtet werden kann, leidet in Ansehung der Auszugswohnung eine Ausnahme, indem diese von dem Auszügler nicht vermiethet werden kann [a]). 2) Das Retentionsrecht des locator, von welchem bereits oben die Rede gewesen

ist [b]), wird nach den Ansichten der sächsischen Gerichtshöfe neuerer Zeit von dem Augenblick an, mit welchem der locator in den Besitz der Gegenstände kommt, auf welche das Retentionsrecht sich beziehet, als ein pignus speciale betrachtet [c]); eine Ansicht, die nicht ohne practische Folgen ist [d]). Was insbesondere das Recht an invectis et illatis des conductor anlangt [e]), so gilt außer dem gemeinrechtlichen Satz, daß dieß Recht nur an Sachen ausgeübt werden könne, welche in die gemietheten Behältnisse gebracht worden sind, ut ibi sint), nach älterem sächs. Recht auch die Bestimmung, daß es nur auf eigene Sachen des conductor sich beziehe [g]). 3) Das Verfahren, welches nach beendigtem Contract angestellt und auf Räumung des Pachts oder der Miethe gerichtet wird, ist verschieden, je nachdem dasselbe auf dem Grund einer rechtskräftigen Entscheidung [h]) oder in Folge einer vorhergegangenen Kündigung eingeleitet wird [i]). — 4) Als pacta adiecta der locatio conductio kann außer der in dem Interesse des locator gültigen lex commissoria auch zu Gunsten des conductor pactum hypothecae vorkommen [k]). 5) Als besondere Arten der Vermiethung und Verpachtung kommen in dem sächs. Recht vor der Erbpacht [l]) und die Verleihung auf Laßzins [m]). Außerdem ist noch die Vermiethung auf kürzere Zeiträume, wie die Vermiethung auf Messen [n]) und die Vermiethung, welche zwischen Gastwirthen und Einkehrenden stattfindet, hervorzuheben [o]); die letztere namentlich wegen der auch in dem sächs. Recht anerkannten Verpflichtung des Vermiethers ex recepto [p]).

a) Vgl. §. 463[b].

b) §. 204. n. 3., vgl. Schwarze u. Heyne Untersuchungen pract. wicht. Materien n. IX., Hermann Ueber den Miethvertrag §. 116. ff.

c) Vgl. die Urtel bei Schwarze u. Heyne a. a. O. S. 153. ff., die E. P. O. XLV. §. 4. u. selbst das Rescr. v. 26. Jul. 1764. (C. A. C. I. 1. c. 411.); ferner das Mand. v. 4. Jun. 1829. §. 63. sprechen freilich blos von einem ius retentionis; vgl. dagegen Ges. v. 25. Jan. 1836. (GS. n. 6.) §. 93. in Verbindung mit §. 3. n. 5. Der locator kann aber erst dann in den Besitz der invecta et illata kommen, wenn nach beendigtem Contract der conductor die gemietheten Behältnisse verlassen und die in selbige eingebrachten Sachen zurückgelassen hat; E. P. O. XLV. 4., A. P. O. XLV. 6. Während der Dauer des Contracts besteht das Recht des locator blos in dem Befugniß, die Exportation des Inferirten zu hindern; wobei aber eine mora solvendi des conductor vorausgesetzt werden muß, wenn nicht der conductor auf eine unerträgliche Weise in seinen Dispositionsbefugnissen beschränkt werden soll. Jene mora vorausgesetzt,

kann aber der locator sein Recht auch gegen den geltend machen, an welchen der säumige conductor seine Sachen veräußert hat; vgl. Schwarze u. Heyne a. a. O. S. 145. u. das das. angef. Urtel S. 157. A. M. war das App.-G. zu Leipzig; vgl. Zeitschr. III. 5. S. 456. Eine gegen den conductor auf Antrag eines Dritten verfügte Auspfändung kann der conductor zwar nicht hindern, aber auch hier ist sein Recht in Obacht zu nehmen, wenn die abgepfändeten Sachen versteigert worden sind; daher denn auch das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners und das Befugniß des Gläubigers, die abgepfändeten Sachen um die Taxe anzunehmen, Beschränkung erleiden muß; Schwarze u. Heyne S. 145. und ein Urtel in Kind's Summarien II. 16.

d) Ist das Recht des locator ein Pfandrecht, so kann der locator ohne weiteres auf Versteigerung antragen; bei der entgegengesetzten Annahme müßte erst Hülfsvollstreckung in die retinirten Sachen stattfinden. Der locator als Pfandgläubiger würde an den in seinem Besitz befindlichen Sachen auch wegen anderer Forderungen ein Retentionsrecht ausüben können, denn die Gründe, welche dagegen von Schwarze u. Heyne S. 151. angeführt werden, sind doch nicht erheblich genug. Das bloße ius retentionis würde ein solches Befugniß nicht geben. Endlich würde bei entstandenem Concurs zu des conductor Vermögen die Vorschrift des Rescr. v. 14. Jun. 1728. (C. A. C. I. 1. c. 279.), vgl. *Gottschalk* II. p. 278. und das Urtel bei Schwarze und Heyne S. 153., dem locator wegen seiner Miethzinsforderung nur unter der Voraussetzung zu Statten kommen, daß er die retinirten Sachen als Unterpfand besitze oder besessen habe.

e) Ob dasselbe auch stattfinde an invectis et illatis, welche der Pachter eines praedium rusticum in dasselbe eingebracht hat, ist streitig und wird von Meißner Lehre v. stillschw. Pfandr. §. 72., Schwarze u. Heyne S. 151. verneinet, vgl. l. s. c. Wenn indeß der Pachter eine Wohnung auf dem erpachteten Gute eingenommen und in diese Geräthschaften zu dem Zweck der Bewohnung eingebracht hat, so sieht man doch keinen erheblichen Grund, aus welchem an solchen Sachen dem Verpachter das Retentionsrecht abgesprochen werden sollte, was den Vermiethern zugebilligt ist.

f) l. 7. §. 1. D. in quib. c. pign.

g) A. P. O. XLV. 6. Es ist dabei jedoch nicht zu übersehen, daß in dieser Stelle das Recht des Vermiethers noch unter den stillschweigenden Hypotheken aufgeführt wird; und daß unter dieser Voraussetzung gegen den Anspruch des Vermiethers auf inferirte fremde Sachen die Gründe angeführt werden können, welche gegen die Gültigkeit einer Verpfändung fremder Sachen überhaupt gelten. Uebrigens enthält das gemeine Recht keine Bestimmung, welche das Recht des Vermiethers, auch fremde Sachen zu retiniren, beschränkte, denn l. 1. §. 5. l. 2. D. de migrando möchte eher gegen als für eine solche Beschränkung sprechen. Wäre es übrigens wahr, daß das ius retent. nur an Sachen ausgeübt werden könne, die dem Abmiether eigenthümlich zugehören, so würde in dem Fall, wenn der conductor in seinem Namen Localitäten gemiethet hätte, um daselbst die Sachen eines Dritten aufzubewahren, der locator ziemlich bloß stehen. In einem solchen Fall, namentlich wenn von dem Dritten dem Abmiether die Aufbewahrung der Sachen übertragen worden ist, muß der Abmiether sein Retentionsrecht auch gegen den mandans geltend machen können.

h) Hier sind die Vorschriften der Ex.-Ordn. v. 28. Febr. 1838. §. 76—80. j. §. 30. zu beachten; vgl. auch E. P. O. XXXIX. 4., Hermann Ueber den Miethvertrag §. 111. Ueber den Fall des Vergleichs s. §. 85.

i) In dem Fall einer vorhergegangenen gerichtlichen Kündigung wird angenommen, daß gegen den Abmiether der bis zu Ablauf der Kündigungsfrist gegen die Kündigung nichts eingewendet hat, mit der Exmission verfahren werden könne; doch ist in einem solchen Fall eine auch später gegen die Exmission eingewendete Appellation zu beachten; vgl. J. W. III. 20. 99., Beck Erläut. zu §. 30. des Ex.-Ges. S. 53. Ueber das in Dresden übliche Verfahren bei Räumungen von Miethwohnungen vgl. Curtius Handb. IV. Zus. n. 149., Hermann Ueber den Miethvertrag, Beil. 16. S. 213. Ueber die Zeit der Kündigung von Miethwohnungen giebt es, wenn in dem Contract nichts festgesetzt ist, Localbestimmungen. In Leipzig ist in der Regel vierteljährige Kündigung erforderlich, nur bei Miethen unter 20 Thlrn. ist auch sechswöchentliche Kündigung hinreichend. Für Dresden vgl. Regulat. §. 6. Inwiefern die Grundsätze über Verfahren in caussis minutis auf das Exmiss.-Verfahren anzuwenden seien, s. Haubold Anleit. zu Behandlung geringf. Rechtssachen §. 18b., Hermann §. 113.

k) E. P. O. XXXIX. 4. Es hat die Wirkung, daß auch der successor singularis den abgeschlossenen Mieth- oder Pachtcontract respectiren muß; vgl. damit die Bestimmung des Hyp.-Ges. §. 16. n. 7.

l) S. oben §. 171.

m) Vgl. unten §. 460.

n) Es wird vorausgesetzt ein Fall, in welchem dem Abmiether Besitz und Gebrauch nur während der Dauer der Messen eingeräumt worden ist; vgl. J. W. III. 62. In dieser Beziehung ist namentlich die Bestimmung des Anfangs der Messe wichtig; vgl. §. 414. not. b. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Miethcontract über Sommerwohnungen. Ueber Anwendung der Dec. 20. v. J. 1746. auf dergl. Miethverträge vgl. *Gottschalk* in der §. 285. not. b. angef. Abhandl. §. 4., in der Zeitschr. N. F. II. S. 238.

o) Inwieweit steht hier den Gastwirthen das ius retentionis an den eingebrachten Sachen zu? Wegen Logisgeld unbedingt; auch wohl wegen Verlägen für Licht, Heizung, Aufwartung; aber nicht wegen Zehrung; vgl. jedoch A. P. O. LI. 1. und dazu die Bemerk. von *Ziegler* u. *Martini*, *Carpzov* p. II. c. 25. def. 22., *Berger* Oec. III. 6. 8. not. 9. Ueber die Pflicht des Gasts, welcher mit Bedienung einkehrt, auch für diese zu zahlen, vgl. L.-O. v. 1550. Tit. v. Wirthen. (C. A. I. c. 34.), Mand. v. 1554. einverleibt der L.-O. v. 1555. ib. c. 70., Pol.-O. v. 1612. (C. A. I. c. 1451.) n. 17., v. 1661. Tit. XII. §. 2. 3. (ib. c. 1561.)

p) J. W. I. 1. u. 90., Zeitschr. I. 24. S. 370., v. Hartitzsch Entsch. n. CXCV. CXCVI., *C. C. Uhlich* De indole act. de recepto eiusque usu hod. Viteb. 1787.

1. Ueber die Vermiethung beweglicher oder unkörperlicher Sachen enthält das sächsische Recht keine eigenthümlichen Bestimmungen. Bewegliche Sachen bilden entweder selbstständig, oder als Accessorium einer unbeweglichen Sache

Gegenstand des Pachts oder der Miethe. Ueber das, was in dem letztern Fall der conductor zu gewähren hat, insbesondere über Haftung für den casus bei dem sogen. eisernen Vieh, vgl. *I. F. Richter* De aestimatione inventarii in praediis oeconom. locandis. L. 1774. Deutsch: Dresden 1775., *Gottschalk* Disc. III. 21. Verpachtung von Rechten kommt vor bei Gast-, Back-, Barbiergerechtigkeiten; vgl. oben §. 288.

2. Auch über locatio conductio operarum enthält mit Ausnahme der Dienste des Gesindes und der Handwerksgesellen das sächsische Recht keine besondere Bestimmungen. Eine Art der locat. cond. operarum kommt vor bei Uebernahme des Transports von Waaren und Personen, wie sie von Fuhrleuten, Lohnkutschern, Schaffnern der Eisenbahngesellschaften, ingleichen von den Postanstalten übernommen wird. Ob auch solche locatores operarum eine obligatio ex recepto, wie sie nach gemeinem Recht angenommen wird, über sich haben, ist namentlich in Ansehung der Postanstalten bestritten; vgl. was Posten betr. §. 359. not. d., und über Fuhrleute überhaupt: D. F. Funkhänel Ueber Anwendbarkeit der prätorischen de recepto actio auf die Ersatzverbindlichkeit der heutigen Postanstalten, Fuhrleute zc. Glauchau 1836., J. W. II. 76. VI. 33. 52.

§. 289*a*.

Der Societätsvertrag [a]) wird in Sachsen ganz nach gemeinem Recht beurtheilt [b]). Nur hat die offene Handlungs-Gesellschaft, oder eigentliche Compagnie-Handlung, wie nach den meisten deutschen Particularrechten, so auch nach der sächsischen Praxis das Eigene, daß jeder einzelne Theilnehmer aus den im Namen der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäften dritten Personen gegenüber ohne Unterschied in solidum mit Wegfall der Ausflucht der Theilung verbindlich wird [c]), was jedoch nicht auf jede von Mehrern betriebene Gewerbthätigkeit, oder auf ein einzelnes Geschäft a conto meta anzuwenden ist [d]).

a) G. K. Treitschke Die Lehre von der Erwerbsgesellschaft. Leipz. 1825. Zweite Ausg. v. 1844., Gesterding Beitr. zur Lehre von der Soc., in Dessen Irrthümern der ältern und neuern Rechtsgel. Greifsw. 1818. n. 9.

b) Also gilt auch in Sachsen der Satz, daß durch den Tod die Societät nicht blos in Beziehung auf die Erben des Verstorbenen, sondern, wenn die Societät aus mehr als zwei Mitgliedern bestanden hat, in Ansehung der übrigen socii aufhöre; Treitschke §. 74., wenn nicht eine durch Worte, oder facto erklärte Fortsetzung der Societät vorliegt, was nach einigen Particularrechten präsumirt wird. Mit Bewilligung der übrigen kann auch ein socius seinen Erben das Recht ertheilen, in die Societät einzutreten; *Berger* E. D. F. II. Tit. V. Obs. 48., *Wernher* p. I. Obs. 167., F. L. Schmidt Rechtsspr. n. 49. Streitiger ist, ob die Erben genöthigt werden können, von einem solchen, ihnen eingeräumten Recht Gebrauch zu machen: l. 63. §. 11. D. pro soc., *Müller* ad *Leyser*. Obs. 86., Treitschke §. 72.

c) *Carpzov* p. II. c. 17. def. 12., *Berger* Oec. III. v. 1. th. 32. not. 5., *Mencken* Syst. iur. civ. XVII. 2. §. 19., *Wernher* p. III. Obs. 79., *Leyser* Sp. 185. med. 6., *Kind* I. 20. ed. I. IV. 17. ed. 2.; wo zugleich angeführt wird, daß das App.-Gericht diesen Satz durch ein ausdrückliches Conclusum bestätigt habe; v. Langenn u. Kori II. 16., Treitschke §. 58., J. W. II. 101., v. Hartitzsch CCIV., vgl. *G. E. Oeltze* Pr. quatenus socii ob sociale debitum in solidum teneantur. Helmst. 1784., *E. Gaudlitz* De iuribus et obligat. sociorum soc. particularis in primis mercatoriae erga extraneos quae oriuntur ex conventionibus cum his initis durante societate. L. 1834. Natürlich steht es einem Gläubiger frei, von mehrern sociis einen oder mehrere nur zu ihrem Antheil zu belangen. Ob dieß anzunehmen sei, wenn alle socii mittelst einer Klage belangt worden sind, s. J. W. I. 10.

d) Mittermaier Deutsches Privat-Recht §. 554. der 6. Ausg., Treitschke §. 58. a. f., J. W. II. 101. III. 40. V. 8. Doch wird die solidarische Verpflichtung der socii auch bei Theilnehmern solcher Fabrikgeschäfte angenommen, welche mit ihren Fabrikaten handeln, nicht blos auf Bestellung arbeiten. — Uebrigens kann noch die Frage aufgeworfen werden, ob ein Theilnehmer an der Societät, der als solcher weder in der Firma genannt, noch sonst dem Publicum als solcher bekannt gemacht worden ist (stiller Theilnehmer im grammatischen Sinne) von Gläubigern der Handlung als Theilnehmer in Anspruch genommen werden könne? Die Frage ward von dem Ober-App.-Gerichte verneinet in einem Falle, in welchem angenommen ward, daß die Gläubiger zu der Zeit, zu welcher sie mit den Inhabern des Geschäfts contrahirten, keine Kenntniß von der Theilnahme jenes Dritten hatten; vgl. Kritz Rechtsf. II. 2. und das beigefügte Urtel S. 42. A. M. ist Treitschke §. 58. S. 153.

§. 289ᵇ.

Die Frage, ob der einem wegen Privatschulden in Insolvenz gerathenen Handlungsgesellschafter zustehende ganze Antheil an der gemeinschaftlichen Handlung (sein Bruttoguthaben) zu gleichmäßiger Befriedigung der Handlungs- sowohl als seiner Privatschulden zu verwenden, oder ob von den übrigen Compagnons nur sein Nettoguthaben in dessen Masse abzuliefern sei (d. i. so viel, als nach Abzug des von ihm zu den Handelsschulden beizutragenden, von den übrigen Theilhabern aber vermöge der **obligatio in solidum** gegen die Gläubiger zu vertretenden Antheils als reiner Ueberschuß verbleibt), ist in Sachsen durch kein ausdrückliches Gesetz entschieden, jedoch hat sich die Praxis für die erstere Ansicht erklärt [a]). Gar keinen Eingang hat in Sachsen die Ansicht gefunden, daß die Societät als **universitas** oder doch als moralische Person anzusehen sei [b]); eine Ansicht, welche von

Einfluß ist auf die Beantwortung zweier bestrittenen Rechtsfragen: 1) ob der, welcher in ein Geschäft als socius eintritt, auch wegen der früher contrahirten Schulden des Geschäfts hafte [c])? 2) ob und inwieweit Compensation zwischen Forderungen, welche die Societät active oder passive betreffen, und andern, welche nur einzelne Theilhaber für ihre Person angehen, stattfinde [d])?

a) *Io. Glob. Siegel* Diss. de creditoribus societatis privatis socii creditoribus non praeferendis (Lips. 1725.), *Kind* T. IV. qu. 17. p. 88. ed. II., Treitschke a. a. O. §. 100., Reinhard Die Ordnung der Gläubiger im Concurse §. 209. Bedenken gegen die Richtigkeit dieser, die Handlungsgesellschaft in das gewagteste aller Geschäfte verwandelnden Meinung s. in *A. F. S. Green* Diss. de solutione nominum societatis prae aliis socii obaerati debitis (Lips. 1769.) und in *C. F. Günther* Diss. ad LL. XII. et XXVII. D. pro Socio. (Lips. 1823.)

b) Vgl. Hassenpflug in Elwers Themis I. 3. nach welchem nicht blos eine Societät, sondern jede unter einer Firma bestehende Handlung als persona moralis anzusehen ist. Dagegen die Abhandl. eines Ungenannten ebendas. I. 18.; Elwers Jur. Zeitung Jahrg. III. n. 84. Das ehemalige Appellations=Ger. hat indeß einigemal zu der Ansicht sich hingeneigt, daß eine Societät als moralische Person anzusehen sei.

c) Tabor Beiträge zu Erörterung der Verbindlichkeiten, welche aus dem Eintritt in eine bestehende Handlungsfirma entstehen. Frankf. 1826., Treitschke a. a. O. §. 62. In Sachsen ist immer entschieden worden, daß der eintretende socius für ältere Schulden nicht hafte, wenn er diese nicht übernommen hat. Diese Uebernahme kann auch stillschweigend geschehen; s. Treitschke a. a. O. Daß dieß sogar schon dann stattfinde, wenn man als socius in ein laufendes Geschäft eintritt, ohne daß vorher Liquidation und Abschluß des früher Verhandelten erfolgt ist, v. Hartitzsch Entsch. n. CCX.

d) Wäre die Societät als moralische Person anzusehen, so müßte die Statthaftigkeit einer solchen Compensation verneint werden. Anders gestaltet sich die Sache bei der entgegengesetzten Annahme. Steht die Privatforderung einem socius an einen Dritten zu, der Gläubiger der Societät ist, so kann dieser seine Forderung compensando geltend machen, und zwar wegen der solidarischen Verpflichtung der socii in solidum. Umgekehrt wird dem Gläubiger der Societät, wenn derselbe klagt, die Forderung, welche an ihn einer der socii hat, compensando entgegengestellt werden können, wie man mit Hülfe eines arg. a contrario durch l. 80. D. de duob. reis zu beweisen sucht; vgl. einen hierher gehörigen Rechtsfall in dem J. W. I. 110. und eine Kritik der in demselben gesprochenen Urtel bei Kritz Rechtsf. III. 11., Treitschke §. 55. S. 145. In dem Fall, wenn ein Schuldner der Societät eine Gegenforderung an einen socius hat, kann dieser, wenn er von seinem Gläubiger in Anspruch genommen wird, zu seinem Antheil dasjenige in Gegenrechnung bringen, was der Kläger der Societät schuldet. In gleicher Maaße würde der Schuldner der Societät, wenn er dieser Schuld wegen belangt wird, die ihm an einen der socii zu=

stehende Privatforderung zu dem Antheil seines Schuldners in Gegenrechnung bringen können. So ward entschieden in der bei dem Handelsg. zu Leipzig in Sachen Schimpf und Ritter c. Friedrich im Jahr 1824. verhandelten Rechtssache. Daß in diesen Fällen die Antheile der socii nach den Köpfen berechnet werden, s. Treitschke a. a. O. S. 142.

§. 289 c.

Unter den verschiedenen der Societät verwandten Rechtsverhältnissen [a]) verdienen zwei hervorgehoben zu werden, bei welchen es darauf abgesehen ist, daß an dem Gewinn eines Unternehmens Mehrere participiren, indem sie zu Förderung des Unternehmens einen gewissen Beitrag leisten. Zwar hat das sächsische Recht für dergleichen Verhältnisse, ein einziges, die Gemeinschaft in Ansehung von Bergtheilen, etwa ausgenommen, keine eigenthümlichen Bestimmungen aufzuweisen; allein wegen der Bedeutsamkeit, welche diese Verhältnisse durch den Verkehr der neuern Zeit auch in Sachsen erlangt haben, dürfte es nicht unnütz sein, hier die Grundsätze zusammenzustellen, welche in Beziehung auf diese Verhältnisse von den sächs. Gerichtshöfen anerkannt worden sind. Es gehört hierher A) die sogenannte Societät en commandite, auch wohl stille Gesellschaft genannt [b]); ein vertragsmäßiges Verhältniß [c]), in welchem Einer oder Mehrere Einem oder auch mehrern Andern, welche für eigne Rechnung ein Unternehmen betreiben, eine gewisse Summe zu diesem Unternehmen beitragen, um dagegen einen bestimmten Antheil an dem aus dem Unternehmen zu erwartenden Gewinn zu erlangen, ohne übrigens an der Ausführung selbst Theil zu nehmen [d]). Diese, die Commanditisten, sind hier zur Einzahlung des zugesicherten Beitrags verpflichtet [e]). Ihre Rechte bestehen blos in dem Anspruch auf Gewährung des bedungenen Antheils an dem wirklich gemachten Gewinn [f]), und was mit diesem Anspruch als Mittel zum Zwecke, oder als Grund und Folge verbunden ist [g]). Ein Recht der Rückforderung des geleisteten Beitrags haben sie aber wenigstens während der Dauer des Geschäfts nicht [h]). Zu den Gläubigern der eigentlichen Unternehmer tritt der Commanditist erst bei Liquidation des Geschäfts in ein bestimmtes obligatorisches Verhältniß, aber auch hier nur insofern, als derselbe das eingelegte Capital nicht eher als

nach vollständiger Befriedigung aller Gläubiger des Geschäfts zurückziehen kann, und das einzulegende Capital, soweit es zu Befriedigung der Gläubiger des Geschäfts nöthig ist, nachzahlen muß [i]).

a) Ein drittes wäre in der sogen. colonia partiaria gegeben; vgl. Gesterding Ausbeute der Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien IV. 3.

b) Beides höchst unpassende Bezeichnungen. Der Ausdruck stiller Gesellschafter kann übrigens sowohl im grammatischen, als in einem technischen Sinne genommen werden. Im erstern Sinne bezeichnet derselbe jeden, auch wahren Gesellschafter, dessen Name nicht als in der Firma begriffen angesehen werden kann; in dem zweiten den sogenannten Commanditisten, der kein Gesellschafter ist und daher auch nicht unter der Firma begriffen ist.

c) Vgl. *Schweitzer* De firma mercator. L. 1801. c. 2. 4., *Kind* IV. qu. 17. p. 97., Kritz Rechtsf. II. 2. III. 14. S. 324., Frey in Elwers Themis N. F. II. 15., v. Langenn u. Kori II. 16., Treitschke Erwerbs-Gesellschaft §. 9. 48. 49. 62b. 67b. 102., v. Hartitzsch Entsch. n. CLXXXIII.

d) Treitschke §. 9. Gleichgültig ist, ob der Commanditist gleich bei dem Anfang des Unternehmens concurrirt, vielleicht gar dasselbe veranlaßt, oder erst später hinzutritt. Ueber den ersten Fall vgl. *H. G. Kind* Pr. cont. respons. ad quaest. circa societat. en commandite. L. 1823. Mehrere bei einem Unternehmen betheiligte Commanditisten können in einem wahren Societätsnexus stehen.

e) Treitschke §. 9. 62b.

f) Dieser Gewinn kann bei einem Geschäft, welches die Ausführung eines einzelnen Unternehmens bezweckt, nur erst nach beendigtem Geschäft in Anspruch genommen werden. Ist aber das Geschäft, bei welchem der Commanditist sich betheiligt, von allgemeinerem Umfang, so kann derselbe ohne Zweifel zu jedem der Zeitabschnitte, zu welchen der oder die Unternehmer Gewinn und Verlust berechnen, seinen Antheil an dem ausfallenden Gewinn fordern. Aber hier ist die Frage von besonderer Wichtigkeit, ob die erfolgte Gewinnzutheilung als definitiv oder nur als provisorisch gelte, mithin für den Commanditisten der Fall eintreten könne, wegen später eingetretener Verluste den empfangenen Betrag ganz oder zum Theil wieder herauszuzahlen? vgl. Treitschke §. 49. 102., Frey in Elwers Themis N. F. II. 15.

g) Also das Recht, Rechnungsablegung zu fordern, die geführten Bücher einzusehen 2c., nicht aber das Recht, an der Verwaltung Theil zu nehmen, was allerdings als eine wirkliche Theilnahme an der Societät gedeutet werden kann und nach französischem Recht wirklich dafür genommen wird.

h) Vgl. Treitschke §. 67. Ausnahme gilt, wenn der Commanditist nur für eine gewisse Zeit sich betheiligt hat. In diesem Fall muß aber nach Ablauf dieser Zeit der Rückzahlung eine Liquidation des Geschäfts vorhergehen. — Insofern nun das eingezahlte Capital verloren gehen kann, ohne daß ein Gewinn gezogen ist, erscheint die Societät en commandite für den Commanditisten als ein gewagtes Geschäft; Kritz III. 14. §. 5.

i) Treitschke §. 67b. 102., v. Langenn u. Kori II. 16.

§. 289 d.

Ein anderes hierher gehöriges Rechtsverhältniß bilden B) die Vereine mehrerer Personen, die sich zu der Ausführung eines Unternehmens verbinden, um den ganzen daraus zu erwartenden Gewinn zu erlangen, zu diesem Zweck aber zu Bestreitung der nöthigen Kosten in gewisser Maaße beitragen. Daß ein solcher Verein von der sogen. Societät en commandite wesentlich verschieden ist und der eigentlichen Societät näher steht, leuchtet ein [a]). In der That gewinnt derselbe eine von der der Societät abweichende Gestalt erst durch eine Bestimmung, welche das bei der gewöhnlichen Societät unter den sociis bestehende obligatorische Verhältniß ausschließt. Dieß ist der Fall, wenn der Verein nicht auf eine geschlossene Zahl bestimmter Personen sich beschränkt, vielmehr jeder in einen solchen Verein auch ohne Zustimmung der bereits vorhandenen Theilnehmer eintreten, und aus demselben scheiden kann, ohne daß rücksichtlich der in dem Verein Verbleibenden etwas geändert wird. Bei dem Dasein dieser Voraussetzungen bilden schon die mehrern Inhaber von Bergtheilen eine von der eigentlichen Societät verschiedene Art des Vereins [b]). Allein in dem Fall, wenn für ein Unternehmen, aus welchem man Gewinn zu ziehen beabsichtiget, der erforderliche Kostenaufwand im Voraus berechnet und der Gesammtbetrag dieses Aufwands in eine gewisse Anzahl kleinerer, einander gleicher Posten repartirt worden ist, welche das minimum des Beitrags bezeichnen, zu welchem man sich, um Theilnehmer zu werden, verpflichten muß; zugleich aber als Maaßstab der Vertheilung des von der Zukunft erwarteten Gewinns zu dienen bestimmt sind, (Actien) wird ein solcher Verein mit dem Namen Actienverein bezeichnet und tritt in einer eigenthümlichen Gestalt dann hervor, wenn derselbe unter der Bestimmung besteht, daß kein Theilnehmer über den Betrag der übernommenen Actien hinaus verpflichtet werden soll [c]). Betrachtet man einen solchen Verein I. in seinem Entstehen, so geht der wirklichen Constituirung desselben ein einleitendes Verfahren vorher, indem Einer oder mehrere Personen das Unternehmen, den Plan zu Ausführung desselben unter Angabe des erforderlichen Kostenaufwands bekannt machen und Andere

zur Theilnahme einladen, zugleich aber einen gewissen Termin zu gemeinsamer Berathung über die Modalität der Ausführung festsetzen[d]). Der Beitritt der Andern wird durch eine schriftliche Erklärung, eine oder mehrere Actien zu übernehmen, ausgesprochen; die Annahme dieser Erklärung erfolgt durch Zuschreibung der Actien, und es entsteht hiermit ein Rechtsverhältniß zwischen den Unternehmern und Zeichnern, bei welchem namentlich die erstern den letztern wegen unrichtiger Angabe der einschlagenden factischen Verhältnisse verpflichtet werden können[e]). Die eigentliche Constituirung erfolgt erst, wenn in dem zur weitern Berathung angesetzten Termine[ee]) diejenigen, welche bereits gezeichnet haben, für Ausführung des Unternehmens sich erklären. Hiermit hört das Verhältniß zwischen den Unternehmern und den Zeichnern, so wie das Recht, die bewirkte Zeichnung zu widerrufen, auf und es tritt an dessen Stelle eine Art von communio unter den Zeichnern selbst, die aber, so lange nicht alle Actien untergebracht sind, den Hinzutritt Mehrerer nicht ausschließt. In Folge dieser communio entscheiden die Zeichner über Angelegenheiten des Vereins nach Mehrheit der Stimmen, welche nach der Zahl der gezeichneten Actien berechnet wird; und auf diese Weise erfolgt der Entwurf der Statuten, welche von später hinzutretenden Zeichnern anerkannt werden müssen; und nach diesem die Organisirung des Vereins, namentlich die Wahl derer, welchen als Directoren die unmittelbare Leitung der Ausführung des Unternehmens übertragen wird. Daß Confirmation von Seiten des Staats hinzutrete, ist im Allgemeinen nicht erforderlich[f]). Was II. den bestehenden Verein anlangt, so kommt 1) das innere Verhältniß in Betracht. In dieser Beziehung stehen die Directoren und die einzelnen Zeichner einander gegenüber, welche letztere in Person in den General-Versammlungen concurriren und außerdem durch einen gewählten Ausschuß vertreten werden können. Die Directoren so wie die den Ausschuß bildenden Personen stehen zu den Zeichnern in einem Mandatsverhältniß[g]). Unter den Zeichnern selbst aber findet kein besonderes obligatorisches Verhältniß statt; sie treten nur durch das Stimmrecht, welches in den General-Versammlungen geltend gemacht wird, in eine nähere Verbindung zu einander. Auch

können Einzelne derselben die Fortstellung des Vereins nicht hindern [h]), wenn ihnen gleich da, wo Begebbarkeit der Actien als statthaft anerkannt worden ist [i]), das Recht zusteht, aus dem Verein zu scheiden, indem sie ihre Actien auf Andere übertragen. Uebrigens ist zu unterscheiden der Zustand des Vereins vor erfolgter vollständiger Einzahlung und nach derselben. Während des erstern ist auf Seiten der Zeichner, oder Derer, welche an ihre Stelle getreten sind, die Pflicht zur Einzahlung vorhanden, in Beziehung auf welche durch die Statuten besondere Zwangsmittel festgestellt sein können [k]). Von dieser Pflicht entbindet nicht der Einwand, daß die Ausführung des Unternehmens in Zweifel gestellt werden könne, oder wohl gar unmöglich erscheine [l]), und eben so wenig, daß von den Unternehmern bei Darlegung des Plans zu dem Unternehmen factische Umstände unrichtig angegeben worden seien [m]). Mit Eintritt des zweiten Zustandes hört aber diese Verpflichtung und überhaupt jede Verpflichtung der Zeichner, die Pflicht zur Uebernahme der zu Leitung des Unternehmens erforderlichen Functionen etwa ausgenommen, auf [mm]). — Soviel 2) die Stellung des Vereins nach außen anlangt, so gilt allerdings der Verein als Subject von Rechten und Verbindlichkeiten, er wird aber in dieser Hinsicht von dem Directorium vertreten, obschon es nicht schlechthin unmöglich erscheint, daß der Verein selbst handeln, klagen und verklagt werden könne [n]). Die Directoren aber haften, wenn sie in Anspruch genommen werden, nicht für ihre Person [o]). Die wichtigste Frage bleibt indeß, ob der Verein in seiner Stellung nach außen als universitas oder als Societät zu betrachten sei [p])? Um das Erstere anzunehmen, ist freilich erforderlich, daß derselbe von Staatswegen als persona moralis, Corporation, anerkannt worden sei [q]), wozu aber die bloße Confirmation nicht ausreicht [r]). Ob aber der Verein als moralische Person, oder als Societät bestehe, das ist von practischen Folgen in Ansehung a) des Anspruchs auf restitutio in integrum [s]); b) der Bestimmung des Vereins, daß kein Zeichner über den Betrag seiner Actien verpflichtet sei, und ihrer Gültigkeit gegen Dritte [t]); c) des Befugnisses eines Dritten, gegen einzelne Theilnehmer zu klagen, wobei nur so viel gewiß erscheint, daß eine

solidarische Verpflichtung der einzelnen Zeichner ausgeschlossen bleibt u). III. Die Auflösung des Vereins findet statt entweder in Folge einer bei Constituirung desselben festgesetzten Bestimmung, oder aus später eingetretenen Gründen. Zu solchen gehört der auf einer General=Versammlung erfolgte Beschluß der Aufhebung; ferner wenn sich ergiebt, daß das Unternehmen entweder an sich, oder mit dem angenommenen Capital nicht ausführbar, oder die zu Aufbringung des Capitals bestimmte Zahl der Actien nicht untergebracht worden ist v). Die Folge der Auflösung ist Liquidation des Geschäfts und Sistirung der noch nicht vollendeten Einzahlung. Bei ersterer ist natürlich Entschädigung der Zeichner, welche Einzahlungen bereits geleistet haben, zu berücksichtigen x).

a) Bei der Commandite beabsichtiget man aus dem Gewinn, welcher aus einem für fremde Rechnung geführten Unternehmen erwächst, Theil zu nehmen. Hier aber ist das Unternehmen, aus welchem Gewinn gezogen werden soll, ein solches, das für eigne Rechnung geführt wird. Diese Ansicht ist in Bezug auf Actienvereine als richtig anerkannt in der V. v. 31. Jul. 1839. (GS. n. 62.)

b) Vgl. §. 250. 253. 255. 257. Mit den Actienvereinen kommt der Verein der Eigner von Kuxen insofern überein, als auch die letztern nicht an der unmittelbaren Verwaltung, obwohl an gemeinschaftlichen Berathungen, Theil nehmen, jeder der Theilnehmer sein Recht unabhängig von der Zustimmung der Andern, und ohne daß der Verein selbst aufhört, aufgeben und übertragen kann; vgl. jedoch Heise u. Cropp Jurist. Abhandl. I. 22. Dagegen unterscheidet sich derselbe von den Actienvereinen dadurch, daß jeder Theilnehmer eine unbestimmte Verpflichtung zu Bestreitung des erforderlichen Aufwands über sich hat, mit Ausnahme der sogen. Freikuxe, §. 253., deren Inhaber jedoch auch kein Stimmrecht haben. Daß der Verein der Eigenthümer von Bergtheilen nicht als universitas anzusehen sei, läßt sich aus dem §. 239. angef. Mand. v. 26. Aug. 1713. folgern; vgl. *Bauer* Resp. 6. — Die im Text angegebene Bestimmung bietet übrigens bei diesen und andern ähnlichen Vereinen den zureichenden Grund dar, aus welchem ein Theilnehmer für den andern nicht und am wenigsten solidarisch verpflichtet werden kann.

c) Vgl. außer den Schriftstellern über Handelsrecht im Allgemeinen Hamb. Monatsschr. für Politik u. Handel Jahrg. 1834. I. n. 2., *A. A. Sintenis* De societate quaestuaria quae dicitur Actiengesellschaft. L. 1837., Kritz Rechtsf. III. 14., Treitschke Ueber Actienvereine, in Reyscher u. Wilda Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. V. n. 11., Weiske Beitr. z. Gesetzgebung über Actienvereine, in den Jahrbüchern f. Geschichte u. Politik Jahrg. 1842. M. März, *C. F. Günther* Pr. de consociationibus quae Actienvereine vocantur. L. 1842., *I. F. Fuessel* Diss. societates innominatae (Actiengesellschaften) in quantum sequantur romani iuris de societatibus principia. L. 1842., M. Pöhls Das Recht der Actiengesellschaften, mit besonderer

Rücksicht auf Eisenbahngesellsch. Hamb. 1842., F. A. Marbach Ein Wort über den Rechtscharacter der Actiengesellschaft. L. 1844. In Sachsen ward während des Landtags von 1836|1837. unter dem 14. Novbr. 1836. den Ständen der Entwurf eines Gesetzes über Actienvereine vorgelegt, das aber freilich in 9 kurzen §§. keine erschöpfende Bestimmungen über diesen Gegenstand enthalten konnte und zu Folge des Landt.-Abschiedes ausgesetzt ward; vgl. Landt.-Acten I. 1. n. 25. S. 455., 3. S. 142., Deput.-Berichte der 1. Kammer Beil. z. Abth. 2. I. S. 414., der 2. Kammer Beil. z. Abth. 3. I. S. 249., Verhandl. in der 1. Kammer II. 1. S. 580. 593., 2. S. 996.; in der 2. Kammer III. 1. S. 191., 2. S. 215., 3. S. 775., Ständische Schrift I. 3. S. 91,; Landt.-Absch. I. 3. S. 643. So fehlt es also in Sachsen noch an durchgreifenden Bestimmungen über diese Arten der Vereine. Indeß haben die sächsischen Spruchcollegien über diesen Gegenstand sich auszusprechen Gelegenheit gehabt, in mehreren vor dem Stadtgericht zu Leipzig von Seiten der Rhein-Weser-Eisenbahn-Actien-Gesellschaft gegen mehrere Unterthanen hiesiger Lande, welche Actien gezeichnet hatten, anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten; vgl. J. W. II. 95. Die in Sachsen bestehenden und von der Regierung bestätigten Actienvereine sind 1) die Actiengesellschaften für die §. 264[b]. not. a. erwähnten Eisenbahnen; 2) die Gesellschaft für die Leipziger Bank, so wie früher der Discontocassen-Verein; vgl. §. 414.; 3) Maschinenbau-Vereine: a) zu Uebigau; vgl. Decr. v. 12. Decbr. 1838. (GS. n. 94.), b) zu Chemnitz; Decr. v. 21. Aug. 1839. (GS. n. 71.), c) zu Aue; Decr. v. 25. April 1840. (GS. n. 26.), d) der sächs. Fabrikwerkzeug-Gesellschaft; Decr. v. 25. Jul. 1840. (GS. n. 69.); — 4) Brauerei-Gesellschaften: a) Societäts-Brauerei in Dresden; Decr. v. 7. Septbr. 1838. (GS. n. 92.), b) zu Medingen; Decr. v. 21. März 1839. (GS. n. 30.); 5) Zuckersiederei-Gesellschaften: a) in Dresden; Decr. v. 19. Decbr. 1838. (GS. v. 1839. n. 1.), b) in Pirna; Decr. v. 9. März 1839. (GS. n. 48.); 6) die Elb-Dampfschifffahrts-Gesellschaft; Decr. v. 2. Febr. 1839. (GS. n. 12.); 7) Theater-Actien-Verein zu Chemnitz; Decr. v. 16. Decbr. 1839. (GS. v. 1840. n. 1.); 8) Vereine in Beziehung auf Steinkohlenbau: a) zu Gittersee; Decr. v. 21. März 1839. (GS. n. 31.), b) zu Hainichen; Decr. v. 8. Oct. 1839. (GS. n. 80.), c) zu Potschappel; Decr. v. 12. Januar 1840. (GS. n. 14.), d) zu Zwickau; Decr. v. 18. Novbr. 1841. (GS. n. 68.), e) zu Cunnersdorf; Decr. v. 3. April 1844. (GS. n. 21.), f) zu Oberhohndorf; Decr. v. 15. April 1845. (GS. n. 20.); 9) die Leipziger Asphaltcompagnie; Decr. v. 24. Novbr. 1840. (GS. n. 121.); 10) Badeactiengesellschaft zu Neustadt bei Stolpen; Decr. v. 27. März 1841. (GS. n. 21.); 11) Kammgarnspinnerei zu Pfaffendorf; Decr. v. 26. Jun. 1841. (GS. n. 34.); 12) Wanduhrenfabrik zu Karlsfeld; Decr. v. 29. Jul. 1841. (GS. n. 42.); 13) Eisencompagnie; Decr. v. 22. Febr. 1843. (GS. n. 6.); 14) Treibgärtnerei auf den Erdbränden bei Planitz; Decr. v. 18. April 1844. (GS. n. 23.) — Nur die Statuten der unter 1. u. 2. erwähnten Vereine sind durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kunde gekommen, und diese enthalten überall die Bestimmung, daß kein Theilnehmer über den Betrag seiner Actien verbunden sei. Von den übrigen haben einige zu bestehen aufgehört. Auch bei Versicherungsanstalten können die, welche die Versicherung übernehmen, in einen Actien-Verein zusammentreten. Dieß ist in Sachsen der Fall mit der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, vgl. Decr. v. 16. Decbr. 1819. (GS. n. 20.)

und der sächs. Rentenanstalt; Decr. v. 22. Febr. 1841. (GS. n. 16.) Nur würde bei solchen Vereinen die Bestimmung, daß kein Actionair über den Betrag seiner Actien hafte, ausgeschlossen bleiben.

d) Es läßt sich allerdings denken, daß die Unternehmer in dem erlassenen Programm alle die Bestimmungen im Voraus unabänderlich feststellen, nach welchen das Unternehmen begonnen und fortgestellt, der Verein organisirt werden soll; und dann bedarf es freilich keiner Generalversammlungen, Abstimmungen ꝛc., vielmehr ist jeder Zeichner an die Bestimmungen des Vereins schlechthin gebunden. Aber in praxi möchte ein in dieser Weise erlassenes Programm schwerlich Glück machen; auch ist ein auf diese Weise basirter Verein Schreibern dieses nicht bekannt geworden. Da, wo er vorkommt, und die Unternehmer selbst als Theilnehmer betrachtet werden, nähert sich derselbe mehr der societé en commandite.

e) Der Zeichner kann allerdings Zuschreibung von Actien fordern; doch muß er, wenn durch den Gesammtbetrag sämmtlicher Zeichnungen die bestimmte Zahl der Actien erschöpft oder gar überstiegen wird, was in Folge des Eifers der Speculanten in neuerer Zeit häufig genug vorgekommen ist, eine verhältnißmäßige Verminderung der gezeichneten Zahl sich gefallen lassen; vgl. übrigens J. W. I. 75. Die Frage, ob die geschehene Zeichnung nach erfolgter Zuschreibung für unbedingt gelte, oder bis zu dem Zeitpunct, zu welchem der Verein sich constituirt, widerruflich sei, ist im Allgemeinen zu verneinen; und dieß selbst in dem Falle, wenn dem Zeichner nicht alle gezeichnete Actien gewährt worden oder in der Generalversammlung Beschlüsse gefaßt worden sind, die mit seinen Ansichten in Widerspruch stehen. Denn jeder Zeichner kann und muß bei der Zeichnung wissen, daß er dergleichen Chancen sich aussetzt, wenn er vor Constituirung des Vereines ohne Vorbehalt zeichnet. Nur das ist als stillschweigende Bedingung jeder Zeichnung anzusehen, daß der Verein wirklich und auf dem Grund des Programms zu Stande komme; vgl. Pöhls a. a. O. §. 5. der indeß abweichende Ansichten hegt.

ee) Daß dieser Termin, wenn er nicht sogleich in dem erlassenen Programme festgesetzt worden ist, auf gehörige, gewöhnlich in dem Programm bestimmte Weise bekannt gemacht worden sein müsse, wenn die Zeichner an die Beschlüsse der Versammlung gebunden sein sollen, versteht sich von selbst und ist mehrfach in richterlichen Entscheidungen ausgesprochen worden.

f) Nur um als Corporation zu bestehen, bedarf ein solcher Verein der Confirmation. In dieser Maaße hatte auch der Entwurf zu dem sächs. Gesetz §. 1. sich ausgesprochen; in Ermangelung der Confirmation sollte derselbe blos nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags beurtheilt werden; vgl. die Entscheidungen bei Schwarze u. Heyne Untersuch. Anh. n. 15., J. W. IV. 67. u. bei Kritz a. a. O. Der Letztere hält §. 4. 6. die Confirmation schon für nöthig, um der Bestimmung, daß kein Theilnehmer solidarisch, oder über den Betrag seiner Actien hafte, Geltung nach Außen zu verschaffen. Dieß würde einigen Schein für sich haben, wenn es wahr wäre, daß der Actienverein seinem Wesen nach Societät, und die solidarische Verpflichtung aller socii als Attribut jeder Art von Societät anzusehen wäre; vgl: §. 289a. u. oben not. b. Als ausgemacht ist übrigens anzusehen, daß die Staatsregierung durch die Confirmation keine Pflicht zur Vertretung über sich nehme.

g) Ob man dieselben als einfache mandatarii oder als institores betrachtet, dürfte ziemlich gleichgültig sein. Da die Directoren in der Regel aus der Mitte des Vereins gewählt werden, so sind sie auch gleichzeitig als Theilnehmer anzusehen. Was die Verbindlichkeit mehrerer Directoren betrifft, so entscheidet das gemeine Recht, l. 60. §. 2. D. Mandati, Nov. 99. Streitigkeiten zwischen den Actionairs und dem Directorium, oder auch wohl unter den Actionairs, werden gewöhnlich durch ein Schiedsgericht entschieden. Ueber die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung vgl. Treitschke a. a. O. §. 1. Ob und inwieweit ein Actionair Schiedsrichter sein könne, s. Zeitschr. N. F. III. 5.

h) Dadurch, und daß überhaupt Stimmenmehrheit bei diesem Verein entscheidet, ist ein wichtiger Unterschied zwischen dem Actienverein und der Societät gegeben.

i) Abermals ein Punkt, durch welchen der Actienverein wesentlich von der Societät sich unterscheidet, der aber aus dem bereits erwähnten Satz, daß unter den Actionairs kein obligatorisches Verhältniß bestehe, folgt. Nach den Bestimmungen mehrerer Statuten solcher Vereine haftet indeß der erste Zeichner dem Vereine immer bis zu einem gewissen Betrag der erforderlichen Einzahlungen. Nach einer Notiz bei Kritz a. a. O. §. 10. nimmt das Ober-App.-Gericht an, daß nur erst nach vollständig bewirkter Einzahlung die unbeschränkte Begebbarkeit der Actien stattfinde. Ob hiermit eine unbedingte Verpflichtung oder nur eine subsidiäre Haftungsverbindlichkeit des ersten Zeichners angenommen werde? ist nicht angegeben. Daß der erste Zeichner, der nach erfolgter Begebung seiner Actien zur Einzahlung angehalten worden ist, von seinem Abnehmer Entschädigung fordern könne; s. J. W. IV. 104., vgl. übrigens Treitschke a. a. O. §. 1.

k) Dahin gehört Suspension des Stimmrechts auf den Generalversammlungen; Geldstrafe, auch wohl Verlust des Rechts, der wenigstens in Fällen ein wirksames Zwangsmittel sein wird, in denen es dem Actionair nicht daran liegt, seine Zeichnung annullirt zu sehen.

l) Vgl. J. W. II. 95. Die Gründe, aus welchen in dem das. angef. Erkenntnisse erster Instanz das Gegentheil angenommen ward, sind in der höchsten Instanz nicht mit Unrecht als unzulänglich betrachtet worden. Indeß werden sie auch von Pöhls a. a. O. vorgebracht; vgl. besonders §. 5. der Schrift desselben.

m) Auch in diesem Falle würde in der Regel nur ein Anspruch gegen die Unternehmer stattfinden, von denen das Programm ausgegangen ist.

mm) Daß der ganze Gewinn vertheilt werde, ist nicht nöthig; gewöhnlich bleibt zu Fortstellung des Unternehmens ein Reservefond. Ueber die Möglichkeit einer Verzinsung der bewirkten Einzahlungen vgl. V. v. 31. Jul. 1839. (GS. n. 62.) in welcher bemerkt wird, daß unter Zinsen der angegebenen Art nur ein bestimmter Theil der Dividende zu verstehen sei.

n) Daß der Verein Grundstücke erwerben könne, ist in dem Entw. zu dem sächs. Gesetz anerkannt worden; nur soll für solchen Fall der Verein Lehnträger bestellen. Eben so wenig läßt sich bezweifeln, daß es nur factische Schwierigkeiten sind, welche verhindern, daß ein Actien-Verein als Kläger oder Beklagter auftrete. Andre Ansichten findet man in den not. f. angeführten Entscheidungen aufgestellt.

o) Sie zahlen daher nur aus der in ihren Händen befindlichen, durch die Einzahlungen der Actionaire gebildeten Casse; vgl. die not. f. angef. Erkenntnisse. A. M. ist Kritz a. a. O., nach welchem die Directoren in ihrer Eigenschaft als Institoren in solidum haften. Doch möchten dieser Meinung erhebliche Bedenken entgegenstehen. Zugestanden, daß gegen Institoren aus dem von ihnen mit einem Dritten verhandelten Geschäft die actio directa in solidum stattfinde, und daß die Directoren eines Actien-Vereins als Institoren anzusehen seien; so ist doch die Lage der Directoren eines Actien-Vereins der hier in Frage stehenden Art von der anderer Institoren wesentlich verschieden. Diese haben einen quantitativ nicht beschränkten Regreß an den Präponenten; jene können von dem einzelnen Theilhaber des Vereins nie mehr als Einzahlung des Betrags der gezeichneten Actien verlangen, und würden, wenn hiermit die Forderung des Dritten nicht gedeckt werden sollte, etwas zahlen, wofür sie keine Entschädigung zu gewarten hätten. Dazu sind sie aber als Directoren und ohne Hinzutritt eines besondern Verpflichtungsgrundes gewiß nicht verbunden. Wäre dieß anders, so dürfte es in den meisten Fällen höchst schwierig sein, Directoren für einen Actien-Verein zu erlangen. Der Dritte kann sich übrigens nicht beklagen, wenn man ihm nur einen beschränkten Anspruch gegen das Directorium gestattet; denn, wenn irgend, so ist hier die Regel an ihrem Platz: quisquis debet esse gnarus conditionis ejus, cum quo contraxit.

p) Ein Drittes giebt es hier nicht; denn wenn man auch den Actien-Verein als ein eigenthümliches Geschäft betrachten wollte, so müßten doch, so lange nicht die positive Gesetzgebung über dergleichen Geschäfte mit Bestimmtheit sich ausgesprochen hat, die Grundsätze für Beurtheilung dieses Geschäfts entweder von der Natur der universitas oder der der societas entnommen werden. Für das Letztere sind in der That die meisten Rechtslehrer u. Spruchcollegien; das Erstere ist die Ansicht, welche von der Juristen-Fac. zu Leipzig in mehrern Erkenntnissen ausgesprochen worden ist; vgl. auch das angef. progr. von *Günther*. Allein obschon nicht zu läugnen ist, daß das, was man als gültig für Actienvereine ansieht, besser zu dem paßt, was für Corporationen und Collegien gilt, so hat doch zur Zeit diese Ansicht bei den höhern Spruchcollegien Sachsens keinen Eingang gefunden. Gegen dieselbe kann indeß wenigstens das nicht mit Grund eingewendet werden, daß eine Corporation nur als zu einem dauernden Zweck eingegangen gedacht werden müsse, was bei den Actienvereinen nicht anzunehmen sei. Das Erstere ist unerweislich, das Letztere wenigstens nicht für alle Arten der Actien-Vereine wahr.

q) Keine der in Sachsen bestehenden Actien-Gesellschaften ist von der Regierung als moralische Person anerkannt worden. Alle bekannt gewordenen Regierungsdecrete behandeln dieselben als Compagnien und Gesellschaften, deren Statuten bestätigt werden.

r) Gemäß dem Satz: confirmatio nihil dat novi.

s) Es ward namentlich der Leipz.-Dresdner Eisenbahn-Actien-Gesellschaft abgesprochen: vgl. Zeitschr. N. F. I. II.

t) Gilt ein Actien-Verein als Corporation, so kann nach dem bekannten Satz: quod universitas debet, singuli non debent, der einzelne Actionair von einem Dritten nicht in Anspruch genommen werden. Wäre derselbe aber blos als Ge-

sellschaft zu betrachten, so könnte allerdings in Frage gestellt werden, ob die Vereinigung der Actionaire, daß keiner über den Betrag seiner Actien verbunden sein solle, einen Dritten binde? vgl. Kritz a. a. O. Der Fall muß ausgenommen werden, wenn in den Statuten dieser Bestimmung auch in Beziehung auf Dritte Gültigkeit beigelegt worden ist, und die Statuten Bestätigung der Regierung erlangt haben. Dieß ist, was die in Sachsen bestehenden Actien-Gesellsch. anlangt, der Fall mit den Statuten der sächs.-baier. Eisenb.-Actien-Gesellsch. §. 9., der sächs.-schles. §. 10., der Löbau-Zittauer §. 9., der Chemnitz-Risaer §. 10.

u) Dieß kann da, wo der Actien-Verein als moralische Person gilt, wegen des not. praec. angef. Satzes nicht anders sein; während bei einem Verein, den man nach Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags beurtheilt, es wohl gedenkbar bleibt, daß ein einzelner Theilnehmer, wenn auch nicht über den Betrag der gezeichneten Actien hinaus, von einem Gläubiger des Vereins belangt werden könne; vgl. Entw. einer Wechselordnung für das Königr. Sachsen, von D. K. Einert. Dresden 1841. Tit. XV. §. 8. not.

v) Auch dieser Punkt muß aber nach der bisher befolgten Praxis und den Statuten mehrerer Vereine Gegenstand der Berathung auf einer Generalversammlung geworden sein, denn der auf eine solche Unmöglichkeit gegründete Einwand eines Einzelnen wird wenigstens insofern nicht beachtet, als damit Befreiung von Einzahlung bezweckt wird; vgl. not. l.

x) In diesem Falle tritt die Möglichkeit ein, daß einzelne Zeichner, welche die Einzahlung bewirkt haben, gegen Andre, die damit in Rückstand verblieben sind, klagen können.

§. 290.

Die Bestimmungen des sächs. Rechts über den Bevollmächtigungs-Contract gehören in die Proceß-Theorie[a]), und nur in Ansehung des Mandatscontracts, wie derselbe im kaufmännischen Verkehr namentlich bei dem Commissionshandel vorkommt, enthält dasselbe einige eigenthümliche Bestimmungen[b]).

a) Sind diese Bestimmungen, insofern sie auf das Befugniß des Mandatars, mit dritten Personen zu verhandeln, sich beziehen, auch anwendbar auf Geschäfte, welche zu den nicht streitigen gehören, so daß der Dritte einen Mandatar für hinreichend legitimirt ansehen muß, den in Streitsachen der Richter als legitimirt betrachten darf? Diese Frage kann aufgeworfen werden 1) in Ansehung der Bestimmung über die Wirksamkeit mehrerer Mandatarien; E. P. O. VII. 3. 2) Ueber den Umfang eines mandatum speciale; E. P. O. ib. §. 2. 3) Ueber mand. praesumtum; P. O. VIII. 2., E. P. O. §. 3. 4) Ueber Widerruf und Aufgebung des Mandats; E. P. O. VIII. 4. Eine blos zur Proceßführung ertheilte Vollmacht ermächtigt noch nicht zur Führung andrer Geschäfte. Und wenn auch eine für einen Rechtsstreit ertheilte Special-Vollmacht keineswegs eine Aufzählung aller in dem Verfolg des Rechtsstreits vorkommenden Handlungen zu enthalten braucht, so folgt daraus doch nur, daß auch in einer auf das

fragliche Geschäft gerichteten Vollmacht nicht gerade alle möglichen, bei diesem Geschäft vorkommenden Handlungen erwähnt zu werden brauchen. Eine Ausnahme wird in praxi in Ansehung der reisenden Bevollmächtigten der Kaufleute insofern angenommen, als diese, wenn gleich direct nur zum Verkauf von Waaren ermächtigt, doch auch von den Käufern Zahlung annehmen, wohl auch mit denselben Vergleiche abschließen können; vgl. Zeitschrift II. XII. S. 221. n. 41. S. 253., v. Hartitzsch n. CCCXLIV., was jedoch von Agenten, die blos zu Annahme von Bestellungen autorisirt sind, nicht gilt. Ueber Provisions=Reisende vgl. Zeitschr. II. XIV. Ueber Verpflichtung des Gesindes aus dem von dem Principal erhaltenen Auftrag vgl. §. 98. in sp. einen Fall, in welchem die Verpflichtung eines Lohnkutscherknechts in Frage kam: Zeitschr. N. F. V. II. Ueber Vollmachten in Angelegenheiten, welche Annotationen im Grund= u. Hypothekenbuch betreffen: Hyp.=Ges. §. 144. 145.

b) Davon unten §. 415. f., 416. a.

§. 291.

Auf den Darlehnsvertrag beziehen sich a) in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht die Gesetze 1) über die aus Darlehnen' welche Söhne und Töchter, so lange sie unter väterlicher Gewalt stehen, aufgenommen haben, sowohl diesen selbst, als dem Vater zustehende exc. Senatusconsulti Macedoniani, und über die Ausnahmen, in welchen sie wegfällt [a]); 2) über dasjenige, was zu beobachten ist, wenn Stadt= oder Dorf=Gemeinden durch die in ihrem Namen geschehene Aufnahme von Darlehnen verbindlich gemacht werden sollen [b]).

a) Rescr. v. 19. März 1680. (C. A. II. c. 2019.), Mand. wegen der Studiosorum Wechselbriefe v. 29. Decbr. 1718. (ib. c. 2082.), Mand. wider das Aufborgen junger Leute, auch Ausstellung der Wechselbriefe und dabei mit unterlaufenden Mißbräuche v. 21. April 1724. (ib. c. 2088. u. als Beil. XXVI. zu der E. P. O.) — (Veranlassung haben wahrscheinlich die ständischen Monita, das Banqueroutier=Mand. betr., gegeben); Erl. Rescr. v. 18. März 1727. (C. A. C. I. 2. c. 1130.) u. v. 22. März 1752. (C. A. C. II. 1. c. 325.) — Man vgl. *Chr. Hanaccii* de aere alieno studiosorum. Viteb. 1724. recus. Frcf. et L. 1741., *G. L. Mencken* de personis cambialiter contrahere prohibitis ad Mand. Sax. de a. 1718. et de a. 1724. Viteb. 1724. (in *I. M. Beseke* Thes. iur. camb. P. I. p. 614. sqq.) Hierher gehört auch Mand. die Zulässigkeit des Executivprocesses aus Wechseln oder Schuldverschreibungen, deren Aussteller wider die Wahrheit für wechselmündig oder majorenn sich ausgegeben, betr. v. 31. Decbr. 1827. (GS. v. 1828. n. 3.), durch welches §. 4. des Mand. v. 1724. erläutert wird; vgl. §. 418. not. o.

b) Dec. 16. v. J. 1661. (C. A. II. 302.) bei deren Abfassung vorzüglich auf L. 27. D. de Reb. cred. und auf die von *Hartm. Pistoris* Lib. I. qu. 37. und *Carpzov* Lib. II. Resp. 106. vorgetragene Meinung Rücksicht genommen ist. — Man vgl. *Kind* T. III. qu. 63. ed. I. oder T. IV. qu. 58. ed. II. Jedoch wird nach einem neuern Gen. v. 13. Apr. 1813., welches, nachdem es

durch das Gouvernements-Patent v. 19. Febr. 1814. aufgehoben worden war, durch das Rescr. an die Landesreg. v. 29. Mai 1816. ausdrücklich wiederhergestellt worden ist, zur Contrahirung von Communschulden auch das Vorwissen und die Genehmigung der Gerichtsobrigkeit, nach vorgängiger Berichtserstattung an die Landesreg. und darauf gefaßte Resolution der letztern, erfordert; vgl. §. 411[b]. not. aa. §. 456[b].

1. Bestimmungen über das Schuldenmachen der Studirenden zu Leipzig, in den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig v. 29. März 1822. Tit. II. §. 12—40. (GS. 1822. Num. 24. St. 14. S. 295—301.) wodurch die ältern Local-Verordnungen (Rathsverordn. v. 13. Dec. 1769. und v. 11. Mai 1770., Patent der Univers. Leipzig v. 25. Jun. 1776., Erl. Rescr. v. 22. Jun. 1795., Patent des Stadtrathes zu Leipz. v. 1. Febr. 1809.) außer Gebrauch gesetzt sind.

2. Von der Wechselfähigkeit unten §. 418.

3. Innungen und Zünfte können ebenfalls blos nach vorgängiger Einwilligung der Obrigkeit Darlehne aufnehmen; widrigenfalls nur gegen ihre Vorsteher, oder im Falle der wirklichen Verwendung in den Nutzen der Innung gegen diese geklagt werden kann: Mand. die Gen.-Innungs-Artikel betr. v. 8. Jan. 1780. Cap. III. §. 26. (II. C. C. A. I. 776.)

§. 292*a*.

b) Besondere Modificationen des gemeinen Rechts aber kommen theils in Ansehung des Militairstandes [a]), theils in Betreff der **exceptio non numeratae pecuniae** vor, welche mit dieser Lehre in der genauesten Verbindung steht. Um nämlich die erwähnte Exception mit den strengen Grundsätzen des Executivprocesses, welcher aus Schuldverschreibungen angestellt werden kann [b]), zu vereinigen, hat sich das sächsische Recht vom römischen in doppelter Hinsicht entfernt, indem es zwar 1) ohne Ausnahme dem Schuldner den Beweis der vorgeschützten Nichtzahlung auflegt, und den Gläubiger, es mag eine kürzere oder längere Zeit seit der Ausstellung der Handschrift verflossen sein, mit dem entgegengesetzten Beweise verschont [c]); dagegen aber 2) jene Ausflucht zu jeder Zeit gelten läßt, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn der Schuldner innerhalb fünf Jahren, von der Ausstellung der Schuldverschreibung an gerechnet, **exceptionem** oder **querelam non numeratae pecuniae** (welche letztere gewöhnlich in Form der Reconvention angestellt wird) gegen den Inhaber des Documentes gebraucht, ihm die Wahl der Beweismittel freisteht, nach fünf Jah-

ren hingegen er auf die Beweisführung durch Urkunden beschränkt ist [d]). Die exc. n. n. pec. gegen eine Darlehnsforderung wird dadurch, daß diese in das Hypothekenbuch eingetragen worden ist, im Allgemeinen nicht ausgeschlossen. Nur um gegen einen Dritten, der die Forderung bona fide an sich gebracht hat, geltend gemacht werden zu können, ist erforderlich, daß der Schuldner durch Protestation sich verwahrt habe, und diese Protestation vor Eintragung der Cession in das Hypothekenbuch eingetragen worden sei. Diese Eintragung der Protestation muß aber binnen den nächsten 30 Tagen von Zeit der Eintragung der Hypothek eingetragen worden sein, wenn sie gegen einen Dritten schützen soll, welcher in derselben Frist die Hypothek an sich gebracht hat [e]).

a) Diese sind größtentheils aufgehoben in dem Mandate wegen einiger privatrechtlicher Bestimmungen in Hinsicht auf Militairpersonen, v. 15. Febr. 1822. (GS. St. 6. Num. 7. S. 133—135.) Vgl. übrigens unten §. 493.

b) Ausschr. v. 15. Oct. 1555. Tit. Ueber versetzte Brief und Siegel. (C. A. I. 52.), Anh. der E. P. O. §. 3—10.

c) Anh. der E. P. O. §. 8., Dec. 23. v. J. 1746. (C. C. A. I. 356.) welcher vorangegangen sind: 1) Bericht des Appell.-Ger. v. 9. März 1697. Num 31. bei *Berger* E. D. F. ad Tit. XI. Obs. 4. p. 370—373. Ed. I. oder p. 318—321. Ed. II. 2) Entw. der N. Proc.-Ordn. v. J. 1699. ad Tit. XI. §. „Die Exceptio non num. pec.“ bei *Berger* l. l. p. 346. sq. Ed. I. 3) Monita der Ständischen Deputirten zu dem Entw. der N. Proc.-Ordn. v. J. 1699. Daher wird die exceptio non num. pec. im Executivprocesse nur insofern berücksichtigt, als sie auf der Stelle liquid gemacht werden kann: Anh. der E. P. O. a. a. O. Man vgl. übrigens Modestin (Amand Gfr. Adph. Müllner) Sechzig Gedanken über den Entwurf der Neuen Chursächsischen Gerichtsordnung §. 34—50., Martin Jahrbücher der Gesetzgeb. u. Rechtspfl. in Sachsen I. 32., *Gottschalk* in der Zeitschr. N. F. III. 1. Daß die Decis. 23. blos auf Schuldverschreibungen, nicht auf Empfangsbekenntnisse u. Quittungen, also auch nicht auf querela non numeratae dotis sich beziehe, s. *Winckler* ad *Berger* Oec. III. 4. 4. not. 9., Curtius Handb. §. 1328., Schwarze in der Zeitschr. N. F. II. xx. n. 1., *Gottschalk* a. a. O., v. Hartitzsch n. CCLXXXIV. Daher auch die 30tägige Präscription der Quittungen durch bloße außergerichtliche Protestation unterbrochen wird; Schwarze a. a. O. gegen die Ansicht des ehemaligen Schöppenstuhls und Appell.-Ger. zu Leipzig; vgl. J. W. II. 42., l. 14. §. 4. C. de n. n. pec.

d) Ang. Dec. 23.

e) Hyp.-Ges. §. 23. n. 4. §. 76. 77. Daß die eingetragene Protestation gegen eine spätere Cession schütze, scheint aus §. 22. 23. n. 4. des Gesetzes zu folgen. Daß aber eine binnen der angegebenen 30tägigen Frist eingetragene unbedingt

schütze, folgt aus den Motiven des Gesetzes; vgl. L.-Acten v. 1843. I. 2. S. 109. Außerdem ist freilich die Statthaftigkeit der Protestation nach den gewöhnlichen für exc. n. n. p. gültigen Grundsätzen zu beurtheilen. Daß die in dem Ges. erwähnte 30tägige Frist mit der Frist der 30 Tage für die Präscription einer Quittung nichts gemein habe, wird in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben.

1. Bestrafung dessen, der frivoler Weise gegen eine Schuldverschreibung die Numeration geläugnet hat; E. P. O. XVI. 3., ingleichen dessen, der in der Wiederklage der nicht erfolgten numeratio überwiesen wird; Anh. der E. P. O. §. 8.

2. Ueber dolus specialis, in Folge dessen die Beschränkungen der exc. und querela non numeratae pecuniae wegfallen: *Bauer* Resp. 70., J. W. III. 32., IV. 1. Verzicht auf diese Rechtsmittel, die in demselben Document enthalten ist, welches die numeratio beweisen soll, ist unwirksam; Zeitschr. N. F. IV. 50. Eben dieß gilt von der Quittung. Doch nahmen die sächs. Dicasterien sonst an, daß gegen ein Schuldbocument, welches zugleich eine Quittung über den Empfang der verschriebenen Summe enthält, nur innerhalb der nächsten 30 Tage die querela oder exc. n. n. pec. stattfinde; vgl. v. Hartitzsch n. CCLXXXV.

3. Die Ausleihung der Kirchen-Capitalien soll unter Aufsicht der Kircheninspectionen durch die Kirchväter, und zwar an Privatpersonen nur auf Hypothek geschehen: Gen. die Abnahme und Einrichtung der Kirchenrechnungen betr. v. 26. März 1810. §. 9. (III. C. C. A. I. S. 110.) vgl. §. 177. not. c.

4. Von jüdischen Geldgeschäften s. oben §. 112.

5. Verbot des sogen. contractus Mohatrae, Cr.-G.-B. art. 295. Dafür ist aber nicht zu achten, wenn Staats- und andere Papiere, die als Geld circuliren, gegeben werden. Ueber den modus der Rückzahlung in einem solchen Fall vgl. §. 273. Zus. 4., v. Hartitzsch n. CCCLXXXIX.

§. 292b.

Es ist hier noch der sogenannte Renten- oder Gültenkauf, auch Wiederkauf [a]) genannt, zu erwähnen, der in ältern Zeiten vornehmlich zu Bemäntelung verzinslicher Darlehne angewendet ward, um nicht mit dem in dem kanonischen Recht ausgesprochenen Verbote der Verzinsung von Darlehnen in Conflict zu gerathen [b]). Das sächsische Recht enthält darüber folgende Bestimmungen: 1) ein rechter Gültenkauf ist nur dann vorhanden, wenn von Seiten des Käufers das Kaufgeld nicht zurückgefordert werden kann [c]); 2) das Recht auf die Gülten oder Renten wird als Immobile betrachtet [d]); 3) von einzelnen Rentenposten soll kein weiterer Zins gegeben werden [e]); 4) die erlöschende Verjährung äußert ihre Wirksamkeit nicht blos in Ansehung der einzelnen verfallenen Rentenposten, sondern auch in Ansehung

des Rechts selbst, insofern durch Verjährung dieß Recht [f]), oder doch das Befugniß, Zahlung der Renten in den bestimmten Münzsorten zu verlangen, verloren gehen kann [g]); 5) Zinsen, die auf ein Grundstück versichert werden sollen, gewähren ein dingliches Recht nur dann, wenn sie, nach älterem Recht, gerichtlich constituirt [h]), nach neuerm Recht in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind [i]). Allein auch dieß dingliche Recht erstreckt sich nicht auf Zinsen, welche länger als 3 Jahre von eröffnetem Concurs oder Subhastation des verpfändeten Grundstücks an rückständig verblieben sind [k]). — Sind übrigens die Renten dem Käufer nur auf dessen Lebenszeit versprochen worden, so geht das Geschäft in ein gewagtes über [l]) und kann natürlich nicht auf einen Dritten übertragen werden [m]).

a) C. 24. p. III. Der Name Wiederkauf paßt nur für den Fall, in welchem wenigstens dem Verkäufer ein Wiedereinlösungsrecht der Zinsen zusteht. Ueber Renten= u. Gültenkauf im Allg. vgl. Curtius Handb. III. §. 1323. ff. u. die das. angef. Rechtslehrer, welchen noch hinzuzufügen ist *Franzke* Variar. resolut. libb. II. Goth. 1657. lib. I. qu. 1—7., Zeitschr. N. F. IV. xix.

b) Aus dieser Annahme sind die Bestimmungen der E. P. O. XLII. 8. zu erklären.

c) D. c. 24. p. III. Doch kann revocatio für den Fall der mora des Verkäufers bedungen werden; Curtius Handb. §. 1324., Zeitschr. a. a. O. S. 263.

d) D. c. 24. Die Folgen dieses Satzes äußerten sich vornehmlich bei der ehemals gültigen successio legitima des Ehemannes, vgl. §. 321.

e) E. P. O. XLII. 8.; eine Bestimmung, welche nach *Kind* IV. 48. auf den Fall zu beschränken ist, wenn unter dem Rentenkauf wirklich ein Darlehn versteckt liegt. Gewiß ist, daß sie nach heutigem Recht auf Auszugsprästationen nicht angewendet werden kann; vgl. §. 463[b]. Uebrigens scheint die E. P. O. allgemein, nicht blos von dem Concurs zu sprechen; vgl. Griebner zu der angez. Stelle.

f) C. 2. p. II. die jedoch in Ansehung der auf ein Grundstück versicherten und in das Hypothekenbuch eingetragenen Renten ihre Anwendung verloren hat; V. zu dem Hypotheken=Ges. v. 15. Febr. 1844. §. 14. u. oben §. 276.

g) C. 30. p. II. Daß in dem Fall, wenn dem Rentenkauf ein Darlehn zu Grunde liegt, das dem Verkäufer zustehende ius reluendi nicht verjähre: c. 2. p. II., vgl. oben §. 283. n. 5.

h) E. P. O. XLII. 8. durch welche die Bestimmung der A. P. O. XLII. 6. aufgehoben ward. Ein Vorzugsrecht im Concurse ist mit dem Rentenkauf nicht verbunden; E. P. O. a. a. O. vgl. J. K. A. Trützschler Versuch einer neuern Bestimmung des Rechts wiederkäuflicher und unablegicher Zinsen im Concurs. Altenb. 1777. Nach der E. P. O. kann auch die Verpflichtung zu Gewährung von Renten nicht mehr als ein onus reale des Grundstücks an=

gesehen werden, auf welches sie eingetragen sind; was früher streitig war: *Bastineller* Decas obs. for. Viteb. 1743. n. 6., *Gottschalk* Disc. I. 29., Zeitschr. a. a. O. S. 256. 264.

i) Hyp.-Ges. §. 7. 16. n. 3. §. 177.

k) E. P. O. XLII. 8., Hyp.-Ges. §. 70. vgl. dazu V. v. 15. Febr. 1844. §. 126. c.

l) *Biener* Interpr. n. 10. in Opusc. II. p. 347., Baumann Kurze u. faßliche Darstell. der Verträge über das menschliche Leben. Berlin 1828. Ein Institut, welches lebenslängliche Renten gewährt, ist die sächsische Rentenversicherungs-Anstalt, welche unter Confirmation der Regierung besteht; vgl. Bekanntmachung v. 9. März 1841. (GS. n. 16.) u. 10. März 1842. (GS. n. 10.) Die Statuten sind erschienen Dresden 1832. Außerdem können auch Auszugspräſtationen als lebenslängliche Renten betrachtet werden; vgl. §. 462. ff.

m) Wenigstens nicht über die Lebenszeit des ursprünglich Berechtigten hinaus. Der unbedingt abgeschlossene Rentenkauf ist dagegen übertragbar. Eine solche Uebertragung muß ebenfalls in das Hyp.-Buch eingetragen werden, wenn die Renten auf einem Grundstück versichert sind. Der neue Erwerber hat aber wegen der vorher verfallenen Renten die Ausflucht der Zahlung anzuerkennen, auch wenn diese nicht in das Hypothekenbuch eingetragen worden sein sollte; Hyp.-Ges. §. 78. vgl. mit §. 23. 4.

§. 293.

VI. In Hinsicht auf das **Depositum** ist a) die im römischen Rechte [a]) auf das vorsätzliche Abläugnen des **depositi miserabilis** gesetzte Strafe des doppelten Ersatzes bestätigt [b]), und b) der Gebrauch der Edictal-Citation zur Ausmittelung zweifelhafter Ansprüche an gerichtliche **Deposita** gesetzlich vorgeschrieben [c]). Auch sind c) die Pflichten theils der Königlichen Aemter [d]), theils der Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten [e]) in Betreff der ihnen anvertrauten Depositen durch eigene Gesetze genau bestimmt [f]).

a) L. 1. §. 1. und 4. D. Depos.

b) E. P. O. ad Tit. XVI. §. 3.

c) Mand. die Edictalcitation in Civilsachen außerhalb des Concursus creditorum betr. v. 13. Nov. 1779. §. 1. Num. 6. (II. C. C. A. I. 370.) wo die Erlassung der Edictalcitation vorgeschrieben wird „bei gerichtlichen Depositis, dafern entweder derjenige, welcher die Deposition eines an das Depositum gemachten, jedoch nicht fortgesetzten Anspruches halber veranlasset, nicht anzutreffen, oder verstorben und dessen Erben nicht bekannt sind, oder der Anspruch entschieden, oder durch Verjährung, welche von der Zeit an, da das Depositum ohne Contradiction zur Verabfolgung bereit gelegen, zu rechnen ist, erloschen, und diejenigen, denen solches Depositum zugehöret, ganz oder zum Theil unbe-

kannt sind, und letztern Falls der Legitimation halber, oder im ersten darüber: ob das Depositum als ein bonum vacans dem fisco anheim gefallen? Zweifel entsteht." — Gen.-Verordn. v. 20. Jun. 1817. (C. A. C. III. 1. S. 305.) §. 16. vgl. K. A. Haase Ueber Edictalladungen u. Edictalproceß außer dem Concurs Abth. II. c. 4. S. 48. ff. und ein Conclusum des Oberapp.-Ger. bei Schwarze u. Heyne Unters. Anh. n. 5. vgl. §. 275. Zus. 2.

d) Das neueste ist: Gen. das Depositen-Werk betr. v. 9. Sept. 1786. (II. C. C. A. II. 53.), die angez. Gen.-V. v. 1. Novbr. 1814. (C. A. C. III. 1. S. 280.) durch welches alle frühere Gesetze aufgehoben werden. Aeltere sind: Befehl v. 13. Nov. 1721. (C. A. I. 1205.), Gen. v. 21. Jun. 1743. (C. C. A. I. 1307.), Gen. vom 27. Aug. 1753. (ib. 1321.) Ueber die Deposition bei den Bergämtern: V. v. 3. Jun. 1815., Ges. v. 15. Mai 1816. (C. A. C. III. 2. S. 137. 142.)

e) Gen. die Einrichtung des Depositen-Wesens bei Patrimonial-Gerichten betr. v. 20. Jun. 1817. (III. C. C. A. I. S. 301. ff.) Inspection über die gerichtlichen Deposita steht den Amtshauptleuten zu, dergestalt, daß sie bei den königl. Aemtern u. Gerichten unbedingt, bei Patrimonialgerichten nur wegen entstehenden Verdachts unrichtiger Gebahrung zur Revision berechtigt sind; vgl. Instruct. f. die Amtshauptleute v. 22. Jun. 1816. (C. A. C. I. S. 321.) §. 7. 8., Gen. v. 1814. §. 39. Nach der Instruct. v. 6. März 1823. (GS. n. 12.) §. 2., u. 27. Septbr. 1842. (GS. n. 44.) kann der Amtshauptmann eine Revision der Depositen bei Patrimonialgerichten zwar beantragen, jedoch ohne besondern Auftrag dieser nicht selbst sich unterziehen.

f) Daß auch bei gerichtlichen Depositen die Restitution in der deponirten species erfolgen müsse: J. W. II. 10. n. 11. vgl. Gen. v. 20. Jun. 1817. §. 12. Auf Depositen bei den Aemtern, welche nach §. 27. des Gen. v. 1. Novbr. 1814. zur Cautions- u. Depositions-Hauptcasse einzusenden sind, ist dieß nicht anwendbar; vgl. Gen. v. 22. Febr. 1817. (C. A. C. III. 2. S. 70.)

1. Modificationen des Hinterlegungs-Vertrags: A) Verbindung mit dem Auftragscontract, wodurch der Depositar auch zur custodia verpflichtet wird. Was diese Verpflichtung anlangt, so findet sie bei gerichtlichen Depositis insofern statt, als die Behörden angewiesen worden sind, die Aufbewahrung in einer gewissen vorgeschriebenen Maaße zu bewerkstelligen; vgl. Gen. v. 1814. §. 9., Gen. v. 1817. §. 4. Die Vernachlässigung dieser Vorschriften macht die Behörde unbedingt zur Vertretung der Deposita verbindlich. Das letztere Gesetz spricht §. 15. die Vertretungspflicht für die Patrimonialgerichts-Behörden noch allgemeiner aus, doch ohne zugleich auszudrücken, daß in Ansehung der gemeinrechtlich zu gewährenden culpa etwas verändert worden sei. B) Depositum irregulare; vgl. *Crell* de deposito irregulari. Viteb. 1752. in Opusc. fasc. X. n. 88., *Gottschalk* III. 23., *Schaffrath* Novae legum controversarum interpretationes. Misen. 1837. §. 1—10. Ueber Verbindlichkeit zu Verzinsung desselben: v. Hartitzsch n. CXII. Ein solches Depositum kommt vor bei dem Einlegen in Sparcassen, aber auch bei den gerichtlichen Depositen, insofern es unter gewissen Umständen den Behörden gestattet ist, deponirte Gelder zinsbar auszuleihen; vgl. Gen. v. 1814. §. 21., v. 1817. §. 12. Ob ein depositum irregulare im rechtlichen Sinne denkbar sei, vgl. *Zoller* An detur depositum irregulare. L. 1775.

2. Sequestrum kann als ein bloßes depositum, das in dem Interesse mehrerer geschieht, welche über die deponirte Sache streiten; l. 110. D. d. V. S. l. 6. D. depos., aber auch als ein modificirtes aus dem Gesichtspunkt eines Auftrags zu betrachtendes Geschäft vorkommen. Bei fruchtbringenden Sachen kann auch Verpachtung in vim sequestri stattfinden; vgl. Gesch. Banq.-Mand. §. 23. a. f. Als gerichtlich angeordnete Maaßregel kommt Sequestration vor im Concurse bis zu Eintritt der Versteigerung; G. B.-M. §. 22. Als Executionsmittel, s. E. P. O. XXXIX. 4., Hyp.-O. §. 80., jedoch mit Einschränkung in geringfügigen Rechtssachen; Mand. v. 28. Novbr. 1753. §. 9., ingleichen als Provisorium in Fällen wie bei *Hommel* Obs. 254. Der vom Gericht bestellte Sequester ist zu verpflichten; über die von einem solchen verpflichteten Sequester sich zu Schulden gebrachten Veruntreuungen: c. 11. p. IV., Mand. v. 26. Septbr. 1805. (C. A. I. c. 1173.), Mand. v. 23. März 1822. Die Verpflichtung auf diese Gesetze ist erst aufgehoben durch das Ges. v. 15. Octbr. 1838. (GS. n. 77.) in Ansehung der Staatsdiener und andrer in öffentlichen Functionen stehenden Personen. Ueber das neuere Recht vgl. Cr.-G.-B. art. 243. — Ueber Sequestrationskosten im Concurs vgl. G. B.-M. §. 23., Gen. v. 3. Jul. 1748. (C. A. C. I. 1. c. 369.) §. 1. 4., Mand. v. 9. April 1827. (GS. n. 13.), Ges. v. 25. Jun. 1840. (GS. n. 45.) vgl. Kori Erört. III. 13.

3. Commodatum; auf diesen Contract bezieht man die Stellen des Landrechts II. 60. III. 5. 22. Was in diesen Stellen abweichend von dem römischen Recht ausgesprochen wird, besteht hauptsächlich in dem durch die paroemia: Hand muß Hand wahren, beschränkten Vindicationsrecht des commodans und gilt in praxi nicht mehr; vgl. §. 188. Zus. 1. Daß der commodatarius für den Zufall einzustehen habe, läßt sich aus den angef. Stellen nicht beweisen; v. Hartitzsch n. CCLIV.

§. 294.

VII. Von Schenkungen unter den Lebenden sind insonderheit zwei vom gemeinen Rechte abweichende Grundsätze zu bemerken: a) daß, insofern sie Grundstücke zu Gegenständen haben, sie ohne Unterschied des Werthes gerichtlich bestätigt werden müssen [a]); und b) daß Schenkungen an Minderjährige auch ohne deren und der Vormünder Acceptation gelten [b]). Uebrigens wird durch die eidliche Bestärkung der Mangel der gerichtlichen Insinuation nicht ersetzt [c]), der aus dem römischen Rechte beibehaltene Maaßstab aber nach Ducaten berechnet [d]).

a) I. P. S. Lib. I. art. 52. („Ane erben gelob und ane echt ding, en muz nieman sin eigen noch sine lute gebn.") und Weichbildr. art. 20. („Nun höret und vernehmet, ob ein mann sein eigen vergeben will binnen Weichbild, wie er das thun soll, damit es recht und redlich sey und hülflich

dem, der es haben soll. Er soll kommen zu rechter dingstatt" u. s. w.) und 60. („Giebt ein mann seinen kindern sein gut binnen weichbild in gehegtem ding vor dem richter und vor den schöppen unter bann, oder seinem weib zu ihrem leib mit der erben laub, oder wem ers giebt mit der erben urlaub, und wird ein rechter fried darüber gewirkt, will er darnach an dem guth jemand ichts geben, jener mag es wohl wiedersprechen mit recht, dem die erste gab gegeben ist.") Auf die Stelle des Landrechtes bezieht sich ausdrücklich Const. 12. P. II. welche letztere man gewöhnlich zum Beweise des im Texte vorgetragenen Grundsatzes anführt, obschon sie offenbar nicht von Grundstücken überhaupt, sondern blos von Stammgütern handelt. Man vgl. *Carpzov* P. II. Const. 12. Def. 19., *Io. Henr. Albini* Diss. de eo, quod iuris est in donatione bonorum immobilium iure in primis Saxonico. Viteb. 1732. 4. und insonderheit *Kind* T. IV. qu. 33. ed. I. oder T. II. qu. 81. ed. II., s. auch unten §. 396.

b) Vorm.-Ordn. Cap. XIII. §. 1. (II. C. C. A. I. 407.)

c) Dec. 26. v. J. 1661. (C. A. I. 306.) veranlaßt durch die einander entgegengesetzten Ansichten bei *Finckelthaus* Obs. 116. num. 20. u. *Carpzov* P. II. Const. 13. Def. 14. Auch eine bloße gerichtliche Recognition der Schenkungsurkunde ersetzt den Mangel der Confirmation nicht: J. W. II. 27.

d) Ang. Dec. 26. c. 14. p. II. Zweifelhaft aber ist es, wie wiederum die Ducaten zu berechnen, ob nach dem Münzedicte v. J. 1763. (C. C. A. I. 1610.) zu zwei Thaler achtzehn Groschen, was auf 500 Stück eine Summe von 1375 Thlrn. geben würde, oder nur zu zwei Thlr. zwölf Gr., wie Bauer in der Erl. der neuesten Decision (Dec. XVIII.) §. 5. will, oder nach dem zur Zeit der Schenkung erweislich stattgehabten oder auch einem mittlern Curse von drei Thlrn. Das Letztere ist in neuerer Zeit in der Praxis befolgt worden, obgleich das Erste der Theorie angemessener ist; vgl. Zeitschr. N. F. II. 33.

1. Die Insinuation einer den Werth von fünfhundert Ducaten übersteigenden Schenkung kann nach der Meinung des Appell.-Ger. auch vor einem incompetenten Richter geschehen: *Kind* T. IV. qu. 32. ed. I. oder T. II. qu. 80. ed. II.

2. Besondere Arten der Schenkung, bei denen namentlich die Nothwendigkeit der Acceptation und Insinuation in Frage kommt: 1) Erlaß einer Schuld. Daß Acceptation nicht nöthig sei, s. *Hommel* Obs. 11., *Kind* IV. 59., vgl. dagegen J. L. Schmidt Rechtsspr. Jen. 1777. n. 65., Fritz im Arch. f. civ. P. VIII. 15. Die Nothwendigkeit der Insinuation behaupten *Bauer* Resp. 68., v. Langenn I. 7., v. Hartitzsch CCCLXVII. A. M. waren *Berger* Dec. II. 2. th. 28., *Wernher* p. VIII. Obs. 391. 2) Schenkungen unter Eheleuten und Kindern; vgl. oben §. 68. 90., J. W. IV. 128. 3) Donatio remuneratoria; über rechtliche Bedeutung derselben: Kritz Rechtsf. I. 1.; über Nothwendigkeit der Insinuation: Curtius Handb. III. §. 1339. n. 4. §. 1342. n. 2., Zeitschr. N. F. V. 29. 4) Schenkungen mit Vorbehalt der Benutzung; vgl. Quistorp Beitr. n. 55. Ob und wieweit in einem solchen Fall der Schenkgeber ein ius disponendi habe? J. W. III. 107. vgl. c. 14. p. II., Dec. 18. v. J. 1746. 5) Donatio omnium bonorum. Die sächs. Gesetzgebung spricht von dieser Gattung der Schenkungen nur insoweit, als sie mortis caussa erfolgt; c. 1. p. III. vgl. §. 345. Ueber die Statthaftigkeit einer don. omn. bon. inter

vivos vgl. *Zoller* Diss. utrum donatio omnium bon. valeat. L. 1768., *Kind* I. 54. II. 63., *Bauer* Resp. 145. L. 1803. 6) Schenkung von Immobilien; daß auch hier die Nothwendigkeit der Insinuation von dem Werth der geschenkten Sache abhängt: *Kind* II. 81. u. Martin Jahrb. III. 22., J. W. III. 139.

§. 295a.

VIII. Was über das Spiel verordnet ist, gehört größtentheils unter die Polizeivorschriften [a]). Privatrechtlich sind blos die Bestimmungen über die gänzliche Ungültigkeit der aus dem Spiele, oder auch aus Wetten über das Spiel, herrührenden Schulden [b]), über die besondern Folgen der deshalb ausgestellten Wechsel [c]), und über die Verjährung der Klagen, wodurch Spielzahlungen zurückgefordert werden [d]).

a) C. ined. 42. genehmigt die damals gültige Ansicht des Schöppenstuhls, daß ehrliche, nicht über einen ungarischen Gulden ansteigende Wetten gelten sollen. Das Hauptges. aus neuerer Zeit ist Mand. wegen der Hazard- und anderer hohen Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spielschulden, v. 20. Dec. 1766. (C. C. A. I. 918.) — Das neue Cr.-G.-B. enthält keine besondern Bestimmungen über Spiel; vgl. jedoch die dazu gehörige V. v. 30. März 1838. §. 2. e., J. W. IV. 135. — Vgl. K. Klien Ueber die Spielverbote in Sachsen; in Zachariä Annalen u. s. w. B. II. S. 159—178., L. J. Neubert Spielvertrag, Lotterie, Ausspielgeschäft. Leipz. 1838.

b) Ang. Mand. §. 4—10. (C. C. A. I. 918.) Schon nach I. P. S. Lib. I. art. 6. („Dube noch roub noch topelspiel en ist her" — der Erbe aus dem beweglichen Nachlasse — „phlichtig zu geldene") und nach der Görlitzer Handschrift des Lehnrechts c. 46. („iz ne suln durch recht ne heine erbin geldin der toden dube noch iren roub noch spilis gewinnunge;" in Zepernick Miscellaneen des Lehnrechts B. I. S. 73. f.) waren Spielschulden wenigstens für die Erben nicht verbindlich. Hingegen Const. ined. 22. verwarf bis auf gewisse Ausnahmen die Zurückforderung des Spielverlustes. Erst das Mand. v. 1766. §. 9. (C. C. A. I. 920.) erklärte sich bestimmt für dieses schon dem römischen Rechte bekannte Rechtsmittel, wiewohl mit einigen hauptsächlich die Verjährung betreffenden Modificationen.

c) Anh. der E. P. O. §. 15., ang. Mand. §. 6. (C. C. A. I. 919.) in welcher letztern Stelle es heißt: „Wenn in continenti erweislich zu machen, daß die Forderung vom Spiele oder vom Wetten herrührt, und ein Wechsel darüber ausgestellt worden ist: so ist nicht nur der Inhaber das Document sofort ohne Entgeld herauszugeben, sondern auch der erste Wechselgläubiger um eben so viel, als die Forderung ausmacht, und falls überdieß eine falsche caussa debendi im Wechsel angegeben, oder der Wechsel von ihm indossirt worden, um den doppelten Betrag des verschriebenen Quanti zu bestrafen; mit gleicher Strafe

auch der Indossatarius, wenn er um den wahren Ursprung der Schuld gewußt, oder sonst an dem Ungebührnisse Theil genommen hat, zu belegen."

d) Ang. Mand. §. 9. (ib. 920.) Die Klage muß nämlich von demjenigen selbst, welcher seinen Verlust zurückfordert, in sechs Jahren, welche bei Unmündigen erst von der Zeit der Volljährigkeit zu laufen anfangen, angestellt werden, und geht nach dieser Zeit auf die Armenhaus-Haupt-Casse über.

1. Unterschied zwischen Hazard- und hohen Spielen. Auf die letztern bezieht sich die Polizei-Ordnung v. J. 1661. Tit. VIII. §. 2. 3. (C. A. I. 1573.)

2. Ob die Vorschriften der Polizei-Ordnung v. J. 1661. Tit. VIII. §. 2. 3. und das Mand. v. 20. Dec. 1766. auch auf solche Wetten Anwendung leiden, welche nicht über das Spiel eingegangen worden sind, ist zweifelhaft. Man vgl. *Car. Fridr. Freiesleben* Diss. de sponsionibus earumque praesertim in iure Saxonico obligatione (Lips. 1822. 4.) c. 1. §. 4. 5. p. 15—19. und c. 2. §. 3. 4. p. 21—25. und vorzüglich c. 3. p. 28—35. wo die ganze Lehre von Wetten nach den Grundsätzen des sächsischen Rechts entwickelt wird. In der neuesten Zeit scheint sich der Gerichtsbrauch dafür entschieden zu haben, daß bei der (an sich erlaubten) Wette höhere (wie hohe? ist unter Berücksichtigung der persönlichen und Vermögens-Umstände der Wettenden durch richterliches Ermessen zu bestimmen) Summen, als beim Spiel, erlaubt seien; vgl. v. Hartitzsch CCCCLXXIV. und außerdem die zum Theil abweichenden Entscheidungen in der Zeitschr. III. 28., J. W. I. 77. II. 100. III. 113. IV. 135.

§. 295ᵇ.

Von andern gewagten Geschäften, welche das sächsische Recht anerkennt, sind besonders hervorzuheben die Lotterie und das Versicherungsgeschäft[a]). Was erstere betrifft, so gilt nur die Landeslotterie als eine von dem Staate anerkannte und bestätigte Anstalt[b]), wogegen das Colligiren für auswärtige Lotterien[c]), so wie das Lotto[d]) verboten und das von Privaten veranstaltete Ausspielen von allerlei Sachen wenigstens beschränkt ist[e]). Wie bei Lotterien überhaupt, so dient auch bei der Landeslotterie der Lotterieplan als Basis der Beurtheilung der hier vorkommenden Rechtsverhältnisse zwischen der Direction, den Haupt- und Subcollecteuren[f]), ingleichen den Spielern. Das Verhältniß der Direction zu den Hauptcollecteuren, so wie das der Hauptcollecteure zu den Subcollecteuren ist im Ganzen nach den Grundsätzen des contractus aestimatorius zu beurtheilen[g]), während das eigentliche gewagte Geschäft, ein Hoffnungskauf, zwischen dem Collecteur und dem Spieler obwaltet, bei welchem der Collecteur als Verkäufer, der Spieler als Käufer erscheint[h]), der jedoch nicht

durch bloße Annahme unbestellter Loose begründet wird [i]), übrigens den Verkäufer zu Auslieferung des Looses [k]), den Käufer zu Zahlung der Einlage verpflichtet [l]). Für Ausantwortung der Loose und das Auszahlen eines erlangten Gewinns haftet dem Inhaber des Looses [m]) nicht blos der Collecteur, von welchem er das Loos bezogen hat, sondern auch die Direction, und wenn das Loos von einem Subcollecteur bezogen worden ist, der Hauptcollecteur [n]). Der Gewinn selbst kann nicht mit Arrest belegt werden [o]). — Versicherungsgeschäfte, welche durch das sächsische Recht anerkannt werden, sind 1) Lebensversicherungen [p]), wobei zu bemerken ist, daß für Berechnung des muthmaaßlichen Lebensalters die in l. 68. D. ad l. Falcid. aufgestellten Annahmen anerkannt worden sind [q]). 2) Versicherung gegen Schäden, vornehmlich gegen Feuer [r]), in welcher Beziehung ein Institut unter Garantie des Staats besteht, das aber blos auf Immobilien sich bezieht [s]). Außerdem besteht in Sachsen ein Privatinstitut, das von einer Actien-Gesellschaft vertreten wird und nicht blos auf Immobilien, sondern auch auf Mobilien sich erstreckt [t]). Eine besondere Anstalt zu Versicherung von Mobilien gegen Schäden, welchen diese während des Transports von einem Ort zum andern ausgesetzt sind, ist die von Privaten auf Actien gegründete Fluß-Assecuranz-Gesellschaft [u]). Die inländischen Anstalten dieser Art bestehen unter Confirmation der Regierung. Verboten sind Assecurationen, welche das Einschmuggeln zoll- und steuerpflichtiger Güter zu sichern bezwecken [v]). Die sogenannten Differenz-Geschäfte werden aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Wetten beurtheilt [x]).

a) Daß auch die societé en commandite und die Actiengesellschaften ein gewagtes Geschäft in sich schließen, ist bereits oben §. 289[c]. bemerkt worden.

b) Ueber die sächsischen, so wie die auswärtigen ehemals in Sachsen concessionirten Lotterien, aus dem privatrechtlichen Gesichtspunkt betrachtet, vgl. *I. G. Beschorner* Diss. quaestiones nonnullae ad ius lottariarum pertinentes. L. 1806. (unter dem Präsidium des verewigten Verfassers gehalten, jedoch in Dessen Opusc. nicht abgedruckt) und in historischer Rücksicht M. Sigismund Kurze Geschichte der im Königr. Sachsen concessionirten Lotterien; in der Abendzeitung 1817. n. 218—220. Die Leitung und Beaufsichtigung der Landeslotterie, die jetzt nur noch zu Leipzig besteht, ist zunächst einer besondern Direction unterworfen, welche dem Finanzministerium untergeordnet ist; V. v. 8. Oct. 1832. (GS. n. 73.) Die Theilnahme der Stadt Leipzig an dieser

Lotterie hat aufgehört; Bekanntm. v. 8. Aug. 1837. (GS. n. 30.) — Ueber Lotterien überhaupt vgl. die §. 295ᵃ. not. a. angef. Schrift von Neubert; v. Bülow u. Hagemann Erört. II. 46. V. 28., J. H. Bender die Lotterie, als Beilageheft zu Bd. 15. des Archivs f. civ. Praxis. Heidelb. 1832., Elwers Themis N. F. I. 3.

c) Das Mand. v. 4. April 1731. (C. A. C. I. 1. c. 575.) verbot sogar das Spielen in fremden Lotterien; es ward aber in dem Mand. v. 4. April 1754. (ib. c. 807.) dieß Verbot in Ansehung der concessionirten Lotterien aufgehoben und dagegen das Colligiren für auswärtige Lotterien allen verboten, welche nicht dazu Concession von Seiten der Regierung erhalten hatten. Eben so untersagten die Mandate v. 16. Novbr. 1770. (ib. c. 987.) u. 30. Aug. 1793. (C. A. C. II. 1. c. 1059.) das Colligiren für auswärtige Lotterien. Nachdem die Concessionen für mehrere auswärtige Lotterien aufgehoben worden waren (Bekanntm. v. 29. Jun. 1836. GS. n. 39.), hat ein neueres Ges. v. 4. Decbr. 1837. (GS. n. 51.) §. 1. 11—13. mit Aufhebung aller frühern Gesetze das Verbot des Colligirens wiederholt, auch Strafe gegen diejenigen ausgesprochen, welche auf andre Weise auswärtige Lotterien befördern. Daß das sogenannte Promessenspiel ebenfalls zu den in Sachsen nicht erlaubten Glücksspielen gehöre, war schon früher in der Bekanntm. v. 17. Septbr. 1836. (GS. n. 58.) §. 4. ausgesprochen; vgl. Ges. v. 1837. §. 2. Ueber die civilrechtlichen Folgen dieses Verbots vgl. Kritz Rechtsf. I. 13., J. W. II. 30.; an beiden Orten ist von Fällen die Rede, welche vor 1837. vorgekommen waren. Die der den unbefugten Collecteurs vorgefundenen Gewinngelder unterliegen jedoch der Confiscation nicht, sondern werden, nach einer Notiz in der Zeitschr. II. 48. der vorgesetzten Behörde des Collecteurs remittirt.

d) Vgl. die angez. Ges. Mand. v. 16. Novbr. 1770., 30. Aug. 1793., 4. Decbr 1837. §. 2—10., welches auch die Confiscation der bei den Unternehmern Sammlern und Boten vorgefundenen Einlage- u. Gewinngelder vorschreibt. — Eine Abhandlung über das Lottorecht, oder rechtl. Betrachtungen über diejenigen Vorfälle, so sich bei dem Zahlen- oder Lottospiel zutragen, ist Koburg 1771. erschienen.

e) Mand. v. 18. Febr. 1784. (C. A. C. II. 1. c. 833.), V. zu Erläut. dieses Mand. v. 15. Jul. 1826. (GS. n. 28.), K. Grolman Versuch einer Entwickelung der rechtl. Natur des Ausspiel-Geschäfts. Gießen 1797., J. C. Lange Die Rechtstheorie von dem Ausspiel-Geschäft. Erlangen 1818., Neubert in der §. praec. not. a. angef. Schrift.

f) Bülow u. Hagemann Erört. V. 28. §. 1., *Beschorner* Diss. l. c. 1. §. 2. Der Plan wird für jede Lotterie besonders gedruckt und der Spieler hat das Recht, die Aushändigung desselben zu verlangen; §. 15. des Pl.

g) Bülow u. Hagemann a. a. O. §. 3., *Beschorner* Diss. l. c. 2., Handb. des in Sachsen gültigen Civilrechts IV. §. 1559. Der Collecteur kann die nicht untergebrachten Loose bis zu dem dritten Tag vor jeder Ziehung, jedoch mit Verlust der Einlage für frühere Klassen, zurückgeben; Plan §. 4. Das Recht, für die Landeslotterie zu colligiren, ist ebenfalls an gewisse Voraussetzungen gebunden; V. v. 30. Novbr. 1836. (GS. n. 85.)

h) Bülow u. Hagemann a. a. O., J. W. II. 2., vgl. Handb. a. a. O. Ob dieser Kauf als abgeschlossen für die ganze Ziehung anzusehen, oder für jede

Klasse ein besonderer Kauf anzunehmen sei; vgl. Schwarze in der Zeitschr. III. vi. u. die das. not. l. angef. Rechtslehrer.

i) Vgl. Bülow u. Hagemann II. 46., J. Kurz Beantw. einiger Rechtsfr. Dresden 1834. n. 1., Bekanntm. des Minist. des Innern v. 17. Septbr. 1836. (GS. n. 58.), Plan §. 12. Der Empfänger eines nicht bestellten Looses ist nicht verbunden, dasselbe zurückzusenden, und ist gleichwohl, wenn das Loos gewinnt, als rechtmäßiger Inhaber des Looses zu betrachten, im entgegengesetzten Fall aber zu Gewährung der Einlage nicht gehalten. Daß in dem ersteren Fall die Einlage von dem Gewinn gekürzt werden darf, unterliegt wohl keinem Zweifel. Uebrigens kann, wenn die Zusendung durch die Post in unfrankirten Briefen geschehen ist, auch der bereits geöffnete Brief zurückgesendet werden, und die Post hat dergleichen Briefe, die ihr spätestens den Tag nach der Abgabe mit dem Loose zurückgegeben werden, anzunehmen.

k) Plan §. 6. Gegen Bezahlung der Einlage, wenn nicht Credit gegeben worden ist; vgl. J. W. II. 2. III. 48., *Hommel* Obs. 421.

l) Wer die Einlage, die spätestens 8 Tage vor jeder Ziehung geschehen muß, wenn nicht Credit ertheilt worden ist, unterläßt, verliert den Anspruch auf das Loos und den darauf etwa fallenden Gewinn, ohne Rückgabe der bereits geleisteten Einzahlungen fordern zu können. Ob diese lex commissoria nur zum Vortheil der Direction gelte, oder auch den Collecteuren zu Statten komme, kann bestritten werden. Die Praxis scheint sich für das Erstere entschieden zu haben; daher ist der Anspruch des Collecteurs auf creditirte Renovationsgelder nur insofern für zuläßig erachtet worden, als der Collecteur zu behaupten vermochte, daß er der Direction die von derselben erhaltenen Loose der spätern, nicht renovirten Klassen zurückgegeben, oder für Rechnung des säumigen Spielers, nicht für eigne Rechnung gespielt, auch nicht weiter verkauft habe; Kind Samml. von Rechtsf. I. n. 19. vgl. jedoch die Abhandl. v. Schwarze in der Zeitschr. III. vi. — Daß übrigens eine gerichtliche und namentlich eine vormundschaftliche Behörde Fortspielen eines renovirten Looses genehmigen könne, welches in dem zu ihrer Beaufsichtigung gelangten Nachlaß eines Verstorbenen, oder dem der gerichtlichen Verwaltung untergebenen Vermögen eines Bevormundeten aufgefunden worden ist, s. *Bauer* Resp. 77.

m) Plan §. 8. 9., *Beschorner* Diss. I. c. 3. Ueber den Fall, wenn Lotterieloose verloren gegangen sind, enthält der Plan §. 9. die Bestimmung, daß der Verlust sofort dem Hauptcollecteur und von diesem der Direction angezeigt werden solle. Den auf das Loos gefallenen Gewinn erhält der Anmelder, wenn innerhalb der Frist, binnen welcher der Gewinn zu bezahlen ist, das Loos nicht producirt wird.

n) Plan §. 6. 8. Die Anzeige ist jedoch an gewisse Fristen gebunden, deren Verabsäumung Verlust des Anspruchs nach sich zieht. Auch wird nie der Gewinn voll, sondern nur mit den in dem Plan bestimmten Abzügen ausgezahlt.

o) Plan §. 11. Der Fall, wenn Mehrere auf das Loos Anspruch machen, gehört jedoch nicht hieher. In diesem Fall ist der Streit vor der competenten Behörde zu erörtern, auch ein auf das Loos gefallener Gewinn zu deponiren.

p) Es gehört hieher die Lebensversicherungs-Anstalt, welche zu Leipzig seit dem

Jahre 1830. besteht und deren von der Regierung bestätigte Statuten in dem gedachten Jahre in Druck erschienen sind; ferner die §. 292[b]. not. l. erwähnte Rentenversicherungs=Anstalt, deren Statuten nebst Nachträgen im Jahr 1842. in Druck erschienen sind.

q) Vgl. Bekanntm. des Ober=App.=Gerichts v. 2. Oct. 1839. (GS. n. 82.) §.39. vgl. auch Crim.=G.=B. art. 56.

r) Außerdem besteht eine Hagel=Versicherungs=Anstalt zu Leipzig, deren Statuten im Jahre 1843. erschienen sind; vgl. Decret v. 24. März 1844. (GS. n. 15.)

s) Dieß Institut, insofern es eine Abgabe auf Immobilien bestimmte, aus deren Ertrag Brandschäden an Immobilien ersetzt werden sollten, ist in das Leben getreten durch Mand. v. 10. Novbr. 1784. (C. A. C. II. 1. c. 841.) Das Gesetz bezog sich zwar auch auf Versicherung von Mobilien, vgl. tit. 2.; allein diese Versicherung ward als Sache der Willkühr betrachtet, während Beiträge zu Versicherung von Immobilien als Abgaben gelten, denen kein Hausbesitzer sich entziehen kann. Dieß Mand. galt für die Erblande und die damit verbundenen Stifter. Für die Oberlausitz war gleichzeitig die Brandversicherungs=Societät errichtet worden (C. A. C. II. 3. c. 205.). Die Bestimmungen des Mand. haben in Folge der Zeit manche Abänderung erlitten; namentlich wurden die Bestimmungen über Mobiliar=Versicherungen aufgehoben durch V. v. 31. Decbr. 1818. (GS. v. 1819. n. 5. ff.) Unter dem 14. Novbr. 1835. erschien aber ein neues Gesetz (GS. n. 112.), welches mit Aufhebung aller frühern Bestimmungen die Einrichtung der Immobiliar=Brandversicherungs=Anstalt auf eine von der bisherigen bedeutend abweichende Weise regulirte. Auf dieß Ges. beziehen sich die Verordnung v. dems. dat. (GS. n. 113.), V. v. 22. Jun. 1839. (GS. n. 57.) Auch das neuere Gesetz hat aber Abänderung erlitten durch Ges. v. 11. Jul. 1840. u. die dazu gehörige V. v. dems. Tage (GS. n. 54. 55.). — Ueber Abänderungen in der Oberlausitzer Brandvers.=Societät vgl. Mand. v. 29. Jan. 1829. (GS. n. 8.), V. v. 31. Decbr. 1840. (GS. v. J. 1841. n. 1.), V. v. 16. Decbr. 1842. (GS. v. 1843. n. 3.) — Ueber die ältere Einrichtung ist zu vgl. Handb. des in Sachsen gültigen Civilrechts IV. §. 1570. ff.; über die neuere eine Schrift: Das Brandversicherungswesen in den sächs. Erblanden. L. 1843. Die Leitung der ganzen Anstalt steht einer dem Ministerium des Innern untergebenen Commission zu; Ges. §. 9. Folgende Bestimmungen, welche in nähern Beziehungen auf privatrechtliche Verhältnisse stehen und in der Hauptsache auch in der ältern Gesetzgebung schon anerkannt waren, verdienen hervorgehoben zu werden: I. Versichert müssen werden alle Gebäude, mit Ausnahme solcher, welche blos voluptatis caussa errichtet werden, welche indeß versichert werden können. Ausgeschlossen von der Versicherung sind aber 1) wirkliche Residenz=Gebäude; 2) Gebäude, welche zu Bearbeitung oder Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe bestimmt sind; Ges. §. 3., vgl. den Zus. zu diesem §. in der vorang. Schrift. II. Die Versicherung, welche sonst nach willkührlichen Angaben der Eigenthümer erfolgte, geschieht jetzt auf den Grund einer vorhergegangenen Würderung, über welche §.15—41. das Nähere enthalten, nicht über ⅚ und nicht unter ½ des ermittelten Werths; §. 4. Von den hiernach ermittelten Beiträgen zahlen Kirchen nur die Hälfte; Ges. §.42. III. Die Versicherung erfolgt blos gegen Schäden, welche durch Feuer entstanden sind, wenn die

versicherte Sache entweder durch Feuer zerstört worden ist, oder durch Anwendung der zu Abwendung von Feuersgefahr anzuwendenden Maaßregeln Schaden erlitten hat; §. 5. Schäden, welche durch sogen. kalte Schläge bei Gewittern entstehen, gehören nicht hieher; Ges. §. 62. IV. Die Beiträge gelten als Steuern, mithin als onera realia, und haben, wie diese, ein Vorzugsrecht im Concurse, welches nicht blos dem Institut, sondern auch Privaten in Ansehung der von ihnen verlegten Beiträge für die zwei letzten vor Ausbruch des Concurses verfallenen Termine zusteht; vgl. Mand. v. 1784. §. 33., Ges. v. 1835. §. 49. Sie waren sonst eine veränderliche, von der Commission nach Maaßgabe der zu ersetzenden Brandschäden für jeden Termin bald höher bald geringer zu bestimmende Größe. Jetzt sind sie eine wenigstens für drei aufeinander folgende Jahre fixirte Summe; vgl. Ges. §. 43., V. v. 11. Jul. 1840. (GS. n. 55.) V. Die Entschädigung erfolgt nach vorhergegangener Würderung, über welche §. 55. ff. des Ges. das Nähere enthält. Der Beschädigte selbst hat dazu seinen Beitrag, jedoch nicht sofort und baar zu erlegen; §. 51. des Ges. Sie wird sub modo, zu Herstellung der abgebrannten oder beschädigten Gebäude, daher in Terminen entrichtet; §. 70. 71. 73. Ueber Abänderungen bei dem Wiederaufbau vgl. §. 76. 77. 81. 85., Hyp.-Ges. §. 102., s. oben §. 215b. not. p. Erfolgt der Wiederaufbau des abgebrannten Grundstücks nicht binnen der §. 79. bestimmten Jahresfrist, so kann Subhastation der Brandstätte unter Bedingung des Wiederaufbaus erfolgen, und der Ersteher erhält dann die noch nicht bezahlten Entschädigungsgelder, welchen Pertinenzqualität zusteht; §. 81. 84. des Ges. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg: 1) wenn der Brandschaden durch absichtliches Verschulden des Eigenthümers entstanden ist; auch hat in diesem Fall condictio des bereits Gezahlten Statt; §. 85. Ist der Brandschaden durch Verschuldung eines Dritten verursacht worden, so wird dadurch das Recht auf die durch das Gesetz bestimmte Entschädigung nicht aufgehoben, oder beschränkt; auch bleibt dem Beschädigten der Anspruch gegen den Urheber des Schadens. Allein die Anstalt kann den hierdurch erlangten Ersatz, wenigstens nach Höhe der geleisteten Entschädigung in Anspruch nehmen. Diese §. 48. des Mand. v. 1784. aus allgemeinen Gründen angenommene Bestimmung muß als fortwährend gültig angesehen werden, obschon sie in dem Ges. v. 1835. nicht ausdrücklich wiederholt worden ist. Zweifelhaft bleibt nur, ob die Anstalt den Beschädigten zur Anstellung der Klage nöthigen, oder auch selbst gegen den Urheber des Schadens klagend auftreten könne? 2) Durch Verjährung von 3 u. 10 Jahren, je nachdem der Brandschaden angemeldet ist, oder nicht. In Ansehung der bereits verfallenen, aber nicht abgeforderten Beiträge treten die Bestimmungen des Mand. v. 13. Novbr. 1779. §. 1. n. 6. ein. Uebrigens können die Entschädigungsgelder nicht mit Arrest belegt, auch nicht als obiectum executionis angegeben, wohl aber unter gewissen Voraussetzungen cedirt werden; §. 74. 87. des Ges., vgl. §. 33. des Mand. v. 1784. — Ueber Ersatz des Schadens an Feuerlöschgeräthschaften vgl. §. 67. 68. 88. n. 3. des Ges.

t) Sie ward bestätigt durch V. v. 6. Septbr. 1829. (GS. n. 30.), jedoch mit der Bestimmung, daß inländische Immobilien ausgeschlossen bleiben. Ueber andre Feuerversicherungs-Anstalten vgl. V. v. 13. Decbr. 1836. (GS. n. 86.) u. 25. Jul. 1845. (GS. n. 46.) Sie bedürfen einer Concession des Minist. des Innern, die jedoch widerruflich ist, und sind ebenfalls in Ansehung inländi-

scher Immobilien beschränkt. Agenturen für dieselben können nur mit obrigkeitlicher Bewilligung übernommen werden; V. v. 23. Jul. 1828. (GS. n. 27.) §. 4. Unter diesen Beschränkungen sind in Sachsen anerkannt worden: 1) die Aachen-Münchner Feuer-Vers.-Anstalt, so wie die F.-V.-A. zu Gotha; Bek. v. 13. Decbr. 1836. (GS. n. 87.) 2) Die Feuer-Vers.-Anstalt zu Elberfeld; Bekanntm. v. 2. März 1837. (GS. n. 9.) 3) Die F.-V.-A. West of Scotland zu Glasgow; Bek. v. 28. Jun. 1837. (GS. n. 28.) 4) Die Brandvers.-Anstalten zu Wien u. Triest; Bek. v. 1. Oct. 1837. (GS. n. 41.) Die Concession für letztere ist aufgehoben; Bek. v. 17. Mai 1845. (GS. n. 25.) 5) Die Phönix-Assecuranz-Comp. u. Royal Exchance-Assurance-Association zu London; Bek. v. 18. Jan. 1838. (GS. n. 18.) Für letztere hat sich die Concession erledigt; Bekanntm. v. 30. April 1842. (GS. n. 16.) 6) Die Association Metellus zu Glasgow; Bek. v. 29. Jun. 1838. (GS. n. 60.) Auch hier hat sich die Concession erledigt; Bek. v. 5. Febr. 1839. (GS. n. 10.) 7) Die F.-V.-A. zu Greußen; Bek. v. 27. Jan. 1840. (GS. n. 5.); aufgehoben; Bek. v. 7. April 1842. (GS. n. 16.) 8) Die F.-V.-A. sun fire office zu London; Bekanntm. v. 8. Febr. 1840. (GS. n. 10.); auch hier hat die Concession sich erledigt; Bekanntm. v. 25. Febr. 1843. (GS. n. 9.) 9) Die Köllner F.-V.-A.; Bek. v. 20. April 1843. (GS. n. 16.) — Blos auf Versicherung v. Mobilien bezieht sich die Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalt zu Leipzig; Bek. v. 25. März 1839. (GS. n. 32.) deren Statuten im J. 1843. erschienen sind. Uebrigens ist wegen Benutzung solcher Anstalten für Inländer zu bemerken: A) daß gleichzeitige Theilnahme an mehrern solchen Vereinen nur mit Bewilligung der Obrigkeit des Versichernden gestattet ist; V. v. 23. Jul. 1828., Ges. v. 14. Novbr. 1835. §. 7. e., V. v. 13. Decbr. 1836. §. 8. Was Versicherung von Immobilien betrifft, so kann diese nur bei der Landesanstalt erfolgen; V. v. 13. Decbr. 1836. §. 1. wodurch die Bestimmungen der V. v. 28. Jul. 1828. §. 1. u. des Ges. v. 1835. §. 7. e., welche unter gewissen Umständen auch hier eine anderweite Versicherung gestatteten, aufgehoben werden. B) Den Contravenienten ist die Confiscation des erhobenen Versicherungsquanti angedroht; V. v. 23. Jul. 1828. §. 3., vgl. Ges. v. 1835. §. 8.

u) Sie ist bestätigt durch Decr. v. 28. Febr. 1838. vgl. die im Druck erschienenen Vers.-Artikel; Zus. dazu best. unter dem 26. Jan. 1840., ingl. ein Abriß der Grundsätze der Fluß-Assec.-Comp. bei Versicherungen, Schädenausmittelungen u. Schädenvergütung.

v) Ges. v. 21. Decbr. 1833. (GS. n. 66.) §. 35—37., Zollstraf-Ges. v. 3. April 1838. (GS. n. 45.)

x) Vgl. Kori III. 14., J. W. II. 83. n. 6. III. 1. IV. 73., Zeitschr. N. F. IV. 12., v. Hartitzsch n. CCCXC. Eine Klage auf Gewährung der Cursdifferenz besteht nur dann, wenn eine am Verfalltage bewirkte Realoblation zur Ablieferung oder Abnahme behauptet und nachgewiesen wird. Diese ist aber nach der neuerdings in foro angenommenen Ansicht nicht nöthig dann, wenn einfach auf Erfüllung geklagt wird, wiewohl auch hier der, welcher Abnahme nach Verfall verlangt, beweisen muß, daß er zur Verfallzeit in dem Besitz des Verkauften sich befunden hat.

§. 296.

IX. Endlich enthalten die sächsischen Gesetze zwei vom gemeinen Rechte abweichende Bestimmungen über die Vergleiche: a) daß Partheien, welche das Armenrecht erlangt haben, in der Regel nicht anders, als gerichtlich, sich vergleichen können [a]); und b) daß auch bei dieser Art der Geschäfte die Verletzung über die Hälfte berücksichtigt werden soll [b]), ausgenommen, wenn die Interessenten sich zugleich über die Verletzung selbst verglichen [c]), oder den Vergleich eidlich bekräftigt haben [d]); wozu der Gerichtsgebrauch noch eine dritte Ausnahme in Ansehung der gerichtlich abgeschlossenen Vergleiche hinzufügt [e]).

a) E. P. O. ad Tit. I. §. 14., Rescr. v. 11. Aug. 1785. (II. C. C. A. I. 535.), Rescr. v. 17. Jul. 1794. (ib. 539.) durch welches letztere die Regel dahin erläutert wird, daß Arme auch außergerichtlich sich vergleichen können, sobald der Proceßrichter der Unkosten halber sicher gestellt ist. Man vgl. *Kind* T. I. qu. 37. ed. I. oder T. III. qu. 97. ed. II.

b) Const. 34. P. II. „Unsere Verordnete haben sich hierinnen verglichen, auf die Läsion für sich selbst, und nicht ad litis euentum zu sprechen, ungefähr in dieser oder dergleichen Form: Sprechen wir für Recht, da ihr, wie Recht, erweisen würdet, daß euch zur Zeit des aufgerichteten Vertrags mehr denn noch soviel, als euch darinnen zugehandelt, gebührt hätte, und daß ihr also über die Hälfte eurer Gebührnis verkürzet worden, so wäret ihr auch befugt zu suchen, daß solcher Vertrag aufgehoben, oder aber der Mangel nachmals erfüllt würde." Zur Erläut. dieser Const. vgl. Gottschalk in Martins Jahrb. III. 3., Zeitschr. N. F. II. 46. S. 272.

c) Ang. Const. 34. P. II.

d) Const. 35. P. II.

e) *Carpzov* P. II. Const. 34. Def. 4., *Berger* Lib. IV. Oeconom. iuris tit. 34. th. 5. p. 950. ed. *Winckl.*, *Wernher* P. VI. Obs. 474., *Kind* T. II. qu. 69. ed. I. oder T. III. qu. 98. ed. II. Anderer Meinung ist *Hommel* Rhaps. Obs. 433.

Drittes Kapitel.

Von Neben-Verträgen.

§. 297.

I. Wenn in einem Kauf- oder andern Contracte ein Reugeld festgesetzt worden ist, so steht demjenigen Theile, welcher sich dazu verbindlich gemacht hat, frei, gegen Erlegung desselben einseitig von dem Contracte abzugehen, wofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen, oder bereits der Anfang mit der Erfüllung des Contractes oder auch mit der Annahme derselben von einer Seite gemacht worden ist [a]). Daher ist auch das, was vom Reugelde gilt, nicht auf das Angeld anzuwenden [b]).

a) Dec. 16. v. J. 1746. (C. C. A. I. 354.) wozu die Ständischen Monita v. 26. Jul. 1734. (in den L.-A. d. J. Num. 32.) gehören. Die Entscheidung ist gegen *Berger* ausgefallen, welcher Lib. III. Oecon. iuris tit. 1. §. 4. not. 4. p. 410. und tit. 5. §. 7. p. 478. ed. *Winckl.* neben dem Reugelde noch eine Verbindlichkeit zur Erfüllung des Contractes angenommen hatte. Die in der Decision genehmigte Meinung war schon früher in *Io. Ge. Weidler* Diss. qua quaestio iuris: an quis in emtione venditione, cui mulcta poenitentialis adiecta est, altera parte invita, poenitere, et, soluta hac mulcta, resilire a contractu possit? Viteb. 1734. 4. vertheidigt. Man vgl. *Io. Aug. Bach* Diss. de mulcta poenitentiali in emtione venditione (Lips. 1756. 4.) §. 4. in Dessen Opusc. p. 390—394. und *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. II. c. 30. p. 328—332. u. in der Zeitschr. N. F. II. IV., vgl. auch J. W. III. 87. IV. 149.

b) Ang. Dec. 16. Daß es zurückgefordert werden könne, wenn der Empfänger einseitig von dem Contract zurückgegangen ist, s. J. W. IV. 149. Ueber das Angeld bei Gesinde-Miethen vgl. §. 97.

Ueber pacta praeparatoria: *Gottschalk* Disc. III. 27.

§. 298.

II. Ueber den Bürgschafts-Vertrag enthält das sächsische Recht mancherlei nähere Bestimmungen, welche theils auf alle Geschäfte dieser Art, theils auf weibliche Verbürgungen ins-

besondere gehen. a) Grundsätze der ersten Gattung, die größtentheils in Zusätzen zum gemeinen Rechte bestehen, sind: 1) daß eine allgemeine Verzichtleistung auf die den Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten ohne Wirkung ist, wenn nicht wenigstens eine oder die andere derselben ausdrücklich genannt worden ist [a]); 2) daß ein Bürge, welcher als Selbstschuldner sich verbindlich gemacht hat, nichtsdestoweniger von der Rechtswohlthat der Vorausklage Gebrauch machen kann [b]); 3) zu den bekannten gemeinrechtlichen Rechtswohlthaten der Bürgen ist nach neuerm sächs. Recht hinzugetreten das Befugniß des Bürgen, die Forderung auf Grundstücke des Hauptschuldners eintragen zu lassen, wenn dem Gläubiger ein derartiges Befugniß zusteht und derselbe unterläßt, dieses Befugniß auszuüben [c]); 4) daß, wie nach dem gemeinen Rechte, ein Bürge durch bloße Gestundung der Hauptschuld, wenn auch der Gläubiger sie dem Schuldner ohne des Bürgen Vorwissen bewilligt hat, in der Regel von seiner Verbindlichkeit nicht frei wird [d]), ausgenommen, wenn die Dauer des Hauptcontractes selbst auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, oder der Bürge ausdrücklich sich bedungen hat, nach Ablauf der festgesetzten Zahlungszeit nicht länger haften zu wollen [e]); 5) daß die Bürgschafts-Verbindlichkeit nach des Bürgen Tode auf dessen Erben nicht übergeht, wenn der Hauptschuldner auf den in der Person des Bürgen eintretenden Todesfall einen andern Bürgen statt des verstorbenen zu stellen versprochen hat [f]); 6) daß der Bürge, welcher wissentlich für einen Andern sich verbürgt hat, der gültiger Weise sich nicht verpflichten konnte, **principaliter** haftet [g]).

a) Const. 17. P. II. Ueber beneficia fideiussorum, insbesondere mit Rücksicht auf die Frage, ob der Wegfall derselben, namentlich des benef. excussionis, zu Begründung der Klage gegen den Bürgen anzuführen, oder in Bezug auf selbige der Einwand der Beklagten zu erwarten sei, vgl. *C. F. Günther* Pr. 1. 2. de beneficiis fideiussor. L. 1831. 1832. Daß Verzicht auf diese beneficia auch per verba aequipollentia ausgedrückt werden könne, vgl. J. W. I. 78.

b) Const. 8. P. II. — Hierdurch ist aber der Unterschied zwischen Bürgen und Expromissoren keineswegs aufgehoben, indem bei den letztern die Rechtswohlthat der Vorausklage sich nicht einmal denken läßt. Man vgl. *Carpzov* P. II. Const. 18. Def. 2. und *Hommel* Rhaps. Obs. 690. Vgl. J. W. II. 76. Die Const. spricht freilich blos von einem Bürgen, der als Selbstschuldner sich verpflichtet hat. Wer also eine fremde Schuld über-

nimmt, ohne als Bürge einzutreten, der scheint benef. excussionis nicht zu haben. Indeß möchte dieß doch nur in dem Fall außer Zweifel sein, wenn durch die expromissio die Verpflichtung des frühern Schuldners gänzlich in Wegfall gekommen ist, so wie überhaupt ob dolum, *Bicner* Interpr. et resp. c. 32. L. 1828. in Opusc. II. p. 406. Daß das benef. excussionis in poenam inficiationis wegfällt, scheint die Const. selbst anzudeuten; vgl. *Gottschalk* Disc. I. 26. III. 34., v. Hartitzsch n. LVIII. Ueber Wegfall des benef. excuss. in dem Fall des zu dem Vermögen des Hauptschuldners entstandenen Concurses vgl. Zeitschr. N. F. I. 27., J. W. VI. 10., Schwarze u. Heyne Erört. Anh. n. 20. Die Armuth des Hauptschuldners, die durch nichts als ein gewöhnliches Armenzeugniß bescheinigt wird, beseitigt die Nothwendigkeit der excussio nicht. Ueber den sogen. fideiussor indemnitatis vgl. *Gottschhalk* I. 8. S. 86.

c) Hyp.-Ges. §. 146. vgl. oben §. 209. not. i. Ob ein Bürge noch vor der dem Gläubiger geleisteten Zahlung berechtigt sei, bei dem Concurs des Hauptschuldners zu liquidiren, wenn der Gläubiger dieß unterlassen hat, vgl. *E. F. Günther* Pr. de iure fideiuss. inter creditores debitoris obaerati in iudicio nomen professi. L. 1842., Zeitschr. N. F. II. XIX.

d) Const. 19. P. II. vgl. mit L. 54. D. Locati und L. 56. §. 2. D. de Fideiuss. Ueberdieß sehe man *Carpzov* P. II. Const. 19. Def. 1. u. 5. und *Hommel* Rhaps. Obs. 646.

e) Ang. Const. 19. P. II. In diesem Falle ist daher die Einwilligung des Bürgen in die Verlängerung der Zahlungszeit erforderlich, wenn er noch nach Verfluß des zuerst bestimmten Termines gehalten sein soll: ang. Const. 19. Auch ist ebendaselbst eine vom Ablaufe der ersten Zahlungszeit an zu rechnende dreimonatliche Frist festgesetzt, binnen welcher der Bürge vom Gläubiger gemahnt werden kann.

f) Const. 20. P. II. Eine Kritik derselben steht in *Reinh. Bachouii* Disputatt. ad *Treutlerum* Vol. II. p. 457.

g) B.-O. XIII. 9., Mand. v. 21. April 1724. §. 3. vgl. §. 299ᵇ. not. e. Ueber benef. divisionis vgl. *Gottschalk* II. 23., v. Hartitzsch n. LVII.

§. 299*a*.

b) In Hinsicht auf Verbürgungen der Frauenspersonen [a]) weicht das ältere Recht bedeutend von dem ab, was durch das Mandat über die Verbürgungen der Frauenspersonen vom 6. Nov. 1828. (GS. St. 28. Num. 40. S. 239.) eingeführt worden. Bei Darstellung aa) des ältern, wegen Beurtheilung früherer Verhältnisse noch jetzt wichtigen Rechts ist zu unterscheiden zwischen wirklichen Verbürgungen, welche die Verbindlichkeit, aus eigenen Mitteln für den Hauptschuldner zu bezahlen, begründen, und zwischen bloßen Verzichtleistungen, wodurch Eheweiber mit ihren Forderungen andern Gläubigern ihrer Ehemänner nachstehen zu wollen sich erklären, ohne eine eigene Verbindlichkeit zu übernehmen [b]). Zwar ist zu

allen diesen Geschäften, wenn sie rechtsgültig sein sollen, eine vorhergehende förmliche Verzichtleistung auf die dem weiblichen Geschlechte zustehenden Rechtswohlthaten, nicht aber, selbst bei Eheweibern, die eidliche Bestärkung erforderlich [c]), ausgenommen, insofern von einer wirklichen Verbürgung für den Ehemann die Rede ist, und diese in Hinsicht auf die dos, die donatio propter nuptias oder das dotalitium geschieht [d]). Außerdem genügt 1) daß die Frauensperson volljährig ist [e]); 2) daß ihr Geschlechtsvormund einwilligt [f]); 3) daß die Handlung gerichtlich und zwar entweder vor ihrem persönlich-competenten Richter, oder vor dem iudex rei sitae [g]) und 4) nach vorhergegangener Belehrung der Frauensperson über den Zweck des Geschäftes und den Umfang der Gerechtsame, auf welche sie Verzicht zu thun im Begriffe steht [h]), vollzogen wird. Weibspersonen, welche Handlung treiben, sind aber von allen diesen Vorrechten ausgeschlossen [i]).

a) *Berger* Lib. III. Oeconom. iur. tit. 3. th. 8. not. 8. p. 451—453. ed. *Winckl.*, *Gfr. Lud. Mencken* Diss. de valida intercessione mulieris. Viteb. 1725. 4., *Hommel* Rhaps. Obs. 598., *Christ. Glob. Biener* Diss. Quaestiones de fideiussione mulierum. Lips. 1808. 4., *B. Vogel* De intercessione mulierum. L. 1842.

b) Man vgl. wegen dieses Unterschiedes *Püttmann* Lib. I. Aduersar. iur. c. 7. und insonderheit *Biener* l. l. c. 3. p. 24—33. Die Verzichtleistung auf das den Eheweibern zustehende Unterpfandrecht am Vermögen der Ehemänner ist übrigens nach der P. O. Tit. XLVI. §. 10. zu beurtheilen; vgl. *Bauer* Resp. 174. L. 1807., *Gottschalk* II. 13.

c) Const. 16. P. II. „Daß diesfalls, jedoch extra res dotales et in donationem propter nuptias, vel dotalitium constitutas, so sie dem Manne zugebracht, oder erlanget, und also allein in Verzicht eines Unterpfandes, darauf ein Weib von wegen der Mitgift oder sonst Gerechtigkeit haben möchte, obgedachte Gewohnheit" (nämlich, daß dergleichen Intercessionen und Renunciationen ohne Eidesleistung geschehen) „zu bestätigen seyn sollte." Ueber den Sinn dieser schwierigen Stelle, wozu, wie die Constitution selbst sagt, einzelne Localrechte (z. B. die Leipziger Statuten Art. 29.) Veranlassung gegeben haben, vergleiche man Consultationes Constitutionum Saxonicarum T. I. P. I. qu. 42. p. 41. und T. II. P. I. qu. 58. p. 45., *Carpzov* P. II. Const. 16. Def. 2. und 20. und insonderheit *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. II. c. 13.

d) Ang. Const. 16. P. II. Dec. 25. v. J. 1661. (C. A. I. 306.)

e) Ang. Const. 16. P. II.

f) Ang. Const. 16. P. II., ang. Dec. 25. v. J. 1661.

g) Ang. Const. 16. P. II., ang. Dec. 25. v. J. 1661. hauptsächlich aber Dec. 24.

v. J. 1746. (C. C. A. I. 356.) wegen welcher zu vergleichen sind: Neuere Casus dubii des Appell.-Ger. v. J. 1712. Num. 51. bei *Gottschalk* Analect. iuris Saxonici c. 3. p. 67.

h) Ang. Dec. 25. v. J. 1661.

i) Leipziger Wechselordn. v. J. 1682. §. 2. und dazu Püttmann in den Anmerkk. zu seiner Ausgabe dieses Gesetzes S. 7. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Ehefrau Receptitien habe und mit diesen sich verbürge; J. W. V. 22.

1. Ueber die Form des Eides: Dec. 25. v. J. 1661. zu welcher die Verschiedenheit der Meinungen der Leipziger Juristen-Facultät (in dem Ber. vom J. 1658. P. II. num. 4. und bei *Finckelthaus* Obs. 116.) und des Schöppenstuhls daselbst (bei *Carpzov* P. II. Const. 16. Def. 6., Const. 36. Def. 8. und P. I. Decis. 199.) Veranlassung gegeben hat. Man vgl. *Kind* T. IV. qu. 23. ed. I. oder T. II. qu. 87. ed. II.

2. Die ausdrückliche Erwähnung des SC. Velleiani oder der Auth. Si qua mulier in der Verbürgung oder Eidesnotul ist nicht nöthig; Dec. 24. v. J. 1746. welches ebenfalls ehedem streitig gewesen ist. Man s. *Iust. Henn. Böhmer* Diss. de efficaci mulierum intercessione c. 3. §. 8. not. ii. in Dessen Exercitatt. ad D. T. III. p. 413. sq.

3. Gültigkeit einer nach zwei Jahren wiederholten Intercession: ang. Const. 16. P. II. wobei die ebenfalls verschieden beantwortete Frage vorkommt: ob hierzu ein Geschlechtsvormund nöthig ist? Man s. *Kind* T. II. qu. 86. ed. II. und *Biener* l. l. c. 2. p. 11—23., so wie dessen interpr. c. 29. 36. 37. in Opusc. II. p. 396. 409.

§. 299 *b*.

bb) Seit dem 1. Febr. 1829. gelten in Gemäßheit des im vorigen §. gedachten Mandates vom 6. Nov. 1828. folgende Grundsätze: 1) Frauenzimmer, vorausgesetzt, daß sie volljährig und dispositionsfähig sind, können Bürgschaften oder ihnen gleich zu achtende Geschäfte ohne alle weitere Förmlichkeit gültig vollziehen, und selbst die Einwilligung des Ehemannes oder der Beitritt des Geschlechtsvormundes ist hierzu nur insoweit erforderlich, als die eine oder der andere nöthig sein würde, wenn sich die Frauensperson in ihren eigenen Angelegenheiten verbindlich machen wollte [a]). Nur die von der Ehefrau für ihren Ehemann während der bestehenden Ehe vollzogene Verbürgung [b]) ist ungültig, dafern sie nicht, unter Beitritt eines bestätigten Geschlechtsvormundes, vor dem competenten Richter [c]) geschehen ist, und der Letztere die Ehefrau vorher über den Vermögensverlust, den sie durch die Verbürgung sich zuziehen kann, belehrt hat. Doch kann das aus einer ungültigen Verbürgung von

der Ehefrau Bezahlte nicht zurückgefordert, wohl aber auf unentgeldliche Herausgabe eines deshalb bestellten Faustpfandes oder Cassation einer solchen Hypothek geklagt werden [d]). Dagegen bleibt, wenn der Zweck der unwirksamen Verbürgung dahin ging, den Ehemann einer Verpflichtung gänzlich zu entledigen, diese Verpflichtung bei Kräften. Auch andern Personen, die sich für einen Ehemann, außer der Ehefrau desselben, verbürgen, kommt die Ungültigkeit der Intercession der letztern nicht zu Statten [e]). — Nicht für Verbürgung aber ist es zu achten, wenn die Ehefrau bei der Veräußerung einer Sache des Ehemannes ein ihr daran zustehendes Pfandrecht aufgiebt [f]). Auch wird ohne Anwendung der geordneten Förmlichkeiten eine Ehefrau aus der Verbürgung für den Ehemann verbindlich, wenn sie dadurch nichts von ihrem Vermögen verlor, oder gar Vortheile erlangte, die eine Schätzung zulassen, und worauf sie sonst kein Recht hatte; ingleichen wenn sie eine Handelsfrau ist, und die Verbürgung Handelsangelegenheiten betrifft; ferner wenn sie bei Geschäften, bei welchen die Bürgschaft nicht in die Augen fällt, nicht darzuthun vermag, daß der Gläubiger die Thatsachen, wodurch dieselben zu Verbürgungen werden, gekannt habe [g]); endlich auch, wenn sie nach beendigter oder für nichtig erklärter Ehe eine während derselben für den Ehemann erfolgte ungültige Verbürgung anerkennt [h]).

a) Ang. Mand. §. 13. Die Concurrenz des Geschlechtsvormunds fällt nach Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft ebenfalls weg; Ges. v. 8. Jan. 1838. (GS. n. 7.) §. 2. Dagegen ist verordnet, daß die von dem Richter der Ehefrau zu ertheilende Belehrung nicht in Gegenwart des Ehemannes oder seines Sachwalters erfolgen dürfe. Ob aber nichtsdestoweniger der Ehemann in die von der Ehefrau übernommene Bürgschaft consentiren müsse, ist zweifelhaft; vgl. *Vogel* Dissert. l. §. 21.

b) Der Verbürgung, worunter jede Zusicherung für eine (gleichviel, ob schon vorhandene oder erst künftig eintretende, nach der Intercession fortdauernde oder durch dieselbe aufzuhebende) Verpflichtung des Ehemannes zu haften verstanden wird, ist es gleich zu achten, wenn eine Ehefrau Darlehne aufnimmt, um den Ehemann der Nothwendigkeit, dieselben aufzunehmen, zu überheben, oder um damit Schulden des Ehemannes zu tilgen; wenn sie, zur Sicherstellung eines Gläubigers des Ehemannes, Forderungen abtritt, oder verpfändet, Faustpfänder oder Hypotheken bestellt; wenn sie auf Rechte, die ihr wegen des Einbringens oder anderer Forderungen an ihren Ehemann Sicherheit verschaffen sollen, Verzicht leistet, oder einem Gläubiger des Ehemannes nachzustehen verspricht. Ang. Mand. §. 1. 2. 3.

c) Für **competent** ist in der Regel derjenige Richter zu achten, unter dem die Ehefrau für ihre Person steht. Nur in den Fällen, wo das Hauptgeschäft oder die Verbürgung die Mitwirkung des Richters einer unbeweglichen Sache erfordert, mithin wenn der Ehemann seinem Gläubiger eine Hypothek einräumt und die Ehefrau sich überdieß verbürgt, oder wenn diese dem Gläubiger des Ehemannes eine Hypothek bestellt, oder eine mit einer ausdrücklichen Hypothek versehene Forderung verpfändet oder zur Sicherstellung abtritt, ist auch dieser Richter competent. Ang. Mand. §. 5.

d) Ang. Mand. §. 7. 8.

e) Ebendas. §. 11. 12.

f) Ebendas. §. 14.

g) Ebendas. §. 9. vgl. Zeitschr. N. F. I. 36.

h) Ebendas. §. 14.

1. Durch das Mand. v. 6. Nov. 1828. sind sämmtliche bisherige, durch das gemeine und Particular=, auch statutarische Recht, nicht minder durch Gewohnheit und Gerichtsbrauch festgestellte Bestimmungen über Intercessionen der Frauenspersonen, namentlich die in der 16. Constitution des zweiten Theils, in der 25. Decision vom Jahre 1661., in der 24. Decision vom J. 1746. (auch, hinsichtlich der Oberlausitz, in dem Ober=Amts=Patente v. 17. Mai 1732.) befindlichen Dispositionen außer Wirksamkeit gesetzt, daher zugleich die zeither erforderlich gewesenen Förmlichkeiten der eidlichen Verzichtleistungen, der Angelobungen mittelst Eides, oder an Eidesstatt, oder mittelst Handschlags, wegfallen. **Vor** dem 1. Febr. 1829. geschehene Verbürgungen der Frauenspersonen aber sind nach dem ältern Rechte zu beurtheilen.

2. Wenn eine Ehefrau durch falsche Vorspiegelungen und Angaben einen Dritten verleitet, ihrem Ehemanne etwas zu creditiren, so treten die Grundsätze über die Verbindlichkeiten aus einem Betruge ein: Ang. Mand. §. 10. vgl. *Kind* IV. qu. 26. s. auch die oben angef. Stelle der Zeitschr. N. F. I. 36.

3. Hat sich eine Ehefrau zugleich mit dem Ehemanne einem Dritten verpflichtet, so ist sie zu ihrem Antheile, aber auch nur zu diesem gehalten, wenn schon in der Verpflichtung die Bedingung, daß Eins für das Andere haften solle, enthalten wäre. Selbst von der Verbindlichkeit, ihren Antheil zu bezahlen, wird sie befreit, wenn sie beweist, daß das ganze Geschäft nur eine verschleierte Bürgschaft gewesen sei. Ang. Mand. §. 7. Früher war dieß streitig (wegen des Grundsatzes: „subducta muliere tenetur maritus"). Vgl. *Kind* T. III. qu. 112. ed. II., *Biener* Interpr. et resp. c. 36. 37. in Opusc. II. p. 418.

4. Wenn eine Ehefrau sich für einen Gläubiger ihres Ehemannes in der Maaße verbürgt, daß sie zu seinen Gunsten auf ihr Vorzugs= und (wenigstens sonst) stillschweigendes Unterpfandsrecht verzichtet (was als Cession dieser Rechte geachtet wird), oder auch (was dem gleich gilt) erklärt, daß sie erst nach dessen Befriedigung ihr Einbringen aus ihres Ehemannes Vermögen fordern wolle, so tauscht sie im Concurse des Ehemannes mit diesem Gläubiger quoad summam concurrentem die Stelle. Sind dergleichen Intercessionen für mehrere Gläubiger zu verschiedenen Zeiten erfolgt, so geht der Gläubiger, der eine frühere derartige Erklärung vor sich hat, dem spätern vor. Bloße Verbürgung ohne Cession oder Verzichtleistung auf jene Rechte giebt den Gläubigern gar keinen Anspruch an den Concurs, sondern nur eine chirographarische Forderung an die Bürgin. Bloße

Verzichtleistung auf die Priorität vor einem gewissen Gläubiger, ohne Cession der weiblichen Gerechtsame oder Rücktritt, würde dem Gläubiger nur gleiche Rechte mit der Ehefrau des Schuldners, aber keinen Vorzug vor derselben geben. Vgl. Reinhard: Die Ordnung der Gläubiger im Concurse §. 86. S. 94. ff., *Gottschalk* Disceptt. T. II. c. XIII. p. 179. sq. ed. II.

§. 300.

III. Empfehlungen zu Geldgeschäften legen in der Regel demjenigen, welcher dadurch veranlaßt, daß ein Anderer einem Dritten Credit giebt, gegen den fremden Gläubiger keine Verbindlichkeit auf, ausgenommen, wenn der Empfehlende gegen seine Ueberzeugung den Dritten für einen sichern Mann ausgegeben, oder verbindlicher Ausdrücke sich bedient hat [a]).

a) Dec. 42. v. J. 1661. (C. A. I. 316.) „Wenn einer vorsätzlich und wissentlich eine solche Person, so keine Mittel zu bezahlen, rühmt, und andere Leute, ihm als einen guten Manne zu trauen, und bei dem keine Gefahr sey, durch solches Vorgeben zu einem Anleihen, oder sonst Credit zu geben, bewegt, oder verspricht, er wolle verschaffen, daß der Creditor bezahlt werde, oder doch ohne Gefahr seyn solle: so ordnen und setzen Wir: daß eine solche Person um dieser Reden willen, wofern der Schuldner die Zahlung nicht leisten kann, für die erborgte Summe oder getrauete Waaren haften und gelten solle. Wenn er aber keine verbindlichen Worte gebraucht, sondern nur entweder eine bloße Intercession für einen andern eingewendet, oder seinen Fleiß bei der Zahlung anzuwenden versprochen, so mag er auch deswegen actione mandati, oder in factum, oder auch sonst beständiglich nicht belanget, noch die Zahlung für den andern zu leisten angehalten werden." Veranlassung gab wieder die Verschiedenheit der Meinung der Jur.-Fac. zu Leipzig (*Finckelthaus* Obs. 16.) und des Schöppenstuhls daselbst (*Carpzov* P. II. Const. 30. Def. 10.) Man vgl. *Adr. Henr. Plössing* Diss. Fideiussio et commendatio vtrum inter mercatores admittant ordinis beneficium nec ne? (Lips. 1795. 4.) §. 11. und insonderheit *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. I. c. 8. p. 88—94., p. 91. sqq. der 2. Ausg., v. Hartitzsch n. CCCXXXVI. Daß auch hier excussio debitoris erforderlich sei, folgt aus den Worten der Decis.

§. 301.

IV. Von Neben-Verträgen, welche die persönliche Freiheit des Schuldners beschränken, ist nur noch das Versprechen bei (gerichtlichem) Gefängnißzwang [a]) (welches auch Frauenspersonen, wenn sie vorher gehörig belehrt worden sind, eingehen

können)[b]), nicht mehr aber das Geben zu Hand und Halfter[c]), und eben so wenig das Einreiten und Leisten[d]), im Gebrauche. Auch der Schuldarrest hat durch ein neueres Gesetz[e]) insofern Beschränkungen erlitten, als derselbe A) nicht mehr 1) gegen solche, welche das 70. Jahr ihres Lebens angetreten haben[f]); 2) gegen einen Gemeinschuldner, wegen Ansprüchen, die bei Entstehung des Concurses bereits vorhanden waren, während der Dauer des Concurses[g]); 3) gegen Ehegatten, Adscendenten und Descendenten, gegen halbbürtige und vollbürtige Geschwister, ja nicht einmal gegen Stief- und Schwiegereltern, so lange das Affinitäts-Verhältniß dauert[h]), angewendet werden; B) zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht über 2 Jahr dauern kann[i]). Die Entlassung eines bereits in Haft befindlichen Schuldners in den sub A. 1. u. B. angegebenen Fällen kann durch Appellation nicht gehindert werden[k]). Auch findet Verzicht auf die durch das Gesetz bestimmten Befreiungen nicht statt[l]). Dagegen kann gleichzeitig mit dem Schuldarrest executio in bona des Schuldners stattfinden[m]). Bei Concurrenz des Schuldarrests mit Straf- und Untersuchungsarrest ist ersterer bis nach Verlauf des letztern auszusetzen[n]).

a) Const. 21. P. II. und daselbst *Carpzov.* Man vgl. *Abr. Kaestner* Diss. de obligatione ad carcerem ex caussa debiti. Lips. 1723. 4., *Tob. Iac. Reinharth* Diss. de differentia et convenientia inter obligationem ad carceres et litteras cambiales. Erf. 1731. 4., *Christ. Glieb. Riccii* Delineatio iuris Germ. de conventione obligationis debitoris ad carcerem in caussa debiti. Gotting. 1778. 4., Zeitschr. N. F. III. xvi.

b) *Car. Guil. Gaertner* Diss. de femina debitrice ex pacto ad carceres obligata. Lips. 1728. 4., *Iac. Frid. Keesii* Pr. de incarceratione feminarum in caussa ciuili. Lips. 1820. 4., *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. III. c. 15. p. 177—188. Vom Schuldthurme jedoch sind Frauenzimmer frei. *Gottschalk* l. l. p. 183.

c) Dieses im I. P. S. Lib. III. art. 39. und Magdeb. Weichbildr. art. 27. gegründete Verfahren ist zugleich mit dem Einreiten abgeschafft in Const. 22. P. II. Von der Sache selbst handeln *Glieb. Voigt* Tr. de addictione ad manus praesertim Saxonica. Frf. et Lips. 1724. 4. rec. Ien. 1737. 4. und *Io. Rud. Engau* Diss. de traditione debitoris ad manus creditoris. Ien. 1746. 4.

d) Es kommt unter andern vor im I. P. S. Lib. II. art. 2. Man vgl. *Io. Car. Henr. Dreyer* Obss. iur. Holsat. et Cimbr. Melet. II. de obstagio iuris Europaei. Kil. 1751. 4. und *Car. Glob. Anton* Diss. de obstagio. Lips. 1774. 4.

e) Ges. v. 26. Aug. 1843. (GS. n. 40.) Es enthält nur vorläufige Bestimmungen über den Schuldarrest. Ein ausführlicheres Gesetz ist während des Landtags von 1845/1846. berathen worden. Das Ges. v. 1840. erstreckt sich übrigens auf den Schuldarrest, der vor der Promulgation desselben bereits verabredet, oder auch schon angewendet worden war; §. 15.

f) §. 1. Der Schuldner, welcher während der Dauer des Arrests das 70. Jahr seines Lebens angetreten hat, ist sofort zu entlassen.

g) §. 5. Von Gemeinschuldnern, die bei Ausbruch des Creditwesens bereits im Arrest sich befinden, ist nicht die Rede. Während der Dauer des Concurses schläft Verjährung der auf Zahlung oder Abtretung gerichteten Wechselklagen.

h) §. 2. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Ehegatte oder Verwandte seine Forderung auf einen Dritten übertragen hat, jedoch mit Ausnahme der im wechselrechtlichen Verkehr vorkommenden Uebertragungen. Ueber den Fall, wenn die Forderung neben den Ehegatten oder Verwandten auch dritten Personen zusteht, vgl. §. 3. des Ges.

i) §. 6. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle bei Schuldarrest zuständige Forderungen desselben Gläubigers, welche bereits vorhanden waren, als der Gläubiger wegen einer derselben Schuldarrest ausbrachte; nicht auf später erworbene Forderungen dieser Art; obgleich wegen solcher das biennium sogleich mit Eintritt der Verfallzeit zu laufen anfängt. Wird eine Forderung, wegen welcher bereits Schuldarrest angewendet worden war, übertragen, so kann der Dritte nur insoweit Schuldarrest noch beantragen, als zu ersehen ist, daß das biennium nicht bereits verflossen sei, §. 8. Die vor Ablauf des biennium bewilligte Entlassung hindert indeß nicht auf den Rückstand der 2jährigen Frist abermals Schuldarrest auszubringen, §. 10. Demgemäß ist bei der Entlassung des Schuldners auf die einschlagende Urkunde anzumerken, wie lange der Schuldner bereits im Schuldarrest detinirt worden sei, §. 9. — Ausnahme von der Bestimmung des §. 6. findet nur dann statt, wenn der Kläger nachweist, daß eine wesentliche Verbesserung der Vermögensumstände des Schuldners eingetreten sei; über diesen Umstand ist bei erhobenem Widerspruch zu verabschieden, und gegen den ertheilten Bescheid hat Appellation cum effectu suspensivo statt. Aber auch der neu verhangene Arrest dauert nicht über 2 Jahr, §. 12.

k) §. 1. 11. 15.

l) §. 13.

m) §. 4.

n) §. 14.

Unterschied des Angelöbnisses bei Gefängniß vom Schuldthurm und vom Wechselrechte. Die Gesetze über den Schuldthurm sind Const. 22. P. II., Erled. der Landesgebr. v. J. 1612. Tit. Justizsachen §. 19. (C. A. I. 179.), P. O. Tit. LII. und E. P. O. ad eund. Tit. Banquerout.-Mand. v. 7. Jan. 1724. §. 13. (C. A. I. 2379.) und Gesch. Banqu.-Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 13. (C. C. A. I. 931.) Man vgl. Wilh. Sigm. Teucher Der Schuldthurms-Proceß im Königreiche Sachsen (Leipz. 1822. 8.) §. 5. 6. S. 20—28. Das Formular eines rechtlichen Erkenntnisses aber, in welchem alle Bedingungen des Verfahrens vorkommen, s. in Hommel Deutscher Flavius V. Concurs Nr. X. S. 154. Der Schuldthurm, so wie der Schuldthurm-Proceß sind aufgehoben durch das Mand. v. 15. Junius 1831. (GS. n. 38.) Die strafrechtliche Bestimmung über betrügliches u. leichtsin-

niges Aufborgen sind zwar durch dieß Gesetz nicht aufgehoben, doch wird ein solches Aufborgen nur unter Umständen, wie sie in dem Cr.=G.=B. art. 245. 46. 256. 57. angegeben sind, als Verbrechen behandelt.

Dritte Abtheilung.

Von unerlaubten Handlungen und andern Quellen der Forderungen.

§. 302.

I. Beispiele solcher privatrechtlicher Folgen unerlaubter Handlungen [a]), welche das sächsische Recht anerkannt oder genauer bestimmt hat, sind a) das Wehrgeld, welches den nächsten Anverwandten des aus Fahrlässigkeit Getödteten, dafern sie den Todtschlag denunciirt haben, und zwar zunächst den Schwerdmagen, gebührt, nach der Verschiedenheit des Geschlechtes des Getödteten zwanzig oder zehn Thaler beträgt, aber nur dann stattfindet, wenn auf keine Leibesstrafe erkannt wird [b]); b) das Schmerzengeld, welches der Urheber einer Verwundung oder körperlichen Verletzung dem Beleidigten, falls dieser nicht den Zwist selbst angefangen hat, zu verbüßen schuldig ist [c]); c) die verhältnißmäßige Geldbuße im Falle zugefügter Verstümmelungen [d]); d) die Sachsenbuße [e]), unter welchem Namen demjenigen, welcher durch die Schuld, es sei der Obrigkeit, oder einer Privatperson, widerrechtlich in gefänglicher Haft enthalten worden ist, eine für jeden Tag und jede Nacht vierzig Groschen betragende Privatgenugthuung gebührt, neben welcher jedoch auch noch die Schäden und Unkosten besonders gefordert werden können [f]); e) die Verbindlichkeit desjenigen, welcher eine Weibsperson außer der Ehe geschwächt hat, sie entweder zu heirathen, oder auszustatten [g]); f) die Geldstrafen, welche für den Fall des Nachdrucks bestimmt sind [h]).

a) Die gemeinrechtlichen Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen sind anerkannt in dem Publ.=Mand. zu dem Crim.=G.=B. §. III. Aber auch die Verpflichtungen zu Geldbußen, welche aus dem ältern sächs. Recht abgeleitet und hier in dem §. dargestellt werden, sind nicht aufgehoben worden. Schmerzengeld wird in dem Cr.=G.=B. art. 140. ausdrücklich erwähnt. Von Wehrgeld

und Sachsenbuße ist zwar in dem Gesetz nicht ausdrücklich die Rede, aber ohne Zweifel nur darum, weil man diese Ansprüche unter die §. III. des Publications-Mand. erwähnten Civilansprüche subsumirte. Ueber das Wehrgeld insbes. vgl. Schaffrath in dem J. W. I. 85. und die das. erwähnte entgegengesetzte Ansicht des A.-G. zu Zwickau; was Sachsenbuße anlangt, die Bemerkungen von Günther, Weiß, v. Hartitzsch zu art. 145. des Cr.-G.-B. Auch in Ansehung der solidarischen Verpflichtung mehrerer Schuldigen ist nichts geändert worden; vgl. darüber *Kind* II. qu. 28. p. 399., Roux in der Zeitschr. I. ix. n. 1., Kritz Rechtsf. III. 13. Ueber den Ersatz entwendeter Sachen, und daß dazu nicht blos der Dieb und die Diebshehler, sondern auch deren Erben verbunden sind, vgl. Dec. 86. v. J. 1661., Räubermand. v. 27. Jul. 1719. (C. A. C. I. c. 1899.) §. wir wollen auch rc. Ueber diese Verpflichtung der Schuldigen kann nach einem Rescr. v. 9. April 1825. an das Criminal-Gericht zu Leipzig, „wenn dieser Punkt bei der Untersuchung incidenter vorkommt und einer weitläufigen Erörterung nicht bedarf," der Criminalrichter entscheiden; eine Verordnung, die nicht blos für das von dem Civilgericht getrennt bestehende Crim.-Gericht zu Leipzig, sondern allgemein ausgesprochen worden, auch nicht blos auf entwendete Sachen zu beschränken ist; in Ansehung deren aber nach der neuen Verfassung, in Folge deren über manche Verbrechen das Bezirks-Appellations-Gericht in erster Instanz entscheidet, der Zweifel entsteht, ob auch das App.-Ger. in der vorgedachten Weise zu entscheiden habe, da hierdurch dem Betheiligten eine Instanz verloren gehen würde. Daß übrigens der dritte Besitzer entwendeter Sachen diese dem Eigenthümer zurückzugeben, und, wenn sie bei ihm verloren gegangen sind, deren Werth entweder unbedingt, oder doch in quantum locupletior factus est zu erstatten habe, je nachdem er mala oder bona fide die Sache erworben hat, s. Dec. 87. v. J. 1661. Ueber das Vindicationsrecht in Beziehung auf die außer dem Fall der Entwendung durch Betrug entfremdeten Sachen vgl. *Gottschalk* Disc. III. 31. — Was die Frage betrifft, ob eine in caussa criminali ausgesprochene Verurtheilung von Einfluß auf die Entscheidung des Civil-Anspruchs sei, so ist man in den sächsischen Gerichtshöfen einverstanden, daß dieselbe zwar gegen den geständigen Verbrecher, nicht aber gegen einen Dritten als Beweismittel benutzt werden könne; vgl. *Hommel* Obs. 217., *Biener* Syst. pr. §. 3. Obs. 1. Dagegen soll eine auf bloße Indicien erfolgte Verurtheilung für die Civilsache nicht ohne weiteres entscheidend sein. Doch entschied in einem Falle der Entwendung das App.-Ger. zu Budissin auf die entgegengesetzte Weise; vgl. Roux in der Zeitschr. I. ix. n. 5. Anders bei dem Civilanspruch gegen den, der durch einen Meineid von einer Verpflichtung sich zu befreien gesucht hatte. In diesem Fall hat man die wegen Meineids erfolgte Bestrafung nicht als maaßgebend für die Entscheidung in caussa civili angesehen, sondern für letztere Beweis, und da hierbei Eidesantrag nicht vorkommen kann, Beweis durch Zeugen oder Urkunden, oder auch nur durch letztere, und zwar auch durch diese nur, wenn sie neu aufgefunden worden waren, erfordert; vgl. *Gottschalk* Disc. I. 19., v. Langenn u. Kori I. 24. verb. mit einer Bemerk. p. XI. zu Th. III., v. Hartitzsch n. CXLII., J. W. I. 72. 87. II. 55. 64. vgl. jedoch dagegen J. W. III. 98.

b) I. P. S. Lib. II. art. 14. und 16. Lib. III. art. 45. Const. 11. P. IV. und Const. ined. 21. (des Todten Manngeld wem es folgen soll?) — Man vgl.

Carpzov Practica rerum crimin. quaest. 27. num. 55. sqq., *Berger* Oeconom. iur. Lib. II. tit. 4. th. 41. not. 1. T. I. p. 486. ed. nou. und Lib. III. tit. 9. th. 12. not. 7. p. 586. sq. ed. *Winckl.*, *Abr. Kaestneri* Diss. de Werigeldo. Lips. 1741. 4., *Hommel* Rhaps. Obs. 455., Christ. Dan. Erhard Handbuch des chursächsischen peinlichen Rechts Th. I. §. 273. S. 204. f., *Ge. Car. Treitschke* Diss. de Werigeldo. Lips. 1813. 4., Weiske Abh. aus dem D. P.-R. Leipz. 1830. n. 2., J. W. II. 1. IV. 110.

c) Mand. wider die Selbstrache, Injurien und Duelle v. 2. Jul. 1712. §. 24. (C. A. 1793. und als Beil. der E. P. O. Num. II.) — Man vgl. *Pet. Mülleri* Diss. de pecunia doloris. Ien. 1686. 4. rec. ib. 1706. 4., *Hommel* Rhaps. Obs. 383., Joh. Christ. Quistorp Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien Num. 23. S. 362—369. — Bei blos culposen Verletzungen fällt, wenigstens nach der sächs. Praxis, das Schmerzengeld weg, und wohl mit Recht, da sowohl die sächsischen, als die gemeinen deutschen Gesetze (C. C. C. art. 20.) dessen nur als Folge eines Vergehens gedenken, seine Begründung im römischen Rechte aber nicht einmal von denen behauptet wird, die in gewissen Fällen, z. B. bei der actio de deiectis et effusis, heutzutage den Antrag auf Schmerzengeld zulassen wollen, wie Schmidt im theoret. pract. Commentar über seines Vaters Lehrbuch von gerichtl. Klagen B. V. §. 1303. f. Num. 4. S. 188., Glück Erl. d. P. Th. X. §. 706. 711. S. 394. 411. Auch in dem Cr.-G.-B. v. 1838. art. 140—142. wird Schmerzengeld, und selbst bei blos culposen Verletzungen anerkannt. Indeß betrachtet man dasselbe nicht sowohl als Gegenstand einer Civilklage, sondern als Annexum der Strafe; vgl. die Commentatoren zu den angegebenen Artikeln; J. W. IV. 99. u. besonders eine Abhandlung von Gaudlitz in der Zeitschr. N. F. IV. xxvii. Bestätigt ist übrigens, daß der autor rixae keinen Anspruch auf Schmerzengeld habe, art. 143.

d) I. P. S. Lib. II. art. 16. Const. 42. P. IV. nach welcher diese Buße willkührlich ist. In den Dikasterien ist die bei *Carpzov* Pract. rer. crim. quaest. 99. num. 31. sqq. vorkommende Taxe der einzelnen Glieder angenommen: *Berger* Lib. III. Oeconom. iur. tit. 9. th. 13. not. 2. p. 588. ed. *Winckl.* Von dieser Buße ist in dem Cr.-G.-B. nicht weiter die Rede. Wäre sie als Gegenstand eines Civilanspruchs anzusehen, so würde sie unter §. III. des Publ.-Mand. fallen.

e) Man pflegt sie aus I. P. S. Lib. II. art. 34. („Swer so eines mannes knecht slet, oder veht, oder roubet nicht wen durch des herren schult, nah rechte sal her in beiden buze gebn;") und Lib. III. art. 45. („Den schephenbaren vrien luten gibt man drizig schillinge zu buze phundiger phenninge;") abzuleiten. Die dritte bestimmtere Stelle, welche man dafür anführt, („Item, so man einen mit dem richter zu unrecht im gefängnis hält; die busse ist tag und nacht dreyssig schilling pfennig;") ist aus der lateinischen (also viel neuern) Glosse zu dem erwähnten 34. Artikel entlehnt. Man vgl. *Ge. Adph. Schuberth* Diss. de emenda Saxonica iniuste incarcerato praestanda. Lips. 1719. 4., Joh. Pet. von Ludewig Gel. Anzeigen Th. II. Num. 81. S. 298. ff. vorzüglich aber *Io. Andr. Hoffmann* Diss. de modis Germanorum coercendi malevolos accusatores. (Ien. 1748. 4.) §. 15—24. p. 22—40., Weiske Abh. aus dem D. P. R. n. 6. — Daß der

Anspruch auf Sachsenbuße keinen Gegenstand der Widerklage bilde, ist von den Spruchcollegien mehrfach ausgesprochen worden.

f) *Hommel* Rhaps. Obs.671. num. 18., *Io. Lud. ab Eckardt* Pr. de indole emendae Sax., vulgo Sachsenbusse, eiusque cum act. Legis Aquiliae concursu. Ien. 1794. 4., *Kind* T. II. qu. 78. ed. I. oder T. II. qu. 51. ed. II., *Biener* Pr. Quaestio LXXVI. Lips. 1821. u. in Opusc. II. p. 289. (wo übrigens zugleich p. 6. sq. ausgeführt ist, daß neben der Sachsenbuße nicht noch besonders Abbitte und Ehrenerklärung gefordert werden könne.) — Der in dem §. ausgedrückte Satz gilt auch von den andern Bußen, namentlich von dem Wehrgeld; *Kind* II. 78., v. Hartitzsch CCCLIII. u. dem Schmerzengeld, art. 142. des Cr.=G.=B. Daß Alimente nur in dem Fall der Bedürftigkeit des Verletzten, oder der zu Ernährung desselben Verpflichteten gewährt werden; vgl. v. Hartitzsch a. a. O. Ueber entbehrten Verdienst vgl. Roux a. a. O. n. 4.; über den erforderlichen Beweis, daß die angegebenen Schäden Folge einer erlittenen Mißhandlung gewesen: J. W. IV. 94.

g) Landesconstitut. v. 1543. (C. A. I. c. 19.), Const. 27. P. IV. Dec. 30. v. J. 1746. (C. C. A. I. 358.), Rescr. v. 13. Jun. 1749. (mitgetheilt von *Leyser* in Diss. de necessaria in legibus interpretandis circumspectione §. 24. in Dessen Meditatt. ad D. Vol. XII. P. I. p. 13.) u. v. 7. Febr. 1803. (III. C. C. A. I. 199.) — Man vgl. *Wernher* P. VIII. Obs. 301., Erhard a. a. O. Th. I. §. 436. S. 340. f., *Kind* T. II. qu. 47. ed. I. oder T. IV. qu. 9. ed. II. ingleichen T. III. qu. 19. ed. I. oder T. IV. qu. 2. ed. II., über den Ursprung aber *Glieb. Wernsdorff* Pr. An ea, quae stuprum passa est, si stupratorem actione ex sponsu conuenerit, transactione autem interueniente huic liti renunciauerit, dotem petere possit? (Viteb. 1800 4.) n. 4—14., *Biener* Interprett. et Resp. 19. (Lips. 1824.) in Opusc. II. p. 330., v. Weber K. R. I. S. 613. II. S. 150., Ackermann Ueber Dotat.= u. Alimentat.=Verbindlichkeit der Stupratoren, in der Zeitschr. N. F. I. xxv. xxix. II. xxv. Vorausgesetzt wird 1) daß die stuprata eine Jungfrau oder unberüchtigte Wittwe war; *Biener* Interpr. et Obs. 34. in Opusc. II. p. 412., *Gottschalk* I. 28., nicht aber, daß Schwängerung erfolgt sei; *Kind* l. l., v. Hartitzsch Entsch. CXIV. CCCLXXI., Zeitschr. N. F. 405. 408., auch befreit nicht die von Seiten der Eltern verweigerte Einwilligung in die Verheirathung; *Hommel* Obs. 597., Kori Erört. I. 33., v. Hartitzsch Entsch. n. LXV., Voigtl. Mittheil. I. 4. 2) Daß eine Ehe zwischen beiden Theilen möglich und dem stuprator nicht die Wahl zwischen Heirath u. Zahlung entzogen, oder eine Ursache gegeben worden sei, vermöge deren es sonst erlaubt war, auch von gültigen Sponsalien abzugehen; v. Hartitzsch Entsch. CXV. CXVI. CXVIII. CXIX., Zeitschr. N. F. I. xxv. S. 412. 414. 415. 419., Jur. W. II. 56.

h) Davon unten §. 416. a. ff.

1. Die noch in der Poliz.=Ordn. Tit. V. §. 5. (C. A. I. 1569.) nachgelassene actio iniuriarum aestimatoria ist abgeschafft durch das Duell=Mand. v. 2. Jul. 1712. §. 22. (C. A. I. 1792.) Eben so durch das Cr.=G.=B. art. 202. Abbitte und Ehrenerklärung als satisfactio privata bei Beleidigungen.

2. Die ehedem auf den Baumfrevel in Const. 37. P. IV. und dem Mand.

wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume v. 11. Mai 1726. §. 19. (C. C. A. I. 530.) gesetzte Geldbuße von vierzig Groschen ist in dem neuesten Mand. über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel v. 27. Nov. 1822. §. 25—27. und §. 29. verb. mit §. 17. (GS. 1823. Num. 6. St. 3. S. 14. f. verb. mit S. 13.) nicht wiederholt. *Io. Aug. Apel* Pr. Leges in delicta circa arbores. Lips. 1796. 4. vgl. dagegen Gesetz die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betr. v. 2. Apr. 1838. (GS. n. 33.), welches §. 17. für Forstpolizeivergehen Geldstrafen anordnet.

3. Die exceptio congressus cum pluribus befreit den Schwängerer zwar nicht von der Verpflichtung zur Ernährung des Kindes (s. §. 304[b].), wohl aber von der Verbindlichkeit, die Geschwängerte auszustatten. Wenigstens hat, da in dem unten §. 304[b]. Note a. angeführten Gesetze und dessen §. 5. jener Ausflucht die Wirkung, die sie nach gemeinem Rechte hat, nur in Beziehung auf die Alimentationspflicht entzogen ist, die Jur.-Fac. bisher in dieser Maaße erkannt; Zeitschr. N. F. I. XIII. Daß die stuprata, wenn Schwängerung stattgefunden hat und von ihr ein anderer als der in Anspruch genommene als Urheber der Schwängerung angegeben worden ist, nicht ohne weiteres mit ihrem Anspruch zurückgewiesen werden könne, s. Zeitschr. N. F. I. VI. n. 5. II. XXIV. S. 504. IV. I. n. 20. 42. S. 190. 462., v. Hartitzsch Entsch. n. XV. Eben dieß gilt von einer zweiten gegen denselben Schwängerer wegen derselben Schwängerung erhobenen Klage, wenn in dieser Klage der Tag des Beischlafs anders bestimmt wird, als in der frühern, und die in dieser enthaltene Angabe von dem Beklagten in der Antwort auf die Klage geläugnet worden war; J. W. V. 46., IV. 91. — Was das Quantum betrifft, so wird dasselbe jetzt nicht mehr in Gülden, sondern in Thalern zuerkannt, und es kann in Fällen, in welchen von Seiten des stuprator ein Eheversprechen stattgefunden hat, auch wohl die gewöhnliche Summe von 15. 20. 25. bis 50. Thlr. übersteigen; Zeitschr. N. F. I. XXV. S. 404. 418. Ist das Object der Ausstattung, wie gewöhnlich, caussa minuta, so versteht es sich, daß der factische Grund der exceptio c. c. pl. sofort bescheinigt, oder der Eid darüber angetragen sein muß, wenn sie im Urtel berücksichtigt werden soll. Daß die Verbindlichkeit zur Zahlung der Ausstattung auf die Erben des stuprator übergehe, s. Zeitschr. N. F. I. XXV. S. 413.

4. Pfändung als Mittel, den Anspruch auf Ersatz zugefügter Schäden zu sichern; vgl. Landr. II. 47. c. 27. p. II., vgl. oben §. 167.

§. 303.

Hingegen ein Hauswirth, in dessen Hause Feuer ausgekommen ist, kann deshalb allein zum Schadenersatze nicht angehalten werden, wofern nicht vom Gegner bewiesen wird, daß das Feuer entweder durch seine eigene Schuld, oder durch die Unvorsichtigkeit seines Gesindes entstanden sei, und daß man ihn, was den letztern Fall betrifft, vorher gewarnt habe[a]).

a) Dec. 79. und 80. v. J. 1661. (C. A. I. 334. f.) zu welchen die Verschiedenheit der Meinungen der Jur.-Fac. zu Leipzig (*Finckelthaus* Obs. 89. num. 13. und 16., Bedenken der Jur.-Fac. v. J. 1658. P. IV. Num. 3.) und

des Schöppenstuhls daselbst (*Carpzov* Pract. rer. crim. P. I. qu. 39. num. 54. und num. 58.) Veranlassung gegeben hat.

1. Ueber Ersatz der Brandschäden an Immobilien durch die Brandversicherungs-Anstalten, insbesondere durch die Landesanstalt, vgl. §. 395[b].

2. Dec. 88. v. J. 1661., welche bestimmt, „daß, wenn in einem Civilproceß „ein und der andere Theil von seinem Widerpart eines begangenen Falsi oder „vorsätzlichen Betrugs beschuldiget, und wenn es damit also sich verhielt, „dem Hauptwerk ein merkliches Präjudiz zugezogen würde, der Fortstellung des „Civilprocesses die criminelle Untersuchung des falsum oder Betrugs vorhergehen „müsse," ist nicht auf Verfälschung oder Mißbrauch von schriftlichen Urkunden zu beschränken; vgl. *Kind* IV. 13., Kritz Rechtsspr. I. 7., v. Hartitzsch n. CLXXXII., S. W. II. 66., und drückt demnach eigentlich den auch anderweit (vgl. §. 66. Zus. 1.) anerkannten Satz aus, daß bei einem Anspruch aus unerlaubten Handlungen die strafrechtliche Untersuchung der Erörterung des Civilanspruchs vorausgehen müsse, wenn jene diesem präjudicirt. Dabei ist aber natürlich vorauszusetzen, daß die unerlaubte Handlung geeignet sei, eine criminelle Untersuchung herbeizuführen, was nach dem Cr.-G.-B. zwar bei Fälschungen, nicht aber bei jeder andern Art des Betrugs der Fall sein wird; vgl. art. 246. 247. des Cr.-G.-B., J. W. IV. 45. In Beziehung auf Verfälschungen ist übrigens die Dec. 88. ausdrücklich bestätigt worden durch Mand. v. 27. Septbr. 1819. (GS. n. 33.) §. 8. — Daß der exc. falsi nicht im Voraus entsagt werden könne: v. Hartitzsch n. LXVI.

§. 304*a*.

II. Von den aus andern Quellen, als aus Verträgen und unerlaubten Handlungen, herrührenden Forderungen sind im sächsischen Rechte folgende ausgezeichnet: a) die gesetzliche Verbindlichkeit zu Alimenten, welche nicht blos Adscendenten gegen Descendenten [a]), selbst gegen Schwiegerkinder [b]), sondern auch Descendenten gegen Adscendenten [c]) zu erfüllen haben; b) die ebenmäßige Verbindlichkeit des Vaters zur Ausstattung der Tochter [d]); c) der Regreß, welchen der Producent einer ihm zugehörigen ungestempelten Schuldverschreibung wegen des von ihm verlegten Stempel-Impostes und der Stempelstrafe an den Aussteller hat [e]); d) die Verbindlichkeit der Obrigkeiten und Gemeinden, die einheimischen Armen des Ortes, insofern sie anders woher keine Unterstützung bekommen, zu unterhalten [f]); e) die Verbindlichkeit ebenderselben zur Verpflegung der an dem Orte erkrankten fremden Armen, bis diese ohne Nachtheil ihrer Gesundheit sich selbst fortzuhelfen im Stande sind [g]); f) die

Verbindlichkeit des Eigenthümers eines Thieres, den durch letzteres angerichteten Schaden zu ersetzen, welche nur dadurch abgewendet werden kann, daß er sogleich nach erhaltener Wissenschaft das Thier von sich entfernt [h]); und g) die Verbindlichkeit der Jagdberechtigten, dem Grundstücksinhaber den Wildschaden zu ersetzen [i]).

a) Mand. wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens v. 11. Apr. 1772. Cap. I. §. 7. (II. C. C. A. I. 644.)

b) (Haensel) Bemerkungen und Excurse über das in d. Königr. Sachsen gültige Civilrecht §. 158. S. 334. ff.

c) Ang. Mand. a. a. O. Dagegen erkennt das sächsische Recht eine Alimentationspflicht weder unter Geschwistern, noch unter verschwägerten Personen an; Mand. wegen Versorg. der Armen v. 1772. Cap. I. §. 7., Armenordn. v. 22. Oct. 1840. §. 5. vgl. *Kind* IV. qu. 60., Zeitschr. I. S. 73. N. F. V. v., Heimaths-Ges. v. 26. Novbr. 1834. (GS. n. 80.) §. 23.

d) Dec. 29. v. J. 1746. (C. C. A. I. 358.) wegen deren richtiger Auslegung zu vergleichen ist *Kind* T. III. qu. 21. ed. I. oder T. IV. qu. 3. ed. II. Sobald nämlich die Ehe bereits vollzogen ist, ohne daß die Tochter vom Vater Ausstattung vorher verlangt hat, kann sie diese nach dem ang. Gesetze nicht nachfordern. Hieraus folgt aber nicht, daß sie dieses Anspruches auch vor Vollziehung der Ehe verlustig sein soll. Die der Decision vorangegangenen Verhandlungen (Casus dubii des Appell.-Ger. v. J. 1712. Num. 27.) stehen in *Gottschalk* Analect. iur. Sax. c. 3. p. 66. sq. u. dessen Vorrede zu Tom. II. ed. 2. der Disc. p. XXIV.

e) Rescr. v. 16. Mai 1794. (II. C. C. A. I. 511.) womit das Mand. die neue Einrichtung der Stempelsteuer betr. v. 11. Jan. 1819. §. 25. 30. 33. und 34. (in der GS. 1819. St. 4. Num. 8. S. 30. ff.) zu verbinden ist.

f) Ang. Mand. wegen Versorgung der Armen Cap. I. §. 1. 2. (II. C. C. A. I. 6.), Rescr. v. 10. Dec. 1799. (ib. 1141.) Das neueste hierher gehörige Gesetz ist die Armenordn. v. 22. Oct. 1840. (GS. n. 90.) u. die dazu gehörige V. von dems. dat. (ib. n. 91.) Eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über Armenpflege ward schon auf dem Landtage von 1830. von den Ständen in Anregung gebracht und von der Regierung zugesagt; vgl. L.-A. v. 1830. Bd. 1. S. 484. Ein anderweiter Antrag von Seiten der Stände erfolgte während des Landtags von 1837. und hatte eine Revision sämmtlicher hieher gehöriger Gesetze u. Verordnungen zur Folge. Während des Landtags von 1839/1840. ward das Resultat dieser Revision den Ständen mittelst Decrets v. 10. Novbr. 1839. (L.-A. Abth. I. 1. S. 219. ff.) mitgetheilt, und schon unter dem 23. März 1840. der Entwurf eines Gesetzes über Verpflegung der Armen den Ständen vorgelegt. Dieser Entw. findet sich in den L.-A. I. 2. S. 217., die Motive dazu ib. S. 167. Darauf nach sehr ausführlichen Berathungen die Ständische Schrift v. 20. Junius 1840. (ib. S. 429.) Das Ergebniß aller dieser Verhandlungen war die oben erwähnte, noch in dem Jahr 1840. bekannt gemachte Armenordnung, durch

welche (§. 143.) alle frühere Gesetze über denselben Gegenstand aufgehoben worden sind. Das Gesetz, welches mit Erläuterungen aus den ständischen Verhandlungen besonders herausgegeben worden ist, zu Grimma 1841., regulirt blos die öffentliche Armenpflege, indem es wegen der privatrechtlichen Verpflichtung zu Alimentirung u. Unterhaltung auf die bestehenden Civilgesetze sich beziehet, §. 5. Der Anspruch auf öffentliche Unterstützung beruhet auf dem Heimaths-Rechte; vgl. §. 163. not. k. Jeder einem gewissen Heimathsbezirk Angehörige hat, wenn er nicht im Stande ist, den nothdürftigen Unterhalt zu gewinnen, Anspruch auf öffentliche Unterstützung an den Heimathsbezirk, dem er angehört; zu welchem Behuf in jedem Heimathsbezirk eine gemeinschaftliche Armencasse einzurichten ist; vgl. §. 4. 8. 9. des Ges. Eine Association mehrerer Heimathsbezirke zu dem Zweck der Armenpflege ist gestattet. Die früher an manchen Orten organisirten Institute zu Verpflegung der Armen, wohin namentlich die Armenanstalt zu Leipzig gehört, werden bestätigt, §. 71. Außerdem ist die öffentliche Armenpflege Gegenstand der Gemeindeverwaltung, welche unter Leitung der Ortsobrigkeiten, so wie unter Beaufsichtigung der Amtshauptleute, Kreisdirectionen und in letzter Instanz des Ministeriums des Innern besteht; vgl. §. 1. 3. 71. 85. 86. 141. des Ges. — Für das Civilrecht sind übrigens folgende Bestimmungen des Gesetzes von Wichtigkeit: 1) Die Verpflichtung zur Unterstützung ist nur subsidiär; sie tritt nur ein, wenn weder der, welcher Unterstützung in Anspruch nimmt, noch die, welche zu dessen Unterhaltung gesetzlich verpflichtet sind, den erforderlichen Aufwand darzubringen vermögen; doch ist damit nicht die Nothwendigkeit einer provisorischen Unterstützung von Seiten des Heimathsbezirks ausgeschlossen; §. 4. 7. des Ges. 2) Die Unterstützung ist nicht aus dem Gesichtspunkt einer Schenkung, sondern aus dem eines Vorschusses anzusehen, dessen Restitution eintretenden Falls, namentlich nach dem Ableben des Unterstützten, aus dessen Nachlasse gefordert werden kann; §. 65—67. vgl. *Gottschalk* Disc. I. 30., v. Hartitzsch n. XXIX. 3) Die Unterstützung bezieht sich nicht blos auf die persönlichen Bedürfnisse des Armen, sondern auch auf die Erziehung der Kinder desselben; §. 33. ff. des Ges. 4) Derjenige, welcher in den Fall kommt, öffentliche Unterstützung zu empfangen, verliert die Fähigkeit zu Uebernahme bürgerlicher Ehrenämter; §. 62. des Ges., Städte-Ordn. §. 73. sub d., Landgem.-Ordn. §. 29. 2. Außerdem ist er beschränkt in Ansehung von Handlungen und Unternehmungen, welche die Last der verpflichteten Behörden erschweren, wie Heirath, vgl. §. 70., oder unnöthigen Aufwand veranlassen würden; §. 64. 133. Ueberhaupt stehen alle Arme, welche Unterstützung genießen, unter polizeilicher Aufsicht; §. 61.

g) Gen. v. 7. Apr. 1772. (II. C. C. A. I. 637.), Gen. v. 8. Jul. 1789. (ib. 977.), V. v. 16. Mai 1832. (GS. n. 30. 31.), N. Armenordn. §. 39—48. 56.

h) I. P. S. Lib. II. art. 40. „Swes hunt oder ber oder phert oder ochse oder wilcher hante vihe ez si einen man totet oder lemet, oder ein ander vihe, sin herre sal den schaden nah rechteme weregelde oder nah sime werde bezzern, ab erz wider an sine gewere nymt nach des daz er eyschet. Slet ez aber uz, und en hofe noch en huset, noch en ezet, noch en trenket erz nicht, so ist her unschuldic an deme schaden, so underwindet sich iene vor sinen schaden ab her wolle.“ — Man vgl. art. 47. ib., Mand. v.

2. April 1796. (C. A. C. II. 1. c. 1069.) §. 9. 13., *Carpzov* Pract. rer. crim. qu. 131. num. 17—26. und *Wernher* P. IX. Obs. 56., J. W. I. 85., Zeitschr. N. F. IV. xxvi. Was die Vertretung eines von adern n Personen angerichteten Schadens betrifft, so ist davon bereits die Rede gewesen in Beziehung auf Gesinde, §. 99. Zus. 7. vgl. auch J. W. III. 80. V. 27.; in Beziehung auf Gerichtsverwalter §. 266. Zus. 1. u. in Beziehung auf Kriegsschäden, die den Pachter eines Grundstücks treffen, §. 286. Daß der Fiscus seine Beamten zu vertreten habe: Zeitschr. I. 28. Ueber Vertretungspflicht der Communen wegen Schäden, die in einem Tumult zugefügt worden sind: J. W. III. 52. IV. 26. Daß der Vater für den Schaden, den seine Kinder andern zugefügt haben, nicht hafte, wird in der Dec. 36. v. J. 1746. anerkannt. Ueber Schaden, welchen Wahnwitzige und Blödsinnige anrichten, vgl. Sachsensp. III. 3., Mand. v. 20. Novbr. 1779. §. 1. (C. A. C. II. 1. c. 757.) Nach dem Sachsensp. soll zwar der Vormund den Schaden gelten; aber doch wohl nur aus dem Vermögen des Pflegbefohlnen. Nur wegen der unterlassenen pflichtmäßigen Obsicht kann der Vormund aus eignen Mitteln verpflichtet und nach dem angez. Mand. sogar bestraft werden; vgl. *Hommel* Obs. 567.

i) Generalgouvernementspatent, die Wildschäden betreffend, v. $\frac{9}{21}$. April 1814. (Num. 92. der Gen.-Gouvern.-Verordn., in Friedr. Moßdorf: Drei Sammlungen u. s. w. II. S. 181. u. in der GS. v. 1840. S. 298.) in der Hauptsache bestätigt durch das Generale, die Besichtigung und Würderung der Wildschäden betr. v. 16. Decbr. 1817., 19. Jan. 1818. (III. C. C. A. II. S. 215. 216.), Ges. v. 3. Novbr. 1840. (GS. n. 98.) Das Gouv.-Pat. spricht nur von Feldfrüchten; das Ges. v. 1840. hingegen von Schäden, welche auf bebaueten Ländereien, an Feldern, Gärten u. Weinbergen zugefügt worden sind. Man hat daher Bedenken getragen, Verpflichtung zum Ersatz von Schäden, welche Holzpflanzungen zugefügt worden sind, anzunehmen; vgl. Zeitschr. I. n. 19., v. Hartitzsch n. CCCCLXXXI. Das Gesetz von 1840. beschränkt übrigens diese Verpflichtung auf den von Roth-, Damm- u. Schwarzwild zugefügten Schaden; vgl. übrigens Beck: über Wildschäden, in der Zeitschr. N. F. III. vi. Daß der Verpachter eines Grundstücks kein Recht habe, Ersatz des demselben zugefügten Wildschadens zu fordern, s. v. Hartitzsch n. CCCCLXXX.

Ueber die Verbindlichkeit der Lehnsfolger zur Ausstattung der Vasallentöchter aus dem Lehne: arg. Const. 46. P. II. und Proc.-Ordn. Tit. XLV. §. 13. Man vgl. Zachariä Handbuch des chursächs. Lehnrechts §. 194. Note 2. S. 260—262. und §. 196ᵃ. und 196ᵇ. S. 263—265. der 2. Ausg. und wegen der Größe dieser Ausstattung *Kind* T. I. qu. 108. ed. I. oder T. I. qu. 30. ed. II.

§. 304 *b*.

Die hieher ebenfalls gehörige Verpflichtung gegen uneheliche Kinder ist in einigen wesentlichen Punkten durch ein besonderes Gesetz [a]) regulirt. Die Verbindlichkeit zur Ernährung und Erziehung derselben liegt zunächst dem unehelichen Vater, sodann, wenn

dieser (ohne Nachlaß) verstorben, oder wegen Armuth nichts von ihm zu erlangen ist, der Mutter, hiernächst den Großeltern mütterlicher Seits, und zuletzt den Großeltern väterlicher Seits ob [b]). Das vom Vater jährlich zu zahlende Alimentationsquantum beträgt, nach Beschaffenheit seiner Vermögensumstände (wobei auch der Stand der Mutter und die Bedürfnisse des Kindes nicht unberücksichtigt zu lassen) die Summe von wenigstens zwölf bis höchstens sechzig Thalern [c]). Doch bleibt es ihm, wenn es nicht die Obrigkeit des Kindes aus einem besondern Grunde bedenklich findet, frei, dasselbe zu sich zu nehmen und selbst zu erziehen [d]). Die Verbindlichkeit des Vaters zum Unterhalte endigt sich mit dem vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes [e]). Uebrigens hat er, wenn dasselbe früher stirbt, die Begräbnißkosten, jedenfalls aber die Geburts- und Taufkosten zu tragen [f]). Die **exceptio congressus cum pluribus** ist hier nicht zu beachten, doch steht dem in das Ganze Verurtheilten frei, von den Uebrigen, denen er beweisen kann, daß sie vom zehnten bis mit dem siebenten Monate, von der Geburt des Kindes zurückgerechnet, sich mit dessen Mutter fleischlich vermischt haben, einen verhältnißmäßigen, in Ansehung der Unterhaltungssumme nach ihrem ohngefähren Vermögen oder Einkommen zu bestimmenden Beitrag mittelst besonderer Klage zu fordern [g]). Uebrigens können die bei Anstellung der Klage schon rückständig gewesenen Alimente vom Kinde selbst oder dessen Vormunde nur dann eingeklagt werden, wenn das Erstere seiner Mutter, oder überhaupt dessen, der die Kosten der Ernährung bestritten, Erbe geworden [h]).

a) Mand. einige Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder betr. v. 12. Novbr. 1828. (GS. St. 29. Num. 42. S. 255. ff.), Ackermann in der §. 302. not. f. angef. Abhandlung, Nehrhoff v. Holderberg Bemerk. zu dem Mand. v. 1828. Zeitschr. N. F. I. vi.

b) Ang. Mand. §. 6. Daß die Eltern der stuprata u. die Großeltern der stuprata todt oder unvermögend sind, ist zu Begründung der Klage beizubringen, was jedoch auf entferntere Adscendenten nicht ausgedehnt wird; J. W. V. 148., Zeitschr. N. F. V. 10. vgl. *C. H. Heidenreich* Pr. quaestiones sax. ad dec. 28. et mand. d. d. 12. Novbr. 1828. L. 1839. Die Verbindlichkeit des stuprator besteht zunächst nur in einem Beitrag zu dem Unterhalt und der Erziehung des erzeugten Kindes. Diesen aber hat er jeden Falls, auch wenn die stuprata Vermögen besäße, oder dergleichen dem erzeugten Kinde zugefallen wäre, zu entrichten; Zeitschr. N. F. I. xxix. S. 516. IV. 28. S. 190. Uebri-

gens wird, was diese Beitragspflicht anlangt, kein Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der liberi illegitimi gemacht; Dec. 30. v. J. 1746., v. Hartitzsch Entsch. n. XVIII.

c) Ebendas. §. 2. Daß die Zahlungen dieses Quantums in vierteljährigen Vorauszahlungen geleistet werden müssen, ist zwar in dem Gesetz nicht ausgesprochen, jedoch in praxi angenommen, obschon Verzugszinsen erst mit Ablauf jedes Jahres berechnet zu werden pflegen; vgl. Zeitschr. II. xxv. S. 512.

d) *Hommel* Rhaps. Obs. 416. vgl. *Kind* IV. 2., Archiv f. civil. Praxis XIV. 18., Zeitschr. N. F. I. xxix. S. 503. 513.

e) Ang. Mand. §. 3. Auf wen die Ernährungsverpflichtung fällt, wenn das Kind nach überschrittenem vierzehnten Jahre sich noch nicht selbst zu ernähren vermag, auch die Mutter und deren Anverwandten es nicht unterstützen können, läßt das Gesetz unentschieden. Es ist also anzunehmen, daß dann diese Verpflichtung der Commun obliegt.

f) Ebend. §. 4., v. Hartitzsch Entsch. n. CXCVIII. CXCIX., Zeitschr. N. F. I. vi. n. 3. II. 25. S. 497.

g) Ebend. §. 5. Ehemals war die Wirkung der exceptio congressus cum pluribus streitig. Man sehe *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. III. c. 9. ed. I. vgl. mit der Vorrede zu Th. I. der 2. Ausg., Mittheilungen des Voigtl. Vereins IV. 8., Zeitschr. N. F. I. vi. n. 6. I. xiii. II. xxv. S. 105. IV. i. sub d., Höpfner Beitr. z. jur. Pr. I. 43. Ueber den Fall, wenn wegen eines partus adulterinus gegen den Ehebrecher auf Alimente geklagt wird, vgl. Curtius Handb. §. 156. not. c. der 4. Ausg.

h) *Gottschalk* l. l. T. III. c. 10., Jur. Wochenbl. IV. 75. Eben so würde eine Klage wegen rückständiger Alimente auch dann begründet sein, wenn behauptet werden könnte, daß zu Bestreitung der Alimente Darlehne aufgenommen worden seien; übrigens wird selbst das Recht der Mutter, den Alimentenbeitrag für die Vergangenheit von den Abscendenten des stuprator zu fordern, bestritten, wenn sie nicht zugleich anzuführen vermag, daß sie zu Bestreitung der Alimente Darlehne aufgenommen, oder Sachen veräußert habe; Zeitschr. N. F. II. xxix. S. 512. Daß der mit der Mutter über den Alimentenbeitrag getroffene Vergleich dem Kinde nicht präjudicire, s. *Biener* Interpr. n. 12. in Opusc. II. p. 354., Jur. Wochenbl. III. 18.

1. Aelteres Recht: Const. 27. P. IV. Dec. 28. (zu dieser der Entw. v. J. 1728. und die Monita der Universitäten v. 20. Mai deff. J. in den L.=A. d. J. ad Num. 85.) und 30. vom J. 1746. (C. C. A. I. 358.) — *Christ. Glieb. Hommel* Diss. de ordine alimentorum, partui maxime exsponsa nato iure sanguinis praestandorum. Viteb. 1778. 4. Ueber provisorische Maaßregeln gegen einen flüchtigen stuprator: Rescr. v. 22. Febr. 1632. u. 18. Novbr. 1632. (C. A. I. c. 1034.)

2. Beweis der Vaterschaft. Um diesen herzustellen, ist darzuthun, daß die Geburt des Kindes Folge des außerehelichen Beischlafs sei, mithin nachzuweisen, daß die Geburt des Kindes in den Zeitraum vom 6. Monat bis zu Anfang des 10. Monats, von Zeit des gepflogenen Beischlafs an gerechnet, falle. Die letztere Nachweisung wird gewöhnlich nur durch Eidesantrag erweislich zu machen

versucht. Ueber die Förmelung des Eides vgl. Zeitschr. N. F. II. xxv. 9. S. 513. IV. I. 6. Ueber das zu einer solchen Eidesleistung erforderliche Alter vgl. §. 52. 3. Ueber Zugeständniß des stuprator, namentlich wenn es in caussa criminali erfolgt ist, s. Zeitschr. N. F. II. xxv. S. 516., Curtius Handb. §. 155. not. c. der 4. Ausg. Ueber den Fall, wenn die stuprata früher einen andern als Schwängerer angegeben hat, vgl. §. 302. 3.

3. Wen trifft die Verbindlichkeit zur Verpflegung ausgesetzter Kinder, deren Geburtsort und Eltern nicht ausgemittelt werden können? Verschiedener Meinung sind *Io. Flor. Riuinus* Pr. Ad quemnam onus alendi educandique infantes expositos in pagis spectet? Lips. 1743. 4. und *Christ. Glob. Einert* Diss. de onere alendi infantes expositos. Lips. 1777. 4. Das Richtigere ist, daß nach Analogie der in §. 304[a]. Note g. angeführten Gesetze dergleichen Kinder von der Commun des Orts, in dessen Bezirk sie gefunden werden, zu ernähren sind; vgl. N. Armen-Ordn. §. 1. j. §. 49., Heimaths-Ges. §. 9.

4. Ueber condictio indebiti. A) Sie wird nicht ausgeschlossen durch eine Zahlung, welche in Folge einer im Executiv- oder Wechselproceß erfolgten Verurtheilung geleistet worden ist; *Riuin.* Enunc. VI. 6., *Biener* Interpr. c. 21. in Opusc. II. p. 375. Wohl aber fällt sie weg α) bei Zahlungen, die in bessern Münzsorten geleistet worden sind, insofern Agio-Vergütung nachgefordert werden soll; *Hommel* Obs. 219., v. *Hartitzsch* n. XXXIV. Aus gleichem Grund fällt sie weg bei Zahlungen, die in der nach dem Ges. v. 1840. bestimmten Währung zu leisten waren (§. 273. a. Zus. 3.), jedoch nach dem Conv.-Fuß geleistet worden sind. Auf der andern Seite kann aber auch der Gläubiger, der Zahlung in geringhaltigern Münzsorten angenommen hat, nicht Vergütung des Agio nachfordern; *Hommel* Obs. 222., v. *Hartitzsch* n. XXXIII.; β) bei Zahlungen, die eine Ehefrau aus einer nicht in gehöriger Form vollzogenen Verbürgung für den Ehemann geleistet hat; vgl. oben §. 299[b]. not. d. Beschränkt ist γ) die Zurückforderung von Zinsen, welche über den gesetzlichen Zinsfuß gezahlt worden sind. Hier ist der Betrag der zu viel erhobenen Zinsen auf das Capital, so lange dieses nicht abgeführt worden ist, abzurechnen, und erst nach erfolgter Berichtigung des Capitals kann eine Rückforderung des zu viel Gezahlten stattfinden. Dieß ist in Sachsen anerkannt worden durch Banqu.-Mand. v. 7. Januar 1724. (C. A. I. c. 2373. und als Anh. zur E. P. O. n. 124.), G. B.-M. §. 2. in Ansehung des zur Ungebühr verschriebenen und gezahlten sechsten Zinsthalers. Waren Zinsen über 6 pro Ct. versprochen worden, so konnte früher diese Bestimmung nicht in Anwendung kommen, weil hier Ungültigkeit des Geschäfts, Bestrafung und Confiscation eintrat, die auch den Schuldner mit traf. Jetzt, nachdem durch das neue Crim.-Ges.-B. die Bestrafung des Wuchers auf andre Weise bestimmt ist, vgl. §. 269[b]. 1., würde kein Bedenken entgegenstehen, obige Bestimmung in jedem Fall unerlaubter Zinsen in Anwendung zu bringen. Vor der Decision 29. v. J. 1661. war derselbe Punkt in Beziehung auf die ultra alterum tantum gezahlten Zinsen zur Sprache gekommen; vgl. hierüber *Gottschalk* an dem §. 269. Zus. 3. angef. Ort, J. W. II. 79. IV. 109. Ueber den Beweis bei der cond. indeb. vgl. *Biener* Int. c. 23. in Opusc. II. p. 381., Kritz Rechtsf. I. 16. III. 1. 66. und über die Frage, ob von einem

zurückzuzahlenden indebitum Verzugszinsen zu gewähren, *Hommel* Obs. 28., *Kind* IV. qu. 46., Zeitschr. I. xx., Jur. W. II. 85. Gewöhnlich wird nur ein Anspruch auf Zinsen von Zeit der erhobenen Klage anerkannt; eine Beschränkung, die jedoch bei der condictio sine caussa und caussa data caussa non secuta nicht anzunehmen ist; v. Langenn u. Kori II. 9. Ueber Statthaftigkeit der cond. indebiti gegen einen Gläubiger, der im Concurse auf seine locirte Forderung mehr ausgezahlt bekommen hatte, als ihm gebührte, vgl. *C. F. Günther* Pr. quaestio de indeb. cond. in concursu credd. instituenda. Lips. 1842.

Viertes Buch.

Erbfolgerecht.

Erste Abtheilung.

Vom Anfalle des Erbrechts überhaupt.

§. 305.

Der Erbanfall erfolgt im Allgemeinen mit dem Ableben des Erblassers. Dieses ist jedoch bei abwesenden Personen, welche für todt erklärt sind, weder nach ihrer Entfernung, noch nach der Rechtskraft des dießfalls erfolgten Erkenntnisses, sondern in der Regel nach dem Tage zu bestimmen, da die zwanzigjährige Frist von Zeit der zuletzt ertheilten Nachricht abgelaufen ist, oder da der Abwesende das siebenzigste Jahr seines Alters erfüllt hat [a]), wogegen im Besondern bei Militairpersonen, und überhaupt Allen, die dem Lager und der Armee in die Feldzüge von 1812. und 1813. haben folgen müssen, aus denselben aber nicht zurückgekehrt sind, und von deren Leben und Aufenthalte nach Beendigung des Feldzugs von 1813. eine Nachricht, wie sie das Mandat vom 13. Nov. 1779. erfordert, nicht eingelangt ist, der 22. September 1826. als Todestag angesehen wird [b]). (§. 54.)

a) Bef. v. 16. Jun. 1790. (II. C. C. A. I. 503.) — Man vgl. *Hommel* Rhaps. Obs. 107., *Biener* Pr. Syll. interpretationum et responsorum praesertim ex iure Saxonico (Lips. 1819. 4.) c. 1. p. 3—7. in Opusc. II. p. 325. vgl. §. 53. Zus. 2.

b) Mand. die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge u. s. w. betr. v. 31. Jan. 1829. §. 26. 27. (GS. St. 5. Num. 8. S. 42.)

Vorzug des früher eingetretenen Präsumtions-Grundes in Collisionsfällen.

Zweite Abtheilung.

Vom gesetzlichen Erbrechte.

§. 306*a*.

Die Intestat-Erbfolge ist gegenwärtig nur nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu beurtheilen, indem alles, was über diesen Gegenstand ehedem in Local-Statuten verordnet, oder an einzelnen Orten durch Gewohnheitsrechte eingeführt war, nun ohne Ausnahme aufgehoben worden ist [a]). Daher hat die Entscheidung der Frage: welche Localrechte nach der Verschiedenheit des Vermögens zur Anwendung kommen [b])? zwar in dieser speciellen Beziehung ihren praktischen Werth verloren; jedoch sind die gesetzlichen Anordnungen, auf denen sie beruht, noch immer insofern von Wichtigkeit, als sie die Ansicht des sächsischen Rechts bestätigen: daß die Erbfolge in die Immobilien überhaupt nach dem Rechte des Landes, wo sie liegen, zu beurtheilen sei [c]).

a) Gener.-Verordn. v. 24. Mai 1814. §. 1. 2. in dem Gener.-Gouvernem.-Blatte für Sachsen 1814. Num. 56. S. 473. verb. mit dem Rescr. an die Landesreg. v. 29. Mai 1816., dem Berichte der letztern v. 15. Febr. 1817., dem Decrete an die Landstände v. 20. Nov. 1817. (in den L.-A. d. J. Num. 55.) und der Ständischen Schrift v. 28. Apr. 1818. (ib. Num. 106.) Dem Gesetze selbst ging voran eine Special-Verordn. an die Landesreg. v. 15. März 1814. und der Bericht der letztern v. 16. April 1814. vgl. das in dem f. §. angef. Ges. §. 141.

b) Dec. 54. v. J. 1661. (C. A. I. 322.) nach *Carpzov* Lib. VI. Resp. 39. gegen die dort angeführte Meinung der Jur.-Fac. zu Leipzig.

c) Zwar scheint I. P. S. Lib. I. art. 30. („Iclich inkomen man enfet erbe binnen deme lande zu sachsen nach des landes rechte, und nicht nach des mannes rechte, he si beier, swab oder franke") die Erbfolge nach den Rechten des Landes, wo der Erblasser gewohnt hat, beurtheilt wissen zu wollen. Doch hat die Meinung der neuern Rechtslehrer, daß die Intestatsuccession auch hinsichtlich des inländischen unbeweglichen Gutes den Gesetzen eines auswärtigen Staates folge, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte (s. *Christ. Frid. Mühlenbruch* Doctr. Pandect. [*Halae* Sax. ed. II. 1827.] Vol. III. §. 445. iunct. Vol. I. §. 72. 73.), in Sachsen niemals Eingang gefunden.

§. 306*b*.

Da diese Lehre durch ein neueres Gesetz (siehe unten §. 314[b].), das mit dem 1. Sept. 1829. in Kraft getreten ist, eine gänzliche Umänderung in ihren Grundsätzen erlitten hat, dennoch aber die Kenntniß des bisherigen Rechts wegen seiner fortdauernden Anwendbarkeit auf frühere Fälle nothwendig ist, so wird es zweckmäßig sein, die Theorie des bis jetzt gültig gewesenen sächsischen Intestat-Erbrechts von der des neuern zu trennen, und jede gesondert vorzutragen.

Erstes Kapitel.

Von der Erbfolge der Verwandten.

§. 307.

I. Regelmäßige Erbfolge. A. Aelteres Recht. Der aus dem gemeinen Sachsenrechte aufgenommene Grundsatz, daß die Seitenverwandten, selbst die leiblichen Geschwister des Erblassers, von dessen Ascendenten gänzlich ausgeschlossen werden [a]), hatte zur Folge, daß die Intestaterben im sächsischen Rechte ganz anders, als im römischen, classificirt wurden, indem a) die Descenden-

ten, b) die Adscendenten, und erst in deren Ermangelung c) die Verwandten der Seitenlinie zur Erbfolge gelangten.

a) I. P. S. Lib. I. art. 17. „Stirbt der man ane kint, sin vater nimt sin erbe. en hat her des vater nicht, ez nimt die muter mit mereme rechte, den sin bruder. — Doch nimt sones und tochter kint erbe vor den vater und muter, vnd vor bruder und swester, durch daz ez get nicht uz den busemen, die wile die ebenburtige buseme dar ist.“ Man vgl. Cod. iur. feud. Gorlit. c. 38. in Zepernick Miscellaneen zum Lehnrechte Th. I. S. 59. u. von neuern Schriftstellern *Carpzov* P. III. Const. 17. Def. 6. 7. und *Io. Chph. Koch* Tr. de successione ab intestato. Sect. IV. Class. II. §. 104. p. 171. ed. VIII.

§. 308.

a) Die Abweichungen des sächsischen Rechts vom römischen zeigten sich hauptsächlich in der Klasse der Descendenten und der Seitenverwandten. 1) Was die erstere anlangt, so bestanden sie darin, aa) daß, wenn Kinder aus verschiedenen Ehen ihren gemeinschaftlichen Adscendenten beerbten, keine Absonderung des aus der ersten Ehe sich herschreibenden Theiles des Nachlasses zum Besten der Kinder erster Ehe stattfand, sondern die Kinder beider Ehen in das Ganze sich gleichmäßig theilten [a]); bb) daß die nach einem öffentlichen Ehegelöbnisse gebornen Kinder gleiche Rechte mit ehelichgebornen genossen, wenn es auch von Seiten ihrer Eltern nie zur Volziehung der Ehe gekommen war [b]); cc) daß Kinder, welche auf Ansuchen des Vaters zum Behuf des ihnen zu ertheilenden Erbrechtes durch ein landesherrliches Rescript legitimirt worden waren (§. 91.), auch in Concurrenz mit vorher gebornen ehelichen Kindern den Vater zu gleichen Theilen beerbten, ohne daß den letztern in Ansehung des Pflichttheiles vor den erstern ein Vorzug zukam [c]); und dd) daß die unehelichen Kinder, wenn auch die Paternität gewiß war, dennoch ganz und gar keinen Anspruch auf den väterlichen Nachlaß als Intestaterben machen konnten, mithin nicht einmal auf den im römischen Rechte den **liberis naturalibus** angewiesenen sechsten Theil [d]).

a) Gegen L. 3. C. de sec. nupt. Man s. *Carpzov* P. III. Const. 14. Def. 6., *Mencken* Systema iur. civ. p. 583. und vgl. oben §. 81.

b) Dec. 49. v. 1661. (C. A. I. 320.) — Man vgl. (Bernh. Friedr. Rud. Lauhn)

Die Lehnsfolge der Mantelkinder sammt Schild und Helm in den sächsischen Landen (s. l. 1777. 8.) S. 47—51. (wo zugleich die der Decision vorangegangenen Verhandlungen abgedruckt sind) und *Gfr. Ern. Schumann* Diss. ad h. Dec. Vit. 1803. 4. Auf die vor den Sponsalien gebornen Kinder war aber das Gesetz nicht anzuwenden: *Püttmann* Miscellan. c. 4. und eben so wenig ein gegenseitiges Erbfolgerecht des Vaters daraus herzuleiten: *Gebh. Christ. Bastineller* Pr. Num in Saxonia Electorali, si femina publice desponsata ante copulam sacerdotalem pepererit, atque ante illam et mater et infans vivus editus decesserit, superstes pater publice desponsatus, tanquam legitimus heres, huius infantis hereditatem a matre matrisque maioribus adquisitam petere queat? Vit. 1730. 4. und *Abr. Kaestner* Pr. An pater ad successionem filii post proclamationem e suggestu publicam nati, ante copulam sacerdotalem autem mortui, sit admittendus? Lips. 1739. 4. Indessen behaupten das Gegentheil der erstern Meinung *Berger* Lib. I. Oeconom. iur. tit. 2. th. 2. not. 5. T. I. p. 43. und Lib. II. tit. 4. th. 37. p. 468. ed. nov., *Hommel* Rhaps. Obs. 706. und *Kind* T. I. qu. 3. ed. I. oder T. I. qu. 1. ed. II. und der zweiten widerspricht *Schumann* Diss. Variae iuris quaestiones (Vit. 1805. 4.) c. 1.

c) Rescr. v. 8. Jan. 1796. (II. C. C. A. I. 513.) Denn die in dem beigefügten Formulare sub E. enthaltene Vorschrift wegen der Berechnung des Pflichttheiles (ib. 520.) ist auf die Intestatsuccession nicht anwendbar. Da nun in dem nämlichen Formulare der Legitimirte des Intestaterbfolgerechts in seines Vaters dereinstige Allodialverlassenschaft gleich den ehelich gebornen für fähig erklärt wird: so schließen wir daraus mit Recht, daß der von mehrern Rechtsgelehrten, und insonderheit von *Ge. Sam. Madihn* Diss. de legitime natorum portione legitima in successione cum legitimatis (Hal. 1755. 4.) vertheidigte Vorzug der ehelich gebornen in Sachsen keinen Eingang gefunden hat, zumal da das preußische Landrecht Th. II. Tit. II. §. 603. und 607. welchem unser Gesetzgeber fast wörtlich gefolgt ist, hierüber ebenfalls gänzlich schweigt. Man kann die Anm. des V. zu *Berger* Lib. II. Oecon. iur. tit. 4. th. 37. litt. c. T. I. p. 469. vergleichen.

d) Gen. v. 12. Nov. 1804. (C. A. C. III. 1. S. 213.) — Wegen der frühern abweichenden Grundsätze sehe man vorzüglich *Kind* T. I. qu. 25. iunct. T. IV. qu. 71. ed. I. und *Christ. Car. Stübel* Diss. de iure liberorum illegitimorum succedendi in sextautem bonorum paternorum secundum Saxoniae leges, artem politicam et vsum fori Saxonici. Vit. 1795. 4.

1. Die Frage: ob die 49. Decision auch auf die Lehnsfolge anzuwenden sei? ist bereits durch das Mand. das Erbfolgerecht der sogenannten Mantel- und Brautkinder bei Lehngütern betr. v. 17. Jun. 1819. (GS. 1819. St. 10. Num. 21. S. 176—178.) bejahend entschieden, und zugleich die Lehnsfolge der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, welche bisher wegen des Widerspruches zwischen der Landesordn. v. J. 1543. Tit. Von denen aus der Ritterschaft, welche Kinder außer der Ehe zeugen (C. A. I. 19.), ingleichen dem Ausschr. d. d. Torgau d. 13. Nov. 1550. (ib. 32.) und der unedirten Const. 17. v. J. 1572. zweifelhaft gewesen war, anerkannt. Jenem Gesetze gingen außer frühern Berathschlagungen der Landes-Collegien und Dikasterien unmittelbar voran: 1) Decr. das Erbfolgerecht der Mantel- und Brautkinder betr. v. 15.

Jan. 1818. und die demselben beigefügte „Actenmäßige Darstellung der über die Ausschließung der sogenannten Mantel= und Brautkinder von dem Erbrechte an Lehngütern im Königreiche Sachsen erfolgten Verhandlungen;" (beides in den L.=A. v. J. 1817. s. Num. 82.) 2) Ständische Schrift v. 21. März 1818. (ebend. Num. 97.) — Man vgl. außer den in der Note b. angeführten Schriftstellern vorzüglich *Kind* T. I. qu. 2. beider Ausgaben, und *Biener* Pr. Quaest. 38. Lips. 1812. 4. in Opusc. II. p. 178.

2. Ausschließung der durch ein landesherrliches Rescript legitimirten Kinder von der Lehnsfolge: ang. Rescr. v. 8. Jan. 1796. in Verbindung mit dem demselben auszugsweise beigefügten Berichte der Landesreg. v. 22. Nov. 1794. §. 9. (II. C. C. A. I. 516.) — Man vgl. *Biener* Pr. Quaest. 39. Lips. 1812. 4. in Opusc. II. p. 180.

§. 309.

2) In der Klasse der Seitenverwandten zeichnete sich das sächsische Recht durch vier Eigenheiten aus: wovon aa) die erste in der gänzlichen Ausschließung des Repräsentationsrechtes und unbeschränkten Anwendung des Grundsatzes: je näher dem Sipp, je näher dem Erbe, bestand[a]). Hieraus folgte: α) daß die Kinder verstorbener Brüder oder Schwestern des Erblassers nicht, wie im römischen Rechte, mit den noch lebenden Brüdern oder Schwestern desselben in Einer Klasse zur Erbfolge berufen, sondern von diesen gänzlich verdrängt wurden; β) daß in der Seitenlinie nie nach Stämmen, sondern durchgehends nach Köpfen succedirt ward; und ebendaher γ) die mehrfache Verwandtschaft keinen Vorzug vor der einfachen gab[b]).

a) I. P. S. Lib. I. art. 3. „Die zwischen den nagele und deme houbete sich zu der sibbe gestozen mugen an glicher stat, die nemen daz erbe gliche. Der sich naher zu der sibbe gestoze mag, der nymt daz erbe zu voren." Und ib. art. 17. „Swenne — ein erbe sich verswestert und verbrudert, alle die sich gliche nah zu der sibbe gestozen mugen, di nemen gliche teil daran, ez si man oder wib." Const. 18. P. III. §. Wir wollen aber u. s. w. — Man vgl. *Carpzov* ad d. Const. und Joh. Friedr. Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern S. 383. f. d. n. Ausg.

b) I. P. S. Lib. I. art. 3. „Nemen ouch zwene brudere zwo swestere, und der dritte bruder ein fremde wib, ire kindere sint doch gliche nahe ir iclich des andern erbe zu nemene, ab sie ebenburtig sin." A. M. ist nebst Mehrern *Carpzov* P. III. Const. 18. Def. 26. Wirklich war auch diese Behauptung auf die Seitenlinie zu beschränken, und nicht auf solche Fälle in linea recta, wo in stirpes geerbt wurde, anzuwenden.

1. Ungültigkeit der Disposition des Wormser Reichsabschiedes v. J. 1521. §. 18. 19. in Sachsen, und darauf sich beziehendes Rescr. Herzog Georgens zu Sachsen d. d. Donnerstag nach Mariä Magdal. 1522. (C. A. I. 1043.) — Man vgl. *Aug. Frid. Schott* Diss. de vera caussa, cur hodie adhuc in Saxonia ius repraesentationis in successione collateralium ab intestato exsulet, contra communem opinionem. Lips. 1768. 4. und *Christ. Rau* Diss. Elector Saxoniae iuris Saxonici defensor (ib. 1785. 4.) §. 3. u. 4.

2. Antrag des Appellationsgerichtes auf Herstellung des Repräsentationsrechtes unter Seitenverwandten, in dem Ber. v. 11. Dec. 1764. wegen des damals beabsichtigten neuen Gesetzbuches.

§. 310.

bb) Eine zweite Eigenheit wurde durch die Regel bestimmt: die halbe Geburt tritt einen Grad weiter [a]). Diese führte nämlich wegen ihrer Allgemeinheit offenbar zu andern Resultaten, als das römische Recht, indem sie nicht blos den mit einem vollbürtigen Seitenverwandten in gleichem Grade stehenden Halbbürtigen ausschloß, sondern auch den entferntern Vollbürtigen berechtigte, mit dem um einen Grad nähern Halbbürtigen zu theilen [b]); und aus eben dem Grunde erstreckte sich nach dem Gerichtsgebrauche der Vorzug der vollen Geburt vor der halben über alle Stufen der Verwandtschaft [c]), ohne sich, wie im römischen Rechte, auf Halbgeschwister und deren Kinder zu beschränken.

a) I. P. S. Lib. I. art. 3. „In des halses lide die kindere, die ane zcweiunge von vater und von muter geboren sin. Ist da zcweiunge an, die en mugen an eime lide nicht besten, und schricken an ein ander lid.“ Ebendas. Lib. II. art. 20. „Brudere und swestere nemen ires ungezweiten bruders und swester erbe vor den bruder und vor die swester, die getzweiet von vater unde von muter sin. Ungezweite bruder kint sin ouch gliche nah deme gezweiten brudere an deme erbe zu nemene.“ Man vgl. die Görlitzer Handschrift des Lehnr. c. 46. bei *Zepernick* a. a. O. Th. I. S. 72. — *Eisenhart* a. a. O. S. 287—290.

b) Const. 18. P. III. §. Wenn aber u. s. w. — Man vgl. Ernst Christ. *Westphal* Deutsches Privatrecht Th. II. Abh. 77. S. 478. f., *Runde* Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 685. S. 681. f. der 5. Ausg.

c) *Carpzov* P. III. Const. 18. Def. 21. und 24., *Berger* Lib. II. Oeconom. iur. tit. 4. th. 39. not. 5. T. I. p. 478., *Hommel* Rhaps. Obs. 27., *Schott* Lib. II. Institt. iuris Sax. Sect. IV. membr. I. c. 1. §. 13. p. 284., *Bauer* Pr. Resp. iur. 92. Lips. 1798. 4., *Kind* T. IV. qu. 61. ed. II.

§. 311.

Von beiden Eigenheiten unsers sächsischen Rechts hatten jedoch die Constitutionen [a]) zum Nachtheil der Geschwister des Vaters und der Mutter des Erblassers die Ausnahmen eingeführt, daß diese α) den Kindern der vollbürtigen Geschwister, und β) den Halbgeschwistern des Verstorbenen nachstanden. Gelegenheit dazu hatte unstreitig die Anhänglichkeit an die römische Theorie gegeben [b]).

a) Const. 18. P. III. — *Io. Gfr. Krausii* Diss. de fratre vnilaterali defuncti materteram in terris iuris Saxonici communis a successione excludente. Vit. 1735. 4. und *Ge. Chph. Guil. Voelcker* (Praes. *Car. Frid. Walch*) Diss. de successione collateralium tertii gradus ex iure Romano et Saxonico. Ien. 1783. 4.

b) Consultatt. Constitt. Sax. T. I. P. II. qu. 19. f. 28. P. V. qu. 41. sq. 124., Resolutt. Scab. Lips. qu. 113. f. 182. T. II. P. II. qu. 3. p. 53. P. V. qu. misc. 1. p. 1., Resolutt. Scab. Lips. qu. 36. p. 77.

§. 312.

cc) Eine dritte Abweichung vom römischen Rechte äußerte sich darin, daß Kinder, welche durch ein landesherrliches Rescript legitimirt waren, den Seitenverwandten ihres Vaters lediglich unter der Voraussetzung succedirten, wofern diese vom ansuchenden Theile namentlich bestimmt waren, und in die Ausdehnung der Legitimations-Wirkungen auf ihre Beerbung ausdrücklich eingewilligt hatten [a]).

a) Rescr. v. 8. Jan. 1796. (II. C. C. A. I. 513.) verb. mit dem Auszuge aus dem Berichte der Landesregierung v. 22. Nov. 1794. §. 8. (ib. 516.) (Gegen Nov. 89. c. 8. 9. und 11.) s. oben §. 91. — Man vgl. *Glieb. Wernsdorff* Diss. de dubio legitimatorum per rescriptum principis iure in Germania (Viteb. 1791. 4.) §. 15—21. p. 21—38., *Bauer* T. I. Resp. 40. und *Kind* T. III. qu. 3. ed. I.

§. 313.

dd) Endlich kann viertens die zum Besten der Armenhäuser getroffene Einrichtung hieher gerechnet werden, vermöge welcher, wenn die darin versorgten Personen keine andern Intestaterben, als Seitenverwandte, hinterließen, ein Theil ihres Nachlasses, dessen Größe

sich nach der längern oder kürzern Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt richtete, (bei einem drei- bis vierjährigen der dritte Theil, bei einem längern Aufenthalte die Hälfte, beides nach Abzug der im Hause genossenen und diesem wieder zu erstattenden Verpflegungskosten) dergleichen Anstalten zufiel [a]). (Vgl. unten Abtheil. VI.)

a) Rescr. v. 2. Jun. 1779. (II. C. C. A. I. 755.) Man vgl. Mand. wegen Versorgung der Armen v. 11. Apr. 1772. Cap. I. §. 11. (ib. 645.)

§. 314a.

b) In allen übrigen Punkten blieb das gemeine Recht, inwiefern es nicht durch die Ansprüche des überlebenden Ehegatten modificirt wurde, Norm der Intestat-Erbfolge unter Blutsfreunden. Auch finden sich Beispiele einer ausdrücklichen Bestätigung seiner Resultate, oder wenigstens einer Uebereinstimmung unsrer Rechtsquellen mit den gemeinrechtlichen, 1) in der Gleichstellung der aus einer vermeintlichen Ehe gebornen Kinder mit ehelich erzeugten [a]); 2) in der Aufhebung des Vorzugs, welchen nach dem ältern Sachsenrechte der Vater vor der Mutter bei der Beerbung der Kinder genoß [b]); und 3) in der Vorschrift, daß, wenn Halbgeschwister verschiedener Abstammung concurrirten, kein Unterschied der Güter in Betrachtung kommen sollte [c]).

a) I. P. S. Lib. III. art. 27. („Swer wib zu echte nimet unwizzene, der her nicht habn en muz, und kindere bi ir gewinnet, werden si sider gescheiden mit rechte, ez en schadet den kindern zu irme rechte nicht, die e der scheidunge geborn sin, noch deme daz die muter tregit in der scheidunge.“) vgl. mit cap. vlt. X. Qui filii sint legit.

b) Const. 17. P. III. gegen I. P. S. Lib. I. art. 17. („Stirbt der man ane kint, sin vater nimt sin erbe, en hat her des vater nicht, ez nimt die muter mit mereme rechte den sin bruder.“) welche Stelle in der ang. Constitution unrichtig dem zweiten Buche zugeschrieben wird. — Man vgl. Consultatt. Constitt. Sax. T. I. P. II. qu. 33. f. 36[b]. und T. II. P. II. qu. 23. p. 65. Doch ward das Erbtheil der Mutter Paraphernal-Vermögen, und als solches dem Niesbrauche des Ehemannes unterworfen: *Schott* l. l. Lib. II. Sect. IV. membr. 1. c. 1. §. 9. not. 4. p. 277.

c) Const. 14. P. III. wo jedoch gegen die richtigere Meinung angenommen wird, daß dieser Unterschied im (neuern) römischen Rechte gegründet sei. Man s. *Henr. de Cocceii* Diss. de distinctione bonorum, ad Const. cit. in Dessen Exercitatt. T. II. num. 42. p. 843—859.

§. 314 *b*.

B. Neueres Recht. In Gemäßheit eines zu Anfang des Jahres 1829. erschienenen, das Ganze der (überhaupt auf Verwandte, Ehegatten und einige öffentliche Anstalten beschränkten) gesetzlichen Allodialerbfolge betreffenden Gesetzes [a]) gelten hinsichtlich dieser Succession, insoweit solche auf dem Verwandtschaftsverhältnisse beruht, folgende allgemeine Bestimmungen, die hier nicht blos insoweit sie von dem ältern sächsischen Rechte abweichen, sondern der bessern Uebersicht halber in ihrem ganzen Zusammenhange vorgetragen werden sollen.

a) Mandat, die Grundsätze der gesetzlichen Allodial-Erbfolge und mehrere Bestimmungen über einige damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse enthaltend, v. 31. Jan. 1829. (GS. St. 5. Num. 8. S. 37.) Dieses Mandat, durch welches die oben §. 306. gedachte Aufhebung aller auf Ortsstatuten und Gewohnheiten gegründeten Erbfolge bestätigt wird (§. 141. des Mandates), ist eins der wichtigsten der in diesem Jahrhunderte erschienenen sächsischen Gesetze. Es ist mit dem 1. Sept. 1829. in Kraft getreten, daher Erbfälle, wo die Erblasser v o r diesem Tage mit Tode abgegangen sind, ingleichen die in den §§. 60. ff. 74. 91. 92. und 97. erwähnten (die Ansprüche auf den Pflichttheil aus neuen Lehnen bei vorhandenen früher präsentirten Mitbelehnten, nicht minder das einem geschiedenen Verlobten oder Ehegatten bereits rechtskräftig zugesprochene Erbrecht auf das Vermögen des andern Theils betreffenden) Fälle noch nach dem ältern Rechte zu beurtheilen sind. Ang. Mand. §. 137—140., J. W. I. 79. vgl. über dieses Gesetz: Martin Jahrb. II. 12., *C. M. Kriegel* Specimen commentarii perpetui ad legem successoriam in Saxon. regia d. 31. Iul. 1829. promulgat. L. 1831., K. A. Albrecht Pract. Anleitung zur Kenntniß der gesetzl. Erbfolge nach sächs. u. preuß. Recht. Dresden 1829., v. Hartitzsch Darstell. des im Königr. Sachsen geltenden Erbrechts. Leipz. 1830.

§. 314 *c*.

Die Intestat-Succession der Verwandten ist verschieden, je nachdem dieselben Bluts- oder Adoptiv-Verwandte des Erblassers sind. a) Die Blutsverwandten succediren in vier Klassen, davon jedesmal die nähere die entferntere ausschließt. Zuerst erben die Descendenten; in deren Ermangelung die Adscendenten; nach diesen die Geschwister und deren Abkömmlinge; zuletzt die übrigen Seitenverwandten [a]). aa) Erste Klasse: Descendenten. Die unmittelbaren succediren in capita, die entfernteren, unter Beobachtung des Repräsentationsrechts, in stirpes, und zwar die e h e l i c h e n oder diesen gleich zu

achtenden [b]) in den Nachlaß der gesammten väterlichen sowohl, als mütterlichen Abscendenten und deren Seitenverwandten, insofern nicht, bei entferntern Graden, eine wegen Unehelichkeit zur Inteſtat-Succession unfähige [c]) Person zwischen ihnen und dem Erblasser steht; — die unehelichen jeder Art aber nur der Mutter und den mütterlichen Abscendenten und Seitenverwandten, soweit diese Personen auch von ehelichen Kindern beerbt werden können; nicht aber dem Vater und den Verwandten väterlicher Seits [d]). Um entferntere Abscendenten zu beerben, ist es nicht erforderlich, daß der Descendent Erbe der vorher verstorbenen zwischen ihm und dem Erblasser gestandenen Personen geworden sei [e]). bb) Zweite Klasse: Abscendenten. Der Nähere schließt die Entferntern aus; die Entferntern succediren, wenn sie zur Erbfolge gelangen, in lineas [ee]). Einem Descendenten, der entsprossen ist aus einer Verbindung zwischen einem Manne und einer demselben angetrauten oder mit ihm öffentlich verlobten Frauensperson, mit welcher aber eine Ehe absolut unzulässig war, succedirt zwar die Mutter und die mütterlichen Abscendenten stets, auch wenn die Mutter das Ehehinderniß gekannt hat, der Vater und die väterlichen Abscendenten aber nur, wenn er im guten Glauben war [f]). cc) Dritte Klasse: Geschwister und deren Abkömmlinge. Geschwister theilen in capita. Doch bekommt von den Halbbürtigen, wenn sie mit Vollbürtigen zusammentreffen, Jedes nur halb so viel als ein Vollbürtiges. Uneheliche Geschwister sind, wenn sie auch denselben Vater und dieselbe Mutter haben, dennoch nur als Halbgeschwister der ehelichen Kinder zu betrachten. Abkömmlinge der Geschwister succediren, auch ohne Erben der Zwischenpersonen geworden zu sein, kraft des ihnen nunmehr zugestandenen Repräsentationsrechts [g]). dd) Vierte Klasse: Seitenverwandte anderer Art. Unter ihnen hat derjenige den Vorzug, der mit dem Erblasser einen nähern gemeinschaftlichen Vorfahrer hat. Unter mehrern in dieser Rücksicht gleich Nahen entscheidet die Gradnähe. Auch in dieser Hinsicht gleich Nahe erben zu gleichen Theilen. Die in den frühern Klassen zu einem mehrfachen Erbtheile berechtigende mehrfache Verwandtschaft, ingleichen die Vollgeburt und Halbgeburt machen in dieser Klasse

keinen Unterschied [h]). b) Arrogirte, ingleichen Adoptirte, auch aller dieser Personen erbfähige Kinder, beerben, wenn nichts Anderes bedungen worden, selbst nach geschehener Emancipation oder sonstigen Beendigung der väterlichen Gewalt, die Adoptirenden oder Arrogirenden (aber nur diese, nicht auch deren Ehegatten, Kinder oder sonstige Verwandte) wie eheliche Descendenten, sind also auch berechtigt, den Pflichttheil zu fordern (s. §. 341[b].). Zugleich behalten sie ihr Erbrecht an dem Vermögen ihrer Blutsverwandten, werden auch nur von diesen, nicht von den Adoptiveltern beerbt [i]). Die Nähe der Verwandtschaft ist übrigens in jedem Fall nach der Zeit, zu welcher der Erblasser mit Tode abging, zu bestimmen [k]).

a) Ang. Mand. §. 25.

b) Für ehelich zu achten sind (vorausgesetzt, daß nicht der Verbindung der Eltern ein ihnen beiden bekanntes absolutes Hinderniß entgegen stand), die nach einem öffentlichen Verlöbnisse ihrer Eltern gebornen, ingleichen die durch nachfolgende Ehe derselben legitimirten Kinder. Das öffentliche Verlöbniß giebt also zwar den nachher gebornen Kindern die Rechte der ehelichen, nicht aber werden durch dasselbe allein, ohne nachfolgende Ehe, die vorher gebornen legitimirt. Ang. Mand. §. 14. 15. Einen Fall, in welchem das Dasein eines öffentlichen Verlöbnisses auf dem Grund der ermangelnden elterlichen Einwilligung bestritten ward, s. in dem J. W. V. 16. Den ehelichen Kindern sind hinsichtlich der Succession gleich zu achten diejenigen, die unter Ertheilung des Erbrechts legitimirt sind (s. oben §. 91.), als welche, ohne daß den zur Zeit der Legitimation schon am Leben gewesenen ehelichen Descendenten vor ihnen ein Vorzug zusteht, dem Vater unbedingt, dessen ehelichen Kindern aber als Halbgeschwister, anderweiten durch Rescript mit Ertheilung des Erbrechts legitimirten Kindern desselben hingegen, wenn sie von einer und derselben Mutter sind, als vollbürtige, außerdem ebenfalls als halbbürtige Geschwister succediren, wie sie dann auch aller dieser Personen eheliche und selbst die von den Schwestern abstammenden unehelichen Descendenten beerben, nicht aber die Adscendenten und Collateralen des Vaters, insofern sie nicht mit deren Einwilligung hierzu besonders für fähig erklärt worden sind. Uebrigens beschränkt sich das Erbrecht der per rescriptum oder auch per subsequens matrimonium legitimirten Kinder nicht auf ihre Person, sondern kommt (bei den legitimatis per subsequens matrimonium sogar, wenn sie vor Eingehung der zwischen ihren Eltern geschlossenen Ehe wiederum verstorben sind) deren nachgelassenen ehelichen und selbst den unehelichen Abkömmlingen zu Gute, insoweit nämlich diese überhaupt, wenn sie von Töchtern herstammen, den ehelichen gleich succediren; ang. Mand. §. 16. 20. 23.

c) Ebend. §. 13. 18.

d) Ebend. §. 17. 18. Uneheliche Kinder succediren der Mutter und den mütter=

lichen Abscendenten auf gleiche Weise, sie mögen allein, oder mit ehelichen Descendenten concurriren; Erbges. §. 17.

e) Erbges. §. 34. Die speciellen Regeln über die Succession der Descendenten enthält das ang. Mand. in den §§. 30—34.

ee) Und dieß zwar nicht blos wenn Großeltern, sondern auch wenn entferntere Abscendenten zur Succession gelangen; §. 37. 38.

f) Ebend. §. 36—40. Hier findet also eine Ausnahme von der als Regel anerkannten Gegenseitigkeit des Erbrechts statt; ang. Mand. §. 24. verbunden mit §. 39. Denn der Descendent würde in dem im Texte erwähnten Falle dem Vater succediren, wenn auch nur der Mutter das Ehehinderniß unbekannt gewesen wäre. Eine andere Ausnahme findet statt in Ansehung des durch Adoption begründeten Erbrechts; vgl. Erbges. §. 53. Außerdem gilt aber Reciprocität des Erbrechts als Regel; Erbges. §. 24. 40.

g) Ebend. §. 41—44. verbunden mit §. 19.

h) Ebend. §. 45. 46. verb. mit §. 28.

i) Ebend. §. 47—54. Das Gesetz macht übrigens keinen Unterschied, ob die Kinder des oder der Adoptirten vor oder nach der Adoption geboren sind. Daß auch uneheliche Kinder einer Adoptiv-Tochter dem Adoptirenden succediren s. §. 51. Uebrigens ist nach dem Gesetz in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen adoptio plena und minus plena, die adoptio a femina facta mit eingeschlossen; §. 47. 48. Ist durch Vertrag das Erbrecht des Adoptirten bestimmt worden, so kann natürlich nicht mehr von Intestatsuccession, sondern nur von vertragsmäßiger Erbfolge die Rede sein. Ueber einen solchen Adoptionsvertrag vgl. die Anfrage in dem J. W. I. 71. n. 2. und die darauf n. 79. ertheilte Antwort. Der hier erwähnte Fall, in welchem ein Paar Eheleute adoptirt und dem Adoptirten den Pflichttheil unbedingt, die Intestatsuccession aber bedingt, jedoch dergestalt zugesichert hatten, daß der Adoptirte erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten etwas erhalten sollte, giebt zu mehrern andern Fragen Anlaß, insbesondere zu der, ob bei eingetretenem Successionsfall der Adoptirte oder dessen Kinder testamentarische Dispositionen des früher verstorbenen Ehegatten genehmigen müssen?

k) Erbges. §. 26. Wegen der Abwesenden vgl. §. 27. ebendas., und was den Fall betrifft, wenn die gesetzliche Folge nicht sofort nach dem Tode des Erblassers eintritt, wie in dem Fall der Repudiation, unten §. 331. d.

§. 315.

II. Ehedem hatte auch eine besondere, auf eigenthümlichen Grundsätzen beruhende Erbfolge in diejenigen Gegenstände statt, welche unter dem Namen der Gerade und des Heergeräthes [a]) dem übrigen Erbe entgegengesetzt wurden. Unter jener verstand man den Inbegriff gewisser, durch einheimische Rechtsquellen, meistens durch Statuten, bestimmter beweglicher Sachen, welche, insofern

sie von einer Frauensperson eigenthümlich besessen worden waren, nach deren Tode lediglich auf Personen weiblichen Geschlechts vererbt wurden; unter dem Heergeräthe aber denjenigen Theil des beweglichen Nachlasses einer Mannsperson, welcher ausschließungsweise dem nächsten Schwerdmagen des Verstorbenen erblich zufiel. So wie daher jene nur von Frauenspersonen besessen, und, wenigstens in der Regel, nur auf Personen weiblichen Geschlechts vererbt werden konnte: so waren für dieses in beiden Beziehungen nur Mannspersonen, übrigens, was das Erbrecht selbst betrifft, jedes Geschlecht nach der Nähe der Blutsfreundschaft, empfänglich. Sollte daher die Erbfolge Personen des entgegengesetzten Geschlechts, oder überhaupt andern, als in der Regel diese Gegenstände geerbt haben würden, zugewendet werden: so ward eine Veräußerung unter den Lebendigen dazu erfordert, welche man in die Form entweder der Schenkung oder des Kaufes einzukleiden pflegte, und wobei mehrere besondere Förmlichkeiten durch die Gesetze vorgeschrieben waren. Hingegen durch einen letzten Willen konnte, außer zum Nachtheile des Fiscus, welcher allemal in Ermangelung gesetzlich qualificirter Erben in diesen Theil des Nachlasses succedirte, über denselben nicht verfügt werden [b]).

a) Unter den vielen Schriften über diesen Gegenstand hatten zu ihrer Zeit das meiste Ansehen: Gfr. Barth Ausführlicher Bericht von der Gerade, sowohl insgemein, als auch insonderheit von fürstlicher, gräflicher, auch anderer Herren-Standes und derer von Rittersart Wittwen fräulichen Gerechtigkeiten; als von der adelichen Gerade, Leibgedinge, Morgengabe und Mußtheil; ferner vom Heergeräthe. Leipzig 1721. 4., Gfr. Aug. Hoffmann Statuta localia, oder Beschreibung der Gerade und des Heergeräthes in Ober- und Niedersachsen. Frankf. und Leipz. 1733. 4., Carl Ferdin. Hommel Pertinenz- und Erbsonderungs-Register. Sechste Ausg. von Gfr. Ludw. Winckler. Leipz. 1805. 8. (Zuerst ebend. 1767. 8.), Joh. Chph. Regner Practisches Handbuch von der Gerade, den fräulichen Gerechtigkeiten und dem Heergeräthe. Leipz. 1781. 8., *Kind* I. qu. 58.

b) Die vorzüglichsten Quellen für diese und die übrigen Grundsätze über die Gerade und das Heergeräthe sind: I. P. S. Lib. I. art. 5. 22. 24. 28. 31. und 45. Lib. III. art. 15. und 38., Magdeb. Weichbildr. art. 23. und 25., Const. 14. P. II., Const. 11. und 38. P. III., Const. ined. 12. Dec. 22. v. J. 1661. (C. A. I. 304.), Dec. 18. v. J. 1746. (C. C. A. I. 354. f.), Rescr. v. 17. Sept. 1777. (II. C. C. A. I. 345.), Vorm.-Ordn. Cap. XXIII. §. 5. (ib. 427.), Gen. v. 4. Apr. 1805. §. 3. und 6. und außerdem fast alle Local-Statuten.

1. Ursprung der Gerade und des Heergeräthes. Aelteste Spuren in der Lege Angliorum et Werinorum tit. 6. §. 5. sq. (in *Pauli Canciani* Legibus antiquis barbarorum Vol. III. p. 33. sq.) (Man vgl. *Io. Car. Henr. Dreyer* Diss. de inaequali masculorum et feminarum secundum iura Cimbrica successione (Helmst. 1744. 4.) §. 7. not. g. p. 38. sq., Ebendess. Diss. Obss. iuris Holsatici et Cimbrici Melet. III. de gerada et hergewetta ex Holsatia non exsule (Kil. 1751. 4.) §. 3. sq. p. 46. sqq., Friedr. Chph. Jonath. Fischer Geschichte der deutschen Erbfolge B. I. Haupst. VI. Abschn. 1. 2. S. 70—77. und vorzüglich Joh. Christ. Hasse Skizze des Güterrechts der Ehegatten nach einigen der ältesten deutschen Rechtsquellen; in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. herausg. v. F. C. von Savigny u. s. w. B. IV. Num. II. S. 75—77.

2. Anfängliche Beschränkung beider Institute auf den Adel: I. P. S. Lib. I. art. 27., Deutsche Glosse zu I. P. S. Lib. I. art. 20., Görlitzer Handschr. des Lehnr. c. 38. bei Zepernick a. a. O. S. 58.

§. 316.

Allein bereits durch die schon oben (§. 306. Note a.) angeführte General-Verordnung v. 24. Mai 1814.[a]) ist dieser Unterschied gänzlich aufgehoben, und dagegen festgesetzt worden, daß vom 1. Juli 1814. an Gerade und Heergeräthe in keiner rechtlichen Beziehung mehr als eine besondere Gattung des Vermögens angesehen, sondern dem übrigen beweglichen Vermögen durchgängig gleich geachtet werden soll. Hieraus folgt: a) daß ein besonderes Erbrecht in Ansehung dieser Gegenstände nicht weiter stattfindet, vielmehr alles, was bisher zu dem Heergeräthe oder der Gerade, auch der adlichen[b]), gerechnet worden ist, nach gleichem Rechte vererbt wird, wie der übrige bewegliche Nachlaß; und b) daß darüber in eben der Maaße, wie über andere Gegenstände, unter Lebenden oder auf den Todesfall frei verfügt werden kann. Jedoch werden die vor dem 1. Jul. 1814. über die Gerade und das Heergeräthe getroffenen Verträge und Verfügungen noch nach dem ehemaligen Rechte beurtheilt.

a) Im General-Gouvernements-Blatte für Sachsen 1814. Num. 56. als Patent Num. 107. S. 472—474. womit die ebenfalls oben §. 306. Note a. erwähnten Verhandlungen in Verbindung stehen.

b) Wegen der hieraus in Ansehung der Morgengabe entstehenden Schwierigkeiten vgl. man unten §. 404. Zus. 2.

Frühere, jedoch fruchtlose, Vorschläge zur Abschaffung der Gerade und des Heergeräthes in den Consultatt. Constitt. Saxonicar. T. I. P. V. qu. 32. f. 121[b]. und in dem Berichte des Appell.-Ger. v. 11. Dec. 1764.

Zweites Kapitel.

Von der Erbfolge der Ehegatten.

§. 317 *a*.

Auch hier ist die Theorie des ältern Rechts von der des neuern, durch das oben §. 314[b]. gedachte Gesetz begründeten, sorgfältig zu scheiden, und, aus dem in §. 307[a]. angegebenen Grunde, jede besonders zu erörtern [a]).

a) Das ältere und das neuere Erbrecht der Ehegatten haben mit einander gemein: 1) daß sie mit einer Art von Notherbenrecht verbunden sind, dessen Verletzung Ungültigkeit der dasselbe verletzenden testamentarischen Verfügung zwar nicht allgemein, jedoch insofern herbeiführt, als der Anspruch des Ehegatten beeinträchtigt wird; vgl. §. 318[a]. 331[b].; 2) daß die dem Ehegatten gebührende Erbschaftsquote von dem ganzen Activbestand des Allodialnachlasses, ohne Rücksicht auf das den Blutsverwandten zukommende Pflichttheil, bestimmt wird; *Carpzov* P. III. c. 28. d. 18. 19., *Wernher* P. V. Obs. 99., *Berger* O c. II. 4. 43. not. 5. Nach neuerm Recht folgt dies aus den Bestimmungen des Erbges. §. 66—68. nach welchen der Pflichttheil des Ehegatten eine portio des Nachlasses ist; vgl. auch §. 58. des Erbges. Auch zeigt sich 3) eine Uebereinstimmung zwischen dem ältern und neuern Erbrecht der Ehegatten in der Art und Weise, wie dasselbe verloren gehen kann; vgl. §. 319. 331[c]. 318[b]. 331[b]. not. a.

§. 317*b*.

A. Nach älterem Rechte [a]) konnte man eine doppelte Erbfolge der Ehegatten unterscheiden: eine privilegirte, welche aus einheimischen Rechtsquellen ihren Ursprung hatte und dem überlebenden Ehegatten selbst in Concurrenz mit den nächsten Blutsfreunden des Verstorbenen gebührte, jedoch immer auf einen gewissen Theil des Nachlasses (statutarische Portion im weitern Sinne) beschränkt war, und eine mit dem römischen Rechte recipirte subsidiarische [b]), welche auf das Edict vnde vir et vxor sich gründete, nur in Ermangelung verwandter Intestat-Erben eintrat und über das Ganze der eigentlichen Erbschaft [c]) sich erstreckte.

a) Die vorzüglichsten, das ältere Recht betreffenden Schriften sind: Carl Ferd. Hommel Pertinenz- und Erbsonderungs-Register. Einleit. §. 82—91. S. 87—93. der 5. Ausg., Heinr. El. Glob. Schwabe Vergleichung der ehelichen Abintestat-Erbfolge nach römischen, gemeinsächsischen und chursächsischen Rechten. Hildburgh. 1784. 8.

b) *Carpzov* P. III. Const. 18. Def. 31. und Const. 23. Def. 23., *Berger* Lib. II. Oeconom. iur. tit. 4. th. 42. T. I. p. 488. und *Wernher* T. III. P. II. Obs. 391.

c) Also mit Ausnahme der Lehn- und Fideicommißgüter: *Schott* Lib. II. Institt. iur. Sax. El. priv. Sect. IV. membr. I. c. 2. §. 1. p. 287.

1. Antrag des Appell.-Ger. auf Einführung einer einfacheren und gleichmäßigeren Art der Erbfolge unter Ehegatten in dem Ber. v. 11. Dec. 1764.

2. Unter Verlobten hatte niemals gesetzliche Erbfolge Statt, ausgenommen, wenn die Vollziehung der Ehe durch die Schuld des darein verurtheilten verstorbenen Theiles widerrechtlich verzögert worden war. Man s. *Berger* Lib. II. Oeconom. iur. tit. 4. th. 43. not. 2. T. I. p. 491. ed. nov., *Christ. Traug. Koch* Pr. Sponsam, sponso ad consummandum matrimonium damnato, si id malitiose differat et moriatur, pro iusta vxore et participe portionis statutariae habendam esse. Lips. 1818. 4. und *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. III. c. 8. p. 107—118. Vgl. auch oben §. 59.

§. 318.

Die privilegirte Erbfolge hatte drei allgemeine Eigenschaften: a) Sie konnte keinem Theile durch letzte Willensverfügungen des andern entzogen oder geschmälert werden, wenn er nicht seine ausdrückliche Zustimmung dazu gegeben hatte[a]). b) Sie war unvereinbar mit der römischen Erbfolge des vermögenslosen Ehegatten[b]). c) Sie ergriff aber nur dann Platz, wenn die Erbfolge nicht durch Ehestiftungen oder andere Verträge, oder auch durch ein vom Ueberlebenden anerkanntes Testament bestimmt war[c]).

a) Const. 7. P. III. — *Io. Chph. Schacher* Diss. de portione statutaria, quatenus illi praeiudicium inferri possit a coniugibus. Lips. 1692. 4., *Io. Conr. Stieglitz* Diss. de eo, quod vxores in praeiudicium maritorum facere possunt. ib. 1711. 4., *Io. Gfr. Wormii* Diss. An et quatenus iure Sax. facto vxoris tum successioni, tum vsuifructui marito competenti praeiudicium inferri queat? ib. 1732. 4., *Chph. Lud. Crell* Diss. qua, portionem statutariam marito ab vxore bona mente adimi posse, defenditur; in Dissertatt. Fasc. VII. n. 59., *Io. Frid. Herrmann* Diss. de iuribus et obligationibus vidui Saxonici, qui testamento vxoris fideicommisso gravatus est vniversali. Lips. 1793. 4.

b) Arg. Rescr. v. 19. März 1791. (II. C. C. A. I. 505.) — Man vgl. *Glieb.*

Wernsdorff Diss. de marito, ex legibus Saxonicis vxori mortuae, si eius cognati adsint, in immobilia ab intestato non succedente (Viteb. 1792. 4.) §. 8. p. 19. und §. 11. p. 25.

c) Const. 20. und 37. P. III. — *Carpzov* P. III. Const. 20. Def. 1., *Wernher* P. IV. Obs. 80., *Leyser* Sp. 307. med. 5., *Car. Frid. Walch* Ex. de renunciatione portionis statutariae tacita §. 7. und 11. in Opuscc. T. II. p. 245. und 250., *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. II. c. 2.

1. Inwiefern konnte die Ehefrau über ihre bona receptitia auf den Todesfall disponiren? Verschiedene Meinungen bei *Hommel* Rhaps. Obs. 787., *Bauer* Pr. Resp. iur. 98. Lips. 1799. 4. und in der Samml. T. I. resp. 34. und *Ge. Steph. Wiesand* Disceptatt. iur. Spec. VI. (Viteb. 1801. 4.) Obs. 1. vgl. oben §. 75. not. b.

2. Const. 12. P. III. ist schon durch die General-Verordn. v. 24. Mai 1814. welche die Local-Statuten und Gewohnheitsrechte in Intestat-Erbfällen aufgehoben hat, außer Anwendung gesetzt.

§. 319.

Beider Arten der Erbfolge wurde der überlebende Ehegatte, selbst wenn es noch nicht zur wirklichen Ehescheidung gekommen war, verlustig a) wegen Ehebruches; b) wegen böslicher Verlassung, und c) wenn er dem Verstorbenen nach dem Leben getrachtet hatte [a]).

a) Const. 26. P. III. und Const. 21. P. IV. — Curtius Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts Th. II. §. 880. S. 406. d. 2. Ausg., *Gottschalk* Disc. III. 22. vgl. p. XX. der Vorrede zu der zweiten Ausg.

§. 320.

I. Der überlebende Ehemann war ohne Unterschied des Standes nach sächsischem Rechte Erbe des gesammten Mobiliar-Nachlasses seiner Ehegattin [a]), wovon der Ursprung nicht in der völlig unerwiesenen Ausschließung des weiblichen Geschlechts vom Besitze unbeweglicher Güter [b]), sondern darin lag, daß das (unbewegliche) Eigen der Frau, wie alles Eigen, dem Rechte des nächsten Erben nicht entzogen werden konnte, in Ansehung der von der Frau eingebrachten fahrenden Habe aber (mit Ausschluß der Gerade) der Mann nun juristisch erhielt, was er vermöge der ehelichen Vormundschaft daran schon vorher factisch ausgeübt hatte [c]).

a) I. P. S. Lib. I. art. 31. „Stirbt abir daz wib bi ires mannes libe, sie en erbet cheine varnde habe, wen gerade, und eigen, ab sie daz hat, in den nehsten." Lib. III. art. 76. „Stirbt denne daz wib, der man behelt alle des wibes recht in der varenden habe, sunder daz gebuwe und sunder die gerade." Const. 22. P. III. in den Worten: „weil dem Manne nach Sachsenrecht die Fahrnis gebührt." — *Q. Septim. Flor. Riuini* Diss. Maritus heres mobiliaris. Erf. 1677. 4. und in Dessen Disputatt. philosoph. ac iurid. num. 8. p. 133—179.

b) Nach *Carpzov* P. III. Const. 23. Def. 22. dessen Ansicht aber bereits *Heineccius* Diss. de marito, tutore et curatore vxoris legitimo, c. 2. §. 16. Opp. T. II. p. 866., *Car. Frid. Walch* ad *Christ. Henr. Eckhardi* Lib. II. Hermeneut. iuris c. I. §. 45. p. 869. ed. III. und *Io. Dan. Kind* Diss. de obligatione mariti, rerum vxoris mobilium heredis, aes alienum hereditarium dissolvendi (Lips. 1786. 4.) c. I. §. 2. p. 19. sq. gegen eine andere eben so wenig haltbare Hypothese vertauscht haben.

c) Man sehe den trefflichen Aufsatz von Joh. Christ. Hasse: Skizze des Güterrechts der Ehegatten nach einigen der ältesten deutschen Rechtsquellen; in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. B. IV. Num. II. S. 81. f.

§. 321.

Gegenstände dieser Erbfolge waren außer den eigentlichen Mobilien auch a) alles, was ehedem zur Gerade gerechnet wurde [a]); b) alles baare Geld, sogar das durch den Verkauf der der Frau zuständig gewesenen Grundstücke gelöste [b]); c) außenstehende Capitalien, selbst hypothekarische [c]); d) unbezahlte Kaufgelder und Tagezeiten, ohne Unterschied, sie mochten bei Lebzeiten der Frau schon betagt gewesen sein oder nicht [d]); e) betagte Erbgelder [e]); f) gefällige Renten und Zinsen [f]); g) das Inventarium der von der Frau hinterlassenen Grundstücke [g]); h) die vor dem Tode der Frau erhobene Ausbeute der Bergtheile [h]); i) Waarenvorräthe, Handlungen und Viehheerden [i]); und k) die Hälfte der Hochzeitsgeschenke, welche der Frau bei Lebzeiten eigenthümlich gehörte [k]). Mithin konnte von der Zurückgabe des eingebrachten Vermögens an die übrigen Erben der Frau nicht die Rede sein, soweit es in Fahrniß bestand. Vielmehr war der Ehemann berechtigt, sogar die Nachzahlung des blos versprochenen, aber nicht wirklich zugebrachten Heirathsgutes dieser Art, nebst Verzugszinsen vom Anfange der Ehe an gerechnet, zu verlangen [l]).

a) Gen. = Verordn. v. 24. Mai 1814. §. 5. (in dem Gen. = Gouvern. =, Blatte für Sachsen 1814. Num. 56. S. 473.)

b) Dec. 24. v. J. 1661. (C. A. I. 305.) — *Carpzov* P. III. Const. 23. Def. 7. und 31., *Schott* Lib. II. Institt. iuris Sax. Elect. priv. Sect. IV. membr. 1. c. 2. §. 5. sq. p. 291. sq.

c) Const. 21. und 23. P. III. — *Carpzov* P. III. Const. 23. Def. 8. sq., *Hommel* Einleit. zum Pertinenz= u. Erbsonderungs=Register §. 91. S. 91. f.

d) *Carpzov* P. III. Const. 21. Def. 9. 12. 13., *Wernher* P. VII. Obs. 33. War jedoch die Lehnsauflassung bei Ableben der Frau noch nicht erfolgt, so konnte der überlebende Ehemann auf das Kaufgeld als Erbe keinen Anspruch machen; es wäre denn bereits vor dem Tode der Frau an diese oder den Ehemann baar gezahlt worden: *Biener* Pr. Quaest. 75. (Lips. 1821. 4.) p. 9—11., in Opusc. II. p. 287.

e) Const. 21. P. III. — Man vgl. unten §. 354. ingleichen *Hommel* Rhaps. Obs. 365. und *Biener* l. l. p. 4—6.

f) Const. 24. P. III. — Man vgl. *Kind* T. I. qu. 107. ed. I. oder T. I. qu. 56. ed. II.

g) *Biener* Pr. Quaest. 16. Lips. 1809. 4., in Opusc. II. p. 133.

h) Const. 25. P. III. und daselbst *Carpzov* Def. 1—3. — Man vgl. *Car. Frid. Triller* Diss. Obseruationes nonnullae ex iure metallico deprom-ptae (Viteb. 1791. 4.) c. 5. vgl. oben §. 257.

i) Arg. des Rescr. vom 24. Jan. 1617. (C. A. I. 1065.) — Man vgl. *Hommel* Rhaps. Obs. 169. num. 1.

k) Const. 22. P. III.

l) *Carpzov* P. III. Const. 23. Def. 3—6. wo zugleich der Unterschied zwischen einem auf eine gewisse Zeit und einem bedingungsweise versprochenen Heirathsgute in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehemannes, unter Beziehung auf ein im M. April 1597. an den Schöppenstuhl zu Leipzig erlassenes Rescript, entwickelt wird, vgl. oben §. 74.

§. 322.

Blos in Hinsicht auf den Pflichttheil der Descendenten und Adscendenten war dieses Successionsrecht des Ehemannes dergestalt beschränkt, daß jener aus dem Mobiliar = Nachlasse ergänzt werden mußte, wenn gar keine oder nicht hinlängliche Immobilien vorhanden waren [a]).

a) *Carpzov* P. III. Const. 23. Def. 18. 19., *Berger* Lib. II. Oecon. iur. tit. 4. th. 43. num. 5. T. I. p. 491. ed. nov., *Wiesand* Obss. iuris Rom. et Sax. Sp. II., in Opusc. p. 20. sq.

§. 323.

In Ansehung der von der verstorbenen Frau hinterlassenen Passivschulden mußte nach der richtigern Meinung der Ehemann nach Verhältniß der Größe seines Erbantheiles zu deren Tilgung beitragen, ohne daß auf den Unterschied zwischen Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen etwas ankam [a]).

a) Diese, damals von der Jur.-Fac. zu Leipzig angenommene Meinung unterstützten mit Gründen *Frid. Glieb. Zoller* Pr. de debitis hereditariis ab heredibus bonorum tam mobilium, quam immobilium, exsolvendis nullo habito discrimine, vtrum sint realia vel personalia. Lips. 1761. 4. und *Henr. Gfr. Bauer* Pr. Respons. iur. 31. Lips. 1793. 4. Andere unterschieden mit *Carpzov* P. III. Const. 25. Def. 15—17. zwischen den Schulden, welche ausdrücklich in Ansehung des Immobiliar- oder des Mobiliar-Vermögens gemacht worden waren, und zwischen den übrigen Schulden; und wollten die ersten von den Erben des Immobiliar-Vermögens allein, die zweiten vom Ehemanne allein, und die dritten von beiderlei Erben zugleich nach Verhältniß der Erbantheile getilgt wissen. So *Schott* Lib. II. Institt. iur. Sax. El. priv. Sect. IV. membr. 1. c. 2. §. 3. p. 288. sq., *Io. Dan. Kind* Diss. de obligatione mariti, rerum vxoris mobilium heredis, aes alienum hereditarium dissolvendi. Lips. 1786. 4. und *Io. Ad. Glieb. Kind* T. I. qu. 18. ed. I. oder T. I. qu. 55. ed. II. Eine dritte Meinung, nach welcher der Ehemann zur Schuldenbezahlung überhaupt nur in subsidium, und wenn kein, oder kein zureichendes Immobiliar-Vermögen vorhanden war, verpflichtet sein sollte, vertheidigte Ge. Gfr. *Thyme* in dem Rechtl. Bedenken über einen sonderbaren Fall u. s. w., wobei zugleich die Frage erörtert wird: ob und inwieweit der Ehemann zur Bezahlung des verstorbenen Weibes Schulden zu concurriren schuldig sey? Weißenfels 1773. 4. Zu antheiliger Uebernahme der Schulden, welche vorher auf den Grundstücken der Frau gehaftet hatten, ehe sie solche erwarb, und der von ihr unbezahlt gelassenen Kaufgelder konnte man jedoch den Mann wohl in keinem Falle für verpflichtet achten.

§. 324.

Von der Erbfolge in den Immobiliar-Nachlaß aber war der Ehemann gänzlich und selbst in dem Falle ausgeschlossen, wenn die Verlassenschaft der Frau allein oder größtentheils in Immobilien bestand, oder der Mann kein eigenes Vermögen besaß [a]).

a) Rescr. v. 19. März 1791. (II. C. C. A. I. 505.) — Man vgl. §. 318. und die daselbst Note b. ang. Schrift von *Wernsdorff*.

§. 325.

II. Auf das Erbfolgerecht der überlebenden Ehefrau hatte zunächst der Umstand Einfluß, ob sie von adlichem Stande war oder nicht. Nur die statutarische Portion war von diesem Unterschiede unabhängig, und den Wittwen ohne Unterschied des Standes gemein; daher sie auch allein in den gegenwärtigen Zusammenhang gehört, indem die (jetzt ebenfalls aufgehobenen) [a]) Vorrechte der adlichen Wittwen unten (§. 397—407.) abgehandelt werden.

a) §§. 98—100. des Erbges.

§. 326.

Die statutarische Portion [a]) bestand, wenn Kinder oder Enkel mit der Wittwe concurrirten, in dem vierten, außerdem aber in dem dritten Theile des ehemännlichen Nachlasses [b]), und hatte wahrscheinlich aus dem römischen Rechte, oder vielmehr aus einer unrichtigen Anwendung desselben, ihren Ursprung [c]).

a) *Ern. Iusti Ed. Apel* Diss. de portione statutaria viduae Saxonicae ignobilis. Lips. 1819. 4.

b) Const. 20. P. III. „. . . . . stirbt der Mann vor seinem Weibe, und lässet nach sich Kinder von der ersten und andern Ehe, eines oder mehrere, so soll sein Weib, ohne Unterschied ob sie reich oder arm, nach Bezahlung der Schulden aus allen ihres verstorbenen Mannes übrigen Gütern einen vierten Theil nehmen und haben. Ließ aber der verstorbene Mann keine Kinder, so soll seinem überlebenden Eheweibe aus seiner Verlassenschaft, nach Ablegung der Schulden, ein Drittheil folgen, und die Frau in beiden Fällen alle ihre eingebrachte, angeerbte und andere Güter zusamt der Gerade in die gemeine Theilung zu bringen schuldig seyn." — Man vgl. *Carpzov* ad h. l. Def. 17.

c) Nämlich aus Nov. 117. c. 5. oder Auth. Praeterea C. Vnde vir et vxor, wie aus den Consultationibus Constitutionum Saxonicarum zu obiger Constitution (T. I. P. V. qu. 32. f. 121[b]. P. V. qu. 35. 36. f. 122. sq. und T. II. P. II. qu. 14. p. 60.) erhellt. Nach der gewöhnlichen Meinung soll sie ein Ueberbleibsel der ehedem üblich gewesenen ehelichen Gütergemeinschaft gewesen sein: Joh. Sam. Friedr. Böhmer Ausführliche Belehrung, wie und nach welchen Rechten die statutarische Portion der Eheleute zu beurtheilen? in Schott Jurist. Wochenblatte Jahrg. IV. Num. 17. S. 485—531., Carl Friedr. Walch in der Vorr. (von dem wahren Ursprunge der mit der statutarischen Portion einer Wittwe an manchen Orten verbundenen Einwerfung ihres Eingebrachten) zu Schwabe Erbfolge zwischen Mann und Frau nach römischen u. s. w. Rechten (s. oben vor §. 317[b].) und *Apel* Diss. laud. §. 1.

p. 2—6. Dieser Ableitung widerspricht jedoch Abph. Fel. Heinr. Posse in den Abhandlungen einiger vorzüglichen Gegenstände des deutschen Staats- und Privatrechts Heft II. Num. III. S. 167—169.

Die Wittwe hatte ein Recht auf den Nachlaß in natura, und brauchte sich nicht mit dem Werthe zu begnügen: *Carpzov* Decisiones illustres P. II. Dec. 164., *Berger* Pr. adi. Resolutionibus legum obstantium p. 768., *Aug. Frid. Sigism. Green* Pr. de portione coniugum statutaria intuitu immobilium secundum statuta loci, vbi sita sunt, constituenda. Lips. 1795. 4. (§. 327. Note d.) p. 14.

§. 327.

Bei Berechnung der statutarischen Portion kam das ganze nach Abzug der Schulden übrig bleibende Vermögen des Mannes, mit Einschluß desjenigen, was die Descendenten zu conferiren hatten [a]), in Anschlag [b]). Jedoch wurden die Lehngüter, die Familien-Fideicommisse [c]) und die auswärtigen Immobilien [d]) nicht mit gerechnet.

a) *Io. Flor. Riuini* Pr. Lips. 1741. 4., *Bauer* Pr. Respons. iur. 16. Lips. 1792. 4.

b) Const. 20. P. III.

c) *Carpzov* l. c. Def. 20. und 21.

d) *Hommel* Rhaps. Obs. 175. und *A. F. S. Green* Pr. de portione coniugum statutaria etc.

§. 328.

Die wichtigste Bedingung bei Erwerbung derselben aber war, daß die Wittwe ihr ganzes Vermögen mit Einschluß der vom Ehemanne ihr ausgesetzten Vermächtnisse einwerfen mußte, so daß der unter dem Namen der statutarischen Portion ihr zukommende Antheil eigentlich nicht sowohl vom alleinigen Vermögen des Ehemannes, als vielmehr vom vereinigten Vermögen beider Ehegatten zu verstehen war [a]).

a) Const. 20. P. III. — Man vgl. *Carpzov* ad h. l. Def. 9., *Hommel* Rhaps. Obs. 84., *Frid. Glieb. Zoller* Diss. continens quaestionem: vtrum vidua, quae exsistentibus liberis portionem hereditariam petit, propria bona conferre teneatur? Lips. 1769. 4., Walch in der §. 326. Note b. ang. Vorrede, welche lat. übersetzt ist als Ex. de collatione ad capiendam portionem statutariam necessaria; in Dessen Opusc. T. II. p. 223—231.

1. Auf diejenigen Vortheile, welche einer Wittwe in Ehestiftungen

oder Erbverträgen ausgesetzt waren, litt diese Bedingung keine Anwendung: *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. II. c. 2.

2. Eben so wenig war sie als Testaments-Erbin des Ehemannes zur Einwerfung ihres Einbringens verbunden: *Mencken* Syst. iur. civ. tit. de Collat. §. 4. p. 570., *Wernher* P. V. Obs. 158.

§. 329.

Aus demselben Grunde hatte die Wittwe die Wahl, ob sie ihr Eingebrachtes aus dem Nachlasse des Mannes zurückfordern, oder die statutarische Portion vorziehen wollte [a]). Jedoch ging das Wahlrecht, dafern die Wittwe bei ihren Lebzeiten sich dessen nicht bedient hatte, auf deren Erben, selbst wenn Descendenten sich unter ihnen befanden, nach der richtigern Meinung nicht über [b]); vielmehr mußten sich diese lediglich mit dem Eingebrachten der Erblasserin begnügen.

a) Const. 20. P. III. „Jedoch soll der Frauen in alle Wege frei stehen, ob sie zu ihrem eingebrachten Gute, oder aber nach Gelegenheit der Fälle zu dem vierten oder dritten Theile greifen will, und ihr solche Wahl ohne Unterschied, es hätte der verstorbene Mann Kinder oder nicht, in einem oder dem andern Fall, wie obstehet, gelassen werden." — *Maur. Lud. Hübel* Diss. de optione vxori eiusque heredibus in bonis mariti defuncti, praesertim ex iure Saxonico, competente. Lips. 1782. 4.

b) Arg. Const. 15. P. III. — *Dan. Moller* ad d. Const. 20. num. 12—17., *Carpzov* ibid. Def. 41. sq. und vorzüglich *Hübel* Diss. laud. §. 10—12. p. 24—31. Jedoch nahmen Alle die Descendenten aus, obschon der vom Uebergange des den Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten zuständigen Vorzugsrechts auf die Descendenten entlehnte Grund offenbar nichts bewies. A. M. waren *Matthi. Berlich* P. III. Conclus. 27. num. 77. sq., *Berger* Lib. II. Oeconom. iuris tit. 4. th. 45. not. 7. T. I. p. 500. ed. nov., Joh. Ernst Bernh. Emminghaus Rechtliche Erörterung der Frage: inwiefern die noch nicht anerkannte statutarische Portion auf die Erben übergehe? (Weimar 1784. 8.) c. 2. §. 17—20. S. 57—78. und *Kind* T. I. qu. 61. ed. II. welche den Erben ohne Unterschied jenes Wahlrecht beilegten.

§. 330.

Ob die Wittwe, wenn sie die statutarische Portion erwählt hatte, als Erbin des Ehemannes anzusehen sei [a]), oder nicht, vielmehr diesen Antheil vermöge eines besondern Rechtstitels aus den Händen der Erben empfange [b])? war ebenfalls bestritten. Der Gerichtsge-

brauch hatte jedoch für die erstere Meinung entschieden, welche allerdings besser gegründet scheint[c]).

a) *Hommel* Rhaps. Obs. 410., *Aug. Frid. Sigism. Green* Pr. An vidua, quae statutariam portionem capit, pro herede mariti habenda sit? Lips. 1776. 4., *Kind* T. I. qu. 42. ed. I. oder T. I. qu. 57. ed. II. (nach welchem diese Meinung auch vom Appell.-Ger. angenommen wurde.)

b) *Winckler* ad *Bergeri* Lib. II. Oeconom. iuris tit. 4. th. 45. not. 5[b]. T. I. p. 499. ed. nov. und *Frid. Glieb. Zoller* Diss. Vtrum vidua, portionem statutariam accipiens, mariti heres putanda? Lips. 1778. 4.

c) Die Gründe beider Meinungen findet man kürzlich zusammengestellt in *Schott* Lib. II. Institt. iuris Sax. Elect. privati Sect. IV. membr. 1. c. 2. §. 26. p. 311—313.

§. 331 *a*.

Erwählte die Wittwe die statutarische Portion, so war sie verbunden, mit dem von ihr zu diesem Behufe einzuwerfenden Vermögen zugleich auch die Hälfte der noch vorhandenen Hochzeitgeschenke zu conferiren[a]); wogegen ihr, falls sie nach ihrem Eingebrachten griff, dieselbe Hälfte eigenthümlich verblieb[b]). Der Werth des nicht Vorhandenen kam aber in keiner von beiden Beziehungen in Betrachtung[c]), ausgenommen in den Fällen, wo das Hochzeitgeschenk die Natur des Heirathsgutes annahm, oder in ein vom Ehemanne und von Verwandten der Frau vollzogenes Verzeichniß unter Beifügung eines von beiden Theilen beliebten Anschlages gebracht war; unter welcher Voraussetzung die Frau und die Erben derselben auf Vergütung des Werthes nach des Mannes Tode Anspruch machen konnten, wenn auch gleich die einzelnen Gegenstände bei des Mannes Leben veräußert worden waren[d]).

a) *Carpzov* ad Const. 22. P. III. Def. 12. 13., *Berger* Lib. II. Oeconom. iur. tit. 4. th. 51. not. 9. T. I. p. 256. sq. ed. nov., Barth Bericht von der Gerade S. 654.

b) Const. 22. P. III.

c) Dec. 51. v. J. 1661. (C. A. I. 321.) veranlaßt durch die Verschiedenheit der Meinungen der Jur.-Fac. zu Leipzig (bei *Finckelthaus* Obs. 65.) und des Schöppenstuhls daselbst (bei *Carpzov* ad d. Const. Def. 6.).

d) Ang. Dec. 51.

Aehnliche Bedingung bei Erwählung des Leibgedinges und der übrigen §. 398—405. zu beschreibenden Vortheile.

§. 331 b.

B. Nach neuerem, seit dem 1. Sept. 1829. geltendem Rechte. Durch das im §. 314b. angeführte Mandat sind, unter Aufhebung jeder andern Erbfolge, auch der der adlichen Wittwe [a]), die Grundsätze über die Succession der Ehegatten folgendermaßen umgestaltet worden: Das Recht auf diese Erbfolge wird für christliche Eheleute blos durch die priesterliche Trauung erworben, und hat also unter Verlobten nie Statt; eben so wenig bedarf es zu seiner Erwerbung der Beschreitung des Ehebettes [b]). Der Grundsatz, daß der überlebende Gatte allemal, mithin auch dann, wenn die Ehefrau dem Manne succedirt, wirklich Erbe des Verstorbenen werde, ist nunmehr gesetzlich festgestellt [c]). Der Antheil, den jeder Ehegatte von dem Allodial-Vermögen des Andern, ohne Rücksicht auf das Geschlecht des Verstorbenen oder auf den Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Gute, auch ohne irgend eine Einwerfung des Seinigen, empfängt [d]), beträgt: 1) ein Viertheil, wenn er mit Descendenten, — 2) ein Drittheil, wenn er blos mit Adscendenten des andern Ehegatten, mit dessen Geschwistern, oder deren Abkömmlingen, endlich mit Kindern, die während der Ehe von dem verstorbenen Ehegatten adoptirt, oder vom Ehemanne legitimirt, oder von der Ehefrau im Ehebruche erzeugt sind, concurrirt, — 3) die Hälfte, wenn er mit Collateralen aus der vierten Klasse (s. oben §. 314c.), die mit dem Erblasser im sechsten oder einem nähern Grade verwandt waren, — 4) das Ganze aber, wenn er blos mit entferntern Seitenverwandten zusammentrifft [e]). Es ist dieser Erbantheil (jedoch im dritten und vierten Falle nur bis zum Belauf eines Drittheils) als Pflichttheil zu betrachten, der ihm von dem Erblasser, selbst durch eine vor der Ehe getroffene, wenn nur nicht unwiderrufliche Disposition, ohne seine Einwilligung [f]) nicht entzogen, auch mit keiner Bedingung beschwert werden kann [g]). Von Receptitiengütern der Eheweiber aber, ingleichen von Gütern, worüber sich der Ehemann die freie Disposition auf den Todesfall vorbehalten hat, kommt bei Berechnung des Pflichttheils des überlebenden Ehegatten nur dasjenige in Anschlag, worüber der Verstorbene weder unter den Lebendigen noch auf den Todesfall

gültig verfügt hat h). Aber selbst in den Fällen, wo der Ueberlebende sich mit einem Wenigern, als der Pflichttheil ausmacht, würde haben begnügen müssen, bekommt er das Ganze, insofern er nur mit Collateralen des siebenten oder entfernteren Grades oder gar keinen Anverwandten zusammentrifft und der Verstorbene über sein übriges Vermögen nichts verfügt hat i).

a) Erbges. §. 98. 99.

b) Erbges. §. 91. Wegen der Juden vgl. V. v. 6. Mai 1839. (GS. n. 49.)

c) Erbges. §. 78.

d) Erbges. §. 66. 77. Was Descendenten unter sich zu conferiren haben, wird in Beziehung auf Berechnung des Pflichttheils des Ehegatten nicht in Anschlag gebracht; §. 76.

e) Erbges. §. 66—69.

f) Erbges. §. 80. Diese wird jedoch präsumirt, wenn der überlebende Ehegatte durch einen von ihm oder mit seiner Genehmigung geschlossenen Vertrag nach dem Tode des Erblassers mittelbar oder unmittelbar aus dessen Vermögen irgend Etwas, z. B. ein Leibgedinge, oder auch nur einen Auszug von einer vom Erblasser veräußerten Sache, empfängt, oder wenn er eine seine gesetzlichen Erbrechte beeinträchtigende einseitige Willenserklärung des andern Ehegatten anerkennt, also auch, wenn er einen darin ihm angewiesenen Vortheil annimmt; vgl. J. W. V. 75., Zeitschr. N. F. I. xx. S. 333.

g) Erbges. §. 70. Ueber die Statthaftigkeit einer querela inofficiosae donationis von Seiten des verletzten Ehegatten vgl. Kori III. 32.

h) Erbges. §. 75.

i) Ang. Mand. §. 66—83.

§. 331c.

Das Erbrecht eines Ehegatten fällt außer dem Fall der vor dem Tode des Erblassers erfolgten Trennung der Ehe a) weg: 1) Wenn er sich dessen unwürdig macht b). 2) Wenn er aus einer hinreichenden, ausdrücklich anzugebenden, und im Läugnungsfalle vom Erben zu erweisenden Ursache c) unter den bei Errichtung eines Testaments zu beobachtenden Feierlichkeiten enterbt wird, oder der Erblasser aus einem dieser Gründe die Annullation oder Scheidung der Ehe, oder beständige Scheidung von Tisch und Bette d) gesucht, und das competente Gericht eine Aussöhnung vergeblich versucht hat; dafern er nicht eine spätere Verzeihung nachzuweisen vermag e). Der solchergestalt Enterbte verliert nicht nur das, was ihm unmittelbar nach dem

Gesetz, sondern auch Alles das, was ihm Kraft einer Ehestiftung oder sonstigen Verfügung auf den Todesfall aus dem Vermögen des andern Ehegatten gebührte; doch bekommt er, wenn er dagegen einen Theil seines Vermögens hingegeben hat (z. B. eine Ehefrau ihr Ehegeld für ein Leibgedinge) das Seinige unverkürzt zurück [f]).

a) Erbges. §. 92. 93. 94.

b) S. den folg. §.

c) Das Ges. nennt als solche: Zwang und Betrug, Ehebruch; vorausgesetzt, daß der andre Theil nicht ebenfalls die Ehe gebrochen; vgl. §. 66. Zus. 3.; Nachstellungen nach dem Leben, bösliche Verlassung, endlich jedes gegen den andern Ehegatten verübte Verbrechen, auf welchem Zuchthausstrafe, oder eine derselben gleich zu achtende Strafe steht, vgl. Cr.-G.-B. art. 7.

d) An sich wird das Erbrecht der Ehegatten durch beständige Scheidung von Tisch und Bett nur in Ansehung des schuldigen Theils, durch zeitige gar nicht aufgehoben; Erbges. §. 96.

e) Erbges. §. 84—90. Hat der Erblasser das Annullations- oder Scheidungsgesuch nicht selbst bereits angebracht, so können seine sonstigen Erben das Erbrecht des überlebenden Ehegatten nicht bestreiten, außer wenn die Ehe absolut unzulässig war, und der Letztere dieß wußte; Erbges. §. 95.

f) Erbges. §. 97.

§. 331*d*.

Endlich sind der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten und Ehegatten folgende Grundsätze gemein. 1) Es ist gleichgültig, von wem der Verstorbene sein Vermögen erworben, und ein Unterschied zwischen **bonis paterni** und **materni generis** findet nicht statt [a]). 2) Wer den Erblasser vorsätzlich tödtet, durch Zwang oder Betrug bewirkt, daß er eine Disposition macht oder nicht macht, ändert oder nicht ändert; wer eine schriftliche Verfügung des Erblassers auf den Todesfall, oder die über eine mündliche Disposition desselben gefertigte gerichtliche oder Notariats-Urkunde zum Nachtheile eines Dritten unterdrückt; der verliert, wenn er nicht die Verzeihung des Erblassers darthun kann, als unwürdig, auf Antrag des Betheiligten [b]) Alles, was er von dem also beleidigten Erblasser ab **intestato** oder durch Verfügung auf den Todesfall erhalten haben würde, und es wird die Erbfolge so bestimmt, als sei er vor dem Erblasser gestorben, ja ihm sogar, wenn nunmehr statt seiner ein in dessen väterlicher Gewalt ste-

hendes Kind erbt, das Recht auf Nießbrauch und Verwaltung des Erbtheils entzogen [c]). 3) Wenn Verwandte oder Ehegatten eine ihnen **ab intestato** angefallene Erbschaft ausschlagen, so wird succedirt, als ob sie vor dem Erblasser verstorben wären, doch sind durch die von Seiten eines Verwandten der ersten und dritten Klasse geschehene Ausschlagung zugleich ihre Descendenten mit ausgeschlossen [d]). 4) Zur Activ-Legitimation eines gesetzlichen Erben als solchen gehört nur der Beweis, daß ihm das Erbrecht in der von ihm behaupteten Maaße zustehe. Daß zur Zeit des Anfalls keine dieses Erbrecht beschränkende oder aufhebende Person vorhanden gewesen, braucht er nur insofern darzuthun, als deren Dasein oder Dagewesensein nothwendig präsumirt werden muß, außerdem aber nicht, es wäre denn die Existenz einer solchen Person erwiesen, wo er dann seiner Seits darthun muß, daß diese seinem Anspruche nicht hinderlich sei [e]).

a) Ang. Mand. §. 102.

b) Amtshalber ist auf Verlust des Erbrechts wegen Unwürdigkeit nicht zu erkennen; ang. Mand. §. 109.

c) Ebend. §. 103—110.

d) Ebend. §. 111. Eben so ward von dem App.-G. zu Leipzig im April 1837. angenommen, daß die Descendenten eines auf vorherige Edictalladung präcludirten Erben der gedachten Klasse für ausgeschlossen anzusehen seien.

e) Ebend. §. 112—123. Der Tod einer solchen, den Anspruch des Erben hindernden Person wird jedoch bis zum Beweise des Gegentheils präsumirt, wenn sich ergiebt, daß seit ihrer Geburt neunzig Jahre verflossen sind. — Gegen den, welcher als Erbe in Anspruch genommen wird, ist auch der Antritt der Erbschaft darzuthun; Erbges. §. 124.

Dritte Abtheilung.

Vom vertragsmäßigen Erbrechte.

§. 332.

Die ältern sächsischen Gesetze scheinen die Erbverträge mit den Schenkungen auf den Todesfall zu verwechseln [a]),

und, wo sie ja jene gelten lassen, doch blos solche vorauszusetzen, wodurch auf die Erbfolge Verzicht geleistet wird [b]). Der Grund liegt von der einen Seite in der Vorliebe für das römische Recht, von der andern darin, daß dem kanonischen Rechte Verträge der letztern Art nicht fremd waren [c]). Erst in der Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts wird dieses Institut nach dem wahren Geiste des deutschen Rechts behandelt [d]).

a) Wie Const. 1. P. III. (Vgl. unten §. 345.) — Dieß gilt jedoch blos von Erbverträgen, deren Gegenstand eine einzelne zu dem Nachlaß gehörige Sache, oder eine aus demselben zu zahlende bestimmte Summe ist, bei denen also nur eine successio singularis in Frage kommt. Ob dergleichen Erbverträge im rechtlichen Sinne und als verschieden von der donatio m. c. existiren, darüber vgl. Kori II. 25. u. dagegen Braun in der Zeitschr. I. xxiv., N. F. I. ii., Schwarze u. Heyne Unters. n. 2. a. E. Ueber Erbverträge im Allgemeinen vgl. außer den zuletzt genannten Schriftstellern Hasse in dem rhein. Mus. f. Jurisprud., eine Abhandlung, welche in dem zweiten Heft des 2. Jahrg. begonnen und durch folgende Hefte fortgesetzt worden ist, vornehmlich aber Beseler Die Lehre von den Erbverträgen 1. Th. Göttingen 1835. 2. Th. 1. 2. Abth. ib. 1837. 1840. Ueber einen Fall, in welchem es zweifelhaft erschien, ob ein pact. successorium auf den ganzen Nachlaß, oder nur auf einzelne zu demselben gehörige Gegenstände sich beziehe, vgl. ein progr. von *H. G. Kind* L. 1833.

b) Const. 35. P. II. — Eine deutliche Spur der Mißbilligung aller anderen Arten von Erbverträgen enthält Const. 43. P. II.

c) C. 2. de Pact. in VI.

d) Insonderheit in Dec. 13. v. J. 1746. (C. C. A. I. 353.) welcher vorangegangen sind: 1) Anzeige-Bericht der Jur.-Fac. zu Leipzig v. 29. Dec. 1727. Num. 6. 2) Monita der Universitäten v. 20. Mai 1728. (in den L.-A. d. J. ad Num. 85.) und 3) Ständ. Mon. v. 26. Jul. 1734. (in den L.-A. d. J. Num. 32.) wovon Num. 2. und 3. auf den Entwurf v. J. 1728. sich beziehen. Man vgl. *Kind* T. I. qu. 54. p. 389. sq. ed. II., Gottschalk in der Zeitschr. N. F. I. xvii.

§. 333.

Ob Erbverträge, wodurch das Recht der Erbfolge erworben oder sicher gestellt werden soll, zu ihrer Form der gerichtlichen Bestätigung bedürfen, ist zweifelhaft. Die bejahende Meinung scheint in den Quellen selbst, nach ihrer richtigen Auslegung, gegründet zu sein [a]); für die entgegengesetzte hat sich

aber der Gerichtsgebrauch erklärt [b]). Hingegen bloße Verzichtleistungen auf die Erbfolge sind zwar nicht an diese Form gebunden; wohl aber, inwiefern Töchter sich der Erbfolge begeben, an die der eidlichen Bestärkung [c]).

a) I. P. S. Lib. II. art. 30. „Swer so ime erbe zusegt nicht von sibbe halben, den von gelobedes halben, daz habe man vor unrecht, man en muge gezeugen, daz daz gelobede vor gerichte gestetiget sie." Die deutsche Glosse a. a. O. bezieht jedoch diese Stelle auf Adoptionen. Eben so entscheidend würde Const. 1. P. III. sein, wenn man voraussetzen dürfte, daß daselbst unter den „Uebergaben, darin alle Güter auf den Todesfall vergeben würden," Erbverträge zu verstehen seien, welches jedoch durch die ausdrückliche Beziehung auf die ang. Stelle des Sachsenspiegels höchst wahrscheinlich wird, obschon freilich von der andern Seite die Constitution selbst jenen Ausdruck durch „donationes omnium bonorum caussa mortis" übersetzt. Uebrigens vertheidigen die Nothwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung der Erbverträge *Hommel* Rhaps. Obs. 638., *Schott* Lib. II. Institt. iuris Sax. Elect. priv. Sect. IV. membr. 3. §. 2. p. 336. ed. III. und *Kind* T. I. qu. 54. ed. II., *C. G. Lud. Mertens* Diss. de confirmatione iudiciali pactor. success. principiis iur. Sax. necessaria. (Lips. 1827.), das Gegentheil aber Curtius im Handbuche des Civilrechts Th. II. §. 833. S. 362. Keine Entscheidung erlaubt sich wegen des scheinbaren Widerspruchs der 13. Decision v. J. 1746. Bauer im Comm. über diese Decision §. 21. f. Th. I. S. 168—170. vgl. *Gottschalk* Disc. II. 27. p. 325. sqq., J. W. III. 54. Soll aber eine Erklärung als Erbvertrag bestehen, so ist erforderlich, nicht blos daß der Gegenstand hinlänglich bestimmt sei, sondern auch daß die Absicht einer unwiderruflichen Disposition aus den Umständen hervorgehe, obwohl eine solche im Zweifelsfalle präsumirt werden soll; vgl. *Bauer* Resp. 49. L. 1795., Resp. 54. 160. L. 1804., ingl. die Entscheidung des Rechtsfalls in *Schröder* Diss. de pactis success. inprimis de eorum valore. L. 1835., Zeitschr. I. xxiv. S. 483., N. F. II. 13., J. W. III. 138.

b) Namentlich haben das Appellationsgericht (*Kind* l. l. T. I. p. 391.) und die Jur.-Facultät zu Leipzig die verneinende Meinung im Sprechen befolgt; vgl. v. Hartitzsch n. CLXIX.

c) Const. 35. P. II. über deren Auslegung verglichen werden können: *Berger* Lib. II. Oeconom. iur. tit. 4. th. 48. not. 5. T. I. p. 513. ed. nov., *Wernher* P. II. Obs. 430., *Hommel* Rhaps. Obs. 63., *Wiesand* Obss. iuris Rom. et Sax. Sp. IX. in Opusc. p. 122—125., Curtius a. a. O. Th. II. S. 362. f. und insonderheit *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. I. c. 13. p. 124—132. und in der Zeitschr. N. F. I. xvii., Schwarze u. Heyne a. a. O. S. 44. ff., v. Hartitzsch n. CLXXIV. In historischer Hinsicht ist wichtig *Iac. Diet. de Bostell* Diss. de origine renunciationum filiarum illustrium ex diplomatibus medii aevi eruta. Giess. 1766. 4.

1. Verschwender sind zur Errichtung eines Erbvertrags ganz unfähig: Vorm.-Ordn. Cap. XXIV. §. 14. (II. C. C. A. I. 430.)

2. Eine eidliche Verzichtleistung auf die Erbfolge kann aus dem Grunde enormer Verletzung nicht hinterzogen werden: ang. Const. 35.

P. II.; vgl. Schwarze u. Heyne a. a. O. S. 43. ff., v. Hartitzsch n. CLXXII.

§. 334.

Erbverträge schließen zwar das Recht, sie durch letzte Willen abzuändern oder aufzuheben, nicht aber auch die Freiheit aus, unter den Lebenden über die Gegenstände derselben zu verfügen, wofern nicht auch hierauf ausdrücklich Verzicht geleistet, und von dieser Erklärung, soviel die Immobilien betrifft, beglaubte Nachricht in die Consensbücher eingetragen worden ist, was aber die außenstehenden Schulden anlangt, die Schuldner hiervon Gerichtswegen in Kenntniß gesetzt sind [a]).

a) Dec. 13. v. J. 1746. (C. C. A. I. 353.) — Man vgl. insonderheit *Kind* T. I. qu. 54. p. 389. sq. ed. II., *Gottschalk* a. a. O. Daß nach neuerm Rechte an die Stelle der Consensertheilung die Eintragung in die Grund- u. Hyp.-Bücher tritt, folgt aus den Bestimmungen des Hyp.-Ges. §. 16. n. 7. §. 225.; obwohl der Dec. 13. nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht. Die Decision kommt nicht in Anwendung, wenn zu dem Nachlaß weder Grundstücke noch außenstehende Schulden gehören; vgl. *Gottschalk* a. a. O. §. 5. n. 2. 3. c. Auch spricht die Dec. nicht von Erbverträgen, welche auf ein einzelnes Grundstück oder nomen sich beziehen, und eine Uebertragung titulo singulari bezwecken. Selbst Bauer zu der angez. Decis. §. 23. scheint hierauf die Decis. nicht zu erstrecken, wenn er annimmt, daß der Paciscent von dem Haupterben entschädigt werden müsse, dafern der Erblasser die Sache veräußert, das nomen cedirt oder eingezogen haben sollte; vgl. *Gottschalk* a. a. O. §. 3. p. 306. Gewiß ist, daß nach neuerm Recht zu Folge der angez. Stellen des Hyp.-Ges. der dritte Besitzer des veräußerten Grundstücks nicht haftet, sobald nicht die Beschränkung des Befugnisses zu veräußern eingetragen worden ist. Daß übrigens, wenn das Veräußerungsrecht auf die nach der Dec. bestimmte Weise beschränkt worden ist, der künftige Erbnehmer zwar eine von dem andern Paciscenten beabsichtigte Veräußerung hindern, nicht aber, wenn sie bereits stattgefunden haben sollte, bei Lebzeiten des Veräußernden anfechten könne, s. *Gottschalk* a. a. O. §. 3[b].

Erbverträge unter Eheleuten; vgl. §. 85. 86. Sie verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Ehe getrennt, oder der überlebende Ehegatte enterbt worden ist; vgl. Erbges. §. 99. u. oben §. 331[c]. 331[d].

Vierte Abtheilung.

Vom testamentarischen Erbrechte.

Erstes Kapitel.

Von letzten Willen überhaupt und von der testamentarischen Erbfolge insbesondere.

§. 335 *a*.

Das Verhältniß des gesetzlichen Erbrechts zum testamentarischen wird der Hauptsache nach in dem, auch hinsichtlich dieses Punktes bisher in Sachsen gültig gewesenen Civilrechte durch den Satz bestimmt: **Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest** [a]). Dieser Grundsatz ist durch das neue sächsische Erbfolgegesetz aufgehoben [b]). Mit ihm ist auch das Accrescenzrecht, dessen Grundlage er war, größtentheils hinweggefallen, und nur dann, wenn mehrere Erben, ohne Angabe wie viel jeder erhalten soll, eingesetzt sind, wächst das auf den Wegfallenden Kommende seinen mit ihm auf gleiche Art ernannten Miterben zu [c]). Ebenfalls abweichend vom römischen Rechte ist die Verordnung, daß die gesetzliche Erbfolge, wenn der Erbe **ex die** oder **sub conditione suspensiva** ernannt ist, bis zum Eintritte des Termins oder der Bedingung, wenn er **in diem** oder **sub conditione resolutiva** ernannt ist, von dem Eintritte jener Zeitpunkte an, Statt haben soll, wo dann beim Wechsel der Erben dieselben Rechtsverhältnisse wie bei einer fideicommissarischen Substitution eintreten [d]). Doch gelten diese sämmtlichen Vorschriften nur, insofern keine andere Absicht des Erblassers nachgewiesen werden kann [e]).

a) Vgl. *C. G. Haubold* Diss. de caussis, cur idem et testato et intestato decedere non possit. Lips. 1788.

b) Ang. Mand. §. 2. Hat ein Erblasser zwar über die Gesammtheit seines Vermögens auf den Todesfall verfügt, jedoch gewisse bestimmte Sachen davon ausgenommen, oder sich zur Disposition vorbehalten, darüber aber keine gültige Verfügung getroffen, so sind hinsichtlich derselben die zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Personen als Legatare anzusehen; ebend. §. 3.

c) Ebend. §. 4. Doch müssen die an die Stelle eines wegfallenden Testamentserben eintretenden gesetzlichen Erben statt seiner die gültigen Verfügungen des Erblassers erfüllen.

d) Ebend. §. 6.

e) Ebend. §. 7. Vgl. über das in dem Gesetz anerkannte, auf der praesumta voluntas testatoris beruhende ius accrescendi: *Kriegel* in der oben angef. Diss. §. 29. ff. und die daselbst angeführten Motiven des Ges.; *G. F. Steinacker* Pr. quaestio iuris Saxon. L. 1843., J. W. II. 92. Folgende Fragen verdienen hervorgehoben zu werden: 1) Tritt der §. 4. angegebene Fall, in welchem das ius accr. Platz greifen soll, ein, wenn von mehrern eingesetzten Erben einer auf eine bestimmte Sache oder Summe gesetzt ist, und dieser ex re certa eingesetzte Erbe wegfällt? Man hatte dieß angenommen, weil dieser Erbe nicht sowohl als Erbe, denn als legatarius anzusehen sei. Allein das App.-Gericht zu Leipzig, so wie das Ober-App.-Ger. zu Dresden waren anderer Meinung; vgl. J. W. a. a. O. 2) Dieselbe Frage läßt sich aufwerfen, wenn mehrere Erben zwar zu bestimmten Theilen eingesetzt worden sind, diese Theile aber gerade dieselben sind, welche stattgefunden haben würden, wenn die Erben ohne Anweisung von Theilen eingesetzt worden wären (der Fall der verbis conjuncti). Diese Frage wird verneinet von *Steinacker* l. l. p. 4. weil hier die Bezeichnung der Theile auf die Annahme hinweiset, daß der Erblasser gewollt habe, es solle kein Erbe mehr als den bezeichneten Theil empfangen. Es fragt sich aber 3) ob §. 4. des Ges. anzuwenden sei, wenn unter den mehrern Erben einer oder mehrere Notherben sich befinden und letztere auf den Pflichttheil gesetzt worden sind? Daß A) dem auf den Pflichttheil eingesetzten Erben die portio vacans eines Miterben nicht accresciren könne, scheint aus einer ähnlichen coniectura voluntatis, wie ad 2. angenommen wird, zu folgen. Zweifelhafter ist B) ob der vacant gewordene Pflichttheil den übrigen Miterben accrescire? Die bejahende Antwort, welche *Steinacker* a. a. O. ertheilet, scheint wenigstens in dem von ihm berücksichtigten Fall, in welchem disponirt worden war, daß der Miterbe die ganze Erbschaft erhalten und nur den Pflichttheil dem Notherben herausgeben solle, die richtige. Ob dasselbe anzunehmen sei, wenn diese Form der Disposition nicht gebraucht, sondern blos gesagt worden ist, daß der Notherbe den Pflichttheil, der Miterbe den übrigen Nachlaß erhalte, kann wohl noch bezweifelt werden, da hier dem letztern ebenfalls eine bestimmte, wenn gleich erst durch Berechnung zu ermittelnde Erbportion angewiesen scheint. — Ueber ius accrescendi bei der succ. pactitia vgl. Kori III. 18., Schwarze u. Heyne a. a. O. S. 36.

§. 335 b.

Im Uebrigen enthält in dieser Lehre das sächsische Recht größtentheils nur Nachträge zum gemeinen, insonderheit zum römischen, welche folgende Gegenstände betreffen: a) das Recht zu testiren

Uebereinstimmend mit dem gemeinen ist das sächsische Recht darin: 1) daß die Testamente auch der Kranken, selbst auf dem Sterbebette, gültig sind, dafern nur aa) der Testator noch deutlich und verständlich reden kann; bb) ebenderselbe die Absicht, einen letzten Willen zu errichten, gegen den Notar oder eine andere Person, welche er zu dem Ende hat zu sich fordern lassen, ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, und cc) kein Verdacht vorhanden ist, daß man die Schwäche des Testators gemißbraucht, und ihn mit harten Worten oder ungestümem Anhalten zum Testiren gebracht habe [a]). 2) Daß Verschwender [b]) und 3) überwiesene Wucherer [c]) ganz unfähig sind, einen letzten Willen zu errichten; 4) nicht aber auch zum Tode verurtheilte Verbrecher, wofern nur die Todesstrafe nicht zugleich mit der Einziehung ihres Vermögens verbunden ist [d]).

a) Const. 5. P. III. wodurch das im L. P. S. Lib. I. art. 52. („Alle varnde habe gibt der man ane erben gelob in allen steten, und let und lihet gut al die wile her sich vermac, so daz her begurt mit eime swerte und mit eime schilde uf ein ros komen mag, von eime steine oder stocke einer dum elne ho, sundern mannes helfe deste man im daz ros und den stegereif halde, swenne her dises nicht tun en mac, so en mag er gebn noch lazen, noch lihen, daz erz ieneme mete entverne der ez nach sime tode wartende ist.“) ausgedrückte deutsche Recht abgeändert wird. — Man vgl. *Io. Henr. Berger* Diss. de privilegiis aegrotorum; in Dessen Dissertatt. selectis num. 16. p. 427—462.

b) Vorm.-Ordn. Cap. XXIV. §. 14. (II. C. C. A. I. 430.) Ob ein Verschwender nach der Prodigalitäts-Erklärung ein vorher errichtetes Testament revociren könne? Zeitschr. N. F. I. xviii.

c) Mandat wegen wucherlicher Contracte v. 28. Apr. 1625. (C. A. I. 1125.), Banquer.-Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 2. (C. C. A. I. 924.) Diese Bestimmung ist selbst durch das Cr.-G.-B. nicht ausdrücklich aufgehoben worden. Allein wenn die Entziehung der testamenti factio activa wenigstens nach sächs. Recht als eine Folge der dem Wucherer angedrohten infamia anzusehen war, so muß erwähnte Bestimmung doch als aufgehoben durch das neuere Recht angesehen werden, da infamia als selbstständige Strafe in dem Cr.-G.-B. nicht aufgeführt, und eben so wenig art. 9. unter den Folgen erlittener Zuchthausstrafe, der einzigen, welche mit einer deminutio famae verbunden ist, angegeben wird.

d) Const. 6. P. III. Die angegebene Beschränkung hat durch die Verf.-Urk. §. 53. ihre Bedeutung verloren.

§. 336.

Abweichend hingegen vom gemeinen Rechte sind, außer dem, was §. 335[a]. bemerkt worden, noch: 1) die Bestimmung über die vom Alter abhängende Fähigkeit zum Testiren, welche bei beiden Geschlechtern ohne Unterschied erst nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre eintritt[a]); und 2) die Bedingungen, unter welchen Wahn- und Blödsinnige, Blinde und Taubstumme testiren können. Wahn- und Blödsinnige sind nämlich hierzu selbst in hellen Zwischenräumen nur dann fähig, wenn der Richter, von welchem ihr Vormund bestellt ist, ihren Zustand vorher untersucht, und, daß sie sich zu solcher Zeit bei gutem Verstande befunden, bezeugt hat[b]). Blinde und solche Taube und Stumme aber, welche ihres Verstandes mächtig und durch Zeichen sich verständlich zu machen vermögend sind, können nicht anders, als gerichtlich, ihren letzten Willen errichten[c]).

a) Vorm.-Ordn. Cap. XIII. §. 15. (II. C. C. A. I. 409.)

b) Vorm.-Ordn. Cap. XXIV. §. 5. (ib. 429.) — Man vgl. *Gottschalk* Analecta iuris Saxonici c. 7., J. W. III. 94.

c) Vorm.-Ordn. Cap. XXIV. §. 7. (ib. 429.) Die praelectio des schriftlichen Testaments eines Blinden, welche das gemeine Recht erfordert, l. 8. C. qui test. fac., Glück Comm. XXXIV. §. 1406. d., ist zwar auch bei dem schriftlichen Testament eines des Schreibens Unkundigen rathsam, jedoch keineswegs absolut nothwendig; v. Langenn u. Kori II. 26. u. in Verbindung mit der Bemerk. in der Vorrede zu Th. III. p. XI. von Hartitzsch n. CCCCIV.

§. 337.

b) Die Form der letzten Willen. Auf diese beziehen sich insonderheit die zum Theil schwer unter sich zu vereinigenden Vorschriften, welche die Erfordernisse der gerichtlichen letzten Willen betreffen[a]). Von wesentlichem Einflusse ist der Umstand, ob der letzte Wille an der gewöhnlichen Gerichtsstelle, oder ob er außerhalb derselben vor einer Deputation des Gerichts in einer Privatwohnung errichtet oder übergeben wird. Im ersten Falle ist die Gegenwart des Richters und des Actuarius hinreichend[b]), aber auch schlechterdings nothwendig; im zweiten hingegen wird außer der Gegenwart des Actuarius noch entweder

die des Richters und eines Gerichtsbeisitzers, oder wenigstens die Anwesenheit zweier Gerichtsbeisitzer, so wie jedesmal eine legale Abordnung dieser Gerichtspersonen erfordert[c]). Der Actuarius aber kann nie entbehrt werden, ausgenommen, wenn die Handlung ohne Gefahr sich nicht aufschieben läßt, welche Thatsache, so wie, daß der Actuarius nicht habe erlangt werden können, vom Richter ausdrücklich bezeugt werden muß[d]). Ist endlich das Amt des Richters mit dem des Actuarius in Einer Person vereinigt, so bedarf es weder bei den an gewöhnlicher Gerichtsstelle, noch bei den außerhalb derselben errichteten oder übergebenen letzten Willen, außer der Gegenwart desjenigen, in dessen Person beide Functionen vereinigt sind, eines mehrern, als der Anwesenheit eines einzigen Gerichtsbeisitzers[e]), und im Falle der Gefahr kann selbst dieser, so viel die an Gerichtsstelle zu insinuirenden Testamente betrifft, fehlen[f]). Auch ist eine eigene Vorschrift über die Form der wegen der Aufnahme und Niederlegung gerichtlicher Testamente zu fertigenden Registraturen vorhanden[g]).

a) Die drei hieher gehörigen Hauptgesetze sind: 1) Const. 3. P. III. Sie entscheidet blos die Frage: ob bei gerichtlichen Testamenten Zeugen nöthig sind? Also setzt sie den Begriff gerichtlicher Testamente schon voraus; erweitert ihn jedoch im Verhältnisse zum römischen Rechte aus deutschen Sitten in doppelter Hinsicht: aa) inwiefern sie nicht blos die in Gegenwart der Gerichte erst errichteten (also mündlichen), sondern auch die bereits vorher (also schriftlich) aufgesetzten, oder gerichtlich übergebenen Testamente als gerichtliche gelten, und bb) inwiefern sie die gerichtliche Errichtung und Uebergabe des Testaments auch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle geschehen läßt, daher sie von beiden Arten gerichtlicher letzter Willen handelt. Zu ihrer Erklärung dient besonders *Kind* T. I. qu. 110. ed. I. oder T. I. qu. 39. ed. II. 2) Dec. 45. v. J. 1661. (C. A. I. 318.) veranlaßt durch die zwischen der Facultät und dem Schöppenstuhle zu Leipzig streitige Rechtsfrage: an validum sit testamentum ut iudiciale, confectum vel insinuatum coram solo iudice sine adsessoribus et scabinis? welche die Facultät (*Finckelthaus* Obs. 63.) verneinte, der Schöppenstuhl (*Carpzov* P. III. Const. 3. Def. 15. und Lib. VI. Resp. 12.) bejahte. Zu bemerken ist: aa) daß diese Decision blos von den an Gerichtsstelle gemachten oder übergebenen Testamenten, nicht von den in der Privatbehausung des Testators insinuirten, spricht; bb) daß die Worte der Decision, nach ihrer Ueberschrift und der Stelle: „Wenn auch einer von Adel" u. s. w. zu urtheilen, blos auf die Königl. Aemter und auf die Patrimonialge-

richte der Rittergutsbesitzer sich zu beziehen scheinen, wenigstens die städtischen Gerichtsbehörden mit Stillschweigen übergangen sind; cc) daß unter dem Worte Richter bei den Aemtern der Justizbeamte, bei den Patrimonialgerichten der Gerichtsherr zu verstehen ist, auf keinen Fall aber der Dorfrichter, der vielmehr selbst zu den Gerichtspersonen gehört; vgl. v. Hartitzsch Entsch. n. CCCCVI., J. W. V. 62.; und dd) daß sehr auffallend nur hier, nicht auch in Hinsicht auf die außerhalb der Gerichtsstelle errichteten oder übergebenen letzten Willen, im Nothfalle die Gegenwart des Actuarius und, dafern das Amt des Richters dem Actuarius zugleich übertragen ist, die Gegenwart eines Gerichtsschöppen für entbehrlich erklärt wird. Man vgl. übrigens *Kind* l. l. und *Gottschalk* Analecta iuris Sax. c. 4. p. 77—92. 3) Dec. 73. v. J. 1661. (C. A. I. 331.) veranlaßt durch die Rechtsfrage: an testamentum coram unico scabino et notario iudicii extra locum iudicii confectum valeat? welche vorzüglich um deswillen, weil Const. 3. P. III. von mehrern Gerichtspersonen rede, wozu der Actuarius (im Entwurfe immer der Notarius genannt) nicht gehöre, verneint wird. Diese Decision nun handelt blos von Testamenten, welche außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle in der Privatbehausung des Testators insinuirt werden; erklärt aber ausdrücklich für gerichtliche Testamente nicht blos solche, welche vor Gericht übergeben, sondern auch solche, welche erst vor Gericht errichtet werden. Mehr über das letztere Gesetz sagen *Kind* l. l. und *Gottschalk* Analect. iur. Sax. c. 5. p. 93—103. Mit beiden Decisionen stehen übrigens die 38. und 39. Decis. (C. A. I. 314. f.) in Verbindung, welche bestimmen, wie weit den Gerichtsherren obliege, die gerichtlichen Angelegenheiten durch einen Actuarius besorgen zu lassen (vgl. §. 267. Zus. 1.), und wovon die 39. zu den Geschäften, die ein Gerichtsherr nicht selbst expediren dürfe, sondern wobei er eines Actuarius sich bedienen müsse, ausdrücklich „die Aufrichtung der gerichtlichen Donationen oder letzten Willen" rechnet. Ueber den Gegenstand in seinem ganzen Zusammenhange sind noch folgende Schriftsteller zu bemerken: *Gfr. Lud. Mencken* Diss. de testamento iudiciali extra locum iudicii condito. Viteb. 1716. 4., *Gebh. Christ. Bastineller* Pr. de testamento extra locum iudicii coram actuario iurato et duobus scabinis sine speciali iudicis praescitu condito. Viteb. 1732. 4., *Franc. Car. Conradi* Diss. de testamento publico, quod fit apud acta. (Helmst. 1741. 4.) p. 46—48. (wo die der 45. und 73. Decision vorangegangenen Verhandlungen abgedruckt sind), *Hommel* Rhaps. Obs. 167., *Henr. Gfr. Bauer* Diss. de notione testamenti iudicialis, inprimisque eius, quod ruri coram sculteto et scabinis conditum, valore. Lips. 1766. 4., Dessen Pr. Resp. iur. III. (de testamenti iudicialis requisitis). Lips. 1800. 4., Friedr. Carl Adph. v. Trützschler Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, Hauptabth. VI. Hauptst. III. Th. II. S. 655—670. der 4. Ausg., *Aug. Fridr. Sigism. Green* Pr. de obligatione domini iurisdictionis ad praestanda facta actuarii. Lips. 1790. 4. p. 4. und 6. — Das gerichtliche Testament ist keineswegs den minder feierlichen Testamenten beizuzählen. Aber auch der Satz, daß die Concurrenz der Gerichtspersonen an die Stelle der bei Privattestamenten vorkommenden Zeu-

gen trete, ist nur mit Beschränkung wahr; vgl. c. 3. p. III., Curtius Handb. §. 653. not. a.

b) Dec. 45. v. J. 1661. (C. A. I. 318.)

c) Const. 3. P. III. Dec. 73. v. J. 1661. (ib. 331.)

d) Ang. Dec. 45.

e) Ang. Dec. 45. und 73.

f) Ang. Dec. 45.

g) Rescr. vom 28. Oct. 1791. an den Stadtrath zu L. (nicht Leipzig) bei *Gottschalk* Analect. iur. Sax. c. 8. p. 196. „Bei Annahme und Hinterlegung eines von dem Testatore versiegelt übergebenen letzten Willens, es geschehe die Annahme in aedibus testatoris oder an Gerichtsstelle, soll, um allem Zweifel zu begegnen, die von dem Testator beschehene Insinuation und Recognition der Aufschrift und Siegel unmittelbar auf dem von dem Testator versiegelten Umschlag des letzten Willens registrirt, diese Registratur von den beigesessenen Gerichtspersonen, deren gleich Eingangs der Registratur Erwähnung zu thun ist, eigenhändig unterschrieben, und von dieser solchergestalt dem Original-Testamente als pars integrans einverleibten Original-Registratur beglaubte Abschrift zu dem Testaments-Protokolle gebracht werden."

1. Den Gerichten ist es zur besondern Pflicht gemacht, bei der Annahme letzter Willen in Ansehung der Identität der Testatoren alle erforderliche Legalität und Behutsamkeit zu beobachten, und dergleichen Registraturen andrergestalt nicht zu fertigen, als wenn entweder die Person des Anbringers bei dem Amte oder Gerichte hinlänglich bekannt ist, oder derselbe sich als denjenigen, für den er sich angiebt, auf glaubhafte Art legitimirt. Mand. die Einschränkung der Notariats-Handlungen betr. v. 1. März 1804. §. 11. (III. C. C. A. I. 209.), Mand. v. 27. Sept. 1819. (GS. n. 77.) §. 1. Ob ein Testament durch einen procurator überreicht werden könne? *Kind* I. qu. 48.

2. Ein requirirter Notar kann die Stelle eines Actuarius bei Testamenten, welche außer der gewöhnlichen Gerichtsstelle gemacht oder übergeben werden, nicht vertreten; *Kind* T. I. qu. 110. ed. I. oder T. I. qu. 39. ed. II., v. Hartitzsch n. CCXCI. Dieß ist jedoch abgeändert durch Ges. v. 3. Jul. 1840. (GS. n. 48.) §. 9. 13. Was die Actuarien betrifft, so sind nur solche als befähigt zu Aufnahme von Testamenten anzusehen, welche auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise (vgl. E. P. O. II. 3., B. v. 2. Novbr. 1837. GS. n. 43.) verpflichtet worden sind. Nach der V. v. 26. Febr. 1826. (GS. n. 8.) und dem Ges. v. 3. Jul. 1840. (GS. n. 48.) §. 3—6. ist das Befugniß zu protokolliren auch den Rechtscandidaten, welche, nach der V., den Approbationsschein erhalten, nach dem Ges., das juristische Examen bestanden haben, unter der Voraussetzung, daß die Verhandlung selbst durch einen mit Qualification zum Richteramt versehenen Beamten geleitet wird, zugestanden worden, ohne daß in Ansehung der Testamente eine Ausnahme gemacht worden wäre.

3. In den Eidesformeln für die Amtsgerichtspersonen (Beil. C. und D. zu dem Rescr. v. 27. Sept. 1798. II. C. C. A. I. 529—532.) und in den Vorhaltungen für die Dorfrichter und Dorfschöppen (Beil. A. und B. zu dem Rescr. v. 1. März 1806.) ist zwar diesen Personen zur Pflicht gemacht, „auf

dasjenige, was in ihrer Gegenwart, in oder außerhalb des Gerichts — bei Errichtung der letzten Willen — verhandelt wird, fleißig aufzumerken;" hierdurch sind sie aber keinesweges zur Annahme derselben im Allgemeinen abgeordnet; sondern es bedarf, wenn ein solcher allgemeiner Auftrag nicht vermöge besonderer Local-Einrichtungen hergebracht ist, in jedem einzelnen Falle einer besondern Abordnung; wie denn auch in dem ang. Rescr. v. 1. März 1806. den Gerichtsobrigkeiten ausdrücklich vorbehalten wird, „nach Beschaffenheit der Localumstände der Verpflichtung der Gerichtspersonen, was sonst den Gesetzen und der Verfassung gemäß ist, behörigen Orts einzuschalten."

4. Besondere Vorschrift wegen letzter Willen der in herrschaftlichen Verrichtungen außerhalb Landes auf Reisen sich befindenden Hof- und Jagdbedienten: Regulativ in Ansehung der Cognition der Hofämter in den rechtlichen Angelegenheiten der Hofbedienten v. 22. März 1786. §. 9. (II. C. C. A. I. 487.)

§. 338.

Die Errichtung oder Uebergabe eines letzten Willens kann auch vor fremden Gerichten, und zwar selbst außerhalb ihres Gerichtsbezirkes geschehen, wenn nur der requirirte fremde Richter dem des Ortes längstens binnen acht Tagen 1) von der vorgefallenen Handlung Nachricht ertheilt, 2) mit der Erklärung, daß der Vorfall ihm an seiner Gerichtsbarkeit unschädlich sein soll, und 3) die Sportuln erstattet, welche daher der Testator doppelt zu entrichten hat. Im Unterlassungsfalle ist zwar das Testament selbst nicht ungültig: allein der requirirte Richter wird um den vierfachen Betrag der Sportuln bestraft[a]). Ausnahmen sind gestattet[b]): 1) wenn an Einem Orte verschiedene Gerichtsobrigkeiten sich befinden; 2) wenn die Gerichtsbarkeit streitig ist, und 3) bei Militairgerichten, welche der Civilobrigkeit des Orts, so wie diese jenen, in Hinsicht auf Handlungen dieser Art völlig gleichgestellt sind[c]). Auch hat der höhere Richter gleiche Competenz mit dem, dem blos die niedere oder untergeordnete Gerichtsbarkeit an dem Orte zusteht[d]).

a) Dec. 8. v. J. 1746. (C. C. A. I. 351.) welche im frühern Entwurfe v. J. 1728. auf den Nothfall beschränkt war. Die Gründe für und wider die darin aufgestellte Ansicht findet man in *Mich. Henr. Griebner* Pr. Num iudici etiam in eo, qui iurisdictioni ipsius non subest, loco testamenta recte offerantur? Lips. 1732. 4. Später erschien *Io. Tob. Richter* Diss. de testamento a iudice incompetente in territorio alieno condito invalido.

Lips. 1752. 4. Noch vgl. man im Allgemeinen über die Gültigkeit der Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche ein Richter außerhalb der Gränzen seiner Gerichtsbarkeit vorgenommen hat, *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. III. c. 7. p. 85—106.

b) Ang. Dec. 8.

c) Kriegsgerichtsreglement v. 23. Jan. 1789. Abschn. V. §. 3. (II. C. C. A. I. 1302. ff.) Die Veranlassung findet man in Gfr. Schmieder chursächs. Kriegsrechte Th. I. S. 54—56. Dieß ist aufgehoben in Ansehung der Testamente der nicht zu dem Militairstand gehörigen Personen; V. v. 2. April 1835. (GS. n. 38.) In Ansehung der Militairpersonen vgl. §. 36. n. 4. §. 47. des Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835.

d) Ang. Dec. 8. am Schlusse, welche Stelle aber den Richter, dem blos die niedere oder untergeordnete Gerichtsbarkeit zusteht, von der Annahme letzter Willen nicht etwa ausschließt, sondern nur andern Behörden, welche lediglich die Obergerichte, oder die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz haben, gleiche Rechte mit dem gewöhnlichen Richter des Orts einräumt. Ehedem wurden auch bei den höhern Landescollegien, der Landesregierung, der Oberamtsregierung zu Budissin u. der Fürstl. Schönburg. Gesammtregierung zu Glauchau Testamente niedergelegt. Nach neuerm Recht ist das Ober-App.-Ger. zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr ermächtigt; §. 9. des Ges. sub B. v. 28. Jan. 1835. Die Bezirks-App.-Ger. haben dieß Befugniß nur in Ansehung der Handlungen von Personen, welche vor diesen Behörden in erster Instanz Recht leiden; §. 5. des erw. Ges. Daraus, so wie aus der Bestimmung über Publication der früher bei den höhern Landesjust.-Collegien niedergelegten letzten Willen, vgl. §. 339b. Zus., scheint zu folgen, daß bei den höchsten Behörden letzte Willensverfügungen nicht mehr niedergelegt werden können.

§. 339 a.

Ein vor Gericht niedergelegtes Testament bleibt als ein gerichtliches auch dann noch bei Kräften, wenn gleich der Testator es aus der gerichtlichen Verwahrung wieder zurückgenommen hat, insofern es nur bei dessen Ableben noch mit unverletztem Gerichtssiegel vorgefunden wird, und der Testator dasselbe nicht erweislich widerrufen hat[a]). Nur muß es nach dessen Tode von den Erben dem Richter zur Recognition und Publication wieder vorgelegt werden[b]).

a) Dec. 44. v. J. 1661. (C. A. I. 317.) und über diese *Christ. Vlr. Grupen* Obs. de depositione testamenti ad acta ex formula Constit. Elect. Sax. Hannov. 1753. 4. (auch in Dessen Obs. rerum et antiquitatum Germanicarum c. 13. p. 243—254.) und *Gottschalk* Analect. iuris Sax. c. 8. Die Verschiedenheit der Meinungen der Leipz. Jur.-Fac. (bei *Finckelthaus* Obs. 12.) und des Schöppenstuhls das. (bei *Carpzov* P. III. Const. 3. Def. 30.) gab zu dem Gesetze Anlaß.

b) Ang. Dec. 44.

§. 339 b.

Ueber die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten oder niedergelegten letzten Willensverordnungen sind ebenfalls specielle gesetzliche Vorschriften vorhanden [a]), deren hauptsächlicher Inhalt folgender ist: Ein letzter Wille wird nach vorausgegangener Bescheinigung des Todes des Testators eröffnet und bekannt gemacht auf Ansuchen desjenigen, der das über die Niederlegung ertheilte gerichtliche Zeugniß (den Depositionsschein) in den Händen hat, außerdem auch auf Bitten des Ehegatten oder eines, der gesetzlichen Erbfolge fähigen Verwandten des Errichters, und selbst jedes Dritten, der ein wahrscheinliches Interesse anzugeben vermag, endlich sogar amtshalber, und zwar in der Regel [b]) 1) dann, wenn während eines Zeitraums von dreißig Tagen nach dem Tode des Testators sich Niemand gemeldet, ingleichen 2) wenn der Richter, bei dessen Gerichtsstelle der letzte Wille niedergelegt worden ist, vom Leben oder Tode des Errichters seit zwanzig Jahren, oder, dafern dieser unterdessen das siebenzigste Jahr des Alters überschritten haben würde, seit fünf Jahren keine glaubhafte Nachricht erhalten hat. In den unter 2. erwähnten Fällen muß der Richter das Vorhandensein eines solchen letzten Willens in den Leipziger Zeitungen unter der Bedeutung bekannt machen, daß, wenn binnen sechs Monaten Niemand auf die Eröffnung antrage, oder nachweise, daß sie zu unterlassen sei, nach den Vorschriften des Mandats vom 30. Oct. 1826. werde verfahren werden. Nach Verfluß dieser Zeit hat er, wenn sich Niemand gemeldet, mit der Eröffnung wirklich zu verfahren, und etwanige Verfügungen zu Gunsten einer pia caussa der Behörde derselben anzuzeigen, sodann aber den letzten Willen wieder zu versiegeln, und seinen übrigen Inhalt sorgfältig zu verschweigen [c]). Uebrigens ist, bei 20 Thlrn. Strafe, von den Richtern oder Notaren, welche in einem Nachlasse einen Schein über Deponirung eines letzten Willens auffinden, das Gericht, das ihn ausgestellt hat, hiervon und vom Tode des Errichters sofort zu benachrichtigen, von den Gerichten selbst aber, bei denen letzte Willensverordnungen liegen, am Ende jeden Jahres nachzusehen, ob sich dergleichen, wegen deren amtshalber

einzuschreiten sein würde, vorfinden, und, daß dieß geschehen, in dem die Proceßtabellen begleitenden Berichte zu bemerken. Es sind ferner bei der Eröffnung wenigstens zwei Gerichtspersonen, mit Einschluß des Protokollführers, zuzuziehen, die bekannten gesetzlichen Erben, wenn sie sich am Orte des Gerichts, oder in dessen Nähe aufhalten, zur Anhörung der Publication vorzuladen, endlich die Gerichte, bei welchen letzte Willensverordnungen von Abwesenden deponirt sind, von der vormundschaftlichen Behörde, welche einem solchen Abwesenden einen Vormund bestellt hat, von der Todeserklärung desselben, Behufs der zu bewirkenden Publication der letztwilligen Verfügung, in Kenntniß zu setzen [d]).

a) Mand. über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten oder niedergelegten letzten Willen vom 30. Octbr. 1826. (GS. St. 24. Num. 40. S. 233.)

b) Ausnahmen siehe in dem ang. Mand. §. 7. und §. 18.

c) Ebend. §. 1—17.

d) Ebend. §. 8. 9. 19. 20.

Die früher bei der Landesregierung, dem nachmaligen Landes-Justizcollegium, der Oberamtsregierung zu Budissin und der Fürstl. Schönburgschen Gesammtregierung niedergelegten Testamente sind Behufs der Aufbewahrung und Publication an untergeordnete Behörden abzugeben, welche damit eben so zu verfahren haben, als wenn die Testamente vor ihnen errichtet oder niedergelegt worden wären, vgl. V. v. 28. März 1835. (GS. n. 36.) §. 19., V. v. 23. Januar 1836. (GS. n. 4.) §. 5.

§. 340.

Das Vorrecht der zur Pestzeit errichteten Testamente ist in den sächsischen Gesetzen insofern erweitert, daß schon zwei bis drei Zeugen dabei hinreichend sind [a]), und daß, wenn auch die Erbeinsetzung fehlt, folglich aus diesem Grunde das Testament als solches nicht bestehen kann, dennoch die darin ausgesetzten Vermächtnisse bei Kräften bleiben [b]). Dagegen wird gegen das gemeine Recht erfordert, daß entweder der Testator selbst schon an der Seuche krank, oder wenigstens das Haus, welches er bewohnt, davon angesteckt ist [c]).

a) Const. 4. P. III.

b) Dec. 46. v. J. 1661. (C. A. I. 318.) veranlaßt durch die Verschiedenheit der

Meinungen der Leipz. Jur.=Fac. (bei *Finckelthaus* Obs. 14. qu. 1.) und des Schöppenst. daselbst (bei *Carpzov* P. III. Const. 4. Def. 12.)

c) Ang. Const. 4.

Andere privilegirte Testamente, deren in dem sächs. Recht Erwähnung geschieht, sind 1) das in Zus. 4. zu §. 337. erwähnte Testament der Hof= u. Jagdbeamten; 2) das testamentum militare; Ordonnanz v. 19. Jul. 1828. (GS. n. 26.) II. §. 90. Auf diese Weise zu testiren sind alle der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen berechtigt, wenn sie vor dem Feinde stehen oder demselben entgegenrücken; wogegen dieselben in Friedenszeiten oder in den Winterquartieren an die durch die Rechte vorgeschriebenen Solennitäten und Bedingungen gebunden sind. Anlangend 3) das test. parent. inter liberos, so geschieht zwar desselben in dem sächsischen Recht keine besondere Erwähnung; indeß sind folgende in der Praxis anerkannte Bestimmungen zu bemerken: α) in Ansehung des schriftlichen test. p. int. lib. gilt zwar, was die Form betrifft, das gemeine Recht; Zeitschr. N. F. III. 14. n. 1. Allein es wird auch ein mündlich errichtetes test. p. i. l. als gültig anerkannt; und es kann dasselbe durch zwei Zeugen, die aber nicht als Solennitätszeugen anzusehen sind, bewiesen werden; vgl. den Beschluß des ehemaligen App.=Ger. u. jetzigen Ober=App.=Ger. bei Kori III. 22. n. 3. β) Daß Enterbung in dem test. p. i. l. nicht erfolgen, und eben so wenig persona extranea eingesetzt werden könne, ist ebenfalls angenommen; vgl. *Kind* l. qu. 47., v. Hartitzsch n. CCCVII., Zeitschr. a. a. O. n. 2. Für eine persona extranea gilt auch der Ehegatte; doch wird durch eine zu dessen Gunsten getroffene Disposition der übrige Inhalt des Testaments nicht ungültig; Zeitschr. a. a. O. n. 2. γ) Auch eine ungleiche Vertheilung unter den Kindern ist gestattet; Zeitschr. a. a. O. vgl. §. 342. 2. Ueber den Fall, wenn in dem Testament Kinder und Enkel verstorbener Kinder ohne Angabe der Erbtheile eingesetzt worden sind, und ob dann die Enkel in capita succediren, vgl. Zeitschr. I. xvi. Dieß war von der Jur.=Fac. zu Leipzig angenommen worden; vgl. ein Pr. von *I. Fl. Rivinus* über diesen Gegenstand. L. 1742. Der entgegengesetzten Meinung war man in der Mittel= und höchsten Instanz. δ) Durch das test. p. i. l. kann ein früheres solennes Testament rumpirt werden; Zeitschr. N. F. III. 14. n. 3. ε) Auch eine divisio paterna ist in der Regel als widerruflich anzusehen; *Bauer* Resp. 128. L. 1801., Kind Samml. v. Rechtsspr. II. 17.

§. 341 *a*.

c) Den Inhalt letzter Willen, insonderheit insofern er sich auf die Erbfolge bezieht. Dahin gehören folgende, vom gemeinen Rechte größtentheils abweichende, oder doch dasselbe modificirende Bestimmungen: 1) daß die Zahl der Enterbungsursachen durch die ohne der Eltern Vorwissen und Einwilligung erfolgte Abschließung heimlicher Ehegelöbnisse vermehrt ist, welche jedoch verschiedene Wirkungen hervorbringt, je nachdem der Beischlaf, oder die priesterliche Trauung hinzugekommen

ist, und im letztern Falle wieder, je nachdem die Eltern einen hinlänglichen Grund haben, ihre Zustimmung zu verweigern oder nicht [a]); 2) daß Descendenten, welche bei der Ascendenten Lebzeiten von diesen etwas empfangen haben, mit ihrer Zustimmung gültiger Weise übergangen und enterbt werden können [b]); 3) daß bei der Pupillar-Substitution auf die Mutter und die Großeltern der Descendenten wenigstens in Ansehung des Pflichttheiles Rücksicht genommen werden muß [c]); und 4) daß eine einem insolventen Schuldner oder den Seinigen zum Besten, den Gläubigern aber zum Nachtheile, geschehene Enterbung in Ansehung des Pflichttheiles für ungültig zu achten ist [d]). Dagegen wird 5) die Erbeinsetzung als wesentliches Erforderniß eines Testaments anerkannt [e]).

a) Eheordnung v. J. 1624. Tit. von Ehegelöbnissen. (C. A. I. 1020.) — Man vgl. *Mich. Henr. Griebner* Diss. de exheredatione liberorum sine consensu parentum sponsalia contrahentium. Lips. 1707. 4., Joh. Glob. Hennig Ueber die Rechte und Befugnisse der Eltern bei den Verheirathungen ihrer Kinder §. 63. S. 407. f., *Io. Glieb. Henr. Trescher* (Praes. *Ern. Gfr. Christ. Klügel*) Diss. Utrum et quatenus liberos absque parentum praescitu ac consensu sponsalia nuptiasve contrahentes exheredare liceat? Viteb. 1804. 4. Das Gesetz erlaubt nämlich, wenn der Beischlaf hinzugekommen, ohne Unterschied, wenn aber die Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen ist, blos unter der Voraussetzung, daß die Eltern gegründete Ursache zur Verweigerung der Einwilligung gehabt haben, vom ganzen Pflichttheile die Kinder auszuschließen; außerdem findet die Enterbung nur bis auf die Hälfte des Pflichttheiles statt. Es kann gezweifelt werden, ob diese Bestimmungen des ältern Rechts noch jetzt, nachdem aus Sponsalien nicht mehr auf Vollziehung der Ehe geklagt werden kann (vgl. §. 59.), ihre Bedeutung behalten haben? Daß dieß der Fall sei, bezeuget v. Hartitzsch n. CLXI.

b) Const. 10. P. III. — *Rivini* Progr. de valore test. parent. in quo liberi a patre titulo honorabili non instituti sed plane praeteriti sunt; ad c. 9. 10. p. III. L. 1745. Das rubrum der const. 10. stimmt mit dem Inhalt nicht ganz überein. Es spricht von dem Fall, wenn die Kinder bei Lebzeiten des Testirers die Disposition des Vaters ratificirt und bekräftigt haben, und daß dieß der eigentliche Fall war, welcher durch die Constitution entschieden werden sollte, folgt nicht nur aus den Consultationen I. 2. 32. fol. 36. II. 2. 22. p. 65., sondern es wird auch von *Carpzov* Def. I. ad d. const. anerkannt; vgl. *Rivin.* l. l. Auch bedurfte es für den entgegengesetzten Fall, besonders nach den Bestimmungen der c. 9., kaum einer Entscheidung. Dagegen ist in dem Context der const. von ausgestatteten Töchtern oder Kindern, die bei Lebzeiten des Vaters etwas empfangen haben, die Rede. Man sieht aber nicht, was dieser Umstand auf ein sonst gültiges Anerkenntniß für Einfluß haben könne, daher auch *Rivin.* l. l. auf denselben kein Gewicht legt.

Daß übrigens ein solches Anerkenntniß den Kindern dessen, der das väterliche Testament agnoscirt hat, jedoch vor dem Testirer verstorben ist, nicht präjudicirt, bemerkt schon *Carpzov* ad l. c. Def. 4. Das scheint auch den Bestimmungen des Erbges. §. 31. 34. vollkommen gemäß, und §. 111. steht nicht entgegen, weil daselbst von einer angefallenen Erbschaft die Rede ist, vgl. *Gottschalk* in der Zeitschr. III. xix. V. 342.

c) Const. 8. P. III. Dec. 47. v. J. 1661. (C. A. I. 318.) veranlaßt durch die Verschiedenheit der Meinungen der Jur.-Fac. zu Leipzig (bei *Finckelthaus* Obs. 29. num. 42.) und des Schöppenstuhles daselbst (bei *Carpzov* P. III. Const. 8. Def. 5.). Auch geschieht dieser Streitfrage Erwähnung in dem Bedenken der Leipz. Jur.-Fac. v. J. 1658. P. III. num. 3. — *Christ. Glob. Einert* Diss. de dissensu iuris patrii et subsidiarii in quaestione: utrum substitutione pupillari mater iure petendi legitimam privetur? Lips. 1774. 4.

d) Dec. 25. v. J. 1746. (C. C. A. I. 357.) Man vgl. §. 376. Note a.

e) Dec. 46. v. J. 1661. Ein Testament, welches keine Erbeinsetzung enthält, ist daher unkräftig; doch bleiben nichtsdestoweniger die Legate gültig.

1. Unter der Benennung des gesammten Vermögens bei der Erbeinsetzung sind auch die Allodial-Rittergüter mit begriffen: Rescr. v. 9. März 1790. (II. C. C. A. I. 1175.)

2. Ueber executores testamenti. Daß, wenn ein solcher nicht bestimmt ist, die Obrigkeit für die Vollziehung des letzten Willens auch unaufgefordert zu sorgen verbunden sei, wie schon *Carpzov* p. III. c. 13. Def. 37. annahm, läßt sich im Allgemeinen und abgesehen von dem, was der Richter über Sicherstellung der Legate und der zu Gunsten von piis caussis festgesetzten Bestimmungen zu beachten hat, schwerlich behaupten; vgl. Curtius Handb. II. §. 825. not. c. Dagegen ward angenommen, daß, wenn ein bestellter executor testamenti behindert wird, seine Function anzutreten oder fortzustellen, der Richter, dem der Erblasser für seine Person unterworfen war, verpflichtet sei, einen andern Executor zu bestellen; vgl. Zeitschr. I. 4. S. 60. Daß der executor testamenti nicht berechtigt sei, eine Verwaltung des Nachlasses oder Interpretation des letzten Willens sich anzumaaßen, s. Curtius a. a. O. §. 827. 828.

§. 341 b.

Am merkwürdigsten sind jedoch die in Bezug auf den Pflichttheil getroffenen Bestimmungen. Schon a) nach älterm Rechte ist es gesetzlich, 1) daß die Einsetzung solcher Personen, welchen der Pflichttheil gebührt, ebensowohl verbis communibus, als verbis directis geschehen kann [a]); 2) daß dergleichen Personen auch in re certa zu Erben eingesetzt werden können, wenn nur des Pflichttheiles, oder bei Töchtern der Mitgift, ausdrücklich Erwähnung geschieht [b]); 3) daß selbst im Falle der Uebergehung oder gesetzwidrigen Enterbung er Descendenten oder Adscendenten der übrige Inhalt des Testamentes, außer der Erbeinsetzung, bei Kräften bleibt [c]); 4) daß daher in

der That jeder wesentliche Unterschied zwischen einem testamentum nullum und inofficiosum nach sächsischem Rechte wegfällt. Hiernächst gab es 5) eine eigne Art des Pflichttheiles, welcher den Töchtern aus einem neuen, vom Vater erkauften Lehne zustand, und welcher, wenn zwei oder drei Kinder vorhanden waren, ein Viertheil, bei mehrern hingegen ein Drittheil des väterlichen Vermögens betrug [d]). Was b) das neuere Recht anlangt, so sind die unter a. 1. 2. 3. 4. angegebenen Eigenthümlichkeiten des ältern Rechts nicht aufgehoben, hinsichtlich der unter 5. ist aber folgendes geordnet: Hinterläßt Jemand ein aus seinem Allodialvermögen erkauftes Lehn, und zugleich pflichttheilsberechtigte, aber zur Lehnssuccession unfähige Blutsverwandte, so ist bei Berechnung des Pflichttheils dieser Verwandten, außer dem Allodialnachlasse, auch der Werth jenes Lehns, wie derselbe nach Abzug der Lehnsschulden zur Todeszeit des Erblassers besteht, in Anschlag zu bringen, und dieser Pflichttheil zwar zuvörderst aus dem Allodium zu zahlen, jedoch, wenn dieses dazu nicht hinreicht, aus der Substanz des Lehnes wie eine durch Verwendung in dasselbe entstandene Schuld zu ergänzen. Der Pflichttheil beträgt übrigens in diesem Falle eben so viel, wie der bei Allodialerbschaften festgesetzte. Es müssen sich aber auch die Notherben dabei Alles anrechnen lassen, was ihnen sonst in den Pflichttheil eingerechnet werden kann. Töchter, welche den Pflichttheil aus einem neuen Lehne erhalten, können nicht noch außerdem eine Ausstattung aus diesem oder anderen von ihrem Vater besessenen Lehnen fordern. Ist jedoch das neue Lehn mit dem aus der Veräußerung eines alten Lehns gelösten Gelde gekauft worden, oder dasselbe für kein neues zu achten, so daß es bei dessen Erwerbung dem Erblasser nach den Grundsätzen des Lehnrechts nicht frei stand, Mitbelehnte zu präsentiren, so kann es zu jener Ergänzung des Pflichttheiles nicht verwendet werden. Die Vorschriften der zweiten sonderlichen Constitution vom Jahre 1572. sind übrigens außer Wirksamkeit gesetzt; den oberlausitzischen Vasallen aber die in der confirmirten Lehnsordnung v. 22. Aug. 1652. zum Besten ihrer Töchter und Schwestern eingeräumten Rechte vorbehalten worden [e]). — Theils neu, theils jetzt erst durch gesetzliche Sanction bestätigt sind

nachstehende Sätze: In Beziehung auf den Pflichttheil der Verwandten sind nämlich folgende Verfügungen getroffen: hinsichtlich der Größe desselben ist das bisherige Recht bestätigt, namentlich der Pflichttheil der Adscendenten für alle Fälle auf ein Drittheil bestimmt worden[f]). Kinder, die unter Ertheilung des Rechts, die väterlichen Adscendenten zu beerben, durch Rescript legitimirt sind, werden, wenn sie mit ehelichen zusammentreffen, bei Berechnung des Pflichttheils stets, Adoptirte und deren Kinder, als welche ebenfalls ein Recht auf den Pflichttheil haben, in Concurrenz mit den leiblichen Kindern bei Berechnung ihres eignen Pflichttheils gleichfalls immer, bei Ausmittelung der **legitima** der leiblichen Descendenten aber nur dann mitgezählt, wenn es diesen zum Vortheile gereicht[g]). Den Geschwistern steht in keinem Falle mehr ein Recht auf einen Pflichttheil zu[h]). In Ansehung der gesetzlichen Erbportion der Ehegatten, als welcher, wie schon oben bemerkt, ebenfalls die Eigenschaft eines Pflichttheils zukommt, ist zu erwähnen, daß, wenn ein Ehegatte zum Nachtheil dieser **legitima** des Andern auf den Todesfall verfügt, ohne denselben rechtsgültig zu enterben, die Disposition (jedoch nur insoweit, als sie eine Läsion der **legitima** enthält) ungültig ist[i]). Dasselbe gilt auch von den vor der Ehe getroffenen widerruflichen Verfügungen. Irgend eine Beschwerung, z. B. die Hinzufügung einer Bedingung, ist bei diesem so wenig als bei jedem andern Pflichttheile gestattet[k]). Hat Jemand während der Ehe ein neues Lehn mit Allodialvermögen erworben, so gilt bei Berechnung der **legitima** des Ehegatten dasselbe, was oben von der Ausmittelung des Pflichttheils der Blutsverwandten in Beziehung auf den gleichen Fall gesagt ist[l]).

a) Const. 9. P. III. und über dieselbe *Io. Flor. Rivini* Pr. de invaliditate testamenti parentum, in quo liberi a patre titulo honorabili non instituti, sed plane praeteriti sunt; ad Const. El. Sax. 9. P. III. Lips. 1745. 4.

b) Ang. Const. Daß solche Notherben aber nicht als Legatarien zu betrachten, s. in der zu §. 355[a]. ang. Entscheidung des Ober-App.-Ger., J. W. II. 92. IV. 49. vgl. *Kind* II. qu. 61. Daß der in re certa eingesetzte Notherbe Ergänzung des Pflichttheils fordern könne, wenn die ihm beschiedene Summe oder Sache die Höhe des gesetzlichen Quantums nicht erreicht, ist zwar gewiß; bestritten aber, ob derselbe ein Recht habe, Behufs der Ermittelung dieses Quantums auf Versteigerung der Nachlaßgegenstände, namentlich auf Subhastation der Immobilien anzutragen. Verneint ist dieß worden von den höhern Spruch-

collegien Sachsens; vgl. *Kind* l. l., v. Langenn u. Korl I. 4., v. Hartitzsch n. CCCXI., J. W. IV. 16. (woselbst eine entgegengesetzte Meinung der Jur.-Fac. zu Leipzig reformirt ward.) So ward auch von dem Ober-App.-Gericht entschieden in J. G. Teubners Nachlaß an das Stadtgericht zu Leipzig im Januar 1844. Es findet also hier höchstens ein Recht auf Würderung anzutragen statt. Gilt nun auch dasselbe in dem Fall, wenn der Pflichttheil im Allgemeinen hinterlassen worden ist? Mehrere ältere Rechtslehrer, wie *Philippi* de subhastatione III. 16. n. 15., *Carpzov* p. III. Dec. 274. bestreiten, daß überhaupt unter Miterben eine Subhastation von Nachlaßgrundstücken zum Behuf der Ausmittelung der Erbtheile mit der Wirkung beantragt werden dürfe, daß einem extraneus das Grundstück zugeschlagen werden könne; vgl. dagegen *Berger* E. D. F. XXXIX. Obs. 7. not. 4. Daß ein Pflichttheils-Erbe eine solche Maaßregel Behufs der Ausmittelung des Pflichttheils nicht beantragen könne, wird vertheibigt in Nov. decis. Hasso-Cassel. II. 67. u. in dieser Maaße ward auch von dem Schöppenstuhl zu Leipzig und dem ehemal. App.-Ger. entschieden in M. W. Schunkin Nachlaß, M. Aug. 1828. vgl. auch J. W. V. 143.

c) Ang. Const. welche sich auf die Auth. Ex. caussa C. de Liber. praeter. gründet, indem auch diese die Nov. 115. c. 3. und 4. auf die querela nullitatis ausgedehnt hat.

d) Const. ined. 2. — Man vgl. *Glieb. Wernsdorff* Diss. de legitima ex feudo novo secundum legem Saxonicam petenda. Vit. 1790. 4. und Zachariä Handbuch des sächsischen Lehnrechts §. 204. S. 276—281. der 2. Ausg.

e) Ang. Mand. §. 60—63. vgl. Curtius Handb. II. 702. 761. 932. not. i.

f) Ebend. §. 56. Daß bei der Berechnung des Pflichttheils überall die Zeit des Todes des Erblassers berücksichtigt werden müsse, unterliegt keinem Zweifel; v. Hartitzsch n. CCCXI. Einige andre Fragen, die von Einfluß auf die Berechnung des Pflichttheils sind, findet man nach Gründen des gemeinen Rechts und der sächs. Praxis beleuchtet in einer Abhandlung von Gottschalk Zeitschr. II. XIX. Es sind folgende: 1) ist der Pflichttheil portio des Nachlasses oder portio portionis ab intestato debitae? eine Frage, die freilich nur dann von Bedeutung erscheint, wenn Notherben mit andern Intestaterben concurriren; vgl. Curtius Handb. II. §. 694. not. d. Daß der Pflichttheil als portio portionis ab intestato debitae anzusehen sei, wird §. 1. der geb. Abh. ohnerachtet des scheinbar entgegenstehenden §. 56. des Erbgef., wiewohl mit einer gewissen Modification in Ansehung des §. 66. u. f. ingl. §. 70. erwähnten Pflichttheils der Ehegatten behauptet. 2) Werden bei Berechnung des Pflichttheils auch die rechtmäßig Enterbten mit gezählt? Daß diese Frage nach Gründen des gem. Rechts zu bejahen sei, zeigt der Verf. §. 2., aber nicht ohne zu bemerken, daß die sächs. Rechtslehrer nichts weniger als einverstanden sind, und ein fester Gerichtsbrauch sich nicht nachweisen lasse; vgl. Curtius Handb. II. §. 697. not. a. 3) Wem fällt der Antheil der rechtmäßig Enterbten zu? Er bleibt in der Nachlaßmasse und fällt mit dieser denen zu, an welche dieselbe nach Abzug des den eingesetzten Notherben gebührenden Pflichttheils gelangt; §. 3. der angef. Abh.

g) Ebend. §. 57. 58. Das dem Rescripte v. 8. Jan. 1796. (II. C. C. A. I. 513. ff.) beigefügte Legitimationsformular sub E. ist künftig nicht mehr anwendbar. Auch fällt bei den Arrogirten die Quarta Divi Pii künftighin weg. Ebend. §. 57. 59.

h) Ebend. §. 64.

i) Vgl. §. 331[b]., Gottschalk a. a. O. S. 331.

k) Vgl. die Ausführungen in den Erkenntnissen in dem J. W. IV. 16., *A. C. Stockmann* De potioribus legitimae gravaminibus in sp. ex substitutione vulgari in legitima facta. L. 1805. Ueber Belastung des Pflichttheils mit einem usus fructus, Const. ined. 16. Daß der Pflichttheil mit einem Fideicommiß beschwert werden könne, s. in der angef. Diss., v. Hartitzsch n. CCCXIII. Ueber substitutio in legitima insbesondere *Stockmann* Diss. l. §. 18. ff. vgl. mit *Bauer* Resp. 60. L. 1796. Resp. 105. L. 1799.

l) Erbges. §. 71—74.

1. Ueber die cautela Socini und die damit zusammenhängende clausula privatoria vgl. *Bauer* Resp. 8. L. 1792., *Kind* I. 62., J. W. III. 122. n. 3. In Ansehung des Pflichttheils der Ehegatten gilt die cautela Socini als stillschweigend beigefügt; Erbges. §. 73.

2. Ueber Verzicht auf den Pflichttheil vgl. §. 341[a]. not. b., und was eine nach dem Tode des Erblassers erklärte Verzicht anlangt, J. W. V. 84. Inwieweit der Notherbe, welcher auf den Pflichttheil verzichtet hat, bei Berechnung des Pflichttheils der übrigen Miterben mitzuzählen sei, s. Gottschalk a. a. O. §. 3. S. 342. Ueber Verzicht auf den Pflichttheil zu Gunsten einer successio pactitia: Schwarze u. Heyne n. 2. S. 50. ff. Daß Verzicht auf das Recht, Ergänzung des Pflichttheils zu fordern, nicht präsumirt werde: v. Hartitzsch n. CCCXIV.

§. 342.

Sonstige, der Lehre von der testamentarischen Erbfolge angehörige Gegenstände betreffend, ist, übereinstimmend mit dem römischen Rechte, verordnet: 1) daß in der Regel, und wenn man nicht durch andere unzweideutige Beweise vom Willen des Erblassers Ueberzeugung erhalten hat, Niemanden, welcher mit der Aufrichtung eines schriftlichen Testamentes oder andern letzten Willens zu thun gehabt hat, darin etwas vermacht werden kann [a]); ein Grundsatz, welcher auch auf die gerichtlichen Testamente, und auf die Angehörigen der mit der Verfertigung oder Aufnahme der Testamente beschäftigten Personen erstreckt worden [b]), und nach einer authentischen Erklärung [c]) nicht blos von Vermächtnissen, sondern auch von Erbeinsetzungen und von reciprocirlichen Testamenten zu verstehen ist [cc]); 2) daß ein Vater

einem seiner Kinder vor den übrigen einzelne Güter, selbst Erb-Stammgüter, sogar durch Schenkungen unter den Lebendigen, zuwenden (um so mehr also dergleichen durch einen letzten Willen einem derselben zu einem gewissen Preise, selbst unter dem wahren Werthe, anschlagen) kann, jedoch unbeschadet des Pflichttheiles der übrigen [d]); 3) daß, außer dem §. 341[a]. not. 1. angef. Umstand, die Weigerung eines Sohnes, für seine in gefänglicher Haft sich befindenden Eltern Bürgschaft zu leisten, zu den rechtmäßigen Enterbungsursachen gehört [e]); 4) diese jedoch über die in der 115. Novelle angezogenen nicht willkührlich ausgedehnt werden dürfen [f]).

a) Dec. 9. v. J. 1746. (C. C. A. I. 352.) mit welcher die Monita der Universitäten v. 20. Mai 1728. (L.-A. d. J. ad Num. 85.) und die Ständischen Erinnerungen v. 26. Jul. 1734. (L.-A. d. J. Num. 32.) verbunden werden können. — Man vgl. *Hommel* Rhaps. Obs. 570., *Gottschalk* Analecta iuris Saxonici c. 6. p. 104—136. und *Eiusd.* Disceptatt. forenses T. I. c. 11. p. 112. sq. Zu den Personen, denen oder deren Angehörigen nichts vermacht werden kann, gehört namentlich auch der Gerichtsherr, vor dessen Gerichten der letzte Wille aufgerichtet worden ist. Ob diese Bestimmung der Decis. auch anzuwenden sei auf den Fall, wenn der Ehegatte vor den Gerichten eines dem andern Ehegatten zuständigen, mit Gerichtsbarkeit versehenen Grundstücks eine letztwillige Verordnung errichtet, s. ein Gutachten der Leipz. Jur.-Fac. in dem J. W. III. 122. n. 2., in welchem diese Frage bejahet wird.

b) Ang. Dec. 9. über deren Auslegung in dieser Beziehung zu vergleichen sind *Io. Gfr. Müller* Pr. Commentatio iuris Saxonici de ambitu nonae Decisionis novissimae. Lips. 1821. 4. und *Gottschalk* Disceptt. for. T. III. c. 6. p. 78—84.

c) Gen. v. 15. Febr. 1754. (C. C. A. I. 387.) was jedoch die in vim pacti bestimmten wechselseitigen Erbeinsetzungen ausnimmt. Das Generale galt übrigens auch in praeteritum.

cc) Ausnahmen von diesen Bestimmungen der Decis. finden statt: 1) bei einem testamentum holographum, wenn auch der eingesetzte Erbe oder sonst darinnen Bedachte das Testament concipirt oder dictirt haben sollte; angez. Gen. v. 1754.; 2) wenn eine specielle Genehmigung in Bezug auf die Erbeinsetzung oder das in Frage stehende Vermächtniß erfolgt ist. Diese kann bei einem schriftlichen Testament geschehen, indem entweder der Testirer die betreffende Stelle schreibt, oder doch unter das Testament (oder auch neben der betreffenden Stelle desselben) eigenhändig annotirt, daß der Honorirte das fragliche Legat (von der Erbeinsetzung ist in der Decis. nicht besonders die Rede; vgl. aber das Generale v. 1754.) bekommen solle. Außerdem wird aber auch durch eine Erklärung vor zwei Zeugen die Disposition bekräftigt. Nur muß diese Erklärung mit Beziehung auf das errichtete Testament erfolgen;

v. Langenn u. Kori II. 27. Weniger streng scheint man es in dem Fall, dessen in der Zeitschr. III. xxi. gedacht wird, genommen zu haben, woselbst angenommen ward, daß auch ein von dem Testirer später übergebener Nachtrag des Testaments, in welchem die Dispositionen des letztern im Allgemeinen bestätigt wurden, ausreiche, wenn nur nicht auch diesen der Bedachte geschrieben hat. — In Beziehung auf gerichtliche Testamente entsteht aber noch die Frage, ob die Bestimmungen der Decis. auf solche gerichtliche Testamente und letztwillige Verordnungen anzuwenden seien, welche der Testirer mit der Erklärung übergiebt, daß dieselben seinen wahren letzten Willen enthalten? Bejahet wird diese Frage von Kori u. *Gottschalk* a. a. O.; verneinet von *E. F. Günther* Pr. quaestiones iuris Saxon. L. 1839. qu. 1., wenigstens insoweit, als bei dem actus testandi nicht die betheiligte Gerichtsperson concurrirt hat. Was zu Beseitigung dieser Meinungsverschiedenheit in der Zeitschr. III. 288. aus dem Entwurf zu der Dec. 9. angeführt wird, fördert die Sache nicht weiter, da die angez. Stelle des Entwurfs nicht mehr enthält, als was in die Dec. selbst aufgenommen worden ist. Soviel scheint aber nach Obigem gewiß, daß die bloße Erklärung des Testirers: das Testament enthalte wirklich seinen letzten Willen, nicht ausreicht, um die zu Gunsten einer der Gerichtspersonen erfolgte Disposition aufrecht zu erhalten. Wäre übrigens die Ansicht von Günther die richtige, so würde bei einem gerichtlichen Testament der in Frage stehenden Art die zu Gunsten des Gerichtsherrn, der bei dem actus testandi in der Regel nicht concurrirt, erfolgte Disposition stets gültig bleiben, was jedoch dem Sinne der Dec. keineswegs zu entsprechen scheint.

d) Const. 12. P. II. — Man vgl. *Leyser* Spec. 92. med. 2.

e) Dec. 52. v. J. 1661. (C. A. I. 321.) veranlaßt durch das Bedenken der Leipziger Jur.-Fac. v. J. 1658. P. III. Num. 5. und die darin bemerkte Verschiedenheit der Meinung des Schöppenstuhls daselbst (bei *Berlich* P. I. Decis. 36.) und der Facultät (bei *Finckelthaus* Obs. 99.).

f) Ang. Dec. 52. — Man sehe jedoch *Berger* Lib. II. Oeconom. iur. tit. 4. th. 14. not. 4. T. I. p. 394. ed. nov. Also ist die Bestimmung der N. 115. c. 3. §. 11. nicht schon auf den Fall der außerehelichen Schwängerung einer Tochter anzuwenden; v. Hartitzsch n. CLXII. Daß die Aussöhnung des Testirers mit dem Notherben den vorgewalteten Grund der Enterbung beseitige: Ders. n. CLXIII., Erbges. §. 108. Der Beweis der Wahrheit der Enterbungsursache ist von dem eingesetzten Erben zu führen; Erbges. §. 87. Ob in dubio die Wahrheit der angef. Enterbungsursache zu präsumiren sei, wie v. Hartitzsch n. CLXIV. annimmt, steht dahin.

§. 343.

Sehr gewöhnlich, zumal unter Ehegatten, sind die gegenseitigen (reciprocirlichen) Testamente [a]), deren in einem sächsischen Gesetze [b]) unter Beziehung auf den Unterschied, je nachdem sie in den Gränzen letzter Willen bleiben, oder in vim pacti successorii errichtet werden, Erwähnung geschieht. Im

erstern, nicht auch im letztern Falle, sind dergleichen Testamente, gleich andern letzten Willen, widerruflich [c]); in beiden Fällen aber lebt mit dem Tode des früher verstorbenen Testators die Dispositionsfreiheit des Ueberlebenden wieder auf, indem von seiner Seite das Versprechen, gleich dem Testamente, als erloschen anzusehen ist [d]). Enthält jedoch das Testament des früher Verstorbenen, wie oft der Fall ist, eine Substitution, oder hat der Ueberlebende zum Besten eines Dritten ein Versprechen bei dieser Gelegenheit geleistet: so macht der Ueberlebende durch den Antritt der Erbschaft des zuerst Verstorbenen sich verbindlich, beide zu erfüllen, selbst, wenn sie sich zugleich über sein eigenes Vermögen erstrecken [e]); und dasselbe gilt auch von Vermächtnissen, welche vermöge des Willens beider Testirer, der dießfalls als ein einziger gemeinschaftlicher angesehen werden muß, nach dem Tode des Ueberlebenden dritten Personen bestimmt sind [f]). Uebrigens ist das Vermögen des Ueberlebenden, über welches beide Theile gemeinschaftlich verfügt haben, auf denjenigen Bestand zu beschränken, welcher beim Tode des zuerst Verstorbenen vorhanden ist; also mit Ausschließung des später neu erworbenen, über welches der Ueberlebende völlige Dispositionsfreiheit behält [g]). Ueberhaupt ist dieses Rechtsinstitut gemischter Art, und muß, soweit es einseitige Willenserklärungen enthält, nach römischen, soweit es aber auf gegenseitiger Uebereinkunft, oder auf gemeinschaftlichen Verfügungen beruht, nach deutschen Grundsätzen beurtheilt werden [h]); über deren durch den Gerichtsgebrauch bewährte Anwendung jedoch die Particulargesetzgebung sich nicht näher erklärt hat.

a) *Frid. Glieb. Zoller* Diss. de testamento coniugum reciproco. Lips. 1773. 4. insonderheit aber *Christ. Glob. Biener* Pr. Quaest. 40. et 41. Lips. 1813., Quaest. 44. et 45. ib. eod., Intt. et respp. c. 31. ib. 1827. in Opusc. II. p. 182. sqq. p. 402. Ueber test. correspectiva überhaupt vgl. Hasse in der zu §. 332. angef. Abhandlung; J. W. IV. 46.

b) Ang. Gen. v. 15. Febr. 1754. (C. C. A. I. 387.)

c) *Hommel* Rhaps. Obs. 166. 659., *Biener* Qu. 40. p. 6—10. Daß in dem Fall einer widerruflichen dispositio correspectiva der Widerruf auf der einen Seite die Disposition des andern Theils erlöschen mache, s. v. Har-

titzsch n. CCCCVIII. A. M. ist mit Recht *Biener* l. l.; vgl. *Gottschalk* II. 1. p. 16.

d) *Hommel* Pr. Mortuo uno coniuge, testamentum reciprocum ex parte superstitis illico fieri destitutum ac omnino invalidum. Lips. 1764. und Rhaps. Obs. 166., *Biener* Qu. 41. p. 11 sq.

e) *Biener* Qu. 41. p. 12. sq., Qu. 44. vgl. J. W. III. 70. IV. 44. Eine solche substitutio wird als fideicommissaria angesehen; vgl. *Biener* l. l., Erbges. §. 6., Hyp.-Ges. §. 16. n. 7. Ueber dies cedens et veniens bei Vermächtnissen, die in einem test. reciproc. angeordnet worden sind: *Biener* Qu. 31. in Opusc. II. p. 402., *Gottschalk* Disc. III. 3. vgl. Glück Comm. XXXV. §. 1419[a]. XXXVIII. §. 1428.

f) *Biener* Qu. 44. p. 3—7.

g) *Biener* Qu. 45. p. 9—12.

h) *Biener* Qu. 40. p. 4.

Zweites Kapitel.

Von Vermächtnissen, Schenkungen auf den Todesfall und Fideicommissen.

§. 344.

Was in dieser Lehre mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts übereinstimmt, ist: a) die Gesetzgebung über die Errichtung eines Vermächtnisses oder Fideicommisses in Gegenwart des Erben [a]); jedoch mit dem doppelten Zusatze: 1) daß ein Widerruf solcher Vermächtnisse oder Fideicommisse nicht anders, als in Gegenwart von fünf Zeugen, erklärt werden, und 2) daß, wenn dem Erben über die Disposition des Testators der Eid angetragen ist, er der Gewissens-Vertretung sich nicht bedienen kann. b) Die vorzügliche Begünstigung der zum Besten milder Stiftungen errichteten Vermächtnisse, zu deren Gültigkeit schon die bloße factische Gewißheit des Willens des Testators, ohne einige Rücksicht auf Förmlichkeiten, hinreicht [b]); und in Ansehung

welcher zugleich den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht ist, daß sie, sobald sie von ihrem Dasein Nachricht erhalten, hiervon die milde Stiftung unverzüglich in Kenntniß setzen, und vor ihrer Berichtigung keine Erbtheilung gestatten [bb]). c) Die Entscheidung, daß die zur Zeit des Ablebens des Testators auf dem legirten Grundstücke stehenden Früchte mit dem Gute zugleich den Legatarien folgen, nicht aber den Erben verbleiben sollen [c]). d) Der Grundsatz, daß ein Testator den Abzug des Falcidischen Viertels nicht anders, als mit ausdrücklichen Worten, untersagen kann [d]). Jedoch ist die Verordnung desselben, daß sein Erbe, welchem er etwas Gewisses vermacht hat, ein Mehreres, als was ihm beschieden worden, nicht haben soll, einem ausdrücklichen Verbote gleich zu achten [e]). Endlich stimmt auch e) mit der richtigern gemeinrechtlichen Theorie überein, daß zum Widerrufe einer Schenkung auf den Todesfall jede, auch ohne Feierlichkeit geschehene, Willenserklärung hinlänglich ist, wenn nicht der Schenkende des Widerrufungsrechts ausdrücklich sich begeben hat [f]).

a) Dec. 11. v. J. 1746. (C. C. A. I. 352. veranlaßt durch den Anzeige-Bericht der Jur.-Fac. zu Leipzig v. 29. Dec. 1727. Num. 9.) und zu deren Erklärung *Kind* T. I. qu. 62. und T. II. qu. 42. und 74. ed. I. oder T. I. qu. 41. und 43. und T. II. qu. 58. ed. II. ingleichen *Glob. Aug. Guil. Pfotenhauer* Diss. de legato, heredi absenti per epistolam iniuncto. Viteb. 1801. 4., *Gottschalk* in der Zeitschr. III. xvi.

b) Dec. 46. v. J. 1661., Gen. v. 16. Sept. 1746. (C. C. A. I. 362.) Man vgl. *Hommel* Rhaps. Obs. 232. und *Wiesand* Obs. iur. Rom. et Sax. Sp. XI. in Dessen Opusc. p. 157—162., Kori in der Zeitschr. II. xvii. §. 4. 8. In der neuern Zeit hat man angenommen, daß diese Begünstigung nur inländischen piis caussis zukomme. Kritz Rechtsspr. I. 5.

bb) Vgl. Mand. v. 30. Oct. 1826. (GS. n. 40.) §. 15—17.

c) Const. 13. P. III. zu welcher der aus dem sächsischen Rechte entlehnte Zweifel: „weil dergleichen Früchte bei des Verstorbenen Leben durch ihn verdient," Anlaß gegeben hat. Die Entscheidung selbst ist der L. 44. D. de R. V. gemäß ausgefallen, vgl. *Gottschalk* I. 32. p. 331. Ueber Anwendung dieser Bestimmung auf den Fall, wenn einem Miterben ein Grundstück als Erbtheil angewiesen worden ist: J. W. III. 60.

d) Dec. 43. v. J. 1661. (C. A. I. 317.) und über dieselbe besonders *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. I. c. 10. p. 102—111. Auch zu diesem Gesetze hatte die Verschiedenheit der Ansichten der Leipz. Jur.-Fac. (bei *Finckelthaus* Obs. 120. wo das stillschweigende Verbot gerechtfertigt wird,

vgl. mit dem Bedenken der Fac. v. J. 1658. P. III. num. 1.) und der des Schöppenstuhls daselbst (bei *Carpzov* P. III. Const. 1. Def. 13. und Lib. VI. Resp. 30.) Gelegenheit gegeben. Uebrigens beziehen sich auf diesen Gegenstand auch *Frid. Henr. Graff* Diss. de lege Falcidia, eius origine, dispositione, nec non usu in foro Saxonico. Lips. 1713. 4. und *Frid. Glieb. Zoller* Pr. de tacita prohibitione detractionis quartae Falcidiae. Lips. 1779. 4., vgl. v. Hartitzsch n. CLXXXI.

e) Ang. Dec. 43.

f) Mand. zu Entscheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen vom 30. März 1822. Num. 1. (GS. 1822. Num. 34. St. 19. S. 355.) In einem frühern Entwurfe (§. 24[b].) stand diese Entscheidung unter Num. 4. Man vgl. *Kind* T. II. qu. 42. ed. I. oder T. II. qu. 58. ed. II.

1. Fideicommissarische Verordnungen, welche eine successio universalis begründen, unterscheiden sich, abgesehen von den Bestimmungen über quarta Trebellianica, nach sächs. Recht von den sogen. fideicommissis singularibus, welche übrigens auch nach sächs. Recht den Legaten gleichstehen, dadurch, daß nur auf letztere die Sicherheitsmaaßregeln, welche §. 204. 211. angegeben sind, sich beziehen. In Ansehung des fideic. universale kann aber auch nach sächs. Recht die gemeinrechtliche cautio fideicommissaria verlangt werden; vgl. J. W. III. 55. Ueber das Veräußerungsrecht des Fiduciar vgl. vorzüglich *Gottschalk* II. 1., J. W. II. 10. n. 18. Inwieweit der Erblasser bei einem fid. universale auch über das Vermögen des Fiduciar disponiren kann, vgl. J. W. V. 29., *Bauer* Resp. 72. L. 1797.

2. Hat der Testator seine Descendenten mit einem Universal-Fideicommisse beschwert, so sind, nach der auch in Sachsen angenommenen Usualerklärung des kanonischen Rechts (c. 16. 18. X. de testam.), dieselben, es sey das Fideicommiß pure oder mit Beifügung einer Zeitbestimmung hinterlassen, berechtigt, zuerst von der ganzen Erbschaft den Pflichttheil, und sodann noch von dem Reste bei dessen Ausantwortung die Quarta Trebellianica abzuziehen. *Kind* T. I. qu. 40. und T. IV. qu. 74. ed. I. oder T. I. qu. 50. ed. II. vgl. Bekanntm. des Ober-App.-G. v. 6. Aug. 1836. (GS. n. 65.) §. 3. Nach der hier ausgesprochenen Meinung des Ober-App.-Ger. steht das Befugniß, eine doppelte Quarta abzuziehen, nur den Descendenten des Erblassers und deren Erben, vorausgesetzt, daß der Erblasser nicht bereits von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, zu. Es wird jedoch, wie schon nach gemeinem Recht, ein fideicommissum universale, zugleich aber auch vorausgesetzt, daß 1) dem fideicommissum eine Bedingung oder Zeitbestimmung beigefügt, 2) der Abzug der qu. Trebell. nicht verboten worden sei. Dabei ist zuerst das Pflichttheil, und von der sodann verbleibenden Masse die qu. Trebell. abzuziehen; vgl. v. Hartitzsch n. CCCCX., J. W. V. 29. Ein Fall, in welchem zur Frage kam, ob der Fiduciar die ihm erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit auferlegte restitutio sofort bewirken könne, um der qu. Trebell. sofort theilhaftig zu werden, s. in den Voigtl. Mittheilungen III. 7.

3. In Beziehung auf Codicille sind vornehmlich die zur Zeit freilich noch nicht bekannt gemachten Beschlüsse des Ober-App.-Gerichts zu bemerken, nach welchen auch Frauenspersonen Zeugen bei Errichtung eines Codicills sein kön-

nen, nicht aber Vermächtnißnehmer, die in dem Codicill selbst bedacht worden sind; Kori III. 22. Ueber codicilli testamento confirmati vgl. Zeitschr. N. F. III. 18. IV. 70. V. x., J. W. II. 59. Es reicht zu deren Gültigkeit hin, wenn sie in der in dem Testament bezeichneten Form errichtet worden sind. Ueber clausula codicillaris und deren Wirkung bei dem test. destitutum: *Kind* I. qu. 59., bei dem test. ruptum: *Bauer* Resp. 154. L. 1804., *Kind* I. 51. und bei dem test. nullum: *R. Sickel* (Pr. *Einert*) De vi clausulae cod. in test. nullo. L. 1829.

§. 345.

Abweichend hingegen vom gemeinen Rechte, oder sonst dem sächsischen Rechte eigen sind folgende Vorschriften: 1) daß den Legatarien alle nach Ablauf des dreißigsten Tages nach des Testators Tode erhobenen Nutzungen der legirten Gegenstände vom Erben verabfolgt, so wie von eben dieser Zeit an die legirten Posten und Geld=Quanta ohne Unterschied verzinst werden müssen[a]); 2) daß Schenkungen auf den Todesfall[b]), wenn sie das ganze Vermögen ohne einigen Vorbehalt zum Gegenstande haben, nicht anders als gerichtlich vollzogen werden können[c]); 3) daß bei dergleichen Schenkungen (sie mögen das gesammte Vermögen oder nur einzelne Güter betreffen) der Abzug des Falcidischen Viertels wegfällt[d]); und 4) daß, wenn der Schenkgeber bei einer allgemeinen Schenkung auf den Todesfall sich etwas zu seiner freien Verfügung vorbehalten, darüber aber nachher nicht disponirt hat, dieser vorbehaltene Theil nicht dem Schenknehmer, sondern den nächsten Intestaterben des Schenkgebers zufällt[e]). Auch ist 5) der Gebrauch der Edictal=Vorladung auf den Fall verordnet, wenn bei einem **fideicommisso universali** oder **particulari** der heres substitutus oder auch dessen Descendenten mit Tode abgegangen sind, aber ungewiß ist, ob deren einige annoch übrig sein möchten[f]).

a) Dec. 12. v. J. 1746. (C. A. I. 353.) welcher, obschon andere Resultate enthaltend, vorangegangen sind: Entw. der Proc.=Ordn. ad Tit. XLV. bei *Berger* Elect. Disceptatt. forens. T. I. p. 1487. (vgl. mit p. 1507.) ed. I. und Neuere Casus dubii des Appell.=Ger. v. J. 1712. Num. 1. bei *Gottschalk* Analect. iuris Sax. c. 3. p. 68. u. Disc. III. 8. p. 120. 129. Daß in Ansehung des dies cedens u. veniens der Vermächtnisse durch die Decis. nichts geändert worden sei, s. Bauer §. 6. der Erl. zu der Dec. Der bestimmte terminus a quo gilt also blos für ein legatum pure relictum;

Bauer a. a. O. §. 11. 13., *Gottschalk* Disc. l. l. p. 130., bei einem bedingten Vermächtniß wenigstens dann nicht, wenn eine conditio affirmativa vorliegt; Bauer §. 13.; ebensowenig nach dems. Rechtslehrer §. 5. bei dem legat. optionis et generis; doch scheint, was letzteres betrifft, eine Ausnahme dann stattzufinden, wenn von dem bezeichneten genus eine species in dem Nachlaß sich befindet.

b) Man s. jedoch oben §. 332.

c) Const. 1. P. III. — Man vgl. *Bauer* Pr. Resp. iuris 34. Lips. 1794. 4. und *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. II. c. 27. wo zugleich erinnert wird, daß die Zuziehung eines Notars nebst Zeugen nicht an die Stelle der gerichtlichen Insinuation gesetzt werden könne.

d) Ang. Const. 1. P. III.

e) Const. 2. P. III.

f) Mand. die Edictal-Citation in Civilsachen außerhalb des Concursus creditorum betr. v. 13. Nov. 1779. §. 1. num. 4. (II. C. C. A. I. 370.) — Man vgl. Haase Ueber Edictalladungen und Edictalproceß außerhalb des Concurses Abth. II. c. 7. S. 75—81., Kritz Rechtsf. III. 12. Dagegen will man Edictal-Vorladung von andern Vermächtnißnehmern, deren Existenz oder Aufenthalt unbekannt ist, nicht gelten lassen; *G. T. Schmidt* Diss. num heredi legatarios, quorum vitam et domicilium ignorat, per edictalem citationem cum comminatione praeclusionis evocare liceat. Dresd. et L. 1840., Kritz a. a. O. §. 6. Daß der Onerirte, dem Leben und Aufenthalt des Vermächtnißnehmers unbekannt ist, die vermachte Summe, um von dem Zinsenlauf sich zu befreien oder Löschung einer bestellten Hypothek zu bewirken, deponiren könne, unterliegt keinem Zweifel. Allein ein Recht, dieselbe nach eingetretener Präscription zurückzufordern, soll demselben nicht zustehen; vgl. *Chr. Tr. Koch* Pr. utrum heres, cui legati exsolvendi necessitas in test. imposita est, si legatarii memoria non extat, cursum usurarum impedire valeat, ita tamen, ut finita praescriptione ipsius legati jacturam non faciat. L. 1820. der übrigens ebenfalls Statthaftigkeit der Edictal-Vorladung unbekannter Legatarien bestreitet.

Ueber die Vereinigung der ang. Dec. 12. v. J. 1746. mit der im vorigen §. not. c. ang. Const. 13. P. III. durch die Voraussetzung, daß in der letztern unter der Zeit des Ablebens des Testators auch erst der dreißigste Tag nach dessen Ableben zu verstehen ist.

Fünfte Abtheilung.

Von der Erwerbung des Erbrechts.

§. 346.

a. Der Antritt einer Erbschaft kann sofort nach dem Ableben des Erblassers geschehen, und ist, so wenig als der Anfall derselben, an den dreißigsten Tag nach dem Tode gebunden, wenn schon in anderer Beziehung dieser Tag von wichtiger Bedeutung ist, indem der Verstorbene bis zu dessen Eintritte insofern als lebend angesehen wird [a]), als der Erbe vor diesem Tage keine Veränderungen im Hauswesen des Verstorbenen vornehmen, auch weder von den Miterben auf Herausgabe der ihnen zukommenden Erbschafts-Antheile, in deren Besitze er sich befindet, noch von den Vermächtnißnehmern, oder den Gläubigern früher in Anspruch genommen werden, noch selbst den Besitz erbschaftlicher Güter eher ergreifen darf, ungeachtet Maaßregeln, welche keinen Aufschub leiden, auch innerhalb dieses Zeitraumes zulässig sind. Solchemnach beabsichtigt diese Frist eben so wohl den Vortheil des Erben, als sie denselben beschränkt. Uebrigens muß der Erbschaftsantritt von dem Dritten, der denselben gegen den Erben behauptet, selbst wider solche Erben bewiesen werden, die sich beim Tode des Erblassers noch in väterlicher Gewalt befanden, wie denn überhaupt dergleichen Personen rücksichtlich eines ihnen durch letzten Willen oder ab intestato anfallenden Nachlasses wie andere Erben zu beurtheilen sind [b]). Auch geht das Recht zum Antritt einer Erbschaft ipso iure auf jeden Erben des Erben über, wenn nur der unmittelbare Erbe den Erblasser überlebt hat [c]).

a) I. P. S. Lib. I. art. 22. „Der erbe muz ouch wol varen zu der witewen in daz gut e deme drizigisten durch daz he beware daz des icht verlorn werde das an in trift. Mit sime rate sal ouch die vrowe bigraft und drizigsten tun. Anders en sal her keine gewalt haben an deme gute biz an den drizigisten.“ Lib. III. art. 15. „Ab zwene uf ein gut

sprechen nah deme drizigisten, iene der ez under ime hat, der en sal ez nicheime antworten, si en vereynen sich mit minnen, oder der eine wise den anderen abe vor gerichte mit rechte. Swer so herwete oder gerade oder erbe nah deme drizigisten weigert mit unrechte uz gu gebene, schuldiget man in dar umbe vor gerichte, her muz darumbe wetten und buze geben darumbe." Aehnliche Anwendungen enthält Const. 33. 34. und 36. P. III. Dec. 12. v. J. 1746. und Mand. die Edictal-Citationen in Civilsachen außerhalb des Concursus creditorum betr. v. 13. Nov. 1779. §. 1. num. 1. (II. C. C. A. I. 369.), Mand. v. 14. Decbr. 1801. (C. A. C. III. I. S. 195.) §. 9., Mand. v. 30. Oct. 1826. (GS. n. 40.) §. 5. Daß der Erbe vor Ablauf des 30. Tages nicht Besitz von der Erbschaft ergreifen könne, ist unerweislich. Aus dem Sachsenspiegel I. 22. dürfte das Gegentheil sich erweisen lassen; da in demselben dem Erben die Pflicht zu bewaren auferlegt wird, welche ohne vorhergigen Erwerb des Besitzes kaum sich denken läßt. Ueber den Ursprung vgl. man *Io. Car. Henr.* D r e y e r Comm. de usu genuino iuris Anglo-Saxonici in explicando iure Cimbrico et Sax. p. 109. sq., über die Sache selbst aber *Casp. Henr. Horn* Diss. de die tricesimo. Viteb. 1695. 4., Joh. Christ. Conr. S c h r ö t e r Vermischte juristische Abhandlungen Th. I. S. 379—388. und Glieb. H u f e l a n d Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften St. V. S. 68—74.

b) Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 124. Das Gesetz spricht zwar ausdrücklich nur von dem Fall, wenn g e g e n den Erben geklagt wird. Allein daß auch ein Erbe, der nach gem. Recht als suus heres anzusehen sein würde, oder dessen Nachfolger, den erfolgten Erbschaftsantritt zu beweisen haben, wenn er als Kläger auftritt, folgt aus der allgemeinen Bestimmung des Ges., daß dergleichen Erben rücksichtlich eines ihnen a testato oder ab intestato zugefallenen Nachlasses, wie andre Erben beurtheilt werden sollen; in Verbindung mit §. 121.

c) Ebend. §. 8. 10., vgl. S c h w a r z e u. H e y n e Unters. n. 2. S. 32. ff. — Ueber Anwendung dieser Sätze auf successio pactitia vgl. K o r i III. 18. und vornehmlich die angef. Abhandl. von S c h w a r z e u. H e y n e, welche mit Recht vertheidigen, daß auch bei einer successio pactitia 1) der Nachlaß nicht deferirt werde, wenn der Erbe vor dem Erblasser verstorben ist; a. M. war das Ober-App.-Gericht in einem bei letztern angef. Rechtsfalle; C u r t i u s Handb. II. §. 835. not. d., v. H a r t i t z s c h n. CLXXI. 2) Daß auch der heres pactitius nach erfolgter Delation über den Erbschaftsantritt sich erklären müsse, und in der Regel die Erbschaft auch ausschlagen könne. Zweifelhaft erscheint nur noch, ob das unbeschränkte Transmissions-Recht einer hereditas delata sed non adita, wie nach dem Erbges. §. 8. 10. bei der succ. legitima und testamentaria, auch für die succ. pactitia gelte? vgl. S c h w a r z e u. H e y n e a. a. O. S. 35.

§. 347.

Die Repudiation einer iure intestati deferirten Erbschaft hat die Wirkung, daß die gesetzliche Erbfolge nun so bestimmt wird, als ob der Repudiirende vor dem Erblasser verstorben wäre. Doch wer-

den, wenn die Erbschaft einem Verwandten der ersten oder dritten Klasse deferirt worden war, auch dessen Descendenten von der Erbfolge ausgeschlossen [a]). Das Recht zu repudiiren ist aber beschränkt: 1) wenn ein Vater außer dem Allodial-Vermögen auch Lehngüter hinterläßt; hier steht dessen Söhnen nicht frei, des erstern sich zu begeben und blos in die Lehngüter zu succediren; sondern sie müssen entweder von beiden Arten des Nachlasses sich lossagen, oder beide zugleich annehmen [b]). 2) In dem Fall der **Decis.** 57. v. J. 1661., nach Ablauf der einjährigen Deliberationsfrist [c]); 3) in dem Fall der **Decis.** 25. v. J. 1746 [d]). Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die Gründe, aus denen nach dem Erbgesetz gesetzliche Erben auch ohne Repudiation des Erbrechts verlustig werden, ebenfalls in Beziehung auf testamentarische Erbfolge, und selbst für das Recht auf andre durch Testament bestimmte Vortheile von Einfluß sind [e]); daß hingegen ein gesetzlicher Erbe, der in dem Testament des Erblassers eingesetzt worden ist, der Pflicht, die in dem Testament angeordneten Vermächtnisse zu gewähren, nicht enthoben wird, wenn er, statt aus dem Testament zu succediren, als gesetzlicher Erbe eintreten will [f]).

a) Erbges. §. 111. Diese Bestimmung steht nicht ganz im Einklang mit §. 34. 44. des Erbges.; wenigstens erscheint nach diesen Bestimmungen die Regel, daß dergleichen Abkömmlinge iure proprio succediren, nach sächs. Recht nicht in jeder Beziehung wahr.

b) Const. 47. P. II., Torgauisches Ausschr. v. J. 1583. Tit. Welchergestalt die Agnaten §. Da aber ein Vater (C. A. I. 151.), Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 71. (C. A. I. 234. sq.) — Man vgl. Bernh. Friedr. Rud. Lauhn Die Lehnsfolge der Söhne mit oder ohne Allodial-Vermögen in den sächsischen Lehnen; in Schott Jurist. Wochenblatte Jahrg. III. S. 47—79., vorzüglich aber Zachariä Handbuch des chursächsischen Lehnrechts §. 93. f. S. 130—134. der 2. Ausg. Das ältere sächsische Lehnrecht gestattete die Trennung beider Gattungen des Vermögens: I. P. S. Lib. I. art. 9., Lib. II. art. 21., I. F. S. c. 55., nicht auch das Longobardische (II. F. 45.), auf welches also die spätere Gesetzgebung zurückgekommen ist.

c) Vgl. §. 349. n. 3. 4.

d) Vgl. §. 376[b].

e) Vgl. §. 331[d]., Erbges. §. 110.

f) Erbges. §. 5.; wobei jedoch §. 7. des Ges. zu berücksichtigen ist. Es ist daher in Sachsen die Berufung auf das edictum praetoris: si quis omissa caussa

testamenti etc. nicht mehr nöthig; den Fall ausgenommen, wenn ein eingesetzter Erbe den Nachlaß zum Nachtheil der Legatare einem substituirten Erben überläßt; vgl. Curtius II. §. 946.

§. 348.

Ganz eigen ist die Lehre vom Gebrauche der beiden auf den Erbschaftsantritt sich beziehenden Rechtswohlthaten der Bedenkzeit und des Inventariums durch das sächsische Recht gestaltet worden. Nämlich drei schon an sich vom gemeinen wesentlich abweichende Hauptsätze des ältern Rechts liegen der spätern Gesetzgebung, obwohl mit mannigfaltigen Modificationen, zum Grunde: 1) daß der Erbe in der Regel nie über die Kräfte der Erbschaft gehalten ist [a]); 2) daß er eine bereits angetretene Erbschaft wieder aufgeben kann [b]), und 3) daß ein von ihm eidlich bestärktes Verlassenschafts-Verzeichniß gleiche Wirkung mit einem förmlichen Inventarium hat [c]).

a) I. P. S. Lib. I. art. 6. „Swer so daz erbe nimt, der sal durch recht die schult gelten also verne so daz erbe geweret an varnder habe.“ — Dieser von den sächsischen Rechtslehrern der ältern Zeit (namentlich von *Henn. Goden* Consil. 11. num. 8., *Matth. Wesembecius* Vol. I. Consil. 13. num. 24., *Andr. Rauchbar* P. I. Qu. 29. num. 16., *Matth. Coler* P. I. Dec. 68. num. 2—12., *Matth. Berlich* P. II. Decis. 203. und *Carpzov* P. III. Const. 33. Def. 18. ingleichen Lib. VI. Resp. 73.) einstimmig gebilligte Grundsatz ist auch in das Torgauische Ausschreiben v. 8. Mai 1583. Rubr. Welchergestalt die Agnaten u. s. w. §. Dieweil aber dennoch diejenigen u. s. w. (C. A. I. 150.) übergegangen. Man vgl. *A. Frid. Sigism. Green* Pr. Quatenus heres factum defuncti impugnare possit? (Lips. 1789. 4.) p. 16. und *Kind* T. IV. qu. 8. ed. I. oder T. II. qu. 56. p. 223. sq. ed. II., *Bauer* Resp. 114. L. 1800.

b) *Carpzov* P. III. Const. 14. Def. 31. num. 11—15. und Lib. VI. Resp. 73. num. 13—34., *Io. Philippi* Obs. iuris practic. ex Deciss. Elect. Sax. ad Dec. 57. Obs. 1., *Ge. Adam Struvii* Syntagm. iuris civ. Ex. XXXIV. th. 33. T. II. p. 815—818. Man vgl. *Green* und *Kind* ll. ll. letztern p. 223. sq.

c) Der Grund dieser Gleichstellung liegt hauptsächlich in dem ausgedehnten Gebrauche des Eides zum Beweise außergerichtlicher Geschäfte, welchen das mittlere sächsische Recht begünstigt: I. P. S. Lib. I. art. 7. („Swer icht borget oder gelobt, der sal iz gelden, und waz her tut, daz sal he stete halden, wil ez aber versachen darnach her entvuret ez ime mit sime eide.“) und art. 18. („Drier hande recht behilden die sachsen . . . . . . daz andere, swaz der man vor gerichte nicht en tut wi wizzentlich ez sie

daz her des mit siner unschult entget, und man ez in nicht verzugen mac.") Von ausdrücklichen Gesetzen erkennen die gedachte Gleichstellung in verschiedener Beziehung an Const. 33. P. III. Dec. 21. vom J. 1661. (C. A. I. 304.) — veranlaßt durch die Verschiedenheit der Ansichten der Jur.-Fac. zu Leipzig (bei *Finckelthaus* Obs. 76. num. 18—21. und später in deren Bedenken v. 13. Febr. 1658. P. III. num. 7.) und dem Schöppenstuhle daselbst (bei *Carpzov* P. II. Const. 11. Def. 7.), Dec. 56. von demf. J. (C. A. I. 322. — nach *Carpzov* Lib. VI. Resp. 65.) und die Vorm.-Ordn. Cap. XI. §. 1. (II. C. C. A. I. 403.) und Cap. XXII. §. 1. (ib. 425.) Man vgl. *Car. Frid. Walch* Diss. de iurata specificatione inventario sollemni secundum Francofordiensem Reformationem haud aequiparanda §. 1—7. in Opuscc. T. III. p. 135—145. Ueber eine auch nach der Dec. 57. v. J. 1661. stattfindende Beschränkung dieses Satzes in Ansehung der Auszahlung von Legaten vgl. v. Langenn u. Kori I. 11.

§. 349.

Aus diesen Grundsätzen, in Verbindung mit der Rücksicht auf das Interesse der erbschaftlichen Gläubiger, erklären sich nun folgende gesetzliche Bestimmungen: 1) daß jeder Erbe ein gemeines, von erhaltener Wissenschaft in Betreff des Erbanfalles an laufendes Jahr zur Bedenkzeit hat[a]); 2) daß derselbe vor Ablauf dieses Zeitraumes über den Antritt oder über die Lossagung von der Erbschaft sich erklären muß[b]); 3) daß er aber in eben dieser Zeit auch eine bereits angetretene Erbschaft unter Einreichung eines förmlichen Inventariums oder eines von ihm eidlich zu bestärkenden Nachlaß-Verzeichnisses den Gläubigern wiederum abtreten kann[c]); dahingegen er 4) nach Ablauf der gesetzlichen Bedenkzeit zur Wiederabtretung der Erbschaft nicht weiter gelassen wird, vielmehr den Nachlaß sowohl in passiver, als in activer Hinsicht schlechterdings vertreten muß[d]); jedoch 5) auch selbst in diesem Falle nicht über die Kräfte der Erbschaft, welche ebenfalls entweder nach einem Inventarium, oder nach einem eidlich bestärkten Verlassenschafts-Verzeichnisse zu beurtheilen sind, verbindlich ist, wofern er nicht betrügerische Handlungen sich hat zu Schulden kommen lassen, als in welchem Falle er aus seinem eigenen Vermögen zu zahlen angehalten werden kann[e]). Nur wenn der Erblasser insolvent gestorben ist, hebt das Banqueroutier-Mandat[f]) das Recht der Erben, den Nachlaß dennoch anzutreten,

zwar nicht auf, beschränkt aber die Bedenkzeit auf acht Wochen, dergestalt, daß sie in dieser Zeit wegen des Antrittes oder wegen der Lossagung deutlich sich zu erklären haben, im Unterlassungsfalle aber von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen, und die zur Eröffnung des Concurses gehörigen Veranstaltungen sofort getroffen werden sollen.

a) Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. Justizsachen §. 70. (C. A. I. 234.), Dec. 57. v. dems. J. (ib. 323.), v. Langenn u. Kori I. 11. Der terminus a quo ist der gemeinrechtliche für das benef. deliberandi bestimmte, nicht gerade der Moment der Besitzergreifung, wie *Bauer* in dem angez. Resp. will.

b) Arg. beider ang. Gesetze.

c) Erledig. der Landesgebr. a. a. O. und ang. Dec. 57.

d) Beide ang. Gesetze.

e) Beide ang. Gesetze. Vorausgesetzt wird übrigens ein Inventarium oder eine Specification, welche über den Stand des Nachlasses zu der Zeit, zu welcher der Erbe desselben sich anmaaßte, Auskunft giebt. Ohne ein solches würde der Fall eintreten, in welchem gegen den Erben die Vermuthung einer vortheilhaften Gefährde streitet; vgl. Curtius Handb. II. §. 912. not. d., v. Langenn u. Kori I. 11., *Kind* II. 57.

f) Gesch. Banquer.-Mand v. 20. Dec. 1766. §. 16. (C. C. A. I. 933.) vgl. Leipz. Hand.-Ger.-Ordn. art. 23.

1. Auf die Geschichte der merkwürdigen, aber auch dunkeln, Dec. 57. beziehen sich: 1) die bei *Carpzov* Lib. VI. Resp. 73. und P. I. Dec. 25. vorgetragenen abweichenden Ansichten der Leipz. Jur.-Fac. und des dortigen Schöppenstuhls über die Frage: ob nach sächsischem Rechte eine bereits angetretene Erbschaft wieder abgetreten werden könne? 2) Der in der Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. Justizsachen §. 70. (C. A. I. 233. f.) angeführte Rechtsstreit v. J. 1650. über dessen Entscheidung der Kläger auf dem Landtage v. J. 1653. Beschwerde (aus den Landtags-Acten d. J. abgedruckt bei *Kind* T. IV. qu. 8. ed. I. oder T. II. qu. 56. p. 226. sq. ed. II.) geführt hatte. 3) Ber. des Schöppenstuhls zu Leipz. v. 8. Jan. 1658. 4) Protokoll über die 15. wegen der Decisionen gehaltene Sitzung v. 1. Aug. 1660. wo die Frage so gestellt ist: An post aditam hereditatem absque inventarii confectione locus detur poenitentiae et repudiationi?, der Beschluß aber so lautet: „daß den Erben das Spatium deliberandi zwar bleiben solle; da sie aber binnen Abfließung Jahresfrist dasselbe nicht thun würden, noch inventarium vel iuratam specificationem et rationes ablegen, soll ihnen die Erbschaft sodann zu repudiiren ferner nicht freistehen, sondern die bona hereditaria cum propriis mixta seyn." 5) Ständische Erinnerungen v. 29. Dec. 1660. (in den L.-A. d. J. Num. 25. — auch, so viel diese Decision betrifft, abgedruckt bei *Kind* l. l. T. II. p. 231. sq. ed. II.) Man vgl. überhaupt *Kind* a. a. O. T. II. p. 221—233. ed. II.

2. Wegen der Auslegung beider Gesetze sind außer *Kind* a. a. O. zu ver-

gleichen *Wernher* P. VII. Obs. 1., *Hommel* Rhaps. Obs. 782. und *Bauer* in dem angez. Resp. Ueber die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen der Dec. 57. *C. F. Günther* Pr. dec. 57. de ao. 1661. quantocius esse abrogandam. L. 1839.

3. Doppelte Folgerung: 1) daß die im römischen Rechte nachgelassene Verlängerung der Bedenkzeit in Sachsen unbekannt; und 2) daß, der Wirkung nach, jeder Erbschafts-Antritt nach sächsischem Rechte mit dem beneficio inventarii von selbst verbunden ist. Eine sehr merkwürdige Anwendung des zweiten Satzes auf die Frage: ob confusio debiti et crediti durch die spätere Einreichung eines Verlassenschafts-Verzeichnisses nach vorhergegangenem Erbschafts-Antritte, wobei der Erbe von der Rechtswohlthat des Inventariums oder der der eidlichen Specification keinen Gebrauch gemacht hatte, abgewendet werde? findet man bei *Kind* T. IV. qu. 9. ed. I. oder T. II. qu. 57. ed. II. welcher diese Frage bejaht. A. M. ist mit Mehrern *Berlich* P. II. Dec. 203.

4. Ueber forum hereditatis vgl. Glück Comm. VI. §. 515. S. 293. not. 5., Bielitz Ueber den Gerichtsstand §. 7., Zeitschr. N. F. II. 16. Es ist in gewisser Maaße anerkannt, schon durch die E. P. O. IV. 2. u. in der Convent. mit Preußen v. 28. Aug. 1819., vorzüglich aber in den neuern Compactaten mit Preußen u. Altenburg, cf. Minister.-Erklärungen art. 25. 26., mit Preußen v. 30. Novbr. 1839. (GS. n. 95.) u. mit Altenburg v. 23. Mai 1840. (GS. n. 51.)

5. Ueber das beneficium separationis: es ist anerkannt in dem Gesetz v. 25. Januar 1836. (GS. n. 6.) §. 7., vgl. J. W. II. 18. n. 1., Curtius Handb. II. §. 918.

§. 350.

Auf die Sistirung der beim Ableben des Erblassers rechtshängigen Processe hat aber das beneficium deliberandi keinen Einfluß, sondern die Erben sind verpflichtet, den Rechtsstreit dessenungeachtet inzwischen fortzusetzen, oder, wenn sie Klägers Erben sind, mit Erstattung der Unkosten, sich davon loszusagen; nur wird im Falle der Fortstellung der Lauf der Fatalien während der vier ersten Monate von dem erfolgten Todesfalle an gehemmt [a]).

a) E. P. O. ad Tit. XVII. §. 1., vgl. Curtius Handb. §. 889. not. c. Daß der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird: *Biener* Syst. pr. §. 326. ed. IV. not. 7. Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Termine, sondern auf eigentliche Nothfristen. Nach der Bemerkung bei *Biener* l. l. ist aber mit Publication eines während dieser Frist eingegangenen Urtels anzustehen.

1. Neue Klagen können gegen den Erben während der Bedenkzeit nicht angestellt werden. Vielmehr kommt diesem, wie nach gemeinem Rechte (L. 22.

§. 11. C. de iure deliber.) die Einrede der noch nicht angetretenen Erbschaft zu Statten. So hat die J.-F. zu Leipzig mehrfach erkannt. Man vgl. *Wernher* P. VII. Obs. 1., Griebner Discurs über die E. P. O. ad Tit. XVII. §. 1. S. 186. und *Hommel* Rhaps. Obs. 376.

2. In der neuesten Zeit ist die Frage zur Sprache gekommen: ob, wenn ein Testaments- oder Intestat-Erbe die Erbschaft cum beneficio inventarii angetreten hat, und Edictalien nach Vorschrift des Mand. v. 13. Novbr. 1779. erlassen worden sind, sodann die Processe über Verlassenschafts-Passiva sistirt oder fortgestellt werden müssen, und ob insonderheit wegen solcher Passivorum die Hülfsvollstreckungen stattfinden mögen, oder nicht vielmehr in dergleichen Fällen die Gläubiger oder Kläger sich mit ihren Ansprüchen lediglich in dem Edictal-Termine zu melden haben würden? Rescr. an die Jur.-Fac. zu Leipzig v. 14. Dec. 1816., Bericht der letztern v. 17. Jan. 1817. und Rescr. an dieselbe v. 18. Octbr. 1818. Die Meinung der J.-F. ging dahin, daß, wenn die vorerwähnten Edictales von dem cum beneficio inventarii antretenden Erben (denn wenn er das beneficium deliberandi ergreift, so kann er gar keine Edictales ausbringen) gesucht worden sind, die Processe gegen denselben ungehindert, nur mit Berücksichtigung der den Erben überhaupt in Gemäßheit der Erl. P. O. ad Tit. XVII. §. 1. zukommenden Suspension der Fatalien, fortgehen, und er selbst der Hülfsvollstreckung nicht ausweichen kann. Nichtsdestoweniger sollen auch die schon im Proceß begriffenen Gläubiger im Liquidationstermine erscheinen, und ihre Forderungen anmelden. (Ueber die Folgen ihres Außenbleibens im Termine vgl. *Kind* Qu. T. I. qu. 65. ed. II.)

§. 351.

Will ein Erbe, welcher die Erbschaft cum beneficio inventarii entweder bereits angetreten hat, oder anzutreten gedenkt, gegen die Ansprüche unbekannter Gläubiger für die Zukunft gesichert sein: so kann er auf Edictal-Vorladung der Erbschaftsgläubiger antragen, welcher durch ein ausdrückliches Gesetz präclusive Kraft gegen die im Edictal-Termine außengebliebenen Interessenten beigelegt ist [a]).

a) Mand. die Edictal-Citationen in Civilsachen außerhalb des Concursus creditorum betr. v. 13. Nov. 1779. §. 1. num. 3. litt. a. verbunden mit §. 4. (II. C. C. A. I. 370. und 372.) — Man vgl. Haase Ueber Edictalladungen u. Edictalproceß außerhalb des Concurses Abtheil. II. c. 5. S. 56—63.

§. 352.

Schon aus dem, was oben (§. 349.) bei Gelegenheit des beneficii inventarii bemerkt worden ist, folgt, und mehrere Gesetze setzen außer Zweifel, daß die Verbindlichkeit zur Herausgabe eines

von beiden, entweder eines Inventariums, oder eines nicht unter öffentlicher Auctorität gefertigten, jedoch auf Verlangen eidlich zu bestärkenden Nachlaß-Verzeichnisses, jedem, welcher als Erbe einer Erbschaft sich angemaaßet, obliegt, sobald es darauf ankommt, die Kräfte derselben in Gewißheit zu setzen [a]). Diese Verbindlichkeit ist aber auch auf Andere, welche, ohne selbst Erben zu sein, eine Verlassenschaft in des Erben Namen verwalten, insonderheit auf Vormünder, erstreckt [b]), und geht, wenn der zunächst Verpflichtete vor der Fertigung des Verzeichnisses gestorben ist, auf dessen Erben über [c]). Selbst die nächste Verwandtschaft giebt keinen Grund der gänzlichen Befreiung ab; jedoch wird der Vater in der Regel mit der eidlichen Bestärkung verschont [d]).

a) Const. 38. P. III. Dec. 21. (C. A. I. 304.) 56. (ib. 322.) und 57. (ib. 323.) v. J. 1661.

b) Ang. Dec. 21. und 56. v. J. 1661., Vorm.-Ordn. v. J. 1782. Cap. XI. §. 1. (II. C. C. A. I. 403.) und Cap. XXII. §. 1. und 4. (ib. 425.)

c) *Wernher* P. II. Obs. 493., *Leyser* Sp. 365. med. 4., *Hommel* Rhaps. Obs. 22. und 58.

d) Ang. Dec. 21. und 56. v. J. 1661., Vorm.-Ordn. Cap. XXII. §. 1. (II. C. C. A. I. 425.)

1. Ueber die Form eines Verlassenschafts-Verzeichnisses, wozu die Vorm.-Ordn. Cap. XI. §. 4. (II. C. C. A. I. 404.) eine Anleitung, der Anhang der Vorm.-Ordn. aber (s. oben §. 136.) ein Muster aufstellt, vgl. man von Trützschler Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze Th. I. Hauptabth. III. Hauptst. IV. §. 10—18. S. 534—539.

2. Bei der eidlichen Bestärkung sind sowohl die Taxe, welche den einzelnen Erbschaftsstücken im Verzeichnisse beigefügt zu werden pflegt, als die Activ- und Passiv-Schulden hinwegzulassen: *Bauer* Pr. Resp. iuris 63. Lips. 1796. 4., vgl. Zeitschr. N. F. I. 11. S. 263.

3. Inwiefern kann der Erblasser dem Erben die Vorlegung eines Inventariums oder einer eidlichen Specification erlassen? Eine solche Verfügung ist ohne Wirkung 1) gegen die Gläubiger: Dec. 57. v. J. 1661. (C. A. I. 223.), *Leyser* Spec. 364. med. 1. 2) wenn unmündige Descendenten concurriren: Vorm.-Ordn. Cap. V. §. 6. (II. C. C. A. I. 392.) 3) wenn Descendenten auf den Pflichttheil gesetzt sind, selbst bei hinzugefügter Cautel des Socinus: *Wernher* P. IV. Obs. 174. und P. IX. Obs. 159., *Leyser* Spec. 92. med. 3. und Spec. 364. med. 1., *Christ. Guil. Küstner* Pr. quo remissionem iuratae specificationis, cum Socini cautela coniunctam, cautionem inutilem esse commonstratur. Lips. 1765. 4., *Kind* T. I. qu. 99. ed. I. oder T. I. qu. 52. ed. II. A. M. ist in gewisser Rücksicht *Hommel* Rhaps. Obs. 31.

4. Ueber die der Fertigung eines Nachlaß-Verzeichnisses oft vorangehende Versiegelung: *Car. Glieb. Knorr* Diss. de obsignatione iudiciali. Hal. 1722. 4. rec. ib. 1738. 4., *Hommel* Rhaps. Obs. 733.

§. 353.

Der bloße Erbschaftsantritt begründet so wenig, als nach dem römischen Rechte, den Besitz der zum Nachlasse gehörigen Gegenstände, sondern dieser muß, gegen die Grundsätze des ältern sächsischen Rechts [a]), besonders ergriffen werden [b]). Auch leidet die Regel, daß der Erbe nach erfolgtem Antritte die Handlungen des Erblassers vertreten muß, eine Ausnahme bei Kindern wegen derjenigen Verhandlungen, welche der Vater über ihr Vermögen ungültiger Weise unternommen hat, indem sie zur Anfechtung derselben nicht nur bei Lebzeiten des Vaters nach erlangter Volljährigkeit und geendigter väterlicher Gewalt, gleich andern gewesenen Unmündigen, sondern auch nach dessen Tode, ungeachtet sie seine Erben geworden sind, der gewöhnlichen Rechtsmittel sich bedienen können [c]).

a) I. P. S. Lib. III. art. 83. „Swa man einem manne oder wibe gibt, daz suln sie besiczen dri tage. Swaz sie mit clage ir vorderen oder uffe sie geerbet wirt, des en dorfen sie nicht besiczen." — *Aug. Frid. Sigism. Green* Pr. de transmissione hereditatis delatae, non aditae (Lips. 1792. 4.) p. 10., Eichhorn Deutsches Privatrecht §. 337., Mittermaier D. P. R. §. 466. der 5. Ausg., Maurenbrecher D. P. R. §. 544., Albrecht Ueber die Gewere §. 6.

b) *Berger* Lib. II. Oeconom. iuris tit. 4. th. 49. T. I. p. 515. edit. noviss., *Green* l. l. p. 11.

c) Vorm.-Ordn. Cap. XXII. §. 7. (II. C. C. A. I. 426.)

§. 354.

b. Bei der Erbtheilung sind von particularrechtlicher Wichtigkeit: 1) der Begriff des Erbegeldes [a]), worunter theils der den Miterben heraus zu zahlende Werth eines bei der Erbtheilung von einem der Miterben auf seinen Erbtheil, oder auch käuflich angenommenen Erbgrundstücks, theils, aber uneigentlich, das auf Tagezeiten zu zahlende Kaufgeld eines jeden, auch vom lebenden Besitzer an Fremde verkauften Gutes verstanden wird [b]). Es wurde als Sur-

rogat einer unbeweglichen Sache selbst als unbeweglich angesehen, und war daher nach älterm Rechte Gegenstand der Erbfolge des Ehemannes nur so weit es betagt war (§. 321.)[c]). Im Concurse aber genießt es nur dann ein Vorzugsrecht, wenn die Miterben oder Verkäufer das Eigenthum oder die Hypothek an dem Gute, woraus es gefällig ist, gerichtlich sich vorbehalten, und darüber bei Lehngütern Consens erlangt, oder bei Erbgütern solches haben anmerken und in die Consensbücher eintragen lassen[d]).

a) *Lüd. Mencken* Diss. de pecunia hereditaria. Lips. 1682. 4. u. in Dessen Dissertatt. num. 1. p. 1—38. vorzüglich aber *Biener* Pr. Qu. 62. und 63. Lips. 1817. 4. in Opusc. II. p. 247. sqq. Die Geschichte des Institutes erzählt *Car. Frid. Walch* Diss. de privilegio pecuniae hereditariae creditorum in concursu. Ien. 1776. 4. und in Opusc. T. III. p. 370—391.

b) Diese beiden Fälle unterscheidet die ältere P. O. Tit. XLII. §. 7. folgendergestalt: „Es wird aber Erbegeld vornehmlich und proprie dieß genannt, was man derer Erben einem aus gemeiner Hereditát, vor oder nach beschehener Theilung, zu seinem Antheile herauszugeben schuldig ist. Doch soll es gleichwohl nichts minders, und ungeachtet der widrigen Meinung etlicher Rechtslehrer, die Wir hiermit aus gewissen Bedenken verworfen haben wollen, auch von dem Gelde verstanden werden, welches man von einem verkauften Gute von Jahren zu Jahren in weniger und geringer Anzahl abzulegen, und insgemein, licet minus proprie, Erbegeld zu nennen pflegt."

c) Const. 21. P. III.

d) E. P. O. ad Tit. XLII. §. 7. wodurch dasjenige abgeándert und aufgehoben ist, was Const. 28. P. I. und in der A. P. O. a. a. O. über die Priorität des Erbegeldes verordnet war. Auch bedarf es nun nicht mehr der Dec. 7. v. J. 1661. (C. A. I. 297.) welche ohnehin blos vom Concurse, nicht auch von der Erbfolge des Ehemannes, zu verstehen war; vgl. *Hommel* Obs. 365. Ueber Anwendung dieser Bestimmung auf Lehngüter: Mand. v. 6. Jun. 1772. (C. A. C. II. 1. S. 333.)

1. Geschichte der Gesetzgebung über das Erbegeld bis zur E. P. O. a. a. O. In dieser sind besonders merkwürdig: Consultatt. Constitt. Sax. T. II. P. II. qu. 8. p. 57., die Bedenken der Jur.-Fac. zu Leipzig und Wittenberg v. J. 1605. (welche sich auf Const. 28. P. I. beziehen) und *Carpzov* P. III. Const. 21. Def. 12., rücksichtlich der ang. Dec. 7. aber die Verschiedenheit der Meinungen der Leipz. Jur.-Fac. und des Schöppenstuhles daselbst (bei *Carpzov* Lib. IV. Resp. 16.) verbunden mit den Ständischen Erinnerungen v. 28. Dec. 1660. (in den L.-A. d. J. Num. 25.)

2. Ueber Münzveránderungen in Beziehung auf Erbegelder: Münzed. v. 1763. §. 10., *Kind* IV. 53.

3. Inwiefern von Erbegeldern Zinsen gefordert werden können, ohne daß dadurch die Natur der Erbegelder verändert wird, vgl. *Pfeiffer* Novae de-

cis. Hasso-Cass. II. 56., J. W. III. 14. Daß Verzugszinsen gefordert werden können, unterliegt keinem Zweifel. Durch ein Versprechen der Verzinsung von Erbegeldern sollen diese aber ihre Eigenschaft verlieren; Dec. 7. v. J. 1661. vgl. *Kind* l. l. p. 280., *Gottschalk* Analect. c. 12. p. 109.

§. 355 *a*.

2) Das Kührrecht [a]), vermöge dessen der ältere Miterbe die Theile ausmittelt, der jüngere aber unter ihnen wählt, ohne daß es des Looses bedarf, welches nach dem römischen Rechte über den Erwerb der einzelnen Theile entscheidet. Nach dem Königl. sächsischen Rechte [b]) (nicht auch nach dem gemeinen sächsischen) [c]) findet es aber nur dann statt, wenn nicht mehr als zwei Erben in die Erbschaft sich theilen, und kommt ohne Rücksicht auf das Alter dem Miterben männlichen Geschlechts zu, wenn er mit einer Frauensperson concurrirt, welche dann mit Zuziehung ihres Geschlechtsvormundes die Theile vorbereiten muß, unter denen dem männlichen Miterben, er sei älter oder jünger, die Wahl zusteht [d]). Uebrigens kommt das Kührrecht nicht blos unter Descendenten, sondern auch unter andern Erben vor, stirbt aber, als persönliches Vorrecht, mit dem Erben selbst ab, und kann vom Testator untersagt werden [e]).

a) *Ge. Beyer* Diss. qua proverbium iuridicum: maior dividit, minor eligit, examinatur. Vit. 1712. 4. und in Dessen Dissertatt. p. 296—317., *Christ. Glieb. Buder* Comm. Maior dividit, minor eligit, iuris Germanico-Saxonici axioma inter illustres quoque usitatum; in Dessen Amoenitatt. iuris feud. num. 22., *Frid. Schaderbach* Pr. An optioni minoris heredis, quam vulgo vocant *das Kührrecht*, tantum locus sit in allodialibus, an et in feudalibus bonis? Lips. 1724. 4., *Hommel* Rhaps. Obs. 36., Curtius Handb. II. §. 939.

b) Const. 15. P. III.

c) I. P. S. Lib. III. art. 29. „Swar zwene man ein erbe nemen suln, der eltere sal teilen, der iüngere sal kiesen." Magdeb. Weichbildr. Art. 26. „Wo aber zween man oder drey zu einem erbe gehören, oder heergewett teilen sollen, da mag der iüngste kiesen, der älteste nimt aber das schwerd zuvor."

d) Ang. Const. Ob diese Bestimmung noch jetzt gültig sei, wenn die Frauensperson, welche bei der Theilung concurrirt, unverheurathet ist, kann nach Aufhebung der cura sexus dativa bezweifelt werden. Weniger zweifelhaft erscheint die Anwendbarkeit der Const., wenn eine verheurathete und eine unverheurathete Frau als Erben concurriren.

e) Ang. Const.

§. 355 b.

Ganz verschieden von dem Kührrechte war das an verschiedenen Orten bei der Erbfolge in Bauergüter eingeführte Minorat, vermöge dessen der jüngste Sohn das väterliche Gut (oder wenn deren mehrere zum Nachlasse gehörten, Eins derselben) für den Taxwerth annehmen, und seine Geschwister mit Geld abfinden konnte. Verzichtete er zum Besten seiner Miterben auf dieses Recht, so bekam er von diesen eine, nöthigenfalls durch richterliches Ermessen zu bestimmende Entschädigung, das Kührgeld a). Das ganze Institut ist im neuesten Recht aufgehoben b).

a) *Gfr. Christ. Leyser* Lib. I. Iuris georgici c. 30. und insonderheit Curtius Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts Th. II. §. 940. f. S. 465—467.

b) Mandat v. 31. Jan. 1829. §. 30.

§. 355 c.

3) Die früher hin und wieder angenommene Meinung, daß Grabcassengelder nicht als ein Theil des Nachlasses eines verstorbenen Interessenten, sondern als ein, dessen Hinterlassenen jedenfalls zustehendes und unter sie nach den Köpfen zu vertheilendes, Sondergut anzusehen seien, ist in einem besondern Gesetze a) ausdrücklich gemißbilligt, und es sind dergleichen Gelder, insofern nicht etwa ein Anderes durch eigene, höchsten Orts für eine Grabcassengesellschaft bestätigte Artikel bestimmt wird, zwar zunächst zu Bestreitung des Begräbnißaufwandes zu verwenden, haben aber hinsichtlich des Restes lediglich die rechtliche Eigenschaft anderer zum Nachlasse gehöriger Forderungen.

a) Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Dresden, die Grabcassenbeneficien betr. v. 3. Jan. 1829. (GS. St. 1. Num. 2. S. 3.) vgl. §. 165. Zus.

§. 356 a.

Die den miterbenden Descendenten obliegende Collation a) wurde schon nach älterm Rechte, d. i. vor dem Erscheinen des neuern Erbfolgegesetzes v. 31. Jan. 1829., ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt, wovon in einem ausdrücklichen Gesetze b)

insonderheit eine Anwendung auf die Studirkosten vorkommt, als welche zwar nicht in der Regel, wohl aber dann der Collation unterworfen sind, wenn 1) der Vater solches ausdrücklich verordnet hat, oder wenn 2) ohne deren Collation die übrigen Descendenten in ihrem Pflichttheile verletzt werden würden, oder wenn 3) dergleichen Kosten unnützer Weise verwendet worden sind. Ein anderer, ebenfalls schon gemeinrechtlich geltender Satz: daß jüngere Kinder, wenn auf ihre Erziehung weniger verwendet worden, als auf die ihrer ältern Geschwister, deshalb nicht befugt sind, Etwas vor Jenen im Voraus zu verlangen [c]), ist in dem erwähnten Gesetze bestätigt [d]); ferner die zweifelhafte [e]) Frage, wie weit sich die Collationsverbindlichkeit entfernterer Descendenten hinsichtlich dessen erstrecke, was ihre näheren, aber früher mit Tode abgegangenen Vorfahren von später verstorbenen entfernteren Adscendenten im Voraus erhalten haben, dahin entschieden worden, daß sie dasjenige, was der verstorbene Nähere, in dessen Stelle sie eintreten, zu conferiren schuldig gewesen wäre, auch ihrerseits jedesmal (mithin selbst, wenn sie dessen Erben nicht geworden sind) einzuwerfen verbunden sein sollen [f]).

a) *Iusti Henn. Boehmeri* Diss. de conferendis bonis secundum ius Sax. Elect. Hal. 1734. 4. und in Dessen Exercitatt. ad Pandectas T. V. num. 81. p. 263—283. Daß die Descendenten, welche nicht miterben, auch das Vorempfangene, wenn es gleich sonst zur Collation sich eignete, nicht zu conferiren brauchen, ist auch in der sächs. Praxis anerkannt; vgl. *Hommel* Obs. 362., *Bauer* Resp. 17. L. 1792., *Biener* Resp. 36. 37. L. 1812., in Opusc. II. p. 175., Curtius Handb. §. 926. not. f. §. 932. not. l. Daß übrigens auch die, welche an die Stelle eines collationspflichtigen Erben treten, die Collationspflicht anzuerkennen haben, wie dessen Erben und Gläubiger, vgl. Kind Rechtsf. II. 28., versteht sich von selbst. Conferirt wird nach gemeinem Recht den aus demselben Grund succedirenden Miterben. Ueber den Fall, wenn nach neuerm sächs. Recht die successio legitima der Descendenten mit der successio testamentaria concurrirt, vgl. Curtius Handb. II. §. 924. not. d. §. 925. not. d.

b) Dec. 50. v. J. 1661. (C. A. I. 320.), dießmal nach der Meinung der Leipz. Jur.=Fac. abgefaßt, welche diese in dem Bedenken v. J. 1658. P. III. num. 6. vorgetragen hatte. (Man vgl. *Finckelthaus* Obs. 11.) Anderer Meinung war *Carpzov* P. III. Const. 11. Def. 20. Ueberhaupt s. man Curtius Handb. Th. II. §. 930. S. 455. f. ed. 2., S. 761. ed. 3., J. W. V. 66., woselbst angenommen wird, daß die oben sub 3. angef. Beschränkung nichts weniger, denn als eine allgemein gültige Bestimmung betrachtet werden könne. — Ueber die collatio dotis vgl. Curtius a. a. O. §. 928. 1. Daß des a patre

data nicht zu conferiren sei, ward von ältern Rechtslehrern in Folge der irrigen Annahme behauptet, der Vater sei nicht verbunden, der Tochter eine Mitgift zu geben; vgl. §. 304^a. not. d. Daß eine donatio remuneratoria zu conferiren sei: v. Hartitzsch n. CCCLIX. A. M. ist Kritz Rechtsf. I. 1. §. 3. 4. freilich aus Gründen, durch welche in Zweifel gestellt wird, ob der Begriff donatio remuneratoria überhaupt rechtliche Bedeutung habe. Daß man übrigens von conferendis dasjenige unterscheiden müsse, was der Descendent dem Adscendenten, welchem er succedirt, als Darlehn, oder aus einem andern Grunde schuldete, was von den ältern Rechtslehrern nicht immer beachtet worden ist, vgl. *Bauer* Resp. 61. L. 1796., *Green* Pr. quaestiones de collat. L. 1773. p. XI.; s. Kind Samml. von Rechtsf. II. 28., *Günther* Obs. pragm. biga. L. 1833. c. 2., v. Hartitzsch n. LXXXIX., Curtius Handb. II. §. 923. not. a. S. 742., J. W. I. 92. n. 2. II. 11.

c) *Hommel* Rhaps. Obs. 66.

d) Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 30.

e) Curtius a. a. O. Th. II. §. 926. 927.

f) Ang. Mand. §. 35. vgl. über das ältere Recht *Green* in dem angef. Pr. pag. I., *Bauer* Resp. 118. L. 1802., *Hommel* Obs. 55.

1. Ueber Verzinsung der Collat.=Posten: v. Langenn u. Kori II. 20., v. Hartitzsch n. XC., Curtius Handb. II. §. 934. not. pp.

2. Wegfall der Collat.=Pflicht: Curtius Handb. II. §. 932. ff. Es gehört dahin Erlaß von Seiten des Erblassers, der übrigens auch aus Thatsachen gefolgert werden kann; *Gottschalk* Disc. I. 37., v. Hartitzsch n. LXXXVIII.

3. Ueber collatio feudorum: *Biener* De collatione feudorum. L. 1793. vgl. §. 341^b. 5., Curtius §. 932. not. i.

§. 356 *b*.

Nach älterem sächsischen Rechte waren außer den Descendenten auch die Wittwen, welche die statutarische Portion annahmen, zur Collation ihres eigenen Vermögens verbunden [a]). Hiervon war die Folge, daß in Concurrenz mit der Wittwe auch einzelne Descendenten ebenfalls ihrer Seits conferiren mußten, wozu sie außerdem als solche nicht verpflichtet gewesen sein würden [b]). Im neuern Rechte ist jene Verpflichtung der Wittwen gänzlich aufgehoben [c]). Jedoch wird auch dasjenige, was Abkömmlinge des Erblassers zur Ausgleichung unter einander in den Nachlaß einwerfen müssen, bei Berechnung des Pflichttheils der Ehegatten nicht berücksichtigt [d]).

a) Man s. oben §. 328.

b) *Carpzov* P. III. Const. 11. Def. 27., *Bauer* Pr. Resp. iuris 16. 17.

(Lips. 1792. 4.), *Kind* T. IV. qu. 48. ed. I. oder T. II. qu. 64. ed. II., Curtius a. a. O. Th. II. §. 925. S. 450. vgl. auch *Gottschalk* Disc. II. 2.

c) Ang. Mand. §. 77.

d) Ebend. §. 76.

Sechste Abtheilung.

Recht der Erbfolge gewisser öffentlicher Anstalten nach den neuesten Gesetzen.

§. 356 c.

Nach dem neuesten Erbfolgegesetze steht den Landesversorgungs- und Heilanstalten [a]) an dem Vermögen der dort aufgenommenen Personen, insofern nicht durch Verträge ein Anderes bedungen worden, ein Erbrecht auf den Fall zu, daß dieselben 1) in der Anstalt versterben, und 2) keine successionsfähigen Anverwandten der ersten, zweiten und dritten Klasse hinterlassen. Unter diesen Voraussetzungen erbt die Anstalt, wenn der Verstorbene über Vier Jahr in derselben zugebracht hat, die Hälfte, bei kürzerer Dauer des Aufenthalts Ein Drittheil seines Nachlasses, als einen, nach der Analogie der legitima der Ehegatten zu beurtheilenden Pflichttheil [b]). Ob der Versorgte dort gegen Zahlung der vollen verfassungsmäßigen oder geringerer Ansätze, oder ganz unentgeldlich verpflegt worden, ist gleichgültig; vielmehr ist die Anstalt, wenn er nicht wenigstens den niedrigsten Ansatz der Klasse, worinnen er sich befunden, entrichtet hat, das Fehlende noch vor Ausmittelung des ihr gebührenden Erbtheils aus seiner Verlassenschaft zu fordern berechtigt [c]). Andere Versorgungs- und Heilinstitute, denen vermöge eines besondern Erwerbsgrundes ein Erbrecht an dem Vermögen ihrer Pfleglinge zusteht, können, soviel die vom 1. September 1829. an aufgenommenen Personen betrifft [d]), dasselbe nur geltend

machen, wenn der Aufzunehmende (oder dessen natürlicher oder bestellter Vormund) vor seiner Aufnahme davon in Kenntniß gesetzt, und hierüber ein gerichtliches Protokoll aufgenommen worden ist [e]).

a) Jetzt bestehen dergleichen nur zu Waldheim und zu Sonnenstein; in neuester Zeit zu Sonnenstein, Koldiß und Hubertusburg; vgl. Bekanntm. v. 6. Novbr. 1840. (GS. n. 106.) — Durch die Armenordn. v. 22. Oct. 1840. §. 68. ist die Bestimmung §. 125. des Erbg. auf die Orts-Armen-, Kranken- und Waisenhäuser in Ansehung der Individuen, welche in die Anstalt aufgenommen werden mußten, und daselbst versterben, ausgedehnt worden. Auch wird ebendas. den in den Ortsstatuten enthaltenen Bestimmungen über den Nachlaß versorgter oder unterstützter Personen Gültigkeit zugestanden.

b) Mandat v. 31. Jan. 1829. §. 125. 127.

c) Ebend. §. 126. 128.

d) Ebend. §. 129. verbunden mit §. 137.

e) Nicht zu verwechseln mit dieser Erbfolge ist das schon in dem Mandate wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens vom 14. April 1772. Cap. I. §. 11. Cap. III. §. 7. (II. C. C. A. I. 645. 655.) begründete, und in dem Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 30. bestätigte Recht der Hospitäler, Armen- und Waisen-, auch Zucht- und Arbeitshäuser, die von den dort aufgenommenen und allda verstorbenen Personen mitgebrachten Sachen zur Vergütung des gehabten Aufwandes (der auch, insoweit jene Effecten nicht zureichen, aus dem übrigen Nachlasse des Verstorbenen erstattet werden muß, s. oben §. 304ᵃ.) zu behalten; vgl. Armenordn. v. 22. Oct. 1840. §. 68.

Verlassenschafts-Stempel: vgl. Stempel-Ges. v. 11. Jan. 1819. (GS. n. 8.) u. dessen Erl. v. 4. Septbr. 1822. (GS. n. 48.) Das Ges. ist unter dem 12. Aug. 1819. an die Ober-Lausitz ergangen und das. mittelst Oberamtspat. v. 18. ejusd. publicirt, in neuerer Zeit auch auf die Schönburgschen Receßherrschaften und die Herrschaft Wildenfels ausgedehnt worden; Bek. v. 16. Decbr. 1843. (GS. n. 76.) Zu Folge dieser Bestimmungen ist von jedem vollen Hundert des Activbestands des inländischen Nachlasses eines inländischen oder ausländischen Erblassers eine Abgabe von 3 pro Cent an die Staatscasse zu entrichten. Daß hierbei nicht zwischen Mobiliar- und Immobiliar-Nachlaß zu unterscheiden sei, s. die Entscheidung in dem J. W. V. 159. Es wird dieser Stempel entrichtet nicht blos von Erbschaften, sondern auch von Vermächtnissen; selbst von einem legat. debiti, §. 12. des Mand. v. 1822., wobei, was Vermächtnisse anlangt, der Erbe selbst verpflichtet ist, für die Einziehung des Stempels zu sorgen. Die Cognition in dergl. Stempelangelegenheiten gehört vor den Richter, welcher in Ansehung des Nachlasses competent ist; diesem ist von dem Richter oder Notar, welcher einen letzten Willen publicirt hat, die nöthige Nachricht mitzutheilen; V. v. 5. Febr. 1835. (GS. n. 22.) Derselbe hat sich jedoch des Stempels wegen in die Regulirung des Nachlasses nicht zu mischen; er kann und soll aber ein Inventarium, oder ein eidlich zu bestärkendes Verlassenschafts-Verzeichniß fordern. Die vorgesetzte Behörde ist das Ober-

steuer-Collegium. Frei von dem Stempel sind 1) Adscendenten und Descendenten, selbst Stiefeltern u. -Kinder, so wie Adoptiv-Kinder. 2) Seitenverwandte bis zu dem 4. Grad inclusive der Civil-Computation. 3) Lehr- und Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeits-Anstalten, Kirchen; Rescr. v. 15. April 1830. (GS. n. 13.) Auch Legate, welche zu Vertheilung an die Armen, oder zu kirchlichen Zwecken hinterlassen werden, sind stempelfrei. Noch ist zu bemerken: a) der Stempel ist, wenn nicht Gestundung ertheilt, binnen Jahresfrist nach erfolgtem Anfall zu entrichten; ein Beneficialerbe aber ist nicht eher, als bis ermittelt ist, daß ein Bestand des Activ-Vermögens verbleibe, zu Erlegung des Stempels gehalten; b) Staatspapiere, die in dem Nachlaß sich befinden, sind hierbei nie höher, als nach dem Nominalwerth, und wenn sie einen niedrigern Curs haben, nur nach diesem Curs stempelpflichtig. — Alle diese Bestimmungen gelten auch von Schenkungen unter den Lebendigen, in Ansehung deren ein schriftlicher Vertrag errichtet worden ist; ferner von Schenkungen auf den Todesfall, ingleichen von Lehns- und Fideicommiß-Anfällen.

Siebente Abtheilung.

Vom Rechte des Fiscus auf erblose Güter.

§. 357.

In Ermangelung solcher Personen, welche aus einem der oben auseinandergesetzten Gründe der Erbschaft sich anmaaßen können, fällt sie als erbloses Gut dem Fiscus anheim. (Vgl. oben §. 164.) Hierunter wurde nach älterm Rechte im Allgemeinen die mit der obern Gerichtsbarkeit versehene Obrigkeit des Verstorbenen verstanden. Nach neuerm Rechte [a]) ist dieß näher dahin bestimmt, daß alles erblose Gut in der Regel dem landesherrlichen Fiscus, den Patrimonialgerichtsobrigkeiten jedoch, denen die obere Gerichtsbarkeit zusteht, das unter ihrer Jurisdiction gelegene Grundeigenthum eines unbeerbt Verstorbenen, und, wenn derselbe dieser Gerichtsbarkeit für seine Person unterworfen war, auch dessen Mobiliarnachlaß zufällt. Uebrigens hat Jeder, der einen erblosen Nachlaß erhält (dafern das Mobiliar- und das Immobiliarvermögen an

verschiedene Behörden kommt, jede nach Verhältniß dessen, was sie empfängt), die Rechte und Verbindlichkeiten eines wirklichen Erben, obwohl unbeschadet des den hypothekarischen Gläubigern zustehenden Rechts, ihr Pfandrecht gegen den Besitzer der ihnen verhypothecirten Sachen geltend zu machen. Jedoch kann keine Behörde die Erbschaft sich eher zueignen, als nach gehörig erlassener Edictalladung, und wenn in dem dadurch anberaumten Termine Niemand sich gemeldet hat, welcher ein gegründetes Erbrecht beibringen kann [b]), indem das bekannte Gesetz v. J. 1779. der Edictalladung auch für Fälle dieser Art ausdrücklich präclusive Kraft beigelegt [c]), und das neueste Erbfolgegesetz diese Verfügung bestätigt hat [d]).

a) Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 131—136.

b) Mand. die Edictal-Citation in Civilsachen außerhalb des Concursus creditorum betr. v. 13. Nov. 1779. §. 1. num. 3. litt. b. (II. C. C. A. I. 370.) — Man vgl. Haase Ueber Edictalladungen und Edictalproceß Abth. II. c. 9. S. 85—101.

c) Ang. Mand. §. 4. (II. C. C. A. I. 371. f.) Jedoch trifft die Präclusiv-Kraft der Ladung in diesem Falle, wie nach der richtigern Meinung bei Verlassenschaften der Anwesenden, nur die Erbinteressenten, nicht auch die Gläubiger des Verstorbenen: *Kind* T. I. qu. 50. ed. I. oder T. I qu. 66. ed. II.

d) Mand. v. 31. Jan. 1829. §. 134.

Wenn sich Verwandte gemeldet und als solche legitimirt haben, so darf die Obrigkeit, um zu erfahren, ob sie die alleinigen oder nächsten Erben sind, wider deren Willen keine Edictalien erlassen; *Kind* T. II. qu. 76. ed. I. oder T. II. qu. 84. ed. II.

§. 358.

Dem Fiscus geht jedoch vor a) in Ansehung des Mobiliar-Nachlasses eines unbeerbt verstorbenen Geistlichen das Consistorium [a]); und b) in Hinsicht auf Verlassenschaften gemeiner Soldaten und Unterofficiere der Inhaber der Compagnie, bei welcher der Verstorbene gestanden hat [b]); mithin nach der gegenwärtigen Verfassung die General-Kriegs-Casse, welche unter der Kriegs-Verwaltungs-Kammer steht [c]).

a) *Carpzov* Iurisprud. Consist. Lib. III. tit. 1. Def. 9. Nicht die Kirche, wie Glieb. Schlegel in der Anleitung zum protestantischen Kirchenrechte S. 644. irrig behauptet. Inwiefern dieses Recht der Consistorien durch §.

131. des Mandats v. 31. Jan. 1829. für aufgehoben zu achten sei, dürfte zweifelhaft sein. Durch Aufhebung der Consistorial-Einrichtung, vgl. §. 55. not. b., ist jedoch jeder dießfallsige Streit beseitigt worden. Hinsichtlich des Rechts der General-Kriegscasse würde derselbe Zweifel eintreten, jedoch noch weniger practische Wichtigkeit haben, als im ersten Falle.

b) Decisiv-Ordre v. 16. Nov. 1728. in Hoffmann Codex Legum militarium Sax. p. 844. Man vgl. von Winckler System des chursächsischen Kriegsrechts Th. III. S. 43—49.

c) Seitdem nämlich die Rechte der Capitäns auf die Einkünfte der Compagnieen durch das Rescr. v. 20. Febr. 1810. aufgehoben sind. Auch die Kriegsverwaltungscasse ist seitdem aufgehoben worden; V. v. 7. Novbr. 1831. (GS. n. 70.) §. 4. D. Daß übrigens der Nachlaß von Militairpersonen von den Civilgerichten zu reguliren ist, vgl. Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835. §. 36. 4.

Fünftes Buch.

Recht der Gewerbe,

so weit sie nicht Bestandtheile der bürgerlichen Nahrung sind.

Erste Abtheilung.

Von den Gewerben, welche zu den Regalien gehören.

§. 359.

Außer dem Erzkaufe und den darauf sich gründenden Anstalten (§. 248.), dem Salzschanke (§. 259—261.), und gewissen Manufacturen (z. B. der Meißnischen Porzellan-Fabrik) kann insonderheit das Postregal [a]) (womit in Sachsen die Herausgabe und Debitirung in- und ausländischer Zeitungen [b]) in gewisser Maaße verbunden ist) als ein Gewerbe angesehen werden, welches ausschließend für landesherrliche Rechnung betrieben wird. In das Privatrecht gehört dasselbe nur wegen der Grundsätze, nach welchen das Recht der Aufgeber, Ersatz für die mit der Post versendeten, aber verloren gegangenen Sachen zu fordern, zu beurtheilen ist. Von der Idee einer unmittelbaren Verbindlichkeit des Staats, innerhalb seiner Gränzen für die richtige Be-

förderung der aufgegebenen Sachen zu haften, und den selbst zufälligen Verlust derselben zu vergüten, wie solche im gemeinen deutschen Rechte behauptet wird [c]), findet sich in den sächsischen Gesetzen keine Spur, vielmehr sprechen dieselben ausdrücklich aus, daß für die der Post übergebenen Güter zunächst die Postmeister zu haften verbunden sind. Gegen diese leidet nun zwar, nach den hierüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen [d]), die Strenge des römischen Rechts gegen die **nautas, caupones** und **stabularios**, welche für ein **receptum** selbst dann verantwortlich gemacht werden können, wenn der Schade ohne alles Verschulden derselben entstanden ist [e]), keine Anwendung, wohl aber muß der jedes Ortes annehmende Postbeamte für die aufgegebenen Gelder und Pretiosen innerhalb Landes stehen, wenn er die schuldige Sorgfalt nicht gebraucht [f]) und insonderheit bei Absendung der Geldfässer die gesetzlichen Vorschriften [g]) nicht beobachtet hat. Ist die Sache durch mehrere Stationen gegangen: so haftet zwar zunächst derjenige, bei dem sie aufgegeben worden; er hat aber seinen Regreß an den Postmeister, auf dessen Station der Verlust sich ereignet hat, inwiefern diesem, und nicht ihm selbst, eine Fahrlässigkeit zur Last fällt [h]). Ist jedoch derjenige, welcher eigentlich den Verlust verursacht hat, nicht zu entdecken, so sollen alle Postmeister auf derselben Route, wo der Verlust sich zugetragen hat, **pro rata** dafür stehen, insofern sie dabei ihre Schuldigkeit nicht in Obacht genommen haben [i]). Endlich müssen auch die Postmeister für die Handlungen und für das Versehen ihrer Postbedienten und Postillions haften [k]). Dieß alles ist aber nur von dem Falle zu verstehen, wenn die mit der Post versendeten Güter vorschriftmäßig angegeben worden, außerdem haften die Postmeister blos für **dolus** und **culpa lata** [l]). — Subsidiarisch vertritt jedoch der Fiscus die Postmeister, welche Verpflichtung aber nur nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen ist [m]).

a) von Römer Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen Th. II. Hauptabth. II. Abschn. XV. S. 810—818.

b) Ober = Postamts = Verordn. die Herausgabe und Debitirung in= und auslän=

bischer Zeitungen betr. v. 24. Nov. 1804. und 23. Nov. 1809. (III. C. C. A. II. 360. 367.) vgl. §. 388[b]. Zus. 2.

c) Runde Deutsches Privatrecht §. 135., C. E. Münter Frachtfahrer-Recht (Hannover 1798. Th. II. S. 96. f.), C. F. Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 392., Handbuch des im K. S. gelt. Civilrechts Th. IV. §. 1479.

d) Postordnung v. 27. Jul. 1713. §. 44. (C. A. II. 1063.), Ober-Postamts-Verordn. v. 20. Aug. 1720. (ib. 1107.), dergl. v. 15. Aug. 1740. (C. C. A. I. 1770.), dergl. v. 31. März 1756. (ib. 1803.), dergl. v. 18. Jul. 1763. (ib. 1811.), dergl. v. 19. Oct. 1799. (II. C. C. A. II. 584.) Man vgl. die sehr interessanten Entscheidungsgründe des Appell.-Ger. bei *Kind* T. III. qu. 24. ed. II. — Mehrfältig anerkannt ist die Pflicht der Postbeamten, für die der Post übergebenen Sachen in besagter Maaße Gewähr zu leisten, in der Bekanntmachung des Geheimen Finanzcollegiums, die Post-Tax-Ordnung betr. vom 3. Decbr. 1822. (GS. St. 33. Num. 60. S. 445. ff.), vgl. die §. 288[b]. Zus. 2. angef. Schrift von Funkhänel; Müller Ueber die actio de recepto und ihre Anwendung auf die heutigen Postanstalten. L. 1835.

e) L. 3. §. 1. D. Nautae, caupon.

f) Ang. Postordn. v. 27. Jul. 1713. §. 44.

g) Ang. Oberpostamts-Verordn. v. 15. Aug. 1740., v. 31. März 1756. und v. 18. Jul. 1763.

h) Ang. Postordn. v. 27. Jul. 1713. §. 44. — *Kind* l. l. T. III. p. 109—111.

i) Ang. Oberpostamts-Verordn. v. 20. Aug. 1720.

k) *Kind* l. l. T. III. p. 112.

l) Postordn. v. J. 1713. §. 44.

m) C. E. Weiße Lehrbuch des K. S. Staatsrechts Th. II. §. 215. S. 192.

1. Gegenseitige, besonders auf etwanige Entschädigungen bezügliche Verpflichtungen der Postmeister und der Extrapostreisenden: Bekanntmachung (des Geheimen Finanzcollegiums), die Extrapost und Courierbeförderung im Königr. Sachsen betr. v. 6. März 1822. (GS. St. 8. Num. 14. S. 177. ff.)

2. Ueber Instanzenzug u. Verfahren in Verwaltungs-Justizsachen bei dem Postwesen vgl. V. v. 7. Decbr. 1835. (GS. n. 121.), Bekanntmachung v. 21. Decbr. 1842. (GS. n. 53.)

3. Ueber die Verhältnisse der Lohnfuhrwerke zur Post: V. v. 12. Novbr. 1828. (GS. n. 45.), v. 4. Novbr. 1830. (GS. n. 46.), v. 22. Novbr. 1834. §. 1. 3. (GS. n. 78.), v. 13. Jun. 1839. (GS. n. 67.)

Zweite Abtheilung.

Von den Gewerben, welche Privatpersonen treiben können.

Erstes Kapitel.

Von der Landwirthschaft.

Gfr. Christ. *Leyser* Ius georgicum, sive Tractatus de praediis. 1) Lips. et Francof. 1698. f. 2) ib. 1741. f.

Jul. Bernh. von Rohr Vollständiges Haushaltungsrecht. Th. I. II. Leipzig 1738. 4.

Joh. Glob. Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte. Th. I—IV. Leipzig 1749—1755. 4.

v. Benckendorf Oeconomia forensis. T. I—VIII. Berlin 1775.

Dess. Oeconomia controversa. T. I—III. ib. 1787. f.

Th. Hagemann Handb. des Landwirthschafts-Rechts. Hannover 1807.

C. M. Schilling Handb. des Landwirthschafts-Rechts der sächs. Länder. Leipz. 1828.

K. A. Weiske Handb. des allg. deutschen Landwirthschafts-Rechts. Leipzig 1838.

Mittheilungen aus der landwirthschaftl. Rechtskunde. Herausg. v. H. Graichen. Jahrg. I. Leipz. 1841.

§. 360.

Die verschiedenen Bestimmungen, welche die Bestandtheile der Landgüter haben können, werden durch die Benennungen: Feldrecht, Gartenrecht, Wiesenrecht und Waldrecht bezeichnet. Sie können zwar vom Eigenthümer verändert werden, jedoch nur insofern, als weder das Ganze, noch erworbene Rechte dritter Personen unter dergleichen Veränderungen leiden [a]).

a) Daher dürfen z. B. auf einem Grundstücke, welches blos Feldrecht hat, an der Gränze des benachbarten Feldes keine Bäume angebracht werden; wogegen

solche Felder, welche ursprünglich Gartenrecht haben, mit einer Befriedigung umzäunt werden können: von Rohr a. a. O. Th. I. S. 762., Hagemann §. 259., Schilling §. 275. ff. 281. 284., Weiske §. 84. ff., J. Scholz Das Gartenrecht, in der Zeitschr. f. Landw. Recht. I. 1. Braunschweig 1837. Man vgl. *Chilf. Sam. Glaswald* Diss. de eo, quod iustum est circa sepimenta in terris Saxonicis; ad Spec. Sax. Lib. II. art. 49. Vit. 1802.

§. 361.

Ungeachtet es ferner, so viel die Viehzucht anlangt, an sich willkührlich ist, welche Gattungen und Anzahl des Viehes ein Landgutbesitzer halten will[a]): so leidet doch dieses eine Ausnahme a) in Ansehung des Zugviehes, dergleichen nur Vollhüfner, nicht auch Halbhüfner oder Gärtner und Häusler, dergestalt halten dürfen, daß sie damit für Andere Lohnarbeit verrichten[b]); b) in Betreff der Tauben, welche, jedoch auch nur nach Verhältniß der Stärke der Güter, blos den Voll- und Halbhüfnern, nicht den Gärtnern und Häuslern, zu halten erlaubt ist[c]).

a) Daher ist auch das Halten der Schaafe als eine res merae facultatis anzusehen: *Kind* T. II. qu. 60. ed. I. oder T. II. qu. 39. ed. II. Man vgl. *Leyser* l. l. Lib. II. c. 14. p. 367—389. ed. I., von Rohr a. a. O. Th. I. Buch VI. Cap. 8. f. S. 898—938., Carl Glob. Rößig Von dem Unterschiede zwischen Schäfereigerechtigkeit, Schäfereirecht und dem Rechte, Schaafe zu halten; in Friedr. Bened. Weber Oekonomischer Sammler (Leipz. 1801. 8.) St. II., *Biener* Pr. Qu. 21. Lips. 1840. 4. in Opusc. II. 144., vgl. §. 193. not. d. woselbst hinzuzufügen: Das Schäferei-Recht nach gem. Recht mit besonderer Rücksicht auf die Gesetze mehrerer deutschen Staaten, von J. Scholz. Braunschw. 1837. — Das Mand., die in Hutungssachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze u. s. w. betr. v. 4. Oct. 1828. (GS. St. 25. Num. 37. S. 214.) hat diesen Grundsatz an sich nicht abgeändert, sondern nur das Hutungsrecht des Eigenthümers auf solchen Grundstücken, wo das ganze Jahr hindurch oder doch zu offnen Zeiten einem Dritten die Ausübung desselben Rechts mit seinen Schaafen als eine Dienstbarkeit zusteht, in der Maaße beschränkt, daß der Hutungsleidende die Mithutung mit Schaafen nur insofern und in der Maaße ausüben darf, als er diese Mithutung über rechtsverwährte Zeit ausgeübt hat oder zu derselben, vermöge rechtskräftiger Entscheidungen oder vorhandener Vertragsbestimmungen, berechtigt ist. Ang. Mand. §. 6. vgl. §. 193. 1.

b) Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 72. (C. A. I. 235.)

c) Den ganzen Hüfnern zwölf, den Halb-Hüfnern nur sechs Paar. — Man vgl. *Pet. Mülleri* Diss. de iure columbarum. Ien. 1685. 4. und *Hommel* Rhaps. Obs. 282. Ein ausdrückliches Gesetz desselben Inhalts ist in das

Fürstenthum Querfurt ergangen: Gen. v. 19. Nov. 1788. (II. C. C. A. I. 973.) verb. mit dem Erläut. Rescr. v. 5. Sept. 1789. (ib. 979.)

§. 362.

Außerdem beziehen sich auf die Landwirthschaft folgende Eigenheiten des sächsischen Rechts: a) daß die Bienen, wenn sie schwärmen, von ihrem Eigenthümer auf fremden Grund und Boden nicht mehr verfolgt werden dürfen, sondern sogleich vom Eigenthümer des Ortes, wo sie sich angesetzt haben, in Beschlag genommen werden können [a]); b) daß gegen fremdes Federvieh, wenn es in unserm Eigenthume Schaden anrichtet, eine Art von Selbsthülfe erlaubt ist [b]); c) daß Niemand einen eigenen Hirten halten darf, wer nicht wenigstens drei Hufen Landes besitzt [c]); und d) daß der Nachbar, an dessen Gränze ein fremder Baum steht, berechtigt ist, die Aeste desselben, so weit sie herüberhängen, eigenmächtig und ohne den Eigenthümer des Baumes zuvor davon zu benachrichtigen, abzuhauen; wogegen, wenn der Nachbar dergleichen fremde Aeste duldet, der sogenannte Ueberfall sein ist [d]). Ohne Grund hat man hieraus ein eigenes Luftrecht (ius aëris) machen wollen [e]).

a) Magdeb. Weichbildr. Art. 119. „Fleugt ein bienenschwarm aus eines mannes haus oder hof zu seinem nachbauern, er ist den schwarm näher zu behalten, denn jener, der ihm nachfolget. Denn die biene ist ein wilder wurm.“ Die verschiedenen Erklärungen dieser Stelle findet man in *Biener* Diss. iur. Rom. et Germ. de apibus (Lips. 1773. 4. in Opusc. tom. I. p. 1.) c. 10. §. 49. so wie die im Gerichtsgebrauche angenommene, welche der Text enthält, bei *Carpzov* P. IV. Const. 36. Def. 4., *Berger* Lib. II. Oeconom. iur. tit. 2. th. 10. T. I. p. 244. ed. nov. und *Hommel* Rhaps. Obs. 68. vgl. Hagemann §. 284., Bülow u. Hagemann Erört. II. 7., Weiske §. 195. 196. Wesentlich unterscheidet sich hiervon das römische Recht: L. 5. §. 4. D. de adquir. rer. domin. Uebrigens vgl. man wegen der Geschichte der Bienenzucht in den hiesigen Gegenden Carl Glob. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft Th. III. S. 530—534.

b) Magdeb. Weichbildr. Art. 120. „Fliegen auch hühner in eines andern mannes haus, und thun sie ihm schaden, er mag sie begreifen und ihnen die fittig abhauen, und mag sie wieder heim senden.“

c) I. P. S. Lib. II. art. 54. „Nieman en muz ouch sunderlichen hirten habn, dar her deme gemeinen hirten sin lon mete geminnere, her en habe dri huve oder mere, die sin eigen oder sin len sin, der muz wol sunder-

liche schaphe herte habn." Man vgl. Anton a. a. O. Th. III. S. 355—359. und *Biener* Pr. Qu. 22. Lips. 1810. 4. in Opusc. II. p. 147. Es geht aber dieses Recht durch bloßen Nichtgebrauch, also blos um deswillen, weil Jemand seine Heerde lange Zeit hindurch durch den Gemeindehirten hat austreiben lassen, nicht verloren.

d) I. P. S. Lib. II. art. 52. „Vlichtet der hopphe über den zoun, swer die worzcele in deme hofe hat, der grife deme zune, so he neste muge, und zihe den hopphen. Swaz ez ime volget, daz ist sin, waz ez andersit blibet, ist sines nakebures. Siner boume zelgen en suln ouch über den zun nicht gen sime nakebure zu schaden." Eine ähnliche Bestimmung enthält art. 50. dess. B., nach welcher der, welcher seine Gränze durch einen Zaun befriedigt, die Aeste nach seinem Hof kehren soll. Magdeb. Weichbildr. Art. 125. „Wo auch ein baum zwischen zweyen reinen stehet, und breitet die zelgen in eines andern mannes hof, der herr mag ihn wohl verhauen, ob er will, und hanget obst in seinen hof, das ist zu recht sein." Der darauf folgende Art. 126. wiederholt wörtlich den Sachsenspiegel a. a. O. Man vgl. *Carpzov* P. III. Const. 32. Def. 25., *Berger* Lib. II. Oeconom. iur. tit. 2. th. 17. not. 2. T. I. p. 255. sq. ed. nov., *Wernher* P. II. Obs. 426. Hiermit hat das römische interdictum de arboribus caedendis, über welches zu vergleichen *Andreae* ad tit. Dig. de arb. caed. Ien. 1818., Koch in Löhrs Magazin IV. 18., seine practische Bedeutung verloren, und eben so ist das ius glandis legendae des römischen Rechts in Wegfall gekommen. Ein Recht, von dem Nachbar, auf dessen Grund und Boden der Baum eingewurzelt ist, zu verlangen, daß er die überhängenden Aeste beseitige, giebt es nicht; vgl. J. W. III. 5.

e) *Ge. Frid. Krausii* Diss. de iure in arbores vicini in nostrum prominentes aërem (Viteb. 1765. 4.) §. 5. wo diese Meinung gründlich widerlegt wird, Gesterding Ausbeute der Nachforsch. über verschiedene Rechtsmaterien II. 11. 9[a].; vielmehr bleibt, wie aus der angef. Stelle des Sachsensp. folgt, der gemeinrechtliche Satz, daß das Eigenthum an einem Baum oder einer Pflanze nach der Wurzel beurtheilt werde, im Allgemeinen gültig.

Zweites Kapitel.

Von den übrigen Gewerben.

§. 363.

In der Regel steht jedem Unterthanen frei, ein Gewerbe an jedem Orte nach Willkühr zu treiben[a]), so wie

unter denjenigen, welche sich mit einem und demselben Gewerbe beschäftigen, zu wählen. Jedoch ist diese Freiheit in der erstern Hinsicht durch die hin und wieder hergebrachten obrigkeitlichen Concessionen [b]), wofür gewöhnlich ein gewisser Zins entrichtet werden muß, in der zweiten aber bei Gewerben, welche mit einem sogenannten Bannrechte [c]) verbunden sind, beschränkt.

a) Eine Beschränkung gilt zu Gunsten der zünftigen Handwerker; aber auch diese ist in Ansehung des Handwerksbetriebs auf dem Lande durch die neuere Zeit in engere Gränzen gewiesen worden, vgl. §. 437. Ueber Handel auf dem Lande vgl. §. 413. Da nun überdieß das ehemals den Städten in Ansehung des Bierbrauens und Bierverkaufs gegen das Land zustehende Verbietungsrecht so gut als ganz aufgehoben worden ist, vgl. §. 447[b]., so läßt sich nicht mehr sagen, daß dem Recht, ein Gewerbe zu betreiben, ein städtisches Verbietungsrecht entgegenstehe.

b) Wachsmuth Darstellung der Patrimonial-Gerichts-Verfassung der Rittergüter §. 177—185. S. 115—121. Vgl. was Concessionen wegen Betreibung von Handwerken und Handel auf dem Lande betrifft, Ges. v. 9. Oct. 1840. (GS. n. 87.) §. 8—10. 27—30. Daß die Anlegung von Ziegel- und Kalkbrennereien in Ortschaften, welche der Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, keiner Concession bedürfe: J. W. V. 145.

c) Carl Gebhardt Ueber den Unterschied zwischen Servituten und Zwangs- und Banngerechtigkeiten. Leipz. 1807. 8.

§. 364.

Beispiele solcher Gewerbe, deren Ausübung vermöge eines besondern Herkommens an vielen Orten, und hauptsächlich in den Königlichen Aemtern, von einer ausdrücklichen obrigkeitlichen Concession abhängt, sind das Habersammeln [a]), das Aschesammeln [b]), das Schornsteinfegen [bb]), die musikalische Aufwartung in den Schenkhäusern und bei öffentlichen Ausrichtungen der Unterthanen [c]), der Viehschnitt [d]) und das Abdecken des gefallenen Viehes durch den Caviller [e]), zum Theil auch das Branntweinbrennen [f]) (§. 371.). Nur bei der Anlegung neuer Mühlen und Mahlgänge ist durch allgemeine Gesetze die obrigkeitliche Erlaubniß zur Bedingung gemacht. (§. 366.) Mit einem Verbietungsrechte sind dergleichen Concessionen allemal im Verhältnisse zu denjenigen, welche dasselbe Gewerbe an dem nämlichen Orte ohne Concession treiben wollen, mittelbar aber zugleich auch gegen die Einwoh-

ner des Ortes insofern verbunden, inwiefern die Wahl derer, deren sie sich in Hinsicht auf jene Gewerbe bedienen wollen, offenbar dadurch beschränkt wird [g]).

a) Gen. v. 31. Mai 1785. (II. C. C. A. I. 885.) — Man vgl. Wachsmuth a. a. O. §. 178. S. 116., Decret an den Geheimen Rath, das Habersammeln betr. v. 4. März 1826. (GS. St. 7. Num. 9. S. 21.) worinnen erklärt wird, daß das Recht, das Habersammeln zu verpachten, oder Concession dazu zu ertheilen, unter der Beschränkung, daß die Verpachtung oder Concessionsertheilung nicht an Ausländer oder für das Ausland geschehe, ein mit der Patrim.-Gerichtsbarkeit jederzeit verknüpftes polizeiliches Befugniß sei und keiner besondern Verleihung bedürfe. Die angegebene Beschränkung scheint nach §. 2. des Zollgesetzes v. 4. Decbr. 1833. (GS. n. 53.) in Wegfall zu kommen. — Uebrigens lernt man aus den Verhandlungen des Landtags von 1824. (vgl. GS. v. 1824. S. 10. der Beil.), so wie aus dem Entwurfe des Ges. zu Aufhebung der Bannrechte v. J. 1833. (L.-A. v. 1833. I. 4. S. 76. ff.), außer den oben im Texte angezeigten, einige andere Gewerbe kennen, deren Ausübung wenigstens in dem Bereiche der K. Aemter auf Concession beruht hat. Es gehören dahin: Schleifen, Glas ausspielen, Federsammeln, und sogar Kochen bei Ehrenmahlzeiten! Auch diese Gewerbe werden den Bannrechten beigezählt, insofern sie auf Concession beruhen und der Inhaber einer Concession befugt ist, in dem ihm angewiesenen Bezirke andere nicht concessionirte nicht zu dulden. Ihre Aufhebung ward schon, wiewohl ohne Erfolg, auf dem Landtage von 1824. beantragt.

b) Circulare v. 11. Jul. 1789. (II. C. C. A. I. 979.) — Man vgl. Wachsmuth a. a. O. §. 178. S. 116.

bb) Vgl. Ges. den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr. v. 9. Oct. 1840. (GS. n. 87.) §. 5. 17. Das Schornsteinfegen gilt hiernach zwar als ein zünftiges Gewerbe, das aber nicht an den Aufenthalt in Städten gebunden ist und zur Ausübung auf dem Lande keiner besondern Concession bedarf; vgl. jedoch §. 2. des Ges.

c) Wachsmuth a. a. O. §. 181. S. 117. f. Dagegen hat sich erklärt *Hommel* Rhaps. Obs. 265. und 502. num. 21.

d) Wachsmuth a. a. O. §. 180. S. 117.

e) Erled. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 117. (C. A. I. 251.), Mand. wegen der Viehseuche v. 13. Mai 1780. Cap. III. §. 51. (II. C. C. A. I. 798.) — Man vgl. Wachsmuth a. a. O. §. 179. S. 116. Die Eigenthümer des abgelebten Viehes sind, wenn nicht ein Anderes ausgemacht oder hergebracht ist, an der Disposition über dasselbe nicht behindert; das Todtstechen und Abdecken steht jedoch lediglich dem Scharfrichter zu. Rescr. v. 20. Jan. 1804. (III. C. C. A. I. 202.) vgl. Zeitschr. III. n. 4. S. 179., J. W. V. 144. Ein Befugniß der Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten, zu ausschließlicher Ausübung des Cavillerei-Gewerbes Concession zu ertheilen, muß besonders erworben sein. Wegen Aufhebung der geringen Ueberreste von Befugnissen, welche man ehedem zu den Cavillerei-Gerechtsamen zählte, gingen während des Landtags von 1842. mehrere Petitionen ein, und die Stände beantragten

nach erfolgter Berathung unter dem 15. Aug. 1843. ein dem gemäß zu erlassendes Gesetz; vgl. L.-A. v. 1842/1843. I. 2. S. 502.

f) Mand. die Ausübung des Branntweinbrennens betr. v. 5. Jan. 1826. (GS. St. 2. Num. 3. S. 5. f.) vgl. §. 371.

g) A. M. ist Wachsmuth a. a. O. §. 181. S. 117. f. Ein eigenes Gesetz über diesen Gegenstand ist das Mand. die Berechtigung zum Viehschnitte betr. v. 2. Oct. 1826. (GS. St. 23. Num. 38. S. 228.) welches Gesetz jedoch erst nach Verfluß dreier Jahre, von der Bekanntmachung an gerechnet, in Wirksamkeit trat. Nach §. 1. desselben darf der Viehschnitt an fremdem Viehe von den dem Eigenthümer des Viehes untergebenen Personen, oder von den im Königreiche Sachsen wohnhaften Thierärzten und Viehschneidern, welche in einer, bei der Thier-Arznei-Schule zu Dresden mit ihnen angestellten Prüfung bestanden haben, verrichtet und von den Obrigkeiten, wo die Verpachtung desselben herkömmlich, nur an diese legitimirten Thierärzte oder Viehschneider pachtweise überlassen werden.

§. 365.

Der Begriff der Bannrechte, d. i. der Befugniß, allen Eingesessenen eines gewissen Bezirks die Erholung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei irgend einem andern als dem Berechtigten zu untersagen, liegt zum Grunde theils den städtischen Gewerben (§. 413—449.), theils den auch in Sachsen vorkommenden Zwangsmühlen (§. 368.), Zwangsbackhäusern[a]) und Zwangsschenken[b]), theils den §. 364. aufgeführten Berechtigungen. Durch ein neues Gesetz[c]) sind übrigens von den Bannrechten der Bierzwang[d]), so wie der Mahlzwang[e]) gegen Entschädigung der hierbei Betheiligten[f]) dergestalt aufgehoben worden, daß sie auch für die Zukunft durch Privilegien, Concessionen und Verjährung nicht mehr erworben werden können. Selbst Verträge sind in dieser Beziehung nur unter der Voraussetzung wirksam, daß in dem Vertrag eine beiden Theilen freistehende Kündigung bedungen, und für den Fall einer zu leistenden Entschädigung diese im Voraus bestimmt worden sei[g]).

a) Bernh. Friedr. Rud. Lauhn Erörterung der Rechtsfrage: inwieweit das Recht eines Zwangsbackofens auf die Weißbackgerechtigkeit zum feilen Kaufe zu ziehen sei? Frankf. und Leipz. 1752. 4., Klingner a. a. O. Th. IV. c. 6. S. 1037—1047.

b) C. ined. 37. Sie spricht von Zwangsmühlen u. Zwangsbacköfen, die einer Gerichtsherrschaft zustehen, und von dem Zwange, den diese gegen die Unterthanen ausüben. Zu dem Erwerb durch die Verjährung erfordert dieselbe actus

prohibitivi. *Frid. Glieb. Zoller* Diss. de iure cauponarum bannariarum. Lips. 1769. 4. In dieser Diss. ist blos die Rede von dem auf den Biervertrieb sich beziehenden Zwangsrecht der Schenken, vermöge dessen die Einwohner eines gewissen Bezirkes ihren Bierbedarf in größern Quantitäten nur aus einer bestimmten Schenkstätte entnehmen dürfen. Dieß Befugniß ist durch das Ges. v 27. März 1838. nicht aufgehoben; insofern nicht etwa mit der Schenkgerechtigkeit auch eine Brauereigerechtigkeit verbunden ist. Von einer andern Art des den Schenkstätten zustehenden Zwangsrechts ist §. 369. die Rede.

c) Ges. v. 27. März 1838. u. die dazu gehörige Verordn. v. dems. Dat. (GS. n. 40. 41.) Der Entwurf zu diesem Gesetze, der sich übrigens auch auf die §. 364. erwähnten sogenannten kleineren Bannrechte bezog, ward schon während des Landtags v. 1833. den Ständen vorgelegt; vgl. §. 364. not. a.; von diesen aber einer Commission zur Prüfung überwiesen. Während des Landtags v. 1836/1837. ward diese Angelegenheit durch das K. Decret v. 13. Novbr. 1836. (L.-A. I. 1. S. 373.) wieder in Anregung gebracht. Vier verschiedene Deputationsberichte wurden von den Deputationen über diesen Gegenstand an die erste Kammer erstattet; Beil. zu Abth. 2. der L.-A. I. S. 285. 339., II. 3. S. 51. 804. Drei Berichte ergingen an die zweite Kammer; Beil. zu Abth. II. der L.-A. 2. S. 419., 3. S. 81., 4. S. 105. Das Resultat dieser Berichte und der hierauf stattgefundenen Berathungen war das obenerwähnte Gesetz.

d) Vgl. §. 447[b].

e) Vgl. §. 368.

f) §. 3. 26. des Ges. Die Entschädigung besteht in einer nach vorhergegangener Würderung zu ermittelnden Rente, die übrigens durch Capitalzahlung mit dem 25fachen Betrag abgelöset werden kann; §. 4. 6. 32. 36.

g) Ges. §. 51. vgl. Ablös.-Ges. §. 50. 54. 55.

§. 366.

Die in privatrechtlicher Hinsicht merkwürdigen Grundsätze über einzelne hieher gehörige Gewerbe betreffen a) das Mühlenwesen [a]). 1) Zur Anlegung neuer Wind- und Wassermühlen und neuer Mahlgänge ist, mit Ausnahme des Falles, wenn eine Patrimonial-Gerichtsobrigkeit auf ihrem eigenen Grunde und Boden eine Mühle anlegen will, die ausdrückliche Concession der Behörde erforderlich [b]). Für diese ist in Betreff der jetzt schiffbaren, oder künftighin schiffbar zu machenden Flüsse und Canäle, ingleichen des unter Amtsgerichtsbarkeit gelegenen Locals das Geheime Finanz-Collegium, außerdem aber die Gerichtsobrigkeit jedes Ortes, welcher die Erbgerichte zustehen, zu achten. Im Widerspruchsfalle ist von den Aemtern ohne Unterschied an das Geheime Finanz-Collegium,

von den Patrimonial-Gerichten aber wegen der unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit an schiffbaren Flüssen und Canälen anzulegenden Mühlen ebenfalls an das Geheime Finanz-Collegium, und außerdem an die Landesregierung Bericht zu erstatten [bb]). Zu Begründung eines solchen Widerspruches ist jedoch von Seiten anderer Müller die Besorgniß wegen wahrscheinlicher Entziehung oder Verminderung der Mahlgäste nich' hinreichend [c]). Es ist jedoch das in der Erledigung der Landesgebrechen vom 12. März 1603. den Amtsmühlen, gegen die Errichtung neuer Mühlen, zugestandene Verbietungsrecht durch die neuesten gesetzlichen Dispositionen [d]) nicht für aufgehoben anzusehen [e]). Auch ist dem landesherrlichen Fiscus vorbehalten, von den neu anzulegenden Mühlen in den durch das Gesetz näher bestimmten Fällen einen verhältnißmäßigen Kanon sich auszubedingen [f]).

a) Noch immer fehlt es an einer allgemeinen Mühlenordnung; denn die ältern Gesetze dieser Art v. 11. Sept. 1561. (C. A. II. 699.), v. 23. Nov. 1568. (ib. 718.), v. 28. Febr. 1570. (ib. 722.), v. 18. März 1613. (ib. c. 722.), v. 1. Apr. 1614. (erwähnt in Hanack Vorbereit. z. sächs. Rechtsgelahrtheit S. 383.), v. 29. Apr. 1653. (C. A. II. 727.), v. 8. Apr. 1661. (ib. 734.), v. 23. Febr. 1759. (C. C. A. I. 1539.), v. 26. März 1765. (ib. 1543.) und v. 10. Jun. 1766. (ib. 1565.) sind sämmtlich local. Der den Landständen mittelst Decr. v. 1. Dec. 1769. vorgelegte Entwurf zu einer General-Mühlenordnung und die Introduction der Mühlwaage betr., welchem ein Gutachten wegen Verbesserung des Mühlenzustandes in Sachsen v. 10. Jun. 1768. voranging und ein Gutachten der Stände über den Entwurf v. 9. Jan. 1770. folgte, ist nicht zur Reife gediehen. — Man vgl. übrigens Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte Th. IV. c. 4. S. 351—665. und zur ältern Geschichte des Mühlenwesens: Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft Th. III. S. 238—271., F. M. Schilling Handb. des Mühlenrechts mit besonderer Rücksicht auf die preuß. und sächs. Gesetzgebung. L. 1829.

b) C. ined. 36. die zu den const. separ. gehört; c. ined. 38., *Hommel* Obs. 216., J. W. III. 74. Das Hauptgesetz ist nun das Gen. die Anlegung neuer Mühlen und die dazu erforderlichen Concessionen s. w. d. a. betr. v. 8. Mai 1811. (III. C. C. A. II. S. 311. f.) wodurch die Zweifel gehoben sind, zu welchen die ältere Gesetzgebung in der Erledig. der Landesgebr. v. J. 1603. §. 11. 12. (C. A. I. 166.) ingleichen in dem Rescr. v. 13. Dec. 1742. (C. C. A. I. 1537.) Gelegenheit gegeben, und welche selbst der Befehl v. 7. Oct. 1800. (II. C. C. A. II. 395.) nicht gänzlich beseitigt hatte; add. des §. 368. angef. Ges. v. 27. März 1838. §. 42. — Man vgl. *Hommel* Obs. 216., *Kind* T. IV. qu. 11. ed. I. oder T. II. qu. 44. ed. II. und *Biener* Progr. Comm. I. II. ad legem novam de iure aedificandarum molarum a. d. II. Oct. a. 1800. editam. Lips. 1803. 1804. 4. in Opusc. II. n. 6. 11. p. 73. sq. und aus früherer Zeit das Decr. wegen Anlegung der Mühlen v. 8. Febr. 1718. in den Landtags-Acten desselben Jahres.

bb) Diese Bestimmungen haben in neuerer Zeit Veränderung erlitten durch V. v. 7. Novbr. 1837. (GS. n. 70.), Ges. v. 28. Jan. 1835. (GS. n. 17.), V. v. 6. April 1835. (GS. n. 41.) vgl. auch Zeitschr. N. F. III. 3. a. S. 80.

c) Ang. Gen. v. J. 1811. §. 5. Denselben Grundsatz hat schon Const. ined. 36. (Ob eine neue Wind- oder Wassermühle an die Oerter möge gebaut werden, da zuvor keine gewesen?) anerkannt.

d) Ang. Gen. v. 8. Mai 1811. §. 5.

e) Der 5. §. des nurgedachten Gesetzes ist nämlich nur von der Entziehung oder Verminderung freiwilliger Mahlgäste, nicht aber von dem Falle zu verstehen, wenn die Anlegung einer neuen Mühle an solchen Orten, wo eine Amtsmühle den Mahlzwang ausübt, beabsichtigt ist. Verordn. der Landesregierung, die Erläuterung einer zweifelhaften Stelle des Generalis v. 8. Mai 1811. betr. v. 14. März 1825. (GS. St. 6. Num. 8. S. 65.)

f) Ang. Gen. v. J. 1811. §. 6.

1. Die Müller sind nicht an allen, sondern nur an einigen Orten zünftig; namentlich in Dresden und Dippoldiswalda.

2. Schiffmühlen, welche in Sachsen in Privatflüssen nicht vorkommen, haben schon nach einem alten Rescr. v. 7. Decbr. 1563. (C. A. II. c. 4. 715.) einen gewissen Kanon an die Rentämter zu entrichten, und scheinen daher einer Concession der Regierung, jetzt des Finanzministeriums, zu bedürfen. Sie erhalten dann einen Stand in einer gewissen Länge des Stromes angewiesen, innerhalb dessen sie an dem Ufer, wenn dieß nicht angebaut oder durch künstliche Vorrichtung verwahrt worden ist, anlegen können. Sie treten in bestimmte Verhältnisse zu den Besitzern der Grundstücke an den Ufern, besonders wegen des zu gestattenden Mahlwegs; so wie zu den Schiffen, die sie durch Sperrung des eigentlichen Fahrwassers nicht hindern dürfen; vgl. Mand. die Elbstrom-Ufer- u. Dammordnung betr. v. 7. Aug. 1829. (GS. n. 29.) §. 11., V. v. 6. Febr. 1845. (GS. n. 9.) §. 6. Einen Rechtsfall wegen Erstattung des einem Schiffe durch Verschulden des Schiffmüllers zugefügten Schadens s. bei Schilling a. a. O. §. 142., vgl. auch Pfotenhauer a. a. O. S. 158. Daß Schiffmühlen zu den Immobilien gehören, s. §. 168. Ueber Dampfmühlen ist das zu vergleichen, was §. 200. Zus. 2. gesagt worden ist.

§. 367.

2) Da die physische Möglichkeit, eine Wassermühle anzulegen, hauptsächlich auf dem Dasein eines zureichenden Gefälles und auf dem hinlänglichen Zuflusse des Wassers beruht, beides aber durch den sogenannten Fachbaum bestimmt wird [a]): so darf kein Müller, ohne Zuziehung des Ober- und Untermüllers, ingleichen nach Befinden eines und des andern Mühlenbauverständigen, an dem Fachbaume seiner Mühle einen Bau oder eine wesentliche Reparatur vornehmen [b]).

Zur Beurtheilung der vorigen Lage des Fachbaumes dient der Mahl- oder Sicherpfahl[c]. Aber auch ohne an dem Fachbaume zu ändern, darf kein Mühlenbesitzer den Wasserstand höher halten, als er vermöge der bisher bestandenen Einrichtung dazu berechtigt ist. Er darf daher insonderheit die Schützen vor dem Gerinne und dadurch das oberhalb der Mühle befindliche Wehr nicht erhöhen[d]. Dagegen kann, wenn an einem Flusse oder Bache mehrere Mühlen liegen, und anhaltende trockene Witterung das Wasser so vermindert, daß es zum Umtriebe nicht mehr hinreicht, der Obermüller durch Zusetzung des Schützen vor seinem Gerinne das Wasser so lange anhalten, bis er den nöthigen Wasservorrath gesammelt hat[e].

a) Ueber diesen und andere bei Mühlenstreitigkeiten vorkommende Gegenstände vgl. man Pfotenhauer Einige Begriffe und Grundsätze für Juristen, welche Mühlenprocesse zu beurtheilen und zu entscheiden haben; in Zachariä Annalen u. s. w. Th. II. Num. 11. S. 145—158. vgl. auch Bülow u. Hagemann Erört. IV. 1.

b) Pfotenhauer a. a. O. S. 154.

c) Pfotenhauer a. a. O. S. 149. f.

d) Pfotenhauer a. a. O. S. 155. f.

e) Pfotenhauer a. a. O. S. 156. f.

Zu den Befugnissen, die dem Untermüller gegen den Obermüller zustehen, gehört das Recht, zu verhindern, daß das Mühlwasser nicht zur Ungebühr zurückgehalten oder verschwendet werde; vgl. Kori II. 12., Zeitschr. N. F. IV. n. 3. S. 81. Ueber das Recht des Müllers an dem Mühlgraben vgl. *C. F. Günther* Pr. de iure aquarum. Sp. II. §. 3., Zeitschr. N. F. IV. 18. S. 178., J. W. VI. 65.

§. 368.

3) Wenn eine Mühle die Gerechtsame einer Zwangsmühle haben soll, so müssen diese besonders erworben sein[a]. Jedoch kommt den meisten königlichen Mühlen, welche zu den Aemtern und Kammergütern gehören, dieses Vorrecht zu. Die Befugnisse, welche dem Inhaber einer Zwangsmühle zustehen, beschränken sich in der Regel auf den eigentlichen Mahlzwang, der gegen die Bewohner eines gewissen Districts, oder die Mitglieder einer Gemeinde, oder auch gegen gewisse einzelne Grundstücke ausgeübt wird. Sie haben aber an manchen Orten einen weitern Umfang[b]; doch gehört zu denselben nicht das Recht, die Anlegung von Mühlen innerhalb des zwangspflichtigen

Bezirks zu hindern [c]). Das in dem eigentlichen Mahlzwange enthaltene Verbietungsrecht ist aber in Ansehung des Berechtigten, wie bei andern Inhabern von Bannrechten, so auch hier für einzelne Fälle an die Bedingung geknüpft, daß den Bedürfnissen der Mahlpflichtigen förderſamst Genüge geschehe [d]). Ueberhaupt ist anzunehmen, daß die Mahlpflichtigen auch ein Recht haben, die Zwangsmühle für ihre Bedürfnisse zu benutzen, daher der Inhaber einer Zwangsmühle sein Gewerbe nicht willkührlich verändern, oder demselben eine andere Richtung geben kann [e]). Das Zwangsrecht des Berechtigten hört auf 1) durch freiwilliges Aufgeben von Seiten des Berechtigten, insofern derselbe nicht durch ein entgegengesetztes Interesse der Mahlpflichtigen beschränkt wird [f]); 2) durch usucapio libertatis von Seiten der Verpflichteten [g]); 3) durch Ablösung [h]), welche gegen Entschädigung durch Capital, oder Zahlung einer ablösbaren Rente erfolgt [i]), ohne daß dabei das Interesse anderer Betheiligter die Aufhebung des Verhältnisses hindert [k]). Die Ablösung, welche auch hier unter Concurrenz der in dem Ablösungsgesetz von 1832. benannten Behörden geschieht [l]), hat die Folge, daß nicht blos der eigentliche Mahlzwang, sondern auch andre damit verbundene Zwangsrechte in Wegfall kommen [m]). A) Die Verpflichteten sind in Ansehung des Rechts zu provociren nicht beschränkt; unter ihnen entscheidet, wie bei andern Ablösungsfällen, Stimmenmehrheit [n]), obschon die Ausführung der Ablösung nach dem Ermessen der Specialcommission wegen der damit verbundenen nicht zu beseitigenden Nachtheile ausgesetzt werden kann [o]). Die Entschädigung wird von den Verpflichteten durch Capitalzahlung oder Gewährung einer ablösbaren Rente geleistet [p]) und darf nicht unter einem Sechstheil, aber auch nicht über ein Drittheil des durch commissarische Erörterung zu ermittelnden Reinertrags des mit den Verpflichteten bestehenden Mahlverkehrs betragen [q]). B) Der Berechtigte bedarf der Provocation auf Ablösung nur in den Fällen, in welchen ihm das willkührliche Aufgeben seines Rechts nicht gestattet ist und er an der freien Benutzung seiner Mühle behindert wird [r]), wiewohl auch dann sein Befugniß durch polizeiliche Rücksichten beschränkt werden kann [s]). Die Entschädigung wird hier nach commissarischem Ermessen unter Be=

rücksichtigung der örtlichen und anderer besondern Verhältnisse bestimmt [t]). Bei Zwangsmühlen, welche in dem Eigenthum einer Gemeinde sich befinden, deren Mitglieder zwangspflichtig sind, entscheidet über die Aufhebung der verfassungsmäßige Beschluß der Gemeinde [u]).

a) Von diesem Grundsatz ist schon Const. ined. 37. ausgegangen; vgl. die Consultat. I. p. 1. qu. 124., II. p. V. cas. 5. und bei *Frid. Mindan.* I. qu. 73. Einige besondere Bestimmungen über den Mühlenzwang enthalten Gen. den Mühlenzwang (im Stifte Merseburg) betr. v. 21. Sept. 1741. (C. A. C. II. 2. c. 393.) u. das dazu gehörige Erl.=Rescr. v. 10. Mai 1742. (ib. c. 395.) Die Cognition über Existenz einer Zwangsmühle und den Umfang der in deren Zwangsrecht enthaltenen Gerechtsame ist Justiz=Sache; vgl. Ablös.=Ges. §. 266., Ges. sub A. v. 28. Jan. 1835. §. 26., Zeitschr. N. F. V. 14.

b) Vgl. Ges. v. 27. März 1838. §. 42. Dahin gehört das Verbot, auswärts Mehl, Brod, Kleien zu kaufen und einzubringen; das Befugniß des Müllers, das gemahlene Getreide gegen ein gewisses Lohn abzufahren. Ob das Verbietungsrecht des Müllers einer Zwangsmühle auch gegen andre Mühlen sich erstrecke und diesen verboten werden könne, Getreide der Zwangspflichtigen zu mahlen, ist gemeinrechtlich nicht unbestritten; vgl. Cramer Wetzlar. Nebenstunden X. n. 5., in Sachsen aber anerkannt in der Mühlenordn. f. die Mühlen an der Weiseritz u. Elbe v. 1613. (C. A. II. c. 721.), v. 8. April 1661. (ib. c. 733.), der Kolditzer Mühlenordn. v. 10. Jun. 1766. (C. A. C. I. 1. c. 1565.) §. 70., Extract aus dem zu Errichtung eines Mühlenpachtcontr. entworfenen Formular v. 26. März 1763. (ib. c. 1543.) §. 77.

c) Bei dem Dasein des Befugnisses, in andern Mühlen zu mahlen, hat der Inhaber einer Zwangsmühle kein directes Interesse, die Anlegung neuer Mühlen innerhalb des zwangspflichtigen Districts zu hindern. Die durch Anlegung neuer Mühlen erleichterte Möglichkeit von Contraventionen aber ist kein ausreichender Grund des Widerspruchs gegen die Anlegung einer neuen Mühle. Daß ehedem den Amtsmühlen ein solches Verbietungsrecht zugestanden habe, wie in dem Ges. v. 1838. §. 42. angenommen wird, läßt sich wenigstens aus der Res. gravam. v. 1603. nicht beweisen; vgl. §. 366. not. b.

d) Der Zwangspflichtige ist berechtigt, in eine andere Mühle sich zu wenden, wenn er nicht gehörig gefördert werden kann. Der Gerichtsbrauch nimmt hier eine Frist von drei Tagen an, vgl. jedoch die Bestimmung der Kolditzer Mühlenordn. §. 97. Der Müller muß dem zwangspflichtigen Mahlgast, den er nicht fördern kann, einen Freischein ausstellen.

e) Ges. v. 1838. §. 44. 45.

f) Ges. v. 1838. §. 43.

g) Vgl. *Rave* Principia doctr. de praescr. §. 108., *Berger* Oec. II. 3. th. 23. not. 2. u. dazu die Bemerkungen von Haubold; Unterholzner Lehre v. der Verjähr. §. 217. 288., Kori Erört. I. 30.

h) Vgl. das vorstehend u. schon §. 365. erwähnte Gesetz vom 27. März 1838. §. 26. ff.

i) Ges. §. 26.

k) §. 37—40. 48. 49. des angef. Ges. Blos ein Anspruch auf die von den Verpflichteten zu gewährende Entschädigung steht zu 1) den Lehns- oder Fideicommiß-Interessenten, Wiederkaufsberechtigten und Real-Gläubigern; diese können, wenn die Ablösung durch Capital erfolgt oder die als Ablösungs-Entschädigung bestimmte Rente mit Capital abgelöst wird, Sicherstellung fordern; Ges. §. 40., Ablös.-Ges. §. 167.; 2) in Erbpachtsfällen dem Erbpachter und Erbverpachter. Bei Ablösung durch Rente erhält letzterer die jährliche Rente; wird aber diese durch Capital abgelöst, so erhält der Verpachter das Capital, und es treten die Bestimmungen §. 80. und 167. des Ablös.-Ges. ein. Bei Zeitpächten, welche vor dem 13. Novbr. 1836. abgeschlossen worden sind, ist auf erhobenen Widerspruch des Pachters die Ablösung bis zu Ende des Pachtes auszusetzen. Ist der Pacht nach dem 13. Novbr. 1836. geschlossen, so kann der Pachter zwischen Aufhebung des Pachts oder Annahme der Entschädigungsrente wählen, jedoch auch fordern, daß von Zeit der Provocation auf Ablösung bis zu Ausführung der letztern ein volles Jahr ihm verbleibe; Ges. §. 38.

l) Ges. §. 29. 46.

m) Ges. §. 42.

n) Ges. §. 28—31.

o) Ges. §. 28.

p) Ges. §. 26. 32. 36. 37.

q) Ges. §. 32. Ueber den Modus der Ermittelung vgl. §. 33.; es ist dabei ein Durchschnittsbetrag für die letzten von Zeit der Provocation zurückzurechnenden 5 Jahre festzustellen; §. 75.

r) Ges. §. 27. 44. 45.

s) Ges. §. 47.

t) Ges. §. 43. 44. Wenn derselbe seine Befugnisse in Fällen, in denen ihm solches gestattet ist, freiwillig aufgiebt, so kann gar keine Entschädigung gefordert werden. Außerdem wird die Entschädigung den Verpflichteten gewährt. Der Berechtigte, welcher provocirt, kann nach §. 27. keine Entschädigung verlangen.

u) Ges. §. 41. Eine Entschädigung findet hier nur, wenn die Mühle in Erbpacht ausgethan ist, für den Pachter statt. Sind nicht alle Gemeindeglieder bannpflichtig, so findet nach §. 27. Provocation auf Ablösung statt. Das Gesetz spricht nur von Local-Gemeinden; es ist aber auch wohl auf Mühlen anwendbar, welche von andern Gemeinden, wie Innungen, zu dem Zweck der Betreibung des Handwerks, Lohmühlen, Walkmühlen ꝛc., unterhalten werden.

§. 369.

b) Die Gastnahrung und Schenkgerechtigkeit. Beide nahe unter sich verwandte Gewerbe, wovon jenes die Aufnahme der Reisenden, dieses die bloße Bewirthung einheimischer und fremder Gäste zum Gegenstande hat, sind zwar in mehrern Gesetzen [a]), haupt-

sächlich aber insofern für Bestandtheile der städtischen Nahrung erklärt, inwiefern zum Besten der Städte die Anlegung neuer Schenkstätte und Ausspannungen da, wo vor Alters keine gewesen, bei Einhundert Gülden Strafe in der Landesordnung untersagt ist [b]). Allein außerdem, daß schon hiernach der Besitzstand den zur Zeit der Errichtung der Landesordnung außerhalb der Städte bestandenen Gasthöfen und Schenken (alten Erbkretzschmarn) zur Seite steht, kann auch eine später eingetretene unvordenkliche Verjährung und insonderheit die landesherrliche Concession Ausnahmen von der Regel in Beziehung auf das Land begründen, so wie von der andern Seite selbst in Städten die Anlegung neuer Gasthöfe wegen der einschlagenden landespolizeilichen Rücksichten kein Gegenstand der Privatwillkühr, sondern ebenfalls von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig ist [c]). Ob aber den einzelnen Besitzern von Gastnahrungen und Schenkstätten, insonderheit von solchen, welche auf dem Lande errichtet sind, zugleich ein Verbietungsrecht gegen Andere, welche derselben Nahrung sich anmaaßen, zustehe, ist bis jetzt unter den Rechtscollegien streitig [d]), und daher sind durch eine besondere gesetzliche Vorschrift [e]) die untern Behörden angewiesen, in dergleichen Fällen, nach vorgängiger summarischer Cognition, ohne rechtliches Erkenntniß einzuholen, sofort an die Landesregierung Bericht zu erstatten.

a) Landesordn. v. J. 1482. (C. A. I. 10.), Mand. v. 9. Jul. 1551. (ib. 1397.), Landesordn. v. 1. Oct. 1555. Tit. Brauen, Schenken u. s. w. (ib. 66.), Erledig. der Landesgebr. v. J. 1612. Tit. von Justizsachen §. 26. (ib. 182.), Erledig. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 118. (ib. 252.), Pol.-Ordn. v. 1661. XII. 7. (C. A. I. p. 1577.), Befehl v. 22. April 1766. (C. C. A. II. 1126.) — Das Historische findet man bei Anton in der Geschichte der deutschen Landwirthschaft Th. III. S. 317—331.

b) Ang. Landesordn. v. J. 1555. a. a. O. (C. A. I. p. 67.)

c) *Biener* Pr. Qu. 27. (Lips. 1811. 4.) p. 5. sq. in Opusc. II. p. 156.

d) Bericht des Schöppenstuhls zu Leipz. v. 8. Febr. 1812., Bericht der Jur.-Fac. zu Leipz. v. 15. Mai 1812. — Man vgl. *Kind* T. III. qu. 7. ed. I. oder T. II. qu. 45. ed. II., *Biener* Pr. laud. Qu. 28. in Opusc. II. 158.

e) Rescr. v. 24. Jul. 1813. (III. C. C. A. I. 278.), Mand. v. 10. Mai 1824. (GS. St. 8. Num. 10. S. 59.) Jetzt wird an das Ministerium des Innern zu berichten sein.

§. 370.

Auf dem Lande kommt oft eine Gattung beschränkter Schenkgerechtigkeit unter dem Namen des Reiheschankes vor, welcher sonst auch in den Vorstädten mancher Orte ausgeübt ward. Ueber ihn ist in einem neuern Gesetze [a]) Folgendes festgesetzt: In einem Dorfe, in welchem ein Gasthof oder eine andere Schenkstätte vorhanden ist, soll ein Reiheschank nur gestattet werden, wenn derselbe entweder auf einer landesherrlichen Concession beruht, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung anerkannt, oder durch unvordenkliche Verjährung besonders hergebracht worden ist. Auch dann darf er ohne besondere Erlaubniß der Regierung niemals in mehrern Häusern desselben Orts zu gleicher Zeit stattfinden. Eben so wenig ist demjenigen, der ihn ausübt, erlaubt, ein Zeichen des Schankes auszuhängen, zu beherbergen oder Ausspannung aufzunehmen, Tanz und Musik zu halten, zu speisen und Gäste zu setzen. Ausnahmen hiervon können nur durch eine von der Regierung ertheilte Erlaubniß, oder eine vor Publication des angeführten Gesetzes erfolgte rechtskräftige Entscheidung, nicht aber durch Verjährung, selbst nicht durch unvordenkliche, begründet werden. In denjenigen Dörfern, wo ein Gasthof oder eine andere Schenkstätte sich nicht befindet, ist übrigens den Einwohnern nachgelassen, das Bier im Locale des Reiheschankes zu genießen, welchenfalls daselbst an die Gäste auch zugleich Branntwein in einzelnen Gläsern verkauft werden darf. Insofern nicht ein durch rechtskräftige Entscheidung oder sonst begründetes Verbietungsrecht eines Dritten entgegensteht, darf der Reiheschank von einer Dorfgemeinde einem Mitgliede derselben, vermöge eines Pacht- oder andern Contractes, zur alleinigen Ausübung überlassen werden; es kann jedoch die Regierung in einzelnen Fällen die Fortstellung desselben dem Inhaber auch vor Ablauf seines Contractes untersagen.

a) Verordn. der Landesregierung, die Ausübung des sogenannten Reiheschankes auf dem Lande betr. v. 14. Febr. 1824. (GS. St. 3. Num. 4. S. 31.)

Ueber das ältere Recht vgl. man *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. I. c. 18. p. 167—179. Vorzüglich bestimmt war die Willensmeinung der

höchsten Behörde ausgesprochen in zwei Rescripten, vom 7. Novbr. 1807. und vom 24. Oct. 1808., in deren ersterem es heißt: „Wir begehren im Uebrigen, ihr wollet die Gemeinde zu Kleinkeyne an Ausübung des Reihschankes zwar nicht behindern, selbige jedoch, daß sie sothanen Reihschank blos allein für die Einwohner des Dorfes, mithin keineswegs für Durchreisende oder andere dahin kommende fremde Personen, zu exerciren, hiernächst des Musik- und Tanzhaltens in dem Hause, wo Bier geschenkt wird, ingleichen der Aushängung eines Bierzeichens, nicht minder der Ueberlassung des Reihschankes an andere Dorf-Nachbarn, welche die Reihe nicht trifft, so wie des Verpachtens desselben schlechterdings bei zwanzig Thalern Strafe auf jeden Contraventions-Fall sich zu enthalten habe, bedeuten, ihr insbesondere aber auch das Gastiren, Beherbergen und Ausspannen, so lange nicht ein Befugniß dazu im Wege Rechtens ausgeführt, bei ebenmäßiger Strafe untersagen." Später näherte sich der Gerichtsbrauch noch mehr dem, was nunmehr gesetzlich ausgesprochen worden ist.

§. 371.

c) Das Branntweinbrennen war früher im Allgemeinen ein freies Gewerbe [a]) und nur vermöge besondern Herkommens oder andern Rechtstitels an eine obrigkeitliche Concession gebunden, die, wenn die Zahl der an einem Orte vorhandenen Branntweinbrennereien dadurch vermehrt wurde, nicht ohne Genehmigung der höhern Behörde ertheilt werden durfte [b]). Dagegen geht das neueste Gesetz über diesen Gegenstand [c]) von dem Grundsatze aus, daß zum Branntweinbrennen in der Regel nur der Besitz eines Grundstücks berechtige, welches wenigstens einen Umfang auf dem Lande von dreißig, in Städten von zehen Dresdner Scheffeln (jeden zu 150 Quadratruthen gerechnet) unter den Pflug getriebenen Landes in allen Feldarten zusammen enthält. Auch auf einem solchen Grundstücke darf bei zwanzig Thalern Strafe eine neue Brennerei nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Obrigkeit angelegt werden, welche jedoch, wenn nicht besondere polizeiliche Bedenken entgegenstehen, nicht verweigert werden kann. Besitzer kleinerer Grundstücke, welche die Befugniß zum Branntweinbrennen durch Verleihung oder sonst auf gesetzmäßige Weise als ein dingliches Recht erworben haben, sind zwar an dessen fernerer Ausübung nicht zu behindern: es soll jedoch die Verjährung, da sie vor dem Erscheinen des angeführten Gesetzes eine Befugniß zum Branntweinbrennen nicht erzeugen kön-

nen, so auch künftig gegen die daselbst getroffenen Bestimmungen nicht angezogen werden. Nichtsdestoweniger verbleibt jenes Recht denjenigen für die Zeit ihres Lebens und des betreffenden Grundbesitzes, welche bereits vor Erlassung des allgemeinen Verbots des Branntweinbrennens vom 12. Sept. 1804. und zwar wenigstens innerhalb eines Jahres, von gedachtem Tage an zurückgerechnet, auf den damals und auch noch bei Publication des Mandats vom 5. Januar 1826. in ihrem Eigenthum befindlich gewesenen Grundstücken selbst oder durch Andere gebrannt haben, oder welche mit einer von der Landesregierung vor Erlassung des letztgedachten Gesetzes ertheilten Concession versehen sind. Nur geht ihre Befugniß in keinem Falle auf deren Erben oder die Nachbesitzer ihrer Grundstücke über. Hiernächst steht der Regierung das Recht zu, in gewissen Fällen auf Ansuchen eine, jedoch stets auf die Person des Ansuchenden zu richtende, auch sonst mehrfach beschränkte Erlaubniß zum Branntweinbrennen zu ertheilen. Gesuche deshalb sind stets bei der Obrigkeit anzubringen. Die Verpachtung einer Branntweinbrennerei ist nur insoweit erlaubt, als die Ausübung des erpachteten Rechts nicht außerhalb des berechtigten Grundstücks oder des Gewerblocals des Eigenthümers geschieht. Unbefugtes Branntweinbrennen ist bei zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, so wie im Wiederholungsfalle bei Confiscation des Brennzeugs, der Vorräthe von Branntwein und des dazu bestimmten Materials untersagt. Die Strafe, so wie der Erlös des confiscirten Guts, fallen halb dem Angeber, halb der Obrigkeit anheim. Die zum Branntweinbrennen berechtigten Personen aber dürfen, bei gleicher und in derselben Maaße zu vertheilender Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, so wie im Wiederholungsfalle bei Verlust ihres Rechtes, den gewonnenen Branntwein, falls sie nicht zum Verschank desselben besonders befugt sind, nicht unter einer Dresdner Kanne verkaufen, am wenigsten solchen gläserweise ausschenken, oder Gäste setzen [d]). Pflichtvernachlässigungen der Obrigkeiten sollen streng, und namentlich wenn sie die Anlegung oder Fortstellung einer Brennerei

gesetzwidrig geduldet haben, ebenfalls mit zwanzig Thalern bestraft werden.

a) Dieser Grundsatz ist in dem Rescr. v. 25. Oct. 1797. (II. C. C. A. I. 1113.) deutlich ausgesprochen. — Man vgl. *Kind* T. III. qu. 22. ed. I. oder T. II. qu. 46. ed. II. Schon früher hatten diese Meinung vertheidigt *Ferd. Aug. Hommel* Diss. de iure vini adusti (Lips. 1753. 4.) §. 4. 8. und 10. und *Car. Ferd. Hommel* Rhaps. Obs. 97.

b) Gen. das Brennen und Schenken des Branntweins betr. v. 21. Jun. 1793. §. 1. (II. C. C. A. I. 1057.)

c) Mand. die Ausübung des Branntweinbrennens betr. vom 5. Jan. 1826. (GS. St. 2. Num. 3. S. 5—8.)

d) Dieß war auch schon früher verboten, doch dergestalt, daß schon der Verkauf einer halben Dresdner Kanne, oder eines Nösels erlaubt war. Ang. Generale v. 1793. (dessen Verordnungen in dem Mandate v. 5. Jan. 1826. §. 10., soweit sie nicht ausdrücklich abgeändert worden, bestätigt sind.) Rescr. v. 25. Oct. 1797.

§. 372.

d) Zum Besten der Spitzen-Manufacturen ist den Spitzenherren die gesetzliche Verbindlichkeit aufgelegt, solche Klöppel-Mägde, welche sie ohne genugsames Zeugniß, daß ihr voriger Spitzen- oder Klöppelherr wegen seiner gethanen Vorschüsse und sonst völlig befriedigt worden sei, in Dienste genommen haben, auszulösen, jedoch nur bis zur Höhe von zwanzig Thalern [a]). Etwas Aehnliches ist auch in Ansehung der Arbeiter auf den Hammerwerken verordnet [b]). Noch ist hier zu erwähnen, daß den Holzwaarenhändlern im Erzgebirgischen Kreise die Auslohnung der Holzdrechsler und Schnitzler mit Waaren und Victualien statt baaren Geldes ausdrücklich [c]) nachgelassen ist, doch soll sorgfältige Aufsicht darüber geführt und jede bemerkte Uebervortheilung oder Betrügerei nachdrücklich bestraft werden.

a) Rescr. v. 30. Aug. 1689. (II. C. C. A. I. 591.), Rescr. v. 10. Dec. 1716., Bef. v. 15. Dec. 1717. (ib. 593.), Circulare die Spitzen-Manufacturen in hiesigen Landen betr. v. 6. Febr. 1804. (III. C. C. A. I. 203.), Reymann Ueber die rechtlichen Verhältnisse der Spitzen-Klöpplerinnen im Erzge-

birge. Annaberg 1826. — Die früher gewöhnlichen, an die Rentämter zu entrichtenden Klöppelzinsen sind aufgehoben durch Rescr. v. 23. Febr. 1831. (GS. n. 16.)

b) Hammerordnung v. 26. März 1660. Art. 9. (C. A. II. 329.) und v. 23. Mai 1666. Art. 10. (ib. 338.)

c) Verordn. der Landesreg., die Auslohnung der Holzdrechsler und Schnitzler im Erzgebirgischen Kreise mit Waaren und Victualien betr. v. 19. Febr. 1821. (GS. St. 2. Num. 4. S. 11.)

Sechstes Buch.

Vermischte Lehren,

als Nachträge zu den früher abgehandelten.

Erste Abtheilung.

Das Allgemeine von der Verjährung.

§. 373.

Da die von besondern Arten und Fällen der Verjährung geltenden Grundsätze bei den einzelnen Lehren theils oben (z. B. §. 185. 191[b]. und 276.) vorgekommen sind, theils unten (z. B. §. 433. f. §. 446. und 470.) folgen werden: so bedarf es hier blos einer Zusammenstellung derjenigen, welche mehrere Arten und Fälle der Verjährung unter sich gemein haben, so weit sie durch ausdrückliche Gesetze, zum Theil in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte, zum Theil abweichend von diesem, bestimmt sind; wobei denn auch das, was die neueste Gesetzgebung mit besonderer Beziehung auf Extinctiv-Verjährung bestimmt hat*), zur Ergänzung und Berichtigung des §. 276. Bemerkten nachträglich hinzuzufügen ist. Demnach ist zu bemerken: a) daß der Richter die Einrede der Verjährung, wenn sie auch nicht vorgeschützt, jedoch aus den

Acten sofort liquid ist, Amtswegen berücksichtigen muß[a]); b) daß Städte und Gemeinden in dieser Beziehung keinen Vorzug genießen, sondern die gewöhnliche Verjährung von ein und dreißig Jahren, sechs Wochen und drei Tagen auch gegen sie stattfindet[b]); c) daß hingegen wider Kirchen und milde Stiftungen erst nach Verfluß von vier und vierzig Jahren, mit Einrechnung der zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgelassenen Frist, verjährt werden kann[c]); und d) daß eine angefangene Verjährung durch die Insinuation der Vorladung selbst dann unterbrochen wird, wenn ein incompetenter Richter diese erlassen hat, oder die derselben vorangegangene Klage nachher angebrachtermaßen verworfen worden ist[d]). Dagegen läßt sich nicht behaupten, daß gegen Minderjährige gar keine Verjährung stattfinde. Nur so viel enthalten hierüber die sächsischen Gesetze[e]), daß die Verjährung eines nichtigerweise von dem Vormunde veräußerten Grundstücks eines Mündels erst von dem Augenblicke an läuft, wo der Letztere seine Volljährigkeit erreicht hat[ee]), welche gesetzliche Anordnung jedoch weder auf die Ersitzung beweglicher Sachen (§. 185.), noch auf die Präscription von Servituten ausgedehnt werden darf. e) Durch das Gesetz vom 23. Jul. 1846. ist für manche Arten der Forderungen eine kürzere Verjährung von 3 Jahren eingeführt[f]). Es gehören dahin A) Forderungen der Gewerbtreibenden aus Verkäufen, die in Folge des Gewerbbetriebs stattgefunden haben[g]). B) Forderungen wegen Dienstleistungen in ziemlich weitem Umfange[h]), und selbst Leistungen, welche als operae liberales anzusehen sind[i]); nicht minder die Gebühren und Verläge öffentlicher Behörden mit eingeschlossen[k]). C) Die Forderungen des Lehrherrn wegen des Lehrgeldes und anderer in dem Lehrcontract stipulirter Vortheile[l]). D) Die Ansprüche wegen rückständiger Alimente und Auszugspräſtationen[m]). Der Anfang dieser Verjährungsfrist ist in der Regel von dem Ablauf des Jahres an zu rechnen, in welchem die Forderung entstanden ist[n]). Die Vollendung derselben hebt nicht nur das Klagrecht, sondern auch das Recht, die verjährte Forderung compensando geltend machen zu können, auf[o]), ohne daß dagegen restitutio in integrum stattfindet[p]).

Auch kommt sie nicht blos dem Hauptschuldner, sondern auch dem Bürgen zu Statten[q]). Doch giebt sie kein Recht, das nach Ablauf der Verjährung Bezahlte zurückzufordern[r]). Doch behindert sie den Gläubiger nicht, an das ihm bestellte Faustpfand sich zu halten[s]).

*) Ges. v. 20. Juni 1846. (GS. n. 23. 24.), Ges. v. 23. Julius 1846. (GS. n. 40.)

a) Const. 25. P. I. — Man vgl. *Wiesand* Pr. de officio iudicis circa exceptionem praescriptionis. Viteb. 1808. 4., Schwarze u. Heyne Unters. n. 8., J. W. II. 31. IV. 90., Zeitschr. N. F. III. ix. §. 5.

b) Const. 6. P. II.

c) Const. 5. P. II. Dieselbe Verjährung ist auch gegen den Fiscus nach gemeinrechtlichen Bestimmungen, welche in Sachsen dießfalls angewendet werden, erforderlich: *Kind* T. III. qu. 58. ed. I. oder T. III. qu. 104. ed. II. vgl. jedoch J. W. V. 89.

d) E. P. O. ad Tit. V. §. 4. — Man vgl. *Kind* T. II. qu. 34. ed. I. oder T. III. qu. 36. ed. II. ingleichen T. III. qu. 70. ed. I. oder T. III. qu. 88. ed. II., *Biener* Systema processus iudiciarii §. 64. not. 7. T. I. p. 137. ed. II., v. Hartitzsch n. CCCCXXXIII. Daß die Verjährung durch Pfändung unterbrochen werde, s. c. 7. p. II. vgl. §. 167. Ueber andre Arten der Unterbrechung der Verjährung an Rechten, welche in Beziehung auf Grundstücke ausgeübt werden, vgl. *Biener* Interpr. c. 32. in Opusc. II. p. 409., *Kind* III. p. 32., *Gottschalk* Disc. I. 23. 33., v. Langenn u. Kori I. 26. II. 10., Zeitschr. N. F. IV. 1., v. Hartitzsch n. CCCCXXXIII. Was Extinctiv-Verjährung betrifft (vgl. §. 276. Zus. 2.), so ist mit Ausnahme der Wechselverjährung, in Ansehung deren es bis zu dem Erscheinen der neuen Wechselordnung bei den bisherigen Bestimmungen verbleibt, Ges. v. 20. Jun. 1846. (GS. n. 33.), durch das Ges. von dems. dat. (GS. n. 24.) so wie durch Ges. v. 23. Jul. 1846. §. 5[a]. bestimmt, daß nicht die bloße Ueberreichung oder Anbringung der Klage die Verjährung unterbreche, sondern die legal bewirkte Insinuation der Ladung, oder in ganz geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, des Bestellzettels. Der Satz, daß die Verwerfung der Klage in der angebrachten Maaße die Unterbrechung der Verjährung nicht aufhebe, E. P. O. V. 4., ist unverändert geblieben. In Ansehung der Insinuation ist durch §. 2. deff. Ges. bestimmt, daß der Insinuation der Ladung gleich zu achten sei, bei Klagen gegen den Fiscus, die Benachrichtigung des hierbei betheiligten Ministeriums, bei Personen, welche unter Vormundschaft zu stellen sind, aber noch keinen Vormund haben, Benachrichtigung der vormundschaftlichen Behörde. Nach dem Ges. v. 23. Jul. §. 5. 7. steht aber der Insinuation der Ladung in Beziehung auf Unterbrechung der durch das Gesetz eingeführten kürzern Verjährung gleich 1) die auf eine zu dem Zweck der Unterbrechung dem zuständigen Gericht geschehene Anzeige von dem Richter an den Schuldner erlassene schriftliche Notification, die aber wohl auch, wie die Ladung selbst, legal insinuirt worden sein muß. Die Anzeige selbst muß enthalten: Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, deutliche Bezeichnung des Grundes und Gegenstandes des Anspruchs, insbesondere des Geldbetrags oder Werths (letzteres doch wohl nur, wenn nicht eine species unbedingt gefordert wird) und das Gesuch um schrift-

liche Notification. Die Bestimmung der E. P. O. V. 4., daß auch eine vor einem incompetenten Richter angebrachte Klage die Verjährung unterbreche, scheint ebenfalls durch die Bestimmung §. 5^{b}. des Gesetzes nicht aufgehoben. 2) Bei Ansprüchen, welche zur sofortigen Execution sich eignen, die an den Schuldner erlassene Zahlungsauflage; wohin auch der Fall §. 86. des Execut.-Gesetzes zu gehören scheint. 3) Anerkenntniß, Zahlungsversprechen, welches vor Gericht erfolgt und protokollirt worden ist. Eben so Anerkenntniß und Vergleich, welches vor dem Friedensrichter stattgefunden hat. 4) Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses. Eine Forderung der in dem Gesetz erwähnten Art, welche auf diese Weise unterbrochen worden ist, dauert dann wiederum 3. Jahre von der Insinuation oder der letzten in Beziehung auf die Forderung vorgenommenen Handlung des Gerichts oder der Parthei. Nur wenn eine rechtskräftige Entscheidung erfolgt ist, tritt die ordentliche Verjährung ein. Bei verbürgten Schulden wirkt die Unterbrechung der Verjährung, welche in Ansehung des Hauptschuldners stattgefunden hat, gegen den Bürgen nur dann, wenn sie vor oder bei der Verbürgung stattgefunden hat, oder auch dem Bürgen eine Bekanntmachung, wie in den Fällen sub a. b. c. §. 5., geschehen ist, §. 9.; eine Bestimmung, die nur auf die in dem Ges. bestimmte kurze Verjährung sich bezieht.

e) Vorm.-Ordn. Cap. XVI. §. 11., *Hommel* Obs. 208. Bei Abwesenden von Zeit der erfolgten Rückkehr; vgl. Bekanntm. des Ober-App.-Ger. v. 6. Aug. 1836. (GS. n. 65.) §. IV. 1., vgl. *Hommel* Obs. 208., Kritz Rechtsspr. II. 14., v. Hartitzsch n. III. CCLXX., Zeitschr. N. F. V. xiv. n. 7.

f) §. 1. des Ges. — Auf andre Forderungen, selbst solche, welche nach dem bisherigen Recht in kürzerer Zeit verjähren, ist das Ges. nicht zu beziehen; §. 14.

g) §. 1. n. 1. Ausgenommen sind die Forderungen aus dem Verkauf an einen Käufer, der mit den erkauften Waaren ein kaufmännisches Geschäft betreibt. Auch Forderungen ex emto, die dem Käufer zustehen, gehören nicht hierher.

h) Vgl. §. 1. n. 1. 2. 3. 4. 5. 10. 11. Es gehören dahin die Gebühren der Agenten und Mäkler, der Spediteure, Handwerker, Barbiere, Wäscherinnen, Hebammen, Lohnbedienten, der Schiffer, Fuhrleute, Lohnkutscher, Boten, der Gast-, Schenk- und Speisewirthe, derer, welche bewegliche Sachen verleihen, wie Pferdeverleiher und Inhaber von Leihbibliotheken, der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner, der Haus- und Wirthschaftsofficianten, der Handlungsdiener, Kopisten und des eigentlichen Gesindes.

i) §. 1. n. 6. 7. 12. Hierher gehören die Forderungen der öffentlichen u. Privat-Lehr-, Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungs-Anstalten; ingleichen die Honorarforderung der öffentlichen und Privatlehrer; mit Ausnahme der Forderungen der öffentlich angestellten Lehrer, welche vorschriftsmäßig gestundet worden sind. Ferner die Forderungen für Gebühren und Verläge der Notare, Advocaten, Aerzte und Chirurgen.

k) Wie der Postanstalten für Porto, Fuhr- und Briefträgerlohn, §. 3., der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wegen Gebühren und Verlägen, §. 12., der Kirchen- und Schuldiener wegen Stol-Gebühren und anderer Accidenzien, §. 13.

l) Ges. §. 1. n. 8.

m) Ges. §. 1. n. 9.

n) Ges. §. 2. 3. Eine Ausnahme gilt in Ansehung der unter n. 11. genannten Ansprüche der Haus- und Wirthschaftsofficianten, der Hauslehrer, Handlungsdiener, Privatkopisten und des eigentlichen Gesindes. In Ansehung der Forderungen dieser Personen beginnt die Verjährung mit Beendigung des Dienstverhältnisses. In Ansehung der zur Zeit der Publication des Ges. bereits fälligen Forderungen ist der terminus a quo für die Verjährung erst der Schluß des Jahres 1846., insofern nicht etwa die bereits begonnene Verjährung in kürzerer Frist abläuft.

o) §. 12. des Ges.; vorausgesetzt, daß zu der Zeit, zu welcher die Möglichkeit der Compensation eintrat, die Verjährung bereits vollendet war.

p) §. 13. des Ges.

q) §. 9. des Ges.

r) §. 10. des Ges. — Ein nach vollendeter Verjährung geleistetes Zahlungs-Versprechen ist zwar gültig, unterliegt aber ebenfalls der dreijährigen Verjährung, §. 11.

s) §. 8. des Ges. Der Gläubiger kann nicht blos das Pfand retiniren, sondern auch aus demselben sich bezahlt machen.

1. Außerdem kommen in dem sächs. Recht Fälle vor, in welchen nicht eigentliche Verjährung, sondern eine praesumtio solutionis angenommen wird, dergestalt, daß der Gläubiger, welcher Zahlung verlangt, mit dem Beweis einer Negative belastet wird. Dahin gehört 1) der in der L. W.-O. art. 32. ang. Fall, nach welchem ein acceptirter Wechsel vier Wochen nach Verfall für bezahlt erachtet wird, wenn nicht immittelst Protest in Mangel Zahlung stattgefunden hat; vgl. Ges. v. 18. Jul. 1840. (GS. n. 59.) §. 10. Davon ein Mehreres unten. 2) Der in dem angef. Ges. v. 1838. §. 4. angef. Fall, wenn terminliche Leistungen, die nicht als Theilzahlungen eines Capitals anzusehen sind, wie Abgaben, die dem Staat und Communen geleistet werden, ferner Zehenten, Renten, Capital- und andere Zinsen, Pensionen, Besoldungen, Mieth- und Pachtgelder und dergl., und deren Bezahlung in Frage kommen. Hier begründet die Production von Quittungen über drei auf einander folgende Jahre die Vermuthung, daß auch die Leistungen für die vorhergehenden Jahre abentrichtet worden seien. Doch wird, soviel öffentliche Abgaben betrifft, vorausgesetzt, daß die Quittungen von derselben Einnahmebehörde ausgestellt worden sind. Von dem Fall, wenn dergleichen Leistungen in kürzeren Zeitfristen als der eines Jahres entrichtet werden, ist in dem Gesetz nicht die Rede.

2. Ueber den Beweis der unvordenklichen Verjährung s. man *Kind* T. III. qu. 24. ed. I. oder T. III. qu. 62. ed. II. u. T. III. qu. 66. ed. II., *Io. Balth. Wernher* Diss. qua vera de praescriptione immemoriali sententia eruitur (Viteb. 1718. 4.) §. 25—27. Namentlich erfordert der Gerichtsbrauch, daß die Zeit, auf welche die Dauer des unvordenklichen Zustandes behauptet wird, länger als 31 J. 6 W. und 3 T. sei, und daß die gebrauchten Zeugen wenigstens auf diese Zeit aus eigner Wahrnehmung aussagen, dagegen für die frühere Zeit die Versicherung, wie sie von ihren Vorfahren und andern alten Personen die Bestätigung der frühern Existenz jenes Zustandes, und nie das Gegentheil davon, gehört haben, erforderlich, aber auch zureichend ist. Vgl. übrigens B. W. Pfeifer Practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft (Hannover 1828.) B. II. S. 1—147.

Zweite Abtheilung.

Von einigen Wirkungen des Concurses.

§. 374.

Die Wirkungen des Concurses [a]), wovon in dem gegenwärtigen privatrechtlichen Zusammenhange die Rede ist, bestehen sämmtlich in Veränderungen, welche der Ausbruch desselben an den Vermögensrechten des Gemeinschuldners und seiner Gläubiger hervorbringt.

a) Die beiden Hauptgesetze, welche auf den Concurs sich beziehen, sind das Banqu.-Mand. v. 7. Januar 1724. (C. A. I. c. 2373.) und als Beilage XXIV. zur E. P. O., Geschärftes Banqu.-Mand. v. 20. Decbr. 1766. (C. A. C. I. c. 921.) Die in der E. P. O. ad tit. XLI. enthaltenen Bestimmungen beziehen sich größtentheils nur auf den Concursproceß. Wichtig für das Civilrecht ist übrigens auch 1) die Bestimmung über den Anfang des Concurses, vornehmlich wegen der §. 376. angeführten Sätze, ingleichen wegen dessen, was die E. P. O. XLII. §. 5. u. 8., Hyp.-Ges. §. 69. 70. enthält. Das sächsische Recht enthält indeß darüber keine besondern Bestimmungen; vgl. im Allg. *C. A. Andritzschky* A quo momento concursus creditorum in bona debitoris incipiat. L. 1843. Die Unterscheidung zwischen materiellem und formellem Concurs kommt zwar den Worten nach in den Gesetzen nicht vor, doch erkennt das sächs. Recht gewisse Wirkungen der Insolvenz an, welche blos das Dasein materiellen Concurses voraussetzen. Es gehört hierher die Bestimmung der Dec. 25. v. J. 1746., vgl. §. 376[b]. und das, was, so wie in der V. v. 15 März 1831. (GS. n. 10.), die E. P. O. ad Tit. LII. über praecepta de non alienando aussagt. Es wird vorausgesetzt, daß der Schuldner in Abfall der Nahrung gekommen sei. Was dieß heiße? Darüber vgl. *Hommel* Obs 295. 539. und ein Pr. von *C. F. Günther*. L. 1840. Ueber cessio bonorum vgl. *C. G. Ulbricht* De cessione bonorum sec. ius rom. et saxon. L. 1826. Die cessio bon., welche übrigens dem Schuldner, welcher derselben schon einmal genossen hat, nicht wieder ertheilt werden soll, G. B.-M. §. 4., gewährte dem Schuldner, wenn er den §. 3. 4. des G. B.-M. aufgestellten Erforderniſſen entsprochen hatte, ein sicheres Geleit gegen seine Wechsel- und andre Gläubiger, so wie das Recht der Selbstvertretung seines Creditwesens. Das erstere hat nach Aufhebung des Schuldthurms und durch die Bestimmungen des neuerdings erschienenen Gesetzes über den Schuldarrest v.

26. Aug. 1843. §. 5. seine Bedeutung ziemlich verloren; vgl. §. 301. Als ein Mittel, den Concurs abzuwenden, ist in der H.-G.-O. art. 25. u. in dem G. B.-M. §. 17. ein Verfahren vorgeschrieben, das ziemlich alle Beschwerden des eigentlichen Concurses mit sich führt und daher in neuerer Zeit fast ganz außer Gebrauch gekommen ist. Dagegen werden außergerichtliche Verhandlungen u. Vergleiche zu Abwendung eines Creditwesens nach der heutigen Praxis geduldet; vgl. Funke Beiträge zu Erört. pract. Rechtsmaterien. Chemnitz 1830. n. 1., v. Langenn u. Kori II. 6., J. W. I. 36. Ist zu Abwendung des Concurses unter den bekannten Gläubigern ein Abkommen getroffen worden, so ist zu Sicherheit der Paciscenten Edictal-Vorladung der unbekannten Gläubiger erforderlich; Mand. v. 13. Novbr. 1779. (C. A. C. II. I. c. 367.) §. 1. n. 7. Moratorien, als Mittel, einen bevorstehenden Concurs abzuwenden, dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden; Verf.-Urk. §. 54. Eben so wichtig ist es 2) das Ende des Concurses zu bestimmen, insbesondere wegen der erwähnten Bestimmungen des Gesetzes über den Schuldarrest u. wegen der Verpflichtung zum Nachzahlen. Auch über diesen Punkt enthalten die Gesetze nichts Näheres; vgl. indessen *A. Einert* De variis modis quibus concursus credd. finitur. L. 1807. — Noch ist zu bemerken: 3) daß bei entstandenen Creditwesen auch diejenigen Forderungen angemeldet werden müssen, welche noch nicht fällig sind, womit aber gleichwohl nicht gesagt wird, daß mit entstandenem Concurs jede noch nicht betagte Forderung fällig werde; 4) die restitutio in integrum, welche den Vertretern des Concurses zugestanden worden ist; vgl. §. 383.

§. 375.

a. Was die Vermögensrechte des Schuldners anlangt: so ist 1) die sehr wichtige Frage: ob und inwiefern dieselben auf die Gläubiger übergehen? durch den Gerichtsbrauch dahin, daß die Succession der Gläubiger sich auf ein prätorisches Pfandrecht gründe, mithin keine Universalsuccession, sondern eine Art von Singularsuccession sei, beantwortet [a]), obgleich auch diese Ansicht nicht consequent durchgeführt ist, indem namentlich demjenigen, der eine zur Masse gehörige, vom Concurse veräußerte Sache erstanden hat, der Anspruch auf Gewährleistung gegen die Concursgläubiger zugestanden wird [b]). In unsern Gesetzen ist jene Frage nicht im Allgemeinen, sondern blos in Beziehung auf die Pacht- und Miethverhältnisse des Schuldners dergestalt entschieden, daß aa) der Pachter eines vom Schuldner verpachteten Gutes in dem Pachte, außer mit Bewilligung der Gläubiger, nicht gelassen, sondern der Pacht (auf Begehren der Gläubiger, nicht des Pachters) für erloschen geachtet, der Pachter aber wegen seiner

Forderung zum Concurs verwiesen werden [c]), und gleichergestalt bb) die vom Schuldner als Abmiether auf mehrere Jahre eingegangene Miethe eines Hauses oder Gewölbes (wenn nicht die Gläubiger selbst den Contract länger fortsetzen wollen), dafern der Concurs zwischen Ostern und Michaelis ausbricht, nur bis zum nächsten Ostertermin, wenn er zwischen Michaelis und Ostern seinen Anfang nimmt, bis zum nächsten Michaelistermine bestehen soll [d]). Die Erfüllung eines vor Ausbruch des Concurses vom Gemeinschuldner als Verkäufer abgeschlossenen Kaufes aber hängt nach dem hierin freilich nicht consequenten Gerichtsgebrauche davon ab, ob die verkaufte Sache vor Entstehung des Concurses dem Abkäufer bereits übergeben worden ist, oder nicht. In jenem Falle ist der Kauf, wenn er nur nicht zum Nachtheile der Gläubiger eingegangen wurde, unwiderruflich gültig, und der Abkäufer kann vom Concurse sogar die Lehnsauflassung verlangen; in diesem hingegen behält die Concurs-Masse das Eigenthum der verkauften Sache, und der Käufer kann blos seinen persönlichen Anspruch bei dem Creditwesen liquidiren [e]).

a) Die Beantwortung dieser Frage beschäftigte schon vor mehrern Jahren die höhern Behörden: Ber. des Appell.-Ger. v. 15. Febr. 1770. nebst Gutachten unter A. und B., Communicat der Landesregierung v. 8. Jun. 1773. und Recommunicat des Appell.-Ger. v. 22. Jan. 1774. Man vgl. übrigens *I. G. Bauer* Pr. de iudicio concursus universali et creditoribus modo singulorum modo universitatis faciem induentibus. L. 1754. in Opusc. I. 36., *Ge. Steph. Wiesand* Pr. de concursu creditorum obaerati debitoris vice fungente; in Opusc. p. 232—242., *Car. Gfr. de Winckler* Adversariorum iuris iudiciarii Adnot. 8. in Opusc. Vol. II. P. II. p. 52—64., *Kind* T. II. qu. 5. ed. I. oder T. IV. qu. 18. ed. II., *Biener* Systema processus iudiciarii §. 297. T. II. p. 243. sq. ed. II.

b) Kori System des Concursprocesses, zweite Ausg. S. 203. wo auch einige Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung angeführt sind.

c) E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 4. — Man vgl. *Fried. Glieb. Zoller* Pr. de quaestione: utrum existente concursu creditorum creditores locationem a debitore celebratam servare teneantur? Lips. 1757. 4., *Kind* T. II. qu. 7. ed. I. oder T. IV. qu. 20. ed. II.

d) Gesch. Banquer.-Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 5. (C. C. A. I. 928. f.) — Vgl. *Kind* l. l. — Ein ius retentionis, wie das in der E. P. O. XLI. erwähnte, soll dem conductor schon darum nicht zustehen, weil es nicht schon vor Ausbruch des Concurses ausgeübt worden; vgl. J. W. II. 18. n. 12. p. 99.,

und das ius retentionis, welches der conductor gegen den locator nach beendetem Pacht ausüben konnte, noch nicht in Wirksamkeit getreten ist. Ob der conductor seine Ansprüche gegen den locator auf die rückständigen oder später verfallenden Pachtgelder oder Miethzinsen compensiren könne? s. §. 382. not. a.

e) *Wernher* P. IV. Obs. 68., *Hommel* Rhaps. Obs. 347., *I. G. Bauer* Pr. an creditores rem immobilem a debitore obaerato ante concursum venditam emtorique traditam non secuta resignatione iudic. revocare possint. L. 1755. in Opusc. I. 40., und Deß. Pr. de creditore speciei in concursu creditorum traditionem frustra petente et huius loco pretio quod solvit, cum eo quod interest, ipsi in cl. chirogr. adiudicando. L. 1754. ib. n. 37., *de Winckler* l. l. p. 55—58., *Biener* l. l. p. 244. A. M. ist *Christ. Frid. Fleischer* Diss. de debito speciei, moto ante traditionem concursu creditorum, praecise praestando. Lips. 1753. 4. Ueber den umgekehrten Fall, wenn der Gemeinschuldner Käufer war, und ob hierder Verkäufer auf Vollziehung des Kaufs gegen Bezahlung des Kaufgelds klagen könne, vgl. *C. F. Günther* Pr. de iure venditoris fundi in concursu emtoris. Lips. 1842.

§. 376 *a*.

2) Die Unwirksamkeit der von einem Schuldner zum Nachtheile seiner Gläubiger vorgenommenen Handlungen anlangend, so ist a) in Hinsicht solcher, wo er Rechte erworben hat, die Verfügung [a]) merkwürdig, daß, wenn der Gemeinschuldner innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Tagen vor Eröffnung des Concurses Wechsel ohne Bezahlung der Valuta an sich gehandelt hat, der Verkäufer, dafern er sich binnen einer sächsischen Frist [b]) nach ausgebrochenem Creditwesen gerichtlich meldet, und die Richtigkeit, sowohl des Handels selbst, als des gegebenen Credits bescheinigt, die Verabfolgung der auf jene Wechsel eingehenden Summen aus der Masse verlangen kann.

a) Gesch. Banquer.-Mand. §. 21. — Ueber die hierher ebenfalls gehörige Vindication der vom Gemeinschuldner innerhalb zweier Monate vor Ausbruch des Concurses auf Credit erkauften Waaren s. unten §. 415.

b) In der angeführten Stelle des Banquer.-Mand. war dem Verkäufer des Wechsels auch nur eine vierzehntägige Frist zur Meldung gestattet. Diese ist jedoch auf eine sächsische Frist ausgedehnt im Generale zur Erläuterung des §. 4. und §. 21. des Banquer.-Mand. v. 21. März 1786. (II. C. C. A. I. 894.)

§. 376 *b*.

Ungültig sind ferner nach sächsischen Rechten b) solche Handlungen, wodurch ein Schuldner eines noch nicht erworbenen Rechtes sich begiebt, jedoch mit dem Unterschiede, daß die nach

Ausbruch des förmlichen Concurses vorgefallenen Verzichtleistungen schlechterdings, die vorher geschehenen aber blos unter der Voraussetzung für nichtig zu achten sind, dafern die sie anfechtenden Interessenten beweisen können, daß der Gemeinschuldner bereits zur Zeit der erfolgten Lossagung insolvent gewesen ist [a]). Ein gleiches gilt auch von der bona mente geschehenen Enterbung, soviel den Pflichttheil betrifft [b]). Solchemnach sind überhaupt die Gränzen der Paulianischen Klage bedeutend erweitert [c]).

a) Dec. 25. v. J. 1746. (C. C. A. I. 357.) wodurch den in L. 6. §. 2. D. Quae in fraud. credit. und L. 134. D. de R. I. aufgestellten Grundsätzen offenbar derogirt ist. Man vgl. *Gfr. Lud. Mencken* Diss. de actione Pauliana (Lips. 1747. 4.) §. 13. 15. 17. und 18. und in Opusc. p. 297—340., Bauer Commentar über die ang. Decision Th. II. S. 89—125. insonderheit aber *Christ. Henr. Kind* Diss. Variarum iuris Observationum Sylloge II. (Lips. 1814. 4.) c. 1. p. 1—33. wo p. 8. bemerkt wird, daß die verschiedene Beantwortung der Frage: ob ein Ehemann zum Nachtheile seiner Gläubiger sich der Erbschaft seiner Ehegattin begeben könne? zu dem Gesetze Anlaß gegeben hat. Die im zweiten Theile des Gesetzes von den Worten an: „Trüge es sich auch ferner zu u. s. w." enthaltene Entscheidung ist nach dem Antrage der Landstände in den Erinnerungen v. 26. Jul. 1734. ausgefallen. Denn im Entwurfe v. J. 1728. waren beide Fälle unter Einer Entscheidung begriffen. Uebrigens ist zur Kenntniß der ältern Ansichten, welche vor dieser Decision gangbar gewesen sind, wichtig *Leyser* Spec. 492—494. verb. mit Deffen Diss. de marito hereditatem uxoris in fraudem creditorum repudiante. Helmst. 1729. 4., *Gottschalk* in der Zeitschr. N.F. III. 11. woselbst §. 2. 3. über die Veranlassung zu der Decis. Aufschluß ertheilt wird. Ferner über Act. Paulliana überhaupt: *Hommel* Obs. 539., *W. Frege* Meditationum de act. Paulliana sp. 1. 2. L. 1836. — Der Fall der Nichtigkeit kann übrigens auch dann eintreten, wenn ein Schuldner, ohne grade das benef. cessionis bonorum zu ergreifen, seine Insolvenz bei Gericht anerkennt; vgl. J. W. I. 36.

b) Ang. Dec. 25.

c) Bauer a. a. O. §. 1. (Th. II. S. 92.) und §. 24. (S. 117—119.) u. Deff. Resp. 62. L. 1796. wo die Decis. auch auf Legate angewendet wird. Von einem Beweis des animus fraudandi, wie derselbe bei der act. Paull. erfordert wird, *Hommel* Obs. 1. §. 12., v. Hartitzsch n. CCXCIX., ist in der Dec. nicht die Rede. Auch kann ein einzelner Gläubiger eine Schenkung anfechten, wenn sich ergiebt, daß durch die Schenkung Zahlungsunvermögen des Schuldners herbeigeführt worden ist; vgl. über diesen Fall Schaffrath Pract. Abh. aus dem heutigen römischen u. sächs. Civilrechte. Bautzen 1841. n. 11., J. W. I. 36. III. 128., *C. F. Günther* Pr. de Paull. act. extra concursum instituta. L. 1842. Ueber Restitution der Nutzungen: *Gottschalk* II. 10. p. 123., J. W. I. 36. S. 132.

1. Ueber die mit diesem Gegenstande verwandte sogenannte Gratification gegen einzelne Gläubiger: *Leyser* Spec. 495. 496., *Biener* Pr. Qu. 9. Lips. 1809. 4. in Opusc. II. p. 117., *Bauer* Resp. 167. L. 1807. und *Gottschalk* Disceptatt. for. T. I. c. 36. p. 324—348. vgl. Franke im Arch. f. civ. Pr. XVI. 5., Laspeyres ebendas. XXI. 1., Zeitschr. N. F. IV. 49. S. 468., J. W. III. 114. IV. 77. 101. V. 117.

2. Von den Schenkungen der nachher in Concurs gerathenen Ehemänner an ihre Eheweiber s. oben §. 68. Zus. 2.

§. 377.

3) In Beziehung auf die nicht immer gleichförmig beantwortete Frage: ob der Nießbrauch eines in Concurs verfallenen Ehemannes erlösche, oder nach Abzug des der Ehefrau daraus gebührenden Unterhaltes zur Concurs-Masse gezogen werden könne? [a]) hat die letztere Meinung die Analogie eines Gesetzes, welches von der Hülfsvollstreckung außer dem Concurse redet [b]), und den neuern Gerichtsgebrauch [c]) für sich.

a) Sie ist ausführlich erörtert in *Gfr. Lud. Mencken* Diss. de usufructu mariti ad inopiam redacti in bonis uxorum. Viteb. 1724. 4. und bei *Kind* T. II. qu. 17. ed. I. oder T. IV. qu. 30. ed. II.

b) E. P. O. ad Tit. XXXIX. §. 21., Ex.-Ges. v. 28. Febr. 1838. §. 52.

c) *Berger* Lib. II. Oeconom. iuris tit. 3. th. 24. not. 1. und daselbst *de Winckler* T. I. p. 355. ed. nov., *Kind* l. l.

Anwendung auf den väterlichen Nießbrauch: Ex.-Ges. a. a. O.

§. 378.

4) Die Verbindlichkeit zum Nachzahlen ist, gegen das gemeine Recht, Schuldnern, welche mit ihren Gläubigern gerichtlich accordirt haben und nachher zu bessern Vermögens-Umständen gelangt sind, jedoch ohne Verzugs-Zinsen und mit Vorbehalt der Rechtswohlthat der Competenz, aufgelegt. Gleiche Verpflichtung zur Nachzahlung hat jeder Gemeinschuldner nach beendigtem formellen Concurse hinsichtlich der Gläubiger, die sich beim Creditwesen gemeldet haben und nicht vollständig befriedigt worden sind [a]). Ob aber die Gelangung des Schuldners zu bessern Vermögensumständen von den Gläubigern erwiesen, oder ob solche sofort nach Beendigung des concursmäßigen Verfahrens präsumirt werden müsse, dergestalt, daß es dem Erfolge der Execution anheim gestellt bleibe, ob ein zur völligen oder theilweisen Befriedigung der Kläger hinreichen-

des Vermögen sich im Besitze des Schuldners vorfinden werde oder nicht, ist streitig; doch scheint sich der Gerichtsbrauch der neuern Zeit mehr der letztern Meinung zuzuneigen [b]). Auf außergerichtliche Vergleiche erstreckt sich das Recht der Gläubiger zur Nachforderung nicht [c]). Eben so wenig können aber auch Creditoren, welche in einem ausgebrochenen formellen Concurse sich nicht gemeldet haben, irgend auf künftige bessere Vermögensumstände des Schuldners verwiesen werden, sondern sie behalten ihr Klagerecht unvermindert [d]).

a) Gesch. Banquer.-Mand. v. J. 1766. §. 17. (C. C. A. I. 935.) Ueber beneficium competentiae überhaupt, und namentlich über dasjenige, welches einem in Concurs gerathenen Schuldner, der ohne Verschulden in Insolvenz gerathen ist, auch während des Concurses zugebilligt werden soll, vgl. E. P. O. LII. 3. Es soll von einem von der Masse abzusondernden Capital, mit Rücksicht auf den Stand des Schuldners, jedoch nicht über 2 Thlr. wöchentlich gewährt, und in dem Fall, wenn eine Wiedererstattung eintritt, den Gläubigern ihrer Ordnung nach zugetheilt werden. Die ganze Bestimmung scheint nur auf solche Personen sich zu beziehen, welchen das beneficium competentiae überhaupt, nicht blos gegen einen bestimmten Gegner zusteht. Dahin gehören Besitzer von Lehngütern, und zwar diese nicht blos für sich, sondern auch für ihre Frauen und Kinder; *G. Wernsdorf* Pr. an filii vasalli nobilis in Saxon. benef. compet. gaudeant. Viteb. 1798. Ueber mehrere Andre, welchen von den Rechtslehrern benef. comp. zugestanden wird, vgl. *Wernsdorf* Pr. I. p. 8. not. p., Reinhard Ordnung der Gläubiger §. 80. Was insbesondere Adliche betr. vgl. §. 385., u. in Ansehung der Geistlichen §. 485.

b) Vgl. *Gottschalk* Disc. III. 17., Kritz Rechtsf. I. 10., Zeitschr. II. xxvi., *Freiesleben* et *Höpfner* Dubitationes ad ius civil. spectantes n. 6. Nach Analogie dessen, was das Ges. über den Schuldarrest v. 26. Aug. 1843. (GS. n. 40.) §. 12. enthält, wird man versucht, für die erstere Ansicht sich zu erklären. Auch geschähe dies ganz in dem Geiste der Zeit, der überall mehr das Interesse schlechter Zahler, als das ihrer Gläubiger berücksichtigt wissen will. Indeß sind doch executio in personam und ex. in bona zwei zu verschiedene Dinge, als daß man sich ermächtigt fühlen könnte, das, was in dem einen als Recht gilt, auf das andere anzuwenden. — Das dasjenige was ein im Concurs befangener Schuldner, der nicht etwa das benef. competentiae genießt, durch seine Thätigkeit erwirbt, nicht ohne weiteres zur Concursmasse zu ziehen sei, s. J. W. I. 49. IV. 142.

c) G. B.-M. a. a. O., *de Winckler* Adversar. iuris iudic. Adnot. II. in Opusc. Vol. II. P. II. p. 89—99., *Kind* T. I. qu. 74. ed. I. oder T. IV. qu. 40. ed. II., *Gottschalk* Disc. III. 17. V. 218.

d) Vgl. J. W. IV. 123., Zeitschr. N. F. V. 8. Früher war man andrer Ansicht, vgl. Zeitschr. I. 1. p. 58., J. W. IV. 123. 142. VI. 75., *Gottschalk* l. l. Was übrigens von Gläubigern gilt, die bei dem Concurs sich nicht gemeldet haben, dieß muß um so mehr von denen gelten, die bei dem Concurs sich nicht melden konnten, weil ihre Forderung später entstanden war. Es kann in diesem Fall ein neuer Concurs entstehen, bei welchem ohne Zweifel die Creditoren,

welche bei dem frühern Concurs sich gemeldet, aber nicht volle Befriedigung erlangt haben, sich melden dürfen, vorausgesetzt, daß ihnen das Recht, Nachzahlung zu fordern, verblieben ist. Ueber die Frage, ob, wenn während der Dauer des ersten Concurses die Masse durch einen dem Gemeinschuldner zu Theil gewordenen Zuwachs von Vermögen vermehrt worden ist, ein neuer Liquidationstermin anzusetzen sei, in welchem dann auch die Gläubiger, die früher sich nicht gemeldet haben, liquidiren könnten, vgl. *C. F. Günther* Pr. num propter aucta pendente concursu debitoris communis bona citatio edictalis iteranda sit? Lips. 1838.

Daß der Erbe eines Insolventen sich innerhalb acht Wochen nach dessen Tode erklären muß, ob er die Erbschaft unbedingt oder cum beneficio inventarii antreten will, außerdem derselbe von der Succession ausgeschlossen, mit Eröffnung des Concurses aber von Amtswegen verfahren wird (Gesch. Banqu.-Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 16.), ist bereits §. 349. erwähnt worden.

§. 379.

b. Auch die **Vermögensrechte der Gläubiger** erleiden außer dem Einflusse, welchen die Grundsätze von der Priorität natürlich auf dieselben äußern, theils durch den wirklichen Concurs, theils durch die zu dessen Abwendung dienenden Maaßregeln, folgende Modificationen: 1) daß, wenn die gesetzlichen Erfordernisse eines **pacti remissorii** vorhanden sind [a]), **der geringere Theil der Gläubiger**, insofern selbige einerlei Recht haben, also mit Ausschluß der prioritätischen und hypothekarischen, **dem von der Mehrzahl bewilligten Accorde beizutreten** verbunden ist [b]).

a) Diese sind genau vorgeschrieben in dem Gesch. Banquer.-Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 17. (C. C. A. I. 933. f.) und, gleich dem ältern Banquer.-Mand. v. 7. Jan. 1724. §. 16. (C. A. I. 2380.), entlehnt aus der Leipz. Handelsgerichtsordn. v. 21. Dec. 1682. §. 25. (C. A. II. 2049.) Man vgl. *Io. Gfr. Bauer* Diss. de pacto remissorio ante concursum formalem in foro Saxoniae Electoralis (Lips. 1755. 4.) und in Opusc. T. I. p. 405—424., *Io. Tob. Richter* Processus pacti remissorii iuris Sax. Elect. Lips. 1759. 4. und *de Winckler* Advers. iuris iudic. Adnot. 1. §. 8. in Opusc. Vol. II. P. II. p. 8.

b) Ang. Banqu.-Mand. v. J. 1766. a. a. O. — Doch sind folgende Beschränkungen, welche die Praxis neuerer Zeit anerkennt, zu bemerken: 1) Nach eingetretener Rechtskraft kann kein Gläubiger gezwungen werden, einem Nachlaßvertrag beizutreten; J. W. II. 18. n. 31. p. 103. 2) Kein Gläubiger kann genöthigt werden, auf das Recht, Nachzahlung zu fordern, Verzicht zu leisten, wie man ehemals annahm; J. W. I. 48., Kori III. 15. Zu Erforschung der Willensmeinung der einzelnen Gläubiger, wenn von einem Nachlaßvertrag oder einem andern das gemeinsame Interesse der Gläubiger angehenden Gegenstand die Rede ist (vgl. J. W. III. 95.), wird die Erlassung eines Patents erforderlich, in welchem den Gläubigern zu Abgabe ihrer Erklärung eine 14tägige Frist, die

nur in wichtigen Fällen auf anderweite 14 Tage verlängert werden kann, unter der Verwarnung einzuräumen ist, daß die, welche ihre Erklärung binnen der bestimmten Frist nicht abgeben, pro consentientibus geachtet werden sollen, ohne daß dagegen restitutio in integrum stattfindet; G. B.=M. §. 22. a. f. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit, welche aber, wie nach gem. Rechte, nach der Größe der Forderung, nicht nach der Zahl der Personen zu bestimmen ist; G. B.=M. §. 17. n. 5. Inzwischen muß dieß gleichwohl gemäß der Bestimmung §. 17. des G. B.=M. auf Gläubiger, die einerlei Rechte haben, beschränkt werden, so daß das Interesse der hypothekarischen oder sonst mit einem Vorzug begabten Gläubiger durch die Erklärung der gemeinen Gläubiger nicht beeinträchtigt werden darf. Um die Weitläuftigkeiten eines Patents zu vermeiden, hat man in neuerer Zeit die Errichtung eines sogenannten Gläubiger=Ausschusses eingeführt, der von den Gläubigern neben den gewöhnlichen Curatoren in einem anberaumten Termine oder auf ein dießfalls erlassenes Patent ernannt wird. Die Befragung dieses Ausschusses tritt dann an die Stelle der Befragung einzelner Gläubiger mittelst Patents. So zweckmäßig diese Maaßregel ist, so ist sie doch nicht auf gesetzliche Vorschriften gegründet, und man kann sich einiger Zweifel, ob durch sie wirklich die Vorschrift des G. B.=M. §. 22. entbehrlich gemacht werde, nicht enthalten. Diese Zweifel können nur dann als beseitigt angesehen werden, wenn die Ladung zu dem Termine, in welchem die Wahl des Ausschusses erfolgen soll, oder das zu dem Zweck der Wahl erlassene Patent ein dem §. 22. entsprechendes Präjudiz enthält.

§. 380.

2) Daß einem **Wechselgläubiger** gegen den in Concurs verfallenen Schuldner der **Gebrauch des Wechselrechts** nicht freisteht, wenn er sich mit seiner Wechselforderung einmal im **Concurse gemeldet hat**, gesetzt auch, daß er sich das Wechselrecht ausdrücklich vorbehalten, oder bei einem Vergleich seine Rata nicht angenommen, oder sich vom Concurse wiederum losgesagt hätte. Selbst, wenn wegen einer **nicht liquidirten** Wechselforderung vom Gläubiger gegen den Schuldner während des Concurses nach Wechselrecht verfahren wird, muß die vom Schuldner geleistete **Zahlung zum gerichtlichen Deposito** genommen werden, der Wechselgläubiger aber kann deren Verabfolgung eher nicht verlangen, als nachdem die sämmtlichen übrigen Gläubiger, welche sich beim Concurse gemeldet haben, aus der Masse befriedigt sind [a]).

a) Dec. 26. v. J. 1746. (mit welcher die Erinnerungen der Landstände zu dem Entwurfe des ältern Banquer.=Mand. §. 23. v. 27. Apr. 1722. zu vergleichen sind.) Gesch. Banquer.=Mand. v. 20. Dec. 1766. §. 19. (C. C. A. I. 935.) Doch ist dasjenige, was diese Gesetze von der gerichtlichen Niederlegung

der Zahlung verordnen, nicht auf den Fall zu erstrecken, wenn ein Dritter, z. B. die Ehefrau des Gemeinschuldners, sich ins Mittel schlägt, und, um ihn vom Wechselarreste zu befreien, den Gläubiger aus eignen Mitteln befriedigt; als in welchem Falle der Gläubiger die ihm geleistete Zahlung für sich behält, und die Deposition nicht geschehen zu lassen braucht: *Biener* Syst. proc. iudic. §. 258. T. II. p. 171. ed. III. So hat auch die Jur.-Fac. mehrfach erkannt. — Die Bestimmungen dieser Gesetze, über welche zu vergleichen *Gottschalk* Disc. II. 34., Voigtl. Mittheil. V. 6., sind aufgehoben durch §. 5. des Gesetzes über den Schuldarrest v. 26. Aug. 1843. s. oben §. 301.

§. 381.

3) Daß ein unter gerichtlicher Bestätigung bewilligter Wiederkauf an Grundstücken auch in dem nachher zum Vermögen des Käufers entstandenen Concurse geltend gemacht werden kann, dafern der dazu berechtigte Verkäufer in sächsischer Frist, von Empfang der ihm deswegen geschehenen Auflage an gerechnet, sich erklärt, solchen ausüben zu wollen, und dann in halbjähriger Frist (wenn schon die zur Wiedereinlösung ursprünglich bestimmte Zeit noch nicht abgelaufen ist) den Kaufpreis baar erlegt [a]).

a) Dec. 27. v. J. 1746. (C. C. A. I. 358.) auf welche sich beziehen der Ber. der Landesreg. v. 17. Jan. 1737. und das Rescr. des Geh. Cons. v. 23. März 1737. Daß die Bestimmung der Dec. 27. auf das Vorkaufsrecht nicht anzuwenden sei, hat *Bauer* Resp. 144. L. 1803. angenommen. Seitdem ist aber das Gegentheil durch Mand. v. 9. Apr. 1827. (GS. n. 14.) in Ansehung des Vorkaufs, so wie des Retracts, bestimmt worden; vorausgesetzt, daß der Kaufpreis im Voraus bestimmt worden sei. Der Richter, von welchem die Bestätigung ertheilt worden sein muß, ist der iudex rei sitae; vgl. J. W. V. 74. u. oben §. 218[b].

§. 382.

4) Wenn ein Schuldner der Concursmasse wegen Forderungen, die ihm gegen den Gemeinschuldner oder die Concursmasse zustehen, zugleich als Gläubiger erscheint, so ist die Frage von Wichtigkeit, ob ein solcher Gläubiger Compensation geltend machen könne. Diese Frage ist in den sächsischen Gesetzen nicht durchgreifend entschieden worden [a]). Es kommen daher die gemeinrechtlichen Grundsätze in Anwendung, nach welchen zu unterscheiden ist zwischen den vor und den erst während des Concurses entstandenen Forderungen, welche den Ansprüchen der Masse entgegengesetzt werden [b]). Auf jene kann, wenn nur die Forderung des Gläubigers liquid ist, und Forderung und Gegenforderung, oder wenigstens die Forderung des Gläubigers an den

Gemeinschuldner bereits bei dem Ausbruche des Concurses gefällig war [c]), ohne Unterschied, sie mag darin liquidirt sein oder nicht, auch im Concurse compensirt werden; auf diese aber nur dann, wenn der Gläubiger seine Forderung im Concurse liquidirt hat, und damit prioritätisch locirt worden, auch Gewißheit, daß er damit zur Perception kommen werde, vorhanden ist [d]). 5) Darüber: ob particuläre Zahlungen auch im Concurse, wie es außer demselben unbestrittenen Rechtens ist [e]), den Gläubigern zuerst auf die Zinsen [f]), oder vielmehr auf die Hauptstämme [g]), angerechnet werden sollen? waren früher die Meinungen getheilt, bis durch ein neuerliches Gesetz [h]) diese Frage dahin entschieden wurde, daß dergleichen Zahlungen, wenn keine ausdrückliche Erklärung, wohin sie zu rechnen, vorhanden, als auf die Zinsen bewirkt angesehen werden sollen.

a) Vgl. jedoch Mand. v. 20. April 1747. wegen des modus subhastandi in der Niederlausitz (C. A. C. I. 3. c. 334.) §. 6., Decis. 71. v. J. 1661.

b) *Berger* Oec. III. 15. 4. not. 8., *G. C. Bastineller* Pr. de compensat. in concursu cred. Viteb. 1748., *Hommel* Obs. 378., *C. C. Kanne* De compensatione et retentione in concursu creditorum locum habente. L. 1779., *de Winckler* Advers. iur. iud. adnot. 9. in Opusc. II. p. 2. p. 65—77., Krug Die Lehre von der Compens. L. 1833. §. 68. 69., v. Hartitzsch n. XCIV.

c) vgl. Krug a. a. O. §. 60., J. W. III. 12. V. 40. In einem vor dem Stadtger. zu Leipzig anhängigen Rechtsstreit: Rothe u. Sickmanns cur. bon. contr. Junghanns 1839. war zwar das Appellations-Gericht zu Leipzig der Meinung, daß ein Schuldner auf eine an die Concursmasse übergegangene Forderung auch mit einer ihm zuständigen, noch nicht fälligen Forderung compensiren könne; allein diese Meinung ward von dem O.-A.-G. reprobirt. Zu manchem Streit hat schon der Fall Anlaß gegeben, wenn ein Gläubiger des Gemeinschuldners seine Forderung einem Dritten, der Schuldner des Gemeinschuldners ist, abtritt. Er erhält dadurch ein Aequivalent für seine Forderung, ohne diese bei dem Concurs liquidiren zu müssen; der Cessionar aber compensirt mit der ihm abgetretenen Forderung seine eigne Schuld. Daß nach entstandenem Concurs ein solches Manöver vergeblich sei, ist gewiß. Außerdem aber steht der Gültigkeit der Cession und Compensation im Allgemeinen nichts entgegen; l. 6. §. 67. D. quae in fr. c. vgl. *Winckler* a. a. O. Obs. 9. §. 7., Funke Beitr. zu Erl. verschiedener Rechtsmaterien n. 1. S. 78. ff. Die, welche das Gegentheil verfechten zu können glauben, berufen sich vornehmlich auf l. 43. D. de neg. gest. Der Fall, wenn die dem Gemeinschuldner zuständig gewesene und auf den Concurs übergegangene Forderung erst nach Ausbruch des Concurses fällig wird, dürfte schwerlich Veranlassung zu Streit geben. Denn dem Gläubiger, der zugleich dem Gemeinschuldner auf diese Weise verpflichtet ist, kann, wenn er sonst die Gegenforderung als richtig anerkennt, es nur erwünscht sein, zur Compensation zu gelangen.

d) Vgl. die not. b. angef. Rechtslehrer.
e) L. 5. D. de Solut. L. 21. C. de Usuris.
f) Dieß war die Meinung des Appell.-Gerichts: *Kind* T. IV. qu. 75. ed. I. oder T. IV. qu. 37. ed. II. Auch die Wittenbergiſchen Dikaſterien erklärten ſich dafür: *Wiesand* Obss. iuris Rom. et Sax. Sp. VII. §. 1. in Deſſen Opusc. p. 79—83.
g) So pflegte die Leipz. Jur.-Fac. zu erkennen: *Lüd. Mencken* Systema iuris civ. sec. ord. D. Lib. XLVI. tit. 3. §. 22., *Hommel* Rhaps. Obs. 639., *Henr. Gfr. Bauer* Pr. Resp. iur. 108. Lips. 1800. 4. u. in Deſſen Responsis iuris T. I. num. 31., *Biener* Pr. Syll. interpretationum et responsorum praesertim ex iure Saxonico (Lips. 1819. 4.) c. 2. p. 7—13. in Opusc. II. p. 326., *Io. Gfr. Müller* Pr. Quaestio (II.) de usuris: Pecunia, creditori de bonis a debitore cessis ante eorum distributionem in antecessum soluta, num in dubio in sortem an in usuras residuas sit imputanda? Lips. 1823. 4. Gleicher Meinung ſind *Carpzov* P. II. Const. 29. Def. 17. u. *Berger* Suppl. ad El. Disceptatt. for. P. I. tit. 50. Obs. 1.
h) Deciſiv-Reſcript an das Oberhofgericht zu Leipzig, die Entſcheidung der Rechtsfrage, ob abſchlägliche Zahlungen in Concurſen auf das Capital oder auf die Zinſen abzurechnen? betr. v. 7. Juni 1826. (GS. St. 15. Num. 22 S. 168.) vgl. J. W. IV. 124., Funke Beitr. n. 4. S. 190.

1. Ueber das Recht des Fiscus, mit der Caution der Staatsdiener zu compenſiren: *Gottschalk* Disceptatt. forens. T. II. c. 12. Das Recht des Pachters oder Miethers, rückſtändige Pacht- oder Miethzinſen mit der dem Gemeinſchuldner beſtellten Caution zu compenſiren, wenn während der Pacht- oder Miethzeit der Concurs eingetreten iſt, muß nach dem im §. unter 4. angegebenen Satz beurtheilt werden. Die Caution ſelbſt iſt in der Regel bei der Maſſe zu liquidiren. Eine Ausnahme gilt blos, wenn der Pacht oder die Miethe von der Concursmaſſe fortgeſetzt worden iſt; vgl. J. W. II. 18. n. 12. 13. S. 100. III. 13. V. 40. Als eine Fortſetzung des Contracts iſt es aber keineswegs anzuſehen, wenn der Pachter oder Miether nach Ausbruch des Creditweſens während der in den Geſetzen beſtimmten Zeit in dem Pacht oder der Miethe bleibt.

2. Vom Vorzugsrechte gewiſſer Forderungen ſ. oben §. 209[b]. und 269[a]. und vom Rechte der Zinſen im Concurſe §. 270. Zuſ. 3.

Dritte Abtheilung.

Von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

§. 383.

In dieſer Materie liefert das ſächſiſche Recht nur wenige geſetzliche Beſtimmungen, welche übrigens theils mit dem gemeinen Rechte übereinſtimmen, theils davon abweichen, theils als Nachträge zu demſelben anzuſehen ſind. Von der erſten Art iſt der

Grundsatz: daß, wenn bei Veräußerung der Mündelgüter die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden, der Unmündige die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darwider nicht suchen kann [a]); von der zweiten: daß unmündigen Kindern unter gewissen Voraussetzungen selbst gegen ihre Eltern diese Rechtswohlthat zusteht [b]); von der dritten endlich die Ausdehnung derselben auf das Versäumniß der Eheweiber an dem Beweise ihres Einbringens [c]), und das Meiste von dem, was die E. P. O. über den Gebrauch der Wiedereinsetzung in processualischer Beziehung festgesetzt hat [d]).

a) Vorm.=Ordn. Cap. XVI. §. 10. (II. C. C. A. I. 416.) Andere Fälle, in welchen rest. in integrum ausgeschlossen wird, s. §. 166[a]. not. m., §. 172. not. n. womit jedoch zu verbinden eine neuere Verordnung v. 26. Junius 1846. (GS. n. 26.), §. 175[d]. not. o. q., §. 175[e]., §. 185., §. 206., §. 373. not. p., §. 379. not. l. Ob rest. in integrum zu Beseitigung von Nachtheilen stattfinde, welche in einem an sich rechtsbeständig abgeschlossenen Vertrag wegen unterbliebener Erfüllung der in dem Contract bestimmten Verpflichtungen festgesetzt worden sind, ist in neuerer Zeit bestritten worden von Kritz Rechtsspr. II. 11. gegen einen Aufsatz in der Zeitschr. III. I. Ueber die caussae, wegen deren Restitution zugebilligt zu werden pflegt, enthält das sächsische Recht im Allgemeinen und abgesehen von der Restitution im Proceß keine von dem gemeinen Recht abweichende Bestimmungen; außer daß nach einem neuern Gesetz v. 26. Oct. 1834. (GS. n. 10.) §. 9. den Vertretern eines Concurses oder Nachlasses, selbst dem curator litis und sogar dem verpflichteten Anwald eines Gemeinschuldners ein Anspruch auf rest. in integrum zugestanden wird, und zwar ohne Beschränkung auf Proceßführung, obwohl der curator litis und der Mandatarius des Gemeinschuldners nur unter dieser Voraussetzung in den Fall kommen können, Restitution nachzusuchen. Auf dem Grund der Bestimmungen des angef. Ges. hat man auch dem procurator fisci, und selbst dem procurator des Staatsoberhaupts dieß beneficium zugestanden, vgl. J. W. VI. 28. Das Erste mag sich vertheidigen lassen, wenn die Annahme richtig ist, daß auch nach sächs. Recht dem Fiscus restitutio in integrum zukomme; vgl. *Hommel* Obs. 322., *Kind* III. qu. 104. Uebrigens könnte man aus c. 9. p. II. folgern, daß nach sächs. Recht auch eine restitutio ex capite ignorantiae wenigstens in der Regel stattfinde, vgl. §. 185., wobei man aber freilich von der Voraussetzung ausgehen müßte, daß die rest. ex capite ignorantiae gemeinrechtlich begründet sei; vgl. dagegen Kritz Rechtsspr. II. 10. §. 5. Daß restitutio ob ignorantiam iuris den Personen vom Bauernstande nicht zukomme, s. J. W. VI. 48. Das benef. rest. in int., welches Corporationen zusteht, ist nicht auf Societäten, namentlich nicht auf Actiencompagnien zu erstrecken; Zeitschr. N. F. I. II.

b) Dec. 14. v. J. 1746. (C. C. A. I. 353.) wegen welcher in dieser Hinsicht zu vergleichen sind die Berichte der Jur.=Fac. zu Leipzig v. J. 1691. Num. 9. (in *Berger* E. D. F. ad Tit. XXXVIII. Obs. 3. p. 1042—1044. ed. I. oder p. 968—970. ed. II.) und des Appell.=Ger. v. 9. März 1697. Num. 34. (ebendas. p. 1035—1042. ed. I. oder p. 962—968. ed. II.) Im Entw. v.

J. 1728. stand am Schlusse noch folgende nachher weggelassene Stelle: „Wenn auch Eltern mit einem Tertio über ihrer Kinder Vermögen oder Güter contrahiren, mögen die Kinder, ob sie gleich derer Eltern Erben worden, wider den Contract, wenn er nicht auf jetzt gedachte Maaße gerichtlich bestätigt worden, ebenmäßig in integrum wohl restituirt werden. Ueber mündiger Kinder Vermögen aber können Eltern, in deren Gewalt sie sind, ohne ihren Consens, mit andern auf beständige Weise nicht contrahiren." In die Vorm.-Ordn. Cap. XXII. §. 7. (II. C. C. A. I. 426.) ist eine ähnliche Bestimmung übergegangen. Auch untersucht diesen Gegenstand *Hommel* Rhaps. Obs. 125., Obs. 209. num. 4. 5. und Obs. 665.

c) Dec. 4. v. J. 1661. (C. A. I. 296.) nach der Meinung des Leipz. Schöppenstuhls bei *Carpzov* P. I. Const. 16. Def. 18. und Lib. III. Resp. 74. — Man vgl. *Gottschalk* Disceptatt. for. T. I. c. 22. p. 206—209. wo gezeigt wird, daß dieses Gesetz auch von dem Versäumnisse an andern Fatalien, außer der Beweisfrist, zu verstehen sei; v. Hartitzsch n. CXLVII., Zeitschr. N. F. V. 36.

d) E. P. O. ad Tit. IX. §. 4., ad Tit. XX. §. 4., ad Tit. XXXVII. und ad Tit. XLI. §. 2. vgl. mit Rescr. v. 18. März 1732. (C. C. A. I. 291.) Die restit. in integrum in Processen findet wegen Versäumnissen von Fatalien oder Nichtbefolgung einer peremtorischen Ladung ex iusta caussa statt, in Bezug auf welche jedoch dem Ermessen des Richters ein weiterer Spielraum gegeben ist, als in andern Restitutionsfällen. Doch ist dieselbe in manchen Arten von Rechtsstreitigkeiten beschränkt; vgl. übrigens Höpfner Beitr. z. civ. Praxis I. n. 18. 19., wo freilich fast ausschließlich nur von der restitutio wegen neu aufgefundener Beweismittel die Rede ist. In Ehesachen soll wegen Versäumniß von Fatalien restitutio in integrum nicht blos darum, weil eine Ehesache vorliegt, sondern nur aus Gründen stattfinden, welche dieselbe bei andern, eine Schätzung nicht zulassenden Rechtssachen anwendbar erscheinen lassen; Bekanntm. des Ober-App.-Ger. v. 16. Mai 1836. (GS. n. 24.) Ueber Ausschließung der rest. in integrum bei dem summarischen Besitzproceß: v. Hartitzsch n. CCCXVI., vgl. jedoch Anhang zu der E. P. O. §. 19. Ueber rest. in int. in Ablösungssachen vgl. Abl.-Ges. §. 257. 258. Uebrigens ist bei der Restitution im Proceß zu bemerken: 1) Sie steht nicht blos solchen, welche gemeinrechtlich auf rest. in int. Anspruch zu machen haben, sondern auch Andern zu. Dahin gehören außer dem curator litis u. dem verpflichteten Anwald des Gemeinschuldners (vgl. not. a.) diejenigen, welche das Armenrecht erlangt haben in Beziehung auf Versäumnisse, die sie in Folge ihres Unvermögens sich zu Schulden gebracht haben; vgl. *Kind* III. qu. 101., v. Hartitzsch n. XXVIII., Zeitschr. N. F. III. xviii. §. 5.; ferner diejenigen, für welche das Versäumniß durch Verschulden des Sachwalters eingetreten ist; jedoch für die, welchen nicht schon gemeinrechtlich rest. in int. zusteht, nur in subsid., excusso procuratore, insofern nicht der Gegenstand, um welchen es sich handelt, incertae aestimationis ist; vgl. Rescr. v. 27. März 1732. (C. A. C. II. 1. c. 291.), *Kind* III. qu. 100., Zeitschr. N. F. V. 2., J. W. II. 31. S. 138. IV. 28. V. 2., Schwarze u. Heyne Unters. Anh. n. 8., v. Hartitzsch n. CCCL. — 2) In Ansehung der Zeit, binnen welcher die Restitution wegen Versäumnissen nachgesucht werden muß, gelten für die, welchen nicht schon gemeinrechtlich das benef. rest. in int. zusteht, besondere Bestimmungen; J. W. IV. 47. Doch ist als terminus ad quem der Eintritt der Rechtskraft anzusehen, so daß später ein Restitutionsgesuch nur

insofern noch statthaft erscheint, als überhaupt eine rest. c. rem iudicatam stattfindet; *Biener* Syst. proc. §. 129. art. 4., *Kind* III. 99. Uebrigens ist ein Rest.=Gesuch als ordentliches Rechtsmittel nicht anwendbar; E. P. O. XXXVII.; jedoch auch als außerordentliches Rechtsmittel, als Restitutionsklage, in der Regel nicht geeignet, die Execution zu hindern; Dec. 15. de ao. 1661. Restitution im Concursproceß findet nicht mehr statt, wenn das Designations=Urtel in Rechtskraft übergegangen ist; E. P. O. XLI. 2. Bis zu demselben Zeitpunkt werden aber Gläubiger, welchen das benef. rest. in integrum zusteht, unbedingt; andre, von denen das Rescr. v. 14. Jun. 1728. handelt, nur, wenn nicht vom Liquidationstermin an bereits ein Jahr verflossen ist, jedoch ohne daß es eines Restitutionsgesuchs bedarf, zugelassen. 3) Gegen ein bestimmtes Versäumniß wird aus demselben Grunde nur einmal Restitution ertheilt; E. P. O. IX. 4., *Biener* §. 89. 4) Zweifelhafter ist die Bedeutung des Satzes, daß rest. in integrum wegfalle, wenn das Erscheinen in einem Termine, oder die Beobachtung von Fatalien bei Verlust des benef. rest. in integrum auferlegt worden ist. Der Richter kann nicht willkührlich das beneficium denen, welchen es zusteht, verkümmern oder entziehen. Wenn indeß das Gesetz selbst zu Androhung eines solchen Nachtheils ermächtigt, so sollte man meinen, daß die Anwendung des Satzes nicht zu bezweifeln sei; vgl. §. 379. not. b. Allein es findet sich auch hiervon eine Ausnahme in dem sächs. Recht, denn das Mand. v. 13. Novbr. 1779. (C. A. C. II. 1. c. 367.) §. 3. schreibt zwar vor, daß Edictalien sub iactura beneficii rest. in integrum erlassen werden sollen, läßt aber doch §. 4. nach Publication des Urtels eine einjährige Frist offen, während welcher rest. in int. von den hierzu Berechtigten gesucht werden kann. Dagegen kann auf dem Grund eines rechtskräftigen Urtels Verlust der rest. in integrum mit Erfolg angedroht werden; E. P. O. XXXVII. Dasselbe muß auch gelten, wenn der Richter gegen den, der ein Fatale oder einen Termin versäumt hat, eine Verfügung erläßt, welche die Beobachtung einer anderweiten Frist oder eines anderweiten Termins auflegt; arg. der E. P. O. XX. 4., J. W. IV. 47.

1. Die den Kirchen, milden Stiftungen, Gemeinden und Andern nach dem Beispiele der Minderjährigen zu Statten kommende vierjährige Restitutionsfrist läuft nach der bei dem Appell.=Ger. angenommenen Meinung erst von Zeit der erhaltenen Wissenschaft an: *Kind* T. I. qu. 33. ed. I. oder T. III. qu. 103. ed. II. Nach der Bekanntm. des Ober=App.=Ger. v. 6. Aug. 1836. (GS. n. 65.) §. IV. ist der terminus a quo, von welchem an die Restitutionsfrist zu laufen beginnt, mit Ausnahme der Restitution für Unmündige und Abwesende, für welche die erlangte Volljährigkeit oder die erfolgte Rückkehr den Anfangspunkt der Restitutionsfrist bildet, die Zeit der erfolgten Verletzung, ohne Rücksicht auf die dem Verletzten davon gewordene Kunde. Das Letztere gilt selbst dann, wenn dem Rechtssubject, für welches Restitution gesucht wird, iura minorum zugestanden werden. Nur wenn der Verletzte durch einen dolus des Gegners an dem Gesuch um rest. in integrum verhindert worden ist, soll die Zeit, während welcher dieß Hinderniß gedauert hat, von der Frist abgerechnet werden, während welcher restitutio in integrum verjährte; vgl. Kritz Rechtsspr. II. 1.

2. Von der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Verjährung aus dem Grunde der Unwissenheit s. oben §. 185.

Druck der Teubnerschen Officin in Leipzig.




UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 06 23 04 019 9